Archiv für Musikforschung
Zeitschrift für Musikwissenschaft und Kunst

Digitized by Google

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

5 - 8

Zweiter Band.

Heft 5—8.

Frankfurt am Main.

Verlag von Heinrich Keller.

1858.

Digitized by Google

DD
901
.F71
A67
V. 2
NO.5-8

Digitized by Google

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Fünftes Heft.

Frankfurt am Main.
Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.
(Nachfolger Heinrich Keller.)

1853.

Digitized by Google

Druck von H. L. Brönner in Frankfurt a. M.

1 L
132
- 2 -

Zentralbibliothek
der
Hohen Schule

Digitized by Google

179992-19

Vorwort.

Nach einem längeren Zwischenraum, als bei Herausgabe des vierten Heftes dieses Archivs im Jahre 1847 vorauszusehen war, wird den Freunden der vaterstädtischen Geschichte und Kunst dieses fünfte Heft dargeboten. Die den historischen Forschungen ungünstigen Zeitverhältnisse und die geringe Theilnahme, welche hier den Bestrebungen des Vereins bewiesen wird, tragen die Schuld dieser Verzögerung. Der Verein gibt jedoch die Hoffnung nicht auf, daß es ihm möglich gemacht werde, seine Arbeiten fortzusetzen und die nächsten Mittheilungen rascher folgen lassen zu können. In dieser Hoffnung bestärkt ihn namentlich die freudige Wahrnehmung, daß nach den letzten von politischen Bewegungen und Ereignissen erfüllten Jahren jetzt in allen Theilen Deutschlands das Studium deutscher Geschichts- und Alterthumskunde wieder auflebt, und sich aller Orten die Alterthums- und Geschichts-Vereine mit erneutem Eifer der Erfüllung ihrer Aufgaben zuwenden; er glaubt nicht zu irren, wenn er auch eine günstige Einwirkung dieser überall sich zeigenden Regsamkeit auf die Thätigkeit der hiesigen Vereinsglieder erwartet. Möge er durch dieselbe sich in den Stand gesetzt sehen, an der näheren Verbindung und dem engeren Verkehr Theil zu nehmen, die zwischen den deutschen Vereinen auf den beiden in der zweiten Hälfte dieses Jahres stattgehabten

Digitized by Google

Versammlungen zu Dresden und Mainz angebahnt wurden und ohne welche auch im Innern der einzelnen Vereine sich ein regeres Leben nicht entfalten kann.

An der in Dresden am 16. und 18. August dieses Jahres unter dem Vorsitze Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, zusammengetretenen Versammlung deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher konnte der hiesige Verein sich zwar nicht betheiligen, dagegen war er in der zu Mainz am 16—19 September dieses Jahres stattgehabten Versammlung der deutschen Alterthums- und Geschichts-Vereine durch mehrere Mitglieder seines Comites vertreten und dieselben fanden hierbei erwünschte Gelegenheit, sich mit Gliedern der Vereine im Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau über die Weise zu besprechen, wie eine engere Verbindung der sämmtlichen benachbarten Vereine ins Leben zu rufen wäre. Es stehet zu erwarten, daß dieselbe durch Verschmelzung der von den obengenannten Vereinen herausgegeben werdenden „periodischen Blätter" in ein Vereinsblatt vermittelt werde und auch der hiesige Verein wird diesem Unternehmen beizutreten nicht unterlassen.

Zu den im Vorworte des vierten Heftes aufgezählten 27 Vereinen und Gesellschaften, mit welchen der hiesige Verein durch Austausch der Vereinsschriften in Verbindung getreten ist, sind seitdem noch folgende gekommen:

28) Der historische Verein für Krain.

29) „ „ „ „ Innerösterreich.

30) Die königl. bair. Academie der Wissenschaften.

31) Der historische Verein für das wirtembergische Franken.

32) Die deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig.

33) Der Verein zur Darstellung und Erhaltung der Alterthümer und Kunstwerke der Stadt Lüneburg.

Digitized by Google

34) Der Alterthums-Verein für das Großherzogthum Baden.

35) Der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

36) Die Schleswig-Holstein Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel.

Der Zuwachs, welchen die Bibliothek des Vereins aus diesem Umtausch der Vereinsschriften erhalten hat, ist in der Beilage verzeichnet.

Den 20. December 1852.

Der Secretär des Vereins
Dr. Euler.

Digitized by Google

Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

1) Verein für das Erzh. Oesterreich ob der Enns und das Herz. Salzburg.
   Neunter, Zehnter und Eilfter Bericht. Linz 1847, 48, 50.
   Verzeichniß der im Museum Fr. C. vorhandenen Druckschriften. Linz 1845.
2) Historischer Verein für Krain.
   Mittheilungen, Jahrgang 1846. 47. 48. 50. 51. Laibach 4°.
3) Historischer Verein für Innerösterreich.
   Schriften des hist. Vereins 1. Heft. Gratz 1848.
4) Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterl. Alterthums.
   Neue Mittheilungen. Bd. 8. Heft 1. Halle 1846.
5) Verein für Geschichte und Alterth. Westfalens.
   Zeitschrift, Bd. 10. 12. 13. Münster 1847. 1851. 1852.
6) Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterth.
   Baltische Studien 12 Jahrg. 2. Heft. Stettin. 1846.
   13 Jahrg. 2. Heft. 1847.
7) K. bairische Academie der Wissenschaften.
   Bulletin. Jahrg. 1847. 48. München 4°.
   Abhandlungen der histor. Classe 5 Bd. 1te Abth. München 1848. 4°.
8) Hist. Verein der Oberpfalz und von Regensburg.
   Verhandlungen Bd. 11. 12. 13. 14. Regensb. 1847. 48. 49. 50.
9) Hist. Verein von Oberfranken zu Baireuth.
   Archiv IV. Bd. 2. Heft. 1848.
   V. Bd. 2. Heft 1851.
10) Hist. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
   Bericht 10. 11. 13. Bamb. 1847. 48. 50.
   Quellensammlung für fränkische Geschichte 2. Bd. Das kaiserl. Buch des Markgrafen Albr. Achilles. Bayr. 1850.
11) Hist. Verein in Mittelfranken.
   Jahresbericht 9. für 1838. Nürnb. 4°.
   Jahresbericht 16. 17. 18. 19. für 1847. 48. 49. 50. Ansbach 4°.

Digitized by Google

12) Hiſt. Verein für Unterfranken und Aſchaffenburg.
Archiv 9 Bd. 3 Heft, 10 und 11 Bd. Würzb. 1846—51.
12 Bd. 1 Heft.

13) Verein für Kunſt und Alterthum in Oberſchwaben.
Verhandlungen 6 u. 7 Bericht. Ulm 1849. 50. (mit Kunſtblättern) 4°.

14) Hiſt. Verein für das Wirtembergiſche Franken.
Zeitſchrift 1. 3. 4. 5. Heft. 1847. 49. 50. 51.

15) Deutſche Geſellſchaft zur Erforſchung vaterländiſcher Sprache und Alterthümer in Leipzig.
Berichte vom Jahr 1846. 47. 48.

16) Hiſt. Verein für Niederſachſen.
Vaterl. Archiv. Neue Folge. Jahrg. 1847. 1848. je in 2 Doppelheften.
Nachricht über den hiſt. Verein. 6. 8. 10. 11. 12. 13.

17) Verein zur Darſtellung und Erhaltung der Alterthümer der Stadt Lüneburg.
Statuten 1850. Abbildungen, Heft 1.

18) Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.
Zeitſchrift. Bd. 5. Caſſel 1850. Bd. 6. Heft 1.
Viertes Supplement. Heppe Beiträge zur Geſch. des heſſiſchen Schulweſens. Kaſſel 1850.
Landau hiſt. topogr. Beſchreibung der wüſten Ortſchaften im Kurf. Heſſen. Heft 1. 2. 3. Caſſel 1848.
Periodiſche Blätter für die Mitglieder der beiden hiſtor. Vereine des Kurf. und Großh. Heſſen. 5—9. 12. 15—17. 21. 22.

19) Hiſt. Verein für das Großh. Heſſen.
Archiv Bd. 2. Darmſt. 1841. Bd. 3. Heft 2 u. 3. 1842. Bd. 4. 1844. Bd. 5. Heft 2. u. 3. 1846. Bd. 6. Heft 1. 2. Bd. 7. Heft 1.
Urkundenbuch des Kloſters Arnsburg, her. v. Baur. Heft 1. 2. Darmſt. 1849.
Regeſten zur Landes- und Ortsgeſchichte des Großh. Heſſen, her. v. Scriba. 3 Abth. Darmſt. 1847—51. 4°.

20) Verein zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer zu Mainz.
Zeitſchrift 1. Bd. Mainz 1845—51.

21) Geſchichts- und Alterthumsforſchende Geſellſchaft des Oſterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen. 2. Bd. Heft 4. Altenb. 1848. 3. Bd. Heft 2. 1850.

22) Alterthums-Verein für das Großh. Baden.
Schriften des Alterthums-Vereins zu Baden und ſeines Filial-Vereins zu Donaueſchingen. 1. Band. Bad. 1846.

23) Verein für mecklenburg. Geſchichte und Alterthumskunde.
Statuten. Schwerin 1835. 4°.
Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins, Jahrgang 1—16. Schwerin 1836—1851, mit 2 Regiſterbänden.
Mecklenb. Urkunden herausg. von Liſch. 1—3 Bd. Schwer. 1837—41.

24) Verein für Naſſau'ſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung.
Annalen Bd. 1. Heft 2. 3. Wiesbaden 1830. Bd. 2. und 3. Wiesbaden. 1832—1844. Bd. 4. Heft 1. 2. Wiesb. 1850. 52.
Mittheilungen Nr. 1—4.
Denkmäler aus Naſſau 1 Heft. Wiesb. 1852. 4°.
H. Bär diplom. Geſch. der Abtei Eberbach. Bd. 1. Heft 1—3.

25) Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Geſellſchaft für vaterl. Geſchichte.
Nordalbingiſche Studien. Bd. 3. 4. 5. Kiel 1846. 47. 48.
Urkundenſammlung 2. Bd. 2. Abth. Kiel 1848. 4°.

26) Schleswig-Holſtein-Lauenb. Geſellſchaft für die Sammlung und Erhaltung vaterl. Alterthümer in Kiel.
Ueber Alterthums-Gegenſtände, Anſprache v. Warnſtedt. Kiel 1835.
Berichte 5. 6. 8. 9. 11—15. Kiel 1840—50.

27) Verein für Hamburgiſche Geſchichte.
Zeitſchrift 2. Bd. 4. Heft. Hamb. 1847. 3 Bd. Hamb. 1851.

28) Antiquariſche Geſellſchaft in Zürich.
Mittheilungen Heft 6—16. 4°.

Geſchichte der Teſtamente in Frankfurt.

Von Dr. **Euler.**

Einleitung.

Der Stadt Frankfurt erneuerte Reformation aus den Jahren 1578 und 1611 enthält in Theil IV Titel 1 §. 2 die Wiederholung eines alten Statuts, daß ein Jeder in der Stadt, er ſei Bürger oder Beiſaß, ſo er ſein Teſtament machen will, ſolches vor dreien darzu erbetenen Perſonen des Raths (ohne Unterſchied, ſie ſeien Schöffen oder nur des Raths) thun möge, obwohl ſie es in §. 4 auch Jedem freiſtellt, ſo er dazu mehr Luſt und Gefallen habe, ſein Teſtament solenniter oder vor Notarien und ſieben Zeugen aufzurichten. Der Umſtand, daß ſich hier bei der Aufnahme des römiſchen Rechts eine alte Gewohnheit erhalten hat, gab nun ſchon mehrfach Anregung, nach der Entſtehung dieſer beſonderen Teſtamentsform zu forſchen. Der berühmte Rechtslehrer und ſpätere Reichshofrath Senkenberg ſuchte zuerſt 1736 in einer akademiſchen Abhandlung [1]) den Urſprung dieſes Statuts darzulegen und ſetzte einem dagegen erſchienenen Sendſchreiben [2]) noch in demſelben Jahre ſeine „weitere Ausführung von

[1]) Disquisitio acad., qua testamenti publici originem et solennitates extrinsecas secundum jus Rom. et patrium, præcipue statutum Francof. præside H. C. Senkenberg rimatur resp. Joh. Bern. Müller. Gött. 1736. 4°.

[2]) Eilfertiges Sendſchreiben eines Frankf. Vaters an ſeinen auf Univerſitäten ſtudirenden Sohn. 1736. — Als Verfaſſer wird Dr. Joh. Max. Raumburger, Rathsmitglied, genannt und obwohl Senkenberg dies in ſeiner hef-

gerichtlichen Teſtamenten bei denen Teutſchen" (Gött. 1736. 4°) entgegen. Sodann behandelte Orth in der zweiten Fortſetzung ſeiner Anmerkungen über die Reformation (Fr. 1744) dieſe Frage und ſpäter wurde ſie von Pregel (J. Fr. Pregel praes. Joh. Dan. Hoffmann observationes de testamentifactione publica Francof. Tüb. 1779. 4°) und Lindheimer (Fr. Marcus Lindheimer praes. C. F. Walch diss. de testamentis Francof. coram tribus senatoribus vel eorum vicariis conditis. Jen. 1796 4°) zum Gegenſtand beſonderer Abhandlungen gemacht. Da aber manche der früheren Anſichten durch die neueren Unterſuchungen über die Aufnahme der Teſtamente in Deutſchland ſich als unrichtig erwieſen haben, und zudem viele für Frankfurt wichtige Urkunden erſt in der neueren Zeit, namentlich in dem Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus von Böhmer (Fr. 1836) veröffentlicht worden ſind, ſo können jene früheren zum Theil nicht einmal leicht zugänglichen Arbeiten nicht mehr genügen und wird es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn in dieſem auch den hieſigen Rechtsalterthümern gewidmeten Archive der Verſuch gemacht wird, eine Geſchichte des hieſ. Teſtamentsweſens zu geben und hierbei jenes alte ſeiner urſprünglichen Auffaſſung entriſſene, mit den jetzigen Verhältniſſen kaum mehr in Einklang ſtehende Statut zu erläutern.

In dieſer Geſchichte der Teſtamente zu Frankfurt müſſen nun drei Perioden unterſchieden werden. Die erſte geht bis zu dem Privilege Königs Wenzel von 1395 und begreift die Zeiten, da das alte deutſche Recht bezüglich der Verfügungen auf den Todesfall allein galt oder ſich wenigſtens neben den aus dem römiſchen und canoniſchen Rechte eindringenden Beſtimmungen vorherrſchend erhielt. Die zweite Periode umfaßt den Zeitraum von 1395 bis 1509, in welchem das ſtatutariſche Recht den begonnenen Kampf des vaterländiſchen Princips und der fremdrechtlichen Auffaſſungsweiſe vermittelnd beigelegt hat. Die dritte Periode endlich hat 1509 begonnen und zeigt die völlige Herrſchaft des römiſchen Rechts in der Lehre vom letzten Willen.

---

tigen Entgegnung nicht glauben zu können erklärt, ſo zeigt er doch deutlich genug, daß er ſelbſten daran nicht zweifelte. Eine weitere Prüfung vom Verfaſſer des Sendſchreibens erſchien 1737.

Es iſt, da trotz des ſteten Particularismus im deutſchen Rechte die Rechtsbildung in ganz Deutſchland im Allgemeinen demſelben Entwicklungsgang folgte und keine Erſcheinung vereinzelt daſteht, bei der folgenden Abhandlung natürlich nicht möglich, ſich lediglich auf die engen Gränzen des hieſigen Rechts zu beſchränken, erklärlich aber, daß bei dem Ueberſchreiten dieſer Gränzen aus dem weiten Gebiete der deutſchen Rechts-Geſchichte nur dasjenige zugezogen wurde, was für das Verſtändniß des hieſigen Rechts nöthig ſchien, eine Vollſtändigkeit hierin alſo in keiner Weiſe beabſichtigt wurde.

Erſte Periode.

§. 1.

Das römiſche Recht hat es jederzeit geſtattet, durch einſeitige widerrufliche Willenserklärungen zu beſtimmen, wie man es nach ſeinem Ableben mit ſeinem Nachlaſſe gehalten haben wolle, und namentlich waren Teſtamente, d. h. derartige in beſtimmter Form vorgenommene, die Ernennung eines Erben enthaltende Verfügungen erlaubt. Ganz andern Grundſätzen huldigte das deutſche Recht. Es waren ihm, wie ſchon Tacitus [1]) bemerkt hat, Teſtamente oder andere leztwillige Verordnungen unbekannt: es war feſtſtehender Grundſatz, daß Niemand durch Verfügungen, welche erſt mit ſeinem Tode in Wirkſamkeit treten ſollten, über ſein Vermögen beſtimmen konnte und es waren deswegen Anordnungen, welche über das Vermögen als Nachlaß getroffen werden wollten, rechtlich unmöglich [1]). War alſo Jemand geſonnen, ſein Vermögen ganz oder theilweiſe ſeinen geſetzlichen Erben zu entziehen und es andern Perſonen auf den Fall ſeines Todes zuzuwenden, oder

---

[1]) Germania c. 20. Heredes tamen successoresque cuique liberi *et nullum testamentum.*

[1]) G. Beſeler die Vergabungen von Todes wegen nach dem älteren deutſchen Rechte. Gött. 1835. C. W. Pauli Abhandl. aus dem Lübiſchen Rechte, 3r Theil (das Erbrecht der Blutsfreunde und die Teſtamente) Lüb. 1841. S. 161 flg. Mittermaier d. Privatr. 1843. §. 452.

wollte er in Ermangelung gesetzlicher Erben bestimmen, wohin seine Güter nach seinem Ableben fallen sollten, so mußte er dies auf unwiderrufliche Weise durch eine sofort wirksame Veräußerung unter Lebenden bewerkstelligen. Doch gewährte das deutsche Recht dabei auch die Möglichkeit, daß der Vergabende trotz dieser Veräußerung sich noch den lebenslänglichen Besitz und Genuß seiner Güter erhalten konnte: es ward die Lücke, welche durch das Wegfallen der letztwilligen Verordnungen scheinbar im Rechtsgebiete hervortrat, auf eine dem Geist des deutschen Rechts entsprechende Weise ausgefüllt.

Die Uebertragung des Eigenthums oder überhaupt eines dinglichen Rechts an Grundstücken geschah nach deutschem Rechte durch die Auflassung, das ist durch die Ueberreichung eines Symbols an den Erwerber, und diese symbolische Auflassung wird in den Quellen traditio genannt. Ihr vorher mußte natürlich eine Beredung der dabei betheiligten Personen gehen, welche sich auf den Grund dieser Uebertragung bezog: die Folge der Tradition aber war häufig die Vestitura, d. i. eine auf dem Grundstück selbst vorgenommene öffentliche Handlung oder förmliche Besitzergreifung, welche später in die unter gerichtlicher Autorität erfolgende Einweisung des Erwerbers in den Besitz des Grundstücks überging, wie dann auch die anfangs nur vor Zeugen stattfindende Auflassung später vor Gericht geschah, so daß beide anfänglich geschiedenen Handlungen später in einen gerichtlichen Act verschmolzen [3]). Dazu kam in vielen Fällen noch die Aufnahme einer Urkunde, Charta, bald zur beßeren Bestimmung des die Tradition herbeiführenden Rechtsgeschäfts, bald zum Beweise der geschehenen Auflassung: nur in seltenen Fällen konnte die Charta die Auflassung überflüssig machen, z. B. wenn der König ein Grundstück per praeceptum übertrug [4])

---

[3]) Beseler S. 22. 38. Doch ist über die Wirkungen der traditio und vestitura (Sala und Gewere), namentlich ob die traditio allein schon das Eigenthum gab, noch Streit unter den Gelehrten. Vgl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. (1834) §. 59a. Albrecht Gewere (1828) S. 65. Mittermaier d. Privatr. §. 160. Häberlin system. Bearbeitung der in Meichelbecks Historia Frisingensis enthaltenen Urk.-Sammlung (Berlin 1842) S. 7. 26. Hillebrand Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipz. 1819. §. 58.

[4]) Vgl. Böhmer Cod. Dipl. S. 10. 11.

Es war nun jederzeit gestattet, bei der Auflassung durch besondere Verabredung den Umfang oder die Wirksamkeit des übertragenen dinglichen Rechts zu bestimmen[5]), es konnten nicht nur überhaupt mancherlei Beschränkungen und Vorbehalte zugefügt werden, in Folge deren der Trabent einzelne dingliche Rechte bei Uebertragung des Eigenthums zurückbehielt, oder dem Bedachten nur ein Miteigenthum einräumte, oder ihm nur eventuelle Eigenthumsrechte sicherte, sondern es konnte auch die Auflassung geradezu unter einer Suspensiv- oder Resolutiv-Bedingung stattfinden. Im ersteren Falle war die volle Wirkung der Auflassung bis zur Erfüllung der Bedingung hinausgeschoben, sie galt als nicht geschehen, wenn die Bedingung nicht eintrat; im andern Falle war zwar die Auflassung unbedingt geschehen, aber ihr Rückfall unter einer Bedingung festgesetzt worden, bei deren Eintritt sie wiederum als nicht vorgenommen angesehen wurde.

So finden sich dann einestheils genugsame Beispiele, daß der Trabent bei einer durch die Auflassung vermittelten Schenkung sich den lebenslänglichen Besitz und Genuß, ja selbst die Veräußerungsbefugniß vorbehielt, anderntheils aber ward es auch sehr gewöhnlich, die Tradition von vorn herein auf den Todesfall zu stellen. Daß hierbei in Folge der Auflassung der Bedachte ein dingliches Recht (eine Gewere) erlangt habe, ist nun ebenso gewiß, als daß auch bei dem Tradenten ein solches zurückgeblieben sei. Ueber dessen Umfang und Bedeutung aber sind die Rechtsgelehrten noch nicht einig. Wenn sich nemlich der Trabent bei der Vergabung von Todes wegen nicht ausdrücklich den Nießbrauch vorbehalten hat, (als in welchem Falle sich das Verhältniß dem Leibgedinge gleich stellt, da der Trabent — gleich als wenn das Grundstück ohne solchen Vorbehalt aufgelassen, aber zur Leibzucht wieder an den Vergaber zurückgegangen war — freie Benutzung aber keine Dispositions-Befugniß hatte), so schreiben ihm einige Rechtsgelehrten, namentlich Beseler (a. a. O. §. 6), ein umfassenderes Recht zu, in Folge dessen nunmehr das tradirte Grundstück als Gesammteigenthum beider Theile erscheint, so daß zwar die Nutzung noch bei dem Tradenten geblieben ist, eine Verfügung über die Sache selbst aber nur gemeinschaftlich geschehen

---

[5]) L. Duncker das Gesammteigenthum. Marb. 1843. §. 5—7.

kann. Andere Schriftſteller aber, inſonderheit Duncker[6]), wollen die Unterſtellung eines ſolchen Geſammteigenthums nicht zugeben, ſondern ſehen in dem tradere post mortem, wenn nicht ein beſonderer Vorbehalt gemacht worden, ebenfalls eine Uebertragung des Eigenthums, wobei ſich der Trabent nichts weiter als den lebenslänglichen Nießbrauch reſervirt hat, ſo daß die traditiones post mortem gleichbedeutend mit den ohne ſolchen Zuſatz aber unter ausdrücklichem Vorbehalt der Nutzung gemachten Vergabungen erſcheinen, wie ſie dann auch in allem Uebrigen den Schenkungen unter Lebenden ganz gleich ſtehen[7]).

Mit den Liegenſchaften konnten auch die dazu gehörigen Fahrnißſtücke trabirt werden und ſo fand die Auflaſſung auch ihre Anwendbarkeit zu Uebertragung eines ganzen Vermögens, worunter ſpäter ſelbſt nicht mehr blos die vorhandenen Güter, ſondern auch die ſpäter erworbenen (bona futura) begriffen wurden. Die Vergabung des ganzen Vermögens auf den Todesfall beließ dann ebenfalls den lebenslänglichen Nießbrauch bei dem Trabenten auch ohne beſonderen Vorbehalt und ſoll nach der Anſicht Einiger, namentlich wenn ſich mehrere Perſonen gegenſeitig ihre Güter auflaſſen, ein Geſammteigenthum erzeugt haben, während Andere hierin nicht die Begründung eines ſolchen finden, ſondern nur die geſicherte Zuwendung eines Erb- oder Nießbrauch-Rechtes erblicken. Bei dieſen Vergabungen fand aber nicht ſelten der Vorbehalt ſtatt, daß der Trabent bis zu einem gewiſſen Maße oder für einen beſtimmten Zweck auch zu veräußern befugt bleibe, und häufig ward ſpäter dieſe Befugniß unbeſchränkt vorbehalten, ſo daß dann das Vermögen recht eigentlich nur als der einſtige Nachlaß gedacht wurde[8]).

Eine Vergabung von Fahrnißſtücken auf den Todesfall, wenn ſie nicht zu Immobilien gehörten oder als Theil des geſammten Ver-

---

[6]) Geſammteig. S. 13. Vgl. auch Mittermaier deutſch. Privatr. §. 155. Runde deutſches eheliches Güterrecht (1841) §. 151. Hillebrand Privatrecht §. 185.

[7]) Duncker §. 9. Häberlin S. 2. Die Bemühungen Senkenbergs in disquis S. 39, für dieſe ſog. donationes testamentariæ beſondere Grundſätze aufzuſtellen, ſind verfehlt.

[8]) Beſeler §. 10. 11.

mögens erschienen, war dagegen nicht möglich, da hier eine Auflassung nicht stattfand: eine Zuwendung von Mobilien hatte nur Kraft, wenn zugleich der Besitz und die Benutzung auf den Empfänger überging, ja die Vergabung der Fahrniß war nicht selten an einen gewissen Grad körperlicher Stärke gebunden und auf dem Siechbette verboten [9]).

Die Auflassung diente übrigens nicht blos dazu, um einem Andern in Folge eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder auf den Todesfall dingliche Rechte zu übertragen, sondern sie wurde auch benützt, um durch Vermittlung des Erstbedachten einem Dritten ein Grundstück u. s. w. zuzuwenden, insofern der Tradent einem Andern ein solches Gut mit dem Auftrag oder der Befugniß übertrug, es einem Dritten aufzulassen [10]). Wurde nun die Zeit dieser zweiten Auflassung auf den Tod des ersten Tradenten gestellt, so blieb diesem während seines Lebens noch die Benutzung und es ward also auch auf diese Weise durch Bestellung eines sog. Salmanns eine Vergabung von Todes wegen möglich gemacht [11]).

§. 2.

Daß diese hier geschilderten Grundsätze des deutschen Rechts auch in Frankfurt ihre Geltung hatten, wäre nun wohl auch ohne besondere Belege anzunehmen. Allein es dürfte immerhin nicht ohne Interesse sein, auch aus Franfurter Urkunden einen Nachweis für die Richtigkeit der obigen Angaben zu liefern.

Es erscheint aber das Institut der Auflassung oder Traditio in zahlreichen hiesigen Urkunden und in Folge der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte, sowohl um sofort in Folge einer Schenkung, eines Verkaufs u. s. w. ein unbeschränktes Eigenthumsrecht zu übertragen, als auch zum Zwecke einer Vergabung von Todes wegen.

---

[9]) Albrecht Gewere S. 201. Donandt Gesch. des Bremer Stadtr. (1830). II. 42. Mittermaier §. 452. Kayserrecht (her. von Endemann 1846) II 36. So nach Statuten der St. Fryburg im Pryßgow 1520, II. 7. Das französische Recht sagte: donner et retenir ne vaut. *L'Oisel* Instit. coutumieres (Paris 1679) S. 168.

[10]) Vgl. z. B. C. D. S. 21. Guden. cod. dipl. II. 71.

[11]) Grimm Rechtsalterth. 555. Beseler §. 15. 16. Häberlin S. 36.

Was nun zuerſt deren Form betrifft, ſo iſt hier von beſonderem Intereſſe eine Urkunde von 1219 (C. D. 26), weil ſie vollſtändig Alles angibt, was zu dem Rechtsgeſchäft gehört. Es bekennen nemlich der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger von Frankfurt, daß ihre Mitbürger Berthold von Breungesheim und deſſen Ehegattin Jutta dem Kloſter Eberbach zu ihrem Seelenheil eine Hofſtätte übergeben (dieſelbe tradirt und darauf reſignirt) hätten, daß das Kloſter vor ihnen in der Gerichtsſtätte (in generali placito nostrae civitatis) Beſitz davon genommen habe und daß der darüber errichteten Urkunde das Stadtſiegel angehängt worden ſei. Auch eine Urkunde von 1239 (C. D. 67) gibt an, daß Ritter Heinrich von Kensheim und ſeine Gemahlin dem Kloſter Aulisburg ihr Eigen in Buchen geſchenkt und nachher die Schenkung vor dem Gerichte zu Fr. (in nostrum commune convenientes) beſtätigt haben, worauf das Kloſter hierüber vom Gericht eine Carta erhielt. In den meiſten andern Urkunden wird dagegen die Traditio und die Beſitzergreifung nicht geſondert erwähnt, vielmehr nur geſagt, daß die Uebergabe vor Gericht geſchehen ſei und es ſcheinen hier die Traditio und die Vestitura entweder in eine Handlung verſchmolzen zu ſein, oder man hat es nicht mehr für nöthig gehalten, neben der vor dem Gericht oder durch dasſelbe geſchehenen Beſitzeinweiſung noch der vorangegangenen unfeierlichen Uebergabe zu erwähnen. So beurkunden dann, was ſeit 1219 als ſtehende Form erſcheint, Schultheiß, Schöffen und Bürger zu Fr., daß die Uebergabe vor ihnen geſchehen ſei (vgl. z. B. Cod. dipl. S. 90. 130. 142.) oder vor Gericht (in forma judicii frankenvordensis S. 165. 196. 229, in figura judicii fr. S. 225. 333) ſtattgehabt habe [12]). Das Gericht war zwar nicht dieſelbe Behörde, welche mit dem Ausdruck „Schultheiß, Schöffen und Bürger gemeinlich" (oder Rath) bezeichnet wird, aber doch theilweiſe aus denſelben Perſonen gebildet und es konnten daher die Auflaſſungen wohl jederzeit mit gleicher Kraft vor beiden Stellen geſchehen. Noch in einem Schöffenprotokolle von 1396

---

[12]) Die Uebertragung von Gütern, in Biſchoffsheim gelegen, geſchieht 1242 (C. D. S. 71) coram judice et scabinis in Fronehove und 1289 in curia Vronehof (S. 245), 1302 vor Schultheiß und Schöffen in Biſchoffsheim auf dem dortigen Gerichtsplatze inter quatuor macella (S. 313).

(bei Thomas der Oberhof zu Fr. 1841. S. 32) heißt es deswegen, daß die Frau Kolin vor Schultheiß und Schöffen gleicherweise als vor Gericht ihrem Ehemanne ein Haus aufgegeben habe. Die Mitwirkung des Gerichts mag auch dadurch herbeigeführt worden sein, daß man den Schultheiß nach der oben angegebenen Sitte als Mittelsmann der Auflassung zu deren größeren Sicherheit wählte. Denn so heißt es nicht selten, daß die Uebergabe per manus oder in manus sculteti (C. D. S. 43. 46. 132) geschehen sei. Sonsten wird die Auflassung durch die in den meisten Urkunden vorkommenden Ausdrücke resignare et contradere bezeichnet [13]). Die Charta oder Schedula dient offenbar nur zum Beweise der geschehenen Auflassung. Die Angabe donatione vite celebrata (C. D. 60 auch 57. 213. 474) deutet ebenso auf die stattgehabte Auflassung hin [14]).

Die Weise der Zuwendung sodann anlangend, so findet sich sehr häufig der Vorbehalt des Nießbrauchs für den Tradenten, während der Bedachte sofort das Eigenthum des ihm übertragenen Grundstücks erhielt. Machte sich der Tradent dabei zugleich zu Zahlung eines Zinses verbindlich, so sollte dieser grade als Zeichen der bloßen Leibzucht dienen. Um nur einige der vielen hierher gehörigen Urkunden [15]) besonders anzuführen so übergibt die Wittwe Elisabeth 1222 (C. D. S. 33) den Deutschordensbrüdern in Frankfurt ihre Allodien, nemlich viele Höfe, Huben und Weinberge unter dem Beding, daß diese das Eigenthum daran haben, ihr aber gegen einen geringen jährlichen Zins die Einkünfte lebenslang bleiben sollen. Der Ritter Theodorich von Wickstadt und dessen Gemahlin übergeben 1234 (C. D. S. 60) dem Kloster Arnsburg mehrere Güter, behalten sich aber den Nießbrauch lebenslänglich vor und verpflichten sich, diese Güter nicht an andere Personen zu geben. Im J. 1267 übergeben Rüdeger, Preco genannt, und seine Ehegattin dem Kloster Arnsburg ihr Haus

---

[13]) Z. B. C. D. 63. Auch conferre hat diese Bedeutung. C. D. 73. 42.

[14]) Zuweilen wird auch die Annahme abseiten des Empfängers besonders hervorgehoben (C. D. S. 99. 202), oder die Einräumung des Besitzes ausdrücklich bemerkt (S. 397 possessionem trado, donatione per corporalem traditionem completa, S. 475 in possessionem mittendo).

[15]) Z. B. C. D. 130. 143. 249. 275. 365. 394.

und andere Güter mit der Bestimmung, daß ihnen das Kloster die Einkünfte aus den Gütern jährlich geben müsse, daß sie ihr Haus auch ferner bewohnen könnten gegen jährliche Verabreichung eines Wachszinses, und daß, wenn sie etwa aus Noth die Güter ganz oder theilweise verkaufen müßten, dem Kloster der Vorkauf zustehe (C. D. S. 141). Ebenso übergeben 1267 Winther von Reifenberg und seine Gemahlin dem Kloster Haina genannte Güter unter dem Vorbehalt, daß ihnen die Einkünfte verblieben und daß die Güter, wenn sie noch Nachkommen zeugen sollten, alsdann an diese zurückgegeben werden müßten (C. D. S. 143). Der Schultheiß Volrad beurkundet 1288, daß die getaufte Jüdin Grete mit ihrem nun verstorbenen Ehemanne dem Kloster Arnsburg zwei Häuser gegeben habe unter dem Vorbehalt, sie lebenslänglich benutzen und im Nothfall verkaufen zu dürfen, und eine weitere Urkunde desselben Jahres zeigt, daß die Grete diesem Kloster für ein ihr in der Noth gemachtes Darlehen den Zins aus beiden Häusern versetzt hat (C. D. S. 236. 238). Die Wittwe Irmengard übergibt 1291 dem Kloster Arnsburg ihr gesammtes jetziges und künftiges Vermögen (universa bona sua proprietaria, hereditaria, mobilia quae nunc habet et in posterum poterit adipisci) vor Gericht und verzichtet auf ihre Rechte daran, behält sich aber nicht nur den lebenslänglichen Besitz, sondern auch die Befugniß zu freier Veräußerung für den Fall der Noth bevor (C. D. S. 259).

Daneben finden sich auch Vergabungen von Todes wegen, wobei der Trident sich die Nutznießung nicht vorbehalten hat, diese ihm aber nach dem Geiste des Geschäfts doch geblieben ist. Der erste Fall kommt im Jahr 1238 (C. D. S. 65) vor, da verschiedene Personen genannte Liegenschaften dem Kloster Haina vor dem Gericht zu Frankfurt (in mallo quod a vulgo buweding vocatur) übertragen, um sie nach ihrem Tode zu besitzen (post mortem possidenda). Der Bürger Gerlach und seine Schwestern übertragen 1279 (C. D. S. 194) dem Kloster Arnsburg genannte Güter zum Eigenthum, behalten sich aber das Recht des Verkaufs in Nothfällen vor. Dasselbe ist 1280 (C. D. S. 198) bei der Schenkung des Arztes Jakob der Fall [16]).

---

[16]) Vgl. auch C. D. S. 212.

§. 3.

In allen bisher erwähnten Urkunden dient die Auflassung zur Verwirklichung einer in Betracht des Todes zu der Seele Heil beabsichtigten Schenkung. Nicht selten aber wird auch gesagt, daß genannte Personen einem Kloster die Güter vermachen (legare), oder schenken und vermachen. Das Wort legatum oder legare darf aber hier nicht zu der Unterstellung führen, daß ein Vermächtniß, eine widerrufliche letztwillige Gabe im Sinne des römischen Rechts vorliege, sondern es ist hier Legiren ganz gleichbedeutend mit Schenken und soll nur eben ausdrücken, daß die Schenkung als eine Gabe von Todes wegen, nicht als eine Schenkung unter Lebenden gemacht werde. Denn auch mit solchen Legaten ist eine Auflassung verbunden [17]). So legiren 1223 (C. D. S. 40) der Bürger Baldemar und seine Frau dem Kloster Arnsburg ihr neugebautes Haus an der Brücke, versprechen aber, so lange sie leben, dem Kloster von diesem Hause einen jährlichen Zins zu geben, zum Zeichen, daß sie ihm sofort ein dingliches Recht übertragen haben. Ebenso legiren 1242 (C. D. 70) Herr Conrad Meisenbug und seine Gemahlin demselben Kloster für den Fall ihres kinderlosen Absterbens vor Gericht einen Mansus in Langgöns und verpflichten sich zur Zahlung eines Zinses. Der Geistliche Gottschalk vermacht dem Kloster Schönau 1275 (C. D. 171) einen jährlichen Zins aus einem Hause in Frankfurt und setzt es gleich in Besitz desselben. Der Schultheiß und die Schöffen von Fr. bekennen 1300 (C. D. 328), daß der Vicarius Sifrid dem Kloster Arnsburg gegen eine jährliche Rente seine Güter in Dorkelweil legirt, geschenkt und vor Gericht resignirt habe. Aehnliche Urkunden finden sich noch in dem Codex dipl. S. 62. 116. 154. 215. 231. 249. 296. 334. 383. 404. 429.

Als eine durch die Auflassung vermittelte Vergabung von Todes wegen erscheint es auch, wenn einem Kloster ein Erbtheil an dem einstigen Nachlaß des Gebers zugewendet wird. So urkunden 1201 (C. D. 90) der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger von Fr., daß Heinrich Globeloch und seine Frau dem Kloster Throne vor ihnen einen

---

[17]) In vita dare, in morte legare unterscheidet eine Urkunde in C. D. S. 43. 46.

Kindstheil an ihrem einſtigen Nachlaſſe gegeben, ſich aber doch die Befugniß zur Veräußerung in Nothfällen vorbehalten hätten. Es wird in einer Urkunde von 1291 (C. D. 256) ausdrücklich geſagt, daß ein ſolcher einſtiger Erbtheil in die Hände der Meiſterin des Kloſters Aldenburg vor Gericht reſignirt worden ſei. Dieſe Auflaſſung ward hereditatio (C. D. 130. 333. 344) genannt und kann dies durchaus nicht als ein Erbvertrag angeſehen werden [18]). Ziemlich ſpät erſt findet ſich endlich die Auflaſſung in ehelichen Verhältniſſen angewendet, um dem überlebenden Gatten beſondere Zuwendungen zu machen. Da das fränk. eheliche Güterrecht [19]) dem überlebenden Ehegatten in dem Falle einer kinderloſen Ehe (bei beerbter Ehe trat Verfangenſchaft ein) die lebenslängliche Nutzung alles Gutes gab und ihm nur die Veräußerung der dem verſtorbenen Gatten durch Erbgang auferſtorbenen Liegenſchaften unterſagte, welche alt Erbe hießen und hinterfällig wurden, ſo konnte die Auflaſſung nur in dem gewiß nicht oft vorkommenden Falle nöthig werden, wenn der überlebende Gatte auch ſolche hinterfällige Güter völlig erhalten ſollte. Das erſte Beiſpiel rührt von 1322 her, da Wigel Froſch ſeiner Ehefrau für den Fall kinderloſer Ehe ſeine Geſeße zum Römer und goldenen Froſch aufgab (C. D. 464). Spätere Fälle finden ſich in den Schöffengerichtsprotokollen von 1368. 1396. 1398 (Thomas Oberhof S. 455. 462. 463). Eine gegenſeitige Auflaſſung des ganzen Vermögens von zwei Ehegatten kommt 1378 vor. (Thomas S. 455). Uebrigens mangelt es auch nicht an Beiſpielen von donationes inter vivos, welche durch die von dem Empfänger zugeſagten Vortheile oder die von dem Geber gemachten Vorbehalte den Vergabungen von Todes wegen gleich kommen. So zahlt das beſchenkte Kloſter den Gebern einen jährlichen Zins (C. D. 142. 196. 244. 275. 475), oder gewährt ihnen lebenslänglichen Unterhalt (C. D. 167. 239.

---

[18]) Beſeler S. 17. In deutſcher Sprache kommt ein ſolches Geſchäft 1341 (C. D. S. 575) zuerſt vor. Der Schultheiß von Fr. urkundet, daß Metze Fleſſern vor ihm und den Schöffen an Gericht ſtand und dem Kloſter Thron nach ihrem Tode aufgab und es erbte mit verſchiedenen Gütern, die es nach ihrem Tode mit ihrer Tochter theilen ſoll. Ob die Uebertragung eines künftigen Erbtheils abſeiten des Erben (C. D. S. 87) ebenſo aufzufaſſen ſei, ſtehet freilich noch dahin.

[19]) Daſſelbe iſt ausführlich dargeſtellt in meiner Schrift: die ehelichen Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Fr. bis zum Jahre 1509. Fr. 1841.

377), oder gibt die Güter gegen einen Zins wieder zurück (C. D. 308. 482. 397), oder es behält sich der Schenker den Nießbrauch vor (C. D. 339. 346). Ja in einer Urkunde von 1313 (C. D. 405) wird die donatio inter vivos aller Güter und Zinsen geradezu auf den Tod gestellt![20]).

§. 4.

Neben diesen deutschrechtlichen Vergabungen von Todes wegen waren schon in sehr früher Zeit und in der Periode der Volksrechte die aus dem römischen Rechte herrührenden Zuwendungen auf den Todesfall aufgekommen, welche auf der bloßen Willenserklärung des Disponenten beruhten und von demselben widerrufen werden konnten. Diese Dispositionen aber, wenn sie auch Testamente hießen, richteten sich doch nicht genau weder nach der innerlichen Form, noch den äußeren Solennitäten der römischen Testamente. Auch erhielt sich ihr Gebrauch unter den Laien nicht lange. Später war es vielmehr nur die (bekanntlich nach römischem Rechte lebende) Geistlichkeit, welche diese einseitigen Willensverordnungen in Uebung erhielt, einestheils indem die Geistlichen selbsten auf solche Weise Verfügungen trafen, wobei sie indessen nach der canonischen Legislation an die römischen Testamentsvorschriften nicht gebunden waren, anderntheils indem sie seit dem 13. Jahrhunderte auch die Laien darauf hinführte, unter dem Schutze der geistlichen Gerichte, welche die Testamentssachen an sich zu ziehen suchten, derartige letzte Willensverordnungen zu errichten, anfänglich blos als Seelgeräthe, Seelgiften, um Schenkungen zu frommen Zwecken zu vermachen, später auch in weiterem Umfange, um auch ihren Freunden und Verwandten mancherlei Zuwendungen zu verschaffen[21]). Es bestanden aber diese letzte Willensverordnungen beinahe immer nur in einzelnen Vermächtnissen, welche nach dem Tode des Testators den Bedachten auszurichten waren: die Einsetzung eines Erben ward zu-

---

[20]) Adelheidis — propter remedium anime sue — post ejus obitum omnio bona sua mobilia et immobilia et se moventia et omnes census suos — legavit, contulit et donavit donatione inter vivos.

[21]) Wolff Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts. Götting. 1843. §. 183.

meiſt übergangen und dagegen ein Teſtamentsexecutor ernannt [22]). Denn da entweder von dem Erben ein Vollzug der getroffenen, ihm nicht günſtigen Beſtimmungen nicht mit Zuverläſſigkeit erwartet werden konnte, oder die Concurrenz mehrerer Erben der Thätigkeit eines derſelben hinderlich ſein mochte, überhaupt auch den Erben nach deutſchem Recht eine ſolche Verpflichtung gar nicht oblag, ſo war ein Inſtitut allerdings nothwendig, welches die Ausführung der Verordnungen ſicherte. Es iſt aber nicht zu bezweifeln, daß dieſe Teſtaments-Executoren (Treuenhänder, manuſideles), während ſie mit dem Inſtitute der „getreuen Hand" [23]) zuſammenhängen und namentlich in den Städten ſich auch an dasjenige der Vogtei anlehnen, ſich enge an die alten Salmannen anſchließen und eine Fortbildung dieſes auf die Verwirklichung der nach dem Tode des Disponenten auszuführenden Verfügungen gerichteten Inſtituts ſind [24]).

§. 5.

Auch für dieſe Art der Zuwendungen gewähren nun die Frankfurter Urkunden mannigfache Beiſpiele.

Zuerſt kommen hier in Betracht die unter dem Namen Legate gemachten Zuwendungen, welche auf den Tod geſtellt und nicht durch eine Auflaſſung geſtätigt ſind: das legare, obwohl es ſonſten auch eine deutſchrechtliche Vergabung bezeichnet, muß daher hier in ſeinem römiſchen Sinne einer widerruflichen einſeitigen Dispoſition genommen werden. Schon 1280 (C. D. 194) legirt ein Prieſter Heinrich einige Grundzinſe mit dem Zuſatze: post mortem percipiendas. So legirt 1305 die Frau Adelheid zum Rebſtock zu ihrem Seelenheil nach ihrem Ableben dem Kloſter Haina eine Mark jährlichen Zinſes von ihrem Hauſe, nach ihrem Tode zu beziehen, wobei ſie Zeugen zuzieht und der Ur-

---

[22]) Beſeler §. 14. Häberlin S. 232. Mittermaier §. 459. Hillebrand §. 194.

[23]) Fidelis manus, vgl. z. B. Urk. v. 1028 in Gudenus cod. dipl. III. 610.

[24]) Mittermaier §. 464. Pauli §. 16. Beſeler von den Teſtamentsvollziehern in der Zeitſchrift für deutſches Recht. Bd. IX. Tübing. 1844. Hillebrand §. 195.

kunde das Stadtſiegel anhängen läßt[25]). Mit denſelben Formalitäten legiren 1306 Werner de Tilia und ſeine Ehegattin dem Hoſpital zum heiligen Geiſt einen Zins von ihrem Hauſe (C. D. 378). Ein ähnliches Legat wird 1320 von dem Ritter Wolfram von Sachſenhauſen und ſeiner Ehegattin lediglich unter ſeinem Siegel verſchafft (C. D. 456). Eine Gabe der Wittwe Hedwig an ihren Bruder Ludwig von Holzhauſen und deſſen Kinder, einen Grundzins betreffend, aus dem Jahre 1306 (C. D. 371) iſt zwar nicht Legat genannt, ſoll aber auch erſt nach ihrem Tode wirkſam werden (post obitum et non ante dedit) und gehört daher hierher. Zu bemerken iſt eine Verfügung des Bürgers Harpernus von 1223 wegen der Verbindung mehrerer Arten von Gaben. Während nemlich derſelbe zum Seelenheil dem Kloſter Arnsburg mehrere Güter ſchenkt, aus deren Ertrag der Convent einmal im Jahr (in commemoratione sanctarum animarum) bei ſeinem Leben und nach ſeinem Tode geſpeiſt werden ſolle, legirt er auch ſeinen nächſten Verwandten einige Beſitzungen, welche aber bei ſeinem früheren Ableben ſeine Wittwe beſitzen ſoll und die daher erſt nach deren und ſeinem Tode in den Beſitz der Erben kommen ſollen. Dieſe „ordinatio“ geſchieht vor Zeugen und wird durch die Siegel der Kirche zu Fr., der Stadt Fr. und des Abts von Arnsburg beſtätigt (C. D. 40).

Einen über eine derartige Vergabung entſtandenen Streit erwähnt eine Urkunde von 1279 (C. D. 189). Der Bürger Wiker und ſeine Frau Giſela hatten den Deutſchordensbrüdern in Sachſenhauſen alle ihre jetzigen und künftigen Güter von Todes wegen (post mortem meam et uxoris) geſchenkt. Nach dem Tode der Giſela hatte ſich Wiker anderweitig verheirathet, und während nun die geiſtlichen Herren behaupteten, dieſe Schenkung ſei ſeit der Giſela Ableben geſtetiget und unwiderruflich, war Wiker anderer Meinung. Eine gerichtliche Entſcheidung würde für die Auffaſſung ſolcher Geſchäfte von Wichtigkeit ſein, allein beide Theile ſchlichteten den Streit durch einen Vergleich, zufolge deſſen Wiker dem Stifte ein Haus nach ſeinem Tode, ein an-

---

[25]) C. D. 369. Ego Adelheidis — post meum obitum legavi et deputavi — meam muream — singulis annis post meam mortem percipiendam. Die Ausdrücke deputare u. assignare post obitum ſtehen dem legare gleich. Vgl. S. 350. 367. 371.

deres nach seiner Frau Absterben im Falle kinderloser Ehe zuwies, auf dieselben sofort verzichtete und sich deren Veräußerung nur für den Fall der Noth vorbehielt. Die frühere Schenkung mag daher ohne Auflassung geschehen sein, weswegen sie Wiker für eine widerrufliche Gabe ansah, und zu größerer Sicherung mußte er nun renunciren oder die Auflassung vornehmen.

Sodann kommen einzelne Legate und Zuwendungen vor mit der ausdrücklichen Angabe, daß dieß durch ein Testament geschehe. Testament bedeutet aber hier, da nicht an den concreten Begriff des röm. Rechts gedacht werden kann, überhaupt eine letztwillige nicht durch die Auflassung bestätigte wiederrufliche Verordnung[26]). So beurkundet Conrad Alleum (Knoblauch) 1294, daß er mit seiner verstorbenen Frau dem Kloster Haina zu ihrem Seelenheil eine jährlich aus seinen Weinbergen zu Soden abzuliefernde Ohm Wein in Testamentesweise vermacht habe (legavimus in testamentum), und indem er zufügt, daß er auf alle ihm hieran zustehende Rechte resignire (resignans et renuncians omni jure), so gehen zwar diese Ausdrücke in der Regel auf eine Auflassung, sind aber hier entweder in anderm Sinne genommen oder deuten an, daß Conrad nach seiner Frau Tod das Legat durch eine Auflassung nach deutschem Rechte gestätigt habe, um es unwiderruflich zu machen (C. D. 285). Der Knappe Cuno von Breungesheim gibt 1304 verschiedene Grundzinsen an drei Frankfurter Stiftungen zu seinem und seiner Eltern Gedächtnisse nomine testamenti et legati und bestätigt die Urkunde durch sein und der Frankf. Pfarrei Siegel (C. D. 362). Den Genuß dieses Legats aber behält er sich lebenslänglich vor und ebenso das Recht, das Legat beliebig zu ändern oder die Güter zu verkaufen. Daß diese sonst nur bei den Vergabungen von Todes wegen mittelst der Auflassung üblichen oder nöthigen Vorbehalte hier auch bei dem römisch rechtlichen schon an sich widerruflichen Legate gemacht werden, zeigt deutlich, wie bei dem Nebeneinanderbestehen beider Institute noch die deutschen Begriffe

---

[26]) In früheren Urkunden bedeutet übrigens testamentum eine jede schriftliche vor Zeugen errichtete Urkunde, so z. B. über eine Schenkung von 753 in Ritz Urkunden S. 4. Ein Privileg für das Kloster Odenheim von 1122 in Wigand Wetzl. Beitr. I. 135 wird testamentum traditionis genannt.

vorherrſchen [27]). Ein in ähnlicher Weiſe überflüſſiger Vorbehalt der Nießung findet ſich 1316 bei einem Legate des Prieſters Friedrich Iſenmenger, der die deßfalſige Urkunde nur durch das Siegel der Probſtei der Frankf. Kirche beſtätigen ließ (C. D. 429).

§. 6.

Daneben endlich zeigen ſich auch umfaſſendere letzte Willens-Verordnungen dieſer Art. Die erſte iſt diejenige des Wicker an der Brücke und ſeiner Ehefrau Giſele vom Jahr 1270 (C. D. 155). Sie verordnen nemlich zu ihrem Seelenheil in Teſtamentsweiſe (de testamento nostro), daß nach ihrem Tode viele von ihnen bezeichnete Stiftungen beſtimmte Güter und Gegenſtände erhalten ſollen: ebenſo geben ſie einigen Verwandten gewiſſe Güter und wenden zuletzt den Deutſchordensbrüdern alle übrigen beweglichen oder unbeweglichen Güter zu, welche ſie außer den bereits legirten noch haben oder ſpäter erhalten werden. Das Teſtament iſt durch die Siegel der Vorſteher zweier Stiftungen beſtätigt und unter den zugezogenen Zeugen ſind ſechs Geiſtliche — zum ſicheren Beweis, daß hier eine unter dem Schutze des canoniſchen Rechts errichtete Dispoſition vorliegt. Ebenſo verfügt 1294 (C. D. 292) die Wittwe Wolwolds von Königſtein, Adelinde, und gibt nomine testamenti ihren beiden in dem Weißfrauenkloſter zu Fr. lebenden Töchtern gewiſſe Gefälle, welche nach deren Tode theils an das Kloſter, theils an die rechten Erben der Disponentin fallen ſollen. Dieſe „donatio et ordinatio“ geſchieht in Gegenwart von Zeugen, mit Einwilligung einer dritten verheiratheten Tochter und wird durch das Siegel des edeln Herrn Werner von Falkenſtein beſtätigt. Die Wittwe Dithmars von Maſſenheim, Hedwig, macht 1298 (C. D. 317) mit Genehmigung ihres zweiten Ehegatten ihr Teſtament (testamentum meum et legata ordinavi, statui et condidi) in Gegenwart dreier Geiſtlichen, wovon einer ein geſchworner Notar (tabellio juratus) iſt, und weiſt darin vielen Stiftungen beſtimmte Güter und Zinſen zu, während ſie zugleich ihrem

[27]) Vgl. auch die Urk. des Cölner Bürgers Hermann Rufus v. 1238 in Lacomblet Urkundenbuch II. 236., die Ordinatio der Mainzer Bürgerin Mildrudis von 1298 in Schaab Geſch. der Buchdruckerk. II. 257.

zweiten Gatten den lebenslänglichen Nießbrauch vieler andern Beſitzungen gibt. Das Recht aber, im Falle der Noth oder aus freiem Willen all dieſes zu ändern, behält ſie ſich ausdrücklich bevor (salvo mihi, si incumberet necessitas vel voluntas libera, quod possem omnia immutare). Zur Beurkundung iſt die Schrift mit dem Siegel der Stadt und des Pfarrers beſtätigt.

Der Bürger Wigle Froſch vergiftet 1323 (C. D. 469) beſtimmte Güter und Zinſen an die Liebfrauencapelle auf dem Roſſebühel und ſeines Bruders Kinder, ſo daß dieſe alsbald nach ſeinem Tode in den Beſitz der Gift treten, ohne daß Wigles Frau ihr Leibgedinge daran habe. Dagegen gibt er ſeiner Frau Gisle (welche ohnedieß von den gemeinſchaftlichen Zinſen ſo viel vorausnehmen ſoll, als er davon vergiftiget habe) alles ſein übriges Gut und behält ſich das Recht bevor, alle dieſe „Ding und Satze" nach ſeinem Willen zu ändern. Auch dieſe Vergiftigung — das älteſte mir bekannte Frankfurter Teſtament in deutſcher Sprache — iſt durch der Stadt großes Siegel beſtätigt. In dieſer Urkunde und in einer andern desſelben Jahres (S. 464) kommt auch zuerſt für eine Gabe die Bezeichnung „zu einem ſelgereide oder ſelgerede" vor.

Häufiger als dieſe Teſtamente, deren Vollzug wohl dem Erben oblag, ſind diejenigen, in welchen der Vollzug ganz oder theilweiſe dritten Perſonen übergeben wird. Es gehören hierher folgende:

1) Das durch das Stadtſiegel beſtätigte Teſtament des Frankfurter Bürgers Hermann von Cöln von 1297 (C. D. 315). Er ernennt zuerſt ſeine Teſtamentsvollzieher und Treuenhänder (executores mei testamenti et manusideles), theils Geiſtliche, theils Schöffen, legirt ſodann ſeinen Verwandten ſein Haus in Cöln, baares Geld und einzelne Gegenſtände, bedenkt ſeine Magd mit Geld, einer guten Kuh und allerlei Bettwerk, verſchafft vielen milden Stiftungen und zu geiſtlichen Zwecken beſtimmte Zinſe und verfügt zuletzt, daß ſeine Treuenhänder volle Macht und Gewalt haben ſollen, aus ſeinem übrigen Nachlaß zu ſeiner Seele Heil Verwendungen zu machen, und daß, was etwa noch weiter übrig bleiben ſollte, zwiſchen ſeinen Erben, nemlich Mutter, Brüder, Schweſtern und deren Kinder, nach Stämmen (non in capita sed in stirpes) zu theilen ſei. Demgemäß verkaufen auch im März 1298 die Erben dieſes Hermann mit

Einwilligung der Teſtamentarien eine Hofraithe nächſt Bornheim mit andern Grundſtücken und verwenden den Erlös zu frommen Zwecken (C. D. 319).

2) Das vor Schultheiß und andern Bürgern als Zeugen gemachte mit dem Stadtſiegel beſtätigte Teſtament der Beggine Irmengard von 1310 (C. D. 391), worin — nomine et titulo testamenti — dieſelbe den Predigermönchen zu Frankfurt, einer Verwandtin und ihrer Magd mehrere Legate beſtimmt und ihrem Beichtvater volle Gewalt gibt, über ihr nachzulaſſendes bewegliches Gut zu ihrer Seele Heil zu verfügen. Für den Fall der Noth behält ſie ſich aber die unbedingte Veräuſſerungsbefugniß bevor und bei allen Legaten wird ausdrücklich geſagt, daß ſie erſt nach ihrem Tode (post obitum meum et non ante) fällig werden.

3) Das unter dem Siegel des Offizialats und Plebanats zu Fr. errichtete Teſtament der Wittwe Giſele von 1311 (C. D. 394), worin dieſelbe die nach ihres Mannes Tode erkauften Grundzinſe an die St. Bartholomäus Kirche und genannte Altäre legirt, zu Teſtaments-Executoren den Dekan und das Capitel obiger Kirche beſtellt, und ſich die Aenderung ihres Willens im Falle der Noth vorbehält.

4) Das Teſtament des Giſelbert von Friedberg, eines Frankfurter Bürgers. Daſſelbe iſt zwar nicht auf uns gekommen, aber ſeine in demſelben ernannten Treuenhänder werden mehrfach erwähnt, da ſie 1315 Güter zu Bonames und Eſchborn (C. D. 413, 421) erkaufen und 1316 (422) zum Seelenheil Giſelberts zwei Vicarien in der Kirche des Weißfrauenkloſters ſtiften.

5) Das Teſtament der Bürgerin Hedwig Kachilhertin, welches zwar ebenfalls nicht mehr vorliegt, deſſen Executoren (manufideles seu executores ultimae voluntatis) aber 1327 mehrfache Stiftungen machen (C. D. 487. 488).

6) Das Teſtament des Fridancus de Heringen, Arztes zu Fr. von 1349, der ſich zwei Geiſtliche des St. Bartholomäus-Stiftes zu manufideles wählt: es iſt mit ſeinem und des Stifts Dechanten Siegel beſtätigt[28]).

---

[28]) Kirchner Geſch. v. Fr. I. 623. Daſelbſt 625 findet ſich auch ein Notariats-Inſtrument über die in der Dechanei ſtattgehabte Publication dieſes Teſtamentes und deſſen Anerkennung von den Verwandten Fridancs.

Zweite Periode.

§. 7.

Es ist wohl zu begreifen, daß diese zuletzt geschilderten Verfügungen, welche man germanische Testamente zu nennen pflegt, um sie von den solennen auf der Einsetzung eines Erben beruhenden Testamenten des römischen Rechts zu unterscheiden, bald allgemein im Volke beliebt wurden und stark in Gebrauch kamen. Ihre Errichtung, weil noch nirgends an bestimmte fest einzuhaltende Formen gebunden, war leicht und die Widerruflichkeit derselben mußte gefallen, da damals, wie immer der Menschen Wille ein veränderlicher war und im Gegensatz der Gabe, die — einmal vollführt — nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, die Gewalt, eine beabsichtigte Zuwendung wiederum aufzuheben, dem Testirenden größere Rücksichten von Seiten der Bedachten zu Wege brachte. Allein auf der andern Seite mußte diese Verfügungsweise nicht nur den Rechten der nächsten Erben sich oft nachtheilig erweisen, sondern auch den Obrigkeiten bedenklich erscheinen; manches erblose Gut mochte ihnen entgehen, die bei den gerichtlichen Vergabungen fallenden Gebühren mochten sich verringern, namentlich auch die Geistlichen auf diesem Wege mehr Güter erlangen, als sich mit dem Wohl des Gemeinwesens, sonderlich in den Städten vertrug. Während nun bei dem Kampfe zwischen dem alten einheimischen und dem fremden Rechts-Prinzip der Sieg durch den Geist der Zeit beinahe überall sich den Testamenten zuwendete, so daß diese nicht nur überhaupt für gültig anerkannt wurden, sondern auch die Herrschaften das Recht zu testiren ihren Unterthanen oft ausdrücklich einräumten[29]), wurde es doch von Seiten der Obrigkeiten nicht unterlassen, dies neue Institut der gesetzlichen Aufsicht zu unterwerfen, es an gewisse Formen zu binden und dabei manche aus dem alten Rechte herstammende Beschränkungen festzusetzen. Dies zeigt sich besonders in den Statuten der

---

[29]) Vgl. Mittermaier in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. 2 (1816) S. 351—359. Albrecht Gewere S. 210. Maurenbrecher Lehrbuch des heutigen gemeinen Rechts. Bonn 1834. §. 556.

Städte, in denen der lebendige Verkehr ſchon frühe manche alte Satzungen bei Seite ſchob und ſo auch die Teſtamente raſcher zur Aufnahme brachte, wie auf dem Land, wo ſich altes Herkommen länger erhielt und daher oft auch die durch die Auflaſſung vermittelten Vergabungen in dauernder Anwendung blieben [30]).

So war, um nur Einzelnes zu erwähnen [31]), in Goslar das Recht, daß man ohne der Erben Laub auf dem Siechbette nichts, ſonſten nur wohlgewonnenes Gut vergaben dürfe, doch nicht an Gotteshäuſer. König Wenzel aber ſagte in dem Privilegium von 1390, daß jeder Bürger Teſtament ſetzen möge bei geſundem Leibe oder auf dem Siechbette, ſo es dem Rathe gut und redlich dünke, und die neuern Goslarer Statuten beſtimmen daher: es mag einer Teſtament ſetzen von ſeinem gewonnenen Gute, er ſei geſund oder im Siechbette, doch ſoll er es vor den Rath bringen und wenn es dieſer nicht genehmiget, ſoll es gehen wie mit dem andern Gut, worüber kein Teſtament geſetzt iſt [32]). In Lübeck, deſſen Recht ſchon in den älteſten lateiniſchen Aufzeichnungen dieſer Verfügungen gedenkt und woſelbſt mit dem Jahre 1280 die Reihe der auf der öffentlichen Regiſtratur aufbewahrten Originalteſtamente beginnt, mußten alle Teſtamente vor zwei Rathmännern errichtet werden [33]). In Wismar, welche Stadt ſchon 1266 mit dem lübiſchen Rechte bewidmet wurde, iſt noch 1333 beſtimmt worden, daß keiner ein Teſtament machen ſolle, wen allenen das twe radmannen to ghesand werden van den borghermestern [34]). In Hamburg beſtimmen ſchon die älteſten Statuten von 1270 (VI. 3. 7), daß

---

[30]) Vgl. z. B. die Auszüge aus dem Birſteiner Amtsprotokoll von 1472 und aus dem Reichenbacher Gerichtsprotokoll von 1541 bei J. A. Kopp spec. jur. germ. de testamentis German. judicialibus 1736. — Grimm Weisthümer I. 13. 21. 45. 141. 565 u. ſ. w.

[31]) Ueber die Beſchränkungen der Teſtamente iſt Vieles geſammelt von Kopp l. l. und Heineccius de testamentifactione jure germanico arctissimis limitibus passim circumscripta, in sylloge opusculorum Hal. 1735. S. 939 sq. Vgl. Beſeler S. 251.

[32]) Die Goslariſchen Statuten herausgeg. v. Göſchen. Berlin 1840. S. 9. 122. 152.

[33]) Das alte lübiſche Recht herausg. v. Hach, Lüb. 1839. Cod. II. art. 103 (S. 297). Pauli S. 202.

[34]) Burmeiſter Alterthümer des Wismar'ſchen Stadtrechts. Hamb. 1838. S. 36.

die Teſtamente vor zwei Rathmannen geſetzt werden ſollen und daß man ſein Ding aus ſeinem gewonnenen Gute berichten ſolle, was die neueren Statuten von 1292 (G. 2. E. 16) und von 1497 (K. 1. J. 18) mit dem Zuſatze wiederholen, daß die Rathmannen von des Rathes wegen dazu geſendet werden ſollen [35]). Die alten Lüneburger Statuten erklären jedes Teſtament für nichtig, was nicht in Gegenwart zweier Rathsherren gemacht worden [36]). Für Andernach verordnete 1320 Erzbiſchof Heinrich von Cöln, daß die Bürger ihre Legate von den fahrenden Gütern geben und nur in deren Ermangelung auch Liegenſchaften dazu nehmen ſollten [37]). Das Bamberger Stadtrecht gibt für die Schickungen mancherlei beſchränkende Vorſchriften und beſtimmt, daß ſie vor Gericht geſchehen ſollen: will aber ein Kranker ſein Gut verſchicken, ſo müſſen zwei geſchworne Schöpfen oder Genannte dabei ſein [38]). Auch in den Augsburger Statuten von 1276 fehlt es nicht an beſchränkenden Beſtimmungen, in wie weit man ein Geſchäfft machen möge [39]). Das Stadtrecht von München (1347) läßt „totſchefte" allgemein zu über fahrende Habe, wenn ſie nur von zwei Leuten, Mann oder Frau, bezeugt werden, aber wer dem andern ſein (liegendes) Gut ſchaffen will, muß ihn in Nutz und Gewer ſetzen [40]). Ganz daſſelbe ſagt auch das Recht der Stadt Freyſingen von 1359 [41]), in Memmingen aber ſollte nur, wer an ſeinen Erben „gebreſten" hätte, ſein Gut ſchaffen und machen mit des Raths Willen; wer jedoch „unredlich und gevärlich gemächt ſach gift oder ordnung tät oder er-

---

[35]) Hamburger Rechtsalterthümer herausg. v. Lappenberg (1r Bd. die älteſten Stadtrechte). Hamb. 1845. S. 26. 28. 125. 119. 261. 268. Vgl. auch Statuta Stadensia ed. Grothaus (1766) V. 2. S. 63.

[36]) — nisi duorum consulum presentia mediante. Dreyer, Nebenſtunden 1768. S. 403. Kraut, das alte Stadtrecht v. Lüneburg. Gött. 1846. S. 29.

[37]) — legata de bonis suis mobilibus faciant. Günther Cod. dipl. Rheno-Mos. III. 1 (1824). No. 106.

[38]) §. 306. 361 — 370. Das alte Bamberger Recht herausg. von Zöpfl. Heidelb. 1839.

[39]) Freyberg, Sammlung teutſcher Rechtsalterthümer I. 1. Mainz 1828. S. 87 — 91.

[40]) Art. 208. 210. 215. 198. Das Stadtrecht von München herausg. von Auer. M. 1840.

[41]) Freiberg, Samml. hiſtor. Schriften und Urkunden. Bd. 5 (1836) S. 190. 193.

dächt, der den mertail des Rautz hie ze Memmingen unredlich und gevärlich dücht — das sol weder kraft noch macht haben“ [42]).

§. 8.

Wie in andern Städten hatten sich nun wohl auch in Frankfurt die einseitigen letztwilligen Verfügungen allgemeine Geltung errungen und auch hier schien es dem Rathe nöthig, zu Vermeidung aller Streitigkeiten eine feste Ordnung zu machen, wie es mit ihnen gehalten werden solle. Während nun aber der Rath ihren Gebrauch allgemein zuließ, nöthigte er ihnen die Form auf, in welcher bisher die alten Vergabungen stattfanden. Wie bisher die Vergabungen vor dem Rath geschahen, so mußten nunmehr auch die Testamente vor dem Rath gemacht werden und es erklärt sich hieraus, warum nunmehr die alten Vergabungen so rasch verschwinden. Die erste Urkunde, welche diese Gestaltung des Instituts zeigt, ist das Privileg des römischen Königs Wenceslaus vom Jahre 1395 [43]). In demselben thut er den Burgemeistern Rath und Burgern zu Frankfurt, wie der gemeinen Stadt daselbst die Gnade, erstlich, wer Eigen oder Erbe in Fr. verkaufen oder aufgeben wollte, der solle es thun vor Schöffen und Rath wie es herkommen ist, und sollen andere Aufgaben nichtig sein, zweitens welcher Bürger oder Einwohner zu Fr. „Besetzunge oder Giftunge einer Trewenhanderschaft, einer Munparschaft oder sunst bestellen oder besetzen wolle“, der solle es thun mit Willen und Wissen des Raths zu Fr. oder wem es der Rath anbefehle und anders nicht, so daß alle andere Besetzung keinerlei Kraft habe, drittens endlich, wenn eine solche Besetzung oder Giftung dem Rathe gefährlich oder nachtheilig schiene, so solle sie keine Macht haben und der Rath befugt sein, sie zu besetzen und zu bestellen wie es ihm recht scheine. Während dies Privileg also die alte Form der Auflassungen oder Aufgabung bestätigt, führt es für die Besetzungen oder Giftungen einer Treuenhänderschaft eine neue ganz bestimmte Form ein,

---

[42]) Freyberg a. a. O. Rechtsbuch der Stadt Memmingen von 1396. S. 272. 307.

[43]) Zuerst theilweise in Senckenberg selecta juris et hist. (1734) I. 564, dann vollständig in dessen disquis. acad. (1736) und in Orths Anmerk. 2 Fortsetz. S. 675 abgedruckt. Vgl. Bender Handbuch S. 511.

wodurch es seiner bisherigen fast formlosen Gestaltung entrissen und zugleich der Aufsicht der Behörde gänzlich unterworfen wurde. Daß unter den „Besetzungen und Giftungen" die Testamente oder letztwilligen Verordnungen nichtdeutschen Ursprungs [44]) zu verstehen seien, ist nicht zu bezweifeln: lange Zeit hindurch führen diese Geschäfte im Frankfurter Recht den Namen Besatzungen, und gerade die zugefügten Worte einer „treuenhänderschaft" gehen recht bestimmt auf die Testamente, indem dieselben bekanntlich sehr häufig die Bestellung von Treuenhändern enthielten. Aus dem Umstande, daß diese Besatzungen nicht ein altes deutsches Institut, sondern ein neues Rechtsgeschäft waren, erklärt es sich auch, wie von Seiten des Reichsoberhauptes eine Bestimmung über ihre Gültigkeit erfolgen konnte, die inzwischen sonder Zweifel von dem Rathe nachgesucht war und in der von diesem erbetenen Weise erlassen wurde. Obwohl nemlich keine Frankfurter Besatzbriefe aus einer dem Privilege von 1395 vorangehenden Zeit vorliegen, in welchen sich diese nachher übliche Form fände, so ist doch anzunehmen, daß schon vor jenem Privileg aus dem Grunde, weil die vor Rathmannen verhandelten Geschäfte späterhin leicht zu beweisen waren, der Gebrauch aufgekommen sei, auch die letztwilligen Verfügungen vor Rathmannen zu machen, und es würde dann nur jenes Privileg diesen Gebrauch, wenn auch mit einigen Modificationen, zur gesetzlichen Vorschrift erhoben haben. So finden sich z. B. in den Wetzlar'schen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer (herausg. von Wigand, 1 Band Wetzlar 1840, S. 175. 179) die Besatzung einer Magd Gele von 1350, deren Zeugen zwei Schöffen zu Wetzlar sind, und eine Urkunde von 1364, worin zwei Schöffen zu Wetzlar bezeugen, daß der verstorbene Burger Heyne vor ihnen sein Selgerethe in Testamentesweise bestellt und seine Besatzunge gemacht habe. Da aber die Rechtsentwicklung in den Städten der Wetterau den gleichen Gang ging und

---

[44]) Es hält zwar Eichhorn §. 455 die vor den Rathmannen errichteten Testamente der alten Stadtrechte ohne Ausnahme für die alten deutschen Geschäffte, und Albrecht Gewere S. 212 will wenigstens darunter sowohl die alten Vergabungen als die einseitigen Willenserklärungen verstehen, allein es folgen Beseler S. 253 und Pauli S. 172 mit Recht hierin einer andern Ansicht. Auch die Schickung des Bamberger Rechts ist keine altdeutsche Vergabung, obwohl sie Zöpfl S. 216 dafür zu halten scheint.

zudem Frankfurt als Oberhof auf die Bildung der Rechtsinſtitute vorzugsweiſe einwirkte, ſo kann nicht bezweifelt werden, daß hier wie in Wetzlar ſolche Beſatzungen ſchon vor 1395 üblich waren.

In Folge dieſes Privilegs ſetzte nun ſofort der Rath feſt, wie es mit den Beſatzungen gehalten werden ſollte. Obwohl dieſe Verordnung nicht mehr vorhanden iſt, ſo iſt doch bekannt, daß danach die Beſatzungen vor dreien Rathsfreunden, ſie ſeien Schöffen oder Rath, zu geſchehen hatten. Es ſagt dies nemlich ein Statut von 1414 [45]), durch welches der Rath eine abermalige Beſtimmung über die Beſatzungen trifft. Nach letzterer ſoll nun jeder Burger oder weltliche Beiſaße zu Fr., welcher ſeine Beſatzung machen will, dies vor mindeſtens drei Herren des Raths — ſie ſeien Schöffen oder nicht — thun: die Rathsfreunde ſollen ſie mit ihren Siegeln oder mit der Stadt kleinem Siegel beſiegeln, vor ihnen ſoll auch jeder handeln, der ſeine Beſatzung mehren, mindern oder abthun will; ſie ſollen bereitwillig zu jeder Beſatzung oder Widerrufung gehen; wer aber auswärts iſt und aus Krankheit oder ſonſtiger Urſache nicht nach Fr. kommen kann, mag ſeine Beſatzung oder Widerrufung vor andern ehrbaren Leuten thun. Daß nichtverbürgerte Geiſtliche dieſen Statuten nicht unterworfen waren, iſt hiernach gewiß: ſie blieben nach wie vor dem canoniſchen Rechte unterworfen. Trotz dem fand es der Rath nothwendig, ſich von dem Erzbiſchofe von Mainz, in deſſen Sprengel Frankfurt lag, eine ausdrückliche Erklärung zu verſchaffen, daß er gegen die Art und Weiſe, wie die Beſatzungen in Frankfurt nunmehr geſchehen, keinen Einwand erhebe: ohne Zweifel, weil die Geiſtlichkeit durch dieſe neue Teſtamentsform manche Vortheile einbüßte, welche ihr die frühere faſt formloſe Errichtung gewährt hatte, indem ſie dabei auf das Gemüth des Errichters zu ihren Gunſten einzuwirken vermochte. Und nicht zufrieden, daß die Erklärung des Erzbiſchofs Diether von Mainz 1461 erfolgte, im Jahr 1477 beſtätigte auf Anſuchen des Raths auch der Pabſt Sir-

---

[45]) Zuerſt aber unvollſtändig in Senckenb. sel. I. 566, dann vollſtändig in dem Sendſchreiben, in der weiteren Ausführung S. 66, in Orths Anmerk. S. 212 und in Fries erſtem Dutzend Fr. Verordnungen (1752) abgedruckt. Vgl. Lindheimer S. 7, welcher das Privileg Wenzels gar nicht auf die letzten Willen beziehen will.

tus VI, daß er den Gnaden und Freiheiten der Stadt, sonderlich ihrer Besatzungen wegen (et praecipue in condendis et conditis testamentis), nicht entgegen sei[46]).

So war nun die äußere Form der Besatzungen angeordnet und bald völlig festgestellt. Der Rath, anstatt daß die Besatzung vor ihm geschah, hatte einmal für allemal die Ermächtigung gegeben, daß sie vor dreien Rathsgliedern geschehen könne: diese vertraten also den Rath und werden auch die Deputirten zu den Testamenten genannt. Sie ließen die Besatzung, die vor ihnen — bald im Rathhause oder sonsten an öffentlicher Stelle, bald im Hause des Besetzers, wohin sie dieser zu kommen einlud — gemacht war, aufzeichnen und gaben dann eine Ausfertigung derselben unter der Stadt kleinerem Siegel. Der inneren Form aber nach waren diese Besatzungen oder Ordnungen durchaus keine Testamente im römischen Sinne, sondern sie waren germanische Testamente, ein Aggregat einzelner Vermächtnisse und anderer Verfügungen, ohne die Einsetzung eines Erben als Universalsuccessors, wenn auch in einzelnen Fällen darin das gesammte Vermögen verschafft wurde.

§. 9.

Wie nun die Aufgaben oder Währschaften liegender Güter vor Schöffen und Rath geschahen, die desfalsigen Verhandlungen in eigene Bücher eingeschrieben und die Ausfertigungen unter dem größeren Siegel der Stadt gegeben wurden, weßhalb denn diese Bücher auch die Major- Währschafs- und Hantfesten-Bücher heißen[47]) (sub sigillo majori), so wurden die vor den drei Rathsgliedern geschehenen Besatzungen ebenfalls in eigends dazu bestimmte Bücher eingetragen, welche die Bezeichnung sub sigillo minori führten, weil die Ausfertigungen unter der Stadt kleinerem Siegel geschahen. Mit demselben kleineren Siegel wurden aber auch die Ausfertigungen der Gültverkäufe, der Einkindschafts-Beredungen und ähnlicher Vereinbarungen, welche vor dreien Rathsgliedern statt hatten, bestätiget; auch sie wur-

---

[46]) Vgl. Orths Anm. 2 Fortf. S. 222. Hier und in den Privilegia et Pacta des h. R. R. Stadt Fr. (1614 u. 1728) sind beide Confirmationes gedruckt.

[47]) Vgl. hierüber Orth Anmerk. S. 302 flg. Priv. von 1395. — K. Sigismunds Priv. von 1416.

den daher in dieſe Bücher eingetragen und letztere von der bei Gültverkäufen nothwendigen Währſchaft meiſtens auch die Minor-Wehr-Bücher genannt [48]). Uebrigens pflegte die Ausfertigung und Beſiegelung der Briefe nicht ſogleich zu geſchehen, ſondern das betreffende Geſchäft wurde nur eingetragen und erſt, wenn eine gewiſſe Anzahl ſolcher Händel eingetragen war, erfolgte deren Ausfertigung und Sigillation mit einander. Dies wurde dann jedesmal in den Büchern angemerkt, entweder nur mit den einfachen Worten: **sigillatio alia**, oder ausführlicher, z. B.: **sigillatio facta est feria quarta post diem Sti. Francisci aô 1488.** Ebenſo wurde es bei dem betreffenden Geſchäfte bemerkt, wenn die Ausfertigung deſſelben aus irgend einem Grunde unterblieb, z. B. mit den Worten: **nulla lra (litera) est ſta de illa causa** [49]).

Dieſe Minor-Wehrbücher, über 20 an der Zahl, ſind noch im ſtädtiſchen Archive vorhanden, von neuerer Hand auch mit der Ueberſchrift „Teſtamentbuch" verſehen, und verdienen in mancher Beziehung eine größere Beachtung als ſie bis jetzt gefunden haben. Einige Satzungen aus dieſen Büchern finden ſich am Schluſſe dieſes Aufſatzes beigefügt.

Dritte Periode.

§. 10.

Dieſe deutſchen Teſtamente erhielten ſich nun bis das römiſche Recht zu Ende des 15. Jahrhunderts und im ſechszehnten allgemein in Deutſchland eindrang und unter dem Schutze der Reichsgeſetzgebung früher oder ſpäter in den einzelnen Territorien und Städten zur Geltung kam. Denn damit wurden auch die römiſchen Teſtamente, alſo einſeitige widerrufliche letzte Willenserklärungen, zu deren rechtlicher Gel-

---

[48]) Vgl. Orth Anm. 2 Fortſ. S. 215 und die Formulare der Gült- und Wehrbriefe bei Orth Anm. S. 725. 729. Bender Handbuch S. 543.

[49]) Vgl. Orth Anm. 2 Fortſ. S. 216, woſelbſt auch angegeben iſt, daß zu dieſer Sigillation und der Verrechnung der dafür zu zahlenden Gebühren eigene Rathsglieder deputirt worden.

tung die Einsetzung eines Erben und die Beobachtung bestimmter äußerer Solennitäten gehörte, und die ganze römische Testamentslehre in Deutschland einheimisch: an den Orten, wo sich letztwillige Verfügungen noch in der Form von Auflassungen erhalten hatten, hörte dieser Gebrauch ganz auf und die Geschäffte oder Satzungen der zweiten Periode wurden nicht mehr als rechte Testamente angesehen, höchstens als Schenkungen auf den Todesfall oder Codicille betrachtet.

Wie in den meisten Lehren, in denen deutsches und römisches Recht sich gegenüberstanden, erfolgte aber auch hier die Reception des römischen Rechts nicht ohne Kampf und nicht ohne vielfache Versuche, sich das alte Recht möglichst zu bewahren. Der Meister „Friderich Riedrer von Mülhusen in hegow", von dem eins der ältesten Formelbücher herrührt [50]), beschwert sich, da er auf die Vergabungen von Todes wegen kommt, bitter darüber, daß so manche Leute, die Gericht und Rath besitzen, der Ansicht seien, wenn Jemand seine Habe andern Personen vergaben wolle, solle er dies frei von der Hand wie frei schlecht Gab unter Lebenden thun, nicht aber nach seinem Tode zu verfallen verfügen; daß sie Verschaffungen auf dem Todbette nicht anerkennen und solche ihre unweise Meinung in Gerichtshandlungen für gerechte Urtheile geben. Gar manche Rechtsbücher, obwohl sie sonsten die römische Testamentslehre annahmen, wollten doch von der Nothwendigkeit einer Erbeinsetzung nichts wissen. Der Stadt Hamburg Statute von 1603 (III. 1. Art. 22) sagen: obwohl auch in gemeinen Rechten die Erbsetzung in jedem Testament für das Hauptstück gehalten wird, so sollen doch nach diesem unserm Stadtrecht auch die Geschäffte und Ordnungen, darin kein Erbe benennet wird, für kräftig gehalten werden. Das neue Lübecker Stadtrecht von 1586 (II. 1. Art. 12) sagt zwar „nach Lübischem Rechte mus ein itzlich testament institutionem haeredis haben", allein es verstehet darunter keineswegs die Erbeinsetzung im römischen Sinne, sondern nur eine nothwendige Gabe an den nächsten Verwandten [51]). Beinahe überall aber wurden

---

[50]) Spiegel der waren retoric — mit Sandtbrieffen und Formen mancher Contract. Straßburg 1493. 1505 u. öfters. Fol. Blatt 129. —

[51]) Vgl. Pauli S. 260. Weitere Beispiele solcher Bestimmungen und mancher andern Testamentsbeschränkungen gibt Mittermaier §. 460.

neben der Form der römiſchen Privatteſtamente vor ſieben Zeugen einfachere Formen der Teſtamentserrichtung beſtimmt und namentlich ſuchten ſich die Städte ihren alten Gebrauch zu wahren, daß man vor dem Rath oder vor einigen Rathmannen ſeine letzte Willensordnung errichten dürfe. Die Freiburger Statuten von 1520 (Blatt 67) laſſen zwar Teſtamente zu vor fünf Perſonen, worunter zum mindeſten zwei Rathsfreunde, erklären es aber für die kräftigſte und beſtändigſte Form, wenn Jemand vor dem geſeſſenen Rathe oder vor dem Stadtgericht ſein Teſtament aufrichten wolle. Die Hailbronner Statuten von 1541 laſſen Teſtamente vor Rath oder in der kaiſerlichen Form zu. Teſtamente vor zwei Rathmannen ſind beibehalten z. B. in den Rechten von Lübeck (II. 1. Art. 2), Hamburg (III. 1. Art. 1), Roſtock (Roſt. Stadt-Recht, publ. 1757, II. 1. Art. 6), Lüneburg (Lüneb. Stadt-Recht von 1589, gedr. 1722, IV. 1). Nach der Nürnberger Reformation von 1479 (gedr. 1484, Tit. 20. Geſ. 1) ſollen Geſchäffte und Gaben vor zwei Genannten geſchehen. Teſtamente vor fünf Gezeugen, worunter zwei Herren des Raths, kommen vor in der Wormſer Reformation von 1498 (IV. 3. tit. 1), in den Stadtrechten von Solothurn von 1615 (gedr. 1817, XXIII. 3) u. ſ. w. Nach der Stadt Isny Reformation von 1544[52]) ſollen die Teſtamente vor dem Rath oder zwei von dem Rathe dazu geſendeten Rathsherren errichtet werden. Ebenſo nach dem Coburger Stadtrecht von 1651. Der Rath zu Regensburg ließ ſich 1541 von Kaiſer Karl V. das Privilegium geben, daß die Bürger vor zweien des inneren Rathes oder zweien vom Rath dazu verordneten Genannten teſtiren mögten[53]). Der Rath zu Halle in Schwaben beſtimmte 1507 mit Conſens Königs Max I. durch eine neue Ordnung, daß die Teſtamente vor zweien des innern oder geheimen Raths gemacht werden ſollten[54]).

---

[52]) Handſchriftlich in meinem Beſitz.

[53]) Kayſer die Teſtaments-Errichtung nach Regensb. Recht, in den Verhandlungen des hiſtoriſch. Vereins von Oberpfalz und Regensb. Bd. 9 (1845). S. 309.

[54]) In einer mir gehörenden Handſchrift der halliſchen Statute.

§. 11.

In Frankfurt wurde die Reception des römiſchen Rechts durch die Reformation von 1509 (gedr. in Mainz, Folio) geſetzlich feſtgeſtellt. Aus dem, was ſie auf Blatt 19 von den Teſtamenten ſagt, geht deutlich hervor, daß ſie auch in dieſer Lehre nur das gemeine beſchriebene Recht befolgt wiſſen will. So hebt ſie namentlich den bisherigen Brauch auf, daß die Teſtamente, das heißt die Beſatzungen, für unwiderruflich erklärt werden konnten. Auffallender Weiſe aber enthält ſie über die äußere Form der Teſtamente keine Beſtimmung und es kann danach ungewiß erſcheinen, ob ſie die römiſche Teſtamentsform für nothwendig anſah oder es bei der ſchon über hundert Jahr alten Form der Beſatzungen — die ja auch Teſtamente hießen — laſſen wollte. Daß hierüber Zweifel waren, iſt aus einer Randnote zu erſehen, welche 1563 Raimundus Pius Fichardus ſeinem jetzt mir gehörigen Exemplar der Reform. von 1509 auf Blatt 19 beiſchrieb, da er bemerkt: An dem Statut wie zu Fr. die Teſtamente gemacht werden mögen, findeſtu in libro Statutorum folio 63 und dieweil es ein Form gibt ſo iſt die frag, ob dennoch einer per formam juris communis teſtiren möge, de quo vide Baldum etc.

Doch läßt ſich wohl annehmen, daß von vorne herein beiderlei Formen neben einander beſtanden. Für die alte Form geht dies ſchon daraus hervor, daß der Rath im Jahr 1513 ein Statut[55]) machte, wonach in Zeit der Peſtilenzien die Beſatzungen anſtatt vor drei Rathsperſonen, vor drei andern erbaren Burgern oder weltlichen Beiſaſſen errichtet werden können, doch daß ſie alsbald ſchriftlich verfaßt, in die Schreiberei getragen, daſelbſt ausgefertiget und mit des Raths kleinem Siegel verſehen werden ſollen. Aber die römiſche Form, deren Aufkommen namentlich durch die Reichs-Notariats-Ordnung von 1512 ſehr

---

[55]) Ged. in Senckenbergs weiterer Ausführung S. 67, bei Orth und Fries a. a. O. Doch wird die Richtigkeit der Jahreszahl bezweifelt, da die ganze Abfaſſungsweiſe des Statuts (welches namentlich den Ausdruck Teſtament noch nicht gebraucht) auf ein höheres Alter, vielleicht 1413 hinweiſe, vgl. Orth S. 219, obwohl ſchon Raimund Pius Fichard in einer andern Randnote dies Statut mit der Jahreszahl 1513 aufführt. S. auch Lindheimer S. 14. Bender Handbuch S. 545.

befördert worden ſein mag, drohte ſpäter die alte Beſatzungsform gänzlich zu verdrängen, ſo daß es der Rath für nothwendig erachtete, ſich den Gebrauch derſelben von dem Kaiſer Max II. 1568 durch ein eigenes Privileg beſtätigen zu laſſen [56]). Um dieſes zu erlangen, berief ſich der Rath darauf, daß K. Wenzel ſie privilegirt habe, daß alle Beſatzungen und Gifftungen nur vor dem Rath oder wem dieſer es befehlen würde, geſchehen ſollten, und daß dann der Rath ein beſonderes Statut gemacht habe, wonach jeder, der ſein Teſtament oder Beſatzung machen oder ändern wolle, dies vor dreien Rathsgliedern oder bei ſterbenden Läuften vor drei andern ehrbaren Bürgern zu thun gehalten ſei und wonach in beiden Fällen die Teſtamente und Beſatzungen eben ſolche Kraft haben ſollten, als ob ſie vor ſieben Zeugen nach Ordnung gemeiner beſchriebenen kaiſerlichen Rechte gemacht ſeien, daß aber jetzo dieſes über anderthalb hundert Jahre feſtgehaltene Statut disputirlich zu machen geſucht werde. Wie wenig klar freilich man damals in dieſer Sache ſah oder ſehen wollte, ergibt ſich daraus, daß hier der Rath ſelbſten angab, es ſei ſchon durch jenes Statut eine Gleichſtellung der ſtatutariſchen Form mit der gemeinrechtlichen ausgeſprochen worden, während dem man doch damals (1414) in Frankfurt an die römiſche Teſtamentsform noch nicht dachte. Jedenfalls aber ſtehen ſich ſeit den Reformationen von 1572 und 1611 beide Teſtamentsformen ganz gleich [57]) und haben ſich in gleichmäßigem Gebrauche erhalten. Auf die innere Form der Teſtamente hat es auch gar keinen Einfluß, ob ſie vor dreien Rathsgliedern oder vor ſieben Zeugen errichtet werden: auch bei den erſteren muß alles beobachtet werden, was das römiſche Recht über die Teſtamente vorſchreibt und die von manchen Juriſten [58]) aufgeſtellte Anſicht, als ob es bei Anwendung der

---

[56]) Priv. et Pacta 1728. S. 383. Orth S. 675.

[57]) Nach einem von Raumburger Sendſchr. Senck. weit. Ausführung, Orth und Fries mitgetheilten Statute von 1583 ſoll freilich zur Gültigkeit eines Teſtamentes vor 3 Rathsperſonen die Verſchaffung eines Legats zu milden Stiftungen nöthig ſein. Aber gegen Orth, der in den Zuſätzen S. 98 ſehr für dies Statut ſpricht, läßt ſich doch deſſen Exiſtenz mit gutem Grunde bezweifeln. Vgl. Schloſſer, Gedanken über das Statut von 1583. Fr. 1775. Pregel S. 34. Lindheimer S. 41. Ein Rathſchluß von 1775 (bei Orth Rechtshändel XIV. 1069) hat jedenfalls dieſe Bedingung abgeſchafft.

[58]) Vgl. z. B. Kopp §. 14.

deutſchen Teſtaments-Solenniſation auf die übrigen gemeinrechtlichen Beſtimmungen nicht ankomme, kann hier nicht gelten.

§. 12.

Schon mehrfach iſt die Frage behandelt worden, warum wohl in den früheren Zeiten die Teſtamente oder Geſchäfte vor zwei oder mehreren Rathmannen errichtet werden mußten. Die Urſache ward bald darin geſucht, daß dieſe Teſtamente, wenn man ſie auch nicht mit Eichhorn für die alten deutſchen Vergabungen anſehen mag, doch den Vergabungen gleich behandelt wurden, bald in der Nachbildung der canoniſchen Teſtamentsform vor einem Geiſtlichen und zwei Zeugen, bald in dem Streben, den Einfluß der Geiſtlichen auf die Teſtamente zu verhindern. Mit Bezug auf die lübiſchen Teſtamente aber hat jetzt Pauli (S. 202 — 213) die Anſicht aufgeſtellt und begründet, daß dieſelben keine öffentlichen, ſondern Privatteſtamente geweſen ſeien und daß ſich dieſe Einrichtungsart vor zwei Rathmannen lediglich aus den Grundſätzen des deutſchen Rechts über den Beweis nach todter Hand gebildet habe, indem es hierzu des Zeugniſſes vollkommen oder beſonders glaubhafter Männer bedurfte, als welche man die in einigen Städten eigens dazu verordneten Perſonen oder die Rathleute anſah[59]). Allein wenn man auch zugeben kann, daß dieſe Grundſätze nicht ohne Einfluß waren und daß namentlich die Beſtimmungen der älteſten Statuten darauf beruhet haben, ſo iſt es doch nicht zu verkennen, daß ſpäter dieſe Anſichten ihre Bedeutung verloren haben und in den ſpäteren Statuten die Zuziehung der Rathmannen zu den Teſtamenten auf ganz andern Gründen beruhte. Allerdings nemlich ſcheinen die ſtädtiſchen Obrigkeiten um deßwillen die Anordnung getroffen zu haben, daß die Teſtamente oder Beſatzungen vor ihnen zu errichten ſeien, um ſich die Aufſicht über ſie zu ſichern und um dadurch zu verhindern, daß dieſelben nicht zum Nachtheil des Gemeinweſens, inſonderheit durch übermäßige Begünſtigung der Geiſtlichkeit, gereichen oder auch den gegründeten Rechten der Erben Eintrag thun möchten[60]). Mußten überdieß die Vergabungen

---

[59]) Albrecht com. juris germ. antiqui doctrinam de probationibus adumbraus. Pars II. Regiom. 1827. Lindheimer S. 9.

[60]) Vgl. Bender Handbuch S. 542.

von Todes wegen vor dem Gericht oder Rath geschehen, so lag es nahe genug, auch die Besatzungen oder Testamente in gleicher Weise als öffentliche Geschäfte errichten zu lassen. Wenn nun aber die Testamente nicht immer vor dem Rath, sondern auch vor einzelnen Rathspersonen errichtet werden konnten, so sind diese nur als Abgeordnete, als Stellvertreter des ganzen Raths zu betrachten. Der Rath war gewiß befugt, die Ausübung seiner Rechte bei der Testaments-Errichtung einzelnen Rathspersonen, es sei im Allgemeinen oder für einzelne Fälle zu übertragen. War es doch jederzeit Rechtens, daß Handlungen, die vor einigen dazu verordneten Rathspersonen geschahen und welche diese dann vor Rath einzeugten, von dem Rathe beurkundet wurden, als seien sie vor ihm geschehen, und gerade bei den neuen Besatzungen, welche vielfach auch auf dem Krankenbette geschahen, war die Deputirung einzelner Rathsglieder eine Nothwendigkeit geworden. Für diese Auffassung ist es von Bedeutung, daß selbst Statuten, welche die Zuziehung der Rathmannen als eine Privatsache ansahen, in späteren Redaktionen dahin abgeändert wurden, daß diese Rathmannen als von Rathswegen zu den Aufnahmen der Testamente gesendet erscheinen. Schon die Hamburgischen Statuten von 1292 haben den auch in den Rechten von 1497 und 1603 beibehaltenen Zusatz: „raetmannen de darto sent werden van des rades weghene". Ebenso hat man in Wismar diesen Zusatz zu dem lübischen Rechte beliebt. Das Goslar'sche Privilegium von 1390 räumt gleich dem Frankfurter von 1395 dem Rathe unbedingt das Recht ein, ihm nachtheilig scheinende Testamente aufzuheben und der Rath zu Memmingen hat sich ein gleiches Recht vorbehalten. Daß in Frankfurt die drei Rathsfreunde nur im Auftrage des Raths handeln, sagt das Statut von 1114 deutlich genug und andere Stadtrechte lassen es eben so wenig zweifelhaft. Der Stadt Magdeburg Willkühr von 1625 (gedr. 1640, 1663) bestimmt z. B. in Theil 3 Art. 3, daß wenn Jemand wegen Krankheit sein Testament nicht vor gehegtem Banne, also vor Gericht machen könne, solle er den Bürgermeister bitten, ihm die dazu verordneten Herren des Raths nach Hause zu schicken. Zu Ulm sollen nach urdenklichem Brauch die Testamente auf der Stadt Canzlei ingrossirt und von zweien Rathsherren besiegelt werden. (Der Stadt Ulm Gesetz von 1579, III. 1, vergl. auch das

Statut im rothen Buch von 1367 in Jäger Ulm im Mittelalter S. 335.)

Sonach iſt es dann wohl gewiß, daß die Beſatzungen zu Fr. öffentliche Acte oder Teſtamente waren, zudem wenn man erwägt, was oben über die Minorwehrbücher geſagt worden iſt. Jetzt aber kann man die vor drei Rathsgliedern errichteten Teſtamente nicht mehr für öffentliche halten. Bekanntlich werden nemlich nach römiſchem Rechte die Teſtamente in ſolche eingetheilt, welche unter öffentlicher, und in ſolche, welche unter Privatautorität vollzogen werden. Erſtere, bei denen die ſonſt nöthigen Feierlichkeiten wegfallen, werden entweder vor dem Regenten oder vor einer mit Civilgerichtsbarkeit verſehenen Obrigkeit, reſpective deren Deputirten errichtet[61]). Nur ſo lange die drei Rathsglieder als Deputirte des Raths daſtanden, konnte daher ein vor ihnen errichtetes Teſtament als ein öffentliches gelten, und es war dies auch die einzige Art der öffentlichen Teſtamente in Fr., da hier Teſtamente vor dem ganzen Rath oder vor Gericht nicht üblich waren wie in vielen andern Städten[62]). Schon die Reformationen von 1578 und 1611 haben indeſſen dieſen Character der drei Rathsfreunde in den Hintergrund gedrängt, obwohl ſie noch angeben (IV. 7 § 2), daß die Teſtamente in der Canzlei in das Teſtamentbuch eingetragen werden und ferner (in IV. 1. § 10. 11) bei den geheimen Teſtamenten feſtſetzen, daß die drei Rathsperſonen den ihnen übergebenen letzten Willen dem Bürgermeiſter zur Aufbewahrung in den Bürgermeiſterſchrank abliefern ſollen und daß dann nach des Teſtators Ableben derſelbe gebührender Weiſe ingroſſirt, auch mit dem kleinen Stadtſiegel beſtätigt werden ſolle[63]). Gänzlich aber haben die Rathsperſonen ihre Eigenſchaft als Deputirte verloren, ſeitdem dieſe letztgedachte Teſtirungsweiſe völlig in Abgang gekommen iſt und die Rathsverordnung vom 12. Oktober 1775 (Beyerbach Sammlg. S. 75) die Ueberlieferung zur bürgermeiſterlichen Verwahrung für

---

[61]) Thibaut Pandecten-Recht §. 694. Adlerflycht Privatrecht der fr. St. Fr. §. 292. 294.

[62]) Pregel S. 16. 19. 22 iſt anderer Anſicht. Dagegen Stark Verſuche zur Erläuterung des Fr. Privatrechts 1806. S. 30.

[63]) Orth Anm. S. 232. 258. 267. Lindheimer S. 19.

unnöthig erklärt hat[64]). Sie ſind jetzt nur noch, wie ſie auch jene Verordnung nennt, privilegirte Zeugen, deren drei ſo viel Glauben haben, als wie die ſieben unprivilegirten Zeugen bei den nach der gemeinen Form errichteten Teſtamenten, während im übrigen beide Teſtamentsformen ganz gleich behandelt werden, und bei der einſtmaligen Reviſion der hieſigen Statutargeſetzgebung dürfte ſich gewiß, ſo wie nach dem Vorgang andrer Rechte die Vereinfachung der Teſtaments-Errichtung überhaupt, ſo auch die Verwandlung dieſer privilegirten Zeugnißfähigkeit in den Satz rechtfertigen laſſen, daß die Zuziehung dreier Zeugen ſtets genüge.

Beilagen.

1) Satzung Peter Culenſons von 1434.

Ich peter Culenſon und ich Bechta ſin eliche husfr. burger zu Franck. irkennen uns uffenlich mit diſem br. das wir mit ſamender Hand mit wol vorbedachtem beraden mude umb ſunderlich truwe und frundſch. willen die wir zuſammen han als billich iſt uns miteynand. geynyct geordnet und geſazt han in d' maſſe als hernach geſchr. ſteet. Mit namen welche zyt über kortz od' lang got alſo fugete dz unß eins von tod wegen abeginge des uns got lange bede gefriſten wulle, und nit eliche libes erben in leben lieſſe die wir zwey miteynd. gehabt hetten, So ſulte und mochte das und' uns bed' dz in leben bliben were mit allen den güden ligenden und farenden invendig und ußwendig Franckf. ſemptlich und beſunder nicht ußgenommen, die wir zwey itzunt miteyn han od' fort an uns komen mochten wo her von welicher unße ſyten od' wie die an uns komen were od' noch qwemen, tun und laßen bruchen und nuſſen zu glicher wiſe und in aller d' maſſen als wir beide itzunt ſemptlich tun und laſſen mochten ane intrag und Hindernus unſer erben von beiden

---

[64]) Adlerflycht S. 516. Bender Privatrecht S. 236. Lehrbuch S. 543. Souchay Anmerk. zu der Reformation S. 715.

syten noch ander eins iglichen ane alle geverde. Doch ꝛc. Hiebei sin gewest die ersamen wisen Heren Her Jost im Steinhuse H. Henrich appeheim scheffen und hr Clas appenheim Ratman daselbs, vor den wir egñt eelůde soliche unße besatzunge bescheidunge und ordenunge getan und erkant han und han wir des zu bekentniß gebeten dieselbig scheffene und ratmanne das sie d' stade Fr. cleyn ingeß. durch unß bede willen an dieß brieff han tun hencken und wir Jost Henne und Clas vorgnt ꝛc. irk. uns uffent. mit diesem brieffe das die vorg. peter und Bechte soliche ire bescheidunge besetzunge und ordnunge vor uns als vorgeschr. steet getan und irkant han und han wir des zu bek. der stade Fr. cleyn ingeß. an dies. brieff tun henken. Dat. feria sexta ante Circumcision. dmi anno XIIII^c XXXIIIJ^o.

2) Satzung Dick Krutzmanns von 1434.

Ich Dick Krutzmann den man nennet affdiele werntlich richter zu Fr. tun kunt uffenlich mit diesem brieffe das ich mit vorbedachtem beraden mude rechtlich und redelich besazt und bescheiden han und tun daz in crafft dieß brieffes Also wan ich von Tode wegen abgegangen bin das mich got der Herre mit sinen gnaden lange gefristen wulle, daz dann soliche Hundert gulden als ich macht behalten han zu der zyt als ich vor zu miner elichen hussfr. betruwet wart, zulassen zugiften oder zugeben wen ich wulde, daz dieselbe Hundert gulden nach myn Tode undverzogerlich werden und gefallen sollen contzen henze myns bruders son—— damyde zu tun und zu laßen wie im gelustet ane widersprach und Hinderniß eins iglichen. Doch ꝛc.

Testes: G. Walther von swartzenberg Scheffen, H. Gilbert Krug und Her Conrad gůnther ratherren zu Fr. Act. feria quarta ante festum nativitatis. d. anno XIIII^c XXXIIIJ^o.

3) Satzung der Wittwe Agnes von 1435.

Ich Agnes schelhennen selgen hußfr. irkenne uffl. mit dies. briefe das ich umb sunderlicher liebe willen die ich han zu Bruder Ulrich

prediger ordens Ulrichs von Hanawe son, demselben Bruder Ulrich rechtlich und redelich gesazt und beschaiden han und tun das in crafft dieses briefs also wan ich von Tode wegen abegegangen bin des mich got mit sinen gnaden lange gefristen wulle, das ime dann werden und gefallen sal alle myne farnde Habe die ich dann lasse ersucht und unersucht samptlich und besunder nichts ußgescheiden, damyde zutun und zulassen wie im gelustet so myne kundliche schulde bezalt werdet. Doch so han ich mir gantze macht und gewalt behalden diß vorgeschr. zu mynern zu meren od. zu male abezutun welchzit mir gefüglich ist und eben komt ane widersprach eines iglichen und auch mit behaltniß dem Riche, dem Rade und der stad zu Fr. an iren dinsten gnaden und friheiden.

Testes: H. Johan Ockstad Johan Wyße zu Lauchin scheffen G. Clas Ecke und H. Gilbrecht Krug. Actum feria quarta ante diem sanct. Fabiani et Sebastiani m̃rm anno XIIII° XXXV^to.

4) Satzung Sifrids von Stierstad von 1435.

Ich Sifrid von Stierstad zymerman irk. und tun kund uff. mit dies. br. das ich mit gar wol vorbedachtem beraden mude umb dez willen daz nach myme Tode umb myne gude die ich laße beheynerley zweyunge entstee und umb zu versorgen Elsen myn Dochter Kinde so fern ich mag So han ich my ordnunge und besetzunge getan und gemacht und tun daz in crafft dieses briefs in d. masse als hernach geschr. steet. Mit namen welcher zyt Got über mich gebedet daß ich von Tode wegen abegegangen bin, (des mich got ꝛc.) daß dan Elsen myn dochter Kinder, myne diechter, die sie mit Jekel von hofheym irme elichen hußwirt hat die itzunt leben und unß. her Got ir fürbaß noch mit yme bescheren mag, und daz denselben Kinden bey stunt werden und gefallen sal alles daz daz ich lasse eß sy eigen erbe farnde habe hußrad gelt oder geldes wert inwendig und ußwendig Franckf. gelegen, ersucht und unersucht semptlich und besunder nicht ußgenommen, ir eyme als vil dann zu werden und zu gefallen als dem andern, Und ist mein befelhnis und sunderliche beschaidinge so bald ich von Todes wegen abegegangen bin daz man dan den Kin-

dern Monpar und formunder ſetzen ſolle zwene oder dry ihr nechſter frunde von fater und von muder ſo fern man die gehaben mag, mochte man aber zu der kinde beſten alſo nit gehaben ſo ſulde man andre erbare lude darzu biden und ſetzen und die ſollen den kindern ſoliche myn gelaſſene habe zum beſten fürſchicken und beſorgen biß daz ſie zu iren tagen komen und ſolich ihr gude da ſelber beſorgen und für geſin mogen. Ginge auch der kinde eins oder mee von Todes wegen abe, ee daz iß zu der heilgen Ee verändert wurde ſo ſulde ſolich des abegegangen kindes teile der vorgeſch. gude uff die andern kinde die noch in leben weren erſterben und gefallen als dicke des noit geſchee. Weres aber ſache daz iß Got alſo fugete daz die kinde alle von todes wegen abegingen ee ſie zu der heilgen Ee verändert werden, ſo ſulden ſoliche vorgeſchr. gude genzlich werden und gefallen Elſen myn dochter vorg. ſich der ir leptage uß zu gebruchen und zu genyeſſen doch daz ſie des nicht verkauffen verſetzen oder verſchenken ſulde, und wann ſie dann darnach auch von Todes wegen abeginge ſo ſollen ſoliche vorgeſchr. Güde dann erſterben werden und gefallen uff ire nahſten erben. Auch ſo iſt myn befelbnis und beſetzunge daz man myn kuntliche ſcholt die ich ſchuldig blibe genzlichen zuvorabe ußrichten und betzalen ſol. Und ich Sifrid obg. behalte mir doch ganze Macht dieſe vorgeſchr. myn beſetzunge und ordenunge zu meren zu myndern oder zu male abezutun, welchezyt mich geluſtet, ane intrag und hindernis eins iglichen. Doch ꝛc.

Test: H. Joſ. von Glauburg ſcheffen H. Gute Wyſſe und H. Rinchmyn in die sancti Mathie apli anno XIIII^{c} XXXV.

5) Satzung des Henne Wüſt von 1435.

(Nulla ira est fin de illa causa.)

Ich Henne Wuſte und ich fuſe uxor irk. und tun kund mit dieſem briefſſe dez wir umb ſunderlicher liebe und freuntſchafft willen als wir han zu dem Convent gemeinlich des cloſters zun Frauwenbruder zu den ſiechen und ſpital zu heilgen geiſte zu Fr. gelegen und zu den ſiechen und ſpital zu den heilgen drie konigen zu ſaſſ. des ſo han wir mit wole vorbedochtem beradem mude rechtlich und redelich befaſt

gegifftet und gegeben beſetzen gifften und geben in crafft dieſes brieffes Alles das wir itzund han oder wir gewynnen es ſy eigen, erbe, ligende oder farende habe — nicht ußgenommen halb dem vorg. Convent gemeinlich des Cloſters zu unſer lieben Frawenbruder ond das ander halb teyl den vorg. ſiechen und ſpital zum heilgen geiſte und den ſiechen und ſpital zu den heilgen konigen. Alſo beſcheidenlich wan wir beide von todes wegen abegegangen ſin (des uns got ꝛc.) das ſie und ire nachkommen dan damyde tun und laßen bruchen und nieſſen ſollen und mogen als mit dem ire ane jntrag ond hinderniß aus iglichen. Doch ꝛc.

Test: H. Johan Eckſtadt Scheff H. Bechtold zu ſmalnecke und H. Contz gunther. Act. fer. quinta post dom. quasi modogeniti anno XIIII^{c} XXXV.°

6) Widerruf der Satzung Heinrichs von Glauburg von 1435.

Henne von Glauburg harten glauburg ſon hat uff hude Donſtag ſant Johans Abent nativitat. anno XIIII^{c} XXXV° vor Walther von Swartzenberg heilmann Schiltknecht und henne Wißen zum Klobelauch widerruffen und abegetan ſolich beſetzunge als er zu zyden vor des Rades Frunden getan hat, alſo daz die abeſin ſal und keyn crafft oder macht haben.

7) Satzung Gerlachs von Wullenſtad von 1435.

Ich Gerlach von Wullenſtad kürſſener burger zu Fr. und ich Elſi ſin eliche hußfrawe irkennen und tun kunt uff. mit dieſ. brieffe daz wir mit ſamender hant mit vorbedachtem beraden mude uns rechtlich und redelich vereynigt han und überkomen ſin unwidderufflich in der maſſe als hernachgeſchr. ſteet und unterſcheiden iſt, und gibet unß iglichs dem andern des auch gancze macht und voll gewalt, mit namen welches under uns zweyn zu erſt von todes wegen abegct (des god ꝛc.), das dann das zulezt under uns in leben bliben iſt mit allen den guden die wir zwey mit eynander gehabt und beſeſſen han iß ſy eigen oder erbe ligende oder farende erſucht oder unerſucht gelt

oder gelteswert niht uzgenommen tun oder laſſen bruchen oder buſſen ſol und die zumale oder eins deils verkauffen oder verſezen oder fuſt wie ez ime fuget und nach allem ſeinem willen und gutdenken ane alle widderſprache und hindernis unſer erben noch anders eins iglichen. Doch ꝛc.

Testes: H. Walther von Swartzenberg her Sifrid Welder ſcheffen und H. Johan ſtrolnberg ratmanne. Act. in vigilia stor petri et pauli aplor. anno XIIIJc XXXVto.

8) Satzung des Dilmann Cleyn von 1435.

Ich Dilmanns cleyn von faſſ. ſenger des ſtiffts uff unß fruwen berge in frank. tun kunt und irk. uffenl. mit dieß. br. daz ich umb ſunderlich liebe und getruwen dinſt willen die mir Liſe cleynen Henne myns bruder ſelgen dochter langezit und dick getruwlich getan hat und fort tun ſal und mag, ſo han ich derſelben Liſen rechtlich und redlich geſazt und beſcheiden ſetze und beſcheide ir in crafft dieſes brieffes, alſo wan ich von todes wegen abegegangen bin (des mich got ꝛc.) daz dan derſelben Liſen werden und gefallen ſal myn hußchen gelegen in dem lowerhofe ane evn huß uff dem orte gen der parn uber zwſchen frow zymerman und peder Ryman dem metzler gan der Judenſchule uber, alſo daz ſie ſolich hußchen ir lebetage uz inhaben daz nutzen oder gebruchen ſelber beſitzen oder verliben ſal und mag zu allem irem wolgefallen und fromen ane intrag und hinderniß myner erben und eins igl. Doch weres ſache daz dieſelbe Liſen libes notdorfft by eren leben anginge ſo mochte ſie daz ſelbe hüßchen angriffen daz zu verſetzen oder zu verkauffen damyde zu tun und zu laſſen wie ir geluſte ane allermanlichs widerſpr. wen aber daz ir des nit not geſchee ſo ſulde ſolich hüßchen nach derſelben Liſen tode werden und gefallen wo ſie ez umb myn und ir ſele heile geſazt hette, des ich ir auch gantz macht geben in dieſem brieffe und befelen ir daz in der maſſe als ſie daz bi dem almechtigen truwet zu verantworten. Doch ꝛc.

Test. Johan von oeſtadt Joſt im Steinhuſe ſcheffen und Henne Wiſſe zun Klobclauch. ipsa die mauricii et pros. anno XIIIJc XXXVo.

9) Satzung Gypels von Holzhausen von 1435.

Ich Gypel von Holtzhusen und ich Elchen sin eliche hussfr. irkennen und tun kont uffenlich mit diesem brieffe, daz wir mit samender Hand mit wol vorbedachtem beraden mude recht und redelich eindrechticlich mit eynander uberkomen sin, und eyn ordenunge und satzunge gemacht han in der maße als hernachgeschrieben steet und underscheiden ist, Mit namen ist unßer meynunge ordnen bescheiden setzen und wollen auch, welches unter uns z veyn zu erste von todes wegen abegeet, des uns got — lange gefristen wulle, das dan das ander, das noch in leben blyben ist, so lange das unverandert blibet, by allen guden lygenden und farnden sitzen und sich der gebruchen sal und mag nach recht und herkomen der stade zu Fr., weres aber sache das dasselbe dz also zuleste in leben bliben were, sich über kerz oder lang wider zu der heilgen Ee veranderte, so sulde iß von stont wan iß also zu der heilgen Ee gegriffen hette, alle farnde Habe gelt geldswert und pantschaft gulde mit wissen und biwesen unser kinde nesten freunde von des syten, dz also von todes wegen verfaren werde, in zwey teile mutscharen und teilen, derselbigen teile eins deme, dz under uns in leben bliben were, werden bliben und gefallen sulde damyde zu tun und zu lassen nach sinem willen und gutduncken, und das ander Halbteil sulde lygen und bliben glich eigen und erbe, dz denselbigen unßen kinden dan zu einer hant irstorben were, und sulde doch das das under uns in leben bliben were sich des gebruchen und genyessen, und dan dieselben kinde zichen und halten als dan ziemlich und redelich were biß so lange sie zu iren jaren qwemen, das man sie dann beraden oder sost usfetzen würde, Doch hie jnne ußgescheiden hußrad, dringgeschirre und cleynode die zu unßer eins libe geborten das in leben bliben were, das sulde zuvoruß desselben das in leben bliben were sin und bliben. Weres auch sache das sich unße kinde eins oder mee nach des ersten abegegangen tode gen dem das in leben bliben were, nit redelich und gehorsamlich hilden, unbescheidiclich oder unzemlich anlechte, so sulde dz dz under uns in leben bliben were macht han, dem oder denselben ungehorsamen kinden die das teden solichen sinen teil und anczal, einsteils oder zumale als yn von solicher farndenhabe und pantschafft zustunde und geburte, zu nemen und das den andern unßen gehorsamen Kinden zu geben one intrag und widerede

derſelbigen unßer ungehorſamen Kinden oder ſoſt allermenlichs. Auch behalden wir uns gancze macht, alſo das wir dieſe vorg. unſer ordnunge und ſatzung ſamentlich mit eynander mynern meren oder zumale abetun mogen wie uns das geluſtet und eben wert ane intrag allermenlichs. Doch ꝛc.

Test. Joh. Palmſtorffer. Jacob Stralnberg ſcheffen. Henne Wiſſe zu Globelauch. Sab^{to} ipsa die sixti anno XIIIJ^{c} XXXV.

10) Satzung der Margaretha Weiß von 1437.

Ich Grede etwan Henrich Wyſſen Engel wyſſen ſelgen ſone eliche hußfr. was zur Lantzkrone burgerſſe zu Fr. irkennen uffl. mir d. br. umb ſoliche XXVIIJ achteil Korngildes als ich han uff vierdehalber hube landes gelegen in dem gerichte und der termeny des dorffes zu Nyder Eſchbach, die mir von dem eg. Hennen myn el. hußwirte als wir zu der heilgen Ee betruwet wurden, zu zugifft worden ſin nach lude der brutlauffsbrieffe, daz ich mit wolvordachtem mude myns vorg. huswirths, myner, hennen von Holzhuſen myns bruders ſelen zu droſte die vorg. XXVIIJ achtl korngildes jerlichs zu wenden und zu gefallen wann ich Grede von todes wegen abegegangen bin, beſazt und beſchiden han in der maſſe als hernachgſchr. iſt, mit namen dem ſtiffte zu ſant Barthol. zu Fr. druwe achtel korns eins zum rechten jargetzyde, eins zu der bruderſchaft zu den vier fronfaſten und daz dritte zu dem Mandat uff den heilgen grunen Donrſtag der vorg. perſonen zu iglich vorg. zyt getrulich zu gedenken und für ſie zu beden ewiglichen. Item dem ſtiffte zu ſant Leonhard Item dem ſtiffte uff unß lieben frauwen berge zu Fr. ir iglichen ſtiffte zwey achtel korns auch in vorg. maße der vorg. perſonen daſelbs in iren ſtifften zu gedenken und für ſie zu beden uff ſolich vorg. zyde. Item den predigern zu Fr. druw achtelkorns nemlich eins zu eim eigen jargetzyde, eins zu der bruderſchaft zu den vier fronfaſten daz dritte in dem advente und in der faſte und uff die ſuntage ſo ſie predigen — Item den barfüßern zu Fr. druw achtelkorns (mit derſelben beſtimmung) — Item unß lieben frauwen brudern druw achtel Korns auch in ſolicher maſſe zu beden als von den predigern geſchr. ſteet nach dem ſie dan pflegen in irem cloſter damyde zu tun und zu halden Item zu Sant Johanſe zu Fr zwey achtel korns zu

eim eigen jargetzyde und zu der bruderſchaft zu den vier fronfaſten und als ſie andern ſelen gedenken, und ſullen mit namen den hern und bruder die hie im huſe ſin gefallen. Jt. zu den wiſſen frauwen — Jt. den jungfrauwen zu ſant Kathr — Jt. den krancken luden in dem ſpitale zu ſant Kathr. zu Fr. 1 achtel korns Jt. den krancken luden in dem ſpital zun heilgen dry konigen zu ſaſſenhuſen 1 achtel korns Jt. den ſiechen krancken luden in dem ſpital zum heilgen geiſte zu Fr 1 achtel korns, Jt. den capelen zum heilgen geiſte zu Fr — Item den cappelen zu den heilgen dri konigen zu ſaſſ. Item myn nachgeſ. truwenhandre die daz als vorg. iſt jerlichs uffheben uzrichten und hantreichen ſollen IIIJ achtel korns — Jt. und zu den guden luden vor Fr — Und weres ſache daz myns huſswirts ſelgen erben ſolich gelende und korngilde entſchüden und zu yn kauffen und loßen nach bewyſunge der brutlauffbrieffe mit namen vor IIIJ^{c} gulden, ſo ſulde ſolich gelt von ſtunt wider angelacht werden von mynen truwenhendern umb uſrichten der vorg. korngilde — Wer es auch ſache daz eindh ſtift cloſter oder perſon den ſachen nit nachgingen — ſo geben ich mynen truwenhendern macht und gewalt daz ſie ſolich korngilte als denſelben gehoren die yn nit nachgingen — mochten andern und keren durch godes willen an ander ende und ſtede da ſie beduchte daz daz behalden were — Und ſolichs dan uſszurichten — han ich zu mynen trewenhendern geſazt und ſezen mit d. brieffe die erb. herman von holzhuſen mynen bruder und Arnold von Glaubrg, und geben in auch gantz macht und gewalt des als vorgeſ. iß zu handhaben und ir welcher zu erſte von todes wegen abeget — ſo ſol der der noch im leben iſt bynnen dem neſten mande darnach einen andern erb. manne an des abegegangen ſtat kieſen und dez ſal geſchen als dicke des not geſchicht —. Auch han ich mir ganz macht und voll gewalt behalden diſe myne ſatzunge und beſcheidunge zu mynern zu meren oder zu male abzutun wie mir eben iſt und wol gefallet. Doch ꝛc.

Test. h. Joh. burggrave ſcheffen Joſt Bluer und Joh. Undertan Ratmanne feria sexta ante oct. Eph. anno XIIIJ^{c} XXXVIJ^{o}.

11) Satzung Werner Dulings von 1494.

In Gottes Namen. Amen. Ich Werner Duling Burger zu Franckfort bekennen offentlichen vund tun kundt allermenglich mit dieſem briefe,

daz ich mit wole vorbedachtem beraden mude alle vnd igliche myn beſatzung ordnunge, Teſtamente vund Codizille wie ich die vor Dat. dieſelben brieffs in teſtaments gebens oder anderewiſe getan oder gemacht die im brieffe verſchriebunge odir Inſtrument verfaſſen laſſen, itzunt widder abegetan vernichtiget und widderruffen die hiemit Alſo das ſie hinfur kein crafft macht mere haben ſollen inn dheyne wyſe. Aber nachdem alle mentſchen ein male zu ſterben ſchuldig ſin damit ich dann in betrachtung miner ſelen heyle vund unbeſtellt miner zytlichen narung die mir got der herre verliehen hat, von dieſer welt zu ſcheiden nit geſehen werde, als das gotlich auch billich iſt, So han ich by gefundem libe und guter vernunfft myn ordenung beſetzung vnd leſten willen gemacht und machen die itzunt wie das nach Herkomen fryheit oder der gewonheit inne odir uſſerhalb der Stat Fr. odir funſt von recht geiſtlich odir weltlich allerbeſt Crafft vnd macht hat haben ſoll odir mag jnn vnd mit crafft dieß brieffe. Nemlichen alſo wan got der hère vber mich gebudet vnd ich mit tode abegangen bin, als mich der almechtig got nah ſinem godlichen willen vnd miner ſelen heyl gefriſten wolle, So befelhen ich mine ſele dem Barmherzigen gode, und inn das vorbieten Marie der hochgelobten ſhymmel kuniggene ſiner lieben mutter und aller lieben heiligen, darnach das myn hernachbenanten Truwenhender minen toden lichnam nach chriſtlicher ordenung wohin ich das begeren zu begraben und doſelbſt myn begenknuß - beſtellen vnd einmal twentzig gulden bars gelds myn Jargezyt domit zu machen miner vnd miner altern ſelen zu troſt dohyn geben ſollen got den almechtigen für vnns zu bitten. Item ſetzen ich und beſcheiden miner Sweſter Elßchen zu Sant Claren zu Mentz funff und zwantzig gulden bars gelts einmal zu geben vnnd als ich derſelben myner ſweſter bis anhere ins iglichen Jars uff vnnſer lieben frawen tag als ſie entphangen wart tzwen gulden ußgereicht han, ſolich zwen gulden ſollen ire myn nachbenanten truwenhender ire lebtage uß hinfur uff obgemelt tzyt auch reichen. Item ſetzen vnd beſcheiden ich den Erſamen wiſen Burgermeiſter vnd Rate der Stat Fr. minen lieben herren als furweſern der almußen zu Sant Niclas vnd des newen Spitals inn der nuwenſtat an dem Clapperfelde min tzwei hüſere zu fr. do jnen ich itzunt wonen genant zu dem k. Linddenbäum vnd zum gyſeler zwiſchen der lenteren vnd dem wollenweber Kauffhuß halb an die benante almuſen zu ſant Niclas vnd den andern halben teyl inn den gemelten nuwen ſpital den armen elendigen franken mentſchen

do mit zu gewarten. Item ſo beſcheiden ich dem Erſamen wolgelerten Meiſter Johan Molſperg weltlichen Richter zu Meintz mynem lieben vettern mynen garten in der nuwenſtat zu fr. in der Eſcherß heymer gaſſen gelegen. Dieſelben itzt benanten huſere zum Linddenbaum und zum Giſeler Ich Werner von dieſer geigenwertigen zyt an vnnd hinfur anſtat der benanten miner herren der burgermeiſter vnnd des Rate als fürweſere wie obſtet vnd den garten an des gemelten meiſter Johan Molſpergs ſtat und von ire wegen beſitzen vnnd beſitzen will, vnnd iſt gantz min will vnd meinung das die obgen myn herren Burgermeiſter vnd Rate von wegen und an ſtadt der almuſen zu Sant Niclas vnd des Spitals in der Nuwenſtat die benannten zwei huſere vnd der gedacht meiſter Johan molſperg den gemelten garten nach mynem abgange uff ſtund an on mittel zu iren handen ſelbſt nemen keine hantreichung von minen erben erwarten, Auch dartzu on allen abzug oder mynnerung der falcidia zu latin genant dieſelbe falcidia ich hiemit inn allen punkten und clauſeln dieß gegenwertigen beſatz vnd Codicils zugeſcheen verbieten, einen fryhen zugang on verhinderniß allermenglichs haben ſollen. Es iſt auch ganz min wille vnd meynung ob der benant meiſter Johan Molſperg mir ichts ſchuldig were oder ob ich im by mynem leben etwas gebe ſolichs beſcheiden ich ime for ſin eygen gut zu behalten on jnrede miner erben. Item ſetzen und beſcheiden ich Marren von Kaldenbach minem petern den ich uß der tauff gehaben han funffzig bereider gulden ein mal zu geben —. Und was uber ſolichs Alles wie vorſtedt ich mere nach mynem tode verlaſſen werde es ſy ligend odir fahrend ewig oder loſung hußradt cleynodt gelt ſchult geltswerdt odir anders wie das namen hette oder haben mochte inwendig oder ußwendig der Stat fr. gantz nichts üßgeſcheiden, Iſt myn ordenung wille vnd beſcheidt dos min nachben. Treuwenhendere ſolichs alles vnd yedes verkauffen zu geld machen vnd daſſelb armen luden als kranken elendigen blinden lamen hußarmen die ire tage mit arbeit herbracht vnd ſich domit yß vnvermogelichkeit nit mere zu erneren haben wo ſy dan bedunket des noit vnd wole angelegt ſy umb gottes willen geben ſollen, Aber doch vor allen dingen domidde die fürſichtigkeit haben und halten ob yemants dieſe min Ordenung Codicill vnd letzten willen anfechten odir dawidder tun welte oder ob die nachben. myn truwenhender des inn eincherley wyſe inn ſorgen ſtunden So ſollen die nachb. myn truwenhender mit demſelben das ich vber die ewerneten mine beſagte

ſtucke verlaſſen wurde gegen den armen leuten ſtill ſtene vnd verhalten vnd ſich domit on miner Truwenhender Schaden inn recht oder wie ſich der handel begibt beſchirmen; Wann dieſen minen letzſten willen vnd Codicill will ich by der hechſten warheit vnd an allen puncten vnd artikeln ſtede veſte vnnd vnnerbruchlich gehalten haben Unnd ob miner erben einer oder mere doer widder inn einem odir mere ſtucken tun werden oder zu tun vnderſtunden ſo dicke vnd vil das geſchege, ſo ſollen der oder die minen nachb. truwenhendern di durch pene fellig werden zu bezalen vnd zu geben ſchuldig ſin ſechshundert gulden die ich denſelben minen truwenhendern auch hiemit ſetzen vnd beſcheiden, vnd nichts deſtomynder ſo ſoll dieſer min letzſter wille inn allen ſinen puncten vnnd artikeln gentzlich gehalten vnd vollentzogen werden. Vnnd hieruff ſo erwelen vnnd ſetzen ich zu minen truwenhendern den erſamen vnd wolgelerten meiſter Johann molſperg mynen lieben vettern vorgen. vnd hanſen von Kaldenbach Burger zu fr. mynen lieben gefatern vnd geb jnen gantz mogde vnd macht beiden vnd nedem beſonder von ſtond noch mynem tode alles vnd iglichs das ich nach minem tode verlaſſen werde zu iren handen vnd gewalt zu nemen, Solichs alles vnd yedes vor vnd nachgeſchrieben wie dieſer min beſatze ordenung Codicill und letzſten wille inhelt uß zu richen zu tun und zu geben in maiſſen ſie mir das zu tun zugeſagt haben und ich ine das vertruwete, vnnd umb ſoliche muhe vnnd arbeidt ſetzen vnd beſcheiden ich ire iglichem beſondern ein marck ſilbers oder ſo vil geltes die wert iſt darfur. Vnnd ich werner dulinck obgenant behalten mir doch mogde vnd macht, dieſen vorgeſchr. mynen beſatz ordenung Codicill vnd letzſten willen zu meren zu mynnern zu andern eins theils oder zu male abzutůn wan vnd welche zyt mir füglich vnd eben iſt one intrag allermenglichs. Doch inn dieſen vorgeſchr. artikeln mit beheltnuß vnnd unſchedelich dem Rich dem Rate vnd der Stat zu fr. an iren dinſten gnaden vnd freyheiten. hyeby ꝛc.

Test. Meiſter friedrich vonn Allzey licenciat Peter herbſtein vnd ludwig laning von Budingen. Actum feria quinta post Ephias anno XCIIIJ°.

12) Auszug aus der Satzung Friedrichs von Beldersheim von 1497.

Sig. facta est feria secunda post festum Ste Cather. virginis 96.

Ich Friederich v. Belderßheym vnd Angnes ſin eliche hußfr. ꝛc. Item ſetzen wir daß unſer Eelute eines nach abegang des andern, nachdem wir unſer narung den meiſten teyle an erbguttern gelacht vnd nit vil farender habe haben vnnd damit daſſelbe leſt lebende by ſinen leptagen beſterbaß ſiner libs narung bekomen moge So geben wir beide vorg. Eelüte unnſer eins dem anndern mogede vnd machte, daß leſt lebende vnder uns beiden zu ſiner redelichen nottorfft die obgemelteten Eigen vnd erbe einsteyls oder zumal verkauffen der mit ſiner einigen Hant uffgift vnnd werſchafft thun und daruff verzihen ſolle vnd moge zu allem recht als obe wir obgenanten Eelute beyde inn leben weren ꝛc.

13) Auszug Teſtamentes der Wittwe Jacob Schwarzkopfs von 1579.

Ich Lucia Gröppin weilandt Herrn Jacob Schwarzkopffs der Rechten Doctern nachgelaſſ. Wittib bekenne hiermit offentlich: Nachdem ꝛc.

Es folgen nun vielerlei Legate, darunter auch an die 7 Predicanten dahier: Mathias Rittern, Peter Elßfeldern, Peter Patinſtein, Phil. Piſtorius, Chriſtian Ziegler, Nicodemus Eulner und Sebaſtian Figulus: hierauf die Ernennung der Erben, deren Namen von der Teſtirerin eigener Hand geſchrieben ſind. „Und dieweil Benennung u. Inſatzg des Erben das hauptſtück eins jeden Teſtts iſt, ernenne ich hiermit zu meinen rechten Erben ꝛc.“ ſowie Ernennung der Teſtamentarien, als welche ſie Raimundus Pius Fichardus d. R. Dr. u. dieſer Stadt Syndicus, h. Philipps Knoblauch Schöffen, h. Matth. Rittern Predicanten ꝛc. beſtimmt.

Und damit dieſer mein lezter Wille vor meynem tödtl. Abgang — in geheim gehalten werde, hab ich denſelben auf dieſe fünf Papierblätter ſchreiben laſſen, auch darunter mit eigner Handt unterſchrieben,

folgends gevirt zuſammen gelegt, meynen Namen widderumb und daß ſolches mein lezter Wille ſei darauf geſchrieben, eine ſchwarz ſeiden ſchnürlein dadurch gezogen, und damit verſchloſſen, auch mit meines lieben Herrn ſeligen Pittſchier, deſſen ich mich uff meinem Witibſtuel gebrauchen thue, von Außen verpitſchiert. Daſſelbig folgends alſo verſchloſſen und verpittſchiert den ꝛc. Herren Ant. Ellern, Carlen Kuehorn u. Chriſtoph zum Jungen, alle drey Scheffen und des Raths allhier fürgelegt, mich gegen ihnen mundlich erklärt, daß darin mein lezter liebſter Wille beſchrieben ſeye, und ſie darauf gebeten, daß Ihrer jeder ſein Pitſchier von außen daran auftrücken und daneben auch ſeinen Namen ſchreiben wollte und dan folgends ſolches mein verſchloſſen Teſtament den Hern Burgermeiſtern zu liefern und ſie von meinet wegen zu pitten daßelbig zu Verwarung zu nemen, und bis zu meinem Abſterben verſchloſſen zu halten, aber nach meinem todt zu eröffnen, und in der Canzlei alhir ingroßiren und abſchreiben auch des Raths Siegel alsdan dran henken und damit bekreftigen zu laſſen, Allermaßen als ob ich ihnen denſelbigen unverſchloſſen hette zugeſtelt und umb Ingroßirung und Siegelung jetzund alsbald zu thun gebeten hette. Geſchehen Dienſtag 17 März 1579.

Ich Lucia ꝛc. — folgt mit der Teſtirerin Hand ihre Unterſchrift und Wiederholung der Erbeinſetzung.

Auf die Außenſeite haben die Teſtirerin und die drei Schöffen ihre Namen geſchrieben aber ohne Siegel.

Sodann die Canzlei Notitz, daß dies Teſtament den 17 Märtz 1579 durch Dr. Carl Kuehorn und Chriſtoph zum Jungen verſchloſſen dem jüngern H. Burgermeiſter übergeben worden ſei.

Der lutherische Prädicant Hartmann Beyer.

Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeschichte im Jahrhundert der Reformation.

Von **Georg Eduard Steitz,**
ev. lutherischem Pfarrer zu Frankfurt.

Zweite Abtheilung.

VI.

Theobald Thamer und Hartmanns Streit mit demselben. 1552.

Um dieselbe Zeit, in welcher Hartmann den Kampf gegen das Interim mit dem Rathe ausfocht, wurde er in einen öffentlichen Streit mit einem Schwärmer, dem Theobald Thamer verwickelt. Wir können uns in der Darstellung desselben um so kürzer fassen, theils weil dabei nicht Beyer, sondern sein Gegner den Gegenstand des eigentlichen historischen Interesses ausmacht, theils weil der verewigte Neander den Theobald Thamer „als den Repräsentanten und Vorgänger moderner Geistesrichtung in dem Reformationszeitalter" so ausführlich und gründlich behandelt hat, daß wir trotz einer nochmaligen Durchsicht der Quellen [67]) nichts Wesentliches zuzufügen wußten.

---

[67]) Die von mir benützten höchst seltenen Quellen befinden sich auf der Stadtbibliothek. Es sind folgende:

1. Warhaftiger Bericht Theobald Thameri von den Injurien vnd Lästerungen, welche ihme die Lutherischen deßhalb falsch vnd vnchristlich zumessen, das er den Glauben mit guten wercken, des menschens gerechtigkeit setzet vnd in sanct Bartholomes steiffkirchen zu Franckfurt am Mäen disen also bis ins dritt jar geprediget und bekenet hat ꝛc. ꝛc. Offenbar im Jahr 1552 gedruckt, enthält die Selbstbiographie Thamers v. J. 1516—52.

Theobald Thamer wurde zu Roſenheim (Roßheim) im Elſaß geboren, ſtudirte zu Wittenberg Theologie und erlangte an einem Tage (11. Februar 1539) mit Hartmann die Inſignien eines Magiſters der Philoſophie. Nach kurzer Wirkſamkeit in Frankfurt an der Oder berief ihn Philipp von Heſſen, deſſen Unterſtützung ihm die wiſſenſchaftliche Laufbahn ermöglicht hatte, als Profeſſor der Theologie an die Univerſität Marburg. Durch glänzende Begabung des Geiſtes feſſelte er auf der Kanzel und dem Lehrſtuhle die Zuhörer, aber ſeine Eitelkeit, die ſich in beſtechenden Wendungen und kühnen Paradoxieen gefiel, ſeine ungezügelte Phantaſie, die ihn von dem feſten Boden des ſcharfen Gedankens in das Gebiet der Allegorie und des Bilds führte, trat ſchon hier ſichtlich hervor und entging dem hellen Blicke ſeines fürſtlichen Gönners nicht. Beides erklärt auch die ſchroffen Sprünge, mit denen er plötzlich ſeine frühere Richtung verließ. Bis zum Jahre 1546 hatte er mit enthuſiaſtiſcher Entſchiedenheit den lutheriſchen Standpunkt behauptet, aber als er den Landgrafen in

---

II. Ein Stück der Predigt Theobaldi Thameri des abtrünnigen vnd irrigen Predigers zu Franckfurt im Stift zu St. Bartholomes, von den zeugen ſeiner lehr, widderlegt durch Hartmann Beyer Prediger des Evangelij zu den Barfüßern Anno 1552.

III. Das letzte theil der Apologi vnd verantwortung Theobaldi Thameri des dieners Chriſti im Stifft zu S. Bartholomes von dem ſchandtbuch M. Hartmanni Beyers: Auch von den drey zeugen dem Gewiſſen, Creaturen u. heilger ſchrifft, das ſie noch veſt ſtehen vnd wider alle porten der hellen bleiben ſollen.

IV. Apologia Theobaldi Thameri de variis calumniis, quas ab anno quinquagesimo secundo usque ad hunc sexagesimum primum haud suo merito tulit a Lutheranis Evangelistis simpliciter et vere conscripta atque nunc primum [a]edita. Moguntiæ. Anno MDLXI.

Von Thamer befindet ſich ferner noch ein eigenhändiges Beſchwerdeſchreiben gegen Hartmann Beyer in Tomus III Actorum das Religion und Kirchenweſen allhier betreffend. ab anno 1541—1560. S. 259.

Einer ſeiner Zeitgenoſſen Johannes Lauzius (Wigand Lutze) Secretair bei der Kanzlei zu Kaſſel hat eine Schrift: „Nachricht von Theobaldi Thameri irrigen Lehrſätzen geſchrieben". Herausgegeben in F. L. Schminke Monimenta Hassiae. 4. Theil 461—510.

Außerdem wurde Neanders Schrift (Berlin 1842) und die ältere Wachleriſche Abhandlung in Striebers heſſiſcher Gelehrten- und Schriftſtellergeſchichte Band XVI. S. 127—154 benutzt.

der Eigenschaft eines Feldpredigers in den Schmalkaldischen Krieg begleitete und das lästerliche Leben dieser evangelischen Krieger gewahrte, da wurde seine bisherige Ueberzeugung von der alleinseligmachenden Kraft des Glaubens tief erschüttert.

Anstatt wie Melanchthon und Menius dem im Reformationszeitalter meist verkannten Zusammenhang zwischen Glauben und Leben tiefer nachzuforschen, sprang er einseitig auf den entgegengesetzten Gesichtspunkt über, er suchte das Wesen der Religion allein in der Sittlichkeit, er löste den ganzen Inhalt des Glaubens in Moralbegriffe auf. In dieser Richtung las er die Schrift noch einmal durch und bald hatte er die Grundlagen eines neuen theologischen Systems gefunden. Der historische Christus verschwindet darin ganz gegen den idealen; dieser — im eigentlichen Sinne der Sohn Gottes, der Mittler, der Versöhner — ist nichts anders als Gottes Vollkommenheit, welche auf seinen Eigenschaften, seiner Weisheit, Gerechtigkeit, Liebe und Geduld beruht. Diese Eigenschaften zu erkennen und nach dieser Erkenntniß zu leben ist die Bestimmung des geschaffenen Geistes. Insofern uns Christus zu Beiden verhilft, ist er unser Erlöser und Seligmacher. Nach seiner Menschheit lehrt er uns in Worten und Werken Gottes Vollkommenheit erkennen, aus seiner Gottheit wirkt er in uns die Kraft sie in unserm Leben zu gestalten. Durch Beides werden wir Kinder Gottes, der Stoff, an welchem wir diese von Christo gelehrte Weisheit und mitgetheilte Gerechtigkeit zu bewähren haben, sind die Güter und Aemter des Lebens, die Treue dieser Bewährung ist der Glaube, darum müssen Glaube und Werke in der Rechtfertigung Hand in Hand gehen. In der Offenbarung Gottes ist ein Stufengang. Im alten Bunde, der Schule der Kindheit, ließ sich Gott zu der menschlichen Schwachheit herab und forderte gute Werke um des gelobten Landes, d. h. des Bauches willen, im N. B., der Stufe der männlichen Reife, soll das Gesetz um des ewigen Lebens willen erfüllt werden.

Noch hatte Thamer sich nicht darüber ausgesprochen, wie wir von der Gottheit Christi die Kraft eines neuen Lebens empfangen, wenn er aber in seiner späteren Streitschrift gegen Hartmann Beyer auf der einen Seite Christus als die Vollkommenheit des innerlichen und äußerlichen Menschen bezeichnet, auf der andern Seite das Ge-

wiſſen den geoffenbarten Gott, ja geradezu die Gottheit Chriſti oder den heiligen Geiſt nennt und ausdrücklich behauptet, in dieſem Sinne ſei ſeine Gottheit bei uns alle Tage bis an der Welt Ende, ſo ſchließt ſich damit ſein Standpunkt in voller Klarheit ab. Das Gewiſſen nämlich, welches er nicht bloß als moraliſches, ſondern zugleich als intellectuelles Vermögen beſchreibt, iſt ihm überhaupt das Gottesbewußtſein, die göttliche Natur in dem Menſchen. Dieſe hat der hiſtoriſche Chriſtus zuerſt erkannt und verkündigt; durch ſein Wort und ſein Vorbild kann ſie auch von uns erkannt werden, aber dieſe Erkenntniß bleibt ebenſo todt, wie der äußere Buchſtabe, wenn nicht das Gewiſſen als die Gottheit in uns den Geiſt, die Kraft, das Leben und die That wirkt.

So nüchtern wir auch die Grundzüge dieſes Syſtemes finden müſſen, ſo trägt es doch Keime in ſich, welche in unſern Tagen zu mächtigen Stämmen erwachſen ſind. Theobald Thamer iſt nicht bloß der Vorläufer des vulgären Rationalismus, der die erlöſende Thätigkeit Chriſti auf Lehre und Vorbild beſchränkt, des moraliſirenden Rationalismus, der das Weſen und den Zweck der Religion ausſchließlich in die Sittlichkeit ſetzt, ſondern auch jenes ſpeculativen Rationalismus, der, wie die Tübinger Schule, die Bedeutung Chriſti darin ſucht, daß er zuerſt die göttliche Natur in dem Menſchen erkannt und darum ſich beigelegt habe, was eigentlich ebenſo gut von allen Menſchen gilt.

Wie Thamer früher mit enthuſiaſtiſcher Bewunderung von Luther geredet, ſo ergoß er ſich jetzt über ihn auf der Kanzel und dem Katheder in leidenſchaftlichen Schmähungen. Seine Collegen, die Doctoren Drach (Draconites) und Adam Kraft blieben ihm natürlich die Antwort nicht ſchuldig. Die landgräflichen Räthe boten während der Gefangenſchaft ihres Fürſten Alles auf, um den drohenden Kampf auf der Landesuniverſität in ſeinen erſten Ausbrüchen zu erſticken; man beſchied Thamer mit ſeinem Gegner nach Caſſel, man veranſtaltete Geſpräche und wog Gründe und Gegengründe ab; der junge Landgraf lud den unruhigen Mann an ſeine Tafel und bat ihn nicht durch neue Zerwürfniſſe unter den Proteſtanten den kaiſerlichen Zorn zu reizen und am Ende gar das Gefängniß ſeines unglücklichen Vaters zu erſchweren. Thamer beharrte ſteif und eigenſinnig auf ſeinen Anſichten. Länger, als ein Jahr, hatte man gegen ihn eine Geduld und

Mäßigung geübt, wie ſie damals nur die milden Regierungsgrundſätze eines Philipp des Großmüthigen zuließen, da prophezeite Thamer zu Oſtern 1549 auf der Kanzel ein nahes Concil, auf welchem die Lutheraner verdammt und ihre Prädicanten abgeſetzt würden, und verkündigte als Zeichen der baldigen Erfüllung dieſer Weiſſagung ſeine eigne Amtsentſetzung. Damit war das Maaß der Langmuth erſchöpft, die Regierung berief ihn auf Pfingſten nach Ziegenhain und gab ihm ſeine einſtweilige Entlaſſung mit der Weiſung, binnen acht Tagen das Land zu verlaſſen und es vor der Befreiung des Landgrafen nicht wieder zu betreten.

Thamer, feſt überzeugt, daß das Glück und Heil ſeines Fürſten von der Ausrottung der lutheriſchen Lehre in ſeinem Lande abhänge, wandte ſich nach der Feſtung Oudenarde, wo Philipp damals gefangen gehalten wurde, um durch ihn die Aufhebung der wider ihn ergangenen Verfügung zu erwirken. Aber unterwegs trat er mit angeſehenen Männern der katholiſchen Kirche in Verbindung. Caſpar Dolorer, Carmeliterprior zu Cöln ſtellte ihn in Brüſſel ſeinem Ordensprovinzial Eberhard Billik [68]) vor, dieſer empfahl ihn an den Churfürſten von Mainz und vermittelte es bei demſelben, daß dem proteſtantiſchen Theologen am 10. December 1549 die zweite Predigerſtelle am Bartholomäusſtifte übertragen wurde — ein wunderbarer und unbegreiflicher Schritt, wenn wir bedenken, daß Thamer mit den weſentlichſten anthropologiſchen und chriſtologiſchen Grundlagen des chriſtlichen Bekenntniſſes überhaupt in grellem Widerſpruche ſtand und nur in der Lehre von dem Verhältniſſe der Werke zum Glauben ſich ganz zufällig, jedenfalls mit ganz entgegengeſetzten Vorausſetzungen, der katholiſchen Kirche annäherte, aber auch ein neuer Beleg, daß dieſe Kirche keinen Schritt verſäumt, der ſie hoffen läßt, dem Proteſtantismus eine Wunde zu ſchlagen.

---

[68]) Die fanatiſche Geſinnung dieſes römiſchen Eiferers ſpricht ſich deutlich in einer von Ranke „deutſche Geſchichte“ IV. 380 Anm. mitgetheilten Aeußerung aus ſeinem Berichte über das Religionsgeſpräch zu Regensburg aus. „Die Beſtien“, ſagte er von den Proteſtanten, „ließen ſich vernemen, das ſie auch ganz unverſchämt und mit trutzigen Worten unterſtunden zu erhalten, das Geſprech were angeſagt, damit die lautere und reine Lehre des Evangeliums (alſo nennen ſie ihre Ketzerei) offenbar wurde ꝛc.

Dießmal wenigstens ward diese Hoffnung nicht zur Erfüllung. Die Nachricht von der Verfügung des Mainzer Erzbischofs setzte ganz Frankfurt in Bewegung. Während die katholische Geistlichkeit rühmte, auf zwanzig Meilen könne man Thamers Gleichen nicht finden, verfehlten die Prädicanten nicht ihn als einen Apostaten zu bezeichnen und ihre Gemeinde vor ihm zu warnen. Als er am Sonntage nach Weihenachten zum erstenmale Nachmittags die Kanzel bestieg, war die Bartholomäuskirche gedrängt voll — aber von Zuhörern, die ihrem Unmuthe auf jede Weise Luft machten. Von nun an war er täglichen Mißhandlungen ausgesetzt. Man fluchte ihm auf der Kanzel, man schlug gegen ihn Pasquille an, man sang Spottlieder auf ihn in den Weinstuben, ja Einzelne drangen in seine Wohnung und überhäuften ihn mit Schmähungen. Bald hörte auch der Zudrang zu seinen Predigten auf und oft sprach er kaum vor zehn Zuhörern. Diese Geringschätzung reizte die Bitterkeit des eitlen Mannes. Am 17. Januar 1552 ergoß er sich in einer Predigt in Schmähungen über den verstorbnen Luther und hob namentlich hervor, daß derselbe nur einen Zeugen für seine Lehre aufzustellen habe, der noch dazu in fremder Sprache rede, nämlich die Schrift, den mit Tinte auf Papier geschriebenen Buchstaben. Die rechte göttliche Wahrheit aber werde durch dreier Zeugen Mund: das Gewissen, die Creaturen und die heilige Schrift, bestätigt. Es ist klar, daß Thamer mit diesem Grundsatze sich von dem formalen Prinzipe der Reformation lossagte, wie früher von dem realen. Die Schrift nach ihrem grammatisch historischen Verständnisse ist ihm nicht mehr die Regel und die Richtschnur des Glaubens, er normirt sie durch die Zeugnisse Gottes in der Natur und in der menschlichen Vernunft. Nur was diese drei Zeugnisse übereinstimmend beglaubigen, heißt ihm das Wort Gottes, der Sinn und geistliche Verstand der heiligen christlichen Kirche im Gegensatze zum fleischlichen Sinne oder zum todten Buchstaben.

Nach dieser Predigt kamen zu Thamer zwei Frankfurter Bürger, die er Uebel und Lelle nennt, mit der Bitte ihnen eine Abschrift derselben zuzustellen, da sie ihnen ganz neue Gesichtspunkte über das Lutherthum eröffnet habe. Darauf begaben sie sich unverzüglich zu Hartmann Beyer und händigten ihm die Abschrift ein. Dieser säumte nicht am nächsten Sonntag die neue Irrlehre Thamers auf der Kanzel

zu erörtern und ausführlich zu widerlegen — dann aber seine Predigt dem Drucke zu übergeben [68]). Die Widerlegung Beyers hat insofern wenig Bedeutung, da sie den eigentlichen Kern der Thamerischen Lehre verfehlt. Er sieht in dem Gewissen nicht, wie sein Gegner, die Vernunft oder das unmittelbare Gottesbewußtsein überhaupt, sondern nur das sittliche Gefühl, darum behauptet er auch, dieses beziehe sich nur auf den Unterschied des Guten und Bösen und könne selbst in dieser Beziehung kein Zeugniß für die Lehre ablegen, wenn es nicht vorher durch Gottes Wort unterrichtet sei; darum macht er darauf aufmerksam, das Gewissen sei bei den Menschen nach dem Stande ihrer sittlichen Bildung verschieden und werde ein gutes und richtiges, oder ein christliches erst in dem Herzen des Frommen, dem der Satz: er handle wider sein Gewissen, identisch sei mit dem andern: er handle wider Gottes Wort, das er wisse und erkenne. Aber treffend antwortet er Thamern: „darum so du bekennest, daß Gott wahrhaftig sei, warum willst du sein Wort als ungewiß verwerfen, demselbigen deine eignen Träume vorziehen und dasselbe nicht vielmehr für die göttliche Wahrheit halten?" Treffend nennt er seinen Gegner einen „halb römischen, halb wiedertäuferischen Geist" und zeigt, wie diese scheinbar widersprechenden Elemente in ihm sich einigen konnten: „die Andern, unsere Gegenlehrer" (die Katholiken) „reden wohl nicht also mit diesen Worten, wie dieser Geist, sie sind aber doch im Sinne eins. Denn, wenn sie sagen, die Kirche sei mehr, denn die Schrift, ecclesiam esse potiorem et majorem, quam scripturam, setzen sie ja die Gewissen über das Wort und sagen, daß sie nach ihren falschen Gewissen, was in der Schrift ist, können und dürfen ändern. Sprechen, die Kirche zeuge vom Wort, darum sei sie über dem Wort; aber wie solches folgt, sieht man leichtlich; es gilt nicht, daß einer, der da zeugt, mehr soll sein, denn der, von dem er zeugt, sonst müßte Johannes der Täufer auch mehr und größer sein, denn Christus, denn er ja von Christo zeuget. — Darum sollen wir die Gewissen auch nicht weiter zu Zeugen gebrauchen oder anziehen, denn sie zeugen können, nämlich nicht weiter, denn sie von Natur wissen, oder durch Erfahrung, oder durch Gottes Wort."

---

[68]) Nro. II, der in Anm. 67 aufgeführten Quellenschriften.

Durch ſeine Polemik nöthigte Beyer ſeinen Gegner wenigſtens zu einer ſchärferen Fortbildung und Entwickelung ſeiner Anſicht. Thamer antwortete in einer ausführlichen Gegenſchrift [70]), aber ſein Anſehen in Frankfurt war gebrochen, ſeine Stellung unhaltbar geworden; ſein eigner College Dr. Conrad Todt (Necroſius), Prediger am Bartholomäusſtift, nannte ihn einen Narren, der Decan Latomus und die Carmeliter einen Phantaſten; auf ihre Bitten zog ihn der Churfürſt von Mainz von Frankfurt zurück. Vergebens gab ſich der durch ſeinen Schwiegerſohn Churfürſt Moritz befreite Landgraf Philipp alle Mühe, um ihn von ſeinem Irrwege zurückzuführen; er widerlegte ihn ausführlich in einem eigenhändigen Briefe [71]), er ſandte ihn in Begleitung eines Edelmannes, Friedrich von der Tann, zuerſt nach Jena zu Erhard Schnepf, dann nach Wittenberg zu Melanchthon, nach Dresden zu Greſer, und endlich nach Zürch zu Bullinger. Erſt als die Beſprechungen mit dieſen Männern ohne Ergebniß geblieben waren, wurde er vom Landgrafen förmlich verabſchiedet. Von dem letztgenannten Orte begab er ſich über Mailand nach Rom, wo er wahrſcheinlich in den Schooß der römiſchen Kirche zurücktrat [72]). Als ihn nach ſeiner Rückkehr nach Deutſchland der Biſchof Georg von Minden zum Hofprediger annahm, gerieth er auch in dieſer Stellung mit den lutheriſchen Prädicanten in ſo heftige Streitigkeiten, daß ſich

---

[70]) Ebendaſelbſt Nro. III.

[71]) Rommel, Philipp von Heſſen, B. 3. S. 293 flg. hat den Brief des Landgrafen mitgetheilt.

[72]) Erſt in Mainz 1562 läßt ihn Lauz zur katholiſchen Kirche übertreten, l. c. fol. 508. und Neander wiederholt l. c. S. 53. dieſe Angabe; allein der katholiſche Theologe Johannes a Via ſagt in ſeiner Schrift: Ad calumnias confessionistarum adversus catholicae veraeque Religionis defensores, publice post colloquium sparsas, Responsio, die er am vierten Adventsſonntage des J. 1557 in Druck gab: Epistolae Philippi Melanchthonis aliorumque ejus farinae hominum, ex quibus non modo, (ut supra dixi) consensus istorum hominum, toties passim insolentissime ab istis jactatus, apparet, verum etiam, quam insigni injuria afficiant nostros, praesertim Theobaldum Thamerum, virum et eruditum et de Catholicae fidei Articulis recte sentientem, quemadmodum ex ipsius Apologia, quam brevi [a]editurus est, satis abundeque cognoscetur et apertissimum fiet. Nach dieſer Ueberſchrift der der Abhandlung angehängten Briefe muß Thamer vor dem Jahre 1557 wieder förmlich zur kath. Kirche zurückgekehrt ſein.

die Auftritte von Frankfurt erneuerten und Melanchthon eine öffentliche Warnungsschrift gegen ihn herausgab [73]). Er mußte aufs Neue zum Wanderstabe greifen und nahm seinen Weg nach Mainz, wo er die Vorlesungen der vor Kurzem eingetroffenen Jesuiten besuchte. Er starb 1569 als Professor in Freiburg.

VII.

Die Streitigkeiten mit den fremden Reformirten. 1554 — 1561.

Der Fortgang der Erzählung führt uns zu einem Abschnitte der Reformationsgeschichte, dessen Darstellung wir nicht mit der vollen Freudigkeit unternehmen können, welche die erhebenden Erinnerungen gewähren, nämlich zu den unerquicklichen Streitigkeiten der lutherischen und reformirten Kirche in unserer Vaterstadt. Es liegt außerhalb der uns gesteckten Grenzen dem Gange dieser Verhandlungen nach ihrer wissenschaftlichen Seite zu folgen — neue dogmatische Momente würden ohnehin in den umfangreichen Acten schwerlich gefunden werden — nur mit der äußeren Geschichte des Kampfes haben wir es zu thun, weil wir Hartmann Beyer darin vielfach verflochten sehen [74]).

---

[73]) De Thamero vagante in dioecesi Mindensi commonefactio. Corp. Reform. VIII. p. 551.

[74]) Die wichtigsten Quellen sind die 4 Foliobände Frankfurter Religionshandlungen nebst ihren zahlreichen Beilagen, und unter diesen besonders der von Matthias Ritter verfaßte: Gegenbericht und verantwortung der Prediger zu Franckfurt am Main ꝛc. Theil II., Beilage XV. p. 50—107. (gew. Franckfurter Predicanten Gegenbericht.) Wo der Verfasser keine besonderen Quellen namhaft macht, ist er dieser letztern gefolgt. Von außerordentlicher Wichtigkeit war ihm ein Briefconcept Hartmann Beyers in den Acta ecclesiae Tom. I. fol. 221—228, das am klarsten die Stellungen der betheiligten Personen überschauen läßt. Ohne Zweifel war dieser Brief an Brenz gerichtet, da das unmittelbar darauf folgende Concept die Ueberschrift hat: Alia epistola ad Brentium. Die Erwähnung, die darin der Patricier, insbesondere der Glauburger, geschieht, hat wohl Ritter veranlaßt von diesem Aktenstücke nur einen höchst spärlichen und bescheidenen Gebrauch zu machen. Wir wurden dadurch in den Stand gesetzt manches bisher Unbekannte in der nachfolgenden Erzählung mittheilen zu können. —

Der Streit bewegte sich um die Abendmahlslehre. Es ist bekannt, daß Zwingli in dem Abendmahle nur noch einen Bekenntnißact der Zugehörigkeit Christi sah und die Bedeutung dieser Feier lediglich in die Erinnerung an Jesu Tod und die daraus hervorgehenden Segnungen setzte. Gegen diese Auffassung verwahrte sich Luther mit vollem Recht, weil durch sie der Begriff des Sacramentes aufgehoben wird. Nach seiner Ansicht ist in dem Brode und Weine Leib und Blut Christi räumlich gegenwärtig, wird den Ungläubigen, wie den Gläubigen, dargereicht zur Nahrung der Seele und von beiden empfangen, doch so, daß der Genuß jenen zum Gericht, diesen zum Segen gereicht. — Calvin stand zwischen beiden Standpunkten in der Mitte; Zwinglis Lehre befriedigte nicht sein tiefes Gemüth; in Luthers Darstellung vermißte er die Schärfe und Strenge des Gedankens. Er schied darum zwischen dem leiblichen und geistlichen Genuß, das Organ des ersteren ist der Mund, das des letzteren der Glaube; jener empfängt die sichtbaren Elemente, dieser den verheißenen Segen, den Leib und das Blut des Herrn. Dieser zwiefache Genuß fällt zeitlich in denselben Moment: während der Mund die äußeren Zeichen hinnimmt, nimmt die gläubige Seele durch die sie über alles Sichtbare entrückende Wirkung des heiligen Geistes ihren Erlöser in sich auf. Eine dreifache Consequenz ist der calvinischen Anschauungsweise unvermeidlich: 1) der Leib Christi ist im Abendmahle nicht räumlich, sondern nur geistig gegenwärtig, 2) er wird nicht mit dem Munde, sondern mit dem Glauben genossen und 3) er wird zwar den Ungläubigen dargereicht, weil sonst das Zeichen der Wahrheit ermangelte, aber nicht von ihnen empfangen.

Für den Glauben der Kirche, wie ihn die Bekenntnisse auszuprägen haben, konnte die einfache Anerkennung der Thatsache genügen, daß im Sacramente des Abendmahls Leib und Blut Christi wahrhaft dargereicht und empfangen werden, womit allerdings die Zwinglische Ansicht ausgeschlossen gewesen wäre, dagegen die Calvinische und Lutherische als gesonderte Entwickelungsmomente des wissenschaftlichen Denkens in voller Berechtigung neben einander ständen. Aber darin gerade lag eine wesentliche Eigenthümlichkeit des Reformationszeitalters, daß man auch die dogmatischen Bestimmungen des wissenschaftlichen Bewußtseins zur Substanz des kirchl. Glaubens und Bekenntnisses zählte;

man forderte von der Gemeinde, daß sie sich nicht bloß über das Was? sondern auch über das Wie? ihres Glaubens volle Rechenschaft gebe.

Calvin war mit klarem Bewußtsein als Vermittler zwischen dem Schweizerischen und Lutherischen Lehrbegriff aufgetreten, nicht ein charakterloser und zweideutiger, sondern ein großartiger, ächt wissenschaftlicher Vermittler! Aber während ihn die Zwinglianer der Begünstigung des Lutherthums anklagten, verdächtigten ihn die lutherischen Eiferer als einen verlarvten Anhänger Zwinglis. Nur Melanchthon begriff vollkommen den Sinn des großen Mannes und erschloß ihm sein Vertrauen. Gleichwohl dürfen wir nicht annehmen, wie häufig geschehen ist, daß Melanchthon in seinem späteren Leben den lutherischen Typus mit dem calvinischen vertauscht habe; er erweiterte zwar um das Jahr 1540 den zehnten Artikel der Augsburgischen Confession in einer Weise, welche beiden Anschauungen Raum ließ, aber er selbst blieb seiner ursprünglichen Ueberzeugung treu und vergebens versuchte Calvin ihn durch Briefe zur Betheiligung am Kampfe gegen die entschiedenen Lutheraner zu bestimmen.

Die Losung zu diesem Kampfe gab Joachim Westphal, Prediger zu Hamburg, ein Freund Hartmann Beyers, in zwei Streitschriften, die er 1552 und 1553 gegen Calvins Abendmahlslehre drucken ließ, worin er mit maaßloser Heftigkeit den Angriff gegen die Schweizer erneuerte. Schon im darauffolgenden Jahre sollte der gleiche Kampf in Frankfurt entbrennen.

Um dem Drucke zu entgehen, welchen Karl V über die Protestanten in den Niederlanden verhängte, waren seit dem Jahre 1547 wallonische Familien nach England geflüchtet, wo Eduard VI ihnen Aufnahme und Freiheit des Bekenntnisses sicherte. Aber als im Jahre 1553 nach Eduards frühem Ableben die katholische Maria den Thron bestieg und das evangelische Bekenntniß aufs Neue verfolgte, verließen diese Flüchtlinge die gefahrvoll gewordene Freistätte und suchten ruhigere Orte zur Ansiedelung. Der Streit über die Abendmahlslehre hatte eben aufs Neue begonnen und da die Fremden sich zur calvinischen Lehre bekannten, wurden sie fast überall auf dem Festlande zurückgewiesen. Die lutherischen Prediger erregten gegen sie die Gemeinden und Magistrate; die Städte Dänemarks, sodann Rostock, Wismar,

Lübeck, Hamburg ſchloſſen ihnen die Thore, nicht einmal den Kranken, den ſchwangern und ſäugenden Weibern wurde ein Aufenthalt von wenigen Tagen bewilligt, mitten in den Wintermonaten mußten ſie trotz der Kälte und der Stürme ihre Schiffe beſteigen. Erſt in Oſtfriesland fand ein Theil derſelben bei der Gräfin Anna Aufnahme. Andre ließen ſich in den Reichsſtädten Weſel und Straßburg nieder oder ſiedelten ſich in Genf an. Johannes Utenhof, einer der Leidensgenoſſen, hat uns einen einfachen und treuen Bericht ihrer erſtandenen Drangſale hinterlaſſen.

Nach Frankfurt kam einige Wochen vor der Oſtermeſſe 1554 der reformirte Prediger Valerandus Polanus. Er war geboren zu Ryſſel in Flandern, hatte ſich in den Jahren 1543 bis 1547 in Straßburg aufgehalten und die Calviniſche Abendmahlslehre in einem dort herausgegebenen Büchlein als den Ausdruck ſeiner perſönlichen Ueberzeugung niedergelegt. Seit dem Jahre 1547 war er mit Landsleuten nach England gegangen und ſtand ihrer Gemeinde als Superintendent zu Glaſſenbury vor. Nach der Thronbeſteigung der katholiſchen Maria verließ er England.

Schon in Cöln machte er die Bekanntſchaft des Rathsgliedes Nicolaus Bromme, eines mit Melanchthon warm befreundeten Mannes, theilte demſelben den Plan ſeiner Niederlaſſung in Frankfurt mit und wurde von ihm auf Adolf von Glauburg, einem zwar jungen, aber höchſt talentvollen und im Rathe einflußreichen Geſchlechter, verwieſen. In Frankfurt angekommen, ſtieg er bei einem hieſigen Bürger Namens Adrian, einem gebornen Niederländer, ab; dieſer beſtätigte ihm die bereits in Cöln eingezogenen Nachrichten und lenkte ſeine Aufmerkſamkeit auf den Prädicanten Hartmann Beyer, der mit Adolf von Glauburg eng verbunden, ihm am leichteſten den Zutritt in das Haus deſſelben öffnen könne. An einem Samſtag Morgen ſuchte Valerandus Polanus in früher Stunde die Wohnung des lutheriſchen Prädicanten, ſtürmte, wie dieſer ſelbſt mittheilt, ohne zu grüßen an der Magd vorüber in das Zimmer, erzählte von der Trübſal, welche die evangeliſchen Lehrer und Gemeinden Englands betroffen und legitimirte ſich durch den im Namen der Königin ausgeſtellten Geleitsbrief als Abgeordneter von 24 Hausgeſäßen, die ihn nach Frankfurt vorausgeſandt hätten, um ihnen dort eine Unterkunft und einen ruhigen Aufenthalt auszumitteln. Hart-

mann Beyer führte ihn auf seinen Wunsch zu Adolf von Glauburg, und begab sich dann nach der Kirche, um Beichte zu halten, und kehrte wieder in den vor der Stadt liegenden Garten des Patriciers, um mit dem fremden Gaste um zehn Uhr das Mittagsmahl einzunehmen.[75])

Das lutherische Ministerium war in den letzten Jahren um zwei Glieder vermehrt worden. Das eine war Christian Egenolph, seit 1551 in das Pfarramt berufen, der Sohn des berühmten und gelehrten Frankfurter Buchdruckers Christian Egenolph, auch während seiner amtlichen Thätigkeit noch an der Leitung der großen Druckerei betheiligt und zum Unterschiede von seinem Vater „der jüngere" genannt. Das andere war, der höchst rührige und thätige, aber entschieden lutherische Prediger Matthias Ritter, der Sohn des ehemaligen Franziskaners im Barfüßerkloster, nachherigen Prädicanten Matthias Ritter, den die Sage zum Gefährten Luthers auf seiner römischen Reise gemacht hat, und der im Jahr 1536 plötzlich auf der Kanzel verschieden war. Sein verwaister Sohn war durch die Fürsorge Philipps von Fürstenberg und nach dessen Ableben Justinians von Holzhausen gründlich unterrichtet und gebildet worden, hatte in Wittenberg unter Luther und Melanchthon studiert, dann die Junker von Holzhausen während ihrer Studien in Straßburg und auf ihren Reisen nach den französischen Universitäten geleitet und war durch die Bemühung seiner Gönner schon im Jahre 1552 in das Ministerium berufen worden. In dem bald darauf ausbrechenden Streite mit den Reformirten übernahm er die thätigste Rolle; aus seiner Feder sind die meisten Aktenstücke, insbesondere der im Jahre 1562 herausgegebene Gegenbericht der Prädicanten, geflossen.

In den nächsten Tagen gestaltete sich ein lebhafter Verkehr zwischen Valerandus Polanus, Hartmann Beyer und Matthias Ritter. Der fremde Prädicant schilderte ihnen mit lebhaften Farben die Verfolgungen, unter welchen die englischen Protestanten zu leiden hatten, pries sie glücklich um der evangelischen Freiheit willen, die sie in unverkümmerter Ruhe genössen, versicherte in keiner Stadt am Rhein die kirchlichen Einrichtungen und Bräuche so zweckmäßig gefunden zu haben, und bat sie um der brüderlichen Liebe willen ihm und den Seinen ihre

---

[75]) Acta eccles. fol. 221. a. fol. 229. fol. 230.

Verwendung nicht verſagen zu wollen.[76]) Die Abſicht einer Gemeindegründung berührte er mit keiner Silbe. Als zufällig die Rede auf den Abendmahlsſtreit kam, bemerkte er kurz, er bleibe einfach bei den Worten des Apoſtels Paulus ſtehen und halte ſich ſchlicht daran. Von den übrigen Prädikanten ſprach er nur den Lulius und Ambach an, die beide reformirt geſinnt, aber altersſchwach und unter dem Vorwande, ſie predigten zu weitläufig, ſeit dem Jahre 1551 von der Kanzel entfernt worden waren. Zu gleicher Zeit gelang es ihm durch Adolf von Glauburg mit ſeinem Vetter Johannes, mit Conrad von Humbracht und andern Rathsgliedern in Verbindung zu treten und ihr Vertrauen zu erwecken. Jetzt wurden ſeine Beſuche bei den lutheriſchen Prädicanten ſeltner und am 15. März wandte er ſich mit einer Bittſchrift an den Rath. Er ſuchte darin für ſich und eine Geſellſchaft von Burſatmachern, die mit ihm gekommen, um die Erlaubniß nach ſich in Frankfurt niederzulaſſen, da ſie keinen anmuthigern, dem Handelsverkehre günſtigeren Ort hätten auffinden mögen; erbot ſich durch die von ihm Vertretenen die hieſigen Stadtkinder das Burſatmachen lehren zu laſſen und bat um Einräumung einer Kirche, darin ſie ihr Gebet, Predigt des Evangeliums und Austheilung der Sacramente halten möchten. Das letztere Anſuchen wird ausdrücklich nur mit der Verſchiedenheit der Sprache motivirt, da man in der Religion vollkommen Eins ſei. In der Rathsſitzung vom 18. März ward ihrem Geſuche willfahrt und ihnen die Weißfrauenkirche angewieſen.[77])

Der Rath der Prädicanten war in dieſer Angelegenheit nicht eingeholt worden. Das ſogleich in der Stadt verbreitete Gerücht gab ihnen die erſte Kunde der geſchehenen Bewilligung. Zwar hatte Valerandus dem Hartmann ſeine Bittſchrift vor der Uebergabe eingehändigt, aber dieſer hatte ſie im Drange der Geſchäfte ungeleſen zurückgegeben, da er nicht ahnte, um was es ſich handle. Eine große Verſtimmung und ein ſichtbares Mißtrauen machte ſich fühlbar. Gegen das Ende der Meſſe begab ſich Peter Geltner nach Wiesbaden, um dort die Bäder zu gebrauchen; Hartmann reiſte am 8. April mit ſeinem Freunde, dem Buchhändler Peter Brubach, in Geſchäften nach Torgau.

---

[76]) Ibid. fol. 265.

[77]) Frankfurter Religionshandlungen. Theil I. Beilage Nro. I.

In Leipzig ſprach er Philipp Melanchthon in dem Hauſe des Joachim Camerarius. Mehrere gleichfalls aus England gekommene anweſende Flüchtlinge, gaben Melanchthon Veranlaſſung zu der Frage, ob nicht einige dieſer Fremden ſich nach Frankfurt gewandt? zu der Warnung, man möge ſich vor ihnen vorſehen, da ſie in der Lehre nicht Eins ſeien mit den deutſchen Evangeliſchen, und zu dem Erbieten ſich deßhalb brieflich an Johann von Glauburg zu wenden. So wenigſtens erzählt Beyer. Als er aber nach Beendigung ſeiner Geſchäfte in Torgau, in Wittenberg ankam, um das Schreiben in Empfang zu nehmen, ſoll Melanchthon, aus Beſorgniß, der Rath möge glauben er wolle ſich unerſucht in fremde Sachen mengen, ſeinen Entſchluß geändert und Hartmann erſucht haben, ſeine Warnung dem Herrn von Glauburg mündlich mitzutheilen. In der That, dieſe Aeußerungen Melanchthons ſind unerklärlich und ſtehen mit andern gleichzeitigen Ausſprüchen von ihm in grellem Widerſpruch. Sollten vielleicht dem ſtrengen Schüler Luthers, der dieſen Bericht erſt 1561 niederſchrieb,[78]) einige im Geſpräche gemachten Bemerkungen nach ſieben Jahren in einem andern Lichte erſchienen ſein?

Unterdeſſen waren die übrigen Niederländer, von ihrer Aufnahme benachrichtigt, in Frankfurt eingetroffen. Valerandus errichtete ein Conſiſtorium (Presbyterium) und eine franzöſiſche Schule, eröffnete am Sonntag Cantate den Gottesdienſt in franzöſiſcher Sprache und fing an zu taufen. Tags zuvor, am 5. Mai, ſchickte er ſeinen Schullehrer Georg Maupas zu Hartmann Beyer und Matthias Ritter und ließ bei ihnen anfragen, wo er Obladen und große Gläſer, Nape genannt, zur Communion kaufen könne.[79]) Die beiden Prädicanten

---

[78]) Der eigenhändige Bericht Beyers befindet ſich in den Acta eccles. fol. 279. sq: Er iſt mit Auslaſſung der Namen abgedruckt in den Frankfurter Religionshandlungen Theil II. Beilage Nro. XXVIII. fol. 281. In einem Briefe an G. Fabricius (Corp. Reform. Tom. VIII. fol. 268) vom 17. April 1554 ſchreibt Melanchthon: Hodie iter ingredior, Deo adjuvante, iturus Lipsiam ad mercatum, ut eo soleo accedere coloquii causa. Et nunc Anglos hospites, doctos et honestos viros eo duco.

[79]) In einem lateiniſchen Berichte Act. eccles. Tom. I. fol 266 werden ſie „azymi panes majoris formae, quos nostra lingua vocamus Obladen" genannt. Alſo ungeſäuerte Brode in größter Form, die den Communicanten zum Brechen vorgelegt wurden.

erriethen sogleich, daß man das Abendmahl nach dem Schweizer Ritus zu feiern beabsichtige; da aber ihre Warnungen fruchtlos blieben, so begaben sie sich am Nachmittage zu Johannes von Glauburg. Sie trafen ihn vor der Katharinenpforte, als er gerade aus dem Hause zum weißen Schwanen kam. Er bot Hartmann, der am Abend zuvor erst wieder von seiner Reise eingetroffen war, freundlichen Willkomm und fragte ihn, ob er bereits wisse, daß die Fremden hier eine Kirche hätten, darin man ihnen auf Französisch predige? Als Hartmann dieß bejahte und ihm das Gespräch mit Melanchthon, sowie die Anfrage des Maupas erzählte, erwiederte Glauburg, Philippus glaube gern, er sei unrecht berichtet, diese Leute wären fromm und hätten sich erboten Alles mit Lehre und Anderem nach unsrer Kirche anzurichten und hätten nicht besondere Meinungen; daß aber Valerandus auf solche Weise das Nachtmahl halten wolle, würde sich nicht schicken, er begehre darum, sie wollten Valerandus zu ihm führen. Ritter suchte sogleich den Welschen Prädicanten auf und brachte ihn zu Johann von Glauburg. Von diesem zur Rede gestellt, antwortete er demüthig in lateinischer Sprache: „Herr, ihr habt zu gebieten, ich soll gehorchen." Kaum war er aber mit den beiden Andern auf der Straße angekommen, so fuhr er zornig den Matthias an: „Gott verzeihe dir! du hast mir einen bösen Possen bewiesen." Die Abendmahlsfeier am folgenden Tage unterblieb, da aber an den beiden vorhergehenden Sonntagen viele Lutheraner sich zu dem französischen Gottesdienste „als zu neuen Dingen" zugedrängt hatten, so warnten am 6. Mai sämmtliche Prediger von den Kanzeln ihre Gemeinde mit dem ausdrücklichen Bemerken: Sie versähen sich gänzlich, wo sich Irrthümer bei den Welschen finden sollten, ein Oberkeit würde denen ihrem Amte nach nicht Raum geben, es möchte derwegen ein Jeglicher wohl ruhig sein. Mehrere Verhandlungen, welche im Laufe der Woche theils mit Valerandus, theils mit den ihm geneigten Rathsgliedern über die Abendmahlslehre stattfanden, hatten zwar nicht den Erfolg, daß er der lutherischen Lehre entschieden beitrat, doch unterließ er, als am Pfingstsonntag die Communion wirklich gehalten wurde, das beabsichtigte Brodbrechen und gebrauchte einen Kelch. Diese Fügsamkeit dauerte indeß nicht lange; an die Stelle des Kelches traten zwei vergoldete Köpfe, die er von Dr. Stock entlehnte,

und ſpäter wieder die Gläſer, die Brode wurden den Communicanten ganz vorgelegt und von dieſen zerbrochen, den gemahlten Bildern in der Weißfrauenkirche die Geſichter mit Papier verklebt.

Am 27. Juni kamen Engländer geführt von Eduard Sutton, William Williams, William Whittingham und Thomas Wood nach Frankfurt, um hier eine Zuflucht zu ſuchen. Noch an demſelben Abend beſuchte ſie Valerandus und, da ſie von ihm erfuhren, welches Schutzes ſich die Welſchen Flüchtlinge erfreuten, ſo prieſen ſie Gott, der die Herzen des Raths gelenkt ihnen ſolche Gunſt zu erweiſen. Da ſie aber der franzöſiſchen Sprache nicht mächtig waren, ſo wurde auf den Rath des Welſchen Predigers Dr. theol. Johannes Murellius und des Aelteſten Ludwig Caſtalio, beide Spanier, von ihnen am 8. Juli eine Bittſchrift an den Rath abgefaßt und übergeben, worin auch ſie um Aufnahme und freie Religionsübung in ihrer Landesſprache baten. Dieſe Bitte wurde ihnen auf die Verwendung des Johannes von Glauburg unter der Bedingung gewährt, daß ſie die Weißfrauenkirche gemeinſam mit den Welſchen zu verſchiednen Stunden gebrauchen, aber ſich in Bekenntniß und Liturgie den Welſchen conform halten möchten, damit nicht Aergerniß und Streit erwüchſe.[80]) Der Schutz des Rathes und die geſicherte Lage der Fremden zog natürlich die Blicke Aller auf Frankfurt, die ſich in gleicher Lage befanden und die Zahl der Flüchtlinge war beſtändig im Zunehmen. Durch die Verfolgungen, welche in den Niederlanden noch immer fortdauerten, ſah ſich darum eine Anzahl von flammändiſchen Proteſtanten veranlaßt im Juni 1555 ſich nach Frankfurt zu wenden, die den polniſchen Edelmann Johann von Lasky und Peter Dathen zu ihren Predigern beriefen[81]). So finden wir demnach drei reformirte Gemeinden, eine walloniſche, eine engliſche und eine holländiſche in der Weißfrauenkirche vereinigt und zum Theil durch ausgezeichnete Prediger vertreten. Aber natürlich mußte dieſes Simultaneum jedem Theile beläſtigend werden. Die

---

[80]) A brieff discours off the troubles begonnes at Franckford in Germany Anno Dei 1554. — MDLXXV. fol. V. VI. Neuer wörtlicher Abdruck London 1846. Nach Prof. M'Crie's in Edinburg bündiger Beweisführung iſt der Verfaſſer Whittingham ſelbſt.

[81]) Petri Datheni Erzählung u. ſ. w. Beilage Nr. XVI zum zweiten Theil der Religionshandlungen. fol. 132.

Engländer hatten zu ihrem Gottesdienſte die Morgenſtunden von ſechs Uhr und die Abendſtunden bis ſechs Uhr; in tiefer Dunkelheit wanderten ſie während des Winters in der Frühe zum Gotteshauſe, kehrten ſie Abends in ihre Wohnungen zurück; in dem beſchränkten Raume der kleinen Kirche aber mußten ſie ſich enge zuſammendrängen, um nur Alle Platz zu finden. Daher[82]) richteten ſie in der Herbſtmeſſe 1555 ihre Abſichten auf die St. Katharinenkirche und erregten durch die Art, wie ſie den Mitgebrauch derſelben zu erreichen ſuchten, abermals das Mißtrauen und den Haß der lutheriſchen Prädicanten.

Damals war in dem Katharinenkloſter noch eine ehemalige Nonne Geyla von Diez[83]) Sie bewohnte den hintern Theil des Kloſtergebäudes und hatte die Schlüſſel zur Kirche in ihrer Verwahrung, während Hartmann Beyer den vordern Theil innehatte. Adolf von Glauburg lud Hartmann zum Mittageſſen ein, machte ihn auf die Lage der Engländer in der Weißfrauenkirche aufmerkſam und bat ihn ſeine übrigen Collegen, insbeſondere den Matthias Ritter, der die Sonntagspredigt zu St. Katharinen hatte, dafür zu ſtimmen, daß man der beengten Gemeinde den Mitgenuß dieſer Kirche geſtatte. Johann von Glauburg aber ſandte ſeinen Bruder Dr. Hieronymus von Glauburg zu Hartmann, mit dem derſelbe innigſt befreundet war, und ließ ihn erſuchen durch die Conventualin die Schlüſſel der Kirche aushändigen zu laſſen, da dieſe ohne Beeinträchtigung der lutheriſchen Gemeinde in freien Stunden den Engländern eingeräumt werden könne. Gleichzeitig verhandelte Adolf von Glauburg mit Matthias Ritter. Da aber die Prädicanten die ihnen gemachten Zumuthungen zurückwieſen, ſo wurde ein Rathsglied, das als

---

[82]) Daß auch die in der engliſchen Gemeinde ausgebrochenen Streitigkeiten über die Liturgie dabei mitgewirkt und insbeſondere bei Valerandus den Wunſch rege gemacht hätten ſeine Gemeinde von der engliſchen zu trennen, wie Hartmann in ſeinem Briefe fol. 228. Acta ecclesiae Vol. I. erzählt, iſt kaum denkbar.

[83]) Die ganze nachfolgende Erzählung iſt aus dem Not. 74 erwähnten Briefe Hartmanns geſchöpft. Den Namen der Nonne theilt Ritter p. 311 aus dem Uffenbachiſchen Mſcr. de reb. Francof. mit. Es iſt wahrſcheinlich dieſelbe, von der Lersner II. 2, 85 bemerkt: „1508 Eliſabeth Sybollen od. Sybold die Meiſterin. Dieſe iſt die letzte Meiſterin, wiewohl noch im Jahr 1560 eine Namens Ayla ſich Meiſterin titulirt hat."

Schaffner oder Keller die Kloſtergefälle einzuziehen und zu verwalten hatte, von den Glauburgern heimlich an die Conventualin abgeordnet, um den Engländern die Kirche zu eröffnen; man hoffte, der Rath würde, wäre die Abſicht einmal erreicht, ſich mit der vollendeten Thatſache begnügen. Geyla nichts Arges vorausſetzend, würde nicht gezögert haben in das Begehren zu willigen, aber zufällig kam Hartmann dazu und von der Kloſterfrau um Rath gefragt, mahnte er dringend von der Uebergabe der Schlüſſel ab, ſo lange ſie ihr nicht der Bürgermeiſter im Namen des ganzen Rathes abfordere. Sofort traten die Prädicanten im Convente zuſammen und, weil ſie vom Bürgermeiſter Claus von Stallburg vernommen hatten, die Angelegenheit werde ohne Wiſſen des Rathes betrieben, ſo ſetzten ſie eine vom 5. September datirte Bittſchrift, die erſte in dem ganzen Streite, die von ihnen ausgegangen iſt, auf, in der ſie ihrem lang verhaltenen Unmuthe Luft machten. „Nachdem die Kirche zu St. Katharinen," ſo laſſen ſie ſich darin vernehmen, „auch ein niedriges Gebäu iſt und in dieſem Volk allerlei Seuchen regieren, auch ihre jungen Kindlein mit ſich in die Kirchen tragen und unrein halten, ſo würde es viel böſen Geruchs geben, zudem auch ohne das die Unſern allenthalben über ſie klagen und nicht großen Gefallen zu ihnen haben, würden ſie die Kirche meiden und würde alſo mit der Zeit dieſelbige unſerer Predigt abgehen." Ueberhaupt meinten ſie: „es ſollten der Fremden Kirchen an einem ſonderlichen Orte ſtehen und nicht alſo öffentlich am Wege liegen, daß wer fürüberginge hineinlaufe und etwa von ihren ungewöhnlichen Ceremonien Aergerniß empfangen möchte[84])." Die Prädicanten wurden darauf angewieſen über die Abweichung der Fremden von ihrem Bekenntniß, namentlich von der Augsburgiſchen Confeſſion zu berichten, die Ueberweiſung der Katharinenkirche aber unterblieb. Am folgenden Tage den 6. September ſagte Adolf von Glauburg erbittert zu Dr. Johann Stock: „Eure Prädicanten ſind verzweifelte Böſewichter; ich hätte mich ſolches zu Hartmann nicht verſehen, ſo ſie haben wöllen ſuppliciren im Rath, ſöllte er mir's zuvor geſagt haben. Ich darf mich verreden mein Leben lang mit ihrer keinem umzugehen." Doch in derſelben Nacht nahe gegen den

[84]) Religionshandlungen Theil I. Beilage Nro. III.

Morgen wurde Adolf von Glauburg plötzlich von einer ſchweren Krankheit befallen und als Tags darauf Johann von Lasky, Valerandus und Andre ihn beſuchten, um ihm die Evangelienharmonie zu bringen, welche Calvin dem hieſigen Rathe gewiedmet hatte, wiederholte ſich, als er eben das Buch eröffnete, derſelbe Krankheitszufall und beraubte ihn der Beſinnung. Hier zeigte ſich nun die ganze Härte der Prädicanten. Hartmann Beyer erzählt: „Als ich an dem Tage, an welchem er ſpäter verſchieden iſt, von ſeiner Gattin gerufen, eintrat, hat er mich weder erkannt, noch meine Worte verſtanden. Der alſo ſonſt ſich vermeſſen konnte mit ſeiner menſchlichen Vernunft zu ergrübeln, wie Chriſti Leib im Abendmahle gegenwärtig ſei, wenn er überhaupt gegenwärtig ſei, lag nun da, gänzlich ſeiner Vernunft beraubt, ein furchtbarer Anblick!“[85]) Dann berichtet er, wenige Tage vor der Eingabe der Bittſchrift ſei er mit Caſpar Peucer, dem Schwiegerſohne Melanchthons, Profeſſor der Mathematik in Wittenberg, mit dem jüngeren Joachim Camerarius und Dr. Johann Stock bei Adolf von Glauburg zum Mittageſſen geweſen, wobei der Letztere die reformirte Abendmahlslehre vertheidigt hätte. Als am Schluſſe des Geſprächs Dr. Stock geſagt habe, er wolle für ihn beten, daß ihn Gott aus ſeinem Zwingliſchen Irrthum reiße, habe er verſichert, er wiſſe ſich von jedem Irrthum frei, und auf die Ermahnung der Uebrigen, er möge nicht allzuſehr auf ſich vertrauen, habe er ſie beſchworen ja nicht für ihn zu beten. Sein raſcher Tod erſchien den Prädicanten als ein offenbares Gottesgericht. Adolf von Glauburg ſtarb am 26. September 1555 im 32. Lebensjahre[86]). Er hinterließ zwei Kinder und eine ſchwangere Gattin. Die Vaterſtadt betrauerte in ihm einen ihrer talentvollſten, vielſeitigſt gebildeten und thätigſten Patrizierſöhne. Johann von Glauburg nahm ſich nun allein der

---

[85]) Ego eo ipso die, quo deinde ex sua vita migravit, accersitus ab uxore ejus, eum accedebam, sed me loquentem neque agnoscebat, neque intelligebat, et qui antea sua ratione humana perscrutari et deprehendere conatus erat, quomodo Christi corpus praesens esset in coena, si praesens esset, nunc ratione omni prorsus destituebatur, horrendum spectaculum. Act. eccles. I. fol. 226.

[86]) Darnach iſt Lersner zu berichtigen, der I. 2, 82 die Inſchrift des Epitaphiums in der Peterskirche mittheilt mit der falſchen Angabe VI. Kal. Aug. Es muß VI. Kal. Oct. heißen. Ebenſo Kirchner, der ihn II. 428. gar noch im Jahre 1575 leben läßt.

Sache der Engländer an und auf ſeine Veranlaſſung kamen ſie beim Rath um die unbenutzte Allerheiligenkirche ein, die ihnen auch am 29. October 1555 bewilligt wurde. „Hier hielten ſie," wie Hartman bemerkt, „nicht nur ihre Predigten und Betſtunden, ſondern faſt jede Woche Disputationen, wie ſie an Academien üblich ſind." Er deutet damit auf die Streitigkeiten über die Liturgie.

Schon aus dieſen Zügen, die wir als charakteriſtiſche Beiträge zur Phyſiognomik des Reformationszeitalters und ſeiner Sittengeſchichte geben, leuchtet die Bitterkeit hervor, womit kirchliche Streitigkeiten damals geführt wurden. Für beides mögen noch zwei Mittheilungen aus den Acten ſprechen. Während der Zerwürfniſſe mit den Reformirten wurden in der Barfüßerkirche Reparaturen vorgenommen. Bei dieſer Gelegenheit ſcheinen einige nach der reformirten Seite neigende Rathsfreunde in ihrem Puritanismus darauf hingewirkt zu haben, daß ein an der Kanzel angebrachtes Marienbild hinweggenommen werde, zumahl es auch den lutheriſchen Prädicanten Anſtoß gegeben habe. Hartmann Beyer richtete deßhalb ein Gutachten an den Rath, worin er unumwunden erklärt: „Haben noch Niemand gehört, der ſich daran hab' geärgert, ohne daß Dr. Johann von Glauburg ungefährlich vor acht Tagen ſoll zum Maler geſagt haben, er ſolle das Bild oder Götzen herabſchlagen, welches ſein Judicium oder Aergerniß, (als der ſich von unſer Kirchen abgeſondert und der welſchen Secte anhängig gemacht,) wir nicht achten, ſondern mit Paulo ſagen: Was gehen uns die draußen an? denn unſer Kirch oder Zuhörer ſein dermaßen unterrichtet, daß ſie ſich an dieſem Bild nicht ärgern. Es nimmt uns Wunder, daß Etliche aus den Herrn ſein mögen, die ſich daran ärgern, da ſie ſich ärgern an einem ſtummen Götzen, der doch Niemand verführt, und ärgern ſich nicht an den lebendigen Götzen, die reden und in ihren Mäulern widerwärtige Lehre führen in ihren Winkelpredigten, da ſollte man eifriger und wahrhaftiger ſein. Zwar wenn man uns hätte gefragt, da man die Kanzel hat wollen machen laſſen, wie man uns zuvor gefragt hat, wie der Schreiner die Lehnen und Stühle machen ſollte, hätte ich eher wollen rathen, daß man einen Steinmetzen das Bild gar hätte laſſen abhauen und der Maler an die glatte Stelle einen Salvatorem (Erlöſer) mit dem verlornen Schäflein auf den Schultern oder ſonſt, wie er ſteht, ruft und ſpricht:

Kommt Alle zu mir ꝛc. malen laſſen. Da es nun aber da iſt, mögens die Herren wegthun oder bleiben laſſen oder zudecken. Da es ſtehen bleibt, kann Einer, wenn er von der papiſtiſchen Abgötterei predigt, dieß zum Exempel anziehen, daß ſie aus Maria eine mediatricem (Mittlerin) gemacht und an Chriſti Statt geſetzt, darum denn die Stifter des Stuhls zwiſchen ihre Wappen dieß Bildniß geſetzt und damit bezeugt, wofür ſie es halten.“ [87])

Conrad Humbracht hatte ſich längere Zeit vom Abendmahle fern gehalten und wünſchte es wieder zu empfangen. Da er der reformirten Lehre zuneigte und öfter im Geſpräche mit den Prädicanten behauptet hatte, die Ungläubigen empfingen Chriſtum nicht, ſo mußte er beſorgen von ihnen am Altare zurückgewieſen zu werden. Er ließ darum M. Ritter kommen und theilte ihm ſeinen Entſchluß mit. Dieſer gab ihm nach einer Beſprechung mit ſeinen Amtsbrüdern die Entſcheidung, ſie freuten ſich ihn wieder in der Reihe der Communicanten zu ſehen, könnten ihn aber nur dann zulaſſen, wenn er zuvor ihrer Anſicht völlig beigetreten ſei und das Bekenntniß der lutheriſchen Abendmahlslehre vor dem verſammelten Convente abgelegt habe. Vergebens warf Johann von Glauburg Rittern ſeine Härte vor und warnte ihn der Urheber von Spaltungen zu werden; die Prädicanten beharrten auf ihrem Entſchluß; „wenn Conrad von Humbracht“, ſagten ſie, „nicht widerruft, ſo laß er uns mit Lieb.“ Der Ausgeſchloſſene bemerkt in einem Briefe, worin er dieſe Vorgänge erzählt [88]): „Wie ganz anders unſer Hirte und Meiſter, den ſie doch preißen! Wenn der eins von ſeinen Schäflein verloren hat, läßt er es nicht fahren, ſondern läßt die neun und neunzig zurück und raſtet nicht, bis er das verlorne gefunden. Mögen ſie immerhin mich ausſchließen, mit Gleichmuth trage ich ihre papiſtiſche Anmaßung, halte ich mich doch überzeugt von Chriſto nicht ausgeſchloſſen zu ſein und freue mich mit ſeinen Erwählten ſein Angeſicht zu ſchauen.“

Es würde uns zu weit führen dem Gange der Verhandlungen während dieſes Streites zu folgen und wir dürfen uns dies um ſo

---

[87]) Mſc. IV. 8 auf der Stadtbibliothek. Fol. 250. ſeqq.

[88]) Uffenbachiſche Manuſcriptenſammlung auf der Stadtbibliothek: Varia Francofurtensia fol 26. seqq.

eher verſagen, als Hartmann Beyers Betheiligung bei weitem geringer darin hervortritt, als die des Matthias Ritter. Da indeſſen einige der ausgezeichnetſten Perſönlichkeiten des Reformationszeitalters ſich unter den Gegnern befinden, ſo wollen wir lieber dieſen unſre Aufmerkſamkeit zuwenden.

Der Unbedeutendſte iſt unſtreitig der, welcher den Fremden den Weg nach Frankfurt gebahnet hat, Valerandus Polanus. Die Art, wie er ſich hier die Pforte eröffnete, die Geſchicklichkeit und Glätte, womit er ſich bei den Verhandlungen zu wenden wußte, muß auch auf Unbefangene einen peinlichen Eindruck machen, und wir begreifen vollkommen das Mißtrauen, das die Prädicanten gegen ihn empfanden, wenn wir auch zugeben müſſen, daß bei der Härte und Unduldſamkeit, welche die Reformirten von den Lutheranern erfuhren, nur Schleichwege einen Erfolg in Ausſicht ſtellten. An Heftigkeit und Bitterkeit gab er ſeinen Gegnern nichts nach, wie ſein Antidotus (Gegengift), den er im Jahre 1557 geſchrieben und dem Rathe gewidmet hat, zur Genüge beweiſt[89]). Der Unmuth, mit dem er denſelben ſchrieb, iſt um ſo erklärlicher, da das Buch auf Veranlaſſung eines Briefes entſtanden iſt, den Weſtphal in ſeiner maaßloſen Leidenſchaftlichkeit an den Rath geſchrieben hatte und für deſſen eigentlichen Abfaſſer er irriger Weiſe Hartmann Beyer hielt; eine willkommene Gelegenheit dem verhaßten Gegner, den er verkappt vor ſich zu ſehen glaubte, die ſchärfſten Schwertesſchläge beizubringen. Bei ſeiner eignen Gemeinde genoß Valerandus wenig Achtung. Calvin ſpricht in einem Briefe unverholen aus, bei Vielen beſtehe wider ihn ein unverſöhnlicher Haß; beſſer trete er von ſeinem Amte ab, als daß er dieſes täglich neuen Beſchuldigungen und fortwährender Schmach preißgebe[90]). In der That legte Valerandus 1557 ſein Amt nieder[91]).

Ein wahrhaft großer Charakter dagegen iſt Johannes von Lasky, einer der bedeutendſten Vertreter der reformirten Kirche in dieſer Zeit. Geboren

---

[89]) Abgedruckt in dem zweiten Theil der Religionshandlungen Beilage Nro. XVIII. fol. 217.

[90]) Abgedr. in dem zweiten Theil der Religionshandlungen Beilage Nr. LXVI.

[91]) Kirchner II. 437 Anm. rechtfertigt ihn gründlich gegen die auf Hörenſagen von den Prädicanten im Gegenbericht erhobene Anklage der Veruntreuung anvertrauter Gelder.

zu Warschau 1498 in einem der edelsten Geschlechter Polens, ward er frühzeitig zum geistlichen Stande bestimmt und zu hohen Kirchenämtern befördert. Auf Reisen lernte er in der Schweiz die Zwinglische Lehre kennen, lebte längere Zeit in vertrauter Freundschaft mit Erasmus, der ihm das Zeugniß seltner Sittenreinheit in seinen Briefen ertheilt, und trat nach einem kürzeren Aufenthalte in seinem Vaterlande völlig zur reformirten Kirche über. Von 1543 bis 1549 finden wir ihn als Superintendenten in Ostfriesland thätig, dann nach Einführung des Interim in dieser Grafschaft als Superintendenten einer aus vertriebnen deutschen und niederländischen Flüchtlingen bestehenden Gemeinde in London. Nach Königin Marias Thronbesteigung verließ er England und kam 1555 als Prediger der holländischen Gemeinde nach Frankfurt. Als solcher schrieb er 1556 in lateinischer Sprache seine Purgatio, eine Verantwortung der fremdem Kirchendiener wider die von den lutherischen Prädicanten erhobenen Beschuldigungen [92]). Er entwickelt darin seine Lehre vom Abendmahle. Daß er das Hauptgewicht auf die subjective Seite des Mysteriums legt, läßt sich erwarten, aber auch die objective Seite, auch der reale Genuß der dargebotenen Gnadengüter kommt zu seinem vollen Recht. Der ganze Christus ist ihm im Abendmahle geistlich gegenwärtig, nicht in und unter, aber zugleich mit dem Brode und wird von den Gläubigen wahrhaft empfangen. Nicht bloß Leib und Brod, Blut und Wein, sondern Himmel und Erde durchdringen sich im Sacramente und feiern unsichtbar ihre Versöhnung und die Stätte dieses Mysteriums ist nicht der Altar, sondern der inwendige Mensch, der durch Gottes Geist in die unsichtbare Welt entrückte Menschengeist, der andächtig in die Tiefen der Gottheit versenkte Glaube. Das ist die großartige Anschauung, die der trefflichen Laskyschen Entwicklung allenthalben zu Grunde liegt und die man zwischen den Zeilen lesen muß, um ihn ganz zu verstehn. Er beruft sich für seine Auffassung nicht bloß auf die ältesten Kirchenlehrer, sondern auch insbesondere auf die Augsburgische Confession, freilich die veränderte, wogegen seine Gegner sich indessen keine Einwendung erlauben. Dabei bedient er sich eines merkwürdigen dia-

---

[92]) Abgedr. im zweiten Theil der Religionshandlungen: Beilage XVII. fol. 167.

lectiſchen Griffs. Um den 10. Artikel nämlich zu Gunſten der Reformirten zu interpretiren, nimmt Lasky den 13. Artikel vom Gebrauche des Sacraments zur Hülfe, zerlegt ihn in ſeine einzelnen Sätze und weiſt nach, daß nach dem urſprünglichen Sinne der Confeſſion eine Nießung des Leibes und Blutes Chriſti ohne Glaube nicht denkbar ſei. Auf dieſem Wege gewinnt er für den 10. Artikel die erweiterte Faſſung: daß im Abendmahle zugleich mit Brod und Wein, d. h. während wir Brod und Wein empfangen, der Leib und das Blut Chriſti wahrhaft dargeboten und im Glauben empfangen werde zur Ernährung in das ewige Leben[93]). „So", ruft der Prädicant Ritter in den Anmerkungen aus, womit er die Purgatio begleitet hat, „ſo wollte ich auch eine Geſchichte Chriſti aus dem Virgile ſchreiben; ſo wußte Origines durch Allegorien Alles zu Gunſten ſeiner Anſicht zu deuten!" Das Willkührliche des Verfahrens iſt allerdings nicht in Abrede zu ſtellen, aber nachdem einmal von dem Bekenntniſſe der Augsburgiſchen Confeſſion die öffentliche Duldung abhängig gemacht war, galt es für den Abweichenden ſich um jeden Preiß damit zu einigen und der Geiſt des Scharfſinns verſuchte ſich ſo lange an ſolchen Formeln, bis ſie eine gewiſſe Elaſticität gewonnen hatten. Wie hoch aber auch Lasky in dieſer Schrift die Augsburgiſche Confeſſion ſtellt, er nennt ſie geradezu ein großes Gnadengeſchenk,[94]) höher ſtellt er das Anſehen des Wortes Gottes und fordert die Berechtigung um des letzteren und des Gewiſſens willen von jener frei abgehen zu dürfen. Darum proteſtirt er laut gegen das Beginnen derer, welche die chriſtliche Brudergemeinde mit der Augsburgiſchen Confeſſion, wie mit Schranken, umfriedigen und Alle, welche nicht auf die Worte derſelben ſchwören, nicht bloß von der kirchlichen, ſondern auch von der bürgerlichen Geſellſchaft ausſchließen[95]). Es konnte nicht fehlen, daß ſolche Aeußerungen über die Geltung der Symbole in unſeren Tagen als Beweiſe einer dem Reformationszeitalter ſonſt fremden

---

[93]) Ibid. fol. 185. Quod in Coena Domini una cum pane et vino, h. e. dum pani et viro coenae participamus, vere exhibeantur corpus et sanguis Christi, fide percipienda, in alimoniam nostram ad vitam aeternam.

[94]) Ingens Dei beneficium. Ibid. fol. 175.

[95]) Ibid fol. 174.

Freiſinnigkeit und als beherzigenswerthe Winke für unſer Geſchlecht bezeichnet wurden, allein ſolche Freiſinnigkeit war bei einer unterdrückten Parthei damals eben nicht unerhört; wo die Reformirten zur Herrſchaft gelangten, machten ſie ihre Symbole mit derſelben Ausſchließlichkeit geltend. Jedenfalls gehört dieſe Schrift zu den ausgezeichnetſten Leiſtungen jener Zeit und mit wahrem Genuſſe folgt der Leſer der feſten, ſicheren Bewegung dieſer ächt wiſſenſchaftlichen Conſtruction. Nicht unverdient iſt darum das Lob, welches der große Meiſter Calvin dieſer Arbeit ſpendete, höchſt widrig die Schmähungen, womit neben dem Prädicanten Ritter auch der Hamburger Paſtor Joachim Weſtphal darauf antwortete [96]). Schon ehe dieſe Schrift erſchien — ſie iſt vom 21. October 1556 datirt und außer dem Verfaſſer von Valerandus Polanus, Wilhelm Houbraque, Robert Horn und Peter Dathen unterzeichnet — am 2. Mai 1556 hatte Lasky ſich gegen Calvins Rath mit dem Würtembergiſchen Reformator Johann Brenz in ein Religionsgeſpräch eingelaſſen, ohne, wie er hoffte, die Anerkennung ſeiner Uebereinſtimmung mit der Augsburgiſchen Confeſſion zu erwirken. Noch in demſelben Jahre legte er ſeine Stelle in Frankfurt nieder und begab ſich über Kaſſel, wo er bei Landgraf Philipp die ausgezeichnetſte Aufnahme fand, und über Wittenberg, wo er einen Tag bei Melanchthon weilte, nach ſeinem Vaterlande zurück, wo ihn im Kämpfen und Wirken für ſeine Kirche am 15. Januar 1560 der Tod überraſchte.

Neben Lasky haben wir noch des berühmten Schottiſchen Reformators John Knox zu gedenken, der wenige Monate hindurch als Prediger der engliſchen Gemeinde gewirkt und oft in der Weißfrauenkirche gepredigt hat. Wie gänzlich abgeſchloſſen dieſe fremden Gemeinden in ſich lebten, geht daraus hervor, daß die lutheriſchen Prädicanten nicht mit einer Sylbe ſeine Wirkſamkeit, ja nicht einmal ſeinen Namen erwähnen. Die engliſchen Quellen haben uns allein darüber Nachricht

---

[96]) Henry Leben Calvins III. p. 434. Responsio J. W. ad scriptum Joannis a Lasco, in quo Augustanam confessionem in Cinglianismum transformat. Beide Ritter und Weſtphal ſehen in Laskys Schrift nur den niedern Zwingliſchen Standpunkt und haben keine Ahnung von dem wichtigen Fortſchritt, den die wiſſenſchaftliche Bewegung des theologiſchen Bewußtſeins in Calvin und Lasky über die lutheriſche Geſtalt des Dogmas hinaus gemacht hat.

aufbewahrt[97]). Der hieſigen engliſchen Gemeinde war, wie wir oben geſehen haben, von dem Rathe bei ihrer Aufnahme die ausdrückliche Bedingung geſtellt worden, daß ſie ſich in den Gebräuchen und der Anordnung ihres Gottesdienſtes den Welſchen ganz conform zu halten habe; darüber gerieth ſie in Conflict mit den engliſchen Gemeinden, die ſich in Straßburg und Zürich gebildet hatten und ſie mit Aufhebung der Kirchengemeinſchaft bedrohten, wenn ſie nicht den Gebrauch der Chorhemden, der Litanei, der Antiphonen, überhaupt die ganze in England übliche Form des Cultus beibehalten werde. Die von beiden Städten eingelaufenen Schreiben blieben nicht ohne Wirkung; ernſte Spaltungen drohten in der Gemeinde auszubrechen. Da traf im November 1554 John Knox in Frankfurt ein. Die Gemeinde hatte ihn durch einen Brief vom 24. September zu ihrem Prediger neben Williams und Whittingham berufen, und obgleich er nur mit Widerſtreben ſeine ruhige Muße in Genf mit dieſem angetragenen ſchwierigen Amte vertauſchte, ſo folgte er dennoch auf Calvins Zureden dem an ihn ergangenen Rufe. Da zwei Partheien in der Gemeinde beſtanden, deren eine die unbedingte Beibehaltung der engliſchen Liturgie, die andre die Annahme der Genfer forderte, ſo beſchloß Knox weder das Eine, noch das Andere zu thun, ſondern ſeine Stellung vermittelnd zwiſchen ihnen zu nehmen. Auf ſeinen Rath wurde ein kurzer Auszug der engliſchen Liturgie in lateiniſcher Sprache an Calvin geſandt, und da dieſer mehrere darin vorgeſchriebene Gebräuche als albern und papiſtiſch bezeichnete und der Gemeinde rieth eine ihrer gegenwärtigen Lage entſprechendere und erbaulichere Ordnung des Gottesdienſtes zu entwerfen, ſo wurde ein Ausſchuß von fünf Gemeindegliedern erwählt und mit der Ausführung des Werkes beauftragt. Unter Knox Leitung war daſſelbe bald beendigt, man hatte die engliſche Liturgie zu Grunde gelegt und nur einiges Anſtößige ausgeſchieden. Die ganze Gemeinde unterzeichnete den Entwurf und empfing zur Beſiegelung der dadurch hergeſtellten Eintracht das heilige Abendmahl. Aber dieſer Friede war von kurzer Dauer. Schon am 13. März kam Dr. Cox, der ehemalige

---

[97]) Die Anm. 80 angeführte Schrift Whittinghams iſt die Hauptquelle. fol. XIX bis XLV. Sie iſt treu und ausführlich benutzt von M'Crie in ſeinem Leben des ſchottiſchen Reformators Johann Knox, überſetzt von Plank. Seite 195—216.

Lehrer König Eduards, mit mehreren Landsleuten nach Frankfurt. Als sie sich beim nächsten Gottesdienste am 14. März in der Kirche einfanden, antworteten sie dem ministrirenden Geistlichen während der Gebete und wiesen trotzig jede Abmahnung der Gemeindeältesten zurück. Am folgenden Sonntage dem 14. März bemächtigte sich einer von ihnen des Pults und trug die Litanei vor, während die Uebrigen die Antiphonen anstimmten. Knox hatte an diesem Sonntage die Abendpredigt. Er sprach über die Erzählung der Genesis, 9, 21—25, wie Noah aufgedeckt in seiner Hütte lag, und benützte diesen Text, um nicht nur die Anmaßung des Dr. Cox und seiner Begleiter, sondern auch die Halbheit der englischen Reformation und die Unvollkommenheit ihrer Liturgie aufzudecken, weil dieß Dinge seien, die man nicht mit dem Schleier der Liebe zudecken, sondern öffentlich darlegen und strafen müsse. Die Friedensstörer über diese Freimüthigkeit aufgebracht und erbittert, beantragten eine Gemeindeversammlung und als die Mehrzahl ihnen das Stimmrecht absprach, weil sie noch nicht der Gemeindeordnung mit ihrer Unterschrift beigetreten waren, zeigte Knox eine bewunderungswürdige Mäßigung und Großmuth, er bewirkte daß man seine Feinde an der Abstimmung theilnehmen ließ zu seinem eignen Nachtheil, denn die Coxische Faction warb sich rasch einen Anhang und setzte es durch, daß Knox vorläufig seines Predigtamtes enthoben wurde. Allein sofort benachrichtigte Whittingham den Johann von Glauburg von diesem Vorgange und veranlaßte, daß mehrere Gemeindeglieder sich in einer Bittschrift an den Rath wandten und diesen um Ausgleichung des Streites baten. In dessen Auftrag erschien am 22. März Johann von Glauburg in der Kirche und eröffnete der Gemeinde den Bescheid, daß sie sich strenge an die von den Welschen beobachtete Ordnung zu binden hätten, widrigenfalls ihr die Kirche verschlossen werde. Jetzt versuchte die Coxische Parthei wenigstens den ihr verhaßten Knox zu beseitigen. Einer derselben denuncirte die letzte von dem Schotten herausgegebene Schrift, seine Ermahnung an die englische Nation, bei dem Rathe. In dieser befand sich nämlich eine Aeußerung, zu welcher Knox durch die bevorstehende Vermählung der Königin Maria mit Philipp von Spanien veranlaßt worden war. Sie lautete: „O England, England, wenn du muthwillig nach Aegypten zurückkehren und Heirathsverträge und Freund-

ſchaftsbündniſſe mit Fürſten ſchließen kannſt, welche die Abgötterei verfechten und fördern, wie der Kaiſer thut, der ein eben ſo bittrer Feind Chriſti iſt, als einſt Nero es war, ja wenn du, um ſolchen Fürſten zu gefallen zu den alten Gräueln des Papſtthums zurückkehren willſt, ſo wirſt du unfehlbar in dein Verderben eilen und zwar durch die Hände eben derer, um deren Gunſt und Freundſchaft du buhlſt.“ Auf dieſe und ſieben andere Stellen klagte der Denunciant Knox des Hochverraths und der Majeſtätsbeleidigung gegen den Kaiſer, ſeinen Sohn Philipp und die Königin Maria an. Der Rath zog zuerſt bei Whittingham Erkundigungen über Knox Charakter ein und als derſelbe erklärte, daß er ihn nur als einen gelehrten, würdigen und frommen Mann kenne, ließ er durch denſelben eine treue lateiniſche Ueberſetzung der incriminirten Stellen des Buches ausfertigen; an Knox aber erging die Mahnung ſich bis auf Weiteres des Predigens zu enthalten. Da aber die Erbitterung ſeiner Gegner immer heftiger wurde, mochte der Rath beſorgen, daß die Denuncianten ſich auch an die auf dem Reichstage zu Augsburg anweſenden kaiſerlichen Räthe und an das Reichskammergericht wenden und ihn in ſchwierige Verwickelungen bringen könnten. Unter dieſen Umſtänden hielt man es für das Gerathenſte ihm durch ſeine beiden Amtsgenoſſen Williams und Whittingham den Wunſch zu erkennen zu geben, er möge die Stadt verlaſſen, da man auf eine etwaige kaiſerliche Requiſition ſeine Auslieferung nicht verweigern könne. In der Nacht vom 25. März, es war der Montag nach Lätare, hielt Knox in ſeiner Wohnung vor etwa fünfzig Gemeindegliedern noch eine ergreifende Troſtpredigt über den Tod und die Auferſtehung des Herrn und über die unausſprechliche Freude, welche Gottes Auserwählten bereitet ſei, die in dieſem Leben Angſt und Verfolgung um ſeines heiligen Namens willen erdulden müßten. Am folgenden Tage begleiteten ihn einige aus dieſer Verſammlung drei bis vier Meilen Weges über Frankfurt hinaus, empfahlen ihn mit beklommenen Herzen und vielen Thränen dem Schutze Gottes und ließen ihn weiter ziehen. Er richtete zunächſt ſeinen Reiſeſtab nach Genf, von wo er gekommen war. Der Gegenſatz aber, der in Frankfurt aufgetaucht war, wurde nicht wieder ausgeglichen, ſchärfer noch und in größeren Verhältniſſen trat er ſpäter in England hervor, in der Scheidung der biſchöflichen Kirche und der Puritaner.

Aber auch der Gegensatz zwischen den lutherischen und reformirten Prädicanten hatte seine höchste Spannung erreicht. Umsonst war es, daß Johann Calvin in einem Briefe vom 29. Februar 1556 die lutherischen Prediger freundlich zur Eintracht und Liebe gegen die von schwerem Mißgeschick verfolgten Brüder ermahnt hatte und im Herbste dieses Jahres selbst nach Frankfurt gekommen war, jener Brief wurde mit ausweichender Kälte beantwortet,[98]) das Erbieten des anwesenden Reformators mit ihnen zusammen zu kommen wurde abgelehnt, kaum daß sie bei einem zufälligen Zusammentreffen auf der Straße seine Ansprache erwiederten und sich seinen Segen gefallen ließen. Umsonst, daß Philipp Melanchthon bei seiner Durchreise von Worms im Hause des Rathsfreundes Claus Bromm, den Hartmann Beyer und Christian Egenolph bat, sie wollten doch Friede haben und Geduld tragen, Beyer antwortete ihm, sie dürften die Lehre nicht verschweigen, sondern müßten, was dawider, strafen, sonderlich da man öffentlich anders lehre.[99]) Umsonst, daß derselbe in einem Schreiben an den Rath vom 13. Juli 1557 die fremden Gemeinden in Schutz nahm wider die ihnen angedichteten Irrthümer, vor der Unruhe und Zerrüttung warnte, welche eine protestantische Inquisition in deutschen Landen und Städten stiften würde, und dringend ersuchte, man möge doch die Heimathlosen nicht ohne vorgängige Unterweisung ins Elend verstoßen [100]). Alle diese Fürsprachen und Verwendungen konnten die Abneigung nicht überwinden und den drohenden Schlag nicht aufhalten.

Allerdings war es nicht das Andringen der Prädicanten allein, welches denselben hervorrief. Wenn dieses nicht erfolglos blieb, so ist der Grund vorzugsweise in den beständigen Reibereien und Zerwürfnissen zu suchen, welche ununterbrochen im Schooße der fremden Gemeinden herrschten und zuletzt den Rath ermüden mußten. Auch manche bedenkliche Richtungen kamen hinzu und schienen die Besorgnisse der lutherischen Eiferer zu rechtfertigen. Franz Perucelle, genannt de la Rivière, wallonischer Prediger, gerieth mit seinem Amtsbruder Wilhelm Houbraque in einen heftigen Zwiespalt über die Frage, ob

---

[98]) Beilage Nr. XX und XXI des zweiten Theils der Religionshandlungen.
[99]) Beilage Nr. XXVIII zum zweiten Theil der Religionshandlungen.
[100]) Beilage Nro. XXI zum ersten Theil der Religionshandlungen.

ein Gemeindeglied, das einem andern Haß im Herzen trüge und ihn durch die That offenbare, zum Abendmahle zugelassen werden dürfe. Der Streit wurde mit solcher Leidenschaft geführt, daß sich die Gemeinde in zwei Heereslager theilte und der Rath sich einmischen mußte. Auf seine Verfügung wurde Houbraque des Amtes entsetzt und später der Stadt verwiesen. Ein flämischer Handwerker trat mit den Behauptungen auf, Gott könne ohne Schrift zur Seligkeit erkannt werden aus dem Gesetze, das er dem Menschen ins Herz geschrieben; die welschen Kirchendiener predigten darum nicht das Wort Gottes, sondern den Buchstaben; die Gemeinden seien keine Kirche, weil sie nicht ohne Sünde wären; die frömmsten Christen seien die Wiedertäufer; den besten Glauben und Lehre hätte Sebastian Franck gehabt: diese Ansichten blieben nicht ohne Beifall und Anhang. Ein gewisser Justus Velsius, Doctor der Medizin, aus dem Haag gebürtig, ein unruhiger Kopf, der sich die Aufgabe gestellt hatte, die herrschende Philosophie zu reformiren und wegen seiner besonderen Meinungen in Löwen in die Hände der Inquisition gefallen, dann zu Cöln aufs Neue verhaftet und ausgewiesen worden war, kam um das Jahr 1556 nach Frankfurt und schloß sich den Reformirten an. Im Jahre 1560 schrieb er ein Buch „die Summa christlicher Lehre und Lebens," und da er von dem Rathe die Erlaubniß begehrte es hier drucken lassen zu dürfen, wurde es durch den Bürgermeister den Prädicanten zur Beurtheilung zugestellt. Diese bezeichneten in ihrem Berichte vom 29. August 1560 die darin ausgesprochene Forderung einer ganz reinen, unbefleckten Kirche oder Christenheit und eines vollkommenen Lebens als wiedertäuferisch, sie äußerten die Besorgniß, daß sich in Frankfurt die Münsterischen Auftritte erneuern könnten und schlossen mit der Bitte die Fremden auf die Augsburgische Confession zu verpflichten oder ihnen im Weigerungsfalle die Kirche zu schließen, da Diejenigen unter ihnen, welche mit Ernst die reine Lehre und der Kirche Friede suchten, die deutsche Sprache hinlänglich verstünden, um die lutherischen Predigten mit Segen zu hören.[101]) Auch von den Zünften waren manche Klagen über Beeinträchtigung in ihren Gerechtsamen und bürgerlichen Nahrungszweigen gegen die Fremden

[101]) Beilage Nr. XXX zum zweiten Theil der Religionshandlungen.

eingelaufen. Selbſt ein Johann von Glauburg mußte wohl am Ende überdrüſſig werden dieſe Gemeinden bald unter ſich zu verſöhnen, bald gegen das immer entſchiednere Auftreten der Prädicanten in Schutz zu nehmen; hatte doch ſogar Calvin die Geduld bewundert, womit er ihre Hartnäckigkeit trug und trotz ihrer Fehler ihnen ſeine Zuneigung bewahrte.[102]) Es darf uns daher nicht befremden, daß am 22. April 1561 nach langen Verhandlungen, zu welchen die Zwiſtigkeiten zwiſchen Perucelle und Houbraque die unmittelbare Veranlaſſung gaben, der Rathsbeſcheid erfolgte, „daß die welſchen Prädicanten ſich fürderhin des Predigens gänzlich zu enthalten hätten, bis ſo lange ſie ſich zuvor mit den hieſigen Prädicanten gänzlich verglichen und vereinigt hätten.“ Alle Gegenvorſtellungen und Erbietungen der fremden Gemeinden, ſogar ihre feierliche Verſicherung, daß ſie keine Schwärmer, keine Calviniſten oder Zwinglianer, ſondern Bekenner der bibliſchen Wahrheit ſeien,[103]) wurden nicht beachtet, es blieb bei dem gefaßten Beſchluſſe; nicht einmal während der Pfingſttage wurde ihnen zum Gebete die Kirche geöffnet.

Die Engländer waren bereits im Jahre 1558, als der katholiſchen Maria ihre Stiefſchweſter auf den Thron gefolgt war, in die Heimath zurückgekehrt. Im Jahre 1562 wanderte eine große Anzahl der Wallonen und Niederländer nach Frankenthal, Schönau, St. Lambert und andern Städten der Pfalz aus, wo ſie bei dem reformirten Churfürſten Friedrich III. freundliche Aufnahme und freie Religionsübung fanden. Der Ueberreſt der walloniſchen Gemeinde, aus welcher ſpäter die franzöſiſch reformirte erwuchs, verſammelte ſich in dem Hauſe „zur großen Aynung“ in der Mainzerſtraße; der der Niederländer, von welchen unſere deutſch reformirte Gemeinde ſtammt, in einer Scheuer unweit der Weißfrauenkirche. Im Jahre 1594 wurde der letzteren, im Jahre 1596 auch der erſteren der Privatgottesdienſt unterſagt[104]).

Wir haben in dem dritten Capitel geſehen, mit welcher freimüthi-

---

[102]) Calvinus ad Joannem Glauburgerum, in den der Amſterdamer Ausgabe der Inſtitution angefügten Briefen fol. 108. Er nennt ſie „durae cervicis.“

[103]) Beilage Nr. XXXI zum erſten Theil der Religionshandlungen fol. 59.

[104]) Mittheilungen aus der Geſchichte der deutſch reformirten Gemeinde in Frankfurt am Main von Schrader, in den Vorträgen bei der Feier des 50. Jahrestags der Einweihung der deutſch reformirten Kirche. 1843.

gen Offenheit und Entschiedenheit Hartmann Beyer während der Streitigkeiten über das Interim die Berechtigung des Rathes in Kirchenangelegenheiten einseitig zu decretiren bekämpft und die Mitwirkung der Gemeinde gefordert hatte. Daß man für diese nicht die geeigneten Organe schuf, daß überhaupt diese Ansicht in den Akten des Ministeriums jener Zeit völlig verschwindet, dazu mag die Erfahrung, die man in den Jahren von 1554 bis 1561 an den Reformirten gemacht hatte, wesentlich beigetragen haben. Unter diesen bestand eine völlig ausgebildete und gegliederte Presbyterialverfassung, aber die Frucht derselben war nicht ein gekräftigtes Gemeindebewußtsein, sondern Kampf und Streit, Zerrüttung und Auflösung im Innern, ein Beleg mehr für die Wahrheit, daß die Form nicht das Leben erzeugt, daß sie überhaupt nur da den lebendigen Pulsschlag erhöht, wo sie dem bereits vorhandenen Leben die erforderlichen Bahnen und Canäle eröffnet.

VIII.

Vorgänge in dem Dominikanerkloster und Hartmann Beyers Beziehung zu denselben. 1560—1564.

Trotz der Ungunst der Prädicanten und der Bevölkerung erfreuten sich seit dem Religionsfrieden die Stifter und Klöster in den protestantischen Reichsstädten wieder einer gesicherten Stellung. Erst unter der milden Regierung Kaiser Ferdinands I. scheinen manche Eingriffe in ihre Freiheiten statt gefunden zu haben, wenigstens waren die Ordensprovinziale auffallend bemüht sich durch Privilegien des kaiserlichen Schutzes aufs Neue zu versichern und die wiederholte Bestätigung ihrer Rechte zu erlangen [105]). Auch in Frankfurt ereigneten sich zwei Vorfälle im Dominikanerkloster, welche auf eine veränderte Stimmung im Rathe hindeuten. Während die Lenker der Stadt nach dem Schmalkaldischen Kriege der politischen Uebermacht des Kaisers überall nachgaben und mit kluger Vorsicht jeden Anlaß zu lästigen Conflicten zu umgehen suchten, sehen wir sie jetzt mit einer Nichtachtung kaiserlicher

[105]) Mehrere solcher Privilegien befinden sich in dem sogleich näher zu bezeichnenden Convolut. C. 15. N. (Nr. 5. 6. 7.)

Verordnungen und mit einer eigenmächtigen Kühnheit gegen die Immunitäten und das geistliche Forum des Klosters auftreten, wie man sie nur in den stürmischen Jahren von 1526 bis 1533 gewohnt war. Da auch Hartmann Beyer bei dem einen dieser Vorgänge nahe betheiligt war, so bietet sich uns eine willkommene Gelegenheit beide als charakteristische Zeichen der Zeit und der herrschenden Stimmung in diese Darstellung zu verweben [106]).

Um das Jahr 1560 stand dem hiesigen Predigerkloster der Prior Martin Gellern von Lich vor. Alles, was uns über denselben mitgetheilt wird, läßt uns in ihm einen ebenso leichtsinnigen als ungebildeten Mann erkennen. Er pflegte oft zu sagen: wäre er gelehrter, würde er nicht so lange im Orden geblieben sein. Er predigte nicht, weil ihm dazu die Befähigung abging. Er veranstaltete keine Disciplinarcapitel, weil ihm die klösterliche Zucht gleichgültig war. Er beichtete nie, während er doch, so oft er die Messe las, als Priester communicirte. Er sorgte weder für die Bedürfnisse seiner Untergebenen, noch spendete er den Armen Almosen. Aber das größte Aergerniß gab der vertraute Umgang, den er mit der demselben Orden angehörigen Priorin der Rosenberger Einigung unterhielt. Elisabetha Beyer von Eppstein war der Gegenstand seiner unverholenen Neigung und nicht selten brachte er ganze Nächte in dem anstoßenden Beguinenhause zu. Schon traf er Vorbereitungen mit ihr in den Hallen seines Klosters feierliche Hochzeit zu halten [107]). Die vorhandenen

---

[106]) Fichard, der überhaupt die einseitige Consequenz der herrschsüchtigen Prädicanten mit den grellsten Farben ausmalt, klagt sie an durch ihren heillosen Einfluß den Rath in die Streitigkeiten mit dem Churfürsten von Mainz verflochten zu haben. (Fichard's Archiv II. 324.) Die folgende Erzählung wird indessen zur Genüge darthun, daß die damalige Stimmung des Rathes an sich schon zu gewaltsamen Schritten gegen den Clerus neigte und nicht erst der Aufreizung der Prädicanten bedurfte.

[107]) Dieser Vorfall ist bis jetzt von keinem Darsteller Frankfurter Geschichten ausführlich erzählt worden. Eine kurze Notiz findet sich bei Lersner II, II. fol. 191, wo Martin Gellern fälschlich ein Prior des Carmeliterklosters genannt wird, während er fol. 196 in der Reihe der Dominikanerprioren steht. Kirchner II, 253 Anm. hat hier, wie auch sonst nicht selten, Lersners irrige Angabe wiederholt. Den Namen der Priorin theilt Ritter fol. 137 aus dem zum Jungen'schen Manuscripte von Kirchen und Klöstern in Frankfurt mit. (Uffenbachische Handschriftensammlung). Die von mir benutzte Quelle ist Jacquins

Berichte setzen es außer Zweifel, daß der Rath sein Vorhaben kannte und begünstigte. Längst hätte man gerne dem Eindringen fremder Conventualen in die hiesigen Stifter Schranken gesetzt; Martin Gellern war darin den Wünschen des Rathes bereitwillig entgegengekommen, und da sich im protestantischen Frankfurt wenig Neigung zum Klosterstande zeigte, so waren die Dominikaner dem Aussterben nahe. Wie lockend mußte nun den Vätern der Stadt die Aussicht erscheinen, durch freiwillige Uebergabe von Seiten des Priors und der Mönche auch dieses Kloster, wie früher das der Barfüßer, einziehen und das vorhandene Vermögen dem Gemeinwesen zuwenden zu können.

Obgleich die unter Gellerns Leitung verwilderten Ordensbrüder [108]) dem Plane ihres Obermeisters nicht abgeneigt schienen, so konnte doch die Kunde davon dem gerade in Aschaffenburg residirenden Churfürsten Daniel von Mainz — er stammte aus dem Wetterauischen Geschlechte der Brendel von Hömburg — nicht entgehen und, sobald der Pro-

---

Chronicon Dominicanorum (eine handschriftliche Geschichte des hiesigen Dominikanerklosters auf der Stadtbibliothek) I, fol. 522—542 nebst dem dazu gehörigen Codex probationum I. Nr. 266. Lit. A — K Nr. 267 — 268, ein mit diplomatischer Genauigkeit und kritischem Scharfblick ausgearbeitetes Werk, das reiche Beiträge zur Geschichte Frankfurts enthält, aber leider noch wenig für dieselbe benützt wurde. Besonders wichtig schien mir für das Folgende der sub. Lit. K. verzeichnete Bericht des Provinzials über die Ereignisse von 1560, der in allen wesentlichen Angaben auch von dem Bürgermeisterprotocolle dieses Jahres (fol. 36 b — 56) bestätigt wird. In dem Stadtarchive fand ich nur ein Convolut hierher gehöriger Acten: Mittelgewölb C. 15. N. mit der Aufschrift: „Spann und Irrungen, so sich zwischen einem erb. Rath und dem Churfürsten zu Mentz des Predigerklosters halber zugetragen. Anno 1560 Nr. 1—8. Als der deßmalß gewesene Prior seine Religion verendert und sich des Ordens entäußern wöllen." Dieselben sind zum großen Theil in Jacquins Codex aufgenommen; beachtenswerth ist unter Nr. 8 das von dem Provinzial eigenhändig entworfene Verzeichniß der Klostergefälle. Diese betrugen in baarem Gelde 631 fl. 6 Schillinge, wovon 173 fl. aus hiesiger Stadt bezogen wurden; an Korn aber 113 Achtel 3 Simmern.

[108]) Daß ein Geist der Zügellosigkeit unter den Conventualen eingerissen war, entnehme ich aus der Erklärung, die der Provinzial dem Rathe gab, „daß seine hiesigen Brüder die ungehorsamsten und ungeschicktesten seien, so er in seiner Provinz in 65 Klöstern oder Gotteshäusern habe." (C. 15. N. Nr. 4.) Auch geht aus einem Briefe des späteren Priors Joh. Malberger hervor, daß der junge Subdiaconus Johannes nach Köln versetzt werden mußte, um dort zu verlernen, was ihn das böse Beispiel Martin Gellerns gelehrt hatte. Jacquin Cod. No. 268.

vinzial des Dominikanerordens für Oberdeutschland, Bruder Wilhelm Brandt, nach Aschaffenburg kam, machte er ihn auf die bevorstehende Gefahr aufmerksam und sandte ihn mit einigen seiner rechtskundigen Räthe nach Frankfurt. Der Provinzial stieg mit seinen Begleitern in dem Kloster ab und zog den Prior wegen der über ihn umlaufenden Gerüchte zur Verantwortung; dieser hob feierlich seine Hand zum Himmel und schwur: nie seien ihm solche Gedanken in den Sinn gekommen. Aber bereits war sein Vorhaben so stadtkundig und so viele Beweise lagen gegen ihn vor, daß längeres Läugnen unmöglich war; schon nach acht Tagen (22. Juli) mußte er seinen Meineid eingestehen und der Provinzial enthob ihn vor Notar und Zeugen seines Amtes und befahl ihm die Schlüssel desselben abzuliefern. Der Bedrohte versäumte nicht die Hülfe des Rathes anzurufen, der unverzüglich die verordneten Pfleger in das Kloster sandte und ihm gebieten ließ die Schlüssel nicht aus der Hand zu geben. Gleichzeitig ertheilten die Bürgermeister dem Provinzial die gemessene Weisung den Prior in seiner Amtsführung unbelästigt zu lassen und keine Fremden ohne Wissen des Rathes in den Convent aufzunehmen.

Wilhelm Brandt hatte von Ferdinand I. nicht nur sehr ausgedehnte Privilegien zu Gunsten seines Ordens, sondern auch für seine Person einen besonderen kaiserlichen Geleitsbrief erhalten. Durch beide wurde den Dominikanern ihre geistliche Gerichtsbarkeit, die Freiheit ihrer weltlichen und geistlichen Administration und die Aufnahme jüngerer Ordensglieder an der abgestorbenen Statt; dem Provinzial aber die unbeschränkte Ausübung aller seiner Amtsbefugnisse, insbesondere das Recht nach eignem Ermessen die Conventualen aus einem Kloster in das andere zu versetzen, aufs Neue bestätigt und gesichert. Diese Documente ließ er am 30. Juli durch Notar und Zeugen dem Rathe insinuiren. Um so auffallender ist es, daß dieser auf seinen rechtswidrigen Verfügungen beharrte. Selbst die Verwendung des Churfürsten Daniel von Mainz, der sich berufen fühlte, als Schutz- und Schirmherr des Ordens, einzuschreiten [109]) blieb unbeachtet. Schon

[109]) C. 15. N. Nr. 1 nennt er sich „dieses Ordens Protector, Schirmherr und Privilegiorum Conservator." Es muß befremden, daß der Rath, der es 1564 sehr übel nahm, daß der Churfürst den Dominikanerconvent sein Kloster nannte, nicht gegen diesen Ausdruck protestirte.

ſah ſich Pater Brandt genöthigt die Stadt beim Kammergerichte zu belangen, als der Handel plötzlich eine andere Wendung nahm.

Gleich nach der Abſetzung Martin Gellerns hatte ſich nämlich der Provinzial nach einem Nachfolger für denſelben umgeſehen. So arm war damals der Orden an tüchtigen Männern, daß man das Priorat einem Studenten der Theologie in Freiburg anvertrauen mußte. Johann Malberger — ſo hieß der Neuernannte — opferte ungern die ſtille Abgeſchiedenheit ſeiner Studien der ſchwierigen Stellung, welche ihn in einer proteſtantiſchen Stadt erwartete: nur das Gebot ſeiner Oberen lenkte ſeine Entſcheidung [110]). Doch ſeine Ankunft ſteigerte die Widerſetzlichkeit Gellerns zum offnen Trotz. Pochend auf den mächtigen Schutz des Rathes verſagte er dem Provinziale und dem von ihm eingeſetzten Nachfolger geradezu den Gehorſam; er fuhr fort im Kloſter als Prior zu ſchalten und erſann gegen die Verhaßten die empfindlichſten Kränkungen. Er hieß ſie aus dem Kloſter, worin ſie nichts zu thun hätten, weichen. Er ging in die Küche und nahm das für die Fremden gebratene Fleiſch vom Spieße, indem er dem Koch zurief: „Will der Provinzial freſſen, ſo kaufe er's von ſeinem Gelde! Was hab' ich mit ihm zu thun!" Dem Pförtner riß er die Schlüſſel von der Seite und fragte ihn: „Warum haſt du die Schelme, die Diebe und Böſewichter eingelaſſen?" Einen jungen Bruder, der es

---

[110]) Ein hierher gehöriges Aktenſtück (bei Jacquin Cod. prob. I. Nr. 266. Lit. J.) unterſchreibt er: Ego frater Ioannes maelberger studens S. Theologiae in Academia friburgensi ac invitus prior praefati conventus. Er hieß eigentlich Johannes Schwarz und war wohl aus der dem Markgrafen von Baden gehörigen Herrſchaft Mahlberg gebürtig. Er ging ſpäter wieder nach Freiburg zurück, um dort ſeine unterbrochenen Studien fortzuſetzen und die Doctorwürde der Theologie zu erlangen. Ich entnehme dieß aus einem Zeugenverhöre vom Jahre 1561 (Mittelgewölb, C. 15 C. Nr. 6.) in welchem Margaretha Seip, Hector Wullenwebers Wittwe, der Mönche frühere Köchin erklärt: ſie ſei fünf Jahre im Kloſter geweſen, „bei Herrn Martin [d. i. Gellern] und noch, als er heraus gekommen ſei, bei Hans Schwartzen dem Prior, welcher itzt im Breisgau ſtudiere und Doctor werden wolle. Desgleichen auch bei dem itzigen Prior." [Joh. Koſſeler, um den es ſich in dieſem Verhör handelte.] Da nun auch Jacquin zwiſchen Gellern und Koſſeler den Joh. Malberger ſtellt, ſo leuchtet die Identität deſſelben mit Hans Schwarz vollkommen ein, wie ſich dann auch im Uebrigen beide Mittheilungen ganz gut ergänzen.

früher mit ihm gehalten und sich nun gegen ihn erklärte, überhäufte er mit Schimpfworten und bedrohte ihn mit Schlägen. Der aufs Aeußerste gebrachte Provinzial versammelte endlich die Conventualen, nahm auf gemeinsamen Beschluß dem Ungehorsamen gewaltsam die Schlüssel ab und befahl ihn in den unterirdischen Kerker zu bringen. Lachend ließ sich Martin Gellern dorthin abführen und bald überzeugten sich die Mönche, daß sie die rechten Schlüssel doch nicht hätten. Als der Gefangene darum befragt ward, antwortete er: er habe sie von sich geschmissen, wohin wisse er selbst nicht, man möge sie suchen. Erst am folgenden Tage stellte es sich heraus, daß der Schalk sie in einem Diebssacke bei sich verborgen hielt. Doch jetzt wandelte sich sein frecher Trotz in kleinmüthiges Zagen; er bat den Provinzial um Gnade und versprach für die Zukunft unbedingten Gehorsam. Wilhelm Brandt hielt ihm vor: er habe sich gröblich vergangen, darum möge er mit Geduld leiden und büßen, damit er ihm später Barmherzigkeit erweisen könne.

Unterdessen mochte sein Verschwinden dem Rathe aufgefallen sein, denn schon am Nachmittage erschienen die Pfleger, Conrad Humbracht und Antonius zum Jungen, im Kloster und fragten nach dem Prior. Der Provinzial erwiederte, er wisse nicht, wo sich derselbe umhertreibe. „Ich wollte," sprach er, „daß die Herrn ihre Bürger regierten und ließen mich meine Mönche regieren und machten mir dieselben nicht halsstarrig. Wie würde es wohl den Herren gefallen, wenn sie draußen einen Schultheis hätten, der sich gegen sie ungehorsam hielte und riefe eine fremde Obrigkeit wider sie an?" Humbracht wandte ein: der Prior habe ihren Beistand verlangt, darum müßten sie etwas dazu thun, und da das Kloster von ihren Bürgern gestiftet sei, so wäre es billig, daß es nicht mit Fremden besetzt, sondern von Bürgerskindern bewohnt werde. „Wo Bürgerskinder sind," entgegnete Brandt, „die herein begehren und sich nach unseres Ordens Brauch wollen ziehen lassen, die werden wir nicht abweisen; aber es nimmt mich Wunder, daß ihr euch des unwürdigen Mannes so sehr annehmt, ist er doch keines Bürgers Kind, hat auch nicht in diesem Kloster, sondern in Mainz Profeß gethan." Als hierauf die Verordneten noch einmal forderten, der Provinzial möge den Prior im Kloster und in seinem Amte belassen, denn er wolle

im Orden ſterben, bemerkte er: „So ſoll er ſich in den Gehorſam begeben und hinziehen, wohin ich ihn ſenden werde. Ich kann ihn nicht allhier im Kloſter, viel weniger im Amte, bleiben laſſen. „Wohlan," ſprach Humbracht, „dieß wollen wir dem Magiſtrate anzeigen!" und ſchied mit den Rathsfreunden.

Gegen Abend traten die beiden Bürgermeiſter Johann Völcker und Peter Ort mit ihren Knechten ins Kloſter und fragten ebenfalls nach dem Prior. Der Provinzial benachrichtigte ſie, daß er ihn wegen ſeines unerträglichen Muthwillens habe einkerkern laſſen. „Wie ſeid ihr ſo vermeſſen," riefen ſie ihm zu, „daß ihr in unſerer Stadt Einen dürft ſetzen, der euch nicht zugethan iſt; denn er iſt nimmer unter eurem Gehorſam, er hat ſeinen Stand verlaſſen und ſich in einen andern Stand begeben. Wir wollens keinem Fürſten geſtatten, daß er Jemanden ſoll in unſerer Stadt einlegen. Derhalben ſollt ihr ihn herausgeben. Wo ihr das nicht ohne Verzug thun wollt, könnt ihr bald Gäſte im Hauſe haben, denn es ſteht viel Volks am Römer, die ſeine Auslieferung begehren." Als hierauf der Gefangene herbeigeſchafft wurde und dem Bürgermeiſter erklärte, er habe der Beguine zugeſagt, daß er ſie nie verlaſſen, ſondern ſie zur Ehe nehmen wolle, fragten ſie unwillig die Mönche: „Iſt das nicht genug? iſt das keine Ehe?" Dann geboten ſie ihrem Schutzbefohlenen, er möge da bleiben und ſich ſo halten, daß man ihn dulden könne. Am nächſten Morgen kamen ſie wieder, nahmen den Provinzial allein und hielten ihm vor, er habe ſchwere Strafe verwirkt, da er einen Bürger eingelegt habe; doch wolle man ihm ſein Vergehen nachſehen, wenn er dem geweſenen Prior zu ſeinem Unterhalte den Gültbrief geben wolle, den der Convent von der Stadt habe. „Wie?" rief der erſchrockene Provinzial, „mancher Graf gibt ſeiner Tochter nicht ſo viel, ich bin ihm nichts ſchuldig, der Religionsfriede und die kaiſerlichen Gnadenbriefe ſchützen mich in meinem Rechte." Vergebens erbot er ſich, um nur von dem unangenehmen Handel loszukommen, den Abtrünnigen mit einer kleinen Summe Geldes zu entlaſſen, die Bürgermeiſter ſchlugen jedes Gebot unter 400 Gulden aus. Als er es endlich gerathen fand lieber mit Frieden einen kleinen Schaden zu erleiden, als mit großem Zank und Hader viel zu erhalten, legte man ihm noch drei Artikel zur Annahme vor: da er fremde Perſonen in den Con-

vent aufnehmen wolle, begehre man einen Schlüssel zu den Gültbriefen; um jederzeit zu wissen, wie die Mönche Haus hielten, solle eine neue Inventirung veranstaltet werden; da endlich der Markgraf von Baden ein wunderlicher Fürst sei und leicht eine Ungnade auf die Stadt werfen könne, möge keiner seiner Unterthanen affiliirt werden. Hier war die Geduld Wilhelm Brandts erschöpft; er sprach: „Ich hab' euch zu Lieb und Ehren gethan, was ich vor Gott und der Welt nicht antworten kann, damit ich Friede vor euch habe, bedenket den Eid, den ihr dem Kaiser gethan habt und lasset mich bei kaiserlichem Recht, Freiheiten und Geleit bleiben. Eher wollte ich mich zerreißen lassen, ehe ich darein willigte!" Im Unmuthe verließen die Bürgermeister das Haus, allein der Rath mochte es bedenklich finden die Saiten zu überspannen, er stand von den Artikeln ab und zog den Martin Gellern aus dem Kloster. Dieser trieb sich mit seltsamen Worten in der Stadt umher. Er rühmte sich mehr denn tausend Gulden aus dem Kloster mitgenommen zu haben und meinte, die Zeit werde noch kommen, wo er die Schlüssel wieder erhalte. Allein seine Reden blieben, wie sich der Provinzial in seinem Berichte naiv ausdrückt, „ein Katzengeschrei, das nicht zum Himmel aufsteigen konnte." Im folgenden Jahre übertrug ihm der Rath auf seine Bewerbung die vacant gewordene Hausmeisterstelle im Leinwandhause, die allerdings seinen Fähigkeiten angemessener sein mochte, als das Priorat. Er war zur lutherischen Kirche übergetreten und heirathete nun die ehemalige Priorin.

Da indessen der Provinzial besorgte, die feindlichen Rathsglieder möchten den mißlungenen Plan bei günstiger Gelegenheit wieder aufnehmen und sich des Klosters bemächtigen, so war es ihm ein Anliegen dasselbe vor seiner Abreise sicher zu stellen. Er ließ daher dem Churfürsten die förmliche Schutzherrschaft über dasselbe antragen gegen eine jährliche Abgabe von zehn Goldgulden, jedoch unbeschränkt der Rechte des Ordens und des Provinzials. Ueber den Erfolg ist nichts bekannt.

Obgleich der neue Prior Johannes Malberger redlich bemüht war dem Kloster von außen neue Kräfte zuzuführen, so gelang es ihm doch nicht es zum alten Glanze zu erheben. Die Zahl der Conventualen hob sich nicht über sechs, fast lauter junge Leute, die noch

ihren Studien oblagen oder dienende Brüder. Als er zur Fortsetzung seiner eignen Studien nach Freiburg zurückkehrte, ward sein Nachfolger der bisherige Prior in Pforzheim, Johannes Kosseler[111]) ein harter Mann, der es nicht verschmähte durch körperliche Züchtigungen seinen Untergebenen den Gehorsam gegen die Ordensregeln einzuschärfen. Er pflegte zu sagen, er ziehe die Seinen nach seinem Wohlgefallen. Als der Klosterkoch, Bruder Philipp Nestler, er zählte kaum zwanzig Jahre, um Michaelis 1563 gestorben war, fand man beim Einnähen der Leiche den Rücken mit blauen und schwarzen Striemen bedeckt, die ihm die strenge Hand seines Vorgesetzten um eines einfachen Widerspruchs willen geschlagen hatte. Die später eingeleitete gerichtliche Untersuchung macht es wahrscheinlich, daß er dem „bösen Kraut," einer damals herrschenden Seuche, erlegen war, aber im Kloster verbreitete sich das Gerücht, der Prior habe ihm ein spanisches Süpplein kochen lassen und diesen Verdacht bestärkte der Umstand, daß er ohne ärztliche Hülfe urplötzlich verschieden war und daß nicht einmal seine in Frankfurt lebenden Verwandten von seiner Krankheit Kunde erhalten hatten. Auch andere Conventualen waren jählings gestorben[112]).

Die tyrannische Schreckensgewalt des Priors lastete, wie ein unheimlicher Fluch, auf den öden Klosterhallen und seinen Bewohnern. Keinem aber dünkte dieser Druck unerträglicher, als dem Mönch Johannes Wolf, einem neunzehnjährigen Jüngling. Der Sohn ehrlicher Land-

---

[111]) So schreibt er seinen Namen in der Unterschrift des Documentes bei Jacquin Cod. prob. Nr. 266 Lit. J: Ego joannes Kosseler prior Pforzhemensis Der Churfürst schreibt seinen Namen: Goslar. — Quellen für das Nachfolgende waren, außer Jacquin's Chronik und Beyers handschriftlichen Notizzen im Msc. III, 21 der Stadtbibliothek, die Akten des Stadtarchivs Mittelgewölb C. 15. Lit. C. Spenn und Irrungen, so sich zwischen einem Erb. Rath der Stadt Frankfurt und Erzbischof Daniel Churfürsten zu Mentz des Prediger Klosters halben zugetragen, betr. den Johann Wolffen, so sich des Ordens entäußert und die Religion verendert hatt. Anno Dni 1561.

[112]) C.15. C. Nr. 6. Etlicher abgehörter Zeugen Aussage, wegen eines geheling gestorbenen Orden Bruders im Prediger Kloster allhier, derwegen man geargwohnt, der Prior möchte Jme ein Spanisch Süpplin haben kochen lassen. Vorgelesen im Senat 22. Febr. Anno 1564. Vgl. auch das Rathsprotokoll 1563—64 auf den Tag. p. 66.

leute, war er aus Stetten in der Grafschaft Hohenzollern geboren, in der lateinischen Schule des benachbarten Hechingen unterrichtet, in Rothweil zu classischer Bildung gefördert worden. An dem letzten Orte hatte ihn ein Freund durch Vorspiegelung einer glänzenden Zukunft überredet in das Noviziat des Dominikanerordens zu treten. Zwei Jahre waren ihm in Gesang, Gebet und Studien verflossen, da kam der Prior der hiesigen Dominikanermönche, wahrscheinlich Malberger, zum Besuche in das Kloster, er lernte den talentvollen Jüngling kennen und nahm ihn mit sich nach Frankfurt. Bald nach seiner Ankunft legte derselbe das Gelübde ab, der Dechant des Bartholomäusstiftes, der gelehrte Johannes Latomus (Steinmetz), der an ihm einen innigen Antheil nahm und auf seine geistige Begabung große Erwartungen gründete, wohnte selbst der Feier bei. Mehrere Jahre unterrichtete er als Novizzenmeister die jungen Mönche in der lateinischen und griechischen Sprache und übte sich im Predigen. Aber mitten in dieser Beschäftigung empfand er den Mangel einer eigentlichen Befriedigung, er glaubte nicht nur seine irdische Laufbahn, sondern auch das höchste Ziel des menschlichen Strebens den Himmel verfehlt zu haben, er sehnte sich nach wahrer göttlicher Weisheit. So kam das Jahr 1564 heran und eine schreckende Aussicht that sich ihm auf, der Prior kündigte ihm an, daß er um die Fastenzeit die Universität Freiburg zu beziehen habe, um dort die Theologie zu studieren und sich zum Empfange der Priesterweihe vorzubereiten. Je näher dieser Zeitpunkt rückte, desto mehr wuchs sein Widerwille gegen den unnatürlichen Zwang — aber ihm fehlte ein Freund, der ihn verstand und an dessen Erfahrung er sich in seiner Rathlosigkeit orientiren konnte. Da fiel sein Blick auf Hartmann Beyer, nie hatte er ihn von Angesicht gesehen, aber durch Schriften, die er von ihm gelesen, fühlte er sich zu ihm hingezogen; Alles was er außerdem von ihm hörte, sein Ansehen und sein Einfluß bei dem Rathe, wie der Bürgerschaft, befestigte sein Vertrauen und gab ihm die Gewißheit, dieß sei der Mann, der ihm helfen könne und werde.

In dieser Ueberzeugung ergriff er am 12. Januar die Feder und schrieb einen lateinischen Brief, worin er seine Lage schilderte und den Wunsch der Befreiung aussprach. Ein altes Weib, das bis vor Kurzem dem Kloster als Köchin gedient hatte und nun für dasselbe die

Wäſche beſorgte, übernahm die Vermittlung. Als M. Hartmann Beyer an dieſem Tage aus dem Convente heimkehrte, fand er das Schreiben und las es. Er glaubte anfangs eine Falle zu erkennen, welche ihm die römiſche Hinterliſt ſtelle, und das längere Ausbleiben der Hinterbringerin beſtärkte ihn in ſeinem Verdacht. Erſt als dieſelbe nach acht Tagen wiederkehrte und im Namen des Schreibers um Antwort bat, ging er an die Erwiederung und forderte den Johannes Wolf zu ausführlichen Nachrichten über ſeine Herkunft und ſeinen Bildungsgang auf. Obgleich Beyers Brief mit vorſichtiger Zurückhaltung geſchrieben war, ſo weckte er dennoch in der Seele des Mönchs die froheſten Hoffnungen, er riß ihn haſtig der Botin aus der Hand, er durchflog ihn zitternd vor Freude, er las ihn immer wieder und richtete ſich an der Verſicherung auf, daß der verehrte Mann ſich des Verlaſſenen annehmen wolle. Schon am folgenden Tage gab er in einem zweiten Briefe die begehrte Auskunft und ſandte denſelben unter der Kloſterwäſche verſteckt der vertrauten Frau. Hartmann hatte unterdeſſen den Vorgang ſeinen Amtsbrüdern mitgetheilt und ihre Anſicht vernommen. Heimliche Flucht aus dem Kloſter, das Nächſte und Leichteſte, war unrathſam, denn wohin ſollte der Flüchtige ſich wenden, was beginnen, wovon leben? Alles ſchien darauf anzukommen, daß der ältere Bürgermeiſter Johann von Glauburg von ſeinem Entſchluſſe Kenntniß erhalte und für ihn gewonnen werde, um ihm beim Rathe eine Unterſtützung zur Fortſetzung ſeiner Studien auszuwirken. Zwar hatten ihn die durch das Interim und durch die Reformirten veranlaßten Händel zu den Prädicanten in ein kühles, wenn nicht geſpanntes Verhältniß geſetzt; um ſo inniger war Beyer mit ſeinem Bruder dem Doctor Hieronymus von Glauburg befreundet, der ſeine Ueberzeugungen völlig theilte und in dem Umgang mit dem gelehrten Prediger ſo hohen Genuß fand, daß er ihn in der Regel Sonntags zu Tiſche zog. Durch ihn ſchien es leicht auf den älteren Bruder einen Einfluß zu üben. Aber unglücklicher Weiſe weilte Hieronymus ſeit einigen Tagen bei dem benachbarten Grafen von Königſtein, und als er von dieſem zurückkehrte, unterblieb gerade die gewöhnliche Einladung. Auch in den nächſten Tagen ſcheint Beyer den Mann verfehlt zu haben, deſſen Rath ihm vor Allem wichtig, deſſen Mitwirkung ihm unentbehrlich war — eine Zeit qualvoller

Spannung für den Unglücklichen, der nur in den ermuthigenden Briefen ſeines väterlichen Freundes Troſt und Stärkung ſuchte[113]).

Die natürliche Entwicklung der Ereigniſſe machte jeden künſtlichen Plan überflüſſig. Der Prior, den die Erhebung der Kloſtergefälle häufig zu Reiſen nöthigte, kehrte nach längerer Abweſenheit zurück und der Organiſt, der den Briefwechſel ausgeſpürt hatte, entdeckte ihm den ganzen Handel. Noch waren die Vorgänge mit Martin Gellern in friſcher Erinnerung, daher berief Johann Koſſeler Samſtag den 29. Januar nach dem Mittageſſen ſämmtliche Conventualen in eine Kammer und ſtellte den Angeklagten wegen der Briefe zur Rede, die er an Hartmann Beyer geſchrieben. Ein Schrecken durchzuckte ihn bei dieſer Frage, er kannte die unerbittliche Härte des Priors und ſein bevorſtehendes Loos ließ ſich unſchwer errathen. Raſch war darum ſein Entſchluß gefaßt, ohne zu antworten, ſtürzte er hinaus, eilte in den Hof, ergriff einen im Wege liegenden Prügel und erreichte, die verfolgenden Mönche abwehrend, im ungleichen Kampfe das offen ſtehende Thor, wo ſein lautes Zetergeſchrei: Mord! Mord! die anwohnenden Bürger in Aufruhr brachte. Noch ehe dieſe ihm zu Hülfe eilen konnten, gelang es den Mönchen ihn zu überwältigen und in das Kloſter zurückzuſchleifen. Die Thüre ward geſperrt, die Schlüſſel ihm abgeriſſen. Da das Letztere gewöhnlich der Einkerkerung voranzugehen pflegte, ſo ermannte ſich der Bedrohte zu neuem verzweifelndem Widerſtande, krampfhaft hielt er ſich am Thore feſt, während alle Bewohner des Hauſes mit dem Rufe: „Ketzer! lutheriſcher Bube!“

---

[113]) Mittelgewölbe C. 15. D. Etliche Miſſiven, ſo Johann Wolffius, paedagogus Monasterii Ordinis praedicatorum an Herrn Hartmann Beyern Prädicanten, Vnd Er Herr Hartmann widder an Inn Wolffium geſchrieben de mutanda Religione, darauß dieſe Vnruhe zwiſchen dem Cloſter und Churfürſten zu Mentz Erzbiſchof Danielen an einem vnd einem erb. Rath allhie anders theils entſtanden. In dem Januario Anno 1561. Nr. 1. Es ſind im Ganzen 2 Briefe Wolfs und 3 Briefe Beyers, aus welchen die obige Darſtellung faſt wörtlich geſchöpft iſt. Daß ihrer vor dem 20. Januar nicht mehr gewechſelt wurden, geht aus einem Concept Beyers hervor, welches ſich in dem Convolute: Joh. Wolffium betr. auf der Stadtbibliothek Mſcpt. III 21. befindet und ein vollſtändiges Diarium dieſer Ereigniſſe vom 12. Januar bis 16. März enthält. Der Briefwechſel war demnach keineswegs, wie Kirchner Thl. II S. 252 behauptet, zu einem ſtarken Pack angewachſen..

über ihn herfielen und ihn unter Faustschlägen fortzuzerren suchten. Unterdessen waren auf den Tumult und den wiederholten Angstruf die Nachbarn, Männer und Weiber, zusammengeströmt, das kleine Fenster in der Klosterpforte ward geöffnet und eine neue Hoffnung ging dem Gequälten auf. Er rief in die gedrängten Massen des Volks seinen Namen und flehte die Bürgermeister und den Prädicanten Hartmann herbeizuholen. Der Prior ließ von weiterer Gewalt ab, denn immer größer ward der Andrang, immer drohender die Bewegung. Auch der Dechant des Domstiftes, Johannes Latomus, eilte herzu, aber zu spät, um zu vermitteln, denn auf dem Fuße folgte ihm Hartmann und wenige Augenblicke später standen die beiden Bürgermeister Johann von Glauburg und Philipp Uffsteimer vor dem Kloster, in ihrem Gefolge die gelehrten Buchdrucker Sigmund Feierabend und Georg Corvinus, mehrere weltliche Richter und Söldner.

Die Bürgermeister traten sofort mit ihren Begleitern in die große Conventsstube und leiteten das Verhör ein. Der Prior erklärte: hätte er gewußt, daß Bruder Johannes mit widerstrebendem Gemüthe bei ihnen gewesen, so wollte er ihn nicht gehalten haben; jeden Augenblick sei er bereit ihn ledig zu zählen und möge es wohl leiden, daß ihn die Herren so bald mit sich nähmen; doch solle er nicht gedenken, daß ihm ein Pfennig aus dem Klostervermögen ausgezahlt werde, kaum hätten sie ihn mit ihren Mitteln ein wenig aus dem Kothe erzogen. Hierauf befahl der ältere Bürgermeister dem Johannes Wolf die Schreiben Hartmanns aus seiner Kammer zu holen, einer der Umstehenden wurde ihm zum Geleite beigeordnet. Nach ihrer Rückkehr verlas Beyer selbst seine Briefe[114]). Als Johann von Glauburg den Prior fragte, warum er — den Reichsabschieden und dem Passauer Vertrag zuwider, die ausdrücklich verordneten, daß ein Jeder bei seiner Religion unbelästiget gelassen werde — sich Dinge angemaßt habe, die nicht ihm gebührten, sondern allein der Obrigkeit gehörten, entgegnete er: was er gegen den ungehorsamen Bruder kraft seines Amtes vorgenommen, das habe er Macht über

[114]) Also nicht die Briefe Wolfs, wie Kirchner l. c. angibt, sondern Beyers Briefe wurden verlesen, und zwar von diesem selbst, „als der solche geschrieben und am besten lesen konnte."

Alle, so unter seiner Disciplin und Zucht ständen; die Reichstagsabschiede bestätigten ihm dieses Recht; ihn einzukerkern sei nicht seine Absicht gewesen; die Schlüssel habe er ihm nur darum abgenommen, weil die Sacristei werthvolle Gegenstände enthalte, deren Entwendung zu besorgen gewesen. Auf die fernere Frage, ob er die Briefe Hartmanns, so jetzt verlesen worden, zu strafen gedenke? bemerkte er, er höre soviel, daß die Briefe nicht für sie seien und lasse sie darum auf sich beruhen. Begehre Johannes hinaus, so halte er ihn nicht und gestehe keineswegs, daß einige Gewalt gegen ihn geübt worden. Mit Mühe konnten die Mönche dahin vermocht werden zu geloben, daß sie bis zur nächsten Rathssitzung mit Bruder Johannes Frieden halten wollten. Um indessen ganz sicher zu gehen, beschied Johann von Glauburg das Rathsglied Ulrich Harpf, seines Gewerks einen Kürschner, in das Kloster und ließ ihn mit einem weltlichen Richter und mehreren Bürgern bis zum völligen Austrag des Streites als Schutzwache zurück [115]).

Aber noch fehlte viel, daß dieser Handel sein Ende erreicht hätte. Ein unscheinbarer Mönch hielt die weltlichen und geistlichen Vertreter der Stadt in Bewegung. Zunächst den älteren Bürgermeister, Johann von Glauburg. Den ganzen Sonntag und Montag brachte er auf der Amtsstube zu und verhörte die Zeugen. Am Dienstag vernahm der Rath seinen Bericht und forderte die Advocaten (Syndiker) zum Gutachten auf. Sodann die Prädicanten. Schon in derselben Rathssitzung ward ein Bedenken von ihnen verlesen, zu dessen Abfassung sie sich durch ihr Amt und Gewissen gedrungen fühlten. Sie baten den Magistrat „nach Mittel und Wegen zu trachten, daß Johann Wolf nicht allein von seinen Feinden erledigt werde, sondern auch hernach eine Steuer und Hülfe haben möchte, entweder von den Mönchen, die ihm billig einen Abtrag thun sollten, oder falls solches nicht zu erhalten, von J. F. W. Schule, wo er darinnen etwas dienen könnte."

---

[115]) C. 15. C. Nr. 2. Beschreibung des Tumultes so Bruder Johann Wolff im Prediger Kloster erregt. Samstags den 29. Januarii. Anno 1561. (Amtlicher Bericht.) Nr. 3. Zeugen Verhör vnnd Aussag vber den Lermen, so im Prediger Kloster zwischen Johann Wolffen vnnd Confratribus fürgangen. Den 30. Januarii 1561 vfgeschriben. Der Verfasser war bemüht, alle einzelnen in den Acten zerstreut liegenden Züge zu einem Gesammtbilde zu vereinigen. Verglichen wurde auch das Rathsprotocoll vom 1. Febr. 1561.

Mit besonderem Nachdruck forderten sie vom Rath Schutz „gegen den Muthwillen, Trotz und Aergerniß, so nun eine gute Zeit her von Mönchen und Pfaffen und ihrem Anhang verübt werde.“ „Sie brauchen,“ heißt es, „allerlei Finanzen und heuchlerische Practiken, dadurch sie viel Bürger mit Weib und Kind in ihre Kirchen zur Messe und anderer Abgötterei reizen; thun sich zu den Nachbarn, die bezaubern sie zum Theil mit süßen Worten und Verheißungen, zum Theil mit Schrecken und Dräuen und mit Trotzen auf des Papstes Gewalt und großen Reichthum, haben darnach auch etliche gute Gönner und Tischgenossen, die hin und wieder bei den einfältigen Leuten herausfahren mit Schänden und Lästern unsrer Lehre und Sacramente. Etliche disputiren auch und rühmen ihre Hochgelahrten, denen die Unseren nicht mehr sollten antworten können. Etliche bereden die Leute es sei kein Unterschied zwischen ihren und unseren Predigten. Also suchen sie allerlei Werk, dadurch sie die Bürger wieder an sich hängen mögen. — — Ist also offenbar, daß sie weder Religions- noch andern Frieden gegen uns zu halten gedenken, sondern sind nur deren Leut, davon der Psalm singt, daß ihre Zunge Mühe und Arbeit anrichte und sie lauern, daß sie die Elenden erhaschen und erwürgen die Unschuldigen“ [116]).

In eine neue Verwickelung führte die unvermuthete Einmischung des Churfürsten Daniel von Mainz. Kaum hatte sich der bedrängte Prior an ihn gewandt und seine Hülfe gegen den Rath angerufen, so ordnete er einen Dominikaner nach Frankfurt ab und ließ durch ihn den Thatbestand erheben. Darauf erging an den Prior der Bescheid, er möge den Ungehorsamen in seinem Muthwillen hinziehen und außerhalb des Hauses gewähren lassen, an den Rath aber das ernstliche Begehren, die verordnete Bürgerwache aus *seinem*, des Churfürsten, Kloster zurückzuziehen und den Prior in seiner Verwaltung nicht ferner zu verhindern [117]). Der Magistrat erholte sich bei den Prädi-

---

[116]) C. 15. C. Nr. 4. der Herr Prädicanten allhie Bedencken, wie den Catholischen etlicher Maaßen in der Stadt ihre Ceremonien und Kirchengebräuche zu steuern.

[117]) C. 15 C. Nr. 5 a. Ersamen vnserem Prior vnseres Closters zu Predigern zu Frankfurt vnd lieben Andechtigenn Johann Goßlarn. dat. 7. Febr. 1564. Nr. 7. Den Ersamen unseren lieben besondern Bürgermeister vnd Rats der stat Frankfurth. dat. 17. Febr. präs. 22. Febr. 1564.

canten Raths und Peter Geltner wies in einem kurzgefaßten Bedenken nach, die Bettelorden seien nie unter bischöflicher Gerichtsbarkeit, sondern immer unmittelbar unter dem Papste gestanden; die Predigermönche hätten darzu kein Fug gehabt, sich unter den Bischof von Mainz zu begeben, noch dieser sie unter seine Jurisdiction zu nehmen; der Rath habe endlich nicht zu gestatten, daß die Klöster der Stadt, welche die Bürger für ihre Kinder gestiftet, mit Fremden angefüllt und gegen das Aussterben gesichert werden [118]). Dieses Gutachten blieb nicht ohne Einfluß auf die weiteren Schritte des Raths. „Es will uns nicht wenig befremden," heißt es in der unter dem 2. März gegebenen Antwort, „daß Ew. Churf. Gnaden sich dieser Zeit obgedachten Predigerklosters als des Ihren anmaßen, welches doch weder Ew. Churf. Gnaden löbliche Vorfahren, die Erzbischöfe von Mainz, noch auch Ew. Churf. Gnaden selber hiervor jemals gethan haben, noch vorgenommen haben, derwegen wir auch jetzunter solches Ew. Churf. Gnaden nicht einzuräumen noch nachzugeben wissen, sondern hiermit vor Allem ausdrücklich widersprochen haben wollen." Hinsichtlich der Schutzwache erklärten sie: „Als unsere Bürgermeister vermerkt, mit was unchristlichem und verbittertem Gemüthe obbemelter Prior und die Seinen gegen vorgenannten Johann Wolfen entzündet, auch nicht weniger vermerkt, welcher Gestalt dieser unchristlichen Handlung halber die Bürgerschaft auf die Mönche erhitzt gewesen, haben sie beiden Theilen und also nicht allein dem vergewaltigten Johann Wolfen, sondern auch ihnen, dem Prior und Conventualen, zu Gut etliche wenige Personen vom Rath und der Bürgerschaft in das Kloster gelegt, allen ferneren Unrath zu verhüten. Daß wir aber dieselben wieder herausnehmen und abschaffen sollten, will zur Zeit noch nicht rathsam und thunlich sein, sonderlich in diesen gefährlichen und besorglichen Läuften. Doch wollen wir Ew. Churf. Gnaden zu unterthänigem Gefallen mehr genannten Johann Wolfen in Kurzem aus dem Kloster an einen andern Ort verschaffen, der Zuversicht, dieweil er, Wolfius eine gute Zeit der Jungen im Kloster Schulmeister gewest, sonsten auch vor Andern viel Mühe und Arbeit darin gehabt haben soll, es

---

[118]) C. 15. C. Nr. 11. Herrn Peter Geltner Predicanten Bericht, welcher Massen die Klöster allhie einem erbaren Rath zugethan seien. Ohne Datum.

werde ihn dickbemelter Prior mit einer ziemlichen und billigen Abfertigung daran selbst nicht verhindern, noch aufhalten [119]). Die Antwort des Churfürsten erfolgte unter dem 10. März. Er hält es unter seiner Würde sich mit dem Rathe in eine Disputation über seine Rechte einzulassen, da ihm nicht allein dieses sein Kloster, sondern auch die gemeine Clerisei und alle Geistlichkeit nicht von heute oder gestern, sondern von unvordenklichen Jahren her zugethan gewesen sei; daher es ihn auch nicht wenig befremde, daß der Rath sich in diesem Falle unterstehen wolle ihm in seinem Schreiben und seiner Kanzlei an uraltem hergebrachten Styl maaßzugeben und in unnöthigen Dingen mit ihm zu grübeln. Jeder Unpartheiische, meint er, müsse vermerken, daß dieses ungeistliche Mordgeschrei nicht aus vorgegebner Tyrannei des Priors, sondern aus ungehorsamem Muthwillen des Mönchs, vielleicht auch aus muthmaaßlicher Anstiftung hervorgegangen sei. Eine so langwierige Anordnung, wie die der Schutzwachen, sei in einer kaiserlichen Reichsstadt nicht vonnöthen, sollte dieselbe noch ferner im Kloster verbleiben, so müßte dasselbe bald verzecht werden und in endliches Verderben gerathen. Demnach wiederholt er mit gemessenem Nachdruck seine früheren Forderungen und droht, falls seine Geduld noch mehr mißbraucht werde, auf gebührliche Mittel zu sinnen, um sein Recht zu erhalten [120]). Der Rath, dem das Recht nicht zur Seite stand, überzeugte sich, daß längerer Widerstand fruchtlos sei und benachrichtigte am 14. März den Churfürsten, daß er seinem Verordneten und dem Johannes Wolf bereits den Befehl zum Abzug gegeben habe, protestirte aber nochmals gegen alle Ansprüche von Churmainz auf das Kloster und behielt sich vor die seinigen geeigneten Ortes geltend zu machen [121]).

Unterdessen hatte der Urheber des Streites Wochen einer peinlichen Ungewißheit in dem Kloster verlebt. Was ihn allein ermuthigte, waren

---

[119]) C. 15. C. Nr. 8. An Herrn Daniellen Erzbischoffen zu Menz, Churfürsten. Dat. 2. Martii. Anno 1564. Bei den Acten liegt noch ohne Numerirung ein anderes nicht genehmigtes Concept zu einer Antwort, die in viel schärfern Ausdrücken abgefaßt ist.

[120]) C. 15. C. Nr. 9. Den Ersamen vnsern lieben besondern Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth.

[121]) C. 15. C. Nr. 10. Andere und zweite Verordnung an den Herrn Erzbischoff zu Mentz Johann Wolfium betreffend.

die Beſuche ſeines Freundes und Beſchützers. Oft ward Hartmann von einem und dem andern ſeiner Amtsbrüder begleitet, am häufigſten von Peter Eltwil, gebürtig aus Elfeld im Rheingau und in Mainz zum Cleriker erzogen, der durch ähnliche Anfechtungen zur Erkenntniß der evangeliſchen Wahrheit und zum evangeliſchen Predigtamte gekommen war; ſeine Erfahrungen ſchienen am geeignetſten den niedergeſchlagnen Jüngling aufzurichten. Zugleich brachte er gute Bücher mit, ſeinen Schützling im Glauben zu befeſtigen, vor Allem gab er ihm die Augsburgiſche Confeſſion in die Hand. Aber auch die Gegner ließen nichts unverſucht, um das angefochtene Gemüth zu verwirren und aufs Neue zu beſtricken. Anfangs bot man die freundlichſten Worte und die Künſte einer einſchmeichelnden Ueberredung auf. Der Dechant Johannes Latomus ſchrieb an ihn einen langen lateiniſchen Brief voll glänzender Beredſamkeit, worin er die Verdienſtlichkeit des Mönchslebens mit ſchillernden Farben ausmahlt und dann in die Worte ausbricht: „Menſchlich iſt es zu irren, in dem Irrthum zu beharren aber fluchwürdig. Siebenmahl fällt der Gerechte, doch er erhebt ſich wieder von ſeinem Falle. Ich halte dich nicht für den Erſten, der in Irrthum ſank. Die Kirche weiſt viele unvergeßliche Beiſpiele großer Männer auf, die menſchlicher Schwäche erlegen, bei weitem ſtärker wieder aufgeſtanden ſind. Wirſt du aber im Eigenſinn beharren, ſo kann dich die Hand des Herrn nicht ſchonen, ſie wird dir ſchwere Wunden ſchlagen. Komme ſeinem Gerichte durch demüthiges Bekenntniß zuvor, theuerſter Bruder! ſchütte vor ihm dein Herz aus und häufe nicht Sünde auf Sünde! Werde ohne Verzug dein eigner Ankläger, ſo machſt du dir deine Väter wieder geneigt; Manche unter ihnen, ich weiß es, wollen lieber leiblich ſterben, als dich dem geiſtlichen Tode verfallen ſehen; ſo erfüllſt du die himmliſchen Schaaren mit Freude, ſo verwirrſt und vereitelſt du alle teufliſchen Künſte“ [122]). — Hartmann übernahm die Abfaſſung der Erwiedrung, Stelle für Stelle folgte er dem Schreiben des Latomus und antwortete durch ſchlagende Gegenſätze, er ſchloß mit den Worten: „Ihr überzeugt Euch ſelbſt, ehrwürdiger Herr Decan,

---

[122]) Die Abſchrift des Briefes und das Concept der ebenfalls lateiniſchen Antwort befinden ſich in dem Convolute: Belangend Johann Wolfium. Anno ſalutis 1564 Mss. III. 21. auf der Stadtbibliothek.

wie wenig Ihr durch Euern Brief bei mir ausgerichtet habt; wisset, daß Ihr auch künftig nicht mehr ausrichten werdet, wenn Ihr gleich zehnfach, ja tausendfach länger schriebet. Johannes Wolf, nicht Euer Feind, sondern, wenn Ihr selbst wollt, Euer Bruder in Christo." [122]) Als der Prior sah, daß auf dem Wege der Güte nichts zu errreichen stand, versuchte er die Strenge. Er verschloß dem Novizenmeister seine Kammer und die übrigen Gemächer, die sonst offen zu stehen pflegten, daß er keinen Ort fände, um allein und ungestört zu lesen; er entzog ihm Tinte und Papier; er verweigerte den Prädicanten den Zutritt zum Kloster; als sie sich auf die Bürgermeister und den Rath beriefen, lachte er ihnen ins Angesicht; nur mit Mühe erlangten sie es ihren Zögling auf dem Kirchhof zu sprechen [123]). Eines Tags lief er tobend im Hause umher und schrie über Diebstahl, dann drang er in Wolfs Kammer, ergriff hier ein schmales Tüchlein, zwei gewirkte Schnüre und eine alte Kappe, gab ihm die Entwendung Schuld und drohte mit gefänglicher Haft [124]). Erst als er sich überzeugte, daß ein gütliches Abkommen seinem Vortheile mehr entspreche, ward er gefügiger; er hinderte seinen ehemaligen Untergebenen nicht am Besuche der lutherischen Predigten und setzte sogar Hartmann, als er mit einigen Antorfern in das Kloster kam, Wein zur Erfrischung vor.

Endlich schlug die ersehnte Stunde der Befreiung. Am Morgen des 15. März vor 10 Uhr erschien Beyer mit einem kaiserlichen Notar und mehreren Zeugen im Kloster. Im Kreuzgang bat Johann Wolf noch einmahl den Prior um ehrlichen Abschied, daneben eine wohlverdiente Unterhaltung in Schriften und mit Darstreckung eines Stipendiums. Als derselbe die Forderung rund heraus abschlug, übergab Johannes Wolf dem Notar eine Verwahrung, worin er sich seine vermeintlichen Rechte vorbehielt. Der Notar las dieselbe vor und fertigte auf der Stelle das Instrument aus, der Prior aber entgegnete, er gestehe gar nicht, daß er gedachtem Joanni Wolfio einige Gewalt zugefügt, vielmehr habe dieser ihm Gewalt gethan, derhalben auch er vor einem Notare

---

[122]) C. 15. C. Nr. 5. b. Der Predicanten alhie rathsames Bedencken, vff was maß Johannes Wolff möge füglich aus dem Kloster bracht werden. lect. Dienstags den 22. Febr. 1564.

[124]) Belangendt Johann Wolffium. In dem Concept eines Briefs an den Bürgermeister klagt dieß der Mönch selbst.

proteſtiren wolle. So zog Beyer mit ſeinem Schützling, Ulrich Harpf mit den Bürgern und Söldnern ab. [125])

Johannes Wolf ſetzte ſeine Studien nicht fort; ſchon nach wenigen Monaten heirathete er die Wittwe des Buchdruckers Johannes Raſch, übernahm das Geſchäft und ſchwor am 25. Auguſt 1564 den Bürgereid. [126]) Als darauf der Prior den Grafen Niclas von Zollern bewog zum Erſatz für die dem Kloſter verurſachten Koſten ſein in Hechingen gelegenes Erbgut, als nach geiſtlichem Recht ohnehin dem Orden verfallen, mit Beſchlag zu belegen, führte Wolf am 13. November 1565 beim Rathe über ſolche Willkühr Beſchwerde und bat denſelben ihm zur Erledigung ſeines Eigenthums in hieſiger Stadt behülflich zu ſein oder zu ſeiner Befriedigung einige dem Kloſter zuſtändigen Gefälle einzuhalten. [127]) Der Rath gebot ſogleich dem Prior unter Strafandrohung den von ihm veranlaßten Arreſt binnen vier Wochen aufzuheben. [128]) Im Jahre 1571 druckte Johannes Wolf das von Dr. Fichard verfaßte Solmſiſche Landrecht. Die Buchdruckeracten auf dem Stadtarchiv berichten, daß er im Jahr 1611 den Erasmus Kempfer zum Conſorten angenommen habe. [129])

---

[125]) Eine Abſchrift des notariellen Inſtrumentes findet ſich in Jacquin's Dominikanerchronik Cod. prob. Vol. I. Nr. 272. Die Proteſtation iſt von Beyer aufgeſetzt, das Concept liegt in dem Convolute: Belangendt Joh. Wolffium angeheftet.

[126]) Bürgerbuch auf dem Stadtarchiv. Tom. VI de anno 1564 fol. 177: Joannes Wolffius geweſener Mönch zun Predigern duxit viduam Joannis Raschen Buchdruckers iſt zum Bürger angenommen worden. Juravit Freitags den 25. Auguſt Anno 1564, dedit 9 Schilling 5 Heller. Darnach muß Münden berichtigt werden, (hiſtoriſcher Bericht von den Frankfurter Buchdruckern 1741) der S. 216 noch im Jahre 1579 den Hans Raſch erwähnt.

[127]) C. 15. C. Nr. 12. Johann Wolff clagt über den Prior zun Predigern. Das Er Im ſeine guter Arreſtirt hab. Lect. Dinſtags, den 13. Novembris 1565.

[128]) Bürgermeiſterprotokoll de anno 1565. fol. 115 b. Beſcheid: „Soll man den Prior beſchicken und ſagen, daß er gedencke und ſolchen Arreſt Innerhalb 4 Wochen abſchafft oder es werde ein Erbar Rath vermöge Ihrer habenden Privilegien vnd der Inn verleibter Peen vff Inn zu klagen verurſacht."

[129]) Münden erwähnt Seite 222 ebenfalls den Erasmus Kempfer unter dem Jahre 1611, Seite 221 und 226 aber unter dem Jahre 1626 den Matthäus, 1652 den Johann und 1651 den Joh. Gottfried Kempfer, wahrſcheinlich ſeine Nachkommen. In den Buchdruckeracten auf dem Stadtarchiv heißt es von Joh. Wolff 1611 „nimpt den Erasmus Kempf zum Conſorten an."

Eine glänzendere Laufbahn war seinem Gegner Johannes Kosseler vorbehalten. Derselbe erscheint noch im Jahre 1573 als Prior in Frankfurt, viel länger kann er dieses Amt nicht verwaltet haben, da es schon im Jahre 1576 durch Johannes Schlecht bekleidet wird. Um das Jahr 1579 finden wir dagegen Kosseler als Provinzial des Dominikanerordens für Oberdeutschland und Oestreich. In dieser Eigenschaft empfängt er am 24. November von dem apostolischen Nuntius Bischof Felicianus die Vollmacht, alle Ketzer, mögen sie früher Geistliche oder Laien, Weltpriester oder Ordensbrüder, Bischöfe oder niedere Cleriker, Herzoge oder Unterthanen gewesen sein, wenn sie nur reuig in den Schooß der Kirche zurückkehren, nach auferlegter Pönitenz, wieder aufzunehmen, die über sie verhängten Strafen aufzuheben, ihnen alle verlornen Rechte zurück zu geben und sie zur Bekleidung jedes Amtes und jeder Würde in Kirche und Staat zu ermächtigen. Ferner wirkt er am 28. November von demselben apostolischen Nuntius für alle Gläubigen, welche an Sonn- und Festtagen um die Vesper eine in Oberdeutschland gelegene Kirche des Predigerordens besuchen und für die Einheit der christlichen Kirche, für die Ausbreitung des katholischen Glaubens und für das Heil des jeweiligen Papstes beten, einen Ablaß von 50 bis 250 Tagen, je nach dem höheren oder niederen Charakter des Festes aus. — [130]) Er starb am 22. November 1586, als er gerade zur Visitation des Nonnenklosters Gotteszell nach Gmünd gekommen war und wurde in der Kirche dieses Klosters an der Evangelienseite des Hochaltars begraben. Seine Brüder gaben ihm das Zeugniß großer Gelehrsamkeit und Klugheit (discretionis). Er war ein geborner Sohn des hiesigen Klosters. [131])

---

[130]) Beide Urkunden hat Jacquin Cod. prob. Vol. I Nr. 277 und 278.

[131]) Jacquin Chron. Domin. Vol. I. fol. 586. Filius nativus eines Klosters wurde derjenige genannt, der in demselben den Profeß geleistet und nicht durch Affiliation in dasselbe aufgenommen worden war.

IX.

Hartmann Beyers übriges Leben und Tod bis zum Jahre 1577. [132])

Wir haben bisher den Mann unſerer Darſtellung durch ſeine Kämpfe begleitet, wir wenden jetzt unſere Blicke ſeiner Amtsthätigkeit und ſeinem Privatleben zu. Ein reicher Schatz theologiſchen Wiſſens, eine für jene Zeit ſeltene Vielſeitigkeit der Geiſtesbildung, eine meiſterhafte Gewandtheit in der Behandlung der deutſchen Sprache, eine unerſchütterliche Charakterfeſtigkeit und ein hoher ſittlicher Ernſt, ſicherten ihm nicht blos unter ſeinen Collegen, ſondern auch gegenüber dem Rathe und der Gemeinde eine bedeutende Stellung [133]). Von ſeinem Amte hatte er eine würdige Anſchauung und widmete der Führung deſſelben ſeine volle, ungetheilte Kraft. Selten und nur in den äußerſten Fällen ließ er ſich vertreten. Auf ſeine Predigten bereitete er ſich ſorgfältig vor und ſchrieb ſie vollſtändig nieder. Seinen Ausdruck erwog er gewiſſenhaft, nie ſuchte er durch Wortfülle und Schmuck die Magerkeit des Inhaltes zu verbergen, er war bemüht den Reichthum ſeiner Gedanken ſcharf, kurz, gediegen und kraftvoll auszuſprechen, ſo daß „Mancher der wohl beredt und von weitläuftigen Worten iſt, aus einigem ſeinem gehaltenen Sermon wohl zwei oder drei guter langer Predigten konnte machen.“ Jede ſeiner Predigten war der Ausfluß einer wahrhaft ſittlichen Perſönlichkeit und darum eine ſittliche That; nie ſuchte er ſeinen Ruhm, ſondern die Ehre Gottes und die Erbauung ſeiner Gemeinde, deren Bedürfniſſe er nie aus dem Auge verlor. Wenn er auf der Kanzel mit der Gemeinde in heiligem

---

[132]) Hauptquelle für dieſen Abſchnitt iſt die Anm. 2 angeführte Schrift des hieſigen Prädicanten Peter Patiens.

[133]) Adam in den vitae Germanorum theologorum Heidelberg 1620 gibt Hartmann Beyer pag. 1516 das ſchöne Zeugniß: Instructus erat rerum Theologicarum, artium, disciplinarum et linguarum scientia, quibus accessit vitae morumque integritas et innocentia, ita ut adversariorum nemo unquam vel ausus fuerit eum calumniis tentare. Humilitas animi illi fuit tanta, ut nunquam se aliis doctrina praestantiorem, majorem officiis, auctoritate graviorem rerumve usu superiorem habuerit.

Kampfe rang, redete er mit ſolchem Ernſte und ſolcher Gewalt, daß ſeine Worte „den Zuhörern durchs Herz gingen und die Gemüther, wie mit einer Donnerart niedergeſchlagen und geſchmettert und dahin bewegt wurden, wozu Gott ſie will angehalten und bewegt wiſſen.“ Bei ſolchen Gelegenheiten ſprach er mit Affect und doch in der höchſten Steigerung mit ſo feſter Ruhe, daß ein geübter Schreiber ihm Wort für Wort nachſchreiben konnte. Galt es aber den Erſchrockenen und Gebeugten den Troſt des Evangeliums zu reichen, ſo that er es mit ſo freundlicher, ſanfter Milde, daß die Herzen ſich ihm unwillkührlich erſchloſſen.

Sein Wandel war unſträflich und drückte der Wahrhaftigkeit ſeiner Verkündigung das beſtätigende Siegel auf. Selbſt ſeine Widerſacher und Gegner konnten ihm dieß Zeugniß nicht verſagen. Jedermann ſtand die Pforte ſeines Hauſes und ſeines Herzens offen und gerne diente er mit Rath und That. Der Armen und Fremden nahm er ſich mit Selbſtaufopferung an; beſonders wird ſeine mildthätige Freigiebigkeit gegen arme Schüler, Studenten, Schulmeiſter und Prediger gerühmt, die in Haufen zu den Prädicanten einer ſo namhaften Stadt herzuliefen. Auch beſchwerte er ſich nie über den Andrang der vielen fremden Kaufleute aus den Niederlanden und Sachſen, aus Schwaben und der Schweiz, die in der Meßzeit theils ſeine Bekanntſchaft, theils ſeine Verwendung ſuchten.

Seine wiſſenſchaftliche Bildung bewegte ſich nicht bloß auf dem Gebiete der Theologie und der alten Sprachen, die er gründlich verſtand, ſondern umfaßte auch die Mathematik und ganz beſonders die Aſtronomie. Obgleich die Kunde der Letzteren damals vielfach zu aſtrologiſchen Zwecken benützt wurde, war Hartmann von dieſem Vorurtheile frei. „Wir wiſſen,“ ſo ſchreibt er 1552 zur Zeit des zwiſchen Churfürſt Moritz von Sachſen und dem Kaiſer ausgebrochenen Krieges, „daß die Vorherſagungen der Aſtrologen, beſonders wo ſie in's Einzelne gehen, eitel und ungewiß ſind. Ich, der ich Chriſt und nicht Heide bin, ſchöpfe mein Urtheil über dieſe Kriegsunruhen nicht aus dem Stande der Geſtirne, ſondern aus unſern Sünden und aus dem Worte Gottes, wie mich meine Schlußfolgerung über den vorigen Krieg nicht getäuſcht hat. Viele wiſſen, daß ich in dem letztvergangenen Kriege den Unſrigen einen unglücklichen Ausgang vorhergeſagt

habe.“ [134]) Eine merkwürdige Aeußerung und ein neuer Beweis, daß nicht der Unglaube, wohl aber der feste positive Glaube, der unerschütterlich auf Gottes Wort ruht, am sichersten gegen den Aberglauben schützt.

Hartmann's schriftstellerische Thätigkeit war sehr beschränkt, da er seine ganze Kraft und Zeit auf sein Amt verwandte. Außer den im ersten Capitel erwähnten quaestiones sphaericae und der Predigt gegen Theobald Thamer kennen wir nur zwei während der interimistischen Händel von ihm verfaßte und pseudonym herausgegebene Bücher [135]). Die Stadtbibliothek bewahrt in seinem handschriftlichen Nachlasse noch neun und vierzig Bände geschriebener Predigten. Es sind theils fortlaufende Homilien über mehrere alt- und neutestamentliche Bücher, die er in den Wochengottesdiensten gehalten, theils seine sämmtlichen Sonntagspredigten.

Eine solche Persönlichkeit und Bildung konnte nicht verfehlen ihm Freunde zu erwerben. In Frankfurt waren es vorzüglich drei Männer, mit denen er im engeren Umgange lebte, weil er in ihrem Familienleben einen wahrhaft christlichen Geist, „liebe Hauskirchen“ fand: der Schöffe Antonius Eller und die beiden Rechtsgelehrten Dr. Hieronymus von Glauburg und Dr. Jakob Schwarzkopf. In ihrer Umgebung brachte er seine erquickendsten Stunden zu. Sehr ausgedehnt war der Kreis seiner litterarischen Freunde, mit denen er einen lebhaften Briefwechsel unterhielt, von welchen die Stadtbibliothek noch eine Menge empfangener Schreiben und einzelne Concepte bewahrt. [136]) Fast alle bedeutende theologische Notabilitäten sind darin vertreten, die

---

[134]) Scimus Astrologorum praedictiones, praesertim ubi de particularibus agunt, esse vanas et incertas. Ego ut homo non ethnicus, sed christianus, de bellicis his tumultibus praesentibus non ex astris, sed ex peccatis nostris et verbo Dei judico, sicut et de priori bello non me mea fefellit ratiocinatio. Notum est multis me in proximo bello nostris infelicem praedixisse successum. Mss. III. 21. Aliquot epistolae de recepto a Magistratu interim.

[135]) Warer Grundt vnd Beweisung, das die vnrecht handeln, die jren Predigern verbieten, das antichristische Bapstumb mit seinen greweln zu straffen ꝛc. M. Sigismundus Cephalus. — Pro ficticio missae sacrificio Argumenta erronea Sophistarum Pontificiorum cum Refutationibus eorundem. Andreas Epitimus. 1551. In einem Briefe an Brenz auf der Stadtbibliothek bekennt sich Beyer als den Verfasser beider Schriften.

[136]) Sie sind in der Lade Mss. III. 21 auf der Stadtbibliothek aufbewahrt.

Namen eines Melanchthon, Bugenhagen, Jonas, Brenz, Jacob Andreä, Veit Dietrich, Aepinus, Westphal, Major, Wigand, Heßhus und Anderer.

Besondere Erwähnung verdient seine Beziehung zu dem bekannten Matthias Flacius Illyricus. Seit dem Jahre 1553 stand derselbe mit Hartmann in einer litterarischen Correspondenz. Die Briefe, die er an ihn schrieb, sind zum Theil von Johann Balthasar Ritter in seinem Leben dieses unruhigen Mannes abgedruckt [137]) und beweisen nicht nur, wie thätig ihn Hartmann in seinen wissenschaftlichen Unternehmungen unterstützte, sondern auch wie freundlich er sich seiner in den vielfachen Verwickelungen seines Lebens annahm. Es war ihm zuletzt noch vorbehalten der Zeuge seiner Sterbestunde zu sein. In dem Jahre 1574 war Flacius krank und schwach in Frankfurt eingetroffen, wo seine Familie schon seit einem Jahre in der größten Dürftigkeit lebte und hatte durch die Verwendung mehrerer Patricier [138]) und Bürger eine Aufnahme in dem Hospitale des Weißfrauenklosters gefunden. Hier setzte er seine litterarischen Arbeiten und seine Controversen über die Lehre von der Erbsünde fort. „Elend, Jammer und Streit," diese unzertrennlichen Begleiter seines Lebensganges, verfolgten ihn bis an das Ende. Durch seine Feinde, an deren Spitze der Tübinger Kanzler Jacob Andreä stand, bedrängt, kündigte ihm der Rath im Monat December, als der größte Theil seiner Familie krank darnieder lag, den Schutz und die Herberge. In den kläglichsten Worten wandte sich der Bedrohte am Weihnachtsfeste an das lutherische Ministerium: „Feiern sie," so schreibt er, „so die Geburt unseres einzigen Erlösers? während einst die Juden in ihren Palläſten und ihrer Ueppigkeit schwelgend dem zur Welt kommenden Christus nur einen Stall zur Wohnung einräumten, gewähren diese ihm jetzt nicht einmal einen Stall zur Herberge, da er in seinen Gliedern kommt und demüthig um Aufnahme bittet." [139]) Nur die einflußreiche Fürsprache seines gerade anwesenden Gönners Adolf Hermann von Riedesel erwirkte ihm einen kurzen Aufschub in der

---

[137]) Die Ritterſche Lebensbeschreibung des M. Flacius Illyricus ist Frankfurt 1723 erschienen.

[138]) Daß er diese Wohlthat nicht, wie Kirchner II. S. 428 behauptet, dem Adolf von Glauburg zu danken hatte, geht daraus hervor, daß dieser schon 1555 gestorben ist.

[139]) Ritter im Leben des Flacius p. 243 hat den Brief abgedruckt.

Ausführung der gegen ihn beschlossenen Maaßregel, aber seine erlittenen Drangsale, seine steten Bekümmernisse, seine fortdauernden Entbehrungen hatten die Kraft seines Körpers allmählig untergraben und er fühlte sich seinem Ende nahe. Am 10. März ließ er Hartmann Beyer und Matthias Ritter zu sich bitten, um ihnen sein Bekenntniß von der Erbsünde abzulegen und darauf das heilige Abendmahl zu empfangen. Bei diesem Besuche rieth ihm Hartmann dieß Bekenntniß schriftlich aufzusetzen oder es seinem Sohne in die Feder zu dictiren, als er aber am folgenden Morgen um 9 Uhr wieder kam, fand er ihn in den letzten Zügen, er vernahm nur noch die letzten Seufzer, die er mit gebrochener Stimme ausstieß: „Jesu Christe, du Sohn Gottes, erbarme dich mein!“ Hartmann, der Arzt Adam Lonicer und der Bürger Jacob Bernoully waren die Zeugen seines Todes. Den Berichten des Ersten verdanken wir die einzigen Nachrichten über das Hinscheiden dieses merkwürdigen Mannes.[140]) Sein Leib wurde Tags darauf unter zahlreicher Begleitung zur Ruhestätte geleitet. Was ihm das Leben hartnäckig versagt hatte, wurde ihm erst im Tode gewährt.

Auch unter den deutschen Fürsten zählte Hartmann warme Freunde, die ihm eigenhändig schrieben, die Grafen von Isenburg, Büdingen, Solms, Erbach und Königstein.

Sein väterliches Vermögen hatte Hartmann Beyer theils auf seine Studien verwandt, theils während der ersten Jahre seines Predigtamtes, wo er eine sehr geringe Besoldung bezog, verbraucht. Später hat sich seine Lage verbessert. Die Bemühungen, womit er die gelehrten Buchdrucker unterstützte, eröffneten ihm manche Erwerbsquellen, die Dankbarkeit der wohlhabenden Gemeindeglieder bekundete sich in zahlreichen Geschenken; seine Verheirathungen brachten ihm eine Vermehrung seines Vermögens. So ward er in den Stand gesetzt seinen Erben ein eigenes Haus mit einem ziemlichen Einkommen zu hinterlassen.

Er war dreimal verheirathet gewesen. Nachdem er am 9. April 1553 seine erste Gattin verloren, deren Hinscheiden wir im 5. Capitel beschrieben haben, verheirathete er sich am 1. August desselben Jahres mit

---

[140]) In dem Briefe an den Arzt Lampridius Friedland in Lübeck (Originalconcept Act. eccles. III. fol. 629 abgedruckt bei Ritter l. c. p. 252.) und einem besonderen eigenhändigen Berichte. (Act. eccles. III. fol. 630.)

Agatha, der Tochter des Gerbers Widtmann, und als auch sie ihm am 19. April 1561 durch den Tod entrissen worden war, führte er am 21. April 1562 seine dritte Ehefrau Katharina zur Kirche, die Tochter des verstorbenen Predigers Sebastian Ligarius, an dessen Stelle er gerade vor 16 Jahren in das Amt getreten war. Diese drei Ehen waren im Ganzen mit zwanzig Kindern gesegnet gewesen, von denen aber nur fünf, sämmtlich der letzten Ehe entsprossen, den Vater überlebten. Der Bedeutendste derselben war Johann Hartmann Beyer, 1563 geboren. Seine Erziehung war nach des Vaters Ableben durch seinen Vormund Matthias Ritter geleitet worden [141]). Anfangs zum Studium der Theologie bestimmt, vertauschte er dasselbe bald mit dem der Medizin, und ward ein geachteter Arzt in Frankfurt, nach Lersners Chronik, Erfinder der Decimalrechnung und der damals berühmten Frankfurter Pillen. [142]) Später betheiligte er sich an den bürgerlichen Unruhen und war im verhängnißvollen Jahre 1614 älterer Bürgermeister. Unter seiner Amtsführung ward Vincenz Fettmilch durch Johann Martin Baur (v. Eyssenеck) verhaftet und nach Rüsselsheim abgeliefert. Auf Verfügung der kaiserlichen Commission mußte Johann Hartmann Beyer als Rathsglied resigniren. Er starb am 1. August 1625. Von ihm und seiner Gattin rührt das bei Lersner abgedruckte Testament und die dadurch begründeten großen Stiftungen her. [143]) Diese stehen unter der Verwaltung des Hauses Frauenstein, dessen Glied er durch seine Verheirathung mit Ursula, Tochter des Hans von Botzheim und der Elisabeth Kühorn, geworden war.

Nach dem Zeugnisse seines Biographen ist Beyer „von ziemlich harter Natur und fast durchaus die Tage seines Lebens ein gesunder Mann gewesen.“ Einige Krankheiten erschütterten heftig seine eisenfeste Constitution, aber durch Gottes Gnade auf der Kirche inbrünstige Fürbitte genas er immer wieder und wurde den Seinen, nämlich seinen Hausgenossen und seinen Zuhörern, von Gott wiedergegeben.

---

[141]) Der Briefwechsel zwischen J. Hartmann Beyer und Ritter während der ersten Studienjahre ist noch erhalten. Beyers Briefe besitzt das Ministerium in seinem Archive, Ritters Briefe die Stadtbibliothek.

[142]) Lersner II. 2. fol. 217.

[143]) Lersner II. 1. fol. 105 ist es abgedruckt. Auf der Stadtbibliothek befindet sich das Originalgemälde J. H. Beyers in Oel.

Seine letzte Predigt hielt er am 28. Juli, den 8. Sonntag nach Trinitatis, über das Evangelium von den falschen Propheten. Er behandelte den Text so, als fühle er, daß er zum Letztenmale auf dem Lehrstuhle stehe, von dem er ein und dreißig Jahre hindurch zu der Gemeinde geredet hatte. Er faßte noch einmal die Lehre, die er bisher verkündigt hatte, in einer gedrängten Uebersicht zusammen und ermahnte männiglich sich vorzusehen, daß Niemand von dem wahren Grund weiche, noch sich durch der Päpstler und Sectirer Arglist bethören lasse.[144])

Nach dieser Predigt fühlte er sich unwohl. Ein rheumatisches Fieber befiel ihn mit heftigem Stechen und verzehrte rasch seine Kräfte. Einige Tage hielt er sich mit Selbstverleugnung aufrecht, bis die Steigerung der Krankheit ihn nöthigte sich auf das Ruhebette niederzustrecken. Als seine Hausfrau zu ihm trat und sich besorgt nach seinem Befinden erkundigte, klagte er über unerträgliche Hitze. Erschrocken rief sie aus: „Ach wenn ihr so saget, so däucht mich, der Tod stoße mich an.“ Hartmann erwiederte: „Du bist also verzagt. Weißt du nicht wie der 46. Psalm sagt: Gott ist unsere Zuversicht und Stärke, eine Hülfe in den großen Nöthen, die uns betroffen haben. Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich die Welt unterginge und die Berge mitten in das Meer sänken.“

Während der vierzehn Tage, die seine Krankheit andauerte, sprach er seiner Gewohnheit nach wenig und hielt sich stille. Als ihn Matthias Ritter zum letztenmale besuchte und ihn beim Scheiden segnete mit der Vermahnung, er wolle nach dem Spruche Davids dem Herrn seine Wege befehlen und auf ihn hoffen, der würde es wohl machen, sagte er: „Das hab' ich längst gethan!“ Auf die Trostsprüche eines andern Amtsbruders antwortete er: „Ich gedenke oft an den 103. Psalm,“ und hob an, da seine Zunge schon schwer war, mit gebrochener Stimme einige Stellen desselben aus dem Gedächtnisse zu wiederholen. Als ihn Frau Maria, des älteren Bürgermeisters Antonius Eller Hausfrau, besuchte und weinend an seinem Lager stand, sprach er zu ihr: „Frau Gevatterin saget dem Herrn Gevatter viel gute Nacht, ich

---

[144]) Diese Predigt befindet sich noch handschriftlich im IV. Theil der Evangel. Dominical. Manuscriptensammlung der Stadtbibliothek V, 42.

hoffe es soll dießmal keine Noth haben." Sie reichte ihm die Hand mit den Worten: „Nun Herr Gevatter, Gott verleihe euch Macht, Stärke und Kraft!" Er antwortete: „Christus ist meine Stärke!"

Am Abend vor seinem Hinscheiden saß seine Hausfrau an seiner Seite und da sie seine zunehmende Schwäche bemerkte, hob sie an zu klagen: „Ach Herr, ihr seid gar schwach, bekümmert euch etwas?" „„Nein!"" war seine Antwort. „Gedenket ihr denn nicht an euere Kinder?" „„Gott wird sie wohl versorgen, laß sie nur fromm sein."" Als ihm gegen ein Uhr Frau Katharina eine Stärkung reichen wollte, lehnte er sie ab: „Laß mich zufrieden, ich wollte gerne schlafen." „„Ach,"" sprach sie betrübt, „„Herr, ihr seid zu schwach zu schlafen. Ich denke, ihr begehret in dem Herrn Jesu Christo zu entschlafen."" „Ja," sprach er mit Ruhe, „des Herrn Wille geschehe!" Es war sein letztes Wort gewesen; nur wenn ihn Jemand aus seiner Umgebung fragte, ob er auch glaube und dabei bleiben wolle, antwortete er mit einem festen und vernehmlichen Ja. —

Wenn ein Seelsorger in schwerer Krankheit oder Todesnoth lag, war es damals üblich seiner im Kirchengebete am Sonntage mit ausdrücklicher Anführung seines Namens zu erwähnen. Obgleich Hartmann seiner Hausfrau in gesunden Tagen oft geäußert hatte, er wünsche nicht, daß man ihm einen Dienst leiste, der nicht für jedes andere Gemeindeglied gebräuchlich sei, so hatten sich seine sämmtlichen Amtsbrüder vereinigt, am nächsten Morgen, es war gerade Sonntag, den theuern Diener des Herrn im Gebete auf der Kanzel Gott zu empfehlen, aber wenige Minuten nach 6 Uhr, als man eben zu den Barfüßern das erste Zeichen mit der Glocke gab, war er sanft entschlafen. Es war am 11. August 1577. Noch hatte er nicht das 61. Lebensjahr vollendet. „So hat ihn," wie Peter Patiens bemerkt, „als er nach dem Willen Gottes seinen Lauf vollendet, der Herr endlich aus diesem elenden und vergänglichen Leben abgefordert und ihn in dem himmlischen Wesen mit Gnaden zur Ruhe gebracht, da er nun von aller Mühseligkeit, Trübsal und Angst, deren er genug ausgestanden, erlöset, sammt den heiligen Engeln Gottes mit Freuden singt: Ehre sei Gott in der Höhe!"

Schon am folgenden Morgen wurden seine entseelten Ueberreste nach dem Peterskirchhof gebracht. Jede Leiche wurde damals von einer

der Zünfte zu Grabe geleitet und den jüngsten Meistern lag es ob sie zu tragen. Dießmal aber wollten es sich die alten Väter und Meister, es war die Innung der Schneider, nicht nehmen lassen ihre Liebe und Dankbarkeit gegen den theuern Seelsorger und Vater an den Tag zu legen. Ihrer sechs, „feine und ehrwürdige Greise," erschienen, die Hüte mit Bändern geschmückt und in Trauerkleidern in dem Sterbehause, hoben den Sarg auf ihre Schultern und trugen ihn hinaus auf die Straße. Hier schloß sich eine solche Menge von Rathsgliedern, Geschlechtern, Bürgern und Bürgerinnen jeden Standes und Alters dem Zuge an, daß man glauben mußte, „es wäre eine Welt, die sich um die Leiche versammelt hätte und dem Verstorbenen zur Ehre erschiene." Peter Patiens, 1571 als Prädicant nach Frankfurt berufen, sprach, von sämmtlichen Gliedern des Ministeriums dazu aufgefordert, am Grabe „seines lieben Seniors am Glauben und Predigtamt, Mitgenoß und Bruders." Nachdem der Sarg eingesenkt war, wurden die Trauernden, wie es die Sitte forderte, von dem ganzen Zuge nach Hause geleitet und Gott befohlen.

Das sind die Züge, welche uns in gleichzeitigen Aufzeichnungen und Akten aus dem Leben eines Mannes bewahrt wurden, dem die alte Reichsstadt vorzugsweise die Ausprägung ihres lutherischen Charakters zu danken hatte. Wir haben sie sorgfältig gesammelt und schließen diese Mittheilungen an dem Todestage unseres ehrwürdigen Ahnen mit dem Wunsche, womit vor beinahe dreihundert Jahren der erste Biograph seine Historie schloß: „Der allmächtige, ewige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi und unser herzallerliebster Herr und Heiland Jesus Christus selber, das Haupt seiner lieben Christenheit, sammt dem heiligen Geiste, unserm rechten Lehrer und Tröster wolle gnädiglich verschaffen, daß hie und anderswo allezeit solche Leute gegeben werden und bleiben, die da tüchtig, bereit und fleißig sind, seiner lieben heiligen Kirche zu ihrer Auferbauung und Besserung mit höchstem Nutz und Frucht zu dienen und seines heiligen, göttlichen Namens Lob, Ehre und Preiß durchaus in allen Dingen, auf schuldige Maaß und Weise und mit rechtem inbrünstigen Eifer und Geiste zu suchen und zu fördern. Amen."

Frankfurter Annalen.

Ende der Reichsstadt.

(Aus den Papieren eines ehemaligen Rathsglieds, mitgetheilt von Dr. Römer-Büchner.)

1806.

11. July. Vom 11. an nahm das Stadtgerücht, daß Frankfurt Hessisch oder Erzkanzlerisch werden würde, immer zu, ja Sonntags

13. und Montags den 14. ward dieses für eine ausgemachte und in acht Tagen völlig entschieden sein werdende Sache angesehen, so daß der 13., 14. und 15. nachdenkliche, sehr unruhige Täge und Nächte waren. Endlich am

16. entstand ein neuer Hoffnungsstrahl, indem allgemein behauptet und selbst von Paris aus versichert worden war, daß der ganze neue Theilungs- und Organisations-Plan Deutschlands auf etliche Monate zurückgesetzt worden sei. Diese Hoffnung, Zeit gewonnen zu haben, um durch Anspannen aller Kräfte die hiesige Verfassung zu erhalten, dauerte nicht lange. Ungeachtet am

17. durch Rathsschluß die bisher gemischte Deputation durch Syndicus Büchner, Schöffen Schweizer und Senator Rothan mit dem Auftrag vermehrt worden war, um alles zur Rettung hiesiger Unmittelbarkeit anzuwenden, so war doch Samstags

19. der Debut dieser vermehrten Deputation dieser, daß ein Schreiben vom Residenten Abel zu Paris vom 14. Juli verlesen ward, worin dieser berichtet, daß schon am 12. July die Akte über das neue Föderativsystem im südlichen und westlichen Teutschland signirt, Nürnberg an Bayern und Frankfurt an den Erzkanzler abgetreten worden seie, obgleich Letzterer Frankfurt nicht verlangt habe. Man beschloß, noch alles zur Rettung versuchen zu wollen.

23. kamen bei der Deputation Briefe der hiesigen Deputirten zu Paris vor, wonach der ganze Plan unabänderlich entschieden sei. Die Couriere seien schon abgegangen; den 25. July sollen schon die respektive Besitzergreifungen erfolgen; ja Dom. Deputati hatten sich schon an den Erzkanzlerischen Gesandten Grafen Beust wegen Mitwirkung durch den Cardinal Fäsch zum Nachlaß der rückständigen Contribution von 1500000 Liv. gewandt, und zwar nicht als Deputati, sondern als Privati und Concives. Man wollte durch Absendung des Syndicus Seeger und von Bethmann immer noch den Schlag abzuwenden suchen; allein beide, da es zu spät seie, refüsirten, und sonderbar daß denselben Tag der Großherzog von Berg und Cleve durch den Residenten Hirsinger wegen Errichtung eines Postbüreau in hiesiger Stadt sich ad Senatum wandte.

26. war von 4 bis 10 Uhr Deputation, wobei schon der ganze Föderativplan in extenso vorkam, so daß alle Hoffnung verschwand. Nun sprach man täglich von Besitznahme.

2. August ward spät noch auf Sonntag den 3. August Einquartierung bei allen Rathsgliedern und Syndici angesagt.

6. brachte der ältere Bürgermeister im Schöffenrath vor, daß der franz: Reichsmarschall Augerau am 15. August als dem Napoleonsfeste ein Feuerwerk geben wolle, und daß solches vor dem Bockenheimer und Gallenthor auf dasigen Feldern geschehen solle, hierzu auch Holzwerk und andere Sachen requirirt würden.

7. kam in Senatu vor, daß der Galgen aus dieser Gegend wegzuschaffen, und ward hierzu dem Bauamt der Auftrag ertheilt, welches hierzu auf Freitag frühe den 8. fünf Uhr die beiden Handwerker der Zimmer und Maurerprofession bestellte, so daß diese an ersagtem Morgen den Galgen demolirten, ungeachtet die franz. Behörde schon Tags vorher die Pfingstweide zu dem Lustfeuerwerk ersehen hatte. Uebrigens war diese Tage her, jedermann sowohl Rath als Burgerschaft in Erwartung der Civil-Besitznahme hiesiger Stadt, und der Dinge, die da kommen sollten.

8. Heute verlautete im Schöffenrath, daß der Marschall Augerau sogar erwartete, daß die Stadt am 15. August einen großen Ball im Comödienhaus auf ihre Kosten veranstalte, und daß sich die hiesigen Frauenzimmer zum Tanz einfänden. Man beschloß, ihm die traurige

Gemüthsſtimmung des Raths und der Bürgerſchaft über ihr bevorſtehendes Schickſal, und daß ſich Luſtigſein nicht erzwingen laſſe, nebſt dem erſchöpften Zuſtand des hieſigen Aerarii dagegen vorzuſtellen.

Senatus hatte eine enge gemiſchte Deputation am 7. Auguſt beſchloſſen, beſtehend aus drei Syndicis Seeger, Büchner, Danz, Schöff Schweizer, Senator Metzler und Georg Steiz, Gebhard des Raths, 51 sen. von Leonhardi, 51 von Bethmann, 51 Dr. Stark und 9 Goulett, welche begutachten ſolle, was bei Occupation der Stadt und bei deren Uebergang an den Fürſt Primas zum Beſten des ganzen Gemeinweſens zu thun, zu bitten ꝛc. ſein dürfte.

11. referirte Conſul jun. Dr. Hofmann im Schöffenrath, daß der Churerzkanzler Staatsminiſter Graf Beuſt, welcher im hieſigen Compoſtell angekommen, nachdem er dem ältern Bürgermeiſter Viſite gemacht, und ihn nicht angetroffen, auch ihm dieſe Ehre erwieſen und ihm offiziell angezeigt habe, daß Fürſt Primas, welcher nächſtens anher kommen würde, ſich alle Ehrenbezeigungen verbeten haben wolle, — er habe hierbei die fürſtliche Verſicherung für den Flor hieſiger Stadt und das Schickſal aller beſoldeten Perſonen gegeben. Nachdem nun der ältere Bürgermeiſter von Holzhauſen demſelben gleichfalls Gegenviſite gemacht und ſich mit ihm unterhalten hatte, brachte derſelbe

12. in Senatu ein Schreiben des gedachten inzwiſchen nach Düſſeldorf abgereiſten Grafen Beuſt vor, wonach derſelbe dem Rath empfahl, den Wünſchen der franz. Generalität auch von Seiten hieſiger Stadt am Geburtstag des franz. Kaiſers den 15. Auguſt von Stadtwegen etwas zu thun, um ſomehr nachzugeben, als wenn Se. Hoheit früher von der Stadt Beſitz genommen hätte, dieſes gewiß befohlen worden ſein würde, und er verſichere, daß alle deßfallſigen Koſten genehmigt werden würden.

Hierauf ging Senatus von dem vorhin gefaßten feſten Vorſatz, in dieſen Tagen der allgemeinen Trauer nichts von Luſtbarkeiten zu verfügen, nothgedrungen ab, und gab dem Bau- und Approviſionirungs-Amt auf, den Römer, das Comödienhaus und die Springbrunnen zu illuminiren, und dieſes dem Marſchall Augerau durch Schöffen von Humbracht wiſſen zu laſſen, und zu ſondiren, ob man ſich damit begnügen werde; er nahm es wohl auf, und da wegen den Meßläden

die Fontaines des Römer- und Liebfrauenbergs nicht wohl illuminirt werden konnten, so wählte man noch die Allee auf dem Roßmarkt.

12., 13. und 14. versammelten sich übrigens die Deputationsglieder auf dem Consistorialzimmer, und man beschloß, daß man bei der Occupation, welche wie es verlautete, nach Ankunft des Kriegsministers Berthier in hiesiger Gegend und Stadt, vor sich gehen, und wozu der bisher sich dahier befunden habende Churerzkanzl. geheime Rath von Roth von Seiten des Fürsten Primas den Auftrag erhalten würde, bitten solle

1) Die bisherige Stadtadministration, um Stockung zu verhüten, provisorisch zu genehmigen.
2) Der Stadt und Bürgerschaft gegen die bisherigen Einquartierungslasten und großen Kosten Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, und daher dem Departement, an welches die Forderungen gelangten, eigends Jemand zuzuordnen.
3) Vorerst die hiesige Stadt und deren Gebiet Dero andern Staaten nicht zu incorporiren, sondern solche besonders zu verwalten.
4) Bei dieser neuen Organisation aber dem Magistrat gnädiges Gehör zu verleihen, und da
5) den 1. November die Summe von 700,000 fl. an Rechnungs-Commissions-Schulden capitaliter, sodann 210,000 fl. an Zinsen verfielen, man aber, da in diesem Jahr zur Bezahlung der franz. Kriegs-Contribution von der Einwohnerschaft, außer den großen Beschwerden der Einquartierung, zwei ganze Simpla durch Zwangsanlehen erhoben werden müssen, dieses Bedürfniß auf die nämliche Weise nicht füglich aufbringen könne, nicht nur zu gestatten, daß die Zahlung der 700,000 fl. vorerst und bis zu Errichtung eines neuen, den Umständen angemessenen Finanzplans suspendirt, sondern auch, daß die übrigens richtig abzuführenden Zinsen auf andere Weise herbeigeschafft würden, hierbei jedoch dem Publikum die fürstliche Versicherung zu geben, daß alle Stadtschulden richtig bezahlt, und hierzu die zweckdienlichen Mittel eingeleitet werden sollen.

Mit diesem Punkt waren jedoch Syndicus Seeger und Senator Georg Steiz durchaus nicht einverstanden, sondern wollten auf der pünktlichsten Erfüllung der Zahlungs-Stipulation durch auszuschreibende

Beiträge ſchlechterdings beharren. Daher nur die andern Membra Deputat. dieſes Gutachten des Syndicus Büchner unterſchrieben haben.

12., 13. und 14. dauerten die Anſtalten zur Illumination und beſonders zum Feuerwerk auf der Pfingſtweide, woſelbſt ein großer Tempel erbaut, und Plätze eingerichtet wurden, lebhaft fort, ungeachtet das den 13. Abends eingetretene und den 14. fortdauernde ſtarke Regenwetter keine gute Ausſicht für den Tag des Feſtes gewährte. Am 14. Auguſt rückten etliche tauſend Mann franz. Truppen auf etliche Tage hier ein. Marſchall Augerau invitirte Senatum ſchriftlich zu dem Gottesdienſt, der am 15. im Dom ſollte gehalten werden, und Senatus deputirte Dienſtag 12. Auguſt hierzu Schöffen von Humbracht und Senator von Glauburg.

Am 12. Auguſt Abends ſind auch die zwei ſeit mehreren Monaten in Paris geweſenen hieſigen Deputirten, Schöff von Günderrode und Senator Müller dahier eingetroffen, ohne daß Senatus oder die Deputation bis zum 14. einige Relation von ihnen erhalten hätte.

Am 13. Auguſt, da die Deputation von 4 bis 9 Uhr verſammelt war, hieß es, daß folgenden Tags drei Bataillons und 200 Reiter zu den hier liegenden Truppen auf einge Tage einrücken ſollten. Man erſuchte von Bethmann, bei dem Marſchall Augerau Alles zur Abwendung oder Erleichterung, ſowie bei dem Commandanten Fouqué anzuwenden.

Am 14. rückten wirklich Truppen ein, und der Commandant hatte ſich gegen Consulem jun. Hofmann perſönlich beſchwert, daß in den Wirths- und Bierhäuſern allerlei gefährliche und unſchickliche raisonnements geführt würden. Consul jun. hatte auch ein weitläufiges Dehortatorium ſchriftlich entworfen, um ſolches dem Druck zu übergeben und auszutheilen. Die Deputation aber, welche von den biedern und von aller Unruhe entfernten Geſinnungen hieſiger Bürger- und Einwohnerſchaft ſich überzeugt hielt, glaubte, man ſolle ohne Grund ein ſolches Document zur Selbſtinculpation nicht an Tag geben, vielmehr den Commandanten Fouqué, dem dergleichen vom Polizei-Offizialen Daläus in den Kopf geſetzt worden, durch den Hrn Hoffmann, welcher mit ihm in Relation ſtand, beruhigen und verſichern laſſen, daß nichts zu beſorgen ſei.

14. Auguſt 6 Uhr Abends läutete man das morgendige Feſt ein. Vor-

her hatte schon das Rechneiamt am 11. im Schöffenrath angefragt, ob, da das Fest des 15. August just mit Maria Himmelfahrt coincidirte, an welchem Tag bekanntlich um halb 12 Uhr die Herbstmesse eingeläutet wurde, ob man, da Confussion im Gottesdienst entstehen könnte, das Meßeinläuten auf einen andern Tag verschieben solle. Der Schöffenrath glaubte aber quod non.

Uebrigens requirirte die französische Behörde die Lampen, Bretter, Holz ꝛc. zu der Illumination und dem Feuerwerk vom hiesigen Approvisionirungs-Amt.

Kein ordentlicher allgemeiner Festtag ist jedoch auf den 15. August nicht verordnet worden, vielmehr versammelten sich die Aemter im Römer wie gewöhnlich, und das Rechnei-Amt hat den Höchster Fischern, welche anfragen ließen, ob sie mit ihren Fischen zum Verkauf anher kommen könnten, mit Ja geantwortet. Man theilte Entree-Billets zum Feuerwerk aus. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde durch etliche zwanzig Kanonenschüsse am Friedberger Thor das Fest des folgenden Tags angekündigt, auch von jüngerer bürgermeisterl. Audienz eine vom Commandanten Fouqué contrasignirte teutsch und französisch verfaßte Verordnung, wie es bei dem Feuerwerk mit den Thoren und Zugängen gehalten werden solle, bekannt gemacht.

15. August frühe 5 Uhr ward das Fest mit Kanonen angeschossen. Die Generalität zog nach eingenommener Revue über die hier befindlichen franz. Truppen in den Dom, woselbst das hiesige Theaterorchester eine vortreffliche Musik aufführte. Um 12 Uhr Mittags und Abends um 7 ward anderweit geschossen. Das Meßgeläut geschah für diesmal statt sonst um ½ zwölf, nach geendigtem Gottesdienst um 1 Uhr. Mitunter regnete es ein wenig, es ward aber beständig an der Illumination in der Stadt und dem Feuerwerk auf der Pfingstweide gearbeitet, welches viele Menschen als Zuschauer und Neugierige in Bewegung setzte. In dem Intelligenzblatt war angekündigt worden, daß alle Thore mit Ausnahme des Gallenthors bis zu gänzlich geendigtem Feuerwerk und bis alle Zuschauer retournirt wären, offen bleiben, und keine Sperre gezahlt werden würde.

Im Schöffenrath langte heute von Regensburg die Niederlegung der teutschen Kaiserkrone und Entbindung aller teutschen Reichsangehörigen und Unterthanen von ihren Pflichten, nebst Entlassung der

Reichsgerichte, abseitens Kaisers Franz II. d. d. Wien 6. August 1806 im 15. Jahr der Regierung, welche der Oesterreichische Directorialis von Fahnenberg am 11. August allen Gesandten zu Regensburg im Mangel einer bestehenden Dictatur mitgetheilt hatte, ein. Bei solchen veränderten Umständen, da hiesige Reichsstadt noch vor der Occupation ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich entlassen worden, beschloß man, dem inzwischen zu Aschaffenburg angekommenen Fürst Primas eine Deputation nach Aschaffenburg zu schicken, und ob ihm solche nicht unangenehm sein werde, durch Schöffen Schweizer beim geheimen Rath von Roth anfragen zu lassen. Marschall Augerau hatte heute Diner, wozu viele hiesige Personen eingeladen worden waren.

Das Feuerwerk ward nicht ganz fertig und vermuthlich zugleich wegen der Witterung auf einen andern Tag, wie es hieß, den Sonntag den 17. August, verschoben. Die Illumination und Alles ging sehr ruhig und ordentlich vorüber, doch waren die Zuschauer sehr still. Der Römer nach dem Römerberg zu, doch ohne die Nebengebäude, der Springbrunnen auf dem Roßmarkt, die Allee und Comödienhaus waren von Seiten hiesiger Stadt, und der Darmstädter Hof, als das Logis des Augerau und Schweizer'sche Haus, als jenes des Chef d'état major, sonst aber nur einzelne Fenster von französischen Offizieren mit etlichen Lichtern und Lampen illuminirt. Die Witterung besserte sich — nur auf der Seite des Römers nach dem Fahrthor hin, wollten wegen des Windes die Lampen nicht recht brennen.

Heute wußte man immer noch nichts Bestimmtes über die Besitznahme und die Anherkunft des Fürsten Primas.

17. August Sonntags wurde zum ersten Mal in dem Kirchengebet die gewöhnliche Fürbitte für den teutschen Kaiser ausgelassen.

Abends ging das Feuerwerk auf der Pfingstweide unter großem Zufluß von Menschen vor sich und dauerte bis 10 Uhr. Das Hauptstück, der Tempel, war mit einer Sonne und dem Namen Napoleon le grand, auch mit dem Zeichen der Ehrenlegion geziert; allein das le grand und die Zeichen der Ehrenlegion verbrannten, ohne in Glanz zu gerathen. Das Wetter war vortrefflich, kein vivo wurde übrigens gehört.

18. zeigte der ältere Bürgermeister im Schöffenrath an, daß ihm gestern Mr. Lambert, Commissaire général de l'Empereur à Franc-

fort, Visite machen wollen; bald darauf langte in nämlicher Session ein Schreiben von ihm ein, worin er bekannt machte, daß er beauftragt wäre, von den Staaten, so dem Fürst Primas durch traité de 12. Jul. devolvirt wären, Besitz zu nehmen. Er verlange also die Angabe alles territorii und Besitzungen nebst Documenten. Am Schluß bemerkte derselbe ohngefähr, daß in seinem Auftrag liege, die bisherigen verwaltenden Autoritäten noch zu belassen, damit nichts geschehe, wozu man vor geschehener Besitzüberlieferung nicht befugt sei, in einer sonderbaren französischen Wendung, woraus doch so viel hervorging, daß der Fürst Primas bis zur Besitzübergabe an ihn zu nichts berechtigt sein soll.

Man beschloß, ihm Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger zuzuschicken, um sich mit demselben zu besprechen und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Consul jun. fragte an, wie man es mit dem Formular des Bürgereides halten solle, und man beschloß, vorerst mit Weglassung dessen, was den Kaiser betrifft, den übrigen Inhalt beizubehalten, um kein Aufsehen unter der Bürgerschaft und keine Störung zu veranlassen. Der Senior der 51r und ein Neuner beschwerten sich in Aud. Cons. son., daß ihnen keine Entreebillets zum Feuerwerk gegeben worden, da doch Marschall Augerau deren genug für die constituirten Autoritäten, worunter sie mitgehörten, zugestellt habe. Da aber Marschall Augerau Dom. Cons. sen. einhundert Billets, um solche nach eigenem Befinden zu repartiren, zugestellt hatte, so beschloß man ponatur ad acta.

Referirte Schöff Schweizer, daß der Fürst Primas auf die Anfrage des geheimen Raths von Roth wegen Annahme einer Deputation in den gnädigsten Ausdrücken sich rückgeäußert habe, und man beschloß, Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger dahin zu schicken.

Uebrigens verlautete nicht nur, daß von Seiten des Hauses Limpurg schon früher der Erschöffe von Fichard an den Fürst Primas sogar nach Regensburg geschickt worden, sondern der Schöff von Riese läugnete auch nicht, daß er in abgewichener Woche zu Aschaffenburg bei dem Fürst Primas gewesen und zur Tafel gezogen worden sei. Woraus man abnehmen konnte, daß beide Gesellschaften glaubten, für ihr Privatinteresse wachen zu müssen.

Heute war von 6 bis 9 Uhr gemischte Deputation, um mehrere Gutachten wegen der bevorstehenden Besitznahme hiesiger Stadt durch einen Commissaire de l'Empereur et Roi und wegen der Absendung des Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger ad Senatum zu erstatten.

Die hier liegenden franz. Truppen hatten heute von der franz. Behörde Wein ausgetheilt bekommen. Bendermeister Jacobi hatte die Besorgung.

19. Frühe sind die franz. Truppen bis auf wenige von hier abmarschirt. Und ist Extra-Rathssitz mit Zuziehung der Syndicorum angesagt, auch werden sich collegia civica versammeln.

Die heutige Rathssitzung dauerte von 9 bis 2 Uhr, wobei die präponirten Gutachten vorkamen, sonst aber nichts Wichtiges vorfiel, außer daß, da man nunmehr zum Abschied ein publicandum an die Bürgerschaft erlassen wolle, und dadurch ein letztes Denkmal für die Nachwelt zu stiften glaubte; es aber bei der Deputation beliebt worden war, den Marschall Augerau und Commissär Lambert davon durch von Bethmann zu präveniren, und dieser referirt hatte, daß diese Herren verlangten, man solle es unterlassen, daß man darüber in Verlegenheit kam, und beschloß, zu versuchen, ob man nicht ihre Einwilligung erhalten könne, weil ohne solche die Publication zu bedenklich schien.

Schöff Schweizer und Syndicus Seeger nahmen sich vor, diesen Nachmittag noch nach Aschaffenburg abzugehen.

Dem Vernehmen nach sollen heute einige jüdische Deputirte nach Aschaffenburg abgegangen sein.

20. ist die Rathsdeputation von Aschaffenburg zurückgekommen, solche ward vom Fürst Primas besonders gnädig empfangen, auch zur Tafel gezogen und erhielt die besten Versicherungen für die Einrichtung hiesiger Stadt nach erfolgter Besitznahme.

21. verlautete, die wirkliche Besitznahme sollte Samstags den 23. vor sich gehen, auch ward, weil das Rathszimmer unpassend zu sein schien, das Wahlzimmer in aller Eile zu dem Endzweck eingerichtet, daraus aber das Bildniß Kaiser Franz II. weggethan. Außer geheimem Rath von Roth sollte Directorialrath Idstein zur Besitznahme bestimmt sein; Beide machten auch den Bürgermeistern Visite, und ward auf diese Anzeige im Schöffenrath beschlossen, außer der Gegenvisite sie

durch Syndicus prim. Seeger und Schöffen Günderrode jun. nom. Senatus complimentiren zu laſſen. Geſtern und heute verlautete es auch, daß es mit der Beſitznahme noch nicht ſo geſchwind gehen, ſondern dieſelbe ſich noch verzögern würde.

22. war im Schöffenrath Gutachten ad Senatum beſchloſſen worden, daß in den Wehrſchaftsbriefen die Paſſus, ſo auf Kaiſer und Reich Bezug haben, wegbleiben, die Notarii aber ſich nur als hieſige Notars inzwiſchen nennen, und in ihren Teſtamenten den kaiſerlichen Titel und Autorität weglaſſen ſollten.

Am 21. erfolgte die Austheilung des Notificationsproclamatis an die Bürgerſchaft d. d. 19. Auguſt 1806 worin das bevorſtehende Ende der Reichsſtadt mit Würde bekannt gemacht wird. Man hatte Marſchall Augerau und Commiſſär Lambert von dem Widerſpruch durch mündliche Vorſtellungen abzubringen geſucht.

25. Geheimer Rath von Roth beauftragte Syndicus Büchner, über die bisherige hieſige Gerichtsverfaſſung eine Skizze, und wie ſolche zu verändern, zu projectiren, und ſolche entweder unmittelbar dem Fürſten Primas einzuſenden, oder ſolche ihm zur Einbeförderung zuzuſtellen.

Im Schöffenrath war ein heftiges Schreiben des franz. Commandanten Fouqué eingelangt, worin dieſer über die Erlaſſung des Proclamatis des 19. Auguſt und deſſen Einrückung in das Journal de Francfort ſich ausließ; er behauptete, es wäre in expressions inconvenantes et injurieuses für ſein Gouvernement abgefaßt, und er würde desfalls verantwortlich ſein. Er verlangte, man ſolle ſolches wieder einziehen, nichts mehr drucken laſſen, und den Redacteur zur Cenſur an ihn verweiſen. Marſchall Augerau wäre juſt in Aſchaffenburg und Darmſtadt abweſend, wenn dieſer käme, würde er ihm desfalls ſeinen Rapport machen. Senator Müller, dem Bürgermeiſter von Holzhauſen den Auftrag gegeben hatte, vorher wegen nicht zu beſorgender Mißbilligung zu ſondiren, wollte nun nicht geſagt haben, daß Marſchall Augerau nichts dagegen habe. Von Bethmann hatte aber Schöffen Schweizer verſichert, daß Augerau nichts einwende, und ſo ward die Austheilung damals beliebt. Man beſchloß eodem, dem Commandanten Fouqué, daß man das Geſchehene, weßhalb vorher Augerau und Lambert ſondirt wurden, nicht ungeſchehen machen könne, zu ant-

worten, und darauf zu beziehen, daß es nichts als eine Verantwortung und Zurechtweisung der Bürgerschaft sein solle.

26. ward das Schreiben an Commandanten Fouqué bei Rath genehmigt und abgelassen. Während der Rathssession verlangte Marschall Augerau die beiden Burgermeister zu sprechen, welche sich auch dahin begaben, und nach ihrer den folgenden Tag erstatteten mündlichen Relation im Schöffenrath, nachdem er sie durch mehrere Zimmer durchgeführt und solche verriegelt hatte, auf das empfindlichste in Worten mißhandelte. Er sprach von mutinerie und daß er keine Bajonets, sondern fouets gebrauchen wolle. Nahm die Entschuldigung daß von Bethmann rapportirt habe, er sei damit zufrieden, nicht an — behauptete dies sei keine Person constitué, und nach vielen Vorwürfen sagte er, daß nun seine Erklärung schriftlich folgen werde.

Den 24. hatten auch die 51r und 9r eine Deputation in den Personen von Bethmann und Dr. Stark an den Fürst Primas geschickt, dieses kam in heutiger Rathssitzung vor. Es ward auch die Verantwortung des Censors der Franz. Zeitung, Senator Diel beschlossen.

27. im Schöffenrath kam noch um 1 Uhr das Augerau'sche Schreiben vor, wie er solches gleich folgenden Tags in Nr. 240 des Journals de Francfort hatte einrücken lassen, worin er den Verfasser binnen 24 Stunden zu wissen verlangte, in eodem Sessione verdankte der Großherzog von Cleve, Murat, in den verbindlichsten Ausdrücken die Postverwilligung und der Schöffenrath beschloß gutächtlich ad Senat., daß ein Commissär zu ernennen, der mit dem Cleviſchen suchen sollte, alle mögliche jura durch ein traité zu wahren.

28. war Extra-Rathsitz mit Zuziehung der Syndicorum wegen des Augerau'schen Schreibens, bis ½3 Uhr. Man beliebte ein submisses Antwortschreiben. Unanimia übernahmen die Proklamation als Authores, an der Publikation hingegen sei nur mißverstandene Ausrichtung schuld. Senator Müller protestirte gegen das Gutachten in der Cleviſchen Postsache, weil er geheime Gründe dagegen habe, die er aber in consessu Senatus nicht anführen könne, wohl aber vor einer Deputation, wobei Commissair Syndicus Seeger sein solle bekannt machen wolle, und des Widerspruchs ungeachtet, bewirkten majora ein reproponatur. Syndicus Büchner wurde aufgetragen das factum über das bei der Publication vorgefallene Mißverständniß

und Versehen aufzusetzen, um daß solches als Aktenstücke dienen könne.

Das Publicum hatte sich neugierig im Römer eingefunden, und man vermuthete einen gewaltsamen Hergang.

29. Der französische Commandant verlangte den état und die Zahlungslisten des hiesigen Militärs, so willfahret worden. — Zeigte der französische Commandant Fouqué an, daß alle hiesigen Journals und Zeitungen an den Residenten Bacher zur Censur sollen eingeschickt werden. Von dato an durfte man also nichts mehr in den hiesigen Zeitungen suchen, was der französischen Tendenz nicht anpaßte. Eodem um 11 Uhr war Rathsitz und referirte Senator Müller, daß er am Donnerstag nach erhaltenem Antwortschreiben an Marschall Augerau sich nach Niederrad zu demselben verfügt, ihm das Schreiben Senatus überreicht, welches derselbe in seinem Beisein erbrochen, laut gelesen und Punct für Punct mit einer fatalen mündlichen Critik in harten Ausdrücken begleitet habe. Das Resultat sei gewesen, daß es auf Paris ankommen würde, als welches der Ort sei, von wo aus wir Vergebung zu erwarten hätten. Er habe den ganzen Hergang durch seine Adjutanten an den Fürst Primas einberichtet, und demselben heimgestellt, für uns zu Paris zu intercediren. Er rieth uns an, sich an den Fürsten Primas zu wenden. Eine ihm offerirte Deputation zur Condolenzbezeigung wegen des Ablebens seiner Gemahlin declinirte derselbe, behielt aber den Senator Müller bei Tische.

Syndicus Büchner rieth die Wendung an den Fürsten Primas an, allein man glaubte es genüge dem Geheimerath von Roth das Antwortschreiben an Augerau vertraulich mitzutheilen. Man hatte Marschall Augerau gebeten, dessen Einrückung in's Journal zu gestatten, er hatte aber bei dem desfallsigen Sondiren gesagt à quoi bon?

30. Ward durch Syndicus Seeger an Residenten Abel nach Paris wegen des Vorfalls mit der Proclamation ein Notificationsschreiben und Information erlassen, auch das an Marschall Augerau erlassene Antwortschreiben, dem Geheimen Rath von Roth, um solches dem Fürsten Primas vertraulich zu communiciren, mitgetheilt.

Wegen endlicher Restitution unserer Schiffbrücke, um die großen Kosten abzuwenden, hatte Senator Müller die Commission gehabt mit

Marschall Augerau zu sprechen, und referirte, daß er deßfalls an den Kriegsminister schreiben wolle.

2. September referirte Syndicus Seeger ad Senat. schriftlich, daß ꝛc. ꝛc. von Roth ihm die Antwort des Fürsten Primas mitgetheilt habe, welche soviel er behalten können, darin bestanden, daß seine Hoheit in der Proclamation weiter nichts gefunden, als daß der Rath der Bürgerschaft sagen wollen, es sei alles mögliche geschehen; er wisse übrigens daß Marschall Augerau der Stadt sehr günstig sei, und habe selbst mehrere Briefe gelesen die derselbe wegen Nachlaß der Contribution an den Kaiser Napoleon geschrieben; er würde ihn ferner dringendst ersuchen, der guten Stadt gewogen zu bleiben.

3. September las Syndicus Büchner hierüber die schriftliche Relation im Schöffenrath.

Wegen der bei dem Pfeiffergericht einzuholenden Zollfreiheit lief ein Schreiben von der Reichsstadt Nürnberg mit der gewöhnlichen Recognition ein. Man beschloß aber noch keine Antwort darauf zu ertheilen, weil es darauf ankommen werde, ob der künftige Landesherr willfahren wolle.

Abends kamen der Minister von Albini hier im Compostell an; er bekam weder Deputation noch ordentliche Visite vom Senat.

5. Sept. referirte Syndicus Seeger im Schöffenrath, daß er sich mit dem Commissaire général Lambert über die nächst vor sich gehende Occupation eben sowol, als mit den primatischen Commissaris besprochen habe. Letztere seien mit allem zufrieden, Ersteren aber habe er mit Mühe von der Idee, daß die Handlung in einer Kirche, dem Dom oder der Catharinenkirche, damit Jedermann zusehen könne, geschehen solle, und daß Collegia civica auch dabei sein müßten, abgebracht; doch würden Marschall Augerau mit seinem Staab beiwohnen, auch sollten — was sonderbar — die Werthheimer Deputirten zugleich mit erscheinen, um damit die Civiloccupation und Uebergabe dieses Landes an den Fürsten Primas sogleich zu beurkunden. Das zurecht gemachte Wahlzimmer, welches Lambert noch nicht gesehen, würde das Personale fassen.

6. Sept. Samstags war extra Rathsitz, weil Abends noch ein Schreiben des ꝛc. ꝛc. Lambert eingegangen, wonach er auf (vermuthlich weil sich Colleg. civica hinter Marschall Augerau durch von

Bethmann gesteckt hatten) Beiziehung der Collegiis civic. bestand. Majora nicht unanimia schickte nochmals Syndicus Seeger an Lambert und Senator Müller an Marschall Augerau, ab, um es abzuwenden. Allein vergebens.

Man beschloß daher den großen Kaisersaal zur Vornahme der Uebergabe und Besitzergreifung, zu bestimmen und Syndicus Seeger sollte die Rede halten.

Ueber den urſprünglichen Stich und die allmähligen Abänderungen der Platten des Merian'ſchen Plans der Stadt Frankfurt a. M.

Von **Carl Theodor Reiffenſtein.**

Nichts iſt für die Kenntniß der Topographie unſerer Stadt von größerer Wichtigkeit als das Studium des alten und namentlich des Merian'ſchen Plans, deſſen allgemein verbreitete Abdrücke wohl ein jeder Frankfurter kennt und geſehen hat. Selten jedoch gelingt es einen erſten Abdruck der Platten zu Geſicht zu bekommen, indem ſie beinahe alle in feſten Händen ſind und als werthvolle Blätter angeſehen werden. Ich rede hier nur von den älteren Abdrücken, nicht von den ſpäteren, als man die Platten, um darauf alle die nach und nach vorgefallenen Veränderungen der Stadt auf dem Plane nachzutragen, allmählig großen Umänderungen unterwarf. Aeltere Gebäude merzte man aus, neue fügte man hinzu, ſo daß der urſprüngliche Plan nicht nur in vielen weſentlichen Theilen ein ſehr verſchiedener wurde, ſondern auch, da die auf den Platten vorzunehmenden Veränderungen meiſt ungeſchickten Händen anvertraut wurden, die Schönheit des Werkes ſehr gelitten hat. Die Platten ſind noch vorhanden und man kann ſich perſönlich von der Art und Weiſe durch den Augenſchein überzeugen, wie man mit dieſem in ſeiner Art vielleicht einzigen Kunſtwerke umgegangen iſt. Ueber deſſen hohen Kunſtwerth ſind alle Kenner einverſtanden und ich glaube nicht zu viel zu ſagen, wenn ich meine Ueberzeugung ausſpreche, daß es keinem unſerer jetzigen Kupferſtecher möglich ſein dürfte Aehnliches zu leiſten. Dieſe Meinung werden namentlich alle diejenigen mit mir theilen, welche einmal verſucht haben etwas der Art zu unternehmen.

Das Entstehen und erste Erscheinen des Plans fällt in das Jahr 1628 und nicht, wie der sonst sehr achtbare und verdienstvolle v. Hüsgen (ebenso auch Faber Beschreibung v. Frankfurt I. 378.) angibt, um 1682. Die Aehnlichkeit der Zahlen hat vielleicht im Druck den Irrthum herbei geführt, in den auch Herr Dr. Heyden verfallen ist, oder auch war es vielleicht keinem der angeführten Herrn möglich einen Abdruck erster Ausgabe zu sehen, auf welchen die Jahreszahl 1628 sich zweimal befindet, einmal mit römischen, das andermal mit deutschen Zahlen. Die Sache ist im Ganzen sehr verzeihlich, indem vielleicht das einzige ächte und ungefälschte Exemplar erster Ausgabe sich gegenwärtig in meinen Händen befindet, aber leider nur aus den beiden unteren Platten besteht. Die erste und Hauptformveränderung, welche unsere Stadt erlitt, war das Anlegen der Befestigungen nach dem Vauban'schen System, welche vor dem früheren einfachen Graben angelegt wurden. Da nun diese Arbeiten kurz nach dem ersten Erscheinen des Plans in Angriff genommen wurden, so war nichts natürlicher als nach Beendigung derselben auch auf den Platten des Plans die zackigen Bastionen hineinzustechen, indem sonst das Werk ja gleich einige Jahre nach seiner Geburt veraltet gewesen wäre. Und so ging es weiter. Der Neustich dieser Befestigungen nun scheint mir nicht von Merians Meisterhand gemacht zu sein, es fehlt das feine künstlerische Verständniß und vor Allem die Liebe zur Sache; jedoch ist es im Vergleich zu den späteren Abänderungen immer noch ehrenwerthe Arbeit. Mit dieser Veränderung wurde ein Hauptcharakterzug unserer Stadt ausgetilgt, was auch auf dem Plane ziemlich bemerkbar ist. Die Gärten und Felder unterhalb des Schneidwalls bis an die Windmühle und diese selbst verschwanden, um den Bastionen Platz zu machen. Auch das Schild mit der Dedication wurde um wenigstens 4 Zoll weiter herunter gerückt. An der schönen Aussicht wurde das natürliche Terrain, welches in den Main trat, abgestochen und die jetzt noch stehende lange gerade Mauer angelegt. Der Meridian wurde von seinem ursprünglichen Platze unten am Schaumainthor wegpolirt und nach dem ehemaligen Fischerfelde verlegt u. s. w.

Ob nun in dem damaligen Zustande der Platten Abdrücke gemacht und ausgegeben wurden weiß ich nicht; der erste, den ich nach dieser Zeit kenne, ist um das Jahr 1683, was sich durch das Vorhandensein

der neuen Catharinenkirche herausstellt, welche im Jahr 1681 erbaut wurde. Schlechter und unverständiger als den Neustich dieser Kirche kann man sich wohl nichts denken und in demselben Charakter sind leider auch alle späteren Veränderungen vorgenommen, so daß die Platten in ihrem jetzigen Bestand ein seltsames Gemisch von Unsinn und Verständniß darbieten. So viel mir nun bekannt ist, gibt es vier verschiedene Ausgaben mit jedesmaligen Veränderungen und ich will es versuchen eine jede, so genau es sich immerhin thun läßt, festzustellen, jedoch will ich damit keineswegs aussprechen daß dem ganz genau so sei, indem man nur annähernd die Veränderungen bestimmen kann nach dem jedesmaligen Abbruch und Neubau bemerkenswerther und auf dem Plane verzeichneter Gebäude.

Sie folgen also:

Die I^{te} 1628, was sich durch die darauf gestochene Jahreszahl zweimal ergibt.

Die II^{te} 1682. Sie trägt bereits 1stens die Befestigungen nach Vauban'schem System und alle daraus entstehenden Consequenzen, als da sind:

a. Die Insel oberhalb der Brücke zunächst an Sachsenhausen, welche aus drei Theilen bestand, ist zusammengezogen und eine Schanze darauf angelegt; namentlich an dem letzten Stück nach dem Holzmagazin zu ist die ganze Richtung geändert, die Bäume und Büsche herauspolirt und die Bastionen hineingelegt.

b. Die Brücke am Affenthor ist, als das daselbst befindliche Kronwerk hineingestochen wurde, von ihrer ursprünglichen Richtung auf dem Plane von der Rechten zur Linken, umgekehrt von der Linken zur Rechten gestellt.

c. Das ganze Stück Feld und Weinberge links bei Sachsenhausen ist herauspolirt nebst der Meridianscheibe, welche sich hier befand, und welche an das Ende des Fischerfeldes dicht unter den Metzgerbruch gesetzt wurde. Dann fehlen die Maulbeerbäume auf dem Walle, so wie hierher auch die Veränderung der Schaumainthors-Befestigungen gehört. Ein Stück der neuen Schanzen am Schaumainthor ist nicht ganz im Stich beendigt, es fehlen die Schatten und das Wasser ist nicht fertig angegeben. Bei dem abermaligen Wegpoliren dieser Befestigungen behufs der vierten

Ausgabe hat man ein Stück derſelben auf der Platte links ſtehen laſſen.

d. Die Schrift unterhalb des Affenthores iſt herauspolirt und, zwar gleichlautend, jedoch nach einer anderen Raumeintheilung wieder hinein geſtellt. Auch fehlt die Jahreszahl 1628.

Die Originalſchrift lautet und iſt eingetheilt wie folgt:

Matthäus Merianus Basileensis, Civis et Calcographus Francofurtensis mensus est, delineauit expressit, caelauit, iurisq publici fecit, Anno
1628.

Die Schrift in ihrer Veränderung iſt eingetheilt wie folgt:

Matthäus Merianus Basileensis, Civis et Calcographus Francofurtensis mensus est, delineauit, expressit caelauit iurisq publici fecit.

e. Die Inſel am Schneidwall iſt durch geradlinigte Böſchungen abgeſchanzt und mit Palliſaden beſetzt, ferner fehlt an dem langen Hauſe auf derſelben das kleine Quergebäude, dann fehlt die Schrift „Mühlen" und iſt an deren Stelle ein kleines Häuschen ſehr ſchlecht hineingeſtochen. Eben ſo fehlen die Schirmdächer auf der Holzbrücke, welche vom Ufer herüberführt.

f. Die Gärten unterhalb des Schneidwalls am Mainufer nebſt der Windmühle und dem Bleichplatze ſind heraus polirt, um Raum für die Schanzen zu gewinnen. Aus demſelben Grunde wurde das Schild mit der Dedication um 4 Zoll tiefer gerückt. Der Inhalt der Schrift iſt derſelbe geblieben, jedoch hat ſie andere Lettern und eine andere Raumeintheilung erhalten. Auch fehlt die Jahreszahl MDCXXVIII.

g. Das neue Gallenthor iſt hinein geſetzt nebſt der Brücke.

h. Die Mauer an der ſchönen Ausſicht iſt angelegt. Es fehlt die Schrift „Fiſcherport" an dem Thurm oberhalb der Brücke. Auch iſt das Heraustreten eines Baches an derſelben Stelle durch das Anlegen der Mauer verſchwunden, ſowie die kleine Treppe, welche die Terrainerhöhung vor dem Thurme mit dem tieferliegenden Ufer verband.

Die weiteren Veränderungen auf den beiden oberen Platten kann ich nur annähernd beſtimmen. Es gehören hierher das Verſchwinden der

Gärten um die ganze Stadt herum bis zu dem Obermainthore nebſt dem Verſetzen der Meridianſcheibe nach dem Fiſcherfelde. Daß jedoch jedenfalls bedeutende Veränderungen vorgegangen ſind, unterliegt keinem Zweifel. Sollte vielleicht Jemand im Beſitze eines vollſtändigen Exemplars aus jener Zeit ſein, ſo erſuche ich ihn hiermit freundlichſt und dringend, mir zur Vervollſtändigung gegenwärtiger Arbeit gefälligſt Einſicht in daſſelbe geſtatten zu wollen.

Die weiteren Aenderungen der IIten Ausgabe ſind:

2) Die Catharinenkirche iſt herauspolirt und neu hineingeſetzt.
3) Der Thurm auf der Barfüßerkirche iſt herauspolirt und neu hineingeſetzt.
4) Das überbaute Thor auf der Brücke iſt herauspolirt und ſtatt deſſen ſind die beiden Brückenmühlen hineingeſetzt.
5) Die kleine Mühle oberhalb der Brücke auf dem Wehr fehlt.
6) Das rothe Haus auf der Zeil iſt hineingeſtochen.
7) Die Spitze des Thurmes am Schaumainthor fehlt.
8) Das Wehr bei Sachſenhauſen mit der unteren Mühle iſt hineingeſtochen.
9) Das Zeughaus und die Gebäude im Rahmhof ſind hineingeſtochen.

Die IIIte Ausgabe ungefähr 1761.

Es ſind folgende Veränderungen auf ihr vorgenommen:

1) Der alte Darmſtädter Hof iſt herauspolirt und der neue hineingeſetzt.
2) Der Bau am Waiſenhaus iſt hineingeſtochen.
3) Die Catharinenpforte fehlt.
4) Die alte Hauptwache iſt herauspolirt und die neue hineingeſtochen. Ebenſo ſind:
5) Der römiſche Kaiſer,
6) Die Jaſſoyſche Apotheke auf der Allerheiligengaſſe,
7) Das Thurn und Taxis'ſche Palais,
8) Die Schiffmühlen auf dem Main,
9) Die beiden Häuſer neben dem rothen Hauſe nach der Hauptwache hin hineingeſtochen.

Die IVte Ausgabe ungefähr 1766.

Auf ihr ſind folgende weitere Veränderungen:

1) Der Brückenthurm in Sachſenhauſen fehlt.
2) Die Bornheimerpforte fehlt.
3) Der Gang von dem Verſorgungshaus nach dem Waiſenhaus iſt hineingeſtochen.
4) Das rothe Haus iſt wegpolirt und das neue hineingeſtochen.
5) Die Baſtionen vor dem Affenthor links fehlen.
6) Rings um die Wälle der Stadt ſind Bäume hineingeſtochen.
7) Namen und Schrift nebſt Jahreszahl fehlen gänzlich.
8) Die Befeſtigung am Schaumainthor iſt abermals abgeändert hineingeſtochen.

Dies ſind ungefähr die Beſtimmungen welche ich nach den allerſorgfältigſten Unterſuchungen darüber zu geben im Stande bin. Kleine Unrichtigkeiten und Verſehen mögen ſich wohl dabei eingeſchlichen haben, die Hauptſachen ſind zuverläſſig, wenigſtens ſoweit es die vorhandenen Quellen und Materialien, die mir reichhaltig zu Gebote ſtanden, zuließen. Sollte irgend Jemand noch Veränderungen entdecken, ſo wird er mich zum größten Danke verpflichten, wenn er mich damit gefälligſt zur Verbeſſerung dieſer Arbeit bekannt machen wollte. Alle und jede wirkliche Belehrung kann nur höchſt willkommen ſein bei einer Arbeit, die am Ende kein anderes Verdienſt hat als den des Zuſammenſuchens und Berichtigens bereits vorhandener Dinge.

Zur genauern und augenblicklichen Erkennung der verſchiedenen Ausgaben dürften für Liebhaber vielleicht folgende Notizen nicht uninterreſſant ſein.

Zur erſten Ausgabe.

Das Vorhandenſein der Jahreszahl 1628 bei der Schrift am Affenthore. Iſt äußerſt ſelten und vielleicht nur in einem einzigen Exemplare, welchem noch dazu die beiden oberen Plattenabdrücke fehlen, gegenwärtig in meinen Händen.

Zur zweiten Ausgabe.

Das Vorhandenſein der Catharinenpforte.

Sind auch ziemlich ſelten.

Zur dritten Ausgabe.

Das Vorhandenſein des Brückenthurms in Sachſenhauſen.

Sind auch noch ziemlich ſelten.

Zur vierten Ausgabe.

Das Nichtmehrvorhandenſein des Brückenthurms in Sachſenhauſen.

Iſt diejenige, welche am meiſten vorkommt und noch zu haben iſt in der Jäger'ſchen Buchhandlung.

Es können nun noch zuſammengeſetzte Exemplare vorkommen, deren Erkennen jedoch nach den angegebenen Notizen nicht ſchwer ſein dürfte.

Im Januar 1850.

Ueber die angebliche Frankfurter Gerichts-Ordnung von 1376.

Von Dr. jur. **Euler.**

In dem von König von Königsthal aus der Bibliothek des berühmten Reichshofraths von Senckenberg und mit dessen Vorreden herausgegebenen Corpus juris germanici publici ac privati (Frankf. 1760. Fol.) befindet sich im zweiten Theil des ersten Bandes unter No. VI. mit der Ueberschrift: Franckfurtische Gerichtsordnung 1376 eine kurze Willkühr über gerichtliches Verfahren, ohne Angabe eines Jahres, abgedruckt und derselben ist ohne weitere Ueberschrift ein Weisthum der Schöffen zu Brandenburg beigefügt, welches drei Frankfurter Schöffen im Jahr 1376 eingeholt haben. In der Vorrede zu diesem Theile Seite XV, bemerkt Senckenberg, dieses Stück No. VI betreffe theils die Stadt Frankfurt am Main, theils die Stadt Frankfurt in der Mark, welche letztere den Schöffenstuhl zu Brandenburg als ihren Oberhof anerkannt habe, und nur durch ein Versehen des Druckers seien beide Stücke verbunden worden, da sie doch durch besondere Nummern hätten getrennt werden sollen.

In dem sehr verdienstlichen Werke des Professors Dr. Gengler zu Erlangen, „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters," (Erlang. 1832.) wird nun in dem Artikel, Frankfurt am Main, der eine recht gute Uebersicht der hiesigen Rechte und Statuten enthält, auch unter e eine Willkühr über processualische Gegenstände von 1376 aufgeführt und dazu in der Note S. 119 unter Bezugnahme auf das citirte Corpus juris germ. bemerkt, daß dieser Willkühr ein Weisthum der Brandenburger Schöffen von 1376 angehängt sei, welches von drei Abgeordneten des Frankfurter Schöffenstuhls eingeholt worden.

Es ſcheint hiernach, als ob Gengler die Bemerkung Senckenbergs in der Vorrede überſehen und die Abgeordneten für Mitglieder des Schöffengerichts zu Frankfurt am Main gehalten habe, da er nicht beſonders angibt, daß dies Weisthum für Frankfurt an der Oder beſtimmt geweſen ſei.

Wie ich glaube, gehört aber nicht nur das Weisthum, ſondern auch die Willkühr ſelbſt nach Frankfurt an der Oder und dieſe Zeilen ſollen dazu dienen, auf einen Irrthum aufmerkſam zu machen, der ſich ſonſten, wie dieſes mit ſolchen Angaben ſehr häufig der Fall iſt, leicht von einem Buche ins andere hinüberträgt.

Die fragliche Willkühr gewährt nämlich nicht einen einzigen Anhaltspunkt dafür, daß ſie von Frankfurt am Main herrühre, vielmehr läßt ihre Faſſung an ſich ſowohl wie auch im Vergleich zu dem folgenden Weisthume mit hinlänglicher Gewißheit darauf ſchließen, daß ſie der märkiſchen Stadt angehöre.

Die Willkühr iſt ausgegangen von dem „rat, gemeynlich werke vnd gemeyne der Stat Frankinforde," ſie iſt „der gemeynen Stat wilkor vnd eyntracht." Die Pfändungen, von denen ſie handelt, geſchehen durch die „dyner der Ratmanne." Die Strafen und Gebühren werden nach Schillingen-Groſchen, und nach „frankinfordſchen phenigen" angeſetzt.

Alles dies paßt nun nicht zu den hieſigen Verhältniſſen. Wie die bei Thomas (der Oberhof zu Frankfurt, Fr. 1841.) abgedruckten Schöffen-Gerichtsordnungen beweiſen, erließen Schultheiß und Schöffen des Reichsgerichts zu Frankfurt die Satzungen für das Verfahren vor dieſem Gerichte, niemals findet ſich hier die Formel von gemeiner Stadt Willkühr und Eintracht; nicht die Diener des Raths, ſondern die ſ. g. weltlichen Richter nahmen die Pfande; nicht nach Groſchen und Pfennigen, ſondern nach Hellern und Pfund Hellern wurden hier zu dieſer Zeit die Bußen beſtimmt, während grade damals (1369) die mittelmärkiſchen Städte von Markgrafen Ludwig das Recht des ewigen Pfennigs erkauft hatten, und in Frankfurt an der Oder die Pfennige mit dem Stadtzeichen des Hahns geſchlagen wurden. (Köhne Münzweſen der Stadt Berlin. 1837. S. 20.) Die Groſchen aber waren eine um 1296 zuerſt in Böhmen aufgekommene und bald auch in der Mark üblich gewordene Münze.

Schon eine flüchtige Vergleichung der Willkühr mit dem Weisthum zeigt dagegen, daß in beiden Urkunden die gleichen Verhältniſſe vorkommen und da auch Senckenberg durchaus keinen Beweisgrund angibt, warum er die Willkühr nach Frankfurt am Main verlegt, ebenſowenig die in der Willkühr ſelbſt nicht vorkommende Jahrzahl von 1376 feſtſtehet (obwohl man annehmen kann, daß ſie mit dem Weisthume gleichzeitig iſt), ſo muß wohl künftig die angebliche Gerichtsordnung von 1376 aus der Reihe der Statuten der Reichsſtadt Frankfurt geſtrichen und der gleichnamigen märkiſchen Stadt zugetheilt werden.

Frankfurter Goldgulden aus König Ruprechts Zeiten.

Mitgetheilt von Dr. jur. **Euler.**

N? 2

N? 1

In meiner Beſchreibung der hieſigen Goldmünzen (Archiv Heft 4. S. 11) mußte ich es bedauern, daß ſich von den Goldgulden, die unter König Ruprecht hier „mit dem Adler“ geſchlagen und auf einem Münztage zu Mainz 1402 als gut angeführt wurden, keine mehr bis auf unſere Zeiten erhalten hätten. Seitdem ſind mir aber zwei ſolcher Goldgulden mitgetheilt worden und ich ergänze durch deren Beſchreibung mein früher geliefertes Verzeichniß um ſo lieber, als dieſelben die älteſten bis jetzt bekannten hieſigen Goldmünzen, meines Wiſſens noch nirgends erwähnt und von größter Seltenheit ſind.

Der erſte dieſer Gulden, in der Sammlung des Herrn Geheimerath Profeſſor Nebel in Gießen befindlich und mir von demſelben behufs der Abzeichnung mit anerkennungswerther Freundlichkeit eingeſendet, iſt hier unter No. 1 abgebildet.

A. + RUPT. ROM. REX SR' AUGUST. Der einköpfige Reichsadler, darunter der Wappenſchild mit den bairiſchen Wecken.

R. MONETA FRANFORDIE. Ein Heiliger (Johannes der Täufer)

ſtehend, mit Bart und Heiligenſchein, einen Kreuzesſtab haltend; links neben dem Kopfe befindet ſich ein zweiköpfiger Adler.

Daß der Adler auf dem Averſe der Reichsadler und nicht etwa der Frankfurter Stadt-Adler ſei, geht daraus hervor, weil zu dieſen Zeiten der einköpfige Adler noch das Zeichen des Reichs war,[1]) erſt ſpäter auch als Stadtwappen erſcheint und zudem das Stadtwappen auf einer Reichsmünze keinen Platz anſprechen konnte. Bemerkenswerther iſt der zweiköpfige Adler auf dem Revers. Denn dieſer erſcheint erſt ſeit Kaiſer Sigmund[2]) und wird als beſonderes Zeichen der römiſch-kaiſerlichen Würde im Gegenſatz der deutſch-königlichen angeſehen; wo daher vor Sigmund ein zweiköpfiger Adler vorkommt, ſoll er nicht den Reichs-Adler vorſtellen, ſondern in anderweitigen Umſtänden ſeine Erklärung finden.[3]) Da man aber den zweiköpfigen Adler auf dieſem Gulden nicht ebenſo, wie denjenigen auf einer Goldmünze Kaiſer Ludwigs IV. für den damals auf den holländiſchen Goldmünzen üblichen zweiköpfigen Adler wird halten können,[4]) ſo dürfte dieſer Gulden wohl einen Beweis dafür liefern, daß auch ſchon vor Kaiſer Sigmund der Reichsadler mit zwei Köpfen abgebildet worden.

Der zweite Goldgulden Ruprechts befindet ſich in dem Beſitze des Herrn P. Wannemann dahier und wurde mit einer Anzahl anderer Goldgulden[5]) aus derſelben Zeit bei dem Ausgraben der Ruinen des Kloſters Diſibodenberg[6]) in einer Mauerecke aufgefunden. Er iſt hier unter No. 2 abgebildet.

---

[1]) Vgl. Zeichen, Fahnen und Farben des deutſchen Reichs. Frankf. 1848 S. 4. Die Siegel der deutſchen Kaiſer, Könige und Gegenkönige von Dr. Römer-Büchner. Frankf. 1851. S. 5.

[2]) Allein ſchon auf dem in Heft 4. S. 30 beſchriebenen Goldgulden von König Sigmund findet ſich der zweiköpfige Adler ebenſo wie auf Ruprechts Gulden.

[3]) Vgl. Spieß archiviſche Nebenarbeiten I. 3. Zeichen ꝛc. S. 7.

[4]) Vgl. Spieß a. a. O. S. 2. Plato über den doppelten Adler auf Kaiſer Ludwigs IV. goldener Münze. Regensb. 1778. 4°.

[5]) Es befanden ſich darunter noch zwei hieſige Goldgulden von Kaiſer Friedrich und ein guterhaltenes Exemplar des ſchönen Goldguldens Sigmunds, der auf Taf. I. Nr. 4 abgebildet iſt.

[6]) Das Kloſter Diſibodenberg, bei den Städtchen Odernheim und Sobernheim, nächſt des Zuſammenfluſſes der Glan und Nahe gelegen, ſchon vor 700

A. + RVPERT. ROM' REX' SP. AVGVS. Der einköpfige Reichsadler, darunter ein Wappenſchild mit dem pfälziſchen Löwen.

R. MONETA FRANFORD. Der heilige Johannes, ſtehend, bärtig, mit Heiligenſchein ums Haupt, einen Kreuzesſtab haltend. Links neben dem Kopfe iſt ein Schild mit den bairiſchen Wecken.

Dieſer ſehr wohl erhaltene Gulden entſpricht mithin vollkommen den Vorſchriften, welche K. Ruprecht im Jahr 1402 für die hieſige Reichsmünze gegeben hat. Denn in einer von Chmel[7]) bekannt gemachten — früher von mir überſehenen — Urkunde Ruprechts, zu Nürnberg 26. November 1402 ausgeſtellt, befiehlt der König den Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Frankfurt ſeine Guldenmünze daſelbſt, um ſie ein Jahr lang inzuhaben und Gulden zu 22½ Grade zu ſchlagen, die in der Mitte einen Adler und unten in dem Fuße einen Löwen haben ſollen.

Durch dieſe Urkunde wird übrigens für die Geſchichte der hieſigen Reichsmünze dargethan, daß ſchon König Ruprecht in derſelben Weiſe wie ſpäter Sigmund 1429 den Verſuch machte, durch zeitweiſe Ueberlaſſung der Münze an die Stadt ſelbſt für gute Münze zu ſorgen und ſich eine beſtimmte Einnahme durch den Schlageſchatz zu ſichern, den auch König Ruprecht ſich ausdrücklich vorbehält, allein es ſcheint die Beſorgniß, daß die Stadt hieraus Veranlaſſung nehmen möchte, ſich dauernd in den Beſitz des Münzrechts zu ſetzen, die Urſache geweſen zu ſein, daß die Münze ihr nicht länger gelaſſen, ſondern an Münzmeiſter verpachtet wurde.

---

gegründet und von Benedictinern bewohnt, wurde 1560 dem Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken durch Vertrag übergeben und gerieth ſeitdem in gänzlichen Verfall. Vor einigen Jahren verkaufte die Regierung den Platz mit den Trümmern an Herrn Wannemann. Vgl. Joannis tabularum veterum spicilegium. Frankof. 1724. S. 71—248. Widder Beſchreibung der churf. Pfalz. Frankf. 1788. IV. 132.

[7]) J. Chmel. Regesta Ruperti Regis Rom. Frankf. 1834. Nr. 1358, abgedr. im Anhange. N. 13. S. 202.

Die Siegel der Stadt Frankfurt am Main.

Von Dr. **Römer-Büchner.**

In meiner Ansicht werde ich immer mehr bestärkt, daß die Siegelkunde zu den wichtigsten und nothwendigsten Hülfsmitteln der Geschichtsforschung gehört. Das Nächste und Theuerste ist die Geschichte des heimathlichen Heerds, daher habe ich in meinen Musestunden die Siegel meiner Vaterstadt gesammelt, und stelle sie hier zum erstenmal zusammen; einzelne Siegel wurden von Lersner, Böhmer und Fichard mitgetheilt, außer diesen hat noch Niemand seine Thätigkeit auf die Bekanntmachung hiesiger städt'scher Siegel erstreckt.

Es sind auch Materialien zur Frankfurter Kunstgeschichte, auf einem bis jetzt nicht betretenen Pfad, und freut es mich, ohnerachtet das Stadtarchiv, auf welchem ich in den Jahren 1815 — 1818 meinen Staatsdienst antrat, in spätern Jahren mir unzugänglich war, doch die meisten Siegel erhalten zu haben, hierdurch nach meinem beschränkten Wissen einen kleinen Beitrag zur Geschichte meiner Vaterstadt liefern zu können, und auf das vielseitige Interesse der Siegel aufmerksam zu machen.

Römer.

I. Stadtsiegel.

Man hat verschiedene Meinungen über das ältere Stadtsiegel. Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt pag. 161, hält solches für das königliche Gerichtssiegel, Kirchner Geschichte I. pag. 212 für das Schöffengerichtssiegel. Die angeführte Urkunde von 1219 sagt

jedoch kein Wort von einem Gericht, ſondern nennt das Siegel bulla civium; Böhmer Codex dipl. Moenofr. pag. 27, und wir werden ſpäter bei den Gerichtsſiegeln ſehen, daß im Namen des Gerichts die Reichsſchultheißen die Urtheile mit ihren eigenen Siegeln beglaubigten, ſowie daß das Gerichtsſiegel erſt 1524 gefertigt worden iſt. Kirchner I. p. 212. not. q. führt das Stadtſiegel mit dem Bildniß Richard's an, ſchon Fichard, Archiv I. pag. 331 widerlegt ſolches, indem bei dem allegirten Joannis kein Wort von dem Bild Richard's geſagt iſt, und dies von Kirchner erdacht worden. Senckenberg Abhandlung von der kaiſerlichen höchſten Gerichtsbarkeit in Deutſchland S. 12 und S. 19 des Anhangs hält das alte Stadtſiegel für ein Hofgerichtsſiegel, und glaubt demgemäß, daß hier ein kaiſerliches Hofgericht beſtanden habe. Dieſe Hypotheſe gründet er auf die irrige Vorausſetzung, daß das Bild des Kaiſers ein Schwert habe, es iſt aber ein Scepter. Die früheren Hofrichter gebrauchten, wie die Reichsſchultheißen, ihre eigenen Siegel und die Sigilla judicis Curiae mit den Bildniſſen der Kaiſer und Könige und dem Schwert der Gerechtigkeit erſcheinen erſt ſeit Friedrich II. in dem Siegel des Hofrichters Albert von Roſſewach vom Jahr 1236, abgebildet bei (Harpprecht) Staatsarchiv des kaiſerl. Kammergerichts, Ulm 1757.

Das königliche Frankfurt [1]) hat gründlich Fichard Entſtehung ꝛc. abgehandelt; wir finden, daß Frankfurt bis auf Arnulph, der ſeinen Aufenthalt nach Regensburg verlegte, der Hauptſitz der Könige war, nachher hielten ſich hier noch auf Conrad I., die drei Ottonen, und Heinrich II., von welchen ſich hier ausgefertigte Urkunden finden. Nach

---

[1]) Aus dieſer Periode haben ſich bis auf die neueſten Zeiten noch königl. Abgaben erhalten; ſo die Wildbannsgefälle, welche jährlich für den Königsforſt Dreieich gezahlt werden; die Königsbeed zu Bornheim und Oberrad; die Miniſterialen hatten zu Dortelweil, Niedererlenbach, Niederurſel und Bonames, Burgen, — Niederrad und Hauſen ſind in ſpätern Zeiten erbaut worden, — hier wurde keine Beed erhoben, aber zu Oberrad werden bis jetzt von 99 Morgen 3 Viertel jährlich 7 Malter 5 Geſcheid Hafer und fl. 17. 38 kr., und zu Bornheim von 18 Morgen im Galgenberg, worauf das königl. Centgericht des Bornheimer Bergs gehalten worden, fl. 17. 38 kr. jährliche Königsbeed zur Stadtkaſſe erhoben. Auch die in neueſter Zeit aufgehobenen Abgaben des Beſthaupts der Rauchhühner und die Leibeigenſchaft ſowie die Frohndienſte der Dorfinſaſſen haben aus der Zeit, in welcher Frankfurt Königsſtadt war, ihren Urſprung.

Verlegung der Reſidenz wurde Frankfurt von königlichen Beamten verwaltet; es war eine villa indominicata oder ein königl. Kammergut, alles Grundeigenthum gehörte dem König, wurde auf ſeine Rechnung gebaut, oder war von den Dienſt- und Hofhörigen, die ſolches im Beſitz hatten, zinspflichtig; erſt ſpäter im Anfang des 11. Jahrhunderts finden wir erbliches nutzbares Eigenthum, Fichard 25. Zu dieſer Zeit kann auch zuerſt ein Siegel der villa regia in Betracht kommen. Für Heinrich IV. in ſeinem Streit mit dem Pabſt, und da er zum Vortheil der Bürger über mehrere geiſtliche Güter verfügte, ergriffen die Städter die Waffen, die ſie früher nicht führen durften, und wurden vom Kaiſer begünſtigt, welches der Anfang zur Freiheit war; es bildete ſich in der königl. Stadt ein Stadtrath, eine Unterbehörde, welche von den königl. Beamten geduldet worden; bei Veräußerungen des erblichen nutzbaren Eigenthums wurde das Siegel des königl. Kammerguts, da zu dieſer Zeit keine Stadt ein eigenes Siegel führte, gebraucht, und da durch verjährtes Herkommen der Stadtrath eine geſetzliche Exiſtenz erhielt, ſo blieb fortwährend das königl. Siegel in Gebrauch. Unter Ludwig IV. wird die Reichsſtädtiſche Selbſtſtändigkeit erſt gegründet. Fichard 194. Daher kann von einem eigenen Stadtſiegel vor dieſer Zeit keine Rede ſein.

Die eigenen Städteſiegel ſtellen als Bild gewöhnlich einen Schutzheiligen, ein Stadtthor oder ein redendes Wappenbild (z. B. bei Mühlhauſen einen Mühlſtein, bei Schafhauſen ein Schaf und ein Haus) vor, oder zeigen Bilder, welche auf die Nahrungsgeſchäfte der Stadt anſpielen (wie bei Lübeck ein Schiff, als Sinnbild der Handlung), hier iſt es aber das Bild des Kaiſers mit der Umſchrift des Reichskammerguts. Die römiſchen und canoniſchen Rechte (Instit. lib. 2. tit. 10. §. 5. Dig. ib. 28. tit. 1. l. 22. §. 2. Decret. Greg. 2. tit. 22. §. 5) erlauben auch den Gebrauch fremder Siegel, und Mabillon Acta S. S. Bened. tom. 4. pag. 600. tom. 7. p. 909. de re dipl. p. 248 führt mehrere Urkunden an, bei denen fremde Siegel gebraucht worden. Hatte der Stadtrath das königl. Siegel nicht, ſo hängten die Schöffen ihre eigenen Siegel an die Urkunde, wie die Schenkungen von 1257 und 1258 (Cod. dipl. 118) beweiſen.

In den diplomatiſchen Lehrbüchern iſt angenommen, daß der Gebrauch der eigenen Städteſiegel im 12. Jahrhundert begonnen habe.

Conradin behandelte Zürch als seine herzogliche Stadt, König Richard erklärte sie 1262 als Reichsstadt, Gebauer's Richard p. 387, und doch besitze ich in meiner Sammlung frühere Siegel derselben, nämlich vom Jahr 1224 mit den Bildnissen der Schutzheiligen der Stadt (der heiligen Regula, des St. Eruperantius und St. Albanus, ihre abgehauenen Köpfe in den Händen haltend) und der Umschrift: Sigillum consilii et civium Turicensium; vom Jahr 1240, mit der heiligen Regula, dem St. Eruperantius und der Umschrift: Sigillum consilii Turicen, und vom Jahr 1250 mit der Umschrift: Sigillum civium Turicensium. Wien wurde 1237 zur Reichsstadt erklärt, und doch ist das älteste Stadtsiegel, welches in Oesterreich bekannt ist, vom Jahr 1240 der Stadt Villach, Melly Beiträge zur Siegelkunde 1846, p. 155. Frankfurt, wo kein Gütereigenthum war, konnte daher auch kein eigenes Siegel haben, und die Benennung Sigillum civitatis, civium bulla bedeutet nur das von dem Stadtrath beigedruckte Reichskammersiegel, wie auch die Umschrift sagt: Specialis domus imperii. Der Erzbischof von Mainz folgte in vielen Einrichtungen des Erzstifts dem deutschen Kaiser; so war Bingen von Anbeginn der Sitz eines Curtis Archiepiscopalis und, gleich Frankfurt, von der Wetterau die Legstadt — Camera —, der erzbischöflichen Einkünfte des Rheingaues; sie erhielt daher den Namen Specialis Camera Ecclesiae Mogunt., ganz wie die Reichsstädte Hagenau und Colmar auch Specialis Camera imperii genannt wurden. Bodmann, Rheingauische Alterthümer pag. 61.

Eine legale Gewohnheit braucht nicht die spezielle Zustimmung des Regenten, und die notorische Wahrnehmung des Gebrauchs des Siegels der königlichen Behörde abseiten des Frankfurter Stadtraths brauchte keines Beweises, daß solches demselben zustehe, zumal der Magistrat nur im Namen des Kaisers die Regierung leitete. Die Gewohnheiten, wozu auch die Führung der königlichen Siegel gehörte, wurden von den Kaisern und Königen bestätigt. Die älteste vorhandene Confirmation der Privilegien ist von König Conrad IV. vom Jahr 1242, er bestätigt die von Kaiser Friedrich bereits confirmirten libertates et consuetudines, tam antiquas quam novas[2]), die folgenden Könige

---

[2]) Auch die Urkunde von 1264 redet von der consuetudo civitatis. Böhmer 132.

Wilhelm, Richard, Rudolph, Adolph, Albert, Heinrich und Ludwig IV. beſtätigten gleichfalls die Rechte und Freiheiten, die von ihren Vorfahren der Stadt gegeben worden, und in der erſten deutſchen Privilegienbeſtätigung König Günther's vom Jahr 1349 ſagt er, die „Fryheid vnd Gewonheid alt vnd nuwe bißhere beſtedigt — vnd nicht krencken — wy ſie adir ihre Aldern die here bracht han".

Durch Gewohnheitsrecht wurden daher die früheren königlichen Siegel, Stadtſiegel. Dieſelben ſind:

1) rund 5½ Centimeter; der Kaiſer als halbes Leibſtück, in der rechten Hand den Lilienſcepter, in der Linken den Reichsapfel mit dem Kreuz haltend; das Oberkleid auf der rechten Seite zuſammen geknüpft, und aufgeſchlagen, links herabhängend. Eine Krone mit drei Kreuzen. Umſchrift: + FRANKENVORT SPECIALIS DOMV IMPERII. Dieſes Siegel iſt an Urkunden von 1219 bis in die Mitte dieſes Jahrhunderts zu finden. Böhmer gibt auf der Kupfertafel zu dem Codex dipl. Nr. 1 hiervon eine Abbildung (hier Tafel I. Nr. 1)[3]), deren ſchöne Zeichnung jedoch zum Theil willkürlich iſt; ſämmtliche Wachsabdrücke dieſes Siegels ſind, was den Kopf betrifft, ſtumpf, die beſten fand ich an den Urkunden von 1222 und 1228. Böhmer 33 und 52. In der Zeichnung iſt es ein jugendlicher Kopf mit einer offenen Bügelkrone, in den Originalſiegeln finde ich ein längliches Geſicht, deſſen Phyſiognomie nicht ausgedrückt iſt, und deſſen Länge eher auf einen Kinnbart deutet, eine Bügelkrone iſt auch nicht ausgedrückt.

Die Kronenformen hat Heineccius de Sigillis pag. 208. abgebildet; bei dieſen, und auf den Siegeln der Kaiſer bis Friedrich II. finde ich keine Kreuze auf den Kronen. Die Kronen ſind entweder Laub- oder Lilienkronen, je nachdem die Kronenreife Blätter- oder Lilienverzierungen bilden; erſt ſpäter wurden die Lilien mit Kreuzen untermengt und mit Perlen und Steinen geſchmückt. Die meiſten Abbildungen ſind willkührlich und von den Künſtlern die Reifverzierungen nach Gutdünken gegeben; Friedrich II. hat auf dem Siegel, welches jedoch ungenau und verfälſcht in Privilegienb. I. ad 1. abge-

---

[3]) Herr Stadtbibliothekar Dr. Böhmer hatte die Güte, mir die Kupferplatte, worauf die vier Stadtſiegel geſtochen ſind, mitzutheilen und habe ich deren Abdruck dieſem Aufſatze als Tafel I. beigefügt.

bildet iſt, ſtatt Lilie, drei Kreuze, an dem Kronenreif und auf dem Siegel Heinrichs (VII.) iſt die Krone deutlich ausgedrückt, der Reif hat drei Lilien, und über der mittlern iſt das Kreuz, abgebildet Privilegienb. I. ad 2. u. 3, dann iſt auf den Siegeln bei der Umſchrift ſeit dem 12ten Jahrhundert der Buchſtabe S., der Sigillum bedeutet, anzutreffen, Heineccius de Sigillis pag. 68. der hier fehlt, während er bei dem Siegel No, 3. ad causas befindlich iſt.

Friedrich II. ſchon im dreijährigen Alter 1196 zum König gewählt, durch die Wahl Philipps und Ottos jedoch nicht anerkannt, kam 1212 aus Italien nach Frankfurt, um die Krone zu fordern, wurde 1215 zum zweitenmal gewählt und gekrönt, nahm damalen das Kreuz an, und gelobte nach dem gelobten Land zu ziehen; 1220 ſchlug er zu Frankfurt den Reichsfürſten ſeinen Sohn Heinrich (VII) zum König vor wegen ſeiner öftern Abweſenheit und dem vorhabenden Kreuzzug; derſelbe erhielt den Erzbiſchof Engelbert von Cöln zum Vormund und Reichsverweſer. In der Zeit der Streitigkeiten zwiſchen Friedrich, Philipp und Otto waren die Einkünfte der Reichskammer nicht gehörig beigetrieben, und herrſchte viele Unordnung, welche bei dem Regierungsantritt Friedrichs beſeitigt worden, ich muthmaße, daß auch in dieſer Zeit die Fertigung des Siegels für das königliche Kammergut geſchah.

2) Rund 6½ Centimeter; der Kaiſer in Halbfigur, die Krone gleichfalls mit drei Kreuzen, das Oberkleid mit einer Agraffe auf der Bruſt zuſammengeheftet, und wie das Unterkleid, mit Perlen eingefaßt; in der rechten Hand den Lilienſcepter, in der linken den Reichsapfel mit Kreuz. Umſchrift: + FRANKENVORT. SPECIALIS. DOMUS. IMPERII. Abbildungen: Gudenus Cod. dipl. IV. I. Schannat Fuldiſcher Lehnhof 232, Lerſner Chronik II. 122, und am Beſten Böhmer Fig. 2., danach auch hier Taf. I. Nr. 2.

Das erſte Siegel muß in der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr brauchbar geweſen, oder abhanden gekommen ſein, denn wir finden zuerſt 1253 dieſes zweite. Der kupferne Stempel iſt auf dem Stadtarchiv noch vorhanden, und wurde bis zu Ende der Reichsſtadt, als das große Stadtſiegel — Sigillum majus gebraucht.

Gleichwie bei den Stiftern und Klöſtern ein beſonderes Siegel für Verträge mit Privatperſonen, ad causas, geführt worden, hatten die

Städte hierzu auch besondere Siegel. Es irret daher Fichard Archiv I. p. 331., wenn er solche für Schöffengerichtssiegel, und wegen Zeichnung und minder scharfen Abdrucks für älter, als die vorhergehenden hält, sie sind jünger, und wurden nie zu Urtheilen gebraucht. Der Stadtrath hatte die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Hypothekenbestellungen und Wehrschaften, noch bis zur primatischen Regierung, die Errichtung der Testamente, welche jetzt noch als privilegirtes Testament vor drei Rathsgliedern errichtet werden; zu diesen gerichtlichen Verhandlungen, sowie zum Gebrauch sämmtlicher Kanzleigeschäfte, dienten die folgenden Siegel, der Stadt Kleininsiegel genannt, daher auch, weil die Währschaften mit demselben gesiegelt solche Minorwährschaften genannt worden.

3) Rund 5½ Centimeter, im Gebrauch von 1300 — 1395. Der Kaiser bis an die Knie, mit einer Laubkrone, in der rechten Hand den Lilienscepter, in der linken den Reichsapfel mit Kreuz haltend, das Oberkleid ist am Hals vornen zusammengeknüpft, und hängt nach der linken Seite über dem Arm, der Rand hat einen Perlensaum. Umschrift: + S. OPIDI. FRANKENVORDENSIS AD CAUSAS. Abbildung Böhmer No. 3., (hier Tafel I Nr. 3.) und Lersner II a. pag. 122, aber nicht getreu.

Der häufige Gebrauch dieses Siegels, hat den messingenen Stempel beschädigt, und ist derselbe auf dem Stadtarchiv noch vorhanden, ganz zerdrückt; nach dem Copialbuch, Böhmer IX, wurde 1396 in Gebrauch genommen das folgende:

4) Rund 5 Centimeter; Brustbild des Kaisers, die Krone ist infulförmig mit darauf gesetztem Kreuze, wie sie zuerst Carl IV. führte, das Oberkleid hängt über beide Schultern, und ist vornen offen; der Lilienscepter ist in der rechten, Reichsapfel mit Kreuz in der linken Hand des Kaisers, das Siegelfeld hat Laubwerk; unter dem Kaiser, im Zirkel der Umschrift, erscheint zum erstenmal der Stadtadler[4]).

---

[4]) Wenn der weiße Stadtadler aufkam, ist urkundlich nicht erwiesen; gewöhnlich wird angenommen, nach dem Treffen bei Eschborn, am 12. Mai 1389. Das auf der Stadtbibliothek befindliche alte Gemälde des Treffens, hat auch im untern Feld das Panier der Stadt, roth mit weißer Einfassung und in dem rothen Felde den weißen Adler; allein es zeigt unter den Thürmen der Stadt

Umſchrift in deutſcher Minuskel: + Opidi franckenfurdenſis ſpecialis domus imperii ad caſ. Abbildung. Böhmer No. 4. (hier Tafel I. Nr. 4) und ganz verfälſcht bei Lersner II. a. pag. 122. Der Stempel iſt von Eiſen und auf dem Stadtarchiv vorhanden.

5) Rund 5⅓ Centimeter, ganz gleich dem Vorigen, nur iſt die Krone nicht infulförmig, ſondern eine Lilienkrone. Dieſes Siegel iſt von Silber, flach gravirt, und war im täglichen Gebrauch bis zu Ende der Reichsſtadt, daher es abgenutzt iſt. Die Zeit ſeiner Fertigung iſt ungewiß, 1559 wurde es am Rande reparirt. Lersner II. a pag. 122; Gossel diss. de eo quod justum est circa sigilla universitatum Lipsiae 1750, gibt eine ganz verfälſchte Zeichnung. Siehe hier Tab. II. Fig. 2.

6) Rund 5¾ Centimeter. Der Kaiſer in Halbfigur ſoll wahrſcheinlich Ferdinand II vorſtellen, wie nicht allein, die mitra bicornis ähnliche Krone, ſondern auch der in einem Knauf endende Scepter andeuten, da dieſer Kaiſer ebenſo auf ſeinem goldenen Bullenſiegel erſcheint, auch die Ordenskette des goldenen Vließes hat der Kaiſer auf der Bruſt hängen. Der kaiſerliche Mantel, reich geſtickt, iſt auf der Bruſt, durch ein Querband verbunden, in der linken Hand hält der Kaiſer den Reichsapfel unter ſich. Unter dem Kaiſer iſt in einem

---

den Pfarrthurm und deſſen ſpätere Erbauung beweiſt, daß das Bild nicht gleichzeitig gemalt worden; den Schriftzügen nach iſt es zu Ende des 14 Jahrhunderts gefertigt. Die in der Mitte des 14. Jahrhunderts vollendete Kirche des Bartholomäusſtifts, zeigt in den Schlußſteinen der Gewölbe auch den weißen Adler. Das älteſte Reichſtädt'ſche Siegel mit dem Adler, welchen Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhauſen führten, finde ich auf dem Landfriedensſiegel von 1360 bei Bernhard Alterthümer der Wetterau p 278. Dieſe Städte, nebſt Churmainz und Ulrich von Hanau waren verbunden, den Landfrieden zu beſchützen; in dem Siegel iſt oben für die Reichsſtädte der Adler, in der Mitte das Mainzer Rad, und unten der Schild, mit den Hanau'ſchen Sparren. Der Schultheiß führte in Reichsfehden das Aufgebot Frankfurts unter dem Reichsbanner, wie die Urkunde von 1268, Böhmer 147 erweißt; Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts begann die Zeit der täglichen Fehden, und die Stadt mußte ſich ſelbſt ſchützen, daher es nicht paſſend war, das Reichspanier aufzuſtecken; der Schultheiß als königl. Beamter durfte aber kein anderes Banner führen, daher K. Ludwig IV. 1322, Böhmer 462, auf Bitte der Bürger geſtattete, daß der Schultheiß das Panier der Stadt führen dürfe, welches zur Unterſcheidung ein weißer Adler ohne Zweifel geweſen iſt. Fichard Entſtehung pag. 174.

Schild der Frankfurter Adler. Umschrift: + S. CIVITATIS. IMPER. FRANCOFURTI. AD CONTRACTUS.

Dieses Siegel, eins der vorzüglichsten Erzeugnisse der Stempelschneidekunst wurde 1637 gefertigt, und nur für die Währschaften über liegende Güter gebraucht. Lersner II a. pag. 122 gibt eine ganz verfälschte Abbildung desselben, desgleichen Gossel am angeführten Ort. Siehe Tab. II. Fig. 1.

Neuere Siegel[5])

7) Rund 4⅔ Centimeter. Der gekrönte Frankfurter Adler, rechts sehend, auf der Brust F. Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

8) Rund 6¼ Centimeter. Zwischen Säulen und einem Baldachin im germanischen Styl, der Adler, Umschrift in deutscher Fraktur: Siegel der freien Stadt Frankfurt.

9) Rund 5⅔ Centimeter. Eine Mauerwand in einem Zirkel; unten ein Kragstein worauf ein Schild mit dem Frankfurter Adler, über welchem ein Baldachin im germanischen Styl. Umschrift: SIGILLUM REIPUBLICAE FRANCOFURTENSIS.

10) Rund 4¾ Centimeter. In einem Schild der Frankfurter Adler; das Schild ist mit vier Bogensegmenten umgeben. Umschrift in deutscher Fraktur: Siegel der freien Stadt Frankfurt.

II. Gerichtssiegel.

Die Gerichtsschöffen sind eine von den Franken herstammende alte Einrichtung. Ursprünglich fanden sie nur die Urtheile in den von den Grafen oder andern Beamten gehegten Gerichten, später wurden sie auch die Vorsteher der Gemeinden und es war ihnen der Schultheiß

---

[5]) Das Großherzogthum Frankfurt hatte als Staatssiegel, 5¼ Centimeter, ein quadrirtes Schild, Herzschild, worin das Dahlbergische Familienwappen, rechts oben den Frankfurter Adler, links das Mainzer Rad, wegen Aschaffenburg; unten rechts ein Kreuz wegen Fuld, und links drei rothe Sparren wegen Hanau. Umschrift: Carolus D. G. Pr. Prim. Conf. Rhen. Magn. Dux Francf. Princ. Franc. Aschaff. Fuld. Han. et C. Das ist Carolus dei gratia princeps Primas confoederationis Rhenanae, Magnus dux Francofurti. Princeps Francofurti, Aschaffenburgi, Fuldae et Hanoviae et Comes (Wetzlariae).

oder Vogt vorgesetzt. Diese Einrichtung war bei allen Gemeinden, und bestand auf den Frankfurter Dörfern noch in den letzten Zeiten bis zur Einführung der Gemeindeordnung; der Ortsschultheiß hatte mit den Gerichtsschöffen nach der Solm'schen Landesordnung einen Theil der Gerichts- und Gemeindegeschäfte zu besorgen und die jährlich einmal zu haltenden Rügegerichte, bei welchen die kleinen Frevel gestraft werden, nach dem Landrecht des Bornheimer Bergs im Namen des Königsamtmann, nachher im Namen des Raths, zu hegen[6]).

Die älteste Erwähnung des königl. Gerichts zu Frankfurt kommt in der Urkunde von 1194 (Böhmer 20) vor, in welcher es heißt: in judicio domini imperatoris (Heinrici) hujus nominis VIi; da die Streitsache Kirchengüter betraf, so wurden dem Gebrauch gemäß der Dechant und einige Canonici zugezogen, welche die Urkunde mit dem Stiftssiegel versehen. Die Urkunde von 1284 (Böhmer 212.) nennt ein Gerichtssiegel (Sigillum curie frankenfordensis), da dieselbe jedoch keine Streitsache, sondern eine Schenkung von Grundzinsen betraf, auch außer dem Schultheiß und den Schöffen noch die Rathmannen — consules, ceterique cives — die Urkunde ausstellten, und das Geschäft als Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vor das königliche Gericht gehörte, so wird es das Siegel ad causas gewesen sein.

Das kaiserliche Reichsschöffengericht, welches zugleich der Oberhof von Rheinfranken und der Wetterau war — der Oberhof zu Frankfurt von Thomas 1841 — hatte kein eigenes Siegel, sondern der Reichsschultheiß beglaubigte durch sein eigenes Siegel die Urkunden. Orth 4te Fortsetzung pag. 150 führt mehrere Beispiele aus früheren Jahren an. 1344 fertigte Schultheiß Friedrich von Huttyn (Hoychen), der zugleich Landvogt der Wetterau war, einen Gerichtsbrief aus, welchen Bernhard Alterthümer der Wetterau pag. 266 mittheilt, der Schluß heißt: „zu Urkunde direr vorgeschriebin Dinge, so han ich Her Frederich von Huttyn vorgenannt von Gerichtswegen myn Ingesiegel an dysem Bryf gehangen.

---

[6]) Diesem Gerichte hat der Verfasser von 1818—1824 als Gerichtsschreiber beigewohnt, jeder Ortsangehörige mußte erscheinen, durfte allenfallsige Beschwerden vorbringen und mußte bei seinem ersten Erscheinen ihm einen alten Turnus einhändigen.

In einem dem Bartholomäistift ertheilten Urtheil von 1490 heißt es: „So geben wir Jene des dieſen Brief verſiegelt mit des Hochgelerten vnd Strengen Hern ludwigs zum paradieſe Doctor vnd Ritter des Reichsgerichts vnd vnſers Schultheißen anhangenden Ampts Ingeſiegel das wir die Scheffen vns von gerichtswegen heran gebruchen ꝛc.“ Der Baculus judicii aus dem XIV. Jahrh. Thomas Oberhof pag. 227 befiehlt dem Gerichtsſchreiber: er ſal keynerleye ortel es ſy uber eygen vnd erben aber anders nymands beſchriben geben, dan vn eym verſegelten brieff mit des ſchultheiß jngeſegel, der dan Schultheiß iſt.

Die Eröffnung des Reichskammergerichts in Frankfurt 1495, welches die Beiſitzer verpflichtete „nach des Reychs gemeinen Rechten“ zu richten, veranlaßte den Rath 1498 die Schöffen zu beauftragen eine Ordnung „den Rechten gemäß“ zu errichten; die ernannte Commiſſion vollendete 1509 ihren Auftrag, und kam in dieſem Jahr das neue Geſetzbuch im Druck heraus. So wie das Kammergericht Veranlaſſung zu Errichtung der Stadtrechtsreformation gab, ſo auch, da es von Maximilian I. ein eigenes Siegel erhielt, daß das Reichsſchöffengericht, ſtatt des Gebrauchs des Privatſiegels des Schultheißen für die Gerichtsurtheile, ein eigenes Siegel bekam; ſolches wurde 1521 gefertigt, 1554 und 1624 erneuert. Lersner II a. pag. 122.

Daſſelbe iſt rund, 4½ Centimeter, der Kaiſer bärtig, mit einem Mantel, der aufgeſchlagen auf der Bruſt durch ein Querband befeſtigt iſt, in der rechten Hand einen Scepter, oben mit einer Kugel, unter derſelben einen blattförmigen Wulſt; in der linken den Reichsapfel mit Kreuz, vor ſich das Schild mit dem Frankfurter Adler, auf welches die rechte Hand geſtützt iſt. Umſchrift: SI. IVDICI. IMPERiALiS CiViT. FRANCKENFVRD (in dem D der Buchſtaben E und dann das Abbreviationszeichen —) SIS. Abgebildet, aber ganz verzeichnet bei Goſſel a. a. O. Siehe Tab. II. Fig. 3.

Auf der Gerichtsfahne Signum subhastationis, iſt das nemliche Bild des Kaiſers mit dem Stadtadler, wie auf dem Gerichtsſiegel; Fries Pfeiffergericht pag. 229 hält es für das Bild Carls IV, allein ſchon Orth bemerkt, daß dies kaiſerl. Bild, auf allen hieſigen Siegel, die weit älter wären, befindlich ſeie.

1

2

7

4

9

8

6

4

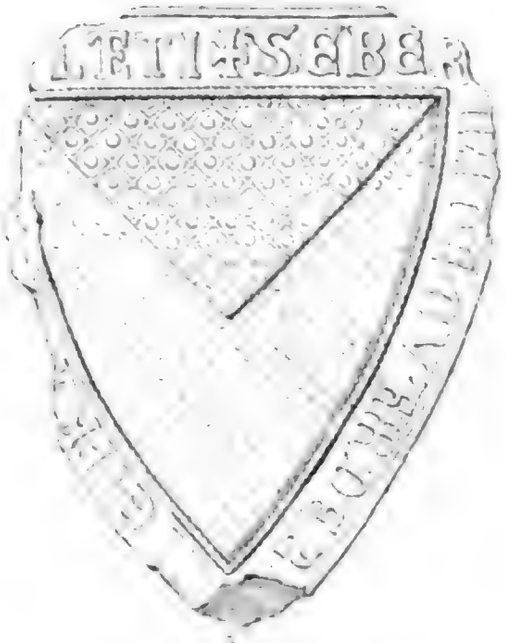

5

Krauthoffer Frnkfrt a M

Frankfurter Siegel. Taf II

Digitized by Google

III. Reichsschultheißensiegel.

Die älteste bestimmte Erwähnung des Schultheißen ist in einer Urkunde von 1189, Wenk heß. Landesgesch. II. Urkundeb. 120 Joannis Rer. Mog. II. 469, worin Wolfram genannt wird, welcher 1193 von K. Heinrich VI. den Riederhof geschenkt erhielt. Der Schultheiß war ursprünglich Oberrichter des königl. Gerichtshofes, und nach Aufhebung der Vogtey der einzige obere königl. Beamte (officiatus) in Frankfurt, und hatte seine Wohnung im Pallast; Fichard, Entst. 62.; er wurde des Reichs Amtmann genannt. Privilegienbuch pag. 36.

Das Reichsschultheißenamt wurde 1350 an Ulrich von Hanau verpfändet; von diesem lösete es 1366 Syfried von Marburg zum Paradies mit kaiserlicher Bewilligung ein, und 1372 wurde es vom Kaiser der Stadt wiederkäuflich überlassen, worauf 1376 Syfried seine Rechte wieder an die Stadt abtrat. Kein Kaiser löste es wieder ein, und blieb solches mit dem Gericht im Besitz der Stadt, wie dieses gründlich Orth Fortsetzung 4. pag. 205 und folgende erörterte.

Der Schultheiß wurde jedoch stets als kaiserl. Beamter betrachtet und als Beisitzer dieses heiligen Reichsstadtgerichts, wurden, da die Titulaturen aufkamen, der Schultheiß, die sieben ältesten Schöffen, und der ältere Syndicus, als wirkliche kaiserliche Räthe in perpetuum ernannt.

Wie wir bei dem Gerichtssiegel vernahmen, haben die Schultheißen mit ihrem Privatsiegel die Urtheile besiegelt, daher ich einige der ältesten und von berühmten Schultheißen mittheile.

1) Der Reichsschultheiß Ripertus.

Nach dem Schultheiß Wolframus werden die Schultheißen Johannes 1211 und Heinrich 1219 in Urkunden als Zeugen erwähnt; letzterer fertigte die erste bekannte Schultheißenurkunde aus, jedoch unter dem Siegel der Stadt, und blieb bis 1223 im Amt. Böhmer 19. 21. 25. 26. 30. 35. 43.

In diesem Jahr erscheint der von Kirchner in seinem Schultheißenverzeichniß I pag. 616 nicht genannte Ripertus, als Zeuge, Böhmer 43, und im Jahr 1226 beurkundet derselbe die schiedsrichterliche Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen dem Kloster Eberbach und den

Rittern von Wolfskehlen, die von den letzteren an den Hof Leheim gemachten Ansprüche betr. Die Urkunde befindet sich in dem Großherzoglich Hessischen Staatsarchiv zu Darmstadt, und ist bei Fichard Entstehung Nr. 3 ex copia, sowie bei Böhmer 44 abgedruckt. [7])

Diese Urkunde enthält das älteste Stadtsiegel Tab. I No. 1. Das Bartholomaysstiftssiegel Tab. III No. 10. und das erste bekannte Reichsschultheißensiegel.

Das Siegel ist dreieckig jedoch mehr herzförmig $4\frac{1}{3}$ — 6 Centimeter, mit zwei bogenförmigen Sparren, Cantherius, Chevron (nach Andern Rippen) über welchen der einköpfige Reichsadler; das Siegelfeld ist in schwachen Linien quadrirt und in jedem Quadrat ein Kreuz, welches mehr in Lilienform übergeht. Umschrift: + SIGILLVM RIPERTI SVLTETI DE FRANKENFORT. Tab. III No. 33.

An der Urkunde von 1264 den Verkauf eines Hofs am Pfarrhof von Seiten des Ritter Rudolf von Praunheim, an den Cantor Christian, und den Caplan Godeschalk, aus dem ehemaligen Bartholomaysstiftsarchiv latula S. No. 19, abgedruckt bei Böhmer pag. 132 hat der Schultheiß Cunradus ganz gleiches Siegel, nur fehlt der Reichsadler und in dem quadrirten Siegelfeld und den Sparren sind keine Kreuze, welche letztere in dem Siegel Riperts bloße Verzierungen sind, und nicht zu dem Wappen gehören. Welcher Familie gehört dieses Wappen? Humbracht vom rhein. Adel Taf. 195. bezeugt, daß Conrad von der Familie von Rüdickheim gewesen; in „die gründliche Untersuchung der Frage, ob die Grafen von Hanau mit den von Carben in Vergleichung zu stellen seie 1734" giebt die Beilage C. unter No. 12 das Sigillum Marquardi milit. de Redilnheim vom Jahr 1346, welches in einem Schild die zwei bogenförmigen Sparren hat, und ganz gleich mit den Siegeln der Schultheißen Ripert und Conrad ist; daselbst sind von dem nemlichen Jahr die Siegel Conrad und Johannes von Bomersheim unter No. 6 u. 7 abgebildet, auch in Winkelmanns Beschreibung Hessens I. pag. 161 findet man das Bomersheimische Wappen abgezeichnet, welches wieder die bogenförmigen Sparren hat, nur mit dem

---

[7]) Die Vergleichung dieser beiden Abdrücke mit der Originalurkunde zeigt, daß der Fichard'sche Abdruck der genauere ist: das Original hat scultheius, frankenvort, Everbach, aliquando (nicht aliquatenus), receperunt (nicht acceperunt) u. s. w.

Unterschied, daß auf jedem drei Ringe erscheinen; auch das Geschlecht der Ritter Schelm von Bergen führte ein gleiches Wappen, nemlich zwei rothe als Rippen angenommene Sparren im silbernen Felde, welches der Sage nach der Kaiser deßfalls denselben verliehen, weil die Vorfahren die Abdecker von Bergen gewesen. Usener Ritterburgen pag. 10. Die Genannten sind alle von gleichem Geschlecht gewesen. Die Schelme von Bergen hatten Burgrechte an Rödelheim, Böhmer 176 u. 180, Gerlach Schelm war 1300 judex ville in Redelinheim, Böhmer 330. und die Ringe (oder Kugeln) auf dem Bomersheimer'schen Wappen scheinen ein Beisatz ihres Wohnorts zu sein. Daß die Schultheißen Ripert und Conrad zu diesen Familien gehörten, ist mit Gewißheit anzunehmen.

Wenn nun Gatterer das älteste Reichsschultheißensiegel mit dem Adler, dasjenige von Nürnberg vom Jahr 1246 nennt, so ist dieses des Frankfurter Reichsschultheißen Ripertus, das jetzt bekannte älteste Adlersiegel eines Reichsschultheißen.

2) Die Reichsschultheißen Eberwein und Ludolf.

Das zweite älteste bekannte Siegel eines Reichsschultheißen ist dasjenige von Eberwin an der Urkunde im heil. Geist Hospitalarchiv von 1227, in welcher dem Kloster Haina, auf Ersuchen des römischen Königs, der Königin und des Gerlach von Büdingen, drei Pfund Zins vom Niederhof, der jährlich an die Stadt schuldig war, erlassen worden; diese Urkunde hat Lersner II. b. 47. mit der Angabe der Siegelabbildung und Böhmer pag. 50. Dieses Sigel ist dreieckig 7 — 7⅓ Centimeter. Das Siegelfeld ist quadrirt; oben der einköpfige Adler, unten einen Kranich, und hat die Umschrift: +. SIGIL. M. EBERWINI SVLTETI DE FRANKENFORD. Siehe Tab. II Fig. 4. Kirchner Gesch. I. pag. 617. Note r. glaubt, daß Eberwin, dem Wappen nach zu urtheilen, zur Familie Kranichsberg gehöre, und der 1249 als Burggraf zu Friedberg, und 1260 als Vogt zu Wetzlar vorkommende Eberwein, ein und dieselbe Person seie. Diesem ist jedoch nicht so; im Jahr 1238 war Rupert von Carben Schultheiß, und um die nemliche Zeit Burggraf zu Friedberg, wie aus den Allegaten bei Kirchner I. pag. 617. Note t. erhellt; die Urkunde von 1244 nennt als Antecessoren des Schultheiß Eberhard den Burggraf Rupert und Schultheiß Eberwein, Böhmer 74; der letztere scheint Unterschultheiß

geweſen zu ſein; im Jahr 1245 ſtellt Eberwein allein eine Urkunde aus, Böhmer 74. Das Bartholomaiſtiftsarchiv hat eine Urkunde von 1245, mit der Aufſchrift auf der Rückſeite: donatio Heinricus Klobelauch, welche Schenkung der E. Scultetus de Francof. mit ſeinem und der Stadt Wetzlar Siegel verſehen, beſtätigt. Die Klobelauch müſſen zu Wetzlar und dortiger Gegend ſehr begütert geweſen ſein, denn Heinrich Klobeloch, Burger zu Frankfurt, Wolfram Canonicus, und Ludwig Schultheiß zu Wetzlar, ſämmtlich Gebrüder, überlaſſen die von ihrem Vater Heinrich de Platea erblich zugefallenen Güter in Dalheim dem Kloſter Altenburg im Jahr 1252. Guden, C. D. II. 98., und 1342 ſchenkt Erwin Klobelauch Burger zu Gieſen, der Kirche zu Wetzlar Land, Wigand Wetzlar. Beiträge I. 174.

Das an der Urkunde hängende Siegel Eberweins iſt wohlerhalten, dreieckig 5½ — 6¼ Centimeter, und ſtellt eine Taſche vor, mithin ganz verſchieden von dem Eberweins vom Jahr 1227, die Umſchrift iſt: +. S. EBER . INI. DE GVTHIR DE S . . . CIE ·I· FRA . . . . . LTETI. Siehe Tab. II. Fig. 5.

Das Siegel des Schultheiß Ludolf von Praunheim = Sachſenhauſen, der zugleich Burggraf von Friedberg war, vom Jahr 1230, iſt dreieckig 6½ — 7 Centimeter; das Siegelfeld iſt quadrirt, mit dem einköpfigen Adler, und der Umſchrift: +. SIGILLVM. LVD . . LFI IN. F . . NCENE . FORT, und im Siegelfeld SVLTHETI.

3) Winter von Wasen.

Winther von dem Wasen, Edelknecht, wie er sich in dem Bestallungsbrief als Reichsschultheiß von 1388 und der Urkunde bei Böhmer 765 nennt, führte in dem Treffen zwischen unsern Uraltvordern und den Rittern von Kronberg am 12. May 1389 den Stadtbanner. Nach der Versicherung glaubwürdiger Zeugen erfolgte die Niederlage zum Nachtheil der Frankfurter durch Verrätherei fremder Söldner; nach Kronberg, Hanau, Babenhausen, Windecken und Umstadt wurden die Gefangenen vertheilt; Schultheiß Winter, kam mit Rulen von Schweinheim nach Lindenfels bei Friedberg. Für das in damaliger Zeit ungeheuere Lösegeld von 73000 fl., dessen Folge lange Zeit durch hohe Steuern die Bürger drückte, erhielten die Gefangenen die Freiheit.

Gewiß ist, daß Verrätherei statt fand, denn Winter von Wasen und viele Gefangene wollte der Rath nicht loskaufen, bis sie selbst vom Feinde Zeugnisse ihrer Tapferkeit beibrachten, von welchen Lersner II. 338 bis 343 mehrere mittheilt. Auch verliert Winter sein Schultheißenamt und es entspann sich mit demselben eine Fehde, die erst 1394 versöhnt ward. Kirchner I. 305.

Von dieser Schlacht datirt sich die Verfassungs-Veränderung, indem der Rath zur Betreibung des Auslösungsgeschäfts 22 Bürger zur Rathschlagung zuzog, wodurch eine Vermehrung des Rathes entstand. Fichard Entstehung pag. 307.

Das Siegel Winters an dessen Bestallungsurkunde ist rund $2\frac{2}{3}$ Centimeter; in einem dreieckigen punktirten Schild ist ein Reiher; die Umschrift lautet: WINTER DE WASEN. Tab. II. Fig. 6.

4) Rudolph von Sachsenhausen.

Die Dienstmannen des kaiserlichen Reichspalastes, Ministeriales palatii, welche dem Kaiser, wenn er sich hier aufhielt, Hofdienste leisteten, waren alle aus dem Stande der Freien oder des niedern Adels, die dem kaiserlichen Kammergut auf einzelnen Höfen vorgesetzt, dieses meistens als Eigenthum oder Lehen vom König erworben. Der Reichs-

wald der Dreieich erſtreckte ſich noch 1373 bis vor Sachſenhauſen und an den Main; Lersner II. a. 5. Auf des Reiches Grund und Boden, Frankfurt gegenüber, errichteten die Miniſterialen Höfe, und ſo finden wir in früheſten Zeiten zu Sachſenhauſen die Höfe der von Münzenberg, von Eppenſtein, von Praunheim, Bomersheim, Schenk von Schweinsberg, Cleen, Heuſenſtam, Tegelheim, Stockheim, von Wallbrun, jetzt von Wetzel [8]). Im Schöffenprotokoll von 1410 wird des Eppenſteiner Hofes bei der Oppenheimerpforte gedacht, und 1338 beſaßen die von Lurenburg einen Hof, der nun das Gaſthaus zur Blume iſt. Dieſe Hofeigenthümer hatten Hinterſaßen, welcher das Stadtrecht von 1297 §. 23 (Wetteravia pag. 255. Böhmer p. 306) gedenkt; dieſe Hinterſaſſen genoſſen den Königsſchutz und waren nur Schutzverwandte der Stadt (Beiſaſſen), gaben jährlich einige Heller Zins als Recognition und erhielten Befreiung von Zoll und Weggeld. Fichard, Entſtehung p. 160. Nie waren dieſe Hofbeſitzer zu Sachſenhauſen bis auf die neueſte Zeit, die Nachfolger der Ritter von Sachſenhauſen, die von Frankenſtein und von Wallbrun'ſchen Nachfolger, die von Wetzel in dem Bürgerverband, und wenn in der Urkunde von 1292, in welcher Heinricus miles de Sassinhusen, civis Frankenvordensis (Böhmer pag. 276) genannt wird, ſo bedeutet cives, wie Fichard pag. 103 erläutert, nur Miteinwohner.

Die allgemeine Meinung, daß Sachſenhauſen von Sachſen angelegt worden, iſt von keinen hiſtoriſchen Belegen unterſtützt, und wenn auch Carl der Große Sachſen dahin anſiedelte, ſo ſchickte ſie nach Lindenbrog Script. rerum septentrional pag. 125 Ludwig nach Haus zurück. 1317 wird es noch Dorf — villa — genannt (Böhmer 437); daß es von Kaiſer Ludwig IV. 1345 Samshusen genannt wird (Böhmer 593), ſcheint ein Schreibfehler zu ſein.

In das Bürgerbuch wurden nur Fremde als hier neu aufgenommene Bürger eingetragen; 1333 ſteht in demſelben It. Syglo cerdo in Sassinhusen, es zeigt ſich daraus, daß die in dem Dorf Sach-

---

[8]) Die Urkunde von 1226 Böhmer 46, nennt als Zeugen: Meiſenbug von Elveſtat, von Honſtat, von Rendele, von Buchen von Blishofen, millites in Sassenhusen, daſelbſt iſt noch eine Straße, die Rittergaſſe benannt; hier war ein Thiergarten. Böhmer 593.

senhausen damals befindlichen Einwohner als Fremde zu dieser Zeit angesehen wurden; in demselben Jahr kommen noch mehrere von Sachsenhausen aufgenommene neue Bürger vor; 1431 wird noch ein Sachsenhäuser als Burger recipirt, 1440 waren aber alle Sachsenhäuser Bürger. Schon in den Frankfurter Jahrbüchern XI. Bd. von 1838, pag. 36, Note, deutete ich an, daß Sachsenhausen, statt von der angeblichen Uebersiedlung der Sachsen durch Carl den Großen, zumal es im Mittelalter Sassenhusen genannt worden, von den Hintersassen, Beisassen der villa Regia Francof. seinen Namen erhalten habe; Beisassen, welche, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, sich hier häuslich niederließen und auf eine eingeschränkte Weise bürgerliche Nahrung treiben durften, hatte Frankfurt bis in die neuesten Zeiten.

In Cöln ist auch ein Distrikt, der Sachsenhausen heißt, wahrscheinlich eine separate Straße, in welcher die Beisaßen getrennt von den Bürgern wohnten. Ich leite daher den Namen von den Hintersassen der Ministerialen, welche daselbst wohnten — haußten — ab.

Die kaiserl. Ministerialen von Praunheim hatten in frühesten Zeiten einen Hof[9]) zu Sachsenhausen, und da sie gleiches Wappen mit denen von Sassenhusen führten, so müssen sie von gleichem Geschlecht gewesen sein, und die Linien sich nur durch den Beisatz ihres Wohnorts

---

[9]) Und zwar einen mit Mauern befestigten, wie überhaupt alle Besitzungen der Ministerialen in unsern benachbarten Dörfern befestigt waren, woraus später Burgen entstanden. Es wäre zu wünschen, daß die Beiträge zur Geschichte der Ritterburgen in der Umgegend von Frankfurt von unserm verdienstvollen Hrn. Schöffen und Syndicus Usener auch auf die Burgen im Frankfurter Gebiet sich erstreckten Der Goldstein bei Niederrad war seiner Zeit die bedeutendste Burg der Umgegend, die Burgen zu Bonames, wo Gustav Adolph einst wohnte, Niedererlenbach, die Bornburg bei Bornheim, die befestigten Höfe um die Stadt, die in Urkunden Burgen genannt werden, Kirchner I. p. 482, würden geschichtl. diplomatisch beschrieben von großem Interesse für Frankfurts Geschichte und nur von Hrn. p p. Usener zu bearbeiten sein; welcher im Stadtarchiv selbst nachforschen kann, da jedem andern der auch die Erlaubniß zu wissenschaftlichen Zwecken erhielt, nur durch Zufall Urkunden vorgelegt werden könnten, die noch chaotisch aufgehäuft und dem durch laufende Registraturgeschäfte verhinderten, zeitigen Archivar unbekannt sind, daher keine Mittheilung, außer durch eigenes Nachsehen, geschehen kann. Vom Goldstein besitzt die Stadtkämmerei, und von der von Frankfurt und Kronenburg gemeinschaftlich besessenen Burg Rödelheim, das Stadtarchiv, gleichzeitige Abbildungen und Risse.

von Prunheim oder Saſſenhuſen [10]) unterſchieden haben. Dieſes Geſchlecht gab Frankfurt mehrere Reichsſchultheißen, ſo die von Prunheim, 1222 Heinrich, 1230 Ludolf, 1273 Heinrich, 1291 Heinrich (vielleicht der Nämliche), 1313 Volrad, und die Linie von Saſſenhuſen 1338 Rudolph, 1376 Rudolph und 1389 Rudolph.

Der Letzte kam an die Stelle des in dem Treffen mit den Kronenbergern bei Eſchborn gefangenen Schultheißen Winter von Waſſen, im Jahr 1389, und führte das wichtige Reichsſchultheißenamt bis 1409 [11]), länger als einer ſeiner Vorfahren, von denen ſein Großvater und Vater gleichfalls Reichsſchultheißen waren. Sein Siegel von der Beſtallungsurkunde iſt rund, $3\frac{1}{2}$ Centimeter, es iſt ein rechtsgekehrter Schild mit vier Feldern, in welchen zwei Wappen: ein geſchloſſener (Stech) Helm, deſſen Kleinod ein Schwanenkopf mit Flügel, ſodann ein Feld mit einem Querbalken, über welchem ein dreiblättriges Kleeblatt [12]); über dem Schild ein geſchloſſener Helm mit dem Helmkleinod: Schwanenkopf und Hals mit ſechs Federn. Nach Lersner I. a. 7 werden die Farben angegeben, im blauen Felde der Schwan mit rothen Flügeln, rother Querbalken im gelben Felde.

Die Umſchrift des Siegels iſt in deutſcher Minuskel. S. Rudolfi de Saccenh. mili. Tab. II. Fig. 7.

5) Rudolph Geiling von Altheim.

An die Reichsſchultheißen-Stelle des letzten Ritters von Sachſenhauſen, Rudolph, kam der Friedberger Burgmann Rudolph Geiling von Altheim. Es ſind zwei Beſtallungsbriefe deſſelben von 1409 und 1430 vorhanden, mit zwei verſchiedenen Siegeln. Daß derſelbe fortwährend Burgmann zu Friedberg blieb, iſt aus Lersner II. 128 und Maders Nachrichten von der Burg Friedberg pag. 276 zu erſehen, wonach derſelbe bei dem Tode des König Rupert 1410 aufgefordert wurde, mit Harniſch nach Friedberg zu kommen, und daſelbſt 8 Tage lang Burghut zu thun; er ſtarb 1437 und wurde in die Carmeliterkirche begraben.

---

[10]) Der in Böhmer pag. 20. zuerſt vorkommende, iſt von 1194 Harmudus de Sassenhusen.

[11]) Zugleich war er Burggraf der Reichsburg Friedberg.

[12]) Wappen der von Cleen.

Das Wappen deſſelben war bisher unbekannt; es iſt ein Hirſchgeweih mit fünf Enden. Im Chor der St. Bartholmäikirche ſind Wandgemälde, welche nach Inſchrift im Jahr 1427 gefertigt wurden; das Gemälde einer vertieften Niſche zu drei Sitzen auf der rechten Seite gab in einer Abbildung Dr. F. H. Müller, Beiträge zur teutſchen Kunſt- und Geſchichtskunde ꝛc. 1837. Nr. I. pag. 1. Neben dem Schweistuch der Veronika ſind die Wappen von Monis, Preußen und das Schild mit dem Hirſchgeweih; neben der Niſche unten knieend, die Stifter in ihren Rüſtungen mit denſelben Wappen. Nach der Note ſind die gegebenen Nachrichten von Hrn. Bibliothekar Dr. Böhmer, welcher jedoch über das Wappen mit dem Hirſchhorn keine Auskunft geben konnte. Von Preußen und Monis ſind die Wappen bei Lersner I. pag. 312. Nr. 45 und 58 abgebildet. Johann Monis, auch Monhuſen genannt, kam nach Lersner II. p. 140, 1419 in den Rath, war 1425 jüngerer Bürgermeiſter, 1427 Schöff, 1432 und 1440 älterer Bürgermeiſter und ſeine Ehefrau war Margaretha Preuß; ſeine Rathsämter fallen in die Zeit da Rudolph Geiling Reichsſchultheiß war. Die Wappen des Wandgemäldes beurkunden die Schwägerſchaft beider. Rechts neben dem Schweistuch der Veronika iſt das Geiling'ſche, links das Monis'ſche Wappen, und ſeitwärts diejenigen der Frauen, bei Geiling das Monis'ſche, und bei Monis das Preußen-Wappen, unten, wo die beiden Stifter knien, ſind die gleichen Wappen in einem quadrirten Schild, in welchem rechts oben das männliche und links das weibliche Wappen erſcheint, und heraldiſch unten das Gegentheil ſtatt hat.

Merkwürdig iſt bei der Umſchrift des Siegels von 1409 die Bezeichnung: der Vogt. Nach Fichard, Entſtehung der Reichsſtadt ꝛc. pag. 60, wurde die hieſige Vogtei von Friedrich II. im Jahr 1220 abgeſchafft; in dem Contert des Beſtallungsbriefs kommt auch dieſe Benennung nicht vor; wahrſcheinlich iſt es, daß zu Friedberg, während der Burggraf die Jurisdiktion beſorgte, auch ein Reichsvogt für die kaiſerlichen Gefälle daſelbſt beſtand, und dieſes wird Geiling geweſen ſein.

Das Siegel von 1409 hat 2½ Centimeter Durchmeſſer; ein viereckigter Schild, unten ausgerundet, mit einer Hirſchgeweihſtange; Umſchrift: gemiſchte deutſche Majuskel mit Minuskel: + Rudolf

Geiling der Vogt. Tab. II. Fig. 8. Das Siegel von 1430 hat 3⅓ Centimeter; in drei übereinander stehenden nicht geschlossnen Zirkeln, ist in dem untern ein rechts gekehrter viereckigter, unten an den Ecken ausgerundeter, Schild, über demselben im zweiten Zirkel ein Stechhelm, mit dem Helmkleinod einer Hirschgeweihstange im dritten Zirkel. Umschrift: gemischte deutsche Majuskel mit Minuskel. S. Rudolfi Geiling. Tab. II. Fig. 9.

IV. Kirchensiegel.

1) Collegiatkirche ad St. Bartholomaeum.

Ueber den ersten Ursprung dieser Kirche hat man keine zuverlässige Nachricht; irre geführt durch eine falsche Lesart des im Jahr 1712 bei Veränderung des Hochaltars gefundenen Pergaments, las Lersner, II. b. 169, die Nachricht, daß 849 der Bischof Heinrich von Appoldia zu Ehren des St. Bartholomäus den Altar geweiht habe, und setzte aus diesem Grund die Erbauung in das Jahr 848. Lersner II. b. p. 164. Der verstorbene Custos Batton, der die Urkunde abgeschrieben, las jedoch, statt 849, das Jahr 1349, in welchem auch H. von Appoldia lebte. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst II. Heft. pag. 24. Note. Die erste ausdrückliche Erwähnung ist vom Jahr 874, in welchem Ludwig der Deutsche die Schenkung der Rovtlint zu Gunsten der heiligen Maria in der königlichen Capelle zu Frankfurt — ad Sanctam Mariam ad nostram capellam in Francono furt — bestätigt. (Böhmer C. D. 3.) 880 beurkundet Ludwig III. daß sein Vater, Ludwig der Deutsche, der königlichen Salvatorscapelle — in honore salvatoris domini nostri Iesu Christi — genannte Güter geschenkt habe, er verordnet zwölf Cleriker für dieselbe, und daß Abt Williher diese Capelle lebenslänglich zu Lehen behalten solle (C. D. 3) Carl der Dicke 882 und Otto II. 973 bestätigen die Schenkung den Chorbrüdern des heiligen Salvators. (C. D. 5. 8.) Von dem Ende des 10. Jahrhunderts bis zu Ende des 12. Jahrhunderts fehlen alle Nachrichten über die St. Salvatorskirche, und

ſelbſt die Pröbſte fangen erſt mit Ludwig im Jahr 1127 an, und zwar als Zeugen, in Urkunden genannt zu werden. Fichard's Abhandlung: die Capella regia des Palaſtes Frankonofurd war der Urſprung der Pfarrei und des Collegiatſtifts St. Bartholomäi, in der Wetteravia pag. 1 folgende, hat alles Material vortrefflich zuſammengeſtellt.

Die gewöhnliche Annahme iſt, daß das Salvatorsſtift eine Aenderung ſeines Namens deswegen erhielt, weil 1238 die Hirnſchale des heil. Bartholomäus hierhergebracht, und 1239 Ludolph Biſchof von Ratzeburg [13]) die Pfarrkirche zu Frankfurt in honorem Salvatoris, domini nostri Iesu Christi et Sancti Bartholomaei, geweiht habe, (C. D. 67,) wodurch ſie den erſten Namen nach und nach verloren, ſo daß ſie in ſpätern Jahren nur die Kirche St. Bartholomaei genannt worden. Aus dem erſten und älteſten Siegel iſt jedoch erſichtlich, daß dieſe Annahme ungegründet iſt.

Der Ausdruck ecclesia wird im Mittelalter ſtets für ecclesia parochialis gebraucht; die diplomatiſchen Lehrbücher nehmen jedoch an, daß die Parochialkirchen vor dem 13. Jahrhundert keine Siegel führten. Gatterer. Abriß der Diplomatik, p. 321.

Die älteſte Urkunde, in welcher das Sigillum ecclesie genannt wird, iſt von 1194, jedoch von Böhmer C. D. 20 nach einer Abſchrift bei Fichard, Entſtehung S. 350, abgedruckt, da nun das Original nicht vorhanden, ſo hat man über das Siegel keine Mittheilung. Die zweite Urkunde, welche das Kirchenſiegel erwähnt, und der es noch anhängt, iſt von 1215, (C. D. 23.) es iſt daſſelbe wie es auch 1219, 1222, 1225 und 1226 (Böhmer C. D. 26, 33, 36, 43 und 46) vorkommt, mit dem Bild des heil. Bartholomäus; Mone, Anzeiger VIII. Band p. 262, und die Urkunden von 1225 und 1226 nennen es das Sigillum ecclesie beati Bartholomaei; wenn daher die Kirche 1215 ſchon ihren Schutzheiligen St. Bartholomäus hatte,

---

[13]) Da der Biſchof von Ratzeburg kein Suffraganbiſchof von Mainz war, ſo mußte er die Erlaubniß erhalten haben, wie Erzbiſchof Gerlach ſolche 1366 dem Conradus Episcopus Bondisensis ertheilte, die Allerheiligenkirche dahier zu weihen: (C. D. 712;) auch in der Dominikanerkirche wurden 1279 zwei Altäre, mit Erlaubniß des Erzbiſchofs von Mainz vom Biſchof von Licowien geweiht. C. D. 190.

ſo iſt unerklärbar, wie ſie 24 Jahre nachher dieſem Heiligen zu Ehren konnte geweiht werden.

Es iſt gewiß, daß im Anfang des 13. Jahrhunderts die Kirche baufällig war und 1238 der Bau des Stifts, wie es jetzt ſteht, angefangen worden, daher eine Einweihung im folgenden Jahr, nicht ſtatt haben konnte, auch verheißt die Einweihungsurkunde allen Denjenigen, welche zum Kirchenbau Almoſen geben — ad edificationem ecclesie elemosinam oferentibus — vierzig Tage Ablaß, mithin war die Kirche im Bau begriffen. Abgeſehen von dem Bau, ſo mußte die Kirche bereits geweiht geweſen ſein, und eine zweite Weihung, wenn keine Execratio (Entheiligung) ſtatt hatte, darf nicht vorgenommen werden, nur in dieſem Fall der Entheiligung, findet eine neue Weihe, eine ſogenannte Reconciliatio oder Ausſöhnung ſtatt; das Patrocinium (Schutzfeſt) des heil. Bartholomäus bedurfte keiner Einweihung. Die Einweihungsurkunde von 1239 bleibt deshalb ein Räthſel. Bei dieſer Kirche waren bei der Stiftung 12 Canonicis und auſſerdem noch verſchiedene Vikarien und Altariſten, welchen allen ein Probſt, in den letztern Zeiten von den Churfürſten von Mainz hierzu erwählt, vorſtand. Nach der Beſitznahme der Stifter und Klöſter durch hieſige Stadt (1802) wurde das Collegiatſtift aufgehoben, und die Kirche als katholiſche Hauptpfarrkirche beibehalten. Bei der Aufhebung hatte dieſe Kirche, die von alten Zeiten her den Vorzug genoß, die Wahlkirche der deutſchen Könige zu ſein, und dieſe Eigenſchaft in der goldene Bulle 1356 beſtätigt erhielt, außer dem bedeutenden zur Präſenz des Probſtes gehörigen Frohnhofe, viele zerſtreut liegende Ländereien, eine Menge Zehnten, Grundzinſe und ſonſtige Gefälle, 51 in der Stadt gelegene Häuſer, 12 Läden auf dem Pfarreiſen und 91,000 fl. ausſtehende Capitalien. Das Stift hatte bei der Aufhebung einen Probſt, einen Dechanten, 10 Capitularen, 2 Domizellaren und 7 Stiftsvicarien.

Die Siegel dieſes Collegiatſtifts ſind:

1) Rund 6½ Centimeter; der heilige Bartholomäus in Halbfigur mit dem Nimbus, in der rechten Hand das Meſſer, in der linken ein Buch haltend; Umſchrift: + SERVI FORMA. DEI. PRESENS. EST. BARTHOLOMEI. Dieſes Siegel iſt von der Urkunde von 1222. Böhmer 33. Siehe Tab III. Fig. 10.

11

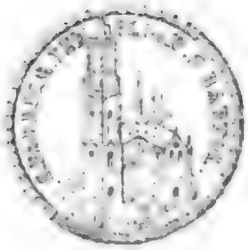

13

12

10

17

21

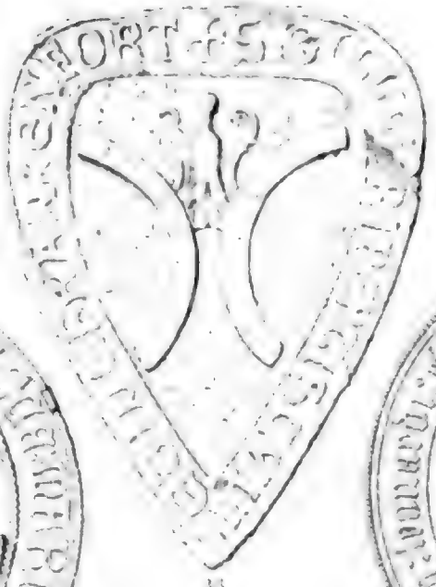

33

14

15

22

16

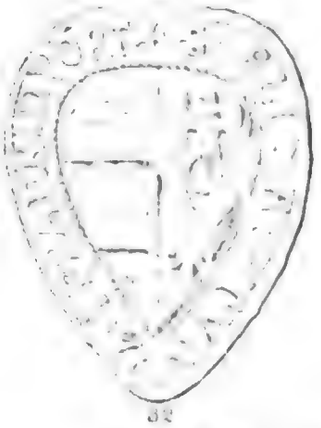

32

Kbhg. & Kruthoffer Frnkfrt. M.

Frankfurter Siegel. Taf. III

Digitized by Google

2) Paraboliſch geſpitzt; 7⅓—5⅓, der Heilige in ganzer Figur, mit Heiligenſchein, Meſſer und Buch, wie im Vorhergehenden; Umſchrift: + S. ECCLESIE. SCI. BARTOLOMEI IN FRANKEVORD. Vom Jahr 1266. Abgebildet: Fichard Archiv III. Theil No. I. Hier nennt er dieſes Siegel das ältere, und in Wetteravia pag. 50 ſagt er, daß ſolches von der Urkunde von 1215 ſeie, dieſes iſt unrichtig.

3) Rund 4½ Centimeter. Der heilige Bartholomäus in Halbfigur, ſonſt wie im Vorigen. Umſchrift: + S. ECCE IN FRANKENFORT. AD. CAVSAS. Abgebildet: Fichard Archiv III. No. 2. Der meſſingene Stempel wird auf dem Stadtarchiv verwahrt. Ich fand dieſes Siegel zuerſt an der Stiftung der Claus zu Oberrad von 1304. C. D. pag. 362.

4) Paraboliſch geſpitzt 5¼ — 3⅔ Centimeter. Der Heilige in ganzer Figur, in der rechten Hand das Meſſer haltend, in der linken die herabhängende Haut, die jedoch eher einem Tuch gleicht, und ſtatt des Kopfs einen Stern hat. Umſchrift: + S. OFFICIAL'. ECLESIE. FRANKENVORDEN. Tab. III. Fig. 11. Der Originalſtempel iſt auf dem Stadtarchiv. Es befindet ſich gleichfalls an der Urkunde der Stiftung der Claus zu Oberrad von 1304, wo es Sigillum officialatus prepositure Frankenfordensis genannt wird.

5) Ganz gleiches Siegel, nur iſt die Haut mehr kenntlich, und der Kopf deutlicher als bei dem Vorherigen. Der Originalſtempel befindet ſich auf dem Stadtarchiv.

6) Rund, 4 Centimeter: Der heil. Bartholomäus bis an die Knie: er hält das Meſſer in der rechten Hand und die Haut mit dem Kopfe hängt über dem linken Arm. Umſchrift: SIGILLVM IMPER. COLLEG. ECCLE. S. BARTHOL. FRANCOFVRTI, der ſehr flache Stempel iſt auf dem Stadtarchiv. Tab. III. Fig. 12.

7) Die Aufſicht über das Bauweſen oder die Fabrik dieſer Kirche wurde von Deputirten ſowohl des Magiſtrats als des Stifts beſorgt, die den Namen Baumeiſter hatten, über ihren Eid theilt Böhmer p. 778 eine Urkunde von 1399 mit; 1571 wurde ein Vergleich errichtet, der bis zu Aufhebung des Stifts beſtand. Dieſe Commiſſion führte ein eignes Siegel, welches rund, 2½ Centimeter Größe hat; es ſtellt den Pfarrthurm nebſt Kirche vor, und hat die Umſchrift: S. FABRICAE TEMPLI. AD. S. BARTOL. Tab. III. Fig. 13.

2) Collegiatkirche zu St. Leonhard.

König Friedrich II. ſchenkte unterm 15. Auguſt 1219 den Bürgern von Frankfurt auf deren Bitte — ad supplicationem fidelium nostrorum universorum civium de Frankinfort — eine dem Reich gehörige, am Kornmarkt gelegene Hofſtätte, um darauf eine Capelle zu Ehren der Jungfrau Maria und des heiligen Märtyrers Georg zu erbauen; zugleich nimmt er dieſe Capelle, mit allem was dazu gehört, in des Reichs unmittelbaren Schutz und gibt den genannten Bürgern das Recht, den in derſelben dienſtwaltenden Prieſter zu ernennen. Dieſes iſt die älteſte Urkunde des Stadtarchivs und abgedruckt im Privilegienbuch S. 1. Böhmer pag. 28. Dieſe dem königl. Fiskus (nobis et imperio) gehörige und in einem Hof eingeſchloſſene (area s. curtis) Ruine oder Bauſtelle wird als der Palaſt Karl des Großen bezeichnet. Wetteravia I. p. 234. Lersner I. b. 112.

1297 ertheilt Erzbiſchof Basilius von Jeruſalem und andere Biſchöfe denjenigen einen 40tägigen Ablaß, welche die Capelle des heiligen Georg an gewiſſen Feſttägen beſuchen. C. D. 317. Im Jahr 1310 ſtand der Capelle ein Capellan allein vor, welcher ſich dem Stadtpfarrer nicht unterwerfen wollte, denn Erzbiſchof Peter von Mainz befiehlt demſelben, die vom Pfarrer der Stadtkirche ausgeſprochene Excommunicationen zum Vollzug zu bringen. C. D. 391.

Im Jahr 1317 verwandelten mehrere Geiſtliche die Capelle in eine Collegiatkirche, und ſtifteten aus ihren Mitteln Renten zu dem neuen Stift. Die Mitſtifter und das Capitel verordneten alsbald, daß ihre Nachfolger jederzeit Prieſter ſein, daß neue Präbenden von den Stiftern, ſo lange dieſe leben vergeben werden, und daß die Canoniker und die Vicarien an den Preſenzgeldern gleichen Antheil haben ſollten. C. D. 435. Erzbiſchof Peter von Mainz genehmigte die Errichtung des Collegiatſtifts durch die zwölf Geiſtliche, welche die Stifter waren und genannt werden, ſetzte dieſelben als Canoniker ein und nahm das Stift in ſeinen Schutz; Würdtwein dioecesis Moguntina II. 684. Böhmer 436. Eine Einweihung, wie Kirchner I. pag. 225 angibt, ſcheint nicht ſtatt gehabt zu haben, da die Capelle bereits geweiht ſein mußte. Im Jahr 1318 beſtätigte Erzbiſchof Peter die eingeſetzten Prälaten in ihre Aemter und Würden. Böhmer 446.

Wegen gemeinschaftlicher Begehung verschiedener kirchlicher Feierlichkeiten werden mit der Bartholomäuskirche Uebereinkünfte getroffen, 1318. (Böhmer 440) 1321 (Würdtwein II. 686) und 1323 (Würdtwein II. 692. Böhmer 465.) Letztere bestätigte Erzbischof Mathias von Mainz (Würdtwein II. 696.) In dem Streit Kaiser Ludwigs IV. mit dem Pabst war auf des Ersteren Seite außer den mindern Brüdern (Barfüßern) das neue Stift der Jungfrau Maria und des heil. Georg, daher schenkte er demselben das Patronatsrecht der Kirche von Praunheim nebst dem dazu gehörigen Zehnten, und behielt sich und seinen Nachfolgern nur das Präsentationsrecht zu einem Canonicat vor (1318 C. D. 446) und zum Zeichen, daß das Stift in kaiserlichem Schutz sei, wird der zweiköpfige Adler auf die Thürme gesetzt.

Im Jahr 1323 sendet Moriz, Abt des Schottenklosters zu Wien — nicht Vienne in Frankreich, wie Kirchner I. pag. 225 Note h sagt — dem Stift, auf Bitte des Arztes Heinrich von Wienerisch-Neustadt, die von diesem aus fernen Gegenden herbeigebrachte Reliquie, den Arm des heiligen Leonhard. Würdtwein II. p. 697. Böhmer 468, weswegen das Stift später den Namen dieses Heiligen annahm; in der Mitte des 14. Jahrhunderts nannte es sich noch zu St. Maria und Georg. Böhmer 580.

Die hiesigen Geschlechter hatten es vielfach bedacht, wie man an den darin befindlichen Wappen der von Holzhausen, Humbracht, Stalburg, Rhein, Bromm, Martorf, Preußen, Glauburg, Rohrbach, Melen, Weis von Limpurg, Frosch, Knoblauch u. s. w. sieht, und die Bauart zeigt von verschiedenen Erweiterungen. Lersner II b. 177 hat ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Präbenden, die 1499 bis auf 31 stiegen, bei Aufhebung des Stifts 1802 aber nur in 6 bestanden. Vermögen hatte das Stift 20700 fl. an Capitalien, 11 Häuser in der Stadt, und einige Ländereien und Gefälle. Die Säcularisation verwandelte die Kirche in ein Waarenmagazin, und sie wurde dann auch für Kriegszwecke verwendet; (so wurden 1806 die zahlreichen preußischen Kriegsgefangenen auf dem Durchmarsch hier untergebracht;) erst 1807 wurde die Kirche dem Gottesdienst rückgegeben, und von dem Weihbischof Kolborn zum zweitenmal geweiht.

Die Siegel des Stifts sind:

1) Als Kirche der heil. Maria und des heil. Georg:

a) Rund 5 Centimeter; die h. Maria ſitzt auf einer Bank, mit dem Apfel in der rechten Hand, das Kind ſteht auf ihrem linken Fuß, auf der rechten Seite iſt ein Engel, welcher mit dem Rauchfaß, die Maria räuchert, rechts iſt St. Georg, derſelbe iſt bekleidet mit einem faltenreichen langen Kleid, und um den Hals eine Krauſe, in der rechten Hand hält er die Fahne, ohne Kreuz und in der linken auf die Erde geſtellt, einen dreieckigen Schild mit dem Kreuz, an dem Kopf des St. Georg, iſt im Siegelfeld links, ein geſchloſſener (Stech) Helm. Umſchrift: +. S. ECCE. SCE. MARIE ET BTI. GEORGII IN. FRĀKĒNFORT. Der Siegelſtempel iſt im ſtädt'ſchen Archiv Tab. III. Fig. 14.

b) Das Siegel für Verträge (ad causas) iſt paraboliſch geſpitzt 6¼ — 4 Centimeter; es theilt ſich in zwei Theile, in der oberen Hälfte ſitzt Maria, auf dem linken Arm das Kind haltend, in der untern Hälfte iſt St. Georg zu Pferde, am linken Arm hat er den Schild mit dem Kreuz, die Fahne mit einem Kreuz geſenkt, der geſchloſſene Helm, mit Federn auf der Spitze, iſt an dem Kopf im Siegelfeld angebracht. Umſchrift: S. ECCE. SCE MARIE Z (et.) BTI. GEORGII. FRĀKENFORDN AD CAS.

Dieſes Siegel iſt in Fichard Archiv II. Theil No. 2. abgebildet, und der Originalſtempel befindet ſich im ſtädt'ſchen Archiv.

2) Und des heil. Leonhard:

c) Rund 5 Centimeter; Strebepfeiler im germaniſchen Styl ſind unten in zwei Bögen verbunden, in dem rechten iſt St. Georg, in der linken Hand das Schild mit dem Kreuz, in der rechten eine Lanze, mit welcher er den zu ſeinen Füßen liegenden Drachen tödtet. In dem linken Bogen iſt St. Leonhard in Mönchskleidung, in der rechten Hand ein Buch mit fünf Kugeln, in der linken Hand eine Kette tragend. Ueber beiden Heiligen ſind zwei Strebepfeiler, die durch eine Spitze mit einem Kreuz verbunden ſind, zwiſchen welchen Maria mit dem Kind auf dem rechten Arm, abgebildet iſt; Umſchrift in deutſcher Minuskel: S. p̄nciar. ecclie ſctor. marie et Georg atq. Leonardi et āli. Der Originalſtempel iſt im ſtädt'ſchen Archiv. Tab. III. Fig. 15.

d) Rund 3 Centimeter; dem vorigen ganz gleich; Umſchrift: S.

pñciar. ecclie ſcorummi. e. georgi atq. Leon 14... Tab. III. Fig. 16. Von einer Urkunde von 1502, die Jahreszahl des Siegels iſt undeutlich.

3) Unſer lieben Frauenkirche auf dem Berge.

Auf dem Eigenthum der Catharina von Hohenhaus, Ehefrau des Schöffen Wigel Wannebach, errichteten dieſe Eheleute auf dem Roßbühel, im Jahr 1322 eine Capelle, (Lersner I. 113) und wurde ſolche die „Wigelncapelle" genannt; (Böhmer C. D. 464.) Der Schwiegerſohn des Wigel Wannebach, Wigel Froſch, gab auf ſeinen Todesfall an ſeine Frau Giſela und an die Capelle „zu unſer vrouwen uf me Rossebühel" Güter. (C. D. 469) Wigel Wannebach ſtarb 1322; Wigel Froſch auf einer Wallfahrt nach San Jago 1324, und 1326 ſtarb ſeine kinderloſe Wittwe Giſela, deren Vermögen ihre Mutter, die Catharina Wannebach Wittwe erbte. Wie reich dieſe Familie war, ſieht man daraus, daß ſolche 5 Mühlwaſſer im Main hatte; (C. D. 370) und 102 Mark jährliche Zinſen kauften (C. D. 403), im Jahr 1320 zahlte Wannebach nach dem Beedbuch 140 Pfund Heller als Stadtabgabe, zu jener Zeit eine bedeutende Summe.

Die kinderloſe Wittwe Catharina Wannebach erhob durch Dotation die Wigelcapelle zu einem unſerer lieben Frau gewidmeten Collegiatſtift, zu welcher Erhebung der Probſt Wilhelm Aspalt der St. Bartholomäuskirche 1325 einwilligte. (C. D. 478.) Der Schöffe Heilmann Froſch klagte bei Gericht gegen die Errichtung und Dotation des Stifts, welchen Rechtsſtreit der Erzbiſchof Mathias als Schiedsrichter entſchied. (C. D. 480. Würdtwein Dioec. II. 701.) Der Bau ging nun raſch vorwärts und nachdem Catharina Froſch, die Wittwe des Schöffen Gilberik von Hohenhaus, den Chor erbaute, wurde im Jahr 1326 die Kirche vom Erzbiſchof Mathias von Mainz eingeweiht. (Lersner I. 114.) Schon 1327 machen Decan und Capitel verſchiedene Verordnungen über die bei ihnen zu beobachtende Kirchenzunft.

Als 1336 Catharina Wannebach ſtarb, erbte das Stift den größten Theil ihres Nachlaſſes, in Folge ihres weitläufigen Teſtaments.

In dem Streite zwiſchen Ludwig IV. und dem Pabſt war das Liebfrauenſtift gegen den Kaiſer, und wollte auf ſeine erſte Bitte ſeinem Schreiber Leonhard nicht die nächſte Pfründe geben, (C. D. 548.

550) ſo daß Ludwig dem Rath den Auftrag gab, ſo viele Gülten des Stifts anzugreifen, bis Leonhard, ſo lange er die Pfründe nicht erhalte, jährlich 20 Pfund Heller Entſchädigung habe. (C. D. 554.) Ludwig muß ſich jedoch bald mit dem Stift ausgeſöhnt haben, denn 1340 befreit er daſſelbe von allen weltlichen Abgaben und Dienſten, unter der Bedingung, daß das Stift ihm und ſeinen Vorfahren und Nachkommen an dem Reiche jährlich einen Jahrtag begehe. (C. D. 568.)

Des Wigel Wannebach Grabſtein, mit dem Modell der früheren Capelle in der linken Hand, iſt an einem Pfeiler der Südſeite der Kirche angebracht, mit dem Wannebach'ſchen Wappen, einem rothen Schild, mit einem goldenen wellenweiſe gezogenen rechten Schrägbalken; und der 1671 reſtaurirten Umſchrift: **Wigelo von Wannebach, Scheffe Und Radherr Zu Frankefurt, Stifter diess Stiftes. Ist gestorben an Sankt Elizabeta abet Ano Domini MCCCXXII. Dem Gott gnadt.** Die urſprüngliche eingemeißelte Schrift iſt zugekittet. Müller, Beiträge zur teutſchen Kunſt und Geſchichtskunde 1 No. II. pag. 7. liefert eine Abbildung dieſes Grabſteins. Im Jahr 1497 wurde das Chor vergrößert (Lersner II. 190) und über der kleinen Kirchenthüre mit dem Brun und Hochhaußiſchen Wappen ſteht: **Superius Renovatum de novo posit. Inferius. An. Dni MDLXXI. Denuo renovatum Anno MDCLXXI 1765 R. 1818.**

Durch dieſe Renovationen wurde die Kirche in ihren Denkmälern ſehr verändert, auch die gemalten Fenſter mit den Wappen der Wohlthäter wurden entfernt, ſelbſt der Grabſtein des W. Wannebach ſcheint an einem andern Ort geſtanden zu haben.

Der berühmte Johannes Cochläus, der auf dem Reichstag zu Augsburg ſehr thätig an der Wiederlegung der Augsburger Confeſſion wirkte, war 1520 Dekan des Liebfrauenſtifts. Im Jahr 1802 wurde das Stift aufgehoben, die Kirche zum Gottesdienſt beibehalten und der ſeitherige Scholaſter und Stiftsprediger Marr zum Prediger bei der Liebfrauenkirche ernannt. Bei der Aufhebung zählte es 9 Capitularen unter einem Dechanten, und das Vermögen beſtand, außer Ländereien und Gefällen, in 29 Häuſern und 83,000 fl. ausſtehenden Capitalien.

Dieſes Stift hatte vier Siegel.

1) Das erſte und älteſte iſt paraboliſch geſpitzt, 8⅓—5 Centime-

ter. Auf einem Sockel, mit drei Roſen geziert, ſteht die Gottesgebährerin Maria mit dem Kind auf dem linken Arm; in der naturgemäßen Darſtellung des Nackten iſt das Kind, welches in der rechten Hand einen Apfel [14]) als Symbol der Erbſünde, auf das Amt des Erlöſers deutend, hält. Maria hat ein faltenreiches Kleid, über welchem ein Mantel auf der Bruſt zuſammengeheftet iſt; mit der Krone auf dem Haupt und dem Nimbus; in der rechten Hand hält Maria eine Blume mit drei Blüthen, wahrſcheinlich Roſen; auf jeder Seite knieet eine weibliche Figur in Nonnentracht mit Kopfbedeckung (Weihel) und aufgehobenen betenden Händen, rechts iſt die Schrift: KATHINA, links GISSELA. Die Umſchrift des Siegels in zwei Perlenlinien iſt: + S. ECCE. MONTIS. SCE. MARIE. IN. FRANKENFORD. Fichard Frankfurter Archiv III. Theil Nr. I. gibt eine Abbildung nach einem defekten Siegel. Der Originalſtempel iſt im ſtädtiſchen Archiv. Tab. IV. Fig. 18.

2) Rund, 4 Centimeter; Maria in der Kleidung des vorigen Siegels ſitzt auf einer langen Bank, die auf dem linken hintern Ecke, eine Roſe hat; das Kind auf dem linken Arm iſt bekleidet, und hält den Apfel in der linken Hand von ſich; in der rechten Hand hält Maria einen Roſenſtrauch mit vier Blumen. Umſchrift: + S. ECCE. MOTIS. SCE. MARIE IN FRAKEFORD AD CAVSAS.

Von einer Urkunde, Tab. IV. Fig. 19.

3) Rund 3⅔ Centimeter; über einer Wolke, unter welcher der Wannebach'ſche Wappen, iſt die Himmelskönigin mit einem Scepter in der rechten Hand, und auf dem linken Arm das nackte Kind mit dem Apfel. Umſchrift: SIGILLVM MAIVS CAPITVLI B. M. V. IN MONTIS FRANCOFVRT.

Von einer Urkunde, Tab. IV. Fig. 20.

4) Oval 2; 1½ Centimeter, Siegel mit nemlicher Darſtellung, wie das Vorherige. Umſchrift: SIG. MINVS CAPI. I. M. FRANCFVR.

Von einer Urkunde.

---

[14]) Hohe Lied Salomonis cap. II. v. 5.

V. Kloſterſiegel.

1) Karmeliter Kloſter.

Zu Ende des 12. Jahrhunderts gründete der Kreuzfahrer Berthold einen Eremitenverein auf dem Berge Karmel im gelobten Lande, welchem vom heil. Albert, Patriarchen von Jeruſalem im Jahr 1209 Regeln ertheilt worden, die der Pabſt Honorius III. 1224 beſtätigte; durch die Sarazenen 1238 verdrängt, ſiedelte ſich der Orden in Europa an; von Pabſt Innocenz IV. wurden die urſprünglichen Regeln 1247 revidirt, erweitert und beſtimmt, daß dieſer Orden nicht gerade in Einöden, ſondern auch in Städten ſich Klöſter anlegen dürfe. Zu gleicher Zeit treten „die Brüder der ſeligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel," wie ſie ſich nannten, in Frankfurt auf und erbauen das Kloſter und Kirche durch die Freigebigkeit der Geſchlechter, welcher weitläufige Kloſterbau 60 Jahre erforderte (Lersner I. b. 117). Im Jahr 1270 weihet Theodorich, Biſchof von Verona, die Kirche zu Ehren der heil. Jungfrau Maria. Joannis rer. Mog. II. p. 422. Böhmer Cod. 156.

Die Angaben, (Lersner I. b. 117. und II. b. 191.) daß Kaiſer Heinrich 1278 u. 1284, den Karmelitern Confirmationen ertheilt habe, iſt ein Irrthum, denn damals regierte kein Heinrich, ſondern Rudolph I. von 1273 bis 1291. Die früheren Anſtrengungen der Bürger bei dem Bau des Predigerkloſters hatten deren Eifer vermindert und es mußte zu dem gewöhnlichen Mittel des Ablaſſes Zuflucht genommen werden, welchen 1281 der Erzbiſchof Werner von Mainz und 1287 der Biſchof Sifried von Augsburg allen denen ertheilte, welche Beiſtand zum Bau leiſten. (C. D. 202. 233.) Predigt und Beicht erlaubt erſt den Mönchen Erzbiſchof Peter von Mainz im Jahr 1307. (Lersner I. b. 117). Wegen Widerſpenſtigkeit gegen den Kaiſer Ludwig IV. jagte der Erzbiſchof Heinrich von Mainz 1338 die Karmeliter aus hieſiger Stadt, jedoch wurden ſie von dem Erzbiſchof Balduin von Trier, als päbſtlicher Commiſſarius bald wieder eingeſetzt; (Lersner I. b. 118); im Jahr 1633 verließen ſolche ihr Kloſter, kehrten jedoch gleichfalls bald wieder zurück (Lersner II. b. 191).

Vielfache Neubauten geſchehen in dieſem Kloſter; 1430 wird es

reſtaurirt und vergrößert. Koſtbare Freskogemälde aus Chriſti Geſchichte erhielt der Kreuzgang im Jahr 1469 und 1517 wurde in dem Refectorium die Geſchichte des Karmeliterordens gemalt. Im Jahr 1638 brannte es größtentheils ab (Lersner I. b. 118. 119) und 1710 und 1711 wurde die Kirche nebſt Kreuzgang renovirt; in die Fenſter des letztern wurden Schriften geſetzt, welche die Wohlthäter namhaft machten, und die bei Lersner II. b. 192, verzeichnet ſind. Abermals 1726 erlitt dieſes Kloſter großen Brandſchaden: 1746 beſtätigte Kaiſer Franz I. dem Convent der Karmeliter zu Frankfurt dasjenige Privilegium, ſo Kaiſer Carl V. im Jahr 1531 dem ganzen Orden in Deutſchland ertheilte, und wodurch er von aller weltlichen Gewalt und Jurisdiction befreit worden. Bei der Säculariſation im Jahr 1802 wurde zwar das Kloſter von dem Rath aufgehoben, die Kirche jedoch nach Rathsconcluſum vom 27. November 1802 für den katholiſchen Gottesdienſt beibehalten und der zweite Prediger an der St. Bartholomäikirche, auch Scholaſter zu St. Leonhard Menninger zum Prediger der Karmeliterkirche ernannt. Die Mönche bei der Säculariſation, 20 an der Zahl, hatten bedeutende Weingüter zu Hochheim und Wickert und außerdem mehrere Gefälle und Renten, nebſt 35,000 fl. ausſtehende Capitalien. Als der Fürſt Primas Frankfurt erhielt, wurden die Kloſtergebäude zu einer Kaſerne eingerichtet, der Gottesdienſt in die reſtaurirte Leonhardskirche verlegt und die Karmeliterkirche zu einem Waarenmagazin verwendet.

Die Karmeliter hatten zwei Siegel:

1) Paraboliſch geſpitzt 5 — 2¾ Centimeter; es ſtellt den Karmeliter Sanct Albertus Siculus ſitzend dar, mit dem Nimbus; in der linken Hand ein Buch und die rechte Hand in die Höhe hebend. Umſchrift: + S. FRA. BAE. MAR. E KARMEL. I. FRANKEVORT d. i. Sigillum fratrum beate Marie ex Karmel in Frankevort. Fichard Frankfurter Archiv II. Theil No. 4 gibt hiervon eine Abbildung.

2) Paraboliſch geſpitzt 4 — 2½ Centimeter. Die Mutter Gottes mit dem Kind auf dem rechten Arm; unter derſelben, in einem Abſchnitt mit drei Bögen, ein knieender Karmelitermönch. Umſchrift: S ..... CARMELI IN FRANCKENFORTIA.

Von einer Urkunde Tab. III. Fig. 17.

2) Barfüßer Kloſter.

Der heilige Franciscus von Aſſiſi ſtiftete den erſten Bettelorden der Minoriten (fratres minores), das heißt der minderen oder geringeren Brüder, ſie wurden ſpäter auch Franciscaner genannt, doch iſt letzterer Namen von weiterem Umfang, da er allen zukommt, welche eine Regel des h. Franciscus befolgen; nur die Congregationen der ſtrengſten Obſervanz der Minoriten gingen unbeſchuht, und wurden Barfüßer genannt, während die meiſten wie Capuziner, Auguſtiner, Trinitarier u. ſ. w., lederne oder hölzerne Sandalen, mit oder ohne Socken trugen. Im Jahr 1210 erhielt Franciscus von Pabſt Innocenz II. die mündliche Beſtätigung des Ordens, die ſchriftliche Anerkennung jedoch erſt im Jahr 1223 durch Pabſt Honorius III. Auf eine unglaubliche Weiſe ſtieg der Orden, denn auf der Generalverſammlung 1219 erſchienen über 5000 Brüder und zugleich traten 500 Novizen ein. In Frankfurt müſſen ſie ſich bald nach ihrer Errichtung angeſiedelt haben, denn nach dem MS. auf hieſiger Stadtbibliothek: Res clero-politicae Moeno Francofurtenses de anno 1340 autore Ph. Schurch, Canonico S. Barth. pag. 9, wurde das Barfüßerkloſter 1220 erbaut. Da die mindern Brüder in vollſtändiger Armuth und auf alle Güter verzichtend, lebten, ſo hatten ſie wenige Güter [15]) und desfalſige Urkunden hierüber, und da bei der Reformation die Mönche allzueilig ihr Kloſter verließen, ſo wurden ihre wenigen Urkunden verſchleudert, daher die Nachrichten von dieſem Kloſter mangelhaft ſind. Der Orden hatte unter ſich große Streitigkeiten über ſtrengere und mildere Befolgung der Ordensregeln, und da der Pabſt die Mildern billigte und die Strengern verfolgte, ſo vertheidigten ſie aus Haß gegen den Pabſt Kaiſer Ludwigs IV. Rechte und nahmen Parthei gegen das hieſige Bartholmeiſtift. Im Jahr 1339 meldet K. Ludwig dem Rath, daß er es gern ſehe, daß die Barfüßermönche den Gottesdienſt, wie gewöhnlich vollbringen. (Böhmer 558.)

Viele Rathsglieder wurden hier, nach Lersner I. b. p. 61 und II. b. 67. begraben, und gibt derſelbe die Epitaphien von acht Reichsſchultheißen an, nemlich:

---

[15]) Pabſt Innocenz IV. erlaubte ihnen den Beſitz von Grundgütern.

1386 Sifried von Marpurg. [16])
1614 Johann von Martorff.
1639 Stephan von Cronſtetten.
1647 Wilhelm von Günterrode.
1662 Hieronimus Stallburger.
1689 Wilhelm von Günterrode.
1693 Adolph Ernſt Humbracht.
1696 Heinrich Ludwig Lersner.

Den 2. Juni 1529 übergaben der Guardian Peter Pfeiffer auch Chomberg von ſeinem Geburtsort genannt und die Conventualen, gegen lebenslängliche Verſorgung ihr Kloſter und am 20. Juni erfolgte die Suſtentationsurkunde und Uebergebungsacte. Der Rath übergab die Kirche den Lutheranern als Hauptkirche, und in die Kloſtergebäude verlegte er die lateiniſche Schule und den Almoſenkaſten. Wegen Baufälligkeit wurde die Kirche 1786 abgebrochen, und an deren Stelle die neue Paulskirche erbaut, bei deren Vollendung auch die ehemaligen Kloſtergebäude abgebrochen worden. Auf der Gedächtnißmünze zur dritten Säcularfeier des Frankfurter Gymnaſiums vom Jahr 1829, findet man die ſämmtlichen ehemaligen Kloſtergebäude in getreuer Abbildung.

Das älteſte Siegel iſt paraboliſch geſpitzt 5 — 3½ Centimeter. Zwei Minoriten mit langem Rocke, einen Strick als Gürtel um den Leib, und mit ſpitziger Capuze, erſcheinen als Bettelmönche; der Vordere hält die rechte Hand zum geben, und trägt in ſeiner linken ein Gefäß, wie einen Korb; der hintere hat einen großen Sack auf ſeiner linken Schulter; die Umſchrift iſt: + S. FRATRVM MINORVM IN FRANCHENFVRTE. Fichard Archiv gibt Thl. III. No. 4 eine Abbildung von dieſem Siegel aus dem Jahr 1348.

2) Paraboliſch geſpitzt 6 — 3½ Centimeter; ein Heiliger mit dem Nimbus, trägt Chriſtus auf ſeiner linken Schulter, in der rechten

---

[16]) In der Hospitalkirche fand man gleichfalls deſſen Grabſtein, und deſſen zweiter Gattin Catharina zum Wedel, Archiv für Frankfurts Geſchichte und Kunſt, 3. Heft p. 83, welcher jetzt in der Nicolaikirche auf der Südſeite eingemauert iſt; Lersner I. p. 62 gibt die nemliche Grabſchrift bei der Barfüßerkirche, da jedoch in der letztern mehrere ſeines Geſchlechts begraben, ſo wurde vielleicht die Frau in der Hoſpitalkirche, Sifried aber bei den Barfüßern begraben.

Hand einen gekrümmten Stab — Baumaſt — welcher oben Blätter, oder eine Lilie hat; um Chriſtus iſt ein großes Tuch geſchlagen, welches mit der rechten Hand am Stab gehalten wird. Das Siegelfeld iſt quadrirt. Ich halte dieſen Heiligen für St. Anton von Padua. Umſchrift: + S. CONVENTVS. FRM. MIORVM IN FRANCENFVRD. Fichard Archiv II. Theil, No. 3 gibt hiervon die Abbildung.

3) Dominicaner oder Prediger Kloſter und Kirche.

Der Spanier Dominicus von Guzmann ſtiftete den Dominicaner- oder Predigerorden, ordo fratrum praedicatorum, welchen der Pabſt Honorius III. im Jahr 1216 beſtätigte; Dominicus ſandte Brüder 1221 nach Deutſchland zur Errichtung von Klöſtern, und ſollen nach Jacquin Chronicon Dominicanorum. succinctum Conventus Francof. Ordin. Praedicator. (Mscr.) p. 10 seq. 1233 die Prediger-Mönche nach Frankfurt gekommen und der Bau der Kirche und des Kloſters 1238 angefangen worden ſein. Jacquin Ms. p. 4. p. 8 und 14. Lersner I. b. p. 123.

Die Kräfte der Bürger waren bei dem Bau des Barfüßerkloſters, des Leonhardſtifts und des Carmeliterkloſters erſchöpft, ſo daß außer den vielen Ablaßertheilungen für diejenigen, welche die Kirche beſuchten, durch die hohen Würdeträger der Kirche die ganze Chriſtenheit zum Bau der Kirche und des Kloſters aufgefordert, und allen denjenigen, die zum Bau beiſteuerten, Ablaß ertheilt wurde, und zwar 1240 von Pabſt Gregor IX. 1241 von Erzbiſchof Heinrich von Trier. 1245 von Pabſt Innocenz IV. (Jacquin S. 8. 15. 23.) 1246 von demſelben, 1249 von Erzbiſchof Conrad von Cöln, 1254 von Erzbiſchof Gerhard von Mainz, 1254 von Heinrich Biſchof von Oeſel in Liefland, 1259 von Pabſt Alexander IV. (Böhmer, C. D. 77. 82. 89. 92. 122.) König Richard gab das Privilegium, daß das Kloſter ſich das nöthige Bau- und Brennholz aus der Dreieich holen durfte. (C. D. 128.) Wann der Bau vollendet und die Kirche eingeweiht worden, iſt nicht urkundlich nachgewieſen; zwei Altäre wurden 1279 vom Biſchof Johann von Licowien, wozu der Erzbiſchof Werner von Mainz die Erlaubniß ertheilte, eingeweiht. (C D. 190.)

Die Domkirche war zu Anfang des 13. Jahrhunderts baufällig und wurde, wie sie jetzt steht, in der Mitte des 14. Jahrhunderts ausgebaut; hierdurch geschah es, daß die deutschen Könige Adolph 1292 und Heinrich VII. 1308, in der Predigerkirche gewählt wurden; auch bei der Wahl Günthers 1349 versammelten sich die Fürsten in derselben, denn das Kloster der Prediger-Mönche war von denselben verlassen, und wahrscheinlich vom Churfürsten von Mainz bewohnt. Die Predigermönche wiedersetzten sich dem Kaiser Ludwig IV., daher derselbe sie aus der Stadt jagte, und erst 20 Jahre nachher im Jahr 1351 nahmen sie wieder Besitz von ihrem Kloster (Lersner I. b. 123.) Viele Provinzialcapitel das Ordens wurden hier gehalten, und zwar 1262. 1286. 1317. 1360. 1397. 1408. 1455. 1499. 1520. 1582. 1605. 1636. 1705.

Im Jahr 1790 entband der Churfürst von Mainz, Friedrich Carl Joseph von Erthal, als höchster Ordinarius, sämmtliche Mönche von ihrem Ordensgelübde und errichtete aus dem Kloster eine Erzbischöfliche Congregation ad Setum Fridericum, unter der Leitung eines Directoren. Diese Congregation von Weltpriestern hatte die Bestimmung, die Jugend zu unterrichten und in der Seelsorge auszuhelfen; 1802 wurde solche von dem Rath eingezogen, jedoch der Schulunterricht den damaligen Weltpriestern dieser Congregation provisorisch belassen, bis durch die neue Staatsverfassung solcher dem städtischen, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörenden, dem evangelischen Consistorium allein untergeordneten Gymnasium anvertraut worden, doch bestimmte der Art. 41 der Constitutions-Ergänzungsacte von 1816 (Gesetz und Statutensammlung I. 55 —) „sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Fridericianeums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direction lieber wünschen, so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen."

Kirche und Klostergebäude wurden zu Waarenmagazinen verwendet, und später letztere zu einer Kaserne eingerichtet. Dieses Kloster besaß Weinberge in Hörstein, Hochheim, Flörsheim, nebst sonstigen Ländereien und Gefällen, hatte 30,000 fl. ausstehende Capitalien, und bei der Säkularisation einen Weinvorrath im Werth von 18500 fl.

Das Siegel der Predigermönche ist paraboliſch gespitzt: 5—3⅓ Centimeter; eine Figur sitzend, hat auf dem linken Schoos Christus;

in zwei Perlenlinien iſt die Umſchrift: + FRM (fratrum) PREDICATM (praedicatorum) IN FRANKENVORT.

Abgebildet iſt es in Fichard Archiv III. Theil No. 5.

4) Weißfrauenkloſter.

In Deutſchland kamen im 12. Jahrhundert die Klöſter der Reuerinnen, Büßerinen, Pönitentiarinnen, und weil ſie weiße Kleider trugen, auch weiße Frauen (Albae dominae) genannt werden, häufig vor. Es wurden nur ſolche Perſonen darin aufgenommen, die ihre Unſchuld verloren hatten, ſie ſollten Buße thun und von gefallenen Sünderinnen ſich zu einem heiligen Lebenswandel nach der auguſtiniſchen Regel bilden, daher die Patronin der reuigen Luſtdirnen St. Maria Magdalena, die ihrige war, wodurch ſie auch Magdalenen-Nonnen oder Schweſtern genannt werden. In Frankfurt finden wir ſie ſchon im Jahre 1142 (Kirchner I. p. 93). Doch waren es ſpäter nicht mehr liederliche Mädchen, die ihren ſträflichen Wandel verlaſſen hatten, ſondern Töchter aus angeſehenen Häuſern (nobiles terrae), indem 1251 Friedrich, Pfarrer zu St. Quintin und Canonicus von St. Stephan in Mainz, in Gemäßheit Auftrags des Cardinal Hugo, verbietet, da gewiſſe Adelige und Andere aufgedrungen wurden, ohne ſeine Bewilligung keine Schweſtern aufzunehmen. (Böhmer, 84).

Selbſt die unglückliche Margaretha, Kaiſer Friedrichs II. Tochter, des Landgrafen von Thüringen, Albrechts des Unartigen Gemahlin fand hier neun Monate lang eine Zufluchtsſtätte (Kirchner I. p. 230). Indeſſen muß ſpäter die äußere Ehrbarkeit geſunken ſein, denn der Rath, als Schutzherr, war genöthigt ſolche wieder herzuſtellen, und des Kloſters Reformation 1456 einer neuen Priorin zu übertragen. Seitdem hießen die Kloſterfrauen des Raths Kinder und Dienerinnen in Chriſto, die nächſt Gott Niemand, denn den Rath um Hülfe anzurufen haben. (Kirchner I. p. 524).

Die meiſten Urkunden des Kloſters ſind in dem Brand der Kloſtergebäude 1243 zerſtört worden, die älteſte theilt Böhmer C. D. 51 von Pabſt Gregor IX. von 1228 mit, in welcher die Frankfurter Burger belobt werden, daß ſie die reuigen Schweſtern unterſtützten. König Heinrich (VII) geſtattet denſelben, Reichslehnbare Güter zu erwerben. (C. D. 55.), 1232 ertheilt Pabſt Gregor IX. allen denje-

nigen Ablaß, welche Almoſen geben, und nimmt 1235 den Probſt der reuigen Schweſtern nebſt ihren Beſitzungen in ſeinen Schutz. (C. D. 56. 62.) Der Papſt hatte jedoch denſelben beſondere Conſervatoren und Richter gegeben, denn unter dieſer Bezeichnung ertheilen Decan, Cantor und Cuſtos zu St. Petri, als verordnete Conſervatoren Ablaß, denen, die Almoſen ſpendeten. (C. D. 71.) Dieſelben Conſervatoren ertheilen gleichfalls, weil die Gebäude 1243 durch Brand zerſtört ſeien, Ablaß den Geldgebern. (C. D. 80.) Im Jahr 1281 verpflichtet ſich Petriſſa, die Priorin und der Convent, niemals zu einer andern Ordensregel überzugehen, bei Strafe, daß ſämmtliche Beſitzungen der reuigen Schweſtern dem Domſtift zufallen ſollen. (C. D. 203.) Mehrere deutſche Könige, wie Rudolf I, Adolf, Albrecht u. ſ. w. geſtatteten den Schweſtern ſo viel Holz aus dem Reichswald zu holen, als ſie zu ihrem täglichen Gebrauch bedürfen. (C. D. 206. 295. 323.)

Im Jahr 1542 war Johann von Glauburg, Pfleger der weißen Frauen, der lutheriſchen Lehre zugethan; er folgte dem Beiſpiel, welches Hamann von Holzhauſen 1526 im Catharinenkloſter gegeben hatte, und ſuchte die Schweſtern zu gewinnen, dem Kloſterleben zu entſagen; ſie verließen bis auf die Priorin Catharina von Merfelden und drei alte Schweſtern das Kloſter, und als von dieſen vier 1588 die Erſtere ſtarb, ſo zog der Rath die Gefälle ein und verwandte ſie zur Verpflegung gleich dem Catharinenkloſter für Frauen, deren Angehörige ſich um die Stadt verdient gemacht hatten. (Lersner I. b. pag. 79.) Für den Gottesdienſt in der Kirche der Weisfrauen ward jedoch ſchon 1542 der erſte lutheriſche Prediger Andreas Cephalus angeſtellt. (Lersner II. b. 88.)

In neuer Zeit werden die Conventualinnen des Weisfrauenkloſters durch einen Geldbetrag unterſtützt, und leben in Privatwohnungen; die Siegel des Weißfrauenkloſters ſind:

1) Paraboliſch geſpitzt, $3\frac{1}{2} - 2$ Centimeter; ein Biſchof mit der Mitra (Biſchofsmütze), an welcher zwei Bänder (infulae) herabfallen; in der linken Hand hält er ein Gefäß (Becher), die rechte Hand auf demſelben ruhend, über dem Becher iſt eine Kugel. Umſchrift in deutſcher Minuskel: S. ponitent. Do. in franckfordie. Sigillum poenitentiae domus in Franckfordie. Tab. III. Fig. 21. Den Originalſtempel beſitzt das Weisfrauenkloſterarchiv.

2) Rund 4½ Centimeter. Ein Heiliger mit dem Heiligenſchein, bekleidet mit einem langen Rock, der bis auf die Füße reicht, (Alba) an den Armen ſind Anhänge, die herunter hängen, in der rechten Hand ein Buch — bedeutet den Kirchenlehrer — in der linken den Reichsapfel mit Kreuz — königliches Symbol. — Schwer iſt es zu beſtimmen, wer dieſen Heiligen vorſtellen ſoll; das Siegelfeld hat Blumen. Umſchrift: S. CVĒT. MŌIAL. SC. MĀR. MAGDL. I. FRĀKEVOR. Sigillum conventus monialium Sancte Marie Magdalene in Frankenvort. Der Originalſtempel iſt im Weisfrauenkloſterarchiv und abgebildet: Fichard Archiv III. Theil No. 3.

3) Oval 2⅔ — 2¼ Centimeter. Eine weiße Frau in Ordenskleidung, ein langes Kleid, mit Wimpel (Halskragen) und Weihel (Kopfbedeckung), in den Händen einen Becher vor ſich haltend. Umſchrift in einem Band im Siegelfeld: SIG. COEN. ALB. VIRG. FRANCOF. Originalſtempel im Weisfrauenkloſter-Archiv. Tab. III. Fig. 22.

5) Katharinenkloſter.

Allgemein wird zwar Wiker Froſch für den Stifter dieſes Kloſters angenommen, es kann jedoch dies nicht richtig ſein, indem ſchon 1260 Anſelm, Biſchof von Ermland, Ablaß denjenigen ertheilte, die zum Bau der Capelle beate virginis Katherine apud Frankenvord Almoſen geben. (Böhmer C. D. 124.) Weitern Ablaß ertheilen 1261 Johann, Biſchof von Prag, H. Biſchof von Jachröſien, Chriſtian, Biſchof von Licowien. (C. D. 125. 126. 127.) In ſämmtlichen Urkunden wird die Capelle bei Frankfurt genannt. Damals war alſo der Platz, auf welchem die jetzige Catharinenkirche ſteht, außerhalb der Stadt.[17]) Wiker Froſch, Sänger zu St. Bartholomai, Scholaſter zu St. Stephan in Mainz, des Kaiſers Hofcaplan, und von

[17]) K. Ludwig IV. erlaubte die Erweiterung der Stadt, welche 1333 angefangen worden, allein langſame Fortſchritte machte, denn zu Ende des 15. Jahrhunderts kann man noch in dem neuen Stadtbezirk ſäen, und 1519 waren die beiden Hirſchgräben noch tiefe Wieſen; in der Beſtätigungsbulle der Privilegien des Catharinenkloſters von Pabſt Innocentius VI. vom Jahr 1357 wird das Kloſter bezeichnet, in novo oppido Franckenford. Senckenberg selecta juris I. p. 115.

Kaiser Karl IV. in den Adelstand erhoben, (C. D. 675.) war einer der reichsten Burger von Frankfurt; in seinem Stiftungsbrief von 1346 bei Lersner I. b. 71. sagt er, daß er dem heiligen Kreuz und der heiligen Catharina zu Ehren sein Gut dem neuen Spital, zu Frankfurt vor dem Bockenheimer Thor gelegen, gegeben habe. In der Catharinenkirche befindet er sich in Lebensgröße in Stein gehauen, zwei Kapellen tragend, mit der Umschrift: O (obiit) Anno Domini MCCCLX Wiker Froys de Francenfort, Scholasticus Sancti Steffani Mogunt. Fundator harum Basilicarum; dieses ist kein Grabstein, sondern nur ein Denkmal, da Wiker Frosch 1360 noch lebte, und erst 1363 starb. (Wetteravia p. 106.) Derselbe kann nicht der erste Stifter gewesen sein, sondern hat nur die erste Stiftung verbessert und mit größern Einkünften versehen; wie beträchtlich solche waren, ist aus der Bestätigungsbulle des Klosters von Papst Innocentius VI. vom Jahr 1357 zu ersehen, in welcher dieselbe verzeichnet sind. (Senckenberg p. 104.)

Im Jahr 1344 erlaubte Heinrich, Erzbischof von Mainz dem W. Frosch, in seinem neuen Hospital zwei Kirchen, die eine zu Ehren von St. Catharina und St. Barbara, die andere zu Ehren des heiligen Kreuzes zu erbauen; (Senckenberg p. 85.) 1345 wurde zu dem Bau durch Albert Episcop. Ibonensis der Grundstein gelegt. (Senckenberg praefatio p. 46.) und 1353 wurde er vollendet. Die meisten Päbste und Kaiser bestätigten die Privilegien des Klosters, und sind die Urkunden bei Senckenberg abgedruckt.

Das Catharinenkloster war ein der St. Catharina gewidmetes Jungfrauenkloster und nach den Regeln der Deutschordensritter eingerichtet. Die Nonnen, anfangs von altbürgerlichen Geschlechtern, hatten keinen Ausgang, und fremden Personen war der Eingang verboten, wie solches in dem Kloster St. Clara zu Mainz auch statt fand, dieses verfügte der Erzbischof Gerlach in der Bestätigungsurkunde des Klosters vom Jahr 1354. (Senckenberg. p. 91.)

Das zu Ehren des heiligen Kreuzes erbaute und mit dem Catharinenkloster vereinbarte Hospital, wie es damalen bei den Deutschordenshäuser gebräuchlich war, wurde später von dem Catharinenkloster getrennt, und in das Hospital zum heiligen Geist verlegt, so daß die heil. Catharina die alleinige Patronin des Klosters war.

Bei dem Anfang des Religionsſtreites waren die Nachkommen des Stifters, Hamann von Holzhauſen und Johann Froſch Pfleger des Catharinenkloſters und übten desfalls darinnen eine wenig beſchränkte Gewalt; dieſelben, der Lehre Luthers anhängend, öffneten dem Prädicanten Hartmann Ibach die Kirche, darin wurde 1522 die erſte lutheriſche Predigt in Frankfurt gehalten und im Jahr 1526 verließen die Jungfrauen, nachdem ihnen alles erſtattet worden, was ſie oder die ihrigen dahin vermacht, das Kloſter. Die Beſtimmung des Kloſters blieb die vorige, nur daß die Conventualinnen der lutheriſchen Confeſſion angehörig ſein mußten und daß zur Aufnahme nur diejenigen befähigt waren, deren Eltern oder Männer ſich um die Stadt verdient gemacht hatten; die Conventualinnen hatten ihren Aufenthalt in dem Kloſter, erſt ſeit neuerer Zeit dürfen ſie auch außerhalb des Kloſters wohnen und erhalten eine jährliche Geldſumme.

Bei der Baufälligkeit der Catharinenkirche wurde ſolche 1678 abgebrochen, und wie ſie jetzo ſteht 1680 vollendet; die Koſten mit Altar und Kanzel waren nach Lersner I. b. 75. 146600 Gulden.

1) Das älteſte Siegel iſt paraboliſch geſpitzt $6^2/_3$ — 4 Centimeter. Unter einem Baldachin im germaniſchen Styl ſteht die heil. Catharina von Alexandrien, mit königlicher Krone, mit der linken Hand das Rad in die Höhe wider die Schulter und in der rechten Hand ein Schwert auf die Erde zu haltend; unter derſelben in einem Zirkelabſchnitt iſt ein knieender Biſchof mit dem Krummſtab; auf beiden Seiten ſind dreieckige Schilder mit drei Fröſchen — der Froſche Wappen — Umſchrift: jedoch ſehr verwiſcht: S. MONAST . . . . . KATHARINE HOSPITAL DOM. IN FRANCENFVRT. Dieſes Siegel iſt von einer Urkunde von 1501 und als Conventsſiegel bezeichnet. Tab. IV. Fig. 23.

2) Paraboliſch geſpitzt $1^3/_4$ — 3 Centimeter; die heil. Catharina mit der Königskrone, in der linken Hand an die Bruſt das Rad, in der Rechten das Schwert unter ſich an die Seite haltend, im Siegelfeld rechts der Buchſtaben K, links T unter der Heiligen in einem dreieckigen Schild der Froſche Wappen. Umſchrift: + CONVENTV. MON. SCE. CATHARINE. IN. FRANKENFURT. Der Originalſtempel iſt im Archiv des Catharinenkloſters Tab. IV. Fig. 24.

3) Rund 2½ Centimeter. Die heil. Catharina ohne Krone, in der linken Hand einen Palmenzweig haltend, in der rechten das Schwert, welches durch das unten liegende Rad geht. Im Siegelfeld S. CATHARINA. Originalſtempel im Catharinenkloſterarchiv. Tab. IV. Fig. 25.

4) In neuerer Zeit wurde ein rundes Siegel, 3½ Centimeter, gebraucht; die heil. Catharina mit der Königskrone ſitzend, hat in der rechten Hand einen Palmenzweig, links iſt das Rad, auf welches ſie ſich ſtützt und vor dem Rad das Schwert. Umſchrift: ST. CATHARINENKLOSTER AMTS SIEGEL.

In neueſter Zeit wurde dieſes Kloſter mit dem Weisfrauenkloſter vereinigt und ſind die jetzt im Gebrauch befindlichen Siegel:

5) Ein achteckiges Siegel 5½—3¾ Centimeter; in einem Bogen im germaniſchen Styl, welcher in der Mitte getheilt, iſt rechts eine weiße Frau in Auguſtinerkleidung, einen Kelch in der rechten Hand und die linke über demſelben haltend, links die heil. Catharina, ohne Krone, in der linken Hand einen Palmenzweig, in der rechten das Rad haltend, unten iſt in der Mitte in einem dreieckigen Schild der Frankfurter Adler, rechts ein leeres Schild und links das Schild mit der Froſche Wappen. Umſchrift: VERSORGUNGSANSTALTEN DER ST. CATHARINEN U. WEISSFRAUEN KLŒSTER.

6) Rund 3¾ Centimeter. In einem runden Schild der Frankfurter Adler, über demſelben die Mauerkrone, als Schildhalter rechts eine weiße Frau und links die heilige Catharina, unten zwei Schilder, rechts ohne Wappen, links das Froſch'ſche Wappen. Umſchrift, wie das Vorige.

VI. Siegel des Hoſpitals zum heil. Geiſte.

Schon die alten Römer hatten Krankenhäuſer, die dem Aesculap geweiht waren; in der Religion Jeſu, der göttlichen Liebe zu ſeinem Nächſten, war es Pflicht, für gaſtliche Aufnahme und Linderung der Leiden Kranker zu ſorgen, vorzüglich armer Pilger. So finden wir ſchon im 8. Jahrhundert von einem angelſächſiſchen König

Ina eine Herberge, für arme Pilger ſeines Volks, zu Rom gegründet, weshalb ſolche Hospit. s. Spir. in Saxia hieß, welches noch jetzt das großartigſte Spital der Welt iſt. Auch Frankfurt hatte in den früheſten Zeiten ein ſolches Krankenhaus, denn nach dem Chronicon Mariani Scoti et ejus continuatoris in Pistorii Scriptor. rer. germ. edit. Struv. 1726. I. 675 wird von Dodechinus, der die Chronik des Scotus fortſetzte, gemeldet, daß 1142 die Capelle im Hospital (in hospitali, welches alſo ſchon beſtand) von Wiger, Biſchof von Brandenburg, zu Ehren unſers Herrn Jeſu Chriſti und des heiligen Nikolaus und die Capelle im Krankenhauſe (in infirmaria) zu Ehren der heil. Maria Magdalena geweiht worden. In den meiſten Klöſtern war ein beſonderes Gebäude zur Aufnahme von Fremden und Kranken.

Ein gewiſſer Guido zu Montpellier trat zu Ende des zwölften Jahrhunderts mit mehreren gleichgeſinnten Männern zuſammen und widmeten ſich dem Dienſt der Kranken in einem beſonders hierzu eingerichteten Haus; für deſſen Bewohner verfaßte er eine eigne Regel. An vielen andern Orten wurden nach Guidos Regeln ähnliche Krankenhäuſer geſtiftet, und da Pabſt Innocenz die Regel dieſer Hospitalbrüder nicht nur beſtätigte, ſondern ſie auch mit Privilegien verſah und beſonders begünſtigte, auch 1204 das ſächſiſche Hospital zum heil. Geiſt ihnen übergab, ſo waren in ſpätern Zeiten dieſe Begünſtigungen der Hospitalbrüder wohl der Grund, daß beinahe jede bedeutende Stadt ihr Hospital zum heiligen Geiſt hatte. Der heilige Geiſt wurde für den Vater der Armen gehalten, und im Stiftungsbrief des Mainzer Spitals vom Erzbiſchof Siegfried, in welchem er 1236 das am Dom befindliche Hospital mit dem neuen vereinigte, wird der heil. Geiſt zum Patron gewählt. (Gudenus Cod. Diplomat. I. p. 538.) In Frankfurt wurden gleichfalls die früheren Hospitäler, die daſelbſt bei den Klöſtern und ſonſt vorhanden waren, in Eins vereinigt, und gleichfalls dem heil. Geiſt geweiht; wann ſolches geſchehen wiſſen wir nicht und die erſte Kunde erfahren wir im Jahr 1278, in welchem Volmar, der Vorſteher (provisor) des Spitals zum heiligen Geiſt, bekennt, dem Kloſter Schönau bei Heidelberg von Gütern in Biſchofsheim jährlich acht Achtel Frucht ſchuldig zu ſein. (Böhmer C. D. 183.) Die weitern Auszüge aus dem Urkundenbuch

Frankfurts finden ſich in der trefflichen Abhandlung: das Hospital zum heiligen Geiſt im Archiv für Frankfurts Geſchichte und Kunſt. 3. Heft, pag. 75.

Das älteſte Siegel iſt an der Urkunde von 1287 (Böhmer 233), es iſt paraboliſch geſpizt $5\frac{1}{4}-3\frac{1}{4}$ Centimeter. Die Taube[18]), als heil. Geiſt, gemäß der Evangelien bei Matthäus (3, 16) und Lukas (3, 22); über derſelben iſt eine Hand, die in einem Band die Worte: SANCTVS SPIRITVS, hält; Umſchrift: + S. HOSPITALIS. PAVPERVM. INFIRMOR. FRANCOFVRT. Tab. IV. Fig. 26.

2) Rund $3\frac{1}{3}$ Centimeter. Die Taube mit dem Heiligenſchein, unter und über ſich Wolken. Umſchrift: SIGILL. HOSPITAL. SANCT. SPIRIT. FRANCOFVRT. Tab. IV. Fig. 27.

3) Ein ganz gleiches 3 Centimeter; Umſchrift: SIGILL. HOSPITAL. FRANCFOR. 1606.

4) Ein gleichfalls ganz gleiches $2\frac{1}{3}$ Centimeter Umſchrift: SIGILL. HOSPITAL. SANCT. SPIRIT. FRANCOFVRT.

5) Beim Abbruch der Hospitalkirche zum heil. Geiſt im Jahr 1840 wurde eine Metallplatte gefunden, welche nun über der Gruft auf dem neuen Friedhof, worin die in der Kirche gefundenen Gebeine verſenkt worden, angebracht iſt. Dieſelbe ſtellt eine Kanne vor, um welche vier Cirkel gehen, und hat in deutſcher Minuskel die Umſchrift: diſe begrebnus der bruderſaftt ſant. elecs. anno domynos M.CCCCLXIII. Ein ganz gleiches Siegel, rund 3 Centimeter, erhielt ich in einem Abguß von einer Urkunde des Hospitalarchivs, das Original, von welchem der Abguß genommen, konnte mir jedoch nicht gezeigt werden; Umſchrift in deutſcher Minuskel, iſt undeutlich. Tab. IV. Fig. 28.

---

[18]) Die älteſte Bedeutung gibt Paulinus von Nola († 431) in der Beſchreibung der Tempel zu Nola und Tondi von den Moſaiken in ihrer Apſis: — Epist XXXII ad Severum p. 206 u. 210 ſagt er: et per columbam Spiritus Sanctus fluit.

VII. Siegel der Niederländiſchen Gemeinde.

Dieſe Gemeinde hat ihren Namen von denen aus den Niederlanden vertriebenen, 1585 aus Antwerpen geflüchteten und zu Frankfurt ſich niedergelaſſenen Lutheranern. Zur Unterſtützung ihrer nothleidenden Gemeindeglieder brachten ſie durch Beiträge und Vermächtniſſe einen beträchtlichen Fonds zuſammen; durch Heirath wurden viele Bürger in die Gemeinde aufgenommen, die nicht von den geflüchteten Niederländern abſtammen. Das auf der Flucht mitgenommene lutheriſche Kirchenſiegel von Antwerpen führen die Nachkommen noch jetzt. Es iſt rund $3\frac{1}{3}$ Centimeter. Ein Lamm hält ein aufgeſchlagenes Buch, auf welchem ſteht: EVANGELIVM IESU CHRISTI, an dem Buch hängen ſieben Siegeln (Offenb. Joh. 5), die Umſchrift iſt: * SIG. ECCL. EVANG. CONF. AVGV. VRB. ANTV'E. Tab. IV. Fig. 29.

VIII. Siegel der Klaus zu Oberrad.

In dem zwölften Jahrhundert entſtanden die Beghinen (von Beggen, d. i. betteln und eifrig beten) und ſoll die erſte Einrichtung der Beghinen in der Nähe von Lüttich entſtanden und von Pabſt Urban III. 1187 beſtätigt worden ſein: der Zweck war gottgefälliges Leben und gegenſeitige Unterſtützung in geſunden und kranken Tagen, ſie lebten nach keiner allgemeinen Ordensregel, trugen keine beſondere Ordenstracht, jedoch meiſtens dunkelgraue oder braune Kleider; ein Pfarrer ſtand meiſtens einem Beguinenhof vor[19]). Die Brüder hießen Beckharden, die Schweſtern Beghinen oder Beguinen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts traten ſie auch in Frankfurt auf, und wohnten in dem Beckhardshof, dem heutigen Hofe: „zum wilden Mann," und mehreren andern Häuſern (Kirchner I. pag. 232). Mehrere Be-

---

[19]) In Belgien gibt es noch mehrere Beguinenhöfe, und der größte iſt zu Gent, worin 600 Beguinen leben.

Kobig & Kruthoffer Frnkfrt°M

Frankfurter Siegel. Taf IV

Digitized by Google

Digitized by Google

guinenhäuſer wurden bei der Reformation evangeliſche Pfarrwohnungen. Im Jahr 1304 ſtiftete Methildis Begina de Rode zu Oberrad, ihren hinter dem Kirchhof gelegenen Hof (area), in welchem bereits eine Clauſe (reclusorium sive clusa) errichtet ſei, und welcher ſtets zu dieſem Zwecke dienen ſolle, zu einem Beguinenhof, die Clauſe genannt. (Böhmer C. D. 362.) Es finden ſich keine weitern Urkunden bis zum Jahr 1458, in welchem ſich die Schweſtern „der Cluſen zu Rode" behufs der Erbauung einer Capelle wegen des Lichtrechts mit den Nachbarn vergleichen. (Originalurkunde des Landamts.) Dieſen Vergleich beſiegelten der Schöffe Hartmann Becker von Frankfurt und Ludwig von Gelnhauſen. Dieſes Jahr iſt daher der Anfang der Oberräder Kirche; in der jetzigen iſt noch ein Sanctuarium befindlich, an deſſen Pfeiler links das dem Siegel Ludwigs von Gelnhauſen gleichende Wappen mit einer Säge, rechts das einen laufenden Hund zeigende Wappen der Familie von Offenbach zu ſehen iſt; dieſe Familie war von Philipp von Falkenſtein mit einem Hof „villa Roden prope Frankenvort" belehnt worden, und dieſer iſt nicht, wie Böhmer 395 glaubte, bei Niederrad gelegen.

Die Schweſtern der Clauſe lebten nach den Regeln der Ciſtercienſer Nonnen, unter der Aufſicht des Abts von Haina. Im Jahr 1530 waren es nur vier Jungfrauen; die Eliſabetha Stork, Mutter, Anna von Coblenz und Margaretha Heintz von Hain, Schweſtern, erklärten, nachdem ſie an Schweſtern und Perſonen eine Zeitlang abgenommen, und weil ſie geſehen, daß niemand mehr in die Clauſe begehre, die Güter verringert würden, und ſie als arme unvermögliche Frauen, die ſonſt keine Hülfe hätten, nicht mehr leben könnten, ſo wollten ſie ihre ſämmtlichen Güter zu Oberrad dem Rath von Frankfurt übergeben, die vierte Schweſter Krain ertheilte 1531, gegen eine Abfindung von zehen Gulden, gleichfalls ihre Einwilligung. Der Rath übergab das ganze Vermögen dem Caſtenamt der Hausarmen, welches 1580 die Claus ſammt Weingärten, Wieſen und Anderm an Schultheißen Hanßen Jacob zu Oberrad für 800 fl. verkaufte.

Das einzige Siegel der Claus, welches mir bekannt wurde, iſt rund 1¾ Centimeter, und iſt von einer Urkunde von 1515 genommen, die Abgaben der Claus betr., es iſt ein viereckigter, unten an den Ecken ausgerundeter Schild mit einem geſchachteten (gewürfelten)

rechten Schrägbalken, hinter dem Schild ist der **Baculus pastoralis**, Krummstab. Umschrift in deutscher Minuskel: S. + conventus in Rode. Wahrscheinlich ist das Wappen dasjenige der Stifterin Methildis, und der Krummstab ist hier ein Priorinnenstab, ohnerachtet leztere nie gekrümmt, sondern gerade gleich den Pilgrimsstäben sind. Tab. IV. Fig. 30.

IX. Siegel der Rosenberger Einigung.

Des Schöffen und Burgermeisters Heinrich Rosenberg kinderlose Wittwe Anna, genannt zum Altenkaufhaus, stiftete 1452 nach dem Stiftungsbrief, bei Lersner II. b. pag. 199, eine Einigung oder Convent für 12 ehrbare Burgerstöchter oder Wittwen nach der dritten Regel des heiligen Dominikus. Die Stifterin übergab sie der geistlichen Fürsorge der Predigermönche und der weltlichen Pflege des Raths, wozu jederzeit zwei Rathsglieder verordnet wurden.

Diese Einigung in dem Hof der Stifterin, nächst dem Predigerkloster, blieb in der frühern Verfassung bis 1802, in welchem Jahr am 22. November der Rathsschluß erging, daß dem Fundationsbriefe gemäß diese blos weltliche Stiftung, gegen handtreuliches Versprechen, dem Rath in allen Stücken gehorsam zu sein, und dem Fundationsbrief genau nachzuleben, beizubehalten seie. Raths- und Stadtcalender von 1803. pag. 32. Bei der spätern Einrichtung des katholischen Kirchen- und Schulwesens wurde jedoch die Stiftung aufgehoben und in eine weibliche Lehranstalt verwandelt; in der Dotationsurkunde für das Kirchen- und Schulwesen der katholischen Gemeinde vom 19. Oktober 1830 wurden die Rosenberger Einigungslocalitäten für immer dem Schulgebrauch überlassen. Das Siegel ist rund, $3\frac{1}{3}$ Centimeter; in einem runden Schild ist eine Rose auf einem Berg; rechts der Buchstabe O. links P. Umschrift: A. CONVENT. ZUM. ROSENBERG. Tab. IV. Fig. 31.

X. Siegel der Eliſabeth von Frankfurt.

Im Jahr 1222 ſchenkte Eliſabeth — vidua et concivis in Frankenvort — außer Gütern in Bergen und Breunigsheim ihren Hof — curtis — in Frankfurt und ſieben Huben, welche vorevverc (Vorwerk) genannt wurden, zum Seelenheil ihrer und ihrer verſtorbenen Ehemänner Johannes und Conrad, ſowie deren Vorfahren, den Deutſchordensbrüdern zu Sachſenhauſen. (Böhmer C. D. 33.) Den Ausdruck concivis nimmt Fichard, Entſtehung pag. 103, für Miteinwohner oder Schutzgenoſſe, da die Ehemänner der Eliſabeth zu den Reichsdienſtmannen aus dem höheren Stande gehörten und die Ritter von Sachſenhauſen, welche nie in dem Bürgerverband ſtanden, ſich auch cives Francofurtenses nannten. Nach Thomas, Annalen pag. 78, waren die Ehemänner dieſer Wittwe Johann von Heuſenſtamm und Conrad von Steina.

Das Siegel iſt birnförmig oder einem Blatte ähnlich; das Wappen nach der Länge getheilt, rechts quer fünfmal getheilt, da die Schraffirungen damals nicht bekannt waren, ſo kann man die Farben nicht angeben; links der einköpfige Adler rechts ſehend, unter welchem eine Sparre, die ſich in eine Lilie endigt. Umſchrift: + S. ELIZABET VIDVA I. FRANKINVORT. Tab. III. Fig. 32.

XI. Bürgerſiegel.

Ohnerachtet die römiſchen Geſetze in den Digeſten und Inſtitutionen die Siegel der Privatperſonen bei Teſtamenten und Zeugniſſen erwähnen, kam deren Gebrauch im Mittelalter ab, und Mabillon Annal. Bened. tom. VI. p. 306 No. 21 glaubt, daß erſt nach dem Jahr 1122 Siegel von Privatperſonen wieder erſcheinen. In dem Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1843 und in Köhne's Zeitſchrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde VI. Jahrgang. 1846. 3. Heft. pag. 175, werden Siegel der Lübecker Bürger aus dem 12. und 13. Jahrhundert angeführt, und aus dem 14. Jahrhundert mehrere von

Bürgern der Stadt Thorn mitgetheilt, und als Wappensiegel beschrieben; diese enthalten jedoch keine Wappen, sondern winkelige Zeichen, wie die Steinmetzzeichen des Mittelalters. Lübeck und Thorn waren in dem mächtigen Hansebund, hatten bedeutenden Handel und das Stadtsiegel von Lübeck, mit dem Schiff, beurkundet den Handel. Ich halte daher diese Zeichen nicht, wie angenommen, für Wappen, sondern für Kaufmannszeichen, wie die Kaufleute solche noch jetzo bei ihren Waarensendungen gebrauchen und dabei ihre Namens-Verkürzungen (Sigla) beifügen, als gewisse Unterscheidungszeichen der Waarensendungen.

Die Siegel des Mittelalters bezeichneten das Grundeigenthum, den Länderbesitz, und da die Herzoge, Grafen und Ritter dem Kaiser ihre Kriegsdienste leisteten, so erschienen sie meistens zu Pferde, mit dem Schilde ihres Grundeigenthums oder des Adlers, wenn sie ein Reichsamt hatten; von dem spätern niedern Adel, den Geschlechtern, ist kein Reutersiegel bekannt. Als im 11. Jahrhundert erbliches nutzbares Eigenthum zu Frankfurt entstand, wurden die Häuser mit Figuren und Namen bezeichnet [20]). Im 13. und 14. Jahrhundert nahmen mehrere des niedern Adels vom Lande das Bürgerrecht in der Stadt und nannten sich nach ihrer Herkunft, so nach Lersner II. pag. 165 folg. Holzhausen von dem Dorf Holzhausen am Taunus, Weis von Limburg, Glauburg von der Burg Glauburg bei Ortenberg, Goldstein von der Burg Goldstein bei Niederrad u. s. w.; sie legten sich das Vorwort von bei, zur Bezeichnung ihres Ursprungs, des Orts ihrer Herkunft; andere nannten sich von ihrem Geburtsort, z. B. Siegfried von Marburg, Faust von Aschaffenburg, Imhof von Marburg. Wie sie jedoch Häuser erworben, nannten sie sich nach den Figuren und Namen derselben, so Siegfried von Marburg zum Paradies, Cölner zum Römer, zum hohen Haus (de alta domo), im Steinhaus, zum neuen Haus; die Zweige der Familie zum Jungen, die sehr zahlreich war, nannten sich von ihren Häusern: zum alten

---

[20]) Die Bezeichnung mit Buchstaben und Nummern geschah erst seit der franz. Einquartierung im 7jährigen Kriege, und wurde durch Rathsverordnung vom 11. Nov. 1760. (Beierbach Verordnungs. pag. 1377) als eine gute und nützliche Einrichtung beibehalten; die jetzige neue Numerirung unter Wegfall der Buchstaben ist seit 1847.

Schwaben, zu der Weiden, zum Silberberg, zur Eichen, zum Gutenberg, zum Schöneck u. ſ. w. Noch in der Stadtreformation II. tit. 3. §. 20. wurde beſtimmt, daß die Namen, unter welchen die Häuſer in den Urkunden und Regiſtern eingetragen ſind, nicht willkürlich abgeändert werden dürften.

Herkunft und Grundeigenthum gaben die Namen; wie bei den Chriſten, ſo bei der hieſigen Judenſchaft; dieſe Juden wohnten früher um die Hauptkirche, mußten ihre Wohnungen auf Befehl des Papſtes und Kaiſer verlaſſen, erhielten einen, weit vom angebauten Stadtbezirk entlegenen Platz, gegen einen jährlichen Grund- oder Bodenzins (als einen census reservativus) und bezogen 1462 ihre neue Gaſſe. Gleich den Häuſern der Chriſten hieſiger Stadt erhielten auch hier die Häuſer Figuren und Namen, welche in der Stätigkeit, gedruckt 1753, genau angegeben werden, und in den Archivalacten Ugb. E. No. 43 lit. K. befindet ſich ein Riß über die Häuſer der Judengaſſe mit den Namen derſelben; erſt 1761 wurden ſolche numerirt, nachdem die Schilder mit den alten Verzeichniſſen verglichen worden, und 1776 wurde den Juden aufgegeben Schilder und Nummern von neuem anmalen zu laſſen, wie wir ſie zum Theil noch jetzt ſehen. Alle alten Frankfurter Stammjuden, Beſitzer dieſer Häuſer, nannten ſich nach denſelben, und zwar Rothſchild, Schwarzſchild, Schiff, Schloß, Stern, Stiefel, Reuß, Adler, Bär, Gans, Grünebaum, Haas, Hahn, Hecht, Hirſchhorn, Kann, Löb (Löwe), Ochs, Rapp (Pferd), Rindsfuß, Rindskopf, Schwarzadler, Sichel, Strauß, Wetterhahn, Wolf u. ſ. w.; ſie nannten ſich gewöhnlich zum Schild, ſo nach Gerichtsacten von 1768 Löb Bär Iſaak zur Kann. Alle fremde Juden, welche in hieſigen Schutz kamen, nannten ſich dagegen nach ihrem Geburtsort: Braunfels, Wetzlar, Friedberg, Darmſtadt, Epſtein, Falkenſtein, Flörsheim, Homburg, Hanau, Niederhofheim, Wallau, Elſaß, Speier, Worms, Oppenheim, Mainz, St. Goar, Kreuznach, Lorch, Trier, Bonn, Weſel ꝛc.

Die Namensannahmen nach dem Grundeigenthum konnte nur von denen ſtatt haben, welche ſolches beſaßen. In Sachſenhauſen, wo kein Grundeigenthum vor der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts, außer den Höfen der Miniſterialen, vorhanden war, ſo wie auf den Dörfern der Stadt, deren Grundbeſitzer meiſtens Leibeigene waren,

hatten die Häuser keine Schilder und Namen, sondern nur das freie Grundeigenthum der Stadthäuser, nach welchen sich die Eigenthümer nannten. [21]) Hier finde ich auch die ersten Spuren von Burgerwappen, indem die Eigenthümer nach dem Schild ihres Hauses sich nannten, und solches als redendes Wappen (Insignia equivoca) annahmen. Die in Aemter stehenden Geistlichen hatten seit dem 13. Jahrhundert ihre eignen Siegel und 1237 wurde auf der Kirchenversammlung zu London verfügt, daß jeder Prälat sein eignes Siegel haben solle. So hatte Wicker Frosch, Cantor an der Bartholomäuskirche 1335 das Siegel mit drei Fröschen, von seinem Stammhaus in der Mainzerstraße; daß er jedoch nicht zum Adel gerechnet werden konnte, bezeigt sein von Carl IV. erst 1360 verliehener Adelbrief; (Kirchner I. pag. 638.) Es kann daher nicht, wie viele meinen, die Siegelmäßigkeit für ein im Mittelalter bestandenes eigenes und ausschließliches Recht des Adels angenommen werden, zumal der Stadtadel, die Geschlechter, das Patriziat, von welchen nur gewisse Familien am Stadtregiment sich betheilen konnten, nach mehreren Ordnungen nicht als Adel anerkannt, und noch in der Turnirordnung von Heilbron von der Ritterschaft der vier Landen 1483 verfügt wurde, (bei Goldast Reichshandlungen pag. 25):

„Item welcher aus freiem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer, vnd Wacht giebt, oder sich beamtet, oder das zu thun verbunden ist, so den gemeinen inngesetzenen Burger zu thun ist, der soll zu Thurnieren nicht zugelassen werden."

Daß die Bürger sich von schreiben, ohne deßwegen von Adel zu sein, beweist die uralte hiesige Metzgerfamilie von Carben, denn unter den gefangenen Bürgern aus dem Treffen bei Eschborn von 1389 kommt schon nach den Listen der Gefangenen, welche auf dem Stadtarchiv befindlich sind, ein von Carben, Metzerle, vor. Nur die Milites, wie die von Sachsenhausen, waren von eigentlichem Adel; der niedere Stadtadel entstand aus den Freigeborenen, nannte sich,

[21]) Nur die Herbergen (Gasthäuser) nannten sich nach angenommenen Bezeichnungen, oder die Nahrungszweige der Eigenthümer gaben den Häusern Namen, so zu Sachsenhausen O. No. 15 zur alten Schmiede. O. No. 51 zur kleinen Oehlmühle.

wie bereits bemerkt, nach seinen Besitzungen, wie die anderen Bürger, und legte sich den Namen Junker bei, wie diejenigen vom hohen Adel hießen, welche die Ritterwürde nicht hatten. Scheidt vom hohen und niedern Adel pag. 20.

Die Häuser waren, wie gesagt, alle durch Schilder mit Bildern, diejenigen des eingezogenen niedern Adel mit den Zeichen ihrer früheren Besitzungen, woraus die Geschlechtswappen entstanden, diejenigen der Kaufleute mit ihren Handelsinsignien und Buchstaben ihres Namens, die der Handwerker mit den Emblemen ihres Handwerks bezeichnet, und sie nahmen diese Zeichen in ihre Siegel auf, so daß es wie Heineccius de Sigillis pag. 141 sagt, mit dem Eintritt des XIV. Jahrhundert jedem freigestanden habe, ein Siegel zu führen.[22])

Da alle testamentarische Verfügungen, Schenkungen und Verträge, theils unter dem Stadt-, Kirchen- oder dem Siegel der Geistlichen beglaubigt worden, je nachdem die Sache eine weltliche oder kirchliche war, so finden wir wenig Siegel von Bürgern vor der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das bereits beschriebene Siegel der Elisabeth von Frankfurt von 1222 gehört nicht hierher, da dieselbe die Wittwe von Ministerialen war; Bürgersiegel müssen in diesem Jahrhundert noch selten gewesen sein, denn in den Schenkungen Gerlachs von Wullenstadt von 1279 und des Arztes Magister Jacob von 1280 werden die Siegel des Schultheißen, des Decan und Pfarrers desfalls angehängt: quia proprio sigillo caremus. (Böhmer 194 u. 198.) Das erste Burgersiegel finde ich von Wigand, genannt von Limpurg, Bürger von Friedberg vom Jahr 1284. (C. D. 213), und die ältesten Siegel der Kirchenbeamten von Probst Philipp 1222, Probst Sifried von 1222, Dechant Gottschalk von 1223 und Cantor Christian von 1267. (C. D. 35. 37. 39. 140.)

Nach diesem ist wohl die diplomatisch sphragistische Regel: vor dem Ende des 13. Jahrhunderts erscheinen keine hiesige Bürgersiegel; die-

---

[22]) Dagegen, und überhaupt zu vergleichen: von Krenner über die Siegel vieler Münchner Bürger-Geschlechter in dem XIII. u. XIV. Jahrhundert, in historischen Abhandlungen der königl. baier'schen Accademie der Wissenschaften II. Band pag. 1. folg.

ſelben ſind das Bild, die Hieroglyphe des Grundeigenthums und bei Veränderung des Grundeigenthums werden ſolche Gedächtnißwappen der Familie; derjenige, der kein Grundeigenthum beſaß, hatte anfänglich kein Bürgerwappen, und erſt ſpäter, als die Wappen mehr bei den Bürgern, zumal bei den Rathsmitgliedern wegen dem Siegelrecht aufkamen, nahmen dieſelben redende Namens- oder willkührliche Wappen, wie zu jetziger Zeit, an.

XII. Univerſitätsſiegel von Frankfurt.

Zu den ſphragiſtiſchen Seltenheiten gehört das Siegel der hieſigen ephemeriſchen Univerſität. Nachdem Mainz an Frankreich abgetreten war, wurde die dortige Univerſität nach Aſchaffenburg übertragen; bei der Bildung des Großherzogthums Frankfurt wurde ſolches in Beziehung auf wiſſenſchaftliche Veredlung als ein Ganzes betrachtet, Aſchaffenburg wurde als der Hauptſitz der Lehranſtalten erklärt, und aus Localrückſichten Fuld für das theologiſche Studium, Wetzlar für die Rechtswiſſenſchaft und Frankfurt, welches große Beförderungsmittel durch die milden Stiftungen, Kranken- und Waiſenhäuſer, den botaniſchen Garten, ſowie die anatomiſche Einrichtung der Senckenbergiſchen Stiftung hatte, als Specialſchule für die höhere Ausbildung der Arzneiwiſſenſchaft beſtimmt. Verordnung vom 25. Jenner 1812 im Großherzoglich Frankfurtiſchen Regierungsblatt I. Band pag. 641. Bei dem Erlöſchen des Großherzogthums im Jahr 1813 wurde auch die Univerſität aufgehoben. Das Siegel iſt oval 5—4⅓ Centimeter; eine ausgebreitete Hermelin-Helmdecke, über welcher die Krone, auf der in einem Schild das Mainzer Rad befindlich iſt. Umſchrift: UNIVERSITAS MAGN. DUCAT FRANCOFURT. Unter dem Wappen: FACULTAS MEDICO — CHIRURGICA.

Inhalt.

	Seite
Geſchichte der Teſtamente in Frankfurt, von Dr. jur. Euler . .	1
Der lutheriſche Prädikant Hartmann Beyer. Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeſchichte im Jahrhundert der Reformation, von Pfarrer G. E. Steitz. Zweite Abtheilung	49
Frankfurter Annalen. Ende der Reichsſtadt. Aus den Papieren eines ehemaligen Rathsglieds, mitgetheilt von Dr. Römer-Büchner .	111
Ueber den urſprünglichen Stich und die allmähligen Abänderungen der Platten des Merian'ſchen Plans der Stadt Frankfurt am Main, von Karl Theodor Reiffenſtein.	125
Ueber die angebliche Frankfurter Gerichts-Ordnung von 1376 von Dr. jur. Euler	132
Frankfurter Goldgulden aus König Ruprechts Zeiten, mitgetheilt von Dr. jur. Euler. (Mit einem Kupferſtich.)	135
Die Siegel der Stadt Frankfurt am Main, von Dr. Römer-Büchner. (Mit 4 Siegeltafeln.)	138

Digitized by Google

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Sechstes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.

(Nachfolger Heinrich Keller.)

1854.

Vorwort.

Dem Ausschusse der Gesellschaft gereicht es zu besonderer Freude, den Mitgliedern schon nach Jahresfrist ein neues Heft des Archives darbringen zu können, welches sich sowohl nach seinem an interessanten Mittheilungen reichen Inhalte als auch nach seinen künstlerischen Beilagen den bisher erschienenen fünf Heften würdig anreihet. Es ist damit der Beweis geliefert, daß es den arbeitenden Mitgliedern nicht an Eifer gebricht, der dem Vereine bei seiner Gründung gestellten Aufgabe nachzukommen; zugleich aber wird auch immer mehr die Erkenntniß gefördert, nach wie vielen Richtungen hin das Gebiet der Geschichte und Kunst unserer altehrwürdigen Vaterstadt noch zu Forschungen, Schilderungen und Darstellungen Raum und Stoff liefert. Kaum ist ja, um nur Einzelnes zu berühren, erst der Anfang gemacht zu der grade für die auf Lokalverhältnisse vorzugsweise hingewiesenen Bewohner einer Stadt so mannigfach interessanten topographischen Geschichte, zu der Geschichte der einzelnen Geschlechter und Familien, zu der biographischen Schilderung einzelner bedeutenderen Persönlichkeiten. Das Feld der Literär-Geschichte ist noch beinahe unangebaut. Für die Kunde des älteren Staatshaushalts ist noch wenig geschehen. Der reiche Vorrath hiesiger Medaillen und Familienmünzen erwartet noch seine Beschreibung und Darstellung. Die große Anzahl von Abbildungen hiesiger

Staatsmänner, Gelehrten, Künstler, welche uns zum Theil bei der letzten Festfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst vorgezeigt wurden, ist noch nicht einmal verzeichnet. Und wie manche, in alten Büchern und dickleibigen Werken schon behandelten Parthieen der hiesigen Geschichte verdienten es nicht, durch eine erneuerte Bearbeitung allgemein zugänglicher gemacht zu werden! Bei der Menge und Reichhaltigkeit des zu bearbeitenden Stoffs ist daher eine fortgesetzte Thätigkeit des Vereins gewiß zu wünschen und je mehr es gelingt, eine eigentlich gesellschaftliche Thätigkeit zu erzielen, also für die Bestrebungen und Arbeiten der einzelnen Vereinsglieder eine Mitwirkung und Beihülfe der übrigen zu gewinnen, desto mehr wird der Verein leisten können und desto größeren Werth werden seine Beiträge für die Erkenntniß der vaterstädtischen Verhältnisse, oder eine künftige Geschichte unseres Gemeinwesens haben. Ebenso läßt sich auch von der Verbindung mit den Vereinen der Nachbarstaaten, deren Geschichte so vielfach mit der hiesigen zusammenhängt, nur ein günstiger Einfluß erwarten und daß diese Verbindung angebahnt ist, haben die Mitglieder des Vereins bereits aus der Zusendung der vier ersten Nummern der periodischen Blätter ersehen, welche seit Anfang des vorigen Jahres von den Vereinen zu Cassel, Darmstadt, Mainz und Wiesbaden in Verbindung mit der hiesigen Gesellschaft ausgegeben werden. Zu den früher aufgezählten 36 Vereinen, mit denen der hiesige einen Austausch der Vereinsschriften unterhält, sind weiter hinzugekommen

37) der historische Verein von Steyermark zu Gratz.

38) Der Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

39) Die Oberlausitz'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

Dagegen hat der historische Verein für Inner-Oesterreich sich als solcher aufgelöst und aus ihm sind die selbstständigen Vereine für Kärnthen, Krain und Steyermark entstanden. Der zu Wetzlar bestandene Verein mußte leider wegen Mangels an hinreichender Theilnahme und Unterstützung aufhören.

Der Zuwachs, welchen die Vereins-Bibliothek aus diesem Umtausche erhalten hat, ist in der ersten Beilage verzeichnet.

Seit dem Erscheinen des fünften Heftes sind dem Vereine manche neuen Mitglieder zugetreten und hat sich die im Laufe der Zeit sehr verminderte Mitgliederzahl dadurch wieder gehoben. Die Anzeige dieser Personal-Aenderungen findet sich in Nummer 2 der periodischen Blätter, ein vollständiges Verzeichniß aller dermaligen Mitglieder folgt hier in der zweiten Beilage.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins seit dem Jahr 1847 (vgl. Heft 4, S. XII.) ist in der dritten Beilage enthalten. Es ergibt sich aus ihr, daß die Beiträge der gegenwärtigen Mitglieder nicht hinreichen, um die Ausgaben des Vereins zu decken, namentlich wenn auch den künftigen Heften die bisherige äußere Ausstattung gegeben werden soll. So gewiß aber das Fortbestehen des Vereines überhaupt nicht in Frage gestellt werden kann, so wenig wird es passend erscheinen, den Vereinspublicationen die Kunstbeilagen zu entziehen, durch welche sie sich vor so manchen andern Zeitschriften in recht vortheilhafter Weise auszeichnen und welche schon selbst von dem Kunstsinne dahier Zeugniß ablegen. Im Gegentheile dürfte eine Vermehrung derselben wünschenswerth sein und es ist eine solche schon für das nächste Heft in Aussicht genommen, welches ein mit Abbildungen begleitetes Verzeichniß der hiesigen Familienmünzen von dem um die städtische Münzsammlung hochverdienten Herrn Dr. E. Rüppell

und eine ebenso mit Abbildungen versehene Beschreibung älterer hiesiger Gebäulichkeiten von dem Herrn C. Th. Reissenstein bringen soll, wie dann auf die reiche Sammlung solcher Zeichnungen im Besitze dieses thätigen Vereinsmitglieds schon in No. 2 der periodischen Blätter S. 8 aufmerksam gemacht worden ist. Es ergehet daher an alle Freunde der vaterstädtischen Geschichte und Kunst wiederholt die Bitte, sich dem Vereine anzuschließen und denselben sowohl durch Theilnahme an den Arbeiten als auch durch ihre Geldbeiträge zu unterstützen.

Den 1. Juli 1854.

Der Sekretär des Vereins

Dr. Euler.

Erſte Beilage.

Fortgeſetztes Verzeichniß der Bibliothek der Geſellſchaft.

1) Verein für das Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg.
Dreizehnter Bericht. Linz 1853.

2) Hiſtoriſcher Verein für Krain.
Mittheilungen, Jahrgang 1852. 1853. Laibach 4°.

3) Hiſtoriſcher Verein für Steyermark.
Mittheilungen 1—4. Gratz 1850—53.

4) Thüringiſch-ſächſiſcher Verein für Erforſchung der vaterländiſchen Alterthümer.
Neue Mittheilungen Bd. 8. Heft 2. Halle 1848.

5) Verein für thüringiſche Geſchichte und Alterthumskunde.
Zeitſchrift 1. Heft. Jena 1852.
Rechtsdenkmale aus Thüringen. 1. Lieferung. Jena 1852.

6) Verein für Geſchichte und Alterthum Weſtfalens.
Zeitſchrift Bd 14. Münſter 1853.

7) Geſellſchaft für pommerſche Geſchichte und Alterthum.
Baltiſche Studien 14. Jahrg. 2 Hefte 1852.

8) Verein für Geſchichte der Mark Brandenburg.
Märkiſche Forſchungen. Bd 3. 4. Berlin 1847. 50.

9) Oberlauſitz'ſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz.
Neues Lauſitzer Magazin Bd 27. 28. Görl. 1851. 52.

10) Wetzlar'ſcher Verein für Geſchichte.
Beiträge 3. Bd. Gießen 1851.

11) K. Bairiſche Akademie der Wiſſenſchaften.
Bülletin Jahrg. 1850 51. 52. München 4°.
Abhandlungen der hiſtoriſchen Claſſe, 6. Bd. Abth. 2. 3. München 1851. 52. 4°. 7. Bd. Abth. 1. München 1853. 4°.

12) Hiſtoriſcher Verein der Oberpfalz und von Regensburg.
Verhandlungen Bd 15. Regensburg 1853.

13) Hiſtoriſcher Verein von Oberfranken zu Bayreuth.
Archiv Bd V. Heft 3. 1853.

14) Hiſtoriſcher Verein zu Bamberg in Oberfranken.
Bericht 14. 15. Bamb. 1851. 52.
Quellenſammlung für fränkiſche Geſchichte 1. Bd. L. v. Eyb. Denkwürdigkeiten Bayr. 1849. 3. Bd Friedrichs von Hohenlohe Biſchofs von Bamberg Rechtsbuch. Bamb. 1852.

15) Hiſtoriſcher Verein in Mittelfranken.
Jahresbericht 20. 21. für 1851. 52. Ansbach 4°.

16) Hiſtoriſcher Verein für Unterfranken und Aſchaffenburg.
Archiv Bd 12. Heft 2. 3. Würzb. 1853.

17) Verein für Kunſt und Alterthum in Oberſchwaben.
Verhandlungen, Bericht 8. Ulm 1853.

18) Hiſtoriſcher Verein für das württembergiſche Franken.
Zeitſchrift Heft 6. 7. Oehringen 1852. 53.

19) Hiſtoriſcher Verein für Niederſachſen.
Vaterl. Archiv. Neue Folge. Jahrg. 1849.
Urkundenbuch, 2. Heft. Hannover 1852.

20) Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.
Zeitſchrift Bd 6. Heft 2. Caſſel 1853.

21) Hiſtoriſcher Verein für das Großherzogthum Heſſen.
Archiv Bd 7. Heft 2.
Urkundenbuch. 2. Heft. Darmſt. 1853.

22) Verein zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer zu Mainz.
Abbildungen von Alterthümern des Mainzer Muſeums. Heft 1. 3. 4. 5. Mainz 1848. 52. 4°.

23) Geſchichte- u. Alterthumsforſchende Geſellſchaft des Oſterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen 8. Bd. Heft 1. 3. 4. 1850. 53.

24) Alterthumsverein für das Großherzogthum Baden.
Denkmale der Kunſt und Geſchichte des Heimathlandes. Fünf Blätter Burg Steinsberg. 1851. Drei Blätter Römerwerke auf dem oberen Markte zu Baden. 1853. fol.

25) Sinsheimer Geſellſchaft zur Erforſchung der vaterländiſchen Denkmale der Vorzeit.
Jahresbericht 9—13. Sinsheim 1843—51.

26) Verein für mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher und Jahresberichte, 18. Jahrgang. Schwerin 1853.

27) Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Geſellſchaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer in Kiel.
Bericht 16. Halle 1852.

28) Voigtländiſcher alterth. Verein.
Jahresbericht 25—27. Gera 1850. 52.

29) Verein für Hamburger Geſchichte.
Hamburger Chroniken. Heft 1. Hamburg 1852.

30) Antiquariſche Geſellſchaft in Zürich.
Mittheilungen Heft 17. 4°.

Zweite Beilage.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder.

(Januar 1854.)

Herr Joſeph Baer.
„ de Bary-Jordis.
„ Med. Dr. de Bary.
„ Baumann de Neufville.
„ Fried. Alexander Bernus.
„ Senator Franz Bernus du Fay
„ Alex. von Bethmann.
„ Freiherr Carl von Bethmann.
„ Freiherr Moriz von Bethmann.
„ Geh. Oberfinanzrath Bierſack.
„ Dr. jur. G. Ch. Binding l.
„ von Bismark-Schönhauſen
k. preuß. Bundestaggeſandter.
„ Dr. jur. Blum.
„ Med. Dr. Boegner.
„ Notar Dr. Boegner.
„ Stadtbibliothekar Dr. Böhmer.
„ Joſeph Bolongaro.
„ Mathias Borgnis.
„ Dr. jur. Braunfels.
„ Freiherr von Brenner.
Frau Schöff Brentano.
Herr Louis Brentano.
„ H. L. Brönner.
„ Lor. Gottl. Brunner.
„ Fiskal Dr. Burkard.
„ Schöff Cöſter.
„ Senator Clarus.
„ H. A. Cornill-d'Orville.
„ Dr. phil. Theod. Creizenach.
„ Cronberger des Raths.
„ Dr. jur. Dancker.
„ Major Deez.
„ Geh. Rath von Deines.
„ B. Donndorf.
„ Philipp Donner.
„ Dr. Dreſcher.
„ Senator Dr. Eder.
„ Notar Dr. Euler.
Herr Stadt-Ger.-Sekretär Dr. Eyſſen.
„ J. W. Faber.
„ Senator Fellner.
„ Dr. jur. Feſter.
„ Andreas Finger.
„ Georg Finger des Raths.
„ Joh. Juſtus Finger.
„ Dr. jur. Fleck.
„ Hofrath Forsboom-Brentano.
„ Dr. jur. Georg Freſenius.
„ Dr. Geiſow.
„ C. Gelhaar.
„ Georg von St. Georg.
„ Heinrich Goll.
„ Alexander Gontard.
„ Joh. Nik. Gräffendeich.
„ Dr. jur. von Guaita.
„ Schöff von Günderrode.
Fräulein Luiſe von Günderrode.
Herr Dr. med. Gundersheim.
„ Profeſſor Gutermann.
„ Schöff Dr. Gwinner.
„ Dr. jur. Häberlin.
„ Syndicus Dr. Harnier.
„ Heimpel, des Raths.
„ Stadtbaumeiſter Henrich.
„ Joh. Gerhard Henrich.
„ A. C. von Herz aus Wien.
„ Archivar Dr. Hertzog
„ Profeſſor Heſſemer.
„ Senator Dr. Heſſenberg.
„ Dr. Eduard Heyden.
„ Rabbiner Hirſch.
„ Theaterdirektor Joh. Hoffmann.
„ Freiherr von Holzhauſen.
„ J. Jacobi sen.
„ Dr. jur. Jeanrenaud.
„ Dr. jur. Jucho.
„ Dr. jur. G. W. Jung.

Herr Kelchner.
„ Buchhändler Keller.
„ G. A. Keſſelmeyer.
„ Senator Fried. Jak. Keßler.
„ Pfarrer Kirchner.
„ Dr. jur. Kirchner, Standesbuchführer.
„ Medizinalrath Dr. Kloß.
„ Senator Dr. Kloß.
„ Joh. Karl Klotz (Wtb.)
„ Conſiſtorialrath Pfarrer König.
„ Senator Dr. Körner.
„ Obriſt Krieg v. Hochfelden.
„ Profeſſor Dr. Kriegk.
„ Director Kühner.
„ Eduard von der Launitz.
„ Freiherr Wilh. von Leonhardi.
Fräulein Karoline von Lersner.
Herr Med. Dr. Lorey.
„ Dr. jur. Ludwig.
„ Dr. jur. Simon Maas.
„ C. F. Mack des Raths.
„ G. Malß, Maler.
„ Dr. jur. Conrad Malß.
„ Dr. jur. Matti.
„ Senator Metzler.
„ Dr. Hermann von Meyer.
„ Schöff Dr. Müller.
„ Canzleirath Dr. Müller.
„ Eiſenbahndirector Dr. Müller.
„ Dr. jur. Mumm.
„ Jonas Mylius.
„ Julius Bernhard Neſtle.
„ Schöff Dr. Neuburg.
„ Carl Nortz.
„ Dr. jur. Ohlenſchlager sen..
„ Senator Dr. von Oven.
„ Inſpector J. D. Paſſavant.
„ Med. Dr. Ponfick.
„ Dr. jur. Prior.
„ Freiherr Profeſch von Oſten. k. k. Bundespräſidial-Geſandter.
„ General von Radowitz.
„ Dr. jur. de la Raparlier.
„ Carl Theod. Reiffenſtein.
„ Joh. Conrad Reifert.
„ Joſeph Jak. Reinach.
Herr Dr. jur. Reinganum.
„ Jacques Reiß.
„ Dr. phil. Michael Reiß.
„ Dr. jur. Renner.
„ Dr. jur. Römer-Büchner.
„ Oberfinanzrath Rommel.
„ Pfarrer Roos in Niederrad.
„ Baron M. C. von Rothſchild.
„ Baron C. M. von Rothſchild.
„ Architekt Rumpf.
„ Conſulent Dr. Rumpf.
„ Dr. Eduard Rüppel.
„ Wilh. Heinr. Ruoff.
„ Gottlieb Ruſt.
„ Med. Dr. Schilling jun.
„ Dr. jur. Schlemmer.
Frau Rath Schloſſer.
Herr Forſtmeiſter Freiherr Schott von Schottenſtein.
„ Med. Dr. Schwarzſchild.
„ Schöff Dr. von Schweizer.
„ Joh. Georg Seufferheld.
„ Med. Dr. Sömmering.
„ Dr. jur. Souchay.
„ Jakob Spelz.
„ Med. Dr. G. A. Spieß.
„ C. G. Springsfeld.
„ Syndikus Dr. Stark.
„ Conſulent Dr. Stark.
„ Rabbiner Leopold Stein.
„ Pfarrer Steitz.
„ Siegmund Jakob Stern.
„ Geh. Hofrath Dr. Stiebel.
„ Pfarrer Sudhoff.
„ Schöff Dr. Uſener.
„ Direktor Veit.
„ Fried. von den Velden.
„ Reinhard von den Velden.
„ Rector Dr. Vömel.
„ Wagner-Lindheimer.
„ Pfarrer Wehner.
„ Dr. F. H. B. Weismann.
„ Joh. Chr. Weiſſer.
„ Heinr. Wilmans.
„ Dr. jur. Wolff.
„ Direktor J. P. W. Zobel.
„ Profeſſor Zwerger.

Dritte Beilage.

Rechnung des Vereins für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Vom 1. Juli 1847 bis 1. Juli 1853.

Einnahme.

1847.	Cassen-Saldo (vergl. Heft 4, S. XIV) . .	fl. 52	9 kr.
	Nachträgliche Beiträge auswärtiger Mitglieder aus der Erhebung des Jahres 1844 .	„ 25	— „
	Beiträge von 112 Mitgliedern à fl. 5 . .	„ 560	— „
	Von der Schmerber'schen Buchhandlung vertragsmäßige Rückvergütung für gelieferte Platten zum vierten Archivhefte	„ 200	— „
1853.	Beiträge von 135 Mitgliedern à fl. 3 . . .	„ 405	— „
1854.	Beiträge von 25 seit Erscheinen des letzten Heftes neu zugetretenen Mitgliedern . . .	„ 75	— „
		fl. 1317	9 kr.

Ausgabe.

Artistisches.			
1.	Für Schrift- und Zahlenstich auf 5 Kupferplatten des 4. Heftes	fl. 8	30 kr.
2.	Zeichnung und Stich einer Kupferplatte nach einem Frescogemälde im Karmeliterkloster	„ 110	— „
3.	Die Siegeltafeln im fünften Hefte . . .	„ 155	45 „
4.	Die Münzplatte „ „ „	„ 5	40 „
5.	Die Kupferplatte der „Schöpfung" im sechsten Hefte	„ 90	— „
Vertheilung des Archivs.			
6.	An die Schmerber'sche Buchhandlung für 127 Exemplare des vierten Heftes an die hiesigen Mitglieder und für 40 Exemplare an auswärtige Mitglieder und Vereine	„ 421	12 „
7.	Druckkosten des fünften Archivheftes . . .	261	18 „
	Transport	fl. 1052	25 kr. fl. 1317. 9 kr.

		Transport Einnahme fl. 1317. 9 kr.		
		Transport Ausgabe fl. 1052 25 kr.		
Ausgabe der periodischen Blätter.				
8.	Beitrag zu den Druckkosten derselben im Jahr 1853	fl.	28 29 kr.	
9.	Viermalige Vertheilung derselben, Versendungskosten ꝛc. ꝛc.	„	18 6 „	
Sonstiges.				
10.	Für ein Vereinssiegel	„	7 30 „	
11.	Für Druckkosten	„	14 57 „	
12.	Pedellengehalt vom 1. März 1845 bis 1. Juli 1853	„	60 — „	
13.	Copialien und Incassispesen	„	11 37 „	
14.	An A. Seckler für seine Bemühungen bei Sammlung von Beitrittserklärungen neuer Mitglieder	„	44 40 „	
15.	An Dr. Steiner in Seligenstadt für dessen Codex inscriptionum	„	20 17 „	
16.	An Portis, besonders der Zusendungen auswärtiger Vereine	„	25 15 „	
17.	Für das Repertorium von Walther . .	„	2 30 „	
18.	Buchbinderlohn	„	27 49 „	
			fl. 1313. 35 kr.	
		Saldo	fl. 3. 34 kr.	

Die römiſchen Inſchriften im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M.

Von Dr. J. Becker.

Die gelehrten Beiträge zur Geſchichte der Stadt Frankfurt am Main und ihres Gebietes[1]) von Dr. Römer-Büchner, dem bewährten Forſcher auf dem Felde vaterländiſcher wie vaterſtädtiſcher Alterthümer und Geſchichte, haben in ſo erfolgreicher Weiſe von Neuem die Urgeſchichte hieſiger Stadt und ihrer Umgebung mit der Fackel kritiſcher Beleuchtung zu erhellen begonnen, daß weiteren Forſchungsverſuchen einestheils damit die Bahn vorgezeichnet, anderntheils nur die Ergänzung und nähere Feſtſtellung einzelner Seiten dieſer Urgeſchichte als Aufgabe übrig geblieben ſein dürfte. Daß dabei insbeſondere das Aufſuchen und Verfolgen aller Spuren, welche von der Anweſenheit und dem Walten des weltbeherrſchenden Volkes der Römer Zeugniß geben, von der größten Bedeutung, ja unerläßlich ſei, iſt einestheils an- und für ſich natürlich und wird anderntheils durch die Verſuche anerkannt, die mehr und mehr, vorzüglich in den Rhein-, Main- und Donaulanden, gemacht worden ſind oder immer mehr gemacht werden: vorerſt nämlich eine auf kritiſcher Grundlage beruhende Zuſammenſtellung aller Zeugniſſe und Denkmäler römiſcher Vorzeit zu veranſtalten, aus welcher Sprache und Recht nicht allein, ſondern auch die Idee des weltbeherrſchenden Kaiſerthums bis auf unſere Tage ſich übertrug, welche den letzten römiſchen Kaiſer deutſcher Nation geſehen

[1]) Beiträge zur Geſchichte der Stadt Frankfurt am Main und ihres Gebietes von der erſten geſchichtlichen Kenntniß bis zum X. Jahrhundert von Dr. Römer-Büchner. Frankfurt am Main, Verlag der S. Schmerber'ſchen Buchhandlung 1853.

haben. Ist es daher schon einerseits von allgemein geschichtlichem Interesse, die Denkmäler eines Volkes erneuerter Betrachtung zu unterziehen, welches, wie kein anderes, mit ehernem Tritte die Spuren seiner Herrschaft für ewige Zeiten allwärts einzudrücken verstand: so steigert sich dieses Interesse noch mehr, wenn diese Reste und Spuren in der eigenen Heimath sich unserer Betrachtung darbieten, und es kann und wird dieses Interesse so lange bleiben, als es denkende und fühlende Herzen gibt, die es zu wissen drängt, wie es ehemals gewesen und wie daraus, was jetzt ist, geworden sei. Großartige Anlagen von Städten, Straßen, Gebäuden, Brücken, Wasserleitungen werden dabei ebenso bedeutsam sein, als Weihaltäre, Grabsteine, Ziegeln, Geräthe, zumal wenn sie mehr oder minder vernehmlich durch Schrift zu uns von Menschen reden und zeugen, deren Spur für ewig verweht schien. Von eigenthümlichen Gefühlen wird sich Jeder bewegt fühlen, wenn sich ihm Zeugnisse darbieten, die nun auf einmal über längst verschollene Personen, ihr Leben und Treiben, ihr Hoffen, Ringen und ihren Tod Aufschluß geben. Eine ganze untergegangene Welt mit allem ihrem Getriebe, ihrem Hasse und ihrer Liebe, steigt gleichsam empor und erfüllt uns mit dem lebhaften, wehmüthigen Gefühle der Vergänglichkeit alles Irdischen, welche besonders dann unmittelbarer und eindringlicher vor das Auge geführt wird, wenn wir uns bei näherer Untersuchung überzeugen, wie oft eine spätere Generation sich z. B. der Särge und Grabsteine einer frühern zu ihren Gräbern bediente; wie im Laufe der Jahrtausende eine Generation über die verwehten Reste der andern wegging, um bald selbst wieder dem unaufhaltsamen Tritte nachkommender Geschlechter zu erliegen. So führen uns also die inschriftlichen Denkmäler ganz besonders in das täglich wogende, private wie öffentliche Leben der alten Welt ein: mit Recht sagt daher einer der ersten Epigraphiker unserer Tage[2]): „Die Inschriften gehören mit geringen Ausnahmen nicht der Literatur an, sondern dem Leben. Die Beschäftigung damit ergiebt für unsere Kenntniß des Alterthums einen ähnlichen Gewinn wie für die Kunde eines aus Büchern be-

---

2) Th. Mommsen in den Verhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft d. Wiss. 1852. III. IV. S. 253

kannten Landes uns das Reiſen in demſelben bringt. Wir erfahren, was die Schriftſteller, namentlich die einheimiſchen, nur ſelten ſchildern, den gewöhnlichen und alltäglichen Gang des Lebens; unter dem vielen langweiligen und unnützen tritt das Charakteriſtiſche von Zeit und Land doch auch hervor; die Sprache trifft unſer Ohr nicht blos, wie ſie ſein ſoll, ſondern wie ſie wirklich iſt, in zahlloſen individuellen Modificationen; wir erfahren ſehr viel Gleichgültiges, aber auch vieles, was man eben darum gern hört, weil es nicht beſtimmt war, auf die Nachwelt zu kommen; kurz es iſt dieſer Inſchriftenſchatz richtig gebraucht, noch etwas mehr als ein Notizenvorrath, er iſt neben dem Bilde, welches die antike Literatur uns von jener wunderbaren Epoche überliefert hat, der treue Spiegel derſelben, der, ohne Anſprüche zu machen auf Bildung und Kunſt, das Platte und Triviale eben ſo gut zeigt, wie die Simplicität und die Größe des Alterthums und mit ſeiner Unmittelbarkeit auf die ſtiliſirte und manierirte Ueberlieferung nicht ſelten erſt das rechte Licht wirft." Erſcheint demnach auch der nachfolgende Verſuch einer kurzen Zuſammenſtellung der uns zugänglichen meiſt römiſchen Inſchriften, welche zum Theil dem Boden des Frankfurter Gebietes [3]), zum

---

[3]) Zwei bei Lersner Chron. I., a. S. 2. angeführte, angeblich bei Frankfurt gefundene Inſchriften, gehören nach Heddernheim. Vgl. die „Beiträge" S. 13. Sie finden ſich bei Steiner (deſſen Codex wir nach den Nummern der zweiten Ausgabe citiren) 639 u. 644. — Ueber den in dem Hauſe neu 16 der Fahrgaſſe eingemauerten Inſchriftſtein von Mainz vgl. Hauriſius script. hist. rom. I. p. 78 u. 701. Tab. XXII. 3; Steiner 314; „Beiträge" a. a. O. Frankfurter Converſationsblatt 1852. Nr. 48 u. 55. Eine bis jetzt überſehene falſche Leſung in der 6. Zeile entſchuldigt wohl, wenn die Inſchrift hier wiederholt wird:

LCANVLEIVS LF
SVCCESSVS ANV
MIIIDXXIII. L. CAN
VLEIVS PRIMIGEN
IVS. FILIO ET SIBIVI
VO SF ECIT.

L. Canuleius Successus war L. F. d. h. Sohn des weiter unten angeführten Lucius Canuleius: an dieſer doppelten Angabe, die überflüſſig erſcheint, darf nach der Analogie anderer Steinſchriften z. B. bei Grut. DCLXXV, 1; DCLXXVII, 3 u. a. kein Anſtoß genommen worden. Es wird dieſes hier ausdrücklich bemerkt, weil auf dem jetzt angeſtrichenen Steine aus LF ein LE gemacht worden iſt, was

Theil der angränzenden Gegend entstiegen, sich theils in öffentlichen, theils in privaten Localen befinden oder befunden haben, vielleicht schon nicht ganz ungerechtfertigt: so ist er zugleich auch durch die obenerwähnten „Beiträge“ sowohl angeregt als nothwendig geworden. Sind wir dabei auch nicht im Stande das von dem ehrwürdigen Forscher auf gleichem Gebiete, dem Pater Fuchs, in Aussicht gestellte „Dutzend Inscriptiones vom Alter Frankfurts aus dem 2. Seculo“ zu liefern, noch auch den Beweis zu führen, daß Frankfurt im 230. Jahre schon eine große Vestung und Stadt gewesen [4]), da der verdiente Geschichtschreiber von Mainz wohl selbst hierzu außer Stand gewesen wäre: so hoffen wir doch den Freunden vaterländischer Inschriftenkunde, eine, wenn auch kleine, doch nicht ganz uninteressante Ausbeute bieten zu können. Ueberschauen wir die ganze Zahl der hier zu betrachtenden Denkmäler, so treten zuerst hervor die:

I. Götterdenkmale.

1. Ein Altar mit den Bildern der 7 Wochengötter, gefunden im Jahre 1832 in dem Hause A. N. XXXI. (neu 4) der Fahrgasse; jetzt im Museum zu Wiesbaden. Da in den „Beiträgen“ S. 14 f. die nähern Fundnotizen, sowie 4 anderwärts gefundene Altäre der Wochengötter angegeben sind, verweisen wir der Kürze halber auf diese Zusammenstellung, welche sich durch 3 weitere Steindenkmäler ergänzt, die von L. Lersch in den Bonner Jahrbüchern IV. S. 146—176 beigebracht wurden, während ihm das Frankfurter Denkmal unbekannt blieb. In einer ebenso gelehrten als belehrenden Erörterung hat derselbe dabei diesen „Planetarischen Götter-

---

eine genauere Untersuchung der eingehauenen Züge als Verfälschung erweiset: leicht könnte man bei dem ersten Anblick in dem angeblichen LE eine Andeutung der Tribus LEmonia sehen wollen. In der sechsten Zeile ward bisher vor S ein I (also in suo) angenommen. Es findet sich aber von dem I keine Spur; es hat vielmehr der Steinmetz, der blos die Buchstaben ohne Rücksicht auf den Sinn einhieb, S von VIVO und F von ECIT etwas getrennt in die Mitte der Zeile zusammengestellt. Schon der Sinn und die Analogie fordert ein VIVOS, was öfter bekanntlich für VIVVS steht. Vgl. Zell, Hdbch. d. Epigr. I. 434, 1165.

[4]) Vgl. „Beiträge“ S. 15.

kreis“ auch auf andern Denkmälern von Erz und Thon, sowie auf Gemmen nachgewiesen und erläutert.

Diesem Denkmale der Wochengötter wären zunächst nun noch zwei inschriftliche Denksteine anzureihen, welche gleichfalls dem Gebiete, vielleicht dem Boden der Stadt Frankfurt selbst entstiegen sind: allein die Anordnung aller in diese Betrachtung einzuschließenden bezüglichen Denkmäler macht es nöthig, vorher noch einen Blick auf einige andere zu richten, welche aus der nächsten ergiebigsten Fundstätte von Resten aus der römischen Vorzeit, dem Novus Vicus, bei Hedderheim und Praunheim in das durch römische und mittelalterliche Alterthümer so werthvolle Antiquarium des Verfassers der Eingangs erwähnten „Beiträge“ gekommen, durch des Besitzers preiswürdige Güte hier theilweise zum erstenmale allgemeiner Kenntnißnahme zugänglich gemacht werden können [5]). — Der Novus Vicus, über welchen sich auch die „Beiträge“ S. 12 f. verbreiten, war ganz unzweifelhaft (vielleicht aus einem römischen Standlager) zu einer bedeutenden civitas im Laufe der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung emporgestiegen; Handel und Verkehr scheinen nicht allein rege bürgerliche Gewerbthätigkeit hervorgerufen, sondern auch, zumal unter dem Einflusse des gerade am Taunus bunten, wechselnden militärischen Lebens, Fremde aus weiter Ferne herbeigelockt zu haben, wie solches z. B. von dem Griechen Seleucus aus der Stadt Olba in Cilicien weiterhin sich wird wahrscheinlich machen lassen. Ganz abgesehen von allen übrigen Spuren eines blühenden, bedeutenden bürgerlichen Gemeinwesens, die sich dort nachweisen lassen, geben die religiös-mythologischen Funde des Novus Vicus genügendes Zeugniß von der einstigen

---

[5]) Daß auch die übrigen in der Sammlung des Herrn Dr. Römer-Buchner befindlichen bildlichen Darstellungen mythologischer Art, so wie die römischen Waffen, Geräthe, Schmucksachen und Gemmen recht bald durch Abbildung und Beschreibung gleicher allgemeiner Kenntnißnahme zugeführt werden möchten, werden alle Freunde heimathlicher Alterthumskunde und Geschichte im Interesse der Wissenschaft sicherlich um so lebhafter wünschen müssen, da leider, dem Vernehmen nach, diese in hiesiger Gegend gesammelten Alterthümer nebst einer wohl einzigen Sammlung mittelalterlicher Siegel nach dem Tode des greisen Besitzers für Frankfurt verloren ins Ausland wandern werden.

Blüthe des antiken Lebens, das dort nach allen Bezügen des öffentlichen, wie privaten Verkehrs pulsirte, um dann in den Stürmen der Grenzkriege und Völkerzüge das gemeinsame Schicksal der antiken Welt zu theilen. Abendländischer, römischer, wie keltischer Glaube, mischten sich auch hier mit morgenländischem, dem man sich bekanntlich allüberall im Abendlande in die Arme warf, als in den Zeiten des sinkenden Reiches und seines verfallenden Glaubens, das durch die eigenen Götter nicht befriedigte, unbestimmte Gefühl menschlicher Abhängigkeit von höhern Wesen zu den fremden Göttern hindrängte. Der schirmende Genius der civitas sah neben sich den höchsten und besten Juppiter, theils allein, theils mit der Gemahlin Juno verehrt: [6]) beide zugleich auch mit den Gottheiten der fernen asiatischen Stadt Dolichene als Juppiter Dolichenus und Juno Regina Dolichene (wie die bekannte Heddernheimer Bronze-Pyramide aufweiset) identifizirt [7]). Gleicherweise deuten der Juppiter Olbius [8]) und der anderwärts ebenfalls mit Juppiter identifizirte Deus Casius [9]) auf asiatischen Cultus, der in der Verehrung des persischen Mithras auch im Novus Vicus seinen siegreichen Triumph über die alten Götter Roms feierte [10]). Während so einerseits dem allgemeinen Drange und Hange der damaligen römischen Welt zu den fremden Göttern auch hier Rechnung getragen wurde, und die aus weiter Ferne gekommenen Soldaten, sowie zugereiste Fremde

---

[6]) Steiner 1691, 638, 615.

[7]) Vgl. Juppiter Dolichenus. Erklärung einer zu Remagen gefundenen Steinschrift und der Hauptfigur auf der Heddernheimer Bronze-Pyramide von Prof. Braun, Bonn 1852 u. der Dolichen'sche Gott von Dr. Römer-Büchner in den Annalen des Nass. Vereins IV. 2. S. 349—357. Außer den bei Braun S. 6. angegebenen Inschriften vgl. Lingen Kl. Schriften II. §. XII. S. 120—126. Lelewel Etud. numismat. Bruxelles 1841. p. 373. not. 886. Eine noch unedirte Inschrift des Juppiter Dolichenus wurde neulich auf der Saalburg bei Homburg gefunden, s. Correspondenzblatt der Alterthumsvereine 1854, Nr. 2. S. 28. Auch besitzt Hr. Prof. Osann zu Gießen einen auf der einen Seite sehr beschädigten Juppiterkopf aus Heddernheim, von roher Arbeit, aber edler, idealer Auffassung, der vielleicht einer Statue des J. Dolichenus oder Olbius angehörte.

[8]) Vergl. die Inschrift Nr. 4.

[9]) Steiner 1692.

[10]) Steiner 647, 648, 649, 654, 655 Nass. Annal. Bd. I. u. II. die Abhandlungen über das Heddernheimer Mithraeum.

und Handelsleute, ihre heimathlichen Götter dankbar und fromm auch in der Ferne mit Gelübden, Altären und Opfern sich gnädig zu erhalten, nicht vergaßen: blühte andererseits, zumal in einer auf der Scheide regen Grenzhandelsverkehres liegenden civitas, vor allem der Cultus des Handels- und Verkehrsgottes Mercurius [11]), den man nicht, wie bei der civitas Mattiacorum, als Mercurius Nundinator [12]), d. h. Marktbeschützer, sondern als Mercurius Negotiator [13]) Gott des Großhandels und der Wechselgeschäfte, verehrte, beurkundend, wie uns scheint, die Bedeutung des Handels, Verkehrs und Geldumsatzes, der hier stattfand. Bei der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit, welche Mercur für die keltisch-römischen Grenzlande als Gott des Handels und Verkehrs hatte, erklärt sich dann weiter, wie er auch als Mercurius Cissonius, d. h. mit einem keltischen Gotte Cissonius identifizirt [14]), erscheinen kann, welcher letztere ohne Zweifel eine dem römischen Handelsgotte homogene Bedeutung hatte. Daß dann neben Mercurius auch seine Begleiterin die glückbringende Fortuna, Förderin der Handelsspekulationen nicht gefehlt habe, würde auch ohne die ihrer Verehrung gewidmeten Denkmäler aus der Fundstätte von Heddernheim [15]), schon mit Sicherheit angenommen werden können. Endlich erscheint auch Vater Bacchus [16]), der Sorgenbrecher, der Pflanzer der Reben und Spender der von den Alten selbst als entnervend und verderblich anerkannten Freuden des Weines [17]) zuletzt auch Epona, die Vorsteherin der Rosse, jener edeln Thiere, welche dem Menschen zur Unterstützung seiner Arbeiten, wie zum Vergnügen bestimmt sind [18]). Aus der ganzen Reihe dieser im Novus Vicus nachweisbaren Gottheiten heben wir zuerst hervor:

---

[11]) Steiner 641.

[12]) Steiner 670.

[13]) Naſſ. Annal. IV. S. 296.

[14]) Steiner 640.

[15]) Steiner 636, 644, 652.

[16]) Steiner 643.

[17]) Bezeichnend iſt in dieſer Hinſicht eine die antike Lebensauffaſſung und Lebensbeſtimmung charakteriſirende Grabſchrift bei Or. 4816:

Balnea, Vina, Venus corrumpunt corpora nostra,
Sed vitam faciunt B. V. V.

[18]) Ueber das in Heddernheim gefundene Relief, die Epona zwiſchen zwei Pferden darſtellend, wird in einer, von uns bereits vorbereiteten, mit den Abbil-

2. DEO DOL
ATILIVS
TERTIVS
EX COH
IIAVGQ
VSLLMF.

d. h. Deo Doliceno Atilius Tertius ex cohorte secunda Augusta quaestionarius votum solvens laetus lubens merito fecit.

Zu deutsch:

Dem Dolicheniſchen Gotte ließ Atilius Tertius, Strafbeamter der zweiten auguſtiſchen Cohorte, ſein Gelübde freudig und gerne nach Gebühr löſend dieſen Altar errichten.

3. IOVI. DOLICENO
C. IVL. MARINVS
7. BRITTONVM
CVRVEDENS
D. D.

d. h. Jovi Doliceno Gaius Julius Marinus, centurio Brittonum Curvedensium dono dedit.

Zu deutsch:

Dem Dolicheniſchen Juppiter weihte Gaius Julius Marinus, Centurio der Curvedenſiſchen Brittonen, dieſen Altar.

Beide Inſchriften, letztere auf einer bronzenen Hand, von natürlicher Größe einer Mannshand, befinden ſich in dem ſchon erwähnten Antiquarium und wurden in den Annalen des Vereins für Naſſau'ſche Alterthumskunde IV. 2. S. 350 f. und bei Steiner 1693. mitgetheilt. Beide ſind dem von der Stadt Dolichene in der ſyriſchen Provinz Commagene in derſelben Weiſe zubenannten Juppiter gewidmet, wie auch der Juppiter Anxurus, Damascenus, Heliopolitanus Prusenus, Olbius, Arubianus, Tavianus, Tsiernanus u. a. aufzufaſſen und herzuleiten iſt [19]). Der Name ſelbſt erſcheint theils vollſtändig als

---

dungen ſämmtlicher Epona-Denkmäler und Inſchriften (darunter mehrere unedirte) auszuſtattenden Abhandlung näheres mitgetheilt werden. Inzwiſchen vgl. man Bergmann in den Berichten der Wiener Akademie 1852. IX. S. 4 ff.

[19]) Vgl. Braun a. a. O. S. 6. Orelli 1229. Mommſen I. R. N. L. 2474, 2475, 2476.

J. Dolichenus (Steiner Cod. ed. 1. I. p. 341. n. 712), theils abgekürzt als J. Dolichen. (Or. 1233) oder mit unbedeutender orthographiſcher Abweichung als J. Dolychen (Or. 945). Verdorben iſt die Leſung bei Or. 1225, obgleich wahrſcheinlich auch hier mit Orelli Dolichenо herzuſtellen iſt. Aus dieſer ächten und unzweifelhaften Form konnten durch leicht zu rechtfertigende Veränderungen andere Nebenformen entſtehen: insbeſondere mußte die Ausſtoßnng des i und des c nahe liegen: zwei Kürzungen, die ſich durch öftere Nennung des Namens und durch die Geltendmachung lateiniſcher Lautgeſetze an demſelben bald einſtellen mußten. Die Ausſtoßung des i bewirkte zunächſt die Umwandlung des o in u, wonach ſich aus Dolichenus ein Dulchenus (vgl. lat. adultus aus adolitus von adolesco) entwickelte, wie wir es in der, aus Horwat's Urgeſchichte (Peſth 1844) und Wolanski's Briefen über Slaviſche Alterthümer, zweite Sammlung (Gneſen 1847) S. 116 entnommenen, in den Naſſauer Annalen a. a. O. S. 358 mitgetheilten, 1815 in Ungarn gefundenen Inſchrift ausgeprägt finden:

IOVI DVLCHENO
P. AEL LVCILIVS
C COH I. A PE.

Wenn in dieſer Inſchrift, um es beiläufig zu bemerken, die letzten Buchſtaben A P E durch „A PEditibus" erklärt werden, ſo iſt dieſes jedenfalls falſch, denn der ungewöhnliche Raum zwiſchen A und P zeugt, daß an A noch ein Strich für L, alſo beide Buchſtaben ligirt waren: denn offenbar heißt es COHortis primae ALPEnorum, welche letztere Form für Alpinorum ſich auf einem Militärdiplom des Aurelius und Lucius Verus aus dem Jahre 167 nachweiſen läßt, wie man aus Arneth Zwölf Röm. Militärdiplome, Wien 1843, S. 11 erſieht, woſelbſt eine cohors I und II Alpinorum aufgeführt wird. Da es aber auf dem angeführten Diplome heißt COH. I ALPEN PED, ſo könnte man auch für obige Siglen A PE ebenfalls A(lpinorum) PE(ditata) ergänzen (vgl. Bonner Jahrb. XIII. S. 57). Freilich läge dann

---

2488. Bullet. dell' Inst. Arch. 1848 p. 130. Katancsich Ist. adcol. geogr. vet. Pesth 1826. II. 261 u. 355. Orelli 1221. Henzen im Bullet. l. c. p. 131. Orelli 1284, 1285. Maßmann libell. aurar. p. 115 u. Nr. 4.

die Ergänzung des A in Aquitanorum oder Asturum, deren Cohorten ebenfalls erwähnt werden, eben ſowohl im Bereiche der Möglichkeit, wie die von Alpinorum. Aus beiden Formen Dolichenus und Dulchenus konnte nun aber weiter auch durch Reduktion des dem Lateiniſchen zunächſt fremden ch auf ein einfaches c ſowohl Dolicenus als Dulcenus hervorgehen. Letztere Form findet ſich bei Or. 1234 in I. O. M. DVLCENO HELIOPOLITANO. Erſtere ſcheint mehr im Gebrauche geweſen zu ſein, ſie findet ſich auf einer bei Reineſius I. 16. (vgl. Z. f. A. 1837. S. 53) mitgetheilten Inſchrift, wo ſelbſt jedoch das DOLI. GE. NO entweder in DOLICENO oder, wie Steiner Cod. ed. 1. I. S. 73 u. 125 hat, in DOLICHENO zu verwandeln iſt. Denn daß Doligeno jedenfalls falſch und unmöglich iſt, ergibt ſich ſchon aus dem oben Erörterten, wenn man auch gar nicht die von Mommſen 6126 und Neigebaur Dacien S. 180. N. 53 aus Katancsich Istri adcol. II. p. 261. N. CCCVIII. mitgetheilte Inſchrift:

I. O. M.
DOLIC
MODEST

ſo wie oben No. 3 als Gegenbeweiſe anführen könnte. Uebrigens findet ſich auch auf einer andern Heddernheimer Inſchrift (Naſſauer Annalen a. a O. S. 304) dieſelbe Abkürzung des Namens Dolichenus in Dol. wie in No. 2:

. . . . DOL
. . VDLNTIVS
HISPANVS
LLM

Während hier die Ergänzung der zweiten Zeile in Prudentius unzweifelhaft erſcheint, kann in der erſten entweder DEO oder IOVI vor DOL ſupplirt werden: denn es iſt eine ausgemachte Thatſache, daß insbeſondere in ſpäterer Zeit DEVS oft allein und vorzugsweiſe den Juppiter bezeichnet und an ſeine Stelle tritt. So erſcheint Juppiter Casius (Or. 1224) als Deus Casius (Steiner 1692). Juppiter Opt. Max. Aeternus (Or. 1215. Neigebaur Dacien S. 133. No. 50. 135, 63; 179, 44) als Deus Aeternus (Or. 2140 seq. Neigebaur 253, 216) oder ſchlecht-

hin Aeternus (Neigebaur 153, 210), der ſich zugleich auch als Deus magnus aeternus (Or. 2141, Neigebaur 139, 100) oder als Deus magnus (Or. 3596) manifeſtirt. So wird denn D. O. M. geradezu für I. O. M. geſetzt (Steiner 784) und beſonders häufig auf daciſchen Inſchriften bei Neigebaur 28, 42; 138, 90; 173, 3; 285, 14; in welchen D. O. M. allein erſcheint, während 205, 37 neben demſelben auch Mars und Victoria vorkommen, woraus evident hervorgeht, daß jene Siglen für I. O. M. ſtehen. Ob ſich auch ſo bei Murat. I. 40, 4 D. O. M. IANO erklären laſſe, bleibt vorerſt noch dahin geſtellt. Nicht in Betracht aber können die Siglen S. M. DO. M. oder S. P. I. D. O. M. bei Neigebaur 33, 74 und 56, 28 kommen, da die bezügliche Inſchrift verdorben iſt. Uebrigens weiſet auch Piper, Myth. u. Symb. der chriſtl. Kunſt, Weimar 1847, S. 105 darauf hin, daß Juppiter als höchſter Gott zuletzt als Deus ſchlechthin gefaßt wurde.

Was nun aber die Perſonen betrifft, welche beide obige Altäre gewidmet haben, ſo iſt vor allem der Dedikator von No. 3. Gaius Julius Marinus in doppelter Hinſicht merkwürdig. Es iſt nämlich (Lehne 179) der bei Mainz gefundene Grabſtein eines C. Julius Marinus, Rechnungsführers des Arſenales der XIIII. Legion, der im dreißigſten Lebensjahre verſtarb, auf uns gekommen, wobei die in den Naſſauer Annalen a. a. O. ausgeſprochene Vermuthung einer Identität mit dem centurio unſerer Heddernheimer Inſchrift um ſo wahrſcheinlicher iſt, je offenbarer nämlich dieſer centurionatus als ein vorübergehender Dienſt erſcheint, zu welchem Marinus momentan abcommandirt worden war. Während nämlich ſonſt die Abtheilungen der aus Britannien ſtammenden Brittonen in den Rhein- und Donauländern als organiſirte alae und cohortes ſich nachweiſen laſſen, erſcheinen daneben auch ſogenannte Numeri derſelben, und dieſe mit beſondern Beinamen, wie N. B. Triputiensium, N. B. et Exploratorum Nemaningensium, denen ſich ganz offenbar ebenfalls als Numerus zu faſſen die Brittones Curvedenses unſerer Inſchrift und weiter der Numerus Brittonum Caledoniorum anſchließen [20]).

---

[20]) Vgl. Hefner, die röm. Denkmäler Oberbayerns, München 1844, S. 45 ff. Darmſt. Archiv VI. S. 155. Arneth, Militärdipl. S. 10, 39. Bonner Jahrb XVI.

Laſſen ſich dabei die Triputienses vielleicht auf das britanniſche Tripontium zurückführen, wie die Caledonii auf die gleichnamigen Britannier, ſo würden analog auch für die Nemaningenses und Curvedenses entſprechende, bis jetzt noch unbekannte britanniſche Stämme oder Localitäten zu vermuthen ſein. — Weiter aber iſt der Name des Marinus gerade mit Bezug auf den dolicheniſchen Gott auch dadurch bemerkenswerth, daß wir auf zwei andern demſelben Gott in weit von einander entfernten Gegenden geweihten Altären zwei deſſelben Namens als Prieſter des Gottes bezeichnet ſehen, ſo daß die Verehrung desſelben ganz beſonders in dieſer Familie gepflegt worden zu ſein ſcheint, wie ſich analoge Beiſpiele für andere Gottheiten nachweiſen laſſen [21]). Der Dedikator des mit No. 2 bezeichneten Altars, Atilius Tertius, iſt beſonders, wie uns wenigſtens ſcheint, wegen ſeines militäriſchen Amtes bemerkenswerth. Zwar iſt die cohors secunda augusta, da jede nähere Angabe fehlt, und viele Cohorten den ehrenden Beinamen augusta erhalten haben, nicht näher zu beſtimmen, aber die Sigle Q, welche man gewöhnlich durch Quinquennalis oder Quaestor erklärt, ſcheint uns vielmehr, wie bei Or. 3471 das Amt eines quaestionarii, des militäriſchen Strafbeamten (ähnlich den modernen Regimentsauditeuren) anzudeuten [22]).

4.
IOVI OLBIO
SELEVCVS
HERMOCRA
TVSQVIETDIO
GENESDD

d. h. Jovi Olbio Seleucus Hermocratus qui et Diogenes dono dedit.
Zu Deutſch:

Dem Olbiſchen Juppiter weihte Seleucus, des Hermocrates Sohn, der auch Diogenes genannt wird, dieſen Altar.

Dieſe kleine bis jetzt noch nicht edirte Ara aus Heddernheim

S. 108 und IX. S. 69. Orelli 1627. Steiner 161. Hefner Röm. Bay. 3. Ausg. S. 91.

21) Vgl. Lerſch in Bonner Jahrb. XI. S. 143 ff.

22) Das Weitere hierüber behalten wir uns, da hier kein Raum zu näherer Unterſuchung iſt, für eine andere ſpätere Gelegenheit vor.

befindet ſich ebenfalls in dem erwähnten Antiquarium und iſt beſonders dadurch bemerkenswerth, daß ſie über der Inſchrift in horizontaler Richtung das Blitzbündel zeigt[23]), welches man in der Hand des donnerfrohen Juppiter zu erblicken gewohnt iſt. Letzterer ſelbſt wird hier in dem fernen Abendlande, mitten in einer aus Römern, Kelten und Germanen gemiſchten Grenzbevölkerung von einem frommen Griechen unter heimathlichem Zunamen verehrt. Ohne Zweifel führten dieſen Handelsgeſchäfte, weniger wohl der Wechſel des Militärlebens, aus der fernen Heimath nach dem Novus Vicus. Juppiter erſcheint hier zum erſtenmale unter dem bis jetzt unbekannt geweſenen Beinamen des Olbiſchen. Wie die obengenannten, ſo iſt auch er eine Localgottheit, für welche unter den verſchiedenen Städten des Namens Ὀλβίαι nur die eine mit Namen Ὄλβα angenommen werden kann, da hiervon das nomen gentile allein Ὀλβιος, Olbius lautet[24]). Stephanus Byzantinus p. 512 führt ſie s. h. v. als vierte in folgender Stelle auf, deren Nachweiſung wir der Güte unſeres hochverehrten Freundes, des Herrn Profeſſors Oſann zu Gießen verdanken: „τετάρτη, Παμφυλίας, ὡς Φίλων. οὐκ ἔστι δὲ Παμφυλίας, ἀλλὰ τῆς τῶν Σολύμων γῆς, καὶ οὐδὲ Ὀλβία, ἀλλὰ Ὄλβα καλεῖται καὶ οἱ πολῖται Ὀλβαῖοι, καὶ Ὄλβιος καὶ Ὀλβία.“ Dazu iſt zu vergleichen, was s. v. Κάδρεμα von dieſer Stadt bemerkt wird: „πόλις Λυκίας, ἄποικος Ὀλβίων.“ Wenn aber auch letztere Stadt gewiſſermaßen als ein Neu-Olba angeſehen werden kann, ſo verwechſelt doch Stephanus offenbar die pamphyliſche ſtarke Feſtung Olbia (Strabo XIV. p. 666 sq.) mit dem cilikiſchen, zwiſchen den Flüſſen Lamus und Cydnus, oberhalb Soloe im Gebirge, liegenden Olba, welches der Sage nach von Aiar, dem Sohne des Teucer, erbaut war. Hier befand ſich nach Strabo XIV. p. 672 ein Tempel des Zeus, deſſen Oberprieſter einſt über ganz Cilicia aspera herrſchte; noch haben wir Münzen von zweien jener alten Prieſterfürſten, Polemo und Aiar, übrig[25]). Die-

---

[23]) Das Blitzbündel findet ſich auch abgebildet auf der rechten Seite einer dem Juppiter geweihten ara aus Cambeckfort in England bei Collingwood Bruce, the Roman Wall. London 1851. p. 290.

[24]) Ein Freigelaſſener Olbius findet ſich bei Grut. p. 1070, 1.

[25]) Vgl. Eckhel. D. N. P. I. vol. III. p. 26 sqq.

ſer Zeus iſt alſo der Juppiter Olbius unſerer Inſchrift. — Der Name SELEVCVS iſt hier mit HERMOCRATVS zu verbinden, indem letzteres als Ἑρμοκράτους zu faſſen und dabei nach griechiſchem Sprachgebrauche (der jedoch auch bei den Römern, insbeſondere auf Inſchriften, ſich nachweiſen läßt) das Wort υἱός, Sohn, zu ergänzen iſt. Bemerkenswerth iſt dabei die Schreibung TVS für τους, indem der Grieche offenbar in einer römiſch-keltiſchen Provinzialſtadt der herrſchenden Sprache auf dem Denkmale ſeiner Frömmigkeit für den heimiſchen griechiſchen Zeus ſich accommodirte. Außer dem Namen Seleucus hatte aber der Dedikator unſeres Weihaltars noch einen Namen, Diogenes; aus welchem Grunde er denſelben erhalten, iſt in vorliegendem Falle eben ſo ſchwer zu ſagen, als bei den übrigen auf Inſchriften ſich findenden Beiſpielen. Oft war wohl eine ernſte, oft eine ſcherzhafte, ſatyriſche Veranlaſſung zur Beilegung eines zweiten Namens. Es wird dieſe mit den Formeln qui et, quae et, qui vocatur, quae vocatur, sive oder signo angedeutet [26]). Uebrigens kommen die drei hier genannten Namen, insbeſondere die beiden erſten, ſelten auf römiſchen Inſchriften vor. Wie Hermocrates eine der zahlreichen Bildungen von Ἑρμῆς, ſo iſt Diogenes auf Ζεύς, Διός zurückzuführen. Ueber die Weihformel D. D. ſ. zu No. 5.

5. DV. MATRIBVSSC
SOLIMARVS. M.
CoH IIII. VIND
V. S. L. L. M. S.

D. h. Divis Matribus sacrum. Solimarus miles cohortis quartae Vindelicorum votum susceptum lubens laetus merito solvit.

Zu deutſch:

Den göttlichen (heiligen) Müttern geweiht. Solimarus, Soldat der vierten Cohorte der Vindeliker, hat das gethanene Gelübde gern und freudig nach Gebühr gelöſet. —

Da bereits an einem andern Orte [27]) ausführlicher über dieſe Ara geſprochen wurde, ſo erlauben wir uns, unter Verweiſung hier-

---

[26]) Vgl. Zell, Hdbch. d. Epigr. II. S. 128.

[27]) Bonner Jahrb. XX. S. 102 ff.

auf, hier nur einige nachträgliche Bemerkungen. Dem Boden Frankfurts oder ſeiner nächſten Umgebung entſtiegen, iſt das Denkmal merkwürdig als größeres Schriftmal der am Taunus geſtandenen Cohorten der Vindeliker, über welche weiter unten geſprochen werden wird. Die Schrift iſt ſchlecht und verwittert, daher die erſte Zeile nur ſchwer zu entziffern. An der linken Kante iſt ein Stück ausgeſprengt, ohne jedoch an der Schrift der zweiten und dritten Zeile etwas zerſtört zu haben, da vielmehr wie an der rechten Seite ein kleiner freier Seitenraum auch für die linke Seite angenommen werden muß. Die Matronae, Matres, Matrae, denen der Altar geweiht iſt, ſind der keltiſchen Mythologie eigenthümliche Gottheiten, deren Cultus insbeſondere in den römiſch-keltiſchen Grenzlanden durch zahlreiche Denkmäler beurkundet wird. So wie ſie offenbar zur Entſtehung der ganzen ſpätern Lehre von den „Feen" den Anlaß gaben [28]), ſo vertraten ſie wohl ſelbſt bei den Kelten die Stelle der römiſchen Penaten [29]), als freundliche, dem häuslichen Heerde und den Arbeiten des Landbaues vorſtehende Schützerinnen, welche gewöhnlich in der Dreizahl mit Früchten und Blumen im Schooße abgebildet erſcheinen. Vielleicht hat demnach auch der Kelte Solimarus der freundlichen Penaten des fernen väterlichen Heerdes gedenken wollen, zumal wir gerade Soldaten aus den keltiſchen Grenzlanden dieſen Cultus weiter verpflanzen ſehen [30]). — Dieſe ara befindet ſich auf hieſiger Stadtbibliothek.

Bemerkenswerth bei den eben beſprochenen Götterdenkmalen ſind auch die Weihformeln, da ſie einige ſeltener vorkommende Abweichungen darbieten. Während gewöhnlich M die Weihformel (V. S. L. M.) ſchließt, wenn ſie vollſtändig gegeben iſt, und ein ungewöhnliches P (posuit) oder ein wiederholtes S dem M vorher zu gehen pflegt, wie bei Grut. XCVII, 12: V. S. P. L. L. M. oder XIII, 10: V. S. S. L. M. ſteht in No. 5 das zweite S am Schluſſe, ebenſo wie in No. 2 das dem P analoge F (fecit), welches nur noch bei Grut. XCI, 7: V. S. I. F. alſo vorzukommen ſcheint. Bei einfacher

---

[28]) Vgl. Schreiber „die Feen in Europa". Freiburg 1842.

[29]) Vgl. Freudenberg in Bonner Jahrb. XX. S. 88.

[30]) Vgl. Braun ebend. XIX. S. 100.

Widmung, ohne vorhergegangenes Gelübde, ſteht meiſt D. D. d. h. dono (donum) dat, (dedit), wie No. 3 und 4. Vgl. Mommſen p. 484.

II. Grabſteine.

Hierher gehört eine leider jetzt verlorne Inſchrift, welche, dem Boden Frankfurts entſtiegen, ſich ehemals in dem Hauſe, großer Hirſchgraben No. 66 u. 67 (neu No. 9) befand. Vergl. Müller Beſchreibung von Frankfurt, S. 265. Steiner 631. „Beiträge“ S. 14. Wenn nach Müller über der Inſchrift zwei Genien einander gegenüber ſitzend (?) angebracht geweſen ſein ſollen, ſo wird man alsbald vielmehr in dieſen angeblichen Genien die Bruſtbilder der beiden in der Inſchrift genannten Gatten zu vermuthen haben, wie ſolches öfter gefunden wird. Es lautete nämlich die Inſchrift alſo:

6.
VEGISONIO
PRIMO ET
MELONIAE
IVNIAE CON
IVGI FRAT. F. C.

D. h. Vegisonio Primo et Meloniae Juniae coniugi frater faciendum curavit.

Zu deutſch:

Dem Vegiſonius Primus und deſſen Gattin Melonia Junia hat ſein Bruder dieſen Grabſtein ſetzen laſſen. —

Die Namen der beiden Gatten Vegisonius und Melonia erinnern bei erſtem Anblick ſchon an die vielen ähnlich gebildeten, welche in den keltiſch-römiſchen Grenzlanden vorkommen, wie z. B. Ovinconius, Acconius, Visionius, Seneconius, Raconius, Vindonius, Sollonius, Tammonius, Suecconius, Villonius, Mandalonius, Creolonia u. a. m. [31]), wozu dann die Familie der Melonii kommt, aus welcher unſere Melonia Junia geſtammt zu haben ſcheint. Dieſe Familie, welche zu einer der angeſehenſten am Taunus gehört haben dürfte, erſcheint um das Jahr 170 n. Ch. auf einer zu Caſtel gefundenen Inſchrift mit zweien

[31]) Vgl. ebend. XVIII. S. 122.

ihrer Glieder, Carantus und Jucundus, welche einen dem Juppiter und der Juno geweiheten Altar auf eigene Koſten in dem Vicus Novus Meloniorum und für denſelben ſtifteten. Daß ein ganzes Quartier ihren Namen trägt, dürfte auf Gründung und Anlage desſelben durch ſie, vielleicht auch auf Erbauung großer Fabrik- oder Handelsgebäude daſelbſt ſchließen laſſen.

III. Kleinere Denkmäler.

A. Ziegelinſchriften.

1. Legionsziegeln.

Unter die römiſchen Legionen, welche zuerſt am Rheine ſtanden und insbeſondere in Obergermanien und am Taunus Spuren ihres Aufenthaltes zurückgelaſſen haben, gehören die XIIII. und XXII. Erſtere, eine Zeit lang durch die Beinamen Gemina Martia Victrix ausgezeichnet, pflegt am häufigſten als Gemina bezeichnet zu werden. Ihre Ziegel-Stempel haben theils einfach LEGXIIII (aus Mainz, Wiesbaden, Hofheim, Heddernheim, Höchſt und Rambach befinden ſich deren im Muſeum zu Wiesbaden) theils LEGXIIIIG, theils LEGXIIIIGM, theils LEGXIIIIGMV. Von der dritten Art iſt das Bruchſtück eines Ziegel-Stempels aus Heddernheim, auf welchem quer über das Segment eines runden Stempels ein gerader mit folgenden Schriftreſten weggeht:

. . . IIIGM.

Außer Lehne zu 184 und Grotefend in Pauly's Realencyclopädie H. 32. S. 893 f. iſt beſonders Klein: „Ueber die Legionen, welche in Obergermanien ſtanden," Mainz 1853 S. 4—6 über dieſe Legion zu vergleichen.

Aus derſelben Fundſtätte ſind in das mehrerwähnte Antiquarium weiter auch von der 22. Legion folgende Ziegelſtempelſchriften gekommen:

1. LEG
XXII
P . . . .

2. LEG
XXII
PRPF

3. LEG XXIIPPF
IVL PRIMVS. F.

No. 1 iſt Aufſchrift einer Heizröhre. No. 2 hat zwiſchen XX und II das öfter vorkommende Cohortenabzeichen eines Halbmondes. P und R ſind dabei ligirt. Von No. 3 finden ſich mit demſelben centurio fabrum, Julius Primus, Ziegelſtempel in den Muſeen zu Mainz und Wiesbaden. Die Legion hatte den Beinamen Primigenia, Pia, Fidelis, d. h. die erſtgeworbene, redliche, getreue. Vgl. Klein a. a. O. S. 12—16.

Auf dieſelben Legionen mögen ſich auch zwei andere Bruchſtücke deſſelben Aufbewahrungsgsortes beziehen. Das eine aus Heddernheim bietet in gewöhnlicher Schrift LEG . . . dar; das andere aus Dortelweil gleichfalls den Anfang eines Stempels in folgender Geſtalt:

K II C . . .

was auch nur, da II (wie unten S. 28, 4.) gleich E iſt, LEG gedeutet werden kann, zumal ſich auch dieſe beſondere Form des L nachweiſen läßt. Veröffentlicht wurde er bereits in den Frankfurter Jahrbüchern 1838. No. 5. S. 37. Steiner 632 und in den „Beiträgen" S. 85.

2. Cohortenziegeln.

Den römiſchen Legionen pflegten Abtheilungen d. h. cohortes beigegeben zu werden, die aus der ſtreitbaren jungen Mannſchaft der unterworfenen barbariſchen Völker gebildet worden waren. Wie ſie ihre von den Legionen abgeſonderten Lager hatten, ſo auch ihre beſonderen Ziegelbrennereien und demgemäß ihre beſonderen Ziegelſtempel [32]). Unter den am Taunus vorkommenden ſind beſonders die der Räter, Vindeliker und des Numerus der Cattharenſer hervorzuheben. Ziegeln der II Cohorte der Räter ſind noch vor Kurzem auf der Saalburg bei Homburg gefunden worden [33]). Größere Denkſteine ihrer VIII Cohorten finden ſich 13—14: dagegen haben wir deren für die 4 Cohorten der Vindeliker nur zwei, bei Murat. 816,7 (Mommſen 4643) und oben No. 5., was demnach das einzige größere Steindenkmal die-

---

[32]) Vgl. Mommſen in den Verhandl. der k. ſächſ. Geſellſch. d. W. a. a. O. S. 191.

[33]) Vgl. Correſpondenzblatt der Alterthums-Vereine 1854. No. 4. S. 45.

ſer Cohorten, zumal in hieſiger Gegend iſt, in der ſich die Ziegeln derſelben häufiger finden. Mit den Stempeln der II Cohorte fand man deren bei Butzbach, mit denen der III auf der Saalburg und bei Wiesbaden [34]). Von der IIII Cohorte endlich fanden ſich ſolche zu Mainz, Großkrotzenburg, Niederbiber bei Neuwied, bei Heſterich, Reifenberg und der Saalburg bei Homburg. Die Schreibung des Namens ſelbſt iſt auf den verſchiedenen Denkmälern verſchieden. COH RAET. ET VIN findet ſich auf einer Inſchrift zu Mainz bei Steiner 448; ebenſo COH IIII VIN auf einem kleinen Bauſteine daſelbſt, Steiner 391, wenn derſelbe nicht vielleicht fragmentirt war; COH IIII VIND lieſt man oben No. 5. und gerade ſo ſollen die bei Neuwied und auf der Saalburg gefundenen Ziegeln nach Steiner 629, 630, 959. Lerſch Centralmuſ. II, 67; III, 113 haben. Allein 2 runde Ziegelſtempel (gleich denen von Niederbiber), ſowie 4 grade von der Saalburg in dem erwähnten Antiquarium haben deutlich COH IIII VINDEL und zwar ſo, daß bei allen 6 das V umgekehrt wie A erſcheint, und bei den 4 letzten DEL ſo ligirt iſt, daß eine für EL geltende Klammer | dem runden Strich von D zugleich als Fulcrum dient: ſD. Bei einem derſelben iſt derſelbe Stempel zweimal übereinander eingedrückt. Eine genaue Unterſuchung dieſer Cohortenſtempel wird daher, wie wir überzeugt ſind, in allen dieſen Stempeln dieſelbe Abbreviatur erkennen laſſen. Auch die bei Heſterich und Idſtein gefundenen Ziegeln zeigen nach Kraus im Mém. de la soc. d. ant. de Cassel I. p. 332 dieſelbe Leſung COH IIII VINDEL (Steiner 701), die ſich denn auch durch die Backſteinplatten zu Großkrotzenburg beſtätigt, die ebenfalls COH IIII VINDELICOR... aufzeigen [35]).

Außer den rätiſchen und vindelikiſchen Cohortenſtempeln ſind noch beſonders zahlreich die des Numerus Cattharensium, welche vorzüglich am Kaſtell zu Reifenberg häufig gefunden werden. Während dort meiſt NCATTHAR oder NCAIIR auf denſelben geleſen wird, ent-

---

34) Die Inſchriften der Denkſteine, Ziegeln u. ſ. w. der rätiſchen und vindelikiſchen Cohorten finden ſich zuſammengeſtellt bei Boecking zur Notit. dignit. III. p. 781. 791; Klein in Abbildungen von Mainzer Alterthümern II. Mainz 1850. S. 27—31. Vgl. Bonner Jahrb. XX. S. 104—107. Bullet. 1852. p. 101. 102. Obgleich Tacit. Hist. I. 67. ausdrücklich rätiſche Reitergeſchwader (alae Raeticae)

35) Steiner 621, 622.

hält das Antiquarium einen vollſtändigen mit CAIIHR und einen fragmentirten mit . . . . HR., beide von der ſ. g. Heidenkirche am Feldberge. Da über die Bedeutung dieſer Schriftzüge kein Zweifel

---

erwähnt, und zahlreiche aus Barbaren gebildete Reiterabtheilungen auf rheiniſchen Inſchriften erwähnt werden, haben ſich bis jetzt keine Spuren von der Anweſenheit rätiſcher Reiterei am Rheine ermitteln laſſen, wiewohl aus der Verwendung rätiſchen Fußvolkes daſelbſt auch die der Reiterei einigermaßen vermuthet werden kann, da die aus Rätern gebildeten Truppenkörper gleich nach ihrer Formirung an den Rhein geſchickt worden zu ſein ſcheinen. Vielleicht läßt ſich aber aus zwe im Wiesbadner Muſeum befindlichen Denkmälern aus Wiesbaden und Heddernheim die Anweſenheit dieſer rätiſchen Reiterei am Taunus direkt erweiſen. Dieſe Inſchriften nämlich, welche alſo lauten:

MVRANVS
EQALAIFLAVIA
ANDIOVRIFCIVIS
SECVANVSSTIPXX
N

FORTVN
SACRVM
TACILVSEQ
ALAEIFLAV
IAE MILLI
LLM

beziehen ſich, wie man ſieht, auf Reiter einer nicht näher beſtimmten Ala prima Flavia, die in dem Heddernheimer Denkmale zwar näher als milliaria bezeichnet wird, nicht ſo fort aber mit der ala prima Flavia Gaetulorum, wie in den Naſſauer Annalen IV, S. 359 f. geſchehen iſt, identifizirt werden darf, da ſich einerſeits von der Anweſenheit der im römiſchen Heere überhaupt ſelten (Bonner Jahrbücher XIII. S. 40) vorkommenden Cohorten und Alen dieſer afrikaniſchen Völkerſchaft in Rhein- und Mainlanden keine weiteren Spuren finden, andererſeits, wie ſich zeigen wird, auch andere Reitergeſchwader, außer den gätuliſchen, dieſen Beinamen führen. Die verſchiedenen Cohorten und Alen nämlich, welche den Beinamen Flavia tragen (B. J. a. a. O. S. 74, 75), empfingen bekanntlich denſelben von den drei Flaviern, Veſpaſian (69—79), Titus (79—81), und Domitian (81—96), und beſtanden noch lange nach dieſen Kaiſern in ſpäterer Zeit fort. Zuerſt begegnen wir auf einem Militärdiplome (Arneth a. a. O. S. 29) Veſpaſians aus dem Jahre 74 einer ala I Flavia Gemina und einer ala II Flavia Gemina, die, den Beinamen nach zu urtheilen, aus mehreren andern Alen gebildet worden zu ſein ſcheinen. Von der zweiten iſt daher jedenfalls die ala Agrippiana (Lehne 254, Gud. 176, 2) zu unterſcheiden, welche als ala II Flavia Agrippiana im C. I. G. 349, 7 und bei Murat. 674, 1 erwähnt wird. Nach Domitian (dem letzten Flavier) benannt und durch ihn gebildet erſcheint dann eine ala prima Flavia Gaetulorum in Unter-Pannonien auf zwei zu Rom gefundenen Steinſchriften (Reineſ. VIII, 9. Or. 3398), da eine ala Gaetulorum ohne Nummer (Or. 748) auf einem Militärdiplome unter ihm aus dem Jahre 86 noch als ala veterana Gaetulorum bezeichnet wird. (B. J. a. a. O. S. 27, 42). Es ſind demnach nach dieſem Jahre von ihm aus Völkerſchaft der Gaetuli mehrere alae errichtet worden. — Da unter denſelben Kaiſer auch die durch Julius Agricola (78—84) vollendete Eroberung Britanniens

obwalten kann, ſo übergehen wir die frühern, zum Theil abentheuerlichen, Erklärungsverſuche derſelben im Frankfurter Archiv, 4. H. S. 89 f. Frankf. Converſationsblatt 1841 No. 145. S. 580, und ver-

---

fällt, ſo iſt auf ihn ohne Zweifel auch die bei Grut. 541, 8 auf zwei zu Vienne gefundenen Steinſchriften erwähnten ala I Flavia Augusta Brit. milliaria Civium Romanorum zurückzuführen, auf welchen ein Reiter T. Flavius Verecundus und ein Veteran T. Flavius Barsi ſchon durch ihre Namen die ihnen durch einen Flavier zuertheilte Vergünſtigung römiſchen Bürgerrechtes andeuten. Offenbar iſt dieſe ala identiſch mit der bei Or. 485 (Grut. p. 482) aus einer Inſchrift von Pettau (Poetovio) in Noricum beigebrachten ala Britannica milliaria, deren dort genannter gefeierter Präfect T. Varius Clemens vielleicht in die Zeit Diocletians gehört (B. J. XVI. S. 110), ſomit einen langen Beſtand dieſes Corps verbürgen würde. Da auch von der Anweſenheit dieſer britanniſchen ala I Flavia, obgleich auch ſie als milliaria bezeichnet iſt, in der Taunusgegend ſich, ſo viel uns bekannt, keine Spur findet: ſo kann wohl mit der Eingangs erwähnten ala I Flavia milliaria eben ſo wenig dieſe Britannica, wie oben die Gaetulica gemeint ſein. Nicht minder ausgeſchloſſen bleibt dabei weiter auch eine ala I Flavia Civium Romanorum bei Heſner Röm. Bey. 3. Ausg CXXIV und CXCVII, welche Orelli (843) ohne Grund für die Gaetulica erklärt, während doch der Fundort Köſching demſelben Laude angehört, wie der Ort Pföring, wo ſelbſt zwei Inſchriften eine ala I Singularium Pia Fidelis Civium Romanorum aufweiſen (Heſner CXXIII. CXIV. und Henzen sugli Equiti singolari p. 7), die um ſo mehr mit der auf dem Köſchinger Denkmale erwähnten für identiſch gehalten werden muß, als auch auf einem Augsburger Steine eine ala II Flavia Singularium vorkömmt (Or. 3510). Es bleibt nun weiter keine ala mehr übrig, die mit Wahrſcheinlichkeit auf die ala I Flavia milliaria unſerer beiden Naſſauiſchen Inſchriften bezogen werden kann, als eine ala Flavia Pia Fidelis milliaria aus dem rätiſchen Heere. Eine zu Castello Gandolfo gefundene Inſchrift nämlich (Or. 487=3409) erwähnt einen T. Flavius Quintinus lectus ex exercitu Raetico ex ala Flavia Pia Fideli milliaria. Es gab alſo vielleicht von Veſpaſian errichtete und nach ihm benannte alae Raetorum, deren zwar ſonſt kein Inſchriftmal gedenkt, deren Exiſtenz aber einestheils durch Zosimus I, 52: τῇ τε Δαλματῶν ἵππῳ καὶ Μυσοῖς καὶ Παίοσι καὶ ἔτι γε Νωρικοῖς καὶ Ῥαίτοις, ἅπερ ἐστὶ Κελτικὰ τάγματα, anderntheils durch Tacitus Hist. I, 67 sq. zum Jahre 69 v. Chr. bezeugt wird, welcher „Raetica Auxilia“ und „Raeticae Alae cohortesque et ipsorum Raetorum inventus sueta armis et more militiae exercita“ erwähnt. Dazu kommt endlich noch das ausdrückliche Zeugniß der Notitia dignitatum, welche zuerſt (bei Böcking I. p. 103 vgl. III. p. 781) eine zu Quintanis (Kinzing) in Rätien ſtehende ala prima Flavia Raetorum und weiter (Böcking II. p. 68) eine in Aegypten ſtehende ala V Raetorum erwähnt. Aus allem dieſem erhellt wohl mit Evidenz, 1) daß mit der auf unſern beiden Inſchriften genannten ala I Flavia milliaria die ala I Flavia Raetorum milliaria gemeint ſei, die, wahrſcheinlich von Veſpaſian errichtet, ſpäter durch die Beinamen Pia Fidelis ausgezeichnet, bis in die Zeiten Conſtantins des Großen

weiſen nur auf die von Boecking zur Notitia dignitatum vol. III. p. 813 zuſammengeſtellten weitern Steindenkmäler dieſes Numerus, deſſen Soldaten, von dem dalmatiſchen Cattaro benannt, bald als Caddarenses, bald als Cattharenses eingeführt werden, eine Discrepanz, die in der Identität des ſogenannten geſtrichenen D mit TH ihren Grund hat [36]).

3. Grabziegeln.

Als im Jahre 1842 bei Mainz neben Aſchenkrügen eine Ziegelplatte mit der Aufſchrift:

VTI FELIX VIVAS

gefunden wurde [37]), erhob ſich ſofort unter den Erklärern, zumal auf einem Ziegel anderwärts eine ſolche glückwünſchende Formel noch nicht geleſen worden war, ſowohl über die Beſtimmung der Platte, als auch über die Bedeutung der Worte ein Streit. Während Lerſch ſich jenen Glückwunſch, auch ſelbſt bei einer gewaltſamen Auslegung des VT als VTERE auf einem Ziegel, den er ſich am wenigſten als einen Grabziegel denken konnte, kaum zu erklären vermochte, glaubten Malten und Klein in Mainz dieſem Bedenken dadurch begegnen zu können, daß ſie in dem felix vivas die Andeutung eines ewigen glückſeligen Lebens ſahen, mithin in dieſer Formel auf einem Grabziegel (denn als ſolchen ſtellten ihn die Umſtände des Auffindens außer allen Zweifel) den Einfluß chriſtlicher Lehre annehmen zu dürfen vermeinten [38]), zumal auch bei den Alten dieſe Formel nicht weiter vorzukommen ſchiene. Dieſer Auffaſſung trat Steiner a. a. O. mit Recht entgegen, indem er in der Aufſchrift des Ziegels eine den bekannten heidniſchen Libationsſprüchen: bibas, vivas, vive felix ähnlichen Wunſch ſehen zu müſſen glaubte.

---

fortbeſtanden habe; 2) daß wenigſtens 5 alae dieſer Reiterei beſtanden, vielleicht aber, analog den VIII Cohorten (B. J. XX. S. 103 ff.) auch 8 alae errichtet worden waren. Da nun überdies die rätiſchen Cohorten ihr Standquartier zeitweiſe am Taunus hatten, ſo iſt es ſchon dadurch erklärlich, daß auch ihre Reiterei in hieſiger Gegend gelegen habe. (Ueber die alae Flaviae vergleiche man jetzt auch die bei Beendigung des Druckes dieſer Zeilen uns zugehenden Erörterungen in den B. J. XX S. 46 ff., woſelbſt unſere beiden Inſchriften nicht berückſichtigt ſind).

[36]) Vergleiche unten: Töpfernamen, No. 12.

[37]) Vgl. Steiner 541, woſelbſt die bezügliche Literatur angegeben iſt.

[38]) Vgl. Steiner a. a. O. und Klein in der Zeitſchrift des Mainzer Alterthums-Ver. I. S. 87.

Da nun auch eine Ziegelinſchrift aus Heddernheim in das vorerwähnte Antiquarium gekommen iſt, welche dieſelbe Wunſchformel in folgender, etwas fragmentirter Geſtalt:

VTI FELIX VIV . . .

darbietet: ſo dürfte es ſich wohl zur Erledigung dieſer Streitfrage der Mühe lohnen, etwas näher auf die Bedeutung und Anwendung jenes Wunſches einzugehen. Unter den mannigfachen Aufſchriften ſententiöſen und gemüthlichen Inhaltes, mit welchen Lampen, Ringe, Trinkbecher, Geräthe aller Art von den Alten verſehen zu werden pflegten [39]), ſind beſonders die beiden Formeln FELIX und VIVAS ſowohl einzeln für ſich, als mit einander verbunden hervorzuheben. Ganz abgeſehen von dem gewöhnlichen und verſtändlichen Wunſche: Annum novum faustum felicem (glückliches, neues Jahr!), der ſich auf dem Boden eines irdenen Bechers, auf einer Lampe und einem Backſteine findet (Or. 4304 – 7), iſt voran die Aufſchrift FELIX auf zwei Trinkgefäßen zu ſtellen, wozu O. Jahn bemerkt [40]): „Der Zuruf Feliciter (Heil!) war einer der allgewöhnlichſten beim Mahl, bei Hochzeiten, im Theater, und ſonſt, wie es ſich denn auch in Pompeji unzählige Male an die Wand gemalet findet.“ Ebenſo allein findet ſich VIVE, VIVAS auf Trinkbechern, ebenſo auf einer Liebesgabe: VOTIS MEIS CLODIA VIVAS, welches letztere lebhaft an die ſinnverwandten zärtlichen Anreden: AVE VITA oder VITAE, DVLCIS VITA und ähnliche auf Ringen erinnert. Jahn bemerkt auch hierzu: „VIVAS war der gewöhnlichſte Trinkſpruch, wie im Griechiſchen ζήσειας, (ζήσαις) Dio Cass. LXX, 18: *πάντες τοῦτο δὴ τὸ ἐν τοῖς συμποσίοις εἰωθὸς λέγεσθαι ἐξεβόησαν. ζήσειας.* Es wurde aber als Zuruf, wie jetzt evviva, bei allen Gelegenheiten gerne gebraucht, und findet ſich daher auf Gemmen und Siegeln (Gori inscr. Etr. III. p. 22) ja ſogar auf Grabſteinen (Gervart. Electt. III, 8) nicht ſelten angebracht, ſo daß es, wie unſer: Wohl bekomm es! auch ironiſch gebraucht wird, wie bei Juvenal. VIII, 46 [41])“. Begreiflich iſt es demnach, wie ſich öfter ſtatt des VIVAS

---

[39]) Vgl. Zell a. a. O. II. 332. 339.

[40]) Bonner Jahrb. XIII. S. 111.

[41]) Die nähern Belege zu dem Angeführten bei Jahn a. a. O. S. 107. 110–113.

ein ZHCAIC neben dem lateiniſchen Namen der Perſon findet, wie z. B. auf einem zu Wiesbaden gefundenen Ringe:

IVL VERI
ZHCAIC

wahrſcheinlich Julii Veri. Ζήσαις[42]). Weiter aber verbindet ſich einerſeits Felix mit andern Wörtern zu erweiterten Wünſchen, wie Felix six; utere felix; utamur felices; andererſeits auch Vivas, wie bibe vivas; vivas, valeas, vincas; nugas, vivas; misce, vivas. Endlich auch verbinden ſich beide, wie: hospita felix vivas; hoc si impetro, at felix vivas; Maxsenti vivas tuis f.(elix)[43]); und ſo auch auf unſern beiden Grabziegeln, deren Beſtimmung alſo nach den bereits oben bemerkten die Einprägung eines ſolchen Wunſches um ſo weniger ausſchloß, als die Alten bekanntlich den Zuſammenhang des Todten mit den Lebenden lebendig bewahrten und mit heitern aus dem Leben genommenen Namen oft auf Grabſteinen auszuprägen pflegten. Uebrigens entſpricht dem felix vivas wohl der gleichfalls auf Trinkbechern geleſene Wunſch des Griechen: ZHCAIC KAΛΩC, der auch noch mit einem ΠIE, bibe verbunden zu werden pflegt. Somit hätten wir unſere Formel VTI FELIX VIVAS allſeitig uns erklärlich zu machen geſucht.

B. Gefäßinſchriften.

1.

Gleich den Ziegeln, Ringen, Trinkbechern verſah man auch anderes Hausgeräthe aller Art, Gefäße, Töpferwaaren, Kunſtwerke, Weihgeſchenke theils mit den Namen ihrer Verfertiger, Beſitzer, mit den Angaben des Maßes, Gewichtes, mit Weihungen an Götter und ſonſtigen Aeußerungen der Empfindung und Sentenzen, wie bereits oben näher angedeutet wurde. Daher erklärt ſich dann der folgende mit einem Stempel eingeprägte Name des Beſitzers auf dem graden,

---

42) Steiner 686.

43) Die Belege finden ſich bei Steiner 393; Orelli 428, 4308, 4312. Maffei Mus. Veron. p. 256. Jahn a. a. O. S. 112. 113. Gori Mus. Flor. III. p. 55. Spon. Misc. p. 297. Henzen in Archaeol. Ztg. 1846. p. 242. Lerſch in Bonner Jahrb. II. S. 92 f. (vgl. S. 158). Florencourt ebendaſ. VIII. S. 102.

flachen, elegant in zwei Schwanenköpfe, durch welche die zum Aufhängen bestimmte Oeffnung gebildet ist, auslaufenden Stile eines wohlerhaltenen bronzenen Gefäßes aus Heddernheim in dem oft erwähnten Antiquarium:

DTERENTPAMPHIL

d. h. Decimi Terentii Pamphilli, da dergleichen Angaben gewöhnlich im Genitiv stehen [44]). Die Buchstaben NT, AM, HIL sind ligirt; letztere so, daß der zweite Strich von H für I und zugleich als Grundstrich des nur durch den daran angesetzten Querstrich angedeuteten L gilt. Der Name Pamphilus findet sich als Beiname häufig, auch ein Freigelassener C. Terentius Pamphilus auf einer Inschrift zu Rom bei Grut. 650, 1. Das Gefäß ist, beiläufig bemerkt, einem in der Grafschaft Durham gefundenen, jetzt im britischen Museum befindlichen silbernen ganz ähnlich, dessen ebenso grader, flacher Stil in kunstreicher Façon und Ornamentirung die Inschrift:

MATR. FAB
DVBITAT.

d. h. Matribus Fabius Dubitatus trägt, wonach das Gefäß sich als Weihgabe an die oben No. 5 besprochenen matres erweiset, denen auch der in demselben gefundene goldene Ring mit der Inschrift:

MATR
VM. COV
COVAE

geweiht war [45]).

2.

Räthselhaft erscheint die kurze Inschrift einer großen Amphora von Thon aus Heddernheim, auf deren oberen Theil, nahe am Halse sich die Buchstaben:

CORN. CVR

in deutlicher, schöner Schrift darbieten. Ob darin der Name des Verfertigers oder des Besitzers (Cornelii Curatoris?) oder vielleicht eine in VRNAE angegebene Maßbestimmung enthalten sei, dürfte schwer zu entscheiden sein. Noch räthselhafter

---

[44]) Zell, Hdbch. d. Epigr. Heidelberg 1852. II. S. 332. Mommsen p. 350—363.

[45]) Vgl. die Abbildung und Besprechung dieses Gefäßes im Archaeological Journal. London 1851. 29. p. 35—37.

3.

endlich ist die Aufschrift eines eigenthümlich gestalteten, amphorenartigen, runden, spitzzulaufenden, thönernen Gefäßes, welches an dem nach oben gelind ausgeschweiften Halse je zwei kleine Henkelchen übereinander und außerdem ein einzelnes Henkelchen an der Rückseite hat. Auf der Vorderseite befindet sich eine allseitig leicht ansteigende, gelinde Erhöhung, auf welcher rings herum halb hervorblickende, mit dichten Strahlen umgebene Sonnenköpfe erscheinen, welche zum Theil eine länglichte Stempelplatte bedeckt, auf welcher in erhabener Schrift folgende Züge in griechischen Buchstaben deutlich erscheinen:

χ ο ϱ ο λ η

Das ο nach χ ist länglich gezogen, und unterscheidet sich so sehr von dem hinter ϱ folgenden vollständig runden Kreischen, daß man dieses unmöglich und um so weniger auch für ο ansehen kann, als es auch vollständig ausgefüllt ist. Die beiden letzten Zeichen sind noch schwerer zu bestimmen. Das erste könnte für ein Lambda gelten, wenn die beiden Striche nicht in gerade umgekehrtem Verhältnisse, im Vergleiche zu jenem Schriftzeichen, stünden. Das letzte Zeichen erscheint weniger als ein η, als vielmehr wie ein y, nur daß der hintere Strich mehr senkrecht und ohne sich fortzusetzen sich herabstreckt, dagegen aber der vordere Zug sich in eine fast kaum bemerkbare Wendung nach Innen zu verliert. Ob demnach etwa χοϱόλου oder χοϱύλου als Name des Besitzers oder Töpfers zu lesen sei, kann nicht bestimmt werden. Bemerkenswerth aber bleibt noch insbesondere die griechische Cursivschrift, die uns auf diesem Denkmale entgegentritt. Bloße Vermuthung bleibt auch jede etwaige Beziehung der angedeuteten Sonnenköpfe zu dem in Heddernheim dereinst blühenden Mithrasdienste, obwohl nicht unerwähnt bleiben darf, daß zur sicheren Deutung der die Inschrift umgebenden, halb hervorblickenden Sonnenköpfe zwei kleinere Gefäße desselben Fundorts und derselben Thonerde wesentlich beitrugen. Das größere derselben, von engem Halse und mäßigem Bauche hat an der hintern Seite einen größern, passenden Henkel, und, etwas tiefer, um das Gefäß herum, noch drei solcher: zwischen zweien befindet sich ein Sonnengesicht mit dichten Strahlen erhaben angebracht. In gleicher Weise trägt auch das kleinere, einhenkelige, einen

ſolchen Sonnenkopf, beide nach Größe und Ausſehen den halbhervorblickenden des großen Gefäßes entſprechend.

Eine beſondere Betrachtung erfordern unter den Gefäßinſchriften die

Töpfernamen.

Es vertheilen ſich dieſe im Folgenden kurz zu beſprechenden Namen theils auf eine kleine Anzahl durch ihre eigenthümlichen Formen beſonders werthvollen Lampen, theils und der größern Zahl nach auf Gefäßbruchſtücke ſogenannter terra sigillata, welche meiſt von Heddernheim in das mehrerwähnte Antiquarium gekommen ſind. Zur erſten Klaſſe gehören folgende Namen:

1. ATIMETI. Offenbar iſt dieſes ein keltiſcher Name und nicht mit A. Deloye (Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Paris 1848. 4. p. 316) aus dem Griechiſchen ἀτίμητος zu deuten. Die Firma ſelbſt lautet bald ATIMETVS, bald ATIMETI, OFATIMETI, ATIME F (officina Atimeti, Atimetus fecit) und finden ſich Lampen mit ihr in Frankreich, den Rhein- und Donauländern [46]).

2. COMVNI. Gleichlautend findet ſich die Firma des Töpfers Communis auf Thonwaaren zu Xanten; COMMVNI zu Nimwegen; COMM zu Friedberg; COMMVNIS zu Caſtel; COMMVNIS F. gleichfalls zu Nimwegen [47]).

3. G. DESSI. In ſchöner Schrift auf einer Lampe, deren oberer Theil einen Helm bildet. Dieſelbe Firma findet ſich auch auf Lampen in Regensburg und Salzburg [48]).

4. DIOMIII. Faſt unleſbar. Vielleicht DIICMVS F. wie Steiner 1589.

5. FORTIS. Auch am Ober- und Niederrhein ſo wie zu Nimwegen häufig; an letzterem Orte auch FORTIS F. [49]).

6. SATTONIS. A und T, ſo wie NIS ſind ligirt. Findet ſich ſo zu Caſtel und Xanten, woſelbſt jedoch auch SATON vorkömmt [50]).

---

[46]) Hefner, d. kleine inſchrift. ant. Denkm. München 1846. S. 15. Steiner 1634 b. 1530, 1317. Bonner Jahrb. XVII. S. 125.

[47]) Steiner 1317, 1523, 207, 271, 1624.

[48]) Hefner a. a. O.

[49]) Steiner 962, 1155, 1317, 1524, 1530, 1624, 1634 b.

[50]) Steiner 207, 271, 1317, 1634 b.

Zur zweiten Klaſſe gehören:

1. AMMIVS. Findet ſich auch auf Gefäßen, die in Caſtel gefunden wurden und mit geringer Variante als AMMIV auf dergleichen im Muſeum zu Leyden [51]).

2. AVIANVS F. Nicht deutlich lesbar, da vorn ein Buchſtabe fehlt und der erſte bei Vergleichung mit dem vierten nicht für ein A angeſehen werden kann; vielleicht IVLIANUS F. (zu Rottenburg, Steiner 114), oder M. AIANVS (zu Nimwegen, Steiner 1523) oder OVIANVS (zu Trier bei Lerſch Centralmuſ. III. S. 26. No. 38).

3. OF BASSI, Officina Bassi. Die Firma dieſer Offizin erſcheint gerade ſo auf Gefäßen zu Friedberg, Mainz, Nimwegen und Baſel [52]). BASSIOFF, zu Xanten [53]), BASSI endlich allein zu Utrecht und Nimwegen [54]). Dieſelbe Firma ſcheint auch durch OF BASSICO, OF BASICO, OF BASSICOEI zu Utrecht, Nimwegen und Xanten bezeichnet zu ſein [55]).

4. CILIIRIANVSF. Celerianus fecit. E iſt hier, wie öfter, durch zwei ſenkrechte Striche bezeichet, L in ungewöhnlicher Weiſe faſt einem V gleich. Der Name des Töpfers ſelbſt iſt uns ſonſt nirgend begegnet.

5. CVDIOF. Cudi officina. Iſt nicht recht lesbar.

6. IIRMVSFE. Firmus fecit. Inſchrift eines vorn abgebrochenen Gefäßtheiles. Dieſelbe Firma findet ſich auf Gefäßen in München [56]).

7. IOC . . . . . Vielleicht IOCundi oder IOCCAI zu ergänzen, welcher letztere Stempel ſich auf Gefäßen zu Utrecht und Coblenz findet, jedoch auch TOCCA geleſen wird [57]).

8. LIBERALISF. Liberalis fecit. Mit der oben (4) bemerkten beſondern Form des E findet ſich dieſelbe Firma auch zu Mainz [58]);

9. MACONOF. Maconi oder Maconii officina. Mit ganz gleichlautendem Stempel fanden ſich Töpferwaaren zu Friedberg und Mainz [59]).

---

51) Steiner 1484, 1624.

52) Steiner 207, 1621, 152 B. Roth Baſeler Inſchriften S. 14. D.

53) Steiner 1317.

54) Steiner 1523, 1449.

55) Steiner 1449, 1317. Roth a. a. O.

56) Hefner Klein. Denk. S. 15. Steiner 1648.

57) Steiner 962, 1449.

58) Steiner 1621.

59) Steiner 207. 394, 1484, 1523, 1621, 1624.

an letzterem Orte auch mit OFMACONI, während MACONIVSF oder FE zu Voorburg und Nimwegen vorkommt [60])

10. MAI.IV.L.LVS. Matiullus oder M. Atiullus oder Attullus. Aehnliche Namen, wie Bellatullus, Petrullus finden sich anderwärts als Töpfernamen.

11. MAGIRVS. Offenbar ist auch so ein zu Basel vorkommender VAGIRV zu lesen und zu berichtigen [61]).

12. MEDDVFE. Meddus fecit. Dieselbe Firma zu Castel und zu Inheiden in Hessen [62]). M und E sind ligirt, und D ist das gestrichene D, über welches, so wie über die mit MEDDVS zusammenhängenden Namen zu vergleichen ist Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1851. S. 454.

13. FAVENTINVS. Aehnlich sind die Töpfernamen M. B. PAVENTINVS zu Rottenburg und PATERNINUS zu München [63]).

14. $\frac{\text{C.TIGR}}{\text{ANES}}$ Gaius Tigranes. Es ist offenbar derselbe Töpfer, der auf einem unedirten Wiesbadener Gefäße als $\frac{\text{CTIG}}{\text{RAN}}$ und auf einem Mainzer (Bonner Jahrb. II. S. 158) als CTIGR ANI FE erscheint, was Lersch falsch mit C. Tigranius fecit ergänzt.

15. TRITVS. Offenbar identisch mit diesem Namen sind die Töpferstempel mit IRITVS, BRITVS, RITVSF, FRITVSF zu Friedberg, Utrecht, Weinheim, Leyden, wie nicht minder HARITVS und TARITVR zu Xanten [64]).

16. V VRSI. Lucii Ursi? Das erste V gleicht eher einem L, wie in 3; weiter sind VR ligirt und SI oben mit einander fast verbunden.

17. VARIV d. h. wohl Varius, eine Firma, die uns sonst noch nicht begegnet ist.

18. VICTORINVSF. Victorinus fecit. Findet sich zu Friedberg und Butzbach und als FICTORINVSF zu Hanau [65]).

---

[60]) Steiner 1484.

[61]) Roth. S. 15. F.

[62]) Steiner 219. 1624.

[63]) Steiner 113. 1648.

[64]) Steiner 207, 1449, 936, 1484, 1317.

[65]) Steiner 217, 223, 626.

19. QIVDI.

20. CITISOK (officina Sitici?)

21.)IGNVS, vielleicht Dignus: ſchwer zu erklärende Schriftzüge und Schriftreſte.

Fehde der Stadt Frankfurt mit den Ganerben des Schloſſes Bickenbach.

1441.

Von Schöff Dr. **Uſener.**

Auf einer der Vorhöhen, welche den Malchen (Melibocus) umgeben, erheben ſich die Trümmer der Burg Bickebach, jetzt von dem nahe liegenden Dorfe Alsbach gewöhnlich das Alsbacher Schloß genannt. Es war das Stammſchloß der Herren von Bickebach, die ſolches, nach einem Schreiben Michels Herrn von Bickenbach vom Donnerſtage nach dem heiligen Jahrestage 1466, theils von Mainz zu Lehen trugen, theils als Pfandſchaft beſaßen. Ebengedachter Michel Herr von Bickenbach war in langwierige Streitigkeiten mit der Stadt Frankfurt verwickelt, in deren Verlauf die Söldner Frankfurts am Lucastag (den 18. October) 1463 das Schloß Bickenbach erſtiegen und verbrannten.

Drei im Archive der freien Stadt Frankfurt bewahrte Foliobände enthalten die weitläuftigen, während der Dauer dieſer Streitigkeiten, von 1441 bis 1469 ſtatt gehabten Verhandlungen. Den Conzepten der im Jahr 1448 von dem Rath in Frankfurt an die Bickenbacher erlaſſene Fehde- und Bewarbriefe geht folgende Notiz voran:

In dieſen nachgeſchriben Sloſſen ſint der ſtede Fyende:

Franckenſtein, Bickenbach, Rodenſtein, Nuwenſtad, Michelſtad, Erbach, Sommerauwe, Colnberg, Margſtein, Ruſſenberg, Sodenberg, Schernauwe, Hartten, Bogrberg, Vbecken, Budecken, Riedern, Riepurg, Wieddern, Helmſtad, Zum Nuwenhuſe, Erffenſtein, Wartenberg, Scheludenbach, Wachenheim, Caldenfilſch, Clein Enfelsheim.

Nachfolgendes iſt der Abdruck einer gleichzeitigen Zuſammenſtellung dieſer Streitigkeiten und Fehde, die ſich bei den Acten befindet, wobei zu bemerken iſt, daß der Rath in Frankfurt den Hartmann

Becker, den der Eingang dieſer Darſtellung erwähnt, als „vnſern Ratgeſelle“ bezeichnet.

Memoriale.

Iſt zu wiſſen, daz Jungher Conrad Hr zu Bickenbach vormals Hartman Becker, Burger zu Frankfurt, ein Lehenchin gelüwen hat, der dez etliche Jar ingehabt hat. Darnach hat Jungher Vlrich Hr zu Bickenbach demſelben Hartman (April 1441) geſchriben, er habe Lehn inne, die gehoren Jme zu, yeſynende im die ligen zu laſſen; daroff Hartmann antwortete, wie Jungher Conrad Jm die geluwen hatte, vnd hette des yne zu heren vnd weren vnd mochte daz mit Jungherrn Conrad ſynn Vetter reden; Vnd verlieffen ſich zuſchen yn etliche Schrifften; biß darnach daz Jungher Ulrich dem Rade auch etliche male darvmb ſchreib; do rette der Rad am leſten mit Hartman ſo vil, daz er vmb Friodens willen daz Lehn ligen ließ (Mai 1447). Da ſchreib Junghr Ulrich (Nov. 1447), Hartman ſulde daz ee getan haben, vnd geſann Jm ſinen Schaden zu kerrn. Da erbot ſich Hartman vmb den Schaden zu recht vor Rad oder Gericht zu Frankft. Daroff die Sache ein Zyt bleib ruwig daz Junghr Ulrich noch Junghr Michel ſin ſon dem Rade nicht mer ſchrieben. — Darnach off Frytag nach Dioniſii anno XLVIII (Oct. 1448) rante Junghr Michel von Bickenbach, Junghr Vlrichs ſon, vor Frankfurt, name daz Fiehe, finge etliche menner, vnd da er daz Fiehe angeſlagen vnd die menner gefangen hatte, da ſchickte er erſt ſinen Fede Briff mit eym reiſigen Knehte vß dem Hauffen off ſin perſone allein ludende, wie wol er off 11c myde ryder hatte, in die ſtad, vnd er hatte den Rad vor vmb einge Forderunge nye beſchriben oder betedinget, vud zog dem Rade faſt Fyntſchafft zu, det Jm und den iren vil ſchadens by Tage vnd nacht, vnd halffen die von Solzbach, die doch des h. Rychs vnd von Rychs wegen dem Rade befolhen ſin, an 1xc fl. vngeverlich brantſchatzen. Nota vergifft vnd ander wunderlich Handel fürgenommen. Darnach als die Fehede lange gewerte (1449), da han ſin Vetter Diether Cemmerer ſelige vnd der Rad zu Worms ſich ſiner ſache vnderwonden, etwa manche Dage daran beſcheiden, vnd zu lezte als kein Karunge oder ander Abetrage dem Rade widderfaren mochte, da han ſie die Fehede von beiden teilen abegetedinget vnd ſin des Brieffe geineinander geben, vnd iſt die Hauptſache beider ſyte off ir ſelbs bli-

ben ſtehn. Actum Scolastice anno LI. (10. Febr. 1451). Not. ſulden darnach Dage daran beſcheiden han die ſache gründlich zu ſunen iß warden etliche beſchieden von ſin ſyten nit beſ.

Darvff vber etliche Zyt hat Junghr Michel dem Rade geſchriben vnd berürt die Forderung ſin Vater von des Lehns wegen gein dem Rade furgenommen habe, daz Im doch des Rads zu thunde nit habe mogen folgen, daz Im faſt geſchadet habe vnd fordert den Schaden mit forderlich ußtrag vor des Pfalzgrafen vnd Katzenelnbogen ꝛc. Daroff hat Im der Rad widder geſchriben wie wol Junghr Michel dem Rad vmb eynche Forderung nye beſchriben, und ſie vnd die Ire doch vnverſehens beſchediget habe, ſo wollten ſie ir Frunde vor den Graven von Katzenelnbogen ſchicken, vnd Im zuvor thun, vnd widder von Im nemen, daz eines mit dem andern zugee waz nach Ausſpruch vnd Antwort beider Syte ſin Gnade irkennen, ein partie der andern von ere vnd rechts wegen plichtig ſy ꝛc. inhalt des Brieffs a. anno LII. Daroff iſt die Sache aber gute Zyt bliben ruwen, by den zehen Jare, doch iſt darvmb Inn vnd vß Bickenbach jedwile dem Rade Vnbilligkeit gefüget vnd ire Fynde enthalten worden, alß dem Rad fürquam, daz alles geduldet wart.

Darnach vor Galle anno LXII (1462) ſchreib Junghr Michel dem Rade daz er Hanſen vom ſteyn, genant Vngelt in ſym ſloß Bickenbach enthalten hette wider den Rad vnd die iren, vnd obe ſie das ſchaden nemen, wollte er ſin ere bewart han ꝛc. vnd quam ſelich Brieff am ſechsten Tage darnach als Hans Vngelt davor darvß vnd darinne der Burgere nemlich Peter Kreichen 3 Perde Emmerich Henne 2 Perde vnd yn gefangen, vnd der Jungfr. zu ſant Cathar. 2 Perde by Merſefelt genommen, vnd darvff bracht hatte.

Darnach Anthoni anno LXIII (1463) ſchreib Herr Adam Cemmerer ſelge, das Junghr Michel ſinen Teil an Bickenbach widder zu ſinen handen geſtellt hatte ane alle Fürworte vnd ſulde ſolich enthalt abe ſin ꝛc. mit ſolchen Worten, darby iß der Rad wol gelaſſen hette, ſo ferre es darby bliben wer.

Aber darnach nach Oſtern worden Scherer Henne vnd Henrice, Heinrich Wiſſen Knecht von Heintz Fynde, Hans Burkarten, Wilhelm Smyd und Hartman Vlners Knechte ane Fehede gefangen, Ine zwey Perde vnd noch eym Burger Scheffer Henne zwei Perde darvß vnd darinne

genommen. Darvmb ſchreib der Rad den Ganerben, nehmlich Herrn Schenk Philipſen Hren zu Erpach, Herrn Adam Kemmer und Hartman Vlner. Aber iß mochte nit verfahren daß Karunge widder feren mochte, Sunder Hans Walborn der erbeitet ſich darvmb daz die Knechte ledig worden off Orfridde, vnd mußten köſtlich Atzunge beczalen, vnd wart darvmb Hartmann Vlner, als der ſin Knecht darby hatte vß ſorgen gelaſſen. Darnach die vorgenannte Beſchedigung alles uß vnd inne Bickenbach off den Rad vnd die ire ryden, vnd det der Ganerben keiner nicht dartzu, wie wol Jne geſchrieben was.

Darnach off Dornſtag nach Jacobi Anno LXIII ward Hartmann Vlnern Fynt vmb Heinz ſnyder ſins Knecht willen, vnd namen er, ſin Knechte vnd Merten Knecht mit iren mydrittern das Fiehe zu Rode, vnd als ſie das Fiehe enweg hatten, da wart dem Burgermeiſter erſt Mertin Ziechs Fehedebrief im Felde geantwortet, der kein datum hat, vnd er hatte davor doch dicke den Burger das ire genommen Kremern, der Biſchofen vnd andern Metzelern, vnd dryben das Fiehe off Bickenbach.

Solich vnd andere vnbillich Handel vor vnd nach geſchehen den Rad bewegete, das ſie Abeclage ſchriben, ein gemeyn Abeclage den Ganerben gemeinlichen in daz ſloß Bickenbach, Vnd fortr den andern ieglichen beſunders, der Datum iſt off ſant Bartholomäus Abend anno LXIII (23. Aug. 1463) nemlich Herrn Schenck Philipſen Herrn zu Erpach, vnd Herrn Adam Kemmerer, vnd wiße der Rad von keinen Ganerben mer, nachdem Herr Adam geſchrieben hatte, daz Herr Michel ſich ſines theils geäußert hätte.

So worden der Hauptmann vnd die Diener alle Hartmann Vlners der ein Ganerbe, vnd Jm vor eins verzigen waz, Heintz Fynden Wilhelm Smyd vnd Hans Berkard Fynde off dinſtag nach Barthol. Anno LXIII.

Darnach über VIII Wochen off ſant Lucastag (18. Oct. 1463) erſt wart Bickenbach abegelauffen vnd gebrand des Morgens vmb VIII vrn, vnd in derſelben gedat eyn Gefangener von Frankfurt vß dem gefengnis zu Bickenbach genommen vnd entledigt.

Darnach wart Heinz Fynt geſünt vmb Anchem LXIIII (1464) dannde ging Hartmann Vlners Fehede ab, dan er vnd Heinz Fyn-

den ſines knechts willen Fynt worden was. Aber als das ſloß gebrant wart, da waz er Fynt vnd waren die Diener ſyne Fynde.

Gefangener geſchieht keine Erwähnung. Mehrere Ganerben des Schloſſes Bickenbach, z. B. Frank von Cronberg, Schenk Philipp Herr zu Erbach, Conrad Herr zu Bickenbach und andere machten noch bis zum Jahr 1474 Anſprüche an Frankfurt wegen deſſen Zerſtörung, und riefen ſelbſt im J. 1467 die Hülfe der Weſtphäliſchen Gerichte an. Die Stadt lehnte jedoch beharrlich die Verpflichtung zu irgend einer Entſchädigung ab. Beſonders mit Conrad Herrn von Bickenbach fanden langdauernde Verhandlungen ſtatt; ſie ſcheinen jedoch zu keinem Reſultat geführt zu haben, und die Sache auf ſich erliegen geblieben zu ſein.

Nur mit Michel von Bickenbach verglich ſich der Rath am 1. Febr. 1469, und nahm ihn zum Hauptmann der Stadt auf gewöhnlichen Sold, wie andere, und dem Anfügen, daß, wenn er nicht mehr Hauptmann der Stadt Frankfurt bleiben würde, er jährlich 50 fl. Lebenslang haben ſolle. Aber auch dieſes zog der Stadt Streitigkeiten und Fehde zu. Schon am 3. Mai 1469 fordert Hans von Hartheim der junge von gedachtem Michel eine ihm geliehene Summe Geldes, deren Zahlung derſelbe verweigere, zurück, und droht dem Rath mit Fehde, weil er mit dem Bickenbacher, als Hauptmann, Gemeinſchaft habe. Am 25. erließen zwanzig Männer und am 14. Juni noch mehrere

wegen vnßers lieben Jungher Hanſens von Hartens

Fehdebriefe. Charakteriſtiſch iſt die Stelle eines Briefs gedachten Hartheims an den Rath vom 5. Juni 1469, in welchem er

„den Michel von Bickenbach den truweloſen, meineidigen Boß-
„wicht, der nit wert iſt die gelben ſporen zu tragen, dar im
„ſein alle Ritterſpiel verboten, ausgenommen das krucken ſtechen"

bezeichnet, und die Aufſchrift eines von Hartheim an gedachten Michel gerichteten Briefs vom 14. Juni 1469:

„dem Vbelteder vnd Vnmann Michel von Bickenbach."

Wahrſcheinlich wegen dieſes Vorfalls entließ der Rath denſelben von der Hauptmannsſtelle, ſchrieb dies am 8. Juni 1469 dem Hans von Hartheim, und wiederholte ſolches am 25. Juni mit dem Anfügen, die Sache gehe den Rath nichts an, er möge daher die Fehde abthun; glaube er aber Anſprüche an den Rath zu haben, ſo ſeie der-

ſelbe erbötig, ſolche für den Kurfürſten von Mainz auszutragen. Auch dieſer Sache ſcheint weitere Folge nicht gegeben zu ſein, und wahrſcheinlich blieb die ganze Bickenbacher Fehde, mit dem gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgten Ausſterben der Bickenbacher, beruhen; wozu auch die wiederholten Kaiſerlichen Befehle beigetragen haben mögen. Es hatte nämlich Kaiſer Friederich in einem Mittwoch vor ſanct Antonientage 1466 von Neuenſtadt aus gegebenem Mandat dem Bickenbacher bei einer Strafe von fünfzig Mark Goldes befohlen, nichts gegen Frankfurt zu unternehmen, und, wenn er Anſprache zu haben vermeine, ſolche bei dem Kaiſer anzubringen; und an demſelben Tage befahl der Kaiſer:

„allen und yeglichen Fürſten, geiſtlichen vnd weltlichen, Gra„fen, freien Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Amtluden, „Vogten, Pflegern, Verweſern, Bürgermeiſtern, Richtern, Re„ten, Bürgern vnd gemeinden, vnd ſuſt allen andern unßern vnd „des Richs Undertanen vnd Getruwen, in was ſtant würden „vnd weſens die ſeint"

die Bickenbacher nicht zu unterſtützen.

Ein gleiches Mandat erließ der Kaiſer an gedachtem Tage, und zwar an jeden beſonders, an die Ganerben iu Friedberg, Neu-Falkenſtein, Cronberg, Boitzburg, Staden, Bickenbach, Lintheim, Reiffenberg und Frankenſtein, und am 21. März 1467 wiederholte der Kaiſer Friedrich von Linz aus dieſen Befehl an Schenk Philipp zu Erpach und ſämmtliche Ganerben zu Bickenbach.

Ueber einen Zwiſchenfall während dieſer Streitigkeiten und Fehde, deſſen die vorſtehend abgedruckte Darſtellung mit den Worten erwähnt:

Not. Vergifft vnd ander wunderlich Handel furgenommen

ergeben die Acten Folgendes:

Mittelſt Schreibens vom Sonntag vor ſanct Kilianstage (7. Juli) 1449 macht Philipp von Frankenſtein der Junge dem Rath in Frankfurt Vorwürfe, daß ein Knecht gekommen ſei

„der ſich in eines Kochs wyße vßgegeben vnd freiwillig geſtan„den habe von dem alten Bürgermeiſter Henne Rorbach vnd „Wigel Heig gedungen zu ſein, meinen Oheim, Freunde, Mit„geſellen, vnd mir, die ewer Fynde ſein, zu vergifften".

Des Frankenſteiners Oheim war Michel von Bickenbach, und der

Knecht wird an einer andern Stelle „Korn Esel und sine mitgesellen“ bezeichnet.

In einem Schreiben des Raths in Frankfurt an Philipp von Frankenstein vom 8. Juli 1449 lehnte derselbe diesen Vorwurf nachdrücklich ab, und in einer am 10. Juli an Fürsten, Grafen, Herrn u. s. w. erlassenen Denkschrift sagt der Rath:

„wer es das der Knecht solichs von vns gesaget hette, so habe er „vns daran vnrecht getan vnd nit ware gesaget, vnd tuwe vns „Philipps mit solcher siner schrifft vnd Fürbrengunge auch vn„recht, vnd wulden wol das sie solchen Knecht by dem leben „gelassen hatten, vff das man der sache den rechten Grund „erfaren solle han ꝛc.“

Die Sache wird immer fabelhafter. Gerhard Forstmeister von Gelnhausen schreibt am Freitage nach dem heiligen drei Königstage 1450 an den Rath in Frankfurt: Philipp von Frankenstein der junge und einer seiner (des Forstmeisters) Knechte hätten einen, genannt Peter Lutenschleier (Lutenschleger) gefangen

„der sich herkant hat vnd noch erkennt“

daß ihm Heintz Wisse (Schöffe in Frankfurt) Gift gegeben habe, um solches in seinen (des Forstmeisters) Hof zu werfen, und daß

„myn erbar selig Hußfreuwe darzu ir dinst Jungfreuwe von dem „Leben zum Tode bracht worden sin, den der almechtig Got „gnedig vnd barmherzig sin wolle.“

Der Rath und die Beschuldigten, unter diesen auch „Johann Monis der alte, den man nennet auch Weinreich“, Schöffe in Frankfurt, verwahrten sich mittelst einer Urkunde vom 8. Jan. 1450 mit größter Energie gegen diese Vorwürfe. Die Sache gelangte an den römischen König Friedrich, der solche in einem Rescript d. d. Neuenstadt am 25. Nov. 1450 an den Kurfürsten Dieterich von Mainz zur Erledigung verwies.

Ohne Zweifel gab eine ansteckende Krankheit, welche die Gattin des Forstmeisters von Gelnhausen und deren Dienstmädchen hinraffte, Anlaß zu dem Glauben einer Vergiftung, der man in damaliger Zeit solche Contagionen schuld zu geben geneigt war. Ob eine weitere Untersuchung statt fand, ergeben die Acten nicht.

Die Herren von Sachſenhauſen und Praunheim.

Ein genealogiſcher Verſuch

von Dr. **Euler.**

§. 1.

In der Urkunde von 1194 [1]), da zum erſten Male das kaiſerliche Gericht zu Frankfurt erwähnt wird, werden neben dem Schultheißen Wolfram als Richter und Zeugen Marquard von Breungesheim, Harmud von Saſſenhuſen, Bertolt von Breungesheim, Werner Schelm von Bergen, Heinrich von Bonames, Albero von Seckbach, Heinrich von Bornheim u. A. genannt. Dieſe Herren gehörten zu der königlichen Pfalz Frankfurt als Reichs Miniſterialen. Urſprünglich aus den Unfreien genommen, aber mit Benefizien ausgeſtattet, und mit den Waffen der Freien begabt, bildeten dieſe Miniſterialen eine bevorzugte Dienerſchaft ihrer Herren, ſpäter einen ſowohl von den Freien als von den gemeinen Unfreien ſcharf getrennten, beſonders geehrten Stand, in den auch häufig Freie eintraten, und welcher, zu Hof- und Kriegsdienſten beſtimmt, der Ritterwürde fähig, im zwölften Jahrhunderte dem Stande der freigebornen Ritter gleichgeachtet wurde, bis er zuletzt mit demſelben ganz verſchmolz. Die Reichsminiſterialen inſonderheit ſtanden ſehr in Anſehen, ſie hatten ihren Gerichtsſtand vor dem Kaiſer, waren Beiſitzer in ſeinem Gerichte, erſchienen mit ihm auf den Hoflagern und in den Reichsverſammlungen, beſaßen Reichslehen und wurden zu allen wichtigen Geſchäften zugezogen [2]). Einer jeder königlichen Pfalz waren ſolche Miniſterialen zugewieſen, in deren Nähe ſie theils

---

[1]) Böhmer Codex dipl. Mönofr. S. 19. — acta in judicio domini imperatoris, sculteto et reliquis judicibus praesentibus.

[2]) Walter deutſche Rechtsgeſch. 1853. §. 202—211. Fichard Archiv I. 261. 285.

auf eigenen Gütern, theils auf Beneſizien und Lehen angeſeſſen waren; aus ihnen wurden die Beamten der Pfalz und die Mitglieder des Pfalzgerichtes genommen; wenn der Kaiſer die Pfalz beſuchte, fanden ſie ſich daſelbſt ein, um bei ihm Hofdienſte zu verrichten. Sie ſind gleich den freigebornen Rittern die Ahnherren ſpäterer ritterlicher und reichsunmittelbarer Geſchlechter, und traten, als ſich die Pfalzen zu Städten entwickelten, nicht in den ſtädtiſchen Bürgerverband, ſondern blieben auf ihren Burgen und Landſitzen, aus deren zugehörigen Huben nach und nach Ortſchaften entſtanden, und ſie nahmen an dem ſtädtiſchen Weſen nur ſo lange Theil, als die alte Palatialverfaſſung fortdauerte oder wenn aus der alten Pfalz eine Burg entſtand, als deren Burgmannen ſie (wie z. B. in Oppenheim oder Wetzlar) auf die Verwaltung der Stadt großen Einfluß ausübten.

In den Frankfurter Urkunden erſcheinen ſo die Miniſterialen ſtets getrennt von den Bürgern, d. h. den Königsleuten oder freien Stadtbewohnern, welche neben dem Schultheißen als Schöffen des Stadtgerichts auftreten, an der Spitze der Stadtverwaltung ſtehen und ſpäter als die ſ. g. Geſchlechter den Stadtadel bildeten [3]). Erſtere werden judices (1219, 1246 Böhmer 13. 73), milites (1222 B. 33 und ſo oft) oder ministeriales imperii (1219, 1272 B. 27. 160) genannt und den cives, scabini (zuerſt 1223 B. 39) oder burgenses (1225 B. 43) entgegengeſetzt, unter welch letzteren die Namen der angeſehenen Geſchlechterfamilien Viol, Goltſtein, Breſto, Clobeloch, Ovenbach, Holzhauſen (1253), Wannebach (1263), Limburg, Glauburg (1279), Rebſtock u. ſ. w. ſchon frühe vorkommen. Im Eingange der Urkunden heißt es daher: nos scultetus, milites, scabini ceterique cives (B. 93. 147 ꝛc.), und es findet ſich kein Beiſpiel, daß einer aus den Rittern unter den Schöffen aufgeführt würde. In den letzten Jahrzehenten des dreizehnten Jahrhunderts verſchwinden ſie allmählig aus den Urkunden, welche Seitens der Stadt ausgeſtellt wurden, denn die Pfalz war im Verfall, durch das Privileg K. Richards von 1257 (B. 116) war es der Stadt zugeſichert worden, daß innerhalb ihrer Mauern kein burglicher Bau errichtet werden ſolle, und den Rittern war keine Gelegenheit mehr gegeben, ſich in die ſtädtiſche Ver-

---

3) Fichard Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt. 27.

waltung einzumiſchen. Nur die Schultheißen wurden noch oft aus ihnen genommen, da dieſe lediglich kaiſerliche Beamte waren: ſo ſagt 1277 der Schultheiß Heinrich, das Kloſter Haina ſolle ihm den Königszins von ſeinen Gütern in Bergen jährlich in curia regis frankenvort überreichen, ſo lange er imperii scultetus ſei (B. 182).

Eine intereſſante Bemerkung Römers [4]) weiſt darauf hin, daß ſich in Frankfurt keine alten Beſitzungen der Miniſterialen finden, während ſie das meiſte Grundeigenthum in Sachſenhauſen beſitzen und dort große reichslehnbare Höfe haben; es iſt daher auch ſeine Annahme nicht unwahrſcheinlich, daß ſich in den älteſten Zeiten der königliche Hof ſelbſten auf der Jenſeite des Mains, bis an deſſen Ufer hier der große Reichswald ſich hinzog und der Boden fiscaliſches Gut war, befunden haben mag. Frankfurt und Sachſenhauſen erſcheinen noch ſpäter als ganz getrennte Orte, 1226 werden in einer Urkunde (B. 46) die burgenses in Frankenfurt den milites in Sassenhusen entgegengeſetzt, und noch 1317 wird die civitas Fr. von der villa Sassenhusen unterſchieden (B. 437). Dieſe Beziehung der Miniſteralen zu Sachſenhauſen iſt übrigens um ſo auffallender, als die Landſitze derſelben beinahe alle diesſeits des Mains lagen, wie die oben angegebenen Namen von 1194 beweiſen [5]).

Es iſt nicht zu bezweifeln, daß eine Geſchichte dieſer Miniſterialenfamilien auch für die Geſchichte Frankfurts von Intereſſe ſein muß, und es wird daher der gegenwärtige Verſuch einer Geſchichte der Herren von Sachſenhauſen und von Praunheim um ſo mehr gerechtfertigt erſcheinen, als grade Glieder dieſer beiden Familien in der Geſchichte Frankfurts eine beſondere Bedeutung haben und ſich in den bisherigen Angaben der Schriftſteller über dieſe Familien vielfach Unrichtigkeiten und Irrthümer befinden.

Daß Unterſuchungen über einzelne adliche Familien nicht zu völligem Abſchluß gelangen können und gar manche Lücken laſſen müſſen iſt eine natürliche Folge der Mangelhaftigkeit der Quellen. Der For-

---

4) Dr. Römer Beiträge zur Geſchichte der St. Frankfurt. Fr. 1853. S. 33.

5) Die meiſten dieſer Orte, von denen ſich die hieſigen Miniſterialen nannten, ſind zudem weit älter als Frankfurt, wie Thomas in den Annalen (Archiv Heft II. S. 8) nachweiſt. Die Miniſterialen haben daher wohl den Namen von dieſen Orten, nicht umgekehrt. Fichard Archiv I. 275.

ſcher ſieht ſich namentlich für die älteſte Zeit nur auf ſpärliche Urkunden hingewieſen und muß ſich mit einzelnen Andeutungen begnügen, aus denen ſich der genealogiſche Zuſammenhang der einzelnen Familienglieder oft nicht entnehmen läßt. Iſt jedoch einmal der Verſuch gemacht, das Vorhandene zuſammenzuſtellen, und ſind dadurch die Lücken in der bisherigen Kenntniß anſchaulich geworden, ſo läßt ſich immerhin hoffen, daß überſehene oder neu aufgefundene Urkunden und Nachrichten zu Ergänzungen oder Berichtigungen führen werden, und auch in dieſer Hinſicht dürfte daher der gegenwärtige Verſuch trotz ſeiner Unvollkommenheit nicht als eine überflüſſige Arbeit erſcheinen.

Der große Kenner der hieſigen Geſchichte, Schöff von Fichard, hatte verſprochen, in ſeiner Geſchichte der hieſigen Geſchlechter auch Nachrichten von den Miniſterialfamilien zu geben [6]); leider konnte er aber ſein Vorhaben nicht ausführen, und grade was er über die Herren von Sachſenhauſen und Praunheim handſchriftlich hinterlaſſen hat, ſind nur einige Bögen von Urkunden-Extracten und einzelne Notizen. Sie ſind vermehrt mit dem Stoffe, der ſich hauptſächlich aus Böhmers reichhaltigem Urkundenbuche gewinnen ließ, hier ſorgfältig benutzt worden. Gänzlich unbrauchbar dagegen haben ſich die Stammtafeln 90 und 261 von Praunheim und Sachſenhauſen in Humbrachts „höchſter Zierte Teutſchlands" (Fr. 1707) erwieſen: letztere zumal enthält kaum eine richtige Angabe, und erſtere iſt für die älteren Zeiten ohne alle Zuverläſſigkeit.

§. 2.

Der erſte bekannte Schultheiß von Frankfurt iſt Wolframus, scultetus de Frankenford, der 1189 als Zeuge in einer Urkunde des Erzbiſchofs Conrad von Mainz erſcheint [1]). Im Jahr 1193 ſchenkt ihm König Heinrich VI. wegen der Dienſte, die derſelbe ihm und ſeinem Vater Kaiſer Friedrich I. von Jugend an geleiſtet hat, ſo wie ſeiner Frau Pauline und ihren Erben den Riederhof bei Frankfurt. Als Zeuge kommt er noch 1194 und 1196 vor [2]), 1207 aber erſcheint

[6]) Vgl. die literariſche Ankündigung am Schluß der Wetteravia.

[1]) Vgl. Thomas Annalen 65.

[2]) V. 19. Gudenus Sylloge 46.

Johannes filius Wolframi sculteti de Vrankenfort als Zeuge [3]), und 1211 wird unter den Frankfurter Zeugen Johannes scultetus aufgeführt (B. 21), welchen man zwar ohne Beweis, jedoch nicht ohne Wahrscheinlichkeit für den Sohn Wolframs hält. Wolfram selbst war damals schon verstorben. Im Jahr 1216 bestätigt König Friedrich II. die Schenkung des Niederhofs von Seiten der Wittwe des Schultheißen Wolfram, ihres Sohnes Johannes und ihrer Enkelin (filiae scil. filiae suae) an das Kloster Aulisberg, später Haina genannt. (B. 24. Reg. 160). Die Schenker behalten sich einen Fruchtzins vor, der aber aufhören solle, wenn Johannes sive pueri sine prole verstürbe. Seitdem kommt Johannes nicht mehr vor und muß bald darauf gestorben sein, da 1219 ein anderer Schultheiß, Heinrich, erscheint. Nach dem ältesten Necrolog des St. Bartholomäusstifts, der auch die Todestage Wolframs, seiner (ersten) Frau Luitgard, seiner Tochter Gertrud, seiner (zweiten) Frau Pauline und des Schultheißen Johannes angibt, hat Letzterer allerdings Söhne gehabt, denn es werden auch Johannes filius Johannis sculteti und Rudolfus nepos sculteti Wolframi angegeben. Weiteres aber ist von ihnen nicht mit Bestimmtheit zu sagen [4]).

Welchem Geschlechte diese Schultheißen angehören, ist nicht bekannt. In einer Fulder Urkunde erscheint zwar 1193 Wolframus nur mit dem Zusatz de Frankefurt (Annalen S. 66), allein es ist hier entweder das „scultetus" ausgelassen, oder die Bezeichnung nur nach dem Wohnorte genommen. Fichard in seinen handschriftlichen Collectaneen stellt den Wolfram an die Spitze der Herren von Sachsenhausen [5]), wozu wohl der Umstand ihn veranlaßte, daß der spätere Schultheiß Wolfram zu dieser (oder eigentlich zu der Praunheim'schen) Familie gehört; er bemerkt jedoch selbst, daß dies nur eine Vermuthung sei, und ich kann derselben nicht beipflichten. Vielmehr könnte hier die Urkunde von 1226 (B. 45) eine andere Vermuthung begründen. In derselben wird nämlich ein Streit zwischen dem Kloster Haina und dem Ritter Rudolf von Hollar entschieden und bestimmt, daß Er-

---

[3]) Grüsner dipl. B. III. 145. Böhmer Regesta (1849) 87.

[4]) Vgl. Annalen 68, 71, Noten zu 1207 u. 1216.

[5]) Vgl. auch Römer Beiträge 31.

steres als Besitzer des Niederhofs dem letzteren die herkömmlichen Fruchtzinse ferner entrichten solle. Da nun die Wittwe Pauline sich 1216 für sich, ihren Sohn und dessen Söhne bei der Schenkung des Niederhofs einen Fruchtzins vorbehielt, ein Enkel Wolframs aber Rudolf hieß, so könnte man diesen Ritter Rudolf von Hollar um so mehr für den Enkel Wolframs halten, als sonst kein Grund vorliegt, aus welchem Rudolf von Hollar diesen Fruchtzins bezog. Er kommt übrigens auch 1222 unter den hiesigen Ministerialen als Zeuge vor (B 33), und hat seinen Namen von einem Dorfe bei Friedberg.

§. 3.

Auch die bekannte Wittwe Elisabeth wird hierher gezogen. Im Jahr 1222 schenkt nämlich Elizabeth vidua et concivis in Fr. zu ihrem und ihrer Ehemänner Johannes und Conrad Seelenheil den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen ihre Allodien, ihren Hof in Fr. mit sieben Huben oder Vorwerken, in Bergen sieben Huben mit einem Hofe u. s. w. Dieselbe Elisabeth gibt 1223 dem Kloster Arnsburg ebenso verschiedene Güter in Kirchdorf, Bergen und Rendel zu ihrem und ihrer zwei Ehemänner Seelenheil. Unter den Zeugen wird beidemale ihr Diener Stephanus aufgeführt. Im Jahre 1225 verkauft Elyzabeth, relicta Cunradi quondam de Hagen dem deutschen Orden ihren Weinberg in Rode, und 1226 dem Kloster Arnsburg Güter in Bergen, einen Zins in Fr. u. s. w. [1]). Bisher nahm man nun an, daß diese vier Urkunden nicht von derselben Elisabeth handelten und hielt die 1222 und 1223 vorkommende für die Wittwe Johanns von Heussenstamm und Conrads von Steina [2]). Obwohl aber solche Herren um diese Zeit erwähnt werden, so ist doch diese Annahme schwerlich richtig. Denn der Dynast Johann von Heussenstamm (dessen Gemahlin Wenk nicht mit Namen angibt) lebte noch 1232, und wird da ein Verwandter (cognatus) Ulrichs von Minzenberg genannt (B. 57); Conrad von Steina aber wird 1219, 1226(B. 30, 44) als der Schwiegersohn des Eberhard Waro und Gemahl von dessen Tochter Adelheid angeführt, welche in erster Ehe mit Wortwin von Hohenberg vermählt

---

[1]) B. 33. 42. 43. 46.

[2]) Thomas Annalen 78, 81, unter Berufung auf Wenk hess. Gesch. 1. 296. Römer Siegel von Frankfurt, im Archiv V. 185.

war und aus dieſer erſten Ehe eine Tochter Eliſabeth hatte. Pfarrer Scriba hält dagegen die in obigen vier Urkunden vorkommende Eliſabeth für eine und dieſelbe Dame, welche zuerſt an den Schultheiß Johannes von Frankfurt, aus dem Geſchlecht der Herren von Sachſenhauſen, dann an Conrad von Hagen verheirathet geweſen ſei [3]). Dieſen Conrad aber hält er für einen Bruder des zwiſchen 1151—1210 vorkommenden Cuno I. von Münzenberg oder richtiger für deſſen Sohn Cuno II. Zum Beweiſe dieſer Vermuthungen beruft er ſich darauf, daß Conrad von Hagen 1219 Anſprüche an den Niederhof gemacht habe (B. 27), was nicht erklärlich ſei, wenn nicht ſeine Gemahlin vorher mit dem Johannes, dem Sohne des Schultheißen Wolfram, verehlicht geweſen, und auf die Siegel, womit jene Eliſabeth die vier Urkunden beſiegelt habe. Das Siegel an den zwei Urkunden von 1222 und 1223 zeige nämlich einen einfachen Adler mit der Umſchrift: S. Elyzabeth vidua de Frankvort, das von 1225 einen getheilten Schild, auf deſſen einer Seite der Adler mit einer Schleife, auf der andern das zwerg getheilte Münzenberger Wappen befindlich ſei, das von 1226 eine betende weibliche Figur, beidemale mit derſelben Umſchrift. Obwohl nun, wie Römer bemerkt, dieſe Angabe der Siegel nicht richtig iſt, indem das Siegel von 1222 den getheilten Schild, das von 1225 den einfachen Reichsadler zeigt [4]), ſo läßt ſich doch die Identität der Eliſabeth nicht bezweifeln und ihre für eine Wittwe des Dynaſten Conrad von Hagen immerhin auffallende Bezeichnung in ihren Siegeln rechtfertigt wohl auch die Annahme, daß ihr erſter Ehemann Schultheiß in Frankfurt geweſen ſei. Daß er aber ein Ritter von Sachſenhauſen geweſen, läßt ſich aus keinem Umſtande folgern. Uebrigens könnte man dieſe Eliſabeth etwa auch für die oben erwähnte Domina Elyzabet, privigna Conradi de Steina, halten, und der getheilte Schild in dem Siegel von 1222 wäre dann das Wappen der Herren von Hohenberg.

§. 4.

Das Geſchlecht der Herren von Sachſenhauſen tritt in der Geſchichte zuerſt namentlich auf 1194 mit dem Harmudus de

3) Heſſ. Archiv VI. 275. VII. 150.

4) Römer Beiträge 31. Das Siegel von 1222 iſt abgebildet im Archiv V. Taf. 3, 32, das von 1225 auf der beigefügten Siegeltafel No. 1.

1.

Tochter 2
Philipp v

Albert,
Gem. Kun
(§. 5

:rren von Praunheim.

Tafel 2.

Gemahlin Aleidis (§. 9)

Hartmann
an zu Aschaffenb.
282. (§. 10.)

Rudolf von P. Ritter
1254, gest. vor 1274,
(§. 10. 16.)
(Gem. Elis. v. Sachsenhausen?)

Gottschalk, Ritter
1254, (§. 10.)

Richwin, 1264, Ritter
von Marienborn 1280,
von Carben 1280.
Gem. Gisela. (§. 10.)

Heinrich, Ritter, 1277, v. Praunheim
1280. Unterschultheiß 1280. von
Sachsenh. 1292, der Weise, Ritter
von Sachs 1291. Gem. Sophia.
(§. 8. 16. 17.)

Conrad 1274, Ritter von
Sachsenhausen 1291, gen.
der Gute. Gem. Petrissa.
(§. 8. 16. 29.)

.chsenhausen
chulth. 1338.
iedberg 1342.
Clara 1333.
)ristina 1340.
–21.)

Wolfram von
Sachsenhausen.
Ritter 1310.
(§ 18.)
Gem. Lucardis.

Heinrich
(§. 18.)

Johannes (§. 18.)

Conrad
(§. 8.)

Rudolf od. Rulo
v. Sachs. genannt
v. Praunh. 1321.
Gem. Hildegard.
(§. 29.)

Heile
v. Sachs.
oder v.
Praunh.
1334.
(§. 27.)

Emmel-
rich
v. Sachs.
1347.
(§. 20.)

Friedrich v. S.
Ritter 1379,
Amtmann
zu Coblenz
1384.
† 1416.
Gem. Feya.
(§. 24.)

Damo von Pr.
1355.
(§. 30.)

Heinrich
v. Pr.
1350
(§. 30.)

Conrad
v. Pr.
1350.
(§. 30.)

?

?

Christine,
Gemahlin
Friedrichs
. Olmen.
(§. 26.)

Damo
v. Pr.
1371.
Gem.
Catharina.
(§. 30.)

Wolf
v. Pr.
1382.

Heilmann
v. Pr.
Ritter
1370.
1384.
Gemahl.
Metze.
(§. 30.)

Dietrich
v. Pr.
Ritter
† 1384.
Gemahl.
Gela.
(§. 30.)

Henne
1390.

Conrad
† 1393

Thammo
1399.
(§. 31.)

Henne von
Clettenberg
1396.
(§. 31.)

Dietrich
v. Pr.
Ritter
1384.
(§. 30.)

Heilmann
Gem. Ku-
negunde.
(§. 30.)

Dietrich
Edel-
knecht.
(§. 30.)

Die Linie
erlosch nach
1714.

Die Linie
erlosch
1616.

Ihr Stamm erlosch 1561.

Sassenhusen; da nämlich der Abt des St. Jacobsklosters in Mainz sich mit zwei Herren von Bruningesheim wegen einiger Güter im Dorfe Genſan in Francenvurt in judicio domini imperatoris, Wolframo sculteto et reliquis judicibus praesentibus, vergleicht, ſo werden in der unter dem Siegel der Kirche ausgefertigten Urkunde der Schultheiß und die Miniſterialen der Pfalz als Zeugen aufgeführt, unter ihnen dieſer Harmud von S. (B. 19), und wie die übrigen ſich von ihren Sitzen nannten (vgl. §. 1), ſo geht wohl aus ſeinem Namen hervor, daß ſein Sitz und Hauptgut in Sachſenhauſen lag.

Vielleicht ein Sohn dieſes Harmud, obwohl ſich keine Andeutung davon findet, iſt der Rupertus oder Ripertus de Sahsenhusen, der zuerſt 1219 unter den Zeugen vorkommt, und dann 1223, 1227, 1228, 1230, 1236, 1242 wieder als Zeuge unter den Rittern (milites) aufgeführt wird [1]). Fichard war geneigt, ihn für einen Sohn des Schultheißen Johannes und für eine Perſon mit dem ſeit 1225 vorkommenden Ripertus scultetus zu halten. Erſtere Vermuthung iſt jedoch nicht haltbar, und die zweite nahm Fichard in einer ſpäteren Notiz zurück, da er dieſen für einen Schelm von Bergen erklärte. Auch Römer, der jetzt das Siegel dieſes Schultheißen Ripert bekannt gemacht hat [2]), iſt der Anſicht, daß er zu den Familien der Herren von Bergen, Bommersheim oder Rödelheim gehöre, weil ſein Siegel zwei bogenförmige Sparren oder Rippen enthalte, und dies das Wappen jener alle zu einem Geſchlecht gehörenden Herren ſei. Trotz dem aber halte ich dieſen Schultheißen Ripert für den gleichnamigen Ritter von Sachſenhauſen. Denn auch der Schultheiß Conrad, der unſtreitig ein Herr von Sachſenhauſen war, führte das gleiche Wappen; ebenſo findet es ſich bei ſpäteren Gliedern dieſes Hauſes, und ich nehme daher an, daß die bogenförmigen Sparren allerdings

[1]) B. 25. 27. 39. 50. 52. 53. 54. 63. 71. Er iſt wohl auch der Ripertus miles in der Urk. von 1222, B. 40.

[2]) Archiv V. 150. In den märkiſchen Forſchungen, III, 96, hat v. Ledebur den Verſuch gemacht, den Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern zu gruppiren und dadurch auf Stammes-Gemeinſchaft zurückzuführen. Eine ähnliche Arbeit über den Adel der Wetterau dürfte auch nicht ohne Intereſſe ſein. So führen auch die Herren von Lirfeld die zwei Rippen (heſſ. Archiv VI. 316) und die drei Kleeblätter der Herren von Cleen finden ſich in den Siegeln der Herren von Drahe, Seſſephant, Milcheling, Nordeck, Mudersbach.

auch das Wappen der Herren von Sachſenhauſen und letztere eines Geſchlechts mit den Herren von Rödelheim ꝛc. waren. Bisher hielt man freilich dafür, die Herren von Sachſenhauſen ſeien gleichen Geſchlechts mit den Herren von Praunheim und ihr Wappen zeige einen Helm mit einem Schwanenhals. Aber dies iſt eine Verwechslung mit einer Linie der Praunheimer, die ſich ſpäter auch von Sachſenhauſen nannte, und bis jetzt habe ich noch kein Siegel dieſer alten Herren von S. geſehen, welches jenen Schwanenhelm zeigte.

Zum letztenmale erſcheint obiger Rupertus als Zeuge 1243, mit ihm aber ſein Sohn Conrad von Saſſenhuſen [3]). Dieſer Ritter Conrad von Saſſenhuſen, der ſeitdem in den Urkunden unter den erſten Zeugen aufgeführt wird (ſo 1254, 1255, 1257. B. 90. 93. 118), iſt der erſte dieſes Geſchlechts, der als Ausſteller einer Urkunde auftritt. Nachdem nämlich 1257 (B. 115) der Pfarrer Sifrid von Frankfurt beurkundet, wie ſich dominus Conradus de Sassenhusen und drei andere Ritter dafür verbürgt haben, daß die minderjährigen Kinder der Schweſter dieſes Conrads, Methildis, nach erlangter Großjährigkeit in einen dem Kloſter Haina gemachten Verkauf von Gütern einwilligen würden, ſo verzichtet 1262 (B. 128) Conradus miles de Sassinhusen auch für ſeine Perſon auf alle Anſprüche an die Güter, welche das Kloſter Haina von den Söhnen ſeiner Schweſter (sororis meae de Grindahe [4]) gekauft hatte. Die Urkunde läßt er, da er kein eigenes Siegel hat [5]), durch die Siegel des Decans Sifrid und ſeines Bruders Hartmans, custodis ecclesiae Francenfordensis, beſtätigen. Daß dieſer Cuſtos Hartmann ein Herr von Sachſenhauſen war, iſt in dem Batton'ſchen Verzeichniß (Wetteravia S. 114) nicht angegeben. Leider iſt die Urkunde nur in einem Copialbuch des Kloſters Haina erhalten und daher Hartmanns Siegel nicht näher bekannt. Im Jahr darauf (1263) erſcheint Conradus scultetus de Frankenvort ſowohl als Ausſteller einer ſtädtiſchen Urkunde, als auch als Zeuge. Ebenſo 1264,

---

[3]) Rupertus Conradus filius ejus de Sassenhusen, milites. B. 71.

[4]) Vgl. damit die Urkunde von 1253, in welcher auch Ritter Philipp von Grindaha allem Streit wegen dieſer Güter entſagt. Annalen S. 132.

[5]) Quia proprium sigillum non habui. Vgl. über dieſe Formel: Günther jus sigillorum medii aevi. Lips. 1813.

1265, 1267, 1268 [6]). Daß dieſer Schultheiß Conrad eine Perſon mit dem vorgehenden — ſeitdem nicht mehr unter den Zeugen genannten — Ritter Conrad von Sachſenhauſen ſei, iſt nicht zu bezweifeln. Dagegen ſpricht nicht, daß der Schultheiß nie den Beinamen „von Sachſenhauſen" führt. Nach ſeinem an der Urkunde von 1264 befindlichen Wappen, welches die beiden Sparren wie das Siegel des Schultheißen Ripertus hat, zählt ihn Römer [7]) zu dem Geſchlecht der Schelme von Bergen; Humbraht (vom rhein. Adel, Tafel 195) gibt an, daß er von der Familie von Rüdikheim geweſen [8]). Dagegen hält Fichard dieſe Meinung für falſch, und behauptet die Identität, zu deren Beweis er ſich auf den älteſten Necrolog des St. Barth.-Stifts beruft. Hier findet ſich nämlich eingetragen:

Septembris. Prothi et Jacinthi mart.
Conradus scultetus de Sahsenhusen,

ferner: [9])

Martii feria p. Tymothei — Rogati
Heinricus filius Conradi sculteti de Sassenhusen
Junii Barnabe ap.
Rippertus filius domini Conradi de Sahsinhusen.
Octob. Calix. Papae et mart.
Benigna, filii Cunradi sculteti de Sass.

und da ein anderer Frankfurter Schultheiß Conrad von Sachſenhauſen nicht bekannt iſt, ſo läßt ſich dieſer Eintrag im Necrolog auch nur auf den obgenannten beziehen. Völlig entſcheidend iſt aber die Urkunde von 1290 (B. 250), welche Ripertus de Sassenhusen, filius quondam Cunradi sculteti Francenvordensis ausſtellte, und daß die Sparren in dem Wappen nicht entgegen ſind, vielmehr für die Identität zeugen, iſt ſchon oben nachgewieſen.

§. 5.

Die Kinder des Schultheißen Conrad von Sachſenhauſen ſind nach dem angeführten Necrologe Heinrich, Ripertus und Be-

---

[6]) B. 130. 132. 137. 141. 147.
[7]) Siegel. Archiv V. Vgl. die beiliegende Wappentafel No. 2.
[8]) Kirchner Geſch. I. 618.
[9]) Thomas Annalen 135.

nigna. Es waren dies aber nicht die einzigen, wie die für die Genealogie dieſes Hauſes beſonders wichtige Urkunde von 1290 (B. 250) beweiſt. Hier verkaufen nämlich der genannte Ripertus und ſeine Gemahlin Kunigunde verſchiedenes reichslehnbare Gelände zu Sachſenhauſen an die beiden Heinriche von Braunheim (vgl. §. 17), und Kunigunde erklärt dabei, daß ihr dieſe Güter mit Conſens der beiden ſchon geſtorbenen (bonae memoriae) Brüder ihres Ehemannes, Conrad und Johannes, pro vera et certa dote angewieſen waren. Da ſie nur dieſe beiden Brüder ihres Mannes erwähnt, ſo muß der dritte Bruder Heinrich bei dieſer Conſensertheilung bereits ohne Leibeserben verſtorben geweſen ſein. Aber auch Ripert kann keine Kinder gehabt haben, indem dieſe ſonſt bei dieſer Weggabe von Reichsgütern auch hätten conſentiren müſſen. Die Brüder Conrad und Johannes hatten aber Kinder. In einer Urkunde von 1288 (B. 235) verkaufen nämlich Rypertus de Sasinhusin, Sophia et Methildis sorores de Urberg, relictae quondam Conradi et Johannis bonae memoriae, fratrum dicti Ryperti, den Fiſchteich am Fersbrunnen an die Deutſchordensbrüder zu Sachſenhauſen, und beſtellen Bürgen dafür, daß die noch minderjährigen Conradus et Johannes, filii Sophie et Methildis predictarum, ſpäter einwilligen werden. Unter dieſen Bürgen wird dann noch Conradus filius Sophie prenotate angeführt, der alſo aus einer andern Ehe der Sophia ſtammen mußte, weil er ſonſt zu dieſem Verkaufe hätte ſelbſt einwilligen müſſen. Es ſcheint aber dieſe Urkunde doppelt ausgefertigt worden zu ſein, indem Fichard in ſeinen Collectaneen ihren Inhalt zum Theil anders angibt. Hier nämlich wird dieſer letzte Conrad gar nicht erwähnt, und die Kinder, welche einwilligen ſollen, quando legitimam aetatem attigerunt, ſind Conradus et Henricus filii Sophiae, et Joannes filius Mechtildis praedictarum. Es mag daher in der einen Urkunde ein Fehler vorgekommen und deßwegen die Errichtung der zweiten nothwendig geworden ſein.

§. 6.

Der Schultheiß Conrad wird zwar erſt in einer Urkunde von 1280 als verſtorben erwähnt [1]), er muß aber ſchon bald nach 1268

[1]) B. 198. Ripertus filius Conradi de S. bonae memoriae.

geſtorben ſein, da er ſeitdem weder als Ausſteller noch als Zeuge in Urkunden erſcheint. Der ſeitdem als Zeuge vorkommende miles Conradus de Sassinhusen (1272. 1273. B. 130. 167), iſt offenbar ſein gleichnamiger Sohn. In dem Wappen, an der Urkunde von 1293 (B. 163), führt er die zwei Rippen oder Sparren, grade wie der mitſiegelnde Herr Winther von Breungesheim. Er und ſeine beiden Brüder Ripertus und Johannes erſcheinen dann mehrfach als Verwandte des Ritters Hartmud von Sachſenhauſen, über welchen Näheres ſpäter (§. 7) folgt. Der Abt Conrad von St. Alban löſt 1285 die Advocatie zu Oberau von den Brüdern Rupert und Johannes von S. ein [2]). Sonſten iſt von Ripert nichts weiter bekannt, als daß er 1280 — offenbar weil kinderlos — den ihm erblich angefallenen dritten Theil der Vogtei in Urbruch dem Lehnherrn, Gottfried von Eppenſtein, freiwillig aufgab [3]), und ebenſo den dritten Theil der Vogtei in Bürgel mit Genehmigung deſſelben Lehnherrn an Hartmud von Sachſenhauſen verkaufte (B. 254). Die übrigen zwei Theile dieſer Lehen gehörten ohne Zweifel Riperts zwei Brüdern.

Die vorerwähnten Söhne der Brüder Conrad und Johannes [4]) ſcheinen von ihren Müttern her auch den Namen Urberg geführt zu haben. Sicherlich iſt Conrads Sohn derjenige Conradus miles de Sassenhusen dictus de Urberg, welcher mit dem Schultheiß Heinrich gemeinſchaftlich Güter in Urbruch von der Abtei St. Alban vor Mainz zu Lehen trägt und 1307 den Abt um die Erlaubniß bittet, darauf ſeine Frau Dyna bewidmen zu dürfen (B. 376). Im Jahr 1309 heißt er nur strenuus vir Conradus de Urberg, da er auch von Graf Eberhard von Katzenellenbogen die Erlaubniß empfängt, ſeine Frau Chriſtine (vollſtändiger Name für Dyna) auf Lehen zu bewidmen (B. 385). Ebenſo ſcheint derjenige Johann von Urberg, Edelknecht,

---

2) Joan. rer. Mog. II. 766.

3) B. 158 — tertiam partem juris advocacie in Urbruch, ipsum inter ceteros suos coheredes ex debito contingentem. Dieſer Vogteitheil wurde dann dem Schultheiß Heinrich weiter verliehen.

4) Im Necrologe des Bartholomäusſtifts iſt eingetragen:

Martis, Marie et Adaucti. — Mehtild de S.

Sept. Marcellini mart. — Johannes miles de S.

Julii, septem fratres. — Henricus miles de S.

der 1343 zwanzig Morgen reichslehnbaren Landes zu Sachſenhauſen verſetzte (B. 581) und ſie bald darauf mit Willen ſeiner Schweſter Dyna, der Gemahlin des Ritters Hermann von Vilbel, und ſeines Neffen Heinrich von Urberg, als ſeiner Ganerben, verkaufte (B. 582), der Sohn des obgedachten Johannes von Sachſenhauſen zu ſein. Iſt, wie ich glaube, der als ſein Neffe bezeichnete Heinrich der Sohn ſeines Oheims Conrad und derſelbe Heinrich von Urberg, der 1345 ſeine Reichslehen, nämlich ſeinen Theil des Hofs zu Sachſenhauſen, dem Baumgarten gegenüber, den Thiergarten und zwei Huben Landes im Sachſenhäuſer Felde dem Reiche zurückgab [5]), ſo dürfte aus dieſen Veräußerungen von Reichslehen, und weil keines Conſenſes von Kindern Erwähnung geſchieht, wohl geſchloſſen werden können, daß mit dieſen Enkeln des Schultheißen Conrad deſſen Stamm erloſch. Die obenerwähnte Urkunde von 1343 (B. 582) iſt durch die Siegel der Herren Johann und Heinrich von Urberg beſtätigt, leider aber ſind dieſe abgeriſſen. Identiſch mit letzterem Heinrich iſt wohl der 1305 als Zeuge vorkommende Henricus dictus de Urbruch (B. 366). Ohne Zweifel zu demſelben Geſchlecht gehört auch der Volrath von Urberg, der 1327 als Schiedsrichter vorkommt (B. 492), denn auch in ſeinem Siegel finden ſich die zwei Rippen oder Sparren wieder. Ueber die Art ſeiner Verwandſchaft wage ich aber keine Vermuthung.

§. 7.

In den Urkunden werden außer dieſen Herren von Sachſenhauſen noch andere genannt, welche zu demſelben Geſchlecht gehören, ohne daß ſich die Art der Verwandſchaft mit Beſtimmtheit angeben ließe. So erſcheint 1268 Henricus de Sassenhusen als Zeuge [1]); 1272 wird neben Conrad auch Hartmudus de Sassenhusen als miles und imperii ministerialis unter den Zeugen genannt (B. 130), und 1273 verkauft wohl derſelbe Hartmudus miles de Sassenhusen den Deutſchordensbrüdern zu S. verſchiedene Güter in Erhartshauſen und

---

[5]) B 592. In der Urkunde iſt zwar der Hof zu Samshuſen angegeben, allein dies iſt offenbar ein Fehler des Concipiſten dieſer in Nürnberg ausgefertigten Urkunde, mit welcher K. Ludwig dieſe Reichslehen weiter vergibt. Reg. 2443.

[1]) Gudenus Cod. I. 727. Joannis spic. 288.

Sachſenhauſen, mit Bewilligung ſeiner Gemahlin Alheidis, indem er Währbürgen dafür beſtellt, daß Eliſabeth, die Tochter ſeines verſtorbenen Bruders Heinrich, wegen des ihr erblich angefallenen Theils dieſer Güter keinen Einwand erhebe. Zugleich läßt er, da er ſelbſt kein Siegel beſitzt, die Urkunde mit dem Siegel ſeines Verwandten (consanguinei) Conrad von Saſſenhuſen beſtätigen (B. 162 oben §. 6). Ebenſo verkauft 1276 dieſer Hartmudus miles mit Genehmigung ſeiner Gemahlin Alheidis, mit Leiſtung einer Sicherheit gegen die etwaigen Anſprüche ſeiner Bruderstochter Lyſa und mit Einwilligung Conrads, Johanns und Riperts, den Deutſchordensbrüdern eine reichslehnbare Hofſtätte mit einem ſteinernen Haus, welchen Verkauf noch in demſelben Jahre der Schultheiß Heinrich Namens des Königs Rudolf und Letzterer ſelbſt genehmigten [2]). Daß dieſe Brüder Heinrich und Hartmud von S. keine Söhne hatten, ergibt ſich daraus, daß bei dieſen Veräußerungen keine als conſentirend angeführt werden. Auch läßt ſich dies aus den Veräußerungen ſelbſt ſchließen, da ſonſt dieſe Reichslehen gewiß den Söhnen erhalten worden wären. Der Conſens, den die drei Söhne des Schultheißen Conrad ertheilen, zeigt dagegen, daß die Verwandtſchaft eine ziemlich nahe geweſen ſein muß. Sie werden auch nepotes des Hartmud genannt, können aber weder ſeine Enkel noch ſeine Neffen geweſen ſein (denn es findet ſich keine Andeutung, daß der Schultheiß Conrad noch zwei Brüder Hartmud und Heinrich gehabt habe), und ſo läßt ſich dieſe Bezeichnung nur dahin verſtehen, daß Hartmud ihr Großoheim war, vielleicht der Sohn des Marquardus, der 1239 neben Rupertus als Zeuge vorkommt, obwohl hier kein Geſchlechtsname dabei ſtehet (B. 67). Die Herren von Eppſtein trugen die Vogtei zu Bürgel von dem St. Petersſtift in Mainz zu Lehen und hatten ſie dem Hartmudo militi et Conrado nepoti suo de Saxenhusen weiter verliehen. Hartmud verkauft nun mit Conſens des Conrad ſeine Hälfte an das Stift ſelbſten, und die Herren von Eppſtein ertheilen 1274 ihre Einwilligung, nachdem ihnen zur Entſchädigung Hartmud andere Güter, z. B. einen Obſtgarten in

---

2) B. 177. 178. 179. Reg. 270. In der Urkunde K. Rudolf's wird Hartmud ausdrücklich miles de Sahsenhusen genannt, auch bemerkt, daß Haus, Hof und Garten in Sachſenhauſen liegen.

Sachſenhauſen, als Lehen aufgetragen hatte (B. 169. Annalen 152 Baur heſſ. Urk. 70). Ein Drittel der andern Hälfte dieſer Vogtei, welche Hartmud von Rupert von Sarenhuſen, nepoti suo, erkauft hatte, verkaufte er 1290 ebenfalls an das Stift (B. 254. Baur 193). Im Jahr 1275 gab er auch ſeine Güter zu Sulzbach, die er von den Grafen zu Wertheim zu Lehen trug, denſelben zurück. (B. 173).

In dem älteſten Necrolog des Bartholomäusſtiftes kommen vor: Julii, die Januarii episc. et mart. — Hartmud miles de Sassinhusen. Julii, die Marie Magd. — Adelheidis uxor militis Hartmudi de S. Martii, Longini et Lucii ep. — Alheidis de S.

§. 8.

Außer dieſem Hartmud erſcheint aber gleichzeitig noch ein anderer Hartmudus de Sassenhusen, miles. Er kommt mit ſeinem Sohne Cuno 1288 als Währbürge des Rypertus de S. vor (B. 235), und verkauft 1279 mit Cuno's Conſens das Dorf Niederrad als ein Minzenbergiſches Lehen an den Schultheiß Heinrich (B. 188), ſo wie 1282 Schulden halber eine Wieſe bei Erzhauſen an das Hoſpital in Frankfurt (B. 207). Beide ſind wohl die 1284 und 1285 als Zeugen vorkommenden Hartmudus de S. et Conradus filius ejus [1]).

Ferner wird um dieſe Zeit ein Henricus de Sassinhusen 1287 als magister curiae illustris principis Domini Ludewici ducis Bawarie, oder 1288 Vicedominus palatinus in partibus Rheni, miles erwähnt; 1295 heißt er Henricus dictus Sachsenhusen, miles, quondam vicedominus terrae [2]). Zugleicher Zeit werden zwei Söhne eines Ritters Hartmud von Sachſenhauſen bekannt, Marquard und Hartmud, welche 1305 mit ihren Ehefrauen Gela [3]) und Chriſtine verſchiedene Grundzinſen in Sachſenhauſen den Deutſchordensbrüdern verkaufen (B. 366). Der Ritter Marquard von S. erſcheint noch 1327 als Zeuge (B. 492). In einer ungedruckten Urkunde von 1324, acht Tage nach S. Walburgistage, bekennen Marquard von Saſſenhuſen,

---

[1]) Würdtwein dipl. Mog. I. 320. Guden. Cod. II. 242.

[2]) Vgl. Tolner hist. palat. Urk. 76. Acta acad. V. 539. VII. 261. 263. 276. Guden. Sylloge 286. 299.

[3]) Müller Barth. 40 anniv. die purif. B. Mariae: Gelae, uxoris Marquardi militis de S.

ein Ritter, und Volrat von Ryberg, Forſtmeiſter zum Hayn, daß ſie ihren „guden willen vnd gehängniſſe han getan, das Herr König Ludwig hat geliehen ¼ der Zehenden zu Ginheim vnd Eſchersheim vnd 8 Schilling Penning von des Richs hube zu Bergen järl. Gülte, das von dem Riche get zu lehen, des ſie Ganerben waren," an Johann Swabe von Aſchaffenburg zu rechtem Lehen. Der Zeit nach könnten dieſe Brüder die Söhne des 1272 vorkommenden Ritters Hartmud (§. 7) ſein, aber es ſpricht dagegen, was dorten über deſſen Kinderloſigkeit wahrſcheinlich gemacht wurde. Ihre Siegel, die an die Urkunde von 1305 gehängt wurden, konnte ich nicht einſehen. Noch 1371 und 1381 wird Junkher Marquart von S. in den Schöffengerichts-Protokollen erwähnt: vielleicht ein Sohn eines der vorgenannten Brüder.

Der älteſte Necrolog des St. Barthol.-Stifts [4]) führt noch an:

Decembris, Nycasii Mart. — Marquardus miles de S.

Dec. Silvestri papae — Marquardus de S.

Julii, die Arsemi Monachi — Ripertus miles de S.

Julii, feria post translationem S. Benedicti — Methildis uxor Riperti militis de S.

Nov. die Dominini et Felicis — Adelheid filia Mehtildis de S.

Dec. die S. Joh. Ev. — Fridericus filius Riperti de S.

Januar, die Valerii Ep. — Bertoldus filius Riperti de S.

Octobr. Adriane virg. — Gertrud uxor Hartmudi militis de S.

Im neueren Necrolog kommt vor:

Jan. Conversio Pauli. — Ripertus de S.

Febr. Blasii ep. — Gertrud uxor Marquardi armigeri de S.

Jan. Fabiani et Seb. — Hartmud armiger de S.

Mart. Ordinatio S. Gregorii. — Hartmudus miles de S.

Apr. Marcellini — Marquardus miles de S.

für welchen auch am 6. April im deutſchen Hauſe eine Meſſe geleſen wurde.

Ferner wird 1291 unter den Zeugen (Gud. V. 774) auch der Ritter Gottſchalk von Sachſenhauſen aufgeführt. Dann kommt 1317 ein Edelknecht, armiger, Gottſchalk, ein Sohn des verſtorbenen

---

4) Thomas Annalen 100. 155.

Ritters Wolfram von S. vor, der einen Zins von seinem in der Gemarkung des Dorfs (villa) S. gelegenen Mansus verkauft (B. 437). Als Zeuge erscheint er noch 1330 (B 508) und 1339 in den Schiffenprotokollen. Im Jahr 1321 machen der Ritter Hanmann von S. und seine Gemahlin Greda mit Peter von Ortinberg und dessen Gemahlin Kusa eine Mutschar über die Erträgnisse verschiedener ihnen unzertheilt gehörigen Lehngüter (B. 459), und bestätigen die Urkunde mit ihrem Siegel, welches wiederum die zwei Sparren zeigt.

Der Necrolog des Barth.-Stifts enthält noch folgende Einträge:

Julii Octava. Joannis Bapt. — Wolframus Gotschalci miles de S.

Julii, Felicis ep. — Gotschalcus miles de S.

Maji, Urbani papae — Gotschalcus armiger de S.

Januar, Antonii monachi — Gudela uxor Gotschalci armigeri de S.

Mart. Quirilli ep. — Gudela uxor Hannemanni armigeri de S.

In der Confraternitas S. Barth. wurde die felicis das Anniversarium Gotschalki militis de S. et uxoris Gertrudis gefeiert [3]).

Welche Stellen nun diesen hier genannten Herren von S. in der Genealogie anzuweisen seien, läßt sich aus Mangel näherer Nachrichten nicht bestimmen. Daß sie dem alten Geschlecht der Herren von S. angehören, kann man aus den in diesem Hause oft wiederkehrenden Vornamen Hartmud und Marquard folgern. Die Vornamen der letztgenannten Herren aber, Gottschalk und Wolfram, gehören eigentlich dem Braunheimer Hause an, ohne daß jedoch möglich gewesen wäre, für diese Herren in der Linie Braunheim-Sachsenh. eine geeignete Stelle zu finden.

Dagegen rechne ich als geborne Braunheimer zu dieser Linie die Brüder Heinrich und Conrad von Sachsenhausen, welche als Zeugen 1291 und 1296 (Gud. V. 776. Baur hess. Urk. 297) vorkommen. In demselben Jahr 1291 erlaubt König Rudolf, daß Henricus dictus Wise et Conradus, frater suus milites de Sassenhusen wegen ihrer ihm geleisteten vielfachen Dienste sich täglich einen Wagen Brennholz aus dem Reichsforst Dreieich heimfahren lassen dürfen (B 256. Reg. 1085). Fichard hält nun diese beiden für die [illegible] Enkel des Schultheißen Conrad; da aber diese im Jahre [illegible] noch minderjährig waren, so läßt sich nicht annehmen, daß sie

[illegible] Barth. 42. Thomas Annalen 185.

im Jahre 1291 ſchon gediente Ritter ſein können. Sie ſind vielmehr, wie in §. 17 erwieſen werden wird, die Söhne Rudolfs von Braunheim. Wie Ritter Heinrich den Beinamen „der Weiſe“ führte [6]), ſo hieß ſein Bruder Conrad „der Gute“. Der Conrad bonus erſcheint als Zeuge 1290, 1292 (B. 250. 276). In dem fortgeſetzten Necrolog des St. Bartholomäusſtifts werden erwähnt:

Januarii — Marcelli papae et Mart.
Henricus sapiens miles de Sassinhusen.
Novembris — Marcelli.
Sophia uxor Henrici sapientis de S.
Januarii — Polycarpi Ep. et Mart.
Cunradus bonus miles de Sassinhusen.
Februarii — feria post Juliane Virg.
Petrissa uxor Conradi boni militis de S. [7]).
Februarii — Brigide Virg.
Conradus filius Conradi de S.

In der Confraternitas S. Barth. wird angegeben:

die Valerii (Memoria) Conradi dicti Gude militis et Conradi filii ejus,
die Gregorii (Mem.) Petrissae de Sassinhusen.

In dem Liber vicarie Baldemari (aus dem vierzehnten Jahrhundert) fol. 13 heißt es: Petrissa legitima Conradi dicti der Gude militis de Sassinhusen legavit vicarie S. Joan. Bapt. unum sol. denar. termino S. Martini annue solvendum.

Es finden ſich übrigens in den Urkunden noch andere Perſonen mit dem Zuſatze „von Sachſenhauſen“ bezeichnet, ohne daß ſie dem ſo benannten Miniſterialen-Geſchlechte angehören. Sie werden vielmehr ſo bezeichnet, weil ſie aus Sachſenhauſen herſtammen oder da begütert ſind. So wird z. B. als Zeuge in einer Urkunde von 1296 (Gud. I. 895) Conradus suevus de Sassinhusen, und 1300 Conradus suevus senior de S. aufgeführt, derſelbe aber iſt ein Breungesheimer und heißt 1291 (Gud. V. 774) Conrad Schwap von Breungesheim. So kommt auch 1373 ein Edelknecht Folraid von Sassinhusen vor (B. 736), ſein Siegel aber führt die Umſchrift Sigil-

---

[6]) Heinricus dictus Wise, miles als Zeuge 1305. B. 366.
[7]) Müller Barth. S. 41. Thomas Annalen 181. 185.

lum Folradi de Seligenstadt, und er heißt um deßwillen von Sachsenhausen, weil ihm der Rath einen steinernen Thurm in dem Dorfe S. zur Bewachung anvertraut hat, welcher Thurm in der Geschützbeschreibung von 1391 (B. 766) daher auch „der Folraden thorn“ benannt wird. Das Siegel ist gleicher Art mit demjenigen, welches 1288 der Schultheiß Volrath führt (B. 236), und welches die Umschrift hat: „S. Wolfradi militis de Frankenvort,“ so wie mit demjenigen, welches 1317 der Ritter Volrath, Schultheiß zu Fr. an die Urkunde Gottschalks von S. (B. 437) hängt. Es zeigt einen Schild mit vier Zacken im obern Theil [*]), und auch der Schultheiß Volrath wird 1289 (B. 246) ausdrücklich miles de Seligenstadt genannt. Die Angabe bei Lersner Chron. II. 128: Henricus miles dictus de Pfraunheim quondam scult. et Volradus miles scult. ejus filius ist daher falsch und der Schultheiß Volrath ist aus der Reihe der Praunheimer zu streichen, in welche ihn Kirchner (I. 619) und Römer (Archiv V. 156) setzen.

Auch der Gisilbertus de Sassenhusen, dictus de Fridberg, der 1305 zuerst als Zeuge vorkommt (B. 366. 369. 414) gehört nicht hierher.

§. 9.

Nach dem Schultheißen Johannes (§. 2) kommt 1219 als Zeuge Henricus scultetus de Frankenvort vor; er ist der dritte bekannte Schultheiß, wird auch noch villicus de Frankenvort genannt, und erscheint noch weiter bis zum Jahre 1223 [1]), da nun 1225 der Schultheiß Ripertus auftritt. In der Urkunde vom Jahr 1222 (B. 34) wird er Henricus de Prumheim scultetus genannt und ist also der erste bekannte Ahnherr der Ministerialenfamilie von Praunheim. Fichard war einmal geneigt, auch ihn für einen Sohn des Schultheißen Johannes zu halten, doch fehlt es an allen deßfallsigen Andeutungen, und es spricht dagegen, daß der frühe verstorbene Johannes nicht wohl einen Sohn im Mannesalter hinterlassen haben kann. Zweifelhaft ist es, ob er der 1225 als ein Schwager (sororius) der Herren von Wolfskehlen genannte Heinricus de Prumheim (B. 44) ist; ebenso, ob der Wolframus parrochianus de Prunheim (1219,

[*]) Abgeb. in Schannat clientela Fuld. und auf der Siegeltafel No. 3.

[1]) B. 25. 26. 27. 28. 30. 33. 39. 42

B. 25), und der clericus Cunradus de Prumheim (1230, B. 54) zu dieſer Ritterfamilie gehören. Der 1251 als Zeuge erſcheinende Cunradus de Prumheim (Baur Arnsburger Urk. 58) iſt wohl derſelbe clericus, denn er ſtehet nicht unter den ritterlichen Zeugen, ſondern hinter dem erſten geiſtlichen Zeugen, dem Pleban Perus von Buchen. Gewiß dagegen gehört der 1230 zuerſt vorkommende Schultheiß Ludolf nicht zu derſelben, obwohl dies Kirchner (Geſchichte I. 617) und Römer (Archiv V. 156) annehmen. Er wird zwar für dieſelbe Perſon mit dem 1228 vorkommenden Ludolfus Burggravius de Friedeberg gehalten, und nach einer Note in dem Burgarchiv ſoll dieſer Burggraf aus dem Geſchlecht derer von Praunheim, welche eines Stammes mit den von Sachſenhauſen, entſproſſen geweſen ſein [2]). Allein auch nicht ein entfernter Beweis unterſtützt dieſe Anſicht, und dagegen ſpricht, daß der Vorname Ludolf durchaus nicht in der Familie Sachſenhauſen und Praunheim vorkommt, während dem ſich bekanntlich in dem Mittelalter die Vornamen in den einzelnen Familien immer wiederholen. Ob der Schultheiß Heinrich Kinder hinterlaſſen habe, wird in den Urkunden nicht erwähnt. Doch dürfte wohl anzunehmen ſein, daß der Schultheiß Wolfram und ſeine Brüder (§. 10) von ihm abſtammen. Da dieſe nämlich auch den Beinamen von Praunheim führen, vor ihnen aber nur der Schultheiß Heinrich ſo bezeichnet wird, ſo ſcheint es paſſender, in ihm deren Vater zu ſuchen, als ſie mit Fichard einem Rudolf, dem Sohne des Schultheißen Johannes (§. 2) als Söhne zuzuweiſen. Die Gemahlin des Schultheißen Heinrich hieß dann Aleidis, denn im Jahr 1254 trägt Ritter Eberhard von Echzel den Grafen von Katzenellenbogen Güter zu Lehen auf, welche von der Mutter des Schultheißen Wolfram, Aleida, gekauft waren [3]). Vielleicht war ſie eine Schweſter dieſes Ritters; auf eine Verwandtſchaft läßt wenigſtens ſchließen, daß 1250 der Schultheiß Wolfram und ſeine Brüder von dem Grafen Berthold von Ziegenhain diejenigen Güter zu Lehen erhalten, welche ihnen durch den Tod des Ritters Sicco von Echzel erblich angefallen waren (B. 82). Ein Siegel Heinrichs iſt nicht bekannt, die Urkunde vom 28. April

[2]) Mader von der Burg Friedberg I. 27.

[3]) Wenk heſſ. Geſch. I. Urkb. 22.

1223, an welcher es gehangen zu haben ſcheint, iſt nicht mehr im Original vorhanden.

§. 10.

Der Schultheiß Heinrich von Braunheim war hiernach ein Vater vieler Söhne. Als ſolche ſind nämlich die Brüder Helwich, Heinrich, Wolfram, Gottſchalk, Rudolf, Richwin und Hartmann anzunehmen, wiewohl ſie nie alle zuſammen in dieſer Eigenſchaft aufgeführt werden. Zuerſt 1243 erſcheinen als Zeugen Helwicus et Heinricus frater suus, Wolframus milites (B. 73). Dann ſind 1248 Zeugen Wolframus scultetus in Fr. Helwicus de Prumheim, milites (B. 78). Im Jahr 1254 werden als Zeugen genannt Wolframus scultetus, Helwicus, Gotscalcus et Rudolfus, fratres sui (B. 90), im Jahr 1255 Wolframus scultetus, Gotscalcus, Helwicus et Rudolfus, fratres villici [1]), im Jahr 1256 Wolframus scultetus, Henricus frater sculteti (B. 99), dann 1257 Helwicus de Prumen, Rudolfus, Gotscalcus, milites (B. 118), 1258 Wolframus sc. Gotscalcus frater sculteti, Helwicus de Prunheim, milites (B. 121), 1263 Wolfr. olim scultetus, Rudolfus frater dicti Wolframi milites (B. 130), endlich 1264 ſtellt Rudolfus miles de Prumheim als Bürgen ſeine Brüder, den Wolframus olim scultetus, Godscalcus und Richwinus (B. 132).

Von dieſen Brüdern war wohl Helwich der älteſte, da er vorzugsweiſe den Beinamen de Prumheim führt. Wahrſcheinlich war er wohl 1264 ſchon ohne Kinder verſtorben, da nun ſein Bruder Rudolf als Ritter von Braunheim erſcheint [2]). Die Curia quondam Helwici militis de Prumheim zu Sachſenhauſen wird noch 1291 erwähnt (B. 261). Von den Brüdern Heinrich und Gottſchalk iſt nichts weiter bekannt. Auch werden in den Urkunden keine Kinder derſelben genannt.

Der zuletzt auftretende, daher wohl jüngſte Bruder Richwin war

---

[1]) B. 93. Unter villicus iſt hier ſicherlich der Schultheiß gemeint, obwohl es auffallend iſt, daß dieſer Amtsname in derſelben Urkunde mit scultetus gebraucht wird. Fichard fragt daher auch in ſeinen Notizen, ob dies Braunheimer ſeien oder ob Villici Geſchlechtsname ſei.

[2]) Aelteſter Necrolog des Bartholomäusſtifts: Martii. Calisti Adriani — Helwicus miles de Phrumheim. Febr. Daciani et Servil. — Margareta uxor Domini Helwici de Pr. Vgl. auch Gud. II. 129.

ebenfalls kinderlos. Im Jahr 1274 gibt Otto von Bickenbach dem Schultheißen Heinrich und ſeinen Vettern Heinrich und Conrad (vgl. §. 16) wegen ihrer vielen Dienſte um ihn die zwei Manſen in Keuchen zu Lehen, welche ihm ihr Oheim (patruus) Richwin reſignirt hatte (B. 168). Ulrich von Hanau genehmigt 1280 die vom Ritter Richwin von Marienborn (de fonte sanctae Mariae) auf ſeinen Todesfall verordnete Uebertragung aller von ihm zu Lehen tragenden Güter auf den geweſenen Schultheiß Heinrich, ſeinen patruus (B. 195). Der Ritter Richwin von Carben verkauft mit ſeiner Gemahlin Giſela 1280 dem Kloſter Arnsburg drei Juchert Wieſen bei Praunheim, und die beiden Schultheißen Heinrich von Praunheim, ſeine Vettern (consanguinei), ſind Zeugen. Er hat kein eigenes Siegel, daher er das Stadtſiegel anhängen läßt (B. 196). Endlich 1282 überträgt Richwinus dictus de Carben miles diejenigen Güter zu Carben, welche er bisher vom Abt des Kloſters Limburg zu Lehen gehabt, an ſeines Bruders Sohn, den Schultheißen Heinrich, und läßt die Urkunde durch die Siegel der Stadt Frankfurt, ſeines Bruders, domini Hartmanni decani Aschaffenburgensis und des Schultheißen Heinrich beſtärken (B. 208). Die ſteten Hinweiſungen auf das verwandtſchaftliche Verhältniß zu dem Schultheißen Heinrich beweiſen, daß trotz der Verſchiedenheit der Beinamen, welche bekanntlich im Mittelalter häufig von den Wohnorten genommen wurden und daher wechſelten [3]), hier immer von demſelben Richwin von Praunheim die Rede iſt. Uebrigens wird der Decan Hartmann nur an dieſer Stelle erwähnt. Sein Siegel konnte ich nicht einſehen.

§. 11.

Wolfram wird 1243 nur als miles, 1242 als scultetus in Francenvort bezeichnet, und wäre daher von Römer (Archiv V. 153) unter den Schultheißen aus dem Geſchlechte Praunheim aufzuführen geweſen. Er kommt als Schultheiß bis zum Jahre 1258 vor [1]), dann

---

[3]) Ein Rychwinus de Koycheno wird 1232 als Zeuge erwähnt, B. 58. — Eigenbrodt im heſſ. Archiv I. 247 heißt den Ritter Heinrich irrig auch „von Carben."

[1]) B. 73, 78, 85, 92, 118, 119. Urkundenbuch des K. Arnsburg, her. v. Bauer 1851, No. 58.

ſcheint er die Stelle niedergelegt zu haben und 1263 wird er neben dem Schultheißen Conrad (§. 4) als Wolframus olim scultetus unter den Zeugen aufgeführt (B. 130). In den Jahren 1265, 1266, 1267 und 1268 heißt er quondam scultetus (B. 137, 139, 142, 148), aber im Jahr 1267 wird er von dem Biſchof Heinrich von Speier, der ihn zum Vaſallen ſeiner Kirche annimmt und ihm ein Burglehen gibt, als Schultheiß von Frankfurt aufgeführt (B. 141), und im Jahr 1269 gibt König Richard ſeinem Schultheißen, Ritter Wolfram oder wer dann zur Zeit Schultheiß in Frankfurt ſein mag (et illi, qui pro tempore ibidem scultetus fuerit, B. 153) den Befehl, die Deutſchordensbrüder im Beſitze des Röderbruchs zu ſchützen. Es ſcheint alſo, daß in den Jahren 1267 bis 1269 in der Beſetzung des Schultheißen-Amtes irgend eine Störung ſtattgefunden hat. In den Jahren 1270 bis 1273 tritt er dann wieder beſtimmt als Schultheiß auf und im Jahr 1274 wird er als verſtorben (bonae memoriae) erwähnt (B. 154, 167, 168). Im Jahr 1270 beſiegelt er auf Anſuchen des Johann von Rodahn, Scholaſters an der Stiftskirche dahier, die Urkunde, womit derſelbe eine Vicarie an dem Altar der h. Catharina ſtiftet [2]), und nur aus einem Verſehen führt Würdtwein (Dioec. Mog. II. 676) dieſe Urkunde unter dem Jahr 1277 auf. Ueber Wolframs Beſitzungen geben einige Urkunden Nachricht. Der König Konrad IV. gibt ihm 1251 wegen ſeiner treuen Dienſte den Neurottzehnten des abgetriebenenen Reichswaldes Lindau bei Fr. zu Lehen (B. 83), das Nonnenkloſter zu Meerholz erläßt 1253 ihm und ſeinen Brüdern gegen Uebertragung eines Manſus in Nieder-Grinda den jährlichen Zins von einem ſteinernen Haus in Frankfurt (B. 88). Ulrich von Minzenberg verpfändet ihm 1254 ſeinen Hof und zwei Manſen in Breungesheim für 20 Mark (B. 92). Im Jahr 1256 gibt ihm

---

[2]) B. 154. Sein Siegel habe ich nicht geſehen. Da dieſe Urkunde aus dem Archiv des Bartholomäusſtifts C. I. genommen iſt, ſo dürfte deſſen Bekanntmachung ſpäter ermöglicht werden. Baur a. a. O. beſchreibt ſein Siegel an einer Urkunde von 1251: es zeige einen ſtark beaſteten und belaubten Lindenbaum mit der Umſchrift: S. W . . . . sculteti de Frankenvort. Der Lindenbaum dürfte jedoch nur die Klettenſtaude ſein, welche die ſpäteren Praunheimer führen. In Baur heſſ. Urk. No. 32 wird das Siegel als unverletzt einer Urk. von 1250 anhangend erwähnt.

der Probſt Gerhard von Frankfurt den zu ſeiner Probſtei gehörigen Zehnten im Lindau erſt zu Lehen, dann zu Erbpacht (B. 99).

Ueber Wolframs Familie gibt eine ungedruckte Urkunde von 1268 aus dem Saalbuch des deutſchen Ordens (bei Lersner I. 266 nicht richtig angeführt) Auskunft. Es verkaufen nämlich Wolframus quondam scultetus Fr. et Udelindis uxor ejus una cum Henrico et Richwino eorum filiis den Deutſchordensbrüdern 3 Achtel Haber und 2 modios Gülte von einer Hube Landes im Lindau. Der älteſte Necrolog des Bartholomäus-Stiftes enthält folgenden Eintrag:

Martii, die Macedonii Presbyterii Wolframus scultetus et Richwinus filius suus et Adelheidis de Godeloch, $\frac{\text{filia}}{\text{soror}}$ sua et Udehildis $\frac{\text{uxor}}{\text{mater}}$ ejus [3]).

Junii. R gentii et Laurentii mart. — Adelheidis de Goddeloch soror Heinrici sculteti. Ebenſo gibt die Confraternitas Sti. Barth. für den Tag des h. Gregors im März die memoria Wolframi sculteti, Rychwini filii ejus an. Der Ehemann der Adelheid dürfte dann wohl derjenige Conrad von Goddeloch ſein, der 1273 als Zeuge neben dem Schultheißen Heinrich erſcheint (Gud. Cod. III. 797).

§. 12.

Von den beiden Söhnen Wolframs kommt Richwin nicht weiter vor, Heinrich dagegen erſcheint als der bedeutendſte Mann ſeines Hauſes. Im Jahr 1266 kommt er zuerſt vor, da Graf Dither von Katzenelnbogen dem Heinrico, filio Wolframi militis quondam sculteti in Vrankinvort dreißig Mark zu zahlen verſpricht, welche derſelbe und ſeine Erben als ein Burglehen in Dornburg beſitzen ſollen [4]). Dann tritt er 1273 als Schultheiß auf und wird 1274 ganz beſtimmt als Henricus scultetus Franc. quondam Wolframi bonae memoriae sculteti ibidem filius bezeichnet: er folgte alſo ſeinem Vater gleich in der Schultheißenwürde nach (B. 165, 168). In jedem der folgenden Jahre 1275 bis 1280 finden wir ihn dann als Schultheißen wieder. Zweimal erhält er dabei eine beſondere Bezeichnung:

---

[3]) Müller Barth. 41. — Beides iſt hier richtig, je nachdem es auf den Vater oder Sohn angewendet wird. Thomas Annalen 143.

[4]) Böhmer 139 nennt hier in der Ueberſchrift den „Heinrich von Sachſenhauſen", allein er wird urkundlich nie ſo, ſondern „von Braunheim" genannt.

1279 erſcheinen nämlich als Zeugen Heinricus miles scultetus major et Heinricus scultetus minor in Fr., und 1208 Heinricus scultetus et Heinricus subscultetus de Phrumheim, milites, consanguinei mei (nämlich des Richwins von Carben, vgl. §. 10), wodurch alſo ſein Geſchlecht außer Zweifel geſetzt iſt [2]). Die Urkunde von 1279 iſt unter ſeinem Siegel ausgeſtellt; daſſelbe zeigt ein Blattwerk, deſſen fünf größere herzförmige Blätter ſich in einem Stiel vereinigen, und das von dem geiſtlichen Rath Batton in ſeiner handſchriftlichen Topographie von Frankfurt als Klettenſtaude bezeichnet wird [3]). Auffallend iſt es, daß er im Januar 1280 — bei der Uebertragung der Hanauer Lehen ſeines Oheims Richwin (§. 10) — quondam scultetus, und im März 1280 olim scultetus heißt (B. 195, 198), da er im Februar und März deſſelben Jahres doch als Schultheiß an der Spitze der ſtädtiſchen Behörden Urkunden ausſtellt (B. 195, 197), und ebenſo vom Mai 1280 an bis zum Jahr 1282 wieder als Schultheiß erſcheint (B. 200, 206, 209); indem an der Identität hier nicht zu zweifeln iſt. Mancherlei Gründe mögen damals ein Schwanken in Beſetzung der Schultheißenſtelle veranlaßt haben. Von 1284 an, da Ritter Volrad von Seligenſtadt, dann 1288 Elyas als Schultheißen auftreten, bis 1290 wird Heinrich ſtets als ehemaliger Schultheiß bezeichnet (B. 212, 250). Dann aber finden wir wieder einen raſchen Wechſel der Schultheißen, in welchem Heinreich 1291 und 1292 als wirklicher, 1292 und 1293 als geweſener, 1294 als wirklicher, 1294 bis 1298 wieder als geweſener, 1300 bis 1303 als wirklicher und 1307 als ehemaliger Schultheiß erſcheint (B. 263, 264, 265, 283, 286, 290, 321, 331, 337, 344, 376). Daß dies immer derſelbe Heinrich ſei, wird kaum zu bezweifeln ſein.

---

2) B. 194, 195. Er iſt wohl auch unter dem miles Heinricus scultetus magnus gemeint, der 1288 als Zeuge genannt wird. B. 235.

3) Wegen der Aehnlichkeit der Wappen führte Herr Hofrath Wagner in dem Archiv für heſſ. Geſchichte VII. 449. unſern Schultheiß Heinrich als ein Glied der Familie von Sterzelsheim an, welchen Irrthum ich in Nr. 3 der periodiſchen Blätter (Nov. 1853) berichtigte — Daſſelbe Siegel Heinrichs findet ſich noch an den Urkunden von 1276, 1282, 1296 und 1307 (B. 178, 208, 301, 376). Mit Unrecht hält es Römer (Arch. V. 156) für ein dreiblättriges Kleeblatt als Wappen der Herren von Cleen. Abgebildet auf der Siegeltafel No. 4.

da durchaus keine Andeutung des Gegentheils ſich findet [4]). Er wird zwar nicht mehr als filius Wolframi bezeichnet, aber bei ſeinem höheren Alter und ſeiner langjährigen perſönlichen Geltung war dieſe Beziehung auf ſeinen Vater in den Urkunden offenbar nicht mehr nöthig. Dagegen wird er 1296 ausdrücklich Henricus miles dictus de Prumheim quondam sc. Fr. und 1301 Henricus de Prumheim, miles, sc. de Fr. genannt [5]); unter den damaligen Praunheimern alſo wäre jedenfalls dieſer Schultheiß Heinrich zu ſuchen, und unter ihnen tritt neben dem Unterſchultheiß Heinrich (vgl. §. 17) kein weiterer Heinrich auf, als der Sohn Wolframs. Dazu kommt, daß im Jahr 1309 König Heinrich den Wolfram, Sohn des geweſenen Schultheißen Heinrichs, mit allen Reichslehen ſeines Vaters belehnt (B. 385, Reg. 50), letzterer alſo erſt kurz vorher geſtorben ſein kann.

§. 13.

Einen Beleg für die bedeutende Stellung und das Anſehen des Schultheißen Heinrich liefern die ſeine Beſitzungen betreffenden Urkunden. Schon 1266 erhält er vom Graf Dietrich von Katzenellenbogen ein Burglehen in Dornburg (vgl. §. 12), dann empfängt er 1274 von Otto von Bickenbach gemeinſchaftlich mit ſeinen Vettern die Lehngüter ihres Oheims Richwin zu Lehen (vgl. §. 10), und 1275 werden ihm von den Grafen von Wertheim die Güter zu Sulzbach eigenthümlich übergeben, welche vordem Ritter Hartmud von Sachſenhauſen zu Lehen trug (B. 173). Im folgenden Jahre 1276 erkauft er die Mark Denare jährlichen Zinſes, welche Wigand von Heldenbergen bisher von dem Herrn Werner von Minzenberg zu Lehn hatte und wird auch damit belehnt (B. 175). In demſelben Jahre geben er und Werner Schelm, Ritter, zwei Theile der Burg zu Rödelheim dem König Rudolf und dieſer gibt dafür jedem derſelben drei Mark Cölner Denare Einkünfte von drei Manſen in der königlichen Villa Praunheim und den dritten Theil der Brüel Wieſe nebſt einem Hofe in dieſer Villa zu Burglehen, mit der Beſtimmung, daß ſie ſo lange in der Burg zu Friedberg als Burgmannen hauſen ſollen, bis die Burg Rödelheim ganz ans Reich gekommen ſein werde (B. 176). Noch in

---

[4]) Kirchner I. 618 läßt nur die Möglichkeit zu.

[5]) B. 300, 341.

demſelben Jahre trat dieſer Fall ein. Die Ritter Winther und Eberwein von Breungesheim, Werner und Dietrich Schelm, der Schultheiß Heinrich und Conrad von Sachſenhauſen geben ihre Burg Rödelheim dem Reiche auf und erhalten ſie als Lehen zurück (B. 180. Reg. 272). Zugleich gibt König Rudolf dem Schultheiß Heinrich und ſeinen Erben wegen ſeiner treuen Dienſte fünf Mark jährlicher Einkünfte als Burglehen zu Rödelheim nach Art der Friedberger Burglehen, und verpfändet ihm weiter den königlichen Hof in der Villa Criſtel ſo lange, bis er ihm volle fünfzig Mark Silber gezahlt haben werde, wofür dann Heinrich Güter als Reichslehen kaufen ſolle [1]). Im Jahr 1293 verkauft dann Conrads Sohn, Ripert von Sachſenhauſen, ſeinen Theil an der Burg und Mühle zu Rödelheim und alle ſeine dortigen Lehengüter an Heinrich (B. 284). Im Jahr 1295 iſt er Schiedsrichter in dem Streite des Liebfrauenſtifts in Mainz und der Gemeinde Rödelheim (Baur heſſiſche Urk. 295, 297). Ebenfalls 1276 belehnt ihn Herr Gottfried von Eppſtein wegen ſeiner guten Dienſte mit einem jährlichen Wagen Wein ſeines Gewächſes, 1278 mit der Vogtei zu Heddernheim, die mit 50 Mark gelöst werden kann, 1280 mit dem dritten Theil der Vogtei in Urbruch, welche bisher Ripert von Sachſenhauſen zu Lehn trug (B. 178, 187, 198). Vom Reiche hatte er gemeinſchaftlich mit dem Unterſchultheiß Volrad den Wald Bomgart in dem Reichsforſt Dreieich zu Lehen erhalten und urbar gemacht: den daraus gebührenden Zehnten überläßt ihm 1278 der Erzbiſchof Werner von Mainz auf zehn Jahre gegen eine beſtimmte Geldabgabe (B. 186). Im Jahr 1279 erkaufte er Niederrad — inferiorem villam Roide — von Ritter Hartmud von Sachſenhauſen, der es als Minzenberger Lehen beſaß (B. 188, vgl. §. 8). Dann erhält er 1280 die Anwartſchaft auf alle Hanauer Lehen ſeines Oheims Richwin, und 1282 überträgt ihm dieſer auch ſeine Abtei Limburger Lehen (B. 165, 208, vgl. §. 10). Von dem Templerhaus zu Breiſach erkauft er 1284 Güter zu Oſtheim für 70 Mark (B. 212), ebenſo 1290 mit ſeinem Vetter Heinrich (§. 17) verſchiedenes Gelände bei

---

[1]) B. 180. Reg. 271. K. Albrecht verordnet 1298, daß Heinrich ſein Rödelheimer Burglehen, nämlich den Hof zu Criſtel, nach demſelben Recht beſitzen ſolle, wie die castrenses in Fridberch ihre Burglehen beſitzen. B. 321. Reg. 70.

Sachſenhauſen, auch allein verſchiedene Einkünfte aus der Villa Hohenrad von Ripert in Sachſenhauſen [2]). Im Jahr 1285 gibt ihm König Rudolf curiam dictam zu den Rode, juxta pratum fratrum domus teutonicae de Sassinhusen als Weiberlehen [3]). Für 100 Pfund Heller trägt er 1292 ſein Haus zu Sachſenhauſen dem Pfalzgrafen Ludwig als Lehen auf und verpflichtet ſich, denſelben, ſo oft er hierher komme, bei ſich aufzunehmen (B. 264. Kirchner I. 202). Auch wird er 1294 Vaſall der Speierer Kirche und erhält anſtatt der ihm als Lehen verſprochenen 40 Mark von dem Biſchof Friedrich zwei Wagen Wein von dem Dibensheimer Zehnten als Pfand (B. 264). Von der Trierer Kirche trägt er 1294 Güter zu Sulzbach und Soſenheim zu Erblehen (B. 290). Ebenſo hat er 1307 mit Ritter Conrad von Sachſenhauſen, genannt von Urberg, gemeinſchaftliche Lehen zu Urbruch von der Abtei St. Alban (B. 376, vgl. §. 6). Von ſeinem Hofe in Sachſenhauſen, der neben dem Deutſchordenshauſe am Main lag, hatte er an die Deutſchordensbrüder jährlich 20 leichte Heller Frankfurter Münze und ein Huhn Zins zu geben; im Jahr 1301 löst er dieſen Zins ab und gibt dafür 27 leichte Heller Zins von ſeinen Gütern in Bürgel (B. 341).

§. 14.

Es iſt oben erwähnt, daß der Schultheiß Heinrich und der Unterſchultheiß Volrad von dem Könige ein Stück des Reichswaldes Dreieich, Bomgart genannt und neben dem Garten der Deutſchordensherren gelegen, zu Lehen erhalten und urbar gemacht hatten. Wie von andern Gütern, ſo wurde auch von den Krongütern der Zehnte an die Geiſtlichkeit gegeben; neben dieſem kirchlichen Zehnten mußte aber von den letzteren Gütern auch noch ein Zehnten an den König entrichtet werden (decimae dominicae s. regales), und dieſer wurde als der neunte Theil der Früchte, die nach Abzug des erſten Zehnten übrig blieben, berechnet. Beide Abgaben hießen daher decimae et nonae oder das fünfte Seil [1]). Schon Karl der Dicke aber hatte 882 der königs-

[2]) B. 250. vgl. §. 5. Zugleich genehmigt K. Rudolf dieſen Kauf und erſtreckt ſeine Genehmigung im Voraus auch auf alle andre reichslehenbare Güter, die Ripert noch an Heinrich verkaufen würde. B. 251.

[3]) Handſchr. Notiz Battons.

[1]) Walter Kirchenrecht §. 201. Thomas Annalen 148. Bender Handbuch §. 81.

lichen Salvatorskapelle in Frankfurt (dem nachherigen St. Bartholomäus- oder Domstift) dieſe Nonen von dem Reichsgut Frankfurt geſchenkt, und Otto II. hatte dieſe Schenkung 977 beſtätigt [2]). Die Kirche zog alſo von allen Reichsgütern zu Frankfurt das fünfte Seil, folglich auch von den Novalfeldern oder Neubruchländern aus gerodetem Reichswalde. Ueber dieſes Recht aber entſtanden mehrfach Streitigkeiten. Die Deutſchordensbrüder zu Sachſenhauſen hatten von den Königen den ſ. g. Roderbruch, der oben am Frauenweg begann und ſich bis an das Sachſenhäuſer Feld und den Reichswald hinzog, ſo wie andere Stücke des Reichsforſtes Dreieich erhalten (B. 153, 164), und das Stiftskapitel verlangte nun von den Rottfeldern den Zehnten und Neunten. Der Orden aber verweigerte die Leiſtung und 1273 verſtändigten ſich beide Theile dahin, daß hinfort dem Orden wegen ſeiner Privilegien der Zehnte erlaſſen, dagegen der Neunte von ihm entrichtet werden ſollte. Auch mit dem Schultheißen Heinrich blieben Streitigkeiten nicht aus. Der Erzbiſchof Werner von Mainz, der ſich zum Bezug des Zehnten aus dem gerodeten Wald Bomgart berechtigt erachtete, überließ 1278 dieſen Zehnten auf 10 Jahre an Heinrich gegen eine jährliche Abgabe (B. 186), und gab ihm ihn ſpäter für 40 Mark cöln. Denare zu Lehen (B. 301). Ja es ſcheinen noch weitere Verleihungen abſeiten des Erzbiſchofs vorgefallen zu ſein, denn Heinrich wollte nicht nur von ſeinem Reichslehen weder Zehnten noch Neunten geben, ſondern nahm ſogar den Neunten von den Novalfeldern in Anſpruch, welche die Deutſchordensbrüder bebauten (B. 268). Das Stiftskapitel aber wollte ſich ſolche Eingriffe nicht gefallen laſſen und erhob Klage. Schon 1282 ertheilte daher der Erzbiſchof Werner dem Mainzer Canonicus Dragboto und dem Decan der Aſchaffenburger Kirche den Auftrag, die Zeugen abzuhören, welche das Capitel der Frankfurter Kirche in ſeinem Streit gegen Heinrich vorgeſchlagen habe (B. 209). Daß die Zeugen auch abgehört wurden, geht aus einer ſpäteren Berufung Heinrichs auf deren Ausſagen hervor, doch ſind letztere nicht mehr bekannt und die Sache blieb liegen, wahr-

---

2) B. 5, 9. — nonam partem de omni conlaboratu ex indominicatis villis Franconofurt etc. Mit Conlaboratus wird grade das Rodland bezeichnet. Landau die Territorien (1854) S. 158.

ſcheinlich weil Erzbiſchof Werner, der ja ſelbſt den Heinrich mit dem Zehnten beliehen hatte, den Fortgang des Streits nicht wünſchte. Nach ſeinem Tode aber ernannte der Erzbiſchof Gerhard von Mainz den Magiſter Daniel, Sänger an der Stephanskirche zu Mainz, zum Richter, um den Streit über die Zehnten und Neunten zu entſcheiden, auf welche ſowohl der Erzbiſchof ſelbſten, als das Frankfurter Capitel und der ehemalige Schultheiß Heinrich Anſprüche machten. Daniel lud ſogleich das Capitel und Heinrich vor ſich, letzterer aber lehnte dies Gericht ab, weil er die Zehnten und Neunten von dem Erzbiſchofe und deſſen Vorgänger zu Lehen erhalten habe, folglich nur vor dem Erzbiſchofe ſelbſten zu Recht zu ſtehen brauche. Ohne auf dieſe Ablehnung Rückſicht zu nehmen, hörte nun Daniel die vom Capitel vorgeſchlagenen Zeugen ab, nahm Einſicht von den Privilegien des Stifts, berichtete darüber an den Erzbiſchof und beſtimmte eine dreimalige Tagfahrt zur Verkündigung des Urtheils. In der letzten Tagfahrt erſchien nun Heinrich und verlangte, da ſchon früher Zeugen abgehört worden ſeien, ſollte auch nach deren Ausſagen entſchieden werden. Daniel geſtattete, daß ihm auch dieſe Ausſagen vorgelegt würden und that dann den Ausſpruch, weil die Güter, von denen das Capitel Zehnten und Neunten begehre, in dem Bezirk gelegen ſeien, von welchem die Frankfurter Kirche nach gemeinem Rechte und Kraft ihrer Privilegien ſeit undenklicher Zeit Zehnten und Neunten empfange, ſo gehöre dieſe Abgabe von den fraglichen Novalfeldern mit mehrerem Rechte dem Capitel als den andern Streittheilen (B. 265).

Von großem Intereſſe ſind nun die Zeugenausſagen, auf welche Daniel ſeinen Spruch gründete (B. 268). Die Zeugen wurden über einen doppelten Umſtand befragt. Der Procurator des Stifts wollte nämlich beweiſen, daß der Zehnte und Neunte der fraglichen Rottländer dem Stifte aus kaiſerlicher Schenkung zuſtehe und daß dieſe Ländereien innerhalb des Zehntbezirks (infra terminos decimationum) der Frankfurter Kirche lägen, ſo wie daß der geweſene Schultheiß Heinrich dieſe Kirche durch den Bezug der Nona von den Novalfeldern der Deutſchordensbrüder in Sachſenhauſen ſpoliire. Die Zeugen ſind ein Deutſchordensbruder, die Ritter Tielmann Keppler und Hartmud von Sachſenhauſen, der ehemalige Schultheiß Volrad, der Schöffe Johann Goltſtein, die Frankfurter Bürger Conrad Webelin und Hermann von

[illegible] von Sachſenhauſen [3]), mehrere Mit-
[illegible] Von einem Rechte des Erzbiſchofs auf dieſen
[illegible] weiß keiner der Zeugen auszuſagen, und es iſt
[illegible], daß derſelbe wirklich ohne Rechtsgrund dies Lehen
[illegible] hat. Dagegen wiſſen die Zeugen wohl, daß dieſe
[illegible] dem Frankfurter Pfarrſprengel (in terminis parochie
[illegible]. Denn der Schultheiß hatte auf ſeinen Rottländern einen
[illegible] (er wird 1296 curia Henrici dicti de Prumheim militis,
[illegible] sc. Fr. in nemore Thrieich genannt, B. 303), und denſel-
[illegible] mit Ackerleuten beſetzt; dieſe aber empfingen von dem Frankfur-
[illegible] Pfarrer die Sacramente und wurden in dem Frankfurter Kirchhof
[illegible]. Ebenſo bekunden die Zeugen, daß auch die umliegenden Län-
[illegible] dem Stifte zehntpflichtig ſeien und daß der Schultheiß den
[illegible], welche der deutſche Orden von ſeinen Novalfeldern ſeit der
(1273) getroffenen Uebereinkunft an das Stift gegeben, als ein Main-
zer Lehen an ſich geriſſen habe.

Obwohl nun durch dieſen Spruch das Zehntrecht des Stifts-Ca-
pitels anerkannt war [4]), ſo ſcheint doch Heinrich ſich demſelben nicht
geradezu gefügt zu haben und das Capitel zog zuletzt einen Vergleich
vor. Es gab nämlich 1296 dem Ritter Heinrich von Praunheim den
Zehnten von den Novalfeldern, welche er und der Ritter Volrad ur-
bar gemacht hatten, gegen jährliche 20 Achtel Weizen in Erbpacht.
Heinrich verzichtete dagegen auf alle Anſprüche an das Erzſtift Mainz
wegen des Lehens der 40 Mark, und gab die deßfallſigen Urkunden
heraus (B. 300).

§. 15.

Daß Schultheiß Heinrich zwiſchen 1307 und 1309 verſtorben
ſein muß, iſt ſchon oben §. 12 bemerkt worden. Der älteſte Necrolog
des Bartholomäusſtifts gibt an: Mart. feria post Ciriac. Mart. —
Heinricus scultetus [5]). In demſelben finden ſich noch folgende deſſen
Familie betreffenden Einträge:

---

3) Rodolfus, Theodorus, Udo de Sassinhusen: daß ſie nicht zu der Miniſteria-
lität gehören, geht aus dem Mangel der Bezeichnung als Ritter oder Edel-
knechte hervor.

4) Das Capitel war alſo doch decimator universalis in Frankfurt. Dagegen
Römer Beiträge 18. Orth Anm. 3. Fortſ. 661.

5) Thomas Annalen 149.

Julii, Paraxedis Virg. — Gertrudis uxor Henrici militis quondam sculteti. — Novembr. Mariani et Floriani Mart. — Aleid filia Heinrici sc. — Septembr. Lucie et Gemin. Mart. — Henricus filius Henrici quondam sculteti, und Rychwinus, filius Henrici sculteti predicti.

In der Confraternitas S. Barthol. wurde gefeiert Non. Maji memoria Henrici sculteti, und IV Idus sept. memoria Heinrici et Rychwini filiorum Heinrici sc. Dieſe zwei Söhne müſſen aber jung geſtorben ſein, denn ſie werden in den Urkunden nicht erwähnt. Dagegen kommt hier ein dritter Sohn Heinrichs vor, Wolfram, und es iſt dies jedenfalls der einzige, der den Vater überlebt hat. Schon 1302 wird der dominus Wolframus miles, filius Domini Heinrici militis sculteti, als Währbürge für die Wittwe Gudo von Norbach genannt (B. 345), und 1309 belehnt König Heinrich denſelben mit allen Reichslehen ſeines verſtorbenen Vaters (B. 365. Reg. 50). Dieſer Ritter Wolfram, der wohl von ſeinem Vetter Ritter Wolfram von Sachſenhauſen (§. 18) zu unterſcheiden iſt, ſcheint derjenige Ritter Wolfram von Praunheim zu ſein, der 1317 als Amtmann von Roneburg vorkommt [2]), und der in den ſchon gedachten Urkunden von 1327 und 1330 über die Gütertheilung zwiſchen Joh. von Cleen und Rudolf von Sachſenhauſen (B. 492, 508) als Theidingsmann und Zeuge erwähnt wird. Sein Siegel an der erſten Urkunde konnte ich nicht einſehen, und das an der Urkunde von 1317 befindliche beſchreibt Bauer a. a. O. nicht näher; ſonder Zweifel hat es auch die Klettenſtande.

Nachkommen dieſes Wolfram ſind nicht bekannt, und daß mit ihm das Geſchlecht des Schultheißen Heinrich ausſtarb, iſt um ſo gewiſſer anzunehmen, als ſich ſpäter deſſen Reichslehen bei dem Schultheißen Rudolf von Praunheim-Sachſenhauſen (§. 19) und deſſen Nachkommen befinden; derſelbe mag ſie als nächſter Verwandter Wolframs wegen ſeiner Verdienſte um den König erhalten haben. Auch mag das Abſterben dieſer älteſten Praunheimer Linie Anlaß gegeben haben, daß die Brüder Rudolf (Rulo) und Heilmann von Praunheim-Sachſenhauſen (§. 29) ſich fortan nur noch des Namens Praunheim bedienten.

Nachträglich ſind dann hier noch einige Praunheimer zu erwähnen, die keinesfalls der jüngern Linie dieſes Hauſes (§. 16) angehö-

---

[2]) Baur Arnsb. Urk. 476.

ren dürften, deren Verwandtſchaft mit den älteren Praunheimern aber auch nicht näher anzugeben iſt. Möglich, daß ſie von den Brüdern des Schultheißen Wolfram (§. 10, 11) abſtammen. Gerhardus de Brunheim, ein Verwandter (consanguineus) der Brüder Joh. und Nic. v. Cronberg zu Wolfskehlen, iſt 1277 Zeuge bei dem Verkaufe verſchiedener Gülten zu Bensheim an das Kloſter Eberbach (Wenk heſſ. Geſch. I. Urk. 48). Derſelbe Ritter Gerhard von Pr. verzichtet 1276 für ſich und ſeine Söhne auf Abgaben, welche ihm das Kloſter Eberbach von ſeinen Gütern apud Bunesheim zu leiſten hatte (Baur heſſ. Urk. 80). Das noch unverletzt an der Urkunde hangende Siegel wird nicht beſchrieben. Im Jahr 1278 aber beſiegelt er auch eine Urkunde, kraft deren obige Herren von Cronenberg dem Kl. Eberbach Güter in Leheim verkaufen, und ſein Siegel zeigt einen durch einen Querbalken durchſchnittenen ſpringenden Wolf (Baur 160), wonach er alſo einer andern Familie von Praunheim angehören muß. Unter den in den Summarien des Mönchs Eberhard enthaltenen Schenkungen an das Kloſter Lorſch wird auch aufgeführt: Gerhard de Phrumheim tradit in Retelnheim. (Droncke trad. cap. 42. No. 241). Nach einer ungedruckten Urkunde geben 1307 Erimbertus de Prumheim et Gertrudis uxor ejus dem deutſchen Orden in Sachſenhauſen alle ihre Güter, namentlich ihr Haus auf dem Roßebühel in Frankfurt [3]).

Der Necrolog des St. Bartholomäusſtifts enthält folgende Angaben:

Febr. Julii papae — Cunradus de Phrumheim. — Mart. Lucii ep. — Hildegardis de Pr. — Mart. Quirilli ep. — Ida de Pr. uxor Waltelmi. — Mart. Macedonii ep. — Heinricus de Phr. — April. Anast. ep. — Lugardis de Pr. — Julii. Wilibaldi ep. — Walterus filius Gerhardi de Pr. — Julii. Barth. apost. — Demudis uxor Gerhardi de Pr. — Sept. Fauste virg. — Anshelmus gener. Gerhardi de Pr. — Dec. Fusc mart. — Ernestus milis de Pr. — Dec. Filicis ep. — Gisela, uxor Ernesti de Phr. — Dec. St. Inoc. mart. — Heinricus miles de Pr.

Ferner der neuere Necrolog:

---

[3]) Im Jahr 1282 verkaufen Ermbrothus et uxor Methildis demſelben Orden Land in Praunheim und behalten noch anderes Gelände dorten neben dem Ritter Gotſchalk gelegen für ſich zurück. (Baur heſſ. Urk. 288).

Febr. Blasii ep. — Willielmus de Pr. — Febr. Juliane virg.— Conradus de Pr. quondam Decanus hujus ecclesie. — Febr. Feria post Jul. virg. — Jutda de Pr. — Junii. Vigilia. — Conradus Monich de Pr. — Kusa uxor ejus. — Julii, translatio Thome ap. — Mya de Pr.

Endlich wurde den 15. Mai im deutſchen Hauſe eine Meſſe geleſen pro Ernoldo de Brunheim ejusque sororibus Mechtilde et Gertrude.

§. 16.

Der weitere Bruder des Schultheißen Wolfram (vgl. §. 10) iſt Rudolf. Ueber ihn gibt beſonders eine Urkunde von 1264 (B. 132) Auskunft. Der Schultheiß Conrad von Sachſenhauſen beurkundet nämlich, daß Rudolfus miles dictus de Prumheim ſeinen am Pfarrhof zu Fr. gelegenen Hof mit ſeinem damals großjährigen Sohn Heinrich (una cum filio suo Heinrico videlicet seniore annos discretionis tunc habente) an den Cantor Criſtan und den Kaplan Godeſchalk verkauft habe, indem er zugleich ſeine Brüder, Wolfram den geweſenen Schultheißen, Gottſchalk und Richwin, als Bürgen gebe für die künftige Einwilligung ſeiner andern noch minderjährigen Kinder (quod alii pueri sui dictae curiae simili modo renuntiabunt cum ad annos legitimos producuntur). Er hatte alſo neben ſeinem älteſten Sohne Heinrich noch mehrere Kinder; ſeine Gemahlin mußte ſchon verſtorben geweſen ſein, weil ſie nicht in der Urkunde erwähnt wird. Im Jahr 1274 war er bereits geſtorben. Die ſchon mehr erwähnte Urkunde Ottos von Bickenbach (§. 10) dient zum Beweiſe dieſes Umſtandes, ſo wie des weiteren, daß er zwei Söhne, Heinrich und Conrad, hinterlaſſen hat. Der genannte Herr Otto verleiht nämlich die Lehen, die Richwin ihm aufgab, an deſſen Neffen Henricus scult. Fr. quondam Wolframi bonae memoriae scult. ibidem filius, und an Henricus et Conradus, fratres, quondam Rudolfi militis, fratris Wolframi predicti filii. Dieſe beiden Brüder ſind nun für die Geſchichte der Familie um deßwillen ſehr wichtig, weil in ihnen, wie ich glaube, die Verbindung des Praunheimer Stamms mit dem von Sachſenhauſen liegt. Daß eine Stammesverwandtſchaft beſtanden oder eine Vermiſchung beider Stämme einmal ſtattgefunden habe, iſt eine allgemein von den Frankfurter Geſchichtsforſchern angenommene Thatſache. Wie es aber ſich damit näher ver-

halte, ist nicht urkundlich bekannt und die Ansichten der Gelehrten sind nicht gleich. Bernhard [2]) sagt, daß die von Praunheim eines Geschlechts mit denen von Sachsenhausen seien, obwohl sie ein verschiedenes Wappen führten; Batton gibt in seiner Topographie an, die Herren von Praunheim seien von denen von Sachsenhausen beerbt worden; Kirchner hält beide Namen für Bezeichnungen eines Geschlechts, indem er (Gesch. I. 618) hinter Praunheim stets Sachsenhausen einklammert, und (I. 181) sagt, die Sachsenhausen hätten zuweilen den Namen Praunheim geführt; Römer (Archiv V. 155) hält sie für verschiedene Linien eines Geschlechts; Fichard vermuthet bald eine gemeinsame Abstammung beider Familien von dem ältesten Schultheißen Wolfram, bald hält er jedes für ein eigenes Geschlecht hiesiger Pfalzministerialen und sucht deren Verbindung in einer Heirath. Er glaubt, der 1293 bis 1309 vorkommende Schultheiß Heinrich — aus dem Geschlechte Praunheim — habe wohl eine von Sachsenhausen geheirathet, da er selbst urkundlich bald von Praunheim bald von Sachsenhausen genannt werde, und seine Nachkommen hätten nach dem Erlöschen des eigentlichen Mannsstammes derer von Sachsenhausen in die Reichslehen derselben succedirt, auch beide Wappen im quadrirten Schild geführt; nachdem aber diese Praunheim-Sachsenhausen ausstarben, hätten die andern Praunheimer, weil nicht mitbelehnt, ihre Reichslehen nicht erben können. Zugleich meint er, mit den Kindern des Henricus sapiens und Conradus bonus sei das Geschlecht der eigentlichen Sachsenhausen ausgestorben. Gewiß hat Fichard die richtige Ansicht, wenn er zwei getrennte Ministerialen-Geschlechter Praunheim und Sachsenhausen annimmt; die Art und Weise, wie ihre ältesten bekannten Stammherrn ohne alle Andeutung einer verwandschaftlichen Verbindung auftreten, und die gänzliche Verschiedenheit ihrer Wappen läßt daran nicht zweifeln. Auch darin kann man ihm beistimmen, daß beide Geschlechter durch eine Heirath verbunden worden sein mögen. Daß es mehrere Linien derer von Sachsenhausen gab, ist in §. 7 bewiesen, und es ist daher wohl denkbar, daß die Erbtochter einer Linie durch eine Vermählung mit einem Praunheimer Güter und Namen von Sachsenhausen an die Praunheimer gebracht haben mag.

---

[2]) Nachricht von der Probstei Naumburg, S. 97. Wettr. Alterth. S. 93.

Ja, wenn eine Vermuthung erlaubt ist, so könnte man des Heinrichs von Sachsenhausen Tochter Elisabeth (vgl. §. 7) wohl für diese Erbtochter halten. Dagegen war der Schultheiß Heinrich, der um 1309 starb, gewiß nicht der Gemahl. Denn er wird nie „von Sachsenhausen" genannt, und seine Kinder setzen ohne Zweifel den Praunheimer Stamm fort. Dagegen dürfte einer seiner Oheime, am wahrscheinlichsten der Ritter Rudolf, mit einer Dame von Sachsenhausen vermählt gewesen sein. Weit entfernt nämlich, mit den Kindern Heinrichs des Weisen und Conrads des Guten ein Aussterben des Stammes von Sachsenhausen anzunehmen, halte ich diese Brüder Heinrich und Conrad für die Söhne Rudolfs von Praunheim, deren ich oben erwähnt habe, und welche das Geschlecht in zwei Linien noch lange fortsetzten. (Vgl. §. 8). Gewiß irrig ist aber die Meinung, daß die Praunheimer nunmehr auch das Wappen der Ritter von Sachsenhausen angenommen hätten. Denn kein Praunheimer führte je die zwei Sparren, die ich als unzweifelhaftes Sachsenhauser Wappen nachgewiesen habe. Vielmehr behielten auch die Herren von Praunheim-Sachsenhausen ihr angestammtes Wappen, die Klettenstaude, bei und nur der Unterschied zeigt sich, daß Heinrichs Nachkommen den Stechhelm mit dem Schwanenhals, den die Linie Conrads über dem Schild führte, auch in das Schild selbst aufnahmen. Ihr Wappen ist fortan quadrirt mit der Klettenstaude und dem Helm. Welche Bedeutung freilich dieser Helm im Wappen hatte, ist zweifelhaft [2]).

§. 17.

Von den Söhnen Rudolfs kommt Heinrich öfters als Zeuge vor. So 1277 Dominus Heinricus miles filius quondam domini Rudolfi, 1287 Heinricus miles filius quondam Rudolfi militis (B. 131, 228). Mehrfach erscheint er mit seinem Vetter, dem Schultheißen Heinrich, Wolframs Sohn (§. 10) zusammen. Als Ripert von Sachsenhausen

---

[2]) Vgl. Hefner Trachten des christlichen Mittelalters Tafel 133. Derselbe nimmt an, daß hier die Helmzierde nur deßwegen in den Schild aufgenommen worden sei, damit auch in Ermangelung des Stechhelms der Schild allein das vollständige Wappen zeige. In dem Schild ist der Helm gold mit einer durch einen weißen Schwan gebildeten Helmzierde und Helmdecke in blauem Felde, die Klettenstaude aber grün auf einem rothen Querbalken in goldenem Feld.

1290 dieſen beiden ſein reichslehnbares Gelände in Sachſenhauſen verkauft (§. 5), heißt es ſehr deutlich, der Verkauf ſei geſchehen Heinrico quondam sculteto Fr. et Heinrico, filio patri sui quondam Rudolfi militis oder Heinrico sculteto et Heinrico consanguineo suo (B. 250). In der Genehmigungsurkunde K. Rudolfs (B. 251) heißt es freilich: „ipsum Heinricum quondam scultetum et suum avunculum Heinricum“, aber avunculus wird hier für Geſchwiſterkind gebraucht, wie ſolche unrichtige Anwendungen lateiniſcher Bezeichnungen der Verwandtſchaftsgrade in älteren Urkunden nicht ſelten vorkommen. Er bekleidete eine Zeitlang die Stelle eines Unterſchultheißen zu Frankfurt neben ſeinem Vetter, denn der Heinricus scultetus minor von 1279 und der Heinricus subscultetus de Phraunheim von 1280 (vgl. §. 12) kann kein anderer Praunheim ſein, als eben der Sohn Rudolfs. Vielleicht iſt er und ſein Bruder Conrad gemeint, wenn 1297 König Adolf den militibus Heinrico dicto sculteto et Conrado fratueli suo eine Wieſe bei Dorfelweil zu Lehn gibt (B. 315. Reg. 381), obwohl unter dem Heinrich auch der Schultheiß Heinrich, Wolframs Sohn, als Vetter Conrads verſtanden ſein könnte.

Im Jahr 1292 kommt nun Heinricus miles de Sassinhusin, filius quondam Rudolfi militis, civis Frankenvordensis vor, welcher mit ſeiner Gemahlin Sophia dem Stifts-Capitel von St. Gingolf zu Mainz für einen Manſus in Eichen fünfzehn Schilling jährlichen Zinſes von dem Hauſe zum ſchwarzen Hermann in Frankfurt anweiſt [1]). Da aber damals durchaus kein anderer Ritter Rudolf mit einem Sohne Heinrich in den Urkunden vorkommt, als eben der Praunheimer, ſo läßt ſich nur annehmen, daß der Unterſchultheiß Ritter Heinrich von Praunheim dieſelbe Perſon mit dieſem Ritter Heinrich von Sachſenhauſen iſt, alſo zuerſt mit beiden Geſchlechtsnamen bezeichnet wird. Dieſe Annahme wird wohl zur Gewißheit, wenn man noch die Urkunde K. Ludwigs vom Jahr 1325 in Betracht zieht. Hier gibt nämlich der K. Ludwig dem strenuo militi Rudolfo de Sachsenhusen, filio quondam Heinrici sculteti de Franckenfurt die ſechs Huben im Lindau bei

[1]) B. 276. Denſelben Zins, wie es ihn a Heinrico milite de Sassenhusen, filio quondam Rudolfi militis erworben hat, verkauft das Capitel 1294 an den Prieſter Heinrich in Frankfurt. B. 289.

Frankfurt und die Parchwieſe in Rödelheim, welche dieſer bisher vom Reiche inne hatte, zu Erblehen (B. 479). Da nämlich der Schultheiß Heinrich, Wolframs Sohn, unter ſeinen Kindern keinen Sohn Namens Rudolf hatte (§. 15) und da es außer dieſem keinen weiteren gleichzeitigen Schultheißen Heinrich gab, als den Unterſchultheißen Heinrich, Rudolfs Sohn, ſo kann unbeſtreitbar der 1325 vorkommende Ritter, ſpätere Schultheiß Rudolf (§. 19) keinen andern Schultheißen Heinrich zum Vater gehabt haben, als den zuerſt abwechſelnd von Praunheim und von Sachſenhauſen genannten Heinrich.

Aber auch meine zweite Vermuthung, daß dieſer Unterſchultheiß Heinrich eine Perſon mit dem Ritter Henricus dictus Wise de Sassenhusen iſt, läßt ſich zu einem Grade größter Wahrſcheinlichkeit erheben. Nach der Urkunde von 1292 hat dieſer Heinrich, Rudolfs Sohn, eine Gemahlin Sophia, ebenſo hieß die Gemahlin des Henricus sapiens, wie in §. 8 erwieſen iſt. Der Bruder des Unterſchultheißen heißt Conrad (§. 16), ebenſo auch der Bruder Heinrichs des Weiſen, wie auch in §. 8 nachgewieſen iſt. Zwei Paar Brüder deſſelben Namens, von denen je einer eine Frau Sophia hatte, finden in der Stammtafel keinen Platz, ohnedieß iſt ein ſolcher doppelgängeriſcher Umſtand nicht wohl zu vermuthen; was alſo könnte der Annahme im Wege ſtehen, daß hier nur von einem Paar Brüder die Rede ſei?

Die ohnedieß in den älteren Urkunden nicht ſelten wiederkehrende Erſcheinung, daß Beinamen oft wechſeln oder nicht immer gebraucht werden, kann alſo nicht hindern, die Brüder Heinrich den Weiſen und Conrad den Guten, deren im §. 8 gedacht wurde, für identiſch mit den gleichnamigen Söhnen Rudolfs zu erachten, ſie aus dem Geſchlechte derer von Sachſenhauſen zu entfernen und ihnen als den erſten Gliedern der Linie Praunheim-Sachſenhauſen den richtigen Platz in der Praunheimer Stammtafel anzuweiſen. Grade wegen ihrer Praunheimer Abkunft mögen ſie bei Annahme des Namens von Sachſenhauſen zur Unterſcheidung der andern Herren dieſes Namens ſich die Beinamen Weiſe und Gut beigelegt haben. Da übrigens beide Brüder von „Sachſenhauſen“ genannt werden, ſo liegt hierin auch der Beweis, daß ſie nicht etwa von der Gemahlin eines derſelben, ſondern

von ihrer Mutter her Anſpruch auf den Namen von Sachſenhauſen hatten.

§. 18.

Der Ritter Heinrich der Weiſe von Praunheim-Sachſenhauſen wird 1325 als verſtorben angeführt; da er aber ſchon 1264 großjährig war, ſo dürfte ſein Ableben ſchon weit früher, vielleicht bald nach 1305, da noch Henricus dictus Wihse miles als Zeuge vorkommt (B. 366), ſtattgefunden haben. Welche und wie viel Kinder er hinterlaſſen, iſt urkundlich nicht beſtimmt angegeben und bei den vielen jetzt auftretenden Gliedern der verſchiedenen Linien von Sachſenhauſen auch ſchwer zu beſtimmen. Außer dem Sohne Rudolf, dem Stammvater der Hauptlinie, dürften ihm wohl noch folgende Kinder zugeſchrieben werden:

1) eine Tochter Eliſabeth, deren in dem fortgeſetzten Necrolog des Bartholomäusſtifts gedacht wird: Martii, die Cuniberti confessoris — Elysabeth filia Henrici sculteti militis de Sassenhusen (Müller Barth. S. 41). In der Confraternitas S. Barth. wurde III nonum Martii die Memoria der Elysabeth filiae Heinrici sculteti gehalten. Nach Fichards Notiz ſtarb ſie vor 1304.

2) ein Sohn Heinrich, da nämlich nach den Notizen Fichards in dem Glauburger Zinsbuch von 1322 bis 1326 mehrerer Morgen Geländ zu Rosdorf erwähnt wird, die von Herrn Heinrich dem Ritter, genannt der Weiſe, erkauft wurden.

3) ein Sohn Wolfram. Im Jahr 1305 wird nämlich als Zeuge ein Wolframus de Sassinhusen, armiger aufgeführt (B. 366) der 1310 als Wolframus de Sassenhusen, miles wieder vorkommt (B. 388), und wohl derſelbe Ritter Wolfram von S. iſt, welchem und ſeinen Brüdern König Rudolf 1320 die Gnade thut, daß ſie ſich wegen ihrer guten Dienſte lebenslänglich in der Woche zwei Wagen Brennholz aus dem Reichswald bei Frankfurt dürfen holen laſſen (B. 455). Derſelbe Wolfram vermacht 1320 mit ſeiner Gemahlin Lucardis der Vicarie des h. Thomas in der Bartholomäuskirche und dem h. Geiſthospital verſchiedene Fruchtrenten von ſeinen Gütern in villa Gysnit (B. 456). Die Urkunde, mit ſeinem Siegel verſehen, iſt nur noch abſchriftlich erhalten, daher das Siegel nicht bekannt. Der fortgeſetzte Necrolog des Bartholomäusſtifts gibt an:

Januarii, circumcisio domini — Lukardis uxor Wolframi militis de Sassenhusen (Müller Barth. 40). — Februarii, Juliane virg. — Wolframus miles de Sassinhusen, confrater hujus ecclesiae. — Septembris, Genesii mart. — Johannes natus Wolframi de S.

Ebenso wurde die memoria Lucardis conjugis Wolframi militis de S. auf circumcisio in der Confraternitas S. Barth. begangen und auf den 20. Dezember im deutschen Hause eine Messe für dieselbe gelesen. Von seinem offenbar jung verstorbenen Sohn Johannes ist nichts weiter bekannt.

§. 19.

Der bekannteste Sohn des Ritters Heinrich von Praunheim-Sachsenhausen ist Rudolf. Er kommt 1321 zuerst vor, da K. Ludwig dem strenuo militi Rudolfo de Sassenhusen filio quondam Heinrici scult. de F. sechs Huben im Lindau und die Parchwiese bei Rödelheim zu Erblehn gibt (B. 479). In demselben Jahre wird Rudolf von Sachsenhausen, der edle veste Knecht, von dem Probst Baldewin zu St. Barthol. mit dem Zehenten im Lindau belehnt. Er hat also wohl noch in diesem Jahre die Ritterwürde erlangt. Im Jahr 1323 wird Rudolphus de S. miles in dem Testamente Ulrichs Herrn von Hanau unter den manufideles oder Testamentsvollziehern genannt (Gud. C. III. 211). Im Jahr 1325 stiftet er einen Altar zu St. Bartholomäus [1]). Im Jahr 1329 verleihet ihm und seinen Erben K. Ludwig wegen seiner guten Dienste das Recht, ihr Vieh in den Reichswald Dreieich zu Weide zu treiben, und an dem durch den Wald fließenden Königs- oder Frauenbach Mühlen anzulegen (B. 501). Derselbe verleihet 1333 ihm und seiner Hausfrau Clara die Gnade, in des Reichs Forst und Wildbann in der Dreieich Rehe zu jagen [2]). Ebenso erlaubt er ihm 1336, das auf seinem eigenen Land geerntete Korn beliebig in die Stadt Fr. und aus derselben zu führen und zu verkaufen, ohne Hinderniß Seitens der Bürger (B. 539).

---

[1]) Lersner Chr. II. 168. Müller Bartholomäusstift 35. — In einer Urkunde von 1376 über eine zu der Vicarie des Altars des h. Thomas gehörige Gülte heißt es: vicaria altaris S. Thome, per quondam bone memorie Rudolfum de Sassinhusen militem seniorem fundata. Wurdtwein dioec. Mog. II. 562.

[2]) Ungedr. Urkunde in dem Bartholomäus-Stifts-Archiv, nach Fichard.

Im Jahr 1338 wurde Rudolf Schultheiß von Frankfurt, bekleidete aber dieſe Stelle nicht lange, da ſchon 1341 Friedrich von Hoychen als Schultheiß vorkommt [3]). Dagegen erhielt er die Würde eines Burggrafen von Friedberg, indem er 1342 ſich als ſolchen bezeichnet bei einem Schiedsſpruche zwiſchen dem Schöffen Jacob Clobelauch zu Frankfurt und den deutſchen Herren zu Sachſenhauſen [4]). Im Jahre 1340 bekennen Rudolf von Saſſenhuſen, Ritter, Schultheiß zu Frankfurt und Chriſtine, ſeine eheliche Hausfrau, daß ſie von Herrn Gottfried von Eppſtein 25 Mark Gülte, die er und ſeine Erben jährlichs von dem Reiche zu Lehen habe auf den Juden zu Frankfurt, gekauft haben und ihm deren Wiederlöſe bewilligen [5]). Da 1345 Heinrich von Urberg ſeine Reichslehen, nämlich ſeinen Theil des Hofs zu Sachſenhauſen, den Trieb daneben hin, den Baumgarten, zwei Huben Landes und den Thiergarten dem Reiche zurückgab (§. 6), gab K. Ludwig dieſe Lehen dem Ritter Rudolf, bewidmete deſſen Hausfrau Chriſtine darauf mit 400 Pfund Hellern und beſtimmte, daß dieſe 400 Pfund Heller nach deren beider Tode auf ihre Söhne und Töchter zu gleichem Theile fallen ſollten, daß aber, wenn ſie keine Erben mit einander gewinnen würden, Rudolfs Kinder erſter Ehe die 400 Pfund erben mögen [6]). Gleichwie Rudolf hier-

---

[3]) Lersner Chr. I. 267. Als Schultheiß Rudolf wird er 1338 unter den Zeugen bei der Ehebereduug des Hartwig Wiß und der Alheid zum Rebſtock genannt.

[4]) B. 579. Er war es noch 1361. Gudenus c. III. 810. Mader I. 173.

[5]) Senkenberg Selecta I. 225. Rudolfs Siegel hängt an. Der K. Ludwig genehmigte 1340 dieſen Verkauf. Ibid. 209.

[6]) B. 592. Dieſe Lehnsrückgabe geſchah übrigens abſeiten Heinrichs in Folge eines Verkaufs, wie nachſtehende Urkunde beweiſt:

Wir die Burgermeiſter, die ſcheffen vnd der Rat zu Fr. irkennen vns vffinlichen an dyſem bryffe, das her Ruprecht ſchencke von ſweynsberg, her heinrich von Kalſmund rittere vnd heinrich ſmaltz vor vns hant geſagit uff iren Eyd, das ſie daby obe vnd ane werin, das her Rudolff von Saſſinhuſen kouffte von Heinrichis ſwagir von Vrberg heinrichs Hofs zu S. ſin teyl vnd den drey, vnd zwo huben landis vff ſaſſinhuſer felde, die fulde man mit namen an dem Dirgarten an mezſen vnd fulde den garten mezſen für Land: were es me, her Rudoff fulde me geldis geben, wers mynner he fulde mynner geben, vnd hant diſelben gezugen geſagit, das das vye wurde vz genomen und hant geſagit, das Heinrichs wyſe wurden vzgenomen zu Saſſinhuſen vnd zum Hohinrade, vnd die nuwen huſer gein dem hobe vbir. Die vorg dry gezugen hant auch uff iren Eyd geſagit, das her Rudolff den Bom-

nach bei dem König Ludwig wohl angeſehen war, ſo ſtand er auch bei deſſen Nachfolgern Günther und Karl IV. in gleicher Gunſt Er war des Königs Günther Freund und nach deſſen Tode Rathgeber ſeiner Familie. Nach ſeinem Rathe ſchenkte dieſelbe 400 Pfund Heller dem Bartholomäusſtift, um Gülten für ein Jahrgedächtniß des Verſtorbenen zu kaufen, und um das Denkmal Günthers im Dome, welches ihm einige Ritter und Bürger von Frankfurt errichten ließen, war er ſehr bemühet. An demſelben befindet ſich daher auch Rudolfs Wappen [7]). Im Jahr 1349 beſcheidet König Günther Rudolf von Sachſenhauſen Ritter und ſeine Erben ein Schilling Heller von jedem Fuder Wein an dem Zoll zu Ehrenfels und nach Markzal von aller Waare, die den Rhein auf und abgehet zu heben, vor 500 Pfund Heller Frankf. Wehrung, „vor den ſchaden vnd verluſt, der yme vnde ſeinen erben zu Frankinfort uff dem felde geſchah, da der vorgenannte König gekoren wart [8])". In welch gutem Vernehmen er mit Karl IV. ſtand, beweiſen deſſen Gunſtbriefe. Derſelbe beſtätigt 1354 dem edeln Rudolf von Sachſenhuſen und ſeinen Erben wegen der ſteten Dienſte, die er dem Reiche oft unverdroslich gethan hat, alle Mann- und Burglehen, die er von römiſchen Kaiſern und Königen hergebracht hat und beſitzt [9]). Schon 1349 gönnt er ihm an dem Zoll zu Ehrenfels von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannſchaft, die den Rhein auf und nieder gehet, ein Sch. Heller zu heben, ſo lange bis er aufgehoben habe ſein Geld, darüber er Heinrichs von Virneburg, Erz-

---

garten gein dem hobe vbir ſyd dir beſundirn kouffte. Her Heinrich Herr Rudolffs Cappelan hat uff ſin Ampt geſaget, das he by dem kouffte . . . noch nicht enwere, dan he wurde zu den bryffen geeyſchit da man die machin ſulde. Hy by ſind geweyſt her Rudolff von Prumenheim ritter, Jacob Clabelouch, Gyple von Holtzhuſen, Dymar von Lychtinſtein ſcheffene, Heinrich Alhard, Herman ſchwartz vnd andirs erbar lude. Zu vrkunde dyſer Dinge han wir vnſer Stede Ingeſigel durch beid willen hern Rudolffis von S. vnd heinrichis von Urberg an dyſen bryff gehangen. Datum anno dmi M. CCC° XIV^to feria sexta post viti et modesti.

[7]) Kirchner Geſch. I. 276. Faber Beſchreibung von Fr. I. 244. In Lersner Chr. I. 107 iſt das Grabmal abgebildet.

[8]) Aus der Originalurkunde des Erzbiſchofs Heinrichs von Mainz, gegeben uf den Sontag Letare 1349.

[9]) Vertheidigtes kaiſerl. Eigenthum 87..

biſchofs zu Mainz Briefe habe [10]). Dann gibt er ihm 1354 [11]) fünfhundert kleiner Gulden von Florenz, gut von Gold und ſchwer von Gewicht und beſcheidet ihn und ſeine Erben, dieſelben aufzuheben auf dem Zoll zu Ehrenfels, von jedem Fuder Wein oder anderer Kaufmannſchaft nach der Markzal 1 Sch. alter Heller zu nehmen, ſo lange bis er der 500 Gulden gänzlich bezahlt ſei. Im Jahr 1366 gibt er ihm weiter zu den 500 Pfund alter Heller, ſo er ihm auf dem Zoll zu Bacharach zu heben mit 1 Sch. alter Heller zuvor angewieſen, noch weiter 300 Pfund auf den ehegenannten Sch. ſo lange zu heben, bis er gänzlich bezahlt ſei [12]). Ebenſo weiſt er ihm über dieſe Summe nochmals 300 Gulden auf den Zoll zu Bacharach an, um daſelbſt bis zu gänzlicher Abbezahlung zwei Engliſch von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannſchaft zu nehmen, die den Rhein auf und abgeht [13]). Ferner erlaubt er ihm 1360, Chriſtinen ſeiner Hausfrauen und den Söhnen und Töchtern derſelben, die ſie haben und noch gewinnen mögen, nach ſeiner Bitte 1000 Gulden auf die — vordem Heinrich von Urberg gehörigen — Reichslehengüter zu bewidmen [14]). In demſelben Jahr befiehlt er dem Rathe, von dem jährlichen Zins der hierher ziehenden Juden den edeln Eberhard von Eppenſtein und Rudolf von Sachſenhauſen die ihnen vormals verſchriebene Gülte zu bezahlen (Glafey anecdota 259) [15]). Im folgenden Jahre 1361 erlaubt er dem nobilis Rudolfus de S. von jedem Juden, der in Frankfurt ſich perſönlich aufhalten werde, servicium unius marcae usualis in Wederaubia einzufordern (Glafey 607). Zugleich geſtattet er ihm 1361 in des Reichs Namen die Mühlenwaſſer zu verpachten, und gibt ihm 1363 wegen ſeiner guten Dienſte die Mühlwaſſer oberhalb der Brücke zu

---

[10]) Gegeben zu Cöln an unſir frauwen tag Würzwie.

[11]) Gegeben zu Luxemburg dez nechſten Freytags nach dem ſuntage ſo man ſinget Invocavit.

[12]) Geben zu Frankford uff dem Moyne, an dem nechſten Donerſtag nach dem heiligen Kreutzestag als es ward erhoben.

[13]) Geben zu Babenhauſen an dem nechſten Dinſtag nach ſante Dorothea tag.

[14]) Berth. kaiſ. Eigenthum 109.

[15]) Als er 1372 die Judenabgaben in Frankfurt verkauft, geſchieht es mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte Eberhards und Rudolfs. Fichard Arch. I. 415.

Frankfurt zu Lehen [16]). Endlich erlaubt er ihm 1366, wegen der merklichen Koſten und Zehrungen, die er in ſeinen und des Reichs Dienſten gethan und gelitten, alle Woche einen Wagen Holz aus des Königs Forſt bei Frankfurt zu ſeinem Nutzen führen zu laſſen [17]).

§. 20.

Daß der Ritter Rudolf reich begütert war, geht ſchon aus den angeführten Urkunden hervor. Aber außer den Reichslehen zu Sachſenhauſen, den Judengülten und Zolleinnahmen beſaß er noch weitere ſehr beträchtliche Güter und Einkünfte. Mit Herrn Johann von Clen ſaß er in einer Gemeinſchaft, deren Entſtehung in den Urkunden nicht angegeben wird. Ihre Freunde, worunter die Ritter Wolfram und Rudolf von Praunheym, Marquard von Saſſenhuſen und Volrad von Urberg, machten 1327 zu Carben eine Theidigung, wonach er das Gut in dem Lindau, Johann von Clen aber eine halbe Hube Landes zu Soſſenheim und den Zins von 18 Schillinge Colſcher (d. h. Cölner Heller) auf dem Kaufhauſe zu Frankfurt erhalten ſolle (B. 492). Eine weitere Gütertheilung zwiſchen ihnen fand 1330 ſtatt; Herr Rudolf erhielt dabei zugewieſen das vom Kaiſer zu Lehen gehende Gut im Lindau, anderthalb Huben Land zu Sulzbach und das Gut zu Breungesheim, Herr Johann aber das Gut in dem Nidernholz, die halbe Hube Landes zu Soſſenheim, den Virdung Geldes zu dem Hohenrade und den Zins auf dem Kaufhaus. Beide beſiegelten die Urkunde und unter den Zeugen ſind die Ritter Wolfram von Prumheim, Johann Weyſe und Gottſchalk von Sachſenhauſen (B. 508). In einer Urkunde von 1338, wodurch K. Ludwig den Deutſchordensherren zu Sachſenhauſen verſchiedene benannte Stücke in dem Reichsforſt übergibt, wird Rudolfs von Sachſenhauſen Hof „der da ligt uff der Frawenbach“ erwähnt [1]). In einer Urkunde von 1355 über verſchiedene zu dem Bartholomäusſtift gehörige Gülten wird erwähnt: census — de duabus domibus contiguis et eorum fundis sub uno tecto sitis infra muros antiquos oppidi Fr.

---

[16]) Glafey anecd. 609. Berth. kaiſ. Eig. 86, 88.

[17]) Berth. kaiſ. Eig. 87.

[1]) Gegeninformation den Wildbann betr. I. Urkb. 192.

in vico parvo qui pertransiri non potest a muro ejusdem oppidi ad plateam S. Antonii, ex opposito quasi curie Domini Rudolfi de Sassenhusen, wonach dieſer alſo den ſogenannten Münz- oder Trier'ſchen Hof beſaß. Das Dorf Schwanheim (Sweinheim) hatte er bis 1356 von Herrn Gottfried von Eppenſtein pfandweiſe inne, da es dieſer wieder von ihm löſte [2]). Im Jahr 1359 empfing er das Dorf Meſſenhauſen, in der Rodauer Mark gelegen, von Herrn Eberhard zu Eppſtein für ſich und ſeine Erben zu Lehen, laut Lehnbriefs im Frankenſteiner Archiv [3]). Auch Niederrad gehörte ihm, denn 1363 erlaubte er auf Bitten Hannemanns von Holzhauſen den guten Leuten, daſelbſt eine Scheuer zu errichten und ihr Vieh des Nachts darin zu behalten, damit ſie der Ueberfahrt über den Main Morgens und Abends entladen wären [4]). Der geiſtliche Rath Batton in ſeinen Zuſätzen zu Fichards Notizen erwähnt ein Verzeichniß aller Feldgüter des Schultheißen Rudolf von Sachſenhauſen von 1339, wonach dieſe in villis Saſſenhuſen, Kryfftein, Soſſenheim, Wachenbuchen, Brungesheim, Harheim, Roßdorff, Heldenbergen, Wenig Carben, Sulzbach, Prumheim, Birgel, Offenbach und in civitate Frankinfort lagen, zuſammen ungefähr 50 Huben Landes. Als Nebenläger von beinahe allen Aeckern der Praunheimer Terminey kommt der Ritter Rudolf von Prunheim vor.

§. 21.

Ritter Rudolf ſtarb 1370. Sein Grabſtein in der Bartholomäuskirche hat die Umſchrift: Anno Dom. MCCCLXX primo sabbato post beati Jacobi Ap. obiit dominus Rudolfus miles de Sachsenhausen, cujus anima requiescat in pace [1]), und zeigt das quadrirte Wappen

---

[2]) Joannis rer. mog. tabula ad 625.

[3]) Vgl. Scriba zur Geſchichte der Herrſchaft Frankenſtein, im heſſ. Archiv VI. 518.

[4]) Dieſe Nachricht ſtehet in dem ſ. g. alten Geſetzbuch, doch heißt es in den Abdrücken bei Sonkenberg sel. I. 74. und Orth Zuſätzen anſtatt den guten Leuten „den andern Leuten", was keinen Sinn gibt. Nach dem Weisthum von 1343 durfte nämlich das in den Gutleuthof jenſeits Niederrad gehörige Vieh auf die Niederräder Weiden getrieben werden.

[1]) Die Abbildung dieſes ſchönen Denkmals gibt die Tafel 133 in Hefners Trachten, mit freilich ſehr mangelhaftem Texte. Ebenſo iſt die Umſchrift angegeben in Müller Barth. S. 139, wogegen Lersner I. Buch II. 107 fälſchlich das primo zu der Jahrzahl zieht, alſo 1371 lieſt.

mit der Klettenſtaude und dem Schwanenhelm [2]). Der fortgeſetzte Necrolog des St. Bartholomäusſtifts gibt an: Maji, Anastasii ep. — Rudolfus miles de Sassenhusen, und im deutſchen Hauſe wurde am 10. Juni eine Meſſe geleſen pro Rudolfo militi in S.

Daß er in zwei Ehen geſtanden, beweiſt die Urkunde von 1345 (§. 19 nota 6): ſeine erſte 1333 vorkommende Gemahlin hieß Clara (§. 19 nota 2), ſeine zweite Chriſtine. Auf die erſtere gehen folgende Aufzeichnungen: Fortgeſetzter Necrolog: Sept. Matthei ap. et evang. — Clara uxor Rudolfi militis in Sassinhusen. Confraternitas S. Barth. memoria Clare conjugis Rudolfi de S. militis, und im deutſchen Hauſe wurde den 21. Sept. eine Meſſe geleſen pro Clara, Rudolfi militis in S. uxore.

Aus beiden Ehen hinterließ er Kinder. Im Jahr 1380 verkaufen Philipps von Montfort, Ritter, Eilcke, deſſen Hausfrau, Gertrud von Kalsmont, etwann Herrn Heinrich von Kalsmont Ritters Hausfrau und Wolff von Saſſenhuſen der älteſte, Knecht, an den Erzbiſchof Cuno von Trier ihren Hof zu Frankfurt, genannt der Münzhof, der ihnen durch den Tod Herrn Rudolfs von S. Ritters, obiger Gertrud, Eilcke und Wolf Vaters, zugefallen, ſtoßend auf St. Antonii Gaſſen, um 1500 Gulden [3]). Dieſe drei ſind die Kinder erſter Ehe, denn als Kinder zweiter Ehe mit ihrer Mutter Chriſtine kommen mehrfach vor die Brüder Rudolf, Friedrich und Wolf von Sachſenhauſen. Außerdem kommen noch zwei Töchter vor, ungewiß aus welcher Ehe. Denn Karl IV. befreit 1374 das Kloſter zum Reters auf Bitte der „erſamen Elſen, Tochter etwan des veſten Rudolfs von S. Cloſterfrauen daſelbſt zum Reters" von allem Zolle und Umgeld in Fr. (Guden C. III. 810), und 1383 kommt in einer Verkaufsurkunde des Kloſters Retters über etliche Huben Landes in Bonames Elſa von Sachſenhauſen als Meiſterin dieſes Kloſters vor. Noch 1396 wird des Herrn Schultheißen Schweſter zu Rettirs in den Schöffenprotocollen erwähnt. Dann er-

---

[2]) Vgl. oben §. 16. Daſſelbe Wappen findet ſich auch auf einem der gemalten Fenſter im Dome. Müller Beſchreibung I. 252.

[3]) Olenſchlager Erläuterung der goldnen Bulle, Urkundenbuch 596 gibt den Kaufbrief. Der Währbrief und der Verzicht Rudolfs von Montfort ſind hier beigegeben. Dieſer Hof gehörte nach Thomas Annalen 52 früher den Herren von Minzenberg; ſollte er davon den Namen haben?

wähnen die Brüder zweiter Ehe 1383 ihre Schweſter Gelgen (Gela), Hausfrau des Ritters Heinrich von Handſchuhsheim (§. 23).

Währbrief.

Wir die Burgermeiſter die Scheffen vnd Rad der Stad zu Frankenford irkennen vns uffenlichen mit diſem briffe, daß vor vns ſtandin in unſerm Rade geinwortelichen her Philips von Monffurdt Ritter, frawe heilike ſin eliche hußfrawe, Wolff von Saſſinhuſin der edelſte vnd frawe Gertrud von Kaylsmund etzwan eliche huß frawe ſelgen Hern Heinrichs von Kaylsmund Ritters dem god gnade, der vorg. frawe heilike geſwiſterde, Kinder vnd eydem ſelgen hern Rudolffs von Saſſinhuſen Ritters dem god gnedig ſy, vnd erkanten ſich uffenberlichen, daz ſie mit ſamender hand, mit vorbedachtem beradin mude eyndrechtlichen veſtlichen vnd reddelichen hettin verkoufft und gabin auch mit ſamender hand vor uns uff dem erw. fürſten vnd herrn, herrn Cunen Erzbiſchoffe zu Tryr dez heil. rom. Richs durch Welſland Ertzekantzlern, unſerm gnedigen herrn, ſine vnd ſinen nachkomen Ertzbiſchoffe daſelbis vnd dem ſtiffte zu Tryr iren hoff in der ſtad by uns zu Fr. gelegen, gnand der Mentzhoff, der in von tode des vorg. h. Rudolff von Saſſinhuſin ſelgin Ritters dem god gnade angefallen und irſtorben, ſo als ſie ſich vor vns erkannten, derſelbe hoff mit eyner porthen ſtößet vnd geed zu der Snurgaſſen vnd mit der andern porthen ſtoeßet vnd geed in die gaſſen zu ſante Anthonies Cloiſter, mit huſern, muren, ſchüren, ſtellin, garthen, porthuſen, mit usgengen vnd ingengen, vnd mit allen andern deſſelben hoffes begriffe, rechte und zugehorde, um vonffzehenhundert ſwere Mentzer gulden guter und genger, und empfing den hoff mit ſime begriffe als vorgeſchr ſtet, vor vns uff her Friderich von Saſſinhuſen Ritter, her Ortwyn Canonike zu ſancte Floryn zu Cobelentz vnd Gypel zum Ebir unſer Ratgeſell, von des vorg. vnſers herrn wegen von Tryr, ſiner Nachkomen vnd ſines Stiffes wegen alſe ſie ſich vor uns irkanten, und erkanten ſich auch vor vns h. Philips frawe Heylicke Wolff vnd frawe Gertrud, daz der hoff mit aller zugehorde alſo vorgeſchr. ſtet keynen zins ingebe noch nymande verpfand verſaſt noch verbriffet ſy. Auch erkannten ſich H. Philips frawe Heylicke Wolff vnd frawe Gertrud, daz ſie des geldes von in gütlichen vnde gentzlichen darumb weren bezalit vnd gewert, vnd hant vor vns uff daz gelt vnd uff den hoff vnd uff alle zugehorde als vorgeſchr. ſtet, uff alle ir recht daz ſie daran hattin oder haben mochten, luterlichen vnd genzlichen verzogen. Me erkanten ſich H. Philips frawe Heylike Wolff vnd fraw Gertrud vorg. daz ſie je hetten geſprochen vnd machten ſich je auch vor vns rechte Sachwalden unverſcheidenlichen ir yglich fur vol, für rechte werſchafft vnd für alle anſprache dez Monzhoffs vnd waz dazu gehorit, als vorgeſchr. ſtet, nach der ſtade richt vnd gewonheit hie by vns zu Fr. Zu Urkunde diſer Dinge ſo han wir die vorg. vnſer Stod Ingeſigel durch jr beder Siten bedde willen an dieſen briff gehangin. Gebin nach Gots geburte duſint drühundert vnd achtzig Jair uff den Dinſtag vor ſancte Petris vnd Paulsdag der heiligen Apoſteln.

Verzicht.

Wir die Burgermeiſter die Scheffen vnd der Rad zu Frankenford irkennen uns offenlichen mit dieſem briffe, daz vor vns vnd in vnſerer Rade geinwortelichen ſtande Ru-

dolff ſon hrn Philips von Monffurd Ritters vnd frawen Heilecken ſiner elichen husfrawe, vnd irkannte ſich umb ſoliche gifft alſo die ſelbin Hr Philips vnd frawe Heilecke jme vor ziten uffgelaſſin vnd gegebin haben ire rechte vnd alle Forderunge dez Montzhoffes vnd waz darzu gehoirt, by vns zu Fr. gelegen, daz uff ſie irſtorbin vnd verfallen iſt von hrn Rudolfs von Saſſinhuſin Ritters ſelgin, hrn Philips Sweher vnd frawen Heilecken vater dem got gnade, als ſie ſich vor vns irkannten, daz he daſſelbe recht vnd alle ſine foderungen habe in widdergegeben, vnd gab willeclichen vor vns uff den vorg. hrn Philips vnd frawe Heylecke ſynen vater vnd muter, vnd hat Rudolff vor vns uff den Montzhoff vnd alle zubehörde vnd uff all ſine recht die er daran hette oder haben möchte, luterlichen und genzlichen verzogin. Zu Urkunde diſer Dinge ſo han wir der vorg. vnſer, Stad Ingeſigel durch ir beyder ſiten bede willen an diſen briff gehangin. Gebin nach Gots geburt duſint drihundert vnd achtzig Jair uff den Dinſtag vor Sancte Petirs vnd Pauls dag der helegen Apoſteln.

§. 22.

Von den Kindern Rudolfs aus erſter Ehe iſt nicht viel bekannt. Im Jahr 1372 befreien Decan und Capitel des St. Bartholomäusſtifts wegen der guten Dienſte und Wohlthaten, die ihnen der ſelige Herr Rudolf von S. Ritter bewieſen habe, auf Bitte des Ritters Philipps von Munphard, ſeiner ehelichen Hausfrau Heilekin, des Junghern Wolfs des Alten und der Frau Gertrud, Rudolfs Kinder, verſchiedenes „nydewendig Saſſinhuſen bei Frankenfurd an dem Moun“ gelegenes Gelände (6½ Morgen „an dem czune zu S. bie den duczſchen Herren vnd ſtoßent uff den Moun,“ 4½ Morgen und dreißig Ruthen an einem Stücke gelegen an der Mainzer Straße, ſtoßend auf den Main, 9½ Morgen und 8 Ruthen gelegen an den deutſchen Herren und der Mainzer Straße, 3 Morgen und 24 Ruthen gegen den guten Leuten über, dann 1½ Morgen ebenda gelegen, auf die Weiden ſtoßend) von der bisherigen Abgabe des fünften Seils, ſo daß davon nur noch der Zehnte gegeben werden ſoll (B. 735). Der ausſchließliche Beſitz des Münzhofs und dieſer Güter bei den Kindern erſter Ehe Rudolfs deuten auf eine völlige Abtheilung zwiſchen den Kindern beider Ehen, bei welcher nach den Grundſätzen des damals geltenden Verfangenſchafts-Rechts [1]) die Kinder erſter Ehe alle während der Dauer dieſer Ehe von beiden Eltern beſeſſenen und eingebrachten Liegenſchaften empfingen. Es mögen daher die Kinder zweiter Ehe nicht

[1]) Vgl. meinen Verſuch über die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt. 1811.

zu reichlich mit liegendem Gute bedacht worden sein und ebendeßwegen mag zwischen den Stiefgeschwistern keine besondere Eintracht geherrscht haben. Aus einem Eintrag in den Schöffengerichts-Protocollen von 1382 „unsere Herren han gewiset, daß Frau Heilecke von Montfort Herrn Rudolffe von Sassenhusen bilche die Wort wider rede, wenn sie im an Lib vnd Er antreffen" gehet wenigstens hervor, daß bittere Reden vorgefallen sein müssen. Wolf der Alte, wie er zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Stiefbruder stets bezeichnet wird, muß sich von allen öffentlichen Geschäften entfernt gehalten haben und kinderlos verstorben sein. Nach den Schöffenprotocollen klagte 1381 Heilmann Wener von Sassinhusen gegen Guden, Ulyners Tochter, „umb daz sie hat gesprochen, Juncher Wolf habe sine Dochter lieber, dann sie ir Mann, wann he wisse wol, wie he mit ir umb soll geen". Er wird 1375 als der Edelknecht Wolf der alte, Rudolfs Sohn von S. unter den Zeugen bei einem Kaufe aufgeführt. Noch 1381 wird sein Haus in Sachsenhausen, an der Ulner Haus stoßend, erwähnt, 1386 war er bereits gestorben; es heißt in den Schöffenprotocollen: Wolf, des Herrn Schultheißen Bruder seelig. Er wurde von seinen Schwestern beerbt. Im Jahr 1385 verkaufen Ulrich von Buchsecke, Edelknecht und seine Frau Gertrud an Gypel zum Eber 5 Morgen 1 Viertel Wiesen, Weide und Graben auf dem Sachsenhauser Felde, wie solche von Wolf dem alten und hernach von Herrn Heinrich, Ritter, ihrem Schwager und Bruder auf sie erstorben und gefallen sind. Im Jahr 1385 verpfänden dieselben an Gerlach Hochhuß all ihr Recht, das an sie erstorben ist von allen Gütern der Frau Gertrud von Kalsmunt seelig, ihrer Schwieger und Mutter, und von Heinrich selig ihrem Sohne (Ulrichs und der Gertrude Schwager und Bruder), nämlich an dem Garten genannt der Judenkirchhof, an dem Garten genannt der Blanggarten und dem Hause darin zu Sachsenhausen gelegen, an dem Hofe, Haus, Scheuer und Garten auch zu Sachsenhausen, da Wolf der alte von S. seelig inwohnte, und 15 Achtel Korngülte auf dem Rithofe vor dem Buchwald. Ein Haus und Garten, „ußwendig Sassenhusen vor Roddergarten, die jetzt inne han Helike von Montfurt vnd Gertrud v. Buchsecke" werden 1388 urkundlich erwähnt. Im Jahr 1397 bewidmete Heinrich von Montfort Edelknecht vor Schultheißen und Rath dahier Wibechin, Herrn Philipps Boossen von Waldecken Toch-

ter, seine ehelige Hausfrau, „uff all sin Recht des Blankengartens vor Sassinhusen vnd uff all sin Recht eines Hußes gelegin in Sassinhusen, daz man etzwann nannte der Sale, da Wolf von S. der alde selge vorziden inne wonete".

§. 23.

Thätiger und angesehener erscheinen Rudolfs Söhne zweiter Ehe. Wie schon bemerkt, scheint ihr Erbtheil nicht bedeutend gewesen zu sein, wir finden sie daher sowohl zu Verpfändungen genöthigt, als auch in verschiedenen Aemtern angestellt. So verpfänden sie gemeinschaftlich 1374 ihren Hof unter Sachsenhausen in dem Radde gelegen und das Dorf Niederrad an Herrn Ulrich von Hanau Ebenso verpfänden sie laut des hiesigen Insatzbuchs gemeinschaftlich mit ihrer Mutter Christine 1383 an „Moyse unde Bär Symons sone von Selgenstad. Juden", Weingärten an dem Fersborn vor und einen Garten uff der Hoffestadt in Sachsenhausen gelegen, „da die vom hohen Rade ynne gebuwet han", und sie verbürgen sich dabei noch für Herrn Rudolfs und Herrn Friedrichs Hausfrauen, sowie für ihre Schwester Frau Gelgen von Heintschuchsheim; die Schuldsumme betrug 200 Pfund Heller und die genannten Juden klagten 1388 ihre Forderung bei dem Schöffengerichte ein [1]). Ueber eine Schuldforderung, die Engel Sassen von Friedberg gegen den Herrn Rudolf von S. Ritter und Schultheißen, erst in Friedberg und hernach hier klagend geltend machte, enthalten die Schöffengerichtsprotocolle von 1398 mehrfache Verhandlungen [2]).

Der älteste der Söhne, Rudolf, bis 1372 der junge genannt, war Burgmann zu Friedberg [3]), wird schon frühe Ritter genannt und wurde 1376 Schultheiß zu Frankfurt. Der Revers, den er Bürgermeistern, Schöffen und Rath bei Uebertragung des Schultheißen-Amtes unter seinem Siegel ausstellte, enthält eine interessante Zusammenstellung der Pflichten und Rechte eines Schultheißen. Rudolf verspricht darin auch, der Stadt das Schloß Neu-Falkenstein zu öffnen,

---

[1]) Vgl. das Protocoll in Thomas Oberhof S. 310.

[2]) Thomas Oberhof S. 312. 541. 544.

[3]) Mader Nachrichten I. 231.

falls es sein Herr von Trier erlauben würde [4]). In den Schöffengerichtsprotocollen heißt es: Anno d. 1376 feria quarta post festum omn. San. Ego Rudulffus de Sassinhusen miles, scult. Frank. primo praesedi judicium imperiale civitatis Fr. [5]). Nach dem Reverse war ihm das Amt nur auf ein Jahr übertragen, er bekleidete es jedoch bis 1379, da 1380 Junkher Winther als Schultheiß genannt wird. Mit seinem jüngern Bruder, dem Edelknechte Wolf von S., unterzeichnete er 1379 den Bundesbrief der Löwengesellschaft [6]), und bei der feindseligen Stellung dieses Ritterbundes zu den Städten konnte er natürlich nicht im Amte bleiben. Doch nahm er sicherlich an den Feindseligkeiten des Adels gegen die Städte keinen Antheil, denn als die Frankfurter 1389 gegen die Ritter von Cronberg gezogen waren, zwischen Steinbach und Praunheim durch die von einem pfälzischen Zuzuge unterstützten Ritter geschlagen wurden und darauf ihren Schultheißen Winter von Wasen seines Amtes wegen Verdachtes der Verrätherei entsetzten, wurde Rudolf wieder zum Schultheißen erwählt und stand nun bis 1408 der Stadt in den schwierigsten Zeitverhältnissen vor. Seinem Einflusse sind wohl die Bündnisse zuzuschreiben, welche bald darauf die Stadt mit vielen der benachbarten Herren und Ritter einging [7]).

Kirchner (Gesch. I. 306) hält den 1389 auftretenden Schultheißen Rudolf von S. für den Sohn des Rudolf, der 1376—1379 Schultheiß war, und für den Letzten des Stammes, wodurch dann auch Römer (Archiv V. 156) veranlaßt wurde, hier Vater und Sohn als Schultheißen aufzuführen, aber es ist dies ein offenbarer Irrthum, wie die folgende Darstellung der Familienverhältnisse Rudolfs zeigt und aus den Urkunden sich bestimmt ergibt. Zum Beweis genügt eine noch ungedruckte Urkunde [8]) aus dem Jahre 1407, feria prox. post

---

[4]) Fichard Archiv I. 233. B. 747. Das Siegel ist abgebildet bei Römer Archiv V. 156. Tafel II. 7, es ist das oben beschriebene quadrirte Wappen.

[5]) Thomas Oberhof 306.

[6]) Herzog Elsaß. Chron. II. 70.

[7]) Kirchner I. 211. Ueber die Kronberger Schlacht vgl. auch Feyerleins Nachträge II. 244. Fichard Archiv I. 173, und über das Originalbild die periodischen Blätter von 1853, No. 3.

[8]) Von Fichard aus dem Humbracht'schen Archiv angeführt. Auch Fichard Archiv I. 873 rügt den Irrthum.

Dom. Letare. Rudolf von Saſſenhuſen, Ritter, Schultheiß zu Fr. Rudolf und Friedrich von S. des ehgenannten Herrn Rudolfs Söhne bekennen hier, daß ſie wegen ſcheinbarlicher Nothdurft und Schulde, die Herr Rudolf der alte ſchuldig iſt, und mit Wiſſen Friedrichs von S. Ritters, und Wolfs von S. ihrer Brüder und Vettern, den ehrſamen Leuten, Jeckel Humbracht, Grethen, ſeiner ehlichen Hausfrauen, Peter von Geilnhuſen, den man nennet Vorkauff, und Kathrinen, ſeiner ehlichen Hausfrauen, Sifrid Guldenſchaffs Tochter, und deren Erben 16 Achtel jährlicher Korngülte verkauft haben, welche Gülte auf deren von Saſſenhauſen Landſiedel zu Roſtorff beruhet und welche die Landſiedel den Gläubigern jährlich abliefern ſollen. Die Schuldner ſetzen 2 Huben Landes zu Roſtorff zum Unterpfand und verpflichten ſich im Nichtzahlungsfalle mit einem Knechte und zwei Pferden in einer offenen Herberge zu Fr. Einlager zu halten.

Die Schultheißenſtelle kam 1408 an Junkher Rudolf Geyling: der alte Ritter Rudolf aber zog ſich trotz dem nicht ganz von ſtädtiſchen Angelegenheiten zurück; als 1412 die bisherigen Handelsirrungen zwiſchen den Städten Frankfurt und Straßburg durch Vermittlung des Kurfürſten Ludwig von der Pfalz gütlich erledigt werden ſollten und Letzterer einen gütlichen Tag nach Speyer anſetzte, erſchienen dort Namens der Stadt Herr Rudolf von S. Ritter, Junghher Rudolf Geyling, Schultheiß, Meiſter Henrich Walter der Stadtpfaff und vier Rathsglieder, welche dann den Vergleich zu Wege brachten [9]). Daß hier nur der alte Schultheiß Rudolf von S. gemeint ſein kann, zeigt deſſen Erwähnung vor dem wirklichen Schultheiß und ſeine Bezeichnung als Ritter, denn ſein Sohn Rudolf war noch nicht Ritter. Auch in den Schöffengerichtsprotocollen von 1412 kommen noch zugleich Herr Rudolf von S. Ritter und Rudolf von S. der Junge vor. Im Jahr 1413 aber wird Herrn Rudolfs von S. ſeelig Geländ ohnweit des Knoblauchshofs erwähnt, er wird alſo in dieſem Jahre geſtorben ſein und zwar wohl auswärts, da ſich ſein Epitaph in keiner hieſigen Kirche befindet. Im Jahr 1418 gibt Eberhard von Erbach dem feſten Knecht Helfrich Jude zum Steine die Zehenden und

---

[9]) Urk. in Senkenberg Selecta VI. 648.

Güter in Heppenheim zu Lehen, „die gewest sind Herrn Rudolfs seligen von S.“ [10]).

§. 24.

Auch Friedrich von Sachsenhausen erscheint frühe als Ritter: er wird 1379 als solcher unter den Zeugen bei der Sühne der Herren von Hatzstein mit König Wenzel aufgeführt (Lersner II. 642). In Frankfurt hielt er sich nicht viel auf, da er hier für seine Thätigkeit keine entsprechende Stelle finden mochte, sondern trat in die Dienste des Churfürsten von Trier. Im Jahr 1384 ist er dessen Amtmann zu Coblenz, 1385 wird er unter den Burgmännern zu Covern angeführt (Hontheim hist. Tr. II. 667), 1388 wird er in der Urkunde über die Wahl des Erzbischofs Werner als Rath und zuerst unter den Zeugen genannt (Reifach Archiv für rhein. Geschichte II. 106), 1408 ist er einer der Abgesandten des Erzbischofs Werner, die mit dem Erzbischof Johann II. von Mainz über einen Vergleich in der Falkenstein-Münzenbergischen Sache verhandeln (Joan. rer. Mog. I. 725), 1410 und 1411 verhandelt er mit dem Rathe dahier wegen des Gefolges, welches der Churfürst von Trier zur bevorstehenden Königswahl mit hierher bringen werde, und erscheint auf dem Wahltage unter den trier'schen Abgeordneten [1]), 1412 wird er als Schultheiß zu Coblenz und Burgmann zu Friedberg urkundlich erwähnt, 1411 belehnt er, als oberster Hauptmann der Grafschaft und Herrschaft Falkenstein und Münzenberg, den Gypel von Ovenbach mit den Lehen zu Obernrode, die dessen Vater von dem edeln Philipp Grafen von Falkenstein und sodann von dem Erzbischof von Trier, als einem gebornen Herrn dieser Grafschaft, vormals empfangen hatte. In demselben Jahre ist er Schiedsrichter in einem Streite des Klosters Arnsburg mit der Stadt Lich [2]). Er wird auch 1410 unter den Vasallen des St. Albansstifts in Mainz aufgeführt [3]). Im Jahr 1400 ist er des Raths Vertrauter gegenüber dem neuen König Ruprecht, den der Rath nicht in die Stadt

---

[10]) Retters hess. Nachr. II. 213.

[1]) Olenschlager g. B. Urk. 164, 209, 217. Lersner Chr. I. 92.

[2]) Senkenberg Sammlung ungedruckter Schriften IV. 255. — Arnsb. Urk. 1162.

[3]) Arnoldi Miscellen 383.

laſſen mochte (B. 783), 1401 iſt er hieſiger Stadt verbunden jährlich um 25 guter ſchwerer rhein. Gulden (Lersner II. 549). Im Jahr 1416 wird er in den Schöffenprotocollen als verſtorben erwähnt.

Der dritte Bruder Wolf der junge wurde nie Ritter, ſondern heißt ſtets Edelknecht. Im Jahr 1400 iſt er Amtmann der Stadt auf dem Goltſtein (Lersner I. 640). In dem Stadtrechnungsbuch von 1400 heißt es: Item 30 Gulden Wolf von S. ſinen andern halben Jarlon, den er verdienen ſol der Stadt Amptmann zum Goltſtein zu ſeyn. Im Jahr 1411 wird er als verſtorben erwähnt.

Dieſe drei Brüder haben in Eintracht gelebt und oftmals gemeinſchaftlich gehandelt, ſind auch eine Zeitlang in gemeinſchaftlichem Beſitze geblieben. Gemeinſam befinden ſie ſich 1383 für die Pfandſumme von fl. 1500 im unterpfändlichen Beſitz des Schloſſes Neu-Falkenſtein [4]). K. Wenzel beſtätigt ihnen 1389 alle Reichslehen [5]). Im J. 1390 haben ſie den Zehenden im Lindau von der Probſtei dahier zu Lehen, und es wird Feya, Ritter Friedrichs Hausfrau, darauf bewidmet. In demſelben Jahre verkauft Wolf v. S. Edelknecht mit Wiſſen und Willen Rudolfs und Friedrichs von S. Ritter, ſeiner Brüder, und Conrads und Henne von Prumheim, Gebrüder, ſeiner Gauerben, an Wigand Dagſteller, Bürger zu Frankfurt 9 Morgen Wieſen zu Durkelweil. Die Einwilligenden heißen ihn „unſer Bruder und Maig" [6]). Im Jahr 1395 verleihen die drei Brüder gemeinſchaftlich die zwei Mühlenwaſſer vor der Mainzerpforte (Berth. Eig. 119) und ſind als Abgeordnete der Stadt bei der Erneuerung des Burgfriedens zu Rödelheim zugegen (Kirchner I. 312). Im Jahr 1397 bekennen ſie, ſich mit der Stadt Frankfurt um alle an dieſe bis dahin gehabte Anſprache

---

[4]) Guden. Cod. V. 833. Uſener Ritterburgen 52.

[5]) Berth. kaiſ. Eigenthum 89.

[6]) Nach der Notiz des Herrn Canonicus Batton hängen die Siegel der 5 Herren an der Urkunde. Das Siegel Wolfs von S. zeigt das quadrirte Wappen, im erſten und vierten Felde den Querbalken mit der Klettenſtaude, im zweiten und dritten Felde den Helm mit dem Schwanenhals. In den Siegeln ſeiner Brüder ſtehet der Helm im erſten und vierten Felde, die Klettenſtaude im zweiten und dritten. Das Siegel Wolfs hat die Umſchrift: S. Wolf de Sassenhusen. Das Siegel Conrads von Praunheim, mit der Umſchrift: S. Cvnradi de Prvmbheim, hat blos den Querbalken mit der Klettenſtaude im Schilde.

und Forderung gütlich vereinigt zu haben [7]). K. Sigmund belehnt 1400 die Gebrüder Rudolf und Friedrich von S. mit mehreren Gülten auf Grundstücken zu S. und in dem Felde daselbst und zu Hohenrade, ebenso zu Frankfurt und mit dem Lusezoll daselbst, mit dem Hof zu Crüftel, der ein Friedberger Burglehen ist, mit ihrem Theil der Burg zu Rödelheim, mit der Königs- oder Frauenbach in dem Reichswald, dem Thiergarten, dem Baumgarten und dem Urbergerhof in Sachsenhausen, 2 Huben und 19 Morgen in Sachsenhäuser und 5½ Huben im Frankfurter Feld, drei Mühlenwassern auf dem Maine, 3 Huben Landes zu Praunheim und einem Fuder Holz wöchentlich aus dem Reichsforst [8]). Ueber den Leiszoll, d. h. die Abgabe von Tischen und Tafeln, die man zur Herbstmesse vor die Fenster zu setzen pflegt, und von ausgehenden Fenstern in die Straße, gibt 1393 Hermann von Rosenberg die Erklärung, daß Herr Friedrich von S. diesen Zoll als Reichslehen inne habe, gleich seinen Eltern und Erben (B. 768).

Im Jahr 1400 haben sich die Brüder laut ungedruckter Urkunde im Frankensteiner Archiv verglichen wegen der Güter, sie seien Eigen oder Lehen, wo die gelegen und wie sie genannt sind, welche ihre Mutter sel. Christina ihnen verlassen hat und hat Rudolf zu seinem Theil bekommen die Güter zu Crüfftel und zu Sachsenhausen, die Gülten und Zinsen zu Schwalbach, den halben Hof zu Sachsenhausen und die Zinsen von den Mühlen zu Praunheim. Wolfen ist zu Theil geworden das Dorf zu Messenhausen, der Würzgarten und der halbe Hof zu Sachsenhausen, das Gut zu Birgel und das Gut zu Offenbach. Friedrich endlich hat erhalten alle Güter gelegen jenseits des Rheins, zu Frenßheim, zu Muckstadt und zwei Fuder Weingülte zu Diveßheim, vom Bisthum Speier zu Lehn rührend.

§. 25.

Die Familienverhältnisse der drei Brüder anlangend, so war Rudolf schon 1383 mit Irmel oder Ermele verheirathet, die nach Richards Notiz eine geborne von Blankenheim gewesen sein soll. Der fortgesetzte Necrolog des Bartholomäusstiftes führt an: Martii, Calixti

[7]) Frankenst. kurze Beleucht. Urk. 2.

[8]) Berth. kais. Eigenthum 87.

Adriani — frawe Ermele Herrn Rudolfs wip von Saſſinhuſin. Seine Söhne hießen, wie ſchon erwähnt, Rudolf und Friederich. Daneben hatte er noch einen geiſtlichen Sohn Lamprecht. Nach den Schöffenprotokollen von 1415 begehrte Jungher Friedrich von S. von ſeines Bruders und ſeines Vetters wegen eine Anleite gegen Jörgen von Erlebach. Im Jahr 1417 beſtätigte K. Siegmund beiden Brüdern Rudolf und Friedrich ihre vom Reiche hergebrachten Lehen [1]), gab ihnen auch 1417 und 1422 noch verſchiedene Lehnſtücke. Der noch ungedruckte Lehnbrief von 1422 im Frankenſt. Archiv begreift folgende Stücke: einen Theil am Schloß zu Rödelheim, 13 Morgen Wieſen, 2 Fiſchwaſſer auf der Nied daſelbſt, zu Frankfurt 2 Huben Landes, 7 Morgen Wieſen und 7 Achtel Korns, zu Sachſenhauſen einen Hof mit ſeiner Zubehörung, 6 Gärten, 1 Hube daſelbſt und 2 Morgen Landes; in dem Rode einen Hof ſammt 11 Huben Landes dazu gehörig, einen freien Seß und das Vieh, das er ſelbſt zeugt, ſoll einen freien Gang in des Reichs Wäldern haben, dann den kleinen Zoll in der Herbſtmeſſe zu Fr. und funfzehnhalb Heller auf der Stadtwage daſelbſt, dazu anderthalb Gulden Geldes auf einem Hauſe genannt Speßhardt, und einen halben Gulden auf einem Hauſe genannt die Landeck, endlich eine Bach, die da fließt durch des Reichs Wald in den Main und zwei Mühlenwaſſer auf dem Maine. Beide Brüder waren Vaſallen des Albansſtiftes bei Mainz, aber nicht Ritter, ſondern nur Edelknechte [2]). Im J. 1420 verkaufen ſie der St. Frankfurt ihren Zoll, „den man nennet den kleinen Zoll, den man in der alten Meſſe zu heben pflegt", um 300 Gulden, verſprechen die Einwilligung des römiſchen Königs als des Lehnherrn zu beſorgen und ſetzen dafür ihr Gericht und Dorf Meſſenhuſen zu Unterpfand, zu welcher Verpfändung dann die Herren von Eppſtein als Lehnherrn einwilligten. Ebenſo verkaufen ſie 1420 der Stadt 4 Pfund und 5 Schilling Heller Gülte von den Schultheißen Amts wegen jährlich in der alten Meſſe von der Wage und dem Zoll an der Porte zu heben, um 100 Pfund Heller. Beidemale willigt Elſe von Beldersheim, Friedrichs von S. Haus-

---

[1]) Frankenſt. kurze Beleuchtung Urkb. 3.

[2]) Arnoldi Misc. 383.

frau, in den Verkauf [3]). Worin dieser kleine Zoll bestanden, besagt ein über die Aussagen zweier Knechte Junker Friedrichs 1419 ausgestelltes Notariats-Instrument, aufgenommen zu S. in dem Hofe und Gesesse daselbst hinten an dem deutschen Hause, da zu dieser Zeit der veste Edelknecht Junkher Friedrich von S. inne wohnte [4]). In demselben Jahre verkauften Kunzel Schenk und Philipp ihr Sohn, sowie Luckel Schenk und Henne ihr Sohn ihren Hof zu Sachsenhausen an Friedrich von S. ihren Schwager und Magen, und da der Rath einwendete, daß nur ein Bürger zu Frankfurt diesen Hof kaufen solle, so schreiben sämmtliche Ganerben zu Schweinsberg an den Rath, er möge doch diesen Verkauf zugeben, da dies doch Rittergut und Friedrich „einer Masse ein Ganerbe dazu wäre" [5]). Bald darauf starb Friedrich von Sachsenhausen, denn 1422 belehnt König Siegmund den vesten Rudolf von Sachsenhausen allein mit allen Reichslehen (verth. kais. Eig. 82); dieser allein verleiht 1421 genannten Bürgern auf 6 Jahre ein Fischwasser in der Schiffmühlen am Thiergarten (ib. 118) und erhält von der Probstei den Zehnten im Lindau als Mannlehen. Friedrich von Sachsenhausen hinterließ keine Söhne, sondern nur Töchter, wie dies der merkwürdige Vertrag von 1423 beweist [6]). Rudolf von Sachsenhausen einer- und Friedrich von Wasen und Else seine eheliche Hausfrau, die etwan eheliche Hausfrau gewesen ist Friedrichs von S., als von Elsens mit Friedrich erzeugten Kinder wegen, andererseits vergleichen sich nämlich dahin: den Kindern Friedrichs soll der ihrer Mutter zur Morgengabe verschriebene Hof zu Sachsenhausen bleiben; die Güter, die K. Karl ehemals Herrn Rudolf dem Aeltern verschrieben, dessen Hausfrau Christine damit zu bewidmen, sollen soviel außer dem Hofe noch davon vorhanden, zwischen Rudolf und den Kindern zu gleichen Theilen getheilt werden; alle Mann-, Erb- und

---

[3]) Urk. in Orth Reichsmessen 641, 642, und die Urk. über Messenhausen 643, 645. Kirchner I. 181 nennt das Dorf Massenheim. König Siegmunds Genehmbrief von 1425 bei Orth 645. — Feyerlein Beitr. II. 267.

[4]) Berth. kais. Eig. 116.

[5]) Frankenst vollst. Darstellung S. 64. Lersner II. — Aus dem Geschlecht der Schenken von Schweinsberg waren die unter dem Namen „von Marburg" hier vorkommenden Reichsministerialen.

[6]) Frankenst. kurze Bemerknugen der Unrichtigkeiten, 28.

Burglehen, die Rudolf und Friedrich gehabt, ſollen dem erſteren allein bleiben, der auch die verſetzten auslöſen mag, die Kinder Friedrichs (die alſo nur Töchter waren) ſollen daran keinen Theil haben, doch mit Vorbehalt ihres Rechts, wenn Rudolf ohne eheliche Leibeserben ſtürbe; dagegen verſchreibt ihnen Rudolf 700 Gulden und weiſt ſie auf eine jährliche Gülte von fl. 65 im Dorf Orbruch in der Rodauer Mark an (wozu der Probſt von St. Alban und Rudolfs Ganerben einwilligen); ſollte der ehrwürdige Herr Lambrecht Abt zu St. Marimin bei Trier, Rudolfs Bruder, eins von Elſens Kindern geiſtlich oder weltlich berathen, ſo ſollen von obigen 700 Gulden wieder 100 abgehen u. ſ. w. Der hier vorgeſehene Fall trat bald ein: Rudolf ſtarb 1426 ohne Erben, als der letzte weltliche Herr der Praunheim-Sachſenhäuſer Linie. Noch in dieſem Jahre gab er ſeinen guten Freunden Walter Schwarzenberg und Bruno zum Brunfels 2 Huben Landes und 7 Morgen Wieſen, um ſie vom Reich zu Lehen zu empfangen. Der ebenfalls in dem Vertrage erwähnte Bruder Lambert konnte als Geiſtlicher in die Lehen ſeiner Brüder nicht nachfolgen. Derſelbe war — wohl durch die Verwendung ſeines Oheims Friedrich (§. 24) — 1400 zum Abt von St. Marimin erwählt worden: mit ihm zugleich aber Heinrich Muil und Heinrich Graf von Sayn in zwieſpältiger Wahl. Alle drei wurden von den drei verſchiedenen damaligen Gegenpäbſten beſtätigt. Erſt 1416 konnte dieſer ärgerliche Zuſtand gehoben werden. Lamberts Gegner traten gegen Zahlung ihrer Schulden und Zuſicherung von Jahrgehalten zurück: er ſelbſt ſtand noch bis 1449 der Abtei vor und liegt zu St. Marimin begraben; mit ihm erloſch der Mannsſtamm ſeines Geſchlechts [7]).

Außer dieſen drei Söhnen hatte der Schultheiß Rudolf noch einige Töchter. Jungfrau Irmel heißt in den Schöffenprotocollen 1407 Herrn Rudolfs des Schultheißen Tochter; ſie und Jungfrau Chriſtine von Sachſenhauſen, Schweſtern, verkaufen 1426 einen Garten zu Sachſenhauſen, einen „Wingarten und Wiher", genannt die Grube, gelegen uf dem Steinwege als Rudolfs von S. ſeelig geweſt iſt: auch kommen ſie noch 1430 in K. Siegmunds Citation vor. Chriſtine wird als Ehefrau Emmerichs von Ingelheim aufgeführt.

---

[7]) Hontheim prodromus hist. trev. 1026.

§. 26.

Des Ritters Friedrich (§. 24) Gemahlin Feya iſt ſchon erwähnt worden. Er hinterließ keine Söhne, wie ein intereſſantes Urtheil des Speierer Burgmanngerichts von 1418 darthut [1]). Da nämlich Friedrich von S. ſelig von dem Stift Speier zwei Fuder Weingeldes zu Dydesheim zu Lehen gehabt, ſo verlangte Friedrich von Sachſenhauſen, Herrn Rudolfs von Sachſenhauſen ſeel. Sohn, durch ſeinen Fürſprecher bei dem vom Biſchof Raban von Speier zu Dydesheim gehaltenen Manngericht, mit dieſem Lehen vom Stift beliehen zu werden. Der Biſchof dagegen erwiedert, da Herr Friedrich keine Söhne hinterlaſſen, ſo ſei ihm dies Lehen anheimgefallen. Friedrich der jüngere ließ nun die zwei Briefe von 1294 und 1303 verleſen, worin Henricus miles scultetus de Fr. von dem Stift Speier mit dieſem Lehen beliehen worden ſei. Da aber der Biſchof entgegnet, daß dieſe Urkunden nur von einem Ritter Heinrich, nicht von einem Sachſenhauſen redeten, ſo ſpricht das Gericht, Friedrich von Sachſenhauſen habe kein Recht zu dieſem Lehen, weil er nicht erwieſen habe, daß er des vorgenannten Schultheißen Heinrich Erbe ſei. Es können nach allen Umſtänden unter den in dieſem Urtheil erwähnten beiden Friedrichen von Sachſenhauſen nur der gleichnamige Bruder und Sohn des 1413 verſtorbenen Schultheißen Rudolf verſtanden werden. Schwer zu erklären iſt es aber, wie der jüngere Friedrich das Lehen ſeines Oheims nur dann erhalten ſollte, wenn er ſeine Abſtammung von dem erſten Empfänger des Lehens, dem Schultheißen Heinrich, darthun würde. Denn wenn die Erbfolge in dies Lehen von einem ſolchen Beweiſe abhängig war, ſo mußte ja ſchon der ältere Friedrich ihn ebenfalls geführt haben. Fichard in ſeinen Collectaneen bemerkt nun, daß Friedrich dies Lehen blos aus Unkunde ſeiner eigenen Genealogie verloren zu haben ſcheine, da er die Abſtammung von jenem Schultheißen Heinrich ſonſt wohl hätte beweiſen können. Allein, wie ich annehme, ſo ſtammte Friederich keineswegs von dieſem Schultheißen Heinrich von Praunheim (§. 13) ab, und es ſcheint daher der Biſchof in der Gütertheilung von 1400, in welcher dies Lehen dem älteren Friedrich v. S. zugetheilt wurde, eine Grundtheilung geſehen zu haben.

---

[1]) Abgedruckt in Frankenſt. kurze Bemerkungen ꝛc. 27.

Dagegen ist eine Tochter Friedrichs urkundlich bekannt, Christine, die Hausfrau Friedrichs von Olmen, und zwar scheint dies seine einzige Tochter gewesen zu sein. Eine ungedruckte Urkunde von 1419 beginnt nämlich also: „Ich Friedrich Walpode von Olmen, Ritter, bekennen und thun kunt offentlichen mit diesem Briefe, daz die vesten Rudolf vnd Friederich von Sassenhusen, gebruder, Edelknecht, und ich als von mynen vnd Christine myner elichen Hußfrauwen, der vorgenant Rudolfs vnd Friederichs Nyfteln wegen, vberkomen vnd gütlichen vnd fruntlichen vnd ganz vnd gar entscheiden vnd geracht sin umb alle Eygen und Leengüter, wo vnd wie die gelegen sint, die der vorg. Christinen myner elichen Hußfrawen, vnd von Hern Rudolf v. Sassenhusen Ritter vnd Frauwen Christinen siner elichen Husfrawen seliger, irer Anfrawen, komen sint uf Hern Friedrich von Sassenhusen Ritter seligen, der vorg. Christinen myner elichen Hußfr. Vatter, da ich Friedrich Walpode recht zu han, also“ u. s. w. Dieser Friedrich Walpod Herr zu Ulmen gehörte zum rheinischen Adel und kommt 1412 als Vasall des Herrn Simon von Kempenich vor; in der Urkunde ist Herr Friedrich von Sachsenhausen der erste Zeuge [2]).

Ob der dritte Bruder, Wolf der jüngere, Kinder hinterlassen, ist ungewiß. Dagegen spricht, daß seine Neffen 1420 im Besitze des ihm 1400 zugetheilten Dorfs Messenhausen sich befinden. In den Schöffenprotocollen wird jedoch 1401 Heinze, Wolfs von Sachsenhausen Sohn, erwähnt und Heinze von Sachsenhausen kommt auch 1395 vor, da er von hiesiger Stadt verlangt, daß daß sie wegen des ihm zu Sachsenhausen zugefügten Schadens einen Tag zu Mainz halten sollte, widrigenfalls er der Stadt Feind sein wolle [3]). Er könnte daher dieses Wolfs Sohn gewesen sein, wenn er überhaupt zu der Familie der Herren von Sachsenhausen gehört und nicht etwa blos den Namen von seinem Wohnorte geführt hat. Jedenfalls kommen weitere Nachkommen Wolfs nicht vor.

---

[2]) Günther Cod. Rheno-Mos. IV. 160.

[3]) Nach Fichards Notiz aus den Acta Francof. bellum indictiones exh. I. 214. Heinze schickte auch 1296 den Fehdebrief und erst 1397 wurde die Fehde beseitigt. Ib. I. 269. II. 332.

§. 27.

Mit dem Tode des Edelknechts Rudolf 1426 war nun die Praunheim-Sachsenhausen'sche Erbschaft eröffnet. Aguaten, die ein Recht auf solche gehabt hätten, waren nicht vorhanden. Denn der Stamm des Schultheißen Heinrich (§. 12, 15) war damals schon erloschen, die noch blühende Nachkommenschaft Conrads des Guten von Praunheim aber (§. 29) scheint entweder ihre gemeinschaftliche Abstammung nicht gekannt zu haben oder es hat schon frühe eine gänzliche Abtheilung beider Linien stattgefunden. So treten also nur Verwandte vom Weiberstamme als Erbprätendenten auf. Diese waren nun:

1) Die Tochter von Rudolfs Oheim, des Ritters Friedrich (§. 24, 26), Christine, vermählt mit Friedrich Walpode von Ulmen oder Olmen, und deren Nachkommen.

2) Rudolfs Schwester Christine (§. 25), die Gemahlin Emmerichs von Ingelheim, genannt von Ockenheim, Wittwe seit 1432, und deren Nachkommen.

3) Rudolfs andere Schwester Irmel (§. 25), als solche wird sie 1414 urkundlich mit ihrem Gemahle, Henne von Hoenwissel, angeführt.

4) Rudolfs Nichte, Irmel, die Tochter seines Bruders Friedrich und dessen (nachher anderweit mit Friedrich von Wasen verehelichten) Frau Else von Beldersheim. Obwohl 1423 (§. 25 nota 6) mehrere Töchter Friedrichs vorkommen, so scheint 1426 nur noch die eine Irmel, vermählt mit Wenzel von Cleen, gelebt zu haben, denn ihrer allein wird bei der Erbtheilung gedacht.

Wie nun das Allodialvermögen Rudolfs vertheilt wurde, ist nicht bekannt; nur über die Lehen besitzen wir Nachrichten. K. Siegmund hatte nämlich alsbald nach Rudolfs Tod alle dessen Reichslehen seinem Protonotar und Hofschreiber Peter Wacker verliehen. Die Verwandten Rudolfs aber verhinderten ihn an der Besitzergreifung und brachten ihre Ansprüche an die Gerichte. Zuerst trat Christine von Ingelheim auf. König Siegmund befiehlt nämlich schon 1426 den Burgmannen zu Friedberg: da Rudolf von Sachsenhausen gestorben sei und Reichslehen hinterlassen, dagegen aber keinen Erben Mannsgeschlechts nach sich gelassen habe, so habe er, der König, diese Lehen dem ehrsamen Peter Wacker verliehen; nun sei aber Rudolfs Schwestersohn Wilhelm, Sohn Emmerichs von Ingelheim, mit

ſeines Vaters und ſeiner Mutter Vollmacht vor ihm dem Könige erſchienen und behaupte, dieſe Lehen ſeien Erblehen und daher von ſeinem Oheim an ihn gefallen: die Weiterbelehnung an Peter Wacker ſolle nun Wilhelms Recht nicht ſchaden, bis der König erfahren, ob dieſe Lehen Erb- oder Mannlehen ſeien, und deßwegen ſollten ihm die Burgmannen bei ihrem Eid darüber berichten [1]). Noch ehe aber über Wilhelms Anſpruch entſchieden war, meldeten ſich auch die andern Erben. Im Jahr 1430 erließ daher K. Siegmund zu Nürnberg eine Ladung an Friedrich von Olmen, Ritter, Chriſtine und Irmel, Rudolfs von Sachſenhauſen ſeelig Schweſtern. Elschin ſeines Bruders ſeel. Hausfrauen, die Baumeiſter und Ganerben zu Rödelheim und an Alle, die an den Reichslehen derer von Sachſenhauſen ſeel. ein Recht zu haben glauben, auf einen Rechtstag am königl. Hofe, um den Rechtsſtreit gegen Peter Wacker, dem er dieſe dem Reiche heimgefallenen Lehen verliehen habe, zu entſcheiden. Auf dieſem Rechtstag 1431 zu Bamberg erſchienen auch Wilhelm von Ingelheim, und Peter Rolinger, Burgſchreiber von Friedberg. Erſterer erneuerte ſeine Anſprüche von ſeiner Mutter Chriſtine wegen, letzterer brachte eine Antwort der Friedberger Burgmannen auf des Königs Schreiben, in welcher ſie die Abſchriften der von den Erben Rudolfs vorgezeigten Urkunden mittheilen. Peter Wacker brachte dagegen vor, es ſei landkundig, daß Niemand des Mannsgeſchlechts von Sachſenhauſen von Helm noch Schild mehr lebe, keine Tochter hätte bis auf Rudolfs Tod der Lehen ſich unterwunden u. ſ. w. Der König verſchob das Urtheil (Berth. Eig. 92) und erließ 1433 von Rom aus eine neue Ladung an die vorigen, aber auch an Wilhelm von Ingelheim, Wenzel von Cleen und deſſen Frau, um einen Rechtstag nach ſeiner Rückkehr ins Reich abzuhalten. Hier ſcheinen nun die Verhandlungen fortgedauert zu haben, bis nach Siegmunds Tode ſich die Verhältniſſe günſtiger für Rudolfs Erben geſtalteten. Denn 1440, am Montag nach dem heiligen Pfingſttag, weiſt König Friedrich die Anſprüche des Peter

---

[1]) Berth. kaiſ. Eigenth. 89. Nach einem Lehnbriefe von 1430 im Frankenſt. Archiv wurde aber auch Friedrich von Waſen ſammt ſeinen Ganerben von K. Siegmund mit den Lehen beliehen, ſo Rudolf und Friedrich von Sachſenhauſen vom Reiche gehabt.

Wacker zurück und belehnt Wenzel von Cleen und Wilhelm von Ingelheim seinen Mitgauerben mit den Reichslehen derer von Sachsenhausen, welche Belehnung 1442 erneuert wurde [2]). Rudolfs Schwester und Nichte hatten also ihre Ansprüche durchgesetzt: denen Friedrichs von Olmen stand wohl der Verzicht von 1419 entgegen; warum Rudolfs Schwester Irmel ausgeschlossen blieb, ist nicht bekannt.

Auch die Probsteilehen im Lindau blieben bei den Erben. Heinrich Erenfels Probst zu St. Victor außerhalb Mainz bekennt 1428, als etliche Erben Friedrichs von Sachsenhausen nach dem Tode Rudolfs von Sachsenhausen glaubten Recht an dem Zehnten im Lindau zu haben und Meister Baldewin Probst zu St. Bartholomäus denselben Zehenten für seiner Probstei verfallen erachtete, so habe er doch, da ihm Baldewin die Macht gegeben habe, in seiner Abwesenheit alle Lehen von seinetwegen zu leihen, den obgedachten Zehenten an Wilhelm von Ingelheim, Christinens von Sachsenhausen Sohn, zu Lehen geliehen. Wilhelm aber bekennt noch in demselben Jahre, daß er diesen Zehenten „ihme und Friedrichs von Sachsenhausen seines Oheims sel. Kindern, die Friedrich mit Elsen von Beldersheim, etwan seiner ehelichen Frauen, jetzo ehelichen Frauen Friedrichs von Wasen gelassen", in Gemeinschaft empfangen habe.

§. 28.

Wilhelm von Ingelheim, verheirathet mit Margarethe Winterbächern, starb 1465 als der letzte seines Geschlechts [1]). Sein Gauerbe Wenzel von Cleen wurde darauf 1467 allein von K. Frierich mit allen den Lehen und Burglehen beliehen, welche die von Sachsenhausen von dem Reiche hergebracht hatten (Scriba Reg. 2432). Schon 1441 aber hatte er und Ermele von Sassenhusen, seine Frau, dem Rath zu Frankfurt ihr Halbtheil der Kemmenaden und Flecken in dem Schlosse zu Rödelheim, das Irmele von ihren Eltern seelig auferstorben, mit des Lehnsherrn K. Friedrichs Bewilligung verkauft (ib.

---

[2]) Verth. Eig. 93. Chmel Reg. Fried. I. 32. Scriba Regesten von Oberhessen 2212.

[1]) Sein Grabstein ist abgebildet in Hefner Trachten, Tafel 136. Die Umschrift lautet: Anno Dom. MCCCCLXV jar of dorstag nach sant bonifac̄us tag starb der vest wilhel̄ vō ocken̄ dē mā nant von ingelhim dem got genad.

2247). Als Elſe von Waſen, zuvor Friedrichs von Sachſenhauſen Hausfrau, ſtarb, entſtanden Streitigkeiten zwiſchen ihrem Manne Friedrich von Waſen und Wenzel von Cleen, die endlich 1436 dahin ausgeglichen wurden, daß alle von den von Sachſenhauſen herrührenden und ihm durch Elſe zugekommenen Güter nach Friedrichs Tod an Wenzel fallen ſollen. Daher übergibt 1457 Philipp von Waſen nach beigelegtem Streit alle Sachſenhäuſer Güter an Wenzel. Wenzel von Cleen ſtarb nach 1472. In dieſem Jahre verpfändete er noch mit K. Friedrichs Bewilligung 10 Achtel Korn von den 22 Achtel, die er jährlich zu Frankfurt aus dem deutſchen Haus als Reichslehen zu erheben hatte. Er war Schultheiß zu Frankfurt und führte im Wappen ein rothes dreiblättriges Kleeblatt im goldenen Schild. (Abbildung in Schannat client. Fuld. 67). In einer Urkunde von 1472 werden als ſeine Söhne Gottfried, Friedrich, Dietrich ein Deutſchordensritter (1508 Land-Commenthur der Ballei Heſſen, Commenthur zu Marburg, 1520 Hochmeiſter) und Wenzel aufgeführt. Letzterer, weil kränklich, verzichtete unter gewiſſem Vorbehalt auf alle elterliche Erbſchaft. Von denſelben war Gottfried der Stammälteſte: er war 1471 Burggraf zu Bonames, 1489 Amtmann zu Darmſtadt, wurde wegen des hohen Alters und der Schwachheit ſeines Vaters mit ſeinem Bruder Friedrich 1474 von König Friedrich mit den Reichslehen, 1476 vom Probſt Engelbrecht mit dem Zehnten im Lindau und 1478 von Graf Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg, mit dem Dorf Nyderrodde bei Frankfurt als einem Minzenbergiſchen Mannlehen beliehen. Er heirathete 1478 Margarethe von Buches und 1489 Margarethe von Echter. Letztere ſtarb 1543, ihr Gatte aber ſchon 1498. Deſſen Kinder waren Dyer von Cleen, der 1506 ebenfalls mit Niederrad belehnt wurde, 1517 Margarethe von Sickingen ehelichte und 1521 erſchlagen wurde, und Irmel von Cleen, welche ſich 1508 mit Johann von Frankenſtein vermählte. Da Dyers Sohn, Franz, ganz jung verſtorben war, ſo verglich ſich die Wittwe Margarethe 1522 mit Irmel von Frankenſtein „ihrer Geſchwayhe" über die Cleeiſche Verlaſſenſchaft und letztere brachte damit Güter und Wappen dieſes Geſchlechts an die Frankenſteiner (kurze Beleuchtung. Urkb. 5. Kirchner I. 181) welche dann mit den Reichslehen beliehen [2]) wurden und noch

[2]) Lehenbrief K. Rudolfs II. über die Frankenſteiner und ehemals Sachſenhau-

1706 von K. Joſeph die Erlaubniß erhielten, das Wappen des ehemaligen Geſchlechts von Sachſenhauſen mit dem ihrigen zu verbinden. Da die Herren von Cleen auch Lehen von Fuld und Hanau beſaßen, ſo gingen auch dieſe Lehen an die Frankenſteiner über [3]). Die von den Herren von Sachſenhauſen herrührenden bedeutenden Beſitzungen wurden von ihren gedachten Nachfolgern erſt in der neueren Zeit an die freie Stadt Frankfurt verkauft. Inhaltlich des am 6. October 1831 zwiſchen letzterer und dem Freiherrn Joh. Friedrich Carl von Frankenſtein vollzogenen Kaufbriefs waren es folgende: Der Hof in Sachſenhauſen, jetzt Litra N. No. 242 bezeichnet, 103 Morgen 1 Viertel 1 Ruthe 82 Schuhe Ackerland und 37 Morgen 3 V. 19 R. 91 Sch. Gemüsland und Wingert in Sachſenhäuſer Gemarkung, 26 Morgen 1 V. 2 R. 72 Sch. Land im Fiſcher- und Gallenfeld, 18 Morgen 3 V. 16 R. 66 Schuhe Feldmaß Wieſe im Walddiſtrict in Sachſenhäuſer Terminei; dann das von der ehemaligen Probſtei des Bartholomäusſtifts zu Mannlehn verliehene Zehendrecht im Affenſtein und Lindau, verſchiedene Grundzinſen in Frankfurt, Preungesheim, Hauſen und Rödelheim, ein Erbbeſtand von 17 Malter Korn, welche die ehemalige Deutſchordens-Commende zu Sachſenhauſen von 3 Huben Landes, ſo zum Sandhof gezogen worden, jährlich entrichtete, endlich die Fiſcherei-Gerechtigkeit auf der Nidda. Zugleich verzichtete die Familie von Frankenſtein auf alle Anſprüche an die gegen Frankfurt reclamirten Lehnſtücke, als den Leiszoll, den Viehtrieb im Königs- oder Reichswald der Dreieich, die Gerechtigkeit auf den Königsbach, die durch den Reichswald fließet bis an den Main, wo ſie die Frauenbach heißt, und den See daſelbſt, drei Mühlenwaſſer auf dem Main, das Recht, alle Woche einen Wagen Holz aus dem Reichswald zu holen, einen freiadlichen Sitz zu Sachſenhauſen, vier Pfund Heller 15 Schill. jährlichen Zinſes auf die Wage an der Fahrpforte oder den Mehlhäuſern, Pfandkauf über hörige Leute für 60 Gulden. Bei dieſem Verkaufe

---

ſen Reichslehen in Senkenberg primae lin. jur. feud. app. 3. Orth Anm. 3. Fortſ. 136. Vgl. Scriba zur Geſch. der Herrſchaft Frankenſtein und ihrer Herren, im Archiv für heſſ. Geſchichte VII. 530. Hier wird auch S. 538 das Wappen beſchrieben, die Klettenſtaude aber — zu drei rothen Roſen gemacht!

[3]) Schannat client. fuld. 67, 88. Unterſuchung der Frage ꝛc. 235, 294.

wurde auch das Archiv der alten Herren von Sachſenhauſen, aus welchem 1775 Tabor die urkundlichen Beilagen zu ſeiner Deduction „Vertheidigtes kaiſerl. Eigenthum" genommen hatte, auf die Frankenſtein'ſchen Beſitzungen in Franken verbracht und es verſchwand damit ein reiches Material für die hieſige Geſchichte aus den Mauern der Stadt. Der Herausgeber des Frankfurter Urkundenbuchs, dem ſeiner Zeit eine kurze Benutzung des Archivs vergönnt war, hat zwar aus demſelben manche intereſſante Urkunde ſeinem Werke einverleibt, doch iſt noch Vieles daraus zu ſchöpfen. So enthält dasſelbe z. B. die Urkunde Richwins von Carben von 1282 mit den Siegeln ſeines Bruders Hartmanns und ſeines Neffen, des Schultheißen Heinrich (B. 208), die von den Rittern Marquard und Hartmud von Sachſenhauſen ausgeſtellte und beſiegelte Urkunde von 1305 (B. 366), die Urkunden von 1327 und 1330 über die Gütertheilungen zwiſchen den Herren Joh. v. Cleen und Rudolf v. Sachſenhauſen, an deren erſterer noch die Siegel von acht Schiedsmännern hängen (B. 492, 508) u. ſ. w., und eine Beſchreibung der Siegel, ſo wichtig ſie für dieſe Geſchichte wäre, ſtand deßwegen nicht zu erlangen. Zu wünſchen iſt es daher daß die Beſitzer dieſes reichen Archivs deſſen Schätze zur Ehre ihres Hauſes und zum Frommen der Geſchichte bekannt machen möchten!

§. 29.

Daß Conrad der Gute von Praunheim-Sachſenhauſen eine Gemahlin Petriſſe und einen Sohn Conrad gehabt habe, iſt ſchon im §. 8 aus dem Necrologe des Bartholomäusſtifts nachgewieſen worden. Letzterer ſcheint jung geſtorben zu ſein. Die andern Söhne Conrads waren Rulo (Rudolf), Helle (Heilmann) und Emmelrich.

Im Jahr 1321 kauft nämlich Sibodo, der Probſt des Kloſters Naumburg für 50 Mark eine Hube Landes in dem Kaicher Gericht von Rulo v. Saſenhuſen genant von Praunheim, und dazu geben, weil es ein Lehen der Abtei Limburg war, der Abt dieſes Kloſters ſowie Rudolf und Heinrich, Vettern (cognati) des Rulo, ihre Einwilligung [1]). Dieſe Vettern ſind nun ohne Zweifel die Söhne Heinrichs des Weiſen (§. 18).

Im Jahr 1333 in vigil B. Cathar. virg. verkauft Ritter Con-

---

[1]) Bernhard Probſtei Naumb. 94.

rad von Muſchenheim drei Huben Landes und einen Hof zu Bonames an Gudela, Wittwe Herrn Wortwins von der Ecken, und ſtellt als Währbürgen die Herren Rule und Heile von Saſſenhuſen, von welchen erſterer auch ſiegelt. Das Siegel hat nach Fichards Bemerkung die Umſchrift: S. Rudolfs von Praunheim. Ebenſo iſt 1330 Rulo von Saſſenh. Zeuge und Siegler einer Urkunde Hartmanns von Friedberg, wobei er als Schultheiß von Aſſenheim bezeichnet wird; ſein Siegel führt jedoch die Umſchrift: S. Rudolfus de Pr. (Prunheim) [2]). Im Jahr 1338 aber hat Rulo ein Siegel mit der Umſchrift: S. Rudolfi militis de Sassenh., in demſelben jedoch die Praunheimer Klettenſtaude [3]). Nach einer ungedruckten Urkunde in dem Ordens-Saalbuche verleiht K. Ludwig 1335 dem Rule von Saſſenhuſen den Hof zu Praunheim, den ſein Vater und Vetter von dem Reiche zu Pfandſchaft inne hatten, auch Rudolf ſein Vetter (alſo der Schultheiß §. 19) und Heile ſein Bruder noch inne haben, und weiſet ihm wegen des ihm von des Kaiſers und Reichs wegen zugefügten Schadens auf ſeines Vetters Antheil 350 Pfund Heller an, bis ſolche wieder von dem Reiche eingelöſt werden.

In einer Urkunde Gottfrieds von Eppſtein von 1334 kommen als Zeugen vor: Herr Wolfram von Praunheim, Herr Rudolf und Herr Heyle Gebrüder von Prunheim [4]). Der erſte iſt der Sohn des Schultheißen Heinrich (§. 15), die andern ſind ohne Zweifel Rulo und Heile, die ſonſt von Sachſenhauſen heißen. Im J. 1348 kommt derſelbe Heilmannus dictus de Prumheim miles in verſchiedenen Mainzer Urkunden vor [5]). In den hieſigen Schöffenprotocollen kommen nicht nur Heilo de Sassinhusen miles und Dominus Rulo de Sassinhusen 1339 und 1340 vor, ſondern ſie beweiſen auch, daß noch ein Bruder Emmelrich lebte. Es heißt nämlich 1341:

Emmelricus de Sazinhusen facit arrestum super curiam Rylonis militis sitam in Sazinh. cum omnibus suis pertinentiis pro c marcis denar. — Vigil. S. Bart. Ap. — Dominus Emmelricus de Sassinhusen

---

[2]) Bauer Arnsb. Urk. 612. Vgl. die Siegeltafel Nr. 6.

[3]) Abgebildet ebenda Nr. 5.

[4]) Wenk heſſ. Geſch. II. Urkundenbuch 336. Ritter Rudolf iſt auch Theidingsmann bei der mehrerwähnten Theilung von 1327 (B. 492).

[5]) Würdtwein nova subsidia VI. 303. Joannis rerum Mog. II. 280.

confessus est super curiam Rulonis, fratris sui, militis, sitam in Sazinh. pro c marcis den. — Nativ. B. M. V.

Die Gemahlin Rulos wird in dem fortgesetzten Necrolog des Bartholomäusstifts aufgeführt: Februarii, Juliani Mart. — Hildegart uxor Rulonis de Sassenhusen. Sie ist wohl die Frau Hildegard von Sachsenhausen, welche 1335 mit Eustachius von Frankenstein eine Kapelle im Dorfe Hahn bei Eberstadt stiftet (Dahl Geschichte von Lorsch 42).

Von diesen Brüdern Rulo und Heilmann sind nun wohl die späteren Herren von Praunheim abzuleiten, obwohl sich urkundlich deren Abstammung noch nicht nachweisen läßt. Daß dieselben den Namen „von Sachsenhausen" wieder aufgaben, den Rulo und Heilmann abwechselnd mit ihrem eigentlichen Geschlechtsnamen Praunheim führten, mag durch das Aussterben der Linie des Schultheißen Heinrich (§. 15) veranlaßt worden sein, indem sonst der Name „Praunheim" untergegangen wäre.

Die Geschlechtsfolge dieser späteren Herren von Praunheim herzustellen, ist übrigens bei dem Mangel hinreichender Urkunden namentlich für die erste Zeit eine nicht zu lösende Aufgabe: Humbrachts Tabelle 90 gibt zu den darin aufgeführten Herren keine Belege an und widerspricht außerdem so manchen andern gewissen Nachrichten, daß sie durchaus nicht für zuverlässig erachtet werden kann. Die nachfolgende keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch machende Darstellung gründet sich daher hauptsächlich auf die Angaben, welche sich in J. Fr. Schannat Fuldischem Lehnhof (sive de clientela Fuldensi tractatus, Frank. 1726) und in der bekannten Deduction „Gründliche Untersuchung der Frage, ob mit den Grafen und Herren zu Hanau die ohnlängst ausgestorbene von Carben in Vergleichung zu stellen seien" (gedr. 1734) finden. Denn die Herren von Praunheim besaßen das Dorf Hausen bei Frankfurt als ein Fuldisches Lehen, für welches sie nach dessen Verkauf an Frankfurt 1428 verschiedene Güter zu Praunheim substituirten, und ebenso verschiedene Hanauer Lehen; die deßfallsigen Lehnbriefe sind daher für die Geschichte des Geschlechts von besonderer Wichtigkeit.

§. 30.

Nach den Brüdern Rulo, Heile und Emmelrich, die nach 1354 nicht mehr vorkommen, werden zuerst erwähnt Heinrich und Con-

rad von Praunheim, als welche in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ſich mit der Stadt Frankfurt verbunden haben und Bürger geworden ſind [1]), dann Damo (Tamme) von Praunheim, welcher 1355 in den Schöffenprotocollen vorkommt, 1368 das Gericht zu Hauſen beſitzt und in dem Vaſallenverzeichniſſe des Grafen Heinrich II. von Sponheim um 1370 als Inhaber der Fautie Marhofen angeführt wird [2]). Als deren Nachkommen ſind dann anzuſehen der Junkher Damme von Praunheim, der von 1371 an in den hieſigen Schöffenprotocollen mit ſeiner Hausfrau Catharina öfters vorkommt, ein Haus in der Ziegelgaſſe beſaß und 1395 verſtorben war [3]); der ſeit 1382 vorkommende Junker Wolf von Praunheim, wohl Damo's Bruder; der Edelknecht Conrad von Praunheim, der ſeit 1375 vorkommt und nach deſſen Tode 1393 die Herren von Falkenſtein den Bernhard Riegenbauer mit den durch Conrads Tod anheimgefallenen Mannlehen zu Arheilgen, Egelsbach, Langen und Biſchofsheim belehnen [4]); dann Henne von Praunheim, Conrads Bruder, 1390 mit ihm als Ganerben Wolfs von Sachſenhauſen vorkommend (oben §. 24), ebenſo Ritter Heilmann und Dietrich von Praunheim, welche in den Schöffengerichtsprotocollen ſeit 1370 erwähnt werden. Letzterer iſt 1367 Zeuge bei einem Kaufhandel Guntrams von Karben [5]). Im Jahr 1384 bekennen Ritter Heilmann von Prumheim, Metze ſeine Hausfrau, Gela, Dietrichs von Prunheim ſel. Wittwe, Dietrich Ritter, Heilmann und Dietrich, Edelknechte, obiger Gela Söhne, und Kunigunde, des letzteren Heilmanns Hausfrau, daß die Stadt Frankfurt ſie zu Bürgern und Dienern angenommen habe, wogegen ſie ihr die Feſte und das Dorf Praunheim ſo wie das Dorf Holzhauſen zu öffnen verſprachen [6]). Im Jahr 1389 verkaufen nach ungedruckter Urkunde Gela, Dietrichs von Prunheim Edelknechts ſeel. Wittwe, wie

---

[1]) B. 265. Thomas Oberhof 180.

[2]) Lersner I. 463. Köllner Geſchichte der Herrſchaft Kirchheim-Boland (1854) S. 169.

[3]) Er heißt in dieſem Jahr: Herr Damme von Prunheim ſeelig.

[4]) Gud. Cod. V. 848.

[5]) Arnsb. Urk. 958.

[6]) Lersner II. a. 661. Scriba Reg. 1767.

auch Diedrich ein Ritter und Heilmann von Prunheim, Gebrüder, 15 Morgen Wieſen an Wigel Widenbuſch.

So zeigen ſich jetzt drei Linien des Hauſes Praunheim, die von Damme und Cathrine, von Dietrich und Gela, von Heilmann und Metze ausgehen. Die Linie Dietrichs erloſch 1561. Nach ſeinen drei obengenannten Söhnen kommt 1397 der junge Diederich, Herrn Diederichs Sohn von Praunheim in den Schöffenprotocollen vor: 1407 gehört ihm ein Theil des Riedhofs vor Sachſenhauſen, 1409 iſt er Burgmann zu Gelnhauſen, 1421 wird er in den Schöffenprotocollen Jungher Dietrich von Pr. der alte genannt. Im Jahr 1408 kauft Nicolaus, Dechant des Stifts St. Alexander zu Aſchaffenburg den Zehenden zu Hoffebach von denen von Waſen praevio consensu Theoderici de Praunheim tam nomine suo quam filiorum Theoderici et Joannis, adhuc minorennium [7]).

Dieſe Söhne, von denen 1424 Dietrich von Pr. der junge erwähnt wird, erſcheinen 1450 als Beiſitzer bei einem Manngericht, welches Graf Reinhard zu Hanau über ein ſtreitiges Küchenmeiſterſches Lehen halten läßt [8]). Sie ſind die erſten Praunheimer, welche als hanauiſche Vaſallen erwähnt werden. Im Jahr 1459 ſagt Dietrich ſeine Hanauer Lehen auf und bittet ſie ſeinem Bruder Henne und deſſen Lehnserben zu leihen. Noch 1464 empfängt daher Henne die Lehen allein von dem neuen Lehnherrn, Graf Philipp dem jüngern von Hanau [9]). Im Jahr 1455 verkaufen beide Brüder ihre ſechs Theile an Holzhauſen dem Herrn Eberhard von Eppſtein [9]). Wohl derſelbe Dietrich von Praunheim iſt es, der ſeinen Theil am Dorf und Gericht zu Rödelheim an Frank von Cronberg und die Stadt Frankfurt verkauft; die Käufer werden damit 1443 von Kaiſer Friedrich beliehen (Scriba Reg. 2259). Als Dietrichs Söhne müſſen die Brüder Dietrich, Heilmann und Karl angeſehen werden, welche 1470 an Graf Philipp den jüngern von Hanau ½ des Reichslehens des Dorfes Praunheim verkaufen [10]) und wohl von ihnen hat 1472 der

---

[7]) Gud. II. 354.

[8]) Unterſuchung ꝛc. S. 359. 371.

[9]) Hanauiſche Deduction wegen Holzhauſen, Beil. 32. Scriba Reg. 2350.

[10]) Beſchreibung der Hanau-Münzenb. Lande p. 58 u. 104. Vgl. auch Arnoldi Misc. 360.

Rath den Riedhof erkauft. Dietrichs Ehefrau war Barbara von Altenweilnau. Heilmann befehdete 1489 die Stadt Frankfurt, weil eine Jungfrau daſelbſt einem ſeiner Vettern einen Tanz verweigert habe [11]). Karl hat 1489 Lehen von dem Alexanderſtift in Aſchaffenburg [12]). Es ſcheint nicht, daß dieſe Brüder Nachkommen hinterlaſſen haben. Später klagen Elöchin und Jutta von Praunheim Kloſterjungfrauen zu Rethers bei hieſigem Rath, daß die von ihrem Vater mit Conſens ihrer Brüder auf dem Riedhof als einem Reichslehen verſchriebene Gülte mit Arreſt belegt worden (Orth Anmerk. V. 458). Jungfrau Jutta von Praunheim, Jungkher Dietrichs Schweſter, kommt 1411 in den Schöffenprotocollen vor.

Mit den Hanauiſchen Lehen wird Philipp von Praunheim 1467, 1471 und 1501 belehnt, das zweitemal zugleich auch für ſeine nicht weiter benannten und bekannten Brüder, und es waren dies alſo ohne Zweifel die Söhne Henne's von Praunheim. Dieſelben Lehen empfangen dann 1514 Heilmann und 1533 Jacob von Praunheim, welche daher für Philipps Kinder zu halten ſind [13]). Letzterer ſtarb 1561 ohne Nachkommen, denn in dieſem Jahre empfängt Andreas Erſtenberger, Mainziſcher Secretarius, von dem Alexanderſtift zu Aſchaffenburg, die Lehen, die mit dem Tode Jacobi de Praunheim, stirpis suae postremi, erledigt waren [14]), und ebenſo hören jetzt die Hanauiſchen Lehnbriefe auf.

Jacob von Praunheim beſaß auch viele pfälziſche Lehen, welche ſeiner Mutter Margarethe Clebis, der Erbtochter des Henne Clebis verliehen waren und die im Juni 1474 ihr Gemahl Philipp von Praunheim als Träger für ſie von Pfalzgraf Friedrich empfing. Nach dem Tode Jacobs fielen ſie an ſeine Tochter Regine, Gattin Heinrichs von Obentraut, und nach deren Tode an ihre Mutter Anna geborne von Venningen, welche als Wittwe Jacobs ſich mit Melchior von Grönrod verehelicht hatte [15]).)

---

[11]) Olenſchlager, goldene Bulle 296.

[12]) Gud. II. 331.

[13]) Unterſ. 391. 392.

[14]) Gud. II. 334.

[15]) Archiv für heſſ. Geſchichte Bd. 5. Aufſatz 16. S. 2. 12. 15. Retter heſſ. Nachr. IV. 248.

Endlich beſaß Jacob von Praunheim auch verſchiedene Reichslehen; er wird 1559 von Kaiſer Ferdinand I. mit 2 Huben und dem Fiſchwaſſer zu Praunheim, mit 2 Theilen an Dorf und Gericht Holzhauſen und dem halben Gerichte zu Rödelheim beliehen. Dieſe Praunheimer Reichslehen, welche 1561 Hans Walhart empfing, gab K. Rudolf 1579 an ſeinen Rath Peter Obernburger und dieſer trat ſie 1587 an Gernand von Schwalbach ab [16]).

§. 31.

Für den Sohn Ritter Heilmanns von Praunheims und ſeiner Hausfrau Metze dürfte der Jungher Henne von Praunheim zu halten ſein, der 1385 in den Schöffenprotocollen vorkommt und deſſen Hausfrau 1396 Walpurg genannt wird. Derſelbe wird hier auch Henne von Clettenberg genannt, ohne daß die Veranlaſſung zu dieſem Beinamen genau bekannt wäre. Doch führte der eine Ritterſitz bei Praunheim, der erſt 1658 an Solms verkauft wurde [1]), den Namen „die Klettenburg", vielleicht mit Beziehung auf das Wappen des Geſchlechts, und ſo mag die dort wohnende Linie davon den Beinamen genommen haben. Im Jahre 1406 werden dann Heinrich, Henne, Agnes, Lücke und Jutta, Herrn Henne von Praunheim genannt von Clettenberg ſelig Kinder, erwähnt; ſie haben ein Haus in der „Rodelnheimergaſſe in der Nuwenſtadt" (den Clettenberger Hof?) und Girlach Winther von Rödelheim iſt ihr Mompar; nach Humbrachts Tabelle war er ihr Oheim. Heinze oder Heinrich Klettenberg wird 1407 und 1414 in den Schöffenprotocollen, Henne von Prunheim, den man nennet von Clettenberg, aber 1428 als Eidam des Edelknechts Damme von Praunheim, deſſen Tochter Anna ſeine Hausfrau war, bei dem Verkaufe des Dorfs Hauſen an Frankfurt erwähnt [2]). Des letzteren Sohn iſt der feſte Henne von Clettenberg der alte zu Praunheim, der 1452 mit ſeiner Hausfrau Katharine dem St. Leonhardsſtifte eine Gülte von Gütern zu Niederurſel verkauft. Im Jahr 1506 kommt dann Philipp von Praunheim genannt Clettenberg als Zeuge vor, der wohl ein Sohn Henne's war. Als deſſen Söhne

---

[16]) Scriba Reg. 2886. 2958. 2985.

[1]) Annalen des naſſ. Vereins I. 63.

[2]) Lerſner II. 624.

oder Neffen ſind Philipp und Walther von Praunheim genannt Clettenberg anzuſehen, welche 1532 Graf Balthaſar zu Hanau mit zwei Theilen einer Mühle, ſo vorher Johann von Düdelsheim gehabt, belehnt [3]). Derſelbe Walther wird 1539 auch von dem Stift Fuld belehnt [4]). Wohl deſſen Sohn oder Neffe iſt derjenige Walther von Praunheim den man nennt von Clettenberg, welcher 1562 von Hanau und 1572 von Fuld belehnt wird. Walthers Sohn war Philipp Wolf, 1574 Amtmann zu Königſtein, 1582 Amtmann der pfalzgr. Vogtei Sulzbach, er wird 1599 von Fuld und mit dem Hanauiſchen Lehen wiederholt 1574, 1582, 1604 und 1613 belehnt. Nach Humbrachts Tabelle ſtarb er 1616, ohne einen Sohn zu hinterlaſſen, daher findet ſich auch kein Hanauiſcher Lehnbrief mehr und der Name Clettenberg ging wohl mit ſeinem Erbe auf den letzten Praunheimer Zweig über [5]).

Dieſer Zweig ſtammt von Jungkher Damme und Catharine ab. (§. 30). Ihr Sohn iſt der Ritter Thamme s. Damianus, der 1399 von dem Stift Fuld mit den väterlichen Lehen, nämlich dem Dorfe Hauſen mit dem Gericht, und den Gütern in Eſchenheim belehnt wurde. Er iſt Ganerbe zu Reiffenberg und zu Oberurſel, Wickert, Weilbach begütert [6]). Seine Ehefrau hieß Agnes und wird 1407 in den Schöffenprotocollen als Wittwe Herrn Thame von Praunheim Ritters ſelig erwähnt. Auch deren Sohn war Damme genannt: mit Bewilligung des Stifts Fuld verkaufte er 1428 Dorf und Gericht Hauſen an der Nidda dem Rath zu Frankfurt und trug dafür dem Stifte 10 Morgen eigenen Landes in Praunheim zu Lehen auf [7]). Schon 1417 hatten ihm und ſeiner Hausfrau Meckel der Edelknecht Wilhelm von Staffel und deſſen Hausfrau Agnes (eine geborne Praunheim, vielleicht Damme's Schweſter) all ihr Recht an Hauſen verkauft [8]). Im

---

[3]) Unterſ. 391.

[4]) Schannat client. Fuld. 140.

[5]) Er hatte in Praunheim an einem Abhang gegen die Nidda zu eine Burg neu erbaut, die Philippseck genannt wurde und jetzt ganz abgebrochen iſt. Vgl. Naſſ. Annalen I. 61, wo aber die Jahrzahl 1480 offenbar irrig erſcheint.

[6]) Arnoldi Misc. 360.

[7]) Schannat l. l. und Urkunde 420.

[8]) Lersner II. 624.

Jahr 1427 ist er Bürge des Erzbischofs Conrad von Mainz unter einer Schuldverschreibung desselben zu Gunsten des Landgrafen Ludwig von Hessen [9]).

In der Verkaufsurkunde von 1428 über Hausen werden neben Damme von Praunheim dem Alten, Edelknecht, auch dessen Kinder erwähnt, nämlich Cuno mit seiner Hausfrau Christine, Damme, Johann und Anna, die Hausfrau des Henne von Praunheim genannt Clettenberg. Im Jahr 1431 willigt auch noch Henne von Redelnheim der junge, in diesen Verkauf ein; aus welchem Grunde, ist nicht bekannt. Von diesen Kindern wird Damman von Praunheim 1434 unter den Reichsmannen genannt, welche der schiedsrichterlichen Entscheidung des Grafen Johann von Wertheim zwischen Frankfurt und der Burg Friedberg über einen das Kaicher-Gericht betreffenden Streit beiwohnen [10]). In den Schöffenprotocollen heißt er 1445 Damme von Praunheim der alte.

Dessen Söhne sind Damian und Heinrich, welche 1451 von Fuld belehnt werden. Nach den Schöffenprotocollen hat Ersterer 1453 ein Haus in der Rödelnheimergasse.

Der ebengedachte Heinrich und seines verstorbenen Bruders Daman Sohn, Conrad von Praunheim, werden 1474 und dann derselbe Conrad 1481 für sich und seine Agnaten Philipp, Johann und Heinrich (wohl obigen Heinrichs Söhne) belehnt.

Der nächste Fulder Lehnbrief ist von 1589 für Walter von Praunheim in Clettenberg in seinem und seiner Agnaten, nämlich der Brüder Nicolas, Johann und Heinrich von Praunheim Namen gegeben. Auf welche Weise Walther von der Clettenberger Linie in die Gemeinschaft des Fulder Lehns gekommen, ist mir nicht bekannt.

Im Jahr 1572 werden Walther, Heinrich, Joh. Walther, Nicolaus, Friedrich Matern und Georg Rudolf, alle Gebrüder und Vettern von Praunheim, mit dem Fuldischen Lehen belehnt, ebenso 1599 die Vettern Philipp Wolfgang, Heinrich und Sebastian Hartmann, dann 1639 die Brüder Heinrich und Nicolaus, 1642 aber Joh. Heinrich Wilhelm, der minderjährige Sohn des Herrn Heinrich Ludwig

---

[9]) Joannis rer. Mog. I. 742.

[10]) Priv. et Pacta 283.

von Praunheim und 1714 deſſen Sohn, Joh. Georg Wilhelm, welcher wieder von Praunheim in Clettenberg genannt wird. Ueber deſſen Nachkommen habe ich keine Nachrichten.

§. 32.

Außer dieſen Herren und Frauen von Praunheim ſind urkundlich noch manche Andere, zumal geiſtlichen Standes, bekannt, ohne daß es möglich wäre, denſelben in dem Geſchlechtsregiſter eine beſtimmte Stelle anzuweiſen. Auch gehören wohl einzelne derſelben dieſem Geſchlechte gar nicht an, ſondern führen den Namen von Praunheim nur zum Zeichen ihres Geburts- oder Wohnorts. Der Vollſtändigkeit wegen dürfte indeſſen deren Aufzählung, wozu Fichards Collectaneen reichen Stoff geben, nicht ohne Intereſſe ſein.

Wolframus de Praumheim Vicedominus Aschaffenburgensis kommt von 1314 bis 1324 in Urkunden vor; iſt aber wohl identiſch mit dem 1312 als Zeuge erwähnten Wolframus Zenichen Vicedominus de A. und gehört dann dem Geſchlechte der Herren von Bommersheim an, da dieſe den Beinamen Zenichen führten [1]).

Im Jahr 1320 kommt Conradus de Bickenbach junior cum uxore sua Jutta de Praumheim vor [2]).

Wolfmundus de Prunheim miles wird in den Schöffengerichtsprotocollen von 1339 erwähnt.

Marquardus Prumheim, Canonicus des Stifts B. Mariae virg. ad Gradus zu Mainz wird 1406 und 1436, in letztem Jahre mit Nicolaus Prumheim, Vicarius daſelbſt, erwähnt. Vielleicht iſt es derſelbe mit dem Marquardus de Pr., der 1411 und 1433 als Canonicus des Mainzer Domſtifts vorkommt und 1446 die Vicarie des Altars S. Aegidii im Dom zu Mainz ſtiftete [3]).

Conradus de Prumheim und Johannes de Pr. werden 1419 als Canoniker zu St. Alban bei Mainz beſtätigt [4]).

---

[1]) Gud. II. 414. III. 122. V. 1165. So kommt 1304 auch Hellmannus filius Theoderici de Prunheim dicti Zelnichin vor. Arnb. Urk. 330.

[2]) Gud. IV 1030.

[3]) Würdtwein dioec. Mog. 444. 445. 447. Subsid. XII. 418. Joannis rer. Mog. II. 387. Guden. II. 742.

[4]) Joannis II. 924.

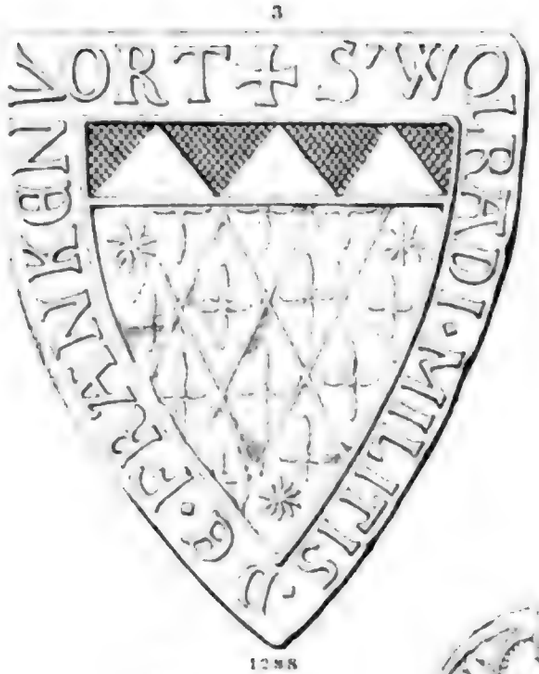

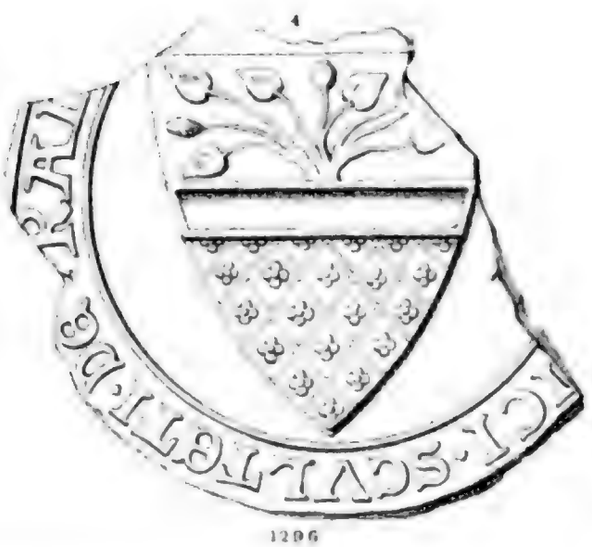

Digitized by Google

Digitized by Google

Epicho de Pr. iſt 1427 Canonicus des Mainzer Domſtifts, reſignirt 1429 [5]).

Dammo de Pr. wurde 1429 Canonicus deſſelben Stifts, war auch Canonicus zu St. Alban und an der Marienkirche ad gradus in Mainz; im Jahr 1478 wurde er Scholaſter des Domſtifts und ſtarb 1483 als Jubilar [6]).

Friedrich von Praunheim war 1430 ebenfalls Canonicus des Mainzer Domſtifts [7]).

Die Schöffenprotocolle von 1438 erwähnen Epchin von Praunheim und ſeine Hausfrau Meckel.

Margarethe von Praunheim iſt 1442 Priorin und Hebel von Praunheim Kloſterjungfrau zu den Weißfrauen in Frankfurt [8]).

Damo von Praunheim kommt ſeit 1469 als Domherr und ſeit 1480 als Domſcholaſter in Mainz vor [9]).

Heinrich von Praunheim iſt 1482 Domherr zu Mainz und ſtirbt daſelbſt 1526 [10]).

Katharine von Praunheim iſt 1500 Priorin des Kloſters Padernhauſen.

Das Wappen dieſer Herren von Praunheim iſt der Schild mit der Klettenſtaude, wie wir es ſchon bei dem Schultheißen Heinrich finden. Ohne Helm führte es 1333 Heinrich von Praunheim, während ſich in dem Siegel Rudolfs (Rulos) von Praunheim aus dem Jahre 1330 auf dem Schild ein Helm mit einem Schwanenhals findet. Ebenſo iſt dies auf dem Wappen Damians von 1402 und Damme's von 1446 der Fall. Auf den Wappen Henne's von Praunheim an Urkunden von 1446 und 1457 dagegen iſt der Helm mit zwei Flügeln geziert, auf welchen die Zeichen des Schildes wiederholt ſind [11]).

---

[5]) Joannis II. 235. 387.

[6]) Joannis II. 321. 387. Gud. II. 856.

[7]) Joannis II. 387.

[8]) Lersner II. 95.

[9]) Arnoldi Misc. 360. Schunk Beitr. III. 360. 230. Gud. IV. 459.

[10]) Joannis II. 387. Gud. Sylloge 589.

[11]) Vgl. die Siegeltafel No. 6 – 10.

Der Antoniterhof in Frankfurt.

Von **Georg Eduard Steitz.**

Es sind nun 26 Jahre, daß der verewigte J. C. von Fichard seiner Vaterstadt ein Werk seines damals schon verstorbenen Freundes, des geistlichen Rathes Battonn ankündigte, das jeden Bürger Frankfurts in den Stand setzen sollte, die Straße seiner Wohnung und das Haus selbst, worin er das Gemüthliche der Heimath genießt, in dem wieder auflebenden Lichte längst verschwundener Zeiten erblicken zu können. Dieses Werk: „Die örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von den ältesten urkundlichen Nachrichten an bis auf das Jahr 1790", ist nicht herausgegeben worden; die Handschrift desselben befindet sich mit Fichards Zusätzen auf der Stadtbibliothek, ein schönes Denkmal des Fleißes und des Patriotismus der beiden nun verklärten Freunde; aber die Forschungen, die darin angelegt sind, verdienen fortgesetzt und vollendet zu werden, um der Zukunft in voller Reife zu bieten, was jene redlich angestrebt haben. Nur ein Schärflein will der Verfasser dieser Blätter zur Erreichung dieses Zweckes beisteuern.

Jeder Bürger Frankfurts kennt das der Loge Sokrates gehörige in der Döngesgasse gelegene sogenannte Meyer'sche Haus. Hier sammeln sich auf den Hammerschlag des Meisters die Brüder zum Werke ihres Bundes; hier entzückt der Cäcilienverein durch die großen Meisterwerke frommer Tonkunst das dafür gebildete Ohr und Herz; hier gab vor wenigen Jahren Wichern unter uns die Anregung zur rettenden That der innern Mission; hier sprach im vorigen Herbste Dr. Schenkel im Dienste derselben Sache begeisterte Worte und belebte manches welke Herz zu neuem Glaubenstriebe. Dieses Haus hat nicht blos eine Gegenwart, sondern zugleich eine Vergangenheit, welche vielfach in das bürgerliche und religiöse Leben Frankfurts verflochten ist. Seine Ge-

Digitized by Google

ſchichte läſt ſich vom Jahre 1236 bis auf unſere Zeit verfolgen. Jahrhunderte lang gehörte es dem Antoniterorden; dann ſuchten in ihm die Jeſuiten einen Boden für ihre Pläne zu gewinnen; um ſeinen Beſitz kämpften die Capuziner einen hundertjährigen Kampf, bis es ihnen gelang darin eine Stätte für ihr klöſterliches Leben und ihren Gottesdienſt zu gewinnen. Dieſe Reihe von Jahrhunderten ſoll mit ihren Ereigniſſen an dem Geiſte des Leſers in den nachfolgenden Blättern vorüberziehen, deren Stoff der Verfaſſer nicht aus Battonns Werk, ſondern aus den Urkunden und Acten des hieſigen Stadtarchivs in ſtillen, genußreichen Stunden geſchöpft hat [1]).

Ich kann nicht umhin, bei dieſer Gelegenheit meinen herzlichen Dank gegen den Herrn Archivar Dr. Hertzog öffentlich zu bezeugen. Wie früher, ſo kam mir derſelbe auch dießmal mit unermüdlicher Gefälligkeit entgegen und half durch ſeine genaue Kenntniß der

---

[1]) A. Gedruckte Darſtellungen.

Johann Jacob Moſer, Teutſches Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig 1750. 41. Theil. §. 97. S. 224—244.

Johann Anton Moritz, Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt. Frankfurt 1785. 1. Th. S. 90 flg. 2. Theil. S. 136 flg.

J. H. Faber, Topographiſche, politiſche und hiſtoriſche Beſchreibung der Reichs-, Wahl- und Handelsſtadt Frankfurt am Main. Frankf. 1788. 1. Band. S. 275 flg.

B. Handſchriftliche Quellen.

I. Acta die Capuziner-Mönch und deren Einnam betreffendt. 1627 usq. 1678. Untergewölb. E. 82.

II. Die Acten Mittelgewölb. B. 8. insbeſondere:

1) Handlungen, Miſſiven und Bericht den Antoniterhoff vnd deſſen an die Capuziner fürgegangnen Vereuſſerung betreffend. Zum Bericht: daß dieſe Acten zu Mentz von einem Soldaten bekommen worden, welcher ſolche anhero gebracht vnd dem geweſenen Eltern Herrn Burgermeiſter Thome Dillern gegen eine Verehrung zu lieffern offerirt, welche vff deſſen Befelch angenommen vnd Ihme Soldaten hingegen 6 Rthlr. verehrt worden. Actum 18. Nov. 1634.

2) Ein Convolut: Schreiben den Verkauf des Antoniterhofs an den Grafen von Hanau und an die Capuziner betreffend. 1610—1627.

3) Ein Convolut: die Reſtitution des Antoniterhofs betreffend vom Jahre 1636 bis 1649.

III. Zwei Foliobände Acten nebſt einer Reihe vereinzelter Actenſtücke, die ſpätere Geſchichte des Hauſes betreffend. Mittelgewölb. B. 6.

ihm anvertrauten urkundlichen Schätze meine Unterſuchung weſentlich fördern. Ihm allein verdanke ich es, daß ich mich in den intereſſanten Jahren 1624—1633 nicht auf die engen Grenzen meines Stoffes zu beſchränken hatte, ſondern ein allgemeineres Bild der damaligen Verhältniſſe der Reichsſtadt entwerfen konnte, zu welchem die einzelnen Züge in ſehr verſchiedenen Acten und Urkunden zerſtreut lagen und erſt mühſam geſammelt und vereinigt werden mußten. Noch bemerke ich, daß ſich die Angabe der Monatstage im ſiebzehnten Jahrhundert nach dem alten Kalender richtet, der damals in Frankfurt noch maßgebend war. Nur bei den katholiſchen Actenſtücken, die überall dem neuen Kalender folgen, habe ich beide Daten neben einander geſtellt.

I. Die ältere Geſchichte des Antoniterhofes.

Am 1. März 1236 ſchenkte der hieſige Bürger Berthold Breſto zur Rettung ſeiner und ſeiner Gattin Gerhild Seelen ſeinen Hof den Brüdern des heiligen Antonius. In der über dieſe Schenkung ausgeſtellten Urkunde erklären der kaiſerliche Schultheiß Ludolf, die Schöffen und Bürger zu Frankfurt, daß ſie dieſe Brüder zu ihren Mitbürgern annähmen und jede Beſchwerung derſelben als eine Beleidigung der kaiſerlichen Majeſtät ahnen würden. Die Lage des Hofes wird an dem Thore, das nach Breungesheim (Bruningisheim) führt, angegeben; wir haben es alſo in der Nähe der Bornheimer Pforte zu ſuchen, was ohne Zweifel auf die heutige Döngesgaſſe leitet [1]).

Am 2. Januar 1287 beurkundete Volrath der Schultheiß, die Schöffen, Rathmannen und übrigen Frankfurter Bürger, daß ſie den Meiſter Giſo (magister Gyso) und den Convent des Ordens des heiligen Antonius, deſſen Haus zu Roßdorf liege und deſſen Glieder von Alters her ihre geliebten Mitbürger ſeien, von Neuem zu ſolchen annähmen und unter ihren beſondern Schutz ſtellten, wogegen dieſe eingedenk ihrer alten Freundſchaft zur Stadt, ſich verbindlich machten, am Martinstag jährlich von ihrem zu Frankfurt gelegenen Hauſe zehn kölniſche Schillinge zur Brücke zu geben. Unter den Zeugen dieſes Vertrags werden von Seiten des Ordens außer dem erwähnten Giſo Meiſter Berthold von Alzei und die Brüder Johannes, Anſelm und

[1]) Böhmer Urkundenbuch, 62.

Heinrich, der Letztere mit dem Beinamen Abt oder Vater (dictus Abbas) aufgeführt [2]).

Die Antoniter waren im Jahre 1089 in Frankreich als Krankenverein entstanden. Im eilften und zwölften Jahrhundert wüthete nämlich eine furchtbare Seuche, die man das Feuer des heiligen Antonius nannte. Wen sie befiel, dem schwollen Hände und Füße an, geriethen in Brand und gingen in Fäulniß über. Die Meisten erlagen; die Genesenen kamen nur mit dem Verluste der ergriffenen Glieder davon; bei Vielen blieb außerdem Lähmung zurück. In dieser allgemeinen Noth stiftete ein französischer Edelmann Gaston zum Dank für die Rettung seines Sohnes, die er der Hülfe des heiligen Antonius zuschrieb, diesem zu Ehren einen Verein, welcher sich der Pflege solcher Kranken widmete und bald weite Verbreitung fand. Mit den Ordenshäusern waren Hospitäler verbunden; die Priester sorgten für die geistlichen, die Laien für die leiblichen Bedürfnisse der Erkrankten und für die Beerdigung der Gestorbenen. Die Vorsteher hießen Meister (magistri), später Generalpräceptoren (praeceptores generales).

Ein solcher Antoniterverein hatte sich im Jahre 1235 [3]) in Roßdorf im Hanauischen Amte Bucherthal angesiedelt. Durch die Schenkung Bresto's erwarben sie ein Haus und das Bürgerrecht in Frankfurt. In einer Urkunde vom 8. Febr. 1305 kommt bereits der Name Antoniterstraße vor [4]), der von dem Kloster entlehnt war und später in Tönges- oder Döngesgasse überging. Bei der Stiftung des Beguinenhauses in der Nähe des Weißfrauenklosters durch die Bürgerin Hille Wisse am 22. Sept. 1345 erscheint unter den Zeugen Bruder Wilhelm, Pfleger von Sanct Antoniese [5]). Die Kirche muß wohl frühzeitig erbaut worden sein, wird aber, so weit wir wissen, erst im Jahre 1442 urkundlich erwähnt [6]).

---

[2]) Ebendaselbst 228.

[3]) Müller: über die Architectur der alten Kirche zu Höchst und Vogels Nachtrag dazu in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichte. II. Band. 3. Heft. 1837. S. 85.

[4]) Böhmer 365. (Vicus St. Anthonii).

[5]) Ebendaselbst 595

[6]) Vgl. Anm. 12. Die Architectur der Kirche läßt auf das vierzehnte Jahrhundert schließen.

Was war die Bestimmung, welche dieses Haus erhielt? Hatte darin ein Theil der Brüder unter einem Meister seinen Sitz? War damit ein Kapitel verbunden? Dürfen wir ein geordnetes klösterliches Leben während des Mittelalters darin voraussetzen? Battonn hat alle diese Fragen unbedenklich bejaht und die von ihm angeführten Gründe ließen sich leicht durch neue verstärken. So gewährte Kaiser Rudolf von Habsburg am 1. März 1290 den hiesigen Antonitern wegen der besondern Liebe und Gunst, die er zu ihrem Orden und ihrer Gottesverehrung trug, die Freiheit, sich wöchentlich aus dem Reichsforste Dreieich mit drei Wagen Brennholz zu versehen [7]). Der Canonicus Baldemar von Peterweil in dem Bartholomäusstift, ein durch seine Frömmigkeit und Bildung von seinen Mitbürgern hochgerühmter Mann († 1384) [8]), von dem noch eine handschriftliche Beschreibung Frankfurts aus dem Jahre 1356, das sogenannte Portatile, auf uns gekommen ist, nennt dieses Haus bereits Monasterium Sancti Antonii. Allein es muß auffallen, daß unter den zahlreichen Schenkungen und Vermächtnissen, welche in den nächstfolgenden Jahrhunderten den hiesigen Stiftern und Klöstern gemacht wurden, der Antoniter keine Erwähnung geschieht. Am durchschlagendsten aber spricht gegen Battonns Vermuthung, daß der Orden später keine derartige Erinnerung mehr hatte. Vielmehr erklärten Präceptor und Conventualen in einer im Anfang des vorigen Jahrhunderts dem Churfürsten von Mainz übergebenen Denkschrift: „Es ist nicht unbekannt, daß in den alten Zeiten, ehe der Orte eine Festung gebaut war, die umliegenden Klöster sich in der uralten und volkreichesten Stadt Frankfurt bewarben, damit sie in Kriegszeiten und andern Nothfällen dahin ihr Refugium mit dem ganzen Convent haben nehmen können, wie denn das Cisterzienserkloster Arnsburg einen großen ansehnlichen Hof und Capelle daselbst hat, worin es auch in den vorigen Jahrhunderten und sogar in Friedenszeiten wegen der großen Anzahl von Conventualen die älteren und emeritirten Väter, sechs und mehr an der Zahl, gesetzt und derselben Nothdurft von den umliegenden und zum Hof gehörigen Gütern dahin verschafft, welche Patres auch ihren Chor in dasiger Ca-

---

[7]) Böhmer a. a. O. 248.

[8]) Vergl. über ihn Fichard Wetteravia S. 133.

pelle und ſtatt des ſtarken Singens aus Schwachheit des Alters mit bloßem Beten der Pſalmen verrichtet haben, auch in daſiger Capelle der Gottesdienſt öffentlich und noch jetzt jährlich auf St. Jacobstag mit vollkommenem Ablaß und großem Zulauf der Katholiſchen celebrirt wird. Dennoch iſt dieſer Arnsberger Hof nie ein Kloſter, ſondern nur ein Zufluchtsort geweſen.“ Ganz dasſelbe behaupten ſie und gewiß mit Recht von ihrem Hofe [9]). Wir werden daher annehmen müſſen, daß der Orden ſeinen Sitz in Roßdorf hatte und daß in Frankfurt nur einige Glieder deſſelben wohnten und den Gottesdienſt verſahen [10]). Einer von ihnen hieß wohl der Pfleger.

Um das Jahr 1434 trennte eine Spaltung die Antoniter in Roßdorf in zwei Fractionen. Hugo von Schönenburg und Johann von Lorch ſtritten um die Präceptorei. Das Concil von Baſel erklärte den Erſteren für den rechtmäßig Erwählten, den Andern für einen unberechtigten Uſurpator und erließ gegen dieſen drei Decrete unter Androhung des Bannes. Da dieſe ohne Erfolg blieben, ſo gebot die Verſammlung am 20. Auguſt, weil ein dem Orden zugehöriges Haus in Frankfurt liege, dem Rathe dieſer Stadt das Urtheil zu vollſtrecken und dem Bruder Hugo zu ſeinem Rechte zu verhelfen. Gleichzeitig wandte ſich Churfürſt Ludwig von der Pfalz im Auftrage der Verſammlung an den Rath und unterſtützte ihre Forderung [11]). Der Aus-

---

9) Acta et gravamina religionis. Tom. II. Memorial und Bitte der Reichsſtadt Frankfurt Puncto der Capuziner. Beil. 4.

10) Zwar will Battonn S. 180 das Gegentheil aus der Anführung eines Briefes vom Jahre 1404 an „Bruder Lamprecht Meiſter zu St. Anthonius zu Frankfurt“ bei Guden C. D. Tom. V. p. 965 folgern. Allein dieſe Urkunde iſt ebendaſelbſt 864 vollſtändig abgedruckt, und hier heißt er: „Lambrecht von Dune Meiſter des Hauſes S. Anthonii zu Roiſtorff. Ebendaſelbſt 905 hat Guden eine andere Urkunde, welche denſelben Gegenſtand, die ſimulirte Verpfändung des Dorfes Sprendlingen an die Antoniter, betrifft und im Jahr 1425 von Joh v. Loenrade, Meiſter des Hauſes S. Anthonii zu Roſtorff ausgeſtellt iſt.

11) Da beide Urkunden noch nicht gedruckt ſind, ſo theilen wir ſie hier nach den Originalien des Stadtarchivs mit:

I. Dilectis eccleſie filiis, Magiſtro civium, ſcabinis et proconſulibus opidi Franckfordenſi cauſa Anthoniensium.

Sacroſancta generalis ſynodus Baſilienſis, in ſpiritu ſancto legitime congregata, univerſalem eccleſiam repreſentans, dilectis eccleſie filiis, magiſtro civium et ſcabinis opidi Franckfordenſi, ſalutem et omnipotentis dei benedictionem. Agitata eſt

gang des Streites begünſtigte den Hugo von Schönenburg. Wenigſtens finden wir dieſen noch um das Jahr 1442 in dem Beſitze der Präceptorei [12]).

---

jam diu in hoc sacro Consilio quedam causa super preceptoria de Rostorff, a qua dependet domus Sci Anthonii in opido vestro sita, inter dilectum filium fratrem Hugonem de Bellomonte et quendam fratrem Johannem de Lorch in eadem preceptoria, ullo sine jure aut titulo intrusum, ut manifeste aparet ex tribus sententiis, que contra eum late sunt conformes et quibus sub poena excommunicationis aliisque gravioribus poenis cogitur dictam preceptoriam sic injuste occupatam cum aliis furibus dimittere et eidem fratri Hugoni cedere. Quod cum hucusque suasu aliquorum minime facere curaverit, valde miramur; sed ne dicte sententie tanta maturitate late, contemnantur, ymo executioni debite mandentur, vos hortamur et rogamus, ut velitis eidem fratri Hugoni favoribus vestris et auxiliis assistere, omnemque intuitu nostro diligentiam adhibere, ut possessionem dicte domus consequatur, amoto per vos secundum formam processuum in causa fulminatorum inde quolibet illicito detemptore (detentore) et inobedientes eisdem processibus debito puniendo. Alioquin alia remedia contra impedientes justitiam adhibere cogimur, que, u credimus, talibus grata non erunt. Itaque vos etiam hortamur, ut dictum fratrem Hugonem in jure suo optimo recommissum favorabiliter suscipiatis, nec patiamini, quantum in vobis est, ut in eo ab aliquo turbetur. Quod nobis certe gratissimum erit. Datum Basilee XIII. K. Septembris. Anni dni M. CCCC. trigesimo quarto.

II. Den Erſamen wyſen Burgemeyſtern vnd rate der Stat zu Ffranckfurt, vnſern guten frunden.

Ludwig von gots gnaden pfaltzgraue by Rine, des heiligen romiſchen richs Ertzdruchſes vnd Herzog in Beyeren.

Vnſern fruntlichen gruß zuuor, Erſame wyſen guten frunde. Vns hat das heilig Concilium zu Baſel geſchriben, als wir nach abſchrift hie inne verſloſſen ſchicken, dar inne ir wol verſteen werdent, daz der Erſame Bruder Hugo de Bellomonte gantz volle rechte habe zu der preceptorye zu Roſtorff vnd auch dieſelben preceptory in dem heiligen Concilium zu Baſel mit dryen orteilen gewonnen vnd daz bruder Johann von Lorch kein rechte dartzu habe. Und hierumbe So begern vnd bitten wir uch fruntlich mit gantzem ernſte, daz ir den vorgenanten bruder Hugen zu ſinem rechten beholfen vnd beraten vnd ja auch ſchirmen und handhaben vnd darfur ſin vnd nit geſtadten wollent, daz ime der vorgenante bruder Johann von Lorch die preceptorien mit gewalte vnd ane recht fur behalte. Daran bewyſent ir vns beſundern danckneme wolgefallen. Datum Crutzenach Sexta feria poſt Beati Michaelis Archangeli. Anno dni M° CCCC triceſimo quarto.

[12]) In dem Archive befindet ſich Abſchrift zweier Urkunden vom Jahr 1440 u. 1442 (No. 12 in dem Convolute II. 2). In der erſteren bekennen Hugo von Schönenburg, „Meiſter des Huſes zu Roßdorff Sti Anthonij Ordens vnd brüder gemeiniglich deſſelben Huſes“, daß Bürgermeiſter und Rath ihnen erlaubt haben in ihrem Haus und Wohnung in ihrer Stadt Frankfurt gelegen, „ein Gehuß, Som-

Eine wichtige Veränderung erfuhren die Antoniter im Jahre 1441. Erzbiſchof Dieterich von Mainz übertrug ihnen die Pfarrei zu Höchſt mit allen Rechten, Einkünften und Pertinenzien und beſtimmte, daß die Pfarrkirche fortan dem heiligen Antonius gehören und daß ein Bruder deſſelben nach der Wahl der Uebrigen die Seelſorge verwalten ſolle. Da zwei ſo nahe gelegene Ordenshäuſer, wie Roßdorf und Höchſt, ſich gegenſeitig beeinträchtigen mußten und das erſtere ohnehin in ländlicher Lage wenig Schutz zu gewähren vermochte, ſo vereinigte er beide Häuſer mit ihrem Vermögen, verlegte die Reſidenz des Präceptors nach Höchſt und verordnete, daß mindeſtens 12 Brüder an dieſem Orte wohnen, nach ihrer Regel die canoniſchen Horen bei Tag und Nacht ſingen und von den Spenden der Gläubigen die Kranken und Verſtümmelten pflegen ſollten. Weil indeſſen die erkaltete Liebe von dieſen Spenden den dem Bedürfniſſe entſprechenden Ertrag keineswegs erwarten ließ, ſo wurde den Brüdern der Probſtei- und der Baumannshof zu Höchſt mit 291 Morgen Ackerland und 18 Morgen Wieſen nebſt dem Probſteizehnten als Dotation angewieſen [13]). Sie nannten ſich ſeitdem die Antoniter von Höchſt und Roßdorf. Auch die Häuſer in Cöln und Alzei waren ihnen untergeben [14]). Das Haus in Frankfurt blieb nach wie vor in ſeinem Verhältniß zum Orden [15]).

Ein eigentlich klöſterliches Leben werden wir darum mit Battonn

---

merhus vnd Profeyen vf vnd an Ire Stadt mueren zu buwen vnd den traiff von dem Gehuß vber die Mueren in Irer Stette graben zu laithen, auch ein fenſter vnd liecht durch Ire Stett Muren daſelbſt zu brechen", wogegen ſie ſich erbieten dieß „zu allen vnd iglichen Zeiten zur tag u. nacht, ſo ſy deß begeren" wieder abzuthun. In der zweiten bekennen ſie die empfangene Verſtattung, in ihrer Kirche durch die Stadtmauern ein Waſſerloch in den Stadtgraben zu brechen und mit Eiſen zu verwahren, unter dem gleichen Erbieten.

[13]) Siehe die Urkunde bei Guden Tom. IV. 276—281. Sie iſt vom 21. Sept. datirt.

[14]) Vgl. den Anm. 3 angeführten Aufſatz in den Naſſauer Annalen, S. 85.

[15]) Battonn ſpricht S. 189 von einer Erlaubniß, welche der Orden unter Pabſt Eugen IV. erwirkt habe, ſeinen Wohnſitz von Roßdorf nach Frankfurt zu verlegen; da der Churfürſt von Mainz darüber nicht befragt worden ſei, habe dieſer den Orden 1435 (?) nach Höchſt überſiedelt. Wir haben uns vergeblich nach einer urkundlichen Stütze für dieſe Behauptung umgeſehen und vermuthen aus der falſchen Jahreszahl, daß ſie auf einem Mißverſtändniß beruht. Wenigſtens iſt die Urkunde ſelbſt ihr durchaus ungünſtig.

in dem Antoniterhof nicht ſuchen dürfen. Aber ein Zug aus den Gewohnheiten der Frankfurter Geſchlechter, der zu dieſem Hauſe Bezug hat, iſt uns durch die Mittheilungen zweier Augenzeugen aufbewahrt und verbürgt. In jenen Zeiten blühte nämlich noch ein gar fröhliches Leben in der Trinkſtube des Hauſes Limburg, wo die meiſten Patricier und Rathsmannen ſich Abends in heiterer Geſelligkeit zu vereinigen pflegten, um unter Spiel und ehrbaren Scherzen beim Becher Wein den Ernſt der Zeiten und der Geſchäfte zu vergeſſen [16]). Aber bis zur Ausgelaſſenheit ſtieg der Frohſinn in den Tagen des Carneval. Da wurden auf der Trinkſtube am Sonntag Eſtomihi und an den folgenden Tagen Eſſen mit Tanz veranſtaltet, bei denen natürlich die edlen Frauen nicht fehlen durften. Am Faſtnacht Dienſtag aber zog man gleich nach Tiſch in feierlicher Proceſſion zuerſt in das deutſche Haus nach Sachſenhauſen, dann zu den Johannitern und zuletzt nach St. Antonius. Die Johanniter bewirtheten mit roſtigen Häringen und Sauerkraut, Käſe und Braten. In den beiden andern Häuſern wurden drei Tänze gehalten und dazwiſchen Wein gereicht. In dem Antoniushofe eröffnete den erſten Tanz der Kaſtenmeiſter, den zweiten ein anderer „Thönges-Herr", den dritten ein Geſchlechter; zum Weine wurde Confect und Lebkuchen als Erfriſchung geboten, beim Abſchiede jeder der Frauen ein Meſſer und zwei Brödchen verehrt. Die ganze Woche hindurch bis zum Montag nach Invocavit dauerten die Feſtlichkeiten mit Kurzweil, Schmauß und Ritterſtechen. So hielt man es noch in der guten alten Zeit zu Faſtnacht 1518 [17]).

Dieſes harmlos fröhliche Leben wurde nur zu bald durch rauhe Waffenklänge und verworrene Stimmen verſcheucht. Im October 1522 zogen Churfürſt Richard von Trier, Churfürſt Ludwig von der Pfalz und Landgraf Philipp von Heſſen mit andern Fürſten gegen Sickingens Bundesgenoſſen, den freimüthigen Verfechter der evangeliſchen Wahrheit, Hartmuth von Kronberg. Am 9. October kam Pfalzgraf

---

16) Vergleiche meinen Aufſatz: „die Geſchichte des Römers" in dem bei Schmerber dahier erſchienenen größeren Werke: „die deutſchen Kaiſer nach den Bildern des Kaiſerſaals."

17) Vgl. die Berichte Bernhards von Rohrbach und Dr. Storcks von 1466 u. 1518 bei Lersner II. 1. 217 u. 218.

Ludwig Mittags um 12 Uhr mit fünf Fähnlein Fußvolks und 19 Stück Geſchützen (drei Hauptſtücke wurden von je 16 Pferden gezogen) nach Frankfurt und raſtete zwei Tage im Carmeliterkloſter bei den ſogenannten Frauenbrüdern. Nach der Einnahme von Kronberg tagten die ſiegreichen Belagerer in Frankfurt mit dem Churfürſten von Mainz, dem ſie vorwarfen, er habe einer Anzahl Sickingen'ſcher Pferde den Uebergang über den Rhein nicht gewehrt und überhaupt dem kühnen Reichsritter ins Geheim Vorſchub gegen Richard von Trier geleiſtet. Der Mainzer langte am 16. Oct., am Tage des Falls der Feſtung Kronberg, Abends um 7 Uhr, zu Schiffe in Frankfurt an und ſtieg im Döngeshofe ab, wo ihm die drei Stifter alsbald herkömmlicher Weiſe den Wein ſchenkten und der Dechant zu St. Bartholomäi Friedrich von Martorf [18]) bei der Begrüßung das Wort führte. Am folgenden Tage kam zuerſt ſein Gefolge auf 50 Pferden, dann die Verbündeten. Mit vielen Bitten erlangte Albrecht von Mainz, daß dieſe ihm gegen eine Strafe von 25,000 Gulden Friede gewährten, und verließ am 20. October Abends um 6 Uhr wieder zu Schiffe die Stadt [19]).

Als zu Oſtern 1525 in Folge des Bauernaufruhrs auch in Frankfurt die Zünfte aufſtanden, blieb zwar bei dem Muthwillen, den der Pöbel gegen die Stifter und Klöſter verübte, der Antoniterhof verſchont, dafür ward ihm eine andere Ehre zu Theil. Der Ausſchuß, den die Zünfte aus ihrer Mitte wählten — auch die Sachſenhäuſer, die bei ſolchen Gelegenheiten nie zurückſtanden, waren darin vertreten — erſah ihn zu ſeinem Verſammlungsort. Am Mittwoch und Donnerſtag nach Oſtern (18., 19. April) hielt er hier ſeine Sitzungen, und

---

[18]) Vergl. über ihn Fichards Wetteravia S. 96 flg.

[19]) So erzählt der gleichzeitige Canonicus Königſtein an dem Liebfrauenſtifte dahier in ſeinem Manuſcripte Registrum actorum singulorum capituli mei. Et aliorum negotiorum hinc inde occurrentium. Inceptum in vigilia Mariae Magdalenae. Anno xv° xx° (MDXX). Es iſt ein Tagebuch von den Jahren 1520—1530, und nicht wie man aus dem abgeſchmackten Titel des Uffenbach'ſchen Auszugs (ſiehe Kirchner I. XXV. No. 19) ſchließen möchte, ein Excerpt aus andern Handſchriften. Ueber das Erzählte vgl. Königſtein ad 9, 14, 16. Oct., den Uffenbacher Auszug S. 84—88. Lersner I. 1. S. 375. Ranke deutſche Geſchichte u. ſ. w. 1. Aufl. 2, 112. Rommel Philipp von Heſſen I, 86.

während Buben und Gesindel die Juden neckten, wurden im Dönges-hof die 46 Artikel geschmiedet und am Donnerstag Nachmittag noch dem Bürgermeister eingehändigt, um sie dem Rathe zu übergeben [20]).

Diese Vorgänge mochten den Orden bestimmen, seine Glieder gänzlich von Frankfurt wegzuziehen. Wenigstens finden wir im sechs-zehnten Jahrhundert nur noch einen Schaffner im Antoniterhof woh-nen, der dem Rathe mit bürgerlichem Eide und Pflichten zugethan sein mußte. Der Gottesdienst wurde wahrscheinlich von Höchst aus und gewiß nur bei besondern Gelegenheiten versehen. Dem Schaffner lag es ob, nicht nur die Gebäude in baulichem Stande zu erhalten und die Kirchengeräthe zu überwachen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß dem höchst lästigen Servitute, das auf dem Hofe ruhte, Genüge geschehe. Der Graf von Hanau hatte nämlich das Recht für 12 Pferde Stallung und Raufutter im Antoniterhof und das Gleiche im Hause zu Roßdorf zu fordern. Von diesem Atzungsrecht scheint er wacker Gebrauch gemacht zu haben, da die Acten vielfache Klage dar-über enthalten [21]).

II. Der Graf von Hanau kauft den Antoniterhof.

1610.

Die finanzielle Lage des Ordens zu Höchst war zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts eine sehr drückende geworden. Eine Schul-denlast von 26,000 Gulden ruhte auf ihren Gütern [1]). Darum ver-suchte er, nicht ohne Erfolg, sich durch Verkauf eines Theils derjel-ben zu erleichtern. Da er sich durch „den Hanauer Atz" am Meisten beschwert fühlte, so war es begreiflich, daß nach dieser Seite vor-zugsweise ein Abkommen versucht wurde.

Im Jahre 1610 vernahm der ältere Bürgermeister, daß Georg Philipp Ludwig Graf zu Hanau wegen Ankaufs des Hofes in Frank-

---

[20]) Königstein ad 17. April 1525 sq. Ussenbach fol. 103—113. Die Artikel stehe bei Kirchner II. 514. Das Datum XIII Aprił S. 519 kann unmöglich richtig sein.

[21]) Der Ursprung dieses Servituts ist nicht nachzuweisen. Als im Jahre 1750 der damalige Präceptor sich brieflich an den Rath wandte und um Nachforschungen bat, zeigte sich, daß die Archivalacten in diesem Punkte nicht über das Jahr 1610 zurückführten, wo indessen das Recht längst bestanden hatte. Mittelgewölb. B. 3.

II. [1]) Vergleiche die unter II. 2 oben angeführten Acten. 209 v. Jahre 1613.

furt unterhandle. Da der Graf sowohl wegen seiner Bemühungen, die Reformirten nach Hanau zu ziehen, als auch wegen Geleits- und Jagdstreitigkeiten, die beim Kammergericht schwebten, mit der Stadt nicht im besten Einvernehmen stand [2]), so trug der Rath den Syndikern auf, in dem Archive zu forschen, ob sich nicht Rechtsgründe auffinden ließen, um dem Eindringen des fürstlichen Nachbars mit Erfolg entgegenzutreten. Wirklich war der Stadt von Kaiser Sigismund 1416 die Freiheit verliehen und von Kaiser Maximilian II. 1570 bestätigt worden, daß nur „ein wärntlicher eingesessener Bürger oder Beisaß" zu Frankfurt Grundeigenthum erwerben könne. Da jedoch sowohl der Freibrief als seine Bestätigungsurkunde in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt war, auch der Churfürst von Mainz, als Erzkanzler von Germanien, die Bestätigungsurkunde ausdrücklich nur salvo jure tertii unterzeichnet hatte, so meinten die Syndiker, „es sei zu besorgen, daß man de jure nicht genugsam fundirt sei." Unterdeß erhielt der Rath durch seinen Schreiber, Lorenz Pyrander, der in einem Fischerkahn als Kundschafter nach Höchst gefahren war, Gewißheit über die obschwebenden Verhandlungen; am 5. Februar 1611 setzte ihn der Präceptor Georg von Ließkirchen in Kenntniß, daß der Graf den Hof gegen Aufhebung des Servituts und einen Schilling von 1300 Gulden gekauft habe und bat um Ratification des Contracts, „weil solche Behausung in dero Jurisdiction und Bezirk gelegen sei". Diese Bitte ermuthigte die Väter der Stadt trotz der anfänglichen Bedenken der Syndiker unter Berufung auf ihre habenden Privilegien sich gegen die Veräußerung des Hofes an einen benachbarten Fürsten alles Ernstes zu verwahren. Ob indessen diese Verwahrung von Erfolg gewesen sein dürfte, ist zu bezweifeln, vielmehr geben die Churmainzischen Acten die Andeutung, daß der Churfürst als Protector seine vom Orden vorbehaltene Ratification versagte und dadurch das Zustandekommen des Vertrags verhinderte.

---

[2]) Kirchner II. 328 flg. 349 flg.

III. Die Jesuiten und Capuziner als Käufer des Antoniterhofs.

1615—1633.

Das Ende des sechszehnten und der Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zeigt uns in den sogenannten Gegenreformationen das consequent angelegte und durchgeführte Bestreben der römischen Kirche, den Protestantismus, der in Deutschland siegreiche Fortschritte gemacht hatte, aus der gewonnenen Position zu verdrängen und mit Gewalt oder List zu unterdrücken. Was Erzherzog Ferdinand in Steiermark, Kärnthen und Krain, Kaiser Rudolf in Ober- und Unterösterreich begonnen hatten, vollendete der Sieg am weißen Berg am 8. Nov. 1620 mit seinen wichtigen Folgen: die katholische Reaction feierte in sämmtlichen österreichischen Erblanden den vollständigsten Triumph.

Die nächsten Ereignisse des dreißigjähriges Krieges: die Besetzung der Pfalz, die Siege Tilly's über den Grafen von Mansfeld und den Herzog Christian von Braunschweig gaben dem Kaiser ein entschiedenes Uebergewicht und bestärkten ihn in der Hoffnung, dem Katholicismus das verlorne Terrain wieder zu erobern. Zunächst war es auf die deutschen Reichsstädte, die Vorwerke des Protestantismus, abgesehen. Die zwei Orden, welche sich in der Förderung der reactionären Tendenzen am wirksamsten zeigten, waren die Jesuiten und Capuziner. Ihr ganzes Lebensprincip war tödtlicher Haß gegen das evangelische Bekenntniß. Jene schienen durch Feinheit der geistigen Bildung und der Sitte die Geeignetsten, dem Katholicismus die höheren Schichten der Gesellschaft zu gewinnen; was den Capuzinern darin abging, ersetzten sie durch volksthümliche Beredsamkeit und jene drollige Scurrilität des Mutterwitzes, wie sie sich später in Abraham a Sta. Clara bis zur Genialität entwickelte.

Mit den Jesuiten machte man in Frankfurt den ersten Versuch. Schon vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges glaubte die Curie den geeigneten Zeitpunkt wahrzunehmen, der ihre Pläne begünstige, und man wird zugeben müssen, er war mit politischem Scharfblicke gewählt. Die Stadt war in den Jahren 1612 bis 1614 der Schauplatz wüster bürgerlichen Zerrüttungen und Kämpfe; unter dem frechen Lebküchler Vincenz Fettmilch wurden Excesse begangen, welche die öffentliche Sicherheit mit frevler Willkühr vernichteten. Der Kaiser hatte dem Chur-

fürſten Johann Schweikard von Mainz und dem Landgrafen Ludwig von Heſſen den Auftrag ertheilt, die Ruhe und Ordnung in des Reiches Wahlſtadt wieder herzuſtellen. In dieſer Zeit der Verwirrung und Abhängigkeit richtete der Pabſt Paul V. 1615 ein Schreiben an den Churfürſten von Mainz, das mit den Worten beginnt: „Wir haben vernommen, daß ſich uns die beſte und günſtigſte Gelegenheit darbietet, unſern geliebten gottesfürchtigen Söhnen, den Katholiken in Frankfurt, einen Dienſt zu erweiſen. Wie uns gemeldet wird, hat der Kaiſer dieſe Stadt unter Deine Obhut geſtellt, und die Bürger werden Dir leicht gehorchen, theils aus Achtung, theils aus Furcht, da ſie ſich der Schuld bewußt ſind, die ſie in Deine Gewalt gegeben hat [1]).“ Er erſucht ihn hierauf dahin zu wirken, daß zunächſt die bis dahin beſchränkte katholiſche Religionsübung völlig freigegeben und ſodann den Jeſuiten ein Collegium in Frankfurt errichtet werde.

Dieſe Aufforderung fand bei dem Churfürſten ein williges Entgegenkommen. Sein Großvater Hartmuth von Kronberg hatte einſt dem erſten evangeliſchen Prediger Hartmann Ibach den Weg nach Frankfurt ritterlich gebahnt; der Enkel ſuchte durch pfäffiſche Intriguen die Jeſuiten einzuſchleifen: ſo weit trennen ſich oft die Lebensgedanken der Nachkommen von denen der Väter! Die Jeſuiten traten wirklich mit den Antonitern in Höchſt in Verbindung und kauften den Hof zu Frankfurt; aber noch ehe ſie ihn wirklich bezogen, gaben ſie ihre Abſichten wieder auf und der bereits contractlich feſtgeſtellte und vom Papſte beſtätigte Verkauf ging wieder zurück. Wir bedauern, daß dieſe Mittheilungen das Einzige ſind, was wir darüber zu geben vermögen. Zu welcher Zeit der Kauf geſchloſſen ward, was die Jeſuiten bewog freiwillig zurückzuſtehen, können wir nicht aufhellen, da die auf dieſe Verhandlungen bezüglichen Papiere jedenfalls in den Händen der Contrahenten und des Erzbiſchofs verblieben. Die einzige Nachricht, welche wir in den Acten des Stadtarchivs darüber finden, enthält der päpſtlichen Beſtätigungsbrief über den Ankauf des Antoniterhofs durch die Kapuziner. Er iſt am 28. (20.) Mai 1627 von

---

[1]) Das päpſtliche Breve fiel im Jahre 1631 nach Eroberung der Stadt Mainz den Schweden in die Hände und wurde ſogleich in Abſchrift nach Frankfurt geſandt. Es findet ſich in der Lade Untergewölbe E. 82 und lautet:

Urban VIII. im vierten Jahre ſeines Pontificats ausgeſtellt und an den Churfürſten von Mainz gerichtet [2]). Wir erſehen daraus, daß derſelbe Pabſt vorher auch den Kauf durch die Jeſuiten in einem Breve an Churmainz beſtätigt hatte, was demnach nicht vor dem 6. Auguſt 1623 geſchehen ſein kann. Vom Grafen Tilly vernahm er zu gleicher Zeit, daß die Jeſuiten verzichtet und die Capuziner den Hof gekauft hätten. Zwiſchen beiden Acten kann alſo nur eine kurze Zeit in der Mitte liegen; wir werden darum ſchwerlich irren, wenn wir annehmen, daß um das Jahr 1624 die Verhandlungen mit den Jeſuiten ſtattgefunden haben. Dieſe müſſen übrigens in großer Stille betrieben worden ſein, da ſie den ſcharfen Blicken ſowohl des Rathes, als auch des lutheriſchen Miniſteriums entgangen ſind und nur die Mainzer Acten eine einzige Auskunft darüber enthalten.

Die Capuziner waren von dem Bruder Matteo, Obſervanten im Kloſter Monte de Falco, gegründet worden, dem es Gott im Traume

---

Paulus P. P. V.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Optimam opportunissimamque occasionem offerre se nobis accepimus sublevandi dilectos filios Catholicos Deum timentes in civitate Franckfurti Allatum ad nos est commissam curae tuae fuisse a Caesare civitatem illam et cives facile voluntati tuae obsecuturos fore, partim reverentia, qua te prosequuntur, partim timore ex propriorum delictorum conscientia, quorum causa potestati tuae traditos se esse intelligunt. Propterea decere solicitudinem pastoralem nostram arbitrati sumus, non autem quod egeas alienis cohortationibus in his, quae ad Dei gloriam et salutem animarum procurandam pertinent, petere a te, sicuti toto cordis nostri affectu facimus, ut quibus rationibus ac modis prudentiae tuae singulari videbitur opportunioribus, cures instaurationem syncerae pietatis in illa civitate. Potissimum autem desideramus, ut Catholicum exercitium, quod ex parte hactenus ibi permissum esse accepimus, liberum omnino sit et Catholici commoditatem habeant educandi filios suos sana piaque doctrina. Quantum profuerint salutari adolescentulorum educationi studia atque labores dilectorum filiorum societatis Jesu, optime nosti, ideoque facile credimus probari tibi adhibendam esse omnem diligentiam, ut Collegium Jesuitarum Franckfurti constituatur. Facies itaque rem nobis apprime gratam, si, ut plane confidimus, nostrum hoc desiderium perficiendum sedulo curaveris. Quod a fraternitate tua efficacissime postulamus et divinae gratiae incrementum tibi jugiter a Domino precamur. Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris VIII. Cal. Novembris MDCXV Pontificatus nostri Anno Undecimo.

[2]) Das Breve Urbans VIII. beginnt mit den Worten Alias pro parte und findet ſich abſchriftlich in II. 1 S. 111 u. 112.

geoffenbart hatte, daß S. Franciscus an seiner Kutte eine spitze Capuze getragen habe. Aus dem Kloster entsprungen, hatte er 1528 vom Papst für sich und seinen Anhang die Erlaubniß erwirkt, als Einsiedler Minoriten eine solche Capuze nebst einem langen Bart zu tragen. Am 12. Februar 1624 ließen sich während der Rathssitzung zwei Glieder dieses Ordens bei dem älteren Bürgermeister melden. Sie hatten ein kaiserliches Schreiben vom $\frac{2}{12}$ October 1623 bei sich, worin Ferdinand II. begehrte, daß diesen Leuten, deren gottseliger, exemplarischer Wandel und stilles, friedliches Verhalten allgemeine Anerkennung finde, ein bequemer Platz zur Uebung ihrer Lehre und ihres Gottesdienstes eingeräumt werde. Mit diesem Schreiben händigte Einer von ihnen, P. Michael von Insbruck, Superior von Aschaffenburg, eine Supplicationsschrift ein, die keinen geringen Eindruck hervorbrachte. Der ehrwürdige Pater ging auf die Stiftung des Franziskanerordens zurück, schilderte die Segnungen, welche die Welt diesem Seraphischen Vereine verdanke, und flocht sehr geschickt die Erinnerung ein, daß „derselbe auch in Frankfurt nicht in schlechte Acht genommen, sondern ihm zu lieb ein namhaftes, schönes, noch augenscheinliches Kloster und Kirche erbaut worden.“ Dann fuhr er fort: „Weil nun aber die erste Linie solchen Ordens durch menschliche Schwachheit und Blödigkeit, wie auch der bösen Zeiten Langwierigkeit erblichen und bedauerlicher Weise der herrliche Glanz verdunkelt und die goldenen Gefäße in irdene verwandelt worden, hat sich der allmächtige Gott nach solcher Winterszeit wieder Männer erweckt, welche, wie frische Blumen aus der alten Wurzel, nicht allein den vorigen Glanz verjüngt haben, sondern, wie männiglich erachtet, überscheinen und übertreffen.“ Sie dachten hochherzig genug, Frankfurt von diesem Segen nicht auszuschließen, sondern begehrten, „daß dieser reformirte, wiederblühende Orden aufs Neue eingenommen und mit einem Platz bedacht werde.“ Den Rath konnten die Ansiedelungsgelüste dieser Mönche eben so wenig erbauen, als der schielende Seitenblick auf das ehemalige Franziskaner- oder Barfüßerkloster. Er beschloß daher, sich wegen dieser Sache, deren Tragweite man sich nicht verhehlte, an die confessionsverwandten Stände zu wenden. Die Bittsteller wurden vorerst abgewiesen, dem Kaiser ehrerbietig, aber entschieden ablehnend geantwortet.

Am 5. April ſah ſich der ältere Bürgermeiſter durch einen zweiten Beſuch des P. Michael beehrt. Da dieſem kein günſtigerer Beſcheid ward, zuckte er die Achſeln und meinte: „ſie müßten es Gott befehlen und beſſere Zeiten abwarten.“ Der Bürgermeiſter bemerkte lakoniſch: „Er wolle verhoffen, ſie würden ſich als friedliebende Leute, wie ſie ſein wollten, zur Ruhe begeben und einem edlen Rathe keine ferneren Ungelegenheiten machen.“ Trotzdem drang ein Schreiben des Provinzials ſchon am 27. Juli 1624 auf endliche Reſolution Dieſer Angriff kam nicht vereinzelt, er war unterſtützt durch warme Empfehlungsbriefe der Grafen Johann und Werner Tzerklas von Tilly, ſo wie mehrerer anderer liguiſtiſcher Obriſten. Der Rath wiederholte ſeine frühere Antwort mündlich, einer ſchriftlichen Erwiederung wich er vorſichtig aus. Wie planmäßig damals die Einführung der Capuziner in den Reichsſtädten betrieben wurde, zeigt das Beiſpiel der Stadt Worms, wo am 27. Juli 1624 zwei Subdelegirte des Biſchofs in Gegenwart zweier Capuziner dem Rathe ein ganz gleichlautendes, ja unter demſelben Datum ausgeſtelltes kaiſerliches Schreiben überreichten, wie zuvor dem von Frankfurt. Die Hoffnungen aber, zu welchen dieſe Mönche ihre Parthei berechtigten, ſprachen ſie ſelbſt drei Jahre ſpäter gegen den Churfürſten von Mainz in folgenden Worten aus: „Unſere Einführung in Frankfurt iſt ein frommes, gerechtes und nothwendiges Werk, denn es handelt ſich um die Ausbreitung des orthodoxen Glaubens (der nach Ambroſius Zeugniſſe das weltliche Regiment erhält und mächtiger als dieſes iſt); um die Verehrung Gottes und das Heil der Seelen, um die Mehrung des Capuzinerordens, um die Ausrottung und Vertilgung der Ketzereien (de haereseon extirpatione et eliminio) [3]).

Durch die Zähigkeit, welche der Magiſtrat ihrem wiederholten Andringen entgegenſetzte, waren die frommen Väter nicht zu ermüden. Sie fanden durch wirkſame Empfehlungen bei dem Deutſchmeiſter zu Mergentheim Eingang und auf deſſen Befehl nahm ſie der damalige Comthur des deutſchen Hauſes in Sachſenhauſen, Wilhelm Freiherr von Grafeneck und Burgberg, in dasſelbe auf und wies ihnen vorläufig die auf dem Ordenskirchhofe ſtehende unbenutzte Eliſabethenkirche an. Hier

---

3) Acten 2. 1. No. 224.

eröffneten ſie am 27. März 1626 Vormittags zwiſchen 8 und 9 Uhr „eigenen Gefallens und ohne Begrüßung Senatus ihren vermeinten Gottesdienſt und hielten öffentliche Meſſe.“ Als am 23. Sept. der Stadtſchultheiß Martin Baur von Eyßeneck ſich auf erhaltene Einladung zum Comthur verfügte, las ihm dieſer zu ſeinem nicht geringen Erſtaunen ein kaiſerliches Schreiben vom $\frac{1}{11}$ Auguſt vor, worin Ferdinand ſeine Freude über die ihm berichtete Willfährigkeit der Stadt gegen die Capuziner ausſpricht [4]). Der Comthur bat den Schultheiß um ſeine Verwendung und meinte, da das Weißfrauenkloſter erſt nach dem Paſſauer Vertrage eingezogen ſei, könne dasſelbe füglich den Capuzinern eingeräumt werden.

Die Antoniter ſuchten unterdeſſen fortwährend ihren Hof zu veräußern. Im Jahre 1625 hatten ſie mit dem Rathe in Verhandlung geſtanden, der durch den Ankauf dieſer Liegenſchaft ſich aller weiteren Verwickelungen leicht hätte überheben können; allein die Forderung von 12000 Gulden ſchien ihm zu hoch und hemmte die weiteren Beſprechungen. Bei dieſer Gelegenheit wurden die Räumlichkeiten beſichtigt und der darüber erſtattete Bericht giebt uns das Bild einer zwar im Innern nicht vollſtändig ausgebauten, aber jedenfalls ſtattlichen Behauſung. Dieſe, der ſteinerne Stock genannt, beſtand aus einem Erdgeſchoß, zwei Stockwerken und drei Böden, und enthielt außer einem Keller für 45 Stückfäſſer drei Säle und 15 geräumige Stuben; außerdem ſtand auf dem Hofe ein geräumiges Schaffnerhaus.

Der Druck der Schuldenlaſt, das Drängen der Gläubiger und die Decrete des Reichskammergerichts beſtimmten den Orden am 7. Sept. 1626, den Antoniterhof mit Ausſchluß der Kirche an den Bürger und Tuchhändler Joſt von Overberg auf 12 Jahre für jährliche 250 Gul-

---

4) Eine beachtenswerthe Tactik! Der Brief beginnt mit den Worten: „Wir ſind nunmehr berichtet worden, wesmaaßen auf unſere hiebevor beſchehene gnädigſte Erſuchungsſchreiben die Erſamen Bürgermeiſter u. Rath der Stadt F. denen Patribus O. S. F., Capuzinern genannt, einen Ort zur ervavung der kirchen gehorſamſt erlaubt haben“. Die Adreſſe lautet: „Dem Erſamen vnſerm lieben Andächtigen Andreen Sturmfeder, Teutſchordens Commenthure zue Franckfurt.“ Ob Andreas Sturmfeder Grafenecks Vorgänger geweſen oder ob die kaiſerliche Kanzlei in der Aufſchrift geirrt und Andreas Sturmfeder, wie Humbracht in ſeinen genealogiſchen Tabellen angiebt (Taf. 84), Commenthur des hieſigen Johanniterhofs geweſen ſei, wagen wir nicht zu entſcheiden.

den zu vermiethen, wobei derselbe die Mühewaltung übernahm, gegen Lieferung von Heu und Stroh von Seiten des Ordens den Hanauer Atz zu besorgen. Eben hatte der Präceptor Gottschalk Dünwald am 2. December (22. November) ein Glückwünschungsschreiben an den neuerwählten Churfürsten Georg Friedrich von Mainz geschlossen und ihm Nachricht von diesem Contracte gegeben, als bei ihm zwei Capuziner eintraten und sich erboten, die Antoniterkirche, welche lange öde und wüste gestanden, sogleich, das Haus aber nach Ablauf der Miethezeit zu kaufen. Der Churfürst verfehlte nicht dem Präceptor einen Verweis zu ertheilen, daß „er eigenmächtig zugefahren und den Hof auf viele Jahre und zwar an eine solche Person, die dem katholischen Glauben nicht zugethan, verliehen habe.“ Er ernannte sofort eine Commission aus Mainzer Geistlichen, welche die Finanzen des Ordens regeln, den Verkauf an die Capuziner in die Hand nehmen und aus dem Erlös die Gläubiger befriedigen sollte. Der Kaufcontract war bereits am 7. Dec. (27. Nov.), vorbehaltlich kaiserlicher, päpstlicher und churfürstlicher Ratification, vorläufig abgeschlossen worden. Die Capuziner versprachen, 16500 Gulden in Terminen zu zahlen und den Antonitern auf einem von ihnen vorbehaltenen Theile des Hofes einen Stall und eine Scheuer zu bauen; alle Gefälle des Hofes verblieben dagegen, wie die Servitute, dem Verkäufer. Für den Fall, daß die Käufer sich in der Zahlung säumig zeigten oder ihre Verpflichtungen nicht vollständig erfüllten, sollte der Hof den Antonitern eigenthümlich verbleiben, diese jedoch verbunden sein, das bereits Eingezahlte zu restituiren. Diese Bestimmung war für die Folge von großer Wichtigkeit, denn da die Capuziner den versprochenen Bau nicht aufführten, auch die Kaufsumme nicht ganz bezahlten, so konnten die Antoniter später ihr Eigenthumsrecht mit Grund geltend machen. Thätigen Vorschub leistete bei der Verhandlung der Graf von Tilly. Er bat auch, wie wir bereits gesehen haben, den Papst Urban VIII., da die Jesuiten freiwillig zurückgetreten seien, um seine Genehmigung des neuen Kaufes. Diese erfolgte schon unter dem $\frac{1}{2}\frac{3}{8}$. Mai 1627 und brachte dem eifrigen Vermittler zur Anerkennung seiner geleisteten Dienste ein besonderes Gnadengeschenk. Der heilige Vater zählte ihn nämlich von allen kirchlichen Sentenzen, Censuren und Strafen der Excommunication, Suspension und des Interdicts, wenn er in eine solche

verſtrickt ſein ſollte, gleichviel, ob ſie das Recht oder ein Menſch, bei welcher Gelegenheit oder aus welcher Urſache auch verhängt habe, feierlich los.

Die Verhandlungen mit dem Rathe wurden unterdeſſen ohne alle Rückſicht auf den geſchehenen Interimskauf fortgeſetzt. Der Churfürſt von Mainz bevollmächtigte im Februar 1627 ſeinen Rath, Euſtachius von Frankenſtein, Amtmann zu Olm und Algesheim, mit der Stadt wegen Aufnahme der Capuziner und Aſſignation eines Platzes zur Erbauung ihres Kloſters zu unterhandeln. Dieſer erſchien am 28. Oct. 1627 und überreichte ein neues unter dem 8. Jan. (29. Dec.) ausgeſtelltes Schreiben Ferdinands, welches von den Capuzinern erwirkt war und die frühere Forderung wiederholte. Der Rath erwiederte, „ſie müßten es bei ihren vorigen Erklärungen bewenden laſſen, bis ſie mit den andern Ständen Augsburgiſcher Confeſſion communicirt und deren Bedenken vernommen hätten.“ Um dieſe Zeit hielt der Franciscanerorden ein Generalkapitel in Rom und beſchloß, alle Beſitzthümer, welche ihnen einſt in Deutſchland, beſonders in den Reichsſtädten, gehört hatten, zu reclamiren. In Folge dieſes Beſchluſſes beauftragte der Provinzial der rheiniſchen Capuziner, Theodor Reinfeld, den Bruder Adrian Wimmer auf dem Convente zu Mainz am $\frac{1}{11}$. Juni, ſich ſofort nach Frankfurt zu begeben und das Barfüßerkloſter zurückzufordern [5]). Dieſes hatte einſt der älteren Linie des Ordens angehört und war am 2. Juni 1529 von den letzten Mönchen, die ſich ihres Gelübdes entäußert und das evangeliſche Bekenntniß angenommen hatten, dem Rath der Stadt übergeben worden; ſeine Kirche war die lutheriſche Hauptkirche; in den übrigen Gebäuden befand ſich das Gymnaſium und der allgemeine Kaſten. Welch' eine Stimmung gegen die kecken Eindringlinge dieſe Forderung in Frankfurt hervorrufen mußte, läßt ſich leicht denken.

Am 28. Auguſt lief ein neues Schreiben des Kaiſers ein, worin dieſer unter dem $\frac{1}{11}$. Juni den Rath benachrichtigte, daß er den Verkauf des Antoniterhofs an die Capuziner ratificirt habe, und in ſehr gemeſſenen Ausdrücken befahl, die Väter nunmehr ohne Schwierigkeit in das Haus einzulaſſen, ſie von allen Laſten zu befreien und

---

[5]) Akten II. 1. Nro. 241. 242. fol. 151—153.

unter der Stadt Schutz zu nehmen. Jedem Unbefangenen mußte dieser Befehl gerechte Bedenken erregen. Selbst dem Churfürsten von Sachsen wollte es nicht einleuchten, daß Leute, die nichts im Vermögen haben, sondern Almosen von Haus zu Haus sammeln, eine Summe Geldes von 16500 Gulden erlegen könnten. Die Bürger hielten einen Orden, der aus dem Bettel eine fromme Profession macht, mit Recht für eine schwere und unnütze Belästigung der Stadt, zumal der Alten und Leibesgebrechlichen schon so Viele waren, die Hospitäler aber und der Kasten bei den schweren Zeiten kaum ihre Zinsen eintreiben und den wirklichen Bedürfnissen abhelfen konnten. Der Rath endlich sah nicht nur die Möglichkeit einer geordneten Armenpflege durch Privilegierung des Bettels bedroht, sondern besorgte noch überdies chicaneuse Anfechtungen wegen des Barfüßerklosters. In einem ausführlichen Schreiben wurde am 1. October der Kaiser um Zurücknahme der Bestätigung gebeten; Churſachsen aber und andere evangelische Reichsstädte um Intercession angegangen.

Der Agent der Reichsstädte am Hofe zu Wien, Jeremias Pistorius, gab wenig Hoffnung auf Erfolg. Er schrieb: „Ich habe bisher mehr als genugsam erfahren müssen, wie es etlichen Ständen und Städten des Reichs in dergleichen Sachen ergangen ist; wer wider Jesuiten und Capuziner das Wenigste redet, der greift einen Augapfel an.“ Seine Befürchtungen rechtfertigten sich nur allzusehr. Am 22. April 1628 machte Jost von Overberg dem Bürgermeister die Anzeige, der Präceptor zu Höchst habe ihn benachrichtigen lassen, daß der Hof Tags darauf den Capuzinern eingeräumt werde. Am folgenden Morgen langte die Mainzische Commission, bestehend aus Eustachius von Frankenstein und dem Protonotarius Dr. Johann Neuseßer in Begleitung des Präceptors von Höchst nebst 6—7 Capuzinern an und begehrten von Overberg die sofortige Oeffnung der Kirche. Diese geschah von der Seite des Hofes; die Väter bekleideten sogleich den Altar, stellten Kerzen und ein Cruzifix auf, öffneten die Thüre nach der Straße, läuteten, celebrirten das Hochamt und hielten darauf eine lateinische Predigt. Unmittelbar nach dieser Feier ließen die Commissaire, „damit sich nicht der Pöbel vergreife“ den Reichsadler als Schutzzeichen an den Hof heften. Dann erst begaben sie sich auf den Römer und eröffneten dem Bürgermeister, wie sie in ihrer Eigenschaft als Subdelegirte

des Churfürſten von Mainz, den der Kaiſer mit ſolcher Commiſſion betraut, die Patres Capuziner in den Antoniterhof eingeſetzt hätten. Sie überreichten ein abermaliges kaiſerliches Schreiben vom $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Febr., das den Rath mit der allerhöchſten Ungnade bedrohte, wenn er Widerſtand wage. Sie ermahnten dem kaiſerlichen Befehle zu gehorchen und die Gefahr zu bedenken, welche im entgegengeſetzten Falle zu beſorgen ſei und die auch ſie mit zu beklagen hätten, da Frankenſtein einen Hof in Sachſenhauſen beſitze und ſonſt im Gebiete der Stadt begütert ſei. Der Bürgermeiſter antwortete darauf: „Es ſei eines edlen Raths Intention gar nicht, der kaiſerlichen Majeſtät ſich zu opponiren. Was geſchehen ſei, das laſſe man dieſer Zeit als ein geſchehen Ding mit Vorbehalt aller Gebühr dahingeſtellt ſein. Ein edler Rath wiſſe ſich wohl zu erinnern, daß er kaiſerlicher Majeſtät rechtmäßigen Verordnungen und Befehlen zu gehorſamen ſchuldig, hätte es auch bisher verhoffentlich gethan und ſollte ins Künftige auch geſchehen.“ Die Commiſſaire ſchieden mit der Verſicherung, daß man ſich mit dem dermaligen Miether des Hofes verſtändigen werde. Der Rath theilte dem Kaiſer das Geſchehene mit und wiederholte auch gegen ihn ſeinen Vorbehalt mit der Bitte, ihm denſelben nicht in Ungnade zu verdenken. Einigen Troſt mochte er in der Thatſache finden, daß es andern Ständen nicht beſſer ging. Unter dem 24. December benachrichtigte ihn Nürnberg, daß auch dort die Capuziner auf kaiſerlichen Befehl in das deutſche Ordenshaus aufgenommen worden ſeien und in dem Oratorium deſſelben Mette und Meſſe hielten.

Die befürchteten Reibungen zwiſchen den neuen Anſiedlern und den Bürgern blieben nicht aus. Ein Barbier, Andreas Heßberger, hatte im Jahre 1610 von den Antonitern ein Stück ihres Hofes gekauft und darauf einen Garten angelegt und ein Haus (H. 266) erbaut. Die Capuziner wünſchten es zurückzukaufen. Obgleich Heßberger erklärte: „ſelbſt wenn ihm das Hemd am Leibe feil werde, wolle er dieſen Grundbeſitz nicht veräußern“, kamen ſie dennoch beim Rathe um Ratification ein. Der bedrohte Eigenthümer bat dringend um Schutz, da dieſe Väter „gewißlich keinen Weg unverſucht laſſen würden, bis ſie ihren Intent zu Wege gebracht und ſein Haus entweder unter dem Werth oder gar ohne Entſchädigung erpracticirt hätten.“ Wirklich rie-

ſen ſie den Churfürſten Caſimir von Mainz um Interceſſion an und dieſer verwandte ſich für ſie; aber obſchon es ihnen unterdeß gelang, den Eigenthümer ſelbſt zu ihren Gunſten zu ſtimmen, ſo erwog dennoch der Rath, „welcher Geſtalt es mit der Einführung dieſes Ordens zugegangen und daß ſolche wider E. E. Rathes Willen geſchehen, auch dagegen gleichſam proteſtirt worden", und lehnte am 4. März 1630 das Geſuch ab.

Am 7. Juni 1631 klagten der Senior Dr. Tettelbach und ſämmtliche Prediger, daß ein Capuziner am heiligen Oſterfeſte öffentlich auf der Kanzel das Wort ausgeſtoßen, „alle Lutheriſchen ſeien Schelme und alle Calviniſchen Diebe, die den armen Leuten den Himmel und den Heiligen die Ehre abſtehlen." Sie baten „dieſen unverſchämten Calumnianten das Maul zu ſtopfen." Freilich hatten ſich auch die Capuziner darüber beſchwert, daß die lutheriſchen Prediger den Papſt den Antichriſt nannten; doch rechtfertigten dieſe ſolche Ausfälle damit, daß „dieß kein Perſonale ſei, ſondern einer der vornehmſten unter den ſtrittigen Religionspunkten, und daß ſie durch Erörterung deſſelben nur der Pflicht ihres Amtes nachkämen, der Verführung zu ſteuern und die vielfältigen groben Irrthümer des Papſtthums mit möglichſter Beſcheidenheit zu refutiren."

Als Guardian finden wir in den Jahren 1628 und 1629 den Pater Benedict von Lüttich; in den Jahren 1630—1633 den Pater Vincenz von Vianden, gleichfalls einen Niederländer.

Man glaube jedoch nicht, daß die Vertreter der römiſchen Intereſſen mit der Einführung der Capuziner in Frankfurt ſchon zufrieden geſtellt geweſen ſeien: wie heute, ſo ließ ſich auch damals dieſe Parthei von jedem Erfolge zu neuen Hoffnungen reizen und zu neuen Eroberungsplanen fortreißen. Durch Wallenſteins Siege ermuthigt, hatte Ferdinand II. am 6. März 1629 das Reſtitutionsedict erlaſſen, kraft deſſen die Lutheraner alle ſeit dem Paſſauer Vertrage (1552) eingezogenen Kirchengüter wieder an die Katholiken herausgeben ſollten. Obgleich das Barfüßerkloſter ſchon 1529, alſo drei und zwanzig Jahre vor dieſem Zeitpunkte, ſäculariſirt worden war und demnach von dieſer Beſtimmung in keiner Weiſe berührt wurde, ſo hatte dennoch der Franziskanergeneral in Würzburg die Kühnheit, ſofort die Reſtitution und Einräumung dieſes Hauſes mit ſeiner Kirche zu fordern.

Es ſollte alſo neben der jüngeren Linie des Ordens auch die ältere in Frankfurt wieder beſtehen. Der großen und zahlreichen lutheriſchen Gemeinde, die nur im Beſitze einiger kleinen, engen und winkeligen Kirchen war, ſollte auch noch von dieſen ein Theil entzogen werden; zum Aergerniß der faſt ausſchließlich proteſtantiſchen Bevölkerung ſollte die Stadt noch reicher mit Klöſtern und Mönchen ausgeſtattet werden, als ſie es ſelbſt in den katholiſchen Zeiten geweſen war. Es läßt ſich denken, daß der Rath dieſe Forderung, als ſie am 23 April 1629 verleſen ward, mit aller Entſchiedenheit zurückwies, und gewiß mit Recht [6]).

Aber auch den Plan der Jeſuiteneinführung verſuchte man auf Grund des Reſtitutionsedictes wieder aufzunehmen und durchzuſetzen Die Verhältniſſe des Weißfrauenkloſters mußten dazu einen Vorwand und ein Scheinrecht leihen. Im Jahre 1542 hatte der damalige Pfleger deſſelben, Schöffe Dr. Johann von Glauburg, die Conventualinnen ſammt ihrer Priorin vermocht, das evangeliſche Bekenntniß anzunehmen und in der St. Katharinenkirche das Abendmahl öffentlich nach lutheriſchem Ritus zu empfangen. Gleichzeitig war die Kirche zum lutheriſchen Gottesdienſte hergerichtet und ein eigener Prediger, Andreas Cephalus, an ihr angeſtellt worden. In den Jahren 1554—1561 hatten ſie die fremden Reformirten, die Wallonen und Holländer, kurze Zeit auch die Engländer inne gehabt. Die Mehrzahl der Nonnen hatte ſich des Kloſterſtandes völlig begeben und war in das Leben zurückgekehrt; nur einige alte Schweſtern waren darin verblieben und hatten ſich wahrſcheinlich mit Krankenpflege beſchäftigt [7]); doch gehörten dieſelben unzweifelhaft dem evangeliſchen Bekenntniſſe an und es mußte ſomit als unbeſtreitbare Thatſache gelten, daß das Kloſter bereits zehn Jahre vor dem Paſſauer Vertrage ſäculariſirt worden ſei [8]). Trotzdem beliebte man von katholiſcher Seite aus dem Umſtande, daß die letzte

---

[6]) Bürgermeiſterprotocoll vom 23. April 1629.

[7]) Vgl. meine Schrift: der luth. Prädicant Hartmann Beyer. Frankfurt 1859 S. 184. (das fünfte Heft unſeres Archivs S. 105.) Matthias Flacius fand nämlich im letzten Jahre ſeines Lebens in dem Kloſter, als einem Hoſpitale, Aufnahme und Verpflegung und ſtarb darin 1575.

[8]) Ritter ev. Denkmahl 270. Lersner 1. b. 79. II. b. 88. Das fünfte Heft unſeres Archivs S. 175.

dieſer Schweſtern, die ehemalige Priorin Katharina von Meerfelden, im Jahr 1588 im Kloſter verſtorben war, die Folgerung zu ziehen, es habe die Einziehung deſſelben erſt in dieſem Jahr, folglich 36 Jahre nach dem Paſſauer Vertrage ſtattgefunden, und durch dieſen Kniff verſuchte man die Wiederherſtellung und Einräumung deſſelben zu Gunſten des Jeſuitenordens zu erſchleichen. Kaiſer Ferdinand übertrug den Churfürſten von Mainz und von Bayern die deßfallſige Commiſſion und am 25. Mai 1630 finden wir die ſubdelegirten Commiſſäre dieſer beiden katholiſchen Reichsfürſten in Frankfurt anweſend und mit dem Rathe, dem ſie das kaiſerliche Schreiben überreichten, in lebhafter Unterhandlung. Sie erhielten die Erklärung, die Vorausſetzung, als „ob das Kloſter erſt nach dem Religionsfrieden profanirt worden, ſei eine irrige und kaiſerliche Majeſtät deßhalb zu milde berichtet worden, daher könne ſich ein edler Rath zu der begehrten Reſtitution nicht verſtehen, ſondern ſei erbötig, ſoferne Jemand auf ſolches Kloſter Anſpruch oder Forderung zu haben vermeine, ſolches vermittelſt ordentlichen Rachtens mit demſelben auszuführen.“ In dieſem Sinne wurde am 23 November auch dem Kaiſer zu antworten beſchloſſen. Am 27. Januar 1631, wo man abermals die Wiederkehr der ſubdelegirten Commiſſarien erwartete, ließ ſich der Rath mündlich durch die Syndiker Bericht über ſein Recht in dieſer Angelegenheit erſtatten. Dieſe Rechtsgelehrten thaten dar: „Ein edler Rath habe dieſes Kloſter vor hundert und mehr Jahren (?) und alſo lang vor dem Religionsfrieden in Beſitz und unter ſeiner Verwaltung gehabt und ſei vermöge inhabender Documente deſſelben dergeſtalt berechtigt, daß man ihm die Reſtitution mit Recht nicht wohl zumuthen könne. Man müſſe aber nach Gelegenheit jetziger Zeiten und Läufte in Sorgen ſtehen, daß die kaiſerlichen ſubdelegirten Commiſſarien, die dem allgemeinen Gerüchte zufolge an dieſem Tage eintreffen ſollten, ſolches Alles, und was man ſonſt mit Grund und Beſtand einwenden würde, fleißig eludiren und verwerfen und dagegen auf die Reſtitution ſtark dringen möchten. Für dieſen Fall ſolle man zuerſt begehren, ihre Legitimation zu ſehen und nach Befund derſelben alsdann eines edlen Raths Gerechtſame in einer ausführlichen Schrift ihnen zu erkennen geben. Für den Fall jedoch, daß auch das nicht verfange, ſiehe reiflich zu erwägen, ob man ſolches durch Gegengewalt verhindern oder ſich ſtatt deſſen

Digitized by Google

auf eine bloße Rechtsverwahrung mittelſt Appellation, Supplication oder anderer zuläſſiger Mittel beſchränken wolle.“ Zugleich wurde eine Bittſchrift ſämmtlicher Prediger mitgetheilt, die den Rath dringend erſuchten, er möge ſich zur Einnehmung der Jeſuiten in keinem Falle bewegen laſſen. Auf ergangene Umfrage kam es zu dem Beſchluſſe, die Ankunft der Subdelegirten erſt abzuwarten und deren Intention zu vernehmen, um alsdann pro re nata ein oder das andere Mittel zu ergreifen, auch andere Rechtsgelehrte aus der Bürgerſchaft zu conſultiren [9]). Die Rathsprotocolle enthalten keine weiteren Nachrichten über dieſen Gegenſtand, nur die eine Thatſache begegnet uns in etwas ſpäteren Verhandlungen, daß der Magiſtrat den Geiſtlichen des Bartholomäusſtiftes Schuld gab, die beabſichtigte Einführung der Jeſuiten in das Weißfrauenkloſter veranlaßt und thätig befördert zu haben [10]). Die ganze Machination kam offenbar durch die Fortſchritte der ſchwediſchen Waffen und die daraus entſpringende Bedrängniß der katholiſchen Faction ins Stocken. Aber auch das Wenige, was wir darüber zu bieten vermögen, beſtätigt zur Genüge, wie großes Unheil dem proteſtantiſchen Deutſchland damals gedroht und welche unſägliche Verwirrungen die Dazwiſchenkunft Guſtav Adolfs unſern Vätern und uns ſelbſt erſpart hat.

IV. Die Vertreibung der Capuziner und die Reſtitution der Antoniter.

1633—1636.

Die Verhandlungen, welche der Rath mit dem Kaiſer und dem Churfürſten von Mainz wegen der Aufnahme der Capuziner gepflogen, die Zähigkeit, welche er den wiederholten Anmuthungen entgegengeſetzt, und das Widerſtreben, womit er endlich der überlegenen Gewalt nachgegeben und ſich zögernd in das Unvermeidliche gefügt hatte, zeugen uns für den entſchloſſenen Muth, womit er alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel erſchöpfte, um eine drohende Gefahr abzuwenden,

---

[9]) Die Bürgermeiſterprotocolle vom 25. Mai und 23. Nov 1630 und vom 27. Jan. 1631. Ausführlichere Akten fand der Verfaſſer auf dem Stadtarchive nicht vor. Sollten dieſelben im Archive des Weißfrauenkloſters liegen?

[10]) In den mit den Stiftern 1633 und 1634 in Folge der ſchwediſchen Donation gepflogenen Verhandlungen. Die Akten ſind auf dem Stadtarchiv.

aber auch für die politische Einsicht und Klugheit, die ihm nicht erlaubte, über das Maaß seiner begrenzten Stellung und Macht zu einem erfolglosen Widerstand hinauszugehen und die politische Bedeutung der von ihm vertretenen Stadt zu überschätzen.

Ehe er es hoffen durfte, wurde ihm die Gelegenheit gegeben, von seinem eingelegten Vorbehalte thätigen Gebrauch zu machen und sich unter günstigeren Verhältnissen der aufgedrungenen Insassen zu entledigen. Die großen Geschicke, welche über den Völkern walten, führten nur zu bald jenen unvergeßlichen Wendepunkt herbei, der die Entwürfe menschlicher Klugheit wie dünne Rohrstäbe zerbrach und der menschlichen Willkühr die unbedingte Nothwendigkeit der göttlichen Rathschlüsse fühlbar machte. Die Intriguen der römischen Curie und der Jesuiten sollten nicht über die Reformation, diese welthistorische That des deutschen Geistes, nicht über die Bildung und Gesittung der deutschen Zukunft triumphiren. Gustav Adolf trat in Deutschland auf; trotz der kläglichen Haltung der evangelischen Reichsstände war sein Siegeslauf nicht zu hemmen; bei Leipzig warf er Tilly am 7. Sept. 1631 nieder; am 17. Nov. stand er mit seinem Heere in Schlachtordnung vor Sachsenhausen und forderte, daß ihm die Stadt geöffnet werde. Es war nicht Charakterlosigkeit, sondern wiederum klares Bewußtsein seiner Stellung, daß der Rath sich zwingen ließ, dieß Begehren zu erfüllen. Zwischen den streitenden Massen in der Mitte, wußte er wohl, daß eine verhältnißmäßig kleine Stadt durch Partheinahme nicht den Gang der politischen Ereignisse bestimmen, wohl aber durch unvorsichtiges Kundgeben ihrer Sympathieen sich selbst in unabsehbares Verderben stürzen kann. Erst nach schweren Drohungen öffnete er die Thore und konnte bei einem abermaligen Umschwung des wechselnden Kriegsglückes sich nöthigenfalls auch gegen den Kaiser rechtfertigen. Die Stadt gelobte durch Vertrag dem Könige treu und und hold zu sein, die Feinde desselben als die eigenen zu betrachten und ihm ihren Schutz zu übertragen Am 13. December mußte Mainz, das von dem Churfürst längst verlassen war und von einer spanischen Besatzung vertheidigt ward, capituliren. Der König nahm seine Wohnung in dem churfürstlichen Schlosse; in dem Dome wurde zum erstenmale evangelischer Gottesdienst gehalten und laut ertönte der Gesang des siegreichen Heeres: Erhalt uns Gott bei Deinem Wort!

Den Capuzinern in Frankfurt mußte bei dieſen Erfolgen der ſchwediſchen Waffen unheimlich zu Muthe ſein. Sie wußten, wie ſie in die Stadt gekommen waren, und mochten es ſich geſtehen, daß der Beſtand ihres Beſitzes darin auf ſehr ſchwachen Garantien ruhe. Unter dieſen Umſtänden ſahen ſie ſich nach einem kräftigeren Schutze um, als ihn jetzt der Kaiſer zu gewähren vermochte. Ein Glied ihres Ordens, Pater Joſeph, ein Mann, von dem ſein Begleiter auf dem Reichstage zu Regensburg, Herr von Leon, ſagte, er habe keine Seele, ſondern nur Lachen und Untiefen, in die Jeder ſich verliere, der mit ihm unterhandle [1]), war der Vertraute des Cardinals Richelieu und das Werkzeug ſeiner Pläne, von großem perſönlichen Einfluß auf den König von Frankreich. An dieſen durchtriebenen, verſchmitzten, unermüdlich thätigen Capuziner wandten ſich die frommen Väter in ihrer Bedrängniß und bald leuchtete ihnen ein Hoffnungsſtern. Am 22. April 1632 richteten die beiden franzöſiſchen Geſandten Hercule de Charnace und der Marquis von Brezé ein eben ſo artiges, als unwahres Schreiben von Mainz aus an den Rath. Sie ſchrieben: „Wir haben mit großer Befriedigung von den Vätern Capuzinern in eurer Stadt vernommen, daß der Rath ſie ſtets nach Kräften begünſtigt und gegen die Kränkungen Uebelgeſinnter geſchützt habe, wofür dieſe armen Mönche ſich euch ſehr verpflichtet fühlen. Deßhalb ergreifen wir gerne die Feder, um euch dafür im Namen unſeres königlichen Herrn zu danken und ſie euch zu empfehlen mit der Bitte, dieſes gewohnte Wohlwollen ihnen auch ferner zu beweiſen, damit ſie unter eurem Schutz vor allen Ungelegenheiten bewahrt, frei und ſicher ihrer Regel, wie bisher, leben können. Seine Majeſtät wird euch dafür Dank wiſſen und wir insbeſondere werden es bei vorkommender Gelegenheit durch die That beweiſen.“

---

[1]) Ranke Geſchichte der Päbſte II. 558. Nur einen Zug aus dem Leben dieſes abgefeimten Mönchs erlauben wir uns zu erzählen. Richelieu wünſchte den berühmten gallicaniſchen Gelehrten Edmund Richer zum Widerrufe ſeiner freimüthigen Behauptungen beſtimmt zu ſehen. Sogleich veranſtaltete Pater Joſeph ein Privatgeſpräch mit ihm in Anweſenheit des apoſtoliſchen Notars Duval; während deſſelben ſtanden plötzlich zwei Meuchelmörder neben Richer, und während der eine ſeinen Dolch auf ſeine Bruſt, der andere auf ſeinen Rücken ſetzte, hielt ihm Joſeph kaltblütig die Retractationsurkunde vor Augen, die Richer in der Beſtürzung unterzeichnete. Vgl. Vie de Edmond Richer par Adr. Baillet 1714, p. 871 flg.

Pater Joſeph blieb auch ferner der Hoffnungsanker der zitternden Väter. Als nach Guſtav Adolfs Tode die Wahrung der proteſtantiſchen Intereſſen in der Hand ſeines großen Kanzlers Arel Oxenſtierna ruhte, ſcheint der Rath verſucht zu haben, dieſen auf dem Convente zu Heilbronn im März 1633 für die Austreibung der Capuziner zu ſtimmen, aber namentlich bei dem franzöſiſchen Geſandten de la Grange auf Widerſtand geſtoßen zu ſein. Wenigſtens ſchreibt der Guardian Vincenz am $\frac{1}{2}\frac{2}{1}$. Mai 1633 an den Pater Joſeph: „Da unſer Rath ſich alle Mühe gab, um den Herrn Kanzler der ſchwediſchen Krone für unſere Entfernung geneigt zu machen, beſtanden die Herren franzöſiſchen Geſandten für uns einen ſiegreichen Kampf, ſo daß wir nächſt Gott Niemand zu größerm Danke verpflichtet ſein können, als dem allerchriſtlichſten König und ſeinen Geſandten, die uns von Anfang dieſer Kriegsbewegungen an, wie ihre Altäre und Herde geſchützt haben. Nicht geringen Eifer zeigte für uns auf dem Heilbronner Tage der gnädige Herr de la Grange, der zwar nicht der katholiſchen Herde anzugehören ſcheint, aber doch ein wahrhaft katholiſches und capuziniſches Herz verrieth [2])."

Aber auch dieſe Verwendung konnte den drohenden Schlag nicht auf die Dauer aufhalten. Guſtav Adolf hatte am 30. Auguſt 1632 „die fahrenden und liegenden geiſtlichen und weltlichen Güter," welche in Frankfurt ſeinen Feinden gehört hatten, der Stadt zum Erſatz für erlittene Kriegsſchäden geſchenkt, und zwar „zu gemeiner Stadt Gedeihen, wie nicht weniger zu beſſerer Unterhaltung des Miniſterii eccleſiaſtici, chriſtlicher Schulen und ſtudirender Jugend, auch des Hoſpitals, Almoſenkaſtens und Lazareths." Es waren namentlich die Stifter zu St. Bartholomäus, zu unſerer lieben Frauen und zu St. Leonhard, das Prediger-, Carmeliter- und Capuzinerkloſter („Antoniterhof, in welchem ſich die Capuziner bei vierzehn Jahren (?) durch allerhand Praktiken eingeſchleift") der Johanniter-, Aſchaffenburger- und Arnsberger Hof, der Frohnhof und das Compoſtel. Nur das deutſche

---

[2]) Catholicum et Capucinum animum facto prodidit. Das Briefconcept, das man am 13. Juni deſſelben Jahres im Kloſter fand, trägt zwar keine Aufſchrift, kann aber nach ſeinem Eingang nur an Pater Joſeph gerichtet geweſen ſein. Es liegt: Mittelgewölbe B. 3.

Haus hatte ſich der König als Reſidenz, ſo lange er in Deutſchland ſein müſſe, vorbehalten, jedoch mit dem Verſprechen, wenn er nach geſchloſſenem Frieden in ſein Reich zurückkehre, dasſelbe Niemand anders als der Stadt zu incorporiren [3]). Als am 18. September der Donationsbrief bei Rath verleſen worden war, hatte man beſchloſſen, von der Schenkung förderlichſt Beſitz zu ergreifen. Sofort war eine Commiſſion ernannt worden, um dieſe Angelegenheit zu ordnen, und wir ſehen dieſelbe in den folgenden Jahren bemüht, die cedirten Güter an Privatleute zu vermiethen [4]).

Am 13. Juni 1633 berieth man bei Rath, ob nicht auf den Grund der ſchwediſchen Schenkung vor Allem die Capuziner abzuſchaffen ſeien, und dem gefaßten Beſchluſſe folgte ſofort die Vollziehung. Schon um 9 Uhr Morgens erſchienen der Syndicus Dr. Maximilian Fauſt von Aſchaffenburg und der Rathſchreiber Schiele in Begleitung eines Notars im Antoniterhof und ließen die Capuziner aus der Kirche rufen. Es waren vier Väter und drei Brüder. Der Syndicus eröffnete ihnen, ſie ſeien „vor dieſem hinter dem Rath in das Kloſter eingeſchleift worden; ein edler Rath habe zwar dieſe Thätlichkeit geſchehen laſſen, aber nicht ohne Proteſtation und Vorbehalt; kraft dieſes Vorbehalts ſei nun beſchloſſen, ſie, wie ſie de facto eingeführt worden, alſo auch wiederum de facto alsbald ab- und auszuſchaffen; ſie möchten daher alleſammt ſogleich das Kloſter quittiren und ihren Stab weiter ſetzen, wozu ihnen das eben abgehende Marktſchiff gute Gelegenheit biete." Vergebens baten die Erſchrockenen um Aufſchub, damit ſie ihre Oberen zuvor davon benachrichtigen könnten. Nachdem ſie gegen die Rechtskraft dieſes Verfahrens proteſtirt hatten, begaben ſie ſich in ihre Zellen, holten ihre Breviere und ſonſtigen Nothbedarf und rüſteten ſich zur ungeſäumten Abfahrt. Auf ihre Bitte wurde ihnen der Oberſtwachtmeiſter Conrad Schock und der Hauptmann Lersner nebſt einigen Söldnern als Geleite zugeordnet, um ſie gegen etwaigen Muthwillen des Pöbels zu ſchützen. Ein hölzernes Kreuz, das

---

[3]) Die Urkunde befindet ſich im Originale unter den Privilegien auf hieſigem Stadtarchiv und iſt in dem Feldlager Burgſtall ausgeſtellt. Am 10. April 1634 wurde ſie von Oxenſtiern im Namen der Königin Chriſtina beſtätigt.

[4]) Die Protocolle dieſer Commiſſion befinden ſich im Mittelgewölbe C. II. C. c.

ſie in Proceſſion vortragen wollten, ließen ſie auf die Erinnerung zurück, daß daſſelbe leicht den Unmuth der Bürgerſchaft reizen könne. Noch einmal trat der Guardian in die Kirche und nahm Abſchied, dann ſetzte ſich der Zug nach dem Maine in Bewegung [5]). Der Rath ließ hierauf alle in dem Capuzinerkloſter befindlichen Gegenſtände inventariſiren. Ein ärmlicher Hausrath, einige Ohm ſchlechten ſaueren Weines, alte Kutten und Lappen machten die ganze Habſeligkeit aus, die man vorfand. Unter den Büchern, meiſt theologiſchen Inhalts, ſind Luthers Tiſchreden, eine Schrift des freimüthigen Bernardo Ochino, ſo wie einige Werke über Baukunſt, unter andern die Architectura von Palladio verzeichnet. Ein Brief des italieniſchen Capuziners Bonaventura, der die Frage behandelt, ob der Menſch nach dem 25ſten Jahre noch wachſen könne, und einige triviale Knittelreime, die als Reminiscenzen des Lebens in der Abgeſchiedenheit des Kloſters nachklangen, ſind die einzigen Spuren geiſtiger Thätigkeit, denen wir in den zahlreichen zurückgebliebenen Papieren dieſer Mönche begegnet ſind.

Nächſt den Capuzinern hatten ſich beſonders die Frauenbrüder im Carmeliterkloſter verhaßt gemacht. Der Rath beſchuldigte ſie eines gottloſen und ärgerlichen Lebens. Der Prior ſoll mit ſeiner eigenen Schweſter verbotenen Umgang gepflogen und ſich anderer unnatürlicher Laſter verdächtig gemacht haben, „woraus unſchwer zu erachten, wie die übrigen Brüder beſchaffen.“ Außerdem gab man ihnen Schuld, ſie hätten verdächtige Perſonen im Kloſter beherbergt, Waffen und Munition aufbewahrt u. ſ. w. Darum ward beſchloſſen, die Kloſterperſonen auszuſchaffen und das Gebäude zu einem Hoſpitale oder einer evangeliſchen Schule zu beſtimmen [6]). Am 28. Juni (8. Juli) erſchien gegen zwei Uhr Nachmittags Dr. Fauſt mit einigen Zeugen im Kloſter und zeigte den verſammelten Conventualen an: da das Kloſter von dem ſeligen Könige von Schweden der Stadt geſchenkt

---

[5]) Der Auszug der Capuziner wurde auf einem Kupferſtich dargeſtellt, der hinlänglich die Stimmung bekundet, die in Frankfurt gegen ſie herrſchte. Unſer Mitarbeiter Herr Maß hat denſelben als Beilage für das diesjährige Heft auf Stein geätzt.

[6]) So erklärt ſich der Rath in einem Berichte an den Herrn de la Grange am 29. Juli 1633. Er bildet die Nummer 17 der mit den hieſigen römiſchen Geiſtlichen gepflogenen Unterhandlungen. Mittelgewölbe C. II. B. b.

worden ſei, da die Carmeliter vor wenigen Jahren noch eine Proceſſion gegen den Willen des Raths auf öffentlicher Straße gehalten hätten, ſo möchten ſie abziehen und ſich nach Cöln wenden. Vergebens verſicherte der Prior Johannes Bachaus, die Proceſſion habe nicht zur Verachtung des Raths, ſondern zur Ehre Gottes und zur Tröſtung der Katholiken ſtattgefunden, Dr. Fauſt verbot ihm jede weitere Verhandlung. Als hierauf der Prior erwiederte, ſie ſeien zu ſchwach um ſich gegen Gewalt zu ſetzen und müßten ihre Sache Gott anheimſtellen, erwiederte der Syndicus ſpöttiſch: Gott richtet ja eben über euch. Er ließ ſich hierauf die Schlüſſel zu den Documenten des Hauſes ausliefern; die Conventualen mußten ihre Zellen räumen und die Zimmer, wie die Kirche wurden geſchloſſen. Jeder von ihnen erhielt eine Portion Speiſe und Wein, die Nacht brachten ſie ohne Stroh auf dem bloßen Boden zu. Tags darauf wurde die Inventariſirung des Kloſters vollzogen. Nur mit vielen Bitten erlangten die Mönche, daß ſie nicht mit Anbruch der Nacht aus der Stadt geſtoßen wurden; ſie durften noch einmal in ihren Zellen zum Abſchied ſchlafen; Sonntag den 30. Juni, Morgens um 4 Uhr, wurden ſie in einem Kahn den Main hinabgeführt [7]) Die verödeten Räume bezog der Rathsſchreiber Georg Schiele und verzehrte mit ſeiner Familie die vorgefundenen Victualien [8]).

In derſelben Sitzung, worin der Rath die Ausſchaffung der Carmeliter beſchloſſen hatte, am 21. Juni, traf er Verfügung wegen der drei Stifter: die Bartholomäus- und Liebfrauenkirche ſolle dem lutheriſchen Gottesdienſte eröffnet, das katholiſche Exercitium auf die Leonhardskirche beſchränkt, die Güter alle inventariſirt, aus den Einkünften den Geiſtlichen ein anſtändiger Unterhalt ausgeſetzt und das Uebrige zu Kirchen- und Schulzwecken verwandt werden. Den Predigermönchen, die ſich immer friedſam und eingezogen gehalten, ſolle auch ferner der Aufenthalt geſtattet, aber ihre Güter unter Admini-

---

[7]) Siehe den ausführlichen Bericht, den Pater Bachaus am 8. (18.) Juli dem Churfürſten von Mainz zu Cöln abſtattete in der auf der Stadtbibliothek befindlichen Handſchrift: Chronologica Provinciae Alemanniae inferioris ordinis fratrum B^{mae} Virginis Mariae de monte Carmeli delineatio von Pater Chriſtian Jacobus aus Geldern. Tom. I. fol. 624 seq.

[8]) Lersner II. b. S. 191.

ſtration geſtellt werden. Da gegen die Stifter manche Klagen vorlagen — man beſchuldigte ſie, daß ſie zur Liga contribuirt, bei der Zerſtörung Magdeburgs ein feierliches Te Deum geſungen, in öffentlichen Proceſſionen die Straßen durchzogen, einen geheimen Briefwechſel mit den Feinden Schwedens unterhalten, die Aufforderung, an den Kriegskoſten der Stadt ſich zu betheiligen, mit Spott beantwortet hätten, — ſo wurde für nothwendig gehalten ihnen den Eid der Treue abzunehmen, Alle aber, die ſich deſſen weigerten, aus der Stadt zu weiſen. Der Eid ſollte in folgenden Worten abgelegt werden: „Ihr ſollet ſchwören einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, daß Ihr E. E. Rath und deſſelben Conföderirten treu und hold ſein, demſelben zu Schaden und Nachtheil keine Correſpondenz halten, ſondern vielmehr ſolchen warnen und vorkommen, hingegen dero Nutzen und Frommen befördern helfen wollet und ſollet, getreulich und ohne Gefährde, ſo wahr euch Gott helf' und ſein heilig Wort." Am 29. Juni lieferten die Stifter ihre Schlüſſel aus und noch an demſelben Tage wurden zu St. Bartholomäus „die Götzen und Bilderwerk, ſo hin und wieder auf den Altären geſtanden", hinweggeräumt. Am folgenden Morgen, es war derſelbe Sonntag, an welchem die Carmeliter aus der Stadt ſchieden, begab ſich um 9 Uhr unter feierlichem Glockengeläute der Kanzler Oxenſtiern von dem deutſchen Hauſe nach St. Bartholomäi, wo der ſchwediſche Hofprediger Michael Garn die Predigt hielt. Nach dem dreiſtündigen, durch Muſik erhöhten Gottesdienſte fand ein großes Banquet auf dem Römer ſtatt, welches der Rath dem ſchwediſchen Kanzler zu Ehren veranſtaltete und welchem die zum Convente gekommenen wetterauiſchen Grafen beiwohnten. Am Sonntag den 7. Juli predigte Dr. Tettelbach zu St. Bartholomäi und am 14. Juli in der Liebfrauenkirche. Nicht einmal die nachdrücklichen Einwendungen des franzöſiſchen Geſandten konnten die Beſchränkungen des Katholicismus aufheben. Am 13. März 1634 leiſteten die Stifter, am 14. Mai die Dominicaner den Eid. Nur fünf Geiſtliche des Bartholomäus- und Liebfrauenſtifts zogen vor die Stadt zu verlaſſen *).

Die Capuziner beruhigten ſich indeſſen nicht bei ihrer Ausweiſung. Sie verſuchten durch den Pater Joſeph neue Einflüſſe. Auf dem

*) Darſtellung nach dem Not. 6 angeführten Actenconvolute.

Convente der Alliirten in Frankfurt nahm ſich de la Grange ihrer an und ſtellte zuletzt den Antrag, „der Rath möge einſtweilen ihrer fünf oder ſechs aufnehmen, wo nicht aus Schuldigkeit, doch zur Ehre ihrer königlichen Majeſtät in Frankreich und ſonderlich dem Patri Joſeph zu Gefallen, welcher bei deroſelben und ſonſten im ganzen Königreich ſehr hoch und werth gehalten und reſpectirt werde, wie nicht minder dem Herrn Cardinal Richelieu.“ Der Rath reichte darauf am 30. Auguſt 1633 den anweſenden Ständen und Abgeſandten ein Memorial ein, worin er die Unthunlichkeit dieſes Antrages begründete. Durch das Eingehen auf denſelben, wurde bemerkt, würden ſie ſich einer Ungerechtigkeit verdächtig machen, als ob die Capuziner ohne Fug fortgewieſen worden ſeien, und ſich durch Inconſequenz ſelbſt um ihr Anſehen bringen. Die Bürger würden zu Thätlichkeiten gereizt werden, „weil dieſe Mönche wegen ihrer Scheinheiligkeit und Heuchelei, auch da ſie eben ſo beſchwerlich, als die Jeſuiten, bei dem gemeinen Manne ſehr verhaßt wären, wie bei ihrem Auszuge wohl zu verſpüren geweſen, da ſie gewiß nicht unverſchimpft würden fortgekommen ſein, wenn der Rath nicht ſo gute Vorkehrungsmaaßregeln getroffen hätte.“ Der Krone Frankreich würde ſolche präjudicirliche Verwilligung nur Anlaß bieten, an andere Stände ähnliche Forderungen zu richten. Auf dieſen Vorgang geſtützt, würden bald auch die Carmeliter Wiederaufnahme begehren. Endlich ſei es eine Beleidigung für den Kaiſer, wenn man Frankreich zugeſtehe, was man ihm ſo beharrlich verweigert habe.

Am 30. Mai 1635 wurde von dem Kaiſer und dem Churfürſten von Sachſen der Prager Friede unterzeichnet, welcher unter Anderm beſtimmte, daß alle Stifter und Orden, die nach dem 12. Nov. 1627 eingezogen worden waren, wieder reſtituirt werden ſollten. Am 1. Juli trat Frankfurt dieſem Vertrage bei [10]). In Folge dieſes Anſchluſſes kehrten die ausgewanderten Geiſtlichen und Ordensleute wieder zurück und am 28. October wurden ihnen ihre Kirchen und Stifter reſtituirt. Auch die Carmeliter waren unter den Heimkehrenden — aber ſie fanden nur nackte Mauern und öde Räume, ihr Hausrath war entfernt, ihre Kornſpeicher geleert, ihre Weinfäſſer, beim Auszug

[10]) Lersner II. b. 11.

mit den besten Sorten aus ihren Besitzungen zu Hochheim gefüllt, waren in des Raths Keller gewandert — auf ihre Protestationen und Bitten kamen nur leere Worte zurück [11])

Die Capuziner, denen allein die Rückkehr versagt blieb, boten Alles auf, sie zu erzwingen. Am 23. Februar 1636 hielten ihrer drei bei dem älteren Bürgermeister um Wiedereinnahme an, mit dem Erbieten, ihrem Orden und Beruf gemäß zu leben, namentlich sich im Predigen und allen andern Stücken so zu verhalten, daß man nicht über sie klagen könne. Auf die Weigerung des Rathes ließen sie durch einen Notar einen Brief von Ferdinand III. vom $\frac{1}{12}$. Juli 1635 insinuiren, worin dieser mit der Restitution der übrigen Clerisei auch die der Capuziner begehrte, was der Rath mit allem Fug ablehnen konnte, da die Capuziner ihre Kaufverbindlichkeiten noch nicht erfüllt hatten und folglich die Antoniter nicht nur am 12. Nov. 1627, sondern sogar zur Zeit noch Eigenthümer des Hofes waren.

Um so mehr beeilte sich der Rath den letzteren, deren Höfe zu Höchst und Roßdorf durch den Krieg sehr beschädigt waren, ihr Eigenthum zurückzustellen. Am 1. Nov. 1636 erschienen der Präceptor Gottschalk Dünwald und der Conventuale Walther Neurodt in der Rathsstube und gelobten bei ihrer priesterlichen Würde, Treue und Glauben an Eides Statt, der Stadt Privilegien, Rechte und Gerechtigkeit keinen Abbruch zu thun, den Gottesdienst in ihrer Kirche nur für sich und ihre Hausgenossen zu halten, den Capuzinern jedes Einschleichen zu wehren, den Hof nicht ohne des Raths Wissen an fremde Weltliche oder Geistliche zu veräußern, und wenn sie ihr Haus nicht selbst bewohnten, es nur einem eingesessenen Bürger einzugeben. Nachdem darüber ein förmliches Instrument aufgesetzt und von zwei Notaren unterschrieben und besiegelt worden war, wurden sie wieder in den Besitz eingesetzt, doch behielt sich der Rath ein Zimmer vor, in welchem der städtischen Soldateska ihre Löhnung ausbezahlt wurde, und hielt darum eine ständige Schildwache vor dem Kloster. Erst im Jahre 1650 stellte er in Folge der Bestimmung des Westphälischen Friedens, die den Besitzstand vom 1. Januar 1624 restituirte, auf die

---

[11]) Siehe Jacobus Chronologica delineatio l. c. 684.

Verwendung des Churfürsten Johann Philipp von Mainz auch diese Occupation wieder ab und gab dem Hofe seine volle Immunität zurück.

V. Die spätere Geschichte des Antoniterhofs.

1636—1802.

Von dem Jahre 1636 an gewähren die Ereignisse des Antoniterhofs mehr ein staatsrechtliches als geschichtliches Interesse und gestatten uns darum eine gedrängte Kürze der Darstellung. Wer sich über die Rechtsfragen, die dabei in Betracht kommen, näher unterrichten will, den verweisen wir auf die äußerst gründliche Deduction in Joh. Jac. Mosers deutschem Staatsrecht.

Die Capuziner betrachteten sich noch immer als die berechtigten Eigenthümer des Hauses, die nur gewaltsam aus ihrem Besitze vertrieben worden seien. Im Jahr 1654 erging zu ihren Gunsten ein kaiserliches Schreiben ($\frac{1}{11}$. April) an den Rath, mit dem Befehl, ihnen das Kloster zuzustellen, da sie es erkauft und er darauf nie einen Rechtsanspruch gehabt habe. Als aber im Jahre 1658 der Generalvikar der Antoniter für Deutschland in hiesige Stadt kam, protestirte er am 24. Juli gegen jeden Anspruch der Bettelmönche; er insinuirte durch Notar und Zeugen diese Verwahrung dem Rathe und bat ihn, nichts geschehen zu lassen, wodurch den Rechten seines Ordens etwas vergeben werden könne. Bei seinem Scheiden nahm er die beruhigende Erklärung mit, daß der Magistrat sich strenge an die Bestimmung des Westphälischen Friedensinstrumentes halten und demnach die Antoniter, die am 1. Januar 1624 im Besitze gewesen, darin nach Vermögen schützen werde. Eine Verwendung, welche der kaiserliche Postmeister Johann Wetzel zu Frankfurt im Jahre 1678 für die Capuziner einlegte, hatte keinen besseren Erfolg: der Rath antwortete, er habe gethan, was er vermöge des Westphälischen Friedens schuldig gewesen, nämlich die Antoniter vollkommen wieder eingesetzt.

Im August 1692 kam endlich unter churmainzischer Vermittlung ein Vertrag zwischen den beiden hadernden Orden zu Stande, wonach die Antoniter ihren Gegnern als Ersatz für den bereits eingezahlten Kaufschilling 12000 Gulden zurückzugeben, diese aber von dem geschehenen Kaufe Abstand zu nehmen versprachen. Um diese

Summe aufzutreiben, verkaufte der Orden den Hof mit churmainzischer Bewilligung um 18000 Gulden an den Grafen von Löwenstein-Wertheim, der sofort ein Drittheil der Summe auszahlen ließ; da aber der Rath auf Grund des Vertrags von 1636 gegen den Rechtsbestand dieses Contractes protestirte, so hielt der Graf die ferneren Zahlungen zurück, setzte einen Verwalter auf den Hof und ließ durch denselben die Gefälle zu seinem Nutzen einziehen. Unter diesen Umständen sahen sich die Antoniter außer Stande, ihren Verbindlichkeiten gegen die Capuziner nachzukommen. Die Letzteren, die bereits eine ihnen günstige Entscheidung in Rom ausgewirkt hatten, traten daher mit dem Grafen von Löwenstein in Unterhandlung, und als dieser ihnen die Versicherung gab, daß er ihnen nicht verwehre, ihre Rechtsansprüche gehörigen Ortes geltend zu machen, erwirkten sie im Jahre 1712 ein neues Rescript des kaiserliches Hofes, das der Stadt ihre Einlassung gebot. Auf abermalige Weigerung des Rathes beschritten sie gegen denselben den Rechtsweg. Unterdessen vertrugen sich die Antoniter mit dem Grafen dahin, daß sie die von ihm empfangene Summe von 6000 Gulden als ein Darlehen auf den Hof ihm verzinsten. Der Graf zog seinen Verwalter zurück und sie traten wieder in den Besitz ihres Eigenthums. Vielleicht würde der Zank zwischen beiden Orden sich noch lange fortgesponnen haben, wenn nicht ein plötzlich eingetretenes Ereigniß die Antoniter selbst den Absichten ihrer Gegner geneigt gemacht hätte. Am 26. Juni brach Nachts zwischen 11 und 12 Uhr in einem Bierhause der Bockgasse der furchtbare Brand aus, der in siebzehn Stunden sich über das ganze Stadtviertel zwischen der Ziegel-, Schnur-, Fahrgasse, Bornheimer Pforte und dem Graben verbreitete und etwa 400 Häuser mit 1200 Hausgesäßen einäscherte. Auch der Antoniterhof wurde ergriffen; in die Kirche hatten die Nachbarn einen Theil ihrer Habe geflüchtet und sahen dieselbe nun in Flammen aufgehen. Der Schaden wurde im Ganzen auf 2110000 Gulden, der der Antoniter insbesondere auf 20000 bis 26000 Gulden angeschlagen [1]). An der Stelle ihres stattlichen Hofes hatten sie

[1]) Vergl. die im Jahre 1719 erschienenen beiden Beschreibungen dieser Feuersbrunst. Einer derselben ist ein geometrischer Grundriß des abgebrannten Stadttheils beigegeben, welcher die Trümmer des Antoniterhofs sehr anschaulich darstellt.

nun eine wüste Brandstätte voll öder Trümmer und Schutthaufen. Nothdürftig stellten sie die Kirche und eine Wohnung für sich her [2]), den übrigen Platz gaben sie dem italiänischen Kaufmann Brentano in Pacht, der darauf mehrere Gebäude für Waarenlager aufzuführen begann, die er theils an Christen, theils an Juden vermiethete. Allein auf eine Beschwerde der Capuziner decretirte der Reichsrath zu Wien am 29. Jan. 1720, daß der Rath sowohl dem Brentano als den Handwerksleuten die Fortführung des Baues zu untersagen habe. Jetzt griffen die bedrängten Antoniter zum einzigen Mittel, das ihnen noch übrig blieb: sie verkauften ihren Hof den Gegnern um 17000 Gulden. Am 5. Februar 1723 bestätigte der Kaiser den neuen Verkauf und schon am 8. März ließen sich die Capuziner von den bisherigen Eigenthümern förmlich einsetzen. Eine Deputation des Bartholomäus- und Liebfrauenstiftes wohnte der Feier bei, der Magistrat hatte jede Betheiligung abgelehnt, aus der Bürgerschaft war nur ein katholischer Weinhändler Namens Lindt zugegen. Am 8. Sept. 1725 — so lange bedurfte es wahrscheinlich, um das neue Kloster zu bauen — wurde der erste feierliche Gottesdienst gehalten. Er fand noch in der Antoniterkirche statt. Der Superior Pater Pantaleon celebrirte das erste, der Decan des Liebfrauenstifts, Haberkorn, assistirt von zwei Canonikern, das zweite Hochamt unter Pauken- und Trompetenschall. Zwei Jahre später ward auch der Ausbau der neuen Kirche vollendet, deren Grundstein Pater Hilarion im Jahre 1724 gelegt hatte [3]). Am 19. October 1727 weihte sie Vormittags Dr. Guden, Weihbischof zu Erfurt, ein. Nach Tische ertheilte er einer zahlreichen Menge die Firmelung. Erst 1730 wurde der Hochaltar fertig, den der Graf Carl von Schönborn gestiftet hatte [4]). Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Capuzinerkirche gegen die traditionelle Symbolik der antiken heidnischen Tempel und der römisch-katholischen Kirchen ihre Stellung von Mittag nach Mitternacht hatte, was vielleicht daraus zu erklären ist, daß man nur Schritt für Schritt die vorgefundenen Gebäude durch neue ersetzte. Die ehemalige Antoniterkirche stand von

---

[2]) Battonn S. 198.

[3]) Battonn a. a. O.

[4]) Lersner II. b. 197.

Morgen nach Abend, der Chor nach der aufgehenden Sonne gerichtet [5]).

Die Spannung der Confessionen milderte sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und gestattete als Frucht der zunehmenden Aufklärung und Bildung ein friedlicheres Verhältniß. Die letzten Capuziner leben in der Erinnerung der älteren Bürger als wohldenkende Männer fort, die ohne Zwang mit Protestanten verkehrten und gerne Gastfreundschaft übten. Oft wurde eine Mahlzeit in den Klosterräumen bestellt und von heitern Gästen, unter die sich die Patres vertheilten, eingenommen. Wie allenthalben waren die freundlichen Bettelmönche den Kindern geneigt, die ihnen auf der Straße gern die Hände reichten und sich mit Bildern beschenken ließen. Nach der Strenge ihrer Regel trugen sie nur eine Kutte, die Füße nur mit Sandalen bekleidet.

Hundert Jahre hatten die Capuziner um den Antoniterhof gekämpft, kaum achtzig Jahre war es ihnen vergönnt, sich in ihrem schwer errungenen Eigenthum zu behaupten. Der gewaltige Sturm, der die Staaten Europas zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus den Fugen riß und so viele begründete Rechtsverhältnisse erschütterte, so manchen gesicherten Besitzstand vernichtete, ging auch an dieser Zufluchtsstätte nicht vorüber. Für die Verluste, welche die deutschen Fürsten und Stände durch den Lüneviller Frieden im Jahr 1801 erlitten, sollten sie mit säcularisirten Kirchengütern entschädigt werden. Mit unsäglicher Mühe kam der Entschädigungsplan, der sogenannte Reichsdeputationsreceß, im Sommer 1802 zu Stande und erlangte erst nach vielfachem Widerspruch am 25. Februar 1803 die definitive Anerkennung aller Betheiligten. Unter den Kirchengütern, welche Frankfurt zufielen, befand sich auch das Capuzinerkloster. Schon am 19. Octo-

---

[5]) Die beiden Ansichten des Antoniterhofs und des Capuzinerklosters verdankt der Leser mit mir unserem thätigen Mitarbeiter, Herrn Reiffenstein, der unermüdlich bestrebt ist, was er von Ueberresten oder Abbildungen alter Gebäude seiner Vaterstadt ausfindig machen kann, durch kunstvolle Aufnahme für die Anschauung der Gegenwart zu retten, und bereits eine reiche Sammlung besitzt. Das Gebäude zur Linken der Antoniterkirche ist die Schaffnerwohnung; das Ordenshaus selbst ist durch die Kirche, hinter welcher es lag, verdeckt. Die Ansicht des Capuzinerklosters ist nach einer Zeichnung gearbeitet, die mein lieber College, Herr Pfarrer Pfeiffer, im Jahre 1802 an Ort und Stelle aufgenommen hat.

der 1802 ließ der Senat durch den kaiserlichen Notar Kappes und den Rathschreiber Maus von demselben reellen, doch provisorischen Besitz ergreifen. Als den versammelten Conventualen im Refectorium die bevorstehende Veränderung angezeigt wurde, empfahlen sie sich und ihr armes Kloster dem Schutze eines hochedlen Rathes. Arm waren sie in der That. Das aufgenommene Inventar zeigt, wie im Jahre 1633, nur einen beschränkten Hausrath; selbst in der Zelle des Guardians — er hieß P. Beatus Jung — finden wir nur einen Armsessel, ein Bett und dreizehn Schildereien aufgeführt; die Bibliothek wird ausdrücklich als unbedeutend bezeichnet; im Keller lagen fünf Ohm Wein. Noch bewohnten fünfzehn Patres und vier Laienbrüder mit zwei Knechten das Haus. Ihr ganzes Vermögen bestand außer dem Kloster und seiner Kirche aus einem Garten auf der Pfingstweide, einer Obligation von 480 Gulden und einigen silbernen Kirchengefäßen *). Sie hatten keine Gefälle, aber auch trotz ihrer Armuth keine Schulden. Noch einige Monate verblieben sie im Kloster, dann legten sie ihr Ordenskleid ab und kehrten mit dem Bezuge einer jährlichen Pension in das bürgerliche Leben zurück.

In No. 48, 49 und 50 der Frankfurter Frag- und Anzeige-Nachrichten vom Jahre 1803 erfolgte unter dem 9. Juni die Bekanntmachung des Administrationsamtes, daß Samstag den 18. Juni Vormittags um 10 Uhr die zur hiesigen reichsstädtischen Entschädigungsmasse gehörigen, in dem Umfange des ehemaligen Capuzinerklosters befindlichen Gebäulichkeiten, welche im Flächengehalt 31200 Quadratschuhe betrugen, im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden auf den Abbruch und zum Behufe der Wiederbebauung dieses Districts mit Privatwohnungen abgegeben werden sollten. Der Käufer war der hiesige Bürger und Handelsmann Meyer, der einen Theil des Bauplatzes wieder veräußerte und auf dem andern das schöne, noch jetzt stehende Gebäude aufführte. Von seinen Erben kaufte dasselbe die Wohlthätigkeitsanstalt der Loge Sokrates. Der Kaufbrief wurde am 6. Juni 1840 ausgefertigt.

---

*) Acta die Besitzergreifung des Capuzinerklosters betreffend vom Jahre 1802 im Stadtarchiv.

Ablaßbulle

ertheilt von

Cardinal Albert von Brandenburg, Erzbischof von Mainz, Magdeburg und Bischof von Halberstadt,

dem Weisfrauenkloster

nebst

Beiträgen zu einer Geschichte d. Ablaßertheilungen in Frankf. a. M.

und

der Siegel Alberts

von

Dr. **Römer-Büchner.**

Die christliche Kirche hat ähnlich der Staatsgewalt schon in den ältesten Zeiten ein geistliches Zwangs- und Strafrecht eingeführt. Aus der Vorsorge für die Erhaltung der Kirchendisciplin und Ordnung entwickelte sich die Praxis geistlicher Strafen, woraus sich, mochten diese vorübergehend zur Besserung, oder fortdauernd zur Bestrafung des Sünders angeordnet sein, allmählig eine Lehre feststellte, die in den frühesten Zeiten keineswegs auf positiven Strafbestimmungen wurzelte: das jedesmalige Ermessen des Bischofs bestimmte die Strafe. Gewöhnlich wurden die Schuldigen, wie Adam und Eva aus dem Paradies, aus der Kirche gestoßen und der Theilnahme an den Sacramenten verlustig erklärt; sie hießen Büßende (poenitentes). Diese mußten Fasten halten, Bequemlichkeiten entbehren, sich geißeln, dann baarfuß mit herabgekämmten Haaren vor den Kirchenthüren stehen und um Wiederaufnahme bitten; sie erhielten hierauf die Erlaubniß, unter der Kanzel stehend die Predigt anhören zu dürfen, und nachdem sie der Gemeinde Abbitte gethan und nicht wieder zu sündigen versprochen hatten, erfolgte ihre Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft. Wer sich dieser Buße nicht unterwarf, wurde von der ganzen kirch-

lichen Verbindung ausgeschlossen — excommunicirt und der weltlichen Gerechtigkeit übergeben [1]).

Damit man festere Bestimmungen für die Buße erhalte, wurden die Verfügungen älterer Zeiten gesammelt: so entstanden die Pönitentialbücher, welche bei den Entscheidungen des Beichtvaters und den Urtheilen der Sendgerichte angewandt wurden. Die Competenz wurde so bestimmt, daß Privatbuße — sacramentalische Beichte — von dem Priester ausgesprochen wurde, wegen Kapitalsünden aber der Bischof die Bußstrafe verhängte.

Die canones poenitentiales bestimmten als leichtere Strafen Fasten von sieben oder zehn Tagen, d. h. es durfte während dieser Zeit nur Wasser und Brod genossen werden, oder eine carena — Fasten von vierzig Tagen und Entfernung von der Kirche und der christlichen Gesellschaft, welche bis zu lebenslänglicher Buße steigen konnte; auf dem Sterbebette durfte jedoch noch ein viaticum, d. h. das heilige Abendmahl, gereicht werden, während im Allgemeinen nur, nachdem die auferlegte Buße erledigt war, Absolution ertheilt wurde und das heilige Abendmahl genossen werden konnte. Dagegen wurde ein Nachlaß der geistlichen Sündenstrafen nicht gewährt; erst als Peter von Amiens von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem im Jahr 1094 zurückkehrte und, unterstützt durch ein Schreiben des Patriarchen Simeon, die Gräuel der seldschukischen Türken gegen die Christen schilderte und um Hülfe bat, bewilligte Papst Urban II. eine Indulgenz von indulgentia, Gütigkeit, Gnade, Erlaß der Strafe) aller Kirchenstrafen für diejenigen, welche nach vorhergegangener Reue und Beichte die Beschwerden und Gefahren des zu unternehmenden Feldzuges tragen wollten.

---

[1]) Um der Kirchenzucht, Sittsamkeit und dem christlichen Glauben kein Aergerniß zu geben, wurde die Kirchenbuße bei der lutherischen Confession beibehalten. In Frankfurt mußten bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts alle die, welche ein uneheliches Kind gehabt hatten, in der lutherischen Hauptkirche während der Predigt unter der Kanzel stehen, und wurden nach der Predigt wieder in die Gemeinschaft aufgenommen. Die letzte lutherische Kirchenbuße war 1736, die einem Sachsenhäuser, Namens Ohlenschlager, wegen gotteslästerlichen Reden auferlegt wurde. Die häufigste Strafe war Ausschließung vom heiligen Abendmahle, auf dessen Genuß man viel hielt. Im Stillen wurde die Kirchenbuße abgeschafft, als spätere Gleichgültigkeit für Religion die Strafe nur als eine gefährliche erscheinen ließ.

Dieſes iſt die erſte Nachricht der Indulgenzen; die ſpätere Bedeutung des Ablaſſes aus dem Gnadenſchatz der Kirche und aus der Lehre, daß die Kirche die Macht habe, die Sünden zu vergeben, kam erſt in dem vierzehnten Jahrhundert auf; bis dahin verſtand man unter Indulgenz nur einen Erlaß der Kirchenbuße. In Frankfurt ertheilt zuerſt der heil. Bernhard von Clairvaux, als er zu dem zweiten Kreuzzug (1147) predigte, einen Nachlaß der Kirchenſtrafen an dem Orte, wo ſpäter die Mönche von Haina, nachdem ſie den Platz erworben hatten, die Hainerhoffapelle erbauten.

Der Glaube aller Religionen, daß der, welcher zur Verehrung des Gottesdienſtes beſtimmte Gebäude oder zur Verrichtung deſſelben beſtimmte Gegenſtände widmet, eine Gott wohlgefällige Handlung begeht, ermöglichte den Bau der prachtvollen Kirchen und die Gründung der reichen Stifter und Klöſter. Im dreizehnten Jahrhundert, in dem die meiſten Mönchsorden entſtanden, ſiedelten ſich die Barfüßer, Carmeliter und Dominicaner zu Frankfurt an; zur Erbauung ihrer Klöſter und Kirchen wurden eine große Zahl Indulgenzbullen ertheilt, in welchen die Buße theils erlaſſen, theils abgekürzt wurde. Dieſer Ablaß der Buße wurde gewöhnlich ausgedrückt: viginti dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. Böhmer Codex dipl. Moenofrancofurtanus, pag. 73. Letzterer und die Chronik der Dominicaner von Jacquin nebſt deſſen Urkundenbuch (Manuſcript der hieſigen Stadtbibliothek) enthalten in den Jahren 1232 bis 1300 folgende Ablaßertheilungen:

1232. Papſt Gregor IX. verleiht allen Chriſtgläubigen, welche den Schweſtern der heil. Maria Magdalena (Weißfrauen) Almoſen ſpenden, einen vierzigtägigen Ablaß. C. D. 56.

1238. Derſelbe ertheilt denjenigen, welche dem Stiftskapitel mit Almoſen zur Wiederherſtellung der Kirche und ihrer Thürme beiſtehen, Ablaß von zwanzig Tagen. 65.

1239. Liudolf, Biſchof von Razzeburg, weiht die Stiftskirche zu Ehren des Heilandes Jeſus Chriſtus und des heil. Bartholomäus, und verleiht allen, welche der Einweihung beiwohnen und Almoſen zum Kirchenbau ſpenden, vierzig Tage Ablaß. 67.

1241. Erzbiſchof Heinrich von Trier verheißt allen Gläubigen, welche zum Bau des Dominicanerkloſters beitragen, und letztere

an bestimmten Festtagen besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. Jacquin Chr. Conv. Franc. Ord. Praed., p. 8. (Msc.)

1242. Bruno, Decan, Conrad, Cantor, und Gerhard, Custos von St. Peter zu Mainz, als vom Papst verordnete Erhalter und Richter des Ordens der reuigen Schwestern der heil. Maria Magdalena (Weißfrauen) ermahnen alle Gläubigen, dem Boten des Ordenshauses von Frankfurt Almosen zu spenden, um dadurch den vom Papst verliehenen Ablaß zu gewinnen. C. D. 71.

1243. Papst Innocenz IV. fordert zu Beiträgen für den Bau der Kirche und des Klosters der Dominicanermönche auf und verspricht vierzigtägigen Ablaß. Jacquin, p. 5.

1243. Sigfrid, Erzbischof von Mainz, ertheilt allen, welche der Predigt der Dominicaner reumüthig beiwohnen, zwanzig Tage Ablaß. C. D. 72.

1246. Papst Innocenz IV. ertheilt vierzig Tage Ablaß allen Gläubigen, welche den Dominicanern zur Vollendung ihrer Klostergebäude und zu ihrem Unterhalt Almosen geben. 77.

1248. Heinrich, Dechant, Richard, Cantor, und Gerhard, Custos von St. Peter in Mainz, Richter und Erhalter des Ordens der reuigen Schwestern der heil. Maria Magdalena, ermahnen die Gläubigen, den Boten des Ordenshauses (Weißfrauen), deren Gebäude kürzlich durch Brand zerstört worden sind, Almosen zu spenden, um dadurch den vom Papst ertheilten Ablaß zu erhalten. 80.

1249. Conrad, Erzbischof von Cöln, ertheilt denjenigen, welche an bestimmten Festtagen die Kirche der Dominicaner besuchen, vierzig Tage, und denjenigen, welche die Predigt derselben hören, zwanzig Tage Ablaß. 82.

1249. Bischof Berthold verheißt denjenigen, welche zum Bau der Kirche und des Klosters der Dominicaner beitragen, vierzigtägigen Ablaß. Jacquin p. 7.

1250. Erzbischof Conrad von Cöln ertheilt den Dominicanern die Befugniß, in gewissen Fällen Ablaß zu spenden und allen Gläubigen vierzigtägigen Ablaß, wenn sie die Dominicanerkirche an bestimmten Tagen besuchen. Jacquin Cod. Prob. No. 6.

1254. Gerhard, Erzbischof von Mainz ertheilt vierzigtägigen Ablaß den-

jenigen, welche zur Vollendung der Dominicanerkirche beisteuern und ihrer Einweihung beiwohnen. C. D. 89.

1254. Heinrich, Biſchof von Oeſel in Liefland, giebt Ablaß denjenigen, welche den Dominicanern zur Erbauung einer der heil. Jungfrau Maria geweihten Kirche Almoſen ſpenden. 92.

1259. Papſt Alexander IV. verleiht allen denen, welche die Kirche der Dominicaner jährlich an beſtimmten Feſttagen beſuchen, einen Ablaß von einhundert Tagen. 122.

1260. Cardinal Hugo beurkundet, daß die den Dominicanerordensbrüdern für ihre Kirche in Frankfurt ertheilten Indulgenzen von der römiſchen Curie zwar nicht beſtätigt werden könnten, daß jedoch deren Gültigkeit nach ausdrücklichem Ausſpruche des Papſtes nicht zu bezweifeln ſei. 123.

1260. Anshelm, Biſchof von Ermland, verleiht allen Gläubigen, welche zum Bau der Capelle der heil. Catharina beitragen und dieſelbe an gewiſſen Feſttagen beſuchen, vierzig Tage Ablaß. 124.

1261. Johann, Biſchof von Prag und H. Biſchof von Jachroeſten ertheilen allen denen, welche die Capelle der heil. Catharina beſchenken oder an beſtimmten Feſttagen beſuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. 125. 126. Deßgleichen

1262. Chriſtian, Biſchof von Licowien. 127.

1263. Bruder Albertus (Magnus), vormals Biſchof von Regensburg, jetzt Kreuzprediger, ertheilt denen, die die Deutſchordenskirche an gewiſſen Feſttagen beſuchen, Ablaß von vierzig Tagen. 129.

1270. Theodorich, Biſchof von Verona, ertheilt denen, die die Kirche der Carmeliter an gewiſſen Feſttagen beſuchen, einen Ablaß von vierzig Tagen. 156.

1271. Ebenſo Heinrich, Erzbiſchof von Trier für den Beſuch der Kirche der Dominicaner. Jacquin C. Prob. No. 20.

1279. Werner, Erzbiſchof von Mainz ertheilt denen, welche der Weihung zweier Altäre in der Dominicanerkirche beiwohnen vierzig Tage Ablaß. 190.

1279. Inzelerius, Biſchof von Budua, Bertold, Biſchof von Würzburg, und Heinrich, Biſchof von Speier, geben den Chriſtgläubigen,

welche an gewiſſen Tagen die Kirche der Dominicaner beſuchen, vierzig Tage Ablaß. 190. 191.

1281. Wernher, Erzbiſchof von Mainz, giebt denjenigen, welche während den nächſten fünf Jahren zur Erbauung der Kirche und der Kloſtergebäude der Carmeliter Beiſtand leiſten und an beſtimmten Feſttagen deren Kirche beſuchen, vierzig Tage Ablaß. 202.

1281. Erzbiſchof Heinrich von Trier verleiht den Gläubigen, welche die Kirche der Dominicaner an gewiſſen Feſttagen beſuchen, vierzig Tage Ablaß. 204.

1285. Ebenſo Roger, Erzbiſchof von Piſa und andere italieniſche Erzbiſchöfe und Biſchöfe für den Beſuch der Kirche der Dominicaner. 219.

1287. Sifrid, Biſchof von Augsburg gewährt allen Gläubigen, welche die Carmeliter begünſtigen und dieſelben Marienbrüder oder Unſerer Frauen Brüder nennen, zehen Tage Ablaß. 233.

1288. Theoctiſtus, Erzbiſchof von Adrianopel und eilf andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe verleihen denen, welche das Hoſpital zum heil. Geiſt an beſtimmten Feſttagen beſuchen oder ſich wohlthätig gegen dasſelbe erweiſen, einen Ablaß von vierzig Tagen. 237.

1290. Chriſtian, Biſchof von Samland, verleiht den Carmelitern einen vierzigtägigen Ablaß. 252.

1297. Manegold, Biſchof von Würzburg, ertheilt allen Gläubigen, welche die Capelle des heil. Cosmas und Damianus an beſtimmten Feſttagen beſuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. 314.

1297. Baſilius, Erzbiſchof von Jeruſalem und andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe geben einen Ablaß von vierzig Tagen denen, die an gewiſſen Feſttagen die Capelle des heil. Georg (Leonhardskirche) beſuchen. 317.

1299. Ebenſo mehrere italieniſche Erzbiſchöfe und Biſchöfe für den Beſuch der Kirche des heil. Bartholomäus. 328.
Deßgleichen Erzbiſchof Conrad von Cöln für den Beſuch der Dominicanerkirche. Jacquin Cod. Prob. No. 29.

1300. Genannte Biſchöfe verleihen allen denjenigen, welche etwas zur Unterhaltung der Mainbrücke beiſteuern, einen Ablaß von vierzig Tagen. 337.

Es mag vielleicht derjenige, dem die erforderlichen Urkunden zu Gebote stehen, noch weitere Angaben machen können [2]); doch scheinen die Kräfte der Bürger erschöpft, auch nicht mehr eine dringende Nothwendigkeit zu diesem Ablaß vorhanden gewesen zu sein, da die Kirchen und Klöster erbaut waren und keine neue aufkamen. Dagegen finden wir in den Jahren 1299 und 1300 einen andern Nachlaß von Kirchenstrafen, nämlich den Jubelablaß. Der Papst Bonifacius VIII. verfügte die Feier eines Jubeljahres alle 100 Jahre, ähnlich den römischen ludi saeculares und dem jüdischen Schaltjahre (3. Mos. 25, 2—7. 2. Mos. 30, 10 flg.) Es sollte vollkommener Ablaß allen Christgläubigen ertheilt sein, welche nach reumüthiger Beichte, wenn sie Bewohner von Rom waren, dreißigmal, und wenn sie Fremde waren, fünfzehnmal die Peters- und Paulskirche besuchten. Papst Clemens VI. setzte die Feier des Jubelfestes auf alle 50, Paul II. und Sixtus IV. auf alle 25 Jahre herab. Damit aber auch diejenigen, die nicht nach Rom zu reisen vermochten, dieses Ablasses theilhaftig werden könnten, so wurde er schon von Bonifacius IX. nach dem Jubeljahre 1400 denen gewährt, welche so viel zahlten, als die Reise nach Rom kostete.

Einen besondern Ablaß begründeten diejenigen päpstlichen Bullen, in welchen von den ganz strengen Fasttagen, an welchen Butter, Käse u. s. w. zu essen streng verboten war, dispensirt wurde. Dies sind die s. g. Butterbriefe. Ein solcher wurde Frankfurt im Jahr 1478 von Papst Sixtus IV. ertheilt. Einwohner und Fremde, welche zur Zeit der Messe anwesend sind, durften Eier, Butter, Milch und Käse, — auch durften nach dem Rath der Aerzte Kranke Fleisch genießen, wenn sie jährlich je nach ihrem Stande 12, 6 oder 4 Frankfurter Heller geben; das eingenommene Geld soll dem Hospital und andern frommen Stiftungen zu Theil werden, darf aber nicht zu der Reparatur der Brücke oder der Stadtwage verwendet werden. Arme

---

2) So hat das Archiv des St. Catharinenklosters noch drei Ablaßbullen, und zwar von Erzbischof Gerlach von Mainz vom Jahr 1354, und vom Jahr 1361 von vier und zwanzig Cardinälen, in welchen Ablaß von vierzig Tagen bewilligt wird für diejenigen, welche an bestimmten Tagen die Kirche zum heil. Kreuz, der heil. Catharina, und das Hospital der Deutschordensritter (nachher Catharinenkloster) besuchen. Senkenberg selecta I. 95. 98. 124.

erhielten auf ärztliches Gutachten unentgeldliche Dispensation. Privil. S. 335.

Papst Leo X. kam 1513 zur Regierung: als prachtliebender Kirchenfürst fand er die Schatzkammer erschöpft; denn die Vollendung der schon lange angefangenen Peterskirche verzehrte alle Gelder. Da man das Jubeljahr 1525 nicht abwarten konnte, schrieb Leo 1516 einen allgemeinen Ablaß aus, dessen alle diejenigen, welche zur Erbauung der Königin aller Kirchen einen Beitrag lieferten, theilhaftig würden. Der Verkauf dieser Sündenvergebung für Geld wurde durch Commissaire besorgt. Nachdem durch die kurz vorhergegangene Erwählung dreier Erzbischöfe von Mainz der Kurstaat Mainz gänzlich erschöpft war, hatten sich die Capitularen zu der Wahl Alberts, Markgrafen von Brandenburg [3]), 1514 unter der Bedingung vereinigt, daß er selbst die Kosten des Palliums mit 36000 Gulden [4]) bestreite. Albert, der sich mit dem Papste halten mußte, weil er nicht nur das Geld für das Pallium schuldete, sondern auch der kirchlichen Ordnung zuwider zwei Erzbisthümer und ein Bisthum verwaltete, wurde nun zum Obercommissär des ausgeschriebenen Ablasses ernannt, ihm der Guardian der Barfüßer zu Mainz als Mitcommissär bestimmt. Albert schickte nun wegen Lösung des Palliums den Dominicaner Johann Tetzel nach Rom, der schon zwischen 1502 und 1504 als Ablaßprediger der Deutschordensritter in Preußen Thätigkeit entwickelte, nachher 1516 als Obercommissär des päpstlichen Nuntius Arcimboldi in Meißen und Thüringen predigte. Bei dieser Gelegenheit erwirkte nun Albert von dem Papst eine Bulle, in welcher Tetzel den Titel eines Ketzermeisters erhielt u. s. w. und ihm Vollmacht ertheilt wurde, in ganz Deutschland Ablaß zu ertheilen. Was erfolgte ist bekannt.

---

[3]) Albert, Sohn Johannes I., Kurfürsten von Brandenburg, 1490 geboren, hatte schon in frühester Jugend Dompräbenden zu Magdeburg, Mainz, Trier und Cöln. Er wurde 1513 zum Erzbischof von Magdeburg, als Albert V., und kurz hierauf zum Administrator des Stiftes Halberstadt ernannt. Als er 1514 zum Kurfürsten von Mainz, als Albert II. erwählt wurde, ertheilte Papst Leo X. die Bestätigung unter der Bedingung, daß er bis zum 27sten Jahre diese hohe geistliche Würde, als Administrator, nachher aber mit der ganzen Fülle der erzbischöflichen Gewalt begleiten sollte.

[4]) Nach Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises, I. S. 188, 30,000 Dukaten, welche die Fugger in Augsburg darleihten.

Jacob Fugger, der reiche Augsburger Handelsmann, ſcheint dem Albert Geld vorgeſtreckt zu haben, denn Gudenus Cod. dipl. IV. p. 587 theilt eine Urkunde von 1517 mit, nach welcher den Subcommiſſarien befohlen wird, daß ſie die Kiſte zu dem Ablaßgelde ohne Beiſein der Fugger oder deren Procuratoren nicht öffnen, ſondern den letzteren einen Schlüſſel zu dem Kaſten geben ſollten. Der halbe Theil des eingegangenen Ablaßgeldes ſolle nach Abzug aller Unkoſten an den Papſt verabfolgt werden; was aber den andern halben Theil betrifft, „ſo wir ime dem Fucker zu thun ſein, gebent, und ohne Eintrag vol„gen laſſet.“

Das zu Frankfurt im Jahr 1517 im Kirchenkaſten bis zum Monat Juni in Betreff des Ablaſſes eingegangene Geld wird in einem Notariatsinſtrument, das bei Gudenus l. c. p. 591 abgedruckt iſt, mitgetheilt und beſtand: in primis item LXIII florenos in moneta Franckfurdensi et denariis Moguntinis, 27 albos pro floreno computatis. Item XVIII flor. in Rollebatzen et cruciferis tanti valoris, 15 pro floreno computatis. Item XXXV flor. in antiquis Thuronis, 27 albos pro fl. computatis. Item V fl. Schreckenberger, 7 pro fl. computatis. Item VII flor. in Grossis Mysenensibus, 22 pro fl. computatis. Item LXII flor. in auro, boni et justi ponderis. Item III fl. in moneta Franckonie. Item III fl. in solidis Wirtzpurgensibus. Item III fl. in mediis Grossis Mysenens. Item XXI fl. in Albis rotatis. 26 pro fl. computatis. Item XXIX fl. in mediis Albis rotatis, 26 albos pro fl. computatis. Item IV fl. in Hallensibus, Pingensis monete, 27 albos pro fl. computatis. Item IX fl. in auro, sed non justi ponderis. Item II fl. Renenses. Item III fl. in auro ex partibus inferioribus et prohibitis. Item unum florenum falsum. Item XIII. plapperi monete Argentinensis. Item certa moneta varia et peregrina ad summam IV fl. auri et duorum antiq. Thuronorum Franckf. estimata. Eine frühere Einnahme der Ablaßgelder theilt uns Lersner I. b 8, II. b 5 und Kirchner I. S. 514 mit: ſie betrug von Freitag nach Laetare bis Mittwoch nach Palmarum im Jahr 1488 eintauſend vierhundert acht und ſiebenzig Goldgulden, und für Beichtbriefe achthalbhundert Gulden, welche der päpſtliche Legat Cardinal Raimund mitgenommen hatte.

Wenn die Ablaßertheilung von Kirchenſtrafen mißbraucht worden iſt, ſo kann weder die Idee von Ablaß, noch die Kirche ein Vor-

wurf treffen, ſondern die Schuld tragen nur die handelnden Perſonen; denn alle katholiſchen Theologen vor, zu und nach Luthers Zeiten lehren einſtimmig, daß ohne Buße, ohne Bekehrung, ohne feſten Vorſatz ſich zu beſſern kein Nachlaß der Sünden auf irgend eine Weiſe mit oder ohne Ablaß zu erhalten ſei. Dies legt auch die mit dem Ablaß als nothwendige Bedingniß verknüpfte Beichte deutlich an den Tag. Schmidt N. G. II. 128. Dieſem Ablaßhandel machte Luther durch die am 31. October 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg geſchehene Anſchlagung ſeiner 95 Theſen [5]) nicht nur ein Ende, ſondern bewirkte auch hierdurch die große Trennung in der chriſtlichen Kirche. Doch Albert, der 1518 auf die Empfehlung des Kaiſers Maximilian zum Cardinal ernannt wurde, ſetzte ſeine Ablaßertheilungen immer fort [6]).

Als Kaiſer Maximilian I. am 12. Januar 1519 ſtarb, begab ſich Albert wegen der Wahl eines neuen Königs nach Frankfurt. Wie er nun bereits 1517 der Priorin und den zwanzig namhaft gemachten Schweſtern des Auguſtinerordens der St. Maria Magdalena Büßerinnen (Weiße Frauen) als päpſtlicher Obercommiſſär Ablaß ertheilt hatte [7]), gab er nun auch als Erzbiſchof während der Wahl

---

[5]) Dieſelben ſind in verſchiedenen Schriften abgedruckt, auch bei Dreihaupt a. a. O. S. 192.

[6]) Albert gründete zu Halle im Jahr 1520 das Stift S. S. Mauritii et Marie Magdalenae und begabte es mit vielen Reliquien, Kirchengeräth u. ſ. w. Derſelbe ließ dieſe Heiligthümer von Albert Dürer zeichnen und gab ſie nebſt ſeinem gleichfalls von demſelben aufgenommenen Bild 1520 in Druck. Dieſe ſeltene Druckſchrift iſt bei Dreihaupt a. a. O. S. 853 und folg. abgedruckt. In der Einleitung wird geſagt, daß dieſe Heiligthümer vorgezeigt werden ſollten und daß der, der ſein Gebet zu Gott richte und dem Stifte Almoſen reiche, Ablaß vom Papſt Leo ertheilt werde. Die Heiligthümer ſind in neun Gängen beſchrieben und am Ende eines jeden Ganges die einzelnen aufgezählt und der Ablaß genannt. So heißt es bei dem erſten Gang: „Summa 2563 Partikel (Theile von Reliquien) Macht Ablaß an „Jharen zcehent thauſentmal thauſent, zwey hundertmal thauſent, vier vnd ſiebentzig „thauſent, hundert neun Jhar, vnd hundert vier viertzig tage (mithin 4,749,9 79,929 „Tage); dortzu zweythauſentmal thauſent, fünffzigk thauſend vnd vier hundert Qua„dragen" (da Quadragena gleich iſt drei Carena d. h. einen Zeitraum von vierzig Tagen, hinter einander Waſſer und Brod zu genießen, des Umgangs mit Menſchen ſich zu enthalten und ſich dem Gebet zu widmen, ſo ſind unter dieſer Zahl 274,252000 Tage verſtanden).

[7]) Daß dies ein päpſtlicher Ablaß war, bezeugt das Siegel, welches Albert bei

K. Carls V. denjenigen einen Ablaß von einhundert und vierzig Tagen, welche die Kirche des Kloſters Maria Magdalena zu den Weißfrauen an beſtimmten Tagen beſuchen. Da dieſe die letzte Ablaßertheilung in hieſiger Stadt war, ſo theilen wir die Urkunde nach dem im Archiv des hieſigen Weißfrauenkloſters [8]) befindlichen Original mit:

Albertus miseratione divina tituli sancti Chrisogoni Sacro sancte Romane Ecclesie Presbyter Cardinalis | sancte Maguntine sedis et Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopus Sacri Romani Imperii Archicancellarius Princeps Elector ac Primas | Germanie Administrator Halberstadensis Marchio Brandenburgensis Stettinensis Pomeranie Cassuborum et Schlavorum Dux Burggravius | Nurenbergensis ac Rugie Princeps Universis et singulis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis Salutem in domino sempiternam Et si universi orbis Ecclesie sub sanctorum constructe vocabulis frequentius sunt collaudande illas multo magis convenit venerari que sub Beate Marie Magdalene sunt decorate titulis que resurgentem a mortuis prima omnium mortalium videre meruit dominum nostrum Jesum Christum ac contemptis mundi viciis in heremum [9]) recessit ibique per triginta annorum spacium omni humano solaito mansit immunis coronam promeruit habere sempiternam quo ipse dominus noster Ihesus christus ejusdem intercessionibus perfectius vota fidelium dirigat et ad gratiam exauditionis perducat. Cupientes igitur ut Ecclesia Beate Marie Magdalene Conventus Monialium ordinis sancti Augustini ad Albas dominas nuncupata Oppidi Franckforden nostre Maguntine dioecesis debitis frequentetur hororibus et insuis structuriset edificiis debite reparetur conscruetur *) et manuteneatur In ea quoque cultus augmentetur divinus utque

---

dieſer Gelegenheit führte: St. Peter als Bruſtbild hält in der rechten Hand einen Schlüſſel, in der linken ein Buch; unter dem St. Peter ſteht die päpſtliche Krone über zwei kreuzweiſe gelegten Schlüſſeln. Das Siegel trägt die Umſchrift: S. FABRICE S. PETRI DE VRBE. Tenſel monatliche Unterredung de an. 1698 S. 488. Heineccius de sigillis p. 150. Lersner I. a. S. 264.

[8]) Der Gefälligkeit des Herrn Amtsfeller Dr. Stein, der die Urkunden des Weisfrauen- und Catharinenkloſters verwahrt, verdanke ich die gütige Mittheilung dieſer Ablaßbulle.

[9]) ἔρημον in die Wüſte.

*) Muß heißen: construatur.

christi fideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant ad eandem ac ad manutentionem aliaque premissa manus promptius porrigant adiutrices quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius se conspexerint refectos dilectarum nobis in Christo Matris et Monialium conventus Monasterii Beate Marie Magdalene ad Albas dominas predicti super hoc supplicationibus humiliter nobis porrectis inclinati de omnipotentis dei Misericordia ac Beatorum̃ Petri et Pauli nec non sanctorum Martini Mauricii et Stephani nostrorum patronorum ejus auctoritate confisi omnibus et singulis Christi fidelibus vere penitentibus et confessis qui prefatam Ecclesiam Beate Marie Magdalene in singulis Nativitatis et Resurrectionis domini nostri Ihesu Christi ac Penthecostes et Beate Marie Magdalene predicte ipsiusque Ecclesie dedicationis festivitatum diebus a primis vesperis usque ad secundas vesperas annuatim devote visitaverint et ad premissa manus adiutrices porrexerint pro singulis diebus quibus id fecerint Centum ratione Cardinalatus ac Centum et quadraginta dies de Iniunctis eis penitentiis ex speciali sedis apostolice indulto ac nostra ordinaria auctoritate Preterea qui prefatam Ecclesiam in singulis omnium sanctorum, omnium animarum Beatarum Anne Vrsule et Marthe ac sanctorum Martini et Nicolai Episcoporum ac sancti Michaelis archangeli dierum festivitatibus annuatim devote visitaverint et ad premissa manus adjutrices porrexerint pro singulis festivitatum diebus quibus id fecerint similiter Centum et Quadraginta dies auctoritate predicta misericorditer in domino relaxamus. Presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem presentes literas fieri subscribi Sigillique nostri jussimus appensione communiri. Datum Franckfordie anno Incarnationis dominice Millesimo quingentesimo decimo nono Octavo Kalendas Julii. Pontificatus Leonis pape decimi anno Septimo.

Ex Mandato R^mi et Ill^mi Principis Cardinalis et Archiepi etc.

TIELMANUS KREYCH.

An der pergamentenen Urkunde hängt in einer Blechkapsel an einer roth seidenen Schnur das Siegel in rothem Wachs, von welchem wir eine Abbildung unter Tafel IV. geben. Es stellt die heiligen Martin, Moritz und Stephan als die Patronen von Mainz, Magdeburg und Halberstadt vor; unter denselben steht der preußische Wap-

pen, mit den drei Wappen der eben genannten Bisthümer und dem Cardinalshute belegt, der letztere hat herabhängende Quaſten, deren Schnüre als Liebesknoten geflochten ſind; hinter dem Wappen liegt der Biſchofs- und Kreuzſtab. Die Umſchrift iſt: ALBERTVS. TIT. S. CHRISOGONI. S. RO. E. PBR. CARDINAL. ARCHI. MAGVNTI. ET. MAIGDE. PRIN. ELEC. ET. PRIMAS. i. e. Albertus tituli sancti Chrisogoni Sacro sancte Roman. Ecclesie Presbyter Cardinalis, Archiepisc. Maguntine et Maigdeburg. Princeps Elector et Primas. Teuſel, Lersner und Heineccius a. a. O. führen dieſes Siegel an, und Letzterer bezeichnet es als Ablaßſiegel. Es iſt das einzige bis jetzt bekannte Ablaßſiegel Alberts. Die künſtleriſche Gravirung deſſelben veranlaßt uns, folgendes Allgemeine in Bezug auf die Siegel Alberts anzuführen.

Albert hielt nicht allein einen glänzenden Hofſtaat, wie wenige der damaligen Fürſten, ſondern war auch ſehr prachtliebend. Der Hof Alberts war eine Art Academie, wo Genie und Gelehrſamkeit um die Wette eiferten und die Prachtliebe des Fürſten die Künſte unterſtützte. Peter Viſcher [10]) arbeitete für ihn in Metall, Albrecht Dürer [11]),

---

[10]) Albert ließ ſich für die von ihm erbaute Stiftskirche in Halle in Lebensgröße darſtellen. Nachdem das Stift Luthers Lehre angenommen hatte, wurde das Monument mit den andern Kunſtſchätzen dieſer Kirche nach Aſchaffenburg gebracht wo es im Chor des ehemaligen Collegiatſtifts aufgeſtellt iſt. Dieſes Denkmal, an deſſen unterm Theil geſchrieben ſteht: „op. Petri Vischer Norimberg 1525“ wurde nach dem Tode Alberts zu Aſchaffenburg aufgeſtellt und von dem Kapitel mit einer Inſchrift verſehen. Nicht weit hiervon ſteht ein bronzernes Madonnenbild in Lebensgröße, das eingefaßt in einem Rahmen das Wappen Alberts trägt; am Fuße dieſes Bildes iſt eingegraben: Johannes Vischer (der Sohn des Peter Viſcher) Norimberg faciebat 1530. In der Seitenkapelle derſelben Kirche befindet ſich ein bronzernes Monument zu Ehren der heil. Margaretha mit dem Wappen Alberts und der Jahreszahl 1536, wahrſcheinlich auch von einem der Viſcher gefertigt; die Form der Pilaſter und des Baldachins, ſo wie die Wappenzeichnung, erinnert ganz an den Stil in den Siegeln Alberts.

[11]) In der königl. bayer'ſchen Hofbibliothek zu Aſchaffenburg befindet ſich ein Werk, welches die ehemaligen Domſchätze zu Mainz in 339 Abbildungen liefert. Viele Zeichnungen ſind im Stile Dürers und manche Gegenſtände den Zeichnungen des Kirchenſchatzes von Halle (vergleiche note 6) gleich: wahrſcheinlich ſind auch dieſe Zeichnungen Dürers von Halle nach Mainz gebracht worden. Prof. und Hofbibliothekar Merkel gab 1848 in 6 Heften 12 Abbildungen derſelben heraus. Vgl. über dieſe Handſchrift: Merkel, die Miniaturen und Manuſcripte der Hofbibliothek

Lucas Cranach [12]) und Grünewald waren seine Maler. Wer in solcher Umgebung ist — wer solche Arbeiter hatte — wer allein dreizehn Siegel für seine Urkunden auszufertigen gebraucht, also auch hierin Pracht entfaltete — der hat gewiß auch von den obigen Künstlern, wenn sie auch vielleicht nicht selbst die Gravirungen besorgten, doch die Zeichnungen zu denselben erhalten. In dieser Hinsicht stellte schon Kugler: Beschreibung der königl. Kunstkammer zu Berlin, S. 112, zwei Siegel Alberts zu den Kunstarbeiten, die, wie er sagt, nicht ohne ein gewisses Verhältniß zu der Schule P. Vischers entstanden zu sein scheinen. Da jedoch meine Sammlung mehrere andere nicht bekannte Siegel Alberts enthält, so theile ich außer dem oben angeführten Ablaßsiegel sämmtliche mir bekannte mit:

I. Siegel vor Ertheilung der Cardinalswürde.

1) Rund, 6 Centimeter; ein viereckigter unten an den Ecken ausgerundeter Schild mit 9 Feldern in 3 Reihen. Das mittlere Feld enthält die drei Wappenschilder von Magdeburg, Mainz und Halberstadt, die übrigen sind die Wappenschilder des Brandenburger Wappens. Dasselbe ist gekrönt mit drei Helmen, von denen der mittlere einen Fürstenhut und darüber sechs Pfauenfedern (Pommern) trägt; über den letztern steht ein Kreuz. Ueber der Krone des rechten Helms ist das Mainzer Rad — über der Krone des linken Helms ein Flug nebst Kleestengel (Brandenburg) befindlich. Hinter dem Wappenschilde sind die Insignien der geistlichen Würden: Bischofsstab und Kreuz und zwischen diesen und dem mittleren Helm zwei Fahnen. Die Umschrift lautet: S. R. D. D. ALB. AREP. MAGD. ET. SED. MOG. PRIT. GER. AC. PRI. ELECTR. ADMI. EC. HALB. MARCH. BRAD. d. h. Sigillum Reverendissimi Domini Domini Alberti Archiepiscopi Magdeburgensis et sedis Moguntini Primatis Germaniae ac Principis

---

in Aschaffenburg, 1836. S. 11. Waagen, Kunstwerke und Künstler im Erzgebirge und Franken, 1843. S. 388. Konversationslexicon für bildende Künste, 1843. I. S. 543.

12) Von Albert rührt auch jener Gemäldeschatz her, den einst das Stift zu Aschaffenburg besaß und der nun im königl. Schloß daselbst bewahrt wird. Ein großer Theil der Gemälde sind von Lucas Cranach, der viel für Albert arbeitete; fünf der vorzüglichsten Bilder sind in die königliche Pinakothek nach München gebracht worden.

Electoris, Administratoris Ecclesiae Halberstadensis, Marchionis Brandenburgensis. Im Siegelfelde ſteht noch: STET. POM. DUCIS. d. h. Stettinensis, Pomeraniae Ducis.

Dieſes Siegel ſcheint dasjenige zu ſein, welches zuerſt von Albert geführt wurde. Derſelbe gebrauchte es aber auch noch nach der 1518 erhaltenen Cardinalswürde öfters bei Urkundenausfertigungen. Es iſt bei Dreihaupt a. a. O. I. S. 1039 abgebildet.

2) Rund, $5\frac{1}{2}$ Centimeter; ein viereckiger unten gerundeter Schild. Dieſer iſt quadrirt, 1 und 4 ſtellen das Mainzer Rad, 2 und 3 den Brandenburger Adler dar. Den Schild umgeben ſechs Wappenſchilde, welche durch Bogenſchnitte verbunden ſind: oben ſteht Magdeburg und Halberſtadt, unter Nürnberg-Hohenzollern, rechts und links Stettin, Pommern. Die Umſchrift lautet: S. ALBERTI. ARCHIEPISCOPI. MAGUNTINI. PRINCIPIS ELECTORIS. 1515. Durch das in dem Hauptſchilde dargeſtellte Mainzer Rad iſt es gewiß, daß dieſes Siegel hauptſächlich in Mainzer Angelegenheiten gebraucht wurde. Eine Abbildung deſſelben iſt uns nicht bekannt.

3) Rund, $8\frac{1}{2}$ Centimeter. Der Erzbiſchof ſitzend, in der rechten Hand den Kreuz-, in der linken den biſchöflichen Krummſtab haltend. Im Hintergrund iſt ein Teppich befeſtigt. Auf jeder Seite des Sitzes befindet ſich eine Säule, auf welcher Engel ſtehen; dieſe halten über dem Erzbiſchof das Mainzer Rad in einem Schilde, über welchem Bogenſegmente im germaniſchen Stil abgebildet ſind. Auf jeder Seite des Siegelfeldes ſtehen drei Wappenſchilder, rechts Magdeburg, Brandenburg, Pommern und links Halberſtadt, Stettin, Nürnberg-Hohenzollern. Die Umſchrift lautet in zwei Zeilen: S. ALBERTI. ARCHIEPI. MOGUNT. ET. MAGDEBURG. PRINCIP. ELECT. AC. PRIMATIS. ADMINISTRAT. HALBERSTAD. ECCLIAR. MARCHION. BRANDENBURG. STETIN. POMERAN. ETC. DUCIS ETC.

Würdtwein nova subsidia diplomatica giebt Tom. XI. tab. XLII ſeine Abbildung dieſes Siegels und Kugler beſchreibt dasſelbe in: Beſchreibung der königlichen Kunſtkammer in Berlin, S. 112, No. 165.

4) Rund, 12 Centimeter; ein Thronſtuhl mit Säulen, über demſelben ein im germaniſchen Stil reich verzierter Baldachin, auf dieſem ſitzt die Taube als heiliger Geiſt. Der Erzbiſchof iſt ſitzend abgebildet mit der Mitra, welche die Infula (Bänder) hat, dem Pallium

und der planeta. In der rechten Hand hält er den Kreuzſtab, in der linken das Schwert. Hinter dem Erzbiſchof hängt ein Teppich, über welchem die Jahreszahl 1516 aufgeſchrieben iſt. Unter dem Baldachin ſteht das Mainzer Rad. Auf jeder Seite des Thrones iſt eine Figur abgebildet, von denen die auf der rechten Seite den Krummſtab, die auf der linken Seite den Kreuzſtab hält. Im Siegelfeld befinden ſich zehn Wappenſchilder, rechts Magdeburg, Brandenburg, Stettin, Pommern, Nürnberg-Hohenzollern, und links Halberſtadt, Caſſuben, Herzogthum Wenden, Fürſtenthum Wenden und ein undeutliches Wappen, wahrſcheinlich Rügen. Eine Bandſchleife trägt in zwei Reihen die Umſchrift: S. R. D. D. ALBER. ARCHIEP. S. SED. MOG. ET MAGD. PRIN. EL. SA. RO. IMP. PER GER. ARCANC. AC PRIM. ADMI· ECCL. HALB.-MARCH. BRAND. STET. POM. CASS. SCLA. DVCIS BVRG. NVRNB. AC RVG. PRINCIPIS. Eine Abbildung dieſes Siegels iſt mir nicht bekannt. Es wurde auch nach der Cardinalswürde gebraucht, denn der in meinem Beſitze befindliche Abguß iſt aus dem Magdeburger Archiv von einer Urkunde von 1520. Das Siegel iſt prachtvoll gearbeitet und giebt uns in ſeinem Stil und ſeiner Ausführung einen Beleg von dem Kunſtgeſchmack Alberts.

II. Siegel nach der im Jahr 1518 ertheilten Cardinalswürde.

5) Rund, 8¾ Centimeter; das Siegel zerfällt in zwei Hälften. In der obern Hälfte ſteht der Erzbiſchof in halber Figur zwiſchen zwei viereckigen Pilaſtern, auf denen zwei Engel ſitzen, die den Cardinalshut über ihn halten. Er hat den Kreuzſtab in der rechten, den Krummſtab in der linken Hand. In der untern Hälfte tragen zwei Engel das vollſtändige Brandenburger Wappen, deſſen Mittelfeld mit den Wappenſchildern von Magdeburg, Mainz und Halberſtadt belegt iſt. Bei dem unterſten Halberſtadter Schilde iſt die Zahl 21 eingravirt; man hat wahrſcheinlich 1500 zu ergänzen. Ein dreifacher Schriftkreis, der jedoch oben und unten durch das Siegelbild unterbrochen wird, lautet: S. REVE. ET. ILLUS. D. D. ALBER. T. T. S. PETRI. AD. VINC. S. S. R. ECCL. PRESB. CAR. ET. LEGADUS. NADUS. ARCHIEP. MOG. ET. MAGD. PRIN. ELEC. S. R. IMP. P. GERM. ARCHI. CAN. AC. PRIM. ADMIN. ECCL. IN. HALB. MARCHI. BRAN. STET. POME. CASS. AC. SCLA. DUC. BURG. NOR. AC. RUGI. PRI. Die Worte legatus natus ſind legadus nadus

geſchrieben. Eine Abbildung findet man bei Würdtwein nova subsidia diplomat. Tom. XI. tab. ad XLII. Kugler beſchreibt a. a. O. S. 112, No. 166 dieſes Siegel und ſagt: „Die Ausführung dieſer Arbeit zeugt von einer merkwürdigen Meiſterhaftigkeit; bei dem ſtarken Relief des Ganzen iſt alles feine Detail ebenſo zart und ſauber wie mit der klarſten Präciſion gearbeitet. Der Styl iſt durchweg in der Gewandung, in den anmuthvollen lebendigen Kindergeſtalten und in den ſchönen antikiſirenden Verzierungen als claſſiſch zu bezeichnen, und doch verläugnet es auf keine Weiſe die ruhige Gemeſſenheit der deutſchen Kunſt. Man fühlt ſich, in all dieſen Rückſichten, bei der Betrachtung des genannten Stückes lebhaft an die ſpäteren Werke Peter Viſchers und ſeiner Schule erinnert. Ueber das beſondere Verhältniß des Stempelſchneiders zu dieſer Schule ſind wir freilich nicht vermögend, etwas Näheres anzugeben; doch darf hier wohl an die mannigfachen Verbindungen Alberts mit Nürnbergiſchen Künſtlern erinnert werden; im Fache der Plaſtik aber mußte eine ſolche Verbindung um ſo näher liegen, als gerade in dieſer Kunſt Nürnberg zu jener Zeit unbedingt die erſte Stelle in Deutſchland einnahm.“ Ich mache nur noch aufmerkſam, daß der Styl in der Darſtellung des Brandenburger Wappens dem an den Monumenten Viſchers in der Aſchaffenburger Stiftskirche (Note 10) ganz gleich iſt.

6) Rund, $12\frac{1}{8}$ Centimeter. Das Lob Kuglers bei dem vorigen Siegel findet ſich bei dieſem in noch größerem Grade; beide haben überhaupt eine große Aehnlichkeit. Der Cardinal in vollem Chorſchmuck hält ſtatt des Krummſtabs in der linken Hand zwei Schwerdter; er ſitzt zwiſchen zwei Pilaſtern, welche einen Architrav tragen. Zunächſt über der Figur des Kirchenfürſten iſt der heilige Geiſt als Taube dargeſtellt. Die Jahreszahl 1522 ſteht über dem Architrav auf einer Tafel, die ein Engel hält. Auf beiden Seiten des Architravs ſpielen ſitzend ein Engel rechts die Cither, links die Violine. Das Brandenburger Wappenſchild mit 15 Feldern in drei Reihen ſteht unter der Figur des Cardinals und bedeckt dieſelbe bis an die Knien. Das mittelſte Feld faßt die Wappen der drei Hochſtifter in drei abgeſonderten Schildern, zwei oben, eines unten ſtehend, in ſich Ein Engel hält auf jeder Seite das Wappenſchild; auf der oberſten Seite deſſelben breiten zwei Engel den Cardinalshut über das Wappen aus.

Taf. IV.

ig & Kruthoffe v Frnkfrt a M.

Digitized by Google

Digitized by Google

das den Brandenburger Adler zeigt. Die Umschrift lautet: S. ALBERTI. CARD. ET. ARCHIEP. MOG.

10) Rund, 3¾ Centimeter; ein quadrirter Schild mit den Wappen von Brandenburg, Stettin, Pommern und Nürnberg-Hohenzollern. Hier findet sich ebenfalls ein Mittelschild mit den Wappen der drei Bisthümer Mainz, Magdeburg und Halberstadt. Der Cardinalshut und unter diesem der Krummstab und zwei Kreuzstäbe befinden sich über dem Hauptschild. Die Umschrift ist folgende: ALBERTVS. M. D. SACRO. SCTE. RO. ECCLE. PSBR. CAR. EC.

Außer diesen Siegeln meiner Sammlung beschreibt mir der nunmehr verstorbene Herr geh. Regierungsrath Lepsius zu Naumburg noch folgende Siegel Alberts:

11) Rund. Der Wappenschild zerfällt in drei Reihen und neun Felder, in dessen mittlerem sich die drei Stiftswappen befinden. Ueber dem hervorragenden erzbischöflichen Krummstab der Cardinalshut. Die Umschrift ist in doppeltem Schriftkreis: S. R. D. D. ALBERTI. SACROSAN. RO. IM. Das folgende ist undeutlich.

12) Rund. Ein größerer Wappenschild mit dem Wappen von Magdeburg wird von drei kleinern umgeben, die die Wappen von Mainz, Brandenburg und Halberstadt enthalten. Der Kreuzstab ragt unter dem Cardinalshut hervor. Die Umschrift enthält: ALBERTVS. M. D. SACRO. ECCLIE. PSBR. CAR. EC. Die herausgehobene Stellung des Magdeburger Wappens zeigt uns, daß dieses Siegel in Bezug auf Magdeburg geführt worden ist.

Neben diesen Siegeln, die Albert selbst führte, sind auch diejenigen zu bemerken, die er geistlichen Corporationen mittheilte; so z. B. gab Albert dem Collegiatstift zu Cöln an der Spree (Berlin) ein Siegel, dessen Composition vortrefflich ist. Es ist rund, 6½ Centimeter. Ein Schild, auf welchem ein Kreuz mit den Marterwerkzeugen Christi und der Inschrift:

I E
S H
M E
B F

steht, wird von dem heiligen Mauritius und der heiligen Ursula gehalten; beide sind mit Zinkenkronen gekrönt. Der Erstere in Harnisch

trägt in der linken Hand eine Fahne mit dem doppelköpfigen Reichsadler, die letztere in ihrer linken Hand den Pfeil (Martyrium). Zu beiden Seiten des Schildes stehen rechts die heilige Magdalena, links der heilige Erasmus mit Inful, Krummstab und der mit Eingeweiden umwickelten Winde (Martyrium). Zwei Reihen bildet die Umschrift: Sigillum capituli nove ecclesie collegate exempte Sancto. Marie Magdalenae et Erasmi ad sanctam crucem Coloniensis Spreva.

Dieses sind Siegel eines Fürsten, der die Kunst so sehr liebte, daß er seinen Lieblingen bei ihrem Ableben die schönsten Kunstdenkmale setzte — daß er sich selbst bei seinen Lebzeiten Denkmäler errichtete. Wir finden in ersterer Beziehung in der Kirche zu Großsteinheim das Denkmal für seinen Kämmerer Heinrich von Spar (Archiv für hess. Geschichte, VII. 1. Heft, S. 176); dann für seinen Kämmerer Georg von Liebenstein ein anderes in der Kirche zu Aschaffenburg (Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, IV. Bd. S. 26). Wie wir oben Note 10 das Monument Vischers in der Stiftskirche zu Aschaffenburg bereits erwähnt haben, müssen wir hier noch ein Monument anführen, das Albert sich 1540 in der Domkirche zu Mainz aus rothem Marmor errichtete: sein fürstlicher Wappen mit dem Cardinalshut und der deutschen Inschrift aller seiner Würden; auf jeder Seite des Steins steht: ALL HERNACH und in jeder Ecke desselben ein geflügeltes Thier, das ein zugemachtes Buch über einem geflügelten Löwen und Ochsen hält. Nach Alberts Tode wurde ihm ein prachtvolles Denkmal neben dem vorigen gesetzt. In einer Nische erblickt man den Erzbischof in völligem Ornate mit den zwei Pallien (Mainz und Magdeburg) in der rechten Hand das Evangelienbuch sammt Kreuz und Stab. Ueber Albert schwebt der Kranz der Unsterblichkeit und des Nachruhms. Das Ganze ist von Alabaster und der Kopf ein wahres Portrait.

Wenn auch Albert durch seine Prachtliebe, die er in Allem bethätigte — wenn er durch das bei seinem Antritte verschuldete Kurfürstenthum Mainz selbst in eine Schuldenlast kam [13]) — wenn er zur Bezahlung des Palliums die Ablaßverkündigungen mißbrauchte

---

[13]) Nach Gerken, Reisen I. S. 18, No. 5 haben noch mehrere adliche Familien im Magdeburgischen unbezahlte Schuldbriefe von demselben.

und hierdurch welterſchütternde Religionsbewegungen hervorrief, ſo bleibt er doch in jeder Hinſicht einer der größten Männer ſeiner Zeit und einer der bedeutendſten des Erzbisthums Mainz, dem er, ſo wie dem Kurfürſtencollegium, 31 Jahre vorſtand. In einer Zeit, in der das Gedeihen der Kunſt durch das Uebergewicht des Verſtandes über die Phantaſie gehemmt wurde, umgab er ſich mit den damals lebenden bedeutendſten Künſtlern; er belebte ſie mit ſeinem Kunſtſinn und mit ſeinem Tode trat die Zeit einer geſchmackloſen und unförmlichen Nachahmung ein, aus der erſt in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Kunſt und Wiſſenſchaft ſich zu voller Blüthe entfaltete. Es wäre zu wünſchen, daß ein Biograph uns eine urkundliche Geſchichte dieſes Fürſten nicht nur hinſichtlich ſeines religiöſen und politiſchen Wirkens, namentlich in den Zeiten des Bauernkrieges, ſondern auch hinſichtlich ſeiner Kunſtliebe bearbeitete: wir haben wenigſtens in Betreff ſeiner prachtvollen Siegel in dieſen Blättern einen kleinen Beitrag liefern wollen.

Die Schöpfungsgeschichte,

Wandgemälde von Schwed in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliterklosters zu Frankfurt am Main.

(Mit einer Abbildung in Umriß).

Dieses ausgedehnte, im Jahr 1246 gegründete Kloster mit seiner Kirche besaß ehedem viele ausgezeichnete Werke der Malerei [1]), von denen sich auch noch einige erhalten haben. Zu denselben gehören unter Andern die sechszehn Bilder der niederdeutschen Schule aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die Legenden des Carmeliterordens darstellend, welche jetzt Eigenthum der Stadtbibliothek, einstweilen im Städel'schen Kunstinstitute aufgestellt sind. — Das Refectorium des Klosters wurde, wie Hüsgen berichtet, im Jahr 1515 mit ähnlichen Gegenständen von Georg Schlot in Fresco ausgemalt und die südliche Wand des Klosterhofes erhielt den Schmuck einer großen Oelmalerei, welche, von sehr reicher Composition, die Anbetung der Könige darstellt und eine Stiftung des hiesigen Patriziers Nicolaus von Stalburg ist. Das Werk fertigte ein ausgezeichneter oberdeutscher Maler, der es mit dem Zeichen R. 1514 versehen, über den uns aber keine weiteren Nachrichten bekannt sind. Noch weit umfangsreicher sind die auf nassem Kalk gemalten Bilder, welche die ganzen Wände nach Westen und Norden einnehmen und von fürstlichen, adelichen und bürgerlichen Freunden des Klosters sind gestiftet worden, wie dieses die dabei angebrachten Wappen noch bezeugen, und von denen Hüsgen folgende namhaft macht: Matthaeus miseratione Divina, Tit. S. Angeli S. R. E. Diaco. Card. Archi. Salisburg. sedis Apostol. Legatus natus: Bernhardus von Gless. D. G. Episcopus Tridentinus: Fridericus D. G. Co-

[1]) Siehe H. S. Hüsgen, Artistisches Magazin. Frankf. a. M. 1790. S. 490

mes Palatinus Rheni Dux Bavariae: Casimirus D. G. Marchio Brandenburgensis, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg ꝛc. Diese Frescomalereien beginnen mit der Darstellung des Engelsturzes, der Erschaffung des Menschen, sein Fall und seine Austreibung aus dem Paradiese. Diese in engen Raum gefaßte Darstellung zeigt, gewissermaßen einleitend, die Ursachen des Erlösungswerkes durch Christus, welches dann der Gegenstand der vielen darauf folgenden Bilder ist. Zunächst schließt sich daran an die Jugendgeschichte Jesu, an diese seine Taufe, Versuchung und Leidensgeschichte. Die weitere Folge von Bildern bis zum jüngsten Gericht ist durch einen spätern Bau auf der Südseite zerstört worden. Auf mehreren der Malereien befindet sich das Zeichen R † S, den Meister des Werkes, den Maler J. K. M. Z. Schwed angebend, welcher es nach Hüsgen in Gemeinschaft mit seinem Gehülfen Georg Glasser aus Bamberg in dem Jahr 1515 angefangen und 1519 vollendet hat. Letzterer starb jedoch schon im Jahr 1516 und wurde am Eck bei dem Gemälde des jüngsten Gerichts begraben, wie dieses Hüsgen berichtet, der daselbst die Grabschrift noch gesehen. Die noch erhaltenen Wandbilder sind alle sehr tüchtig mit viel Phantasie und reicher Charakteristik ausgeführt, wurden aber leider meistens im Jahr 1713 so stark übermalt, haben dann auch durch unvorsichtiges Abwaschen so gelitten, daß nur noch wenige Stellen ihre ursprüngliche Vortrefflichkeit erkennen lassen. Am meisten von diesen Unbilden verschont blieb das Bild mit großen Figuren, die Versuchung und Taufe Christi darstellend, am Ende der langen östlichen Wand, und das der Schöpfungsgeschichte mit kleinern Figuren über einem ehemaligen Spitzbogenfenster von drei Abtheilungen am Ende der kürzern nördlichen Wand. Letzteres soll nun hier der Gegenstand unserer besondern Betrachtung werden.

Das Gemälde stellt einen ganzen Cyclus von in sich zusammenhängenden Begebenheiten dar. Als Anfang sehen wir im Himmel, und wie in weiter Ferne den ewigen Vater, auf einem Regenbogen thronend, und von einer Glorie anbetender Engel umgeben. Unter ihm ist der Kampf der guten gegen die sich empörten Engel dargestellt, welcher mit dem Sturz der letztern endigt. Dem Zuschauer näher erscheint die neue Schöpfung. Schon beleben Fische das Wasser, Vögel die Lüfte, Thiere der verschiedensten Art die Erde, und mitten unter

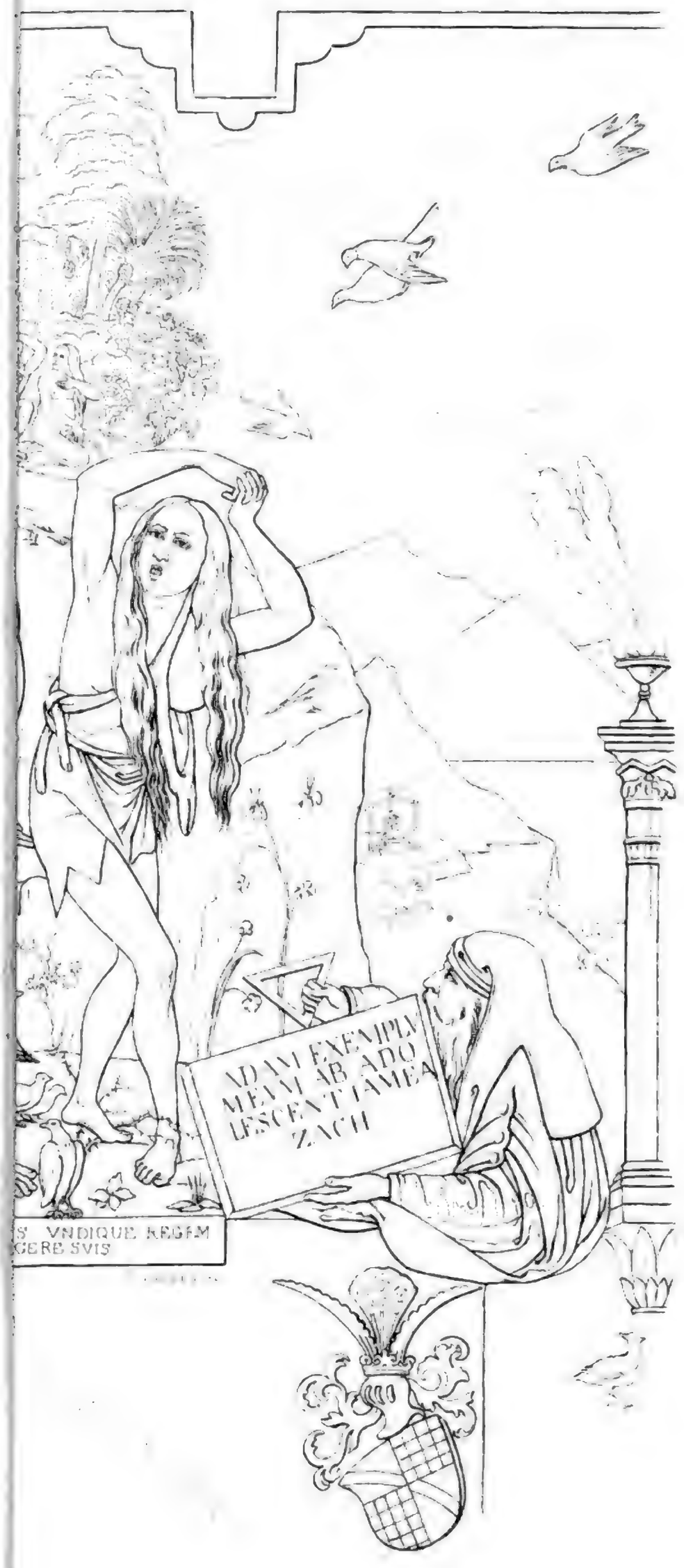
NDAM EXEMPLA
MEUM AB ADO
LESCENTIA MEA
ZACH
S VNDIQUE REGEM
GERE SVIS

Digitized by Google

ihnen wird der Menſch durch den Odem Gottes zu neuem Leben geweckt. Sehr eigenthümlich erſcheint hier der Schöpfer, und nicht wie gewöhnlich als ein ehrwürdiger Greis, oder als Chriſtus, ſondern als ein mächtiges, feurig umſtrahltes Haupt, gleich einer Sonne. Eben ſo erſcheint er auch bei den andern Darſtellungen, nämlich der Erſchaffung der Eva, wie er das erſte Menſchenpaar traut und wie er nach dem Sündenfall ſich ſtrafend denſelben verkündet. Es liegt in dieſer Darſtellungsweiſe des Undarſtellbaren eine ergreifende Majeſtät, die uns Gott mehr ahnen als ſehen läßt. Alle dieſe Begebenheiten ſind in einer gewiſſen Ferne dargeſtellt; ganz nahe zu uns tritt aber der Engel in göttlichem Zürnen, welcher mit flammendem Schwerte die gefallenen Stammeltern der Menſchen aus dem Paradieſe treibt, wodurch dieſe Darſtellung recht augenfällig zum Hauptgegenſtand erhoben wird. Wir erblicken hier Adam vom tiefſten Schmerz ergriffen und Eva in Verzweiflung klagend und die Hände ringend; ihr Zuſtand ſcheint troſtlos. Es gereicht daher zu einiger Beruhigung, ſie in einem fernern Stadium ihres Daſeins zu erblicken, in welchem ihre Trauer durch die Mühen der Arbeit abgezogen wird, Eva ſelbſt das Glück der Mutterfreuden genießt. Im weitern Verlauf der dargeſtellten Ereigniſſe wird dann die Fürſorge Gottes durch das Erlöſungswerk Chriſti vergegenwärtigt und ſchloſſen dieſelben mit dem nicht mehr vorhandenen Gemälde des jüngſten Gerichtes. Dieſer kurzgefaßte Ueberblick zeigt genugſam, wie ſehr unſer Meiſter von jener deutſchen Anſchauungsweiſe erfüllt war, welche die Weltbegebenheiten in ihrem großen Zuſammenhang aufzufaſſen und auch dem Sinne bildlich vorzuführen geneigt iſt. Dieſe ſich geſtellte Aufgabe hat er nun der Ueberlieferung gemäß mit großer Klarheit und in reicher Fülle gelöſt.

Nochmals auf den Inhalt des Bildes zurückkommend bleibt uns des Propheten Zacharias zu gedenken, welcher rechts in der Ecke eine Tafel mit den Worten hält: Adam Exemplu meum ab adolescentia mea. Zach(arias). Andere lateiniſche Inſchriften dienen ferner zur Erklärung der dargeſtellten Gegenſtände, wie dieſes von Alters her ſowohl bei Malereien in den Kloſtergängen zur Erbauung der Geiſtlichen, als auch bei Holzſchnitten des fünfzehnten Jahrhunderts gebräuchlich war, wobei wir nur an die ſogenannte Armenbibel, oder „Biblia pauperum predicatorum“ erinnern wollen.

Was den künſtleriſchen Werth des Gemäldes betrifft, ſo müſſen wir, um gerecht zu ſein, bei deſſen Beurtheilung uns in die Zeit jener Kunſtepoche verſetzen, wo die Zeichnung noch öfters etwas mager, eckig und nicht immer ganz correct war, daher wir auch hier dieſe, obgleich nicht auffallenden Mängel mit Nachſicht zu betrachten haben. Dagegen müſſen wir anerkennen, daß Ausdruck und Geberde der Figuren ſehr wahr und ergreifend ſind, daß die wohlgeordnete Compoſition mit einem Reichthum der Phantaſie behandelt iſt, die Bewunderung verdient und unſern Maler Schwed als einen der begabten Künſtler ſeiner Zeit bekundet.

Schon oben haben wir angegeben, daß alle die Wandmalereien des Kloſterhofes durch vereinte Kräfte, durch Stiftungen von fürſtlichen Prälaten, Adeliger und Bürger ſind zu Stande gekommen. Die Wappen und Inſchriften bei dem Gemälde der Schöpfungsgeſchichte belehren uns denn auch, daß es ein Graf von Hanau und ſeine Gemahlin Sybille . . . . Margaretha zu Baden haben fertigen laſſen, ſich ſo ein ehrenwerthes Andenken errichtend.

Das Kloſtergebäude wird gegenwärtig als Kaſerne benutzt, daher die Wandmalereien im Kreuzgange manche Beſchädigungen erlitten haben, obgleich zu rühmen, daß nicht die geringſte Rohheit an denſelben ausgeübt worden iſt. Sollte das Gebäude, wie zu erwarten ſteht, dem Zollamte zum Gebrauch übergeben werden, ſo entſtehen hieraus für unſere Bilder noch weit größere Gefahren, welche zu verhüten um ſo mehr Pflicht der ſtädtiſchen Behörden erſcheint, als dieſe Frescomalereien zu den wenigen in Frankfurt gehören, welche der Zerſtörung entgangen ſind. Möchte deßhalb für ihre Erhaltung die möglichſte Sorgfalt getragen werden.

Das Haus zum Fischborn.

Eck der großen Eschenheimergasse und Stiftsstraße, Lit. D. No. 158 (alt) No. 74 (neu),

Bürgervereinslocal.

Nebst einem Anhang über die Entstehung des Wortes Schlimmauer

von

Carl Theodor Reiffenstein.

Schon seit geraumer Zeit ist es meine Absicht, nach und nach die interessantesten älteren Gebäude unserer Stadt einer genaueren Prüfung und Untersuchung zu unterwerfen. Indem ich nun mit dem Hause zum Fischborn den Anfang mache, so will ich damit nicht gerade sagen, daß dies Haus eins der interessantesten ist, sondern vorstehender Aufsatz verdankt vielmehr dem zufälligen Umstande seine Entstehung, daß mir sämmtliches Material zu dieser Arbeit ziemlich vollständig zur Verfügung gestellt war, und ich diese gute Gelegenheit nicht unbenutzt vorbeigehen lassen wollte. Wenn die Geschichte dieses Hauses nun auch nichts besonders Merkwürdiges darbietet, sondern eigentlich nur in ihrem letzten Stadium einiges Interesse gewonnen hat, dadurch, daß das Haus für die Zwecke des Bürgervereins erworben wurde, so lassen uns die abgedruckten Originalurkunden in ihren Auszügen doch manchen interessanten Blick in die Vorzeit thun, wie es eben selbst bei dem geringfügigsten Gegenstande immer der Fall sein wird, dessen Geschichte man vollständig, durch mehrere Jahrhunderte hindurch, vor Augen hat. Zudem ist die neuere Geschicht des Hauses, wenn auch nur gering, doch immer in den Gang der ganzen Weltgeschichte mit eingebunden, und zwar durch den zufälligen Umstand, daß Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Johann, Reichs-

verweſer, im Jahr 1848 ſeine Wohnung in dieſem Hauſe hatte. Ehe ich nun auf eine genauere Darlegung deſſen eingehe, was mir bis jetzt über das Haus zum Fiſchborn bekannt geworden iſt, ſo halte ich es nicht für überflüſſig, zuerſt in einigen allgemeinen Zügen ein Bild von dem Ausſehen und Zuſtande unſerer Stadt und der Eſchenheimergaſſe insbeſondere zu geben, zu der Zeit, in welche der Anfang unſerer Forſchung fällt und welche die wahrſcheinliche Entſtehungsperiode des Hauſes in ſich ſchließt; ich meine damit die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die älteſte Urkunde nämlich, die auf uns gekommen iſt, und von dem Daſein des Hauſes Kunde giebt, gehört dem Jahr 1394 an; das Haus wird darin als ſchon beſtehend aufgeführt. Gehen wir deßhalb in dieſe Zeit zurück.

Die Erweiterung der Stadt unter dem Kaiſer Ludwig dem Baier vom Jahr 1342 hatte die Anlage aller diesſeits der alten Stadtgräben gelegenen Straßen hervorgerufen. Die engen Grenzen waren gefallen, und ungehindert konnte in dem großen freien Raume weitergebaut werden. Dieſe Erweiterung nun, welche noch bis auf den heutigen Tag die Grenze unſerer eigentlichen Stadt bildet, war im Verhältniß zu der damaligen, noch ziemlich geringen Bevölkerung ſehr bedeutend, und deßhalb ging es mit dem Anbauen der Straßen nicht eben allzugeſchwind, denn im Jahre 1394, alſo 52 Jahre nach dem Anfang der Vergrößerung, finden wir den größten Theil der Eſchenheimergaſſe noch durch Gartenmauern und Zaunwände begrenzt, und wenn es Jemand unternehmen wollte, aus den alten Rechnungs- und Zinsbüchern genau die damalige Häuſerzahl zu ermitteln, ſo würde ſich wahrſcheinlich kaum ein Drittheil des jetzigen Beſtandes herausſtellen, trotz dem, daß zu dem Neubau der jetzt ſtehenden Häuſer ſehr häufig zwei, drei und mehrere Parzellen von Häuſern, Scheunen und ſonſtigen kleinen Gebäuden zuſammen genommen wurden, wie dies auch bei dem Haus, welchem dieſe Unterſuchung gilt, der Fall war. An der urſprünglichen Anlage der Straßen und ihrer Seitengaſſen iſt wenig oder nichts verändert, ſie ſind geblieben bis auf den heutigen Tag, nur fanden hier und da Namenswechſel ſtatt. Die Eſchenheimerſtraße macht jedoch hiervon eine Ausnahme, denn der älteſte Topograph unſerer Vaterſtadt, Baldemar von Petterweil, führt ſie bereits unter dieſer Bezeichnung auf, wie wir ſpäter in den abgedruck-

ten Urkunden und Quellenauszügen sehen werden. Viele Häuser daselbst besitzen jetzt noch Gärten und große Hofräume, was nicht leicht der Fall sein würde, wenn nicht die erste Anlage der Seiten- und Verbindungsgassen beibehalten worden wäre. Was aber den Wechsel der Namen betrifft, so finden wir größtentheils, daß die Häuser, nach ihren Besitzern genannt, den Straßen die Namen nach und nach mittheilen und sogar alte, bereits gebräuchliche Namen sich mit dem Wechsel der Häuserbesitzer mitvertauschen. Die Straßen waren wenig angebaut; hatte nun Jemand ein größeres Eigenthum oder mehrere Häuser darin längere Zeit in Besitz, oder war vielleicht gar der erste Erbauer derselben, so war nichts natürlicher, als den durch diese Häuser oder Grundstücke eingeschlossenen, oder manchmal auch nur auf einer Seite begrenzten Straßenraum nach dem angesehensten Besitzer zu benennen. So hieß zum Beispiel die jetzige Stiftsstraße früher Froschgasse, von einem Syfried Frosch also benannt, wie später der Name Schlimmauer von dem Besitzer einiger Häuser daselbst sich herleitete, welcher Hermann Slymmer, auch Slymme hieß. In der sechsten im Auszuge weiter unten mitgetheilten Originalurkunde über das Haus zum Fischborn tritt dieser Name in Betreff dieses Hauses auf, und zwar indem ein gewisser Hermann Slymme im Jahr 1474 als Hausverkäufer darin erscheint. Doch kommt dieser Name bereits in den Jahren 1463, 1465—1471 in den Schöffengerichtsprotocollen vor. Der Name Slymengasse aber ist schon weit früher vorhanden und findet sich zum Erstenmale im Jahr 1382 im Beedbuch. Diese Nachricht giebt Fichard in seinen Ergänzungen zu dem Batton'schen Manuscript, und ich lasse der Vollständigkeit wegen weiter unten die Originalauszüge aus dieser vortrefflichen Arbeit der beiden obengenannten Herren, wörtlich abgedruckt, folgen. Aus dem Allen erhellt ziemlich deutlich, daß verschiedene Häuser lange Zeit im Besitz jenes Hermann Slymme oder seiner Familie gewesen, und die Straße deßhalb diesen Namen geführt hatte. In der neuesten Zeit trägt sie abermals einen andern Namen: sie heißt jetzt Stiftsstraße und nach einigen hundert Jahren wird diese Benennung wahrscheinlich abermals vertauscht sein.

Was nun das Aussehen der Eschenheimerstraße anbelangt, so hat sich dasselbe gegen damals außerordentlich verändert, und die Bewoh-

ner derselben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert würden, wenn sie jetzt wiederkämen, sich nicht wenig über die totale Umgestaltung erstaunen. Außer dem Eschenheimer Thurm ist aus jener Zeit nichts mehr übrig. Hohe Häuser erheben sich an der Stelle der früheren bescheidenen Bauten; reinliches Pflaster bedeckt heutzutage den Boden, und macht es leicht möglich, selbst bei dem schlechtesten Wetter unbehindert die Straße zu passiren, während früher, da von einem Pflaster keine Rede, jeder Regenguß das lehmige Terrain in einen fast undurchwatbaren Schlammpfuhl verwandelte. Keine Gaslaternen erhellten zur Nachtzeit den weiten dunklen Raum, und wer spät Abends außer dem Hause etwas zu thun hatte, was freilich sehr selten geschah, mußte eine Laterne zur Hand nehmen oder gewärtig sein, Hals und Beine zu brechen auf dem holperichten, hier und da sogar mit Gras bewachsenen Boden.

Kam man durch das Eschenheimer Thor in die Straße herein, so fiel der Blick nicht wie jetzt auf die Katharinenkirche mit ihrem hohen Thurm und der weithin kenntlichen Uhr, denn dieser existirte damals noch nicht, sondern an ihrer Stelle standen zwei kleine aneinander gebaute Kapellen, über deren niedrigen Dächern man höchstens den inneren sogenannten Katharinenthurm mit seinem hohen Dache wahrnehmen konnte. Die alte Bockenheimerpforte, später Katharinenpforte genannt, stand Tag und Nacht offen, und die alten Gräben, ebenfalls zwecklos geworden, waren mit kleinen Häusern und Baracken bebaut oder in Gärten verwandelt. Der vor demselben liegende Raum, als Viehmarkt benutzt, war ebenfalls noch ungepflastert und sumpfig, hatte auch noch nicht den Namen Zeil, sondern hieß Viehmarkt, später Roßmarkt, und war hier und da mit kleinen Holzbarrieren kreuz und quer durchsetzt, theils um die zum Verkauf eingebrachten Thiere besser anbinden zu können, theils aber auch um bei deren etwaigem Ausreißen derselben leichter wieder habhaft zu werden.

Auch der Pfarrthurm, ein Hauptkennzeichen der jetzigen Stadt, fehlte noch, ebenso die Paulskirche mit ihrem Thurm. Ferner denke man sich nun die meisten Häuser schmal mit kleinen Fenstern, und in denselben durchweg runde Scheiben, sodann die hohen, mit den Giebeln nach der Straße gekehrten Pultdächer, mit Schindeln oder Ziegeln gedeckt, mit Traufen ohne Leitrinnen direkt auf die Straße, und

ſtatt der jetzt ſo vortrefflichen Anlage von unterirdiſchen Kanälen, in der Mitte einer jeden Gaſſe ein breites friedliches Floß, bei dem Regen aber zum reißenden Strom umgewandelt. Dazu nun noch, und namentlich bei den Bürgerhäuſern, den allgemein herrſchenden Holzbau, welcher ohnedem ganz andere, von dem heutigen maſſiven Steinbau ſtreng geſchiedene, aber doch nichts deſtoweniger maleriſche Formen bedingt, faſſe das Alles in ein Bild zuſammen, in welchem als belebende Figuren ausſchließlich beinahe nur Fußgänger und Reiter auftreten, denn von Fuhrwerk war damals wenig Rede, ſo wird man finden, daß wenig Einbildungskraft dazu gehört, um die totale Verſchiedenheit auf den erſten Blick zu erfaſſen.

Der Grund dieſer Hauptveränderung liegt ſo ziemlich in Folgendem. Der mit der Vermehrung der Bevölkerung allmählig ſteigende Werth des Grundeigenthums im Innern der Stadt machte es nöthig, um Raum zu gewinnen, die Häuſer ohne Zwiſchenraum dicht aneinander zu bauen und denſelben mehr Höhe zu geben. Um ein Beiſpiel zu haben, ſehe man die alte Judengaſſe an, welche völlig der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angehört. Nun denke man ſich dieſe Straße, welche genau ihre urſprüngliche Breite beibehielt, ſtatt mit den hohen enganeinander ſchließenden Häuſern beſetzt, von niedrigeren durch Zwiſchenräume auseinander gehaltenen Gebäuden gebildet, ſo wird ſich die Erklärung von ſelbſt geben; denn Straßen, welche bei der frühern Bauweiſe verhältnißmäßig hell und breit zu nennen waren, wie zum Beiſpiel die Schnur- und Döngesgaſſe, ſehen wir nun auf einmal mit ihren Seitengaſſen in ein wahres Labyrinth von dunkeln engen Gäßchen und Winkelchen verwandelt. Die beiden ungeheuren Feuersbrünſte von 1711 (ſogenannter Judenbrand) und 1719 (Chriſtenbrand) ſpielen, erſterer zwar nur ausſchließlich für die Judengaſſe, letzterer aber für den eigentlichen Kern und Haupttheil unſerer Stadt, an welchen beinahe unſer ganzes Urtheil und Vergleich angeknüpft iſt, eine bedeutende Rolle. Alle nach dieſen beiden Bränden wiederaufgebauten Häuſer tragen ſo ziemlich die bekannten nüchternen und leeren Formen der damaligen Zeit, und bieten wenig Bemerkenswerthes dar, ſelbſt nicht einmal die alte Judengaſſe mit ihrer abentheuerlichen, und ſogar hier und da ſeltſam phantaſtiſchen Bauweiſe, denn ſie gehört ebenfalls in das vorige Jahrhundert, und ſo leid es mir

auch ist, hiermit den poetischen Schimmer herunter streifen zu müssen, welchen Spindler in seinem Roman: „der Jude" darüber ausgegossen, und welcher dieser Straße sogar eine Art von Ruhm im Auslande gemacht hat, die Wahrheit muß Herr bleiben: jene Häuser geben kein Bild des Mittelalters. Dagegen bieten die von den Bränden verschonten älteren Gebäude theilweise noch jetzt eine ziemliche Sammlung von vereinzelten Exemplaren aller vorhergegangenen Jahrhunderte. Am stärksten vertreten ist das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert, weniger das vierzehnte und fünfzehnte im Privatbaue, d. h. in eigentlichen Bürgerhäusern beinahe gar nicht, außer in den Häusern der Patrizier, und selbst deren haben wenige ihr alterthümliches Kleid mit Ehren durch die alles verheerende Zopfzeit zu tragen gewußt. Die Bürgerhäuser stammen fast alle aus dem fünfzehnten, sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert, aus dem vierzehnten aber, als der Zeit, von welcher im Anfang dieses Aufsatzes die Rede war, sind nur wenige zerstreute Ueberreste mehr vorhanden, und um ein lebendiges Bild von einem noch stehenden Gebäude zu geben, ein Bild von der Art und Weise der Bürgerhäuser jener Zeit, wüßte ich nach genauester Prüfung vielleicht kaum etwas anderes als einen Theil des Hauses Lit. B. No. 125 (alt), 25 (neu), in dem sogenannten großen Bleichgarten auf der Breitengasse. Doch selbst diese wenigen Ueberreste bieten für das Auge des in solchen Dingen ungeübten Beschauers kaum einen erheblichen Anhaltspunkt. Noch vor wenigen Jahren habe ich das Haus ziemlich im alten Stand gefunden, allein dringend nothwendige Hauptreparaturen haben sein Aeußeres wie Inneres gewaltig verändert. Am interessantesten daselbst ist der noch vorhandene hölzerne Anbau, jetzt als Trockenboden benutzt, welcher die damals übliche Holzconstruktion höchst merkwürdiger Weise bis auf unsere Tage erhalten hat. Im Innern ist er mit zum Theil noch ziemlich erhaltenen Fresken geschmückt, welche jedoch viel jünger sind als die erste Anlage des Hauses. Auch sollen sich in der Nähe des Hauses unter dem Bleichgarten noch alte Kellergewölbe befinden, wie mich der jetzige Besitzer desselben versicherte.

Daß das Haus übrigens, wie hier und da die Sage geht, eine Besitzung der Tempelherrn gewesen sei, scheint mir sehr zweifelhaft, und bedarf jedenfalls noch einer genaueren und zuverlässigen Bestä-

tigung, von der ich aber vor der Hand noch nicht weiß, woher sie kommen soll und kann. Wer etwas darüber weiß oder findet, würde sich verdient machen, dasselbe in diesen Blättern zur gefälligen allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Namentlich ist die Nachahmung der Steingliederung in Holz an den Fensterkreuzstöcken höchst interessant und mir in dieser Weise in Frankfurt nur in diesem einzigen Falle bekannt.

Ich rede ausschließlich von dem neuangelegten Theil der Stadt, welcher auch bis spät in das fünfzehnte Jahrhundert hinein die neue Stadt hieß, denn im Innern finden sich mehr Ueberreste jener Zeit, obgleich eigentliche Bürgerhäuser, d. h. Holzbauten, auch daselbst ziemlich zu den Seltenheiten gehören dürften. Mir ist, wie schon einmal gesagt, nichts bekannt; sollte jedoch Jemand darüber genauere Angaben zu machen im Stande sein, so würde er mich zu dem größten Danke verpflichten, wenn er mir dieselben zu meiner Belehrung mittheilen wollte.

Da ich überhaupt vorhabe, dem Aufzählen der einzelnen Häuser und der Bestimmung ihrer Entstehungsperiode einen besondern längeren Aufsatz in diesen Blättern zu widmen, so halte ich es für überflüssig, diesmal weiter auf diesen Gegenstand einzugehen, und kehre nun nach dieser höchst nöthigen Abschweifung zu meiner eigentlichen Hauptsache zurück, nämlich zu der Untersuchung, wie und wodurch derjenige Theil der Eschenheimergasse, welcher, aus verschiedenen Parzellen von Häusern und Grundstücken zusammengesetzt, das Haus zum Fischburn trug, seine jetzige Gestalt und Eigenthümer erhielt.

Die Behausung No. 74 (neu), Lit. D. No. 158 (alt), dem Bürgerverein gehörig und das Eck der jetzigen Stiftsstraße (Schlimmauer) mit der großen Eschenheimergasse bildend, wird schon im Jahr 1394 und zwar in einer Originalurkunde erwähnt. Damals hieß die Behausung zum Fischburn, später zum großen Fischburn, wahrscheinlich von einem zwischen zwei Häusern von ungleicher Ausdehnung zu gleichen Theilen gelegenen und eigenen Röhrbrunnen also benannt. Der größere Theil wurde zum Unterschiede von dem kleinern zum großen Fischburn oder schlechthin Fischburn oder Fischborn genannt. Hören wir, was Batton darüber sagt. Pag. 1361 heißt es daselbst: „Als der Röhrbrunnen auf der Eschenheimergasse im Jahr 1803 abgeschafft

wurde und doch der Nachbarschaft sein Wasser nicht entzogen werden sollte, mußte anderswo in der Nähe ein schicklicher Ort dazu gewählt werden. Das Senkenbergische Stift gab so viel Platz von seinem Garten her, als dazu nöthig war, und genießt dafür die Wohlthat, daß sich das Wasser sowohl dem Hospital als dem in der Mitte des Gartens neuangelegten Springbrunnenbassin mittheilt, auswendig aber bei der Gasse läuft das Wasser durch einen Krahnen, sobald derselbe aufgedreht wird."

Die erste Urkunde, die wir darüber besitzen, ist ein

1394. Erbbestandbrief der Besserung der Husunge und Gesesse in der Eschenheimergasse, genannt Fischburngesesse, an die Commende des deutschen Hauses zu Sachsenhausen, gegen jährliche 4 Pfund Heller ausgestellt von dem Gärtner Henne Riethuser und seiner Hausfrau.

Dann folgen:

1457. Brief über 2 fl. und 1 Orth. jährl. Gülte Gelds wegen einer Scheuer und Garten, gelegen in der neuen Stadt an der Slymme Gassen an Herte Wysen.

1457. Brief über den Verkauf einer Besserung einer Scheuer und Gartens in der Neuenstadt gelegen in der Slymmengassen, worauf 2 Gulden 14 Schillinge Hellergeldes haften. In dieser Urkunde bekennt Heile Becker und seine Hausfrau, daß sie obengedachte Scheuer und Garten an Herte Wysen verkauft haben um sieben Gulden guter Frankfurter Währung.

1459, am Freitag nach unsrer lieben Frauen. Immission und Ergängnißbrief von Schultheiß und Gericht zu Frankfurt wegen einer Besserung und Recht auf eine Scheuer und Garten, gelegen in der neuen Stadt bei der Eschersheimer Pforten. Für Herte Wysen erkannt.

1462. Abermals eine Verkaufsurkunde, in welcher Frau Guden, Herten Renters Wittwe verkauft werden zwei Häuser, Höfe und Scheuern beieinander gelegen mit ihren Zubehörungen genannt zum Fischborn, geben jährlich Zins 2 fl. 21 Schilling Hellergeldes und ist der Verkauf geschehen um 26 fl. guter Frankfurter Währung.

1474. Verkauft Herrmann Slymme an den Johann Palmsdorfer und

seine Hausfrau Haus, Hof, Scheuer und Gärten mit ihrem Zubehör, gelegen in der Slymmen Gassen. Es lastete darauf als zu entrichtender Zins 8 Schilling Hellergeldes, sodann 3 fl. Geldes, die mit 60 fl. abzukaufen sind, und ist der Verkauf der Besserung geschehen um 103 Gulden Geldes guter Frankfurter Währung.

1477. Tritt der Gärtner Henne von Prunheim klagend auf gegen seinen Nachbarn, den Johann Palmstorff, daß er den Wasserablauf an seiner Scheuer verstopft habe und verlangt, daß diesem Uebelstande wieder abgeholfen werden müßte und alles in den vorigen Stand gesetzt, denn er habe das Recht, daß das Wasser von seinem Scheuerndach auf das des Palmstorff und von da durch dessen Hof und Mauer auf die Gasse laufen dürfe. Es kommt nach der Anleyde ein Vergleich zu Stande.

1477. Urkunde über einen Verkauf durch den Schöffen Syfrid Frosch und seine Hausfrau an Heintz Frosch seinen Bruder. Ersterer verkauft ein Eckhaus und einen Garten nebst Hof mit Zubehör mit jährlichem Zins von 9 Schilling Hellergeld und ist der Verkauf geschehen um 110 fl. guter Frankfurter Währung. Stoßt an Johann Palmstorffs Behausung an.

1478. Hentz Frosch erkauft von Hennen von Lidderbach Hof, Garten und den halben Theil eines Brunnens mit Zubehör gelegen in der Eschenheimergasse an einem Eck neben Hennen von Prunheim und stoßt hinten auf Hennechin Palmstorffern mit einer Zinslast von jährlich 9 Schilling Hellergeld. Der Verkauf ist geschehen um 115 fl. guter Frankfurter Währung.

Hier wird der einen Hälfte eines Brunnens, also in jedem Fall des obengenannten erwähnt, und auch bereits der Behausung als eines Eckhauses gedacht.

1481. Johann Palmstorffer erkauft eine Scheuer mit ihrem Zubehör ohne Zinsenlast um 50 fl. Frankfurter Währung von Heintz zu Klein Gruna; gelegen inne der Eschenheimergasse uff dem Molnerplane zwischen Johann Palmstorffer und Wilhelm Schonenberg dem Oberstrichter, an der dritten Seite auf Adam Henne Metzler stoßend.

Die Benennung Molnerplan kommt hier zum erstenmale vor und

wurde mit diesem Namen wahrscheinlich der ganze Distrikt benannt, welcher jetzt von dem Senkenbergischen Stift, der Stiftsstraße und den übrigen Häusern bis zur kleinen Eschenheimergasse eingenommen wird. Woher der Name kommt, konnte ich bis jetzt noch nicht ermitteln.

1481. Walter Henne Metzler und seine Hausfrau verkaufen an Heintz zu Klein Grünawe eine Scheuer mit ihrem Zubehör auf der Eschenheimergasse gelegen auf dem Molnerplane. Ohne Zinsenlast und ist der Verkauf geschehen um 21 fl. guter Frankfurter Währung.

1485. Wilhelm von Schonberg, Oberstrichter, und seine Hausfrau verkaufen an Wernher Duling eine Scheuer, gelegen in der Eschenheimergasse der Bleiche gegenüber, an dem Winkel neben Wernher Duling. Der Verkauf geschah um 79 fl. guter Frankfurter Währung.

1485. Liegt ein Baubescheid vor wegen abermalig entstandener Irrung des Traufrechtes halber. Kommt ein Vergleich zu Stand.

1488. Die Wittwe Wilhelms von Schonenberg, Oberstrichters, verkauft an Johann zum Jungen des Raths Haus, Hof und Garten, nebst der Hälfte eines Brunnens und Zubehör, gelegen an der Eichenheimergasse an einem Eck neben Henne von Prunheim, gibt jährlich 9 Schilling Hellergeld. Der Verkauf ist geschehen um 115 fl. guter Frankfurter Währung.

Es ist dieß auf jeden Fall dieselbe Besitzung, welche hier abermals verkauft wird, deren schon in der Urkunde vom Jahr 1478 gedacht wird.

1490. Der Rath verkauft an Wernher Deuling die Hälfte eines gemeinen Fleckens und Aliments um 24. fl. Geldes unserer Stadt, doch daß dem Rath das Vordertheil an demselben Flecken und Aliment vorbehalten bleibe.

Die andere halbe Breite dieses Raumes ist theilweise noch bis auf den heutigen Tag unbebaut und bildet die Grenze zwischen dem Hause Lit. D. No. 157 und dem Haus zum Fischborn. Früher der Stadt gehörig, war es ein Gäßchen; später in zwei Hälften getheilt und in Privatbesitz übergegangen wurde es theilweise bebaut, die zuerst angegebene Hälfte gleich, die andere später, jedoch nur vor dem

Vorderhaus des Hauſes No. 157, denn im Garten bildet es noch wie ſchon erwähnt einen Theil der linken Seite deſſelben.

1492. Johann zum Jungen und ſeine Hausfrau verkaufen an Wernher Deuling ein Haus, Hof und Garten nebſt dem Halbtheil eines Brunnens, wovon der andere Halbtheil den Heigern zuſteht, darzu mit ſammt dem Gehölz, das jetzund in demſelben Hof lieget; in der Eſchenheimergaſſe gelegen an einem Eck neben Wiegel Heiger hinten an Wernher Deuling. Gibt jährlich 9 Schilling Hellergeld Zins. Der Verkauf geſchah um 200 fl. guter Frankfurter Währung.

Immer wieder dieſelbe Brunnenhälfte, wie ſich aus dieſem Dokument deutlich ergiebt, indem zum Erſtenmale der Beſitzer der anderen Hälfte genannt wird.

1492. Henne von Praunheims Wittwe verkauft an Werner Deuling Haus, Hof, Scheuer und Stall mit allem Zubehör, genannt Fiſchborn Geſeß. Stoßt hinten und neben an des genannten Werners Garten. Mit einer Zinslaſt von 4 Pfund 9 Schilling Hellergeld. Der Verkaufspreis 66 fl. guter Frankf. W.

1495. Der Rathſchreiber Meiſter Heinrich Orttemberger erkauft von Eliſeus Weyſe einen Flecken und Garten mit ſeinem Inbegriff und Zubehör und einem Sommerhäuslein, ſo darin gelegen. Auf der Eſchenheimergaſſe zwiſchen zwei gemeinſchaftlichen Gäßchen. Zins 2 Schilling Hellergeld. Der Verkaufspreis war 15 fl. guter Frankfurter Währung.

1496. Obengenannter Rathsſchreiber Orttemberger erkauft von Hans Thomas einen Flecken Gartens, welcher an ſeinen Garten anſtößt, für 6 fl. guter Frankfurter Währung.

1496. Hennes von Büdingen Tochter verkauft an Wernher Deuling Stall, Hof und Garten um 54 fl. guter Frankfurter Währung.

1506. Hans Ugelsheimer erkauft von dem Convent zu den Predigern einen Garten, welcher denſelben von Wernher Deuling in ſeinem Teſtamente vermacht wurde, worauf 2 Pfund 18 Schilling Zins laſten, um die Summe von 450 fl.

1524. Entſteht abermals ein Streit über das Traufrecht zwiſchen Hans Ugelsheimer und Paul Wetzel, ſeinem Nachbar.

1543. Hans Ugelsheimer löſt von einem Garten den Grundzins von

2 Pfund Heller jährlich mit 50 Pfund Heller ab, welche an den Bau zu St. Peter zu entrichten waren.

1543. Wird von dem Schultheiß und den Schöffen ein Streit zwischen dem Hans Ugelsheimer, Schöffen, und seinem Nachbar Hailmann Strahlen wegen einer Thorgerechtigkeit verglichen.

1597. Johann Kaib erkauft die Behausung zum Fischbach (wohl irrig statt Fischborn) sammt Garten und Kelterhaus bei einander gelegen, neben einer Aliment und Johannes Mengeshausen (Mengershausen) gelegen und anderseits auf die schlimme Gaß stoßend, zinsfrei und um 3000 fl. Frankf. Währung von einem gewissen Christoph Neser Bauschreiber. (1597 am 1. April).

Hier zum erstenmale finden wir das ganze heutige Terrain unter einem Besitzer vereinigt, und es kann um so weniger ein Zweifel obwalten, als zwischen der Schlimmauer und dem vorhergenannten Aliment keine andere Trennungsstraße befindlich war. Zwischen dieser und der vorhergehenden Urkunde ist offenbar eine Lücke, denn es ist mir bis jetzt noch auf keine Weise gelungen, nachzuweisen, wie und auf welche Weise dieser Christoph Neser in den Besitz der verschiedenen Baulichkeiten und Grundstücke gekommen ist.

1645. Ersuchen Philipp Lersner und Peter Kaib, als Vormünder über die nachgelassenen Söhne des Balthasar Kaib, den Rath um Erlaubniß, die Behausung zum Fischborn nebst Zubehör verkaufen zu dürfen und wurde ihrem Begehren willfahrt.

Die Behausung gehörte damals den Kaib'schen Kindern nur zur Hälfte; sie war zu 1600 Reichsthaler angeschlagen und wurde von den Vormündern die betreffende Hälfte um 800 Rthlr. (wird ausdrücklich bemerkt, den Thaler zu neunzig Kreuzer zu berechnen) abgegeben. Die andere Hälfte gehörte einem Adrian Sonnemann und wurde später

1647. von demselben Käufer, Hans Hector von Hynsberg um 400 Dukaten à 3 fl. gerechnet, erworben.

1676. Eine Vergleichsurkunde zwischen Balthasar Kaib des Raths und Joh. Ayerer, über die Abführung des Himmelwassers in die Mistkaut in des ersteren Garten und Unterhaltung des Kendels von dem letztern (24. Juni).

1681. Wird dem Besitzer des Hauses zum Fischborn, Balthasar Kaib, vom Bauamt die Erlaubniß ertheilt, den Ablauf des Brunnens,

der auf die Straße ging, mittelſt eines Krahnens in ſeine Behauſung zu leiten, mit dem Bemerken jedoch, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Reparatur eintreten würde, man darin unbehindert ſein möge. (24. Dec.)

1681. Im Februar wurde der Neuban ſämmtlicher Behauſungen unternommen und im Juli des darauf folgenden Jahres 1682 vollendet. Es betrugen die Baukoſten die Summe von 2940 fl. 18 kr. 2 H.

1697. Baut die Wittwe Kaib, geb. zum Jungen, einen neuen Keller hinter der Schlimmen Mauer und veraccordirt denſelben dem Maurermeiſter Günther um 210 fl. (20. März).

1710. Der Nachbar des Kaib'ſchen Hauſes, Fay, wird vom Bauamt ermahnt, den Waſſerkendel, welcher das Himmelwaſſer in den Kaib'ſchen Garten fallen läßt, repariren zu laſſen. Der damalige Beſitzer des Hauſes war Mohr von Morenhelm. (18. Oct.)

1710. Fräulein Sybille von Kaib verkauft ihren dritten Antheil an dem Kaib'ſchen Hauſe an Herrn Chriſtian von Mohrenhelm, welcher bereits zwei Drittheile beſitzt, um 4000 fl. in harten Sorten guter hieſiger Währ., den fl. zu 60 kr. gerechnet. (1. Sept.)

1742. Chriſtian Bonaventura v. Mohrenhelm verkauft die Behauſung an Frau Juſtine Sybille von Kaib um die Summe von 10,000 fl., und wird mit dieſem Kauf ein langer Proceß geſchlichtet, welcher ſich unter den Kaib'ſchen Geſchwiſtern erhoben wegen dem mit einem Kaib'ſchen Fideicommiß behafteten Hauſe zum Fiſchborn.

Das Haus hat hier zum Erſtenmale den Namen zum großen Fiſchborn.

Von hier ab fehlen die Urkunden bis zum Jahr 1801, in welchem

1801. Herr Carl Maximilian von Günderode zu Höchſt das Haus von ſeiner Mutter ererbt. (Schöffendecret 9. Oct.) Es wird dann

1802 von Herrn v. Günderrode verkauft an Herrn Heinrich Mülhens, Banquier, und deſſen Ehefrau, Anna Maria, geb. Cordier, für 52,000 fl. und 60 Carolin Schlüſſelgeld. (21. Mai.)

1803. Die alte Behauſung wurde von Herrn Mülhens niedergeriſſen und an deren Stelle das jetzige Haus von Grund auf neu erbaut. Der Baumeiſter war der Architect Salin.

1844. Erſcheinen die Geſchwiſter von Leonhardi, Kinder der verſtor-

benen Frau Mariane von Leonhardi, geb. Mülhens, Tochter des Herrn Heinrich Mülhens, als Erben und Eigenthümer des Hauses, das mit Lit. D. No. 158 bezeichnet ist und lassen dasselbe

1845 durch die geschwornen Herrn Ausrufer öffentlich an den Meistbietenden versteigern mit einer jährlichen Belastung von 15 fl. Laternengeld. (24. Juni).

1845. Erkauft Herr Matthias Borgnis das Haus von den Mülhens'schen Erben für die Summe von 120,000 fl. (2. Sept.)

1848. In diesem für die Geschichte unserer Stadt ewig denkwürdigen Jahr bewohnte Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Johann, Reichsverweser, auf eine Zeitlang das Haus, bis es endlich

1852. der Bürgerverein von Herrn Borgnis um die Summe von 130,000 fl. erstand, und es nunmehr zu seinem besondern Zweck durch den Architekten Herrn Kaiser vollkommen einrichten ließ, wodurch der Verein unter den derartigen Anstalten unserer Stadt eine der ersten Stellen einnimmt.

Anhang.

Da ich es nicht für unwichtig erachte, einige Andeutungen über die häufig fehlgegriffene Ableitung der Straßenbenennung Schlimmauer zu geben, so lasse ich das, was die Herren Batton und Fichard darüber sagen, und was mit den Originalurkunden und Belegen, die ich selbst gesehen und unter Händen gehabt, auch unzweifelhaft als ächt erkannt habe, vollkommen übereinstimmt, hiermit in genauem Abdruck folgen:

Batton M. X. pag. 1353.

1350. Hinter der Schlimmauer oder Schlimmengasse. Wie aus der Baldemar'schen Beschreibung von 1350 und auch aus den Zinsbüchern bis zum Jahr 1460 erwiesen werden kann, hat diese Gasse zuerst den Namen der Froschgasse oder des vicus ranae geführt.

Schöffen-Gerichts-Protocolle.

1384. Haus in der Slymengassen. 1396. 1402.

1382. Beedbuch, kommt zuerst die Slymmengasse vor.

1416. Haus in der Neuenſtadt in der Slymmengaſſe.

1421. Die Slymmengaſſe. Ebenſo 1429. 1436. 1440. 1459. 1481.

1463. Hermann Slymme 1465—71.

1470. O. U. Verkauft Hermann Slymmen und Otilie ſeine Frau eine Gült auf einen Garten, Hus und Hoff und Schuren gelegen in der Neuenſtadt in der Slymmengaſſen.

1604. O. U. Häuſer ſammt einem Eckgarten — hinter der Schlimmen Mauer (bis zu dieſem Jahre kommt immer der Name Schlimmengaß vor).

Weißfrauen-Kloſter-Zinsbuch.

1480. Slymmengaß. Haus, Schure mit eym Garten gelegen in der Slymmengaß, nach mitten in der Gaſſen, uff der Siten gen Ufgang der Sonnen neben der Boſſenmeyſtern Wohnung.

1609. O. U. Eckbehauſung zum Schlimmeneck genannt in der Schlimmengaſſen.

Stadt-Rechenbuch.

1495. Den Buwmeiſtern einen neuen Buwe zu beſchn Johann Froſchen in der Slymmengaß.

1608. Die Schlimmengaſſe, immer noch ſtatt Schlimmauer.

1623. Dasſelbe.

1627. Ludwig Frank, Kupferdrucker, zahlt jährlich Zins aus einer Behauſung uff der neuen (kleinen) Eſchenheimergaſſe zum Klapperfeld gehörig 30 fl.

pag. 1369. Dasſelbe — hinter der Schlimmen Mauer zum Klapperfeld gehörig 30 fl.

Ob der Syfried Rana, deſſen oben bei den Jahren 1368 und 1390 gedacht, ein Abkömmling des alten Patricier-Geſchlechtes der Froſchen geweſen, iſt leichter zu vermuthen als mit Gewißheit zu behaupten; und obſchon die Lersner'ſche Chronik im zweiten Theile, p. 178, ſagt, daß dieſe Familie ihr Namenhaus in der Grand(?)gaſſe gehabt habe, ſo war es doch möglich, daß ſie in mehrere Aeſte getheilt auch mehrere Häuſer bewohnte, wie es ehemals bei den Herrn von Holzhauſen, den Weyſſen von Limpurg und noch andern der Fall war. Höchſt wahrſcheinlich befand ſich der Syfrid Rana in den obengenannten Jahren nicht mehr bei Leben und ſein Haus war damals ſchon in andere

Hände gekommen, weil in dem Zinsbuche von 1368, p. 33, ſtatt der Froſchgaſſe die Slymmengaſſe bereits zum Vorſchein kömmt. Es war in den Zinsbüchern nichts Seltenes, die Beſchreibung der Häuſer aus den ältern in die neuern wörtlich zu übertragen, und auf ſolche Weiſe blieben öfters die Namen derjenigen ſtehen, deren Gebeine ſchon hundert und mehrere Jahre unter der Erde moderten. Im fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert ſchrieb man Schlymgaſſe, Schlimmengaß, und zuweilen Schlummergaß. Der Name rührte von einem Bewohner her, der ſich Slymme nannte, und vielleicht das nämliche Haus beſaß, das zuvor dem Syfryd Rana oder ſeinen Erben gehörte. In dieſem Falle war die Namensveränderung der Gaſſe um deſto geſchwinder veranlaßt, und weil ſich neben dem Schlimmenhauſe (Slymmenhaus) ein langer Hof oder Gartenmauer befand, ſo entſtand dadurch die Benennung Slymmauer, ſpäter hinter der Schlimmenmauer, anfänglich zwar nur für die hinter der Mauer gelegene Gegend, zuletzt jedoch aber auch für die ganze Gaſſe. Man trifft den Namen Schlimmengaſſe noch beim Jahr 1705 in der Chronik zweiter Theil, p. 536 an. Baldemar beſchrieb übrigens die Froſchgaſſe als einen vicum angularem von dem Foro pecudum (der Zeile) bis zu der Eſchenheimergaſſe, und hieraus iſt abzunehmen, daß ſie mit der neben dem Senkenberg'ſchen Bürgerhoſpitale gelegenen Radgaſſe in keiner Verbindung ſtand [1]).

[1]) Nach Batton.

Die älteſten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt.

Mitgetheilt von Dr. **Euler.**

Bei der Bedeutung, welche Frankfurt als Hauptort von Oſtfranken ſchon frühe erlangt hatte, mußte es auffallend erſcheinen, daß zuerſt 1219 eine Münze daſelbſt erwähnt wird (Archiv IV. 3) und ſich gar keine älteren Münzen von Frankfurt auffinden ließen. Denn ſelbſt die ſogenannten Händelöpfennige, mit Kreuz und Hand, welche unter den Kaiſern des ſchwäbiſchen Hauſes geſchlagen wurden, ſind erſt dem dreizehnten Jahrhundert zuzuſchreiben. Von großem Intereſſe iſt daher die Urkunde Kaiſer Heinrichs VI., welche hier nach einer mir von Herrn Dr. Böhmer mitgetheilten Abſchrift abgedruckt wird, indem danach ſchon im Jahre 1194 eine Münze dahier beſtand. Die Urkunde, in dem Falkenſtein'ſchen Copialbuche aus dem fünfzehnten Jahrhundert (jetzt in München befindlich) erhalten, iſt offenbar ſpätere Ueberſetzung des lateiniſchen Originals, und der Ausſtellungsort iſt ohne Zweifel irrig angegeben, da 1194 die Stadt Landau noch nicht beſtand. Dagegen liegt kein Grund vor, um die beurkundete Thatſache zu bezweifeln, zudem da ſich jetzt auch eine Frankfurter Münze aus den Zeiten Kaiſer Heinrichs VI. gefunden hat. Dieſes noch unedirte, für die hieſige Münz-Geſchichte überaus wichtige Stück befand ſich bisher in der Münzſammlung des Herrn Finger des Raths, und iſt kürzlich durch die Vermittlung des Herrn Dr. E. Rüppell in die ſtädtiſche Sammlung, um deren Vervollſtändigung derſelbe ſich jetzt in anerkennenswerther Weiſe bemühet, übergegangen. Es iſt ein noch wohlerhaltener Denar; die Hauptſeite zeigt zwei gekrönte Bruſtbilder, dazwiſchen ein Kreuz, und hat die Umſchrift: Frid. Henr.; auf der

Gegenſeite befindet ſich ein gekrönter Kopf unter einem Thurmgebäude mit der deutlichen Umſchrift: FRANKFORT. Bekanntlich iſt dieſe Darſtellung auf den zur Zeit der gemeinſchaftlichen Regierung Kaiſer Friedrichs I. und ſeines Sohnes Heinrich geprägten Münzen nicht ſelten, und ſo gehört denn dieſer Denar unſtreitig auch in dieſe Zeit.

Beilage.

Heinrich VI. römiſcher kaiſer leiht ſeinem getreuen Kuno von Minzenberg das halbe Theil der münze zu Frankfurt zu rechtem lehen. Landau 1194.

Wir Heinrich von godes gnaden römeſcher keyſer, alwegen merer. Is gezymet wol der keyſerlichen mildikeit, daz ſie werdeclich anſehe die fliſſige dienſte irer getruwen, und die ſich mit hitzigem fliſſe hant bewiſet, daz man die gnucliche begabe. Darum wollen wir daz allen getruwen luden des riches die da geinwortig ſint oder hernach komen kunt werde, das wir an han geſehen die lutteren truwe und die dorchſchinende dienſte unſers getruwen Cunen von Minzenberg, und hand ime daz halbe teil der muntze zu Francfurd zu rechtem lehen geluhen ledeclichen zu beſitzen und zu behaben. Und ſetzen ouch und gebieden veſteclichen mit keyſerlichem gebode, daz alſo male keine perſone, (ſie) ſij groß oder claine, wertlich oder geiſtlich, widder diſe urſere vriheit unſer lihunge ſich ſeczen oder underwinden ſie frebelichen zu lazen. Und das daz ewiclichen ſtede werde gehalden und unzerbrochen blibe, darum han wir geboden dieſen brief ſchriben und mit inſigele unſer keyſerlichen gewalt dun beſigeln. Gegeben zu Landauv, nach godes geburte elf hundert iar in dem vier und nunczigſten iar.

Ausgaben bei einer Beerdigung zu Frankfurt

gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von **Gerhard Malß.**

Die Sitten des vorigen Jahrhunderts liegen uns zwar noch sehr nahe, aber die Zeit schreitet unaufhaltsam vorwärts und hat bereits eine Menge alter Gebräuche vernichtet, unter welchen noch manches Glied der jetzt lebenden Generation geboren und erzogen wurde. Das Leben unserer Vorfahren in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ist so unendlich verschieden von unserer heutigen Art, daß es gewiß einem jeden Freunde alter Geschichten erfreulich sein würde, wenn eine gewandte Feder eine Sittengeschichte unserer alten Frankfurter Reichsbürger aus jener Zeit schriebe. Material giebt es noch genug, aber es verschwindet täglich mehr und die Augenzeugen aus jener Zeit werden täglich seltener.

Wir sind nicht mehr diese förmlichen, behaglichen Frankfurter! Der Dampf hat Alles geändert! Wir leben schneller, genießen schneller, ja wir werden sogar schneller begraben. In alter Zeit, wo die Friedhöfe noch in der Stadt, wo der Mensch mehr Muse hatte, über Leben und Tod nachzudenken, da nahm man sich auch mehr Zeit zum Begraben, wie heut zu Tage, wo das Schritt gehen aus der Mode gekommen. Unsere Leichenzüge sollen nicht mehr Aufsehen erregen. Wir sind eifrigst besorgt, einen Todten aus unserer Nähe zu schaffen und ihn den Augen der Menge zu entziehen. Wir bringen den entseelten Körper unseres Angehörigen ohne Prunk weit fort in einen herrlichen Garten, um ihn dort unter duftenden Blumen vermodern zu lassen, und finden einen Trost darin, aus seiner Asche neues Leben emporschießen zu sehen.

Anders unsere Vorfahren. Ein Todesfall reißt sie aus ihrem ruhigen und beschaulichen Leben. Der Trauerzug soll der Stadt zeigen, daß ein einflußreicher, wohlhabender Mann gestorben; die Stadt soll den Verlust, das Volk selbst im Tode den Unterschied zwischen reich und arm, vornehm und gering empfinden. Und damit er so bald nicht vergessen werde, giebt man dem Todten eine Ruhestätte mitten unter den Lebenden, die nur allzuoft den Umwohnenden gefährlich wird. Der Mann ist sein ganzes Leben hindurch kaum bis an den Geleitsstein spaziert, und das nur Sonntags mit dreiecktem Hut und silberbeschlagenem Ulmer im Munde. Er hat einfach gelebt, und der behagliche, damastene Schlafrock hat nur selten dem gestickten Festkleide Platz gemacht. Höchstens ein Schöppchen in einer anständigen Weinstube oder auf dem Schneidwall war der erlaubte Luxus eines Sonntags. Aber bei seinem Tode, da wurde nicht gespart. Man machte den Trauerfall zu einer Burgerfreude! War der Mann verschieden, so wurde der Familie ein amtlich gedruckter Zettel übergeben, auf welchem alle Personen und Sachen verzeichnet waren, die bei einem Trauerfalle verwandt werden durften. Wir legen hier einen solchen Zettel bei, welcher bei dem Tode eines bemittelten Kaufmannes und Mitglieds der ständigen Bürgerrepräsentation gedient. Er war keiner von den reichen Patriziern oder Rathsverwandten; ein mittlerer Kaufmann. Und doch steigen die Begräbnißkosten bis auf die Summe von fl. 425 ohne die Verehrungen für die milden Stiftungen! Man sieht, daß kaum die Hälfte der von der Regierung aufgestellten Begräbnißkosten angewendet wurde, welche Summe würde wohl bei der Ausfüllung sämmtlicher Rubriken herauskommen! Schon in den frühesten Zeiten finden wir Verbote des Rathes, welche die allzuprächtigen Bestattungen einschränken sollten, aber erst nach Ablauf des ersten Viertels des neunzehnten Jahrhunderts sollte es gelingen, eine vernünftigere Leichenordnung einzuführen.

Ausgaben

zu dem

Leichenbegängniß

vor

Herr N. N.... und begraben Anno 1788.

	fl.	kr.
Den erſten Tag am Haus zu ſingen	2	40
Den zweiten Tag pro ditto	2	40
Den dritten Tag	—	—
Am Grabe zu ſingen mit 14 Schülern	2	40
Das Vorſingen oder eine Gaſſen-Leiche	—	—
Eine Choro-Figural-Leiche	—	—
Den Cantor	—	—
Die 4 Praefecte, wann ſie die 2 oder 3 Tage über ordentlich am Hauſe geſungen jedem 36 kr.	2	24
Das Chor ſtatt des Singens am Hauſe	—	—
Die Schüler ein Douceur jedem 6 kr.	2	—
Im Kirchenbuche auszuthun		
Dem Kirchen-Diener	2	55
Den Canzley-Schein	—	20
2 Kutſchen ins hochlöbl. Kaſten-Amt	3	—
NB. Koſtet eine jede Kutſche 1 Rthlr., wenn aber die Schüler bei der Leiche über die Straße ſingen, ſo ſind die Kutſchen im löbl. Kaſten-Amt frei.		
Den Kutſcher-Fuhrlohn	4	—
NB. Vormittags 2 fl. Nachmittags fl. 1. 50 Kreuzer.		
extra Kutſch	—	—
Den Herrn Creutz-Träger. 4 Rthlr.	11	—
Die 12 Herrn Träger à 5½ fl. od. 2 Rthlr.	66	—
Den — Marſchall	—	—
Die — Hellepartirer	—	—
Das Trauergewand, dem Schneider, Schreiner oder Bender-Handwerk	15	—
Den Kutſcher ſo das Leid gefahren	—	—
Denſelben Trankgeld à 24 kr.	—	48
Die — Nebengänger bei dem Marſchall	—	—
Die 2 Nebengänger am Trauer-Wagen	5	30
Die 4 Nebengänger an den Kutſchen	11	—
Die — Nebengänger, ſo das Leid mit anſagen helfen	2	45
Die 2 Nebengänger, ſo neben dem Creutz-Träger gehen	5	30
Das Grab zu machen	2	30
Latus fl.	142	42

	fl.	kr.
Transport	142	42
Das Trankgeld den 4 Todten-Gräbern	2	24
Dem Todtengräber-Meister	1	12
Den Sarg	12	—
Die Schreiner-Gesellen	1	—
[illegible] und Schrauben zum Sarg lt. Rechnung	1	—
Die Handhaben	13	—
Schreiner-Gesellen-Trankgeld	—	36
Die neun Seile, welche zum Tragen an den Handhaben gebraucht und in das herrschaftl. Kasten-Amt	—	—
Die [illegible] und Handschuhe	—	—
Der Magd, [illegible]	—	30
[illegible] Stücke [illegible] 14 à 10 kr. 14 à 6 kr.	3	44
[illegible]	—	—
Das Trankgeld der [illegible]-Magd	—	—
Dem [illegible]	—	48
Dem [illegible]	—	48
[illegible]	—	—
[illegible]	—	36
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	3	8
[illegible]	—	24
[illegible]	—	
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	2	[illegible]
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	—
[illegible]	—	[illegible]
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	2	[illegible]
[illegible]	—	—
[illegible]	2	[illegible]
[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	—
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]

	fl.	kr.
Transport	212	40
Bretzel und Wein wurden nicht gegeben. Pro Nota: Wenn das Sterbhaus keine Bretzeln und Wein geben will, so bekommen als nachfolgende etwas an Geld davor:		
Der Cantor	—	
Die 4 Praefecten	—	
Der Creutz-Träger	—	
Die 12 Träger	—	
Marschall	—	
Die — Bediente bei dem Marschall	—	
Die Bediente bei den Creutz-Träger	—	
Die Nebengänger am Wagen	—	
Die Nebengänger an — Kutschen	—	
Die 4 Todten-Gräber	1	—
Der Todten-Gräber-Meister	—	30
Der Leichen-Mann	—	24
Der Wagen-Mann	—	24
Die 3 übrigen Wagen-Knechte	—	—
Die Mäntel-Frau	—	24
Die Hellevartirer	—	—
Die Schreiner-Gesellen	—	—
Die 2 Kutscher	—	48
Der Niederländische Leichenbitter	—	—
Der Leichenbitter oder Parentator Adjunctus Schalk	—	—
Nun folgt mit Tinte geschrieben: Außer diesem wurde noch ausgegeben:		
Der Wartfrau für acht Tage zu wachen	6	—
Der Wartfrau für Leintücher, Hemder, Kappen und wollen Kamisol	5	—
Zwei Mägden einer jeden 5 Kronthaler	24	—
Für ein Carmen	—	24
Dem jungen (Commis) so alle Nächte bei dem Kranken gewacht	11	—
10 Ehlen schwarzen Zitz	6	—
21 „ ditto	15	24
Die Flör laut Conto von Frau N. N.	113	—
Herrn P. laut Conto	10	—
Für Boy und Leinwand	18	30
Summa	425	28
Hierzu kommen noch die Verehrungen für die Stiftung n	300	—
Summa	725	28

Note. Alles mit gesperrter Schrift ausgezeichnete ist geschrieben, Alles Uebrige gedruckt.

Zur
Geschichte der Straßenbeleuchtung in Frankfurt.

Von ihrem Uranfang bis zur Einführung der Gasbeleuchtung.

Zusammengetragen von

C. Th. Reiffenstein.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten bereits mehrere Städte in Deutschland angefangen ihre Straßen allabendlich zu beleuchten und die außerordentliche Nützlichkeit dieser Einrichtung veranlaßte alsbald den Rath der hiesigen Stadt, ebenfalls damit einen Versuch zu machen. Zu diesem Zweck ließ der Magistrat am 7. Februar 1707 auf dem Römerberg 5 Laternen anbringen [1]). Der Versuch muß nicht sehr günstig ausgefallen sein, denn es geschah in der Sache kein weiterer Fortgang bis im Jahr 1711, in welches der eigentliche Anfang einer regelmäßigen Straßenbeleuchtung zu verlegen ist. In diesem Jahre ließ der Rath am 20. März 3 Leuchter an die vorderen Römerthüren und 2 an jeder Wachtstube anbringen und Tags darauf brannten zum ersten Male Oellichter darin.

Bald darauf vereinigten sich die auf dem Römerberg wohnenden Bürger dahin 14 Laternen machen zu lassen und dieselben nach ihren Häusern einzutheilen. Im Anfang des Monats April wurden sämmtliche evangelische Kirchen, so wie auch der Römer an allen Seiten damit versehen und am 9. desselben Monats erließ der Rath folgendes Publikandum:

Demnach ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat dieser des h. Reichs Stadt Frankfurth am Main, vor diensam erachtet, daß nach

---

[1]) Lersner, Chr. II. Th. p. 844 (804).

dem Exempel verſchiedner anderer Städte, auch allhier des Abends, nicht allein zu großer Bequemlichkeit, ſondern auch zur Sicherheit derer, ſo bei nächtlicher Weile über die Gaſſe zu gehen haben, beſtändige Leuchter oder Laternen ausgehänget werden mögen, auch damit verſchiedener Orten ſchon ein wirklicher Anfang gemacht worden, und nach eines jeden Belieben, oder deßhalb zwiſchen denen benachbarten unter ſich wegen Aushäng- und Unterhaltung dergleichen Leuchten treffenden Vergleich durch die ganze Stadt alſo ferner continuiret werden kann; als wird hiermit jedermänniglich erinnert und vermahnet, gegen dieſe Leuchten keinen Muthwillen etwa durch Einwerfung der Gläſer oder ſonſten zu verüben, ſondern ſelbe allerdings ohnbeſchädigt zu laſſen, geſtalten der oder diejenige ſo dawider zu mißhandeln ſich frevelmüthig unterſtehen würden, als Zerſtörer der gemeinen Straßen Sicherheit, woran männiglich ſehr hoch und viel gelegen, gehalten, und auf Betretten, mit arbitrariſcher Straf angeſehen werden ſolle. Wornach ſich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Geſchloſſen bei Rath Donnerſtag den 9. April 1711 [2]).

Die Sache ſchien aber dennoch den gewünſchten Erfolg nicht zu haben, obgleich der Rath durch ein kaiſerliches Reſcript vom 6. Okt. 1724 die Beleuchtung der ganzen Stadt durch beſtändige Laternen zu Stande zu bringen glaubte. Es legte ſich nämlich dem Unternehmen eine Menge von Hinderniſſen und Schwierigkeiten in den Weg, welche in nichts Geringerem beſtanden, als der Frage, woher das Geld zu nehmen um die Koſten zu beſtreiten. Denn das ſah man wohl ein, daß, um in der Sache einen regelmäßigen Verlauf zu erzielen, eine gewiſſe Menge von Leuten eigens zur Wartung und Beaufſichtigung der Lampen angeſtellt werden müſſe. Nach langem Hin- und Herſinnen fand der Rath endlich den Ausweg, der allein der richtige war, nämlich daß er Laternen mit ihrem Zubehör verfertigen ließ und zwar auf Koſten des Aerariums, dann aber die übrigen Ausgaben als Anſchaffung des Oels, Gehalt für das dienſtthuende Perſonal u. ſ. w. auf die ſämmtlichen Häuſer und Gebäude der beiden Städte vertheilte als eine zu entrichtende Abgabe. Es wurden dem-

---

[2]) Beyerbach, Verord. Th. V. p. 1087.

nach im Jahr 1761 alle Häuser nach ihren besondern Verhältnissen in 8 Klassen eingetheilt von welcher Zeit an ein jedes Haus

der	I.	Klasse	10 fl.
„	II.	„	8 „
„	III.	„	6 „
„	IV.	„	5 „
„	V.	„	4 „
„	VI.	„	3 „
„	VII.	„	2 „
„	VIII.	„	1 „

jährlich an das Laternenamt abzuliefern hatte[3]).

In Betreff der den Stiftern zugehörigen Häuser war mit dem Rathe im Jahre 1764 eine besondere Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher dieselben jährlich ein gewisses Quantum entrichteten, welches sie von den Bewohnern ihrer Häuser wieder erhoben. Als die nächtliche Beleuchtung im Jahr 1762 ihren Anfang nahm, erstreckte sich die Zahl der Laternen in den beiden Städten auf 1604. In Frankfurt wurden 22 Mann jeder zu 66 Lampen und in Sachsenhausen 2 Mann jeder zu 76 Lampen angestellt, um sie anzuzünden und stets rein zu erhalten. 1604 Laternen erforderten jede Stunde wo sie brannten, 6 Maß Oel. Von den 22 Lampenfüllern in Frankfurt bekam ein jeder zur Zeit der längsten Nächte 3¼ Maß Oel und von den 2 in Sachsenhausen jeder 4 Maß, daß also auf 19 Laternen 1 Maß Oel kam. Hierbei waren die Laternen der 24 Lampenfüller und ihr Anzündöl noch nicht gerechnet. Der Kostenbetrag war nach der Berechnung von 1761 folgender:

Dem Laternenschreiber jährlich	400 fl.
Dem Laterneninspector „	300 „
Dem Gegenschreiber „	100 „
Den 22 Lampenfüllern jedem zu Frankfurt die Woche 3 fl. 45 kr. und in Sachsenhausen 3 fl.	3458 „
200 Ohm Oel das Jahr, zu 60 fl. . .	1200 „
	16258 „

[3]) Beyerbach, Verord. Th. V. p. 1083.

Dieſer Koſtenbetrag wurde noch durch die 24 ſchwarzen Kittel vermehrt, welche den Lampenfüllern auf Neujahr gereicht wurden, und durch das, was jährlich die Leitern, die Reparaturen der Laternen und die Lichter zum Anzünden koſteten. Man kann ſich leicht vorſtellen, daß die Koſtenberechnung von 1761 den folgenden Jahren nicht zur Regel dienen kann, weil das Oel ſo wie alle übrigen Artikel immer mehr und mehr im Preiſe ſtiegen. Im Jahr 1791 begann eine Veränderung der Laternen, indem man dieſelben nicht mehr ſo wie bisher neben an der Wand der Häuſer an eiſernen Tragarmen aufſteckte, ſondern dieſelben in vergrößertem und verbeſſertem Format in der Mitte der Straße ungefähr in der Höhe des erſten Stocks an Seilen mit Rollen zum Herablaſſen aufhing. Die Stadt Mainz gab dazu das Beiſpiel und die Bürger der Döngesgaſſe waren die erſten, welche auf ihre Koſten die großen Laternen mit Reflexſpiegeln verfertigen ließen. Dann folgten die Bewohner der Ziegelgaſſe und dieſen wieder andere. Auch ließ um das Jahr 1805 der Rath auf dem Roßmarkt, der Zeil und dem Komödienplatz Laternen anbringen, welche nicht an den Häuſern ſondern an freien aufgerichteten Pfählen mit zierlichen Schwanenhälſen hingen [1]), ſo daß nach und nach im Anfange dieſes Jahrhunderts die kleinen Laternen immer mehr und mehr durch die großen, namentlich aus den Hauptſtraßen, verdrängt wurden. Sie erhielten ſich jedoch in abgelegenen und engen Gäßchen bis weit in die dreißiger Jahre hinein und ſelbſt unſerer, alles mit gewaltiger Hand umgeſtaltenden Neuzeit iſt es noch nicht vollkommen gelungen, dieſe Zeugen eines beſcheidnen Anfangs gänzlich zu vertilgen. Denn ſoviel ich verſichern kann brennen noch drei davon, wenn gleich nicht ſo hell wie die Gaslaternen, unbehindert fort, die eine im Köpplerhöfchen, die andere in dem kleinen Gäßchen in der Münzgaſſe neben der blauen Handgaſſe am Haus Lit. I. Nr. 140 alt (Nr. 1 neu), die dritte am Haus Lit. H. Nr. 25 alt (Nr. 111 neu) in dem kleinen Gäßchen an der Bornheimerpforte. Wer es nicht glauben will, gehe nächtlicher Weile an die genannten Plätze und er wird finden daß ich Recht habe. Auch bei vorkommenden Pflaſterreparaturen, Kanalbauten u. ſ. w. werden des Nachts immer noch die alten Veteranen zum Dienſt kom-

[1]) Batton.

mandirt und geben mit ihrem bescheidenen Flämmchen neben den strahlenden Gaslaternen ein seltsames Bild der Vergangenheit.

Um nun meinen verehrten Lesern einen vergleichenden Ueberblick über die mit der allmähligen Vergrößerung der Stadt eintretende und nothwendig werdende Vermehrung der Lampen und somit auch der damit verbundenen Ausgaben zu verschaffen, will ich einige Auszüge aus den Oelmagazin-Büchern des Löb. Laternenamts hier anführen, nebst einigen anderen Notizen, welche ich sämmtlich der gefälligen Bereitwilligkeit der benannten Behörde verdanken und wofür ich hiermit zugleich meinen lebhaftesten Dank abstatte.

Im Jahr 1839 war die Zahl der Lichter bereits auf 1193 gestiegen, welche in 451 großen doppelscheinigen, 44 einscheinigen und 164 kleinen Laternen braunten.

Der Kostenbetrag dafür, einschließlich der Lampenfüllergehalte, Reparaturen u. s. w. war fl. 22720. 31 kr.
dazu kommt noch der Gehalt des Laternenschreibers und Laterneninspectors mit fl. 1400. —

zusammen fl. 24120. 31 kr.

Außerdem haben noch ungefähr 16 Gasflammen von der hiesigen Gesellschaft am Comödienplatz, Roßmarkt und Bockenheimer Thor geleuchtet.

Im Jahr 1845 endlich wurde die Gasbeleuchtung in den Straßen allgemein. Der Anfang war am 18. Oktober.

Derzeit brennen 680 schöne helle Flammen in eben so viel Laternen und der Kostenbetrag von 1852 war fl 38003. 36 kr.
Gehalt des Laternenschreibers und Laterneninspectors mit fl. 1400. —

zusammen fl. 39403. 36 kr.

Das Dorfrecht von Niederrad.

Mitgetheilt von Dr. **Euler.**

Niederrad wird zuerſt 1151 erwähnt [1]), da der Erzbiſchof Heinrich von Mainz unter den Gütern, womit Herr Conrad von Hagen das von ihm geſtiftete Kloſter Aldenburg begabte, auch 7 Manſen in novo rure quod dicitur Rode juxta Frankenvurt anführt [2]). Es war auf einer ausgerodeten Stelle des Reichswalds angelegt worden und gehörte ebenſo dem Reiche wie die ganze Umgebung, von welcher noch 1233 König Heinrich den Deutſchordensbrüdern zu Frankfurt den Röderbruch, zwiſchen dem Frauenweg und Niederrad gelegen, ſchenkte [3]). Schon frühe aber muß es von dem Reiche an die mit der Pfalz zu Frankfurt in enger Verbindung geſtandene Familie der Herren von Hagen gekommen ſein. Denn wir finden urſprünglich nur dieſe Familie hier begütert. Die bekannte Frau Eliſabeth, Wittwe Konrads von Hagen, verkauft 1225 den Deutſchordensbrüdern in Sachſenhauſen ihren Weinberg in Rode [4]). Der Ritter Hartmund von Sachſenhauſen verkauft 1279 mit Genehmigung der Herren Philipp und Werner von Minzenberg alles Gut, was er von dieſen zu Lehen trug, nemlich das Dorf Niederrad, an den Frankfurter Schultheiß Heinrich, aus dem Geſchlecht der Herren von Praunheim [5]). Nachdem Heinrichs Stamm erloſchen

---

[1]) Vgl. Frankf. Archiv 4, 162.

[2]) Gudenus, C. D. I. 200. Böhmer, Cod. Dipl. 14.

[3]) -rubeam paludem, de Frowinwegen usque ad villulam quae vocatur Rodin, attingentem. Fichard, Archiv II. 97. B. 58. An dieſem Frauenweg liegt der Sandhof.

[4]) -vineam meam in Rode. B. 43.

[5]) -universa bona mea, videlicet inferiorem villam Roide cum omnibus suis attinencijs. B. 188. Meine Geneal. Geſch. der Herren von Sachſenhauſen und Praunheim im Fr. Archiv 6. §. 3. Die Dynaſten von Minzenberg gehörten zum Mannsſtamm der Herren von Hagen und als 1255 der Stamm erloſch, fiel der größte Theil an Philipp von Falkenſtein, deſſen Söhne Philipp und Werner ſich auch blos von Minzenberg nannten. Heſſ. Archiv I. 14, 23.

war, ist sein Vetter Ritter Rudolf von (Praunheim-) Sachsenhausen im Besitze dieses Lehens: 1363 erlaubt er den guten Leuten, daselbst eine Scheuer zu errichten und ihr Vieh des Nachts darin zu behalten, damit sie nicht nöthig hätten, das in den Gutleuthof auf der andern Seite des Mains gehörige Vieh Morgens und Abends zum Mitgebrauch der Niederräder Weiden über den Fluß zu setzen [6]). Die Herren von Sachsenhausen starben 1426 aus und wurden von den Herren von Cleen beerbt. Daher finden wir, daß Gottfried von Cleen 1478 von dem Grafen Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg, mit dem Dorf Niederrad als einem Minzenberger Mannlehen belehnt wurde. Eben so wurde 1506 dessen Sohn Oyer von Cleen belehnt [7]). Mit ihm starb 1521 der Clee'sche Mannsstamm aus. Obwohl nun die Herren von Frankenstein in den Clee'schen Allodien und Reichslehen succedirten, so scheinen sie doch dies Minzenberger Lehen nicht erhalten zu haben: es ist wohl von dem Lehensherrn eingezogen worden.

Die Herren Philipp der ältere und der jüngere von Falkenstein, Herren von Minzenberg, geben 1311 den Hof zu Niederrad, welchen die Frankfurter Bürger Culman und Herman von Ovenbach bisher als minzenbergisches Mannlehen besaßen, an deren Töchter zu Lehen [8]). Die Hörigen zu Niederrad werden 1277 als eine Zubehörde des Schlosses Hain in der Dreieich erwähnt, da die Herren Philipp und Werner die jurisdictiones et homines castro Hagin attinentes theilen [9]).

Nach dem Tode des letzten Falkensteiners, des Erzbischofs Werner von Trier 1418 kam in der Erbtheilung die Stadt und Burg Assenheim, der Hain zum Dreieich, Burg und Stadt, Obererlenbach und das halbe Schloß Vilbel ꝛc. mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und Leuten an die verwittwete Gräfin von Sayn und Diether von Isenburg-Büdingen, welche also auch die Falkenstein'schen Rechte an Niederrad erhielten. In einer Abtheilung zwischen Sayn und Isenburg blieb Stadt und Burg zum Hain mit seinen Zubehörungen

---

[6]) Geneal. Gesch. §. 20. Senkenberg sel. I. 74. Lersner Chr. II. 634.

[7]) Geneal. Gesch. §. 28. Lersner Chr. I. 464.

[8]) -curiam in villa Roden prope Fr. B. 395.

[9]) Gudenus, C. V. 764.

zu gleichen Theilen gemeinschaftlich. Graf Diether von Sayn aber verkaufte 1446 seine Theile an der Burg und Stadt zum Hain in der Dreieich mit allen Zubehörden an Graf Reinhard II. von Hanau zu einem Viertel, an Graf Diether von Isenburg-Büdingen zu einem weitern Viertel und an Frank von Cronberg den älteren zur Hälfte, zuerst auf Wiederruf, bald darauf erblich. Dieser Cronberger Antheil kam dann mit Franks Tochter Elisabeth Katharine, Gemahlin des Grafen Johannes von Solms († 1457) an deren Sohn, den Grafen Cuno von Solms, beziehungsweise die von ihm abstammende Linie Solms-Lich und später an deren Speciallinie Solms-Rödelheim [10]).

Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir nun drei Viertheile des Dorfes Niederrad im Besitze der Grafen von Solms-Rödelheim, ein Viertheil in dem der Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen. Wie dies gekommen, läßt sich bis jetzt noch nicht näher nachweisen, doch ist anzunehmen, daß die in der Umgegend vielfach begüterten Deutschordensherren durch einen Tausch oder Kauf sich dieses Viertheil erwarben, sowie daß die Grafen von Solms zu dem ererbten Cronberger Antheil noch die hanau'schen oder isenburgischen Theile übernahmen. In dem unten vorkommenden Weisthum von 1543 werden als Besitzer genannt: Königstein zum halben Theil, Graf Philipp von Solms und der deutsche Orden je zum vierten Theil. Wie hier die Herrschaft Königstein wieder zu einem Theile von Niederrad kam, ist mir unbekannt. Die Stadt Frankfurt aber mochte zwar schon Grundbesitz und Hörige in Niederrad haben, wie sie dann schon 1445 ihre angehörigen Leute dorten gegen die Gewaltthätigkeit des Henne von Wasen und seiner Mitritter in Schutz nahm [11]), eine Herrschaft im Dorfe stand ihr aber nicht zu und erst 1569 gelang es ihr, dieselbe theilweise zu erwerben.

Nachdem nemlich Frankfurt, welches an dem Schlosse zu Rödelheim betheiligt war, mit den Grafen von Solms wegen dieses Schlosses in Streit gerathen war und Klage bei dem Reichskammergericht erhoben hatte, wurde 1569 durch Vermittlung des Grafen Ludwig von Sayn zu Wittgenstein zwischen der Stadt und den Grafen Philipp

---

10) Hess. Archiv I. 73. 75. 77.

11) Die desfallsigen Schreiben s. in Lersners Chronik II. 634.

zu Solms und Johann zu Wied, als Vormündern der Kinder des verstorbenen Grafen Friedrich Magnus zu Solms, Herrn zu Münzenberg, ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß die Stadt alle ihre Anforderungen und Rechte an Rödelheim den gedachten Pflegkindern abtrat, und dagegen eigenthümlich deren drei Viertel des Dorfs Niederrad erhielt, sammt allen ihren daranhabenden und hergebrachten Rechten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, es sei an Leuten, Zinsen, Renten, Gebot, Verbot, Jurisdiction, Bußen, Brucht, Gefällen, Beeten, Schatzungen, Weinschank, Diensten u. s. w. [12].

So trat denn Frankfurt in die Gemeinschaft der Herrschaft mit dem deutschen Orden und die Regierung über Niederrad wechselte in der Weise ab, daß sie je drei Jahr lang der Stadt und dann ein Jahr dem Orden zustand [13]). An Irrungen dabei fehlte es auch nicht und in den verschiedenen Verträgen zwischen der Stadt und dem Orden wurden diese zu schlichten gesucht. Nach Inhalt des Vertrags von 1610 (Priv. S. 451.) beschwerten sich die Deutschmeisterischen, obwohl das Dorf Niederrad mit aller Obrigkeit, Gebot und Verbot dem Orden zum vierten Theil zugethan, daher er auch einen Schultheißen und Inwohner neben Frankfurt aufzunehmen und abzuschaffen habe, so hätten doch die von Frankfurt, als die Regierung Anno 1608 auf Petri wieder an sie gekommen, den von beiden Theilen angenommenen Schultheißen wie auch den Gerichtschreiber abgeschafft und andere an ihre Stelle verordnet, die dem Orden nicht gelobt noch geschworen hätten, und die Stadt erbot sich darauf, daß bei nächstem Gerichtstag mit gesammter Hand beider Herrschaften ein neuer Schultheiß und Gerichtschreiber angenommen werden solle. Dagegen mußte aber auch der Orden, der einseitig den Eid im Niederrader Gerichtsbuch hatte ändern lassen, denselben gemeinschaftlich mit Frankfurt abzufassen versprechen. Neue Streitigkeiten wurden durch den Vertrag von 1668 (Priv. Buch S. 483. 486.) verglichen. Sie betrafen die Criminal-Gerichtsbarkeit zu Niederrad. Der Orden klagte, daß das von ihm allein, wie 1631, so auch 1667 aufgerichtete Halsgericht von dem Rathe gewaltsam zernichtet worden sei, der Rath

---

12) Der Vergleich mit der kaiserl. Confirmation von 1512 steht im Priv. Buche S. 397.

13) Lersner, Chr. I. 161.

dagegen beſchwerte ſich darüber, daß der Orden ſowohl 1631 wie 1667 dieſes Hochgericht einſeitig aufgerichtet habe. Es wurde nun feſtgeſetzt, daß alle Maleſizfälle, die nach Inhalt Kaiſer Karls des Fünften peinlicher Halsgerichtsordnung an Haut und Haar, Leib und Leben oder auch auf Landesverweiſung gehen und zu ſtrafen ſeien, communi nomine gerechtfertigt werden ſollten. Auch ſoll das bisher dem Orden allein gehörige Thurmgefängniß fortan gemeinſchaftlich ſein und die Aufrichtung eines neuen Gerichts gemeinſchaftlich geſchehen. Der etwaigen Maleficanten Angriff und Einhohlung ſoll durch die gemeinſchaftlichen Schultheiß, Gericht und Einwohner geſchehen. Endlich ſoll zur Erhaltung guter Ordnung im Gericht zu Niederrad eine Gerichts-Ordnung und ein neu Gerichtsbuch unter beider jetziger Herrſchafts Namen aufgerichtet werden, in welches der alte Weißthumb de anno 1543, welcher unter andern wegen des Gewichts, Ellen, und ſowohl trocken als naſſer Maß Ziel und Nachrichtung gibt, neben andern gemeinnützigen Sachen und Vorfallenheiten eingeſchrieben werden ſoll. Schatzung, Steuer, Schirmgeld, Acciſe, Dienſte, zehnter Pfennig und Beſthauptsthädigung ſoll einer Herrſchaft wie der andern, jedoch einer jeden nur in ihren Regierungsjahren präſtirt werden. Bürgermeiſter, Vormünder und Weinſchätzer werden in geſammtem Namen von der Herrſchaft, in deren Regierungsjahr es fällt, angenommen, die Vormunds-Rechnungen jedes Jahr abgehört, die Leibeignen nur mit geſammter Hand ledig gegeben, die Abkaufſchillinge pro rata getheilt.

Dieſer Zuſtand, wonach drei Jahre lang der Frankfurter Beamte, ſpäter der Land-Amtmann, ein Jahr der Deutſchordens-Beamte die Gerichtsbarkeit verſah, dauerte bis an's Ende der reichsſtädtiſchen Zeit [14]). Als dann die Deutſchordensbeſitzungen dem Fürſten Primas als ſ. g. Souveränitätslande untergeben wurden, behielt der Deutſchordens-Beamte zwar pro rata die niedere Gerichtsbarkeit, das fürſtliche Stadt- und Landgericht aber übte die mittlere aus. Bald darauf kamen indeſſen dieſe Beſitzungen gänzlich an den Fürſten und fortan hatte der Landamtmann die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit völlig zu

---

[14]) Moritz, Staatsv. I. 265.

verſehen [15]). Nach Aufhebung des Großherzogthums Frankfurt trat auch hier das alte Verhältniß wieder ein: der deutſche Orden kehrte in den Beſitz ſeines Viertheils an Niederrad zurück und die Stadt beſaß ihre drei Viertheile, jedoch blieb die Gerichtsbarkeit den Frankfurter Gerichten gänzlich übertragen, ſo daß ſie dieſelbe je im vierten Jahre im Namen des Ordens ausübte. Ein Verſuch des Ordens, in ſeinem Jahre durch das heſſiſche Gericht zu Offenbach Recht ſprechen zu laſſen, hatte keinen Erfolg. Im Jahre 1842 endlich gelang es der Stadt, dies Viertheil von dem Orden durch Kauf zu erwerben und ſeitdem iſt Niederrad ganz in die Reihe der Frankfurter Ortſchaften eingetreten. Die alten Abgaben hörten auf und das Orts-Gericht wurde zum Orts-Vorſtand [16]).

Die Gemeinde Niederrad beſitzt nun noch ihr altes Gerichtsbuch und aus demſelben theile ich die nachfolgenden Stücke mit. Es iſt ein Foliband mit Holzdeckeln und der Ueberſchrift: Gerichts-Buch. Das erſte Blatt enthält folgende Angabe:

> Preſentirt dem eltern Herrn Burgermeiſter Herrn Hieronymus zum Jungen durch Clauß Menteln, Schultheißen, Hannß Mutzeln und Georg Ludwigen Becker, Gerichts-Perſonen. Veneris 24. January, Anno 1599.

Auf dem zweiten Blatt beginnt die hier unter I. beigegebene Rüge-Ordnung, gegeben November 1558 von Friedrich Magnus Graf zu Solms und Georg Hundt von Weinkheim, Comthur teutſchen Ordens zu Frankfurt. Auf dem neunten Blatt folgt das Verzeichniß des Gerichtsrechts zu Niederradt, welches im Auszuge unter II. beigegeben iſt. Blatt 17 enthält eine neuere Abſchrift des alten Weisthums von 1543, deſſen der oben angeführte Vertrag von 1668 erwähnt. Ich gebe es hier unter III. aus einer älteren Handſchrift, die ſich ebenfalls im Beſitze der Gemeinde befindet und mit der Aufſchrift „des Dorffs zu Niederrade Termeney alte gebreuch und gewonheit“ bezeichnet iſt. Das hierin erwähnte Schwanheimer Weisthum iſt in Fichards Wetteravia S. 149 und in Grimm Weisthümer, I. 521 abgedruckt. Die Förmlichkeiten, mit denen der

---

[15]) Röſſing, fr. Gerichtsverfaſſung II. 70, 118.

[16]) Geſetz vom 3. Nov. 1842. Samml. VIII. 9.

Wildhaſer auf Andreastag gegeben wird, ſind in Lersners Chr. II. 638 zu leſen. Beſonders bemerkenswerth iſt die Pflicht des Hofs zu den guten Leuten, die Niederräder Kinder um Faſtnacht zu ſpeiſen. Weiter gibt das Gerichtsbuch auf Blatt 20 die Urkunde über die Steinſetzung im Teutſchordenswald, der Graeffen Wald genannt, zwiſchen Weißkirchen und Hauſen gelegen, vom Jahr 1731, auf Blatt 21 den Hergang bei Aufrichtung des neuen Hochgerichts anno 1731 (vergl. Lersner II. 637), auf Blatt 242 die Protokolle der Rügengerichte von 1610 und 1611, auf Blatt 244 die Schultheißen-Inſtruction von 1668, dann den Schultheißeneid von 1588, 1607, 1667, der Nachbarneid von 1572, der Unterthaneneid von 1607 u. ſ. w. Dazwiſchen endlich finden ſich in dem Buche viele Protokolle über gerichtsſeitig aufgenommene Verträge und Verhandlungen mancherlei Art, beſonders Erbſchafts- und Heirathsverträge, Teſtamente, Kaufbriefe, Schuldverſchreibungen. Die beiden älteſten Einträge ſind hier unter IV. und V. abgedruckt.

Beilage I.

Wir Friederich Magnus Grave zu Solms Herr zu Mintzenbergk vnd Sonnenwaldt, und Ich Georg Hundt von Weinkheim ytzo Comthur Teutſch Ordens zw Frankfurt, Thun kuntht offentlich in vnd mit diſſem unſerm gegenwertigem ſchein Als wir befunden daß in vnſerm vnd vorgedachtordens dorff Niderrodt vil gotts leſterung Scheltwort vnd andere muthwillige frävnliche mißhandlonge verſwigen, vnd nit wie pillich yder zeitt geruegt vnd furgebracht worden: Darumb wir verurſacht diſſe nachfolgende Ordnung wie eß mit der ruge gehalten, wie man rugen und am gerichtt darauff weiſen ſol, begreiffen vnd vnſern vnderthanen zu Niderrodt in diſſes ire gerichts Buch ſchreiben laſſen, ſich darin bey unvermeidtlicher ſtraff vnd poen bey jderm artigkel angezogen zu halten, vnd ſich Keiner der unwiſſentheit zu entſchuldigen haben, vnd ſolche vnſere Ordnung zw alleme vngepottenn dingtagen der gemein fürgeleſenn werden.

Erſtlich die ehre gottes belangendt.

Item wer bei geſundem leib vnd ohne gnugſame vrſach vnd entſchuldigung Sontags vnd andere hoch feyerfeſt nit zur kirchen gehet das heilig wort gottes zu horen

Item wer dieſelbige tag im feld oder ſunſt groſze arbeit thut dardurch er den gottesdienſt verſäumt

Item Gotteslesterer mit fluchen und ſwern vnd dergleichen des Namens Gottes, ehebrecher, hurer, ſpiler ꝛc.

Item Wer heilige ſtock heilige heuſer kirchen und andere dinge dartzu gehörig beſchedigt

Item Wer eſz ſey Mann oder Frawen perſon ſich der widertauff annimpt, heimliche verſammlungen macht, prediget oder ſondere ſecten anrichten oder der anhangen

Item Wer die Sacrament veracht, ſich gemeiner chriſtlichen ordnung vnd weisz nit halten woll oder wurde, waſz ſich dergleichen an einer jeden gemeynen erfindt oder erregt, was wider die ehr gottes vnd vnſern heiligen chriſtlichen glauben wer, das alles ſol an vnſern gnedigen herrn vnd mithoberkeit vorgenandt, gewiſen, gerügt vnd bey eiden vnd pflichten wie obſtedt nit verſwigen werden, damit ſolch vbel geſtrafft und vſgerodt werde.

Und ſovill diſſe obv. artigkel belangt, dieſelbigen buſſen ſollen unſer Amptleut Schultheis vnd Bruchthaber, das ſie aigentlich uffgehoben uffgezeichnet, vnd armen leuten gehandreicht werden, allen Fleisz fürwenden, ſonder geverd.

Wie fürther zu unſerer gnedigen hern gerichten ſoll gerügt vnd dann zu recht gewiſen werden.

Zum erſten, alle verwegne Wort, als wan einer ein böſes verkert wort die doch nit ſündlich wern, thete, aber dermaszen gefielen, das ſie ſtraffbar erkennt werden mochten, welchs zw der Scheffen Beſcheidenheit ſtehet, ſol an ein flecht buſz gewiſt werden.

Wo aber einer dem andern ſmeliche wort thun und ſchelten würde als diep merder und dergl. ehrenrührendt wort, ſol er die hochſte Buſz gewieſen werden.

Zum andern, Werck und thaten, als wan ſich zwehen mit den haren rauffen oder trücken feuſten ſlagen, daſz ſoll an ein flecht buſz geweiſt werden.

Wird aber einer die Hand mit einem ſtein oder ſtecken beſſern, und doch nit worffen, oder mit einem knottel, kolben, hauer oder ge-

rauftem meſſer oder dergleichen ſlecht geringe drückne ſtreich geben, doch nit blutruſtig machen, ſol an ein frävel geweiſt werden.

Bluthruſt aber vnd dergl. große ſchedliche ſlage an die höchſt buß.

Wurd aber einer mit ſtein, würffbarten, ſtichern, bleyern kugeln vnd dergl. werffen, er treff oder treff nit, ſo an vnſrer gnedigen hern gnad geweiſt werden.

Zum dritten. Hern ſachen belangendt, als ſol einer vnſers gnedigen hern oder amptmanns oder Schultheſſen gepot veracht,

Item wer pfande zu geben wegert

Item zur glocken, wenn der Schultheiß bevilcht zu leuthen, nit zu wege kompt, oder ſonſt ungehorſamlich ſich erzeigt, die oder der ſollen an die hochſte buſſe gewiſen werdenn.

Wo aber einer ſich rottet, uffwegelt, uffleuff oder uffrur macht ſol an vnſer gnedigen hern gnad gewiſen werden.

Dergleichen ſollen an vnſer gn. hern gnad gewieſen werden wildſchützen, haſenleuffer, Vogler, Fiſcher, Krebſer, die ohn wiſſen und willen ſolches thun.

Wann gericht gehalten würt, vnde einer dem andern in die redt fallt, ſol er ein mas wein ſtraff geben.

Zum vierten Gemeine ſachen belangen, als ſo einer die dorffeſtong, dorff oder andere graben, pforten, Slage, hegenn, vnd dergl. beſchedigen wurde, ſol an ein frevell gewieſen werden, doch nichts deſtowenger den ſchaden auch nach erkenthnus der Scheffen, zu entrichten und zu kerenn ſchuldig ſein.

Zum fünften Allerlei ſachen, als nemlich Arbeitter und taglonner belangendt.

Item die ſo an werktagen zum wein ligen, ſich ſelbſt vnd ihre arbeit verſäumen,

Item unfleißige taglonner und ackerleute

Item vnfleiß vnd eigner nutz der beampten

Item vnfleißige hirten vnd feldſchützen vnd dergl. ſollen die ſcheffen an ein ſlecht buß weiſen.

Die aber ſo andere leute im feld abehern oder gemeinen guten weg vnd dergleichen zuzäunen oder innemen, ſollen an ein frevel gewiſt werden, doch nichtsdeſtoweniger den ſchaden keren.

Gleicherweyſe auch diejenige ſo zw zehendt zu geben geverlicher weyſe verſlügen oder vorhielten, ſollen auch alſo gewiſt werden.

Item wer bey nechtlicher weil im feld in obgenannten vnd dgl. puncten ſchaden thun würde, dieweill ſolches ein diebiſch anſehen hat, ſol eß an die höchſt buß gewiſt werden und doch den ſchaden zu kern auch ſchuldig ſein.

Item wer dem andern nach ſeinem lehen oder gut zu erſtrigen underſteht, ſoll gerügt und an zehen gulden gebüßt werden.

Item wer dem andern ſein tauben fing, ſoll an die höchſt buß gewiſt werden.

Item wer falſch gewicht elen oder maß gipt oder ſonſt ein falſcheit braucht, ſol an unſer gnedigen hern gnad geweiſt werden.

Item wer geſatzt ecker oder veltmarkſtein für ſich ſelbſt aufbröch oder uff betrug ſetzt, ſoll gleicherweiß an vnſere gnedigen hern gnad gewiſen werden.

Item wer rügen verſweigt, oder einen umb rügen willen ſmelichen mit worten antaſt, ſol gleicherweiß an vnſer gnedigen hern gnad gewiſen werden.

Item der einem bei nacht in ſein hauß ſteigt, ſol an der hern gnad vnd vngnad gewiſt werden.

Item wer die wechter bey nacht vberlieff, ſoll an der hochſt buß gewiſen werden.

Von vnſer gnedigen hern willen wird der gemein bevolen das hinfort rügen ſollenn in fellen wie nachfolgt.

Item Slegerey.
„ Frevel.
„ Verachtung hern gepot.
„ Scheltwort.
„ Offentlicher ehebruch und hurerei.
„ Gotteslesterer.
„ Spiler.
„ Müßiggenger ſo an werktagen ins wirtshauß ligenn.
„ Vnfleißig tagloener vnd ackerleut.
„ Vnfleiß und eigennutz der beampten.
„ Haſenlauffer.

Item Hoener, tauben vnd fogell fenger.

„ Fiſcher vnd krebſer.

„ vnfleißige hirten vnd veltſchützen.

„ die ſo einem ſein gut, oder einem andern ſein weg zuzäunen, vnd die ſo ein andern ſeinen zaun abbricht, und kein fridden will helfen halten.

Item die bei nacht im feldt andern leuten ſchaden thun.

Item die uff ſontage und ander verbante feyertage im veldt, waldt, oder ſonſt große arbeit thun.

Item die ſo in kirchen, heilgen heuſern, dorfffeſtungen, gräben, pforten, hegen, ſlagen, ſchaden thun.

Item die ſo die gemein glocken vnd herren gepott verſäumen und nicht achten.

Item zw rügen wer falſch gewicht und maß gipt.

Item wer diſſer rugen eins oder mehr verſweygen wurd und daß ſich alſo erfinden, der ſol als ein meyneydiger am leib geſtrafft werden.

Item dieweill nit gut iſt das die rugen nach der verwirkung lang verzogen werden ſo hat der Schultheiß bevelch nach einer begangen frevelthaten alsbald zw friſchem gedechtniß am negſten gericht oder in beywesen zweyer oder dreyer ſcheffen die rüge zu hören vnd uffſcheiben zu laſſen, denſelbigen zettel ein amptmann behalten oder vberlieffern.

Item welcher den andern umb fürbracht rüge willen haſſet oder derohalben ſchaden zufüget, der ſol inſonderheit darumb mit vngnaden geſtrafft werden.

Item eß ſol der Schultheiß vnd burgermeiſter jars zw jeder Zeit wan ſie gut vnd von noten bedunckt, umbgehen, die ſchornſtein backofen vnd ander hefener beſichtigen vnd ſchaden zu furkeren, derohalb vorſehong vnd verordnung machen. Vnd wo einer oder mehr ſolche ordnung vnd beſcheidt nachläſſig überfaren wurd ſol geſtraft werden.

Item eß ſoll ein jeder nachpar ein leiter bei ſeinem hauß beſtellen, die zu fewersnoten zu gebrauchen.

Slage, pforten, feſtungen und graben auf zäun, ſollen ſie im weſen erhalten, desgleichen gemeine wege, vnd daran nit abgehen vnd entziehen laſſen.

Wir ordnen ſatzen vnd wollen auch, daß alle vnd jedes jars beſunder der Schultheiß ſampt zweyen uß der gemein im dorf Niderrodt umbgehen vnd alle bewe vnd heuſer beſichtigen ſollen, vnd do ſie eins oder mehr finden werden, das am tach ſchadhaftig vnd an den wenden verfallen vnd nit in bawe vnd beſſerong wie ſich gepürt gehalten wer, derſelbig Inwohner oder beſitzer ſol jeder zeit ſo offt er ſolcher geſtalt befunden würt an ein flecht buß geweiſt werden.

Die Hochzeiten betreffen.

Ordenen ſetzen und wollen wir, ſo zwo perſon einander vertrawet werden, das uff den handtſlag oder weinkauff nit mehr dan zu dreien diſchen geladen werden ſollen. Vnd zur hochzeit welches nit vber einen tag ſein ſol, von beiden des brudtgams vnd der brauth freundſchafft nit mehr dan zu ſechs tiſchen perſonen, von man weib maigdenn und knechten erfordert vnnd geheißen, uff jeden tiſch zehn perſon gerechnet.

Wer diſſes vberfür vnd nit hält ſol an vier gulden unableßlich, die halb vns vnd der ander halberteill der gemein umb fleißigen auffſehens willen gefallen ſollen, gebüſt vnd geſtrafft werden.

Kinder tauff belangendt.

Dieweill denn auch in kindtauffen vberfluſſiger vnnottiger pracht vnd vnkoſten der niemant nützlich biſanher getriben vnd gehalten worden, ſehen wir vor nothwendig nützlich vnd gut ahn, das nit mehr dan ein gevatter welcher das kind zur chriſtenheit hilfft bringen gebetten, vnd nun hinfurt zw einem jeden kindt horff oder tauff nit mehr dan ſechs weiber ohn die kindtmutter zur tauff vnd tiſch geladen ſollen werden; eß ſollen auch die mansperſonen zw der frawen zech nachdem das kindt getaufft wirt nit erfodert werden, noch dahin gehen, ſondern den frawen ir weiblich weſen vnndt frolichkeit allein laſſen; doch mogt der vatter des kindts den gevattern vnd einen gueten nachpar oder zwehen zw ehren ob er wolt den abent nach geſchener frawen gelach wol zw ſich laden. Doch vmb der kindtbetterin gelegenheit willen nicht vber zwo ſtund bey einander plaiben.

Nachdem auch biſanher der miſbrauch geweſen das die weiber vnd igliſche weibiſche manner mit dem gevattern in ſein hauß heimgangen, alſo erſt ein ſondern unkoſten gemacht, ſolches alles iſt uff-

gehoben nit mehr zu geſchen noch zugedultenn bei ſtraff vnd peen hernach volgendt.

Eß ſollen auch die kindbetterin zun viertzehen tagen dri oder vier wochen jrer miſsgewonheit nach further mehr kein koſten machen, noch yemant zu inen heimladen anderß dan was ſich davon zw jrer leibsnotturfft bedorffen wurdenn.

Von wem aber diſſer einer oder mehr artigkel vergeſlich vberfaren wurd vnd nit gehalten, ſol zw jedem mal mit zwohen gulden zur ſtraff wie vorlaut verfallen ſein.

Vber die zeitt nitt zuſitzenn.

Als auch offenbar vnd gewiß, das am vberflüſſigen trinken nit allein gemeiner nutz geſwecht, ſonder auch der Allmechtig got mit fluchen vnd ſweren groblich erzurnet vnd alles vbell darauß erfolgt, ſolch vnd dergleichen laſter zw furkomen, ſo wollen wir vnd gepieten bey ſtraff vnd peen hernach bemelt, das hinfür zw keiner hochzeit kintlauff oder ſonſt nachparliche gaſtereyen des abents vber neun vhre geſeſſen, noch einige zech heimlich oder offentlich gehalten werden ſol, jn waß hauß oder vß waß verurſachongen das vbertretten vnd nit gehalten wurdt, ſo ſol der wirt oder vffhalter uns mit einem halben gulden vnd die zechgeſellen yder inſonders mit eim ort zur ſtraff verfallen ſein.

Doch ob einem ein frembder erbar mahn oder gefreundter außlendiger zw hauß keme, vnd mit dem auß freundſchafft zw reden hett, daß ſoll mit vorwiſſen vnſres ſchultheiſſen vnd ſonſt nit erlaubt noch zugelaſſen ſein. Eß ſoll auch der ſchultheiß darauf achtung vnd vleiß haben ob eß auch aus ehrlicher notturft beſche oder nit, nach geſtalt der perſon vnnd zeit zu erlauben wiſſen.

Von ruge der vberfürung.

Dieweil nun wir vnd die vnſern diſſem allem ſtetiger zeit nit obſein mögen ſo bevelen vnnd ordnen wir das ein jeder vnſer vnterſaß bey den eyden vnnd pflichten damit er vns zugethan, alle vnd jede vbertretter verpeenter artigkel was er deren in erfahrung komen, ſelbſt ſehen, hören oder ſonſt von andern ſehen oder hören wurde, alſobald nach geſchener verbrechung dem Schultheißen anzeigen, vnd

auch der Schultheiß zur ſtadtlichen handelung diſſer vnſer ordnung ſelbſt darauff achtung haben ſoll.

Und ſollen ſolche erkundigt vnd angebracht vberfarunge zw allen vnd jeden gemeinen ohngepotennen gerichtstagen vom ſchreiber verzeichnet, offentlich geleſen, an die ſcheffen geſtelt vnnd nach laut diſſer vnſer ordnung die ſtraff vnd peen erkandt declarirt vnd gewiſen werden.

Ob auch yemandts mans oder weibs perſonen gemelte vberfarung eine oder mehr alſo zubringen werden, das ſol inen an ſeinen ehren keineswegs nachtheilig ſein.

Wurd aber yemandts den andern das frevenlicher oder ſonſt anderer weyß, als ob er vnrecht gethan vorrücken, vnd derohalben zu ſmehen vnderſtehet, den oder die wollen wir nach erfahrung am leib mit dem thurn vnd zw dem mit einer geltſtraff nit hingehen laſſen, vnd ſol nicht deſtoweniger der anbringer ſeiner ehren vnd eyden gnug gethan vnd hiran nit geſmehet werden noch gefrevelt habenn.

Ob eß ſich auch zutrage das yemant der vberfarung wiſſen hat vnd alſo geverlicher meynung verdaucken und verſweigen vnd vnß das glaublich anbracht wurde, denſelbigen verſweiger wollen wir gleich dem theter geacht vnndt geſtrafft haben.

Vnd vns je allewege vorbehalten diſſe ordenung zw mehren zw mindern oder gentzlich abzuſchaffen, wie das nach gelegenheit yder zeit unß behagen vnd gefallen wurde.

Geben vnd geſcheen am Mittewochen Andree uff den letzten tag des monats November Anno Dmj dauſent fünfhundert fünffzig acht.

II.

Verzeichnuß des Gerichtsrechtt zw Niederrodtt.

Item ſo einer das gericht bey einander will haben ſol er dem Schultheißen geben zwehen ſchilling vnd jderm ſcheffen ein maß weinß.

Item von einer werthschafft zwey viertell weins vnd so er die werdtschafft in das gerichtsbuch wil schreiben lassen sol er dem schreiber geben ein schilling.

Item so etwas in schrifften eingelegt wurde davon sol dem gericht ein halb viertel weins vnd dem schreiber vier pfennig gegeben werden.

Item wan einem ein abschrift zuerkannt wirt so gepürt dem gericht ein halb virtel weins vnd sol sich derselbig der gepür vnd pillicheit nach mit dem schreiber vertragenn.

Item wann das gericht vmb bescheid oder unterweisung bey irer obrigkeit ansuchen vnd erholen werde, sol dem gericht acht schilling gepüren.

Item welcher an die obrigkeit appellirt sol neben den usgeschriben actis fünff gulden der obrigkeit vberlieffern.

Item wenn einer sich für die Obrigkeit berufft soll jne das gericht 14 tage solchen brieff nachzusetzen zulassen.

Item einem eynheymische kundesage [d. h. Zeugen] dem gepürt ein maß weins vnd ein halber weck, einem uslandischen vor kost und versäumniß vir ß., vnd waß vber ein meill sol man ime meilrecht lohn geben nemlich von der meil 12 D. [Heller].

2c. 2c. 2c.

Item welcher von einem vrteill beswert ist der hat an die herrn zu appellirn vnd nirgendt anderst.

Item welcher im gericht ligendt güter kauft der seyen viel oder wenig vnd der kauf beschee gleich im dorff Niederrodt oder an andern enden gebürt von solchem kauf vnd werdtschaff zu thun dem gericht zwei virtel wein vnd dem Schultheißen ein viertel weins.

2c. 2c. 2c.

Doch der gemein obrigkeit in alwege vorbehalten disse vorgemelten artigkel yder zeit zu mehren zu mindern zu endern oder abzuschaffen.

Ferners

Item wenn ein veldtrüge beschieht soll das gericht dieselben gerügt personen zuvor ehedingen lassen vnd keinen schaden uff sie machen, wolt aber einer nicht ehedingen, sol die obrigkeit darinnen bescheidt geben, eß sei ein inwohner oder uswohner.

2c. 2c. 2c.

Demnach man von ordens wegen zimlichen wargenommen vnd vermerkt, das sich an dem gericht zu Niederroth allerhandt Unrichtigkheit ereignet indeme bißweillen bei verkhaufung der ligenden güter der zehende pfennig verswigen, auch die contract ohne vorwissen des Schultheißen vnd gericht beschehen, vnd also dadurch in misbrauch kommen, desgleichen die ruechen nicht allerdings vor- vnd angebracht auch etwan dis gericht sowohl in lobl. Ordens alß der mitregierenden Herrschafft nahmen nicht recht gehäget vnd sonsten in anderer mehr weg der sachen nicht zum fleißigsten nachgesezt worden, welches alles eintzig vnd allein dahero entsprungen, weil der mehrere Theill der gerichts personen, ja auch jemals die Schultheißen selbsten lesens vnd schreibens unerfahren seindt, mann auch derselben verstendige nicht allemahl haben kann; solchem gebrechen aber, soviel möglich zuvorzukommen, so wurdt hiermit geordnet, daß hinfürdters dehr verwalter oder trapparey schreiber von des Teutschen Ordenshaus wegen solchen gericht jederzeit beywohnen, dasjenige so der orths vor vnd angebracht würdt, zugleich mit anhören, daryber sein guth bedunkhen vnd meynung geben, die sachen verhandeln vnd schließen helfen, dann auch daryber behöriger orthen nothwendige bericht vnd relation thun sol ꝛc. ꝛc.

Geben 1668 den 9. Febr. im teutschen Haus.

III.

1543. Nider Rode.

Niderrode ist ein vnbefridt dorff, ligt zwischen dem Goltstein vnd Santhoff, hatt dießer zeitt sechs vnd dreißigk hausgesesse, hatt ein gericht mit schultheiß vnd sieben scheffenn besezt, wirdt gehegt vnd gehalten von wegen vnnd im Namen der dreien Herren, nemlich Königstein zum halben theill, Graff Philipß von Solms zum vierten theill, vnnd hauß deutsch ordens zu Frankfurt zum vierten theill.

Die jezt genannten drey herren habenn alle vnnd jede Volg, hohe mittell und Niderobrkeit, gebott, verbott, kohr atzung dienste vnnd waß der oberkeit anhengig zu seßen vnnd zu entseßen, haben

auch gericht vber hals vnd bauch, vber leib ehr vnnd gutt, vnd allen unrechten gewalt oder frevell zu straffen, dieſe vnd dergleichen ſtück alle vnnd jede zu vben vnnd zu gebrauch, zu eins jedem herrn antheill wie obſteet.

Freyen.

Inn bemeltem dorff hatt kein Nachbawr Freyheit dann allein der herrn ſchultheiß, iſt dienſt vnnd bethe frey vnnd nicht weiters.

Gerichts Recht.

Ein jeder Cleger der an gericht kompt, iſt der ein eingeſeſſener Nachbaur, geburet dem gericht von der klag zwey pfennig, iſt er aber außlendiſch, ſo gipt er von der klag vier pfennig.

Ein Urkhundt von einem urtheil gebürt dem gericht vonn einem ingeſeſſenen nachbaur zwey pfennig, vnnd von einem frembden vier pfennig.

Welcher im gericht ligendt gueter kaufft, der ſeien viel oder wenig, der kauff geſchehe gleich im dorff Niederrode oder an andern enden, gebueret von ſolchem kauff vnd werſchaff zu thuen dem Gericht acht maß wein, vnnd dem ſchultheißen ſechs maß wein.

Welcher von eim Urtheil beſchweret iſt, der hatt an die herren zu appelliren vnnd nirgendt anderſt.

Von eim gebott zu gericht gebuert dem ſchultheiß zwen pfennig vonn ein inheimiſchen, vnd vonn eim frembden vier pfennig.

Von Pfandtgebung gebuert dem ſchultheißen gleichergeſtalt zwen oder vier pfennig.

Daß gericht hatt in der feldmark vnnd dorff ſtein zu ſetzen vnd zu meſſen, auch inn Augenſchein zu nehmen.

Wer nun daß gericht zu ſolchem thun zu felde fordert, der iſt davon ſchuldig dem ſchultheißen ſein gebotts heller, vnnd dem gericht zehen ſchilling frankfurter Werung zu geben.

Von eim jedem ſtein der im dorff vnnd felde gerichtlich geſezt, geburen den ſcheffen acht pfennig.

Von eim jeden ſtein aber der in Wießen vnnd Weingarten geſezt wirdt, geburen den ſcheffen zwölff pfennig.

Von eim jeden morgen im dorff oder felde zu meſſen, geburen den ſcheffen neun pfennig.

Der Herren Atzung wird auf die Hausgeſeſſe geſetzt, vnnd nicht auf die güther.

Weinſchank vnd Kegeln.

Der Weinſchank im dorff ſteet den Herren zu, vnnd iſt von alter herkommen, welcher nachbar wein geſchenkt hat, es ſei vonn eigenn gewechs oder gekaufften wein, ſo hatt er von ein jedem fuder ein gulden den herrn geben zu ungelt, aber diſſer Zeit iſt der Weinſchank dem ſchultheiß vergönnt des jars für acht gulden.

Eych, gewicht, mas, elen vnnd meßruthen wird alles in Frankfurt geholt vnnd iſt alt maß.

Zehendte.

Der Groß Zehendt inn der Feldmark gehört dem ſtifft zu S. Bartholmes zu, ſo ſteht der klein Zehendt dem Pfarrer zu Schwanheim zu.

Daß Dorff Niederrode gehört mit dem Pfarrrecht gen ſchweinheim, vnnd geben eins jeden jars einem glöckner daſelbſt zwen gülden für ein glockenſeil, alſo hatt der glöckner in Niderroder Feldmark kein glockenſeil zu fodern.

Bezirk der Niederröder Feldmark darinn daß Gericht zu N. zu richten zu ſtöcken vnnd zu ſteinen hatt.

Gehen an am Maynn gegen den guttenn Leuten vber umb die Weingarten auswendig des Santhoffs güttern die angewandt außen gegen der Holtzhecken zu biß an die bach, fürder vonn der bach für den holtzhecken auß biß ann daß ſchwanheimer Bruch, ferner das Bruch hinab bis uff Goltſteiner mark, von dannen biß wider um den Mayn, da die Bruck vber denn Außtreger am Leinpfadt geht, fürther den Mayn hinauff biß wider gegen den gutten leuten vber wie obſteet.

Inn obgemeltem Bezirk haben die heren zu Niderrode alle oberkeit jagt vnd herrlichkeit.

So hatt die gemein darin iren Weidbrauch vnd trieb, auch das gericht zu richten, zu ſtöcken vnd zu ſteinen, vnnd niemandt Anders.

Weiter hatt die gemein mit allem irem Viehe vber Jar zu weiden vnnd zu treiben im Schwanheimer Bruch, vermöge vnd Inhalt eines Weißthumbs dann die von Schwanheim darüber thun vnd verzeichnet haben.

Item haben auch iren Weidbrauch im frankfurter Walde der forſt genannt vber jar zu gebrauchen mit Khuen vnnd Pferden, außgeſcheiden ſo eckern im Walde iſt, alsdann enthalten ſie ſich des triebs biß uff Sanct Endreßtag.

Vonn ſolcher gerechtigkeit wegen gipt ein jeder Nachbar der Khue oder Pferd hatt, dem Rhat zu Frankfurth ein ſimmern habern vnnd drei D. frankfurter maß jedes jares uff S. Endrißtag bey ſond. hohen Poen.

Noch mehr hatt die gemein zu Niderrode mit iren Khuen vnnd Pferden vber jar iren Weidbrauch im Eyſenburgiſchen jungen wald [1]) als fer ſie jedes tags mit irem Viehe ſolchen Waldt erreichen mögen, außgeſcheiden die Eckern Zeit, ſo der Wald Eckern hat wie obſteet. Von ſolcher gerechtigkeit wegen gipt die gemein jerlichs acht ſchilling Weidgelt zum Hain in die Dreyeich.

Ferner hat die gemein mit allem irem Viehe vber jar zu weiden vnnd zu treiben vom dorff Niderrod an vber deß Santhoffs Ackern biß an die Frawenbach oder die Ludersbach genannt. Doch nit anders dann ſo daß feld ledig iſt; aber in wießen zum Santhoff gehörig, treibt oder weidet die gemein nicht, dargegen darf auch der hoffmann mit ſchafen oder vihe nicht treiben oder weiden in Niderroder wießen.

Fernher hatt die gemein auch zu weiden vnnd zu treiben mit allem irem vihe hinder dem Santberg bis auff die Königsbach.

Die gemein hat auch mit hamen im Main zu fiſchen, als fer inen geliebt one meniglichs verhinderung.

Mit dem Santhoff hatt es dieß herkommen vnd brauch, was peinlich ſachen daruff oder inn feldern zum hoff gehörig verwirkt, werden die theter inn Niderrod in hafften geführt, vnnd daſelbſt durch die herren ſemptlich geſtrafft oder begnadt. Vnd deſſen zur Anzeige iſt ein gericht oder galgen ſtatt bey der wehde vor der Holzhecken uff frankenſteinſchem gute geſtanden, do pflegte man die das leben verwirkt nach irem verdienſt zu richten, vnnd mögen unſere gnedige herren ſolchen galgen wieder uffrichten welche zeit es iren Gn. geliewen oder gefellig iſt.

---

[1]) Iſt zu verſtehen der darmſtädtiſche Wald bei dem höltzern Kreutz. (Alte Randnote.)

Daß Deutſchhaus zu Frankfurt hatt vonn irem Santhoff mit vihe vnd ſchaffen, ſo uffem Santhoff erzogen werden, inn Niederroder feldmark ſo daß nicht beſambt iſt, zu weiden vnd zu treiben, dagegen vnd davon gipt ein Comenthur der oberkeit zu Niderrod jerlich vier gulden, nemlich 3 gulden an geld, vnnd 2 mltr Keſſe gemacht im werth an ein gulden.

Der Hoff zu denn guten leuten jenſeit Mains gelegen iſt von altem Herkommen ſchuldig denn von Niderrodt Raidtochſen oder farren zum Vaſſelviehe über jar zu halten one der gemein koſten, gibt auch jerlich denn kindern zu Niderrod zur faßnacht ein ſtück ſchweinenfleiſch, ſieben Cappis haupter vnd zwen leib brots. Dagegen hat der hoffmann zu treiben vnd zu weiden mit ſeinen pferden nach S. Michelstag im Niederroder wießen, mit vnd neben den vonn Niderrod, mag auch ſein Goller viehe mit oder vnder der Niderroder herde vber jar in ſchweinheimer Bruch treiben, doch uff ſein belonung deß hirten.

Actum dies Verzeichnuß durch herrn Anthonien Müllern, Trappirern Deutſch Ordens zu Frankfurt vnnd Philipßen Reiffenſtein, uff mündlich anzeige vnnd bericht Schultheißen vnd Schöffen auch der Eltiſten zu Niderrod Montags nach der XI^m. Junfrauwen tag Anno dmj 1543.

IV.

Erbſchafft und Heyrathsvertrag (1566).

Zu wiſſen das uff montag den 14. tag januarij im jhar nach der geburt Chriſti vnſers erlöſers dauſent fünfhundert ſechtzig vnd ſechs ſeindt vor vns den nachbeſchriben Schultheß vnd Schöffen vor ſitzendem vnd gehägten Gericht alhie zu Nider Rade Erſchinen die Ehrbaren zwey Ehleutt Hans Hyenermenger der Alt Elſe ſein eheliche hausfraw, vnd angezaigt, wie ſy in beyſein beyder Freundſchafft ein Ehelich oder Heyrathsvertrag vffgericht vnd gemacht worden, alſo wo es ſich begeb daß er H. H. der Alt ehe vnd zuvor Elſen ſeiner Ehelichen hausfrawen one leibs Erben mit todt abgehen werde, ſo ſetzet übergibt vnd vermacht er Elſen ein viertell Wingarths an dem

frankfurter Bergk an dem Haſenpfadt oder Schaffhoff gelegen, iſt ytzundt eines theyls Ellern, ſolich viertell wingarthen ſol Elſen ihren Erben vnd Erbnemen (ſo ferr ſy ihres haußwirts todt erlebt) zu aygen ſeyn vnd bleiben, auch ſollen Hanſen alte Kinder erſter Ehe Elſen ihre Styffmuttern in der behauſung zu Nider Rade (ſo fern ſye im Witibſtuel bleibt) biß zu ende ihres lebens laſſen ſitzen: es were dann das ſie ſelbſt daraus zu ziehen begerte oder ſich wiederumb verheyrathe, ſo ſollen die alten Kinder die Behauſſung oder Hoffraythe zum halben thayll oder den halben thayll daran mit ihr Elſſen wie landtgebrauch vnd gewonhaytt abtheilen.

Dargegen ſetzet vnd übergibt ſy Elſe Hanſen jhrem Ehelichen haußwirdt wan ſy vor jme mit todt verfallen wurde, ain halben morgen weingarth an dem alten Frankfurter Bergk gelegen, vnd ſolcher halber morgen ſoll Hanſen oder ſeinen Erben (ſo ferr er jhren todt erlebt) ſein vnd bleiben vnd ſolchen obgemelten Heyrathsvertrag begeren die villgedachten Eheleutt mit einem Ehrbaren gericht zu becrefftigen, vnd das wir Johan von Carben diſer Zeitt Schultheiß, Ludwigs Michaell, Hans Furſter, Theobalt wentels, martin von Raunheym, Hamman Bangell vnd Leonharts hans Schöffen, die ſachen wie vetz gemelt alſo vor vnß (mit verwilligung beider Freuntſchafft vnd Erben) ergangen, erkennen ꝛc. Dat. vt ſupra.

V.

Erbſchaft (1567).

Uff Montag den 13. januarij im jhar 67 der geringern Zahl ſeind vor einem Ehrbaren Gericht den hernach benannten Schultheß vnd Schöffen zu Nider Rade Erſchinen die Ehrbarn zwey Eheleutt Beſt müller Barbara ſein haußfraw vnſere mit Bürger vnd ihnwoner vnd angezeygt: nach dem ſy beyde alt vnd woll bedagt, weren ſy beyden in willens ſo ferr ſy ſolches nach gewonheitt vnd Recht diſes Löblichen Gerichts zu thuen, wölten yr eines das andre Erben, alſo welches vor dem andern mit todt abgehn würde, daß das ander ſo noch in leben alle verlaſſenſchafft auch haus vnd hoff biß zu ende

deſſen lebens zu gebrauchen vnd die lebzucht darauff ſollen haben, aber nach beyder Beſten vnd Barbara abgang mögen beyderley kinder wie Recht iſt theylen. Hirauff die Hern Schöffen ein Ehrbar Gericht bewyſen vnd zu recht erkannt, dieweyll die obgemelten zwey Eheleutt bey geſundem leib rechter vnd guetter vernunft vnd wiſſen, ohngehabt vnd ohngeſtewrt [1]) geſtanden vnd erſchinen ſeyen, haben ſy ſolche Erbſchafft von rechts wegen woll zu thuen; in beyſein der Ehrſamen Veltin Clar Schultheß, Ludwigs Michaell, Hanß Furſter, Theobalt Wentells, Martin von Rannheym, hamman Bengell, Hanß metzler, Wilhelms Heinrich von Caſtell alle Gerichtsperſonen zu Niderrod.

---

[1]) Dieſe Bemerkung, daß bei letzten Willen ſich die betreffenden Perſonen noch einer gewiſſen körperlichen Kraft erfreueten, ohne welche nach deutſchem Rechte eine Verfügung von Todes wegen bekanntlich nicht ſtatthaft war, wird nie vergeſſen. S. 1568 onegehabt oder geleytt, 1569 one ſtock oder andere habung vnd teyllung u. ſ. w.

Nachträge

zu den

Römischen Inschriften.

Von J. Becker.

Zu S. 6. A. 7. Hierher gehört nun auch die in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der K. K. Akademie zu Wien 1854. XII. S. 4 ff. erschienene Abhandlung: „Ueber den Dolichenus-Cult vom Custos J. G. Seidl." Die als unedirt bezeichnete, an der rechten untern Seite beschädigte, Inschrift von der Saalburg im Schlosse zu Homburg lautet also:

I. O. M.
DOLICHEN
.IB. CL. TIB. FILIV
CANDIDV
M

d. h. Jovi optimo maximo Dolicheno Tiberius Claudius, Tiberii filius, Candidus (votum solvit lubens) merito. Ueber den mehrfach vorkommenden Namen Tiberius Claudius Candidus wird demnächst bei einer andern Gelegenheit gesprochen werden.

Zu S. 9. Die aus Horwats Urgeschichte S. 214 ff. mitgetheilte Inschrift lautet nach Seidl a. a. O. S. 35 am Ende der dritten Zeile also: COH. I. A. PE9, was dort mit cohortis primae Alpenorum Pedemontanorum erklärt wird. Vgl. Seidl S. 37.

S. 11. Die Curvedenses erklärt auch Seidl S. 49 als Volkszweig der Brittonen und erinnert an die Cohors Carvetionum bei Horsley Britannia Romana p. 273.

Zu S. 14. Die erste Zeile der Inschrift N. 5 liest Aschbach in den Bonner Jahrbücher XX. S. 76 also falsch: DEVM BELLIM SACR und Z. 3 MIL statt M.

Zu S. 19 f. ſind zwei auf der hieſigen Stadtbibliothek befindliche Stempel des Numerus Cattharensium aus Reifenberg nachzutragen, von denen der eine vollſtändig NCATTHR, der andere fragmentirt .....IR bietet. — Ueber die vorher (S. 19) erwähnten Ziegelinſchriften der Vindeliker vgl. auch Bonner Jahrb. XX. S. 75 f.

S. 24 iſt Z. 3 v. o. PVLVERI wie bei Mommſen 6310, 274, zu leſen, da ſich auf dem Ringe neben dem I noch ein nicht beachtetes Halbkreischen findet.

S. 25. Z. 6. v. o. l. Pamphili.

Nach S. 25, 2. iſt die auf hieſiger Stadtbibliothek befindliche Aufſchrift eines unbekannt, woher? ſtammenden Amphorahenkels einzuſchalten mit:

XIIV

d. h. duodecim urnas (zehn Urnen haltend).

Zu S. 27 iſt vor den Töpfernamen ein auf hieſiger Stadtbibliothek aufbewahrter bronzener Töpferſtempel unbekannten Fundortes zu erwähnen, mit den Namen

C. CAEREL
PHYRRICI

d. h. Gai Caerellii Phyrrici. Zahlreiche ähnliche Töpferſtempel finden ſich abgebildet bei Boissieu Inscript. antiq. de Lyon p. 443 — 445. Sie waren bald aus Bronze, bald aus Eiſen oder Thon und wurden zum Eindrücken der Fabrikfirmen oder der Namen und Monogramme der Arbeiter oder Fabrikbeſitzer gebraucht: der Name ſteht dabei, wie S. 25. bemerkt wurde, gewöhnlich im Genitiv. Hervorzuheben iſt der Name Phyrricus, offenbar durch Verſetzung der Aſpiration aus dem Griechiſchen Πύῤῥιχος (ſ. Pape Wörterb. der griech. Eigennamen S. 337) gebildet. So findet ſich ganz analog neben einer Phyrallinia (Mommſen 3827) eine Pyrralis (ebend. 803. 5314 u. a. O.)

Zu S. 27. n. 5 iſt von einer auf hieſiger Stadtbibliothek aufbewahrten Lampe, unbekannten Fundorts, noch:

FORTIS (Fortis fecit).
F

nachzutragen.

S. 28. n. 4 kann auch Severianus ſtatt Celerianus geleſen werden, welche Firma ſich mehrfach in den Rhein- und Donauländern findet.

S. 30 ſind als n. 22, 23, 24 folgende 3 Töpfernamen anzureihen, die ſich auf 3 terrae sigillatae Gefäßen unbekannten Fundorts auf hieſiger Stadtbibliothek befinden:

22. IASSVS. Ein Töpfer ISSVS findet ſich zu Lyon bei Boissieu a. a. O. S. 439, 69.

23. VIRTHVSF Virthus fecit. T und H ſind ligirt. Dieſelbe Firma findet ſich als VIRTVSF zu Mainz (Steiner 1623.) und als VIRTVTIS, wie es ſcheint, zu Lyon bei Boissieu a. a. O. S. 442, 140.

24. PETRVLLVSFX. Petrullus fecit decem d. h. Petrullus verfertigte 10 Stück. PETRVLLVSF zu Vorburg und Darmſtadt bei Steiner 1484, 1634.

Hierzu kommen weiter von Heddernheimer terrae sigillatae Gefäßfragmenten, aufbewahrt auf hieſiger Gymnaſialbibliothek:

25. AMABILS. Amabilis, welche Firma ſich auch in Wiesbaden findet.

26. SILVINI. Dieſe Firma findet ſich öfter. Seltner dagegen:

27. MAIORM d. h. Maioris manu.

28. MIANVSF. Mianus fecit. Scheint dieſelbe Firma zu ſein, über die S. 28. n. 2 verſchiedene Vermuthungen aufgeſtellt ſind.

29. . . . . ENVS Bruchſtück eines Töpfernamens.

30. FIAINIIS. Die Züge dieſes Stempels können hier weder genau wieder gegeben, noch näher gedeutet werden: insbeſondere ſcheint der letzte mit einem etwas längern Zuge am Ende herabreichende Buchſtabe eine Ligatur von zwei Buchſtaben, vielleicht NS, zu ſein.

Zu erwähnen bleibt ſchließlich noch ein fragmentirter Stein auf hieſiger Stadtbibliothek, welchem in ſchlechter Schrift die Züge

DOS oder COS

eingegraben ſind, welche ſich einer nähern beſtimmten Deutung entziehen.

Inhalt.

Seite

Vorwort mit drei Beilagen.

Die römiſchen Inſchriften im Gebiete der Stadt Frankfurt am Main, von Prof. Dr. J. Becker 1

Nachtrag dazu S. 229.

Fehde der Stadt Frankfurt mit den Ganerben des Schloſſes Bickenbach 1441, von Schöff Dr. Uſener 31

Die Herren von Sachſenhauſen und Praunheim, ein genealogiſcher Verſuch von Dr. Euler. (Mit einer Siegeltafel und zwei genealogiſchen Tafeln.) 38

Der Antoniterhof in Frankfurt, von Pfarrer G. E. Steitz. (Mit zwei Tafeln Abbildungen.) 114

Ablaßbulle, ertheilt von Cardinal Albert von Brandenburg, Erzbiſchof von Mainz, dem Weißfrauenkloſter, nebſt Beiträgen zu einer Geſchichte der Ablaßertheilungen in Frankfurt am Main und der Siegel Alberts, von Dr. Römer-Büchner. (Mit einer Siegeltafel.) 154

Die Schöpfungsgeſchichte, Wandgemälde von Schwed in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliterkloſters zu Frankfurt, von J. D. Paſſavant. (Mit einer Abbildung im Umriß.) 175

Das Haus zum Fiſchborn. Bürgervereinslocal. Nebſt einem Anhang über die Entſtehung des Wortes Schlimmauer, von C. Th. Reiffenſtein . . 179

Die älteſten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt, von Dr. Euler . 195

Ausgaben bei einer Beerdigung zu Frankfurt gegen Ende des 18. Jahrhunderts, von G. Malß 197

Zur Geſchichte der Straßenbeleuchtung in Frankfurt, von C. Th. Reiffenſtein 202

Das Dorfrecht von Niederrad, von Dr. Euler 207

Errata.

Seite 45 Zeile 3 lies: Genſen ſtatt Genſan.
„ 55 „ 4 „ Conradus ſtatt Conrad.
„ 60 „ 17 „ Rodahe ſtatt Rodahn.
„ 74 „ 3 „ patrui ſtatt patri.
„ 118 „ 3 „ Hoſpital ſtatt Kapitel.
„ 120 „ 8 „ eum ſtatt cum.
„ „ „ 16 „ inobedientes ſtatt — tos.
„ 165 letzte Zeile „ brandenburgiſche ſtatt preußiſche.
„ 175 iſt nach der Ueberſchrift einzuſchalten: Von J. D. Paſſavant.

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Siebentes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.

(Nachfolger Heinrich Keller.)

1855.

Druck von C. Adelmann in Frankfurt am Main.

Vorwort.

Seitdem im sechsten Hefte des Archivs gegebenen Berichte über die Angelegenheiten des Vereins sind zu den Vereinen, mit denen der hiesige einen Schriften-Austausch unterhält, weiter hinzugetreten

40) das germanische Museum zu Nürnberg,

41) der Verein für Lübeck'sche Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck,

42) die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Zürich,

43) der historische Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Den Zuwachs, welchen die Vereins-Bibliothek aus deren und der andern Gesellschaften Zusendungen erhalten, ist in der ersten Beilage verzeichnet. Den Mitglieder-Zugang und Abgang enthält die zweite Beilage. In der dritten wird die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins vom 1. Juli 1853 bis dahin 1855 gegeben. Aus den beiden letzten Beilagen ist ersichtlich, daß dem Vereine zu seinem ferneren Bestehen eine gesteigerte Theilnahme noth thut; inson-

derheit werden die Freunde der vaterſtädtiſchen Kunſt und Geſchichte aufgefordert, ſich den arbeitenden Mitgliedern, deren Anzahl nur eine ſehr geringe iſt, abzuſchließen und zu der Herausgabe dieſer Zeitſchrift ſich zu betheiligen.

Der Secretär des Vereins

Dr. Euler.

Erste Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

1) Verein für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und Salzburg.
   Bericht 14 und 15 nebst der 9. und 10. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. Linz 1854. 1855.
2) Historischer Verein für Steiermark.
   Mittheilungen. Heft 5. Gratz 1854 und Jahresbericht.
   R. Knabl der angebliche Götterdualismus an den Votivsteinen zu Videm und Aquiläja. Gratz 1855.
3) Verein für thüring. Geschichte.
   Zeitschrift Band 2, Heft 1, 2. Jena 1855.
4) Verein für Geschichte und Alterth. Westphalens.
   Zeitschrift Bd. 15. 16. Münster 1854. 55.
5) Gesellschaft für pommer'sche Geschichte.
   Baltische Studien Bd. 15. Heft 2. Stettin 1854.
6) Oberlausitz'sche Gesellschaft zu Görlitz.
   Neues L. Magazin Bd. 29. 30. 31. Görlitz 1852—55.
7) K. Bairische Academie der Wissenschaften.
   Bülletin Jahrg. 1853. 54. München 4°.
   Abhandlungen der histor. Classe, Bd. 7, Abth. 2. München. 1854. 4°.
   Dann zur Ergänzung: Bd. 5, Abth. 2 und 3, Bd. 6, Abth. 1, München 1849. 50. 4°.
   G. v. Spruner, Pfalzgraf Rupert der Cavalier. München 1854. 4°.
8) Hist. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
   Bericht 16. 17. Bamberg 1853. 54.
9) Hist. Verein in Mittelfranken.
   Jahresbericht 22 für 1853. Ansbach 4°.
10) Hist. Verein von Unterfranken.
    Archiv Bd. 13, Heft 1. 2. Würzb. 1854.
11) Verein für Kunst und Alterth. in Oberschwaben.
    Verhandlungen, Bericht 9. 10. (der größeren Hefte 6. Folge) Ulm 1855. 4°.
    Zur Ergänzung: Bericht 1—5, Ulm 1843—47. 4°.
12) Hist. Verein für das Wirtemb. Franken.
    Zeitschrift Heft 8 (oder III, 2) Oehringen 1854.
13) Hist. Verein für Niedersachsen.
    Nachricht 15. 17. 18. Hannover 1852. 53. 55.
    Zeitschrift (früher Vaterl. Archiv) Jahrg. 1850. 51. Hannover 1854.
    Jahrg. 1852, erstes Doppelheft. Hannover 1855.
    Urkundenbuch, Heft 3. Han. 1855.

14) Alterthumsverein zu Lüneburg.
Abbildungen, 2. Lief. 1854. 4°.
Neujahrsblatt 1855. Faſtnachtsblatt 1855.
15) Verein für Heſſ. Geſchichte und Landeskunde.
Zeitſchrift Bd. 6. Heft 3. 4. Kaſſel 1854.
K. Lynker Geſch. der St. Wolfhagen. Kaſſel 1855.
Regesta Schaumburg von Wippermann. Kaſſel 1853.
16) Hiſt. Verein für das Großherzogthum Heſſen.
Archiv Bd. 7. Heft 3. Bd. 8. Heft 1. 2. Darmſt. 1853. 54. 55.
Scriba Regeſten, Abth. 4. Darmſt. 1854. 4°.
17) Geſch. u. Alterth. Geſellſchaft des Oſterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen Bd. 4. Heft 1. Altenb. 1854.
18) Alterthums-Verein für das Großherzogthum Baden.
Denkmale, 3 Blätter (H. Notburga u. röm. Feldzeichen) 1854. 55. fol.
19) Verein für mecklenburg. Geſchichte.
Jahrbücher, 19. Jahrg. Schwerin 1854.
20) Verein für naſſau'ſche Alterth. und Geſchichte.
Annalen Bd. 4. Heft 3. Wiesbaden 1855.
21) Schleswig-Holſtein-Lauenburg'ſche Geſellſchaft für vaterl. Geſchichte.
Nordalbingiſche Studien Bd. 6. Kiel 1854.
Urkundenſammlung, Bd. 3. Abth. 1. Kiel 1852. 4°.
22) Verein für Hamburger Geſchichte.
Zeitſchrift, neue Folge I, 1.
23) Verein für lübeck'ſche Geſchichte und Alterth.
Zeitſchrift Heft 1. Lübeck 1855.
Urkundenbuch Th. 2. Lief. 1—3. Lübeck 1854. 4°.
24) Germaniſches Muſeum in Nürnberg.
Anzeiger für 1853. 1854. 4°.
Organismus des germaniſchen Nationalmuſeums. 1855.
Archiv des germaniſchen Nationalmuſeums 1855.
25) K. Geſellſchaft für nordiſche Alterthumskunde.
Mémoires 1844. 1845—49. Copenh. 1844. 1852.
26) Allgemeine geſchichtsforſch. Geſellſchaft der Schweiz.
Archiv Bd. 10. Zürich 1855.
27) Hiſt. Verein der fünf Orte Luzern u. ſ. w.
Geſchichtsfreund Bd. 10. 11. Einſied. 1854, 1855.
28) Frieſiſches Archiv, herausg. von Ehrentraut.
Bd. 1, 2. Oldenb. 1848. 54. (Geſchenk des Herausgebers.)

Zweite Beilage.

Perſonal-Beſtand des Vereins.

Seit Januar 1854 (vergl. ſechſtes Heft des Archivs, S. IX.) war

Zugang:

Herr Profeſſor Dr. Becker.
„ Rector Dr. J. Claſſen.
„ Profeſſor A. Fleckeiſen.
„ Senator Forsboom.
„ Dr. jur. Fuld, Advocat.
„ Dr. jur. Geyger, Advocat.
„ Aſſiſtent Jännike.
„ Profeſſor Dr. J. Janſſen.
„ Kelchner, Kaufmann.
„ Köbig, Lithograph.
„ Oſterrieth-Wichelhauſen.

Abgang:

Herr de Bary-Jordis, geſtorben.
„ Andreas Finger, geſtorben.
„ C. Gelhaar, geſtorben.
„ Theaterdirector J. Hoffmann.
„ Medizinalrath Dr. G. Kloß, geſtorben.
„ General von Radowitz, geſtorben.
„ Conſulent Dr. Starck, geſtorben.
„ Director Veit.
„ Pfarrer Wehner.

Dritte Beilage.

Rechnung des Vereins für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Vom 1. Juli 1853 bis 1. Juli 1855.

Einnahme.

Cassen-Saldo (vergl. Heft 6. S. XI)	fl.	3. 9 kr.
Nachträglich eingegangener Beitrag eines Mitglieds pro 1853	„	3. — „
Beiträge von 164 Mitgliedern gegen Empfangnahme des sechsten Heftes	„	492. — „
	fl.	498. 34 kr.

Ausgabe.

Artistisches.		
1. Für Herstellung der Tafeln I—IV zum sechsten Hefte	fl.	135. 54 kr.
Vertheilung des Archivs.		
2. Druckkosten des sechsten Heftes	„	206. 38 „
3. Papier dazu	„	85. 48 „
4. Brochiren der Hefte	„	10. — „
Ausgabe der periodischen Blätter.		
5. Beitrag zu den Druckkosten derselben im Jahre 1854	„	28. 58 „
Sonstiges.		
6. An Portis, besonders der Zusendungen auswärtiger Vereine	„	7. 32 „
7. An A. Seckler für gesammelte Beitritts-Erklärungen neuer Mitglieder	2.	„ 40 „
8. Buchbinderlohn	8.	„ 38 „
	fl.	486. 8 kr.
Salde	fl.	12. 26 kr.

Schaumünzen,

welche zum Angedenken von

Bewohnern Frankfurts

oder in dieſer Stadt gebornen Perſonen

gefertigt wurden.

Von Dr. Eduard Rüppell.

Es iſt gegenwärtige Abhandlung der Anfang einer Reihenfolge von Aufſätzen, in welchen ich nach und nach alle auf Frankfurt bezüglichen Münzen und Medaillen beſchreiben werde, wozu die mir anvertraute neue Anordnung der ſtädtiſchen Münzſammlung, die Veranlaſſung gegeben hat. Die Beſchreibung der auf hiſtoriſche Begebenheiten unſeres kleinen Staates gefertigten Medaillen wird der Stoff für einen zunächſt zu veröffentlichenden Aufſatz ſein, dem als Anhang diejenige der andern Frankfurter Gelegenheitsmünzen, ohne hiſtoriſche Veranlaſſung, beigefügt werden ſoll. Eine dritte Abhandlung wird das Verzeichniß aller Frankfurter Silber- und Kupfermünzen enthalten, mit einem Anhang zur Ergänzung des von Herrn Doctor Euler im vierten Heft dieſes Archives veröffentlichten Verzeichniſſes der Frankfurter Goldmünzen. Zum Schluß beabſichtige ich, das Ergebniß meiner Forſchungen über die Werthverhältniſſe der verſchiedenen Münzſorten bekannt zu machen, die im Verlauf der Zeit in Frankfurt ausgeprägt wurden. Ein chronologiſches Verzeichniß der Namen und Initialen der Stempelſchneider, Münzmeiſter und Münzwardeine, die auf den Stempeln der Frankfurter Münzen und Medaillen vorkommen, ſo weit als dieſe Initialen zu ergänzen und zu ermitteln mir möglich geweſen, beabſichtige ich, dem Publikum ebenfalls vorzulegen und glaube durch dieſe Arbeiten ſo ziemlich alles das zu erſchöpfen, was über die ſpecielle Numismatik von Frankfurt mitgetheilt werden kann.

*

Eine historische Skizze über das Entstehen und zeitweise Vermehren der anjetzt nicht unbedeutenden städtischen Münzsammlungen dürfte wohl mit Recht der Beschreibung ihrer Einzelheiten vorangehen.

Der Anfang der städtischen Münzsammlung war das Vermächtniß der im Numophylacium Glockianum beschriebenen Münzen, einer interessanten Reihenfolge von 3296 vorzugsweise alt griechischer und römischer Münzen in Gold, Silber und Erz, welche der Frankfurter Rechtsgelehrte, Syndicus Anton Philipp Glock, im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts gesammelt hatte, und die im Jahre 1749 von dessen Wittwe, welche in zweiter Ehe mit dem Reichshofrath Heinrich von Barckhausen verbunden war [1]), die Stadt zum Geschenk erhielt. Bereits 1735 hatte der zweite Gatte der Glock'schen Wittwe ein sehr ausführliches Verzeichniß dieser Sammlung drucken lassen [2]); dieselbe kam nun unter die Oberaufsicht des Stadtbibliothekars Christoph Friedrich Kneusel (1743—1768) und seines Nachfolgers Frank von Lichtenstein (1768—1794). In dieser Zeitperiode wurde die städtische Münzsammlung nur durch einige Schenkungen von geringem Belang und durch den vom Rath besorgten Ankauf einiger modernen Schaumünzen, vom Graveur Donner in Wien gefertiget, vermehrt, wobei übrigens gar kein Plan in Berücksichtigung war. Es sind Medaillen zu Ehren von Personen des österreichischen Kaiserhauses, andere von der Stadt Regensburg, auf das Erdbeben von Lissabon, die Aufhebung des Jesuitenordens, die Austreibung der Protestanten aus Salzburg und ähnliches. Hüsgen, in seinem artistischen Magazin, pag. 484, machte die Bemerkung: „Schade, daß sich bei diesem (dem Glock'schen) Kabinet die Frankfurter Stadtmünzen nicht mit befinden, und darinnen anderen Städten nachgeahmet wird, so ihre eigene Gepräge in unseren Tagen mit größtem Eifer aus den ältesten Zeiten aufsuchen lassen, um sowohl das historische dadurch zu unterstützen, als die Abänderung der Präge,

---

[1]) Derselbe Reichshofrath v. Barckhausen, machte im gleichen Jahre 1749 der Stadt eine Schenkung von 6000 fl., deren Zinsen alljährlich zur Anschaffung von Büchern über deutsche Geschichte, verwendet werden müssen.

Nachahmer solcher gemeinnützigen wissenschaftlichen Stiftungen (im Gegensatze der gutbedachten milden) sind in Frankfurt die größte Seltenheit, und in der That beschränken sich solche auf diejenigen der unvergeßlichen Männer Senckenberg, Reichart, Brönner, Städel, Moritz von Bethmann, Neef und Heinrich Mylius.

[2]) Frankfurt a. M., in 8°. bei Joh. Benj. Andreae.

Sorten und innere Gehalte der verschiedenen Zeitalter, bei vielen Vorfällen in Streitsachen und dem Münzwesen dokumental zu beweisen und Unterricht damit zu geben. Eine sehr löbliche Anstalt, wo sie Statt findet, die in ihrer Art als ein Archiv anzusehen, und gewiß mit Raison zu empfehlen ist."

Diesem zeitgemäßen Bedürfnisse des Einsammelns und Aufbewahrens aller städtischen Münzen hatten unterdessen zwei Privaten in Frankfurt entsprochen. Es war dieses der 1802 verstorbene bekannte Sammler Johann Christian Gerning, der außer einem Kabinet mit allerlei ausgestopften Vögeln, einer für damalige Zeit großartigen Insekten-Sammlung und auf diesen Zweig der Naturgeschichte bezüglichen Büchern, eine Reihenfolge von 667 Stück Frankfurter Münzen und Medaillen vereiniget hatte [1]), und der gleichfalls 1802 verstorbene Freiherr von Günderode, dessen Münzsammlung aus 1450, theils frankfurter Münzen und Medaillen, theils Vicariats, Krönungs- und auf das deutsche Reich bezüglichen Schaumünzen bestand.

Vielleicht in der Absicht, es zu ermöglichen, daß eine oder die andere dieser Münzsammlungen von dem Staate angekauft, oder daß überhaupt eine solche Sammlung auf der Stadtbibliothek gebildet würde, stiftete der Schöff und Senator Dr. Wilhelm Lehnemann, im Jahre 1802, ein Legat von 2000 fl., welches bei dem Rechneiamt zu 3 Procent per Jahr verzinslich hinterlegt werden mußte, mit der Bestimmung, daß mit diesen Zinsen alljährlich historische Silbermünzen für die auf der Bibliothek befindlichen städtischen Sammlungen erkauft werden sollen. Aber die damaligen harten Kriegsjahre lenkten die Aufmerksamkeit der Behörde auf viel wichtigere Dinge. Die Gerning'sche Münzsammlung ward durch den Erben derselben, Johann Isaak von Gerning (gestorben am 21. Februar 1837) höchst wahrscheinlich zum nominalen Silberwerth veräußert, und wanderte in jener vandalischen Zeit, wo unter anderem die seltenen Rüstungen unseres städtischen Zeughauses als altes Eisen, die herrlichen gemalten Glasfenster der aufgehobenen Kirchen und Klöster als Gerümpel zu Spottpreisen verschleudert wor-

[1]) Hüsgen giebt im angeführten Werke pag. 622 die numerirte Artenzahl der einzelnen Abtheilungen dieser Sammlung Frankfurter Münzen, welche aber pag. 624, Zeile 6 v. o., einen von mir ermittelten Druckfehler enthält — 19 statt 16 — weshalb die Additionssumme des Ganzen unrichtig erschien.

den, in den Schmelztiegel, ein um so mehr zu bedauernder unersetzlicher Verlust, da die Gerning'sche Münzsammlung sehr viele hiesige Familienmünzen enthielt, welche jetzt theils gar nicht mehr existiren, theils nicht einmal die Personen, auf welche sie sich bezogen, gekannt sind [1])!

Die von Günderod'sche Münz-Sammlung hatte ein besseres Schicksal; dieselbe wurde von der Stadt im Jahr 1816 für 2856 fl. angekauft; zur Berichtigung dieser Kaufsumme wurden 12 Jahre vorräthige Zinsen des Lehnemann'schen Vermächtnisses, betragend 750 fl. und 127 fl. 17 kr. Erlös von verkauften, durch Lehnemann geschenkten Bücher-Doubletten verwendet, und die übrigen 1937 fl. aus dem Aerar gezahlt. Nach dieser Zeit (1816) trat abermals eine Stockung in der Vermehrung der städtischen Münzsammlung ein; die Glock'sche und Günderod'sche Sammlung waren in einem Schrank des Raths-zimmers verschlossen und die Zinsen des Lehnemann'schen Legats verblieben unverausgabt.

Im Verlaufe meiner verschiedenen Reisen im Oriente hatte mich das Einsammeln von alterthümlichen Münzen immer bei vorkommender Gelegenheit beschäftiget, ohne dieser Liebhaberei mich ganz besonders hinzugeben; das Ergebniß dieser Einkäufe, bei welchen ich öfters sehr vom Glückszufall begünstigt ward, machte ich in verschiedenen Zeitabschnitten, durch Schenkung, gleichzeitig mit andern mir zugekommenen Alterthümern, zum Eigenthum der Stadtbibliothek. So überwies ich derselben im Jahre 1821, 163 theilweise griechische Münzen, auf meiner ersten Reise nach Afrika und in Italien eingesammelt; im Jahr 1828 schenkte ich 1066 alterthümliche Münzen, worunter 802 griechische und unter diesen 84 verschiedene sehr schöne Tetradrachmen, im Jahre 1830 eine Sammlung von 284 kufischen Münzen in Silber, Kupfer und

[1]) Hüsgen berichtet pag. 623, daß (1790) in der Gerningschen Münzsammlung von Frankfurtensien „50 Portraitmünzen in Silber allerlei Formates, 16 Portraitmünzen in Zinn und Messing, und außerdem 7 Hochzeits-Jubilats-Münzen sich befanden. Frankfurter Portraitmünzen bis zum Jahre 1790 gefertiget, sind mir anjetzo nur folgende bekannt: 1 auf Haller v. Hallerstein, 1 Weiß von Limpurg, 1 Hieronimus Zum Jungen, 1 Faust von Aschaffenburg, 1 Mathias Ritter, 1 Johannes Fichard, 1 Elisabeth Fichardin, 1 Sigmund Feierabend, 1 Justinian von Holzhausen, 3 Jakob Philipp Spener, 1 Heinrich Bartels, 1 Seiffart von Klettenberg, 1 Pritius, 4 Joachim von Sandrart, 1 Joh. Georg Schmidt, 1 Amos Schmidt und Mathieu, 1 Wolfgang Göthe, zusammen 22; es verbleiben also, wenn hierbei nicht irgend ein Irrthum oder Mißverständniß obwaltet, noch 44 Frankfurter Portraitmünzen, die in der Gerningschen Sammlung aufbewahrt wurden, mir unbekannt!

Glas, die der berühmte Graf Caſtillione in Mailand zu beſtimmen, die Gefälligkeit gehabt, gleichzeitig 77 ältere griechiſche größtentheils Bronce-Münzen aus Kleinaſien; im Jahre 1831 ſchenkte ich 102 griechiſche Münzen in verſchiedenem Metall, zwei abyſſiniſche Goldmünzen und eine ausgezeichnete Suite ägyptiſcher Autonomen.

Auf meine Bevorwortung wurde 1839 mit einem Theil der Zinſen des Lehnemann'ſchen Legates, aus dem Nachlaß des Münzenſammlers Horack allhier, erkauft: eine ſchöne Suite der Pariſer napoleoniſchen Bronce-Medaillen, eine werthvolle Sammlung klaſſificirter Bracteaten und Noth- oder Belagerungs-Münzen. Die Bracteaten-Sammlung vermehrte ſich in den Jahren 1844, 1845 und 1849 durch großentheils gut erhaltene, von Herrn Schönemann in Wolfenbüttel überlaſſene Stücke, und nach meiner Rückkehr von der letzten Reiſe in den Orient, im Jahre 1850 und 52 übergab ich gegen Vergütung des vierten Theiles des Schätzungswerthes meine ungemein reichhaltige numismatiſche Ausbeute jener Reiſe, worunter mehrere ſehr ſchöne ſilberne Tetradrachmen und der Sammlung fehlende vorzüglich gut erhaltene egyptiſche Potinmünzen [1]).

Die Vervollſtändigung der zur Frankfurter ſpeciellen Münzſammlung gehörigen Stücke durch Ankäufe hatte ich ganz beſonders im Augenmerk.

Eine Schenkung von 258 Stück verſchiedener Frankfurter Münzen, welche am 16. Februar 1855 der Stadtbibliothek mit der Ermächtigung zukam, die Doubletten derſelben zu verwerthen, und dafür andere wünſchenswerthe, der Sammlung fehlende Stücke zu erwerben, vermehrte dieſelbe mit 186 Stück. Außerdem erhielt die ſtädtiſche Sammlung im Verlauf der letzten 20 Jahre, in Folge meiner Bewerbungen, von einzelnen Privaten intereſſante Münzen und Medaillen zum Geſchenk, welche nahmbare Lücken ausfüllen. Dieſe Schenkungen ſtammen von Heinrich Mylius senior in Mailand [1]), der Familie Gontard [2]), dem

---

[1]) Eine ungemein werthvolle Suite von 20 verſchiedenen Goldmedaillen der egyptiſchen Ptolemäer, die ich als Geſchenk der Stadtbibliothek beſtimmt hatte, wurden mir im Jahre 1828 in Livorno geraubt, der Dieb zwar wieder eingefangen, die gewiſſermaßen unſchätzbaren Münzen waren aber angeblich bereits von einem Goldarbeiter in Piſa eingeſchmolzen worden.

[1]) Mehrere ſchöne ſilberne Medaillen und eine ſchätzbare goldene Auguſtale des Kaiſers Friedrich II.

[2]) Mehrere werthvolle Medaillen in Silber und eine in Gold.

Commercienrath Töpfer [1]), der Familie Kirchner [2]), der verwittweten Frau Fellner, geb. Keßler [3]), Senator Metzler, Schöff Saraſin und Alexander Bernus [4]), Pfarrer Feſter [5]), Dr. Grieſinger [6]), Baron Salomon von Rothſchild [7]), J. Spelz [8]), G. von St. George [9]), die Erben des Herrn C. Andreae [10]), L. Binge [11]), Bibliothekar Dr. Hauſeiſen [12]) und mir [13]).

Die Beſchreibungen der Medaillen folgen ſich in der chronologiſchen Reihenfolge ihrer Fertigung, wobei, wenn mehrere Medaillen zum Angedenken der gleichen Perſon vorhanden ſind, dieſelben unmittelbar aneinander gereihet wurden. Eine nebenſtehend befindliche Erklärung der Tafeln mit Angabe der Seitenzahl wird das Auffinden jeder einzelnen Beſchreibung erleichtern.

Ich kann dieſe Einleitung nicht ſchließen, ohne dankbarlichſt hervorzuheben, daß mir bei der Fertigung des Aufſatzes Herr Dr. Hauſeiſen, dermaliger zweiter Stadtbibliothekar, eine große Beihülfe geweſen, durch ſeine gefällige Bemühung mich mit allen Schriften bekannt zu machen, in welchen ich Belehrung über die von mir zu bearbeitende Materie finden konnte. Ebenſo bin ich den Herren auf der ſtädtiſchen Standesbuchführung und dem Archive für die Bereitwilligkeit verpflichtet, mit welchen ſie auf meine Arbeit bezügliche Materialien zu meiner Kenntniß brachten.

---

1) Die Gedenkmedaille auf Johann Philipp Bethmann.

2) Die Gedenkmedaille auf ihren Anverwandten, Pfarrer Deeken und einige Broncemedaillen.

3) Mehrere fehlende Frankfurter Thaler.

4) Die zum Angedenken ihrer Familien gefertigte Medaillen.

5) Die kleine Silbermedaille auf Spener.

6) Die Silbermedaille auf Heinrich Bartels.

7) Die zu ſeinem Angedenken geprägte Medaille von 1844.

8) Werthvolles medaillenförmiges Portrait des Kaiſers Nikolaus I. in Platina.

9) Mehrere ſchöne Bracteaten.

10) Einige Schaumünzen.

11) Eine Anzahl der Sammlung fehlende Pſeudomoneten.

12) Medaille auf Kreutzer.

13) Ein Exemplar der ſeltenen Deeken'ſchen Medaille, die große goldene Preismedaille, welche ich von der Londoner geographiſchen Geſellſchaft erhielt, die werthvollen Schaumünzen auf J. Fichardus und ſeine Gattin, und ein ſehr ſeltener Frankfurter Goldgulden des Kaiſers Ruprecht.

Erklärung der Tafeln.

Tafel I.

1. Juſtinian von Holzhauſen, (Seite 1.) Nach einer galvanoplaſtiſchen Nachbildung, wovon das Original in Wien.
2. a. Johann Fichard
2. b. Eliſabeth Fichardin, (Seite 3.) — Originale in Silber auf der Stadtbibliothek.
3. a, b. Bartholomaeus Haller, (Seite 5.) — Originale in Silber auf der Stadtbibliothek.
4. a, b. Weiß von Limpurg, (Seite 9.) — Originale in Silber auf der Stadtbibliothek.
5. a, b. Hieronymus zum Jungen, (Seite 10.) — Nach einer galvanoplaſt. Nachbild., Original i. S. d. Rath Finger.
6. a, b. Sigismund Feierabend, (Seite 11.) — Nach einer galvanoplaſt. Nachbild., Original i. S. d. Rath Finger.
7. Mathias Ritter, (Seite 12.) — Original in Silb. auf d. Stadtbibliothek.
8. Klettenberg'ſches Wappen, (Seite 22.) — Original in Silb. auf d. Stadtbibliothek.

Tafel II.

1. a, b. Johann Martin Bauer von Eyſeneck, (Seite 14.) Original in Silber und vergoldet auf der Stadtbibliothek.
2. Heinrich Bartels, (Seite 16.) — Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.
3. a, b. Johann Erasmus Seiffart v. Klettenberg, (S. 22.) — Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.
4. a, b. Philipp Jacob Spener, (Seite 24.) — Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.
5. Johann Georg Pritius, (Seite 28.) Nach einer galvanoplaſtiſchen Nachbildung, Original in Silber bei Rath Finger.
6. Seger von Ucheln, (Seite 29.) — Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.
7. Johann Franz Lagiſſe, (Seite 31.) — Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.
8. J. Amos, Ant. Mathieu, J. G. Schmidt, (Seite 39.) — Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.

Tafel III.

1. a. b. c. Johann Wolfgang von Göthe, (S. 55.) Zwei Medaillen v. Bovy gefertigt. — Origin. i. Kupf. auf der Stadtbibliothek.
2. a. b. von Göthe, (Seite 55.) von König gefertiget. — Origin. i. Kupf. auf der Stadtbibliothek.
3. a. b. „ „ (Seite 54.) von Facius gefertiget. — Origin. i. Kupf. auf der Stadtbibliothek.
4. a. b. „ „ (Seite 54.) von Brandt gefertiget. — Origin. i. Kupf. auf der Stadtbibliothek.
5. a. b. „ „ (Seite 55.) von König gefertiget. — Origin. i. Kupf. auf der Stadtbibliothek.

Tafel IV.

1. Johann Georg Schmidt, (Seite 38.) — Original in Silber auf der Stadtbibliothek.
2. Johann Philipp Bethmann, (Seite 41.) — Original in Silber auf der Stadtbibliothek.
3. Johann Peter Reimherr, (Seite 40.) — Original in Silber auf der Stadtbibliothek.
4. Johann Conrad Deeken, (Seite 47.) — Original in Silber auf der Stadtbibliothek.
5. Johann Carl Brönner, (Seite 50.) — Original in Silber auf der Stadtbibliothek.
6. Johann Carl Zeitmann, (Seite 49.) — Original in Silber auf der Stadtbibliothek.
7. Samuel Thomas von Sömmering, (Seite 63.) — Original in Silber auf der Stadtbibliothek.
8. Eduard Rüppell, (Seite 65.) Original in Gold ebendaſelbſt.

Tafel V.

1. Alexander von Brints-Berberich, (Seite 69.)
2. Johann Philipp Benkard, (Seite 62.)
3. a, b. Heinrich Mylius und Gattin, (Seite 77.)
4. Franz Alexander Bernus, (Seite 79.)
5. Friedrich Tiedemann, (Seite 80.)

} Original in Silber auf der Stadtbibliothek.

6. Joachim von Sandrart, (Seite 19.) Original in Blei ebendaſelbſt.
7. a, b. Hiob Ludolf, (Seite 26.) Nach einer galvanoplaſtiſchen Nachbildung, wovon das Original bei Rath Finger.
8. a, b. Fauſt von Aſchaffenburg, (Seite 7.) Nach einem alten Kupferſtiche. Original ſcheinbar nicht mehr exiſtirend.

Tafel VI.

1. a, b. Johann Wolfgang Göthe, (Seite 54.) Nach einer galvanoplaſtiſchen Nachbildung, wovon das Original auf der Bibliothek zu Weimar.

2. } Joachim von Sandrart, (Seite 19.) Original in Blei auf der Stadtbibliothek.
3. }

4. Heinrich Mylius, (Seite 77.) Original in Kupfer auf der Stadtbibliothek.
5. a, b. Salomon von Rothſchild, (S 71.) Original in Silber a. d. Stadtbibliothek.
6. Nathan Mayer Rothſchild, (Seite 70.) Nach einer galvanoplaſtiſchen Nachbildung. Original in Silber bei Mayer Carl von Rothſchild.

bekleidete viermal das Bürgermeisteramt (1507, 18, 24 und 1530), vertrat die Stadt als Gesandter auf dem Reichstag zu Nürnberg 1524, zu Augsburg 1525, und zu Speier 1526 [1]), und starb am 30. October 1536. Bekannt ist er als Hauptbeförderer der Kirchenreformation, und er ist der erste Holzhausen gewesen, welcher sich nicht in der unter ihrem Familien-Patronate stehenden Michaels-Kapelle beerdigen lies, sondern auf dem Kirchhofe der dem protestantischen Gottesdienste gewidmeten Peterskirche [2]).

Von den sieben Kindern Hammanns von Holzhausen ist nur der eine Sohn Justinianus herangewachsen, geboren 1502. Sein Bildniß ist uns auf der vorbeschriebenen Medaille erhalten. Derselbe bezog zur Vollendung seiner wissenschaftlichen Studien im Jahre 1526 die Universität Wittenberg uud ward bereits 1531 Seitens der Stadt als Gesandter auf den Reichstag nach Speier geschickt [3]). Im Jahre 1535 zum jüngeren Bürgermeister gewählt ging er als solcher auf den Reichstag nach Worms [4]). Zwei Jahre später war er als Schöff und Gesandter der Stadt auf dem Schmalkalder Bundestag [5]). In den Jahren 1538, 43 und 45 bekleidete er das ältere Bürgermeisteramt, war abermals Abgesandter auf den Reichstagen zu Speier und Nürnberg 1542 [6]), und starb 1553 in großem Ansehen bei seinen Mitbürgern.

Die Aufschrift seines Grabsteines einstens auf dem Peterskirchhofe befindlich, ist durch Lersners Chronik II. Buch, pag. 82 erhalten. Justinian von Holzhausen ehelichte 1528 Anna von Fürstenberg, die ihren Gatten um 20 Jahre überlebte († 1573). In dieser Ehe hatte er sechs Söhne und fünf Töchter, wobei bemerkbar ist, daß jene vorzugsweise altclassische Namen bei der Taufe erhielten, nämlich: Hector, Achilles, Trajanus, Julius und Justinianus.

---

[1]) Lersner Chronik I. 340.
[2]) Lersner II. 81.
[3]) Lersner I. 340.
[4]) Lersner I. 341.
[5]) Kirchners Geschichte v. Frankfurt II. 106.
[6]) Lersner I. 343.

Johann Fichard und Gattin.

Beſchreibung der Medaille[1]).

Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach der rechten Seite, mit langem zugeſpitztem Barte, gekrauſtem Hemdrande, und faltenreichem Oberkleide, auf dem Kopfe ein doppeltrandiges Baret.

Umſchrift: IOANNES FICHARDVS V . I . D . ZC . ÆTATIS SVÆ XXXVI. A° MDXLVII ✣

Kehrſeite: Bruſtbild, das Profil nach der linken Seite, mit einer enganliegenden nach hinten kegelförmigen Haube, reich geſticktes bis an das Kinn gehendes Kleid mit faltigen Aermeln. Ueber die Bruſt eine ſchwere metallene Schmuck-Kette. Auf dem Advers und Revers am Aermel Abſchnitt das Monogram H ✝ B (Hans Beham.)

Umſchrift: ELISABET FICHARDIN . GE . GRVNBERGERIN . Æ . 29. A° 1547. ✣

Um den Rand beider halben Metallplatten ein Kranz von Lorbeerblättern.

Durchmeſſer: 22 Linien.

Tafel I. Figur 2. a. b.

Johann Fichard, eine durch Geiſt und Talente ganz beſonders ausgezeichnete Perſönlichkeit des 16. Jahrhunderts, war der Sohn des frankfurter Notars Johann Fichard und der Margaretha Kronenbergerin; er ward geboren allhier am 23. Juni 1512, beſuchte während drei Jahre die Univerſität Heidelberg (1528—30), ging dann nach Freiburg im Breisgau und zuletzt nach Baſel. In Freiburg ward er Doctor der Rechte, dann 1532 Kammergerichts-Advocat zu Speier, von wo er 1533 nach Frankfurt als Syndicus berufen wurde. 1535 ſchickte ihn der Rath als Mitabgeordneten nach Heidelberg wegen gütlicher Verhandlungen in den Streitigkeiten mit den hieſigen katholiſchen Geiſtlichen. Im folgenden Jahre legte er ſeine ſtädtiſche Anſtellung nieder und begab ſich auf eine zweijährige Reiſe nach Italien, welche ihn bis Neapel führte. In ſeinem 26. Jahre nach Frankfurt zurückgekehrt, tritt er wieder die Syndicus-Stelle an, verheirathet ſich am 28. Januar 1539 mit Eliſabeth Grunberger. Zwei Jahre nachher als er Abgeſandter der Stadt bei Kaiſer Carl V. in Speyer war, erhob ihn derſelbe in den

[1]) Es ſind eigentlich zwei getrennte aber genau auf einander paſſende Metallplatten in getriebener Arbeit von ganz vorzüglicher artiſtiſcher Schönheit.

Adelstand [1]). 1547 ward Fichard als Gesandter der Stadt nach Heilbron zum Kaiser geschickt, um die Unterwerfung der Stadt zu dessen Füßen zu legen und Abbitte für ihren Abfall zu thun [2]); im folgenden Jahre überbringt er mit andern Rathsherrn die Geschenke der Stadt dem Kaiser nach Mainz und ist dann Abgeordneter auf dem Reichstage zu Augsburg, welche Stelle er auch auf dem dortigen Reichstage von 1551 begleitete. Er kam 1554 zum König Ferdinand nach Wien um eine Aussöhnung mit der Stadt zu unterhandeln, (Kirchner II. p. 218.) und nach einem durch große Thätigkeit ausgezeichneten Lebenslauf starb er zu Frankfurt 1581. Von seinen zahlreichen juristischen Schriften sind seine Consilii (gedruckt 1590 und 1722) und die ihm aufgetragene Umarbeitung der alten Stadtreformation, gedruckt 1578, sowie die Fertigung des Solmser Landrechts die bemerkenswerthesten.

Die Familie der Fichard ist mit dem 1771 mit Tod abgegangenen Schöffen Johann Carl von Fichard ausgestorben; derselbe stiftete ein Fidei-Comiß zu Gunsten der Familie Bauer von Eyseneck, dessen Nutznieser gleichzeitig den Namen Fichard anzunehmen hat; hierzu gehört der als historischer Schriftsteller der vaterländischen Geschichte rühmlichst bekannte, am 16. October 1829 allhier verstorbene J. C. von Fichard genannt, Bauer von Eyseneck [3]).

---

[1]) Diese Notizen sind entnommen aus einer Autobiographie, die bis in diese Zeit geht, und welche ein Nachkomme Fichards, J. C. von Fichard im 2. Band seines frankfurter Archivs, Frankfurt 1812. pag. 3 veröffentlicht hat.

[2]) Lersner I. 379 und II. 259; Kirchner II. 137.

[3]) Die unpublicirten Geschlechtsregister der vorzüglichsten frankfurter Patrizier Familien, welche J. C. von Fichard anfertigte, und deren Manuscript derselbe der Stadtbibliothek durch Vermächtniß zueignete, sind von mir bei gegenwärtiger Abhandlung häufig zu Rath gezogen und benutzt worden. — Sehr zu bedauern ist es, daß das Archiv der ausgestorbenen von Glauburg'schen Familie nicht in gleicher Weise dem Gemeinwesen erhalten wurde.

Bartholomäus Haller von Hallerſtein.

Beſchreibung der Medaille:

Hauptſeite: Kopf nach rechts gewendet, mit langem Schnur- und kurzgeſchnittenem Kinnbart, einem anliegenden in die Quer geſtreiften Käppchen. Bruſtharniſch und Armſchienen.

Umſchrift: SCHVLTHAIS . ZV . FRANCKFVRT . K . KAT . MAY[1]).

Kehrſeite: Geviertetes Wappenſchild mit ſchnürkeliger Helmdecke; in der obern linken und untern rechten Ecke des Schilds auf rothem Grund ein ſilberner Querbalken mit keilförmig anſitzendem Schrägbalken; die beiden andern Schildecken ſind quer getheilt, der obere Theil roth mit einer grünen geſtürzten Spitze, der untere Theil hat auf Silbergrund einen links ſchreitenden Löwen. Ueber dem Schild zwei offene Helme mit Wülſten; als Schmuck des linken gekrönten Helms zwei Büffelhörner mit Pfauenfedern, zwiſchen jenen ein weiblicher Rumpf mit fliegendem Haupthaar; auf dem Helm rechts ein rothes Hirſchhorn und ein Flügel.

Umſchrift: BARTHOLMES . HALLER . VO . HALLER . STAI . RITTER[2]).

Durchmeſſer: 12 Linien.

Tafel I. Figur 3. a. b.

Nach Joh. Gottfried Biedermann's Geſchlechtsregiſter des hochadlichen Patriciats zu Nürnberg, ſoll die Familie Haller aus Böhmen abſtammen, und einer derſelben kam unter Kaiſer Heinrich II. im 11. Jahrhundert als Obermünzmeiſter nach Bamberg.

Aus Taf. CXI, CXII und CXIII des Biedermann'ſchen Werkes iſt zu erſehen, daß Bartholomäus Haller's Vater, Wolf Haller, in Nürnberg 1504 geſtorben iſt; er ſelbſt war geboren im Jahre 1486 ehelichte am 14. Juni 1507 Anna Memmingerin von Antwerpen († am 2. April 1536) mit welcher er zwei Söhne und vier Töchter gehabt; der älteſte Sohn Chriſtoph geb. ....? ſtirbt 1581 kinderlos. Der andere Sohn Wolf Haller von Hallerſtein war kaiſerlicher Pfennigmeiſter in den Niederlanden, † 1571, und mit deſſen Enkel, dem Jeſuiten Reichard Haller von Hallerſtein iſt dieſer Zweig des Haller'ſchen Geſchlechts A°. 1622 in Spanien ausgeſtorben, das jedoch in andern Linien noch in Nürnberg fortblüht.

---

[1]) Die Umſchrift iſt augenſcheinlich verwechſelt, d. h. diejenige der Kehrſeite gehört auf die Hauptſeite, und ſchließt ſich an dieſelbe an.

[2]) Das Haller'ſche Wappen iſt abgebildet mit Angabe der Farben in Weigel's Wappenbuch I. Tafel 205.

Bartholomäus Haller, zu deſſen Angedenken vorbeſchriebene Medaille gefertigt iſt, war 1529 Reichsbanner und Stadtrichter in Nürnberg, dann kaiſerlicher Ritter und zugleich Königs Ferdinand und der Königin Maria Rath. Sein Bruder, Wolf Haller (geb. 1492 † 1559) war kaiſerlicher Regimentsrath, Hauskämmerer zu Inspruck, und Oberſchatzmeiſter der Königin Maria von Ungarn und Böhmen, ſowie auch in gleicher Eigenſchaft ſpäter in Brüſſel, woſelbſt er geſtorben. Durch Privilegium vom 1. April 1521 ertheilte Carl V. den beiden Brüdern Bartholomäus und Wolf Haller das Recht, wegen Ausſterbens der Familie von Hallerſtein, das Wappen derſelben zu führen mit dem Prädicat: Haller von Hallerſtein.

Bartholomäus ward am 9. Januar 1549 vom Kaiſer Carl V. zum Stadtſchultheiß von Frankfurt ernannt, ſtarb bald darauf allhier am 14. Mai 1551, liegt in der Bartholomäuskirche begraben, wo ihm ein ſchönes Epitaphium errichtet iſt.

In der Sammlung eines nürnbergiſchen Münz-Cabinets von Chriſtoph Andreas im Hof, in 4°, Nürnberg 1782, Erſten Theils 2. Abtheilung pag. 362 und 363 iſt die Beſchreibung zweier andern Medaillen veröffentlicht, die auf den nämlichen Bartholomäus Haller von Hallerſtein gefertigt worden, jedoch vor der Zeit ſeiner Ernennung zum Stadtſchultheiß von Frankfurt, daher ſie nicht zu den hieſigen Familienmünzen zu zählen ſind; die eine iſt von 1537, die andere, ein einſeitiger Jetton, von 1541.

Johann Fauſt von Aſchaffenburg.

Beſchreibung der Medaille[1]).

Hauptſeite: Bruſtbild in zwei Drittel Anſicht, mit etwas nach links gewendetem Kopf, der einen langen zugeſpitzten Bart hat. Ziemlich ſtarke Halskrauſe, enganliegenden Leibrock, und doppelter Ehrenkette um den Hals.

Umſchrift: IOAN . FAVST . V . ASCHA . DOCT . Æ . XLII.

Kehrſeite: Wappenſchild umgeben von einer ſchnürkeligen Helmdecke; im Schild iſt eine ſilberne geballte Fauſt in rothem Feld[2]); darauf ein offener Helm mit Freiherrn-Krone, auf welchem als Schmuck der Frankfurter Stadt-Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Krönchen.

Umſchrift: IVSTVS . VT PALMA FLOREBIT . PS . XCII.

Durchmeſſer: 17 Linien.

Tafel V. Figur 8. a. und b.

Bereits in Urkunden der älteren Geſchichte Frankfurts kömmt der Name Fauſt als derjenige von Bewohnern der Stadt öfters vor. So gab es im Jahre 1344 einen Canonicus der St. Leonhardskirche Namens Cumbertus Pugnus[3])? 1394 iſt ein Fauſt Geſell zum Römer (Fichards Manuſcripte, Familie Fauſt); 1431 war ein Johann Fauſt Zeuge bei der Ausſtellung einer Urkunde (ebendaſelbſt). Aber der Vater desjenigen, zu deſſen Ehren vorbeſchriebene Medaille gefertigt wurde, Johann Fauſt von Aſchaffenburg, geboren beiläufig um's Jahr 1503 lebte zu Aſchaffenburg, wo er Rathsherr war, und 1546 zum Stadtſchultheiß ernannt wurde; Kaiſer Carl V. ertheilte ihm 1544 einen Wappenbrief, 1552 überſiedelte er nach Mainz, wurde dort weltlicher Richter; 1557 von Kaiſer Ferdinand I. in den Adelſtand erhoben, ſtarb er zu Mainz 1563. Sein Sohn, gleichfalls Johann Fauſt von Aſchaffenburg genannt, war geboren 1535; er ſtudirte die Rechte, heirathete am 27. October 1561 die hieſige Patrizierin Anna Bromm, in

---

[1]) Die Beſchreibung iſt nach einem Kupferſtich die beiden Seiten der Medaille vorſtellend gefertigt, unter welchem die Inſchrift: La Medaille originale se trouve dans la collection patriotique de Mr. Jean Chretien Gerning de Francfort sur le Moyn. Sämmtliche Kunſtſachen der Gerning'ſchen Sammlung wurden von dem Sohne durch Verkauf verſchleudert und Alles iſt für Frankfurt ſpurlos verſchwunden.

[2]) Die Farben ſind entnommen nach der Abbildung des Fauſt'ſchen Wappens in Lersners Chronik I. pag. 312. Nro. 125. der Wappen des Hauſes Limpurg.

[3]) Lersners Chronik I. zweite Abtheilung pag. 178.

Folge welcher Verbindung er 1567 in die Genoſſenſchaft des Hauſes Limburg aufgenommen wurde [1]). In zweiter Ehe heirathete er im Jahre 1576 Margaretha Reiß. Bei dieſer Veranlaſſung iſt, wie ich vermuthe, die Medaille gefertigt worden. Er war Rath mehrerer benachbarten Reichsgrafen, ſtand in hohem Anſehen wegen ſeiner juriſtiſchen Kenntniſſe und ſtarb allhier 1596.

Aus der erſten Ehe hatte er einen Sohn, Johann Friedrich, geb. 1569; derſelbe heirathete 1592 Margaretha Jeckel, ward 1601 in den Rath gewählt, bekleidete 1607 das jüngere Bürgermeiſter-Amt, mußte 1612 bei dem Fettmilch'ſchen Aufruhr bei dem er ſich betheiligte, die Stadt verlaſſen, und ſtarb 1621 in der Verbannung zu Niederkleen bei Butzbach. Er war als politiſcher Schriftſteller rühmlichſt bekannt.

Der aus zweiter Ehe im Jahre 1577 geborne Johann Oyer Fauſt von Aſchaffenburg heirathete 1597 Juliana von Fichard, und nach ihrem Ableben 1620 Urſula von Glauburg; er kam in den Rath 1626, und ſtarb am 22. Mai 1631.

Die Familie Fauſt von Aſchaffenburg iſt allhier im Jahre 1724 ausgeſtorben [2]).

---

[1]) Lersners Chronik I. pag. 225.

[2]) Lersner II. 226. Vgl. auch Dahl Geſch. der Stadt Aſchaffenburg, 1818, S. 246 folg.

Georg Weiß von Limpurg.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild mit zwei Drittel Anſicht des Kopfes, welcher etwas nach links gewendet iſt, mit ſehr langem Schnurr- und kleinem Knebelbarte, Halskrauſe, und mit der Bruſt entlang zugeknöpftem Leibrocke. Auf dem Abſchnitt der Büſte H G oder N G 1579 (Name des Fertigers [1]).

Umſchrift: GEORG WEYSS · V · LYMPVRG · Æ · 34.

Kehrſeite: Behelmtes Wappen-Schild getheilt durch einen horizontalen Querbalken, in welchem drei Roſetten auf rothem Grund. Im oberen Abſchnitte das Drittel eines ſchwarzen Adlers mit ausgebreiteten Flügeln auf Goldgrund, der untere Abſchnitt einfarbig Gold. Helmſchmuck: ein aufrecht geſtellter Vorderarm, welcher eine knotige Keule hält.

Umſchrift: ·M·O·D·V· S. ∽ 1579 ∽

Durchmeſſer: 14½ Linien.

Tafel I. Figur 4. a. b.

Die Familie Weiß von Lympurg iſt eins der älteſten frankfurter Patrizier Geſchlechter, deren ſchon in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Vorſteher der adligen Geſellſchaft Alt Limpurg Erwähnung geſchieht. Der auf vorbeſchriebener Medaille abgebildete Georg Weiß von Lympurg zum Rebſtock war der Sohn des Schöffen Georg Weiß zu Lympurg († 1551) und der Dorothea Humbracht. Er ward allhier geboren 1545, bezog 1561 die Univerſität Strasburg, heirathete 1568 Katharina Uffſteiner, kam 1573 in den Rath, ging 1576 als Abgeſandter der Stadt auf den Reichstag nach Regensburg (Lersner I. 344), war 1578 jüngerer und 1587 älterer Bürgermeiſter, verehelichte ſich zum zweiten Male 1579 mit Juſtina von Holzhauſen, war 1581 Geſandter der Stadt auf dem Reviſionstage zu Speyer (Lersner I. 345) ebenſo 1584 auf dem Compromißtage zu Friedberg in Bayern (Lersner ibid.), 1588 und 89 auf den Reichstagen zu Speyer, 1589 auf dem Kreistage zu Worms und 1590 auf dem Kreistage zu Speyer. (Lersner I. 346.) Er ſtarb zu Frankfurt den 15. April 1591.

Mit dem 1656 geſtorbenen Hector Philipp Weiß von Limpurg hat dieſe Patrizierfamilie geendet.

---

[1]) Es lebte zu Frankfurt in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Formenſchneider Hieronimus Gräff; ob ein Nachkommen deſſelben die Weiß'ſche Medaille gefertigt habe, kann ich nur als eine unbegründete Vermuthung angeben. Vielleicht iſt der Verfertiger Hans Gebhard, Münzwardain in Nürnberg 1597.

Lersner Chronica II. Theil, 2. Buch, p. 169 erwähnt bereits der Medaille die vorstehend beschrieben, ohne sie genau zu bezeichnen; sie ist vermuthlich bei Gelegenheit der zweiten Verheirathung des Georg Weiß geprägt worden. Was die fünf Buchstaben des Revers: M. O. D. V. S. bedeuten sollen, ist mir unbekannt. Vielleicht: Meritissimo Ornatissimo Doctissimo Viro Spectatissimo.

Hieronimus Zum Jungen.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf in zwei Drittel Ansicht, nach links gewendet, mit sehr starkem Schnurrbart, kurz geschnittenen krausen Haaren, kurzem Kinn- und Backenbart, breiter Halskrause und gesticktem Leibrock.

Umschrift: HIERONIMVS . ZVM . IVNGEN . Æ . 33.

Um das Ganze ein gewundener Streifen-Kranz.

Kehrseite: Ovales Wappenschild mit schnürkeliger Helmdecke, im Schild auf rothem Grunde drei silberne Hüfthörner; geschlossenem Helme mit einem Baret, das zwei zusammengebundene Hüfthörner trägt; um das Wappen sind einige Schnörkel-Verzierungen, und das Ganze umgiebt, wie auf der Hauptseite, ein gewundener Streifenkranz, welcher auf dem zugerundeten Rand zusammenlauft.

Durchmesser 17 Linien.

Tafel I. Figur 5. a. und b.

Die Familie Zum Jungen ist ein altadeliges Geschlecht, dessen bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts (1249) als zu Mainz das weltliche Richteramt bekleidend Erwähnung geschieht (Fichard's Manuscripte auf der Stadtbibliothek). Ein Zum Jungen war Vorsteher der adeligen Gesellschaft Alt Limpurg im Jahre 1467. (Lersner I. pag. 307), und viele dieses Geschlechts waren im Verlauf der Zeit in den Rath gewählt und bekleideten das Bürgermeisteramt.

Hieronimus Zum Jungen, zu dessen Angedenken vorbeschriebene Schaumünze gefertigt ist, war der Sohn des 1577 verstorbenen Schöffen Daniel Zum Jungen. Jener war allhier geboren 1547; er ging in seinem 22. Jahre in Spanischen Kriegsdienst, welchen er jedoch bald verlies; 1573 heirathete er Margaretha Uffsteiner und wurde 1579 in den Rath aufgenommen, auf welche Veranlassung die Medaille gefertigt zu sein scheint. Im Jahre 1584 ging er auf die Schöffenbank über, und bekleidete als solcher das ältere Bürgermeisteramt 1592, 1604

Ethics Committee of the Faculty of Medicine, Ankara University (Decision No: 2020/1-1-1, Date: 2020-01-01). Written informed consent was obtained from all participants.

Data Collection Tools

Data were collected using a structured questionnaire developed by the researchers after a review of the literature. The questionnaire consisted of three sections: (1) socio-demographic characteristics, (2) knowledge of hypertension, and (3) practices related to hypertension management. Knowledge was assessed using 15 items with a correct/incorrect response format; a total knowledge score was calculated, and participants scoring above the median were classified as having adequate knowledge. Practices were assessed using 10 items on a 3-point Likert scale (never, sometimes, always).

Statistical Analysis

Data were analyzed using SPSS version 26.0 (IBM Corp., Armonk, NY). Descriptive statistics were used to summarize participant characteristics. Chi-square tests were used to examine associations between categorical variables. Logistic regression analysis was performed to identify factors associated with adequate knowledge and good practices. Statistical significance was set at $p < 0.05$.

Results

Socio-demographic Characteristics

A total of 412 participants were included in the study. The mean age was 52.3 ± 14.6 years (range: 18–89 years). Of the participants, 58.7% were female. Most participants were married (71.4%) and had completed primary education or less (62.1%). Only 18.9% had a university degree. Nearly half of the participants (48.5%) were retired, and 22.3% were unemployed. The mean household income was 3,250 ± 1,870 Turkish Lira per month.

Knowledge of Hypertension

Overall knowledge of hypertension was low. Only 34.2% of participants knew the correct definition of hypertension. Fewer than half (47.1%) were aware that hypertension can be asymptomatic. Knowledge of risk factors was also limited: 52.4% knew that excessive salt intake is a risk factor, and 41.7% knew that physical inactivity is a risk factor. Only 29.6% of participants had adequate knowledge according to the predefined criteria.

Practices Related to Hypertension Management

Practices were generally poor. Only 38.3% of participants reported always measuring their blood pressure regularly. Adherence to medication was reported by 45.1% of participants who were already diagnosed with hypertension. Only 26.7% reported always reducing salt intake in their diet. Good practices were observed in 31.8% of participants.

Factors Associated with Knowledge and Practices

Logistic regression analysis showed that education level was significantly associated with adequate knowledge. Participants with a university degree had 3.2 times higher odds of adequate knowledge (OR = 3.2, 95% CI: 1.8–5.7, $p < 0.001$) compared to those with primary education or less. Age was also significantly associated with knowledge, with older participants having lower odds of adequate knowledge (OR = 0.97 per year, 95% CI: 0.95–0.99, $p = 0.004$). Income was not significantly associated with knowledge ($p = 0.12$).

Good practices were significantly associated with adequate knowledge (OR = 2.8, 95% CI: 1.6–4.9, $p < 0.001$) and with having a family history of hypertension (OR = 1.9, 95% CI: 1.1–3.3, $p = 0.02$). Female participants had slightly higher odds of good practices (OR = 1.4, 95% CI: 0.9–2.2, $p = 0.15$), but this was not statistically significant.

Discussion

This study found that knowledge of hypertension and practices related to its management were poor among adults in the rural district of Kızılırmak. Only about one-third of participants had adequate knowledge, and fewer than one-third reported good practices. These findings are consistent with previous studies conducted in rural populations in low- and middle-income countries, which have also reported limited awareness and poor control of hypertension.

Education level emerged as the strongest factor associated with adequate knowledge. This suggests that basic health education can substantially improve understanding of hypertension. Age was also an important factor, with older adults having lower knowledge. This may reflect limited exposure to health information among older rural residents. Income was not associated with knowledge, which may indicate that awareness is not primarily a matter of economic resources in this setting.

Good practices were strongly associated with adequate knowledge, supporting the idea that knowledge is a prerequisite for behavior change. However, knowledge alone may not be sufficient. Barriers such as cost of medication, distance to health facilities, and lack of reminders may also play a role. Future interventions should address these practical barriers in addition to providing education.

Limitations

This study has several limitations. The cross-sectional design does not allow causal inference. Data were collected through self-report, which may be subject to recall bias and social desirability bias. The study was conducted in a single district, so the findings may not be generalizable to other rural areas. Blood pressure was not measured objectively; instead, participants were asked whether they had been diagnosed with hypertension.

Conclusion

Knowledge of hypertension and practices related to its management were poor among adults in the rural district of Kızılırmak. Education level was the strongest factor associated with adequate knowledge, and knowledge was associated with good practices. Community-based health education programs are needed to improve awareness and control of hypertension in this population. Future studies should use objective blood pressure measurements and longitudinal designs to better understand the relationship between knowledge, practices, and blood pressure control.

ſein, die Kreuzigung Chriſti vorſtellend, und ſolche wurde nach Hüßchens Mittheilung (Hüßchen Artiſtiſches Magazin, pag. 590) nach einer von Hemskeck gefertigten Zeichnung durch Kornheerd in Kupfer geſtochen, veröffentlicht. Ein anderes Monument der Feierabend'ſchen Familie war in der hieſigen Dominikaner-Kirche zu ſehen; es enthielt ein großes Gemälde des Abraham Blömart, die Erweckung des Jünglings von Nain vorſtellend (Hüßchen ibid. pag. 73). Auch dieſes iſt jetzt ſpurlos verſchwunden.

Die Familie Feierabend iſt ſeit vielen Jahren nicht mehr in Frankfurt vorhanden.

Mathias Ritter.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Kopf im Profil nach der rechten Seite, kurzem Bart, anliegendem Käppchen über die Ohren und den Hinterkopf, und darüber ein doppelkrempiges Baret; gekräuſelter Hemdkragen, und enger Leibrock, deſſen aufrecht ſtehender Kragen vorn etwas umbiegt. Auf dem Abſchnitt des Aermels H G 1588[1]).

Umſchrift: DOMINVS·PASCIT·ME·PS·23·M·B·Æ·52.

Kehrſeite: In der Mitte Inſchrift in 9 Zeilen.

· 2. TIM. 4 ·
· GESTORBEN ·
· ANNO · 1588 ·
· MEINS · ALTERS ·
· 63 · MEINS ·
· PREDIGAMPTS ·
35
· IN · FRANCK ·
· FORT ·

Umſchrift: ICH · HAB · EIN · GVDE · KAMPF · GEKEMPFT · ICH · HAB · DEN · LAVF · VOLEN (det) ✤

Durchmeſſer: 14 Linien.

Tafel I. Figur 7.

Mathias Ritter (zum Unterſchied von ſeinem Sohne der Aeltere genannt), angeblich geboren um das Jahr 1485 zu Cronenberg am Fuße des Taunus, wurde Mönch in dem Barfüßer Kloſter zu Frank-

[1]) Es iſt daſſelbe Monogram, wie bei der Medaille auf Weis von Limpurg. Die beiden letzten Zahlen der Jahreszahl ſind etwas undeutlich, weil der zuerſt allein 1577 gefertigte Advers zu dem bei Ritters Tod 1588 gefertigten Revers benutzt und deßhalb die Jahreszahl geändert wurde.

auf einander folgenden Generationen evangelische Prediger in Frankfurt angestellt wurden [1]).

Ritter hat mehrere theologische Schriften veröffentlicht, von welchen die bemerkbarsten:

a) Uebersetzung des von Ph. Melanchton in Latein beschriebenen Lebens M. Luthers. 1554.

b) Refutatis Rectoris Knipii.

c) Schreiben gegen die Jesuiten, besonders das Fegfeuer betreffend, 1570.

d) Frankfurter Kirchenordnung, nebst deren französischen Uebersetzung, 1570.

e) 27 Predigten vom würdigen Gebrauch des Abendmahls 1584.

Er ist nach Lersner's Angabe allhier am 14. März 1588 gestorben.

Johann Martin Bauer von Eyseneck.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Ovales Wappenschild mit durch Blumengewinde verziertem Goldgrund, schräg durchsetzt von einem blauen Balken mit drei silbernen Lilien; gekrönter offener Helm mit zwei Büffelhörnern, zwischen welchen der vordere Theil eines aufrecht gestellten gekrönten Löwen, der in jeder Pratze eine Lilie hält, das Ganze eingefaßt durch mit Punkten verbundene Ringe, welche Einfassung außen und innen eine Randleiste hat.

Kehrseite: In Spiralform gekrümmter Linie die Inschrift:

∞ ✣ IOHAN : MARTIN : BAVER : V : EYSENECK : DER : ROM. KEY. MAY . RATH . VND : DES : HEYL : REICHS : GERICHTS : SCHVLTH : Z : FRANCF . A . MEI.

Ovale Medaille von 13 und 10 Linien Durchmesser, von vergoldetem Silber.

Tafel II. Figur 1. a. und b.

Johann Martin Bauer von Eyseneck, eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten des ersten Drittels des 17. Jahrhunderts, ist Sohn von Martin Bauer, der in Heidelberg beiläufig im Jahre 1535 geboren wurde.

[1]) Evangelisches Denkmal, pag. 177.

Derſelbe kam als Buchdrucker hierher, und wurde als ſolcher 1568 in den Bürgerverband aufgenommen; ſpäter (1576[1]) wurde er Schreiber und Verwalter des Weißfrauenkloſters, und heirathete als ſolcher Eliſabeth Wolf von Roſenbach. Der aus dieſer Ehe entſproſſene Sohn Johann Martin iſt allhier 1577 geboren; er zeichnete ſich beſonders im Jahre 1611 aus, um die Fettmilch'ſchen revolutionairen Bewegungen zu unterdrücken, wurde 1612 in den Rath gewählt, war 1613 Zeugherr, 1615 jüngerer Bürgermeiſter und am 17. Juni 1616 wird er Stadtſchultheiß. Unterm 1. October 1616 erhebt ihn Kaiſer Mathias in den Adelſtand mit Verleihung des Prädicats von Eyſeneck; am 16. September 1619 ernennt ihn Ferdinand II. zu ſeinem kaiſerlichen wirklichen Rath; er ſtarb am 4. Auguſt 1634. Die Inſchrift des Familien-Epitaphiums auf dem Peterskirchhofe findet ſich in Lersner's Chronik 2. Band, 2. Buch, pag. 141.

Joh. Mart. Bauer war zweimal verheirathet,

1) 1597 mit Catharina, geborene Heckbacher († 1616), Wittwe des Caspar Braun.

2) 1616 mit Catharina, geborne Fleiſchbein († 1636), Wittwe des Jacob Fiſcher.

Sein ſechſter Sohn aus dieſer Ehe, Johann Jacob Bauer von Eyſeneck, geboren 1616, machte viele Reiſen und war ein ſehr gelehrter Mann; er kam in den Rath 1660, war drei Mal älterer Bürgermeiſter 1673, 1679 und 1684, in welchem Jahre er als ſolcher am 28. Auguſt geſtorben iſt. Ein Nachkomme der Familie iſt der jetzt noch lebende K. K. Feldmarſchall-Lieutenant Adalbert Bauer von Eyſeneck.

Als ein Curioſum will ich die Deduction mittheilen, durch welche ſich die Corporation der adeligen Geſellſchaft Alt Limpurg in ihren Protocollen rechtfertigt, als ſie zum Neuen Jahre 1622 ohne weiteres dem Johann Martin Bauer von Eyſeneck, der doch keine Ahnen habe, das Geſellen Recht von Alt Limpurg verehrt hat. Dieſelben heißen wörtlich:

1) Vermögt des Articul müſſen als denn die Anhen erwieſen werden, wann einer *active* umb die Geſellenſchaft anſucht; von dieſem Fall aber, da ein gantz Geſellſchaft auf ſonderbaren hohen Urſachen, um ihres eigenen Nutzens willen *paſſive* jemand zu ſich erfordert, und

---

[1]) Lersners Chronik II. zweites Buch, pag. 93.

gern haben will, ohn derſelben A Perſonn ſuchen, hat man in den Articul gar nichts.

2) Iſt der Geſellſchaft nicht verbotten in einem ſonderbaren extraordinari Fall mit einmüthigem Conſens ihre Ordnung zu limitiren, ſonderlich wann obgeregte verſchiedene hohe Urſachen hinzu kommen.

Heinrich Bartels.

Beſchreibung der einſeitigen ciſelirten Medaille in getriebener Arbeit.

Bruſtbild mit nach rechts gekehrtem Profil, ſtarkem Schnurr- und Knebelbart, kurz geſchnittenem Haupthaar und Backenbart; in großen Düten gekrauſtem Halskragen und glatt anliegendem Leibrock.

Umſchrift: HENRICH · BARTELSZ · ÆTA · 56 · ANNO · 1636.

Durchmeſſer: 27 Linien.

Auf dem Abſchnitt des Rumpfes ſind etwas undeutlich die Buchſtaben D R oder D K ſicherlich die Initialen des Namens des Fertigers der Medaille, welchen zu ergänzen mir nicht geglückt iſt.

Tafel II. Figur 2.

Die Familie Bartels ſtammt aus Antwerpen, und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts iſt Heinrich Bartels wegen Religionsverfolgungen von dorten mit ſeiner eigenen Nachkommenſchaft anher gezogen. Derſelbe ſtarb allhier 83 Jahre alt am 21. März 1607, und wie aus einem ehemals auf dem Peterskirchhof befindlichen Epitaphium zu erſehen war, deſſen Inſchrift in Lersners Chronik, II. zweites Buch, pag. 127 veröffentlicht iſt, hinterließ er vier Söhne und drei Töchter. Aus den hieſigen Kirchenbüchern war über die in der Frankfurter Verzweigung längſt ausgeſtorbene Bartels'ſche Familie folgende Geſchlechtstafel zu entwerfen, welches ich der Gefälligkeit des Herrn Standes-Buchführer Doctor Kirchner zu verdanken habe:

Taf. II.

1b.

1a.

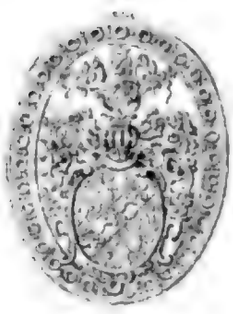

2.

3a

3b.

8s

6.

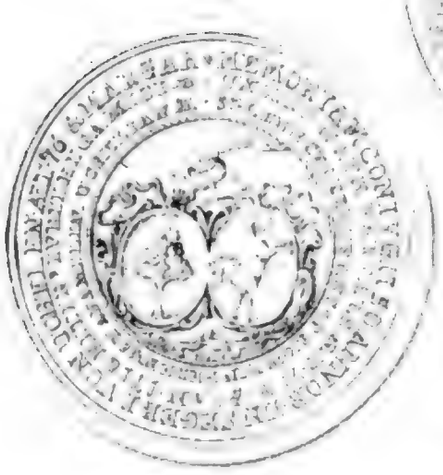

7

4b.

4a.

5

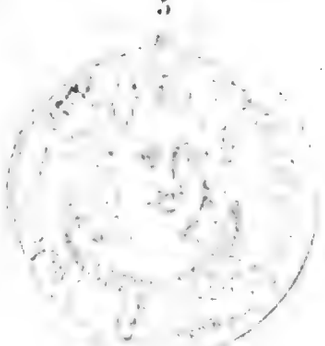

Heinrich I. Bartels,

geboren 1524, gestorben am 21. März 1607.

1. Jacob,
geb. zu Antwerpen circa 1555, allhier verstorben nach 1628, hatte zwei Söhne u. drei Töchter, jene ohne Nachkommen verstorben. Die älteste Tochter, Elisabeth, getauft am 11. August 1601, ist vielleicht diejenige so mit Paulus Birkenholtz verehelicht war.

2. Caspar,
verblieb in Antwerpen. Ueber sein Schicksal hier nichts weiter bekannt.

3. Bartholomäus,
zog von hier zurück nach Amsterdam, wo er sich ansiedelte.

4. Heinrich II.,
geb. 1580, † am 1. October 1649. Zu seinen Ehren ist die vorbeschriebene Medaille gefertiget. Er verheirathete sich zweimal; beide Gattinnen waren von Hamburg.

Kinder aus der ersten Ehe mit Rebecca Lammen, copulirt am 21. Mai 1610, † .... ?

1. Remigius,
geb. den 10. December 1616, † am 20. Nov. 1672, verehelicht am 7. Januar 1645 mit Catharina Peters.

2. Bartholomäus,
geb. 26. Sept. 1618. Weitere Schicksale unbekannt.

3. Heinrich III.,
geb. 21. Juli 1620, † am 10. April 1682. Unverehelicht.

u. vier Töchter.

Kinder aus der zweiten Ehe mit Margaretha Lüls, † 1682. Eine Tochter Anthonietta.

1. Heinrich IV.,
geb. 1648, † nach 1699, verblieb ledig.

2. Remigius,
geb. 19. Aug. 1655, † 12. Febr. 1702, heirathete am 9. Jan. 1683 Catharina Ochs † 1724.

3. Johann,
geb. 1657, † 8. März 1658.

und vier Töchter, wovon die zweite Margaretha mit Seger v. Ucheln verehelicht auf einer nachstehend beschriebenen Denkmünze erwähnt ist.

1. Heinrich V.,
geb. 7. Nov. 1687, † 20. Sept. 1735, wurde 1721 in den Senat gewählt, u. kam 1727 auf die Schöffenbank. Er ehelichte am 15. Jan. 1711 Johanna v. Barckhausen.

u. fünf Töchter.

1. Heinrich VI,
geb. 5. December 1716, † 5. September 1733. Unverheirathet.

2. Johann,
geb. den 5. Mai 1725, verehelicht am 31. Oct. 1746 mit Maria Gullmann, geb. den 5. März 1717. Er übersiedelte nach Halle an der Saale als Stallmeister an der dortigen preuß. Ritteracademie. Die etwaige Descendenz dieses Familienzweiges und welches Schicksal sie gehabt ist mir unbekannt, doch sind noch Nachkommen verhanden.

u. fünf Töchter.

Die dermalen allhier nicht mehr fortlebende Familie Bartels, welche im 17. Jahrhundert zu einer der wohlhabendsten in Frankfurt gehörte, hat, wie es scheint, keinerlei Spuren ihres Daseins hinterlassen, weder durch Bauten, Schriften, Kunstförderungen oder irgend eine Stiftung. Sogar ihr Familien-Epitaphium auf dem Peterskirchhofe ist spurlos verschwunden; Verwendung ihres Wohlstandes zu materiellen Genüssen scheint der einzige Zweck ihres Daseins gewesen zu sein; und hätte ich nicht zufällig vorbeschriebene Medaille entdeckt, so wäre vielleicht nie mehr von dieser Familie in geschichtlicher Beziehung zu Frankfurt die Rede gewesen. Es gibt leider sehr viele reiche, mit Glücksgütern bedachte Menschen in Frankfurt, denen es ganz gleichgültig ist, ob die Erinnerung an ihr Dasein die Auflösung ihrer fleischlichen Hülle überlebe.

Herr Pfarrer Fester machte mich aufmerksam, daß im Jahre 1636 die hiesige niederländische Gemeinde das 50jährige Jubiläum ihrer Begründung gefeiert hat, und da Heinrich Bartels I. vorzugsweise thätig gewesen diese Stiftung zustande zu bringen, im Jahre 1636 sein gleichbenamter Sohn das Amt eines Altmannes dieser Gemeinde bekleidete, so dürfte dieses die Mitveranlassung zur Fertigung der Medaille gewesen sein.

Diese Medaille war durch Erbschaft in den Besitz des Herrn Doctor Eduard Griesinger, dermalen in Gießen wohnend, übergegangen, indem seine Gattin, eine geborne Burnitz, mittelst ihrer Mutter, einer gebornen Salzwedel, und Großmutter, einer geborenen Bartels, Eigenthümerin derselben war. Auf mein specielles Drängen war Doctor Griesinger so gefällig, die Original-Silbermedaille am 12. Juni 1855 durch Schenkung der städtischen Münzsammlung einzuverleiben.

Ich kenne einen von J. H. Wicker 1776 radirten Kupferstich, auf welchem zwei medaillenförmige Rundele von je 26 Linien Durchmesser dargestellt sind, das eine mit dem Kopfe eines Mannes, das Profil nach rechts gekehrt, und der Umschrift: Paulus Birkenholtz aet. 73. anno 1634, das andere mit dem Kopfe einer Frau in Profil und der Umschrift: Elisabeth Birkenholtz geborne Bartels. Dieses sind höchst wahrscheinlich die Abbildungen zweier silbernen Medaillen, nach dem Style der Arbeit und der Auffassung von dem nämlichen Künstler gefertigt, der die Heinrich Bartels'sche modellirte. Noch existirt in Frankfurt eine Familie Birkenholtz, jedoch waren alle mein Forschungen nach der muthmaßlichen Medaille fruchtlos.

Joachim von Sandrart.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. **Hauptſeite:** Bruſtbild mit Profil nach der rechten Seite, Schnurr- und Knebelbart und bis über das Ohr herabliegendem Haare, breitem umgelegten Halskragen und einer auf die Bruſt an einer Kette hängenden Medaille.

Umſchrift: IOACHIMVS . SANDRART . ÆT : S . XXXIIII.

Kehrſeite: Leer.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Tafel VI. Figur 2.

Zweite Medaille. **Hauptſeite:** Kopf, das Profil nach rechts mit bis auf den Nacken herabhängendem Haupthaare, und antikem Faltenüberwurfe über Schultern und Bruſt, darunter ein P. (Name des Stempelſchneiders, der mir unbekannt iſt).

Umſchrift: IOACHIMVS DE SANDRART . A . STOCKAV . ANNO . MDCLXVI.

Kehrſeite: Ein ſchlafender Amor, deſſen Kopf auf einem Todtenkopfe ruhet, dabei drei offene Blumen; links das Sonnenbild, von welchem rundum Strahlen ablaufen.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Tafel VI. Figur 3. der Hauptſeite.

Dritte Medaille. **Hauptſeite:** Dieſelbe, wie bei vorbeſchriebener Medaille. Die Kehrſeite hat einen auf einem Todtenkopfe mit dem Haupte ruhenden ſchlafenden Amor, daneben rechts eine Sonnenuhr, über welcher drei Sonnenblumen, zwei mit emporgerichtetem, die andere mit geſenktem Blumenkelche. Links das Sonnenbild von Strahlen umgeben.

Umſchrift: VIVERE POUR MORIRE ET MORIRE POUR VIVERE.

Durchmeſſer: 21 Linien.

Abgebildet in J. v. Sandrart Teutſche Academie von J. J. Volkmann, Nürnberg, 1768. Fol. Auf der Kupfertafel bei pag. XXX. Zweite Figur.

Vierte Medaille. **Hauptſeite:** Bruſtbild das Profil nach rechts mit kurzem Schnurr- und Knebelbart, und ſchön gelocktem, ſtarkem Haupthaare, das bis auf die Bruſt herabreicht. Antiker Faltenüberwurf, welcher Schultern und Bruſt bedeckt. Unter der Schulter: P . H . MILLER . (Name des Stempelſchneiders.)

Umſchrift: IOACH : DE SANDRART IN STOCKAV . Æ . S . A : 76 . 1682.

Kehrſeite: Baumgruppe aus deren Mitte ein kräftiger, hoher Baum emporragt. Ueber demſelben ſtehet in einem Spruchbande: RAGT WEIT HERVOR. Neben in einem andern Spruchbande: DER GEMEIN . NVZIGE.

Durchmeſſer: 22 Linien.

Abbildung der Hauptſeite Tafel V. Figur 6. — Die Kehrſeite iſt abgebildet in dem vorerwähnten Volkmann'ſchen Werke auf der Tafel bei pag. XXX, die fünfte Figur. Dieſe Medaille iſt geſchlagen worden bei Gelegenheit ſeiner Aufnahme in den ſogenannten Palmorden.

Die Familie Sandrart ist ein altadeliges Geschlecht, dessen bereits im eilften Jahrhundert erwähnt wird; sie war in Belgien ansäßig. Ausführliche Nachrichten über dieselbe finden sich in der von Volkmann besorgten neuen Ausgabe des Hauptwerkes Joachims von Sandrart: Teutsche Academie der Bau-, Bildhauer- und Malerkunst, Fol. Nürnberg, 1768. Vorrede Seite XVI. Joachim von Sandrart's Vater, Lorenz (geb. zu Bergen 1567) flüchtete aus Brabant wegen der Grausamkeiten Alba's nach Frankfurt, wo er 1629 starb[1]). Aus seiner Ehe mit Antoinette von Badeau ward allhier am 12. Mai 1606 Joachim von Sandrart geboren. Er widmete sich früh den schönen Künsten, namentlich der Malerei und dem Kupferstechen, worin seine Lehrer Theodor de Bry und Egidius Sadeler gewesen; später war er in Utrecht Schüler von G. Honthorst, welchen er nach England begleitete, als derselbe dahin von Carl I. berufen wurde, und dorten nach Honthorst's Rückkehr bis 1627 verblieb, wo er nach Frankfurt zurückkehrte. Bald darauf reiste er zur Ausbildung in seiner Kunst nach Venedig, Bologna und Rom. Hier zeichnete er sich besonders durch ein für den König von Spanien gefertigtes Gemälde — der Tod Senecas — aus. Einer Berufung an den spanischen Hof gab er keine Folge, sondern reiste 1630 nach Neapel, Sicilien und Malta, überall sich durch treffliche Gemälde auszeichnend. Nach Frankfurt zurückgekehrt, ehelichte er daselbst Fräulein Johanna von Milckau auf Stockau (gest. kinderlos 1671). Wegen der damals Deutschland verheerenden Gräuel des dreißigjährigen Krieges übersiedelte er mit seiner Familie nach Amsterdam. Nach dem Todte seines Schwiegervaters wollte er das Erbgut seiner Gattin, Stockau bei Ingolstadt, in Besitz nehmen, fand es aber zerstört; er lies es stattlich herstellen, aber bald nachher wurde Schloß und Ortschaft durch die Franzosen 1647 in Asche gelegt, welches er von einem Thurme in Ingolstadt mit eigenen Augen ansah. Nach dem Friedensabschlusse bauete er dieses Schloß mit vieler Pracht wieder auf; die zur Vollziehung dieses Friedens beauftragten Gesandten, welche in Nürnberg versammelt waren, erhielt er eigens Auftrag für die Stadt Nürnberg in einem großen Ge-

---

[1]) Sein einstens auf dem ersten Peterskirchhofe befindliches Epitaphium, dessen Inschrift Lersners Chronik 2. Band, II. Buch, pag. 128, aufbewahrt hat, ist spurlos verschwunden.

mälde darzuſtellen, welches in jener Stadt noch in dem Rathhauſe aufgeſtellt iſt. Kaiſer Ferdinand III. berief ihn auch nach Wien, wo er ſich durch ſeine Kunſtleiſtungen große Ehre erwarb.

Bald nach dem Tode ſeiner erſten Gattin, ehelichte er in Nürnberg 1673 in ſeinem 67 Lebensjahre Eſther Barbara Blommart (geb. 1651) und verweilte von nun an bis an ſein Ende in dieſer Stadt. An der daſelbſt 1662 vom Rathsherrn Sündersbühl errichtete Maleracademie wurde er zum Mitdirector ernannt. Auf den Wahlſpruch, der ihm beim Eintritt in die Academie beigegeben wurde — Alles zum Nutzen — bezieht ſich die Inſchrift des Revers der vorbeſchriebenen vierten Medaille. Sandrart ſtarb kinderlos am 14. October 1688[1]); ein großes Epitaphium, abgebildet im vorerwähnten Volkmann'ſchen Werke, Vorrede bei Seite XXIX, iſt ihm zu Nürnberg auf dem Kirchhofe zu St. Johannes errichtet. Notizen über dieſen berühmten Frankfurter finden ſich auch in Hüsgen's artiſtiſchem Magazine S. 200—208.

---

[1]) Seine zweite, jugendlich verwittwete Gattin überlebte ihn lange, denn ſie ſtarb in ihrem 88. Jahre am 13. Mai 1733. Sie war Beſitzerin einer ausgezeichneten Sammlung von Medaillen, Gemmen und anderen Kunſtgegenſtänden.

Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild nach rechts gekehrt, mit lockenreicher Perücke, geſtickter Cravatte, und faltigem Gewand; um den Hals eine Kette mit Medaille. Unter der Schulter E . B .[1]). (Name des Graveurs.)

Umſchrift: I . E . A . CLETTENBERG . ET . RHODA . S . C . MAI . C . REIP . FRANCOF . PRÆTOR ✣

Kehrſeite: Unter einer großen Freiherrn-Krone und zwiſchen zwei Palmzweigen das altadelige wildeck'ſche Wappen (quadrirtes Schild mit abwechſelnd drei rothen Querbalken in weißem Felde, und ein rother doppeltſchwänziger Löwe in gelbem Felde).

Umſchrift: SORS MEA IN MANV DOMINI. Unten: 1696.

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel II. Figur 3. a. b.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Inſchrift in neun Zeilen.

JOH . | ERASMVS . | SEIFFART . | A CLETTENBERG . | REIP . FRANCOF . | PRÆTOR | ELECT | 31 . AUGUST . | . 1696.

Kehrſeite: Das Klettenberg'ſche Wappen (quadrirtes Schild mit abwechſelnden zwei Eichenzweigen mit je drei Eicheln in ſilbernem Felde, und drei Kugeln in blauem Felde), gekrönter Helm, worauf ein rechts gekehrter, auf einem Fuße ſtehender Kranich, der im aufgehobenen, linken Fuße eine Kugel trägt[2]).

Durchmeſſer: 14 Linien.

Tafel I. Figur 8.

Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg und Wildeck, Herr zu Rhoda, ward geboren zu Mainz, am 16. Januar 1634. Sein Vater Erasmus Seiffart war königlich ſchwediſcher Geheimerath, wurde 1639 in den hieſigen Rath gewählt, kam 1643 auf die Schöffenbank, und war dreimal älterer Bürgermeiſter, 1650, 1656 und 1660; er ſtarb 1664. Die Mutter war Anna Maria Bauer von Eyſeneck. Johann Erasmus beſuchte das frankfurter Gymnaſium, ſtudirte 1648 in Strasburg, bereiſte nachher Frankreich und Holland, und kam 1656 hierher zurück. Der Landgraf von Heſſen-Homburg machte ihn zu ſeinem Geheimen-Rath, und mehrere andere kleine Fürſten der Umgegend betraue-

[1]) Von 1698—1726 war in Frankfurt ein E. Bengeradt, Münzmeiſter, der alſo wahrſcheinlich dieſe Medaille gefertigt hat.

[2]) Das v. Klettenberg'ſche Wappen iſt abgebildet in Siebenmacher's großem Wappenbuche II. Supplement, Tafel 33. Nürnberg, 1759. Folio.

ten ihn mit der Führung ihrer Angelegenheiten. Im Jahre 1676 ward er in den Frankfurter Rath gewählt, 1683 kömmt er auf die Schöffenbank, und bekleidete 1692 das ältere Bürgermeisteramt; am 13. Auguſt 1696 ward er Stadtſchultheiß. Er verehelichte ſich zweimal.

1) 1656 mit Anna Catharina Treudel,
2) 1670 mit Anna Catharina v. Oldeckhop. Aus jeder dieſer Ehen hatte er ſieben Kinder.

Leopold I. ernannte ihn 1679 zum Kaiſerlichen Rath, und ertheilte ihm die Befugniß das uralte adelige Familien-Wappen der Wildeck zu führen, von welchen die Klettenberg abſtammen. Auf dem St. Peterskirchhofe, rechts vom Eingange befindet ſich eine ſchön gefertigte Bronze-Platte auf dem Klettenberg'ſchen Familienbegräbniſſe, das von Johann Erasmus im Jahre 1692 geſtiftet wurde; die Inſchrift iſt abgedruckt in Lersners Chronik 2. Band, II. Buch, pag. 138, Nr. 162. Einer ſeiner Söhne aus der erſten Ehe, Philipp Wilhelm, geb. 1668, geſt. 1736, wurde im Jahre 1703 zum Capitain-Lieutenant der frankfurter Stadtwehr ernannt. (Lersner I. pag. 424), und deſſen Sohn Johann Erasmus Georg Seiffart von Klettenberg, geb. 1699, geſt. 1743, der als Prediger zu Mengeringshauſen im Waldeck'ſchen angeſtellt war, wurde am 22. Februar 1731 anher als Prediger in Sachſenhauſen berufen (Lersner II., 2. Buch, pag. 69).

Ein anderer der Familie, Remigius Seiffart von Klettenberg, geb. am 27. Januar 1693 ward in den Rath gewählt im Jahre 1733, bekleidete zweimal das ältere Bürgermeisteramt 1754 und 1759, und iſt allhier verſtorben am 2. Juli 1766.

Weitere Notizen über J. E. Seiffart von Klettenberg finden ſich in: Ludwig Heinrich Schloſſer's Leichenrede am 22. April 1716 auf J. Erasmus von Klettenberg und Wildeck auf Rhoda, Fol. Frankfurt am Main, und über die Familie überhaupt, in Lappenberg's Reliquien der Fräulein S. C. v. Klettenberg, 8° Hamburg, 1849. Beide Bücher ſind auf der Stadtbibliothek.

Philipp Jacob Spener.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach der rechten Seite, mit enganliegendem Käppchen, in langen Locken herabhängendem Haupthaare, und faltenreichem Chorrocke. Am Abſchnitte des Bruſtbildes: NAT . RVPISVILL . ALSAT . 13 . IAN . 1635.

Umſchrift in zwei Zeilen; äußere Zeile: PHIL . IACOB . SPENER . SS . TH . D . VOCAT . OLIM ARGENT . ET FRANCOF . INDE ✣ Innere Zeile: IN AVL . EL . SAX . NVNC CONSIL . EL . BR . CONSIST . ET PRAEP . BEROLINEN.

Kehrſeite: Eine auf dem linken Knie ruhende, himmelwärts ſchauende, weibliche Figur hält an jedem Arme ein Schild, wovon das am rechten Arme die Inſchrift VERITAS, das andere CHARITAS hat. Sie iſt umgeben von mancherlei myſtiſchen, alegoriſchen Thiergeſtalten, welche ſie anfeinden. Auf dieſe Rotte ſchießen aus zwei Wolkengruppen Blitze, während die kniende Figur von einer Sonne beſchienen wird; zwiſchen dem Kopfe der Figur und der Sonne ſtehet: TIBI MILITAT ÆTHER. Unten im Abſchnitte: TANDEM, und darunter SYMBOL . C . W . 1698.

Durchmeſſer: 19 Linien.

(Abgebildet in Köhler's Münzbeluſtigung, Vol. XVIII. pag. 265.)

Zweite Medaille[1]). Hauptſeite ganz gleich mit dem der vorbeſchriebenen

Kehrſeite: Inſchrift in 9 Zeilen:

BONAE
FESTO
AGATHES
MORIENS
ABSTVLERITNE
AGATON ?
D . V . FEBR.
MDCCV .
BONVM .

Dritte Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild ganz gleich mit demjenigen auf den beiden vorbeſchriebenen Medaillen.

Umſchrift: PHILIPP . IACOB . SPENER SS . TH . D . Am Abſchnitte der Schulter 17 C . W . 16.

Kehrſeite: Ein Sämann der Getreide ausſäet.

Umſchrift: Und etliches fiel auf ein gut Land. Im Abſchnitte unten: Marc. IV. v. 8.

Durchmeſſer: 15 Linien.

Tafel II. Figur 4. a. b.

---

[1]) Ich kenne dieſe Medaille nur durch einen Kupferſtich, wo ſie unter Speners Portrait abgebildet iſt. Derſelbe befindet ſich auf der Stadtbibliothek.

Vierte Medaille. **Hauptſeite**: Ganz gleich mit der von Nr. 3.

Kehrſeite: Inſchrift in 26 Zeilen[1]).

NATVS | RYP . SPOL . ET . ALSAT . | A . MDCXXX IOH . PHIL . | COM . RVPISSPOL . CONS . | ET AGATHA SALTZMANNIA | DOMI RITE PRAEPARATVS | MDCLI ARGENTORATI STVDIA | ACADEMICA INCHOAVIT IRIDEM | DOCENDO CVM INCLARVISSET | MDCLXIV DOCTORIS ACADEMICI | ET ECCLESIASTICI INSIGNIA | LOCVNO MERVIT AC CONSTITVTVS | MDCLXVI FRANCOFVRT AD MOEN . | REVER . MINISTERII SENIOR | MDCLXXXVIII SATA . SVPREMVS | AVALE CONC . ET CONSIL . ECCLESIAST . | MDCXCI ERTORT . PRÆPOSIT AD D . NICOLAI | ET A SACR . REG . PRVVSS . REG . CCNSILIIS | REM CHRISTIANAM ET EVANG ECCLE | INSTITVTIS CONSILIIS FACTIS ILLV | STRAVIT ET CVM MELIORA TEMPORA | PROFESSVS ESSET IN EORVM SPE | CERTA CONFIRMATVS | PLACIDE OBIIT | MDCCV . FEBR . V . | AGATÆ FESTO . |

Durchmeſſer: 15 Linien.

Die vorzüglichſten Lebensbegebenheiten des berühmten Theologen und Kanzelredners Philipp Jacob Spener ſind ſämmtlich aufgezeichnet auf den vier verſchiedenen Schaumünzen, die vorſtehend beſchrieben ſind. Er iſt ein geborner Elſäſſer (Rappoltsweiler 13. Januar 1636), verweilte als Prediger zwanzig Jahre zu Frankfurt (1666—1686) und ſtarb zu Berlin am 5. Februar 1705.

Die Titel ſeiner zahlreichen Schriften ſind in den bibliopoliſchen Werken nachzuſehen.

Die vier verſchiedenen Spener'ſchen Medaillen kamen ſämmtlich in der Ampachianiſchen Münzen-Verſteigerung vor. Siehe deren Catalog Sect. II. pag. 678. Naumburg, 1834. Dieſelben ſind alle von Carl Wermuth gefertigt.

---

[1]) Ich kenne dieſe Medaille nur aus der Abbildung in Mazzuchelli, Vol. II. Tafel CXLVIII. Figur V. Unverkennbar ſind in derſelben weſentliche Fehler, da aber die Inſchrift nicht in der Beſchreibung der Tafel abgedruckt iſt, ſo gebe ich dieſelbe hier wieder, wie ſolche im Kupfer gravirt wurde.

Hiob Ludolf.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite:

Gebet!
so wird
euch
gegeben:
Luc. VI.
v. 38.

Kehrseite:

Dritte
allgemeine
AVGMENTATIONS
Verlosung
der ersten CLASSE
umb
Zwey Tausend Thaler
DIR. ectore IOBO LVDOLFO
CASSAE ET ASSISTENTe
SVB No V.
D. XXIII. DECEMB.
ANN. MDCCI.
C. W. C. PR. CÆS.
(Carl Wermuth cum privilegio caesaro.)

Durchmesser: 12 Linien.

Tafel V. Figur 7. a. b.

Daß das Andenken des ausgezeichneten Gelehrten Hiob Ludolf durch eine Schaumünze verherrlicht ist, war nicht allein seinem Biographen Christian Junker [1]) unbekannt, sondern sogar der Chronikschreiber Lersner, der doch durch Heirath ein Anverwandter Ludolf's gewesen, scheint es nicht gewußt zu haben, wenigstens erwähnt er davon nichts in seinem umfangreichen Werke [2]).

Hiob Ludolf war am 15. Juni 1624 zu Erfurt geboren, auf dessen Gymnasium und Universität er seine erste Ausbildung erhielt, wobei sich an ihm großes philologisches Talent, mit eisernem Fleiße gepaart, bewährten. Er studirte Jurisprudenz, aber schon in seinem zwanzigsten

---

1) Commentarius de vita, scriptisque ac meritis illustris viri Jobi Ludolfi etc. auctore Christiano Junckero. Lipsiae. 1710. Vol. I. 8.

2) Es scheint mir, daß Lersner nicht sonderlich gut auf seinen Herrn Vetter Ludolf zu sprechen war, denn sonst hätte er sicher des schönen, ehrenvollen Grabdenkmals, das ihm in der Catharinen-Kirche errichtet ist, bei der Beschreibung der anderen Monumente in dieser Kirche erwähnt.

Jahre zeichnete er ſich durch Kenntniſſe der aethiopiſchen Sprache aus. Nach beendigten Studien bereiſte er von 1647 bis 1651 Frankreich, England, Italien, Holland, Schweden und Dänemark, und fand überall bei den ausgezeichnetſten Gelehrten jener Länder die freundlichſte Aufnahme. Herzog Ernſt von Sachſen berief ihn 1658 nach Gotha; ſein Nachfolger Herzog Ferdinand ernannte ihn 1675 zum Kammerdirector und 1786 zum Geheimenrath.

Ludolf war wegen ſeiner wichtigen philologiſchen Publicationen oft und lange in Frankfurt, woſelbſt er auch am 8. April 1704 ſtarb. Er war dreimal verehelicht; ſeine erſte Gattin, Aemilia Maria, geb. Timpler, aus dem Gothaiſchen, ehelichte er am 7. Mai 1662, aus welcher Ehe ſieben Kinder erſproſſen ſind. Nur einer der Söhne, Namens Chriſtian, geb. 21. Juli 1664, wuchs heran und pflanzte in Sachſen die Familie des Vaters fort. Die beiden andern Frauen Ludolf's waren Frankfurterinnen, hinterließen ihm aber keine Nachkommenſchaft. Die erſte derſelben, Anna Catharina Müller, geheirathet 1682, ſtarb 1685; ſie war Tochter des frankfurter Schöffen J. J. Müller. Die andere, Maria Catharina Lersner, war bereits Wittwe von drei Ehegatten, vom Schöffen Johann von der Birgden, vom Senator Johann Julius von Damm, und vom Stadtſchultheiß Wilhelm von Guntherota.

Junker giebt (pag. 161—179) die Titel von 17 Werken, meiſtens auf Aethiopien bezüglich, welche der unermüdliche Ludolf veröffentlicht hat.

Derſelbe legirte bei ſeinem Ableben ſeine Bücherſammlung und Manuſcripte, ſowie die auf ſeine Koſten gefertigten Matrizen des aethiopiſchen Alphabets, der hieſigen Stadtbibliothek.

Die vorbeſchriebene kleine Schaumünze wurde ohne Zweifel von dem Stempelſchneider C. Wermuth, auf Speculation gefertigt, und ſicherlich hätte er einen paſſenderen Gegenſtand wählen können, zur Verherrlichung des Andenkens an Ludolf, als das Ziehen einer Lotterie in Weimar. Zu jener Zeit gab es noch kein Lotterieſpiel in Frankfurt, welches in neuerer Zeit durch die berüchtigten Looſesendungen der ſich „Banquier" titulirenden Lotterie-Collecteure im Ausland ein ominöſes Bekanntwerden erlangt hat.

Hiob L

Beschreibun

Hauptseite:

Kehrseite:

AV

de

Zwe
DIR. e
CASS

D.

C
(Carl Wert

Durchmesser: 12 Linien
Ta

Daß das Andenken des
eine Schaumünze verherrlich
Christian Junker [1]) unbekann
ner, der doch durch Heirath e
es nicht gewußt zu haben, weni
umfangreichen Werke [2]).

Hiob Ludolf war am 15.
Gymnasium und Universität er
an ihm großes philologisches T
währten. Er studirte Jurisprude

---

[1]) Commentarius de vita, scriptisqu
auctore Christiano Junckero. Lipsiae. 171

[2]) Es scheint mir, daß Lersner nicht
Ludolf zu sprechen war, denn sonst hätte
denkmals, das ihm in der Catharinen-Kirc
anderen Monumente in dieser Kirche erwähnt.

…eger von Ucheln.

Beschreibung der Medaille.

… Eine aus Wolken hervorragende Hand hält durch ein Band ver-
…sche und Bartel'ssche Wappen [1]) darüber, zwischen den Windungen
D. D., und unter den Wappenschildern C. W. C. P. C. (Devotis-
…at Carolus Wermuts Cum Privilegio Caesareo.) Die Umschrift ist
die äußere: MEMORIAM CONIVGII 50 ANNOR . DN . SEGERI
… . ÆT . 76 . & MARGAR ✣ Die mittlere Zeile: UXORIS NATÆ
… . 71 . D . $\frac{7}{18}$ IAN . 1718 . RITIB . IVBILEI . GAMICI ∽
… SOLENN . CELEBR . FRANCOF . AD MOEN . PERENNAT
…CHELIANÆ ✣

Der Erzvater Jacob liegt schlafend unter einem Baume; zu ihm
Wolken herab die Himmelsleiter, auf welcher mehrere Engel wandeln.
…t: Ecce ego tecum et custodiam te etc. Gen. 28. v. 15. | Domine
… omnibus miserat tuis Gen. 32. X.
…esser: 20 Linien.

Tafel II. Figur 6.

…amilie von Ucheln ist mit Jacob von Ucheln, geboren zu
…8. October 1593, gestorben zu Frankfurt am 11. März
…ergekommen. Derselbe hatte aus der Ehe mit Jacquelina
…d. zu Cöln am 26. November 1605, gest. zu Frankfurt
1678) zehn Kinder, wovon vier Söhne:

… Jacob † 1635, vier Jahre alt;
Nicolaus † 1692, 62 Jahre alt, unverehelicht;
Heinrich † 1641, 1 Jahr alt, und
…ger † 1724, alt 82 Jahre.

…e Hochzeit des letzteren mit Margaretha Bartels,
…8. Januar 1718 ist vorbeschriebene Medaille ge-
…chter aus dieser Ehe, Jacobine von Ucheln, ver-
…onrad Hieronymus Eberhard, genannt Schwind,
…tor, Mitglied des Hauses Frauenstein.

…sche Wappen ist ein grüner Baum mit sechs goldenen
…e; das Bartels'sche Wappen ein links galoppirendes Roß

…n'sche Epitaphium auf dem zweiten Peterskirchhofe, abge-
…nik II. 2. Buch, pag. 158, wo durch einen Druckfehler Ueselen

Johann Georg Pritius.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild mit der Anſicht von vorn, in geſticktem Ornate, mit ſtarker Halskrauſe und dicker Lockenperücke. Auf dem Abſchnitte des Aermels 17 (C. W.) 16. (Carl Wermuth der Stempelſchneider.)

Umſchrift: IO . GEORG . PRITIVS . SS . TH . D . ET MINIST . FRF . SEN.

Tafel II. Figur 5.

Kehrſeite: Dieſelbe Darſtellung und Umſchrift, wie auf der Kehrſeite der vorſtehend beſchriebenen dritten Spener'ſchen Medaille.

Durchmeſſer: 15 Linien.

Tafel II. Figur 4. b.

Johann Georg Pritius, geb. zu Leipzig am 22. September 1662, woſelbſt er ſtudirte, wurde Magiſter philosophiae am 29. Januar 1685, Sabbathsprediger zu St. Nicolai in Leipzig am 12. Auguſt 1690, Aſſeſſor der philoſophiſchen Facultät daſelbſt am 19. Sept. 1691, Baccalaurus Theologiae 27. März 1693, Profeſſor der Theologie und Metaphyſik am Gymnaſium zu Zerbſt 1698, Doctor der Theologie 1699, Profeſſor der Theologie und Conſiſtorialrath zu Greifswalde 1705; er ward als Senior nach Frankfurt berufen am 10. März 1711, und gleichzeitig als Probſt nach Magdeburg; nimmt die erſte Vocation an, predigt zum erſten Male allhier am 16. Auguſt 1711. Lersner (Chronik II. Abtheilung 2. pag. 26) rühmt ganz beſonders ſeine am 31. Oct. und 1. Nov. 1717 bei Gelegenheit der zweiten Secularfeier der Reformation gehaltenen Predigten. Er ſtarb am 24. Auguſt 1734 unverheirathet, und wurde in die St. Nicolai-Kirche begraben.

Eine Abbildung der zu Ehren Pritius gefertigten Medaille befindet ſich in Mazzuchelli II. Tafel CXLVI. Figur 1.

Seger von Ucheln.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine aus Wolken hervorragende Hand hält durch ein Band vereiniget das Ucheln'sche und Bartel'ssche Wappen [1]) darüber, zwischen den Windungen des Bandes D. D. D., und unter den Wappenschildern C. W. C. P. C. (Devotissime Dono Dedicat Carolus Wermuts Cum Privilegio Caesareo.) Die Umschrift ist in drei Zeilen; die äußere: MEMORIAM CONIVGII 50 ANNOR . DN . SEGERI VON UCHELN . ÆT . 76 . & MARGAR ✣ Die mittlere Zeile: UXORIS NATÆ BARTELS ÆT . 71 . D . $\frac{7}{18}$ IAN . 1718 . RITIB . IVBILEI . GAMICI ∽ Die innere Zeile: SOLENN . CELEBR . FRANCOF . AD MOEN . PERENNAT & FAMILIÆ UCHELIANÆ ✣

Kehrseite: Der Erzvater Jacob liegt schlafend unter einem Baume; zu ihm gehet von den Wolken herab die Himmelsleiter, auf welcher mehrere Engel wandeln.

Umschrift: Ecce ego tecum et custodiam te etc. Gen. 28. v. 15. | Domine minor eum prae omnibus miserat tuis Gen. 32. X.

Durchmesser: 20 Linien.

Tafel II. Figur 6.

Die Familie von Ucheln ist mit Jacob von Ucheln, geboren zu Cöln am 28. October 1593, gestorben zu Frankfurt am 11. März 1662 [2]), anhergekommen. Derselbe hatte aus der Ehe mit Jacquelina Billieurs (geb. zu Cöln am 26. November 1605, gest. zu Frankfurt am 8. Mai 1678) zehn Kinder, wovon vier Söhne:

1) Jacob † 1635, vier Jahre alt;
2) Nicolaus † 1692, 62 Jahre alt, unverehelicht;
3) Heinrich † 1641, 1 Jahr alt, und
4) Seger † 1724, alt 82 Jahre.

Auf die goldene Hochzeit des letzteren mit Margaretha Bartels, gefeiert allhier am 18. Januar 1718 ist vorbeschriebene Medaille gefertiget. Die einzige Tochter aus dieser Ehe, Jacobine von Ucheln, vermählte sich 1688? mit Conrad Hieronymus Eberhard, genannt Schwind, Schöff und J. U. Doctor, Mitglied des Hauses Frauenstein.

---

[1]) Das von Ucheln'sche Wappen ist ein grüner Baum mit sechs goldenen Eicheln in goldenem Felde; das Bartels'sche Wappen ein links galoppirendes Roß in silbernem (?) Felde.

[2]) Siehe das Ucheln'sche Epitaphium auf dem zweiten Peterskirchhofe, abgedruckt in Lersners Chronik II. 2. Buch, pag. 158, wo durch einen Druckfehler Ueselen statt Ucheln stehet.

Ueber die Ucheln'ſche Familie finde ich nur eine einzige Mittheilung, und zwar in der Vorrede zu H. S. Hüsgen's artiſtiſchem Magazine, pag. XIV., wo bemerkt iſt, daß J. F. von Uffenbach das Gemälde-Cabinet des Herrn H. (?) von Ucheln in einem Gedichte ſehr nett und ſchön beſungen habe; daſſelbe iſt abgedruckt in Uffenbach's Lebensarbeit, pag. 222, wo noch fünf andere ſeiner dichteriſchen Productionen zu Ehren von Ucheln's zu leſen ſind.

Was aus dem Uchel'ſchen Gemälde-Cabinet geworden, iſt mir ganz unbekannt.

Jacob Paſſavant.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Kniende Frauenfigur, mit der rechten Hand zwei flammende Herzen emporhaltend, in der linken eine Leyer. Vornen zwei ſich ſchnäbelnde Tauben; über der Figur der Name Gottes in hebräiſchen Buchſtaben in einem Strahlenkranz.

Umſchrift: Wo reine Lieb die Herzen rührt.

Kehrſeite: Unter einer Krone und zwiſchen zwei Lorbeerzweigen, die zwei aus kleinen Blumen gebildeten Buchſtaben P Z (Paſſavant-Ziegler).

Umſchrift: Wird Heil und Segen fortgeführt. Unten in einer Einfaſſung: Ehe-Jubel-Feſt von XXV. Jahren am XIV. Febr. 1733.

Durchmeſſer: 15 Linien.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Zwiſchen acht Säulen, theilweiſe mit Kränzen umwunden, ſtehet vor einem Altare eine männliche und weibliche Figur, welche ſich die Hände reichen; auf dem Altare ein offenes Buch, worauf ſtehet: EVANGELIUM; darüber Wolken und eine ſtrahlende Sonne.

Umſchrift: WIE SOLL ICH DEM HERRN VERGELTEN ALLE SEINE WOHLTHAT DIE ER AN MIR THVT . PS . 116 . V . 12 . MDCCLVIII . D . 14 . FEBR .

Kehrſeite: Inſchrift in 13 Zeilen.

ZVM | ANDENKEN | DER ZWISCHEN | IACOB PASSAVANT | VND | MARGARETHA ZIEGLER | IN FRANCFVRT AM MAIN | VOR 50 . IAHR GESTIFTETEN | VND MIT | XII . KINDERN XXVIII . ENCKEL | VND III . VHRENCKEL | GESEEGNETEN | EHE.

Durchmeſſer: 22 Linien.

Die Familie Paſſavant ſtammt aus Burgund, wo dieſelbe als ein alt adeliges Geſchlecht in Luron anſäßig war. Mit Nicolaus von Paſſavant († 1632, vermählt mit Fräulein von Marteleur) überſiedelte ſie wegen Religionsverfolgungen 1594 nach Baſel, und ein Theil derſel-

ben kam ſpäter nach Frankfurt. Ein Urenkel dieſes Nicolaus Paſſavant, Namens Jacob Paſſavant (Sohn von Rudolph Paſſavant und ſeiner zweiten Gattin Agathe Schombart) geboren am 11. März 1684, heirathete am 14. Februar 1705 allhie Fräulein Margaretha Ziegler. Dieſes Ehepaar feierte ſeine ſilberne und goldene Hochzeit, bei welcher Veranlaſſung die beiden vorbeſchriebenen Medaillen gefertiget wurden. Jacob Paſſavant ſtarb in hohem Alter am 11. Februar 1773.

Johann Franz Lagiſſe.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Das von einer Krone bedeckte mit Schnörkeln verzierte Wappen der Famile Lagiſſe, beſtehend in einem ovalen Schild, vertical halbirt, in dem Felde rechts ein aufrecht ſtehender Löwe, über welchem zwei Sterne und unten ein Halbmond iſt; das Feld zur Linken iſt horizontal getheilt, im oberen Viertel ein aus Wolken geſtreckter Arm mit einem Hammer in der Hand, in dem unteren Viertel drei diagonal laufende blaue Querbalken, jeder mit einem Stern. Die Tincturen der Felder ſind auf der Medaille nicht angegeben.

Kehrſeite: Inſchrift in elf Zeilen: IUBILÉ . | DE . MARIAGE | DE . XXV. ANS | DE | IEAN . FRANCOIS . LAGISSE | ET | D'ELISABETH . DENTAND | CELEBRÉ | A . FRANCFORT | LE 2 AOUT | 1788.

Durchmeſſer: 18 Linien.

Taf. II. Fig. 7.

Nach den mir gefälligſt von Herrn Amtmann Lagiſſe, in Heſſen-Caſſel ſeßhaft, gemachten Mittheilungen ſtammt die Familie Lagiſſe von Geneve, woſelbſt ihrer als eingebürgert bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt wird. In der Nähe dieſer Stadt beſaß dieſelbe (wenigſtens zu Anfang des vorigen Jahrhunderts) das Familiengut Selligny. Wann und wo das auf vorbeſchriebener Medaille gefeierte Jubelpaar geboren iſt, war nicht zu ermitteln; beide lebten lange allhier, wo ſie auch geſtorben ſind, der Gatte im Mai 1750, ſeine Ehehälfte am 2. Mai 1771. Da über ihre Eheeinſegnung in den Kirchenbüchern der hieſigen franzöſiſch-reformirten Gemeinde keinerlei Notiz ſtehet, ſo fand ſolche anderswo ſtatt. Die Ehe war kinderlos. Nach den Kirchenbüchern war Lagiſſe Diacon der Gemeinde von 1728—30 und deren Aelteſter von 1738—40.

Es wurde bei der Gattin Ableben von einem in Heſſen-Caſſel anſäſſigen Johann Franz Lagiſſe, der Taufpathe der allhier Verſtorbenen geweſen, ein Proceß wegen der Nachlaſſenſchaft derſelben geführt, aber ohne Erfolg, da hier lebende Anverwandte der Frau, worunter ein Kaufmann Pilgram nahmbar gemacht iſt, ſich in den Beſitz der Nachlaſſenſchaft geſetzt hatten.

Ueber die Abſtammung der Familie Dentant — Schreibart des Namens in den Kirchenbüchern der franzöſiſchen Gemeinde — war gar nichts zu ermitteln möglich. Derſelbe kommt nirgends ſonſt wo hier vor. Die Beziehungen des Wappenſchildes kenne ich ebenſowenig.

Johann Georg Leerſe.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille: **Hauptſeite**: Unter einer Krone zwei ovale Wappenſchilder von Rococo-Verzierungen umgeben; das Schild zur Linken iſt quer halbirt, die obere Hälfte auf Goldgrund drei verticale Balken, die untere Hälfte auf weißem Grunde drei Lilien. Im Schilde rechts iſt auf ſchwarzem Grunde ein aufrecht ſtehender, nach links ſchauender Löwe, um welchen vier gleiche einer Handſäge ähnliche Figuren.

Unter dem Wappen, Inſchrift in 6 Zeilen:

DIE 25. LÆHRIGE EHE VERNEUT
d. 15. IANUARII 1740 VON
IOHANN GEORG LEERSE UND
ANNA ELISAB. d'ORVILLE
IN FRANCFORT AM
MAIN.

Umſchrift: EIN PAAR AN TRIEB UND LIEB GEBET UND ARBEIT GLEICH.

Kehrſeite: Stehende weibliche Figur, in deren rechter Hand ein Füllhorn mit Früchten, an der linken Hand hält ſie einen Knaben, der ein Neſt mit zwei Vögeln trägt. Unter dem Füllhorn eine Henne mit Eiern und Küchlein.

Umſchrift: WIRD VON DEM HORN DES HEILS BEGLÜCKT UND SEGENREICH.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Zweite Medaille: Dieſelbe iſt auf beiden Seiten ganz gleich, nur verſchieden in Größe und hat unten auf der Kehrſeite die Namens-Initialen des Stempelſchneiders I. I. Œ. (Johann Jacob Oerlein.)

Durchmeſſer: 17 Linien.

Der Name dieſer im 16. Jahrhundert mit ſo vielen anderen aus Holland nach Frankfurt eingewanderten proteſtantiſchen Familie lebt

noch durch fortgeſetzte Uebertragung auf einen eingeheiratheten männlichen Anverwandten allhier fort, und weiter unten folgt die Beſchreibung einer andern Medaille, die zum Andenken einer durch Adoption den Leerſiſchen Namen führenden Mannes im Jahr 1838 gefertigt wurde.

Da ich trotz wiederholter Bemühungen bei dem jetzigen Beſitzer des Stammbaumes der alten Leerſiſchen Familie, dem noch lebenden Herrn Georg Abraham Saraſin, eine Einſicht dieſes Geſchlechts-Regiſters nicht erlangen konnte, ſo muß man mich entſchuldigen, daß ich über die Perſönlichkeiten, auf deren Hochzeitsjubiläum vorbeſchriebene zwei Medaillen gefertigt wurden, gar nichts mitzutheilen im Stande bin.

Rudolph Paſſavant.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Zwei ſich die linke Hand reichende Figuren, die rechte aufwärts gerichtet; über denſelben ein ſchwebender Engel, in der Rechten eine Poſaune, in der Linken einen Kranz haltend; unten im Abſchnitte: CORONATVS AMOR.

Umſchrift: RVDOLPH PASSAVANT, geb. 1678 d. 2. Aug. ✣ WALBERTA LEBLON, geb. 1676 d. 19. Jun. VEREHL. 1697 d. 17. Mai. DIE 50 JÆHRIGE EHE VERNEVT 1747 d. 17. Mail.

Kehrſeite: Ein Palmbaum, den die Sonne beſcheint, an deſſen Stamm links das Paſſavant'ſche Wappen (Schild mit Goldgrund, in welchem eine halbe Figur, die in der rechten Hand eine Hellebarde hält, welche auf der Schulter anliegt; die gleiche Figur als Helmſchmuck), und rechts das Leblon'ſche Wappen (Schild mit rothem Grunde, in welchem ein Andreaskreuz; Helmſchmuck, ein links gerichteter Schwan mit ausgebreiteten Flügeln).

Umſchrift: FACTVRA NEPOTIBVS VMBRAM.

Im Abſchnitte: IN AEVVM. Darunter: P. P. Werner (Stempelſchneider).

Durchmeſſer: 22 Linien.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Auf einem Felſen ruhen zwei ſich ſchnäbelnde Tauben, darüber die ſtrahlende Sonne mit dem Auge Gottes; am Fuße des Felſens die beiden vorbeſchriebenen Wappen, und I. I. Œ (Oerlein, Name des Stempelſchneiders). Die Umſchrift, wie bei der vorbeſchriebenen Medaille; im Abſchnitte unten: VIRIBVS ADOLESCVNT.

Kehrſeite: Eine Weinrebe, welche eine aus den Wolken ragende Hand an einen Pfahl befeſtigt. Auf dem Boden: Œ (Oerlein.)

Umſchrift: EN TVA QVAM NOBIS CONCESSIT DEXTERA PROLEM. Im Abſchnitte: SVFFVLTA VIRESCO.

Durchmeſſer 22 Linien.

Dritte Medaille. Hauptſeite: Wie die der erſten Medaille. Aus der Poſaune des Engels kommt das Wort IVBEL, und unten die Initialien des Stempelſchneiders I. L. Œ.

Umſchrift gleichfalls, wie bei der erſten Medaille, nur iſt ſolche in zwei concentrirten Linien, und ſtatt MAII ſtehet jedesmal MAY. Unten im Abſchnitte: CORONATVS AMOR.

Kehrſeite: Palmbaum, Wappenſchilder und Umſchrift, wie bei der erſten Medaille, nur fehlt der Name des Stempelſchneiders.

Durchmeſſer: 18½ Linien.

Rudolph Paſſavant, Sohn von Rudolph Emanuel Paſſavant und von Johanna von Baſſomere, war der Stiefbruder des (S. 30) vorerwähnten Jacob Paſſavant; er iſt geboren zu Baſel, am 2. Auguſt 1673, ehelichte am 17. Mai 1697 Fräulein Walberta Leblon, und feierte allhier 1747 ſeine goldne Hochzeit, zu deren Angedenken die drei verſchiedenen, vorſtehend beſchriebenen Medaillen gefertigt wurden.

Rudolph Paſſavant iſt allhie geſtorben, am 17. März 1752. Er hatte ſich dem Kaufmannsſtande gewidmet.

Die Nachkommen dieſer Familie blühen fortwährend, theils als angeſehene Handelsleute, theils verfolgend die Laufbahn der Wiſſenſchaft und Kunſt. Ich erwähne unter letzteren den rühmlichſt gekannten Verfaſſer des Lebens Raphael von Urbino, anjetzt Inſpector der Gallerien des Städel'ſchen Kunſtinſtitutes.

Johann Heinrich Frohn.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Ein Mann in antiker Rüſtung faßt mit der rechten Hand diejenige einer Dame; beide ſtehen jede auf einem Füllhorn, die zuſammengebunden ſind, darüber eine ſtrahlende Sonne mit dem Auge Gottes.

Umſchrift: DIE FRUCHTBARKEIT IN GUTEN WERCKEN . COL . I . 10 .

Im Abſchnitt: GEDÆCHTNIS MUNZE AVF IOH . HEINRICH FROHN U . MARIA MAGDAL BALDE 30 LÆHRIG EHESTANDS FEYER.

Kehrſeite: Ein Garten mit einem Springbrunnen, im Vordergrunde eine kriechende Schnecke. An beiden Seiten ein mit Früchten geſchmückter Obſtbaum, an welchen ſich je ein Wappenſchild anlehnt, das zur Linken: Schild mit rothem Anſtriche, in welchem ein Lamm mit einem Kreuzbanner, einfacher Helm mit der vordern Hälfte eines aufgerichteten Lammes, gleichfalls mit einem Kreuzbanner. Wappen am Baumſtamme rechts: Wagrecht halbirtes Schild, die obere Hälfte mit ſilbernem Anſtriche und zwei rothen Querbalken, im obern Abſchnitte zwei, im mittleren drei, im untern ein Bolettenkrug. Untere Hälfte mit ſchwarzem Anſtriche, den ein goldner Sparren mit drei Vögeln in drei Abtheilungen trennt, in jedem der letzteren eine ſilberne Lilie.

Umſchrift: AN IHREN FRVCHTEN SOLLT IHR SIE ERKENNEN . MATTH . 7 . 16 . Im Abſchnitt: D . 11 . APR . 1754 .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Johann Heinrich Frohn, am 10. April 1699 zu Creuznach geboren, ward durch ſeine Verehelichung mit Magdalena Balde von hier frankfurter Bürger und Handelsmann, und die Fertigung einer Denkmünze zur Verherrlichung der dreißigjährigen Ehe-Verbindung, gefeiert am 11. April 1754, läßt auf einen, in pecuniärer Hinſicht, geſegneten Wohlſtand ſchließen. Nicht ſo ſcheint es mit ihrer Nachkommenſchaft beſtellt geweſen zu ſein, denn beide Namen finden ſich jetzt nicht mehr unter den hieſigen Bewohnern. Alles, was ich bezüglich dieſes Jubelpaares ermitteln konnte, iſt daß Maria Magdalena Balde getauft wurde, am 13. März 1701, und daß man ſie am 9. Februar 1760 beerdigt hat; ihr Gatte überlebte ſie um 12 Jahre, (beerdigt am 26. April 1772).

Anton Mathieu.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Inſchrift in 9 Zeilen. D . III . FEB . | MDCCLXV . | CELEBRAT ECCL . | GALLIC . REF . FRANCOF . | IVBILÆVM VEN . | ANT . MATHIEU . PASTORIS SUI | ANNOS L | S . D . G .

Unten I . I . E . (Johann Jacob Ebenauer, Name des Stempelſchneiders.)

Kehrſeite: Ein Altar zwiſchen einem Palmen- und Lorbeerzweige, darauf eine offene Bibel mit der Inſchrift: EV . LVC . C . XII. BEATVS SERVUS QVEM DOMINVS INVENIET ITA AGENTEM. Ueber der Bibel das Auge Gottes; an der Vorderſeite des Altars ein Anker, und unter der Schleife, womit die beiden Zweige zuſammengebunden ſind ein D.

Durchmeſſer: 17 Linien.

Anton Mathieu[1]) geboren zu Lauſanne, den 3. Juli 1690, wurde nach Frankfurt als Prediger der franzöſiſchen reformirten Gemeinde berufen und derſelben am 3. Februar 1715 vorgeſtellt; die Medaille iſt zum Andenken ſeines 50jährigen Amts-Jubiläums gefertigt. Die bei dieſer Feier zu Bockenheim durch Jacob Armaud gehaltene Predigt, iſt in 12°. 1765 allhier gedruckt, und befindet ſich auf der Stadtbibliothek. Es iſt zu bedauern, daß in dieſer Rede ſich nicht die geringſte Nachricht über Mathieu's Leben vorfindet, und wäre mir nicht zufällig ein Kupferſtich zu Hand gekommen, auf welchem ſich vorſtehende Daten befinden, ſo hätte ich gar nichts über dieſen Mann mittheilen können, als ſeinen Todestag, den 7. Mai 1765.

Von Mathieu's literariſcher Thätigkeit ſind mir folgende zwei Erzeugniſſe zu Kenntniß gekommen:

1. Sermons sur divers Textes. 2 Vol. 8. Frankfurt, 1761,

und 2. ein Religions-Catechismus, deſſen man ſich eine Zeit lang bei der hieſigen franzöſiſchen Kirche bedient hat[2]).

---

[1]) Auf oben beſchriebene Medaille und auf dem obenerwähnten Kupferſtiche iſt der Name Mathieu mit einem T geſchrieben, dagegen auf der gemeinſchaftlichen Jubilats-Medaille, mit dem Pfarrer Schmidt und Amos, ſo wie in der gedruckten Jubilats-Predigt mit T. T. (Matthieu.) Welches iſt das richtige?

[2]) Siehe: Troisième jubilé séculaire de la fondation de l'église reformée française de Francfort s. l. M. (v. Pfarrer Schröder). 1 Vol. 8. 1854. pag. 54.

Johann Maria Alesina.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Das Auge Gottes, unter welchem eine Wolkenschichte, aus der zwei zusammengefaltete Hände ragen; darunter in 6 Zeilen die Inschrift:

IOHANNES MARIA ALESINA | MERCATOR FRANCOFORTENSIS | FRANCISCA CLARA NATA BRENTANO | HINC UNA FILIA | NEPOTES DECEM | VIVENTES.

Umschrift: EN! POST LUSTRA DECEM NEXUS RENOVATUR AMORIS CONUBIALIS . MDCCLXXIII . D . XXX . MAI .

Kehrseite: Auf einem mit Blumenguirlanten gezierten Altar stehen zwei brennende Kerzen; darüber das Auge Gottes von Sonnenstrahlen umgeben, und zwischen beiden die Inschrift: TIBI SOLI. An der Vorderseite des Altars stehet in 5 Zeilen: COR | UNUM | ET | ANIMA | UNA | und auf dem Sockel des Altars: ACT. 4. V. 32. Zur rechten Seite des Altars ist ein mit Blumen gefülltes Füllhorn, umwunden von einem Bandstreifen, worauf stehet: ECCE SIC BENEDICETUR HOMO. Zur linken Seite des Altars ein Früchte tragender Weinstock, umwunden von einem Band mit der Inschrift: SICUT VITIS ABUNDANS . PS . 127 . V . 3 .

Umschrift: OMNE DONUM PERFECTUM DE SURSUM EST. IAC. I. V. XVII.

Durchmesser: 20 Linien.

Wie die Medaille selbst angibt, hatte Johann Maria Alesina, ein allhier im vorigen Jahrhundert lebender Handelsmann, bei seiner am 30. Mai 1774 gefeierten fünfzigjährigen Eheverbindung mit Francisca Clara, geb. Brentano, keine männliche Nachkommen; der Name Alesina hörte in Frankfurt mit seinem Ableben auf; aber über die Zeit dieses Ablebens war weder in den Kirchenbüchern zu St. Bartholomäus, noch in denjenigen der Barfüßer eine Angabe zu finden, daher vermuthet wird, daß solche in den mir nicht zugänglichen Kirchenbüchern des ehemaligen Carmeliterklosters aufgezeichnet wurde. Da Alesina in seiner Jugend von Italien anherkam, so ist mir eben so wenig zur Kenntniß gekommen, wann und wo er geboren wurde. Nach dem Bartholomäuskirchenbuch wurde Francisca Clara Brentano am 12. Juli 1705 allhier getauft. Wann sie gestorben ist war mir auch nicht möglich zu ermitteln, und solches war vermuthlich gleichfalls bei den Carmelitern notirt.

Die Standesbuchführungs-Behörde war außer Stand mir ſonſtige Auskunft zu geben; die Vorſteher der Bartholomäuskirche ertheilten mir trotz meiner angelegentlichen Bitten keine weitern erläuternden Angaben und die noch allhier lebenden Urenkel Aleſinas, welche den Namen von Schweitzer führen, erklärten gleichfalls, mir keine der geſtellten Anfragen beantworten zu können.

Johann Georg Schmidt.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild nach der rechten Seite gekehrt, mit Lockenperücke, faltigem Chorrock und breiter Halskrauſe; auf dem Abſchnitt des Armes C. H. K. (Küchler, Name des Stempelſchneiders).

Umſchrift: IO . GEORG . SCHMIDT PAST . ET CONSIST . FRANCOF.

Unter dem Bruſtbild: NAT . D . XXIV . MART . MDCXCIV.

Kehrſeite: In einer ſchönen kreisförmigen Einfaſſung, die Inſchrift in 9 Zeilen: COLLEGÆ . | ANNIS . ET . MERITIS . | GRAVI . | OB . MUNUS . SACRUM . | PER . L . ANNOS . PIE . GESTUM . | F . I. | MINISTERIUM . MOENO-FRANCOF . | DIE . V . DECEMB . | MDCCLXXV .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 1.

Ueber den Conſiſtorialrath und Pfarrer Johann Georg Schmidt iſt nichts mitzutheilen, als daß er am 24. März 1694 allhier geboren wurde; er iſt am 20. November 1725 als Prediger zu Bornheim ordinirt, kam am 16. November 1728 als Pfarrer nach Frankfurt, feierte am 5. December 1775 das 50jährige Dienſtjubiläum, und ſtarb am 6. Januar 1781.

Von irgend einer literariſchen Thätigkeit iſt nichts bekannt.

Digitized by Google

A Note on Some Ancient Clocks

Derek J. de Solla Price

Isis, Vol. 50, No. 1 (Mar., 1959), pp. 48-53

Published by: The University of Chicago Press on behalf of The History of Science Society

Stable URL: http://www.jstor.org/stable/227239

Accessed: 14/06/2014 15:39

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

This content downloaded from 128.59.222.107 on Sat, 14 Jun 2014 15:39:37 PM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Johann Peter Reimherr.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach der linken Seite, im Chorrock und mit dicker Halskrauſe; auf dem Abſchnitt des Oberarmes: Boltschauser fec.

Umſchrift: IOH . PETER REIMHERR CONSIST . RATH V . HOSP . SONNT . PREDIGER .

Unter dem Bruſtbild: GEB . D . 17 . APL . 1714 .

Kehrſeite: Inſchrift in neun Zeilen:

DEN | FVNFZIGIÆHRGEN | VERDIENSTEN | IHRES THEUERN MIT-LEHRERS | GEWIDMET | VON | DEN PREDIGERN | IN FRANKFVRT AM MAIN | D . 19 . IVNII . 1793 .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 8.

Johann Peter Reimherr, geboren zu Bärfelden im Erbachſchen den 17. April 1704, Diaconus zu Schönberg 1742, dann vierter Claſſen-Lehrer des Frankfurter Gymnaſiums 1745, wurde 1751 Prediger zu Niedererlenbach, und im folgenden Jahre an der Hospitalskirche zu Frankfurt.

Er ſtarb allhier am 13. Mai 1796, nachdem drei Jahre vorher ſein 50jähriges Dienſtjubiläum mit vorbeſchriebener Medaille gefeiert wurde.

Ueber ſeine literariſche Thätigkeit iſt nichts ſonderliches zu erwähnen.

Johann Philipp Bethmann.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Kopf im Profil nach rechts mit alles de pigon Friſur und Zopf und in damals modiſchem Anzug. Auf dem Aermel: H. Bollscha(user) Darunter Geb. d. 30. Nov. 1715.

Umſchrift: IOHANN PHILIPP BETHMANN.

Kehrſeite: Zwiſchen zwei zuſammengebundenen Lorbeerzweigen. Inſchrift in neun Zeilen:

IHREM | VEREHRUNGSWÜRDIGEN | ERSTEN IUBILAR | GEWIDMET | VON | DER ALTEN | GESELLSCHAFT | FRANKFURT ª/M | 3 . NOV . 1793 .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 2.

Die Familie Bethmann ſtammt aus dem Naſſauiſchen, allwo Simon Moritz Bethmann I., geb. den 26. März 1687 und als naſſauiſcher Amtmann am 6. Juni 1725 verſtorben, drei Söhne hinterließ, welche nach dem Tode des Vaters zu einem in Frankfurt lebenden Oheim mütterlicher Seite, dem Handelsmanne Jacob Adamy überſiedelten [1]).

Dieſe drei Söhne waren:

Johann Philipp, geb. den 30. November 1715,
geſt. den 27. November 1793.

Johann Jacob, geb. den 20. Juni 1717,
geſt. zu Bordeaur den . . . . ?
woſelbſt das von ihm gegründete Handelshaus noch blühet.

Simon Moritz II. geb. den 6. October 1721,
geſt. den 2. Auguſt 1782.

---

[1]) In einem Fascikel des ſtädtiſchen Archivs, die hieſige Münze betreffend, finde ich, daß am 3. September 1733 Ernſt Ludwig Landgraf von Heſſen-Darmſtadt den bisherigen Münzmeiſter Balthaſar Johann Bethmann, den er nach deſſen Amtsentlaſſung zu ſeinem eigenen Bergrath ernannt hatte, als ſolchen hier in Protection nimmt, und dieſes in einem Schreiben dem Senate mittheilt; doch konnte ich nicht ermitteln, ob derſelbe mit jener naſſauiſchen Familie verwandt geweſen, oder überhaupt ob er zum Frankfurter Bürgerverband gehörte, da öfters das Münzmeiſter-Amt mit Fremden beſetzt wurde.

Simon Moritz Bethmann II., der kinderlos gestorben, war Mitglied des bürgerlichen Ausschusses der 51r; er zeichnete sich rühmlichst durch seinen großen Wohlthätigkeitssinn aus, welcher sich ganz vorzüglich dem neubegründeten Senckenbergischen Bürgerhospitale zuwandte, dem er, wie aus einer in dessen Gebäulichkeit errichteten Marmortafel ersichtlich ist, 33,600 fl. anonym bei Lebzeiten, und 50,000 fl. testamentarisch nach seinem Tode zufließen ließ.

Zu Ehren seines Bruders Johann Philipp Bethmann, der sich mit Catharina Margaretha, geb. Schaaf (geb. 19. April 1741, gest. den 16. April 1822) verehelichte, ist die vorbeschriebene Medaille geprägt worden, und zwar von einem den geselligen Freuden gewidmeten hiesigen Vereine, Zur alten Gesellschaft genannt, welcher Verein später wegen der Benennung des Hauses „Zum Frosch" in dem er herbergte, das Froschcolleg hieß, das 1706 gegründet, bis zum Jahre 1841 fortbestand und dann sich aufgelöst hat [2]).

Johann Philipp Bethmann erhielt wegen der finanziellen Beziehungen des Bethmännischen Wechselhauses zum Hause Oestreich von Kaiser Joseph II. das österreichische Adelsprädicat. Er hinterließ nur einen Sohn, Simon Moritz III. von Bethmann, geb. den 31. October 1768, gestorben den 28. December 1826; derselbe war kaiserlich russischer Consul (11. März 1802) und Titular Staatsrath, wurde von verschiedenen Fürsten durch Ordensverleihung ausgezeichnet, und verehelichte sich 1810 mit Louise, geb. Boode, mit welcher er vier Söhne gehabt:

a. Freiherr Moritz IV. von Bethmann, geb. den 8. October 1811, königl. preußischer General-Consul, Ritter mehrerer Orden, und im Jahre 1853 in den großherzoglich badischen Freiherrnstand erhoben.

---

[2]) Dieses Colleg ließ außer der Bethmännischen Gedächtnißmünze noch zwei Gedenkmünzen fertigen; die eine ist klein, ohne mir bekannte Veranlassung im Jahre 1778 geprägt, und mit sehr prosaischen Emblemen, indem auf ihr eine Caffetasse, 2 irdene Tabakspfeifen und 3 Billardkugeln dargestellt sind; sie kömmt ziemlich häufig in Silber und Kupfer vor. Die andere ziemlich große, bei der Feier des hundertjährigen Bestandes der Gesellschaft im Jahre 1806 gefertiget, ist so selten, daß mir trotz vieler Bemühung nur ein einziges Exemplar derselben (in Silber) sichtbar geworden; die stark mißhandelten jetzt ganz unbrauchbaren Stempel befinden sich auf der Stadtbibliothek, woselbst auch eine von mir besorgte galvanoplastische Nachbildung jenes einzigen vorhandenen Exemplares der Medaille aufbewahrt wird.

b. Freiherr Carl von Bethmann, geb. den 11. October 1812. Im Jahre 1842 in den k. bayeriſchen Freiherrnſtand erhoben, und jetzt bayeriſcher Kammerherr.

c. Alexander von Bethmann, geb. den 25. Auguſt 1814.

d. Heinrich von Bethmann, geb. den 28. Januar 1821, geſtorben den 14. September 1845.

Als gewandter Mittelsmann bei der Vertretung der ſtädtiſchen Intereſſen während der ſchweren Kriegsjahre im erſten Decennium dieſes Jahrhunderts hat ſich Staatsrath von Bethmann dankenswerthe Verdienſte um Frankfurt erworben; ebenſo iſt es anzuerkennen, daß er durch bevorwortende Theilnahme und nicht unbedeutende materielle Geldunterſtützungen (beiläufig 15,000 fl.) das Aufleben der am 17. November 1817 allhier gegründeten Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft weſentlich gefördert hat.

Bei ſeinem Ableben vermachte er der Stadt ein Capital von 40,000 fl. mit der ausdrücklichen Beſtimmung, damit hier eine ſogenannte Lankaſtriſche Schule zu dotiren, deren Begründung er ſonderbarer Weiſe als zeitgemäß erachtete. Da die Behörden mit letzterer Anſicht nicht übereinſtimmten, ſo unterblieb die Verwirklichung dieſes Vermächtniſſes, bis man ſich endlich im Jahre 1853 mit den von Bethmänn'ſchen Erben verſtändiget hat, daß dieſes Capital zur Errichtung einer allgemeinen Volksſchule verwendet werde.

Zum Andenken der weſentlichen Verdienſte, die Staatsrath von Bethmann um das Aufleben der ſo höchſt dürftig begründeten Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft gehabt hat, ließ ein Privatmann im Hauptſaale des naturhiſtoriſchen Muſeums, dieſer Geſellſchaft im Jahre 1841 eine Marmorbüſte auf ſeine Koſten errichten, und dieſelbe Büſte, in Metall nachgebildet, ſtehet ſeit 1853 in einem der Säle des Frankfurter Bürgervereines.

Constantin Fellner.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine Pyramide, die Spitze mit Wolken bedeckt, aus welchen ein Blitzstrahl nach der Basis zackt. Rechts eine fliegende Figur mit einer Sense in den Händen und einer Sanduhr auf dem Kopfe.

Umschrift: UNIO LATOMOR . FRANCOF . A . M .

Kehrseite: FRATRUM | MODERATORI | CONSTANT FELLNER | D . VI . OCT . MDCCCII | NUPTIAS | FAUSTO OMINE CELEBRANTI | PERENNIA GAUDIA | VOTIS SUIS | DEPOSCIT.

Durchmesser: 23 Linien.

Constantin Fellner gehörte zu einer achtbaren hiesigen Familie, die sich vorzugsweise dem Handelsstand widmete. Er ist allhier geboren in den ersten Tagen des Jahres 1761 (getauft am 7. Januar). Als ein eifriger langjähriger Theilnehmer an der Freimaurerei, ließen die ihm in dieser Beziehung gleichgesinnten Collegen, bei Gelegenheit seiner am 6. October 1802 gefeierten Heirath mit Fräulein von Andrae aus Mühlheim, vorbeschriebene Medaille durch den Stempelschneider Loos in Berlin anfertigen. Fellner, der in hohem Alter am 25. Juli 1848 gestorben ist, war eine lange Reihe von Jahren Administrator der Dr. Senckenbergischen Stiftung, und interessirte sich lebhaft für alles was darauf Bezug hatte; daher er denn auch der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft ein kleines Legat in seinem Testamente zuwies, wobei er die löbliche Absicht hatte die Fortentrichtung seines Jahresbeitrags für immer zu sichern, was aber nicht geschehen konnte, da die von ihm überwiesene Summe nicht dem für solchen Zweck festgesetzten Capitalbetrag entspricht [1]).

---

[1]) Als Fellner sein Testament bestellte, worin er 250 fl. der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft vermacht hat, war der gewöhnliche Zinsfuß 4½ pCent; das Capital genügte demnach um mit den Interessen 11 Gulden, Belauf des jährlichen Beitrags zu entrichten. Da man aber in neuerer Zeit bei ganz sicheren Hypothekanlagen kaum 3% Jahreszinsen erlangen kann, so hat die naturforschende Gesellschaft beschlossen, nur diejenigen als ewig Beitrag entrichtende Mitglieder aufzuführen, welche dem Grund-Capital derselben mindestens 400 fl. baar einverleibt haben.

Wie nachtheilig einseitige Ansichten eines Administrators einer öffentlichen Stiftung, wenn mit Halsstarrigkeit durchgesetzt, zuweilen einwirken können, hiervon lieferte Fellner ein bemerkenswerthes Beispiel. Einen ganz von dem Besitzthum der Senckenbergischen Stiftung eingeschlossenen Bleichgarten, der einer alten Wittwe angehörte, wünschte man längst anzukaufen, doch hatte sich Fellner in den Kopf gesetzt, dafür nicht mehr als 13,000 fl. zu bezahlen, während die bejahrte Besitzerin beharrlich auf dem Preis von 14,000 fl. bestand. Auf die vielleicht scherzweise gemachte Aeußerung: man werde ihr Ableben ruhig abwarten, und dann wahrscheinlich den Platz selbst unter dem gemachten Angebot erlangen, soll die Wittwe (Maria Elisabeth Meyer, geb. Kohl) entgegnet haben, sie werde schon ihrem Willen Geltung zu machen wissen. Und dieses that sie auch durch ein Testament, in welchem sie verordnete, der Stiftungsadministration ein Jahr lang, von ihrem Ableben an gerechnet, den fraglichen Bleichgarten für 14,000 fl. käuflich anzubieten, wobei im Annahmsfalle ein Legat von 1000 fl. in Abzug zu bringen sey. Sollte aber der Ankauf innerhalb der festgesetzten Frist nicht statt haben, so solle ihr Legat auf eine Baarzahlung von 500 fl. herabgesetzt werden. Und o Wunder! die Stiftungsadministration fand es für gut es vorzuziehen das Geschenk von 500 fl. anzunehmen [1]). In der Folge, kaum 22 Jahre später, wurde der nämliche Bleichgarten für 35,000 fl. angekauft!!

Ueber den in neuester Zeit gemachten Erwerb eines großen Bauplatzes Seitens des Städel'schen Kunstinstitutes für 125,000 fl., welches Geld zusammenzubringen die Administration desselben zehn Jahre lang gewissermaßen keine Oelbilder ankaufte, mit der Absicht dieses Verhältniß andere 30 Jahre fortbestehen zu lassen, damit die Geldmittel erspart werden um ein großartiges Museum für einige wenige Bilder zu erbauen! — ließen sich mancherlei Bemerkungen machen. Jedenfalls wird durch diese Handlungsweise dem Frankfurter kunstliebenden Publikum alle Aussicht benommen, Seitens der Städel'schen Stiftungs-Administration eine erhebliche Leistung zu erfassen, woran, wie böse Zungen sagen, man schon längst gewohnt ist. Es war sicher ein großer Mißgriff des Stifters dieser Anstalt, zu verordnen, daß ihre Administra-

[1]) Siehe 27. Nachricht über die Senckenbergische Stiftung. 1828. pag. 11.

tion ſich immer ſelbſt zu ergänzen und keinerlei Rechenſchaft über ihre Verwaltungsweiſe abzulegen habe! Es gibt ein altes Sprichwort, nach welchem in ähnlichem Verhältniß die mit den Ergänzungswahlen des Verwaltungsconſortium betrauten, mehr oder weniger Sorge nahmen, daß der neu aufzunehmende nicht klüger ſei als die bereits im Conclave ſitzenden. Dieſes ſpiegelt ein unerfreuliches Zukunftsbild. —

Johann Georg Purmann.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Eine vor einem Altare ſtehende weibliche Figur, welche über denſelben mit der rechten Hand einen Sternenkranz hält. Zu den Füßen der Figur ſteht ein Storch. Im Abſchnitte: H. Boltschauser fec.

Kehrſeite: Inſchrift in ſieben Zeilen: MERITIS | IO . GE . PURGMANNI | GYMN . MOENO FRANCOF . RECTORIS | QUUM REM SCHOLASTICAM | PER X LUSTRA ADMINISTRASSET | CULTORES | MDCCCVI.

Durchmeſſer: 18 Linien.

Aus der Einladungsſchrift zu den Prüfungen im frankfurter Gymnaſium im März 1807 von Friedrich Chriſtian Mathiae (4° pag. 6) entnehme ich Folgendes:

Johann Georg Purmann, geboren den 1. Januar 1733, zu Königsberg in Franken, erhielt den Elementar-Unterricht in der Schule ſeiner Vaterſtadt, ſtudierte dann ſeit 1750 auf dem Caſimirianum zu Coburg und der Univerſität Altorf, wo er 1753 die philoſophiſche Doctorwürde erhielt. Nachdem er hierauf ein Jahr lang zu Nauheim im Hanau'ſchen Privatlehrer geweſen, folgte er 1756 dem Rufe zum Rectorat der evangeliſch-lutheriſchen Schule zu Hanau, kam dann 1760 als Conrector an das hieſige Gymnaſium, wurde 1766 dem Rector Albrecht adjungirt, und 1770 deſſen Nachfolger. Purmann wünſchte nach fünfzig Dienſtjahren im Schulamte in den Ruheſtand verſetzt zu werden, und bei Gewährung dieſes gerechten Verlangens wurde ihm am 20. Mai 1806 vorbeſchriebene Medaille überreicht. Die bei dieſer Gelegenheit von

Senior Hufnagel gehaltene Rede wurde gedruckt, und iſt auf der Stadtbibliothek.

Purmann ſtarb am 11. December 1813. Er war ein geachteter Schulmann; ſeine Grammatik der griechiſchen Sprache iſt jetzt noch ein brauchbares Lehrbuch.

Johann Conrad Deeken.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach links gewendet, im Chorrocke und mit faltiger Halskrauſe.

Umſchrift: I . CONR . DEEKEN CONSIST . RATH U . SONNT . PREDIGER ZU ST . PETER.

Unter dem Bruſtbilde: GEB . D . 5 . IUN . 1735. Auf dem Abſchnitte des Armes: C . C . L'ALLEM . (L'allemant, Namen des Stempelſchneiders.)

Kehrſeite: Inſchrift in zehn Zeilen.

IHREM | GELIEBTEN MITLEHRER | BEI DER FEIER | FUNFZIG IAEHRIGER | AMTS FUEHRUNG | GEWIDMET | VON | DEN EV . PREDIGERN | IN FRANKFURT A . MAIN | D . 30 MERZ 1807.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Tafel IV. Figur 4.

Johann Conrad Deeken, geboren zu Sulzbach, am 5. Juni 1735, Sohn des dortigen Predigers Johann Maximilian Deeken, wurde Pfarrer zu Bonames, den 10. Februar 1757, und dann nach Frankfurt verſetzt, am 9. October 1766. Er wurde in ſeinem hohen Alter noch zum Conſiſtorialrathe ernannt, feierte 1807 ſein 50jähriges Amtsjubiläum, und ſtarb, am 12. Mai 1813.

Die auf das Jubiläum gefertigte Medaille, iſt eine der ſeltenſten frankfurter modernen Familienmünzen, denn wegen Zerſpringen des Stempels konnten nur zehn Exemplare, die ſämmtlich fehlerhaft ſind, geprägt werden.

Alexander Gontard.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Altar, an deſſen Vorderſeite als Relief ein Pelican, der mit ſeinem Blute drei junge Vögel nährt. (Das Gontard'ſche Wappen.) Darüber zwei kreuzweisliegende Fackeln durch einen Kranz von Roſen umſchlungen. Am Altare ſtehen drei Kinder, wovon das zur Linken einen Bündel Stäbe (Embleme der Eintracht) auf der Schulter liegen hat, die beiden andern umgeben denſelben mit einem Roſengewinde. Rechts ein Blumenkorb, links ein Storch, zu deſſen Füßen: LOOS. (Name des Stempelſchneiders.)

Umſchrift in zwei Zeilen:

IN EINTRACHT LIEB' UND DANKBARKEIT
DEM BESTEN ELTERNPAAR GEWEIHT

Im Abſchnitte: ZUR 50 JÆHRIGEN HOCHZEITFEIER

Kehrſeite: In einem Kranze, gebildet von zwei zuſammengebundenen Eichenzweigen:

Inſchrift in elf Zeilen:

HERRN
ALEXAND . GONTARD
UND
FRAU MAR . CÆCILIA
GEB . DUBOSC
VON IHREN
SIE INNIGST
LIEBENDEN
KINDERN.

—o—

FRANKFURT A . M .
D . 9 JAN . 1809.

Durchmeſſer: 19 Linien.

Die Familie Gontard ſtammt von Grenoble, von wo ſie bei dem Widerrufe des Edicts von Nantes, 1686, auswanderte, nach Frankfurt überſiedelte, und allhier ein noch blühendes großartiges Seidegeſchäft begründete. Der Jubilar Alexander Gontard, auf deſſen 50jährige Ehe-Verbindung mit der in Lyon gebornen Gattin, Maria Anna Cäcilie Du Bosc, vorbeſchriebene Medaille in Auftrag ſeiner zahlreichen Kinder und Enkel gefertigt wurde, iſt allhier geboren, am 17. Auguſt 1733, und ſtarb im April 1819. Sein in Wien lebender Bruder Johann Jacob von Gontard, nebſt ihrer an den kaiſerl. ruſſ. Geſandten am portugieſiſchen Hofe, Grafen von Neſſelrode verehelichten Schweſter

Ludovica, wurden vom Kaiſer Joſeph, am 5. November 1780, in den Reichs-Ritterſtand erhoben, und dieſe Standeserhöhung, im Jahre 1839, auch auf die Freifrau Sophie, verehelichte Baronin von Holzhauſen, geborne Gontard, von Kaiſer Franz I. übertragen [1]).

Johann Carl Zeitmann.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild nach links gekehrt, im Chorrocke und mit Halskrauſe.
Umſchrift: IOH . CARL ZEITMANN . CONSIST . RATH U . EV . LUTH . PREDIGER . GEB . D . 4 . MÆRZ 1734.
Unter dem Kopfe: L.
Kehrſeite: Inſchrift in zehn Zeilen:
IHREM | GELIEBTEN MITLEHRER | BEI DER FEIER | FÜNFZIG JÆHRIGER | AMTSFÜHRUNG | GEWIDMET | VON | DEN EV. PREDIGERN | IN FRANKFVRT . A . MAIN | D. 3 APRIL 1809.
Durchmeſſer: 17 Linien.

Tafel IV. Figur 6.

Der Vater des Conſiſtorialrathes Zeitmann, welcher Hirſchel hieß, hatte ein ſonderbares Schickſal. Er iſt nach der Angabe eines, von J. F. Berr 1774 von ihm veröffentlichen Portraits im Jahre 1696 zu Krakau geboren, war ein Jude, und kam in ſeiner frühen Jugend zufällig und ſchutzlos nach Frankfurt. Hier wurde er am 2. November 1707 getauft, er erhielt den Namen Gottfried Thomas Zeitmann,

[1]) In dem in Wien, am 5. November 1780, ausgefertigten Diplome ſtehet: Kaiſer Joſeph II. erhebt den Jakob, Edlen von Gontard, zum Römiſchen Reichs-Ritter, weil deſſen Großvater nach Aufhebung des Edicts von Nantes ſeine Vaterſtadt Grenoble verlaſſen, wo ſeine Vorfahren Parlamentsräthe geweſen, alſo zu der Nobleſſe de Robe gehört, ſeine Mutter eine Saraſſin aus einem der älteſten regimentsfähigen Geſchlechter der Republik Genève entſproſſen, und mütterlicher Seits mit dem franzöſiſchen adeligen Geſchlechte Marion verwandt, desgleichen mit andern adeligen franzöſiſchen Familien, — er Jakob ſelbſt ſchon 1786 mit dem Ritterſtand begnadigt worden, er und ſein Vater Verdienſte um das öſtreichiſche Commerz- und Finanzweſen gehabt — deßhalb wird er ſowohl, als ſeine an den Grafen von Neſſelrode verheirathete Schweſter, Ludovica, in den Reichs-Freiherrn-Stand erhoben. (Aus J. C. von Fichard's Manuſcripten entnommen.)

wurde zum Beſuche der Schulen angehalten und ſtudierte Theologie; nach deren Beendigung ward er 1725 Pfarrer in Oberrad, heirathete 1729 Eliſabetha Sophia Banſa, und ſtarb am 7. Februar 1747.

Die ganze Lebensbiographie des Sohnes, Conſiſtorialrath Johann Carl Zeitmann, befindet ſich auf der Medaille ſeiner Amts-Jubelfeier, die er nicht lange überlebte, indem er am 26. November 1811 geſtorben iſt.

Johann Carl Brönner.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild nach links gewendet mit Zopf und Ohrenlocken. Auf dem Abſchnitte des Aermels L'AL. (L'Allemant, Name des Stempelſchneiders).

Umſchrift: IOHANN CARL BROENNER SENATOR GEB . IN . FRANKFURT A . M . D . 4 . IUN . 1738 .

Kehrſeite: In einer durch Kettenglieder gebildeten kreisförmigen Einfaſſung die Inſchrift:

DEM | H . W . PR . U . DIR . G . M . | 50 IÆHR . F . M . IUBILARIO | GEWIDMET | VON DEN BR . BR . | DER □ Z . FRANKF . A/M .

Durchmeſſer: 18½ Linien.

Tafel IV. Figur 5.

Die Familie Brönner ſtammt aus Wertheim, und kam mit Heinrich Ludwig Brönner, geb. daſelbſt am 19. December 1702, der als Factor in die Buchdruckerei der Wittwe Maria Eliſabetha Bauer, geborene Nagelin in Frankfurt eintrat, hierher. Im Jahre 1727 heirathete er dieſe Wittwe, aus welcher Ehe entſproß ein 1798 ledig verſtorbener Sohn Heinrich Remigius. In einer zweiten Eheverbindung mit einem Fräulein Dinger ward auch nur ein Sohn am 4. Juni 1738, Namens Johann Carl geboren; derſelbe ſetzte in Verbindung mit ſeinem vorerwähnten älteren Stiefbruder mit großem Erfolg und Glück die Buchdruckerei und Buchhandlung des Vaters fort, und erwarb dadurch ein ſehr anſehnliches Vermögen, welches, da Johann Carl den Bruder Re-

migius beerbte, bei dem eigenen Ableben an 800,000 fl. betragen hat. Nachdem Brönner mehrere Ehrenstellen in der städtischen Verwaltung mit Auszeichnung bekleidet hatte, wurde er am 30. September 1793 zum Senator erwählt, in welchem Amt er verblieb, bis diese Behörde am 16. August 1810 durch ein Patent des von den Franzosen eingesetzten Fürsten Primas eigenmächtig aufgelöst wurde.

Brönners patriotischer und menschenfreundlicher Sinn bewährte sich durch zahlreiche Schenkungen, die er testamentarisch an mehrere hiesige Stiftungen gemacht hat, unter welchen vor allem ein Vermächtniß von 100,000 fl. zu bemerken ist, das er dem Senckenbergischen Bürgerhospitale zueignete, mit der Bestimmung, die Jahreszinsen dieses Capitals zu verwenden, um eine gewisse Zahl ehrbarer bedürftiger, hier verbürgerter alter Männer als Pfründner bis an ihr Lebensende zu versorgen.

Ein anderes Capital von 25,000 fl. bestimmte er zur Verwendung für ein zu erbauendes städtisches Bibliotheksgebäude, mit der ausdrücklichen Verfügung, daß solches im Verlauf von zehn Jahren nach seinem Ableben angefangen werden müsse, widrigenfalls das Geld eine andere von ihm angegebene Verwendung haben solle. Bemerkenswerth ist die Geschichte des hierdurch veranlaßten Bauwerkes. Nachdem der complicirte Organismus der Frankfurter Regierungsbehörde, wobei nur durch die Majorität von 152 verschiedenen Köpfen ein endgültiger Beschluß erzielt wird, beinahe die ganze festgesetzte Zeitfrist in Berathungen verstreichen ließ, ohne daß über die Sache selbst eine Vereinbarung erzielt wurde, kam man endlich in der letzten Stunde zu einem sehr unglücklichen Entschluß. Das Resultat ist mit wenig Worten folgendes: Man errichtete an das äußerste Ende der Stadt für eine Summe von einer Viertel Million Gulden ein Gebäude, in dem nur beiläufig Fünfzig Tausend Bände passend aufgestellt werden können, mithin der Raum für einen jeden Band 5 fl. kostet; dabei hat die Baute eine so fehlerhafte Einrichtung, daß bereits eine sehr große Zahl der Bücher durch Wasser und Schimmel zerstört sind, oder durchaus sporsleckig wurden! Kein einziges ruhiges behagliches Arbeitszimmer zum Gebrauch von Studirenden ist da, wie denn überhaupt zum Lesen nur Raum für vier Personen vorhanden ist!! Die colossale, aus großen Steinplatten gefertigte Stiege ruhet auf Holz! entspricht also gar nicht ihrem Hauptzwecke, Schutz bei Feuersgefahr zu geben; und da nach der

Construction des Daches es fortwährend massenhaft einregnen muß, welcher große Mißstand nicht beseitiget werden kann, so droht in nicht gar ferner Zeit das ganze Innere des Gebäudes nebst den aufbewahrten wissenschaftlichen Schätzen der gänzlichen Zerstörung anheimzufallen! Sehr bemerkenswerth ist es, daß, als die Behörden den unseligen Beschluß faßten, diese sogenannte Bibliothek zu erbauen, man in dem Referat über den Bauplan den Moment als einen besonders günstigen Zeitpunkt ausdrücklich bezeichnete, weil wegen Todesfalls kein Bibliothekar vorhanden sey, der durch allerlei Einwendungen gegen den angeblich vortrefflich ausgedachten Plan störend einwirken könne!

Aber kaum wird es den Nachlebenden glaublich seyn, daß eben jetzt, wo nach und nach die bittere Erfahrung alle jene großen Fehler hat erkennen lassen, davon die Rede ist, das in jeder Beziehung unbrauchbare, zweckwidrige, ungünstig gelegene und nur Zerstörung der Bücher bewirkende jetzige Bibliotheksgebäude durch einen kostspieligen Anbau zu vergrößern, während dem es gewiß geeigneter wäre, eine neue ganz einfache, aber Zweck entsprechende Baute an einem passenden Orte, etwa auf dem vortrefflich dazu geeigneten alten Friedhofe zu errichten. Sollte der gesunde unbefangene Sinn in dieser nicht unwichtigen städtischen Angelegenheit doch endgültig den Sieg davon tragen, so ist zu wünschen und zu hoffen, daß bei der Festsetzung des Bauplans kein mit den Bedürfnissen und der Aufgabe einer neuen Bibliothek unkundiger Baumeister, sondern ein durch vielfache Erfahrung und aufmerksame Beobachtung ähnlichen Anstalten in andern Städten practisch gebildeter Kopf zu Rath gezogen werde.

Eine andere Stiftung des patriotischen Brönner erfuhr eine nicht minder betrübende Heimsuchung. Beseelt von Verehrung für bildende Kunst hatte er eine ausgezeichnete Sammlung pracht- und werthvoller Kupferstiche zusammengebracht, und dieselbe nicht allein dem Museum, einer die schönen Künste und Wissenschaften zu fördern bestimmten Anstalt vermacht, sondern dem Geschenk auch ein Capital von 2000 fl. beigefügt, um mit dessen Jahreszinsen die Kupferstichsammlung fortwährend zu mehren. Es ist jetzt authentisch nachgewiesen, daß der permanente Aufseher des Museums, der verstorbene Maler Schütz nicht allein mehrere alte werthvolle Oelbilder, die bei dem Secularisiren der hiesigen Kirchen und Klöster dem Museum zur Aufbewahrung überwiesen

wurden, entwendet hat, und z. B. theilweiſe nach Würzburg verkaufte, ſondern auch, daß er die werthvollſten guten Kupferdrucke der Brönnerſchen Sammlung mit ſchlechten vertauſchte und ſie dann verwerthete; ja er hat ſogar zur Bemäntelung ſeiner Schurkerei den Original-Catalog der Sammlung beſeitigt!

Noch dürfte es von Intereſſe ſeyn, der Vergeſſenheit die Notiz zu zu entziehen, daß, als Brönners geiſtige Facultäten gegen das Ende ſeines Lebens ſich trübten, ein ſogenannter Hausfreund dieſes benutzte, um ſich in einem unbewachten Augenblick von dem geiſtesſchwachen Greiſe eine Schenkungs-Urkunde über einen werthvollen Grundbeſitz nebſt einer Lebensrente von Dreitauſend Gulden per Jahr ſchriftlich ausfertigen zu laſſen, was nach dem Ableben zu einem wohlbegründeten Prozeß Veranlaſſung gab, welcher endlich durch Entſagung auf die Lebensrente beſeitigt wurde.

Brönner ſtarb am 22. März 1812; die vorſtehend beſchriebene Medaille war drei Jahre zuvor in Auftrag der hieſigen Freimaurer-Loge zu ſeinen Ehren durch den Stempelſchneider Lallemant gefertiget worden. Eine Gedächtnißrede auf den Verſtorbenen wurde am 22. Januar 1813 von J. G. Ch. Thomas, dem ſpäteren hieſigen Bürgermeiſter, im Muſeum vorgetragen, und iſt in der Brönner'ſchen Officin in 4° gedruckt worden.

Wolfgang von Göthe.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. **Hauptſeite**: Bruſtbild, das Profil nach rechts, darunter H. B. (Heinrich Boltſchauſer, Stempelſchneider).

Umſchrift: IOH . WOLFG . GÖTHE .

Kehrſeite: Ein auffliegender Adler, darunter eine Leier und eine Maske als Embleme des Schauſpiels und der Dichtkunſt. Unten im Abſchnitt: H. Boltschauser f.

Durchmeſſer: 18 Linien [1]).

Tafel VI. Fig. 1. a. b.

Zweite Medaille. **Hauptſeite**: Kopf in ſehr erhabenem Relief, das Profil nach rechts; darunter A. Bovy f. 1824.

Umſchrift: GOETHE.

Kehrſeite: Ein ſchwebender Adler mit ausgebreiteten Flügeln hält in ſeinen Klauen einen Lorbeerkranz.

Durchmeſſer: 18 Linien.

Tafel III. Figur 1. a. b.

Dritte Medaille. **Hauptſeite**: Göthes mit einem Lorbeerkranz geſchmücktes Bruſtbild, das Profil nach links; über Schultern und Bruſt ein faltiger Mantelüberwurf.

Kehrſeite: Das aufeinander gelehnte Bruſtbild von Carl Auguſt, Großherzog von Weimar und ſeiner Gemahlin Louiſe, dieſes mit einem Diadem, jenes mit einem Stirnband, beide mit faltigem Mantelüberwurf. Auf dem Abſchnitt der Schulter des Herzogs: BRANDT F.

Auf dem Rand der Medaille: CARL AUGUST UND LUISE ✣ GOETHEN ✣ ZUM VII . NOVBR . MDCCCXXV .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel III. Figur 4. a. b.

Vierte Medaille. **Hauptſeite**: Göthes Kopf, das Profil nach der rechten Seite, darunter: AUG . FACIUS (der Stempelſchneider).

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub und Lorbeer: DEM . VII . NOV . MDCCCXXV.

Durchmeſſer: 13 Linien.

Tafel III. Figur 3. a. b.

Dieſe beiden Medaillen wurden bei Veranlaſſung des 50jährigen Dienſtjubiläums Göthes gefertiget.

---

[1]) Da Göthe 1782 von dem Herzog von Sachſen-Weimar in den Adelſtand erhoben wurde, ſo iſt dieſe Medaille wahrſcheinlich noch vor dieſer Zeit oder bald nachher angefertiget worden.

findet ſich auf den vorbeſchriebenen acht Medaillen angegeben, die in verſchiedenen Zeiten zu deren Verherrlichung ausgeprägt wurden. Aber merkwürdiger Weiſe iſt auf keiner einzigen dieſer Schaumünzen angegeben, daß Frankfurt das Recht hat als Göthes Geburtsort genannt zu werden. Dieſes iſt freilich, wie in den meiſten Fällen, eine ganz untergeordnete Zufälligkeit, die Göthe ſelbſt gewiß auch nur als ſolche betrachtet hat. Da er nun im Jahre 1815 aus ſehr triftigen Beweggründen, wie ich weiter unten auseinanderſetzen werde, den ihm durch die Geburt gehörenden Platz im Frankfurter Bürgerverband aufgegeben hat, welches bei ſehr vielen Bewohnern der Stadt böſes Blut gegen ihn erregte, ſo war jener Austritt während einer Reihe von Jahren eine Hauptveranlaſſung, daß mancher ſeiner ehemaligen Mitbürger ihn ſehr einſeitig beurtheilte, und es bedurfte einer ziemlich langen Zeit, bis eine monumentale Huldigung, welche herkömmlicher Weiſe die Geburtsſtadt großen Männern nach ihrem Ableben widmet, verwirklicht wurde. Da nur ſehr wenige über die Verhältniſſe, welche auf dieſe Thatſachen Bezug haben, ſo genaue Kunde beſitzen wie ich, die ich theils meinem freundſchaftlichen Verkehre mit dem verſtorbenen Rath Joh. Friedrich Schloſſer, theils meiner directen Betheiligung bei demſelben verdanke, ſo will ich über dieſe ſpeciellen Ereigniſſe hier eine kurze Mittheilung geben.

Göthe, der bekanntlich ſeit 1775 fortwährend am ſächſiſchen Hofe zu Weimar lebte, verlor ſeine in Frankfurt domicilirte Mutter zu einer Zeit, wo harte Kriegslaſten das Privatvermögen der Einzelnen furchtbar in Anſpruch nahmen; und da die Habſeligkeiten der verſtorbenen Frau Rath ausſchließlich in Immobilien beſtanden, von deren Nominalwerth und nicht vom Zinſenertrag procentenweiſe Kriegsſteuern alljährlich erhoben wurden, ſo war für Göthe das mütterliche Erbſchaftsvermögen, das nicht willkührlich in einen andern Regierungsverband übertragen werden durfte, ein läſtiges Paſſivum. Um dieſes zu beſeitigen, wünſchte Göthe im Verlauf des Jahres 1812 unter bedeutenden Opfern aus dem für ihn pecuniär ſehr koſtſpieligen Frankfurter Bürgerverband auszutreten, um über das ihm rechtmäßig zukommende älterliche Vermögen frei zu verfügen. Er beauftragte ſeinen Vetter, den vorerwähnten Rath Schloſſer, dieſe Sache zu ordnen, und durch die desfallſigen Verhandlungen des letzteren mit dem primatiſchen Staatsminiſter Freiherrn von

Albini kam die Angelegenheit zur Kenntniß des damals von Napoleon eingesetzten Großherzogs von Frankfurt, des bekannten Mainzer Erzfürsten Carl von Dalberg. Dieser mit wissenschaftlichem Sinn begabte Fürst sah wohl ein, daß gegen den Buchstaben der Gesetze keine persönlichen Ausnahmsbegünstigungen statt finden können; es war ihm aber willkommen bei dieser Veranlassung dem gefeierten Dichter eine Anerkennung seiner persönlichen Hochachtung zu geben; daher beschloß er, daß zwar die Befriedigung des Fiscus durch die Erhebung der gesetzlichen Abzugsgelder statt finden sollte, gleichzeitig aber dem verehrten Gelehrten eine eigens zu prägende große goldne Gedenkmünze und in einer goldnen Kapsel das Diplom eines Ehrenbürgers Frankfurts übergeben werde. Der Entwurf für den Medaillenstempel war bereits genehmiget, als die politischen Ereignisse des Jahres 1813 den Großherzog von Frankfurt von der Weltbühne verdrängten. Die neue Umgestaltung der deutschen Staaten durch die Wiener Bundesacte gestattete jedem Bewohner derselben, ohne Behelligung durch Abzugsgelder, von einem Staate in den andern im gemeinschaftlichen Vaterlande zu übersiedeln. Aber der Bestand dieses neuen Verhältnisses schien manchem eine nichts weniger als fest begründete Dauer zu versprechen; daher glaubte Rath Schlosser seinen Vetter Göthe bestimmen zu müssen, das neue günstige Verhältniß zu benutzen, um ohne pecuniäre Beeinträchtigung seine mütterliche Erbschaft zu beziehen, und gleichzeitig durch den Austritt aus dem Bürgerverband Frankfurts sich für die Zukunft gegen Steuererpressungen zu sichern. Und so geschah es denn auch; es war also keineswegs aus Verachtung gegen die Stätte seiner Geburt, daß Göthe diesen Schritt gethan, sondern aus sehr triftigen materiellen Rücksichten.

Ein tief wurzelndes Gefühl von Mißliebigkeit gegen den die Ehre, Frankfurter Bürger zu seyn angeblich so gering schätzenden Dichter verblieb seitdem bei einer großen Zahl seiner Landsleute, welchen der wahre Verlauf der Sache unbekannt blieb; als daher einige Jahre später mehrere Frankfurter sich zu einem Comité vereinigten, um durch ein zu errichtendes öffentliches Denkmal kund zu thun, die Vaterstadt rechne es sich zur Ehre, daß innerhalb ihrer Mauern der größte lebende Schriftsteller das Licht der Welt erblickt habe, da fielen die dafür unterzeichneten Beiträge äußerst kärglich aus, so daß man beschloß einen Aufruf

zu Geldſpenden nicht allein an alle Deutſche, ſondern an das ganze gebildete Europa zu machen. Ein gewiſſer Berly, einſtens Sachſen-Coburger geheimer Finanzrath und Bankdirector, dann unfreilicher Bewohner einer Feſtung, aus der er entwiſchte, und ſpäter in Frankfurt Zeitungsredacteur, wurde Secretär dieſes Göthe-Comités. Aufforderungen zu Beiträgen wurden in zahlreichen Tagesblättern und Flugſchriften veröffentlicht, maſſenweiſe wurden Subſcriptionsliſten ausgetheilt, die man ſogar in Wein- und Bierſchenken auflegte. Ein ſolches Getriebe konnte unmöglich einem wahrhaft großen Geiſte munden; Göthe fand es erſprießlich, ſich die Ehre eines bei Lebzeiten in Frankfurt zu errichtenden Monumentes, zu deſſen Verwirklichung ſolche Mittel in Thätigkeit geſetzt wurden, zu verbitten. Leider hatte das Comité unterdeſſen von den durch Auswärtige unterzeichneten Beiträge einen nahmbaren Theil eingezogen, und davon eine bedeutende Summe für ſogenannte Secretariats-Speſen, Druckkoſten und angebliche Portovauslagen verwendet, welche der Secretär Berly in Anſpruch genommen; man war daher nicht im Stande die Rückerſtattung der empfangenen Beiträge zu verwirklichen, und beſchloß als Auskunftsmittel lieber gar nichts der Art zu thun, ſondern das noch vorhandene Geld zum Ankauf einer Parthie Champagnerwein zu verausgaben, welche Göthe'n bei ſeinem Geburtstagsfeſte zugeſendet wurde! Was mag wohl der Dichter beim Genuſſe dieſes Getränkes über ſeine ehemaligen Mitbürger gedacht haben!

Nachdem der Aufruf an das geſammte Deutſchland zur Errichtung eines Göthedenkmales in Frankfurt dieſes ganz unerwartete Ende genommen hatte, beſchloſſen die nach einer Monumentanfertigung gelüſtenden Frankfurter, nach Göthes Ableben, den hieſigen Kunſtverein anzugehen, daß derſelbe für eine Reihe von Jahren den fünften Theil ſeiner Einnahme, welchen er ſtatutenmäßig verpflichtet war, für öffentliche Verſchönerungen zu verwenden [1]), für einen zu bildenden Fond zur Errichtung eines Göthedenkmales zu beſtimmen. Aber dieſes Anſinnen fand bei den damaligen Vorſtehern des Kunſtvereines eine ſehr feindſelige Aufnahme, indem ſogar einer derſelben erklärte, lieber aus dem Vereine aus-

[1]) Dieſes war eine Statutenbeſtimmung des 1854 aufgelöſten Frankfurter Kunſtvereines. Der neue hieſige Kunſtverein hat keine ſolche Beſtimmung übernommen; er iſt eine Unternehmung, die von einem ſich ſelbſt wählenden Vorſtande verwaltet wird.

für die Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Reise mit denselben Mitteln zu bestreiten. Zugleich machte ich in diesem Schreiben jenen zehn Herren den Vorschlag, die mir zugedachten 300 Louisd'or, durch welche sie etwas Patriotisches zu fördern beabsichtigten, zur Errichtung eines Monumentes zu Ehren Göthe's zu verwenden, in welchem Falle ein anderer wohlhabender Frankfurter zu gleichem Zwecke Zwei Tausend Gulden zu entrichten erbötig sei, so daß dieses glückliche Zusammentreffen eine zweifelhafte Seckeltragung für Betheiligungen an dieser Ehrenverpflichtung beseitigen würde. Aber zu meinem großen Erstaunen lehnten alle ab, auf meinen Vorschlag irgendwie einzugehen. Als ich dieses ganz unerwartete Ergebniß meinem Freunde Mylius nach Mailand berichtete, und mein Befremden über diesen Hergang aussprach, machte ich ihm zugleich den Vorschlag, ob er geneigt sei auf gemeinschaftliche Kosten mit mir dasjenige zu verwirklichen, was bei meinem Bittgesuch an die wohlhabendsten Frankfurter so unerquickliche Aufnahme gefunden. Unsere Uebereinkunft ward ohne fernere Bestimmung als die des Maximums der Kosten abgeschlossen. Ein zweiter Ehrenmann, mein Freund und Mitbürger, der nun verstorbene Marquard Seufferheld, der ganz zufällig von unsrer Verbindung Kenntniß erhielt, drang in mich, ihm zu gestatten, sich als dritter zu gleichem Kostenantheil bei diesem Unternehmen zu betheiligen, wobei er ganz richtig bemerkte, daß wir dadurch im Stande seien dem beabsichtigten Denkmale eine würdigere Ausschmückung geben zu können. Wir nahmen ihn mit Vergnügen in unser Consortium auf, und nun wurde noch im Spätjahre 1834 der mailänder Bildhauer Pompeo Marchesi beauftragt, die sitzende colossale Marmorstatue Göthe's zu fertigen, welche auf unsere alleinige Kosten seit 1839 in der Vorhalle der Stadtbibliothek aufgerichtet ist.

Ehe sie anhergeschickt wurde, glaubte ich mich verpflichtet, im Einverständniß mit meinen beiden Freunden, dem hiesigen Kunstvereine das Anerbieten zu machen, an der Errichtung unsers Göthe-Monuments sich zu betheiligen, indem er das einfache Marmorfußgestell durch passende alegorische Basreliefs würdig ausstatte; aber ich erhielt die laconische Antwort, daß der Kunstverein es nicht angemessen finde, eine untergeordnete Stellung (?) einzunehmen. Durch dieses Anerbieten an den Kunstverein kam die Ausführung unsers Monumentes zur allgemeineren

Kenntniß in Frankfurt, ehe die Statue ſelbſt hier angelangt war, und dieſe Kunde wurde nun Hauptimpuls, daß das freilich noch nicht aufgelöſte Comité für die Errichtung eines Göthe-Denkmales von nun an mit einer Art von wetteifernder Thätigkeit ſich bemühete, Geldmittel zuſammen zu bringen, um ein großes freiſtehendes Monument in Erzguß zu errichten, mit deſſen Ausführung der Münchener Bildhauer Schwanthaler beauftragt wurde, nachdem man ein dafür von Thorwaldſen gefertigtes Modell verworfen hatte.

Wenn bei der von Marcheſi gefertigten Statue jeder Tadel hinſichtlich der Stellung, der Bekleidung und der Inſchrift mir allein zur Laſt gelegt werden muß, weil die beiden mit mir verbündeten Theilnehmer alle Beſtimmungen in dieſer Beziehung mir überlaſſen hatten, ſo fallen dagegen die Mißliebigkeiten des Schwanthaler'ſchen Monumentes allein dem Künſtler zur Laſt; und da der verewigte Dichter nicht mehr ſelbſt Einſprache machen kann, daß man ihm in München das rechte Hüftbein an einer auffallend irrigen Stelle eingelenkt hat, ſo wollen wir wünſchen, daß die Maſſe der Beſchauer des Monumentes, durch den Reiz der andern Schönheiten der ganzen Compoſition angezogen, dieſen radicalen Fehler überſehen werde.

Johann Philipp Benkard.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild im Profil nach der linken Seite, mit herabhängendem Haare, und im lutheriſchen Predigerrocke; unter der Schulter: Zollmann (Graveur).

Umſchrift in doppeltem Kreiſe: äußerer Kreis: I . PHIL . BENKARD DR THEOL . VICESENIOR D . LUTH . MINISTERIUMS — Innerer Kreis: CONSISTORIALRATH U . PFARRER GEB . 2. IAN . 1763.

Kehrſeite Inſchrift:

BEI DER FEIER | FÜNFZIGJÆHRIGER | AMTSFÜHRUNG | 21. MÆRZ 1823 | VON | D . LUTHER . MINISTERIUM | UND KIRCHL . | GEMEINDE VORSTANDE | ZU FRANKFURT A . M .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel V. Figur 2.

Ueber das Leben und ſonſtig erhebliches Wirken des am 12. März 1852 allhier verſtorbenen Conſiſtorialrathes, Johann Philipp Benkard, iſt nichts weſentliches demjenigen beizufügen, welches auf der zum Angedenken ſeines 50jährigen Amtsjubiläums gefertigten, vorbeſchriebenen Medaille aufgezeichnet iſt. Er iſt allhier 1763 geboren, wurde Pfarrer zu Gutleuten 1793, überſiedelte nach Frankfurt 1797, erhielt 1830 den Titel eines Conſiſtorialrathes, und wurde im Juli 1851 in Ruheſtand verſetzt.

Dem Druck hat er, meines Wiſſens, nichts übergeben, als einige Predigten und einen Leitfaden zum Confirmations-Unterricht.

Gleichzeitig mit Benkard feierte das 50jährige Amtsjubiläum der Pfarrer Georg Philipp Ernſt Blum, der noch lebt, (geb. zu Seckbach, den 14. März 1766, zuerſt Pfarrer zu Seckbach 1793, dann in Bonames 1809, kam nach Frankfurt 1816, und wurde in Ruheſtand verſetzt 1843.) Er verbat ſich die Prägung einer Jubilats-Medaille.

Some Notes on Spelling.

By Professor Skeat.

[Read 15th January 1886.]

Spelling is a matter of convention, and is, therefore, largely arbitrary. Hence it is not to be wondered at that it is in a very unsatisfactory state. Many persons are of opinion that it is in a hopeless state, and that it is impossible to improve it. Others, who are not quite so hopeless, are yet of opinion that it is impossible to improve it by any sudden change. Others, again, are of opinion that it is impossible to improve it by any gradual change. Others, again, are of opinion that it is impossible to improve it by any change whatsoever. Others, again, are of opinion that it is impossible to improve it by any change whatsoever, sudden or gradual. Others, again, are of opinion that it is impossible to improve it by any change whatsoever, sudden or gradual, and that it is impossible to improve it by any change whatsoever, sudden or gradual, and that it is impossible to improve it by any change whatsoever, sudden or gradual, and

furt zurückzog und dahier den Reſt ſeines Lebens verweilte. Er ſtarb am 2. März 1830. Die erſte der Medaillen wurde ihm zu Ehren bei der Feier ſeines 50jährigen Doctorjubiläums, in Folge der hierzu gegebenen Anregung, Seitens der Senckenberg'ſchen naturforſchenden Geſellſchaft, auf Koſten ſeiner zahlreichen Freunde und Verehrer gefertigt und mit dem Ueberſchuſſe des dafür zuſammengekommenen Geldes eine Preisvertheilung für die bedeutendſte Schrift im Bereiche der Anatomie und Phyſiologie begründet, welchen die Senckenberg'ſche naturforſchende Geſellſchaft alle vier Jahre mit den aufgelaufenen Zinſen des Grundkapitals (zwei Tauſend Gulden) austheilt [1]).

Die vielen, in jeder Beziehung wichtigen und gehaltvollen Schriften Sömmering's aufzuzählen, iſt hier nicht der Platz; ſie ſind jedem Manne vom Fache bekannt. Mehrere Regenten haben geſtrebt, durch Vertheilung von Orden den großen Anatomen auszuzeichnen. Die von Döllinger in der Münchener Academie gehaltene Gedächtnißrede iſt gedruckt, und in ihr iſt beleuchtet ſeine wiſſenſchaftliche Thätigkeit; ganz ausführlich iſt Sömmering's Leben geſchildert in Rudolph Wagner's Schrift: Sam. Thom. von Sömmering's Leben und Verkehr, Leipzig, 1844. 8o.

---

[1]) Es beſtehet dieſer Preis in drei Hundert Gulden in Geld und der unter Nr. 2 beſchriebenen Silbermedaille. Dieſe Auszeichnung wurde zuerkannt: 1837, an Profeſſor Ehrenberg in Berlin; 1841, an Prof. Schwan in Löwen; 1845, an Prof. Biſchoff in Gießen; 1849, an Prof. R. Wagner in Göttingen; 1853, an Prof. Kölliker in Würzburg.

Eduard Rüppell.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Kopf in Profil nach der linken Seite, am Abſchnitt des Halſes. Pfeuffer fec., darunter G. Loos D.

Umſchrift: EDVARDVS RÜPPELL M . DOCT . NAT . FRANCOFVRTI AD MOEN . D . 20. NOV . MDCCXCIV ✤[1]).

Kehrſeite: Inſchrift in acht Zeilen:

CIVI | REDVCI | TERRARVM | QVAS | NILVS | IRRIGAT | SCRUTATORI INDEFFSSO | S . P . Q . F . | MDCCCXXVIII.

Durchmeſſer: 22½ Linien.

Tafel IV. Figur 8.

Während des Verlaufes meiner zweiten afrikaniſchen Reiſe — vom Anfang des Jahres 1822 bis zum Ende von 1827 — wurden in Frankfurt in einem obſcuren Tagblatte, Iris benannt, von P. Berly redigirt, das nach einigen Jahren eines ephemeren Daſeins ſpurlos verſchollen iſt, eine Reihenfolge von Aufſätzen mit ſogenannten biographiſchen Notizen über mich veröffentlicht, denen man Auszüge, theils wirklich, theils angeblich, von mir aus Afrika geſchriebener Briefe beifügte, wodurch man dem Ganzen den Anſtrich der Wahrheit zu geben beabſichtigte; obgleich dieſe Mittheilungen theilweiſe von den gröbſten Unrichtigkeiten und lächerlichſten Dichtungen ſtrotzten, wurden ſie doch in der Folge in vielen compilatoriſchen Büchern des In- und Auslandes wiederholt[2]), und ſogar in Frankfurt, wo mich beinahe Niemand perſönlich kannte, weil ich eigentlich ſeit meinem 12. Lebensalter bis zum 38. (Ende 1828) nur ganz zufällig und kurze Zeit allhier verlebte, als wahrheitstreue Biographie allgemein angenommen. Ich bemerke zur Belehrung dieſer Perſonen, daß ein vertrauliches Verhältniß zwiſchen mir und dem Herrn Doctor Gretzſchmar, wie in jenen Aufſätzen angegeben iſt, niemals beſtanden hat. Die Erzählung von einer

---

[1]) Ein zu rügender Fehler dieſer Medaille iſt, daß bei der Umſchrift der Hauptſeite römiſche und arabiſche Zahlzeichen gebraucht wurden.

[2]) Ein Muſter von lügenhaften und ſinnloſen Mittheilungen über mich iſt der Artikel „Eduard Rupel" (sic!) in Pierer's Univerſal-Lexicon 1835.

12 (ſchreibe Zwölf) Stunden lang gedauerten Unterredung zwiſchen ihm und mir, bei unſerer erſten Zuſammenkunft im Jahre 1818, bei welcher er mich beſtimmt habe, naturwiſſenſchaftliche Forſchungen bezweckende Reiſen zu machen, und den Plan zu denſelben entwarf, iſt eine willkührliche Fiction, denn vor dem Jahre 1828 habe ich jenen Mann nur einige Mal, immer ganz kurz und zufällig geſehen, wobei über die mir ſchon weit früher ausgedachten Reiſepläne auch nicht ein Wörtchen gewechſelt, geſchweige dieſelben mir von ihm inſinuirt wurden, wie denn überhaupt ich niemals irgend jemand den geringſten Einfluß auf mein Denken und Handeln geſtattete. Daß ich den Dr. Cretzſchmar, der vom Jahre 1817 an während einer Reihe von Jahren Director der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft geweſen, Ende des Jahres 1820 von Pavia aus, wo ich damals drei Jahre lang ſtudirte, brieflich erſuchte, eine auf meine Koſten mich als Bedienſteter, zu begleitende Perſon auszuſuchen, die das Materielle der von mir beabſichtigten naturhiſtoriſchen Sammlungen zu beſorgen habe, dieſes war um ſo natürlicher, weil ich gleichzeitig meine Abſicht erklärte, das Ergebniß dieſer auf meine Koſten und unter meiner Anleitung gemachten Sammlungen der damals noch in einem Embrio-Zuſtand vegetirenden Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft als ein Geſchenk zu übergeben. In Folge dieſer meiner Anforderung ſchickte mir gegen Ende des folgenden Jahres Dr. Cretzſchmar zwei Individuen nach Italien, die er, wie er ausdrücklich ſchrieb, ſorgfältig für meine Reiſen zu dem beabſichtigten Zweck ausgewählt und inſtruirt habe. Der eine war ein dem Laſter des Trinkens ganz hingegebener Barbiergeſelle, Michael Hay, den ich im Verlauf meiner damaligen afrikaniſchen Reiſe wegen ſeiner Unthätigkeit und Völlerei zu vier verſchiedenen Malen zu entlaſſen genöthigt war, mich aber jedesmal durch ſeine unter Thränen beſchworene Verſicherung, ſich beſſern zu wollen, beſchwichtigen ließ, bis ich ihn doch zuletzt gleichſam auf dem Schub nach Frankfurt zurückſchickte; der andere Menſch, ein verdorbener Schneider Namens Geis, hatte bereits 1½ Jahre als Sträfling in einem Beſſerungshauſe verlebt; ich entließ ihn glücklicher Weiſe gleich bei ſeiner Ankunft in Genua als total unbrauchbar, und ſchickte ihn auf meine Koſten nach Frankfurt zurück. Dieſes alles iſt aus meinen Original-Briefen, im Verlaufe meiner Reiſe an Dr. Cretzſchmar geſchrieben, erſichtlich; aber dieſe Briefe hat er nie an

Johann Friedrich Metzler.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: In einem zierlichen Lorbeerkranze die Inſchrift:

DEM JUBELPAARE, | JOH . FRIEDR . METZLER | UND | JOH^A. FRIED^A. METZLER | GEB . HEYDER.

Kehrſeite: Zwiſchen dem von Strahlen umgebenen Auge Gottes und einer Blattarabesque die Inſchrift:

FÜR DEN EWIGEN SEGEN IHRES BUNDES.

Darunter im Halbkreis: AM 14TEN NOVEMBER 1828.

Durchmeſſer: 16 Linien.

Johann Friedrich Metzler, geboren zu Frankfurt am 13. Mai 1780, Sohn des königlich preußiſchen Geheimen-Commerzienrathes, Friedrich Metzler, welcher am 11. März 1825 allhier ſtarb, iſt der Inhaber eines der angeſehenſten Wechſelhäuſer der Stadt, welches unter demſelben Namen ſeit nahebei zwei Hundert Jahren allhier blüht. Er wurde am 10. März 1830 in den Senat gewählt, welche Stelle er jedoch nach vier Jahren (17. December 1833) wieder niederlegte.

Die Medaille iſt ihm zum Angedenken an ſeine vor fünfundzwanzig Jahren geſchloſſene glückliche Eheverbindung am Jubeltage überreicht worden. Die verehrte Gattin, welche am 6. März 1836 geſtorben iſt, ruhet unter einem ſchönen Familien-Denkmal, auf dem neuen Friedhofe errichtet.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Kopf nach der rechten Seite, darunter G. Loos dir. L. Held fec.

Umſchrift: ALEX . FREIH . V . VRINTS-BERBERICH . FÜRSTL . TH. V . TAX . GENER . POSTDIRECTOR .✣

Kehrſeite: In einem reichen Kranz von Eichen- und Epheublättern, in eilf Zeilen:

DEM | WÜRDIGEN | BEFÖRDERER | D . HANDELS U . VERKEHRS | ZUR | 50 JÄHR . AMTSFEIER | DER | HANDELSSTAND | D . FR . ST . FRANKFURT | D . 10 . IULI | 1835.

Durchmeſſer: 23 Linien.

Tafel IV. Figur 1.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Kopf nach der rechten Seite, darunter: G. Volgt.

Umſchrift: ALEXANDER FREIHERR VON VRINTS-BERBERICH.

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub, in 9 Zeilen:

MAXIMIL . CARL | FÜRST | V . THURN U . TAXIS | DEM TREUEN | VIEL ERPROBTEN DIENER | ZU | DANK UND EHRE | AM 10. JULI | 1835.

Durchmeſſer: 19 Linien.

Dritte Medaille. Hauptſeite: Kopf nach rechts, darunter: G. VOIGT.

Umſchrift: ALEXANDER L . B . DE VRINTS-BERBERICH SUPR . CURS . PUBL . PRÆFECTUS.

Kehrſeite: Zwiſchen einem Lorbeer- und Myrthenzweig die Inſchrift:

VIRI SUMMI | QUINQUAGENARIIS | SACRIS PLAUDUNT | CURSUI PUBLICO IN MAGN . DUC . HASSIÆ | ADSCRIPTI | D . X . MENS . IULI MDCCCXXXV.

Durchmeſſer: 17 Linien.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich war geboren zu Regensburg am 21. Mai 1764, als Sohn des Freiherrn Theobald Maximilian von Vrints-Treuenfeld, Reichshofraths und Tariſchen Oberpoſtmeiſters in Bremen; ſeine juriſtiſchen Studien machte er in Göttingen, und bereits im Jahre 1785 ward er zum Tariſchen Oberpoſtamts-Director in Frankfurt ernannt. Am 3. September 1786 verehelichte er ſich mit Henriette von Berberich, aus welcher Verbindung aber keine Nachkommenſchaft fortlebte. Bei dem Raſtadter Congreß 1797 und bei dem Reichstage zu Regensburg 1803 war er der Tariſche Bevollmächtigte; und auf dem Congreß zu Wien negocirte er die Poſtentſchädigungen für das fürſtliche Haus. Die Gewandtheit, welche er in dieſen Ange-

legenheiten entwickelte, verſchaffte ihm nahmbare Ordensauszeichnungen. Ueberall hatte er als treuer Bedienſteter die Intereſſen des Taxiſchen Hauſes auf das eifrigſte gewahrt; daher darf es auch nicht befremden, daß bei dem durch ihn im Jahre 1825? mit der Stadt Frankfurt abgeſchloſſenen neuen Poſtübereinkommen das ſtädtiſche Intereſſe ſo weſentlich beeinträchtigt wurde, welches bei ſpäterer genauer Prüfung unangenehme Entdeckungen veranlaßte.

Der hieſige Handelsſtand, deſſen materielle Intereſſen durch Verbeſſerungen und Beſchleunigungen des Poſtverkehrs, die von Brints eingeführt hatte, gefördert waren, kümmerte ſich wenig um die ungeheuere Verkürzung des Staatseinkommens, welche der neue Poſtvertrag verurſachte: er ließ die vorbeſchriebene erſte Medaille prägen, in dankbarer Anerkennung des eigenen Nutzens.

Die andere Medaille iſt gefertiget in Auftrag des Fürſten von Thurn und Taxis; die dritte iſt, wie die Inſchrift beſagt, ein Ehrenzeichen der großherzoglich heſſiſchen Poſtbeamten. Freiherr Alexander von Brints-Berberich iſt dahier verſtorben am 6. Dezember 1843.

Nathan Mayer Rothſchild.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Kopf, das Profil nach der rechten Seite; am Abſchnitt des Halſes A & M.

Umſchrift: NATHAN MAYER ROTHSCHILD.

Unter dem Kopf: PUB . BY . HYAM . HYAMS.

Kehrſeite: NUMMIS | MAXIMUS | REPERITUR —✣— | OB . JUL . XXVIII. MDCCCXXXVI.

Durchmeſſer: 27½ Linien.

Tafel VI. Figur 6.

Salomon Mayer von Rothſchild.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Kopf, im Profil nach der linken Seite, darunter K. Lange. (Name des Stempelſchneiders.)

Umſchrift: S . M . FREYHERR . V . ROTHSCHILD GEB . IX . SEPT . MDCCLXXIV.

Kehrſeite: Das Rothſchild'ſche Freiherrliche Wappen: Quadrirter Schild, im obern Viertel links, auf Goldgrund, der Frankfurter Adler; im obern Viertel rechts und im untern Viertel links auf blauem Grund ein Arm, der einen Bündel Stäbe in der Hand hält; im untern Viertel rechts, auf Goldgrund, der aufrecht ſtehende Löwe. In der Mitte der Quadrirung ein kleiner Schild, auf deſſen rothem Grund ein mit einem Knopf verſehenes rundes Armſchild. Ueber dem Wappen eine Freiherrnkrone mit drei gekrönten Helmen, wovon der Mittlere mit dem Frankfurter Adler, der zur linken Seite mit zwei Büffelhörnern, zwiſchen welchen ein Stern, und der zur rechten Seite mit drei Straußenfedern geſchmückt ſind. Das Wappenſchild hat als Träger links einen aufrecht ſtehenden Löwen, rechts ein Einhorn; unter dem Wappen auf einer Bandſtreife, der Wahlſpruch: Concordia Integritas Industria.

Umſchrift: in einer abgeſonderten Erhöhung:

FÜR SEINE FREUNDE ZUR FEYER SEINES SIEBENZIGSTEN GEBURTSFESTES IX. SEPT. MDCCCXLIV . ✣

Durchmeſſer: 22 Linien.

Tafel VI. Figur 5. a. b.

Daß die anjetzo eines europäiſchen Rufes ſich erfreuende Familie von Rothſchild mit dem allhier 1743 geborenen Mayer Amſchel Rothſchild den Anfang ihres Bekanntwerdens hatte; wenn deſſen fünf Söhne geboren ſind, wovon ein jeder in der Folge einem großartigen Wechſelhaus in London, Neapel, Paris, Wien und hier vorſtand; mit welchen Titeln und Orden die Huld verſchiedener großer und kleiner Potentaten dieſe fünf Herren und ihre Nachkommenſchaft bedachte, dieſes alles findet ſich mit mehr oder weniger Ausführlichkeit in Converſations-Lexicons und ſpeciellen Flugſchriften verzeichnet, und ich verweiſe darauf die ſich dafür Intereſſirenden. Zwei Medaillen ſind bis jetzt zum Andenken dieſer Familie gefertigt worden; die vorſtehende zuerſt beſchriebene wurde bei Veranlaſſung des am 28. Juli 1836 allhier verſtorbenen

Nathan Mayer Rothschild geprägt[1]), welcher nahebei 30 Jahre lang das Haupt des in London unter seinem Namen bestehenden Bankgeschäfts gewesen, und dessen umsichtige Unternehmungen eigentlich den colossalen Reichthum begründeten, den anjetzt die Rothschild'sche Familie besitzen soll, welcher übrigens doch bei weitem noch nicht das ist, was im 16. Jahrhundert der Wohlstand der Augsburger Fugger gewesen, wenn man dem verschiedenen Werth des Geldes der Zeitperioden Rechnung trägt. Die zweite Medaille ist ein Freundschafts-Denkmal, bei Gelegenheit des 70. Geburtstages (9. September 1845) des Chefs des Wiener Hauses, Freiherrn Salomon Mayer von Rothschild, welcher bis vor wenigen Tagen in befriedigender Körper- und Geisteskraft sich seines Lebens in Paris erfreuete.

Einige Notizen, die in den Biographien der Familie Rothschild nicht aufgezeichnet und überhaupt von wenigen gekannt sind, will ich der Beschreibung jener Medaillen anreihen. Was mich persönlich an der Familie am meisten interessirt, sind die wohlwollenden Gesinnungen, die einige derselben zu verschiedenen Malen in früheren Jahren zu Gunsten der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft bethätigten. Es hat das hiesige Handelshaus bereits im Jahr 1820 fünfzehnhundert Gulden an den Frankfurter Naturforscher Freireis überwiesen, der damals bei dem Kaiser von Brasilien bedienstet war, um gegen jene Geldzahlung von Süd-Amerika Naturalien an das hiesige Museum einzuschicken; für eine nahmbare Geldsumme ließ Baron Carl Mayer von Rothschild in Neapel im Jahr 1825 dort vorkommende Fische für unsere Sammlung ausbalgen, die in jener Zeit für das Museum eine willkommene Vermehrung gewesen. Für den Aufbau der Gebäulichkeiten und als Beiträge zur Anfertigung der Schränke, überwies die Familie in den Jahren 1824 bis 44 eine Summe von fl. 1800 und Baron Amschel Mayer von Rothschild bezahlte im Jahre 1845 Vierhundert Gulden, mit der Bestimmung, hierdurch unter die Zahl der ewig Beitrag entrichtenden Mitglieder der Senckenbergischen naturforschenden

---

[1]) Es ist der einzige der Familie, welcher von der ihr gewordenen Standeserhebung keinen Gebrauch machte, auch nie einen Orden, der ihm zugedacht war, getragen hat.

ten Baron von Schellersheim aus Rinteln angehörig, in Folge eines Verſehens des Pfandhaus-Taxators Heinrich Ludwig Hoffmann, unrechtlicherweiſe verkauft wurden, ſie für den Metallwerth in den Rothſchild'ſchen Beſitz übergingen. Die Erben des bereits früher verſtorbenen Taxators mußten, in Folge eines deßhalb von 1826 bis 1831 geführten Proceſſes an jenen Baron von Schellersheim eine Entſchädigung von 6000 fl. bezahlen![1]) — Eine merkwürdige Sammlung großer, mitunter ſehr gewichtiger Werthſtücke in Gold, welche Theil der Kriegscontributionen geweſen, die von Perſien im Jahr 1828 an Rußland entrichtet wurde, iſt gleichfalls in jenen Rothſchild'ſchen Münzſäcken; und wer weiß, was ſonſt noch hier vergraben liegt, nutzlos für Münzliebhaber und für Wiſſenſchaft!

Eine andere nicht unintereſſante Notiz bin ich zu geben im Stande; es iſt diejenige, über die Veranlaſſung, warum in einem Zimmer einer jeden Familie, die zu den Freiherren von Rothſchild gehört, ſich ein in Silber gearbeiteter Eſel, der zwei Körbe trägt, befinden muß. Dieſes iſt gleichfalls eine Verordnung des alten Mayer Amſchel Rothſchild, und bezweckt die Moral nachſtehenden Hiſtörchens jedem ſeiner Nachkommen anſchaulich im Angedenken zu erhalten. Das Geſchichtchen iſt vermuthlich irgend einem arabiſchen Mährchenbuch entnommen: Ein Fußreiſender in ſehr dürftigen Umſtänden, begegnete auf dem Wege nach Bagdad einem Eſeltreiber, deſſen Saumthier queerüber zwei Körbe mit Steinen trug. In Folge der ungleichen Laſtvertheilung hinkte das Thier ſehr augenfällig, und der Fußreiſende konnte nicht umhin, ſeinen neuen Gefährten auf die Veranlaſſung dieſes Hinkens aufmerkſam zu machen, das nun durch Herſtellung des Gleichgewichts bald beſeitiget ward. Dieſes veranlaßte ein längeres Geſpräch zwiſchen beiden, durch welches der Eſeltreiber wegen der praktiſchen Bemerkungen und leichten Auffaſſungsgabe des andern, von deſſen Wiſſen eine hohe Meinung erfaßte, und ihm daher die Frage ſtellte, wie es komme, daß ein Mann von ſeinen Erfahrungen und Einſichten ſich in ſo dürftigen Lebensverhältniſſen befände; hierauf erzählte ihm der Fußgänger, daß jegliches der Unternehmen, welches er mache, wenn auch dem Anſchein nach einen befriedigenden Erfolg verſprechend, mißlinge, und er ſofort nach und

[1]) Proceß-Acten auf dem Stadtgericht, unter Signatur S. 105. 2826.

nach alle Habſeligkeit eingebüßt habe. Alsbald bittet der Eſeltreiber ſeinen zufälligen Gefährten, ihn zu verlaſſen, weil er allein weiter reiſen wolle; auch ſein Saumthier hält er an, und verſetzt deſſen Steinladung in die frühere ungleiche Gewichtsvertheilung; worauf, wie natürlich, der Eſel bald wieder hinkt, und ſo treibt er das arme Thier geduldig bis Bagdad, das er auch ohne weitere Zufälligkeit endlich erreicht. Die Moral dieſes orientaliſchen Mährchens iſt: Laß dich nie mit Menſchen in Verkehr ein, die in allem, was ſie thun und unternehmen, Unglück haben; nicht einmal einen Rath, den ſie dir geben, ſelbſt wenn er augenſcheinlichen Vortheil bietet, ſollſt du beachten; denn er bringt dir als Endreſultat kein Glück!

Jacob Philipp Leerſe, genannt Saraſin.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Fliegende weibliche Figur die mit beiden Händen Blumen ausſtreuet, an ihrem Rücken mit dem Arm auf die linke Schulter derſelben angelehnt ein Amor, in der Rechten eine brennende Fackel haltend.

Unter der Figur: G. Loos dir. Gube fec.

Umſchrift: DEM GLÜCKLICHEN TAGE.

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub und Roſen in eilf Zeilen:

ZUR | 50JÆHRIGEN | HOCHZEITFEIER | VON | HRN . (Herrn) IAC . PHIL . LEERSE | GEN . SARASSIN | UND FR . CONST . MARG . LEERSE | GEB . BERNUS | D . 10 . IUNI | 1838 |

Durchmeſſer: 19 Linien.

Wie ich bereits bei den zum Andenken von Johann Georg Leerſe gefertigten beiden Medaillen bemerkte, iſt bei dem jetzt lebenden Sprößling der Familie Saraſin der Stammbaum der Leerſiſchen Familie, deſſen Einſicht ich aber nicht erlangen konnte. Ich kann daher über das durch die Medaille verherrlichte Jubelpaar keine andere Notizen geben, als die aus den Kirchenregiſtern entnommenen Tauf- und Sterbetage, und daß aus dieſer Ehe keine Nachkommenſchaft vorhanden iſt. Jacob Philipp Leerſe, genannt Saraſin, welcher letztere ſein Familienname geweſen, ehe er beim Abſterben des letzten männlichen Sprößlings der Familie Leerſe ſich nach ihr benennen mußte, ward allhier getauft

am 24. Juni 1763, und ſtarb am 28. April 1840; ſeine Gattin Conſtanze Margaretha, geborene Bernus, iſt getauft am 27. Juni 1771 und verſtorben am 14. Juni 1849. Ein Stiefbruder des Jacob Philipp Leerſe iſt der noch lebende, langjährige Senior des löblichen Collegs der ſtändigen Bürgerverſammlung, Herr Franz Alexander Bernus, zu deſſen Ehren eine nachſtehend zu beſchreibende Medaille (Taf. V. Figur 4) im Jahre 1851 geprägt wurde.

Die Uebernahme des Familiennamens Leerſe war immer mit dem Beſitz eines auf dem Römerberg gelegenen ſtattlichen Hauſes und eines prachtvollen Familienbildes, von van Dyck gemalt, verbunden, und ſofort ſind beide ſeit 1840 auf den noch lebenden Herrn Jacob Manskopf übergegangen. Was das berühmte van Dyck'ſche Gemälde anbelangt, ſo ward daſſelbe durch ein eigenthümliches Geſchick für Frankfurt entfremdet. Der Heſſen Caſſeliſche Landgraf Wilhelm IX. hatte von dieſem Bilde in ſeiner ausgezeichneten Gemälde-Gallerie eine ſehr gut gefertigte Copie; in der Abſicht an derſelben einige kleine Ausbeſſerungen machen zu laſſen, vermochte man in den 90r Jahren Herrn J. P. Leerſe zu bewegen, daß gefälligſt das van Dyck'ſche Originalbild auf einige Wochen nach Caſſel geſchickt wurde. Bei der Rückkunft zeigte es ſich, daß die Copie dem Originale unterſchoben war! und dieſe Copie iſt anjetzo hier um bei den Trägern des Leerſiſchen Namens fortzuwandern. Das Originalbild, welches bei dem Kunſtraub der Caſſeler Gallerie, mit den herrlichen Potter, Tennies, Claude Loraine ꝛc. ꝛc. im Jahre 1807 nach Paris geſchleppt wurde, und dort zur Verzierung des kaiſerlichen Palaſtes zu Malmaiſon diente, iſt im Jahre 1814 von der verſtoßenen Kaiſerin Joſephine nebſt der ganzen übrigen Gallerie dieſes Schloſſes, welches bei ihrer Eheſcheidung mit allem was dazu gehört, ihr zugefallen war, an Kaiſer Alexander von Rußland verkauft worden. Die durch den Feldzug von 1815 erwirkte Rückgabe der geraubten Kunſtwerke konnte natürlich nicht auf die verkaufte Gallerie von Malmaiſon ausgedehnt werden.

Heinrich Mylius.

Beſchreibung der Medaille.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Zwei aufeinander liegende Köpfe, das Profil nach der rechten Seite; auf dem Abſchnitte des Halſes: L . COSSA F .

Umſchrift: HENRICVS . MYLIVS . FRANCOFVRTENSIS . ET . FRIDERICA . SCHNAVSS . VINARIENSIS . CONIVGES ✣

Kehrſeite: Sitzende weibliche Figur, in der Linken einen Mercurſtab, in der ausgeſtreckten Rechten eine Börſe einem vor ihr ſtehenden Dürftigen darreichend; hinter dem Stuhl der Stamm eines Lorbeer, an dem ein Anker anlehnt. Auf der Baſis: L . COSSA . F .

Umſchrift: CIVIBVS . BENIGNIS . ET . LIBERALIBVS . S . P . Q . F . Unten im Abſchnitte das Wappenſchild der Stadt Frankfurt, und die Inſchrift: CALEND . IANUAR . A . MDCCCXLV .

Durchmeſſer: 23 Linien.

Tafel V. Figur 3. a, b.

Zweite Medaille: Hauptſeite: Bruſtbild, im Profil nach der rechten Seite, mit Halsbinde und Leibrock.

Umſchrift: ENRICO MYLIVS.

Unten: VITTORIO NESTI FEC.

Tafel VI. Figur 4.

Kehrſeite: Inſchrift in neun Zeilen:

SOLERTE | PIO MVNIFICO | PROFVSE SAPIENTAMENTE | LE ACQVISTATE RICCHEZZE | A PRÒ | DELLE SCIENZE DELLE ARTI | E DEL COMMERCIO . | N . A FRANCOF . S . M . NEL MDCCLXIX . | M . A . MILANO NEL MDCCCLIV .

Durchmeſſer: 24 Linien.

Obgleich Heinrich Mylius den größten Theil ſeines thätigen Lebens fern von hier zugebracht hat, ſo ſind doch zweifelsohne ſeine patriotiſchen freigiebigen Geſinnungen, die ſich ſchon bei ſeinen Lebzeiten durch großartige Capitalſchenkungen an Frankfurter gemeinnützige Anſtalten bewährt haben, den meiſten hieſigen Bewohnern wohl bekannt, und von ihnen und ihren Nachkommen wird des edlen Menſchenfreundes ſtets mit dankbarer Erinnerung gedacht werden. Da ich bereits über ſein Leben und Wirken eine ausführliche Mittheilung in dem hieſigen Tagblatte, der Volksbote, No. 26 und 27 des Jahrganges 1854 veröffentlichte, ſo will ich hier nichts aufzeichnen, als daß Heinrich My-

lius am 14. März 1769 zu Frankfurt geboren iſt, und in Mailand am 21. April 1854 verſtarb, daß außer der vorbeſchriebenen erſten Medaille, welche die hieſige Behörde zu ſeiner Verherrlichung im Jahre 1845 ausprägen ließ, nach ſeinem Ableben die zweite Medaille zu ſeinem Gedächtniß in Mailand gefertiget wurde; ein öffentliches Marmordenkmal wird in der von ihm in jener Stadt geſtifteten großartigen chemiſchen Schule errichtet, welche Anſtalt er noch bei ſeinem Ableben mit einer Capitalſchenkung von Vierzig Tauſend Gulden bedachte; außerdem befinden ſich Marmorbüſten zu ſeiner Erinnerung in den Landſitzen der Familie zu Blevio und Loveno, beide am Comer See, im hieſigen naturhiſtoriſchen Muſeum, im Verſorgungshauſe und eine galvanoplaſtiſche Bronzebüſte in dem großen Saale des Bürgervereins.

Sein älterer Bruder, Johann Jacob Mylius, geboren allhier am 3. Mai 1756, wurde 1793 in den Rath gewählt, welche Stelle er ſieben Jahre ſpäter niederlegte. Am 29. Januar 1835 in hohem Alter geſtorben, lebt dieſe achtbare Familie in ſeinen beiden Söhnen Jonas und Carl Mylius allhier fort; während ihre beiden Brüder, Heinrich und Georg, in Mailand ſeit vielen Jahren anſäßig, die rühmlichſt anerkannte Thätigkeit des verſtorbenen Oheims mit erfolgreichem Glück fortſetzen.

Franz Alexander Bernus.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Kopf, im Profil nach der linken Seite gerichtet. Auf dem Abſchnitte des Halſes C. Zollmann (Name des Graveurs).

Umſchrift: F . A . BERNUS PRÄS . D . VERW . RATHS D . TAUNUS-EISENB.-GESELLS .

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub die Inſchrift:

DIE | DANKBAREN | COLLEGEN.

FRANKFURT | MAINZ | WIESBADEN | 1851.

Durchmeſſer: 18 Linien.

Tafel V. Figur 4.

Franz Alexander Bernus, der Nachkomme einer jener proteſtantiſchen Familien, welche bei dem Wiederruf des Nanter Edicts im 17. Jahrhundert Frankreich verlaſſen haben, iſt allhier geboren am 24. October 1748. Als Lebensberuf hat er ſich die merkantiliſche Laufbahn gewählt. Da ſein älterer Stiefbruder, der unlängſt verſtorbene Schöff Saraſin, ſeit einer langen Reihe von Jahren ein Mitglied des ſtädtiſchen Senates war, und er daher nach den hieſigen Geſetzen wegen der Blutverwandtſchaft nicht gleichfalls in denſelben gewählt werden durfte; ſo konnten Frankfurts Bewohner dieſem durch Talente und rechtlichen Sinn ausgezeichnetn Manne keine andere Staatsanſtellung anvertrauen, als die eines Seniors des löblichen Collegs der ſtändiſchen Bürgervertretung, welche Ehrenſtelle er während vieler Jahren begleitet hat. Als er das Präſidium des Verwaltungsrathes der Taunus-Eiſenbahn im Jahre 1851 niederlegte, haben ihm ſeine Collegen vorbeſchriebene Ehren-Denkmünze überreicht. Sein einziger Sohn, Franz Bernus, geboren am 14. October 1808 wurde im Jahre 1853 in den Senat gewählt.

Friedrich Tiedemann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, das Profil nach der rechten Seite, darunter C. Voigt.
Umschrift: FRIEDERICUS TIEDEMANN NAT . D . XXIII . AUG . MDCCLXXXI.

Kehrseite: Eine Asterie von der Rückenseite.
Umschrift: VIRO DE AVGENDA NATURÆ SCIENTIA PER X LVSTRA EGREGIE MERITO SODALES ✣
Unter der Asterie: FRANKOF . A . M . D . X . MART . MDCCCLIV.
Durchmesser: 20 Linien.

Tafel V. Figur 5.

Friederich Tiedemann, geboren zu Cassel in Hessen am 23. August 1781, studierte Arznei-Wissenschaft zu Marburg und promovirte daselbst am 10. März 1804; schon im folgenden Jahre erhielt er den Ruf eines Professors der Anatomie und Zoologie nach Landshut, und 1816 nahm er eine Berufung nach Heidelberg an, wo er bis zum Jahre 1849 als einer der ausgezeichnetsten Physiologen Deutschlands rühmlichst gewirkt hat. Den ihm 1832 gestellten Antrag, Rudolphi's Stelle in Berlin nach dessen Ableben einzunehmen, hatte er abgelehnt. Unter seinen zahlreichen wissenschaftlichen Schriften wurde diejenige über die Anatomie der Röhrenholothurien im Jahre 1812 vom französischen Institut zu Paris mit der Preismedaille gekrönt, und als im Jahre 1854 in Frankfurt, woselbst er seit 5 Jahren verweilt, nachdem er sich von der akademischen Laufbahn zurückgezogen hat, die Aerzte Europas, in Folge der Aufforderung der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, Tiedemann's 50jährige Doctorernennung feierten, und zu dem Angedenken daran vorbeschriebene Medaille prägen ließen, wurde zum Schmuck ihrer Rückseite ein Seestern gewählt, um an jene gekrönte Preisschrift zu erinnern, freilich ohne Commentar ganz unverständlich, da auf der Medaille selbst keinerlei Andeutung wegen der Wahl des Emblemes befindlich ist.

Der Stempel der Medaille ist gleich bei der Prägung des ersten Stückes bauchig geworden, so daß auch nicht ein einziges untadelhaftes Exemplar derselben vorhanden ist.

Es ist nicht uninteressant, eine Paralelle zwischen den Kosten der Anfertigung zweier Medaillen zu veröffentlichen, die in gegenwärtiger Abhandlung beschrieben und abgebildet wurden, und wovon die eine, diejenige zu Ehren von Heinrich Mylius und dessen Gattin, im Jahre 1845, von dem kaiserlichen Stempelschneider L. Cossa in Mailand, gearbeitet wurde, die andere vorbeschrieben, zur Jubelfeier Tiedemann's, von C. Voigt in München, angefertigt ist.

	Mailand.	München.
Für die Fertigung der Wachsmodelle der beiden Köpfe und der stehenden Figuren der Mylius'schen Medaille . . .	50 fl. —	
Fertigung in Gyps des Tiedemann'schen Kopf-Profils und des Emblemes des Seesterns, beide durch C. von der Launitz .		120 fl. —
Anfertigung der Matricen und Stempel der Mylius'schen Medaille, von 24 Linien Durchmesser, wobei die Prägung von 200 untadelhaften Exemplaren garantirt, und Stempel sowohl, als die Matricen Eigenthum des Bestellers wurden .	350 fl. —	
Anfertigung der Matricen und Stempel der Tiedemann'schen Medaille von 20 Linien Durchmesser, wobei zwar auch die untadelhafte Prägung von 200 Exemplaren ausbedungen war, aber bereits bei dem ersten Stück bauchig ausfiel, und deren Stempel nebst Matricen Eigenthum des Künstlers verblieben		495 fl. —
Prägekosten in Mailand von 200 Medaillen von 24 Linien Durchmesser, inclusive der dazu gelieferten Bronze, à 48 kr. pr. Stück	160 fl. —	
Prägekosten in München von 200 Medaillen von 20 Linien Durchmesser, inclusive der dazu gelieferten Bronze à 1 fl. 6 kr. pr. Stück		220 fl. —
Summe	560 fl. —	835 fl. —

Somit kommt die in München gravirte und geprägte Tiedemann'sche Medaille, netto um die Hälfte des Geldes theurer zu stehen, als die in Mailand gravirte und geprägte Mylius'sche Medaille, obgleich letztere 1/6 Theil größeren Durchmesser hat, und wegen ihrer doppelten Köpfe und den beiden Relieffiguren, ungleich mühevoller zu bearbeiten war. Bezüglich der künstlerischen Vollendung können meines Erachtens beide Medaillen vollkommen den Vergleich beistehen.

Ueber die

Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte,

von

Dr. Euler.

Unter den vielen Werken, welche in den letzten Jahren über die ältere Verfassung Deutschlands geschrieben wurden, nimmt ohne Zweifel die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, im Anschluß an die Verfassungs-Geschichte der Stadt Worms, von Dr. Wilh. Arnold (2 Bände, Hamburg 1854) eine sehr bedeutende Stelle ein[1]). Vergleicht man, was z. B. Barthold in seiner Geschichte des deutschen Städtewesens (4 Theile, Leipzig 1850) erzählt, oder Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte (Bonn 1853) als Resultat der bisherigen Forschungen angibt, mit der Darstellung Arnolds, so ist unschwer zu ersehen, wie sehr die Erkenntniß in diesem wichtigen Theile der deutschen Verfassungsgeschichte gefördert und für wie viele bisher dunkle oder bestrittene Punkte neue Aufklärung gegeben worden ist[2]). Obwohl nun das Arnold'sche Buch sich hauptsächlich nur mit den alten königlich-bischöflichen Städten beschäftigt, so dürfte doch in dieser seiner Bedeutung an sich und in dem Einfluß, den solche Forschungen nothwendig auch auf die Erkenntniß der Geschichte der königlichen Hofstädte haben müssen, hinlängliche Rechtfertigung dafür liegen, wenn ich es hier unternehme, in einer gedrängten Darstellung die hauptsächlichsten Ergebnisse dieses Werks mitzutheilen und dabei namentlich auf diejenigen Punkte hinzuweisen, welche für die Verfassungsgeschichte Frankfurts von besonderem Interesse sind.

---

[1]) Die jüngst erfolgte Berufung des Verfassers an die Hochschule zu Basel ist wohl als Anerkennung dieser trefflichen Leistung anzusehen.

[2]) Doch haben die neuen Ansichten Arnold's auch schon Widerspruch hervorgerufen. Namentlich ist ihnen G. Vogel, der im Anhange zu seiner Gesch. d. ital. Städteverf. werthvolle Untersuchungen über die deutschen Städte gegeben hatte, entgegengetreten in den kritischen Beiträgen zur Gesch. der deutschen Städteverfassung, Allgem. Monatsschrift, März 1854.

I.

1. Im alten Deutſchland gab es bekanntlich keine Städte, ihre Entſtehung fällt hier erſt in eine ſpätere Zeit. Zunächſt ſind manche Städte, die freilich nur als größere befeſtigte Ortſchaften gedacht werden dürfen, aus römiſcher Zeit erhalten; dann führte die Gründung von Biſchofsſitzen und Klöſtern zur Entſtehung von Städten; ein dritter Anlaß hierzu war durch die Anlagen königlicher Pfalzen gegeben. Von dem 9. Jahrhundert an nöthigten auch die wiederholten Einfälle der Normannen und Ungarn zur Befeſtigung mancher größeren Orte und ſeit dem 12. Jahrhundert endlich erachteten es häufig die weltlichen Fürſten ihrem Vortheile gemäß, aus freier Hand geradezu Märkte und Städte anzulegen. Das Wachsthum der einzelnen Stadt hing nun freilich von mancherlei Umſtänden ab; wo aber bei den älteſten Städten mehrere dieſer Gründe, oder gar alle drei (Erhaltung aus römiſcher Zeit, Stiftung eines Bisthums, Anlage einer Königspfalz) zuſammentrafen, da gelangten ſie raſch zu größerer Blüthe nnd Bedeutung. Daher ſind dann Cöln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Regensburg, Baſel nicht nur die älteſten Städte Deutſchlands, ſondern ſie waren auch das ganze Mittelalter hindurch die größten und wichtigſten; ſtädtiſches Leben und Recht entwickelten ſich hier am erſten; es kam in ihnen auch zuerſt zu einer eigentlichen ſtädtiſchen Verfaſſung und eine ſtädtiſche Verfaſſungs-Geſchichte knüpft ſich nothwendig an ſie an [1]).

2. In dieſen älteſten Städten beſtanden nun urſprünglich drei Gemeinden neben einander, von einer ſtädtiſchen Verfaſſung war noch keine Rede. Die in der Stadt wohnenden Freien nahmen Theil an der Gauverfaſſung und ſtanden unter den öffentlichen Beamten (den Grafen und Centgrafen) des Gaus, zu welchem die Stadt gehörte. Sie bildeten eine freie Gemeinde und der Ort wird urkundlich civitas publica genannt. Zu jeder Pfalz gehörte ein anſehnliches königliches Grundeigenthum; die auf demſelben ſitzenden Unfreien ſtanden unter den königlichen Beamten (Vögten) und bildeten die Palatialgemeinde [2]).

---

[1]) Arnold II. 128.

[2]) Nur in Baſel beſtand keine Pfalz, vgl. Arn. I. 344.

Die Biſchöfe endlich beſaßen ſchon frühe Grundeigenthum in der Stadt: auf demſelben und um den Biſchofshof herum wohnten ihre Hofhörigen als eine Immunitäts-Gemeinde. Denn es war im fränkiſchen Reiche den öffentlichen Beamten jede Ausübung ihrer Amtsgewalt auf den Gütern des Königs, des Adels und der Kirche unterſagt, die Güter waren befreit von dem Eintritt der öffentlichen Richter, es war eine immunitas absque introitu judicum. Dagegen mußten die Gutsherrn ihre Hinterſaſſen vor den ordentlichen Gerichten an öffentlicher Malſtatt vertreten; ſie hatten ein Schutzrecht über ſie und übten kraft des Hofrechts in allen Dingen, die nicht vor die öffentlichen Gerichte gehörten, eine herrſchaftliche Gerichtsbarkeit über dieſelben aus [3]).

3. Die erſte Veränderung in dieſem älteſten Zuſtande der Städte wurde nun durch eine Ausdehnung der biſchöflichen Immunitäts-Rechte herbeigeführt: es wurde die Immunität auch auf Freie erſtreckt, indem auch die freien Hinterſaſſen der Kirche ihre Ladungen vor die öffentlichen Gerichte nur durch die herrſchaftlichen Beamten empfangen durften, und es erhielten die letzteren eine wirkliche Gerichtsbarkeit über das Immunitäts-Gebiet. Dann erwarben die Biſchöfe durch königliche Schenkungen die fiskaliſchen Nutzungsrechte in den Städten. Anfänglich beſaßen ſie nur die Einkünfte, welche von ihren Hinterſaſſen hätten an den König entrichtet werden müſſen. Dazu erhielten ſie dann die Zölle, Münze, Gerichtsgefälle und die ſonſtigen Einkünfte, welche die Könige aus den Städten bezogen [4]). Weiter aber gelang es ihnen auch, die Pfalz und das königliche Eigenthum in den Städten, die zur Pfalz gehörigen Güter, Miniſterialen und Hörigen durch königliche Schenkungen zu erhalten. Damit erloſch die beſondere Palatial-Gemeinde und ſchmolz mit der Immunitäts-Gemeinde in eine einzige unfreie Gemeinde zuſammen, welche nur der Gerichtsbarkeit der biſchöflichen Richter, des Vogtes und ſeiner Unterbeamten, unterworfen war. Vor dieſelben gehörten alle Streitigkeiten der Hinterſaſſen unter einander und alle Vergehungen gegen das Hofrecht. Die Ausübung des Blutbanns und die letzte Entſcheidung zwiſchen Freien und Unfreien ſtand dagegen bei den öffentlichen Richtern; vor denſelben mußte der Vogt die Unfreien vertreten, das Erſcheinen

---

[3]) Arnold I. 11. 18. II. 229.
[4]) Arnold I. 16. 18. 21. 26.

freier Immunitäts-Angehörigen vermitteln und die im Grafengericht in den Klagen Freier gegen Hinterſaſſen ergangenen Urtheile vollziehen.

4. Reibungen mancher Art konnten bei einem ſolchen Nebeneinanderbeſtehen einer freien und einer unfreien Gemeinde, bei einer ſolchen getheilten Gerichtsbarkeit nicht wohl ausbleiben. Daher ſuchten die Biſchöfe alle Gerichtsbarkeit in der Stadt an ſich zu bringen und auch die freie Gemeinde der Vogtei zu unterwerfen. Da ſie die Gerichtsgefälle ſchon beſaßen und die Zeitverhältniſſe den Gemeinfreien überall ungünſtig waren, ſo glückte dies Streben den Biſchöfen beinahe in allen ihren Städten. Durch die Gunſt der Kaiſer, namentlich die Privilegien der Ottonen, erhielten ſie die volle Gerichtsbarkeit über die Städte; der Königsbann wurde ihnen verliehen und es ſollte fortan kein Anderer irgend eine richterliche Gewalt in der Stadt ausüben als der biſchöfliche Beamte[5]). Solche Privilegien erhielt das Stift Worms 979, Speier 969, Straßburg 982 u. ſ. w. Die Vereinigung aller Einwohner der Stadt zu einer einzigen Gemeinde war jetzt möglich geworden, die Stadt mit ihrem Weichbilde machte nun unter den Beſitzungen der Kirche ein beſonderes, nur der biſchöflichen Gerichtsbarkeit unterworfenes Gebiet aus. Dieſe Gerichtsbarkeit aber war keine herrſchaftliche und die Stadtgemeinde war nicht eine ſchlechthin unfreie geworden. Die Glieder der altfreien Gemeinde kamen zwar unter die Vogtei des Biſchofs, wurden zu vogteilichen Abgaben genöthigt und an manchen Orten ſelbſt zu Dienſten hofrechtlicher Art gezwungen, erlitten alſo eine Erniedrigung ihres freien Standes, aber ſie ſtanden nie unter einer hofrechtlichen Vogtei und verſchmolzen nicht mit der hofrechtlichen unfreien Gemeinde, ſondern ſie ſind unter der Bezeichnung concives, burgenses s. urbani von der hofrechtlichen Gemeinde, den Miniſterialen, Fiskalinen und hörigen Handwerkern geſchieden. Gerade die Vereinigung der zwei ungleichartigen Gemeinden zu einem Ganzen mußte indeſſen Veranlaſſung zu einem geänderten Begriffe des ſtädtiſchen Weſens geben. Unter der Schutzherrſchaft des Biſchofs über die ganze Stadt und in dem Schutze, den hinwieder die befeſtigte Stadt ihren Einwohnern gewährte, entſtand jetzt

---

[5]) — ne aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua jud iciaria potesta intra — civitatem vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum — habere praesumat etc. Arnold I. 30. 48.

der beſondere Stadtfrieden, der über den allgemeinen Land- und Königsfrieden hinausgehet; alle Gewaltthätigkeit und Selbſthülfe iſt innerhalb der Ringmauern unterſagt, und die Stadt erſcheint alſo ſchon als eine beſondere Verbindung, welche ihren Angehörigen einen erhöheten Rechtsſchutz zuſichert [6]).

5. Unſchwer läßt ſich nun ein Bild gewinnen, wie es zu Anfang des 11. Jahrhunderts in dieſen älteſten Städten ausſah. Der Biſchof erſcheint als der Herr der Stadt; bei Strafe des Königsbanns traf er Anordnungen für die ganze Stadt, er hatte das Recht des Gebots und Verbots, wie es urſprünglich nur dem Könige zukam. Außer Geiſtlichen, Juden und Leibeignen (mancipia) leben in der Stadt die Dienſthörigen oder Fiskalinen des Biſchofs, die meliores familiae, dann die Burgenſes oder früheren Altfreien, zuletzt die Hörigen, theils Hofhörige, theils Handwerker, als unterſte Klaſſe der Unfreien. Unter den Fiskalinen treten die Beamten und Dienſtmannen des Biſchofs hervor, (ministri, milites, ministeriales); ſie bilden den erſten Stand der Städtebewohner und beſorgen die Stadtverwaltung, aus ihnen werden die Unterrichter, Kämmerer, Zöllner, Münzer u. ſ. w. genommen. Zugleich ſtehen ſie und mit ihnen wohl ſchon frühe die angeſehenſten Burgenſen dem Biſchofe auch berathend zur Seite; wie die Landesherren nach den Beſchlüſſen des Wormſer Hoftages von 1231 ohne die meliores et majores terrae keine neuen Verordnungen machen ſollten und daher an deren Rath gebunden waren, ſo nahmen auch die Biſchöfe in ihren Städten keine wichtigen Geſchäfte ohne den Rath und die Beihülfe der angeſehenſten und mächtigſten Stadtbewohner vor, wie vielfache Beiſpiele zeigen. Anlangend ſodann die Ausübung der Gerichtsbarkeit, ſo war natürlich, ſeitdem die Biſchöfe die alleinigen Inhaber derſelben geworden waren, der Fortbeſtand der öffentlichen Gerichtsbeamten der freien Gemeinde — der Grafen und Centenare — neben den hofrechtlichen Gerichtsbeamten, den Vögten und ihren Stellvertretern, nicht mehr möglich. Von dieſen vier Gerichtsbeamten mußten bei der nunmehrigen Einheit der Gerichte zwei verſchwinden. Es blieb nun beſtehen der frühere Oberrichter der freien Gemeinde, der Graf, in der

---

[6]) Arnold I. 63. 70.
[7]) Arnold I. 67. 175.

Regel Burggraf, Stadtgraf, praefectus urbis genannt, aber er wurde auch der Schirmvogt des Stifts und trat zugleich an die Stelle des Stadtvogts, ſo daß man ihn als Vogt-Burggrafen bezeichnen kann. Er gehörte, wie ſchon vorher als Gaugraf, dem Stande der Fürſten oder Dynaſten an, und wurde als Vaſall des Biſchofs von dem Könige mit dem Gerichtsbann beliehen. Dagegen wurde der Unterrichter der freien Gemeinde, der centurio, verdrängt und der herrſchaftliche Unterrichter (causidicus), der allmälig überall den Namen Schultheiß erhielt, wurde nun der zweite Stadtrichter; er wurde aus den Miniſterialen des Stifts genommen. Der Vogt-Burggraf hatte die drei ächten Dinge zu hegen und ihm allein ſtand das hohe Gericht, der Blutbann, zu. Der Schultheiß richtete über geringere Vergehen (Frevel) und Schuldſachen, er war zugleich herrſchaftlicher Richter über die Hörigen, während die Miniſterialen unter das Gericht des Vogt-Burggrafen gehörten. Beide richterliche Beamten pflegten wieder ihre Stellvertreter zu haben. Wie alle Richter in Deutſchland ſaßen ſie aber nur ihren Gerichten vor und fanden das Urtheil nicht ſelbſt, in den freien Gerichten fanden es die freien Schöffen, in den herrſchaftlichen Gerichten wurden die Urtheilsfinder aus den Miniſterialen und Hof-Genoſſen genommen. In den Städten konnte ſich nun unter der biſchöflichen Jurisdiction ein unabhängiges Schöffenthum nicht erhalten; aber die Beiſitzer in dem Gericht des Vogt-Burggrafen wurde fortan aus den Miniſterialen und Burgenſen genommen [8]).

Der Gang, den die Ausbildung des ſtädtiſchen Weſens nahm, war nicht in allen biſchöflichen Städten unbedingt derſelbe und ſie trat nicht überall ganz gleichzeitig ein, aber die Unterſuchungen Arnolds haben die Gerichtsverhältniſſe, die bisher kaum entwirrt werden zu können ſchienen, ſo klar geſtellt, daß deren Geſtaltung in der eben geſchilderten Weiſe nicht mehr verkannt zu werden mag. Nur in denjenigen biſchöflichen Städten, in denen ſich die altfreie Gemeinde unabhängig von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit zu erhalten vermochte, blieb die Gerichtsverfaſſung in der älteren Weiſe beſtehen. So wurde die Burggrafſchaft in Regensburg [9]) nie lehnbar vom Stifte, ſie blieb ein Reichslehen, zu-

[8]) Arnold I. 76—139.

[9]) Vgl. jetzt auch Wittmann Abhandl. der hiſtor. Klaſſe der königl. Acad. zu München VII. 863.

[illegible] [illegible] [illegible] [

ständigen Auftreten der Städte war der Anfang einer unabhängigen Stadtverfassung gegeben. Die angesehenen Burgensen, verbunden mit den Ministerialen, die bisher schon ein bischöfliches Consilium gebildet hatten, traten nun als selbstständiger Rath der Stadt auf und während sie nach wie vor unter dem Vorsitze des Stadtgrafen oder Schultheißen Gericht zu halten fortfuhren, nahmen sie zugleich kraft eigenen Rechtes die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten an sich. Die Kaiser aber beförderten im eigenen Interesse die Theilnahme der Bürger am Stadtregiment, verliehen den Städten mancherlei Freiheiten, deren Wahrung dem Rathe zukam und allmählig erlangte dieser so die Bedeutung einer eigentlichen städtischen Obrigkeit [11]).

Die Selbstständigkeit, die sich die Städte auf der Seite der Kaiser im Streit gegen ihre Bischöfe errungen hatten, trat bald in noch größerem Maße hervor, als sie noch zu den Zeiten Kaiser Heinrichs V. Partei gegen denselben ergriffen, dann sich auf die Seite der Hohenstaufen in deren Kampf gegen Kaiser Lothar stellten und dafür von den ersten Königen des schwäbischen Hauses mit Freiheiten begabt wurden. Am 20. October 1156 ertheilte Kaiser Friedrich I. der Stadt Worms den großen Freiheitsbrief, worin er ihr seinen kaiserlichen Frieden verlieh, zu dessen Handhabung 12 Dienstmannen und 28 Burgensen als Gericht und Rath (judices civitatis et consiliarios) einsetzte und somit die Stadt zur freien Reichsgemeinde erhob. [12]) Was aber in Worms durch kaiserliche Gnade zuerst erlangt wurde, erreichten die andern Freistädte allmählig ebenso durch eigene Kraft und fanden später dafür die kaiserliche Genehmigung. Es bestehet eine geschworene Einigung der Bürgerschaft (conjuratio, communio), um die Freiheiten der Stadt und den besondern Stadtfrieden aufrecht zu erhalten; an der Spitze eine selbstgewählte Obrigkeit, ein Rath [13]).

8. In diesen Zeiten erscheinen nun die Freistädte wirklich als Freistaaten mit republikanischer Verfassung. Die Dienstmannen und Altfreien (die Geschlechter, cives oder burgenses,) sind die Träger der

---

[11]) Arnold I. 147. 172. 179. Urkundlich wird dieser neue Rath 1106 in Worms, 1111 in Speier erwähnt. Vgl. jedoch auch Waitz Rec. in den Gött. gel. Anzeigen 1854, Stück 5. 6. 7. u. Hegel a. a. O. S. 174—184.

[12]) Arnold I. 197. 213.

[13]) Arnold I. 377.

ſtädtiſchen Freiheit und Schutzgenoſſenſchaft; ſie bilden die Bürgerſchaft im engern Sinn, während die Handwerker, deren Vereinigung in gewerbliche Innungen oder Zünfte ſeit der Befreiung von den Banden des Hofrechts beginnt, bloſe Schutzgenoſſen ſind und der politiſchen Rechte entbehren. Der Rath iſt daher nur aus Dienſtmannen und Geſchlechtern gebildet; er ergänzt ſich durch Selbſtwahl. Die Erwerbung der nutzbaren, früher königlichen dann biſchöflichen Gerechtſame, zu der ihn der wachſende Reichthum der Städte in Stand ſetzte, trug zur Sicherung ſeiner neuen Machtſtellung weſentlich bei und während früher die einzelnen Regierungsrechte in den Händen der damit belehnten Beamten zerſplittert waren, gelang es in den Städten dem Rath, durch die Vereinigung ſolcher Rechte zuerſt einen eigentlichen Staatshaushalt zu begründen. So wurden bald die Zölle ſtädtiſches Eigenthum, daneben wurden beſondere ſtädtiſche Steuern eingeführt; über die Münze, wenn ſie auch den Münzern oder Hausgenoſſen nicht entzogen werden konnte, beſtand wenigſtens ein ausgedehntes Aufſichtsrecht des Raths; endlich erwarb er auch die Gerichtsbarkeit und gelangte damit zum Abſchluß der ſtädtiſchen Freiheit[14]). Der Schultheiß war nach dem Wegfall des Vogt-Burggrafen der oberſte Richter der Stadt geworden. Als ſolcher trat er auch an die Spitze des Raths, wenn dieſer über den Stadtfrieden richtete, und wie er damit wieder kaiſerlicher Beamter wurde, ſo konnte ſich das biſchöfliche Ernennungsrecht nicht erhalten, ſondern es kam bald dahin, daß der Rath den Schultheißen wählte, dem dann der Kaiſer ſeinen Bann lieh. Da nun der Rath es natürlich in ſeinem Intereſſe fand, den Schultheißen nur auf kürzere Zeit und aus ſeiner eigenen Mitte zu wählen, ſo verlor derſelbe an ſeinem Anſehen und ſank zu einem ſtädtiſchen Beamten herab. Der Vorſitz im Rathe wurde ihm entzogen und ging an die Bürgermeiſter über, die jetzt in den Freiſtädten an die Spitze des Gemeinweſens traten; der Rath übte alſo fortan die oberſte Gerichtsbarkeit ohne den Schultheißen aus; er bildete namentlich in allen peinlichen Fällen das Gericht und war gewiſſermaßen an die Stelle des alten echten Dings getreten. Für die Fälle dagegen, welche von Alters her die eigentliche Gerichtsbarkeit des Schul-

---

[14]) Arnold I. 243. 250. 260. 280.

theißen ausmachten, entstand nun wieder ein beſonderes Stadt- oder Schöffen-Gericht, indem der Rath eine beſtimmte Anzahl ſeiner Mitglieder mit dem ſtändigen Beiſitze im Gerichte unter dem Vorſitze der Schultheißen beauftragte. Als Symbol der vollendeten Entwicklung der freien genoſſenſchaftlichen Stadtverfaſſung erſcheinen um dieſe Zeit die eignen Städteſiegel [15]).

9. Kaiſer Friedrich II. war anfänglich dieſer freiheitlichen Geſtaltung des ſtädtiſchen Weſens nicht entgegen; ſo erkannte er gleich 1212 den Rath von Baſel als förmliche Obrigkeit an. Allein ſeine Stellung zu den geiſtlichen Fürſten nöthigte ihn ſehr bald, in deren Intereſſe gegen die Städte aufzutreten und ſie wieder der biſchöflichen Herrſchaft zu unterwerfen. Schon 1214 erließ er den Rechtsſpruch, daß Rath und Gericht zu Straßburg nur mit Erlaubniß des Biſchofs eingeſetzt werden dürften, im Jahr 1218 brach er durch ähnliche Verordnungen die Stadtfreiheit von Baſel, 1231 unterſagte er den Städten, Einungen und Satzungen ohne Einwilligung ihrer Herren zu machen und auf dem Reichstage zu Ravenna 1232 hob er gradezu in allen deutſchen Städten die Kommunen, Räthe, Bürgermeiſter und ſonſtigen Beamten auf, die von den Bürgern ohne Genehmigung der Erzbiſchöfe oder Biſchöfe ernannt worden ſeien. Die Städte unterwarfen ſich indeſſen dieſen Beſchlüſſen nicht ohne kräftigen Widerſtand, es entſtand ein langwieriger Kampf zwiſchen ihnen und den Biſchöfen, in Folge deſſen die Letzteren einzelne Rechte wiedererrangen, aber die Städte nicht unter die alte Herrſchaft zwingen konnten, während dem dieſe, namentlich da ſich König Rudolf ihnen günſtig geſtimmt zeigte, wenn ſie auch ihre alte Freiheit nicht zu behaupten vermochten, doch ihre Selbſtſtändigkeit und Reichsunmittelbarkeit ſich erhielten [16]).

10. Zur Zeit dieſer Kämpfe erſcheinen nun auch zuerſt die Beſtrebungen der Handwerker um eine Theilnahme an der Regierung der Städte. Wie früher unter Kaiſer Heinrich IV. die Altfreien ſich bemüheten, neben den Miniſterialen Theil an der ſtädtiſchen Herrſchaft zu erlangen, ſo ſtanden jetzt die frei und mächtig gewordenen Handwerker

---

[15]) Arnold I. 299—305.

[16]) Arnold I. 325. 346. II. 13. 18. Die ſtädtefeindlichen Geſetze der Hohenſtaufen ſind in Gaupp, deutſche Stadtrechte, Breslau, 1851, I. 20—36 zuſammen abgedruckt.

den Geſchlechtern gegenüber und wie damals die Bewegung mit dem Sieg des zweiten Standes endete, ſo führten jetzt die Zunftunruhen zu dem Sieg des dritten Standes. In allen Freiſtädten glückte es den Zünften, in den Rath einzutreten und mit der ſtädtiſchen Verfaſſung ändert ſich durch den Eintritt der Handwerker auch der Begriff des Bürgerſtandes, der fortan nicht mehr auf altfreier Herkunft und Ebenburt mit dem niederen Adel beruht, ſondern als ein eigener Handels- und Gewerbſtand erſcheint, der von den Landbewohnern perſönliche Freiheit und der Genuß der ſtädtiſchen Privilegien voraus hat. Obwohl die Gleichzeitigkeit der Zunftunruhen in den einzelnen Städten deutlich zeigt, daß der Zeitpunkt gekommen war, in dem eine thätige Theilnahme der zahlreichſten Einwohnerklaſſe an der Verwaltung des gemeinen Weſens ſich nicht mehr zurückhalten ließ, ſo war doch der Anlaß zum Ausbruch der Unruhen in den einzelnen Städten verſchieden. In Worms ſtützte ſich der Biſchof in ſeinem Streit gegen den Rath ſeit 1294 auf die Zünfte, welche dadurch 1300 eine Gemeinde-Vertretung und 1363 die Aufnahme in den Rath erlangten. In Speier mußte der Rath den Zünften 1304 den Zutritt gewähren, da er in Folge der Händel mit dem Biſchof zu vermehrten Auflagen ſich genöthigt ſah; der Schied von 1330 gab den Zünften die Hälfte der Rathsſtellen. Ebenſo verſchaffte in Mainz die Geldnoth des Raths den Zünften 1332 eine Vertretung bei der Stadtregierung, bis 1430 der Rath zu zwei Drittheilen von ihnen beſetzt wurde. In Straßburg und Regensburg waren es Parteiungen unter den Geſchlechtern, die um 1330 einen Theil der Letzteren ſich mit den Zünften vereinigen ließen, und dieſen dadurch die Theilnahme am Rath verſchafften. In Baſel zogen um 1320 die Geſchlechter im Streit mit den Rittern die Zünfte auf ihre Seite. In Cöln endlich war es namentlich die Uebermacht der Weber, welche in einem zwanzigjährigen Kampfe ſeit 1369 dem Patriciat ein Ende machte[17]).

II.

11. In den biſchöflichen Städten, in denen ſich eine freie Gemeinde nicht erhalten hatte, war auch das Schöffenthum untergegangen und der Rath konnte daher nicht aus ihm entſtehen. Anders war dies in Cöln,

[17]) Arnold II. 292—304. 346—414.

woſelbſt die freie Gemeinde ihre alte ächte Freiheit und das Schöffenthum bewahrt hatte, ſo daß hier die Schöffen lebenslänglich im Amte blieben und ſich durch Cooption aus der Schöffengilde (den Schöffenbrüdern) ergänzten, während in den andern Städten die Urtheilfinder allemal von den Richtern beſonders berufen wurden. Denn die Schöffen erlangten dem Erzbiſchof gegenüber die Gewalt der ſtädtiſchen Obrigkeit und zu ihnen traten dann ſpäter die Vorſteher der zu einer Schutzgilde vereinigten freien Gemeinde (die Bürgermeiſter und die Amtsleute, officiales de Richerzecheit), ſo daß der kölniſche Senat aus den Ausſchüſſen der Schöffengilde und Richerzecheit beſtand [18]). In ähnlicher Weiſe hatte nun auch in den königlichen Hofſtädten der Rath ſeine Entſtehung in dem Schöffenthum gefunden [19]). Außer den königlich-biſchöflichen Städten gab es im zehnten und elften Jahrhundert nur ſolche, die aus einer königlichen Pfalz erwachſen und dem königlichen Hofrecht unterworfen waren. Hier gehörte alles ächte Grundeigenthum dem König und da es deswegen auch keine ächtfreie Gemeinde daſelbſt geben konnte, ſo war auch die Gerichtsbarkeit eine herrſchaftliche. Der König ernannte einen Vogt als Richter für die Stadt und lieh ihm den Blutbann. Daneben wurde bald ein Unterrichter (minister, ſpäter Schultheiß) durch die Vergrößerung der Städte nothwendig. Die Urtheilfinder in dieſen Gerichten wurden nur aus den Miniſterialen der Pfalz genommen. Im elften und zwölften Jahrhundert wanderten dann viele freie Grundeigenthümer in die Pfalzſtädte ein, und aus dieſen zwar zinspflichtigen und dem Hofrecht unterworfenen aber perſönlich freien Königsleuten entſtand das eigentliche Bürgerthum in den Hofſtädten, ſowie auch alsbald die Mitglieder dieſes Standes als Schöffen zum Gerichte hinzutraten. Den erſten Fortſchritt zur freiheitlichen Entwicklung der Pfalzſtädte bezeichnet die Aufhebung der Vogtei [20]). Da der Vogt der eigentliche Richter für Unfreie und unvollkommen Freie war, ſo wurde die Stadt durch deſſen Entfernung zu einer freien Gemeinde und die Grundlage des Stadtrechts iſt alſo die eigenthümlich ſtädtiſche Gerichtsbarkeit des kaiſerlichen Schultheißen, wie dies Kaiſer Friedrich I. in ſeinen Privileg für Gelnhauſen 1169 ausdrücklich hervorhebt. Denn

[18]) Arnold I. 399—419.
[19]) Arnold I. 440. II. 142.
[20]) Arnold I. 126. 138. 142. 229.

damit war der privilegirte Gerichtsſtand der Einwohner innerhalb der Ringmauer der Stadt geſichert und die Aufhebung der hofrechtlichen Laſten, namentlich der Uebergang des blos hofrechtlichen Beſitzes in wirkliches Eigenthum konnte bald nachfolgen. Doch dauert es noch geraume Zeit, bis die Handwerker hier ſich volle Freiheit erringen und in Zünfte vereinigen[21]); erſt im dreizehnten Jahrhundert werden letztere erwähnt. Neben den Schöffen findet ſich nun auch frühe ein Ausſchuß der Königsleute, welchen eine beſchränkte polizeiliche Gewalt zuſtand. In dem Privileg Friedrichs I. für Hagenau von 1164 wird den Stadtgeſchwornen die Aufſicht über die Fleiſchſchaaren ausdrücklich beigelegt. Aus dem Anſchluß dieſer municipalen Behörde an die Schöffen iſt dann ſpäter um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Rath als ſtädtiſche Obrigkeit hervorgegangen. Wieder ein Jahrhundert ſpäter brachten die Zunftunruhen auch hier die Handwerker in den Rath.

Es iſt von Intereſſe, mit dieſen allgemeinen Angaben die urkundlichen Daten der Verfaſſungs-Geſchichte unſerer Stadt zu vergleichen. Im Jahre 1194 wird zum Erſtenmale das kaiſerliche Gericht in Frankfurt erwähnt (Acta in Franc. in judicio domini imperatoris, Wolframo sculteto et reliquis judicibus presentibus, Böhmer cod. dipl. 19) und damit dargethan, wie es mit der Gerichtsbarkeit in der Pfalz Frankfurt beſtellt war. Die Richter ſind nämlich, wie die Reihe der angeführten Zeugen beweiſt, ſämmtlich Pfalzminiſterialen und der Vorſitzer des Gerichts iſt der Schultheiß. Auffallend aber iſt es, daß in dieſer Reihe nach dem Schultheißen der Vogt (Cunradus advocatus) aufgeführt wird. Denn der Vogt war ja in den Hofſtädten urſprünglich der Oberrichter und ſtand an der Spitze der Miniſterialen. Er muß alſo damals von ſeinem Anſehen ſchon verloren haben und bereits auf die Gerichtsbarkeit über die Hörigen zurückgedrängt worden ſein. Daß aber der Vogt auch in Frankfurt ein kaiſerlicher Beamter war, ergibt ſich aus dem Privileg König Richards von 1257 (C. 117), in welchem dieſer die Aufhebung der Vogtei, wie ſie einſt durch Kaiſer Friedrich mit Einwilligung der Fürſten ſtattgefunden habe, beſtätigt und die Einkünfte derſelben dem Schultheißen-Amte zulegt. Die Urkunde des Kaiſers Friedrich ſelbſt iſt leider verloren, doch leidet es keinen Zweifel, daß dieſer Kaiſer Friedrich der zweite war; denn wenn es auch auffällt, daß Friedrich I., der 1159 in Gelnhauſen die Vogtei aufhob, ſie in der angeſehenen Pfalz Frankfurt fortbeſtehen ließ, ſo iſt doch die ſpätere Erwähnung des Vogts ein beſtimmter Beweis für die Fortdauer dieſes — obſchon abgeſchwächten — Amtes *).

---

21) Arnold I. 253.

a) Vgl. Fichard Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt. 59.

Im Jahre 1219 wird Frankfurt zuerſt als civitas bezeichnet, zuerſt des Stadtſiegels gedacht und zuerſt ein Gemeinde-Eigenthum[b]) erwähnt, indem der Abt von Aulisburg den Bürgern von Frankfurt eine Wieſe, welche an ihre Gemeinweide gränzt, zu ihrem Gemeingute (ad suam communionem) überläßt, und ihnen Kaiſer Friedrich II. eine Hofſtätte am Kornmarkt behufs der Erbauung einer Kapelle ſchenkt. (Cod. 28.) Aus demſelben Jahre haben ſich dann auch die erſten Urkunden erhalten, welche von den Stadtbehörden ausgeſtellt ſind. Heinrich der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger (universi burgenses) von Frankfurt beurkunden nämlich die vor ihnen in generali placito civitatis geſchehene Uebergabe einer Hofſtätte. (C. 26.) Die Schöffen ſind hier die Gerichtsbeiſitzer aus den Königsleuten und die universi cives ſind die Geſammtheit der eigentlichen Bürger oder Königsleute, welche bei dem ungebotenen (ächten) Ding zu erſcheinen berechtigt waren. Die Urkunde gebt alſo von der ſtädtiſchen Gerichts-Behörde aus. Dagegen lautet der Eingang einer 1219 von der Stadt-Behörde ausgeſtellten Urkunde, womit dieſelbe die Einwilligung des Dynaſten Conrad von Steinach zu einer Schenkung ſeines Schwiegervaters Eberhard Waro bezeugt, vollſtändiger: Heinricus scultetus, Rukerus advocatus, ceterique judices et cives in Francof. (C. 30.) Die Judices ſind hier ſonder Zweifel die Miniſterialen, welche unter dieſem Namen mehrfach erſcheinen und noch immer den erſten Stand der ſtädtiſchen Einwohnerſchaft ausmachen. Die Cives aber ſind wohl die Schöffen aus den Königsleuten, da um dieſe Zeit nur erſt die Schöffen des ſtädtiſchen Gerichtes in die Stadt-Behörde getreten waren und Theil an der ſtädtiſchen Verwaltung genommen haben. Als Zeugen dieſer Urkunde werden nämlich nach den Miniſterialen mehrere Männer angeführt, welche dem Stande der Königsleute angehören und bald darauf neben anderen Anherren der ſpäteren Geſchlechter namentlich als Schöffen bezeichnet werden. Es ſind Hartmundus Bresto, Heinricus Viola, dann Hermanus Niger, Johannes Goltstein, Henricus de Langestat und Andere. Thomas (Archiv II. 73.) ſchließt zwar aus den Wiederholungen dieſer Zeugen-Namen in den Urkunden auf einen ſchon damals gebildeten Gemeinde- oder Stadtrath. Allein ich glaube nicht, daß ſchon während des Beſtandes der Vogtei ein eigentlicher Stadtrath entſtanden ſei, und jene wiederholten Namen ſind anfänglich nur diejenigen der Schöffen, ſo daß daraus nur hervorgeht, wie damals die Schöffen bereits ein geordnetes und geſchloſſenes Colleg gebildet haben. Zu bemerken iſt indeſſen, daß in dieſem Jahre 1219 zum letzten Male der Vogt zu Frankfurt auftritt, und es hat daher allerdings um dieſe Zeit, wohl ſchon 1220 eine wichtige Verfaſſungs-Aenderung durch Abſchaffung der Vogtei ſtattgefunden, an welche ſich dann die Beſeitigung der hofrechtlichen Laſten und die Entſtehung des Stadtraths anſchloß. Zu dieſen Laſten gehörte der Ehezwang, dem die Töchter der Königsleute und der Hörigen unter-

b) Arnold I. 326.

worfen waren; er wurde 1232 von König Heinrich aufgehoben, (C. 55.) und dies Privileg 1240 wie 1257 beſtätigt.

Im Eingang einer Urkunde von 1266, da ein Streit der Stadt mit Herrn Reinhard von Hanau geſchlichtet wird, werden zum erſten Male die consules, Rathmannen, erwähnt; es heißt hier (C. 139): „Nos scultetus, scabini, consules totumque commune Fr.“ und es leitet aus dieſer Bezeichnung „Consules“ Arnold (I. 440.) die Folgerung ab, daß der Rath damals zuerſt neben dem Schöffen-Colleg als Beſtandtheil der ſtädtiſchen Obrigkeit beſtimmt anerkannt worden ſei, doch ſei er damals nicht erſt als neues Inſtitut aufgekommen, ſondern habe ſchon vorher als ein Ausſchuß der Bürgerſchaft (der Königsleute) mit einem Antheil an der Stadtverwaltung beſtanden. Sicherlich iſt nun die Annahme des jederzeit einen obrigkeitlichen Charakter bezeugenden Titels „Consules“ keine bedeutungsloſe Handlung geweſen und wenn es nicht in Folge einer ausdrücklichen Genehmigung des Königs geſchah, ſo iſt es jedenfalls ein Beweis für die Macht, welche die zu den Schöffen hinzugetretenen Burgenſen in den letzten Decennien gewonnen hatten.

Anlangend die ſtädtiſchen Urkunden zwiſchen 1219 und 1266, ſo iſt deren gewöhnliche Eingangsformel: Scultetus, scabini et universi cives (oder burgenses) de Fr. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob die Urkunden wirklich ſtädtiſche Angelegenheiten (z. B. das Bürgerrecht der Mönche von Arnsburg 1228, den Erlaß eines von denſelben wegen des Niederhofes an die Stadt zu zahlenden Zinſes 1230, das Mitbürgerrecht der Antoniter 1236,) oder Handlungen von Privatperſonen (z. B. Güter-Schenkung an das Kloſter Arnsburg 1232, 1234, an das Kloſter Heina 1238, an das Kloſter Aulisburg 1239, Uebertragung eines Erbtheils an das Kloſter Arnsburg 1253,) betreffen. So heißt es auch 1222, eine ſtreitige Hofraithe ſei von Schultheiß, Schöffen und allen Bürgern dem einen Streittheile zuerkannt worden. (C. 34.) Auch in Anführung der Zeugen waltet kein Unterſchied ob. Es werden als Zeugen neben dem Schultheißen theils Milites (Miniſterialen) et Burgenses, theils blos Burgenses oder Scabini genannt, einmal auch einige der Burgenses durch den Zuſatz „tunc temporis scabini“ ausgezeichnet (Urk. von 1230, C. 55. Thomas Annalen, Archiv II, 90. hat dieſen Zuſatz irrig nicht auf die Burgenſen bezogen). Es folgt hieraus, daß zu dieſer Zeit dieſelbe Behörde, welche das Richteramt verſah und vor welcher die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geſchahen, auch die ſtädtiſche Obrigkeit war, daß es neben Schultheiß und Schöffen damals keinen beſonderen Stadtrath gab, und daß die Miniſterialen, wenn ſie auch in dem Eingang der Urkunden nicht beſonders erwähnt wurden, doch ihren Platz in der ſtädtiſchen Behörde noch nicht aufgegeben hatten. Die Formel „universi cives“ läßt ſich daher nur dahin verſtehen, daß Schultheiß und Schöffen neben ihrem richterlichen Amte auch die Vertreter der Stadtgemeinde waren und als ſtädtiſche Obrigkeit im Namen der ganzen Gemeinde handelten; es ſcheint daher

nicht richtig, wenn Thomas in den Annalen die Worte „universi cives“ auch für dieſe Zeit mit „der Rath“ überſetzt.

Neben dieſer häufigeren Eingangsformel kommen auch noch andere vor, welche indeſſen in der Sache ſelbſt keinen Unterſchied begründen. Im Jahre 1223 beurkunden Heinricus scultetus et cives in Fr. die Beilegung eines Rechtsſtreites zwiſchen der Marienkirche in Mainz und den Herren von Bergen; die am Ende namentlich aufgeführten Zeugen ſind aber nur milites et scabini, daher denn unter cives nicht ein Stadtrath, wie Böhmer S. 39 und Thomas S. 80 ſagen, ſondern eben nur die einzige damalige aus den Richtern beſtehende Stadtbehörde zu verſtehen iſt. Im Jahre 1225 beurkunden scultetus et universi cives in Fr., daß ein vor ihnen zu gerichtlicher Entſcheidung gebrachter Rechtshandel zwiſchen dem Kloſter Eberbach und den Rittern von Wolfskehlen ſchiedsrichterlich erledigt worden ſei (C. 44.): die Zeugen aus Frankfurt ſind die ſonſt als Schöffen vorkommenden Perſonen und unter den Cives im Eingange kann daher auch kein Stadtrath verſtanden werden. Der Schultheiß Eberwin cum universitate civium de Fr. erläßt 1227 dem Kloſter Haina einen an die Stadt ſchuldigen Zins, die Zeugen ſind aber wieder nur genannte Ritter und Schöffen (C. 50). Im Jahre 1236 werden als Zeugen einer von Conrad von Dornburg über einen Zehnten-Verkauf ausgeſtellten Urkunde der Schultheiß, genannte Ritter und Schöffen et universitas burgensium de Fr. aufgeführt, alſo die ganze Bürgergemeinde, nicht ein Stadtrath (C. 64.). Auffallend iſt es, daß 1242 scabini et universi cives de Fr. ohne Mitwirkung des Schultheißen eine vor ihnen ſtattgehabte Güterſchenkung beurkunden, bei welcher Ritter und bekannte Schöffen als Zeugen auftreten; ebenſo beurkundet 1243 die universitas burgensium in Frankfurt eine Güterübergabe, und verkaufen judices, scabini et cives universi in Frankfurt dem Kloſter Haina eine Mauer (C. 73.); da aber dort Schultheiß und Schöffen, hier Schultheiß, Ritter und Schöffen als Zeugen angegeben werden, ſo ſcheint wohl die Abweichung von dem gewöhnlichen Canzleiſtil nur eine zufällige zu ſein. In den Jahren 1255 und 1256 kommt auch die vollſtändigere Bezeichnung der Stadtbehörde vor, da Schultheiß, Ritter, Schöffen und übrige Bürger von Frankfurt eine vor ihnen geſchehene Güteraufgabe beurkunden. (C. 93, 94.)

Mit dem Jahre 1266 erſcheint nun, wie geſagt, die neue Eingangsformel der Urkunden, in welcher ausdrücklich der Rathmannen, Consules, Erwähnung geſchieht, und dieſe dauert fort bis zum Jahre 1337. Mit dieſem Eingange: scultetus, scabini, consules et universi cives (deutſch zuerſt 1303, Schultheiß, Schöffen und Rath C. 349.) ſind alle Urkunden verſehen, welche ſtädtiſche Angelegenheiten betreffen; zweimal 1268 und 1285 bei Urkunden über auswärtige Verhältniſſe werden auch noch die Milites mitaufgeführt. (C. 147. 218.) Denſelben Eingang haben aber auch viele Urkunden über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; es beurkunden z. B. scultetus, scabini, consules et universi cives, daß Wolfram in forma judicii Fr. auf einen Garten re-

ves nicht beizulegen sei, ergibt sich schon daraus, daß sie ohne besondere Veranlassung und ohne alle Folge in den Urkunden bald vorkommen, bald wegbleiben. Sie zeigen eben nur an, daß sowohl der Stadtrath, als das Schöffengericht sich als Vertreter und Träger der Stadtgemeinde erachteten. Wenn daher auch der Eingang der Urkunden „scultetus, scabini ceterique cives" lautet, so sprechen in dem Contexte der Urkunden doch nur Schultheiß und Schöffen als Aussteller der Urkunde (vgl. z. B. C. 293, 300, 303.), hängen aber das Stadtsiegel an (vgl. C. 320, 327, 331.), eben weil sie im Namen der Stadt das Gericht halten. Hätte jener Zusatz „ceterique cives" die Bedeutung eines Raths, so daß damit schon vor 1266 die Vereinigung von Rathmannen mit den Schöffen dargelegt werden sollte, so hätte er nach 1266 wegfallen müssen und wäre jedenfalls bei Urkunden des Schöffengerichts unpassend gewesen. Es ist daher die Uebersetzung dieser Worte mit „die übrigen Rathsbürger" im Cod. dipl. nicht zutreffend.

Im Jahre 1337 wird zum ersten Male[d]) eine Urkunde von Bürgermeister, Schöffen und Rath ausgestellt. (C. 543.) Die Bürgermeister, welche in dem Gnadenbriefe K. Ludwigs von 1333 über die Erweiterung der Stadt (C. 524.) zuerst als die Häupter der Stadtregierung vorkommen, deren Amt aber schon früher entstanden war und deren Verzeichniß mit dem Jahre 1311 beginnt, (Lersn. Chr. I. 269.) haben nämlich jetzt an der Stelle des Schultheißen den Vorsitz im Stadtrathe erlangt, während der Schultheiß auf den Vorsitz im Schöffengerichte beschränkt wurde. Die Stadt-Gemeinde hatte 1329 von König Ludwig die Ermächtigung erhalten, die in der Stadt oder in der Nähe verpfändeten Reichsgüter und königlichen Rechte an sich zu lösen (C. 498.) und damit ihre reichsstädtische Selbstständigkeit begründet, während das Schultheißen-Amt durch Verpfändung in dritte Hände gekommen war, durch Unterschultheißen versehen wurde und diese, beinahe den Charakter als kaiserliche Beamte einbüßend, schon wegen ihrer Abhängigkeit von dem Pfandinhaber durch den Rath von einer Betheiligung an den innern Angelegenheiten der Stadt weggedrängt werden mußten[e]), bis die Stadt durch Einlösung des Amtes dessen Besetzung erlangte und dem Stadtschulheißen zwar nicht den Vorsitz im Rath, aber doch wieder eine Stelle in demselben einräumte.

Der Zünfte, deren Entstehung in den größeren Städten in die Zeit vom Ausgange des elften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fällt, geschieht für Frankfurt zum ersten Male 1284 Erwähnung. Fichard, Entstehung S. 116 hält zwar diese artifices qui antweregenoz dicuntur für die aus den Zünften erwählten Beisitzer des Raths und ist selbst der Ansicht, daß die An-

d) Fichard 182 beruft sich zum Beweis des höheren Alters dieses Amtes auf den Verbund, den H. Gotfried von Eppstein mit Bürgermeistern, Schöffen, Rath und Bürgern zu Frankf. einging, indem er denselben dem Jahre 1304 zuschreibt. Allein dieses auch im Cod. dipl. 368 angeführte Jahr ist irrig: die Urkunde ist von 1404, wie Usener im Hess. Archiv IV. gezeigt hat.

e) Fichard 181. 194.

nahme des Consul-Titels 1266 durch das Hinzutreten der Rathsbank der Zünfte veranlaßt worden sei; wie er denn auch S. 185 unter den obenerwähnten Jurati die Mitglieder der dritten Rathsbank verstehen will. Schon Thomas Annalen S. 168 drückt aber einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht aus und nach Arnold's Untersuchungen (I. 252.) muß sie gänzlich verworfen werden. Erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind die Handwerker in Frankfurt in den Rath gekommen.

III.

12. Ueber den Begriff Freistadt herrschten bisher mancherlei irrige Ansichten, wie namentlich das Buch von Gemeiner[22]) zeigt, und es ist auch ein Verdienst Arnold's, diesen Punkt aufgehellt und den Unterschied zwischen Frei- und Reichsstädten klar nachgewiesen zu haben[23]). Ursprünglich waren freie und unfreie Städte unterschieden, je nachdem sie als freie Gemeinden den öffentlichen Beamten des Kaisers oder als unfreie Gemeinden einer hofrechtlichen Herrschaft unterworfen waren. Dieser Unterschied mußte erlöschen, als später auch die freien Städte unter die Vogtei oder vogteiähnliche Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe geriethen, während die königlichen Hofstädte sich von der Vogtei befreiten und ihre Bewohner die persönliche Freiheit erlangten. Bis zu den Zeiten Königs Friedrich II. gehörten nun alle Städte, mit alleiniger Ausnahme der jüngeren herrschaftlichen Städte, die in hörigen Gemeinden bestanden, an's Reich, sowohl die alten bischöflich-königlichen und die königlichen Hofstädte, als auch die andern Städte, in denen die öffentliche Gerichtsbarkeit den Bischöfen oder Fürsten verliehen war; aber der Name „Reichsstadt" war unbekannt, weil das Reich mit seinen Territorien dem Kaiser noch nicht gegenüber stand. Erst als König Friedrich II. den geistlichen und weltlichen Herren selbstständige Rechte einräumte und darnach das Reich in Territorien zerfiel, trennten sich die Städte in reichsunmittelbare oder kaiserliche, und in reichsmittelbare oder fürstliche: Lübeck wurde 1226 zuerst von dem Kaiser eine civitas imperii genannt. Die Zahl der ersteren war damals noch bedeutend und nicht wenige Städte, in denen Bischöfe und Fürsten große Rechte ausübten, gehörten dazu, wie das von Hugo[24]) gegebene Verzeichniß beweist.

[22]) Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg u. aller alten Freistädte, Reg. 1817.
[23]) Arnold II. 415—430. Vgl. übrigens Hegel, Monatsschr. 157—160.
[24]) Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. 1838.

Durch kaiſerliche Verpfändungen und Uebergriffe der Herren aber wurde ihre Zahl ſtets vermindert. Um ſich vor ſolchem Looſe zu ſichern, brachten nun namentlich die größeren Pfalzſtädte die kaiſerlichen Regierungsrechte allmälig an ſich, was ihnen, namentlich auch Frankfurt, ſchon zu den Zeiten K. Ludwig des Baiern gelang, alſo daß ſie, von dem Kaiſer „unſere und des Reichs Städte" genannt, von ihrer früheren Unterthänigkeit frei und ebenfalls zu Territorien wurden. Doch behielt der Kaiſer ihnen gegenüber größere Rechte als er in den landesherrlichen Gebieten ſich bewahren konnte, und ſie blieben ihm zu mancherlei Dienſten und Abgaben, namentlich zu einer jährlichen Steuer verpflichtet. Von dieſer waren dagegen die alten biſchöflich-königlichen Städte frei und da dieſelben wegen der von ihren geiſtlichen Herren angeſprochenen Rechte nicht als Reichsſtädte bezeichnet werden konnten, ſo erhielten ſie nun den Namen „Freiſtädte." Zuerſt wird dieſe Benennung 1349 von Kaiſer Karl IV. in einer Urkunde für die Stadt Mainz gebraucht und ſeitdem wurde der Unterſchied zwiſchen den Reichsſtädten und den Freiſtädten in den Reichsverhandlungen ſtets beachtet. Zu den letzteren aber wurden eben nur die ſieben Städte Baſel, Cöln, Mainz, Regensburg, Speier, Straßburg und Worms gerechnet. Als aber 1495 die Verfaſſung des Reiches endgültig beſtimmt und zu einer Bundesverfaſſung umgeſtaltet wurde, traten auch dieſe Freiſtädte (mit Ausnahme der kurz vorher von ihrem Erzbiſchof gewaltthätig unterdrückten Stadt Mainz und der zu der Schweizer Eidgenoſſenſchaft tretenden Stadt Baſel) in anerkannter Weiſe mit in das Reich und nahmen nun den Titel „freie Reichsſtädte" an. Denſelben Titel legten ſich nachher auch die größeren Reichsſtädte bei, nachdem ſie die Befreiung von der kaiſerlichen Jahresſteuer erlangten und auf dieſe Weiſe wurde auch Frankfurt eine freie Reichsſtadt, bis ſie dann nach manchem Wechſel mit den Zeiten des Deutſchen Bundes den Namen einer freien Stadt erhielt. In ihrem Wappen aber hat ſich die Erinnerung an ihren Urſprung und ihre Stellung im Reiche erhalten; denn die königlichen Städte mußten den — einköpfigen — Reichsadler in ihr Wappen nehmen und dieſer, mit den fränkiſchen Farben, iſt noch jetzt das Zeichen der Stadt.

Ein

Brief Hammans v. Holtzhausen an seinen Sohn Justinian.

Mitgetheilt und erläutert

von

Georg Eduard Steitz.

Briefe geschichtlich bedeutender Männer, wenn sie in Beziehung stehen zu dem, was ihr Leben bewegt und sie der Nachwelt unvergeßlich gemacht hat, gehören gewiß zu den schätzbarsten historischen Denkmälern. Je seltener gerade für Frankfurts Vorzeit solche Aktenstücke sind, um so wichtiger ist es, das Vorhandene zu sammeln und aus der Verborgenheit an das Licht zu ziehen. Wir glaubten darum dem Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir nachstehenden, noch ungedruckten Brief eines berühmten Mitbürgers in diesen Blättern zum Drucke gelangen lassen. Dieser Brief, den die hiesige Stadtbibliothek im Original besitzt und auf den mich bereits vor sieben Jahren Herr Dr. Böhmer aufmerksam machte, ist von dem hochverdienten Schöffen Hamman von Holtzhausen an seinen gleichberühmten Sohn Justinian geschrieben, als dieser, 23 Jahre alt, in Wittenberg studirte, und bezeugt uns, wie bedenklich ein sonst entschiedener und begeisterter Anhänger der Reformation Luthers kühnes Vorschreiten und freimüthiges Wort noch betrachtet.

Aeußere Aufschrift:

Mein Sohn Justiniano von Holtzhusen zu Wittenberg.

Mein fruntlichen gruß und alles guts zuvor. Lieber son! Dine iii schriben vnd wie der Martinus Luther sich in die ehe began hait, hab ich verlesen und ich besorg es wirt imhe nit wail nachgered werden und mag imhe einen grosen abfal brengen. Er hait als man das imhe

zulegt eyn buchlin außgehen laſſen widder die bawern, darin Doctor M. hefftiglich anhelt die bawern zu würgen[1]). Wo er das hait laſſen außgehen (das ich gerne wiſſen wolt) brenck imhe ein gewiſſe vnd boiß gerucht als ob er wider ſine vorigen außgangen ſchrifft geſchriben vnd plutgerich ſie. Laiß mich mit der neſten ſo thu haben magſt butſchaff wiſſen was dar an ſie. Vale. Datum 16. Julii 1525.

Hamman von Holtzhuſen.

Ich wert bericht me Philippus ſol Dialecticam geleſen haben oder noch in der arweit ſin die zu leſen, daſelbs ſoltu fließ anwenden dieſelbige zu ſtudiren, den in unſerm uffleuf denſelbigen zu dilgen und nidder zu drucken haben wir mangel gehabt leude die etwais beret waren und perſwadiren kuntten. Die rhetorica mach einen geſchick der ungeſchick von natur iſt, darumb ſoltu dich darin allen dag uben et latine et vulgari sermone, tu desinis[2]) scribere latine, du ſolt als latine ſchriben und ob ich dir deutz ſchribe laß dich nit bekommern u. vale iterum. Die 3 guldin uber die xx gehoren Hamman mein pettern. Wo thu imhe die nit geben haiſt, ſo laiß imhe die zuſtehen und werden.

Gruß mir vetter Johan[3]) ich hab imhe in nit konnen ſchicken. Der bot wolt auch nit lenger warten, ſo hab ich auch ſonſt zu ſchaffen. Vale iterum.

Hamman oder Amandus aus dem älteſten Frankfurter Patrizier-geſchlecht der Holtzhauſen, geboren 1467, war der Sohn des Schöffen Johann, der in dem Hauſe zum Goldſtein wohnte, und ſeiner Ehefrau Katharine von Schwarzenberg. Ueber ſeine Jugend haben wir keine Nachricht, aber ſeine ſeltene Geiſtesbildung läßt auf eine ſehr ſorgfältige Erziehung ſchließen, deren bildende Einflüſſe durch große Reiſen noch erweitert und vervielfältigt wurden. Im Jahre 1491 finden wir ihn in Rom und der Umſtand, daß er dort mit ſeinem Landsmanne, dem Jun-

---

[1]) Das durch die Falze und einen Riß unleſerlich gewordene Wort ſcheint mir „würgen" zu heißen.

[2]) So glaube ich dieſes etwas undeutlich geſchriebene Wort leſen zu müſſen.

[3]) Johann von Glauburg, der damals in Wittenberg ſtudirte, vgl. Fichard's Archiv II, 129.

fach benutzt. (Vgl. 1. Auflage, 2. Theil, S. 127. Anm.) Im Jahre 1522 präsentirte er zu einer erledigten Vicarie zu St. Michael den freimüthigen, evangelisch gesinnten Priester Dieterich Sartorius und übertrug ihm im folgenden Jahre die Predigt zu St. Catharina, konnte aber nicht verhindern, daß dieser entschiedene Zeuge der Wahrheit durch das Drängen der Römlinge vertrieben wurde. Bewundernswürdig war seine muthige und besonnene Haltung im Jahre 1525. Der Aufstand der Bauern in Süd- und Norddeutschland hatte auch in Frankfurts Bürgerschaft Wünsche und Bewegungen hervorgerufen. Auf dem Peterskirchhofe fand am Ostermontage, den 17. April, eine Zusammenrottung der Zünfte statt. Hamman, dessen Bürgermeisterjahr eben zu Ende ging, begab sich mit seinem Amtsgenossen Hans Stephan mitten unter die leidenschaftlich bewegte Menge, redete beruhigende Worte, hörte ihre Forderungen freundlich an und bestimmte sie, dieselben formulirt dem Rathe zu übergeben. Mit gleicher Besonnenheit that er Einhalt und gebot Ruhe, als der Pöbel am Abend desselben Tages Muthwillen gegen einige Klöster, besonders das der Predigermönche übte (Königsteins Handschrift). In dasselbe Jahr fällt unser Brief. Die aufständigen Bauern in Schwaben hatten Luther ihre 12 Artikel zugesandt, dieser antwortete ihnen mit einer Ermahnung zum Frieden (Erlanger Ausgabe, Band 24, 257 f.), worin er zwar den Aufruhr, als wider menschliches und göttliches Recht streitend, mißbilligte, aber auch an die Fürsten ob ihrer Gewaltthätigkeit strafende Worte richtete. Doch als der Aufstand immer weiter um sich griff, als auch seine Gegner, „die Rottengeister", namentlich Carlstadt, den Bauern sich zuwandten und Mord und Plünderung den Zug derselben bezeichnete, warf er sich kühn und entschlossen dem Sturme der Zerstörung entgegen; im lodernden Feuer seines Unwillens schrieb er das Büchlein: Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern (Erl. Ausg. 24, 287.). „Darum, rief er am Schlusse desselben aus, lieben Herren, loset hie, rettet hie, helft hie, erbarmt euch der armen Leut! Steche, schlage, würge hier, wer da kann! Bleibst du drüber todt, wohl dir, seligern Tod kannst du nimmermehr überkommen. Denn du stirbst im Gehorsam göttlichen Worts und im Dienst der Liebe." Welchen Anstoß solche Sprache bei vorsichtig abwägenden Staatsmännern erregte, ersehen wir daraus, daß Luther gegen den Mannsfeldischen Kanzler Müller diese Schrift in einer ausführlichen Apologie rechtfertigte

(Erl. Ausg. a. a. O. 295 f.). Auch Hamman theilte dieſen Standpunkt, ebenſo ſchien es ihm dem Intereſſe der Reformation angemeſſener, wenn Luther unverheirathet geblieben wäre. Intereſſant iſt der Rath, den er ſeinem Sohne gibt, dem Studium der Dialektik und Rhetorik obzuliegen, damit er als Staatsmann frei das Wort handhabe, und wie fein erkannte er, daß die Gewandtheit des Ausdrucks in der claſſiſchen Sprache der freien Bewegung in der Mutterſprache fördernd zu Hülfe komme. Trotz ſeiner Bedenken ward Hamman an Luther nicht irre. Als 1526 der Rath die Frohnleichnamsproceſſion veranſtalten ließ und an derſelben ſich zahlreich betheiligte, ſchloß Hamman mit wenigen Andern ſich aus. Der Spott des Volkes bewies die tiefe Verachtung, in welcher die Gebräuche der alten Kirche bereits bei der Bürgerſchaft ſtanden.

Hammans Verdienſte fanden auch bei Kaiſer Karl V. Anerkennung. 1526 deputirte ihn auf der Majeſtät Begehren der Rath als Beiſitzer der freien Städte zum Reichsregimente nach Eßlingen. Er begleitete dieſe Stelle, ſo oft ihn der Turnus traf, bis zur Auflöſung dieſes Collegiums 1530. In dieſem Jahre nahm der Kaiſer ihn, ſeinen Sohn Juſtinian und deſſen Söhne unter des Reiches beſondere Gnade, Schutz und Schirm und verhieß ihm Sicherheit und freies Geleit. Der Umſtand, daß dieſer Schutzbrief 1551 auf Juſtinians Begehren erneuert und confirmirt wurde, zeigt, wie nothwendig noch immer ſolche Garantieen gegen Willkühr und Rechtswidrigkeiten waren. (Lersner II, a. fol. 166.)

Am 30. October 1536 ſtarb Hamman, allgemein betrauert. Es iſt bezeichnend für ihn, daß nach ſeinem Wunſch ſeine Ueberreſte nicht in der katholiſchen Michaelskapelle, wo ſeine Vorfahren und ſein Bruder Gilbrecht ruhten, ſondern in der bereits dem evangeliſchen Cultus angehörigen St. Peterskirche beigeſetzt wurden. Seinen Grabſtein ſchmückte nach alter Sitte die einfache Inſchrift: „1536 den 30. Oct. ſtarb der ehrſame und achtbare Hamman von Holtzhauſen, Schöff und des Raths zu Franckfurt, dem Gott gnade.“ (Lersner I. b. 81.)

Wir können von Hamman nicht ſcheiden, ohne noch einige Worte über Juſtinian von Holtzhauſen zuzufügen. Dieſer war der würdige Sohn ſeines ausgezeichneten Vaters. Fichard [1]) macht in ſeinem hand-

[1]) Der Verf. kann nicht umhin dankbar des reichen Materials zu gedenken, welches dieſes ausgezeichnete Werk ihm für dieſe Notizen darbot. In allen chrono-

ſchriftlichen Werke über die Frankfurter Geſchlechter darauf aufmerkſam, daß die Wahl der Vornamen häufig für die durch die Zeitrichtung in den Vordergrund tretenden Beſchäftigungen Zeugniß ablege. Der Name Juſtinian ſpricht ihm für das unter den Geſchlechtern Frankfurts im Anfange des 16. Jahrhunderts ſich neubelebende Studium der Rechtsgelehrſamkeit, die Namen: Hector, Achilles, Trajan, Julius, die Juſtinian ſeinen Söhnen gab, für das Intereſſe an den claſſiſchen Alterthumsſtudien, das Neſen in dieſen Kreiſen zu erwecken verſtand; ſo wie die Namen Ehregott, Fürchtegott, Traugott, Leberecht u. A. vorzugsweiſe dem frömmelnden Sinne entſprechen, welchen die Pietiſten und Herrnhuther zu Anfang des vorigen Jahrhunderts pflegten. Juſtinian, geboren im October des Jahres 1502 und in Wittenberg gebildet, heirathete im Jahre 1528 Anna von Fürſtenberg, des großen Philipps Tochter; die Hochzeit, welche Hamman ſeinem Sohne auf Altlimpurg veranſtaltete, war die erſte freie, deren Koſten der Vater beſtritt; früher mußte jeder geladene Gaſt ſeine Zeche ſelbſt zahlen. Hammans Vorgang fand Nachahmung und bald ſuchte Einer durch Aufwand und Pracht den Andern zu überbieten. Anna gebar ihrem Gemahl eine reiche Nachkommenſchaft, durch welche das Geſchlecht der Holtzhauſen, damals dem Ausſterben nahe, der Stadt bewahrt wurde; ſie war die letzte Fürſtenberg und mit ihr ging der Beſitz dieſes begüterten Hauſes an den Stamm ihres Gatten über.

1529 wurde Juſtinian in den Rath erwählt. 1534 bekleidete er das jüngere, 1538, 1543, 1549 das ältere Bürgermeiſteramt. Als Geſandter der Stadt entfaltete er ſeine Thätigkeit auf den Reichstagen zu Speier 1531 und 1542 und im letzten Jahre zu Nürnberg. Auf den beiden letzten Tagen wurde von Frankfurt auch Wetzlar vertreten. (Lersner I. a. 340. 343.) 1532 ſollte er das Contingent Frankfurts zur Reichsarmee gegen die Türken führen, wegen zugeſtoßener Krankheit aber konnte er dieſen Auftrag nicht vollziehen, den ſtatt ſeiner ſein Vetter Bernhard von Hell, genannt Pfeffer, übernahm. 1535 erwählten ihn die freien Reichsſtädte zum gemeinſamen Kriegsrath bei der Unternehmung zur Befreiung der Stadt Münſter von den Wiedertäufern und zur Wiedereinführung des Biſchofs. Straßburg, Ulm, Nürnberg beeilten ſich auf ſei-

---

logiſchen Beſtimmungen folgte er unbedingt dem äußerſt ſorgſamen und zuverläſſigen Fichard, daher denn nicht ſelten die Angaben mit Lersner im Widerſpruche ſtehen.

nen Wunſch Zelte zu liefern. (Lersner II, 441. 443.) Im Jahre 1537 erſchien er mit Georg Weiß von Limpurg auf dem Schmalkaldner Convente, auf welchem Frankfurt dem Bunde beitrat. (Ritter 250.) Im Anfange des Jahres 1552, als die Abſichten des Churfürſten Moritz von Sachſen gegen den Kaiſer ſchwere Wetterwolken um die Stadt ſammelten und der Rath ſich mit Reißigen und Knechten verſehen mußte, um auf alle Eventualitäten gerüſtet zu ſein, war Juſtinian älteſter Musterherr; einigen jungen Bürgersſöhnen, die ſich anwerben laſſen wollten, antwortete er damals: ſie ſollten in ſo ſchweren Zeiten das Vaterland ſchirmen ohne Entgelt. (Kirchner II, 165.) Kurz vor der Belagerung der Stadt ernannte in demſelben Jahre der Rath einen Ausſchuß, um über alle durch die gemeinſame Noth gebotenen Maßregeln zu wachen und in dringenden Fällen ſchleunige Hülfe zu leiſten: an der Spitze dieſes Ausſchuſſes ſtand Juſtinian. (Kirchner II, 181.) Im 4. Hefte des Archivs habe ich S. 128 f. zwei Unterredungen mitgetheilt, die Juſtinian von Holtzhauſen als älterer Bürgermeiſter im April und Mai 1850 in den durch das Interim veranlaßten Differenzen mit meinem Ahnen Hartmann Beyer hatte; der Standpunkt beider iſt begreiflich ein ſehr ungleicher; auch Juſtinian war ein entſchiedener, warmer Proteſtant, aber während die Prädicanten rückſichtslos nur das verfolgten, was ihnen die Liebe und die Sorge für die Kirche eingab — ſo faßten die Glieder des Rathes zugleich das Intereſſe der Stadt, beſonders ihre Beziehung zum Reiche, in das Auge und endlich war die Hingebung an die kaiſerliche Majeſtät und der Wunſch ihr, ſoweit es nur das Gewiſſen zuließ, jeglichen Gehorſam zu erweiſen, ein hervorſtechender Charakterzug in dem Patriotismus jener ehrwürdigen Väter unſeres Gemeinweſens.

Juſtinian von Holtzhauſen wohnte, wie auch ſein Vater Hamman, im Trier'ſchen Hof, den er von dem Churfürſten von Trier in Miethe hatte. Er ſtarb, nachdem er ſeiner Vaterſtadt in den verſchiedenſten Stellungen und Aemtern ſeine Liebe und Anhänglichkeit bethätigt hatte, am 9. September 1553. (Lersner II, b. 207.)

Ueber Johann von Cube,

Stadtarzt zu Frankfurt am Main und Verfaſſer des **Ortus sanitatis**,

zum Theil

nach den Aufzeichnungen des verſtorbenen Herrn Med.-Raths Prof. Dr. Georg Kloß,

bearbeitet von

Dr. **Wilhelm Stricker,**
zweitem Bibliothekar an der vereinigten Dr. Senckenbergiſchen Bibliothek.

Die erſte Reiſe mit ausgeſprochenem wiſſenſchaftlichen Endzweck wurde im Jahre 1483 vorgenommen, von einer Geſellſchaft von Adeligen, meiſtens aus der Wetterau gebürtig, welche ihrem Triebe folgend, der Geburtsſtätte des Erlöſers, nach geheiligter Sitte jener Zeit, ein pflichtgemäßes Opfer zu bringen, zugleich den Wiſſenſchaften ein bleibendes Denkmal ihres Strebens zu hinterlaſſen beabſichtigten. Am 25. Oſtermonat 1483 verſammelten ſich nachfolgende Herren zu der heiligen Wallfahrt:

Ritter Bernhard von Breydenbach, des Doms zu Mainz Kämmerer (ſpäter Decan, † um 1490).
Johann, Graf zu Solms und Herr von Münzenberg.
Ritter Philipp von Bicken.
Freyherr Mariminus von Roppenſteyn.
Freyherr Ferdinand von Mernawe.
Ritter Caspar von Bulach.
Ritter Georg Marr.
Ritter Nicolaus Major von Kurt.

Sie nahmen mit ſich den Maler Erhart Reuwich von Utrecht (und einen ungenannten Arzt?). Am 4. Wintermonat 1484 kehrten die Reiſenden nach Mainz zurück, und noch in demſelben Jahre erſchien der Herbarius. 4. In der Vorrede zu der deutſchen Folioausgabe 1485 des „Gart der Geſuntheit" ſpricht ſich der Verfaſſer folgendermaßen über

die Entſtehung und den Zweck ſeines Werkes aus (Fol. 1 bis 6 ff.): „Synt dan mal aber der menſch uff erden nit groſſers nit edelers ſchatz haben mag dan ſeyns leibes geſundheit. ließ ich mich bedunken daz ich nit erlichers nit nutzers oder heilgers werk oder arbeyt begen mochte. dann ein buch zu ſamen brengen dar yn vieler kreuter und ander creaturen krafft und nature mit yren rechten farben und geſtalt wurden begriffen. zu aller welt troiſt und gemeynem nutz.

Demnach habe ich ſolichs löblichs werk laſſen anfahen durch einen meyſter in der artzney geleret. Der nach miner Begirde uß den bewereten meyſtern in der artzney Galieno Avicenna Serapione Dioscoride Pandecta Plateario und andern viel kreuter kraft und naturen in ein buch zuſammen hait bracht. Und do ich uff entwerffunge und kunterfeyung der kreuter gangen bin inmitteler arbeyt. vermerkt ich. daß viel edeler kreuter ſyn die in diſſen teutſchen landen nit wachſen. Darumb ich dieſelben in ihrer rechten farb und geſtalt anders entwerffen nicht mocht dann von hören ſagen. Deßhalben ich ſolichs angefangen werk unfolkommen und in der fedder hangen ließ ſo lange biß ich, zu erwerben gnade und ablaß, mich fertiget zu ziehen zu dem heiligen grabe. auch zu dem berg ſynay. Doch daz ſolich edel angefangen und unfolkomen werck nit hynderſtellig bliebe. auch daz meyn fart nicht allein zu myner ſelen heyl, ſunder aller welt zu ſtadt komen mocht. Nam ich mit mir einen maler von vernunfft und hant ſubtiel und behende. Und ſo mir von teutſch landen gereiſet haben durch welſch lant hiſtriam und darnach durch die Schlauoney oder Wyndeſche land Croacien Albaney Dalmacien auch durch die krieſchen lande Corfou Moream Candiam Rodhiß und Ciprien biß in das gelopt lant und in die heiligen ſtat Jheruſalem, und von dan durch cleyn arabien gegen dem berg ſynay. von dem berg ſynay gegen dem roten Mere gegen alcair babilonien und auch allexandrien in Egipten und von dan widder in Candien. in Durchwanderung ſolcher Königreich und landen. Ich mit fliß mich erfahren hab der kreuter da ſelbſt und die in iren rechten farben und geſtalt laißen kunterfeyen und entwerffen. Und nachdem mit gottes hülff widder in teutſch lant und heym kommen byn. die große liebe die ich zu diſſem werck han gehabt hait mich beweget das zu vollenden als nu mit der gottes hulf volbracht iſt. Und nenne diß Buch zu latin Ortus sanitatis. uff teutſch ein gart der geſuntheit. In welchem Gart man findet 435

Kreuter mit andern creaturen krafft und dogenden. zu des menſchen geſuntheit dynenden. und gemeinlich in den apoteken zu artzney gebrucht werden under diſſen bey den vierthalb hundert mit iren farben und geſtalt als ſie ſyn hie erſchynen. und uff daz es aller welt gelerten und leyen zu nutze kommen möge, hab ich eß in teutſch laiſſen machen. — — Nu far hyn zu alle lande du edeler und ſchöner gart du eyn ergetzunge den geſunden. eyn troiſt hoffnunge und hilff den krancken."

Der Name des bearbeitenden (und begleitenden?) Arztes iſt genannt im 76ſten Capitel des Werkes, wo es heißt: „eyn gewiſſer artzeney, dicke mail verſucht von mir Meiſter Johan von Cube", womit ſich Panzers Bedenken erledigt, der in den „Annalen der älteſten deutſchen Literatur" den Beweis vermißte, daß J. v. C. der Verfaſſer des Herbarius ſei. Er geht auch aus folgenden beiden Stellen ſpäterer Ueberarbeitungen des hortus sanitatis hervor, und ſeitdem iſt Johann aus Caub als der Verfaſſer anerkannt und findet ſich als ſolcher, z. B. bei Ebert, verzeichnet. Die eine Stelle findet ſich in „Wetzlar'ſche Beiträge für Geſchichte und Rechtsalterthümer, herausgegeben von Dr. Paul Wigand." 1839. Heft III. S. 227. „Der Büchernachdruck im ſechzehnten Jahrhundert." J. Schott gegen Egenolph 1533. Schott zu Straßburg hatte ein Kräuterbuch herausgegeben und es von Hans Wyditz, Maler zu Straßburg, illuminiren laſſen. In der Frankfurter Herbſtmeſſe 1532 gab Egenolph ſein Kräuterbuch heraus [1]), und wurde als Nachdrucker eines mit kaiſerlichem Privilegio verſehenen Buchs von Schott vor dem Reichskammergericht zu Wetzlar verklagt. Seine Vertheidigung lautete ſo: „Was die Klage ſelbſt betreffe, ſo ſei ſie völlig unbegründet. Sein Werk ſey aus einem alten Buch entlehnt, welches vor 30 oder 40 Jahren von einem Doctor, Johannes Cuba, der Stadt Frankfurt Stadtarzt, zuſammengebracht, geſchrieben und gemahlt worden ſei. Nun ſei aber niemand verboten, alte Bücher nachzudrucken, zumal ſolche, womit den Menſchen geholfen werde u. ſ. w."

---

[1]) Dieß findet ſich in der Ausgabe von 1535 auf der Senckenbergiſchen Bibliothek.

Die zweite Stelle findet ſich in der Vorrede zu des Eucharius Rößlin (Rhodion) des jüngeren „Kreutterbuch, von natürlichen Nutz und grundlichen Gebrauch“ u. ſ. w. Frankfurt a. M., Chriſtoph Egenolph. 1550. Fol.: „Hab den Herbarium des Hochgelerten Herrn Doctor Johan Cuba, weiland Stadtartzt allhie zu Frankfurt, überleſen und was unförmlich von andern hinzugekommen, abgeſchraten.“ Endlich beſchreibt Prof. Adrian in Gießen im Serapeum 1846, Nr. 13. einen der daſigen Univerſitätsbibliothek zugehörigen Sammelband in 4., der einen Anhang zum Herbarium (Hain 8443) enthält, an deſſen Schluß gleichzeitig beigeſchrieben iſt: Impressus Moguntie, editus per mag. Joh. de Cube.

In der Lersner'ſchen Chronik von Frankfurt findet man nachfolgende Notizen über Johann von Caub verzeichnet:

I. Theil, II. Buch, S. 59. In der Reihe der „Medici ordinarii“ (physici) kommt vor: 1484. Johann Wonnecke (Dronnecke) von Caub [1]).

II. Theil, II. Buch, S. 57: 1849. Quinta post Mathei Apost. Mit Doctor Cuben dem Artze reden, in die Materialien in der Apotecken zu ſehen, daß die tüglich und auffrichtig ſeien und noch auf VI Jahr uffnehmen.

II. Theil, II. Buch, S. 60. 1495. Quinta post Matthaei. Als Doctor Johann Cube bitt, ihme Ungelt und Niederlaß zu erlaſſen.

Durch dieſe Stelle iſt Schaab's Anſicht widerlegt, der in ſeiner Geſchichte der Buchdruckerkunſt I. 528 den Joh. v. Cube für nicht exiſtirend, ſondern für den pſeudonymen Bernhard v. Breydenbach hielt. Außerdem wiſſen wir über ihn, daß er vor ſeiner Thätigkeit in Frankfurt Stadtarzt in Augsburg war.

Ehe die Breydenbach'ſche Reiſe gemacht und bekannt geworden war, ſind allerdings ſchon die Reiſen des Marco Polo nach der Mongolei und China, die des Johannes von Mantevilla und die des Nürn-

---

[1]) Die zweite Form hat viel größere Wahrſcheinlichkeit für ſich wegen des Schloſſes und Dorfes Dronecken oder Thronecken nicht fern von Caub.

berger Patriciers Schiltberger in verſchiedenen Sprachen erſchienen, aber dennoch bleibt das Breydenbach'ſche Reiſebuch der erſte Bericht von einer nach einem überlegten Plane und mit klar bewußten Zwecken unternommenen Reiſe. — Erhard Reuwich von Utrecht, der Maler, zeichnete die Städte und Häfen, welche die Wallfahrer berührten, und die faſt koloſſale Ausdehnung dieſer Grundriſſe, (z. B. Venedig nimmt einen Raum von ſieben aneinandergeſetzten Foliobogen ein, Jeruſalem iſt 6 Bogen lang) iſt eine der Urſachen, warum vollſtändige und gut gehaltene Exemplare des Reiſebuchs noch heutigen Tags bei den Kennern und Liebhabern in hohem Werthe ſtehen. Die Frankfurter Stadtbibliothek beſitzt ein vortrefflich erhaltenes Exemplar der lateiniſchen Ausgabe von 1486, ein unvollſtändiges der Speyrer Ausgabe von 1502, und ein Exemplar der deutſchen Ausgabe von demſelben Jahr, welche, außer dem Holzſchnitte des heiligen Grabes, keine Abbildungen hat.

Nicht allein den geographiſchen und topographiſchen Zweck hielten die Reiſenden im Auge, mehr noch den der Schilderung der Länder und Völker, welche ſie auf ihrer Pilgerfahrt kennen lernten. Man findet daher Abbildungen von Völkerſtämmen, von Thieren, einzeln und in Gruppen, Abbildungen des arabiſchen Alphabets, eine Sammlung von den für den Verkehr wichtigſten arabiſchen Wörtern mit deutſcher Auslegung u. ſ. w.

Für die Thätigkeit des Bearbeiters der Reiſebeſchreibung ſpricht der Umſtand, daß, wiewohl erſt am 4. Januar 1484 die Reiſegeſellſchaft in Mainz wieder anlangte, ſchon 1486 das Werk in lateiniſcher und deutſcher Ausgabe erſchien. — Dr. Kloß hat folgende Ausgaben davon geſehen:

Lateiniſch:
1) Moguntiae Erh. Reuwich de Trajecto. 1846. fol.
2) Spirae, Petr. Drach. 1490. fol.
3) Spirae, Petr. Drach. 1502. fol.

Deutſch:
4) Mainz, Erh. Reuwich. 1486. Fol.
5) Augsburg, Anton Sorg. 1488. Fol.
6) Speyer, Peter Drach. 1490. Fol.
7) Mainz, Erh. Reuwich. 1491. Fol.

Holländiſch:
8) heilige bevaerden tot dat heylige grafft in iherusalem, of dat boek van den Pilgrim. Harlem. 1486. fol.
9) Mainz, Erh. Reuwich. 1488. fol.
10) Delft, H. E. van Hombergk. 1498. 4.

Franzöſiſch: 11) les saintes peregrinations de Jerusalem trad. par Fr. Nic. de Huen. Leyden, M. u. T. de Pymont u. Heremberck. 1488. fol.

12) Voyage de oultremer, trad. par Jean de Hersin. Leyden 1489. fol.

Spaniſch: 13) Viaje de la tierra santa. Saragossa, P. H. Aleman. (d. i. Paul Hut aus Conſtanz.) 1498. fol.

Außerdem gibt es einen lateiniſchen Auszug: Peregrinatio ad terram sanctam ex Breitenbach. Wittemb. 1536. 8.

Dem Stande der Naturwiſſenſchaften im fünfzehnten Jahrhundert gemäß waren die einzelnen Fächer derſelben, welche zu unſern Zeiten einzeln oft die ungetheilte Thätigkeit Eines Forſchers erfordern, ungetheilt, daher findet man in allen Arzneibüchern jenes Jahrhunderts die Geſtein-, Pflanzen- und Thierkunde ſtets in einem Werke vereinigt, und zwar jederzeit nur in ſofern berückſichtigt, als dieſe Gegenſtände handgreiflich zu des Menſchen Nutzen und Beſten verwendet werden können. Mehrere Werke der Art ſind vor der Breydenbach'ſchen Reiſe in Druck erſchienen, aber keins war mit erläuternden Abbildungen verſehen, ſelbſt Crescentius de commodis bekam deren erſt nach dem Jahre 1493. Der 1484 erſchienene Herbarius erſchien ſchon im folgenden Jahre erweitert und verbeſſert als Garten der Geſundheit. Frankfurt beſitzt unter beiden Titeln folgende Ausgaben, wovon die auf der Senckenbergiſchen Bibliothek befindlichen hier mit *, die auf der Stadtbibliothek aufbewahrten mit † bezeichnet ſind:

1) * Ed. princ. s. l. et a. fol.

2) * Herbarius Moguntie impressus. Anno 1484. 4.

3) * Herbarius. Mentz. 1485. Mertz. Fol.

4) † Gart der Geſuntheit. Mainz, Schöffer 1485. Fol.

5) * Herbarius Patavie impressus anno domini etcetera 86. (Paſſau 1486.) 4.

6) * † Ortus sanitatis. Mainz 1491. Fol.

7) * Ortus sanitatis. Anno 1517. fol.

8) * Knicha lekarska kteraz slowe herbarz: a neb zelinarz: welmi vzitezna u. ſ. w. (nebſt handſchriftlicher Bemerkung: in böhmiſcher Sprache) s. l. et a. fol.

9) * Herbarum imagines vivae. Der Kreutter lebliche Conterfey-

tunge. Frankfurt, Chriſtoph Egenolph. 1535. Herbſtmonat. (ohne Text.) 4.

10) † Gart der Geſuntheit. Straßburg 1536. Fol.

11) † Straßburg 1576. Fol.

12) † Frankfurt, Lechler. 1577. Fol.

13) † Frankfurt, Egenolph's Erben. 1587. Fol.

14) † Frankfurt, Latomus. 1604. Fol.

15) † Frankfurt, Kämpfer. 1630. Fol.

Außer dieſen Ausgaben gibt es noch niederdeutſche (Garte der ſuntheit. Lübeck 1492, 1510 und 1520), holländiſche (der Diere Palleys. Antw. 1520), franzöſiſche (Jardin de santé. Paris 1499) und engliſche (the great herball. Lond. 1526 und 1529). Der Umſtand, daß die plattdeutſche Ausgabe beſſere Holzſchnitte und mehr Capitel als die hochdeutſche hat, hat Choulant zu der Vermuthung veranlaßt, daß die plattdeutſche Schrift die ältere ſei. Aus ihrer Vorrede geht hervor, daß Stephan Arndes, Bürgermeiſter von Lübeck, die Koſten der Herausgabe getragen habe.

Beide Werke, die Peregrinatio in terram sanctam und der Hortus sanitatis, ſtehen demnach in dieſem Verhältniſſe zu einander, daß das erſte eine allgemeine Reiſebeſchreibung, das zweite eine durch die Ergebniſſe der morgenländiſchen Reiſe veranlaßte Umarbeitung der erſten Ausgabe des in der oben angeführten Stelle der Vorrede als unvollendet erwähnten Herbarius iſt. Dem Weſen nach iſt der deutlichen Erklärung des Verfaſſers gemäß der Ortus sanitatis eine Armenpharmacopöe. Bei genauerer Vergleichung findet man, daß der Herbarius 1484 den Text abgibt für den Gart der Geſundheit 1485, hie und da die Gegenſtände zwar kürzer oder ausführlicher behandelt, doch in den Recepten übereinſtimmt, und daß der Stoff von 1485 wieder 1491 vorkommt, hier aber gelehrter bearbeitet iſt.

Beide Werke, welche der wiſſenſchaftliche Sinn deutſcher Männer hervorgerufen, verdienten übrigens, als für die Culturgeſchichte jener Zeit höchſt wichtig, wohl eine ausführlichere Beſprechung und theilweiſe Erneuerung. Noch vergleiche man über dieſelben: Sprengel Geſchichte der Botanik I. 243. Häſer Geſchichte der Medizin S. 223. Gräſſe, Lehrbuch der Literär-Geſchichte II. 2. S. 577. Biographie universelle X. 327. In Bezug auf den obengenannten Eucharius Röslin habe ich

zuerſt aus den Frankfurter Medizinalacten nachgewieſen, daß unter dem obigen Namen bisher immer zwei Frankfurter Stadtärzte, Vater und Sohn, verwechſelt worden ſind. Der Vater war der Verfaſſer des erſten Lehrbuchs der Geburtshülfe und ſtarb 1526; der Sohn verfaßte die Ephemerides und das Kreutterbuch und ſtarb 1553 oder 1554.

Das

Frankfurter Geſetz- oder Statuten-Buch

mitgetheilt von

Dr. jur. **Euler.**

Die ſogenannte Reformation vom Jahre 1509 iſt bekanntlich das erſte Geſetzbuch, welches in Frankfurt über bürgerliches Recht und Verfahren erlaſſen wurde. Vor dieſer Zeit richtete man ſich vornemlich nach Gewohnheit und Gerichtsgebrauch; durch Reichsgeſetze, kaiſerliche Privilegien und ſtädtiſche Ordnungen waren nur wenige Rechtsvorſchriften gegeben. Dieſe Ordnungen gingen theils von dem Rathe theils von dem Schöffengerichte aus. Letzteres ſetzte im fünfzehnten Jahrhundert durch Gerichtsordnungen[1]) das bei ihm einzuhaltende Verfahren feſt und beurkundete darin zugleich, wie es mit verſchiedenen Rechtsverhältniſſen herkömmlich gehalten werde. Die Ordnungen beruhten auf einem Uebereinkommen der Schöffen, die darin, gleich wie in einem Weisthume, das bisherige Gewohnheitsrecht verzeichneten. Von einer eigentlichen Geſetzgebung war in jener Zeit nicht die Rede. Der Rath nahm daher nur in ſeltenen Fällen Veranlaſſung, Satzungen über privatrechtliche Verhältniſſe zu geben. Dagegen machte er von dem ihm als der ſtädtiſchen Obrigkeit zuſtehenden Rechte, alle für die Verwaltung der Stadt erforderlichen Anordnungen zu treffen, im vollſten Umfange Gebrauch. Wie in andern Städten wurden auch hier dieſe Statuten und Ordnungen in beſondere Bücher eingetragen. Schon in den Selecta juris et historiarum von Senckenberg[2]) iſt ein ſolches Stadtbuch oder Rathsprotocoll unter dem Titel „Geſetzbuch sive statuta Francofurtensia antiquissima“ abgedruckt, welches dem Herausgeber von Johann Ernſt von Glauburg mitgetheilt worden war und ſich jetzt auf

---

[1]) Abgedruckt in Thomas Oberhof zu Frankfurt S. 265 folg. Der dort auf S. 222 folg. abgedruckte baculus judicii iſt eine Privatarbeit, wohl von einem Gerichtsſchreiber herrührend.

[2]) Tom I. (1734) S. 1—84 und Vorrede S. 41.

der hiesigen Stadtbibliothek befindet. Dasselbe enthält aus den Jahren 1352 bis 1378 in bunter Reihe zumeist polizeiliche Bestimmungen und Handwerksordnungen, dann Satzungen über Raths- und Schöffenverfassung, über Steuerverhältnisse, Vormundschaftswesen, Vergehen und Frevel, endlich mancherlei statistische Aufzeichnungen über die ausgewiesenen Bürger, die Unterkäufer, die aufgenommenen Juden u. s. w.[3]). Bei weitem reichhaltiger und wichtiger ist das Statutenbuch, welches auf dem Stadtarchive aufbewahrt wird. Dasselbe ließ sich der Rath im Jahre 1417 aus andern alten Gesetzen und Büchern zusammenschreiben, dann wurden die neuen Satzungen nachgetragen und so blieb das Buch bis zu dem vorigen Jahrhundert in dem beständigen Gebrauch des Raths, als amtliche Sammlung der namentlich in Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten ergangenen Satzungen und Ordnungen[4]). Ohne Zweifel ist dies dasjenige Statutenbuch, dessen in der Vorrede zu der erneuerten Reformation Erwähnung geschieht, da es heißt „dann nachdem neben gedachter Reformation (von 1509) unsere Vorfahren auch ein Statutenbuch von Alters zugericht gehabt, darin von allerlei politischen Händeln und Sachen viel Statuten, Ordnungen und Satzungen verleibt sein, darüber man nicht weniger, als der berührten Reformation gehalten, welche doch fast allein den Rathspersonen, der Bürgerschaft aber und gemeinem Mann, dieweil solches Statutenbuch nicht in Druck gegeben, und nur in unserer Canzlei verwahrt, dermaßen nicht kundbar noch bewußt gewesen“ u. s. w. Was sich in diesem Buche an noch anwendbaren Statuten über Privatrecht und Gerichtswesen fand, wurde damals bei Abfassung der erneuerten Reformation, „um aus beiden, der (alten) Reformation und dem Statutenbuch ein Corpus und ein Werk zu machen“ allerdings berücksichtigt, hinsichtlich der politischen Satzungen aber blieb es bei der bisherigen Nichtveröffentlichung und gerade deßwegen erhielt sich der Gebrauch des Buchs bei Rath. Orth, der in der vierten Fortsetzung seiner Anmerkungen über die erneuerte Reformation (1757) S. 13—16 von den

---

[3]) Vgl. Gengler deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852) S. 119.

[4]) Aehnliche Bücher waren z. B. der Ordinarius des Rathes to Brunswigk, das große Stadtbuch zu Hannover u. s. w. Vgl. Gengler Seite 35. 185.

alten Statutenbüchern ſpricht, hat auch dieſes Buch gekannt und daraus manche alte Satzungen mitgetheilt[5]); obwohl er jedoch ſonſten gern in's Breite geht, hat er es unterlaſſen, über Alter, Beſchaffenheit und Inhalt dieſes Buchs nähere Angaben zu machen. Es wird daher von Intereſſe ſein, dies jetzt nachzuholen. Eine vollſtändige Mittheilung des Buches, ſo ſehr ſie auch zur genaueren Kenntniß der hieſigen Zuſtände, namentlich für die Zeit von 1400 bis 1500 beitragen würde, iſt bei deſſen großem Umfange begreiflicher Weiſe nicht thunlich; der Zweck dieſes Aufſatzes kann lediglich dahin gerichtet ſein, auf dies wichtige Denkmal unſerer Vorzeit aufmerkſam zu machen und den reichen Inhalt deſſelben durch einen genauen Bericht nachzuweiſen. Nur einzelne Stücke ſollen beiſpielsweiſe ganz abgedruckt werden und was daraus in anderen Werken, namentlich auch in der Lersner'ſchen Chronik ſich bereits abgedruckt findet, hat man ſo weit möglich angemerkt.

Das Buch iſt ein ſtarker Band in Quartform, auf Pergament geſchrieben: einzelne Lagen Papier ſind ſpäter eingeheftet worden. Zum Theil iſt es aus einem älteren Buche entnommen, indem an verſchiedenen Stellen ſich Pergamentblätter darin befinden, die durch Beſchaffenheit des Pergaments und eine ältere Schrift, bei welcher die großen Buchſtaben durch rothe Striche hervorgehoben ſind, eine frühere Entſtehungszeit kund geben.

Das erſte Blatt des Buches hat die neuere Ueberſchrift „Geſetzbuch." Dann folgt auf 23 Blättern das „Regiſtrum der hernach geſchriebenen Geſetze." Auf eingeheftetem Papier ſteht dann ein Rathsſchluß vom 28. April 1680 über die Schöffenwahl, wonach jederzeit ſieben aus den Herren Geſchlechtern und ſieben aus löbl. Bürgerſchaft den Schöffenſtuhl beſitzen ſollen und daher jede abgehende Stelle wieder aus ſolchem ordine erſetzt werden ſolle. Am Schluſſe iſt ausdrücklich bemerkt, daß dieſe Vergleich- und Vereinigung dem Statutenbuch gehörig beigetragen werden müſſe. Das folgende Blatt enthält auf der erſten Seite den Schöffen-Eid in neuerer Faſſung, auf der zweiten aber vier Statuten, Beſtimmung des Schöffeneids, actum 1389; Verbot, daß der neu erwählte Rathsfreund aus den Handwerkern deren Trinken auf ihren Stuben während ſeiner Wahl bezahlen

[5]) Vgl. z. B. zweite Fortſ. S. 212. Dritte Fortſ. S. 437.

ſolle, actum et concl. in consilio tertia post festum St. Barth. 1494; Beſchluß, daß man alle Donnerſtag im ſitzenden Rathe zu Anfang ein Geſetz oder Privileg verleſen ſolle, 1494; Rathsſchluß 1502, wenn in eines des Raths Hauſe die Peſtilenz iſt, ſoll er ſich einen Monat lang des Raths enthalten.

Das nächſte Pergamentblatt beginnt mit der Ueberſchrift: Diß geſetze Buch iſt uß andern alten geſetzen und büchern geſchrieben und angehoben anno domini millesimo quadringentesimo decimo septimo (1417) vnd als auch fyt her der Rat vberkomen iſt. Hier iſt alſo der Anfang des Buches und die Blätter haben von da an eine alte Numerirung.

Blatt 1—4 enhalten die nachſtehende Rathsordnung:

Nota Scheffen vnd Rat han gemeynlich in truwen globet vnd zun heiligen geſchworn, den Rate zu verhelen, das beſte zu raden vnd fürtzukeren, wan man vmbfraget, nach iren beſten ſinnen vnd nach keynen den guden gnaden oder friheiten zu ſteende die der Stat zugehoren, vnd getruwelich mit der Stede gute vmbzugeende, dem Rate vnd Stadt zum Beſten, vnd obe Jemant der Stede gute inhabe, daß iß derſelbe der Stat kere vnvertzogenlichen, vnd wer iß ſache, daß Jmand dieſer vorgeſchrieben ſtucke dheynes von vergeſſenheit überfüre vnd des vnderwiſet wurde, der ſolde abelaißen vnd enſulde domit widder ſinen Eyt nit gethan haben, vnd ſollen dis thun dwile ſie Scheffen oder Rat oder burger ſyn; wann ſie der keyneß ſin, ſo ſin ſie des Eydes abe. Auch wer hernach Scheffe oder Rat wirdet, der ſol dieſen ſelben Eit auch thun. Actum anno Dmi 1373 ipso die Kiliani.

Primum juramentum.

Vnd wer alſo in den Rat oder zu Scheffen gekoren wirdt, der ſal daß thun one widderredden vnd obe dem darnach redelich orſachen anfielen deßhalben jme duchte daß er ſolich Rate oder Scheffen Ampt nit mehe verſteen noch deß gewarten konte, darumb er orlaub uß dem Rate oder von dem Scheffenampt begeren were, der ſal vor ſitzendem Rate offenlich vnd montlich ſolich ſin anligen und orſach ſagen, daruff ſich der Rate vnderredden moge, obe dan den Rate ſin fürgewandt Orſache vnd anligen redelich vnd der maißen geſtalt duchte ſin, darumb er deß zu erlaißen were, ſo mochte ime der Rat gewilligen eynen gütlichen abeſcheit zu nemen, alsdan vnd nicht ehr mochte er ſin Rat vnd

Scheffenampt mit ſinem verſiegelten brieffe uffſchreiben, duchte aber dem Rat ſolich anligen vnd orſach nach gelegenheit der perſon ſo müglich nit nach der geſtalt ſin ꝛc. ꝛc. ſo mochte der Rat denſelben vnderwiſen, des Rats zu bliben vnd das beſte helfen zu thun vnd zu raden ungeverlich, dem er auch gehorſam ſin ſol, dwile er zu Fr. burger vnd wonhaftig iſt, vnd meynt ſich der Rat darinnen nach eines yeden vnd ſyner ſachen gelegenheidt zyemlich zu halten ſonder alle geverde.

Item der Rat iſt vberkommen, das ein iglicher er ſy Scheffen oder Ratmann uff den Dinſtag vnd Donreſtag in yeder woche zu Rade geen ſollen, vnd wenn man die erſten prime ludet, in der Ratſtoben ſin ſollen, vnd dar inne bliben biß daß man von dem Rade geen ſol, das iſt mit Namen zu wiſſen, daß man zuſchen dem Oſtertage vnd unſer lieben frauwen tage genannt Nativitatis Marie zu der ſiebenden ſtunde zu Rade geen ſol vnd ſitzen biß zehen ſtunde vnd dann zwuſchen derſelben unſer frauwen tage Nativitatis vnd dem Oſtertage zu der achten Stunde zu Rade geen ſol vnd ſitzen biß uff die eilften ſtunde vnd zu welcher zyt man alſo in dem Rate kommen ſol, ſo ſol man vor eyn halb ſtunde alſo uff den Rad luden, biß daß die glocke ſlehet vnd nit lenger, vnd welcher uff den Dinſtag oder Donreſtag nit in der Ratſtoben were uff die zyt vnd den ſtunden als vorgeſchr. ſteet oder ehe hinweg ginge dann als vorgeſchr. ſteet, der were von iglichem ſtücke mit eynem thorneß zu pene verfallen, vnd ſulde jme darzu der thorneß, der jme zu preſentie werden ſulde, auch nit gefallen. Blibe aber eyner uff den Dinſtag oder Donreſtag zu male uß, der Rate ſeſſe kurtz oder lang, der were mit zwein thurneſen zu pene verfallen vnd darzu mit dem thorneß der ime zu preſentie werden ſulde. Wer iß auch das die Burgermeiſtere die Rate prime nit ließen luden uff halbem wege zuſchen den ſtunden als vorg. ſteet, ſo were iglicher Burgermeiſter mit drien thorneſſen zu pene verfallen vnd darzu mit dem thorneſen die ynen zu preſentie werden ſulden, ußgeſcheiden der heilige Grundorſtag, unſeres hern uffartstag, vnſeres hern leichnams tag, vnd obe der heilig Criſtag uff eynen Dinſtag oder Donreſtag fallen würde, daß man daruff nit bedarff zu Rade geen vnd auch nit bußfellig wirt, eß were dann daß man darumb ſunderlichen verbodte by eyn zu komen, vnd auch ußgeſcheiden in dieſen vorg. ſachen vnd artikeln libesnoit, eehafft noit, vnd auch obe eyme der Rate oder der merer teyle orlaub gebe one geverde.

Auch ſol ein iglicher in dem Rate ſitzen an der ſtatt, da er dan billich ſitzen ſol nachdem als ſich jme gepüret.

Auch wan die Burgermeiſtere beide oder jrer eyner by der pene zu ſwigen umbfragen wullen, das mogen ſie thun vnd ſollen dan uffenberlichen jn dem Rade ſprechen, allermeniglich ſwyge, wir wullen by der pene vmbfragen, vnd wan die frage uß iß, ſo ſollen die Burgermeiſtere beide oder jrer eyner ſagen, die frage ſy uß, zu welcher zyt die Bürgermeiſtere daß nit teden, oder ſuſt etzlicher des Rats ſo man by der pene umbfraget jr eyner dem andern jnne ſin worte redet oder mit worten rümet über daß ſo er gefraget iſt vnd reden ſol, auch welcher zu zyten, ſo die Privilegie vnd Statuta uff den Donreſtag geleſen werden in maißen der Rat vberkomen iſt ußgeet, er nome orlaub oder nit, oder welcher jnne der frage, eß ſy by der pene oder nit, uß dem Rade geet oder jr etzlicher uß dem Rade hieß geen, da were ir jglicher der daß tede von jglichem ſtucke mit drien hellern zu pene verfallen als dicke des noit geſchee, doch daß die Burgermeiſtere inne die frage reden mogen, vnd in der frage uß vnd jnne geen vnd auch zu noden uß dem Rade heißen geen. Auch wann Burgermeiſtere das banner im Rade uffſtecken laißen han zu eynem zeichen, daß man nyemants laube gebe, wer dan uß dem Rathuß geet dwile das banner ſtecket, der ſol zween alte thorneß zu buße geben, obe er wole laube heiſchet, kommt er darnach widder by ſitzendem Rabe, vnd blibet im Rade biß zu ende, dem ſol man Rats preſentie geben obe vnd ſo man andern gibet, vnd han Scheffene und Rate by iren eyden geredet, die pene als vorgiſteet, welcher bußfellig werde, unverzogelich vnd ungemanet zu geben one geverde vnd ſich darwidder nit zu ſetzen in eyncher wyſe one geverde, vnd ſin Scheffen vnd Rat vberkomen, daß eyn iglicher er ſy Scheffen oder Rat diße vorgeſchrieben jn den neſten achte tagen nachdem er deß ermanet wirt, auch redden ſal by ſime eide zu halden vnd die pene als vorg. ſteet, obe er bußfellig werde zu geben. Wilcher Scheffe oder Ratman des nit tun wulde, als dicke der daraffter von den Burgermeiſter ir beiden oder ir eime gemant werde zu tun vnd er des nit tede, ſo were er von iglicher manungen mit eym gulden zu pene virfallen vnd wann er mit drie gulden zu pene virfallen were, ſo mochte der Rad daraffter vm uff die manunge hoher pene machen.

Auch iß der Rad nu vberkomen, zu wilcher zyt die Burgermeiſter

bedunket, daß iz uff andre tage dann uff die Donreſtage vnd Dinſtage zu Rade zu geen not ſy, ſo mogen ſie den Rad laßen virboden von der Burgermeiſter wegen ꝛc. ꝛc.

Item der Rad iſt vberkomen, das ein iglicher er ſy Scheffen oder Ratman in dem Rade wo der Rad dann by ain iſt, hubiſchlich vnd züchtig ſin ſolle mit worten; wer aber einen darüber hieße liegen oder nit war ſagen oder einen ſin muder hieße gefrihen, oder ander worte oder werke hette, da den Rad oder den merer teil duchte das ſie alſo oder desglichen weren, der ſulde ein viertel jaris by vier mylen nahe by Frankenfurt nit komen, von ydem ſtücke als dicke des not geſchee. Wer auch einen hieße eynen boſewicht oder meyneydig oder andere worte hette, da den Rad oder das merer teil duchte, das es desglichen were, der ſulde ein halb jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen. Wer auch ein meſſer vber einen zoge, der ſulde eyn jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen. Wer auch ainen ſlüge vnd doch nit wondte, der ſolde ein halb jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen, als dicke des not geſchee, zu der vorg. pene obe er ein meſſer getzogen hette. Wer auch einen wunt ſluge oder ſteche, der ſulde ein jar by vier mylen nahe by Fr. nit kommen zu der vorg. pene von dem meſſerzucken. Und zu wilcher zyt auch einer an den vorg. artickeln einen oder me brüchtig iſt, ſo ſol er zuſtunt in den erſten viertzehen tagen vßfaren, die pene alſo zu liden, vnd welcher auch in dem Rade dem andern ſiner vorg. vnbeſcheidenheit wolde beſteen vnd zulegen mit worten oder mit werken, den ſulden auch die Burgermeiſtere beide oder ir einer zuſtunt heißen ußtreden, vnd den Rad umbfregen, vnd was der Rad oder das merer teil darumb erkennen, nachdem als die worte oder werke ergangen ſin, das der oder die darumb liden vnd tun ſulden, das ſollen ſie liden vnd tun vnd unvertzogelich gehorſam ſin. Vnd zu welcher zit auch ſolicher vorg. ſache not geſchicht vnd die parthie ußtreden, ſo ſollen die übrigen die da geinwortig ſin, auch by ain bliben ſitzen in dem Rade vnd die ſache ußrichten vnd darumb überkomen als vorg. ſteet; Vnd auch ir keiner ee von dannen geen itz ſy dann daz die ſache ußgerichtet ſy oder ez were dann, daz der Rat oder der merteile des rats des aindrechtig wurde enweg zu geen, oder es were dan mit des Rats oder des mererteils orlaup, vnd welcher darüber ee hinweg ginge, der ſulde vor ſin ſprüche daruber tun vnd auch eynen gulden zu pene dargeben vnd bezalen ee

er hinweg ginge. Auch ſo han Scheffen vnd Rat ſemptlich vnd ir iglicher beſonder globt vnd off den heiligen geſworen die vorg. artickel ſtede vnd veſte zu halden als lange biß es der Rat oder das mererteile mynert, meret oder zumale abedut. Vnd wer forwert Scheffen oder Rat gekoren wirt der ſol auch das globen vnd ſweren zu halten vnd ſetzen in alle vorg. artickeln ſemptlich vnd beſondern uß des gericht recht vnd der ſtede recht als von gericht wegen.

2^{dm} juramentum.
hic pausatur.

Der Rat iſt vberkomen vnd hat ſich vereyniget off des heil. crucestag Invent. anno 1430, wan der ſtade Rechenmeiſtern rechenungen dem Rate tun, das dan iglich ratman off daßmale geinwerticlich daby ſin vnd bliben ſol alslange biß die geſchicht ꝛc. ꝛc.

Item wan man Burgermeiſter vnd andere Amptlüde kieſen vnd beſtellen ſol, das ſollen tun zwelff perſonen, mit namen der Bürgermeiſter uß den ſcheffen, vnd zween die eldeſten ſcheffen an dem ſeße, vnd der Burgermeiſter uß dem Rade vnd zween die eldeſten Ratmann an dem ſeße, uß den webern, metzlern, ſmyden, beckern, ſchumachern vnd kürſſenern eyner, doch welcher von ſcheffen oder Rade off die zyt nit zu rade were, ſo ſulde der neſte darnach an dem ſeſſe off die zyt an ſin ſtatt geen zu kieſen, off daß die kore nit geſumet würde, vnd ſollen auch die zwelffe alle jare off ire eyde die ſie dem Riche vnd dem Rade getan han, alſo kieſen vnd die Ampte beſtellen. (Vnd auch was iglicher davon haben ſol vnd darüber nit me zu nemen, vnd das auch keym Buwemeiſter orholz oder ſpene noch keynerlei anders noch auch den zymerluden die nit werden ſollen, ſondern dem Rade vnd der ſtat werden ſollen, vnd dargein ſol iglichem Brwemeiſter off den ſamſtag ein alt tornoſe werden vnd nit me.)

Nach Blatt 1 iſt ein Bogen Papier mit dem Rathsſchluß vom 1. Mai 1682 eingeheftet, wonach nur eingeborne Bürgersſöhne in den Rath gewählt werden ſollen. Dem Blatt 2 iſt ein Statutum vom 17. October 1594 aufgeſchrieben, daß keine Rathsperſonen, bevorab die alten Herren, auf den Rathstägen wegbleiben ſollen; dem Blatt 4 ein ſolches von 1494, daß die Bürgermeiſter des Nachts keine Pforte gein dem Felde zu ohne Wiſſen des Raths öffnen dürften.

Blatt 4, zweite Seite, Bl. 5, erste Seite, enthalten eine Bauordnung', actum anno 1418 et iterum de novo clarificatum Bonifacii anno 1433 et Bonifacii anno 1456 nebst einem beigeschriebenen Rathsschluß vom 9. Juli 1551 bezüglich der Ueberhänge. Vergl. Orth Anm. 3, Forts. S. 437.

Bl. 5, zweite Seite, Wahl der Beedemeister und ihr Eid. Beigeheftet ein Bogen Papier mit einer Verordnung vom Dec. 1695 gegen die Mißbräuche bei Besetzung der Aemter, namentlich solle den abgehenden Bürgermeistern kein Amt, außer dem alleinigen Forstamt, gegeben werden.

Bl. 6, erste Seite, Eid der Schreiber und Richter. Den Worten „zu den heiligen sweren" ist überschrieben: zu Gott. Nachgeschrieben ein Rathsschluß von St. Walpurgentag 1543 über die jährliche Rechnungs-Ablage der Rathsämter.

Bl. 6, zweite Seite. Satzung von der Pferde Kaufs wegen, 1417. Die vier Wändel sind: Hauptsiech (rotzig, Sankt Veltens Krankheit), stetig, gestolen oder geraubt, es wäre dann in offener Fehde, flechbuchig. Vergl. Orth Anm. 1, Forts. S. 10.

Bl. 7, erste Seite. Zwei Statuten. Der Rath ist überkomen, daß keiner aus den Schöffen oder dem Rathe ein Stadt-Amt bestehen solle, was um Geld verliehen wird, 1387, und daß jeder Bürgermeister ein Pferd zu der Stadt Dienst halten solle, wofür jährlich 30 Pfund vergütet werden, actum anno d. 1383 feria quinta post Petri ad vincula. — Beide Statuten sind durchstrichen und dem letzten ist beigefügt: Nota, diß gesetz ist geandert und hat der Rat eyn Marstal uffgericht.

Bl. 7, zweite Seite. Statut von 1484: Auch ist der Rat überkomen, wer von der Stade wegen rydet, dem sal man von ydem tage fünf schillinge pherdelon geben vnd der sol auch ryden uff sinen schaden vnd verlust: weriß aber sache daß ime syne pherde gestolen oder geraubt würden oder eyn bein brechen so solde man sie yne betzalen von der Stede wegen. Auch dies Statut ist als geändert durchstrichen.

Statut: Der Rat ist überkomen, welcher yne sache vor dem Rade zu schicken vnd ußzutragen hait, er sy inwendig oder ußwendig Rades, das dann diese nachgeschr. personen die in dem Rade seßen, welche der demselben zugehörten, so man inne dem Rade darumb vmbfragen wil, dieselbe zyt als lange die frage weret, uß dem Rade geen

ſolen vnd uß dem Rade bliben, biß daz die frage ein ende hait vnd diß ſind die, die in vorgeſchr. waiß ußtreten ſollen, mitnamen, obe eyner in dem Rade desjhenen den die ſache angeet, vatter oder ſone were, item ob eyner ſin bruder were, item ob eyner ſchweher oder eidam were, item ob eyner mit jme geſwiſterde kinde were, item obe eyner ſin ſwager were, item ob eyner ſin vetter were, item obe eyner in dem Rade were, wie wol der demjhenen nit zugehörte, der zu vil uff eyn ſyten me redte denn uff die andere, den ſollen die Burgermeiſter ußtreden heiſſen, biß daß die frage eyn ende hait. Actum feria quinta prox. post petri et pauli apost. anno quo . . . Dabei ſind zwei Rathsſchlüſſe eingeheftet vom 26. Auguſt 1676, daß hier unter Schwager nur ſogenannte leibliche Schwäger und unter Vetter nur des Vaters oder der Mutter Brüder verſtanden ſeien, und vom 10. Auguſt 1675, daß künftighin in des h. Reichs Stadtgericht, Schöffenrath und Referir diejenigen Herren Schöffen und Referenten austreten ſollten, deren Söhne oder Tochtermänner in ein oder anderer vor Gericht ſchwebenden Sache advocando bedient ſeien, wenn ſolche Sache zur Umfrage komme.

Blatt 8, erſte Seite. Rathsſchluß von St. Eliſabethen Tag 1510, was ein Rathsfreund täglich erhalten ſolle, wenn er von der Stadt wegen ausgeſchickt würde. Desgleichen von Mittwoch nach Andreä 1537, er ſolle für jede Woche 2 Gulden erhalten.

Bl. 8, zweite Seite. Eid für die Deputirten des Rechnei-Amtes, in neuer Schrift.

Bl. 9. Rathsſchluß von 1454, daß die Rechenmeiſter nicht mehr auf der Stadt Koſten zehren, ſondern 12 heller preſentie erhalten ſollen, item daß man jedem Bürgermeiſter „eyn kogeln an duche" geben ſolle, die er dann auch um des Amtes willen tragen möge u. ſ. w., (vergl. Lersner Chr. II. 249) ſowie ferner 80 Gulden, damit er ſeine Knechte mit Trank und Speiſe verſehe, anſtatt ihnen Boleten zu geben, um Wein in ihr Haus zu holen. Dann Rathsſchluß von 1490, daß die Rechenmeiſter ohne Quittung keine Leibgedings oder Widerkaufs-Gülten ausrichten ſollen. Auf einem eingebundenen Pergamentblatte ſtehen Rathsſchlüſſe von 1507 und 1542 über das Stat- oder Lagergeld von Eſſig und Brantweinfäſſern, ſowie ein ſolcher von 1451, über den Verluſt des Bürgerrechts durch auswärtigen Aufenthalt von Jahr und Tag.

Bl. 10 bis 17 enthalten in der ältern rothgestrichenen Schrift die nachstehend gedruckten Satzungen:

Der Rad ist vberkomen, wann die Burgermeister, einer oder me, eynen oder me des Rades uß dem Rade heissen treden, so man fragen will umb sache, darumb die Burgermeister beduncket, das der oder die billich ußtreden, so sollen dieselben dann auch vnerzogenlich ußtreden, vnd welcher also zu zwein malen gemant wurde von den Burgermeistern ußzutreden, vnd doch darüber in dem Rade blibe, den sollen die Burgermeister, einer oder me, zustunt heißen vnd ym gebieden ußzutreden vnd als lange daruß zu bliben, biß das der Rad nach jine sendet. Auch sollen die Burgermeister vnd nymant anders die lude heißen ußtreden. Actum cor. cons. feria sexta post Michaelis archangeli anno XCVIII° (1398.)

(Burger Eidtt.)

Ein jglicher der Burger werden wil zu Franckenfurd sal globen in guten treuwen, vnd zum heiligen sweren, unßen gnedigen Herren dem romischen keiser oder konige N. getruwe vnd holt zu sin als eim romischen konige sime rechten herren von des richs wegen, vnd Burgermeistern Scheffen vnd Rade zu Fr. getruwe gehorsam vnd bystandig zu sin, vnd iren vnd der Stede Fr. schaden zu warnen, ir bestes zu werben, vnd nit widder sie zu tun in deinerwise, vnd obe er eynchen virbund hinder jn gemacht hette, das sulde abesin, vnd sulde vurter keinen virbunt me hinder jn machen: Hette er auch vor ichtis globet oder gesworn, oder were Jmands vngerechender Amptman, der darum von jme Rechnunge wulde han, oder hette er ymands virsast, der gelost wulde sin, oder were sust yman icht schuldig, darwider verantwort man jn mit disser Burgerschafft nit. Hette oder gewonne er dem Rade vnd der Stad Fr. oder den burgern, oder den iren icht zuzusprechen jn der zyt als er burger ist, darumb sulde er recht geben vnd nemen vor des Reichs gericht zu Fr. vnd nirgen anders. Hette er auch eynchen Krieg oder solicher sache bisher zuschicken gehabt, derjene verantworte man jn mit der burgerschafft nit. Wab er aber vorter zuschicken gewonn, darinne virantwortit man jn als einen burger. Gehörte er auch den von Hanauwe an, so enpfinge man nit zu burger, iß were dann, das er in dinstes wise in die Stad komen were. Auch sal einer der also Burger wirt der Stad geben zehen pfund heller vnd vier schillinge, vnd dem Schriber einen thurnoß intzuschriben,

virmochte er aber der Stede geldes nit zumale zugeben, als das er nit hundert marg wert hette uber ſchult, ſo ſal er geben zum mynſten drum phunde vier ſchillinge vnd by demſelben Eide, wann er virmochte hundert marg wert vber ſchult, das er dann das vberige auch gebe. Helte oder neme aber einer ein burgerſſen, oder eins burgers oder burgerſſen dochter, ſo ſulde er nit me geben dann dry ſchillinge alder an die brucken, dem Schultheißen ein halb viertel wins des beſten, als man dann zum zappen ſchencket, vnd dem ſchriber einen thurnoß, vnd ſal globen und ſweren als vorgeſchriben ſteet. Wil aber eins burgers ſon in das Burgerbuch geſchr. werden, der ſal auch globen vnd ſweren als vorgeſchr. ſteet, vnd nit me dann dem ſchriber einen thurnoß geben intzuſchriben.

In dieſen ſachen hat der Rad gecleret, obe einer hie zu Fr. burger wirdet vnd hynnach von hynnen zichet vnd die burgerſchafft verluſet, ſo ſullen doch ſine kinde, die hie zu Fr. bliben, die nit verandert ſin, ire burgerſchafft vmb des vaters hinwegtziehens willen nit verlorn han. (Neuer Zuſatz: hingegen aber, diejenigen, welche Burger werden vnd zuvor kinder haben, denſelben kinder geſteht man kein Burgerrecht.) Der Rad iſt uberkomen, das ein iglicher der zu Fr. wonet, der umb ſiner notdorfft vnd ſache wegen nit burger werden kan oder mag, in truwen globen vnd uff den heilgen ſweren ſal, des Rades vnd der Stad Fr. ſchaden zu warnen, ir beſtes zu werben, vnd in keinewys wieder ſie zutun, vnd auch von allen den guden, die er inwendig oder ußwendig der Stad Fr. hatte oder gewonne, zu geben, zu dienen vnd zu tun, vnd auch in allen ſachen gehorſam zu ſin glicher wiſe als obe er burger were, vnd auch alſo weres ſache das er in der tzyt des virbuntniß mit dem Rade vnd der Stad Fr. iren burgern, dienern, den iren, vnd die jn zu virantworten ſteen, icht zu ſchicken hette oder gewonne, das er darumb recht geben, vnd nemen ſulle vor des Richs gericht zu Fr. vnd nirgen anders ane alle geverde. Datum feria qrta post Michahelis archangeli anno XCVIII°. (1398.)

Der Rad iſt uberkomen, welcher burger ſin burgerſchafft uffſaget, vnd dan die burger lebet oder bennet oder ſuſt beſwert wider guade vnd friheid der Stede, wulde der wider burger werden, das er dann ſin gelt fur voll darumb geben ſulde, iz enwere dann das er das mit des Rades gunſt getan hette, alſo das den Rad beduchte, das in ſoliche redeliche not darzu getrungen hette, das er das nit wole vberig mochte ſin

geweſt. Actum feria quinta ante diem sti Petri in vinculis anno XIIII^{c} quinto (1405).

(Richter)

Item der Rad iſt uberkomen, wen man vurter zu Richter empfahen wil, das ſich der vor hyn dem Rade vnd der Stad eweclich virbunden und virſchriben ſal, vnd die Richtere die man dann empfehit, ſollen in truwen globen vnd zun heilgen ſweren, der Stede ſchaden zu warnen, ir beſtis zu werben, vnd dem Rade byſtendig vnd gehorſam zu ſin, vnd eim iglichen der iz an ſie fordert, furderlich zu nacht vnd zu tage vurgebode vnd komer zutun, vnd auch ſo ſie iz von dem Schultheiſſen geheiſſen werden, eyme iglichen unverzogenlich zurichten, vnd vngefug vnd frabel vur gerichte zubrengen, vnd auch zuſturen, wo ſie das gewar werden, vnd von ein iglichen vurgebode uſswendig den meſſen in der aldenſtad iiii heller vnd zu Saſſenhuſen, in der nuwenſtad vi heller zunemen, vnd in den meſſen in der Aldenſtad, in der Nuwenſtad vnd zu Saſſenhuſen vi heller zunemen vnd nit me. Auch ſollen ſie nit me nemen von unſs burgern zu virkunden oder zuphenden oder ſie zuvirantworten, dann von yder myle iiii ſch. junger heller.

(Zuſatz: Darzu ſal der oberſte Richter das gerichte uff Bornheimer Berge warten vnd da die burger vnd die von Bonemeſe virantworten, ſo die beclagt oder vorgenomen werden, abeheiſchen nach der ſtede friheid, vnd obe er einche nüwinge oder ſache da vorneme die gehandelt oder vorgnomen wurden, die wieder des Rat und ſtede Fr. friheid, recht vnd herkomen weren oder ſoſt wieder den Rat oder burger weren, das er daz nit zulaſſen ſondern darwieder ſin vnd uffſteen ſulde vud nit daby ſin oder zulaſſen, vnd dem Rade daz alſbalde vorbrengen und mit allem fliße daran ſin vnd zuſehen, daz der Rat daran bliben moge als herkomen iſt, vnd auch mit den gefellen eym oberſter Richter zugehorig noch mit den buſſen uff dem berge nymat beſweren wyder, den herkomen iſt, vnd auch des Richs gerichte in Fr. getruwelich zu warten vnd ſo der Rat by eyn iſt, des Rats getruwelich warten, vnd by der Rat dore bliben ſo er meyſte mag, ane alle gevende)

Auch hat der oberſt Richter macht zu richten uber ein halb marg vnd darunder, vnd die andern Richtern vber einen virdung vnd darunder, vnd ſollen alle fronfeſten (nu zu zyt jn die walpurgis) ire ſtebe vor dem Rade uffgeben; welcher aber uff die zyt krang were oder nit heym

were, die ſollen iz tun uff den neſten donreſtag vornach ſo der geſunt were worden oder herheyme qweme.

Auch ſollen die Richtere vurter kein brieffe beſigeln, iz ſy dann das ir zwene mit eyn beſigeln, vnd ſollen doch beide nicht me dann einen thornoß davon nemen (vnd iſt den Richtern geſagt, dem forter alſo nachzukomen. Actum in vigilia Ephi. dm. anno MIIII°LXXIII (1473) in consilio. Vid. auch den neſt Articule von der frevele wegen.)

Auch was fravels oder vngefugs die Richter gewar werden, das ſollen ſie an einen gerichtſchriber brengen vnd ym das ſagen by iren Eiden als ſie gelobt vnde geſworen han, der iz dann vertzeichen ſal, vurter an das gericht zu brengen. Actum Mathei, anno XIIII°IIII° (1404).

(Orfriede)

Nota ein iglicher der zu Fr. in das Sloß gelacht wirt vnd uſſgelaſſen wirt, ſal in truwen globen vnd zun heilgen ſweren, der geſchichte vnd anfertigunge vnd was ſich davon irgangen hat, vur ſich, ſin erben vnde einen iglichen von ſinen wegen, eyn alt orfryde vnd einen gantzen lutern virtzieg gein den Burgermeiſter Scheffen Rade Burger vnd Stad gemeinlich zu Fr., allen iren dienern, den iren vnd die jn zu der zyt oder vurwerter zuvurantworten ſteen oder werden, vnd auch gein den Richtern, die yn in das ſloß gelacht han, oder dazu geraden oder geholffen, vnd gein den clegern vnd allen den die darzu gehoren oder das angeet oder damyde verdacht ſin, vnd er, ſin erben oder nymands von ſinen wegen, das ſementlich oder beſundere nomer an zu rechen, noch beſtellen geben werden, heimlich oder offenlich, mit gerichte oder ane gerichte geiſtlich oder werntlich, noch anders in keinewys, vnd allis des er davor dem gefengniß oder darjnne gefraget ſy worden, oder ſuſt da vernomen habe, nomer me zuſagen oder anders zumelden oder zu offenbarn, wie man das erdencken mag, vnd ob er des gefengniß ſchaden oder gebreſten icht wiſte, den Burgermeiſtern oder den Richtern, da ir ein oder me, vnvertzogelich zu ſagen vnd zumelden, vnd weris das er vmb dubery oder vmb ander ſpilery oder vmb ander vntad gefangen da hette gelegen, ſo ſolde er auch darzu globen vnd ſweren, der Burgermeiſter Scheffen Rade Burgern vnd gemeiner Stad zu Fr. aller irer diener vnd die jn zu virantwurten ſteen, ſchaden zu warnen, ir beſtes zu werben vnd vurtzukern zu tage vnd zu nacht, wo er das gewar würde, vnd nomer wider ſie ſemptlich oder beſunder zutun oder beſtellen

getan werden, mit gerichte oder ane gerichte, geiſtlich oder werntlich, heimlich oder offenbar, er oder nymand von ſinen wegen, one alle argliſt vnd geverde.

Item der Rad iſt uberkomen, vnd han hüde zu tage alle uberfarunge vnd bruche vnvertzeglich beſyt geſetzet, vnd obe ymand jnwendig oder uſswendig Rades vurter wider des Rades geſetze vnd vberkomen tede vnd verbreche, oder ſuſt wider den Rad frevelte oder tede, daz der Rad dann den darumb vnd auch umb ſin alden vorbegangen vberfarunge vnd bruche ſtrafen vnd bußen wil, nach dem als ſie dar bedunket das der fravel vnd vberfarunge groß oder clein ſy, das ſich ein ander daran ſtoße. Actum feria quinta ante Urbani anno XIIII°. Diß iſt durch die ſtad geruffen von nuwens. Actum post conversion. sti Pauli anno XIIII^c secundo.

Auch ſal allermeniglich wiſſen, wer vorter dem gerichte von fravels wegen bußfellig wurdet, daz das gericht vnd der Rad als ir iglichem dann zugehorit, die Buße darvmb nemen wollen. Wer aber als arm were, das er der buße nit hette zubetzalen, iz weren frauwen oder manne, die wil man ſuſt darvmb bußen vnd ſtraffen nach dem das die ſache groß oder clein ſie, vnd ſich die ſache verhandelt han, das ſich ein ander daran ſtoße.

Auch gebudet der Rad, daz nymand, ſie ſyn manne oder frauwen, boſe vnd vntzemeliche Eide ſweren ſullen vnd damyde unß herren got, unß lieben frauwen vnd die heilgen ubelhandeln oder ſmehen; wer daz vberfure, iz weren manne oder frauwen, die will der Rad darvmb bußen vnd ſtraffen, nach dem als ſie dann bedunket, als die Eide groß oder clein ſin, das ſich ein ander daran ſtoße.

Auch gebudet der Rad, daz nymand lange meſſer oder ſwerte, iz ſy tag oder nacht tragen ſolle, dann als lang als das maß iſt, uſsgnomen der Schultheiß, die Scheffen vnd die in den Rad geen vnd die Richter vnd ire knechte, wer iz daruber tede, der hette das meſſer oder ſwert vnd darzu fünff ſchillinge phen. zu pene verloren, als dicke das geſchee. (Item renovatum quinta post pet. et pauli anno LVI.)

Auch warnet der Rad allermenlich, daz er ſich hernach wiſſe tzurichten vnd zu huden, dann wer das vberfure, iz weren manne oder frauwen, die will man darvmb ſtraffen vnd buſſen als vorgeſchriben ſteet.

Nota dieſe vier vorgeſchr. vberkomen vnd geſetze hat der Rat auch

offinberlich durch die Stad laſſen rufen vnd virkunden. Actum dominica die post diem conversionis seti Pauli anno XIIII^{c} secundo.

Der Rad iſt vberkomen vnd gebudet, das nyman, iz ſin mannen oder frauwen, Criſten oder Juden, boſe verkorn worte, die gode vnd ſiner muter Marien ſmeheliche vnd nerlich weren ſprechen oder ſweren ſulle; wer das darüber tede vnd wer das horte, er were ynnewendig oder uſswendig Rades, der ſulde das eime Burgenmeiſter von ſtunt vurbrengen, vnd ſal der oder die mit fünff ſchilling phen. zu pene virfallen ſin, als dicke des not geſchicht, vnd ſal man des nymande erlaſſen, vnd wil in der Rad darzu boſſen, darnach die worte groß oder clein ſin. Actum ipsa die Lucie virg. Anno LXXXXV^{to}.

(Von den huſen vor der ſtat, fruchte vnd wine)

Der Rad iſt vberkomen vnd gebudet allen denjhenen, die Huſe vor der Stad han, by iren Eiden, als ſie dem Riche vnd dem Rade getan han, das ſie beſtellen, das ire huſe vorgut nomer komen uz des Rades vnd der Stade hant oder uz irer burger hant, vnd das ſie daz dem Rade wohl verſchriben vnd virbreffen. Actum sabb. post Nativitatem Johis Anno LXXXXIIII^{o} (1394) (Sie ſollen auch von iren fruchten die ſie dauff han, obe ſie die verkaufften uſsluden oder burgern, dem Rade vngelt davon geben zu glicherwyſe als die burger zu Fr. von ihren fruchten in der Stad tun muſſen. Actum et clarificatum quinta Oculi anno XIIII^{c}XLI°.

Der Rad iſt vberkomen, welche burger wyne uff ir huſe vor der Stad ſchicken, die ſie daruff drincken wollen, daz ſie kein ſteinfur davor geben hie durch zu furen. Act. in crastino Omn. sctorum Anno LXXXX quarto.

Der Rad iſt vberkomen, das alle die wonhafftig zu Bonemeſe ſin, in guten truwen an Eits ſtat globen vnd zun heilgen ſweren ſollen, dem Rade vnd der Stad Fr. vnd dem Amptman oder Amptluden, dem Burggreven zu Bonemeß, die der Rad itzunt da hat oder vurter dar ſetzet in Amptiswiſe, virbundin vnd gehorſam zu ſin, vnd des Rades vnd der Stede Fr. vnd auch des Sloſſis und dorffis zu Bonemeſe mit aller vnd iglicher zugehorunge ſchaden zu warnen vnd beſtis getruwelichen zutun vnd vurzukeren vnd mit dem geſchutze vnd andern zugehörunge getruwelich umbtzugeen vnd zum beſten zu bewaren, vnde vegelt, malgelt, wegegelt vnd andere rente, als der Rad vnd das Sloß vnd ſin

zugehörunge itzunt da han oder vurter gewinnen, nit zu beſchedigen, ſundern das es ein iglicher vur ſich gebe ſo daz geburit vnde iz auch getruwelichen helffen beſchirmen, vnd dem Rade vnd dem ſloſſe zu ſiner notdorfft virbuwen vnd verwenden, als yn das befolhen wirt, vnd obe ir dheiner itzunt wiſte oder hernach erfure oder gewar wurde, das dhein vnglich oder vngetruwelich mit den renten vnd gefellen umbginge, oder mit den porten oder wachte oder andern ſachen, die jme befolhen wurden oder itzunt befolhen weren, oder ſuſt von virredern oder ſolicher ſache wegen dem Rade vnd dem ſloſſe ſchedelichen were, das er daz dem Burgreven oder den Burgermeiſtern vurbrenge vnd vnverzogenlich melde. Weris auch, das ſie den Burgermeiſtern, Scheffen, Rade vnd Stad zu Fr. icht zuzuſprechen hetten oder gewonnen in der zyt, als ſie zu Bonemeſe ſeſſen oder wonhafftig weren, darumb ſulden ſie recht geben vnd nemen vor des Richs gericht zu Fr., vnd was ſie auch vnder einander zuſchicken han oder gewynnen, oder ire hußfrauwen, bynnen der zyt als ſie da ſeßhaftig ſin, darumb ſollen ſie recht geben vnd nemen vor dem gerichte zu Bonemeß, vnd das nyrgen anderswar ziehen oder fordern ane alle boſe funde, vnd ſollen auch alle die vurwerter darkommen zuwonen, das globen vnd ſweren als vorgeſchr. ſteet, vnd auch alle die noch nit zu iren tagen komen ſin, das auch globen vnd ſweren ſollen, ſo ſie zu iren tagen komen, als dicke das not geſchicht.

Wann der Burgreve oder der Schultheiß zu Bonemeſe ein gebot tun, bei ein zuſin, wilcher dann darzu nit enqwem als uffgeſetzt were, der were zu pene virfallen mit v ß heller, ſo das gebot von des Dorffes wegen geweſt were, vnd weris aber das gebot von des Radis vnd der Stede Fr. wegen geweſt were, ſo were iglicher der alſo ußblieben were, mit xviii ß hllr. zu pene virfallen, als dicke des not geſchicht, vnd ſal man das nymand irlaſſen.

(Der Rad iſt vberkomen, das fort zu Bonemeſe ein Burgreve oder die Burgermeiſter oder der ſchultheiß in der andern abeweſen der Stede friden von des Rades wegen gebieden mogen in ſachen, do ſie bedunket großlich notdorfftig ſin, wo aber ſoſt ſlechte gemeyne ſachen ſin, do ſollen ſie der Stede friden nit gebieden, dan ſie mogen ſoſt von des Rades wegen den partyen ſchlecht friden zuhalden gebieden, vnd weme dan der Stede friden in ehaftigen merklichen ſachen geboden wurde, mit dem ſal man iß halden als man iß hie zu Fr. pliget zuhalden, als das

geſetz hiernach geſchr. ſteet. Actum et clarificatum Sabbato post Mathei anno XIIII^{c}XLI°).

Auch wen man zu Bonemeß zu burger enphahit, iz ſy man oder frauwe, der ſal nymands anders dann der Stad zu dinſte ſitzen, vnd ſal auch dann ir iglichs ſo iz wider von dannen ziehen oder keren wil, dritte halben gulden vor ein armbruſt geben dem ſloße und gerichte zu Bonemeß, vnd ſal der zolner das by Eide fordern vnd nemen, e ſie von dannen ziehen. Der Rad zu Fr. gebudet und iſt uberkomen, das alle die die wine zu Bonemeß ſchenken wollen, von ydem fuder einen gulden geben ſullen vnd was vnder oder über ein fuder iſt, nach Martzal, vnd ſollen das gelt geben, e ſie die Wine ſchencken; wer das uberfur, der hette faß vnd win oder das gelt das darvmb geburte, zu pene virlorn. (Weitere Beſtimmungen von 1433 auf einen beigehefteten Pergamentzettel, auf welchem noch folgendes: Nota unſer hern der Rate haben uff Dinſtag ſant thomastag anno 1490 geordnet vnd geſatzt, das die wober zu Bonemeße von eynem jeden Duch daſelbſt ſechs heller zu walken vnd vier heller zu weſchen geben, vnd von dem zoller daſelbſt uffgehaben, jnne eyn burſen getan und zu halben Jare der Stede Rechenmeiſtern geliebert werden ſolle. Wer auch ſin Duch, ſo in der walkmülen geweſchen oder gewalkt wurden, dem zolner nit angetzeigt vnd dem Rad ſin gelt davon alß ſich gebuert zu geben, entpfrembd wurde, der ſal von eynem iglichen Duch eyn ort eyns gulden zu buß verloren han, halb dem Rate vnd halb dem zolner zugefallen. Actum anno et die predictis.)

Wer auch ein achteil korns zu malen wil tun, der ſal auch vor der Stad ſeß heller davon geben vnd von anderer fruchte nach der martzal; wer des nit entede, der hette ſacke und frucht oder mele zu pene virlorn.

Wer auch korn zu Bonemeß kauffte, der ſulde auch von ydem achteil vi hllr geben vnd von anderer fruchte nach Martzal, ußgeſcheiden die burger zu Fr. ſollen das nit geben (mit einem Zuſatz von 1442).

Auch welcher becker oder man oder frauwe mele oder fruchte uß Fr. furte, davon das malgeld zu Fr. gegeben were, davon bedorfen ſie zu Bonemeſe nit malgelt geben. Wer auch zu Bonemeß das malgelt von brode oder mele gegeben hette, wann das gein Fr. qweme, ſo ſulde daſelbe malgelt an dem malgelt zu Fr. nach martzal abgeen, alſo doch das daz uff den Eit berechtit vnd ußgetzogen wurde.

Nota dem zolner zu Bonemeſe iſt von des Rades wegen von nuwem

befolhen von der becken wegen daſelbis, alſo das er von jn nemen ſal von eim achteil korns oder weiß vi hellr und anderer fruchte nach antzal, das ſie daſelbis eſſen oder verkauffen wollen als von andern jnwonern daſelbis ꝛc. ꝛc. ꝛc. Actum coram cons. anno dm. M°CCCC°IX° feria tertia post dominicam Reminiscere.

Item dem tzolner zu Bonemeß iſt befolhen vnd geſagit, alſo das man den molner in der molen daſelbis das molters, der jme in derſelben molen gefellit, als vil er des in ſime Huſe bedarf zu ſiner notdorfft zu eſſen, des engel zu vngelde erlaſſen ſulle, vnd von dem andern ſulle man tun vnd geben als von anderer frucht vnd mele, das zu Bonemeſe oder zu Fr. geeſſen wird.

Der Rat iſt vberkomen, das man zu Bonemeſe nemen ſulle mit namen von eim pherde das allein in eim Wagen oder in eim karren, die mit Kauffmanſchafft geladen ſind zuhet, iii alde hllr, gingen aber me pherde dann eins in eime ſolichen wagen oder karren, ſo ſal man von ydem pherde zwene alde hllr nemen. Auch ſal man von ydem pherde, das in eyme wagen oder in eime karren zuhet, da frucht, brot, haume ſtro, ſchaube, holtz, kolen, graß oder ſoliche gewar uffliget vnd her gein Fr. in die Stad gefurt wirt, einen alden heller nemen vnd nit me, doch alſo wo ein phert alleine in eim wagen oder in eim karren gehet, da laſt uffliget, welchirlei die laſt iſt, davon ſol man drij hllr nemen. Actum anno dm. mill°CCC°LXXXVIII° sexta feria proxima post Urbani.

Eyn iglich portener zu Bonemeſe ſal in guten truwen globen vnd zun heilgen ſweren, dem Rad vnd Stad Fr. vnd dem ſloß vnd burg Bonemeß getruwe vnd holt zuſin, iren ſchaden zuwarnen, ir beſtes zu werben vnd zutun, vnd getruwelich zu Burg, ſloß, blancken, graben, zunen oder ander irer zugehorunge zu Bonemeſe zuſehen, vnd obe er gewar wurde, des darin ſchade geſchee oder ſich ergerte, ſal er vnverzogelich vngeuerlich vur die Burgermeiſter oder Rechenmeiſter brengen, vnd auch abends zytlich die porten zuzuſchließen, vnd morgens zu rechter zyt uffzuſchließen, vnd ſo die porte abends zugeſchloſſen wirdet, das er die nit wider uffſchließen ſal vz oder inzulaßen, ane wißen, willen vnd geheiß des Burggreven, vnd auch dem burggreven von Amptiswegen gehorſam zu ſin ane alle geuerde, vnd des nit zu laßen vnrch liebe, myede, gebe, gunſt, haſſe oder keynerley ander ſache willen, wie man die erdenken mochte.

Act. feria quinta que fuit in vigilia circumcisionis dm. anno ejusd. XIIII°XI°.

(Alle hantfeſten mit der ſtede Fr. ingeſ. beſigeln)

Der Rad iſt vberkomen, das man furter in alle hantfeſten, die mit der Stede Fr. Ingeſigel beſigelt werden, vur das urkunde derſelben brieffe den nachgeſchr. artikel ſetzen ſal mit namen alſo: (ſo hait ſich auch der benant C by den eyden vnd pflichten, domit er dem heilgen Riche vnd vns verwant iſt, benomen, das ſolicher kauff jme, ſyner hußfrauwe vnd ſuſt nyemanden anders vns mit der Burgerſchafft nit verbonden geſcheen ſy, conclusum in consilio quinto post purificationis Marie anno dm. MCCCC° nonagesimo primo) doch in dieſen vorgeſchr. artikeln dem Riche, dem Rade vnd der ſtad zu Fr. unſchedelich an iren dinſten, gnaden vnd friheiden. Auch das man vurwerter kein hantfeſten mit der Stede Ingeß. beſigeln ſal, die da beſage, wer den brieff jnne habe oder wem man das giffte oder beſcheide. Auch daß man keim phaffen oder geiſtlichen perſonen oder ußmerkern oder andern luten, die nit werntliche burger oder werntliche byſeſſen ſin vnd dem Riche dem Rade vnd der Stad zu Fr. nithafftig ſin, keinerlei Eigen oder Erbe in des Richs Stad zu Fr. oder in der terminy daſelbis gelegen, virkeuffen ſulle, oder jn der Stad brieff darüber tun geben. Welcher burger oder byſeße zu Fr. ſolich Eygen oder Erbe paffen oder geiſtlichen perſonen oder ſuſt ußmerkern, als vorgeſchr. ſteet, darüber virkeuffte, dieſelben die daz alſo virkeufften, ſulden dem Rade vnd der Stad zu Fr. mit als vil gelt als das Eigen vnd erbe virkeufft wurde, virfallen ſin vnd ſulde doch der kauff darzu nit vurgang haben. Actum ipsa die Galli confessoris anno XCIX° (1399).

(Der Bumeiſter Eyt zur pharre.)

Ich N. ſweren, dos ich getruwe ſy dem Buwe der kirche ſant Bartholomeß zu Fr. von des buwes wegen, vnd das ich fruchte rente vnd andre gefelle vnd zugehörde des Buwes derſelben kirchen getruwelichen heiſchen vnd fordern, ich ſelber oder mit andern luden, vnd damit recht umbgeen, vnd daß ich kein ewige gulde deſſelben buwes nit verußern oder virkauffen, ane wiße vnd laube des Capittels der vorgen. kirchen vnd des Rades zu Fr., ſundern das ich die kere, wende vnd ußgebe in nutz des buwes derſelben kirchen, und das ich auch keinen großen buwe buwe oder tu buwen yn oder ußwendig der kirchen, auch ane

virhengniß, willen und laube das vorgen. Capittels und Rades zu Fr., vnd das ich zu zweien zyten in ydem jare Rechenunge tu des Capittels vnd des Rades Feunden, die von beiden syten darzu beſcheiden werden, vnd das ich iglichen buwe der vorg. kirchen zu rechter zyt und notdorfft buwe, als mir gott helffe vnd die heilgen. (Die 3 letzten Worte ſind mit ſpäterer Hand durchſtrichen.)

Nach Bl. 10 ſind mehrere Papierzettel mit Notitzen über Bürger-Aufnahmen ꝛc. eingeheftet, z. B. der veſte Adam Schelme von Bergen hat uff hute mittwochen nach Egidii 1502 Herrn Johan Reyſen Burgermeiſtern in der Stede ſchreiberey in bywesen der vier ſchriber mit hantgebendem truwe gelobt, weß er mit dem Rate oder iren Burgern in der zyt, ſo er allhier zu Fr. wonet zu ſchicken gewynnet, darumb wolle er recht geben vnd nemen vor des Richsgericht oder dem Rate allhie. Nach Blatt 11 iſt ein Pergamentzettel mit der Ergänzung des Einwohnereides und nach Bl. 15 der oben erwähnte mit der Zollordnung zu Bonames von 1433 u. ſ. w. eingeheftet. Nach Bl. 17 folgt ein nicht numerirtes Blatt mit nachſtehender Raths-Verordnung:

Nachdem ſich offte und dicke begibbet, das zwey Eelüte ſamenthafft Erbgüttere verkauffen die werſchafft biß zu vollenkomener Betzalunge vertziegen keyn ſchrifft darüber begriffen, vnd zu zeyten Eins vnder den verkäuffern zuvor vnd Ee die werſchafft geſcheen iſt todes abegeet, darumb die kindere, der kinder frunde oder aber daß abgegangen frunde ſolich werſchafft nit geſcheen laiſſzen wullen, die kyndere syen dan verfürmondert, oder daß leſte jnne leben ſolle ſolich werſchafft nit zuthun macht haben, das den dem leztſten jnn leben zu merglicher beſwerunge vnd nachteil etwan dicke reichet, Solichs vnd den Armen koſten, mühe vnd arbeit zu verkomen, hait der Rat geordent und geſetzt, zu welcher zyt ſoliche keuffe durch zwey Eelüte abegeredt werden vnd nit uffgifft vnd werſchafft geſcheen iſt, ſo ſal das leſt jnne leben oder der verſtorben Erben zwo erbare mansperſonen, die by ſolichem verkauff geweſt ſien, mit jme ſo die werſchafft geſcheen ſol, jnne vnſer Schriberye brengen, die auch daſelbſt uff verbot erſchinen vnd zu got vnd den heiligen mit uffgereckten fingern, daß der verkauff by beider elüte leptage beſcheen ſy, geloben vnd ſweren ſollen. Solichs ſol auch jnn den brieff nach dem prolocut inſerirt vnd zugeſchrieben werden, alſo lutende: Auch ſo ſtunde in unſer geinwurtikeit N vnd N vnd haben zu Got vnd den heiligen

geſworen, daſſ ſie doby vnd mit geweſt ſine, do N vnd N ſolich obgemelt huß N vnd N verkaufft haben.

Concl. in Consilio sexta post ephias dm. anno XIIII°XC nono (1499).

Dabei iſt bemerkt: Dies Geſetz iſt nicht mehr in usu. Die Worte „vnd den heiligen" ſind durchſtrichen.

Bl. 18 enthält eine Verordnung, daß der Rat „eyn folke zu roſſe vnd fuße zu Retunge des römiſchen Königs" nach Flandern geſchickt und darauf eine merkliche Summe Geldes gewandt habe, was dann alles „gemeyner Stadt zu übertrefflichen ſchulden, ſchaden und abnemen" gereiche, daher er dann einen „kleynen Uffſchlag biß uff witer bedenkens uff frucht, wyn, malvaſier und bier" gemacht habe. Am Ende heißt es: Diß vorgeſchr. iſt durch des Rats freunde gemeynem folke, auch von Stuben zu Stuben verkünt uff montag nach Laurentii anno 1488.

Es folgen nun zehn Blätter, die ſämmtlich mit xviii bezeichnet ſind und vielerlei Satzungen über ſtädtiſche Abgaben enthalten, ſo die Ordnung über das Ungeld von der frucht, was diejenigen heben ſollen, die über der Stadt Rentkiſte geſetzt ſind; die Ausmerker ſollen das Ungeld auf der Fahrpforte geben (1493); über die Abgabe von Wein, der hier niedergelegt und der hinausgeführt wird (ſ. g. Niederlage und Steinfure, vgl. Orth v. Reichsmeſſen S. 187), eine Ordnung über Minderung der Weinabgabe von 1494, beſonders für ſolche, die wieder Wein aus der Niederlage auf ihr „eigen Angſt vnd Ebenthure" ausführen wollen, Satzung über den Kranen und das Kranengeld, Ordnung über die Abgaben von geſalzenem Fiſchwerk, vom Salzgeld, vom Weinkaufen der Fremden und Ußmänner 1442, Eid der Kiſtenherren und Viſirer.

Bl. 19 enthält Rathsverordnungen von 1435 über Weggeld, von 1437 über die den Bürgern für ihre eigenen Pferde und Wagen zu ſtehende Zoll- und Weggelds Freiheit an den Brücken über die Nyde zu Bonames, Nyda, Rödelheim, Eſchersheim, Vilbel und ſonſten, von 1409 über das Ungeld vom Wein u. ſ. w.

Bl. 20. Statut von Momperſchaft wegen 1438, abgedr. in Orth Anm. S. 732. Statut über die Einkindſchaft von 1463, gedr. in Orth 2 Fortſ. S. 182. Stat. von 1475 über das Malgeld.

Bl. 21 bis 23, erſte Seite, mit der roth geſtrichenen Schrift geſchrieben, enthält zuerſt eine „Nota der artikel der friheid als ſich die

paffheit der drier Stifte zu Fr. vnd etzliche Altariſten daſelbſt gebruchen ſollen," übereinſtimmend mit dem in Orth Reichsmeſſen S. 150 abdruckten Theil des 1407 mit der Pfaffheit wegen ihrer Steuerfreiheit ꝛc. abgeſchloſſenen Vertrags (Orth Anm. Seite 715) und dann weitere Satzungen von 1416 über Weinkammern und das Wein Ungeld.

Bl. 23, zweite Seite und Bl. 24. Neue Ordnung von der Hoken wegen.

Bl. 25 und 26 ſind nicht vorhanden.

Bl. 27 enthält Beſtimmungen über die Freiheit der Deutſchen Herren von den Frucht-Abgaben, noch vor dem Vertrage von 1449 getroffen, (vgl. Orth Reichsmeſſen S. 149) und einen Auszug aus der Rachtung von 1484.

Bl. 28 enthält Beſtimmungen über den Nachlaß des Malgeldes an die Klöſter und auf der zweiten Seite folgende Verordnung:

Item der Rat thut ernſtlichen nach lude des alten geſetze gebieten, das ein iglicher Bürger, der 500 gulden wert über ſcholt vermag, uber ſo vil korns er eyn jare mit ſym geſinde vnd ſym huſe zu eſſen vnd zu gebruchen bedarff, dem Rate dazu ſtetiges fünf Achtel halten ſoll, und welcher duſunt Gulden wert vermag über ſcholt, zehen Achtel halten ſoll, und darüber biß in zehen duſunt gulden nach antzal, und ſol ſolich beſtellung geſcheen zwiſchen hie vnd faſtnacht neſtkompt, vnd welcher Bürger deß nit hette, ſo der Rat das laſſet beſehen, ſal von iglichem Achtel, als jme über ſin gebruchunge geburte zu halten, ſo dicke vnd ſo vil er brüchig funden wirde, mit eynem alten torneß zu pene verfallen ſin. Des Rats begerunge vnd meynunge iſt auch das ſuſt andere bürger die das vermögen nach irer gelegenheit ungeverlich ſich auch mit früchten beſtellen und verſehen ſollen, der iglicher uff ein jare mit iren geſinde zu eſſen haben ungeverlich. Und damit die burger deſto fliſſiger korn zu kauffen ſein, iſt der Rat vberkommen, daß das Korn furter bedefrei ſin ſolle. Nota diß iſt angeſchlagen an die tafel des Geſetzes, auch allen ſtubengeſellſchaften vnd Zünften abeſchrift vnd zetel vberſchickt, auch ſunſt andern gemein burgern die nit ſtubengeſellſchaft haben noch zunftig ſin, uff dem Rathuſe verkunt vnd verleſen worden. Actum feria sexta post assumpt. 1490.

Dann folgen zwei mit xxix bezeichnete ſpäter eingeſchaltete Blätter, die eine ausführliche Ordnung wegen Einfuhr der Frucht und Ungeld

von 1508 enthalten; in derſelben iſt am Schluſſe das vorſtehende Statut wiederholt. Auf Blatt 29 in der fortlaufenden Numerirung ſtehet eine Frucht-Ordnung von 1458, mit der Randbemerkung, daß dieſer Artikel geändert ſei in foliis praecedentibus duobus.

Blatt 30 enthält mit der Ueberſchrift „Anfang des nuwen thorns zu ſant Bartholomäus" die Notiz von 1415, welche in dem Archiv Heft 3 S. 33 abgedruckt iſt, dann ein Verbot des Feilhaltens an geweiheten Stätten von 1443, ein gleiches hinſichtlich des Iſen vor der pharre zu ſant Barth. von 1463, und eine Satzung von 1385, daß die Bürger um weltliche Sachen nicht an geiſtliche Gerichte gezogen werden ſollen. Auf Bl. 31 erſte Seite folgt ein Verbot von 1386 an die Procuratores, ſolche Ladungen vorzunehmen.

Blatt 31, zweite Seite, und Bl. 32 enthalten eine Ordnung von 1491 wegen der „furkäuffere an altem gewand vnd hußrat," eine Satzung von 1433 von der Juden Fleiſchkauff, eine von 1407 von den Unterkäufern „ an altem Gerede," und die beiden nachſtehenden:

Der Rat iſt vberkommen, das der meiſter zun guden luden fort nymant dienen ſal dan dem Rade vnd der ſtat zu Fr. es were dan vmb gelt, daſſelbe gelt er auch forter den armen ſtechen vnd dem hofe zu guden luden zu fromen vnd in iren notzen fügen ſolle mit rade der plegere, oder were dann nit wiſſen, wille vnd verhengniſſe der Bürgermeiſtere oder der fürmündere, die von des Rades vnd der ſtede wegen fürmündere vnd plegere darüber ſind. Act. tertia ante Joh. decollat. anno 1404.

Auch iſt der Rat vberkomen von des hofes wegen zun Gutenluden, daß man forter nymant darin nemen ſulle, er ſy dan mit der guden lude ſuchte vnd plage begriffen vnd verhafft, vnd ſy ein burger oder burgereſſe zu Fr. vnd wo ſich erfünde, daß einche weren die die plage vnd ſuchte nit hetten, daß man die heruß heiße geen, ußgeſcheiden die es umb ir gelt gekaufft hetten. Act. quinta post Andr. anno 1407.

Ein weiteres mit 32 bezeichnetes Blatt enthält eine undatirte Ordnung über „die kleydere hocken," vnd auf der zweiten Seite nochmals das Statut über die Währſchaften von 1499 in etwas geänderter Faſſung.

An die Satzungen über den Gutleuthof ſchließen ſich ſodann auf Blatt 33 und 34 die nachſtehenden mit derſelben Schrift geſchriebenen Satzungen an: (die von 1490 iſt ſpätere Einſchaltung.)

Auch ſal man nymant in den ſpitale zum heiligen geiſte nemen oder da pründe geben, die da mogen geen vnd ſteen, vnd obe der etzliche darin weren genommen, die doch mochten geen vnd ſteen, die ſulde man vnvertzigelich daruß wiſen vnd heißen geen, vnd das auch forter alſo halten nymant darin zu emphaen, er lige den ſieche zu Rieſebette vnd moge nit geen vnd ſteen, vnd wan die dan daraffter gangheile wurde, das man die dan auch hinuß hieße geen, ußgeſcheiden die darumb die plegere vnd fürmundere mit des Rat wiſſen vnd willen gekaufft hetten. Auch ſal man nymant der da wont oder verſert wurde, darinn tragen oder enphann vnusgetragen vor dem Rate, ſie weren dan in der ſtade dinſte wont worden oder verſert oder weren ſuſt andere kranglüde, die nicht hetten noch auch nit arbeiden mochten, die doch burgere zu Fr. weren oder von alder wonhafftig geweſt weren.

Auch ſal der ſtede wontarzt in dem vorg. ſpitale off der ſtede koſte nymant heile noch arztien, er were dan in der ſtede dinſte wont worden oder verſert oder were ſoſt eyn arme mentſche in dem vorgeſchr. ſpitale krang gelegen von geſwere oder andere verſerunge wegen, vnd das er auch keynen der ſtede diener off der ſtede koſten arztien oder heilen ſolle, er were dan in der ſtede dinſte wont oder verſert worden.

Der Rat iſt vberkomen das man nu forter den ſpitale ſant Niclas kirche oder den guden luden keyn gulde ewige oder pantſchafft eigen oder erbe bynnen der ſtat vnd termeni zu Fr. gonnen ſulle zu keuffen, ſonder das man es damit gein yne halde als andere geiſtlichen luden. Actum quinta ante Viti et Modesti anno 1426.

Item hait der Rate geordnet, das nun hinfür die wyne glocke von ſant Gallen tag an biß uff vnſer l. frauwen tag annunciationis zu aichte vren vnd von ſelbem vnſer frauwen tag an biß uff galli zu nune vren geludet werden ſolle, vnd beſonder eyn gantz halb ſtunde. Act. feria secunda post omn. sanctorum anno 1490, etiam publicatum in cancellis ecclesie S. Barth.

Der Rade gebüdet das nyemants nach der letzten glocken zu dem wyne ſitzen ſulle oder in der ſtat nach der leſten glocken ane bornende liechte oder ſchaube geen ſulle, wen man daruber zu wine funde ſitzen oder in der ſtat geende anders dan als vorg. ſteet, der iſt mit fünf ſchillinge phenge es ſy mann oder frauwe zu pene verfallen vnd wollen vnſre Herren dazu den oder die tun angreiffen vor ungerechte lude

vnd ſal man daß nymant erlaſſen als dicke des not geſchicht. Act. quinta post Michaelis 1382. Auch keyn gerüff mit lichtfertigem geſchrei oder bukeln vnd ander vngefug üben.

Auch das allermenlich wan man yne gebudet zu wachen, nachts in den gaſſen wachen ſal an den ſteden als man yme beſcheiden wirt; wer das nit dut, der were von yder nacht mit 10 ſch. pfenge zu pene verfallen, vnd mag yne der Rat darzu bußen als yne duncket das der frevel groß oder cleyn ſy, vnd ſollen die die Wachte in der gaſſen ſetzen, eynen iglichen darfür tun penden mit eym Richter den man jne darzu geben ſal.

Auch ſoll allermenlich waſſer vor ſin tore ſetzen, wer des nit dut der iſt zu pene verfallen mit 5 ſch. pfenge von ydem tage.

Auch wer dem andern ſin waſſer frevelich umbſchütt, der verluſet 5 ſch. pfenge vnd wil yne der Rate darzu bußen, das ſich eyn ander daran ſtoße.

Auch enſal ſich nymant vermachen vnder den augen es ſy tag oder nacht, wer darwyder tede, den oder die man beſehe vermacht, es were man oder frauwe, die wil der Rat tun angreiffen vor ungerechte lude vnd auch zu der pene, die daruff vor geſaſt iſt, es were dan beſonder das der Rat den Artickel zu etzlicher ziit ſunderlich wulle ſinen gang haben laſſen vnd gemeinlich geſtaden. (In Margine: wirdt nit gehalten zu Faſtnacht.)

Der Rat dut allermenlich zu wiſſen, wem der ſtede friede geboden wirt er ſy fremde oder heimiſch, das in der halden ſal, deſſelben glichen ſal auch der ihene von des wegen der ſtede friede geboden wirt, auch ſchuldig ſin zu halten, er ſy yme geboden oder nit. Und von weme derſelbe ſtede friede fürwerter vberfaren wirt, der iſt dem Rade vnd der ſtat mit libe vnd mit gude verfallen ꝛc. Act. ipsa die Sti Michaelis 1412.

Auch iſt der Rat vberkomen, wer by yne zu Fr. von eins dotſlags wegen ußſweret, das der vor ſitzendem Rade ußſchweren ſal, zwey jare uß zu ſin mit den vnderſcheide hernach geſchriben. Alſo beſcheidelich weres ſache, das der Rat oder die Burgermeiſtere von des Rats wegen nach den ſenten zu der ſtede ſachen, das ſie dan wole in die ſtat Fr. oder an andere ſtede, da ſie auch nit ſin ſulden, zu yne komen megen, alſo das ſie darnach ſo man ym nit me dorffte, wyder ußfaren ſulden bei iren eiden, die ſie vber die ußfart gethan han, vnd dan

forwerter ire zyt vollen uß ſin ſollen als ſie geſworn han, vnd das ſie damit wyder iren eit nit getan ſullen haben. Weres auch das dieſelben geſlet oder getrongen wurden, das ſie von ſolicher ehehafftiger node wegen in die porten oder in die ſtat Fr. qwemen, alſo das ſie auch zu ſtont by iren eiden wyder hinuß komen, ſo ſie vor den, die ſie getrongen oder geſlet hetten, ſicher hinuß komen mochten, das ſie damit auch wyder iren eit nit getan haben. Act. feria quinta proxima post Tiburtii anno 1387.

Der Rat iſt vberkomen, wer von eins Dotſlags wegen ußſweret, das der in der ſtat Fr. noch zu Saſſenhuſen oder off dem ſteinwege vor Saſſ. bynnen der Ringmuren oder porten in denſelben zween jaren als er ußſwert, nit ſin oder dar komen ſal ane alle geverde. Act. quinta post Tiburtii 1429. Auch wer von eins Dotſlags wegen dem gerichte vnd den cleger gebeſſert vnd darnach zwey jare uß ſin ſal, das er in denſelben zwey jaren wole mag ſin zu Bonemeſe ob er wil. Act. quarta ante Viti 1486.

Der Rad iſt vberkomen vnd iſt von alder alſo gehalden, das des Rats buße iſt 30 lib. heller der ſal man nymant erlaſſen und ſal man auch davon nicht abeſtellen, wole mag man jme nach gelegenhait darzu ziit vnd ſtunde geben vnd ſal zwey jare ußſweren, alſo das der freveler vor mit den clegern vereynigt ſy vnd die clegere gudem gerichte vor gericht gedankt haben.

Der Rat iſt vberkomen, das man forter keyme er ſy zu Fr. inplichtig oder vßmerker, der einen mort getan hette oder gefangen wurde, in keyne wiſe geſtaden oder verhengen ſulle hie zu bedeln oder ſture darzu zu heiſchen, ſolich ſache oder gefangnis damit abezulegen, vmb des willen, das ſich nyemant daruff verlaſſen bederffe vnd auch vmb des willen das der ſtede fiende arme lude nit daruff fahen oder ſchetzen bedorffen. Act. quinta ante Elisabeth anno 1406.

Auf zwei eingehefteten Papierblättchen ſtehen Notitzen über einzelne ſolcher Friedensgebote, wie ſie das vorgehende Statut anordnet. Zum Beiſpiel diene:

Johan von Glauburgk iſt der Stade fridde geboden nach lude der ſtede geſetze durch H. Karlen von Hynßbergk und Conrat zu Jungen, beiden Burgermeiſtere, beſcheen vnd das Geſetze verleſen. Act. in der ſtede ſchribery uff Samſtag St. Cathar. Abent 1509.

Ein weiter eingeheftetes Pergamentblatt enthält folgende Bekanntmachung:

Vnße Herren der Rat zu Fr. han angeſehen vnd betracht das in kortzen vorgangen zyten vaſte dotſlage zu Fr. geſcheen, da die hanttediger entgangen ſin, alſo das nit ſtrafe darnach hat mögen folgen, das dem Rade getruwelich leit vnd wyder iſt. Darumb Gote zu lobe vmb eynikeit vnd friedens willen vnd ſolich übel zu verkomen, ſo dut der Rat allermenlich verkonden, wann hiefür das got gnediclich verſehen wolle, jmant erſtochen oder libelois gemacht wurde, wer den oder dieſelben hanttediger dan zu Fr. zu gefangnis bringet, dem wil der Rat darumb geben 25 gulden. So ſich auch ſoſt flegerij machen vnd begeben, das lude ſwerlich gewondet werden, wer die hanttediger dan behelt vnd zu gefangnis brenget, obe die gewondeten dan bynnen 30 tagen mit tode abegingen, ſo wil der Rat aber geben die 25 gulden als vorg. iſt. Gingen ſie aber nit bynnen 30 tagen mit tode abe, ſo wil der Rat ſie doch zu zymelichen dingen unbelonet nit laſſen. Und ſal dieſelben perſonen nymant delichter oder ſneder halden noch deßhalb von eyner geſelleſchaft ere oder würde verſchalden ſin ꝛc. Act. et per civitatem proclamatum anno 1468.

Auf Blatt 35 und 36 folgen dann mehrere Münz-Verordnungen. Die von 1445, 1467 und 1469 ſind in Lersner's Chronik II. 574—576 und in Orth v. d. Reichsmeſſen S. 405, 406 abgedruckt: die übrigen ſind hier beigegeben.

Der Rat iſt vberkomen, das eyn iglicher er ſy monzmeiſter goltſmit kremer oder wechſeler, burger oder gaſte zu Fr. golt, ſilber, perlin, atzſtein, pagement, garnalien oder derglichen kauffen vnd verkauffen mage alſo das ſie das off der ſtede wage liebern vnd enphaen uß vnd jnne, mit namen A. B. vnd C, vnd auch alſo, daz nymant keyne gulden oder ſilber montze kauffen oder die in keyne wiße ußleſe oder erſeyge, Vnd wer darüber golt oder ſilber uff ſin ſelbs oder andere wage lieberte oder enphinge ußwendig der ſtede wage, der ſulde von iglichem ſtücke mit eyner marg zu pene verfallen ſin alſ dicke des not geſchee.

Auch wer golden oder ſilbern montze keuffte oder verkeuffte oder wechſel beſeße oder geverlichen triebe ußwendig der ſtede wechſel, den wil der Rat an libe vnd gude alſo ſtraffen, das ſich ein ander daran ſtoße. Act. decollat. Joh. 1402.

Der Rat ist vberkomen, das keyn der stede burger oder bisessen in Fr. oder in der terminy daselbs keynerlei thornose engels oder heller, die hie genge vnd gebe sin, offsetzen oder verbernen sulle.

Auch was die burgere oder bisassen selbers hie burnen, oder silber, das hie gebrant were, hie verkauffen oder von hynnen furen oder schicken wulden zu verkauffen, das sulden sie die jhene die der Rat darzu gesatzt hat oder setzende wurde, semptlich oder off das mynste ir einen, vor lassen besehen vnd erkennen, obe es sine vnd wole gnug gebrant sy u. s. w.

Zu wissen als von alder zu Fr. alde thornose, alde engels vnd alde heller silbern montze und werunge gewest vnd noch ist, so gebieden unß herren der Rat allermenlich, solich alde montze vnd werunge zu halden in kauffen, verkauffen vnd andern handelungen zu geben vnd innemen, vnd affter unß. herrn Lichnams tag nestk. keyne andere silbern montze hie in kauffen oder verkauffen noch in andern handelungen zu geben oder zu nemen noch für werunge zu Fr. halden u. s. w. Act. dominica Cantate 1445.

Der Rat hat geordnet, das A. B. und C, obe das ware das einche fremde mentsche herqweme vnd begerte zu zeren vnd keyn frankforter werunge hette, das sie dan solichen personen sollen vnd mogen für ire fremde gelt welcherlei des were, frankforter werunge geben vnd wechseln igliches nach sinem werde vngeverlich, doch nymant zu vbernemen vnd zu beswеren, vnd auch iglichem uff eyne orte eyns gulden vngeverlich vnd darunder vnd nit darüber, also das soliche wechselunge zu luterer nottorft der lude vnd ungeverlich geschee, u. s. w.

Blatt 37, erste Seite enthält Raths-Befehle von 1480 u. 1496 bezüglich der öffentlichen Sicherheit, der Weinglocke u. s. w., wie auf Seite 33 oben.

Blatt 37, zweite Seite. Gebot von 1485, neue Bäue mit „Schifersteyn" oder Ziegeln zu decken.

Es folgen dann 6 später eingefügte Pergamentblätter; das erste enthält ein Gebot von 1514 über strengere Feier des H. Eschetags oder Eschmittwochen, das zweite ein Gebot von 1514, daß Niemand Wein oder Bier geben solle, er habe dann „laub von den Rechenmeistern, eynen mey oder strohe für syner dhore stecken," das fünfte die Formel des Schöffeneids auf des Raths Dörfern; die übrigen sind leer.

Blatt 38 und 39 enthalten Gewerbe-Ordnungen, in der älteren roth gestrichenen Schrift, z. B. daß die Bender nur in der Bendergasse in der Altstadt oder in der Neuenstadt ihr Geschäft treiben sollen, von 1402 und 1403; daß keine neue Backhäuser und Schmiedten angelegt werden sollen, die bestehenden auch ihr Recht verlieren, wenn Jahr und Tag darin nicht gebacken oder geschmiedet wird, von 1376; daß den Knechten der Schmiedte und Schlosser das Essen nicht „in den wyn" (ins Weinhaus) gesendet werden solle; aus welchen Thoren die Bäcker ihre Schweine austreiben sollen; daß in der Stadt keine „oleymülen" künftig errichtet werden dürfen, von 1401; daß alle Schauben- und Schindeldächer „in der Aldenstad, in der Nuwenstad, zu Sassenhusen, uff dem Steinwege vnd uff dem Fischerfelde" alsbald abgethan werden sollen.

Der Schluß der letzten Ordnung stehet auf Blatt 40, mit welchem eine etwas neuere bis Blatt 47 fortgehende Schrift beginnt. Es folgen nun:

Blatt 40. Satzung, daß man die Schweine nicht in den Gassen halten solle, von 1421; Gebot, die neuen Dächer mit „schiverstein" oder Ziegeln zu decken, die Strohdächer abzuschaffen, Befriedigungen mit Mauern, Wänden oder Blanken, nicht mit Zäunen zu machen, von 1439; keine Steine, Erde, Mist in den Gassen zu lassen, v. 1413.

Blatt 41. Ordnung, die Bußen in den Messen, Hochzeiten, von der Juden Laubegeld u. dergl. sollen in besondere Büchsen gethan und diese jährlichs geöffnet werden, wonach dann die Bürgermeister zwei Theile, der Stadt Rechnung das dritte Theil erhalten solle, von 1426; Gebot von 1495, abgebrochene Bäue nicht aus der Stadt zu verkaufen; Ordnung von 1443 über die den einzelnen Richtern zugewiesenen Stadttheile, wie folgt:

Item der Oberste Richter hat den kornmerke von der Bockenheimer porten bis zu Sant Leonhart, den Rosentale vnd alle nebengassen zu der nuwen wert zu vnd das neben gessechen by der Froschbatstobe by der gulden Rosen vnd hinden vnd forne by der alden wagen biß an den Wedel vnd di wissen frauwengasse.

Der eldeste Richter darnach am Ampt hat von der Mentzerporten die gasse bis den Breidenbachshuse und platze vor Breidenbachshuse vnd alle nebengassen oben vnd vnden vnd die Fischer, metzler vnd bendergassen den krutmarkt vnd in der nuwenstatt die Riedergasse gein Allerheiligen steinwege.

Darnach der ander hat die ſnoregaſſe vnd die nebengaſſen gein den kremen biß an Greben von Spire ecken vnd in der nuwenſtatt die Eſcherßheimer gaſſen biß an die porten.

Der vierde Richter hat von dem Romer durch die kreme biß zer den Heynerhoff, vnd den frythof vnd gaſſen vor dem lemchen und alle neben geſſechen durch die kreme gein den bendern wert, vnd von der farporten an biß an den ſenſenſmit vnd in der nuwenſtat die galgengaſſe und den Roßmarkt bis an Widenbuſchhus vnd Riſſembergshus.

Der fünffte Richter hat von dem Bruckenthorne die faregaſſe bis an bornheymer porten vnd alle nebengaſſen gein den predigern vnd die bruche vnd die kanngießer biß an den Heynerhoff vnd in der nuwenſtatt von der bornheimer porten die friedberger gaſſe biß an friedberger porten.

Der ſehſte Richter hat ſant Anthonius gaſſen von der bornheimer porten an vnd alle nebengaſſen gein der ſnoregaſſen biß zu ſant kathrinen vnd off vnſer frauwen berg herabe bis an den ſenſenſmit vnd in der nuwenſtatt die bockenheimer gaſſen.

Der ſibende Richter hat Sachſenhauſen miteynander.

Der Rat vberkomen iſt, das die buße iſt alletag v ſch. phenig, die ſal halb den Rade und halb dem Richter in des pflege die verfallen were werden. Act. anno 1443.

Blatt 42. Ordnung wegen des Miſtes, z. B. daß man den Pfule in der Rödelheimer Gaſſe an dem Wege in Weſen halten vnd den Bäckern nicht geſtatten ſolle, ihre Schweine hineinzutreiben; Statut von 1402, alles Geld, in der Stadt Wechſel gelegt, ſoll gut Geleit haben; wer als Geſchworner von einer Stadt oder Gericht hierher geſendet wird, ein Urtheile oder andere Sachen zu erfahren, ſoll Geleit haben; denjenigen, die hier die Bürger betrügen, ſoll man weiter kein Geleit geben, 1406.

Blatt 43, erſte Seite. Item wo man uff dem margk kaufft umb bare gelt vnd nit betzalt, ſal man pfande geben oder jnne das ſloß legen. Act. feria tertia post Pauli. 1484.

Blatt 43, zweite Seite bis Blatt 47. Ordnung von St. Oswaldstag 1423 „von der Metzler vnd des fleiſchkauffs wegen.“ Es werden zwei Zeiten feſtgeſetzt, von Oſtern bis zu des h. Kreuzes Tag, und von da bis Faßnacht, und für dieſe Zeiten die Preiße der verſchie-

denen Fleiſcharten beſtimmt, z. B. in der erſten Zeit ſoll das Pfund Rindfleiſch von Ochſen und guten Stieren, die vier Gulden und darüber gekoſtet haben, um „fünftenhalben Heller", in der zweiten aber um vier Heller verkauft werden: von Kühen und Stieren unter vier Gulden koſtet das Pfund immer vier Heller. Dann folgen Verbote, keine ganzen Heerden Vieles hier zu kaufen, Beſtimmungen über die Rindviehweide am Bruch, Satzung über den „ſamentkauff von Nahrungsmitteln (ged. Orth Reichsm. S. 297), Gebot von 1451 wegen der fremden Metzger, Statut von 1435 von Schulden der Metzger, desgleichen von 1452, daß die Metzger keine Verſammlungen ohne die zwei Metzger des Raths halten ſollen, dergl. von 1468 über das Fleiſch, das die Juden von den fremden Metzgern kaufen. Auf einem eingehefteten Perg. Blatt ſind noch Rathsbefehle von 1466, 1486, 1490, 1491 über die Weide, den Ochſenmarkt u. ſ. w. beigefügt. Letzterer wurde zuerſt auf dem l. Frauenberg, dann auf dem Roßmarkt „by ſant Madern capell" gehalten. Das Statut von 1435 iſt gleichen Inhalts mit demjenigen, was Orth Anm. 2 fortſ. S. 128 von dem Jahre 1345 anführt, nur etwas ausführlicher gefaßt, und es ſcheint mir letztere Jahres Angabe auf einer Verwechslung zu beruhen.

Auf der zweiten Seite von Blatt 47 beginnt die Ordnung und Rolle des Hausgeldes mit folgender Einleitung:

Nota als man vor zyden das Hußgeld zu Fr. gehaben hat vnd man darnach an dem Riche erworben hat, von der ſtede wegen auch hußgelt zu haben, das man doch etzliche des Richs ſtede vnd etzliche die hie zollefrei waren, erlaſſen hat, das ſie der ſtede keyn hußgelt gaben, vnd doch den wirten ire althußgelt gaben, vnd man das dan nante halb hußgelt, vnd darnach als vaſte clage geſchah von der ſtede hußgelt wegen, das hat der Rat off dieſe hernachgeſchriben zyt der ſtede teile hußgelt abegetan, doch das man den wirten ire hußgelt geben ſal als vor vnd alſo gibet ein jderman nit me dan halb hußgelt.

Die Rolle ſelbſt, mit der alten roth geſtrichenen Schrift geſchrieben, füllt Bl. 48 und die erſte Seite von Bl. 49. Der erſte Abſatz lautet: Mit namen von eim ſacke Ingebers, ein ſack pheffers, ein reff zuckers, ein ſack oder lade nelchin, muſtaten kanel, ein ſacke pariß korner, ein faß mußatenblumen, ein faß zwybolnſamens, ein ſack anyß, ein ſack ſafflons, ein faß komels ꝛc., vor ydem vorg. ſtücke dry heller. Dieſe

Abgabe ſcheint die Vorläuferin des ſpäteren Kaufhausgeldes geweſen zu ſein, vgl. Orth Reichsm. S. 315.

Blatt 49, zweite, und Blatt 50 erſte Seite enthalten eine mit der Klage über die bisherige Unſauberkeit beginnende Verordnung über Reinhaltung der Straßen von 1481, namentlich bezüglich der Schweine und des Miſtes. Die Bäcker ſollen in der Altſtadt fortan keine Schweine halten. Eingeheftet iſt die Säumarkts-Ordnung von 1541.

Blatt 50, zweite Seite, enthält eine Ordnung von 1406 wegen der Meſſe, deren Anfang u. ſ. w.

Blatt 51, erſte Seite. Formular eines Schreibens des Raths von 1417 an Ulm, Augsburg und 19 andere Städte über das Meßgeleit und den Anfang der Meſſen.

Blatt 51, zweite Seite. Verbot, daß Niemand über 25 Pfund in ſ. Hauſe oder Herberge wiegen ſolle. Hiernach ſind 4 Papierblätter eingeſchaltet mit einzelnen Satzungen von 1479, 1480, 1483 ꝛc. über die Meſſe, über Weinſchank ꝛc. Dann ebenſo 2 Perg. Blätter mit einer Ordnung über Gewicht und Stadtwagen. Denſelben Gegenſtand betreffen weitere Ordnungen auf Bl. 52 und 53, z. B. eine Ordnung von 1406 über Gewicht, eine Bekanntmachung von 1470 über die Unterſuchung der Stadtwagen.

Blatt 54 bis 61 ſind mit gleichmäßiger ſchöner Schrift geſchrieben. Sie enthalten zuerſt die Ordnung vom Fronhoff, dann Satzungen über das Feld und die Feldgeſchwornen, über die gemeine Weide, da die gemeinen Hirten mit Kühen und Schweinen in die Stoppeln fahren, über das Halten der Schaafe und Gänſe, über die Feldſchützen und die Feld Einunge, d. h. die für die einzelnen Feldfrevel geſetzten Bußen, zuletzt die Ordnung von 1421 für die Geſchwornen über Anleyde, Steinſetzen und Landmeſſen: alles mit mancherlei ſpäteren Zuſätzen, deren einer von 1452 die Zahl der Hämmel, die ein Metzger halten darf, von 50 auf 30 heruntersetzt. Erſtere Ordnung, welche auf den damaligen ſtarken Viehſtand in der Stadt ſchließen läßt, lautet wie nachſtehet:

Von des Fronhoffs wegen.

Item in dem Frohnhofe ſal man haben vnd halden Eylff guder farren vnd oſſen, vnd ſo die herte kuwe hie ußgeen, ſo ſullen ir ſieben geen vnder die herte die uß der Aldenſtad vnd Nuwenſtad ußgeet, ſo

einer vnder die herte die zu Saſſenhuſen uſſgeet. Item einer gein Oberrade. Item einer gein Bockenheim vnd einer gein Bornheim vnder ir herte, vnd iſt von alder kommen, wan die herte uß der Stad vnd Saſſenhauſen uſſgeen, das dan ein Hirte vnd Hoffman jm Fronhofe jn dem jar eins umb Sant Petersdag ad kathedram in der Stat umb geen von huſe zu huſe vnd von eyner iglichen kalbe einen phenig heben, der anderhalben heller gildet; wan aber die herte nit gemeinlich uſſgeen, ſo dan ymants noits geſchicht, ein kuwe in den fronhoff zu den oſſen zu tun, ſo iſt man davon dry heller ſchuldig zu geben vnd nit me, eß were dan ſache, das der kuwe über nacht geburte do jnne zu bliben, ſo were man aber dry heller davon ſchuldig zu geben fur das futer, vnd were man dan uff die zyt derſelben kuwe die darinne getan were ſchuldig zu tun als des fronhoffs Rintſiehe anegende, vnd fügete eß ſich dann das ſie bynnen der vorgnt zyt nit dragende werde, vnd man ſie uff dasmale wieder darinne zu den oſſen in vorgeſchreben maſſe tede, ſo were man davon nicht ſchuldig: Iß were dan das man ſie aber über nacht da jnne ließe, ſo were man aber dry heller davon ſchuldig vnd nit mee vur das futer als vorgeſchriben ſteet, Und wan man die kuwe alſo zu den oſſen in den fronhoff dut, ſo iſt man dan der kalb phenige nit ſchuldig zu geben, vnd ſullen die ſieben Oſſen dann auch in dem Fronhoffe behalden werden das ſie die lude da jnne finden.

Item deſſelben glichen ſollen die im Fronhofe halden ſieben guder Eber, die vnder die gemeyne herte in der Stadt zu Frankenfort, ſo ſie uſſgeet ſollen geen, vnd wan ſie nit uſſgeet ſo ſullen ſie ſie jm Fronhofe halden.

Item die ſieben Oſſen vnd die Ebern die dem Fronhofe alſo geboren zu halden, die ſin prunde vnd ſchutz fry, was kuwe, ſwyne oder anders ſiehes ſie ſuſt darüber hetten vnder die herte geen, davon ſin ſie plichtig zu geben als and. lude geben.

Item ſo ſy von alder geweſt, das man von des Fronhoffs wegen oder ander geiſtliche oder anders nyman der zu frankenfort wonhaftig ſy, von des feldes node vnd bruche wegen, vnd auch vmb felt zehenden nit ſulle laden oder bannen, ſunder hie vor den geſworen darumb zu uſtragen komen.

Item ſagen die geſworn, das von alder von Hünern, Genſen oder Enten, in der Aldenſtatt gezogen, kein zehende gnomen ſy oder

man plichtig ſy, wand wo mit ſie gezogen werden, ſy vor vertzehendet; doch was genſe zu felde gingen davon were man yn ſchuldig.

Item in der Nuwenſtad, wo einer da hette ſieben junger Hüner oder wie viel er darüber hette, were er nit me dan ein hun ſchuldig zu geben.

Item deſſelben gleichen mit Enten.

Item von zehen Genſe iſt man yn ſchuldig eine gans, hette einer aber ſieben, ſo muſte man aber geben eine gans vnd glichte iß dan darnach mit yn, hette einer aber ſechs oder mynner ſo dorffte man ſie uff dasmale nit geben, dan darnach ſo er me gewonne, ſo zelte er daruff vnd glichte iß aber, das von zehen ein gefiele.

Item deſſelben glichen halde man iß mit Lemern vnd ferckeln.

* * *

Item ſo der im fronhofe, die hofflide uff Gipels hofe von ovenbach zu oberrade, oder andere hie im Gerichte gebrochen han vnd gerüget werden, den ſal man iß als andern zu bußen halden.

* * *

Item ſo ymants geſinde eym ſchaden dut vnd der nütze der Herſchafft heyme komet, da geet man der fleuffen nach vnd muß die herſchafft die buße ußrichten, vnd leſſet man dan herſchaft vnd geſinde mit eyn darumb gewerden, wem die buße vurter geburt ußzurichten.

* * *

Auch iſt von alder kein ſunder ſcheffery vor der Stat geweſt, den ein gemeyn ſcheffery und mag iglicher von iglichem morgen ackers halden ein ſchaff vnd bekennet auch nyman keiner eigen ſcheffery vor der Statt.

Nota der Rad meynt ſich zu bedencken uff dieſen Artikel, ob es beſſer ſy, das man gonnen wulle iglichem morgen ein ſchaff zu halden, oder eime pluggewicht ein ſcheffery gonnen wulle, doch den guden luden vnd den uſſern hoffen, die vor alder ſcheffery gehabt han, irs rechten vnbenomen.

Eingeheftet iſt folgende Ordnung vom Brachfelde von 1504, die namentlich auch wegen der Ortsbezeichnungen von Intereſſe iſt.

Wir der Ratt zu Fr. bekennen offentlich vnd thun kunt allermeniglich. Nachdem hievor von alter vmb dieſe Statt Fr. allewege drey felde geweſt ſein vnd alle Jare eins brach gelegen iſt, doch biß anhero jn dieſelben Brachfelde frucht geſewet worden, dardurch die lude ſo die

achfelde mit jrem Fehe gebruchen zcu bußen komen, auch die eckere durch vßgefogen worden fein, darumb der Ratt mit wiſſen der acker-de vberkommen vmb dry felde damit ſolchem furkomen werde jn der ntwere, der alle Jare eins brach lygen blyben ſoll, vnd welcher der-lben eckern die das Jare brach lygen ſollen befruchtiget, ſoll die frucht erloren han, dan eynem jglichen ſoll daruff vnd darjn zcufaren er-aubt ſin.

Und ſein dieß die Felde ydes von dem andern geſundert.

Item der Rieder Felde ſall zcu brach lygen gehalten werden vom Riedern an biß vff das Fiſcherfelt zcwuſchen dem Bruch vnd dem Main-waſen. Was aber zwuſchen dem Bruch vnd dem alten Riederberge lyget ſoll herten nit getzogen ſunder eynem iglichem ſeins gefallens zcu be-fruchtigen erlaubt ſein.

Item von dem Fraßkeller vor dem Bornheymer walt vßen an dem Filwyler ſchlag biß an den Fridberger ſchlag vnd von der großen vnd kleinen Ode vſſen gegen der Statt biß an das ecke der groſſen ode vnd die lenge vor der groſſen ode vſſen biß an die Roißbäum die Cautz Nenthers ſynn, vnd dieſelbe angewennde vſſen biß uff die Eſchersheymer ſtraſſen ann den wieſen born an Claß Humbrechts ſeligen acker biß uff die anwanden die oben vber dem Affenſtein gehet vor Ruhnſers win-garten vſſen biß vff den Froſchborn vnd furt vff die Gynheymer lant-were vor dem Lyndenborn vſſen biß ane die Redelnheymer wart vnd furt biß an den Kuwedrecksborn, was da jnner gegen der Statt lyget ſoll zcubruchen alle jare wie ein iglicher will vnverbothen ſein.

Item das Friedberger Felt von der Fylwyler ſtraſſen an biß uff die alt friedberger ſtraſſen vnd hinder der kleinen und großen Ode vnd Knobelochs hoiffe vnd hinſyt dem Eſcherßheymer wege zcwuſchen dem Affenſtein vnd der vſſerſten lantwere gein Gynheym biß uff den Gynheimer ſtege ſoll alles ein felt vnd zcuſamen gehorig vnd brache felt ſein.

Item das Galgen Felt von der pfortten an biß an die alte Wartt, und von Nidenauwe an biß an den Meinwaſen ſoll alles ein felt vnd zcuſamen gehörig ſein.

Doch ſollen Wieſen befritte eckere vnd wingerten, ob die ymant jn dieſen feldern gemacht hette oder mit der Zceitt machen wurden, jnn die brach felde nit gerechnet ſein.

Item was aber Eckere vßerhalb der wartten vnd der vßerſten [illegible] were lygen, die mag ein iglicher ſeines gefallens gebruchen jn welch felt oder wie er will.

Concl. in consilio feria quinta post festum S. Barbare virginis 1504.

Es ſoll auch inn das felt das brach gelegen iſt nicht anders dan erſt Jare dan Winterfrucht geſehet werden, desgleichen zcum andern Jare in das Habberfelt nicht anderes dan Sommerfrucht geſehet werden. Concl. jn consilio feria quinta post Dom. Cantate 1505.

Blatt 61, zweite Seite, enthält den Eid der Geſchwornen über die Weingärten und eine Rathsordnung von 1501, die die Anlage neuer Weinberge verbietet.

Auf Blatt 62 ſtehet das in Fries Sammlung No. 4 abgedr. Statut, wann die Frau Mantel oder Paternoſter auf des Mannes Grab leget; Actum anno dm. 1460 feria quinta post Mart. ep. Vgl. Thomas Oberhof S. 520. Sodann folgt eine Raths-Verordnung von 1551 gegen das „Schießen mit den püchſen in der Landwere."

Blatt 63 enthält eine Tauben-Ordnung von 1405, ein Statut von 1379, wann man den Bürgern der Stadt Diener leihen ſolle, und ein Statut „vmb beſetzinge" act. tertia post festum trinit. 1414, gedr. in Fries Sammlg. No. 2, woſelbſt jedoch dieſes Datum nach den Worten ane geverde einzuſchalten iſt. Das Statut reicht noch auf die Hälfte des folgenden Blatts hinüber.

Blatt 64 enthält das Statut von 1513 über Beſetzungen in Peſtzeiten, gedr. Orth Anm. 2, Fortſ. S. 219 und Fries No. 7, und ein Statut „das man keyne eigen Erbe verkauffen ſulle anders denn burgern zu Fr." Letzteres iſt zum Theil in Orth Anm. S. 722 u. daraus in Fries No. 6ᵇ abgedruckt, aber mit der offenbar falſchen Jahresangabe 1531. Denn dieſe Jahreszahl findet ſich in dem Buche gar nicht angegeben, ſondern es iſt blos die laufende Zahl 31 geſetzt: das in dem Statut in Bezug genommene Privileg K. Sigmunds iſt aber von 1416 (vgl. Priv. Buch S. 259) und wie ſchon an ſich nicht anzunehmen iſt, daß der Rath erſt über hundert Jahre ſpäter auf dies Privileg ein Statut gegründet habe, ſo geht auch das wahre Alter des Statuts, nemlich 1431, daraus hervor, daß es in dem Statutenbuche mit der gleichen Handſchrift zwiſchen den Statuten von 1414 und 1439

ſtehet, während das zuletzt erwähnte Statut von 1513 in dieſem Jahre mit weit ſpäterer Hand an dem zufällig freigebliebenen unteren Theile der erſten Blattſeite eingeſchrieben wurde. Das Statut von 1431 fährt folgendermaßen fort:

Auch ſo wart zu iglicher zyt daby verkundiget vnd geſaget, alſich ettwedicke biß dar gemacht vnd gefügt habe, das etliche Huſunge und andere erbe verkaufft haben vnd geſaget, das ſoliche huſunge oder erbe einen nemelichen Zins geben, vnd die daruff verkaufften vnd offgeben, da ſich doch erfant, das die vaſte me außgaben vnd me beſwert waren. Und auch das ettliche lude gulde ewige vnd wydderkauff uff guden vnd erben verkaufft haben vnd geſagt, das die gude eigen waren oder auch einen nameligen Zins geben ſulden, da ſich aber darnach erfant, das ſoliche gude nit eigen waren vnd zu zyden auch furter vnd me beſchwert waren, den ſie die Zinſe benant hatten, ſolicher vnredelicher vnd vnwarhaftiger verkauff ſich etzwan biß dar gemacht hette, die brieffe weren den mit der ſtede ingeß beſigelt worden, das der Rat ungerne hette.

Deß ließe der Rat aber allermenlich wiſſen vnd warnen, wer huſunge vnd andere eigen vnd erbe gülde ewige oder pantſchafft forter verkauffen wulde, das der ſolich kauffe offrichtich vnd redelich verkauffte vnd eigentlich vnd warhaffticlich ſagen ſulde wie es damit vnd darumb gelegen vnd geſtalt ſy. Dan wan man vorter ſolicher unwarhafftiger vnd vnredlicher verkauff als vorgeludet hat gewar würde oder erfinde, das wolte der Rat ſo herticlich tun ſtraffen, das ſich eyn ander daran ſtoßen mochte.

Blatt 65 enthält die nachſtehenden Statuten von 1439 u. 1448.

Das man keyne ewige gülde verkauffen ſal (vnd was verkaufft wurde, ſol offgab vnd werſchafft vor des Rats frunden geſcheen).

Als die huſunge geſeße vnd erbe in der ſtade Fr. gerichte begriffe vnd termeny mit ewigen vnd andern zinſen vnd gülte vaſte beſwert ſin, dadurch ettliche ſolicher huſunge vnd erbe vaſte vergangen, vil wüſter flecken vnd erbe worden ſin, die ungebuwet bliben vnd die lenge noch me beſwert vnd verganglich werden mochten, darumb ſoliches zu verſorgen vnd zu verſehen, ſo han unße Herren der Rat zu Fr. im beſten geſezt vnd vberkomen vnd gebieten, das nymant forwerter off deheiner huſunge geſeſſe oder erbe in der ſtade Fr. gerichte, begriffe vnd termeny gelegen keyne ewige gülde verkauffen ſal, wenig noch vil die vor nit

druff gelegen iſt. Wulte aber ymant furter off ſolichen huſungen geſeſſen oder erben gülte verkauffen, die vor nit druff gelegen iſt, der ſulte ſie verkauffen zu wyderkauff vnd nit ewig, vnd ſulten auch keuffer vnd verkeuffer ſoliches verkauffs offgiſt vnd werſchafft tun vnd nemen vor des Rates frunden zu Fr. nach dem man begnadet vnd gefriheit iſt vnd vnder der ſtede Ingeß. beß. vnd nirgent anders. Geſchee es aber von jmant darüber anders als vorg. ſteet, ſo ſulte ſolicher verkauff keyn crafft oder macht han, vnd ſulten keuffer vnd verkeuffer von den ſoliches alſo geſcheen were, dem Rate zu pene verfallen ſin mit ſo vil gelt als der kauff geſcheen were. Doch wer huſunge geſeſſe oder erbe in der ſtat begriffe vnd terminy hat daran die eigentſchafft oder beßerunge ſin iſt, der mag die vererben für ewige gulte vor des Rats frunden als vorgeſchr. ſteet one alle geverde. Act. quinta ante Michael. 1439.

Wo geſwiſterde Eigen vnd Erbe teilen wullen.

Der Rat hat geordnet vnd geſezt, nach dem vnd auch von alder hie zu Fr. gehalten vnd herkomen iſt, wo lude es ſin geſwiſterde oder andere an huſungen vnd geſeßen in der ſtat Fr. in ganerueſchaft mit eyn ſitzen oder yne in gemeynſchaft anfellet, obe der eins oder me teilunge daran begerten vnd die haben wulten, das man dan ſoliche huſunge teilen ſal nach Rate der werglude die ſich des verſteen vnd nach gelegenheit der huſunge zum beſten. Act. feria quinta post Oculi 1448.

Ein hier eingeſchaltetes Pergamentblatt, mit der alten Signatur 63, enthält ein Statut über Eigen und Erbe zu verkaufen von 1490. Orth. Anm. S. 719 und nach ihm Fries haben ein ſolches Statut von 1509 abdrucken laſſen, mit der Bemerkung, daß dasſelbe ſchon 1490 publicirt worden ſein ſolle. Dies alte Statut ſtimmt mit dem neueren bis auf den letzten Abſatz überein. Anſtatt deſſen heißt es nach „kraftlos und abſeyn" hier weiter:

Weres aber, daß yemants in verkauffen Eigen nnd Erbe, Zinſe, gulten oder Renten daruff der alten Zinße vor hin vff denſelben ſtunden oder ander beſwerniß in der werſchafft verſwigen würde, den meynt der Rat nach gelegenheit darumb an ſinem libe onableßlichen zu ſtraffen, darnach wiße ſich ein iglicher zu richten. Jt. uff Sontag decollat. Joh. iſt dieſer Zettel durch die Stat ußgeruffen vnd verkondet worden, an den enden vnd ſteten wie von alter herkomen vnd gewonheit iſt durch

Melchior Swartzenberger Ratſchreiber, den oberſten Richter Conrad von Swapach vnd Hanſen von den ſchriver vnd wynruffer. Anno dm. 1490.

Uebrigens zeigt die Vergleichung dieſes alten Statuts mit den Abdrücken, daß dieſe mehrfach entſtellt ſind, z. B. in der 27 Zeile bei Fries ſteht beſchwere ſtatt bishere.

Blatt 66 enthält zuerſt ein Statut über „erſte Zinſe vnd Eigenſchafft.“

Vmb erſte Zinſe vnd eigentſchafft off Eigen vnd Erbe han ſich ſcheffen vnd Rat vereyniget, das man geiſtlichen luden vnd ſpitale cloſteren kirchen vnd derglichen nit bekennt eigentſchafft wiewole ſie erſte Zinſe haben vnd wo ſich geburt, daß verkeuffunge oder verußerunge eins erbs oder gulde geſchee, daruff ſoliche egen. geiſtliche perſonen, ſpitale, cloſtere oder kirchen erſten zins hetten, vnd man yne der eigentſchafft nit bekente, ſo ſulden doch darumb andere werntliche perſonen die den erſten zinß darnach hetten, eigentſchafft davon nit haben oder gebruchen. Weres aber, das dieſelben erſten zinſe vß geiſtlicher hant qwemen in werntlicher burger hant, ſo ſollen dan dieſelben erſten Zinſe darzu die eigentſchafft auch haben. Actum ipsa de S. Laurentii 1419.

Und dann ein noch die erſte Seite von Bl. 67 füllendes Statut von 1439. Orth Anm. S. 726 und aus ihm Fries Nr. 8. haben ein Statut von 1526 über den Verkauf oder Verpfändung der Gülten abdrucken laſſen mit dem Zuſatze, daß deſſen Inhalt auch ſchon anno 1439 durch ein Statut publicirt worden ſein ſolle. Dies alte Statut ſtimmt nun allerdings wörtlich mit dem neueren überein, hat aber noch folgende weitere Beſtimmung:

Weres auch ſache, das jmant were, der ſolcher vorgeſchr. gulde in kudes oder weſſels wiſe an ſich brechte, allein oder mit andern gulten oder guden, ſo ſulde derſelbe, der ſoliche gulde alſo an ſich bracht hette, demjhenen der die beſſerunge hette an denſelben guden vnd vnderpfanden, daruff die gulde gelegen weren, derſelben gulde gonnen vmb einen redelichen weſelichen pfenig: mochten ſie aber vmb das gelt nit vberkomen vnd eins werden, ſo ſulden ſe vor vns den Rat darumb komen, vnd was wir oder wem wir das befelhen, erkennen zu glichen mogelichen ſachen, das er jme darfur geben ſulde, dem ſulden ſie zu beiden ſiten nachgeen vnd daran eyn begnügen han ane ire wyderſprache vnd wyderrede. Doch den burgern zu Fr. die eigenſchafft of ſoliche gude hetten,

[illegible] Und sal man von solichen verkeuffe, abe-
keuffen und sachen offgit und werschaft tun und nemen vor des Rats
frunden und nit der stede ingesigel als sich gebirt und der Rate gefrist
und von alder herkomen ist bi den vorgenen. Act. et proclam. per
totam civitatem domenica proxima post diem S. Anthonii confessoris 1439.

Dabei ist ein Blatt eingeheftet mit einem Statut von 1471, wo-
nach die Verkündung von solchem gekauftem oder gefundenem Eigen, Erbe
oder ewiger Gülte nicht zu geschehen habe, was ein Bürger aus geist-
licher Hand an sich bringe.

Hierauf folgen:

Auf Blatt 67. Statut von 1382 über die Pflicht der Bürger,
Harnisch und andere Rüstung nach Verhältniß der Bede-Abgabe zu
halten, wie folgt:

Vmb Harnisch zu halten nach der bede gesetzt.

Zum ersten wer 10 pfunde zu bede gibt vnd daruber biß an 20
pfunt, der sal harnesch haben zu zween gewapneten das er die wole
ertzogen moge, eynen mit eym pantzer mit eyner huben mit beyngewande mit eyner glenen wole erzugt, vnd eynen mit eym pantzer mit
eym isernhude mit knylingen vnd mit eyner helmbarten oder mit eym
spieße wole ertzzugt.

Wer zu bede gibt 20 ph. vnd darüber biß an 30 phunt, der sal
dry gewapent ußbereiden, zwene mit huben vnd einen mit eim isernhude
wole ertzugt, als vor vnderscheiden ist.

Wer 30 phunt vnd derüber biß an 40 phunt, der sal vier gewapent ußbereiden, zwene mit huben vnd zwene mit huden als vor
vndersch. ist.

Wer zu bede gibt 40 phunt vnd darüber bis an 50 phunt, der
sal fünff gewapent vßbereiden, dry mit huben vnd zwene mit isernhuden als vor ꝛc.

Wer zu bede gibt 50 phunt vnd darüber bis an 80 phunt, der
sal sechs gewapent ußbereiden, dry mit huben vnd dry mit isernhuden
als vor ꝛc.

Wer zu bede gibt 80 phunt vnd darüber, der sal echte gewapent
vßbereiden, vier mit huben vnd vier mit isernhuden als vor ꝛc.

Auch wer eine Handwerg kann und 30 gulden wert hat über scholt
vnd darüber, der sal sinen vollen harnesch han, eyn pantzer, eyn hube,

beyngewand vnd einé glenen wol ertzugt, vnd wer nit hantwerg kann vnd über sin scholt hundert gulden wert hat vnd daruber, der sal auch in derselben maße sinen vollen harnesch haben als vorbenant steet. Vnd wer 30 Gulden wert hat, er konne hantwerg oder nit, über sin schult, den vnd dem sollen ire Rottmeistere wole sagen, wie sie sich halden sollen, vnd sollen auch die Rottmeistere von huse zu huse geen vnd diß als vorgeschr. steet, allermenlich sagen, das er als vorg. steet wole ertzügt sin sal vnverzugelich, vnd welche zyt man das besehe vnd wer dan nit ertzügt ist als vorgeschr. steet, der ist alle dage als dicke man des besehet, mit eyner halben marg zu pene verfallen. Actum sexta ante Letare 1382.

Auch wen nit gantze harnesch geburet zu halden, der sal sin traber geschirre han, mit namen isenhut, zwene hantschuwe vnd eyn swert oder kolben oder spieß oder helmbarten oder desglichen.

Auch sollen alle winstichern, sacktregere vnd furschenchen iren vollen harnesch han.

Auf Blatt 68. Statut von 1437 über die „Heymlichkeit fegere" und Rathsdecret von 1584 über den Kerfal.

Auf Blatt 69. Rathsschluß von 1489 über das Verleihen der städtischen Almeyen und Statut von 1426 über der Stadt Boten.

Auf Blatt 70. Vergleich mit der Stadt Mainz über die Marktschiffe von 1413, Statut von 1413, daß die „himpeler schifflude" Niemanden in ihren Schiffen aufnehmen und führen sollen, Statut von 1437 über die Frühschiffe und Himpelnachen.

Auf Blatt 71. Statut von 1422 über die Brunnen; Verbot der „snebelechten vnd geferbeten Schuwe" 1456; Verbot des Besuchs der Kirchweihen 1446; Verbot der großen breiten Schoppen, die in den Gassen gemacht werden 1454, erneuert 1547.

Auf Blatt 72. Satzung wegen der Schornsteine 1442; Verbot, Schwerter, Langmesser oder Degen zu tragen, die größer als das an dem Römer gezeichnete Maß seien, 1480; Notizen über Geschenke an Wein, welche die Stadt 1499 und 1508 den Deutschordens Herren machte; Verbot von 1514, nach der Ave Marien Glocke auf der Straße keine Langmesser, Degen oder Schwerter bei sich zu tragen, keine „schamper" Lieder zu singen oder unzüchtige Worte zu treiben.

Auf Blatt 73. Notitzen über Geſchenke an den Deutſchmeiſter 1491 und nachſtehende Angaben:

Die ſchenke off ſant Marien Magdalenen tag.

Zum erſten der paffheit des ſtiffs zu ſant Barthol. in gemeinſchaft iii firtel Wins.

Dem Dechant oder wer off denſelben tag das ſacrament traget, i firtel Wins, desglichen were die hohe meſſe ſinget, i firtel Wins.

Die Herren die da miniſtreren iglichem i maß.

Den fürſengern auch iglichem i maß.

Dem Prieſter der mit dem ſtabe dem ſacramente folget i maß.

Dem oberſten gluckener i maß.

Der zweyen ſcheffen die den herrn der das ſacramente tragt (begleiten) iglichem i firtel.

Den Junghern die vor dem heiligen ſacramente ſpelen iglichem i maß,

Organiſte i maß.

Dem der des Rats Heiligtum draget i maß.

Dem ſtiffte zu ſant Leonhart in gemeynſchaft ii firtel.

Dem ſtiffte off v. l. frauwen berge ii firtel.

Den predigern ii firtel.

Den frauwenbrudern ii firtel.

Den Barfußen ii firtel.

Den knechten die den kaſten tragen iglichem i maß.

Item off vnſers Herrn lichnamstag pleget man nymant zu ſchencken.

Item off ſant Marien Magdal. abent pleget man die herren zur pharre zu fragen, off welche zyt ſie angeen wollen vnd wan ſie das zuſteen tun, ſo laſſen das die Burgermeiſtere durch den oberſten oder andern Richter die andern ſtiffte vnd orden forter wiſſen. Dartzu beſtellet man das die lantwer verſehen, auch alle porten (ußgeſcheiden galgen vnd Rebeleheymer porten) zugehalten werden biß daß die proceſſion mit dem Heiligthum vmgangen iſt. Dartzu beſtellet man etlich perſon uß den hantwerkern gewapnet vor der mentzer vnd galgen porten, auch etlich uff die thornen, der ſchüßporten acht zu nemen vnd wole vmb ſich zu ſehen biß nach der proceſſion.

Notandum als vormals off Marie Magdal. tag anno XIII°XLII° ſo eyn groß geweſſere vnd geſtude zu Franckf. was, das yderman

vertzagete vnd das auch vaſt großen ſchaden det, ſo hat die paffheit vnd der Rat dazumale für ſie vnd ire nachkomen globet forter jerlichs off denſelben tag Gote zu eren vnd zu lobe vnd off ſine barmhertzikeit vns vor ſolichem ſchaden vnd ſchrecken behuden wulle, eyne proceſſion zu tun vnd das h. ſacrament zu tragen.

Auf Blatt 74. Verzeichniß der Geſchenke an Wein, wie ſie der Rath an Churfürſten, Fürſten, Biſchöffe u. ſ. w. zu machen pflegt, wenn dieſe die Stadt beſuchen: z. B. erhält der Abt von Fuld, weil der Rath Bonames von ihm zu Lehen hat, jedesmal ſechs Viertel Weins, ein Churfürſt 10 Viertel, ein Fürſt oder Biſchoff 6 Viertel, ein Abt oder Graf 2 Viertel, der Meiſter deutſchen Ordens und der Markgraf von Röteln 4 Viertel. Ritter und Knechte erhalten nur Wein, wenn Thurniere her gelegt werden.

Auf Blatt 75. Ordnung von 1430 über das Feilhalten von geſalznem Fiſchwerk: es ſoll in den neuen Hütten bei St. Niclaus geſchehen, die der Rath dazu hat machen laſſen; Ordnung von 1431, den Wein mit „frankforter Ihe" zu verkaufen; Statut von 1435, daß in den Meſſen die zu Schiffe kommenden Weine in den Schiffen, und die Elſäßer Weine auf dem Liebfrauenberg ausgeſchenkt werden ſollen.

Auf Blatt 76. Verbot von 1455, daß kein Bender Wein ſchencken ſoll. Verſchiedene kleine Satzungen von 1484 und 1485, z. B. Verbot der Haſenkuten bynnen der Lantwere, Gebot das Almoſen zu St. Niclaus nur an Bürger zu geben, Gebot, daß des Raths Bereiter auf den Dörfern um erkannte Schuld pfänden ſolle.

Auf Blatt 77. Ordnung von 1487 über den Lohn der Weingärtner, von 1494 über die Weißgerber, dergleichen Satzung über die Weinleſe und von 1500 über die Weinfuhren.

Dann folgen zwei nicht ſignirte Perg. Blätter mit einer Rathsordnung von 1543 über Schlägereien und Friedegebote.

Blatt 78 und 79 ſind unbeſchrieben.

Mit Blatt 80 beginnt wieder die alte rothgeſtrichene Schrift und geht bis Bl. 86. Hier findet ſich zuerſt: Nota clerunge des zolls gnant das Merktrecht, zu dem Schultheißen Ampt gehorende vnd man in der alden meſſe pfleget zu heben. Ueber dieſen Zoll vgl. Lersner Chr. II. 551. Orth Anm. 4, Fortſ. S. 256. Orth Reichsmeſſen 202. Es war eine kleine Abgabe, die alle diejenigen in der Herbſt-

meſſe an den Schultheißen zu zahlen hatten, welche mit ihrer Kaufmannſchaft auf der Straße ſtanden. Der Schluß dieſer Ordnung lautet:

Zu wiſſen ſy, daz alle die die uff der ſtraßen ſteen mit yrer kaufmanſchaft, ſin das merktrecht in vorgeſchr. maſſe ſchuldig zu geben vnd wer das eine gegibet, der darff des dieſelbe meſſe nit me geben vnd ſal man jme auch daruff ein zeichen geben. Und wer in den huſen odir uff ſinen verzinſeten odir anhangenden fynſtern ſteet vnd feile hat, der bedarff des nit zu geben. Und iſt man auch von derſelben kaufmanſchaft keyner dem Richter oder den Luſezoll ſchuldig zu geben, iß ſtee dan daby geſchrieben vnd ſunderlich geclert, vnd iſt dieſe vorgeſchr. clerunge eigentlich geſucht vnd getan Act. anno 1420, Jacobi apostoli.

Auf Blatt 81ᵇ folgt dann die Ordnung des Luſe oder kleinen Zolls. Derſelbe war ein Reichslehen der Herren von Sachſenhauſen, wurde von ihnen 1420 der Stadt verkauft (Orth Reichsmeſſen 198, Archiv Heft 6, S. 93) vnd erſt 1848 aufgehoben. Vgl. Geſetz und Statuten S. VIII. 264. Dieſe Ordnung iſt noch vor dem Verkauf des Zolls an die Stadt errichtet und ſollte die mancherlei Irrungen beſeitigen, welche über den Umfang des Zolls beſtanden.

Daran ſchließt ſich auf Blatt 83 eine „Clerunge geſcheen anno 1420 Jacobi apost." bezüglich der dem Oberſtrichter in der alten Meſſe zu ſtehenden Gefälle. Auszüge daraus gibt Orth, Reichsmeſſen S. 203. Hierauf folgt eine weitere den oberſten Richter betreffende Satzung:

Von eins obirſten Richters und ſiner geſelle vnd hantderinge wegen iſt der Rad vbir komen, daz jm gefallen ſulle ſin teil am geczuggelde an gerichte, mit nemen dry heller an den ſieben heller die man gibet inczuſchriben vnd ſolle man daz auch halden als Scheffene vnd Rad geclert han vnd vbirkomen zu halden.

Item vmb das mergtrecht daz er hebet in der aldenmeſſe vnd dann ſuſt zu ſant Martins tage von den Gerthenern vnd Rubenwagen ſulle er auch halden als man neſt vor der aldenmeſſe in dieſem jare ubirkomen iſt.

Auch ſal er weder von gerthenern oder nymand anders frondinſte fordern noch ſie darzu nodigen odir tringen mit trauwen odir ſuſt, iß ſy vmb geferte mit karren odir wagen zutun odir ſuſt zu arbeiden.

Auch ſal jme werden die Budelhube lands vor dez Stad gelegen.

Auch ſo waz dem Rade vurkomen, daz man faſte geltis geben

mußte, vmb einen mort den luden ir lantrecht zu nemen, des hat der Rat erfaren wann des not sy, das dan der oberste Richter vnd der Stucker ein wattmal vnd die geschuldigeten des mordes werden des morts vnd sache erwonnen oder nit, so blibet daz watmal dem Richter und dem stucker, iglichem zum halben teil, doch wollen iß die clegere losen, das mogen sie tun vmb einen halben gulden vnd nit hoher.

Auch wan man eim sin lantrecht widergibet, der sal dem Richter vnd Stücker auch geben einen halben gulden vnd nit me. Und sal man darüber nichts me geben, iz sy von vorheischunge, vertzelinge, verlantrechtinge odir sust in keine wyse, vnd ist auch des Rads meynunge, im daz auch also vurter zu halden lassen.

Auch meynt jme der Rad daz graß in der Stede graben zuschen Bornheimer porten vnd dem graben der durch die Stad flußet, von fruntschafft vnd nit zurechte lassen gefallen als lange den Rad gelustet vnd nit lenger.

Sust sullen jme auch gefallen andere gefelle in der Stad vnd uff dem Bornheimer Berge, zum Obirsten Richter Ampte gehorig, doch wo jn der Rad hieße ablassen und andirs vnderwisete, des sulde er also folgen.

Auch sust vmb die fyherbrechе zu straffen vnd die kremer, hocken, fischere und anders waz zu merkte steet zu rechtfertigen vnd zu stellen, bennige lude vßzutriben, vnd was anders jn das obirste Richter Ampt gehorit oder jme der Rad befelhet, das sal er auch getrulich hantderen vnd ußrichten nach seime besten synnen ane geverde.

Auch vmb den Gulden von den Bennigen, die frevelich hie jnne sin, vßzutriben, sal jme halb vnd das andre Halbteil den Burgermeistern gefallen. Doch wo armut were oder die sache nit als geverlich ergangen were vnd die Burgermeister das mynerten oder zumale ließen faren, des sulde der Richter folgen. Actum Galli 1420.

Auch sal er der Stad ein pherd halden von zwenczig oder vier vnd zwenczig gulden ane geverde, daz zu ryden ist, also so man das begert vnd fordert, daz er dann mit sin selbis libe daruffe odir obe er des nit virmochte, dann ein andern daruffe zu ryden das darlyhe.

Auch ist des Rads meynunge, daz ein iglicher Obirster Richter zu Frankenfurd sulle die heimelichen gerichte erfaren vnd auch des Rads vnd der Stede botschafft in den odir andern sachen so jme daz

befolhen wird, getrulich werben uff der Stede oder der jren beſcheidelichen koſten ane geverde. Dieſe vorg. clerunge iſt geſcheen uff Donrſtag vor ſant Lucastage anno 1420.

Auf Blatt 84 b ſtehet ein Beſchluß über den Eid und die Pflichten der Richter, ebenfalls von 1420.

Blatt 85 folg. enthält dann aus derſelben Zeit nachſtehende Ordnung von der Bede. Dies war damals die ordentliche ſtädtiſche Abgabe, eine Vermögensſteuer von jeder Art Beſitzthum und die Faſſung dieſer Ordnung zeigt deutlich, welche Schwierigkeiten mit der Erhebung dieſer, ſich zumeiſt nach den eidlichen Angaben der Steuerpflichtigen richtenden Abgabe verbunden waren.

B e d e.

Nota von bede wegen dieſe hernachgeſchrieben clerunge.

Mit namen einen halben gulden vur einen hertſchilling. Item ain farnde marg an gelde, daz were andirhalb gulden, davon gibet man ſechs junge hellir die machen fünfftenhalben hellir, daz were mit namen von eim gulden dry alde hellir. Item ein ligende marg geldes fünff engels, daz were mit namen der gulden geltis zwenzig alde hellir. Item ein gulden geltis lipgedinge x hellir.

Item ein hube landes acht ſchillinge junger hellir. Doch weres daz eins ſin lant zu lantſiedelm rechte verluhen hette vnd man denſelben lantſidel davon nit vertringen mochte vmb merern phacht oder liebern lantſiedel, ließ er iß aber ligen, daz man jm den ſin beſſerunge davon abelegen muſte, ſo ſulde man daz nit verbeden als lant, ſundern die korngulde vnd andere gulde als man davon jerlichs geben ſulde, daz ſulde man verbeden. Weres auch daz etwas wieſen darjnne gehorte, die ſulde man vur wieſen verbeden vnd das lant vur laut, oder als iß dann in vorgeſchr. maße verluhen were.

Item von eim achteil korngeltis acht junge hellir, die brengen ſechs alde hellir. Item ein achteil korngeltis lipgedinges vier junge hellir, die brengen dry alte h.

Item ein morgen wieſen xx junge hellir, die brengen xv alde h. Item eyn morgen wingarten xx h. Item ain ame wingeldes fünff engels. Item gartenlant nachdem man iz verluhen mochte vnd ſal man iz ſlahen an ewige gulde, doch ſal man den zins davon abeſlahen.

Item ein hundert ſchaffe viii ſch. junger h. Item ain kuwe vi

junge hellir die machen fünfftenhalben alde h. Item ain kalbe dry junge h. Item ein bienſtock dry junge h. Item ſwine nach dem ſie wert ſin. Item pherde nach dem ſie wert ſin.

Item von ain achteil oleygeldes fünff engels. Item von eim achteil Rubengeldes oder zwybolngeldes viii junge hellir die machen v alde hellir.

Item von huſunge, garten, hofen vnd andern guten ſal man geben als man ſie verluhen hat oder als hoch man ſie uber bodenzins verluhen mag, doch in wilchem huſe vnd geſeſſe eins wonet, da ſal man zwei teil verbeden vnd das uberige dritteil vur den ſeſſe vnverbedet abeſlahen.

Item dringfaß nach dem ſie wiegen, die marg ſilbers vur vii gulden.

Item ein molen ſal man vur xx achteil korngeltis virbeden. Die molenwaſſer ſal man virbeden als dure man ſie verluhen hat. Echte legeſchiffe ſal man virbeden vur ix ſch. geltis.

Item ein ganß für 2 ſch. geltis, einen kappunen vur 2 ſch. geltis, ein hun vur xii hellirgeltis.

Item ein achteil korns oder ein maldern habern, in iglichs 2 ſch. lichter verbeden, dan iz gildet, ſo man die bede zu fodern anhebet. Item andere fruchte nach antzal virbeden. Item kappus gulde virbeden nach nach dem als der kappus gildet.

Item vur ein ſtad an der Wober kauffhuſe einen ſch. hellir. Item vur ein Ramen einen ſch. h.

Item ein phunt vnſlechtgeldes vur i ſch. hellir gelt.

Item wer preſſen hette die er verluhe, zu verbeden ein mit fünff engelſchen.

Item lehen da ſal man daz dritteil vur die manſchafft abeſlahen vnd die andern zwey teil verbeden.

Item ſal man von allen gotshuſen bede geben vnd auch die, die darinne wonen.

Item waz dinſtknechte oder dinſtmagte korn, habern oder andere fruchte offſchuden oder kauffmanſchafft triben uber x phunt, die ſollen auch bede geben.

Item obe jmant mompar oder truwenhender were, die ſullen von derſelben mompar ſchaft oder truwenhenderſchafft auch bede geben.

Wer auch jmant by jme in der koſte oder in dem huſe hette, es weren kinde, mage oder andere die eigen gud hetten vnd vormals bede geben hetten, die ſulden es by Eide vürbringen, das ſie auch ire bede davon geben. Weres aber das die ſelben die by eym in ſinem huſe oder koſte weren, fremde weren, vnd in gaſtes wiſe hie legen, die bedorfen von irem eigen vnd erbe anderſwo gelegen noch auch von irer bareſchafft die ſie by yne hetten, nit bede geben.

Auch iſt zu wiſſen, wen eins ſine gude vnd habe gerechet off die bede zu geben, ſo ſal es die bede die es geben muß davon nemen vnd was dan überig dablibet, das ſal es verbeden vnd die ſomme die es zu bede gibt, nit verbeden, es mußte dieſelbe ſomme anders hynnach biß an eyn geſworn bede aber verbeden, wie wole es der nit hette vnd ſie auch zu erſte ſchuldig were hynweg zu geben. Auch iſt herjnne vßgenommen, das man nit verbeden bedarff hußrat, cleider vnd geſmocke vnd was zu eins libe gehort ane geverde. Doch were einem perſon ſine eliche gemahel von todes wegen verſcheiden vnd hette cleynode vnd geſmocke gelaſſen, der er mechtig were zu verußern, dieſelben cleynode vnd geſmocke ſollen verbedet werden.

Item einem manne das beſte ſilbern dringfaße vnd eyn phert vnd ſiner hußfrauwe das beſte dringfaß darnach vnd eyn kuwe, doch ſo heyßet eyn zwiveltig koppe der zu eym gehort eyn dringfaſſe vnd eyn becher mit eyn lyde darzu gehorende eyn dringfaß, vnd obe ſoſt wole bechere in eyn gehorten, da hieß ir iglich fur ſich ſelbs eyn dringfaſſe.

Item eyn eintzeling perſone der ſin eigen gut hat, iſt der eyn mansperſone das beſte dringfaß vnd eyn phert, iſt es eyn frauwen perſone das beſte dringfaß vnd ein kuwe.

Auch bedarf eins nit verbeden alſvil korns vnd wins als eins in ſinem huſe mit ſine tegeliche geſinde vertzert von der zyt an als es ſin bede gibt biß off Martini darnach neſt, als ferre es den wine vnd korne off die zyt hat, ſo es die bede gibt; hette es aber die nit off die zyt, ſo ſulde es darfur niht abeſlagen.

Auch bedarf eins nit verbeden alſvil haberns, hauwes, ſtrowes als eins mit ſine pherde kuwe vnd fehe die es hat vnd nit off den kauff heldet, etzet vnd alsvil bornholzes als es verbornet von der zyt an als es ſin bede gibt biß off Martini neſt darnach. Doch wer off die zyt des egen. habern hauwes ſtrowes oder holzes nit hette, das ſulde an

der bede auch nit abegeſlagen werden. Auch welches der pherde, kuwe oder dringfaſſe nit hette, das ſulde des ſoſt auch nit abeſlagen an der bede.

Auch was eins ungewiſſer ſchulde oder gulde hat, die ſal es verbeden für eyn ſoliche ſomme, als es ſie by geſwornem Eyde verkauffen vnd geben wulde off die zyt, als es bede gibt vnd als es die drumale ſo verbedet hat, ſo bedarff es darnach die nit verbeden alſlange biß yme die ſcholt bezall wirt oder die gulde gefellet.

Auch wan zwey zu der heiligen E griffen, die vormals bede geben han, die ſollen dieſelben bede geben als ſie vor gegeben han, biß das man darnach eyn geſwore bede gibt, das ſie dan ire bede off den eit geben.

Weres aber das Imant ſin kint vertruwet zu der heiligen E vnd den kinden globt oder entheißen wirt etwas zu beretnis zugeben, daſſelbe beretnis es ſy gelt oder gelt wert jne gegeben oder nit, ſo enbedorffen ſie das nit verbeden, alſ ferre es off die zyt ire aldern oder jmant anders verbedet. Doch alſbalde man dan eyn geſwore bede hebet, ſo ſollen ſie den auch fur ſich ſelbs ir bede geben.

Auch wer ſchinberlichen großen ſchaden nymet von brande von reubern oder von gefangnis oder jmant ſin kauffmanſchafft off dem waſſer vergingе oder desglichen, derſelbe bedorffte nicht ganze bede von den beſchedigten guden oder habe wegen geben, dan er ſulde es vor den Rat bringen vnd der Rat ſulde jme daran gnade tun.

Wen man auch ein bede hie hebet, wer dann anderſwoher komt vnd ziehet vnd nit hie geweſt iſt, ſo man die bede verkundet hat, der enbedarff auch derſelben bede daz jar nit geben, dann er ſoll darnach ſin bede vur voll geben.

Wers auch, daz einer in demſelben jare ſo er der bede irlaßen were, von Fr. ziehen wulde, ſo ſulde er die bede die er alſo virſeßen hette, vur voll geben.

Weres auch daz jmands von todes wegen verfure vnd der bede virſeſſen hette, ſo ſulden die erben oder wer die gelaſſen habe erbit oder hube, die virſeſſen bede vur voll geben, waz aber bede vorter davon verfiele, hetten denn fremde vßlude daran auch teil genomen, ſo ſulde von derſelben vßlude wegen die bede nach anzal abegeen, doch als verre den vßluden ichtis eigens, erbis oder gulde in Fr. vnd der termeny

daſelbe anplichtig wurde, daz ſulde man doch vur voll virbeden, glicher wiſe als obe iz ingeſeſſen Burgere innehetten.

Auch weres daz mit eim etzwas lipgedings gulde abegeſtorben were, daz ſulde man auch an der bede nach anzal abeſlahen vnd nit virbeden. Weres auch daz mit jmands etzwas gulde oder gude abeſturben, alſo daz die ſinen neſten erben nit bliben, der gude bedorfften ſine erben nit virbeden, doch ſollen die gude von denen virbedet werden, uff die ſie qwemen, ane alle geverde.

An dieſe erſte Bedeordnung ſchließt ſich von Blatt 87 bis 90 die neuere Bede-Ordnung von 1496 an, deren Eingang und Schluß hier mitgetheilt werden. Beſondere Achtung verdient der letzte Satz, kraft deſſen der Rath, wenn ihm der beſchworne Bede Anſatz noch zu gering ſchien, das Vermögen des Steuerpflichtigen wegnehmen und dieſem dafür ſoviel Geld (Capital) vergüten durfte, als derſelbe verbeden wollte. Es geht daraus hervor, daß es damals, wie heut zu Tage bei der Einkommenſteuer, ſchwer war, ſich gegen ungetreue und unrichtige Steuer-Declarationen zu ſichern.

Als vnſere herren der Rate zu Fr. nach gelegenheit der zyt vnd leuffe eynehalbe bede verkundet vnd offzuheben befolhen han, vnd der bede halber mancherley alte offzeichnis cedule vnd buchere in der ſtat ſin, die von alder vnd villicht miß ſchrieben vnglich halten, auch darjnne von marken alten ſchillingen jungen ſchillingen vnd jungen hellern gemeldet wirt, die nu unbekant nit in übunge ſin, ſo han unße herren der Rat ſoliches uff die itzigen gewonliche montze gefaßt mit erclerunge etlicher puncte off das eyn yder ſich deſterbeß vnderrichten moge, in ſolicher bede zugeben in ſinen Eyde zu halten als jme gepure.

Am erſten iſt geordent gefaſt vnd herkomen, das ein iglicher zu Fr. es ſy manne oder frauwe off den heiligen ſweren ſal ſin gude ligende vnd farende jn vnd vßer Fr. recht zu verbeden, als die bede von dem Rate offgefazt iſt, vns ſal ein iglichs by demſelben Eide ſagen, obe es icht inhabe der ſtede gelt, es ſy malegelt, nyderlegegelt, vngelt, verſeſſen bruckenzinſe, verſeſſen bede oder ander der ſtede rente oder gefelle das es ſoliches auch bezale.

Item ob eins paffen oder ander geiſtlicher lude gelt oder gut inhabe vnd kauffmanſchafft oder ander notze damit tribe oder ſchicke, daz das verbedet werde.

Item das eyner ſine hausfrauwe fragen ſolle, obe ſie icht hinder ire inhabe, das ſoliches gemeldet vnd auch virbedet werde.

Item zu ſagen, was gulde oder zinſe eyns paffen oder geiſtlichen luden oder andern gebe, die der ſtat nit bede geben vnd auch wieviel der gulde ſin.

Item zu ſagen, was gulde oder zinſen, eigen oder erbe in Frankforter termeny hinder die paffheit oder ander geiſtliche lude in kauffwiſe oder in ander wege komen ſy.

Item obe jmant momper oder truwenhender ſy vnd woruber, off das der ſtede ire bede davon wurde.

Item zu fragen off den Eit, obe eyner burger ſy, dan wer nit burger were, der ſulde ee er ſinen hertſchilling oder bede gebe, den Burger Eit globen vnd ſweren vor den Bedemeiſtern vnd ſal geben ſovil jme gepurt.

Item zu ſagen, ob jmant vaſtnachthuner oder zinſe von ſinem libe gebe oder beſthaupte oder ſoliche nachfolgende herren hette oder jmant anders den der Rat die ſie vertedingten, vnd obe die Bedemeiſter der eindhen funden, ſulten ſie offzeichen vnd für die Burgermeiſter wiſen.

Item zu ſagen, obe jmant wiſſe der zu Fr. nit inheimiſch oder geſeſſen ſy vnd doch eigen vnd erbe, zinſe vnd gulte in Fr. termeny gelegen hette, die bedehaftig weren, off das man die bede moge wißen zu fordern.

Auch iſt zu wißen das die bede vnd Rechenunge als nachgemelt wirdet, geſetzt iſt off eyn gantze bede vnd ye xxiiii ſchilling fur eyn gulden und ix heller für ein ſchilling frankf. werunge.

Es folgen nun die einzelnen Bede-Anſätze in ähnlicher Weiſe wie in der alten Ordnung. Am Schluſſe finden ſich noch folgende Beſtimmungen:

Item geware vnd kauffmanſchaft ſal man verbeden als ſie gildet off den tag als man nach der bede vmbgeet.

Item was eyner linenduchs in ſinem huſe machen leſſet, das jme ſin geſinde erarbeitet vnd er nit verkeuffen wil, davon iſt er nit ſchuldig zu verbeden.

Item wer holze vnd ſteyne zu buwen gekaufft hat vnd noch nit verbuwet iſt, der ſal ſoliches verbeden.

Item wer den nuwen pharre gulde gibt, die jne der Rat gegeben hat, der bedarf ſie nit verbeden.

Item werggezauwe sal man verbeden, dan es ist nit bußrat.

Item die gemeynen busere der Zunffte vnd gesellschaffte sal man verbeden.

Item buchere sal man verbeden die kostlich sin.

Item obe fremder Juden gelt hie were das sal man verbeden.

Item die Juden sollen einen Gulden für den hertschilling geben vnd die stedikeit ist ire bede.

Item was gulde einem erschinet bynnen der zyt als man nach der bede geet biß das er sinen Eit tut, die sal er fur schult vnd barschaft verbeden.

Auch sollen die Bedemeister nach den frauwen schicken vnd mit iglicher gutlichen reden, das sie von solichem gelde als sie hinder jrem manne hat, ire bede gebe vnd sal man jne das geben off ire frauweliche Ere vnd leste hinfart.

Item es sal ein iglicher sin bede den bedemeistern gantze als die offgesetzt ist geben vnd die in keyne wise noch mit einchen geverden verteilen.

Wers auch das die Bedemeister beduchte das eyner sin bede zu kortze gesast vnd gerechnet hette, den mogen sie gütlich vnderwisen sich baß zu bedencken vnd obe er dabv blibet, daruff sinen Eit dut vnd daruber noch die bedemeister vß redelicher orsachen beduncket das er das sine nit gantze verbedet habe, so mogen sie das an den Rat bringen vnd hat der Rat macht, denselben nach der bede als er die gesast hat, abezulegen vnd sin Gut zu vme zu nemen.

Weiter folgen dann:

Auf Blatt 91 Satzung von der Holtzmenger und Vorkäuffer wegen 1441; von den Schiffmachern, daß ihr Holz an den Mainwasen gebracht werden könne ohne Weggelt 1435.

Auf zwei eingeschaltenen Zetteln Satzung wegen der Floße 1477 und vom Besehen der Feldfurchen 1521.

Auf Blatt 92 zwei Ordnungen von der Aussätzigen wegen 1417 und 1426; Satzung von 1502 über das bei den Rechenmeistern hinterlegte Geld.

Von der vßsetzikeit wegen.

Von der Gudenlude wegen ist der Rat vberkomen, das alle bartscherer vnd leßere zu Franckf. vnd Sassenh. alsdicke sie in lassen befinden oder sost das jmant hie zu Fr. oder zu Sass. vnreyne vnd feltsiech

ſy, vnd doch die lude nit mydet als obe er reyne were, das ſie das off den Eit als ſie dem Rate vnd der ſtat Fr. getan han, eynem Burgermeiſter oder jne beiden vnverzugelich ane geverde in heymlichkeit melden vnd furbrengen ſullen vnd auch das durch nymant willen laſſen noch auch das nymant alſo zu leide oder durch haſſe tun ane alle geverde. Auch wan den Burgermeiſtern jmant alſo fur vnreyne belümont vnd furbracht wurde, das ſulden ſie dan auch vnverzugelich ane geverde für den Rat brengen, das man darnach mechte tun lernen vnd die verſuchen off das man die warheit erfaren mochte, vnd die vnreyne vßgewiſen als ſich dan geheiſchet. Auch welcher alſo belumot wurde, das er vnreyne were vnd ſich des nit wulde laſſen beſuchen die warheit zu erfaren, den ſulde man vß der ſtat wiſen als obe er vnreyne were biß alſlange daß er ſich ließe verſuchen vnd erfunden wurde, das er nit vnreyne were. Actum feria quinta post Bonifacii 1417.

Wer forter zu Fr. verlumont wirt von der vßſetzikeit wegen er ſy riche odir arme, das eyn Oberſter Richter mit den ſcherern den daz befolhen iſt den zu beſehen vnd zu verſuchen darby komen ſal, vnd wo ſich erfindet, das eins damit geplaget iſt, das ſal yne geben xxx ſch. heller, obe es anders an der narunge vermag. Vermochte es aber nit oder wurde verſucht vnd reyne befunden, da wil der Rat den vorg. lone von den burgern geben, vnd des geltes ſal werden 1 fl. den ſcherern iiii ſch. dem Richter vnd ii ſch. einem Knechte der darzu hulffe, vnd ſal jne der Richter zu glicher zyt den Eit ſtaben. Act. Andree apli 1426.

Blatt 93 iſt leer.

Blatt 94 bis 99 enthalten die nachſtehende ausführliche Policeiordnung von 1468, die in manchen Punkten mit der in Orths Zuſätzen S. 387 abgedruckten alten Policeiordnung übereinſtimmt und ſehr zur Kenntniß der damaligen Zuſtände dient.

Von cleydunge.

Gode dem Almechtigen zcu lobe vnd zcu Eren, Gebudet der Rad zcu Franckenfort, das keyn Burger daſelbs Sammt gewant noch Attlaß czu cleydern, zcu Wameß noch zu Ermeln noch keyn geſtyckte oder gemechte mit perlyn an cleydern oder anderm geſmocke, waran das ſy, noch Sammt oder geſtickte broſtdüchere tragen ſolle, by verluſte zcehen gulden zu buße alle tage ſo dicke das geſchee, Doch ußgenomen Edellüde Doctores, Licentiaten vnd die jres adels oder jr kunſt halb gefryet ſin.

So ſal auch keyne frauwe oder jungfrauwe eynche gulden ſtucke ſlechte noch erhaben zu cleydunge noch zu Ermeln oder kollern dragen, noch auch keyne nachſleuffen an yren clydern lenger haben oder dragen über eyn firtel eyner elen lang, vnd ſal auch keyne gebrentze uſſwendig daruff han, by verluſte alle tage dry gulden zu buße, ſo dicke das vberfaren werde.

Es ſal auch keyn ſchnyder zu Fr. oder ſine knechte oder geſynde die ſleuffen an den cleydern lenger machen dann als vorgeſchriben ſteet, by verluſte dry gulde zcu buße, die halb dem Rade vnd halb dem ſnyderhantwerk werden ſollen, doch das von den dryen gulden acht ſchillinge heller den ihenen den der Rad davon befelnuß thud werden ſollen.

Von dem Ebruch.

Der Rad gebudet auch ernſtlich vnd veſtiglich das alle dihenen, die offenlich in unee zu huſe bi ein ſitzen oder ſoſt Ebrechery driben, das ſich küntlich erfindet, es ſy man oder frauwen, vnd alle dihenen die dieſelben wiſſentlich huten vnd halten, ſich vnverzogelich bynne den nehßkomende xiiii tagen davon ſcheiden vnd das gentzlich abetun vnd abeſtellen ſollen, Dann wer eß daraffter tede vnd nit abeſtelte, ſal alle wochen der Stad mit tzehen gulden one gnade zu pene verfallen ſin, vnd wer nit an gelde vermochte zubezalen, den wil der Rad an ſinem libe darumb ſtraffen oder uß der Stad verwyſen.

Auch gebüdet der Rad allermeniglich, das alle die ihene die mit wuchry ſcharpen vngeberlichen keuffen, damit die lude widder glich vnd beſcheidenheit beſwert werden, vmbgehn, daz unverzogelich abetun ſollen, dann von wem der Rad das forter jnnen und gewar wurdet, den wil der Rad ſo ſwerlich buße abenemen, als ſie bedunket der überdret groß oder cleyn ſye.

Von dem ſpiele.

Der Rad gebudet auch ernſtlich, das keyn burger oder byſeße zu Fr. vnd Saſſenhuſen vnd in der Stede begriff vnd terminy an keynen enden heymlich oder offenlich eynich ſpiele umb gelt oder geltis wert thun oder driben ſolle noch dartzu legen, Ußgeſcheiden dieſe nachgeſchrieben ſpiele, Das erſte obe eyner jn ſinem huſe mit ſiner hußfrauwen kyndern oder geſynde frund oder mag oder eynem andern welcherley ſpiele das ſy ſpielete ye das ſpiele nit hoer dann ynen heller. Item tziemelich bretſpiele umb eynen heller vnd nit über dry gebode der heller, vnd

doch nicht geverlich gebode zuthun, es ſyen dann datzuſchen wurffe geſcheen als bretſpieles gewonheit iſt. Item in derſelben maße ſchachtzabel ſpiel, in den freyß ſchießen oder kegel ſchyben. Item in der karten, alſo das es keyner parthie gen der andern mehr gelde dann dry oder vier heller. Item der boſen karten vnd derglichen nit hoer dann das blait einen heller. Item dry oder mehr ſpiele vnd nit darunder mit eynem andern vmb eyne maß wynes oder ein orte oder vmb bezalunge des bades oder eynen fladen oder ein gans oder eyne cappine oder eyn felthune oder anders desglichen nit über vier engels ſpielen. Item eynes Jares zu Wyhenachten vnd dem achtzenden tage der geburt unſers Herren mit eyner oder mehr frauwe oder jungfrauwen tzu momen vmb eynen alten thorneß uff eyn male vnd nit mehr noch hoer. Welich Burger oder byſeße das darüber tete, er were rich oder arm, den wulte der Rad darumb ſtraffen, Mit namen, ſo dicke eyner das tede vnd vberfure mit viertzehen tagen uff eynen thorne heißen zu geende vnd daruff zu globen vnd zu bliben, oder darfür fünff gulden zum buwe zu der brucken über meyne zugeben ſo dicke das noit geſchen vnd ſich geburte, one alle genade. Und welich burger oder byſeß ſolich verboden ſpiele in ſinen wonungen oder dem ſinen hemlich oder offentlich mit willen vnd wiſſentlich geſtedte vnd verhengete zuthun, von wem das were, oder worfel dartzu luhe oder ſcholder neme, den wolte der Rad zu glicher wyſe als vorgeſchr. ſteet ſtraffen vnd bußen.

(Hier folgt dann über Stubengeſellſchaften u. Judenſpiele wie in Orth Zuſätzen S. 396.)

Von den bruden.

Auch ſall allermeniglich wiſſen, das der Rad gemacht hat jn dem beſten vnd durch gemeines nutzes willen armer vnd richer, wer zu Fr. brutlauff oder hochtzijt machen wil, das der oder die nit mehr lude laden oder haben ſullen, dann fünfftzig menſchen oder darunder ußwendig huſes, vnd auch nit lenger hochtzijt halten dann tzwene tage vnd daruber keynen waltzdag nit faren oder ander koſtlichkeit haben, doch der brude vnd brudgams vatter mutter vnd geſwiſterde vnd anders nyemants mag man den drittetag haben one alle geverde. Vnd wer dis breche als manchen als er mehr ladet oder hait, den er zu eſſen gibet oder ſendet, oder als manche menſchen er den drittetag über vatter, mutter vnd geſwiſterde hat als manchen halben gulden ſal er zu pene verloren han.

Auch hat man zu denſelben brutlauffen vnd hochtzyden morgends affter vnders oder ſuſt vor oder nach keyns andern ſchenckens warten oder yemants ſchencke geben, dann die zu mittage yms dargeladen ſin und geßen han als vorg. ſteet by verluſte eyns halben guldens von iglichem zu nemen, der ſchencke gebe oder neme.

Item man ſal auch zu ſolichen brutlauffen vnd hochtzyden zu Abent Imß oder affter vndern zu orten nyemants anders laden oder haben noch zu eſſen geben, dan die zu mittage dargeladen weren oder geſſen hetten, by der pene eins halben gulden von iglichem zu nemen als er mehe zu eſſen geben oder mehe geladen hette.

Es ſall auch nyemants den andern zu ſolichen brutlauffen vnd hochtzyden vngeladen übergehen zu eßen zu keyner vorgenanten tzijt, wer eß darüber tede, der ſal zu iglicher tzyt mit eym halben gulden zu pene verfallen ſin.

Item ſal man zu keyner brutlaufft oder hochtzijt vorg. mehe ſpiellüde begaben, dann dry oder viere oder darunder, oder beſtellen das ſie begabet werden, by der pene eyns gulden von iglichem zu nemen wer darüber mehr ſpiellüde begabete one alle geverde.

Von kyndelbettern.

Item ein iglich frauwe ſo jr got gehilfet vnd kyndes gelyget, die mag fünff oder ſeß frauwen oder darunder den erſten tag in dem kindbette mit eſſen vnd drincken in yrem huſe haben und daruber nit mehe by verluſt eyns halben gulden zu pene von iglicher frauwen, die ſie darüber mehr hette, So zu yren leſten dagen zu affter vnden tzehen frauwe oder darunder by der vorg. pene eyns halben gulden von iglicher frauwe die ſie darüber mehe hette.

Auch ſollent ſie zu leſten dage oder ſoſt vor oder nach in dem kindbette keyns ſchanckes von den oder andern frauwen oder mannen warten oder nemen.

Auch ſoſt in dem kindbette mag ein iglich kindbettern mit gekude vnd wyne die frauwen eren vnd dieß in keyne wiſe uberfaren by der vorg. pene.

Von den lychen.

Auch ſal man zu keyner liche me lude haben oder laden zu eßen dann zwelff menſchen oder darunder one geverde, wer das überfüre, der verluſet von iglichen menſchen des er darüber meh hette zu eßen, eynen

halben gulden. Wer auch vngeladen darginge zu eßen, der hette auch eynen halben gulden verloren zu pene.

Von kyntdeuffen ſchenckorten.

Item obe man yemants ein kynt deuffte oder eyn kynt das vnter ſinen Jaren were begrube, das man darumb jnſonderheit keynerley orten oder ſchancks off den ſtoben oder ſoſt machen oder haben ſulde, by verluſte eyns halben gulden von jglichem zu nemen der das uberfure.

Von winſchencke zu hochtzyde vnd lychen.

Auch ſal nyemant zu keyner hochtzyt oder lyche den wyn ſchencken, er eße dann da auch, bei verluſte eynes halben gulden zcu pene.

Von kyntdeuffen pettern vnd ſchanck.

Item welcher burger, burgerſchen oder der der dem Rade gewant iſt, eyn kynt uß dem dauffe hebet, der mag dem ſchencken drey alt thorneße oder mynner vnd nit daruber, by verluſt eyns halben gulden.

Als man zu den erſten meſſen vnd auch kynder in cloſtere zu tun, pleget muttere zu bitten vnd die furter ander frauwe bitten by den altare zu ſitzen, vnd zu tzyden yre lipliche mudere davon laißen, als hait ſich der Rad nach rade gelerter lude, die ſie vnderwiſet han, das es vnbillich vnd nit ſin ſolle, einhelliglich vnderſprochen vnd vereyniget, Alſo daß ſie mit yren hußfrauwen vnd den yren ridden vnd beſtellen wollen vnd ſollen, alſo das ſie ſich ſolicher muderſchaffte vnd ſache forter nit mehe annemen oder tun wollen, vnd wo es daruber von jr eyns hußfrauwen geſchee, ſo hait ſich jr iglicher verplichtet und verſprochen das daſelbe mit dryen gulden dem Rade zu pene verfallen ſin ſal. Vnd iſt des Rats begerunge, das eyn iglicher burger mit ſiner hußfrauwen, nyfftеln vnd den ſynen beſtellen wulle, das das auch by der vorg. buße von yne gehalten werde vnd ſie ſich deß auch forter entſlagen. Dann wer da oppern wil der mag das tun, und wann das geſchicht, das dann die frauwen aus dem chore widder in die kirchen geen vnd keynen ſeße by dem altare oder chore haben, es were dann daz eyns rechte mutter vnd nyfftelen in dem chore blieben*).

*) Dies letzte, mit ſo großer Rückſicht für die Kirche abgefaßte Statut iſt durchſtrichen und ſteht am Rande: Noli legere, haec lex abrogata est.

Von fierbruchen.

Dies Statut über Heilighaltung der Feiertage ſtimmt mit der Policei-Ordnung in Orth Zuſätzen großentheils wörtlich überein.

Von den tagelonen.

Der Rad iſt uberkomen vnd hat geſaſt, das man die tagelone geben vnd nemen ſolle als hernach geſchrieben ſteet, vnd ſollen des zwe tzyde ſin, mitnamen die Sommertzyt zuſchen vnſer lieben frauwen tag genant Beelybe*) oder Annuntiationis in der vaſten gelegen vnd ſant Gallen tage (geändert: biß uff v. fr. tag Nativitatis). Vnd die Wintertzyt von ſant Gallen tage (geändert: v. fr. tag Nat.) vnd widder uff v. l. fr. tag annuntiationis vnd ſal man auch iglichem der ſinen vollen lone verdienen mag, gantzen lone geben vnd dem der es nit verdienen mag nach antzale.

Auch ſal man nyemants keyn abenteßen oder drynken geben. So ſal man auch nyemants zuſchen ſant Martynsdage vnd unſer l. frauwen tage kirtzwyhe das affter vndern brot geben noch die tageloner das auch uff die ſelbe tzyt nit nemen oder eßen, vnd wer daruber mehe gebe oder neme oder das in eyn oder mehr ſtucken yberfure, da were iglicher von yedem ſtucke mit eynem alten thorneß zu pene verfallen.

Etzymerluden vnd ſteindeckern ſal man geben Somertzyt ir eynem tzum dage fünf ſchillinge heller fürrechtes oder vierden halben ſchilling junger heller vnd morgens eyn ſoppen vnd als ſich zu der ſoppen zu yedertzyt geburt vnd zu mittage zu eſſen vnd zu drynken vnd affter vndern broit vnd keyn abenteßen. Vnd die Winthertzyt ſal man tages geben vier ſchillinge junger heller fürrechtes vnd nichts mehe, oder dry ſchillinge junger heller tages vnd morgens eyn ſoppen vnd was ſich zu der ſoppen geburt vnd zu mittage zu eſſen vnd zu drynken vnd das afftervndern broit, vßgeſcheiden zuſchen ſ. Martinsdage vnd v. l. frauwen tag kyrtzwyhe ſal man das afftervndern broit nit geben oder eßen als vorg. ſteet.

Steynhauwern murern zciegeldeckern, ofenmachern wan der nuwe ofen machet, ſoll man geben die Somertzyt vier ſchillinge ſeß heller junger fürrechtes vnd nichtes mehe oder drißig heller vnd morgen ſoppen

*) Ueber die Benennung „Unſer Frauen Gleibeltag" vgl. Haltaus Jahrzeitbuch S. 96.

mittage eſſen vnd afftervndern brot als vorg. ſteet. Vnd die Winther-tzyt vierdenhalben ſch. fürrechtes oder drittenhalben ſch. vnd zwey eſſen, morgen ſoppen vnd mittageſſen. Doch welcher ſteynhauwer die getzauwe ſelber in buwe vnd weſen halten vnd die czuſpitzen aberiechten wil, dem ſal man geben als eynem czymerman. Doch ſal es ſteen an den die den buw verlonen wollen zcu machen, vnd das man es auch halte an der Stede buw vnd an den kyrchen, mitnamen Somertzyt fünftenhalbe ſch. vnd winthertzyt vierdenhalben ſch. fürrechtis.

Wegemachern ſomer vnd wintherczyt vier engels vnd keynerley eſſen oder drynken.

Schaubdeckern, ſomerzyt dages vierdenhalben ſch. fürrechtis oder vier engelße vnd morgenſoppen mittage eſſen vnd afterundern broit, Winther-czyt vier engels fürrechtis oder tzwene ſch. heller morgen ſoppen vnd mittage eſſen, wann ſie alde dache ſtoppen, wennte ſie forter keine nuwe ſchaubdache machen ſollen.

Cleybern die ſom. tages fünff engelße furrechtis oder zwentzig heller vnd morgen ſoppen mittage eſſen vnd afftervndern broit, winth. vier engelſch. furrechts oder xvi heller morgen ſoppen vnd mittage eſſen.

Opperknechten die ſom. zwene ſch. furrechts oder xii heller morgen ſoppen, mittag eſſen vnd afftervndern broit, wintherzyt xiv heller fürrechts oder ix heller morgenſoppen vnd mittageſſen. Vßgeſcheiden opper-knechten die cleybern andelagen, den ſal man geben ſom. xxii heller fürrechts oder xvi heller vnd eſſen als vorg. ſteet, Winthertzyt 2 ſch. junger heller fürrechts oder xii heller vnd eſſen als vorg. ſteet.

Steyndecker knaben die ſom. xii heller fürrechts oder vi heller vnd eſſen, winth. ix heller fürrechts oder iv heller vnd eſſen.

Auch mag man allen vnd iglichen die nit fürrechtis erleiden, das afftervndern broit die Wintherezyt geben ußgeſch. zuſchen ſant Martins dag vnd v. l. frauwentag Kyrtzwyhe, doch das man keyn afftervndern-brot ſomer oder wintherczyt vertziehen oder verwandeln ſolle als vmb eyn abentyms darfur zu geben, vnd auch das die tageloner morgens zur ſoppen vnd zum afftervndernbrode nit vber ein halbe ſtunde ſitzen ſollen.

Von furfluchtige des geſetzes.

Und welcher daruber uß Franckenfort zoge vmb dis geſetzes willen nit zu halden, der ſulde in den nechſten vi jaren darnach in Fr. nit

arbeiden noch ſeßhaftig ſin, er druge es dann ſunderlich uß mit dem Rade, das er yme das gonde.

Von der wingarten wegen.

Der Rad iſt uberkomen von der wingarten wegen als von alter herkommen iſt vnd wil das auch forter alſo gehalten han:

Zum erſten ein lyppel eynunge vor x ſch.

Item eyn holtz eynunge vor v ſch. phennige.

Item eyn drube vor v ſch. ph. alſvil druben als manig v ſch. ph.

Item eyn nacht eynunge vor eyn phunt ph. von drube vnd von holtze.

Item eyn nacht eynunge von felyes wegen vor v. ſch. ph.

Item eyn kyrſen eynunge vor v ſch. phenge vnd was von obeß ſy.

Item eyn cappus eynunge vnd von kruts wegen v ſch. ph.

Item ſal nyemand eyn koetzen dragen in ſiner herſchaff wingarten, er ſulle ſie dann nutzen zu opſte oder zu holtze, wer das daruber thut der verluſet v ſch. ph.

Wer auch mehr lones gebe dann uberkomen were, der verluſet v ſch. ph.

Item nyemand ſal in ſiner herſchaft wingarten geen wann ſie anheben zu tzydigen, es enſy dann mit yren vnd der meiſter willen vnd wiſſen, wer das tede der verluſet v ſch. ph.

Item ſal nyemant ſiner herſchaft holtz oder ſpitzen heym furen zu keynen tzyten, wie wol es der herſchaff wille ſy, da ſy dann ein ſchutze by der es beſehe, wer das tede, der verluſet v ſch. ph.

Item ſo ſal keyn ſchutze noch ſin geſynde noch ſin gewalt drube feyle han by eynem phunt ph. zu pene. Auch ſal kein ſchutze keyne druben eßen vmb haß oder vmb liebe, dann wan er eynen wegk oder furch ußgehet, ſo mag er eynen eßen, wann er den gießet, ſo mag er aber eynen eßen an dem gange wo yne des geluſtet, one geverde.

Item ſal ein ſchutze den andern rugen glicher wiſe als andre lude.

Item ſal nyemants keynen druben ſchnyden zu merte, da ſy dann ein ſchutze by oder ruffe dem ſchutzen drywerbe mit luder ſtyme.

Auch ſal nyemant ſiner herſchaff phele verkeuffen one yren willen vnd wiſſen, wer das tede der verluſet von yedem gebunde v ſch. ph.

Item das nyemant keyn ſetzholtz uß ſiner herſchaff wingarten ſchnyde oder trage, da ſie dann jr broit eße, auch by v ſch. ph. verboden.

Auch ſal keyn wingarter mehe machen dann viii morgen, wer das verbrechе, der hette von yedem uberigen morgen 1 gulden zu pene verloren.

Item ſal man zu tagelon in den wingarten geben vnd nemen, nemlich zuſchen ußgeen des herbſtes bis uff den achtzehenden dag vi heller vnd von dem achtzehenden dage bis uff v. l. frauwen tag Annuntiationis genant der beeliben xiiii heller, vnd von dannen bis zu herbſt vnd den herbſt uß xvi heller vnd keym mehr zugeben oder zu nemen by verluſt eynes alten thorneß (Est abrogata).

Der Rad gebudet auch das keyn burger oder burgerſchen yne forter nachtes mit weßen fackeln oder andern kyrtzen ſolle tun luchten oder damit widder vnd fur gehen oder wandern by verluſte eyns ort eyns gulden, vßgeſcheiden die burgermeiſter megen das tun.

Vnd hait der Rad ſich vereyniget, dieſe vorg. geſetze ſemptlich vnd ſunderlich gen eyne iglichen zu hanthaben vnd allen den yren die yne gewant ſin befolhen vnd uffgeſezt, darnach zu gehen vnd zu ſteen von wem der eyns oder mehr uberfaren wurde, vnd wo ſie des innen vnd gewar werden, das ſie das der Stede Rechenmeiſtere, vnd wer die ſin die die uberfarunge getan haben furbrengen, die nach denſelben ſchicken vnd das von der Stede wegen ſtraffen und bußen ſollen.

Dis vorgeſchr. iſt durch die Stad geruffen, vßgenomen der artickel von der muder wegen Dmca Oculi anno 1468.

Auf der letzten Seite von Blatt 99 ſtehen „Geſetze, wie von Alters gehalten worden iſt in Wingarts-Bergen," von 1496.

Die zwei folgenden nicht ſignirten Blätter enthalten Ordnungen vom Taglohn und von dem Lohn der Weingarten-Arbeiter, nebſt einem Raths-Decret von 1545 über Garten und Camerladen-Arbeit Belohnung.

Auf vier neueren mit C ſignirten Blättern folgt dann die nachſtehende Zuchtordnung von 1509.

Ordnunge der hochzeitten, kintbetten vnd lychen.

Lieben Freunde. Nachdem die Röm. keyſ. Maj. unſer allergnedigſter Herre, hievor ein Mandat öffentlich ußgeen vnd anſchlagen laſſen hat, das von den Oberkeiten allenthalben in dem Rych die Gottesleſterer vnd ſchwerer zur Straff angenomen vnd nach gelegenheit geſtrafft werden ſollen, ſo langet unſere herren den Rat an, das ſolche große

merkliche schwüre vnd lesterunge in irer Statt Fr. vnd gebieten nit alleyn durch die alten, sunder auch durch die jungen vnd one erwachsen kindern geschehen sollen, da durch dan zu zeitten Gott der allmechtige mancherley plage vnd straffe zu schicken, als auch leyder itzit vor augen ist; darumb Gott dem almechtigen zu lobe und zu erin so thun unsere herren der Ratt eynen iglichen warnen vnd ernstlich gebieten, das eyn yeder sich solicher schwüre vnd goteslasterunge enthalte, dan wo es der Ratt erfaren wurde, so will er die one alle gnade annemen vnd an lybe oder an gutt, nachdem den Ratt duncket noitt sein, straffen lassen.

Wurden auch die kindere so jung sein, das die dem Ratt am gutt nit zu strafen weren vnd sie solche gottesleſterunge oder schwüre in beywesen der Eltern vngestraft theten, so will der Ratt die Eltern darumb straffen vnd die Jogent vngezüchtiget nit lassen. Hetten aber dieselben Jungen in abwesen irer eltern solche schwüre vder fluche gethan, so sollen die den eltern zu strafen gegeben werden. Wurden aber die Eltern daran sumig, so will der Ratt nach gelegenheit gegen die Eltern vnd den jungen mit der strafe zusehen inne macht behalten.

Von den Hochzeitten.

Derglychen so sein biß an here vill costlicheiten off den hochzeitten, kindbetten vnd lychen vnd sunderlich von den mynsten Hebendigen gehalten worden, das denselben zu merglichen schaden entstanden als das offentlich für augen ist, darumb gebüdet der Ratt dieser Statt Fr. daß nun hinfüre so eyner hochzeitt oder Brutlaufft allhie halten will, sollen die gesiepten vnd freunde, den beiden von geblüde biß in das vierdte gliedt verwandt, schencken was vnd wie vill sie wollen; welcher aber dem Bruttgam vnd Brutt nit also verwantt were, die sollen vber dry alt thornes nit schencken by verlust dryer gulden zur buß, die derjhene so mehr schencket one ablaßlich bezalen soll, vnd sollen zwey eelütt für eyn persone gerechnet werden.

Wie man of die Hochzeitt kleyden muge.

Es soll auch widder Brutt noch Brutigam noch ymants von iren wegen zu oder uf eynicher hochzeitt ymant der jme nit biß in das virdte gliebt gesiept sey, zu jme kleyden, dan alleyn ire oder vatter vnd mutter hußgesinde, vnd eynen vßwendig des huses, doch soll den Dischdienern, ob eyner denselben für die belonunge cappen oder hude geben

will, hiermit zu geben vnverboten ſein, ſo ferre das derſelben Diſchdienere vber zwölf nit ſein. Ob ſich aber ſunſt yemants zu jme kleydet, dem ſoll widder brutt noch brutgam nichts darfür geben noch keynerley erſtattunge oder verglychunge darumb thun in keynerley wyße. Welcher dieſer ſtücke eins vberfüre, der ſol als dicke mit dryen gulden dem Ratt zur Buße verfallen ſein.

Item es mogen auch hinfüre vf den Sambſtag vor der hochzeitt die Jungfrawen vnd Jungen geſellen vom Brutgam oder Brutt zum bade wole geladen werden, aber am obent ſollen ſie nyemant zu eßen geben noch örten halten, vßgeſcheiden den nächſten verwanten vnd denen ſo zu der hochzeitt arbeiten, vnd auch keynen dantz halten bey verluſt dryer gulden zur buße, ſo der Brutgam von yedem ſtücke geben ſoll.

Es ſollen auch die jungen Geſellen uff den hochzeitten hinfure nit mehr wie biß anhere zu dem Malveſier geen, dartzu ſoll der Brutgam oder yemants von ſeinen wegen für den Schuchwyn denſelben nichts ſchencken oder geben; welcher junggeſelle aber darzu ginge, ſoll yeder mit eynem halben gulden zur buße verfallen ſein. Wurde aber der Brutgam oder yemant von ſeiner wegen denſelben ichtet dazu ſchencken, der ſoll dem Ratt mit dreyen gulden zur pene verfallen ſeyn.

Es ſoll auch hinfüre den Spiellüten, Kochen, Diſchdienern oder andern ſo zur hochzeitt dienen, keynerley ſpyße oder trank heymzutragen gegeben werden, by verluſt von iglicher perſone ein gulden zur buße, die der Brutgam halb vnd derjhene der ſpyße oder trank nymt, geben ſollen.

Weres auch daß frembde perſonen vſerhalb zu hochzeitten alher geladen wurden, die ſollen in dieſe vnſre Ordnunge nit gezogen noch yemant yrent halber verluſtig ſein.

Von den kintaufen.

Item es mag auch ein igliche kintbetterin zu ire erfordern vnd laden laſſen alle jre vnd jres hußwirtes geſiepten bis in das virde glied zum kinttauff vnd zu den Vierwochen, darzu die frauwen ſo in der arbeit bey der kintbetterin geweß ſein: hette aber die kintbetterin vnd jre hußwirt nit vill oder keyn verwanten, ſollen ſie nit mehr den acht frauwen perſonen zu dem kinttauff vnd den vierwochen haben.

Von der Schencke.

Item werde auch eyne oder eyner eyn kint zu heben erfordert, iſt derſelbe oder die vatter oder mutter biß in das vierde glied verwant, ſollen ſie dem pettern oder gaden ſo vill ſie wollen ſchencken, were der aber ferner verwant oder frembde, ſoll derſelbe oder die nit mehr dann drey alt thornos geben bei verluſt dryer gulden zur buß vnableßlich verfallen.

Von den lychen.

Item es mag auch nun hinfure ein iglichs ſein freunde biß in das vierde gliedt vnd darzu ſechszehen perſonen jme vnverwant zu ſeinem begengnus laden vnd nit mehr, vnd welcher mehr perſonen zu jme laden werde, ſol der von iglicher perſone eyn gulden zur buße geben. Welcher auch ſelbs vngeladen komt, derſelbe ſoll auch ein gulden zur pene verfallen, vnd die geiſtlichen in orden, ob eyner ſein begegnus in cloſteren haben wolt, herin nit getzogen ſein.

Item man ſol auch ſunſt nyemants, der zu der begrebde handelunge thut, vßgenomen dem Kertzenmachern, in dem huße des leydigen zu eßen geben, vnd gantz nyemants ichtes an ſpyße oder trank vor die thore zu tragen geben bei verluſt eynes gulden, usgeſcheiden ſchwangeren frauwen vnd kranken perſonen.

Wolte auch ymant die Richtere zu der lyche haben, der mag denſelben zu eſſen oder ein halben gulden darfur geben.

Proclamatum undique per civitatem in locis ſolitis et conſuetis Dom. prorima poſt feſtum omnium Sanct. anno Dm. 1509.

Von der Kindt-Schenckh.

Ain erbar Rath diſer des heyl. Reichs Statt Franckffurt laßt hiermit gem. verkhünden, nachdem bishero in der Gemain allhie ein onnützer Gebrauch geweſen, daz nach gehaltenen kindtsſchencken die Geſipten vnd andere Freundt vnd Nachparn mit der getaufften Kinder Vatter oder deſſelben Gevatter ab den Zunfftſtuben oder andern Orten in der Proceſſion heim vnd zu haus gangen vnd denſelben Vättern und Gevattern zu ſchaden, nachteyl vnd beſchwerung vnderweylen tief in die Nacht hinein gezecht vnd ſich noch mehr beweinet, dardurch je zu zeiten vnder

den Zechleuten Unwill, Wortgezenkh, Hader, Schlegerey, Mordt vnd allerley Unrath bißher entſtanden vnd erweckht worden, daz demnach wolermelter ein erbar Rath zu fürkhomung ſolches beſorgenden verneren Unraths vnd Schadens hinfüro ſolche Proceſſionen, dergleichen die Nachtzechhen als einen ſchädlichen Uberfluß hiermit ernſtlich vnd genzlich verpoten vnd abgeſchafft haben ꝛc. ꝛc.

Decretum et concl. in Senato Die martis 16. febr. 1574.

Hieran ſchließen ſich auf Blatt 100 bis 104 ausführliche Ordnungen vom Feuer: allen Handwerkern und Arbeitern werden für den Fall einer Feuersgefahr beſondere Leiſtungen und eine beſtimmte Thätigkeit angewieſen, z. B. die Schröder, Stangenträger, Karrenknechte ſollen ſich dann mit Zubern, da fünf Eimer Waſſers hineingehen, die Bader — Männer und Frauen — mit Eimern, die Steindecker mit Leitern, die Zimmerleute mit Aexten, die Einzelner und Kranenfahrer mit Leitfäſſern einfinden, die Gärtner ſollen mit 16 Eimern und 8 Leitfäſſern kommen; die Sackträger ſollen acht Perſonen halten, denen ſie von ihrer Geſellſchaft wegen vier paar Fiſcher-Lederhoſen geben und die beim Feuer das Waſſer zutragen ſollen; ebenſo die Hutmacher und Weinknechte vier und zwei Perſonen mit Lederhoſen, „item die ſpuler in dem komphuſe ſollen auch darzu komen mit iren lederhoſen, item die knechte die von der ſtede wegen an den graben geen durch die ſtat ſollen von ſtunt in ihren lederhoſen darzukomen;“ die Weber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher, Schneider ſollen je 25 Eimer, 6 Leitern und 2 Hacken, die Bender, Deckleger, Barchentweber, Leinweber, Fiſcher ſollen je 12 Eimer, 2 Leitern und 1 Hacke, die Kürſchner, Löher, Barbierer je 6 Eimer, 2 Leitern und 1 Hacke liefern u. ſ. w. und ſollen je ſechs Perſonen aus jedem Handwerk ſich an ihren Plätzen bei den Pforten verſammeln, „als man die ſtorme glocke lüdet oder clencket oder das gemperlin clencket.“ Jeder aus den Geſellſchaften „Lympurg, Laderum, Lewenſtein, Frauwenſtein, Kremern“ ſoll einen ledernen Eimer in ſeinem Hauſe und einen in dem Geſellſchaftshauſe haben, um damit beim Feuer zu helfen: auch haben ſie die ſieben Pforten am Main zu beſetzen. Die Juden ſollen 50 Eimer haben, 25 am Rathhaus, 25 an ihrer Judenſchule. Der Rath ſelbſt hat Leitern, Gabeln ꝛc. machen und an verſchiedenen Orten in der Stadt aufhängen laſſen; in jedes Kloſter hat er 12 Eimer gegeben, damit ſie ſich auch zum Feuer

verfügen sollen. Ebenso sollen die Lollharten zum Feuer kommen. Der Hauptmann und alle Söldner versammeln sich auf dem Berg vor dem Rathhaus. Die Richter sorgen für die Phule in der Neuenstadt, daß man sie aufhalte, und im Graben, der durch die Stadt gehet, sind Schutzbretter und Eingänge zum Wasser gemacht. Der Rath hat auch seine Freunde zum Feuer verordnet, zuvorderst den jüngsten Bürgermeister u. s. w. Eine Jahrzahl ist bei dieser Ordnung, die in ihren vielen Einzelheiten ein lebhaftes Bild von dem Hergang bei einem solchen Brande gibt, nicht bemerkt: die Schriftzüge aber sind dieselben, mit denen die Satzungen um 1440 geschrieben sind.

Blatt 105—110 sind angefüllt mit Ordnungen über die Juden. Diese haben die Ueberschrift „der Juden stedikeit" und kommen allerdings dem Inhalte nach vielfach mit der 1613 und 1614 gedruckten Stättigkeit überein. Sie sind aber nach Fassung, Reihenfolge und oft auch nach Inhalt von derselben ganz verschieden und obwohl diese gedruckte Stättigkeit sich an mehreren Stellen auf das „Statutenbuch" beziehet, so scheint es doch nicht, als ob Letzteres dem Herausgeber dieser Stättigkeit ganz bekannt gewesen sei. Orth Anm. 1 Forts. S. 119 gibt dagegen als den Anfang der einem alten Gesetz- und Statutenbuche einverleibten Stättigkeit ganz richtig die ersten Worte des Blatts 105 an, hat aber den weiteren Inhalt nicht beachtet, sondern sich begnügt, zwei Stücke daraus, die schon in Senkenberg Sel. I. 649 abgedruckt waren, auf S. 680 nochmals zu wiederholen. Es beginnt nun diese alte Stättigkeit mit einer großen Reihe einzelner Vorschriften, ohne Angabe des Jahres: darunter z. B. Auch wer einen Juden by einer Cristen frauwen findet, der mag den Juden oder frauwen halten, vnd den Juden wil der Rat strafen vnd die frauwen sol man in eynen thorn legen off des Rats gnade, vnd der Rat wil dem oder der die sie begriffe dan einen zemelichen schanke tun geben.

Auch sollen die Juden und Jüdynne junge vnd alt ihre zeichen tragen offenlich vnd siechticlich, als das geboten vnd gesast ist. Es irrt also Bender (Zustand der Israel. S. 18), wenn er angibt, die älteste Stättigkeit spreche nur von den Abzeichen der Männer.

An diese Hauptordnung schließen sich denn viele Zusätze, die Verbote von 1485 und 1488 bei Schudt Merkw. III. 135; Rathssatzungen von 1490, quinta feria post Francisci, über den Eid, den die

Juden dem Rathe leiſten ſollen, und die Aufkündigung der Stättigkeit an einzelne Juden; von 1494 über das Leihen an Bürgerskinder, und über den Eid der fremden Juden; von 1499 feria sexta post Udalrici über den Handel der Juden mit Spezereien, Seide, Geſchmeide; weiter Vorſchriften über den Eid, den die Juden, ihre Weiber, Kinder und Knechte dem Rathe ſchwören ſollen; zuletzt vielerlei Artikel über das Verhalten der Juden, act. feria tertia post Margarete 1500.

Blatt 111 (es iſt auch mit der röm. Zahl 116 bezeichnet und auch die folgenden Blätter beweiſen durch ſolche doppelte Signatur, daß ſie früher einem andern Buche angehörten) enthält den bekannten bei Orth Anm. 2. Fortſ. S. 229 und Fries Nr. 9. abgedruckten Rathsſchluß, daß in den vor drei Rathsfreunden errichtet werdenden Teſtamenten die milden Stiftungen bedacht werden müſſen: decr. in Senatu die Jovis xvi maji 1583. Das Vorhandenſein dieſes Statuts iſt darnach nicht mehr zu bezweifeln. Vgl. Frankf. Archiv Heft 5 S. 31.

Blatt 112 und 113 ſind unbeſchrieben. Blatt 114 bis 121 ſind von Papier und enthalten eine undatirte Raths-Verordnung über die Ablöſung der ewigen Zinſe, in 12 Artikeln. Blatt 122 bis 132 ſind wieder von Pergament und offenbar ſpäter beigeheftet. Blatt 123 enthält ein nicht vollſtändiges Rathsdecret über den Ausſchlag bei dem Gewicht in der Stadtwage; Blatt 125 ein Senatsdecret, daß bei Einſchreibung der Werſchaften und Inſätze die Zinsheber nominatim anzugeben ſeien; Blatt 127 ein neues Statut, die Rathswahl betreffend. Die übrigen Blätter ſind leer.

Lieder

zu Ehren der Gesellschaft Limburg.

Mitgetheilt von

Dr. Roemer-Büchner.

Von allen Mitgliedern der Gesellschaft Limburg war es vorzüglich Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, der die Geschlechter in Ansehen zu bringen suchte und in den Unruhen der Vettmilch'schen Zeiten sich als Hauptvertreter derselben zeigte*). Außer seiner Beschreibung der Sitten und Gewohnheiten der Limburger trat er auch als Sänger in Gedichten zum Lob derselben auf.

Die folgenden Lieder beruhen auf einer Abschrift Fichards, welcher sie von dem Original genommen und geben einen nicht unwichtigen Beitrag zur Literaturgeschichte jenes Zeitraums; wenn auch kein dichterischer Werth in denselben sich findet, so haben sie doch für Frankfurt Lokales Interesse und bezeichnen zugleich die Denkweise der Vorzeit. Das Erste theilt zwar Lersner Chr. I*, S. 304 mit, jedoch in unvollständigem Abdruck, daher wir es es hier vollständig mittheilen.

Symbolum Concordiae

der uralten adel. Gesellschaft A. L. Vorbild der Einigkeit, dadurch die frommen Alten ihren Nachkommenden und Ganerben vor Augen stellen wollen, woher wahre Freundschaft und Einigkeit entstehe, was die vor Uffsatz und Hinderniß hebe, und wie die in Gott bestendig erhalten werde, durch folgende Reime einer Ehrliebenden Gesellschaft zu sondern Ehren und Wohlgefallen eigentlich beschrieben.

*) Vergl. Römer-Büchner die Entwickelung der Stadt-Verfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt S. 103, 114.

Vor Jahren zu Frankfurt an dem Main
Waren Geſellſchaften, mehr dann ein
Als Limpurg, Frawenſtein Laderum
Und wie die hießen in der Summ
Welch alleſamſt gar bald vergingen
Allein die zwo erſten behiengen
Doch behielt Altlimpurg den Vorzug
Weil die an Geburt und Sippſchaft klug
Beſtunden, und mit guten Sitten
Groß Ehr und Tugend hett erſtritten
Daher aber hat ſie den Namen
Dieweil der Ort da ſie einkamen
Limpurg hies, ein groß Eckhaus
So damals bewohnt Johann Holtzhauß
Der und ſein Bruder hatten viel
Jungfrauen, wie man ſagen will
Zu den ſtießen durch ehlich Bandt
Aus einer Stadt Limpurg genannt
Dem Speirer Bisthum zugethan
Ein Geſchlecht der Weiſen Lobeſan
Mit den zeugten ſie Kinder viel
Und kam dartzu in kurtzem Ziel
Weil ſie an Ehr Reichthum und Adel
Und Gottesfurcht hatten keinen Tadel
Daß mancher Edler in der Stadt
Und uf dem Land zu ihr gheurath hat
Dadurch geſchah's in kleiner Zeit
Daß dies Ganerben weit und breit
Bekannt wurden und alleſamm
Bekamen der Limpurger Nahm
Und die beſten Geſchlechter all
Kamen in dies Ganerbſchaft zumahl
So damals in Frankfurt der Stadt
Beſaßen Schöffenſtuhl und Rath
Solch Ehr ſie von derſelben Zeit
Erhalten han in Lieb und Leid

Und das Stadtwesen wohl regiert
Wie ihr des Zeugniß geben wird
Von manchen Keyßern, Fürsten und Herrn
Obsgleich bös Leut nit hören gern
So bleibt die Wahrheit doch bestahn
Auch deutens gar viel Stiftung an
Und Almosen die sie gegeben
Daum thut sie Gott wieder erheben
Und schüzen gegen viel Unglück
Welchs ihr bisweilen stellt ein Tück
Und wird sie noch forthin erhalten
Den wollens auch gern lassen walten.
Das Wapen der Herrn von Limpurg
Ihr auch damals gegönnet wurd
Mit wenig Vermehrung der Stein
Oben und unten als ich mein
Daß sie dadurch nun mußten sein
Die Limpurger Gesellen allein
Nu weil ihr Hauf zu groß wolt sein
Daß sie nit allesampt bei ein
In Gastungen könnten einkommen
Darum hant sie ein Haus gewonnen
Darein sie sich täglich gesellten
Und ihnen auch ein Ordnung stellten
Damits in Freud und guter Ruh
Darein ihr Zeit sein brächten zu
Und weil sie hatten Dreierlei
Der Schöffen Raths und Junkern Reih
Oder Bänk, wältens von al dreyen
Drei Stubenmeister aus der Reyen
Die mußten ob der Ordnung halten
Und schonen weder Jung noch Alten
Und fürstehn der Gesellschaft gut
Ein Jahr wie man noch itzunt thut
Denen gelobtens allesamt
Zu Gehorchen mit ggebner Hand

Auf den lieben S. Andres Abend
Wurden ſie öffentlich genennt
Wie wol allein von alter Friſt
Ein Holzhauſen Meiſter geweſen iſt
Aber die Zeit endert all Sachen
Das thut die Groß Geſellſchaft machen
Deren auf ein Zeit wie man lieſt
Zwei und Achtzig geweſen iſt.

Nun als man ſchrieb dreizehnhundert
Und fünfzig Sieben zugeſundert
Nach Chriſti unſers Herrn Geburt
Ein große Stub beſtanden wurd
Im Haus zu dem Römer genannt
(Welches ſeinth zum Rathaus iſt verwant)
Dahin täglich zuſammen kamen
Und wahrer Freundſchaft Nutzen nahmen
Damit nun ſolch Zuſammenkunft
Erhalten wurde mit Vernunft
Stellten ſie an ein Untermahl
Umb Vier Heller dazumahl
Sich da in Freuden zu ergetzen
Mit ehrlicher Kurzweil und ſchwetzen
Dieweil aber nit all Geſellen
Sich füglich da konnten einſtellen
Bevor die in wichtig Sachen
Zu Land und Rath han zu machen
Hieltens ein Tag im gantzen Jahr
So heilich Sanct Andrea war.
Da ward am Abend ein Nachtmahl
Zuvor vollebracht im obern Saal
Dahin all Gſellen kommen mußten
Ohn die auslendiſch oder ſuſten
Mit Leibs Schwachheit behaft waren
Da thet man einig Freud nit ſparen

Nahmen in Fried und Einigkeit
Hertzliche Freud und Fröhlichkeit
Und nichts einander vor ungut
Wie ihr legend solchs melden thut
Und trieben manchen Schimpf und Schertz
Ohn einig Unglimpf und falsch Hertz
Daß aber auch die Frawen solchen
Der Junkhern Freundschaft nachzufolgen
Wie auch die Jüngling und Jungfrauen
Sich hetten daran zu beschauen
Und in ihr Fustappen zu tretten
Ein ganz Gsellschaft sie halten theten
Jährlichs zur Zeit der Faßenacht
Welchs itz fast kommen aus der Acht
Zu halten mit ihren Söhn und Megden
Welche ihr Jahr erreichet hetten
Welch all hochzeitlichem Gepräng
Gleich war mit Zierd, Tracht nach der Meng
Solch Freud und Gesellschaft in allen
Als sie männiglich wohlgefallen
Macht daß sie tapfer wurd und groß
Und ging auf wie ein blühend Ros.

Der Adel in der Stadt und Feld
Sich häufig hat zu ihr gesellt
Als nun ihr Lob durchaus erschollen
Ließens ihn endlich wohlgefallen
Damit ihr Nachkommenden auch
Durch Ehr und Tugend solchen Brauch
In Lieb und Gesellschaft hielten lang
Und nit erlangt ein Untergang
Und hetten vor Augen Alle Zeit
Mit Gott ihrer Eltern Einigkeit
Ließens ein Tafel machen schon
Darauf mahlen ganz wohlgethon

Zwee Männer in blüender Stärk
Im ganzen Küriß, doch mich merk
Kein Helm hatten ſie aufgeſetzt
Damit ihr Antliß ohnverlezt
Beſchauet werden mögt, bereit
Und drein ihr blos Aufrichtigkeit
Dann in dem Angeſicht erſcheint
Wie gut oder bös ein Menſch es meint
Die Wort aus eim entdeckten Mund
Ohn Zweifel gehn von Herzensgrund
Sie waren drumb von Mannlich Jahren
Als die viel Ungemachs erfahren
Und mit mannlichem Helden Hertz
Ertragen könnten Ernſt und Scherz
So iſt ſolch Alter auch bereit
Zu kehren all Unbilligkeit
Darumb ſie wohl bewapnet ſeind
Wider Gewalt und Stärk der Feind
Als da iſt heimblicher Auffatz
Verleumdung, Falſch, Neid, Tück und Trotz
Dann Eiſen laßt ſich nit wohl biegen
Alſo ſie feſt ſtehn, nit erliegen
Ja wider all Argliſt und Trug
Haben ſie ſich verwehrt genug
Dieſe geben durch ein offnes Hertz
Ihr treu und Lieb ohn allen Schertz
Bedeut, daß die Aufrichtigkeit
Der Red, das Hertz öffnet all Zeit
Daß alſo Hertz, Händ, Augen, Mund
Zuſammen ſtimmen, ſchlecht und rund
Die Händ ſein auch entdeckt und blos
Zeigt an, die Treu ſei rein und groß
Solch Treu wurd durch die Einigkeit
Das Gulden Band der Freundlichkeit
Zuſammen gzogen und geknüpft
Damit wo Untreu dzwiſchen hüpft

Und gern gemachte Treu wollt wehren
Müßt ohn Dank wieder zurückkehren
Dann wie Gold wurd bewährt allzeit
Alſo das Band der Einigkeyt
Wie ſolches auch das Gebündlein
Der Ruthen dir vorbildet ſein
Welches Niemand zerreißen mag
Und ob er all ſein Stärk dran wag
Alſo ſie All zuſamm geflecht
Niemand vermag zu trennen ſchlecht
Aber hiebei mann merken ſoll
Daß Einigkeit nit wurd ſowohl
Von Menſchen angeſtiftet frey
Sondern, daß ein Gab Gottes ſey
Drumb heng das Hertz vom Himmel rab
Zum Zeichen daß ein ſolch groß Gab
Von Gott den Menſchen in ihrem Leben
Aus ſondern Gnaden ward gegeben
Und auch durch ſeine Gnad erhalten
Ohn ihn thut ſie gar bald verkalten
Vorab ſo ſie an Gottes Wort
Nit einig ſein, der Seelen Hort
Wann nun Hand, Mund, Hertz, Sinn und Muth
Und zeitlich Ehr mit Hab und Gut
Befeſtigt iſt, da kompt in Eil
Geſtoben ſo manch giftig Pfeil
Der Lügen, Unglimpfs, falſcher Wort
Zu trennen die Freundſchaft und fort
Uneinigkeit zu ſtiften an
Daher ſolch Freundſchaft mög vergehn
Aber ſolch heimblich giftig Pfeil
Zerkrellen ſelbſt in ſchwinder Eil
Ufm Küraß der Standhaftigkeit
Und treffen ſelbſt in Spott und Leid
Den Autorem, ſo die erdacht
Und gern ein Trennung hett gemacht

Es kommen auch viel Verdachts her
Und ſchädlich Anſchläg und noch mehr
Der bös Begierden mancher Hand,
Sie fallen aber auch mit Schand
Welchs durch die viel zerſtreute Hertz
Bedeutet wurd ohn allen Schertz
Doch thun dieſe nit ſo großen Schaden
Als wann die ſchädliche Ohnthaten
Geiz, Hoffart, Neid, Zorn alleſander
Sich rotten plötzlich beieinander
Do iſt vor wahr auffſehens Zeit
Daß Einigkeit kein Schiffbruch leid
Dann dieſe ſind ſo tumb und keck
Daß ſie manchem rücken den Zweck
Und wo man ſich nit wohl ſieht für
Sezens den Frieden bald vor die Thür
Drumb ihnen der Zaum nit ſo lang
Zu laſſen, ſondern mit Bezwang
Zu tretten unter und zun Füßen
Daß ſie ihr Bosheit wohl ausbüßen.
Der Geiz wurd durch den vollen Sack
So ſich ergeußt, und gar nit magk
Das Gold und Silber alles faßen
Bedeut; denn wo der über d. Maßen
Nimpt überhand, wurd er entwicht
Und ſchont ſeins liebſten Freundes nicht
Sondern ſcharrt alles zu ſich ein
Daß er nur häbig ſei allein
Dann ſteigt ihm auf der Uebermuth
Und Hoffart, ſo ſelten gut thut
Die wurd durch den Spiegel gemelt
Dann dieſer die Art in ſich helt
Jemehr mann ſich darein beſchaut
Jemehr mann ſich liebt und vertraut
Alſo die Hoffart ſich erhebt
Und nach den höchſten Ehren ſtrebt

Und ſein Freund neben ſich veracht
Der dann aus Ungedult darnach tracht
Wie er durch Neid und liſtig Sachen
Ihm ſolchen Stoltz mög ſauer machen.
Dies deut des Juden Bildniß an
Deßen Herz thut manniglich verſtahn
Wie es mit Neid iſt ganz beſchwert
Wann dann der Reiche ſolchs erfährt
Wurd er bewegt zu Unwillen
Der Neider läßt ſich auch nit ſtillen
Fürnemblich ſo an Ehr und Hab
Er dieſem nichtsen giebt vorab
Und wirft auf ihn ein großen Zorn
Weil er trägt ſo ſtoltz Eſels Ohrn
Des Türken Figur vorgebildt
Deßen Art iſt ganz Grimm und wild
Und überhebt ſich bei ſeinsgleichen
Dadurch thät endlich einherſchleichen
Mißred, Zank, Ohnnahm, Hader, Streit
Davon mancher Umbkommt vor Zeit
Und doch niemand mehr Schaden thut
Dann eben ihm ſelbſt und ſeim Gut.
Darumb ſolch Monstra allzufliehen
Han ſich die Alten thun bemühn
Der Posteritet zu weiſen ſein
Was wahre Freund und Geſellen ſein
Dies Figur einzubilden ſtet
Zu halten recht Societaet
Und ſtete Lieb und treu Beweis
Und wahrer Freundſchaft ſich befleis
Und ob ſchon zwiſchen ein, ein Feuer
Durch ſolche Monstra ohngeheuer
Entſtehen wolt in Wiederwille
Solch bald mit Lieb und treu zu ſtille
Dadurch die Geſellſchaft mög geneſen
Und bleib ſtetig in vollem Weſen,

Und Gott mit ſeiner Gnad und Segen
Sie reichlich allzeit mög belegen
Daß ſie gleich wie die Palmen grün
Friſch und ſchön herwachſen und blühn
Und wie der Palmenbaum ſein Laſt
Wie ſchwer die iſt, über ſich faßt
Alſo die wahre Freundſchaft ſchlecht
All Untugend ſeins Freunds verträgt
Und deckt ſie zu in Lieb und Treu
Alſo bleibt Freundſchaft ſtetigs neu
Und wurd endlich mit Lob geziert
Und Lorbeerkränzlein redimirt
Das hat die Natur, Art und Sitt
Quod in se texta recurrirt
Alſo thut auch ein treuer Freund
Der umb und umb Alles gut meint
Und kommt her von des Himmelsthron
Der wahren Freundſchaft Ehr und Lohn.

Nun meld ich weiter rund wie das
Dieſer Geſellſchaft ſehr beſchwerlich was
Als ſie mußt ziehen von eim Haus
Vor Zeiten in das andre aus
Geſchahs, daß im Jahr vierzehnhundert
Und Fünf und Neunzig zugeſundert
Ein Geſell, geheißen Daniel Brumm
Erkauft ein Haus, hies Laderum
Und Silberberg, um billig Geld
Und ſolches der Geſellſchaft ſtracks zuſtellt
Das gfiel den Geſellen alleſammpt
Und daß ſolch Haus nun wurd genannt
Alt Limpurg im Kaufbrief ſobald
Und die alt Nahmen abgeſtalt,
Das lies der Rath an dieſem Ort
Geſchehen gern und gab ſofort

[illegible] einen Brief und Schein,
[illegible] Altlimpurg sein
[illegible] Gesellschaft zu Ehren
[illegible] einkehren
[illegible] Faßnachtfest
[illegible] allerbest
[illegible] Vortantz
[illegible] Jungfrauw ein Krantz
[illegible] Gesellschaft Nahm
[illegible] Haus beisamm
[illegible] bett
[illegible] stet.

* * *

[illegible] Summ
[illegible] Limpurg frumm
[illegible] Anfang ghört
[illegible]
[illegible] alzeit,
[illegible] Einigkeit
[illegible] letzt End
[illegible] das Regiment
[illegible] Ruh
[illegible] nehm zu
[illegible]
[illegible] gönt
[illegible]
[illegible] Arbeit.

Der adlichen Geſelſchaft Alten Limpurg Panier Erklärung.

Einer löbl. Geſelſchaft uf Alt Limpurg: Kürißer in ſeiner altfränkiſchen Rüſtung, auf einem wohlſtaffirten Pferd, führend ein Rennfahnen, darein eine adliche Jungfraw, haltend auf der rechten Hand ein ſchönen edlen Falken, in der linken ein Spiegel gegen einen Affen der ſich darein beſchauet, in Reimen gefaßet und erkläret.

Man fragt, woher doch die Geſellſchaft
Auf Alt Limpurg der Ritterſchaft
Sich anmas, weil ein ſolches Pferd
In ihrem Buch gemahlet werd
Das mit rittermeßigem Gezeug
Staffiret iſt, und darauf zeug
Einher ein rittermeſſig Mann
Der vor ſich führt ein ſcharpf Rennfahn
Was das bedeut? Ob ſie vor Zeyten
Und noch ſey gleich den Rittersleuten?
Und was bedeut die Jungfrau ſchön
Bei der ein Aff abſeits thut ſtehn
Dem ſie dar helt ein Spiegel klar
Und trag ein Falken offenbahr,
Ob ſie mit Bayſen hetzen jagen
Leib und Leben im Krieg zu wagen
Mit Thurnieren Rennen und ſtechen
Und manches Stenglein je zubrechen
Hetten, wie Ritter, ſich befliſſen?
Hierauf füg ich euch kurz zu wiſſen
Daß alles, was die Edelknecht
Und Ritter je begiengen recht
Hant je dieß Gſellen auch gethan
Wie ſolchs ihr Urkund zeygen an
Die ihnen König Fürſten und Herrn
Drumb mitgeben gnedig und gern.

Sie seindt je uff Thurnier geritten
Und da erzeyget Rittersitten
In Feldschlachten hatt mann gesehen
Sie ritterlich ihre Feindt bestehen
Zu Römerzügen hant sie auch
Erzeygt ganz tapfern Rittersbrauch
Wie solchs beweisen thun die Brücken
Die mann ihrem Schild drumb that einrücken,
In ferne Landtschaft sich zu wagen
Hant sie zumahl nit thun verzagen
Zu Malta und im Heiligen Landt
Hant sie erworben Ritterstandt
Zu Sant Jacob und Fintstern
Hat man sie oft empfangen gern
So hant sie auch die Kayser frommen
In Ritter Orden eingenommen
Und hant sie Fürsten Grafen und Herrn
Zu Hof geritten nah und fern.
Zu dem hants fast in alle Geschlechten
Gehabt und noch Doctors der Rechten
Die seind von alles [illegible]
Wo mit den Edlen zu [illegible]
Seind sie doch denen je wohl gleich
Wie jener Kayser [illegible]
Welche auch [illegible] den Edlen [illegible]
Gleich Tatt und Tracht führen thut
Hieraus mann nun [illegible]
Was von Edlen [illegible]
Das mag [illegible] Standt und Ehr
Von [illegible]
Das [illegible]
Hat [illegible]
Sich [illegible]
In [illegible]
Das [illegible]
Ist [illegible]

Daß ſie an Meng und Zahl gering
Warn, nachzuſetzen ſolchem Ding
Und kaum ſo viel hant an dem End
Zu beſtellen das Regiment
Welchs muß zuvorderſt ſein verſehn
Wie wehe auch manchem iſt geſchehen
Der lieber der Ehr wollt entbehren
Und in frembd Land davor einkehren
Daſelbſt Zucht und Tugend zu ſtudiren
Die edel machen und Recht zieren
Darumb auch ihr Geſchlecht und Namen
Wenig im Thurnierbuch beyſammen
Zu finden ſeind, weil ſie verbunden
Mit Raths Sachen, nit kommen kunten
Welchs manch Edlem Geſchlecht vor Jahren
Iſt freilich auch oft wiederfahren
Solten ſie darumb ſtehn dahinden
Weil ſie auf Thurnieren nit zu finden
Oder zu Hof nit gritten ſindt
Gſchäh ihnen viel zu gſchwind
Drumb ſchaden nichts ſolch Hindernuß
Dem Stand, wie man bekennen muß.

Nun meld ich weiter rund und pur
Was andeuten mag die Figur
So in der Fahnen iſt zu ſehen
Was doch darein ſey zu erſpehen
Daß eben ein adlich Jungfraw drein
Falk und Aff abgebildet ſeyn,
Wann ich mich ſihe ein wenig umb
Find ich ein Reim geſchrieben drumb
Der heiſet alſo Zucht und Ehren
Soll mann mehren, und Frewd nit wehren,
Daraus findt ſichs daß durch dieß Bild
Der Jungfraw dir ſey vorgeſtellt

Daß dies Ganerbschaft Zucht und Ehr
Von Hertzen such, lieb, und begehr
Und wie ein Jungfraw wohl gethan
Dieselb stets thu vor Augen han
Und sorgt darauf bei Nacht und Tag
Daß ihr gescheh kein Ohngemach
Sondern fort wachs in schöner Blüt,
Also ist dieser Gesellschaft Gemüth
Nach Ehr und Zucht allzeit zu trachten
Niemand neben sich zu verachten.
Durch den Falken wurd allerhand
Freud Aufsicht und ehrlicher Tandt
Dadurch das Gemüth und Leib zu stercken
Und auf Falsch und trug aufzumercken
Uff ehrlichen Genuß zu erspehen
In Tugend, wie ein Falk umbsehen
Uns von den Alten vorgemahlt
Welches Alles hab sein Gestalt.
Weil aber Tugend Neider hat
Und aemulos geschickter that

Die sich bedunken, sie habens fug
Und seyen mehr, dann weiß und klug
Und stellen sich wie Schlaue affen
Die alles nachthun und nach gaffen
Und denken nicht daß ihre Gaben
Staudt und Herkome und was sie haben
Seyen nicht der Proportion
Zu brauchen solch Aemulation
Und seyen damit viel zu schwach.
Drumb hat die Jungfraw zu der Sach
Ein Spiegel klar, den hält sie fur
Solche Affen, daß sie darein pur
Sich ersehen und lern erkennen
Und niemand eher anzuzehnen
In seiner Tugend Staudt und Gab
Biß daß er weil erlernet hab

Daß er in qualiteten frey
Ihm ähnlich und gleichförmig ſey
Und ihm nicht, wie dem Narciſco
Geſcheh und auch Baſiliſco
Welche im Waßer und Spiegel ſich
Verliebend, ſterben urplötzlich,
Weil dann gewiß an allem End
Ein Standt würd an ſein thun erkennt
Ein Vogel wurd an ſein Gefidder
Ein Fell erkennt an Haarewlidder
Ein Holtz desgleichen an der Rinden
Ein Kreutlein an ſein Blättern linden
Ein ſtarker löw an ſeinen Klawen
Aus dem Geſang ein lerch und Pfawen
Ein guter Baum an edler Frucht
Ein lieblichs Blümlein am Gerucht.
Und dann dieß Uralt Adlich Haus
In Lehen tragen und voraus
Auf adelichen Hohen Stiften
Hat Praelatum und Geiſtlich Giſten
Auch Biſchof ghabt, Abt und Priorn
Und alle geiſtlich Ehr zuvorn
Neben dem Adel und Ritterſtand
Wie zu beweiſen iß ohn Tand
Und gleichen Titul je geführt
Und noch, wie Edlen wohl gebührt
Damit erhalten guten Nahmen
Ehr Stand und Lehen allbeyſammen,
Läßt ſie mit Fug ein Rittersmann
Vormahlen hier auf dieſen Plan
Und ſonderlich der wachſend Jugend
Die Sporn an princken zu der Tugend
Daß ſie ein Eyfer und Begierd
Bekommen zu aller Edlen Zierd
Wer weiß wo noch Glück ſtehe zu Hand
Daß ſie ein rittermäßig Stand

Sich hinfürter laß mehrers wieder ſehen
Vorab, wo Gott ſie würd verſehen
Mit mehrer Mannſchaft, denn bisher,
Der hat den Brauch, iſt ihm nit ſchwer
Demuth zu Höhen, Frewd zu mehren
Tugend zu geben und zu ehren
Wer ihm vertrawt der iſt geneſen
Und hielten ſein Feind noch mehr weſen
Und Auffatz, liſt und Hindernuß
Doch alles drey Schritt weichen muß
Wenn Gott ſein Hand feſt unter helt
Und ihm des Mannes Gang gefellt,
Kann er ihn wohl noch mehr erhöhen
Wie ſolches gar oft wurd geſehen.
Auf ihn wolln wir unſer Haus bawen
Und ihm von Herzens Grund vertrawen
Der woll uns geben ein gut's End
Zu Nutz der Stadt und Regiment
Zu ſeynes heiligen Nahmens Ehren
Der woll unſern Wunſch ſtets erhören
Und alle Frewd und Ehr beſcheeren

Ich Fand Freund vnd Arbeit.

---

*) = führen her

Auch ſpricht man und hört ohn Verdruß
Fortes creantur fortibus
Ein Adler heckt kein Sperber aus
So zeugt ein Iltes auch kein Maus
Jedes ſeins Gleichen generirt
Drumb dieſer Gſellſchaft auch gebührt
Weil ſie von Doctorn, Edelknechten
Und Rittern komt mit Fug und Rechten,
Daß ſie auch edlen ſtandes ſei
Trutz der Beweis ein ander Gſpey

Wieder bewuſt herbringen ſchon
Und Kaiſer Confirmation
Daß ſie aber =

Der adelichen Geſchlechter Tafel und Symbolum in der heil. Reichsſtadt Frankfurt am Mein uf Alten Limpurg.

(Von dem Senator Maximilian Fauſt von Aſchaffenburg unter Benutzung des Gedichts von Johann Friedrich Fauſt von Aſchaffenburg, jedoch mit einigen Abänderungen verfaßt, und 1650 der Geſellſchaft Limburg überreicht.)

Als Kaiſer Carols Stamm ausſtarb
Und das Reich groß Freyheit erwarb
Von dienſtbar Erbgerechtigkeit
Und Gott den Ständen gab Freyheit
Das Römiſch Reich zu gubernieren
Ein Kayſer frey zu eligiren
Und zu führen erblichen Standt
Ueber einhabende Leuth und Land,
Da findt ſich, daß in großen Stätten
Die vornehmbſte zuſammen theten
Umbs Neunhundert und Zwölfte Jahr
Als Ludwig der Viert geſtorben war
Und ſorgten für ihr Vatterland
Daß es nit käm in frembde Hand
Wagten daran Gut leib und leben
Biß ihn Gott die Genad thät geben
Daß ſie, gleich wie Fürſten und Herrn
Erhalten wurden bei ihrem Begern,
Welches dann alhier in dieſer Statt
Sehr Hoch von nöthen gethan hatt
Weil im Saalhof, königliche Herrn
Gewohnet und regieret gern
Sehr weit und breit im ganzen Landt
Wie in Hiſtorien iſt bekant

Und beweißlich, daß dazumahl
Dies Stadt zur Freyen Kaysers Wahl
Von Reichs Ständten sey eligirt
Nun mit guldner Bulle confirmirt
Die man noch biß uf diesen Tag
Sehr alt, im Römer sehen mag.
Nun diese Patres Patriae
Haben gesorgt je mehr und meh
Wie die Freyheiten zu vermehren
In dieser Stadt, wie zu verwehren
Ausländisch Joch und Dienstbarkeit,
Dies war ihr Sorg, Müh und Arbeit
Wie denn dies Stadt Adlers Figur
In Wappen führt, damit man spür
Wie sie zum Reich ohn Mittelstand
Gebracht worden mit Leut und Land
Und zu des Reichs Adler gehör
Als ein Mitglied vom Anfang her.
Umb welche Zeit dan wie man findt
Die Geschlecht geordnet worden sindt
Von Kaiser Henrichen in Jahrn
Als Neunhundert geleblet warn
Und Zwanzig Vier, da in Stätten
Die sich zum Krieg wohl schicken thäten
Und edel ehrnvest waren befunden
In Tugend und Kräften bestunden
Zu Geschlechtern wurden erkohrn
Und Stadt Junckherrn genannt worn
Lateinisch die Patricii
Weil sie in dieser Stadt alhie
Seind die älteste Burgersleut
So all leisten den Burgereid
Den jedermann zu schwören pflegt
Wenn er erlangt das Burgerrecht,
Wie dann solch Praedicat kommt her
Von Römern, welche solche Ehr

Und Nahmen gaben ihrem Standt
Das ſie wurden Patricii genannt,
Alſo in Städten die Geſchlecht
Erlangt und herbracht han das Recht
Das ihn der erſte Stand gebührt
In Reichs Abſchieden confirmirt
Daher denn die Geſchlechter ſein
Alhier zu Frankfurt an dem Main
Wie deren Nahmen Helm und Schildt
In offenem Truck zu finden ſindt
Ihr Adelsbrief benambſen ſie
Unnoth alles zu erzehlen hie,
Die Monumente in der Statt
So man in Kirchen und Häuſern hat
Der Kaiſer Privilegia
Und uhralte Diplomata
Der Reichs Abſchiedt Subscription
Die zeigen viel Geſchlechter ohn
Wie ſie von alten Zeiten her
Der Statt Wohlfahrt beobacht ſehr
Wiewohl viel ausgeſtorben ſindt,
Und die man noch im Leben findt
Die haben in ihrem Collegio
Ein alt Tafel pro Symbolo
Uf Alt limpurg ihrem Ganerbhauß
Da ſie gehn täglich ein und auß
Welche mag gemahlet geweſen ſein
Als theils das Haus zum Frauwenſtein
Und Latrum hatten conducirt
Beſtandsweis alda residirt
Biß Alt limpurg ihr eigen wur
Und das Corpus zuſammen ſchwur,
Wie ſolche Tafel alhier ſteht
Und ihr das Symbolum anſeht.
Was aber damit ſey gemeint
Und was jede Figur bedeut

Das geben ihr alte Scripturn
Ihr Geſetz und Ordnung darauf ſie ſchwuren
Denn die Alten durch die Gemählt
Ihr Lehr und Meinung fürgeſtellt
Der ſehr werthen Poſterität
Daher hier vorgebildet ſteht.

(Es folgen nun die S. 191 mitgetheilten erſten 24 Zeilen mit einigen Abänderungen.)

Sie ſeind mit Dolch und Degen geziert
Damit ſie ſeyen alzeit armirt
Zu ſtreiten für erlangt Freyheit
Für Recht und für Gerechtigkeit
Wie ſie dann wahrhaft ſein gebohrn
Von Kaiſern dazu auserkohrn
Seind lehensfähig in dem Reich
Und tragen Lehen andern gleich
Ihr Renn und Fußfahn ſo man ſicht
Uf Alt Limpurg und offen liegt
Beweißt daß ſie allzeit bereit
Zu ſchüzen alt Gerechtigkeit,
Doch nit allein mit Kriegs armis
Sondern auch bonis litteris,
Daher wan einer ſtirbt vom Rath
Und iſt verſammelt der Senat
Ein andern zu erwählen frey
So trägt man die Tafel herbey
Daruf die Geſchlechter alleſammen
Stehn mit Tauf und Zunahmen
Und wird verleſen offentlich
Damit die Wahl fürſichtiglich
Geſchehe, und werd erwählt ein Mann
Dem Vaterland wohl ſtünde an,
Uf welcher Tafel von altem Recht
Der Schultheis oben zu ſtehen pflegt
Weil er die höchſte Stell verſicht
Ans heiligen Reiches Stattgericht

Und thut daſſelbe allzeit hegen
Zugleich des Reichs und der Stadt wegen.
Sie haben auch das uhralt Recht
Daß ihrer Sechs von Sechs Geſchlecht
Tragen des Kaiſers Himmelsthron
Wann er auf hat die römiſch Kron
Wann er geſalbet und ornirt
Mit kaiſerlichem Habit geziert
Aus der Pfarrkirchen reitet her
Mit großem Pracht uf den Römer
Alda die erſt Mahlzeit zu enden
Mit Churfürſten und andern Ständen,
So han dieß Mann ſondre Kleider an
Damit ſie kenne jedermann
Wie dann von Alters kommen her
Daß in Stätten die Geſchlechter
Sondern Habit wohl mögen tragen
Sammet und Seide an Kleid und Kragen
Köſtliche Ring, guldene Ketten
So die Geſchlecht zu tragen hätten
In Craft der Conſtitution
So im Reich iſt geordnet on,
Aber ihr damahlig ſparſamb Leben
Thut ein anders zu erkennen geben
Indem ſie nit durch Pracht und Zier
Sondern Tugend gern gehen für,
Sonſt desgleich blutreichs Angeſicht
Mann jedem dieſer Mann anſieht
Damit zu erkennen geben frey
Daß einerley Geblüt da ſey
Und daß allein durch Geblüts Natur
Dieß Geſellſchaft propagiret wur
Daher ſie beyd in einem Hertzen
Ihr Gemüth und Treu zuſammen ſetzen
Damit zu erkennen geben frey
Daß ein Hertz und ein Sinn da ſey

Von einerley Geblüth erziehlt
Dann ein Hertz hat nur ein Geblüth.
Es ſind auch ihre Bärt und Haar
Einander ſo gleich gantz und gar
Daß jedermann ihr Qualität
Und gleich Humorn erkennen thät,
Auch ſtehen dieß Helden ſtark und feſt
Im Garten, geziert ufs aller Beſt
Mit grünem Gras und ſchönen Blomen
Die ſich vermehrn und wieder kommen,
Alſo thut dies Geſellſchaft ſtahn
So lang Gott will uf grünem Plan
Vermehret ſich, grünet, florirt
Gleich und gleich, gleiches generirt
Fortes creantur fortibus
Est in natis patrum virtus
Sagt das alt Sprüchwort in Latein
Dann diß Geſellſchaft nur allein
Durch gleiche Propagation
Und ehrlich Generation
Erhalten wird und triumphirt
Mit Cräntzen der Jugend geziert,
Dann wer durch Heurath komt darein
Muß Achtſchildig geboren ſein
Vom Vater und der Mutter her
Sonſt hilft kein Reichthum Gunſt noch Ehr,
Wer nit beweißt ſolch Ahnengeſchlecht
Erlanget nit das Ganerbrecht
Wie Kaiſer Henrichs Ordnung feſt
Erfordert uf das allerbeſt.
Auch obligire durch offnes Hertz
Ihr Lieb und Treu dieß Mann ohn Schertz
Bedeut daß die Ufrichtigkeit
Der Red, öfnet das Herz alzeit
Daß alſo Hertz, Hand, Augen und Mund
Zuſammenſtimmen recht und rund

Wie dann ein jeder Ganerb Mann
Mit Hand und Mundt gelobet an
Ja ſich eidlich muß obligiren
Ihr Ordnung veſt zu obſerviren
Und da er ſolches nicht recht thät
Es bei den Ganerben beſteht
Ihm ſeinen Namen auszuſtreichen
Aus der Tafel, dann muß er weichen,
Daher die Händ auch ſeind gantz bloß
Weil die Treu ſoll ſein rein und groß
So mit der Handt iſt zugeſagt
Und in dem Hertzen wohl betracht
Und hangt Einigkeit feſt und ſteht
An einer großen gulden Kett
Welch die beſtändig Trew zeigt an
So bindt zuſammen dieſe Mann.

(Hier wiederholen ſich die Seite 192—195 Zeile 18, gedruckten Verſe, mit unbedeutenden Abänderungen.)

Nun dieſer Engl im Himmel Hoch
Ertheilet ſolche Gaben noch
Giebt Palmen und Oelzweige aus
Allen die dieſem Ganerbhaus
Zugethan ſind und crönt ſie fein
Mit grünen lorbeer cränzelein
Beſonder und weil ſie vor an
Zum Gottesdienſt groß Stiftung gethan
Ja haben gantze Kirchen geſtift
Groß Haab und Gut dahin verbrieft,
In allen Kirchen man noch findt
Das Geſchlechter Stiftungen drinnen ſind
Ihr Wappen und Epitaphia
Alte Brief und testamenta
Erbbegräbniß und das Jus
Man nennet Patronatus
Erweiſen ſolche Stiftung all
Und ſind bekannt faſt allzumahl

Im Hospital und Caſtenhaus
Giebt man gar viel Almoſen aus
Die ſie hinein geſtiftet han
Für Witwen, Waißen und arme Mann,
Der Gutleuthof iſt auch fundirt
Von ihnen, für Siechen dotirt
Ihr Eifer zur Religion
Den ſie bei Reformation
Des Glaubens, Gott zu Lob und Ehren
Wieder zur erſten Kirch zu kehren
Erwieſen haben iſt bekannt
In der Stadt und im ganzen Land,
Daher denn Dei Gratia
Ihr fides und Concordia
Standhaftiges redlichs Gemüth
Ufrichtiges erblichs Geblüth
Zu wegen bracht, das leicht und ſchlecht
Unter die Füß gehören mit Recht
Ira und Avaritia
Livor und auch superbia
Da liegen die ganz falſche Hertzen
Getödtet in Neid, Zorn und Schmerzen
Da liegen alle Pfeil zerbroßen
Die böſe Leut uf ſie geſchoßen,
Alſo den Böſen wird der Lohn
Wie ſie den frommen han gethon
In Kraft der Recht Talionis
Und auch auf divini Juris.
Nun dies iſt das alt Symbolum
So führt der Geſchlechter Collegium
In der Stadt Frankfurt an dem Mayn
Uf Alt Limpurgck gantz insgemein,
Gott geb daß dieß Intention
Blüh und wachs bis ins Himmelsthron.
Wer aber will berichtet ſein
Von den Geſchlechtern insgemein

Und dieß Tafel mehr will verſtehn
Der thue zu Draconi in gehn
Gen Baſel und lies ſein Tractat
Den er mit viel Fleiß beſchrieben hat
De Patriciorum Jure
Et eorum Origine,
So wird er alle Erbrecht finden
Darauf ſich die Geſchlecht begründen
In ſtätten. Nun der höchſte Gott
Der dieſen Standt geordnet hot
Erhalt denſelben überall
Bis er ihn führ ins Himmelsſaal.

Inhalt.

Seite

Vorwort mit drei Beilagen.

Schaumünzen zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts oder in dieser Stadt gebornen Personen, von Dr. E. Rüppell, Seite I—VIII und 1

Ueber die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte, von Dr Euler . . . 83

Ein Brief Hammans von Holtzhausen an seinen Sohn Justinian, mitgetheilt und erläutert von Pfarrer G. E. Steitz 103

Ueber Johann von Cube, Stadtarzt zu Frankfurt und Verfasser des ortus sanitatis, von Dr. W. Stricker 116

Das Frankfurter Gesetz- oder Statuten-Buch, mitgetheilt von Dr. Euler . . 118

Lieder zu Ehren d. Gesellschaft Limburg, mitgetheilt von Dr. Roemer-Büchner 186

Errata.

Seite	33	Zeile	3	von oben	lies	eines statt einer.
„	56	„	19	„ „	„	denselben st. demselben.
„	„	„	36	„ „	„	Grafen Benzel-Sternau st. Freih. v. Albini.
„	79	„	1 und	12	„	Friedrich st. Franz.
„	„	„	14 und	15	„	29. Oct. 1778 st. 24. Oct. 1748.
„	83	„	29	von oben	„	Hegel st. Vogel.
„	86	„	33	„ „	„	potestas st. potesta.
„	95	„	8	„ „	„	welchem st. welchen.
„	109	„	17	„ „	„	1550 st. 1850.

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Achtes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag von Heinrich Keller.

1858.

Druck von C. Adelmann in Frankfurt am Main.

Vorwort.

Das gegenwärtige achte Heft des Archivs ist das letzte, welches die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst veröffentlicht. Die sich stets vermindernde Anzahl der arbeitenden sowohl als der beitragenden Mitglieder machte das fernere Bestehen der Gesellschaft unthunlich, zudem da sich hier ein neuer Verein für Geschichte und Alterthumskunde mit erweitertem, insonderheit auch auf das Sammeln von Alterthümern und culturhistorisch interessanten Gegenständen gerichtetem Streben bildete und dadurch der alten Gesellschaft die Aussicht auf eine Vermehrung ihrer Kräfte genommen wurde. Es erschien ihr daher zweckmäßig, sich mit dem neuen Vereine zu verschmelzen: derselbe übernimmt mit der Bibliothek der Gesellschaft — deren letzten Zuwachs die Beilage angibt — auch deren Verbindung mit denjenigen Vereinen, die bis jetzt den gegenseitigen Schriftenaustausch unterhielten, und beabsichtigt, das Archiv wenn auch vielleicht in etwas geänderter Weise fortzusetzen.

Frankfurt a. M., 24. Juni 1858.

Der Secretär der Gesellschaft

Dr. Euler.

Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

Verein für das Erzh. Oesterreich ob der Enns und Salzburg.
Bericht 17 nebst der 12. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. Linz 1857.
Histor. Verein für Krain.
Mittheilungen. Jahrg. 9. 10. Laibach 1854. 1855. 4°.
Histor. Verein für Steiermark.
Mittheilungen. Heft 6. 7. Gratz 1855. 1857.
Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Novus codex diplom. 1. Haupttheils Bd. X—XIV. 2. Haupttheils Bd. VI.
Berl. 1856—1858. 4°.
Verein für Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens.
Zeitschrift Bd. 17. 18. Münster 1856/57.
Gesellschaft für pommersche Geschichte.
Baltische Studien. Bd. 16 in 2 Heften. Stettin 1856. 1857.
Oberlausitz'sche Gesellsch. der Wissenschaften zu Görlitz.
Neues L Magazin Bd. 32. Görl. 1856.
K. Bairische Academie der Wissenschaften.
Abhandlungen der historischen Classe Bd. 7, Abth. 3. Bd. 8, Abth. 1.
München 1855. 56. 4°.
Histor. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
Bericht 2—6. Bamberg 1838/43 (erkauft). Ber. 18. Bamb. 1855.
Histor. Verein von Oberfranken zu Bayreuth.
Archiv Bd. 6. Heft 2. 3. Bd. 7. Heft 1. Bayr. 1855/57.
Histor. Verein in Mittelfranken.
Jahresbericht 23. 24. 25. für 1854. 1855. 1857. Ansb. 4°.
Histor. Verein von Unterfranken.
Archiv Bd. 13. Heft 3. Bd. 14. Heft 1. 2. Würzb. 1855. 56. 57.
Histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen Bd. 16. 17. Reg. 1855. 1856.
Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
Verhandl. 11 und 12. Ulm 1857. 58.
Histor. Verein für das Wirtemb. Franken.
Zeitschrift III, 3. IV. 1. Aalen 1855. 1857.

Hiſtor. Verein für Niederſachſen.
Zeitſchrift Jahrg. 1852, zweites Doppelheft. Jahrg. 1853. 54. 55. Dann 1856, 1. Heft. 2. Doppelheft. Hannover 1855—1858.
21. Nachricht. Hann. 1858.
Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.
Zeitſchrift VI, 3. 4. VII, 1. 2. Caſſel 1854/57.
Hiſtor. Verein für das Großherz. Heſſen.
Archiv VIII, 3. Darmſt. 1856.
Urkundenbuch Heft 4. Darmſt. 1857.
Dieffenbach Geſch. von Friedberg. 1857.
Verein für thüring'ſche Geſch. u. Alterthumskunde.
Zeitſchrift II, 3. III, 1—3. Jena 1856—58.
Geſch. und Alterthums forſchende Geſellſchaft des Oſterlandes zuAltenburg.
Mittheilungen Bd. 4. Heft 3. Altenb. 1856.
Verein für mecklenburg. Geſchichte.
Jahrbücher, Jahrg. 20. 21. 22. Schwerin 1855/57.
Regiſter über die Jahrgänge 11—20. Schw. 1856.
Verein zur Erforſchung der rhein. Geſch. und Alterthümer zu Mainz.
Abbildungen 6. Heft. (d. alte Rheinbrücke) Mainz 1855. 4°.
Verein für naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichte.
Denkmäler aus Naſſau, Heft 2. Die Abtei Eberbach. Wiesb. 1857. 4°.
H. Bär dipl. Geſch. der Abtei Eberbach I, 4. II, 1. Wiesb. 1855. 57.
Schleswig-Holſtein. Lauenburg'ſche Geſ. für vaterländiſche Geſch.
Nitzſch, das Taufbecken der Kieler Nikolaikirche. Kiel 1857.
Verein für Hamburgiſche Geſchichte.
Zeitſchrift, neue Folge I. 2. 3. Hamb. 1855. 57.
Verein für Lübeck'ſche Geſchichte.
Zeitſchrift Heft 2. Lüb. 1858.
Urkundenbuch Thl. 2. Liefrg. 6—12. Lüb. 1855/59. 4°.
Germaniſches Muſeum in Nürnberg.
Anzeiger für 1855. 56. 57. 4°.
Bibliothek des germ. Nationalmuſeums. N. 1855.
Kunſt und Alterth. Sammlungen deſſelben. N. 1856.
Sinsheimer Geſellſchaft zur Erforſchung der vaterl. Denkmale der Vorzeit.
Jahresber. 14. Sinsh. 1856.
Allgem. geſchichtforſchende Geſellſch. der Schweiz.
Archiv Bd. 11. Zürich 1856.
Hiſtor. Geſellſchaft zu Baſel.
Beiträge zur vaterl. Geſchichte. Bd. 5. Baſel 1854.
Antiqu. Geſellſchaft in Zürich
Mittheilungen. Geſch. der Abtei Zürich. 4. Heft. Zürich 1857. 4°.

Beſchreibung

der

Münzen und Medaillen,

welche

wegen geſchichtlicher Begebenheiten für Frankfurt

gefertigt wurden.

nebſt einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen und ſonſtigen auf die Stadt Frankfurt ſich beziehenden Präge-Stücke.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

In meiner Abhandlung über die Schaumünzen zur Erinnerung an Bewohner Frankfurts gefertiget, die im vorigen Heft des Archives abgedruckt iſt, verſprach ich eine Fortſetzung meiner Beſchreibungen der auf unſre Stadt bezüglichen Prägeſtücke. Nachfolgender Aufſatz iſt den Medaillen und Münzen gewidmet, welche hiſtoriſche Beziehungen zu Frankfurt haben, jedoch mit Beſeitigung der Wahl- und Krönungs-Medaillen, wenn ſolche nicht in Auftrag der Stadt ſelbſt gefertiget wurden.

In einem Anhange ſind die Beſchreibungen der für Frankfurts Unterrichts-Anſtalten gefertigten Preismünzen ohne Jahrzahl, ſo wie verſchiedener anderer Prägeſtücke, die unmittelbar auf die Stadt Beziehung haben, beigefügt.

Von den nachſtehend beſchriebenen 145 verſchiedenen Münzen fehlen nur noch 3 der ſtädtiſchen Sammlung. Es iſt No. 1 und 2, Goldgulden auf die Wahl der Könige Sigismund und Albrecht, und Nr. 70 Primatiſche Medaille zur Auszeichnung von Gelehrten. Es

ſtammen davon 87 Stück aus der alten Günderodiſchen Sammlung her; alle übrigen gelang es mir aufzutreiben, ſeitdem mir die Ordnung der ſtädtiſchen Sammlung anvertrauet iſt, die ſofort in Bezug auf vaterländiſche Münzen eine große Vollſtändigkeit erlangt hat.

Die Medaillen bis zum Jahre 1720 gefertigt, ſind meiſtens in Lersners Chronik abgebildet, worauf ich immer verweiſen werde; von der Mehrzahl der übrigen gebe ich eine Darſtellung, jedoch meiſtentheils nur von der Hauptſeite.

Die älteſten Frankfurter Münzen mit Angaben von hiſtoriſchen Begebenheiten ſind einige Goldgulden, auf welchen der Wahl oder Krönung eines Oberhaupts von Deutſchland Erwähnung geſchieht. Sie ſind bereits alle durch Herrn Dr. Euler in gegenwärtigem Archiv beſchrieben und abgebildet; daher werde ich dieſelben nur in der chronologiſchen Reihenfolge aufzählen, mit Hinweis auf jene Abbildungen.

Königswahl von Sigismund.

1) Als einen Goldgulden, der ſich unmittelbar auf die in Frankfurt am 11. Juni 1411 erfolgte zweite Wahl Sigismund's zum römiſchen König bezieht, betrachte ich den von Euler Taf. I. No. 4. abgebildeten; die große Krone, welche beinahe die ganze Advers-Seite dieſer Münze einnimmt, iſt ganz ähnlich derjenigen, die auf der hieſigen Goldmünze für die Wahl Ferdinand's II. befindlich iſt, von welcher weiter unten die Rede iſt. Die kleine Kirche, welche der ſtehende König auf der linken Hand trägt, bezieht ſich auf die Bartholomäuskirche, in welcher die einſtimmige zweite Wahl ſtatt hatte; die frühere Wahl, durch ſeine Anhänger am 20. Sept. 1410, geſchah unter freiem Himmel, während diejenige ſeines Gegners, des Markgrafen Jodocus von Mähren, herkömmlichermaßen in der Bartholomäuskirche am 10. October 1410 vor ſich ging.

Königswahl von Albrecht.

2) Goldgulden, beſchrieben und abgebildet durch Euler Taf. I. No. 6. Albrecht ward am 30. Mai 1438 allhier zum Könige gewählt. Wie ich vernehme, ſollen mehrere Stempelvarianten dieſes Goldgulden vorhanden ſein.

Auf die Wahl der fünf nachfolgenden Kaiſer ſind keine Frankfurter Gedenkmünzen bekannt.

Preiſe des Freiſchießen von 1582.

3. a, b) Hauptſeite: Der ſtädtiſche Wappenadler in einem Lorbeerkranze; Umſchrift: RESPVBLICA ✣ FRANCOFVRTENSIS, darum ein zweiter Lorbeerkranz.

Kehrſeite: In einem Lorbeerkranz Inſchrift in 9 Zeilen: ✣ 1582 ✣ | MIT STAHL | VND BVCHSEN | ZWEIERLEY FREI | SCHIESSEN ALHIE | SINT GEWEST | WAR DIESSER | HVNDERT EIN | DER BEST.

Durchmeſſer: 16 Linien. Silber.

Abbildung: Lersner I. Taf. 5. II.

Die Stadtbibliothek beſitzt zwei dieſer Medaillen, gefertiget mit dem nämlichen Stempel, aber von verſchiedener Dicke und Schwere.

Freiſchießen waren ehemals in Frankfurt ſehr gebräuchlich, oft wurden dabei von einzelnen vornehmen Herren der Stadt und Umgegend ausgeſetzte Preisgaben ausgeſchoſſen. Lersner (Chronik I. p. 506) berichtet, daß 1669 ſogar 18 Frauenzimmer ein Schießen gehalten haben, welches Beifall gehabt haben muß, weil ſich im folgenden Jahr 29 Frauenzimmer zu gleichem Zweck vereinigten.

Zu Ehren des Stadtſchultheis und der Schöffen.

4) Hauptſeite: Der doppelköpfige Reichsadler, über welchem eine Kaiſer-Krone, unten die Initialen des Stempelſchneiders V. M. (Valentin Maler), das Ganze umgeben von 15 Wappenſchildern des Stadtſchultheis und der 14 Schöffen, jeder der letzteren mit einer Nummer der Reihenfolge ihrer Aufnahme auf die Schöffenbank. Ueber jedem Wappenſchild die Initialen des Namens dieſer Magiſtratsbehörden.

Die Ergänzung dieſer Namens-Initialen mit Rückſicht der Jahre ihrer Schöffen-Aufnahme und ihres Todes, belehrt, daß dieſe Medaille in der erſten Hälfte von 1599 gefertigt iſt. Es wurde nämlich:

H C F Herr Chriſtoph Stallburger Stadtſchultheis 1594, ſtarb 1606.
Nr. 1. HPVK Herr Philipp von Knoblauch Schöff 1576, ſtarb 1599.
„ 2. HCV „ Chriſtian Völker „ 1577, „ 1626.
„ 3. HILVG „ Johann Ludwig v. Glauburg „ 1581, „ 1605.
„ 4. HIVM „ Johann von Martorff „ 1582, „ 1614.

Nr. 5. HHZI Herr Hieronimus zum Jungen Schöff 1584, ſtarb 1607.
„ 6. HDB „ Daniel Braumann „ 1586, „ 1607.
„ 7. HNG „ Nicolaus Greiff „ 1591, „ 1601.
„ 8. HIVM „ Johann von Melem „ 1591, „ 1613.
„ 9. HIAK „ Johann Adolph Kellner „ 1591, „ 1622.
„ 10. HIPV „ Johann Philipp Völker „ 1594, „ 1605.
„ 11. HPR „ Philipp Rücker „ 1595, „ 1618.
„ 12. HIAS „ Jacob am Steg „ 1597, „ 1614.
„ 13. HIU „ Johann Uffſteiner „ 1597, „ 1602.
„ 14. HMZI „ Maximilian zum Jungen „ 1599, „ 1605.

Kehrſeite: Anſicht von Frankfurt und Sachſenhauſen in Vogelperſpective; darunter: C. PR. M. CÆSA. (Cum privilegio Majestatis caesareae). Umſchrift: Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat qui custodit eam.

Durchmeſſer: 18 Linien. Silber.

Dieſe Schaumünze iſt abgebildet in Lersner I. Taf. 8. XIX, wobei aber eine Inſchrift auf dem äußern Rande angegeben iſt, welche bei dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Exemplar fehlt.

Aehnliche Medaille mit anderm Stempel gefertiget.

5) Es iſt bei dieſer Medaille nur die Hauptſeite mit einem andern Stempel geprägt, welcher ſich von dem der vorherbeſchriebenen, dem er im Ganzen ähnlich iſt, durch folgendes unterſcheidet: Von den Wappenſchildern fehlt das des vierzehnten Schöffs, Maximilian zum Jungen, dagegen iſt mit Nummer 8 bezeichnet das Cronſtett'ſche Wappen worüber die Initialen I. A. S. v. C. (Junker Adolph Stephan von Cronſtett), wobei aber ein Irrthum iſt, denn Cronſtett hieß Junker Daniel Stephan; derſelbe iſt erſt im Jahr 1600 auf die Schöffenbank gekommen, in Folge des im September 1599 erfolgten Todes des Schöffen Ph. von Knoblauch, deſſen Name und Wappen hätte weg fallen müſſen, um demjenigen des Maximilian zum Jungen Platz zu machen, der vor dem Cronſtett Schöff geworden iſt. Jedenfalls iſt die Einſchaltung des Cronſtett'ſchen Wappens als achter Schöff ganz unrichtig. Auch andere Fehler in der Reihenfolge der Schöffen ſind auf dieſer Medaille, denn Kellner iſt mit Nr. 12 und Völker mit 11 bezeichnet, welches eine Verwechſelung iſt; Uffſteiner hat Nr. 7 ſtatt 13.

Unter dem Adler bei dem Monogram V M steht die Jahrzahl 99, die gleichfalls ein Anacronismus ist, weil Cronstett erst im folgenden Jahr Schöff geworden.

Die Kehrseite der Medaille ist identisch mit derjenigen der vorhergeschriebenen; auf dem Rande steht die von Lersner angegebene Inschrift: ✣ Civitates inhabitabuntur per sensum prudentium ✣ Jesus Sira Cap X ✣ Es ist mir von dieser Schaumünze nur das einzige auf der Stadtbibliothek befindliche Exemplar bekannt; die chronologischen Irrungen sind dadurch zu erklären, daß Valentin Maler der Stempelfertiger, in Nürnberg lebte.

Turnosen-Klippe mit der Jahrzahl 1600.

6. a—e) Hauptseite. Der in einer Rundung befindliche Frankfurter Wappenadler liegt auf der Mitte eines gleichschenkeligen Kreuzes wovon die Aerme durch zwei Halbbogen verbunden sind, jeder eine Lilie einschließend.

Kehrseite: Inschrift in 9 Linien:

✣ 1600 ✣ | DIE TVR | NVS ART GE | SCHLAGEN | WART ZVERN | GEFALLN MEI | NEN HERRN | ALLN | ✣ P. M ✣

Abgebildet Lersner I. Taf. 5. III.

Die beiden Initialen am Ende sind die des Namens Philipp Mußler der von 1574 bis 1603 General Wardein des Oberrheinischen Kreises gewesen*).

Die Stadtbibliothek besitzt von dieser Gelegenheitsmünze 5 verschiedene Abschläge in Silber mit rundem, vier und achteckigem Rande, auch Präge-Spielereien derselben Formen aber von sehr ungleichem Gewicht.

Zu Ehren des Stadtschultheisen, der Schöffen und Syndicuse des Jahres 1611.

7) Hauptseite: In der Mitte innerhalb eines Lorbeerkranzes der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, auf dessen bis über die Köpfe der Adler verlängertem Kreuze die Kaiserkrone. Rundum

*) Hirsch. Münz-Archiv VII. pag. 138.

ſtehen 18 Wappenſchilder, ein jedes mit beigefügten Namens des Wappeneigners; die Wappenſchilder der 14 Schöffen haben Zahlen, der Reihenfolge ihres Platznehmens auf der Schöffenbank entſprechend.

Die Ergänzung der Initialen iſt:

IVM. Johann von Martorff Stadtſchultheis.
1. HZI. Hieronimus zum Jungen.
2. IVM. Johann von Melem.
3. IAK. Johann Adolph Kellner.
4. PR. Philipp Rücker.
5. IAS Jacob am Steg.
6. HFVA. Nicolaus Fauſt von Aſchaffenburg *).
7. IAVH. Johann Adolph von Holzhauſen.
8. CLV. Criſtoph Ludwig Völker.
9. HHZI. Hans Hector zum Jungen.
10. HR. Hermann Reckmann.
11. HHVH. Hans Hector von Holzhauſen.
12. IB. Johann Bebinger.
13. NG. Nicolaus Greiff.
14. DS. Daniel Stallburger.

CKD. Chriſtian Kellner Doctor
CSD. Caspar Schacher Doctor. } Die drei Syndici.
CGKD. Caspar Gabriel Raſor Doctor *).

Umſchrift: Ni Deus ipse suo tueatur Moenia nutu nil vigilum prodest cura laborque virum. Psa. 127.

Kehrſeite: Grundriß der Stadt Frankfurt und Sachſenhauſen in Vogelperſpective geſehen. Umſchrift: Francofurti ad Moenum civitatis imperialis et emporii totius Europae celebe. R R typus. Auf dem äußern Rand: In ejus laudem et ampliss Reipub. Francofurtensi Senatui D. D. a Laurentio Schilling civi Franc. A. 1611.

Durchmeſſer: 26 Linien. Silber.

Lersner kannte dieſe Medaille nicht.

---

*) Bei den Namen Nicolaus Fauſt von Aſchaffenburg iſt auf der Medaille irrigerweiſe ein H ſtatt N und bei Raſor ein K ſtatt R.

Aehnliche Medaille mit einem andern Stempel gefertiget.

8) Dieſe zweite Medaille iſt der vorbeſchriebenen in der Hauptſe ganz ähnlich, nur iſt der Wappen des 10. Schöffen Hermann eckmann, der im Jahr 1611 ſtarb, beſeitigt, die vier folgenden je um ne Nummer niedriger bezeichnet, und als 14. Schöff iſt das Wappenhild des Achilles von Hynsberg, mit den Initialen A. V. H. Auch ſind in em Fluß links am Rand Schillings Namensinitialen L als Monogram.

Dieſe Medaille iſt in Lersner I. Taf. 5. IV abgebildet.

Nach Lersner (Chronik 2. Band, Seite 589) wurde dem Lorenz Schilling „für Stock und Eiſen zu ſchneiten zu dem großen Schau-Pfennig darauf die Stadt Frankfurt im Grund gelegt, mit ſammt der Herrn Schultheißen und Schöffen und Advokaten Wappen und einer Schrift am Ranf 193 fl. 12 ß 3 Heller. gezahlt."

Königswahl von Mathias am 14. Juni 1612.

9) Goldgulden abgebildet und beſchrieben durch Dr. Euler Taf. II. Nr. 17.

Erſte Secularfeier der Reformation 1617.

10) Erſte Medaille: Hauptſeite Ein über Wolken ſchwebender Engel hält mit beiden Händen ein offenes Buch, worauf ſtehet: EVAN. Umſchrift in zwei Kreiſen; im äußern Kreis: † VERBVM · DOMINI · MANET · IN · AETERNVM ⸗ Im innern Kreis: FVRCHTET · GOTT · VND · GERT · IHM · DIE · EHR . APO 14.

Kehrſeite: Inſchrift in neun Zeilen:

· IN · | · MEMORIAM | · IVBILÆ · EVAN | GELICI ANNO SE | CVLARI · MDCXVII | CELLEBRATI · SEN | ATVS · REIPVB · | FRANCOFVR | ⸗ · F · F · ⸗

Durchmeſſer 13 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 5. V. 1.

Findet ſich in verſchiedener Dicke in Gold und Silber vor.

11) Zweite Medaille. Hauptſeite: Dieſelbe Darſtellung und zweizeilige Umſchrift, nur fehlt unter dem Engel die Wolkenſchichte; um deſſen Haupt iſt ſtatt des Strahlenkreiſes ein einfacher Heiligenſchein, und am Ende der Umſchrift fehlt APO 14.

Kehrseite. Sie hat gleichfalls die Inschrift in neun Zeilen; aber die 6. Zeile endet mit SE und die 7. beginnt mit NA; am Schluß der 8. ist RT, und die 9. hat S F + F S

Durchmesser 10½ Linien.

Findet sich in Gold und Silber vor.

12) Dritte Medaille. Hauptseite im wesentlichen der vorbeschriebenen gleich, aber der ganze Engel ist von einem Strahlenkranz umgeben, unter welchem zwei schmale Wolkenstreifen, dazwischen: · APOCAL · 14 ·

Kehrseite: Inschrift in 10 Zeilen, wovon die neun obern ganz gleich denjenigen auf den vorbeschriebenen, die 10 Zeile hat: · 1617 · Durchmesser 10½ Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 5. V. 2 *).

Auch dieses Prägestück findet sich in Gold und Silber vor.

Wahl von Ferdinand II. am 13. August 1619.

13) Goldgulden abgebildet und beschrieben durch Dr. Euler Taf. II. Nr. 21.

Die Stadtbibliothek besitzt davon auch ein Drei Ducaten schweres Exemplar, ein ganz ungewöhnliches Prägestück.

Auf die Königswahl Ferdinand III. 1636 und Ferdinand IV 1653, beide zu Regensburg, sind keine für Frankfurt geprägte Münzen bekannt.

Schaumünze mit dem Spruchband: Protectore Deo.

14) Hauptseite: In einem Lorbeerkranze der Frankfurter Wappenadler, über dessen Kopf eine Krone schwebt; unten, durch die Schwanzfedern getheilt, die Jahrzahl 1625.

Kehrseite: Ansicht der Stadt von der Südseite, darüber die Umschrift FRANCFORDIA. Oben in einem Spruchbande stehet: PROTECTORE DEO. Links in dem Wasserspiegel des Flusses L S, Initialen von Lorenz Schilling, des Stempelschneiders.

Durchmesser: 18½ Linien. Silber.

Abbildung: Lersner I. Taf. 6. VII. 1.

---

*) Sowohl in der Abbildung als in der Beschreibung dieser Medaille durch Hrn. Dr. Euler steht irrthümlich auf der vorletzten Zeile der Kehrseite R F statt F F.

Vier Medaillen mit dem Frankfurter Wappenadler

von Lorenz Schilling gefertigt, ohne mir bekannte Beziehungen.

15) Erſte Medaille. Hauptſeite: Zur Seite eines auf einem Thorbogen geſtellten Obelisks ſteht rechts eine entkleidete weibliche Figur, mit einem Schwert in der linken Hand, links eine ähnliche Figur mit einem Kreuz in der rechten Hand; beide Figuren halten mit der andern Hand einen Kranz über die Spitze des Obelisken, auf welcher das Neſt eines Pelicans, der ſeine Jungen füttert. Umſchrift: GAVDE O RELIGIO GAVDE O ASTRÆA BENIGNA 1626. ✤

Unten im Abſchnitt: Lorenz Schilling F.

Kehrſeite: Anſicht der Stadt Frankfurt von der Südſeite; darüber zwei ſchwebende Engel, welche ein Schild halten, worauf der ſtädtiſche Wappenadler. Umſchrift: ✤ FRANCOFVRTI AD MOENUM CIVITATIS IMP ET EMPORII TOTIVS EVROPAE CELEBERR. TYP.

Randſchrift: EHRET GOTT VNND HALDET SEIN GEBODT GEBET DEM KEYSER ZYNSZ VNND LODT. ✤

Durchmeſſer: 14 Linien. Abgebildet: Lersner I. Taf. 6. VIII. 1.

Kömmt in Silber und Gold vor, von ſehr verſchiedener Dicke.

16) Zweite Medaille. Hauptſeite: In einer von der Sonne beſtrahlten Landſchaft ſitzt eine Henne mit ihren Küchlein.

Umſchrift in zwei Zeilen; äußere: CHRISTE NOVUM DECUS HOC 16 † 27; innere: NOSTRA ET NOVA GAUDIA SERVA.

Kehrſeite: Derſelbe Stempel wie bei vorbeſchriebener Medaille mit gleicher Umſchrift. Durchmeſſer 14½ Linien. Abbildung in Lersner I. Taf. 6. IX. 1.

Findet ſich in Gold und Silber vor.

17) Dritte Medaille. Hauptſeite: Auf einem Felsblock mitten im Meer ſtehet eine weibliche Figur, die linke Hand auf einem Anker, der ihr zur rechten ſteht, geſtützt, mit der Rechten ein Buch an die Bruſt drückend. Ueber ihrem Kopf Wolken, aus welchen Regen und Hagel herabfällt. Umſchrift: IN. DEO. SPES. NOSTRA. Unten im Abſchnitte die Namen-Initialen L. S.

Kehrſeite: An den Seiten eines Altars ſtehen zwei entkleidete weibliche Figuren; die zur linken hält mit der rechten Hand ein Kreuz, die zur rechten in der linken Hand ein Schwert; beide halten mit der

andern Hand gemeinſchaftlich über den Altar einen Kranz, durch welchen zwei Palmzweige gehen. Ueber dem Kranz der Frankfurter Wappenadler. Umſchrift: PIETATE · ET · IUSTITIA.

Durchmeſſer: 19½ Linien. Silber.

Dieſe Medaille iſt nicht in Lersner abgebildet oder erwähnt, dagegen iſt es die nachfolgende.

18) Vierte Medaille. Dieſelbe hat auf beiden Seiten gleiche Darſtellung und Inſchrift, nur ſteht bei der weiblichen Figur der Hauptſeite der Anker zu ihrer linken, während er auf der vorbeſchriebenen rechts von derſelben ſteht. Der Durchmeſſer beträgt nur 15 Linien. Abbildung bei Lersner I Taf. 8. Fig. XXI. In Silber.

Lersner Vol. I. Taf. 6. Fig. VI. 1. 2. u. X. 3. giebt unter den von ihm veröffentlichten Frankfurter ſilbernen Gedächtnißmünzen, die Abbildung von drei Schauſtücken, wovon die beiden erſteren von L. Schilling gefertigt, von viereckiger Form, ſich auf den im Jahr 1618 ſichtbaren großen Cometen beziehen, die dritte auf die günſtigen Ausſichten des Jahres 1637 anſpielt, als Gegenſatz zu den durch Krieg und Peſt verurſachten Nöthen, welche im Jahr vorher Deutſchland heimſuchten. Auf keinem dieſer Prägeſtücke iſt Frankfurt erwähnt, noch befindet ſich auf denſelben der ſtädtiſche Wappenadler oder ſonſt etwas, das auf die Stadt Beziehung hat; daher dieſe Münzen, wenngleich wahrſcheinlich hier geprägt, doch nur als allgemeine Gelegenheits-Jettons zu betrachten ſind.

Zur Erinnerung an die Peſt im Jahr 1635.

19) Hauptſeite: Anſicht von Frankfurt von der Südſeite; über der Stadt rechts ein ſchwebender Engel mit einer Zuchtruthe in der Hand; links in einem Streifen von Lichtſtrahlen ſteht: ES · IST · GENVG. Unten im Abſchnitt SAMV : 24.

Kehrſeite: Inſchrift in zwölf Zeilen: 16 GROS 35 | STERBEN · WAR · | VERSCHINEN · IAR · | 3421 · AN DER ZAHL · WAR | KRIEG · THEVRVNG · GAR · | MIT VOLLER · MASS · | VNS · EINSCHENCKT · | GOTT · IM · GRIMME · DAS · | THVT · BVES · MEYD · SVND · | FORCHT · GOT · FVRWAHR | IESVS · GIBT · DAN · EIN | BESER · IAR.

Durchmeſſer: 12 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 6. Fig. X. 1. In Gold und Silber.

Große Medaille ohne Jahrzahl und ohne Namen des Fertigers.

20) Hauptſeite: Gruppe von vier ſtehenden weiblichen Figuren, wovon jede ein allegoriſches Zeichen der vier Haupttugenden: Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Klugheit und Feſtigkeit in der Hand hält, nämlich ein leuchtender Stab, ein Schwert, ein Spiegel und eine Säule; über dieſer Gruppe unter einem Strahlenbogen ein Kranz, worin die Inſchrift: CVM DEO; Umſchrift: PIETATE ET IVSTITIA PRVDENTIA ET CONSTANTIA. Unten im Abſchnitt ein geflügelter Engelskopf.

Kehrſeite: Anſicht von Frankfurt von der Südſeite. Umſchrift: FRANCOFORDIA AD MOENVM.

Durchmeſſer: 24 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 8. XX. Silber.

Jedenfalls iſt die Kehrſeite von dem nämlichen Stempelſchneider, welcher vorbeſchriebenes Schauſtück von 1635 fertigte.

Zur Erinnerung an die Kriegsleiden des Jahres 1636.

21) Hauptſeite: Anſicht von Frankfurt und Sachſenhauſen, auf welche gegenſeitig geſchoſſen wird; in beiden Städten brennende Häuſer-Gruppen. Unten im Abſchnitt 1636.

Kehrſeite: Inſchrift in zwölf Zeilen: DREY · LANDPL | AGEN · VBER · DIE · STAT | VERGANGEN · IAHRS | GESEHEN · HAT | EIN · IEDER · SAH · INER | LICKEN · STREITT · | ZV SAXENHAVSEN · | DA WAR LIVT 6943 | STARBEN · HINWEGG · | HVNGER TEVWRVNG | LEYD HERR VND | KNECHT.

Es bezieht ſich die Darſtellung dieſer kleinen Schaumünze auf die im Monat Auguſt 1635 verübten Feindſeligkeiten zwiſchen Frankfurt und Sachſenhauſen, jenes von den Kaiſerlichen Truppen unter Gallas Befehl, dieſes von den ſchwediſchen Truppen unter Vitzthum's Anführung beſetzt.

Durchmeſſer. 12 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 6. X. Fig. 2.

In Silber und Gold.

Schaumünze ohne speciell angegebene Beziehung mit der Jahrzahl 1648.

22) Hauptſeite: Anſicht der Stadt von der Weſtſeite, unten in einem verzierten länglichen Schild FRANCOFVRT.

Kehrſeite: Der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler mit Kleeſtengeln in den Flügeln. Umſchrift: NOMEN DOMINI TVRRIS FORTISSIMA, ferner ein Zweig mit drei Eicheln (Zeichen gebräuchlich vom Münzmeiſter Hallaicher) und die Jahrzahl 1648. Durchmeſſer 16 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 2. XII. 2. In Gold und Silber.

Zum Angedenken des allgemeinen Friedens nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs.

23) Erſte Medaille. Hauptſeite: In einem von zwei Tauben gezogenen vierräderrigen Wagen, der auf Wolken ſchwebt, ſitzt eine weibliche Figur, welche in der Linken einen Lorbeerzweig hält.

Kehrſeite: Inſchrift in vier Zeilen: S · P · Q · | FRANCOFORTENSIS | ANNO PACIFICO | M · DC · L ·

Durchmeſſer: 16½ Linie.

Abbildung. Lersner I. Taf. 7. XII. 2. Silber.

24) Zweite Medaille. Hauptſeite: Eine aufrecht ſtehende Garbe zwiſchen einem Schaaf und einem Hund, darüber einige Wolken in deren Mitte eine ſtrahlende Sonne, in welcher vier hebräiſche Buchſtaben.

Kehrſeite: Der ſtädtiſche Wappenadler in einem ſpaniſchen Schild, von welchem ſeitlich ein Lorbeer- und ein Palmenzweig abgeht; darunter Inſchrift in vier Zeilen: MVTVA FIRMATÆ | FŒDERA PACIS | ERVNT ANNO | 1650.

Ganz neben ein Zweig mit 3 Eicheln.

Durchmeſſer: 13½ Linien.

Abbildung: Lersner I. Taf. 7. XII. 1. In Gold und in Silber.

Allegorie auf die Kinderzucht.

25) Hauptſeite: Ein auf den Knien liegender Knabe krümmt mit den Händen einen Lorbeerzweig; darüber der Frankfurter Wappenadler in einem verzierten Schild, welches die Jahrzahl 16 52 trennt.

Große Medaille zu Ehren Kaiser Leopold's I.

29) Hauptſeite: In einem mit Früchten verzierten runden Schilde der doppeltköpfige Reichsadler mit den Reichskleinodien in den Krallen und einer großen Krone über den Köpfen; an die Krone lehnen ſich zwei ſchwebende Genien, jeder mit einem Palmenzweig. Unten zwiſchen zwei Palmenzweigen ein ovales Schild worin 1696 ✣ I. L. ✣ (Johann Link, Name des Stempelſchneiders). Umſchrift. ✣ LEOPOLDVS D · G · ROM · IMP · SEMP · AVGVS ·

Kehrſeite: Anſicht der Stadt von der Weſtſeite, darüber ein über Wolken ſchwebender Adler mit einem Donnerkeil in den Klauen. Ueberſchrift FRANCOFURTUM.

Durchmeſſer: 22½ Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XVII. In Silber.

Den Pflegern des Waiſenhauſes im Jahr 1698 von Chriſtian Wermuth gewidmete Medaille.

30) Hauptſeite. Anſicht des ehemaligen hieſigen Waiſenhauſes, an welchem ein dicker runder Thurm ſeitlich anſteht; in der Luft der ſtädtiſche Wappenadler. Umſchrift: FOVET ATQVE TVETVR. Unten im Abſchnitt: PROCHOTROPHIVM | FRANCOFURTI | AD MOENVM.

Kehrſeite: Eine weibliche Figur umgeben von ſechs Kindern, denen ſie mit der einen Hand Wohlthaten ſpendet, mit der andern zeigt ſie auf ein Füllhorn, das eine aus Wolken hervorragende Hand hält, und aus welchem Blumen und Früchte herabfallen. Umſchrift: DATE ET DABITVR VOBIS. Unten im Abſchnitt. AMPLISS : CVRATORIB · | D. D. D. C. WERMVTH | M · DC · IIC· Durchmeſſer 18 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 8. XVIII. In Silben.

Andere Medaille, den Pflegern des Waiſenhauſes im Jahr 1700 gewidmet.

31) Hauptſeite: Darſtellung und Inſchrift ganz dieſelbe wie auf der vorbeſchriebenen Medaille, nur fehlt der dicke runde Thurm ſeitlich vom Hauptgebäude.

Kehrſeite: Auch hier entſpricht in der Hauptſache Darſtellung und Inſchrift der vorbeſchriebenen Medaille; aber um die ſtehende weibliche Figur ſind hier ſieben Kinder. Die Jahrzahl im Abſchnitt unten iſt MDCC.

Durchmeſſer: 15 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 1. a, b.

Lersner ſcheint dieſe Medaille nicht gekannt zu haben, wenigſtens gibt er davon keine Abbildung oder Beſchreibung.

Aus Lersners Chronik, 1. Band 2. Abtheilung, pag. 56 iſt zu erſehen, daß am 27. October 1647 löbl. Rath den Beſchluß faßte, ein Armen-, Waiſen- und Arbeitshaus zu errichten, welche Anſtalt aber erſt 1679 ins Leben trat. Die beiden Medaillen geben ein Bild der damals hierzu beſtimmten Gebäulichkeiten, die auf dem Klapperfeld gelegen waren. Unbegreiflicher Weiſe war in denſelben auch das Zuchthaus! und der Verpflegungsort, alter, körperlich ſiecher Perſonen, welcher auffallende Mißſtand im Jahr 1809 durch das unter Fürſtlich Primatiſcher Regierung erbaute Gefängniß, und im Jahr 1815 durch die Begründung des Verſorgungshauſes beſeitigt wurde. Das jetzige großartige Waiſenhaus, auf der Langen-Straße erbauet, wurde im Jahr 1829 bezogen. Viele wohlwollende Perſonen haben anſehnliche Capitalien demſelben zugewieſen und ihre Namen werden bei den Mitbürgern in dankbarem Andenken fortleben.

Die reichhaltigſten Schenkungen waren:

1744.	Obriſt von Kameytsky durch Vermächtniß	fl. 10,000.
1758.	Nicolaus Conrad Henrici	„ 27,000.
1759.	Chriſtian Friedel	„ 35,000.
1800.	Roſina Clara Etling	„ 10,000.
1816.	Philipp Heinrich Fleck	„ 57,000.
1821.	Freiherr v. Barkhaus	„ 17,000.
1827.	Major Claus und Ehefrau	„ 10,000.
1844.	A. Grunelius und Ehegattin	„ 12,000.

Ueber die jetzige muſterhafte Einrichtung des Waiſenhauſes iſt eine ſich hierauf ſpeciell beziehende Schrift des Oberlehrers Friedrich Schäffer (Frankfurt 1842) nachzuleſen.

Große Feuersbrunſt in dem Judenquartier am 14. Januar 1717.

32) Erſte Medaille. Hauptſeite. Dieſelbe Anſicht der Stadt und gleicher Stempel, welche J. Link 1696 in der vorbeſchriebenen Medaille zu Ehren Kaiſer Leopold I. anfertigte.

Kehrſeite: Inſchrift in 15 Zeilen: INNER | VIER UND ZWANTZIG | STVNDEN | HAT DAS FEWER WAS ES | FVNDEN | IN DER IVDENGAS | VERZEHRT | DOCH BLIEB ALLES | UNVERSEHRT | WAS DER CHRISTEN | WOHNVNG WAR | MAN SCHRIEB DA | MALS TAG VND | IAR MDCCXI | DEN 14 IAN.

Durchmeſſer: 22½ Linien. Abbildung Lersner Vol. II. Tafel bei pag. 588. Silber.

33) Zweite Medaille. Hauptſeite: Die Trümmer einer in Flammen ſtehenden Behauſung vor welcher vier Perſonen ſtehen, die Hände jammernd in die Höhe haltend. Umſchrift: AC BONVM QVOD SIC PROBAT (Jahrzahl 1711).

Abbildung: Taf. I. Fig. 2.

Kehrſeite: Inſchrift in 22 Zeilen: O | FATVM | MIRABILE | NON MINVS AC MISERABILE | HEM | FELICEM | INFELICISSIMVM DIEM | QVO FRANCOFVRTI AD MOENVM | IVDAEORVM CONFLAGRATA PLATEA | RABBI NAPHTALI POLONO CAVSANTE | XXIV · HOR SPATIO FVNDITVS EXVSTA | SALVO | RECEPTACVLO PVLVERIS PYREI | SALVISQVE | OMNIB' CHRISTIANORAM DOMIB' | QVAE PLATEA | REPARATO D · XXIII · MARTII | SINAGOGE FVNDAMENTO | IAM EX | RVDERIBVS | SVRGIT. | C · W. (Chriſtian Wermuth.)

In der neunten Zeile die Jahrzahl 1711.

Randſchrift: ET PLACET HOC SVPERIS MEDIOS QVOD MITTAR (ſoll heißen MITTOR) IN IGNIS. SIMPOSI. Dieſer Vers iſt nach Herrn Bibliothekar Haueißens gefälliger Mittheilung, entnommen aus Symposius Aenigmate XLVII, Wernsdorf Poetae latini minores, Helmſtädt 1798. Vol. 6. pag. 523.

Durchmeſſer: 19½ Linien. Silber.

Digitized by Google

Wahl Kaiſer Carl VI. am 12. October 1711.

34) Erſte Medaille. Hauptſeite: Anſicht der Stadt von der Weſtſeite; über der Mainbrücke der doppelköpfige Reichsadler, welcher in den Krallen Schwert, Scepter, Reichsapfel und Oelzweig hält, über dem Adler eine große Kaiſerkrone, darüber die Inſchrift: SUB HAC TUTA.

Kehrſeite: Inſchrift in 13 Zeilen: ✣ IN ✣ | MEMORIAM | ELECTIONIS | CAROLI VI | REG : HISP : HUNG : | BOH : ez : IN REG : | ROMANOROM | FELICITER PER- | ACTÆ FRANCO- | FURTI · AO · 1711 | D · 12 · OCT : | FEIN SILBER | I · I · F (Johann Jeremias Freitag). Durchmeſſer: 12½ Linien. Silber.

35. a, b) Zweite Medaille. Hauptſeite ganz gleich der vorbeſchriebenen; ebenſo die Kehrſeite, nur fehlt auf derſelben die eilfte Zeile: FEIN SILBER. Durchmeſſer: 12½ Linien. Abbildung: Euler Taf. IV. Nr. 33. Nur in Gold.

Es exiſtiren davon zwei verſchiedene Stempel, leicht zu unterſcheiden durch den verſchieden geformten Schwanz des Reichsadlers.

36) Dritte Medaille. Hauptſeite der vorbeſchriebenen gleich.

Kehrſeite: Inſchrift in eilf Zeilen: · IN · | MEMORIAM | ELECTIONIS | CAROLI · VI · | REG : HISP : HUNGA : | BOH : ez : IN REGEM | ROMANORUM | FELICITER PERACTÆ | FRANCOFURTI | AO · 1711 · D : 12. OCT | (I.I.F.)

Durchmeſſer: 12½ Linien. Nur in Gold.

Krönung Carl VI.

37) Hauptſeite: Geharniſchtes Bruſtbild, das Profil nach rechts, darüber eine aus Wolken ragende Hand, welche die Kaiſerkrone hält. Umſchrift: qVIs haC IMperII Corona DIgnIor te? (1711).

Kehrſeite: Inſchrift in zwölf Zeilen: VIVAT | CAROLVS SEXTVS | IMPERATOR CAESAR | AVGVSTVS PIVS FELIX | LEOPOLDI MAGNI FILIVS | ET IPSE MAGNVS | ELECTVS ET CORONATVS | HIC FRANCOFVRTI | AD MOENVM | ANNO 1711 | I. I. F. (Johann Jeremias Freitag).

Durchmeſſer: 20 Linien. In Silber. Abbildung: Lersner, 2. Band, Tafel bei pag. 588. Lersner ſagt bei der Beſchreibung dieſer Münze

pag 589: „Im Juli 1712 hat E. E. Rath einige wenige Reichsthaler münzen laſſen, auff welchen einſeits des Kayſers Bruſtbild mit dem gulden Vlies, dabey eine aus denen Wolcken reichende Hand, ſo dem Kayſer eine Crone auffezet."

Preismünzen des Scheibenſchießen von 1715.

38) Erſte Medaille. Hauptſeite: Eine Schießſtandsſcheibe ſteht auf einem Anker, der durch eine geflügelte Kugel geht; das Ganze in einem von Blättern und Roſetten eingefaßten Viereck, längs deſſen innerm Rand die Inſchrift: DURCH | GLÜCK UND HOFFEN | WIRDS ZIEL GE | TROFFEN. Unten im Abſchnitt C. W. (Chriſtian Wermuth). Abbildung: Taf. III. 2.

Kehrſeite: In einem ähnlichen Viereck von Blättern und Roſetten, Inſchrift in zwölf Zeilen: IN | FRIEDEN | LASSET | IEZT | GENIESSEN | FRANKFURTH | EIN NEUES | SCHEIBEN | SCHIESSEN | 1715 | AVG | 17.

Viereckige Medaille von 11½ Linien Länge jede Seite. In der obern Ecke des Vierecks eine kleine Reiterfigur. Von Silber.

39) Zweite Medaille. Hauptſeite iſt die gleiche wie vorbeſchrieben.

Kehrſeite: In einem Viereck von Blättern und Roſetten eingefaßt, Inſchrift:

PRAEMIA.	FL.
1 · 150	10 · 14
2 · 100	11 · 12
3 · 75	12 · 10
4 · 60	13 · 8
5 · 50	14 · 6
6 · 40	15 · 4
7 · 30	16 · 3
8 · 20	Eques I. 25
9 · 18	Eques II. 25.

Unten im Abſchnitt: SVMMA SAR 650 FLORIN | FRANCOFVRTI | AD MOENVM | 1715 | · AVG · 17 | INCLVS | 27.

Viereckige Medaille mit der vorſtehenden von gleicher Größe von Silber.

Zur Erinnerung an die vier großen Feuersbrünſte des Decenniums vor 1722.

44) Hauptſeite: Anſicht der Stadt von der Südſeite (ohne Sachſenhauſen), im Oſten und Weſten in Flammen ſtehenden Häuſer; über der Stadt ein ovales Schildchen mit dem Wappenadler. Umſchrift: PLECTIMVR ALTERNIS IGNE ! SED QVIS RESITVIT (1721). Unten im Abſchnitt Inſchrift in ſieben Zeilen: FRANCOFVRTIA AD MOEN · VEXATVM | INTRA DECENNIVM IV. INCENDIIS | DVOBVS CHRISTIANORVM PLVRES | DVOB · IVDEOR · I. OMNES II · PLERASQ · | AEDES EXTINGV ENTIBVS | VNO MENSE IANVARIO | XIV · XXIV. Zu den Seiten dieſer Zahlen, (wovon die Letztere XXVIII ſeyn ſollte!) C. W. Initialen des Graveurs Chriſtian Wermuth. Abbildung: Taf. I. Fig. 3.

Kehrſeite: Inſchrift in zwölf Zeilen: IVD ! | WAS HILFFT DEINE | KUNST, DEIN | SCHEMHAMMEPHORASCHT? | DER MALACHESCH SPRICHT: | DUNST! | DEIN ZEUHREN MICH NICHT HASCHT | WEN̄ DU NICHT TSCHUBA THUST | UND RABIE SCHUA EHRST, | IM ESCH VERDERBEN MUST, | OB DU SCHON BATTIM | MEHRST · | ✣ ✱ ✣ Durchmeſſer: 20 Linien. In Kupfer auf der Stadtbibliothek, in Zinn in der A. Finger'ſchen Sammlung, wohin das Exemplar aus der Ampach'ſchen Auction (Verzeichniß Section I. pag. 232. Nr. 2620) gekommen war.

Die vier großen Feuersbrünſte, auf welche in der Inſchrift dieſer Medaille Bezug genommen wird, waren:

am 14. Januar 1711, zerſtörte den größten Theil der Judengaſſe.
„ 9. October 1711, „ 14 Häuſer in der Fahrgaſſe.
„ 26. Juni 1719, „ über 400 Häuſer in der Mitte der Stadt.
„ 28. Januar 1721, „ 115 Häuſer in der Judengaſſe.

Beſchreibungen dieſer verheerenden Brände finden ſich in Lersners Chronik Vol. II. pag. 778 u. f.

Wahl Kaiſer Karl VII. 1742.

45) Erſte Medaille. Hauptſeite: Geharniſchtes Bruſtbild mit Lorbeerkranz auf dem Kopf, deſſen Profil nach rechts. Darunter C. S. (Initialen des Graveurs Chriſtian Schild) Umſchrift: CAROLVS VII. D. G. REX ROMANOR.

Kehrſeite: Eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone ſtehet bei einem Flammenaltar, in deſſen Feuer ſie mit der Rechten Weihrauch ſtreuet, ihr linker Arm ſtützt ſich auf ein Schild, worauf der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler. Neben dem Schild E. K. (Initialen des Stempelſchneiders Engelhard Krull.) Auf der Vorderſeite des Altars: VOTA REI P. F. Umſchrift: EX OPTATA ELECTIO. Unten im Abſchnitt: FRANCOF. D. 24 | IAN. 1742.

Durchmeſſer: 11½ Linien. In Gold und Silber.

Abbildung: Taf. II. Fig. 1. a., b.

Kaiſerkrönung Carls VII.

46) Hauptſeite: Der ſtädtiſche Wappenadler. Umſchrift: ✣ NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA.

Kehrſeite: Die Kaiſerkrone, darunter Inſchrift in ſieben Zeilen: CAROL · VII | AUGUST : IMP | PAT : PATRIÆ | CORON : FRAN- | COF : D : 12. FEB | 1742 · | E. K. (Engelhard Krull). Durchmeſſer: 10 Linien. Abbildung. Euler Taf. IV. Nr. 37. In Gold.

Allegoriſche Medaille ohne beſondere Veranlaſſung,

beiläufig um 1740 gefertiget, ohne Zweifel auf Privatſpeculation eines nicht in Frankfurt wohnhaften Stempelſchneiders.

47) Hauptſeite: Anſicht einer Landſchaft, in deren Hintergrund eine Stadt mit einer Brücke über einen Fluß, in welchen ſich ein ſchmälerer mündet*). Links eine Rebenpflanzung, an welcher ein Flußgott ruhet; gegenüber ſitzt im Vordergrund eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone, die in der rechten Hand ein Schild mit dem Frankfurter Wappenadler hält; unter demſelben C. S. (Initialen von Chriſtian Schild?) Ueber der Stadt der doppelköpfige gekrönte Adler mit den Reichskleinodien; dabei eine ſtrahlende Sonne. Um das Ganze ein Spruchband mit: COELESTI FAVORE IN S · R · IMPER : LIBERTATE FLORENTISSIMA. Unten im Abſchnitt in drei Zeilen: RESPUBLICA FRANCOFURTANA AD MŒNUM †

Kehrſeite: Drei ſitzende Frauen, die in der Mitte hat um den Kopf einen Heiligenſchein, hält in der Rechten ein Kreuz, und in der

*) Die Darſtellung hat nicht die geringſte Aehnlichkeit mit Frankfurt.

Linken ein flammendes Herz, und zertritt mit den Füßen eine Schlange. Die Figur zu ihrer Linken erhebt die rechte Hand, und zeigt mit der andern auf einen Waarenballen und auf Bauinſtrumente; die dritte Figur hält in der linken Hand einen runden Spiegel; unten am Sitz abermals die Initialen C. S. Umſchrift: RELIGIO PRVDENTIA INDVSTRIA. Im Abſchnitt unten: IGNARA MALI MISERIS SUCCURRAT.

Durchmeſſer: 23 Linien. In Silber.

Stiftung der Freimaurer-Loge zur Einigkeit.

48) Hauptſeite: Ein von der Sonne beſtrahlter ſtehender Mann hat zu ſeiner Rechten Minerva, die Speer und Lothwinkel in den Händen hält, letzterer auf einen würfelförmigen Block geſtellt, auf deſſen Vorderſeite: D : 27 IVN : 1742; am Fuße des Würfels liegen Winkelhaken und Zirkel; neben der Minerva eine Eule. Links unter einer Felſenhöhle, aus welcher eine Schlange vorragt, der perſonificirte Neid auf der Erde liegend. Vom Mund des ſtehenden Mannes nach der Felſenhöhle die Inſchrift: QUID LATRAS. Ueber der Sonne: AD AMUSSIM. Unten im Abſchnitt: FRANC : AD MŒN. Abbildung: Taf. III. 5. a.

Kehrſeite: Ein vertical getheiltes Wappenſchild, im rechten Theil ein Ohr, im linken ein Auge; darüber ein von Bienen umſchwärmter Korb, in deſſen Zugangsöffnung ein kleines S (Initiale des Stempelſchneiders H. Schäffer in Mannheim). An den Seiten des Bienenkorbs ſind emblematiſche Inſtrumente der Freimauer. Links vom Wappenſchild ſitzt ein Hund, rechts ein Sphinx. Unter dem Schild ein Schurzfell worauf ſteht: ET SE TAIRE. Ueber dem Ganzen die Umſchrift: INSTRUUNT ET ORNANT.

Randſchrift: CONCORDIA EREXIT STABILIVIT VIRTVS ARS ET INDVSTRI ORNAVERVNT.

Abbildung: Taf. III. 5. b.

Durchmeſſer: 23 Linien. In Silber.

Nach dem von G. Kloß im Jahr 1842 veröffentlichten Werkchen, Annalen der Loge zur Einigkeit, der engliſchen Provincial-Loge zu Frankfurt a. M., wurden die Stempel zu dieſer Medaille zu Mannheim gefertiget, daher meine Muthmaßung, daß ſie von H. Schäffer gearbeitet ſind. Wie aus den bezahlten Rechnungen zu erſehen iſt, wurden

nur 14 Exemplare in Silber und eins in Blei geprägt, welches letztere allein ſich noch im Beſitz der hieſigen Loge befindet. Die Stempel, welche bis zum Jahr 1784 aufbewahrt wurden, ſind abhanden gekommen.

Die Stadtbibliothek beſitzt ein Exemplar in Silber; und noch ein zweites befindet ſich anjetzo hier; es kam zum Verkauf in der Ampachſchen Münzauction (ſiehe deren Verzeichniß. Sect. I. pag. 232. Nr. 2621) und ging aus derſelben in die Sammlung von A. Finger über.

Wahl Kaiſer Franz I. am 13. September 1745.

49) Hauptſeite: Der ſtädtiſche Wappenadler. Umſchrift: ✣ NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA.

Kehrſeite: Inſchrift in fünf Zeilen: FRANCISCUS | D : G : ROMAN : | REX FELIC : ELECT : | D : 13 : SEPT | 1745.

Durchmeſſer: 10 Linien. In Gold.

Günderode bemerkt in dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Catalog ſeiner Sammlung Frankfurter Münzen (pag. 168), bei dieſer Münze, „daß als der angefertigte Stempel des doppelten Krönungsducaten, auf deſſen einer Seite die Bruſtbilder des Königs und der Königin (Franz I. und M. Thereſia), auf der andern eine Inſchrift mit dem Krönungs-Tag und -Jahr befindlich, alsbald beim Gebrauch zerſprungen ſey, und wegen Kürze der Zeit kein anderer geſchnitten werden konnte: ſo haben die E. E. Rathsherrn Deputirten dem Könige ſtatt der gebräuchlichen 500 Doppeltducaten, 1000 St. einfache als ein allerunterthänigſtes Geſchenk präſentirt."

Es iſt mir nicht bekannt ob irgend ein Exemplar jenes Doppeltducaten mit den beiden Bruſtbildern vorhanden iſt.

Zweite Secularfeier des Religions-Friedens 1755.

50) Erſte Medaille. Hauptſeite: Auf einem Tiſch liegen zwei Schwerter, überdeckt von einer mit Siegeln verſehenen Urkunde und einem Palmen- und Lorbeerzweig; oben in einem ſtrahlenden Dreieck das Auge Gottes. Umſchrift: IOVA! FAC ÆTERNOS PACEM PACISQUE MINISTROS. Unten im Abſchnitt: S. P. Q. F.

Kehrſeite: Anſicht von Frankfurt von der Weſtſeite, über der Stadt die ſtrahlende Sonne. Im Vordergrund ſitzt auf Kriegstrophäen eine weibliche Figur, welche in der Rechten einen Palmenzweig, in der Linken einen Stab mit einem Kranz hält; dabei drei Kinder, welche Aehren, einen Lorbeer und einen Olivenzweig tragen. Umſchrift: IN RECORDATIONEM PACIS RELIGIOSÆ. Im Abſchnitt: D. XXVIII. SEPT.

Durchmeſſer: 19 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 4. a. b.

51) Zweite Medaille. Hauptſeite: Ueber dem Segment der Erdkugel, worauf eine Landkartenzeichnung mit dem Worte GERMANIA, ſchwebt ein Adler, der in ſeinem Schnabel ein Spruchband hält, worauf ſteht: PAX RELIGIOSA ANNI 1555. Am Spruchband iſt ein Oel- und ein Palmenzweig. Oben in der Mitte eine Wolke, welche die Worte NOVO SECULO trennt.

Kehrſeite: Vor einem brennenden Altar, worauf die Inſchrift PACIS, ſtehet eine reich bekleidete weibliche Figur, die mit der Rechten Weihrauch in die Flamme ſchüttet; ihre Linke ruhet auf einem Schild worauf der ſtädtiſche Wappenadler. Umſchrift: NOVA THURA. Unten im Abſchnitt. FRANCKFURTH 1755 *).

Abbildung: Taf. II. Fig. 2. a. b.

Durchmeſſer: 16 Linien. In Silber.

52) Dritte Medaille. Hauptſeite: Der Frankfurter Wappenadler, darüber eine kleine Guirlande und vier hebräiſche Buchſtaben. Umſchrift: VERGIS NICHT WAS ER DIR GUTHS GETHAN. Unten im Abſchnitt: 1755.

Kehrſeite: Ein Palmen- und Lorbeerzweig kreuzweiſe liegend, darunter Inſchrift in ſechs Zeilen: GEDAECHTNUS | DES | RELIGIONS | FRIEDENS | VOM IAHR | 1555.

Durchmeſſer: 12½ Linien. In Silber.

Zur Erinnerung an den Hubertsburger Frieden 1763.

53) Erſte Medaille. Hauptſeite: Ein flammenden Opferaltar, welchem zur Linken eine weibliche Figur mit Mauerkrone, rechts eine

*) Dieſes und die vorbeſchriebene Medaille Nr. 38 iſt das einzige mir bekannte Beiſpiel, wo der Name der Stadt mit einem H endiget.

Kanne, dabei der Name des Stempelſchneiders I. L. ŒXLIN. Umſchrift: OB REDDITAM ORBI ET VRBI QUIETEM. Unten im Abſchnitt: FRANCFURT | D. XX. MARTII.

Kehrſeite: Anſicht der Stadt von der Weſtſeite, darüber ein ſtrahlendes Dreieck, worin vier hebräiſche Buchſtaben. Im Vordergrund ein aufrechtſtehender Mercurſtab zwiſchen zwei Füllhörnern. Umſchrift: NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA. Unten im Abſchnitt: ANNO PACIS. MDCCLXIII.

Durchmeſſer: 19½ Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite: Taf. I. Fig. 5.

54) Zweite Medaille. Hauptſeite: In einer Einfaſſung von Schnürkeln, einem Palmen- und Oelzweig, Inſchrift in ſechs Zeilen: ZUM | ANDENKEN | DES | FRIEDENS | FRANCFURT | 1763.

Kehrſeite: Dieſelbe Anſicht von Frankfurt wie auf vorſtehender Medaille, nur verkleinert, Umſchrift: DER NAMEN DES HERRN IST EIN FESTES SCHLOS. Der untere Abſchnitt iſt leer.

Durchmeſſer: 15 Linien. In Silber.

Wahl Joſeph II. zum römiſchen König am 27. Mai 1764.

55) Erſte Münze. Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach der rechten Seite. Umſchrift: IOSEPHUS II · D · G ROMANORUM REX.

Kehrſeite: Eine mit einer Mauerkrone geſchmückte weibliche Figur hält in der Linken einen Oelzweig, in der Rechten die Stricke, womit die Hände eines zu ihren Füßen liegenden Kriegers gebunden ſind. Im Hintergrund die aufgehende Sonne. Umſchrift: FELICIBUS AUSPICIIS. Unten im Abſchnitt in drei Zeilen: ELECTUS · FRANCOF | D · XXVII · MART | MDCCLXIV.

Durchmeſſer: 11½ Linien. In Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 3. a., b.

56) Zweite Münze. Auf beiden Seiten dieſelbe Darſtellung und Inſchrift; nur verkleinert. Durchmeſſer 10 Linien. In Gold.

Es giebt von beiden Münzen Abſchläge in Silber. Schöff von Günderode in ſeinem vorerwähnten handſchriftlichen Catalog, pag. 169, bemerkt ausdrücklich, daß von dieſen beiden doppelten und einfachen

Ducaten dem gewählten König nach ſeiner glücklichen Ankunft in der Stadt, herkömmlich von den Herren Raths-Deputirten 1000 Stück offerirt wurden. Herr Dr. Euler hätte dieſe beiden Münzen demnach in ſein Verzeichniß der Frankfurter Goldmünzen aufnehmen müſſen. Wer die geſchmackloſen Stempel zu denſelben gearbeitet hat, iſt unbekannt.

Conventions-Thaler mit Allegorie auf den Brückenbau bei dem Dorfe Hauſen.

57) Hauptſeite: Eine weibliche Figur mit Mauerkrone — die perſonificirte Stadt Frankfurt — lehnt ſich mit der Linken an ein Schild mit dem Wappenadler; zu ihren Füßen iſt ein Globus und ein Merkurſtab; links eine auf einem Waſſerkrug liegende weibliche Figur, die Flußnymphe der Nied, die in ihrer rechten Hand das Modell einer vierbogigen Brücke empor hält; rechts ein auf einer Amphora ſitzender Flußgott, der Main, mit der Rechten auf ein Ruder geſtützt. Das aus beiden Gefäßen fließende Waſſer vereinigt ſich zu gemeinſchaftlichem Lauf. Unter dem Flußgott ein kleines K (Namensinitiale des Graveurs Küchler). Ueber der Mittelfigur das Auge Gottes in einem Strahlenkreis. Umſchrift: A DEO ET CÆSARE. Unten im Abſchnitt: FRANCFURT.

Abbildung: Taf. I. Fig. 6.

Kehrſeite: In einem durch eine vierthürmige Mauerkrone geſchloſſenen Kranz von Lorbeer, Inſchrift in vier Zeilen: AD | NORMAM | CONVEN | TIONIS. Oberhalb der Inſchrift: X EINE FEINE MARCK. Unten B ✤ 1776 ✤ N (Initialen der Münzmeiſter Bunſen und Neumeiſter). Durchmeſſer: 18 Linien. Silber.

Es bezieht ſich die allegoriſche Darſtellung auf die in jenem Jahr neu erbaute Brücke über die Nied bei dem zu Frankfurt gehörigen Dorfe Hauſen.

Blanchards Luftſchifffahrt am 3. October 1785.

58) Hauptſeite: Bruſtbild im Profil nach der linken Seite, Haarfriſur und Leibrock nach damaliger Mode; am Abſchnitt des Armes: REICH (Name des Stempelſchneiders). Umſchrift: BLANCHARD SURSUM DECIMUM QUINTUM FACIENS ITER. Unter dem Bruſtbild: FRANCOFURTI D. 3. OCTO.

Kehrſeite: Ziemlich ungenaue Anſicht der Stadt von Weſten aus, darüber ein Luftballon mit anhängender Gondel. Umſchrift: GALLIA SAEPIUS PLAUSIT! IAM GERMANIA PLAUDE! Unten im Abſchnitt: MDCCLXXXV.

Durchmeſſer: 19½ Linien. In Silber.

Es gibt einige kleine in Zinn gegoſſenen Jettons auf die nämliche Luftſchifffahrt, die aber nicht als Schaumünzen aufzunehmen ſind.

Wahl Kaiſer Leopold's II. am 30. September 1790.

59) Erſte Münze. Hauptſeite: Kopf mit Lorbeerkranz, das Profil nach rechts. Umſchrift: LEOPOLDUS II. ROMANORUM IMPERATOR *).

Kehrſeite: Auf einem Altar liegen die Reichskleinodien. Umſchrift: FELICITAS PUBLICA. Unten im Abſchnitt: ELECT. FRANCOF. D. XXX SEPT | MDLXXXX. Durchmeſſer: 11½ Linien. Doppeltducat in Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 4. a., b.

60) Zweite Münze. Dieſelbe Darſtellung auf beiden Seiten, nur alles etwas verkleinert. Durchmeſſer: 10 Linien. In Gold.

Auch über dieſe beiden Goldmünzen notirt Günderode in ſeinem Verzeichniß (pag. 173), daß dem Kaiſer und der Kaiſerin je 500 Stück als Geſchenk durch die Raths-Deputation überreicht wurden.

Wahl Kaiſer Franz II. am 5. Juli 1792.

61) Erſte Münze. Hauptſeite: Kopf mit Lorbeerkranz, das Profil nach rechts. Umſchrift: FRANCISCUS I. ROMANORUM IMPERATOR.

Kehrſeite: Eine weibliche Figur mit der Mauerkrone legt einen Lorbeerkranz auf einen Altar, worauf die Reichskleinodien. Umſchrift: HIC DEBITA LAURUS. Unten im Abſchnitt in zwei Zeilen: ELECT. FRANCOF. D. V. IULI. | MDCCLXXXXII.

Durchmeſſer: 11½ Linien. Doppeltducat in Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 5. a., b.

*) Auf einem Stempel iſt unter dem Kopf ein B. Initial des Münzmeiſters Bunſen, welches auf der Abbildung vergeſſen wurde.

62) Zweite Münze. Hauptſeite wie bei der vorbeſchriebenen, nur verkleinert.

Kehrſeite: Auf einem Altar liegen die Reichskleinodien, umgeben von Sonnenſtrahlen. Umſchrift: PACIS ET BELLI DECUS. Unten im Abſchnitt: ELECT. FRANCOF. D. V. IULI. | MDCCLXXXXII.

Durchmeſſer: 10 Linien. Ducat in Gold.

Nach Günderode, pag. 553, wurden dieſe doppelt und einfachen Ducaten von der Stadt geprägt, behufs der Uebergabe des herkömmlichen Geſchenkes.

Die Stadtbibliothek beſitzt Abſchläge in Silber der vier vorbeſchriebenen Krönungsducaten.

Eroberung der Stadt durch die heſſiſchen Truppen am 2. December 1792.

63) Erſte Medaille. Hauptſeite: Kopf im Profil nach rechts, das Haupthaar im Nacken zuſammengebunden; unter demſelben: REICH (Name des Stempelſchneiders). Umſchrift: WILHELM IX. DER HESSEN TAPFERER FÜRST.

Kehrſeite: Sehr ungenaue Anſicht der Stadt von Weſten aus, Haubitzenkugeln werden von Süden aus in die Stadt geworfen. Umſchrift: FRANKFURT AM MAIN WURDE ENTRISSEN. Unten im Abſchnitt in drei Zeilen: DEN FRANZOSEN | AM 2. DEC. | 1792.

Durchmeſſer: 19 Linien. In Silber.

Dieſe Medaille gehört eigentlich in die Serie der Heſſen Caſſeler Münzen.

64) Zweite Medaille. Hauptſeite: Anſicht des Friedberger Stadtthores mit dagegen aufgeſtellten Kanonen und Soldaten. Haubitzenkugeln durchfurchen die Luft. Umſchrift: DURCH DEUTSCHE TAPFERKEIT BEFREYT. Unten im Abſchnitt in drei Zeilen: FRANKFURT AM MAIN | DEN 2. DECEMBER 1792.

Kehrſeite: Auf einem Haufen von ſäulenförmigen Baſaltblöcken, deren Stückzahl derjenigen der beim Sturm der Stadt umgekommenen heſſiſchen Soldaten entſpricht, ein würfelförmiges Denkmal,

auf deſſen oberen Fläche ein Mauerbrecher, Schild und Helm liegt. Unten im Abſchnitt: LOOS (Name des Graveurs).

Durchmeſſer: 16 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite Taf. III. Fig. 3.

65) Dritte Medaille. Hauptſeite: Sehr ungenaue Anſicht der Stadt von Weſten aus, es werden Geſchützkugeln von Süden hereingeworfen. Umſchrift: FRANKFURT AM MAYN. Unten im Abſchnitt: IETTON.

Kehrſeite: Inſchrift in neun Zeilen: D. 2 DEC | 1792 | WURDE DIE STADT | DURCH DEN MUTH | DER K. PREUSS. U. | HESS. TRUPPEN | DEN FRANZOSEN | WIDER | ENTRISSEN.

Durchmeſſer: 12 Linien. In Silber.

Nothmünzen wegen der Kriegscontributionen, von den Franzoſen erpreßt.

66) Erſte Münze. Hauptſeite: Anſicht der Stadt von Weſten aus.

Kehrſeite: In einem Lorbeerkranz Inſchrift in ſieben Zeilen: AUS DEN | GEFÆSEN | DER KIRCHEN UND | BURGER | DER STADT FRANKFURT. | 1796.

Durchmeſſer: 9½ Linien. Ducat abgebildet bei Euler Taf. IV. Nro. 40.

Es gibt zwei verſchiedene Stempel der Hauptſeite, abweichend durch die Stärke des Wolkenſtreifens über der Flußbrücke.

67) Zweite Münze. Hauptſeite: In einem Perlenkreis Inſchrift in vier Zeilen: ✣ X ✣ | EINE FEINE | MARK | 1796. Umſchrift: ✣ AUS DEN GEFÆSEN DER KIRCHEN UND BURGER.

Kehrſeite: Der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler in einem Perlenkreis. Umſchrift: DER STADT FRANCKFURT ∽ H · G · B · H ∽ Die vier Initialen ſind die der Namen der beiden Münzmeiſter Heinrich Hille und Georg Bunſen.

Durchmeſſer: 18 Linien. Conventionsthaler.

Es gibt von beiden Seiten verſchiedene Stempel, durch deren Combination die Spielerei von vier Varianten gemacht wurde.

Hundertjähriges Beſtehen des Collegs der Alten Geſellſchaft.

68) Hauptſeite: Inſchrift in fünf Zeilen: DEM VEREINE | GESELLIGER FREUDEN | SEIT | HUNDERT IAHREN | GEWIDMET.

Kehrſeite: Inſchrift in fünf Zeilen: VON DER | ALTEN GESELLSCHAFT | IN FRANCKFURT A/M | AM 19ten JANUAR | 1806.

Durchmeſſer: 19½ Linien In Silber. Man kennt von dieſer vergleichlich ganz modernen Medaille nur das einzige in der A. Fingerſchen Sammlung befindliche Exemplar.

Der geſellige Verein, „die alte Geſellſchaft", ward im Jahr 1706 von einem hieſigen Handelsmann Namens Pick geſtiftet, daher er auch das Pick'ſche Colleg benannt wurde. Irrig iſt meine Angabe (7. Heft des Archivs, pag. 42), dieſes Colleg ſei identiſch mit dem 1841 aufgelöſten Froſchcolleg, denn jenes endigte bereits aus Mangel an Theilnehmern im erſten Viertel unſeres Jahrhunderts. Das Colleg der alten Geſellſchaft ließ im Jahr 1777 zwei Kupfermünzen prägen um ſich derſelben beim Kartenſpiel als Marken zu bedienen. Als die Geſellſchaft ſich auflöſte, wurden dieſe Marken unter die noch lebenden Mitglieder vertheilt, und ein jedes erhielt davon beiläufig 60 Stück, daher dieſelben noch ziemlich häufig ſind. Auf beiden Marken iſt auf der einen Seite in einer aus Blattwerk und Blumen gebildeten ovalen Einfaſſung zwei Tabackspfeifen, eine Caffé-Taſſe, und bei der größern Marke drei Billardkugeln, darunter die Jahrzahl 1777; auf der kleinern Marke ſteht auch noch unten DANTES; auf der andern Seite haben beide in einem Blumenkranz Inſchrift in fünf Zeilen:
DIE | ALTE | GESELL- | SCHAFT | 1706.

Durchmeſſer: 12 und 11 Linien. Die Stadtbibliothek beſitzt beide in Kupfer und von dem größeren Jetton einen Abſchlag in Silber.

Auf die dem Fürſten Primas geleiſtete Huldigung.

69) Hauptſeite: Bruſtbild das Profil nach links, in geiſtlichem Gewand, ein Kreuz auf der Mitte der Bruſt. Umſchrift: CARL V. G. G. F. P. D. R. B. E. Z. R. F. Z. A. R. F. W. etc. (Carl von Gottes Gnaden Fürſt-Primas des Rheiniſchen Bundes, Erzbiſchof zu Regensburg, Fürſt zu Aſchaffenburg, Frankfurt [R ſtatt F] Fuld, Wetzlar ꝛc.)

Kehrſeite: Sehr ungenaue Anſicht der Stadt von Weſten aus,

darüber das Auge der Vorsehung von Strahlen umgeben. Umschrift: FRANKFURTS FREUND. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: GEHULDIGET | D. 11. IANUAR | 1807.

Durchmesser: 18 Linien. In Gold und Silber.

Zur Auszeichnung von Gelehrten bestimmte Medaille.

70) Hauptseite: Brustbild das Profil nach der linken Seite, in geistlicher Kleidung, mit dem Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL V. G. G. FÜRST PRIMAS DES RHEIN-BUNDES.

Kehrseite: Dieselbe Ansicht der Stadt wie auf vorbeschriebener Medaille; darüber das Wappen von zwei schwebenden Engeln gehalten. Umschrift: WEISHEIT ZIERET STADT UND LAND. Unten im Abschnitt: FRANKFURT 1809.

Durchmesser: 18 Linien. In Gold.

Alle meine Bemühungen, ein Exemplar dieser Medaille zu erwerben oder nur zur Ansicht zur erhalten, waren erfolglos. Was aus den dazu benutzten Stempeln geworden ist, weiß Niemand, eben so wenig als das Schicksal derjenigen der andern Prägestücke, die unter des Fürsten Primas Regierung hier gefertigt wurden. Möglich ist es, daß sie in irgend einem Winkel des Recheneiamts unbeachtet versteckt liegen, möglich, daß die Stempel bei der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt nach dem Frieden von 1814, dem abgesetzten Großherzog, der sich auf seinen Bischoffitz nach Regensburg zurückzog, überwiesen wurden. Meine Nachforschungen in München, wo jetzt alle in der Regensburger Münze gebrauchten Stempel aufbewahrt werden, waren wegen vorstehender Medaille gleichfalls ungenügend. Von diesem $10^1/_2$ Ducaten schweren Goldstück erhielten meines Wissens die vier hier lebenden Gelehrten, Wenzel, Sömmerring, Gräf und N. Vogt je ein Exemplar, aber ihre Familien haben dieselben schon längst verwerthet. Wohin das in der Wambold'schen Münzsammlung befindliche Exemplar (Katalog derselben, 2. Band, pag. 658, Nro. 1237) bei der Versteigerung gekommen ist, habe ich nicht ermitteln können. Meine in öffentlichen Blättern gestellten Anfragen und Bittgesuche wegen dieser Medaille blieben ohne Erfolg, und somit ist dieses wahrscheinlich die dritte Frankfurter Schaumünze, welche im Verlauf der letzten 50 Jahre spurlos verschwunden ist.

Für Wohlthätigkeitsſpende beſtimmte Medaille.

71) Hauptſeite: Bruſtbild das Profil nach links, in geiſtlichem Gewande, ein Kreuz auf der Mitte der Bruſt. Umſchrift: CARL GROSHERZOG V. FRANCKFURT PR. D. RHN.-B. (Primas des Rheiniſchen Bundes.)

Kehrſeite: Dieſelbe Anſicht der Stadt wie bei Nro. 69 und 70, darüber ein ſchwebender Engel, welcher in der Rechten einen Kranz, in der Linken ein Füllhorn hält. Umſchrift: ORA ET LABORA. Unten im Abſchnitt: MDCCCX.

Durchmeſſer: 18 Linien. Abbildung: Taf. III. Fig. 4. a, b. In Gold $10^1/_2$ Ducaten ſchwer.

Großherzoglich Frankfurter Militair-Verdienſt-Medaille.

72) Erſte Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild das Profil nach rechts, unter demſelben L' (L'Allemant, Name des Stempelſchneiders). Umſchrift: CARL GROSHERZOG ZU FRANKFURT.

Kehrſeite: In einem Kranz von Lorbeer- und Eichenzweig Inſchrift in vier Zeilen: DAS | VATERLAND | SEINEM TAPFERN | VERTHEIDIGER; darüber Kriegstrophäen.

Durchmeſſer: 15 Linien. In Gold und Silber.

73) Zweite Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild das Profil nach rechts; auf dem Abſchnitt der Schulter L'ALL (L'Allemant). Umſchrift: CARL THEODOR FÜRST PRIMAS. Abbildung: Taf. III. Fig. 6.

Kehrſeite: Die gleiche Darſtellung und Schrift wie auf vorbeſchriebener Medaille, nur alles etwas größer.

Durchmeſſer: 16 Linien. In Silber.

Für die freiwilligen Krieger bei dem Feldzug von 1813 und 1814.

74) Hauptſeite: In der Mitte einer Kreislinie der ſtädtiſche Wappenadler mit Kleeſtengeln in den Flügeln und einer Mauerkrone;

Digitized by Google

auf der Bruſt ein F; unten: S. P. Q. F. Umſchrift: GOTT SPRACH ES WERDE LICHT UND ES WARD LICHT ✣

Abbildung: Taf. II. Fig. 6.

Kehrſeite: In der Mitte einer Kreislinie Inſchrift in vier Zeilen: FÜR | DEUTSCHLANDS | BEFREIUNG | 1813 · 1814 · Umſchrift: SCHAAR DER FREIWILLIGEN VON FRANKFURT AM MAIN. Durchmeſſer: 15 Linien. In Silber.

Münze, ausgetheilt an das ſtädtiſche Linienmilitair wegen des Feldzugs von 1814.

75) Hauptſeite: Der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler; Umſchrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub die Jahrzahl 1814.

Durchmeſſer: 13½ Linien. In Silber *).

Für die freiwilligen Krieger des Feldzugs von 1815.

76) Hauptſeite: Der ſtädtiſche Wappenadler, mit Kleeſtengeln in den Flügeln, eine Mauerkrone, und ein F auf der Bruſt.

Kehrſeite: Zwiſchen einem Palmen und Lorbeerzweig Inſchrift in fünf Zeilen: FRANKFURTS | STREITERN | IM | BUNDE | 1815.

Durchmeſſer: 15 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite: Taf. II. Fig. 7.

Dritte Secularfeier der Reformation.

77) Erſte Münze. Hauptſeite: In der Mitte Inſchrift in fünf Zeilen: 3TE | JUBELFEYER | DER | REFORMATION | 1817. Umſchrift: EINE FESTE BURG IST UNSER GOTT ✣

*) Zur Erläuterung, warum eine Münze, welche die Jahrzahl 1814 hat, mit dem erſt im Jahr 1839 bei den neuen Guldenſtücken in Gebrauch gekommenen Stempel geprägt iſt, bemerke ich, daß, als im letztgenannten Jahre die noch lebenden Frankfurter Freiwilligen ein 25jähriges Erinnerungsfeſt an jenen Feldzug feierten und ſich dabei mit den von der Stadt erhaltenen Denkmünzen ſchmückten, das hieſige Linien-Militair die Eingabe machte, ihnen ſei für Theilnahme an demſelben Feldzug keinerlei Auszeichnung geworden; in Folge davon erhielt jeder noch lebende eine eigens geprägte Münze, welches die obenbeſchriebene iſt.

Kehrseite: In der Mitte Inschrift in fünf Zeilen: EIN HERR | EIN GLAUBE | EINE TAUFE | EIN GOTT UND | VATER ALLER. Umschrift: D. FREIEN STADT FRANKFURT VEREINTE EVANGEL. CHRISTEN.

Durchmesser: 17 Linien. In Silber.

78) Zweite Münze. Dieselbe Darstellung, nur verkleinert. Durchmesser: 11½ Linien. In Silber.

79. a., b.) Dritte Münze. Dieselbe Darstellung noch mehr verkleinert. Durchmesser: 9½ Linien.

Abbildung bei Euler: Taf. IV. Nro. 42.

In Gold und in Silber.

Dritte Secularfeier des Gymnasiums.

80) Hauptseite: Ansicht der alten Barfüßer Kirche nebst dem ehemaligen Gymnasialgebäude, wie solches auf dem Plan der Stadt von 1552 dargestellt ist. Neben dem Kirchthurm drei Sterne; seitlich steht: ZOLLMANN (Name des Stempelschneiders). Umschrift: SAECULARIA TERTIA GYMNASII FRANCOFVRTENSIS. A. D. XI. CAL. OCT. MDCCCXXIX.

Abbildung: Taf. I. Fig. 7.

Kehrseite: In einem blattreichen Eichenkranz Inschrift in vier Zeilen: LITERA | RUM | AMICI | D · D · D ·

Durchmesser 17 Linien. In Silber.

In der von Gymnasial-Rektor Purmann 1779 veröffentlichten Schrift: historische Nachricht vom Ursprung und Fortgang des Gymnasiums in Frankfurt, ist (pag. 9) zu ersehen, daß im Jahr 1519 allhier eine Special-Unterrichts-Anstalt anfangs nur für die Söhne der Patrizier bestimmt, gegründet wurde, zu deren Leitung die Behörde, auf Empfehlung des Erasmus von Rotterdam, dessen Schüler Wilhelm Nesenus berief; derselbe ist bei einem im Jahre 1524 dem Martin Luther in Wittenberg abgestatteten Besuch in der Elbe ertrunken*). In das beiläufig im Jahr 1529 von den Barfüßer Mönchen auf ihr eigenes

*) Lersners Chronik Vol. II. Apendix pag. 206.

Begehren geräumte Kloſtergebäude wurde die neue Schule verlegt, für welche von Straßburg als Rector Jacob Micyllus berufen ward. Die vorbeſchriebene Medaille giebt eine Anſicht des 1542 erbauten Schulhauſes, das ſich auf der Räumlichkeit des jetzigen Börſengebäudes befand. In neuerer Zeit wurde das Gymnaſium in den Arnsburger Hof verlegt.

Beſondere Beförderer des den Gymnaſialſchülern ertheilten Unterrichts waren die Gebrüder Salomon und Lorenz Beer durch ein im Jahr 1785 gemachtes Vermächtniß von 40,000 fl., wovon die Jahreszinſen für Beſoldung ſpecieller Lehrer, theils auch zur Bezahlung von Schulgeldgebühr unbemittelter Knaben und auszutheilende nützliche Bücher als Belohnung und Geſchenke an fleißige Schüler verwendet werden.

Eröffnung der neuen Münze.

81) Hauptſeite: Inſchrift in vier Zeilen: ERÖFNUNG | DER | NEUEN MÜNZE | SEPT. 1840. Umſchrift: ✣ ZUR V. SÆCULAR-FEIER DES MÜNZRECHTS DER STADT FRANKFURT A. M

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub Inſchrift in drei Zeilen: VEREINS | MÜNZE | 1840. Umſchrift: ✣ 3½ GULDEN ✣ 2 THALER ✣ VII EINE MARK.

Durchmeſſer: 18½ Linie. In Silber.

Daß in Frankfurt ſchon geraume Zeit vor 1340 eine Kaiſerliche Münze beſtand, iſt durch eine Urkunde von 1219 bekannt, worin denarii monete de Frankenvort erwähnt werden*). Eine in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts hier geprägte Silbermünze Heinrich VI., ebenſo eine andere von Kaiſer Conrad III. und eine dritte von Kaiſer Friedrich I. habe ich ſelbſt der ſtädtiſchen Sammlung geſchenksweiſe zugeeignet. Die Münze oder der ſogenannte Münzhof war in jener Zeit in der Localität der jetzigen Lederhalle; gegen Ende des 14. Jahrhundert erkaufte dieſen Münzhof Cuno Erzbiſchof von Trier, und ſeitdem hieß dieſe Oertlichkeit der Trieriſche Hof. Wohin die ſtädtiſche

*) Euler im 4. Heft dieſes Archivs pag. 3. In der Note auf pag. 5 werden viele Stellen des Böhmerſchen Codex Diplomaticus Moeno Francofurtensis citirt, worin im 13. Jahrhundert der hieſigen Münze erwähnt wird.

Münze von hier verlegt wurde ist mir unbekannt; nach Lersners Chronik, Vol. 2 pag. 579, kam sie im Jahre 1530 in das aufgehobene Barfüßer Kloster und später in die Localität des 1838 neu errichteten Münzgebäudes in der Münzgasse. Im Jahre 1345 ermächtigte Kaiser Ludwig den Frankfurter Patrizier Jacob Knoblauch große Turnosen hier zu schlagen. Erst im folgenden Jahre gab derselbe Kaiser Ludwig dem Rath und der Stadt Frankfurt das Privilegium eine eigene Münze zu errichten und kleines Silbergeld anzufertigen. Die Goldmünze verblieb ein Kaiserliches Regal. Es war erst Kaiser Carl V. welcher 1555 der Stadt das Privilegium ertheilte, alle Sorten von Gold und Silbermünzen schlagen zu dürfen.

Sofort ist die auf vorbeschriebener Münze befindliche Datums-Angabe der fünften Secularfeier des Münzrechts in jeder Beziehung irrig.

Gründung der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix.

82) Hauptseite: Der Vogel Phönix, die Flügel wie der städtische Wappenadler ausgebreitet, stehet auf Flammen.

Abbildung: Taf. III. Fig. 9.

Kehrseite: In einer achteckigen Schnürkeleinfassnng Inschrift in fünf Zeilen: DEUTSCHER | PHÖNIX | IN | FRANKFURT A/M | MAI 1845.

Diese achteckige Medaille, von Zollmann gravirt, 16 Linien im Durchmesser, bei Gelegenheit der Gründung der hiesigen Feuerversicherungsgesellschaft Phönix geprägt, wird jedem Mitglied des Verwaltungsraths bei den Sitzungen als Präsenszeichen übergeben.

Von Silber, Werth Zwei Gulden.

Gründung des deutschen Parlaments.

83) Erste Münze. Hauptseite: Der gekrönte städtische Wappenadler; Umschrift: ✣ BERATHUNG U. GRÜNDUNG E. DEUTSCHEN PARLAMENTS. 31. MÄRZ 1848.

Kehrseite: Doppeltköpfiger Wappenadler. Umschrift: ✣ CONSTITUIRENDE VERSAMMLUNG I · D · F · STADT FRANKFURT 1. MAI 1848.

Parlaments von verſchiedenen Stempelſchneidern auf Spekulation gefertigt. Ich beſchreibe von denſelben nur die vorſtehende, weil darauf der ſtädtiſche Wappenadler eine auszeichnende Stelle einnimmt.

Wahl des Reichsverweſers Erzherzog Johann.

86) Erſte Münze. Hauptſeite: In der Mitte Inſchrift in vier Zeilen: ERZHERZOG | IOHANN | VON | OESTERREICH; darunter ein Palmen- und Lorbeerzweig. Umſchrift: ERWÄHLT ZUM REICHSVERWESER ÜBER DEUTSCHLAND D. 29. IUNI 1848 ✤

Kehrſeite: dieſelbe wie auf der vorbeſchriebenen Münze Nr. 83; ebenſo die gleiche Randſchrift und Durchmeſſer. In Silber.

87) Zweite Münze. Hauptſeite und Randſchrift ganz gleich mit vorbeſchriebener Münze.

Kehrſeite: Der Frankfurter Wappenadler. Umſchrift: FREIE STADT FRANKFURT. Iſt eine Zwittermünze, wozu bei der Kehrſeite der gewöhnliche Stempel eines Zweiguldenſtücks benutzt wurde.

Die ſtädtiſche Sammlung beſitzt hiervon ein Exemplar, welches ich nur gegen werthvolle griechiſche Münzen, die mir angehörten, erlangen konnte!

88) Dritte Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild im Vollgeſicht, in Generalsuniform mit Ordensband und Sternen. Unten SEBALD F. Umſchrift in zwei Zeilen; äußere: ERZHERZOG IOHANN V. OESTRRCH DEUTSCHER REICHSVERWESER; innere: GEBOREN D. 20. IAN. 1782 ERWÄHLT D. 29. IUN. 1848.

Kehrſeite: Anſicht der Paulskirche. Umſchrift in zwei Zeilen; äußere: SITZUNGSGEBÄUDE DER DEUTSCHEN; innere: NATIONALVERSAMMLUNG.

Durchmeſſer: 18 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 8. a., b.

Barrikadenkampf am 18. September 1848.

89) Hauptſeite: Anſicht der Conſtablerwache und der nahgelegenen Häuſer; quer über ein von Volksmännern vertheidigter Abſperrungsbau, gegen welchen Linientruppen anſtürmen.

Kehrſeite: Ein Kreuz, unter welchem Inſchrift in drei Zeilen: 18. SEPTEMBER | 1848 | FRANKFURT.

Durchmeſſer: 19½ Linien. In Typenmetall.

Iſt ein gegoſſenes Jetton, wozu die Form höchſt wahrſcheinlich von dem damals in Frankfurt lebenden Fürſten Gagarin gefertigt wurde*).

Wahl Friedrich Wilhelm IV. zum Kaiſer der Deutſchen.

90) Erſte Münze. Hauptſeite; Inſchrift in vier Zeilen: FRIEDRICH | WILHELM IV. | KOENIG VON | PREUSSEN darunter ein Palmen- und Lorbeerzweig. Umſchrift: ERWÄHLT | ZUM KAISER DER DEUTSCHEN D. 28. MÄRZ 1849 ✤

Kehrſeite und Randſchrift dieſelbe wie bei Nro. 83. In Silber.

Die Stempel zu dieſer Münze ſind wieder zerſtört worden.

91) Zweite Münze. Es exiſtirt auch auf die Wahl des Königs von Preußen eine Zwittermünze, wozu, wie bei Nro. 87, die Kehrſeite mit dem Stempel eines Zweiguldenſtücks geprägt iſt. Um auch hiervon ein Exemplar für die ſtädtiſche Sammlung zu erlangen, habe ich mehrere mir angehörige, ſehr werthvolle Münzen opfern müſſen! Auch wurde für Privatzwecke ein Münzabſchlag in Gold von Nro. 83, 86 und 90 gefertigt und an Fürſt Gagarin verwerthet. Dieſe Spielereien haben keinerlei hiſtoriſche Autorität; es ſind jetzt Vorkehrungen getroffen, daß ſolche Mißbräuche nicht mehr ſtattfinden können.

Auf Göthe's hundertjährigen Geburtstag am 28. Auguſt 1849.

92) Dieſe Courant-Münze im Werth von Zwei Gulden wurde bereits von mir beſchrieben als Schaumünze, zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts gefertiget. (7. Heft des Archivs pag. 55, achte Medaille.)

---

*) Es wurde in jener Zeit ein gleichfalls in Typenmetall gegoſſenes Jetton von gleicher Größe in Frankfurt in verſchiedenen Häuſern ohne Angabe des Einſenders abgegeben, auf welchem myſteriöſe Embleme waren, nämlich auf der einen Seite eine Art von Wappenſchild, deſſen Figur mit einem zweiarmigen Galgen verglichen werden könnte; darunter die Jahrzahlen 1848 und 1849. Auf der andern Seite ſind 9 Wappenſchilder, worunter das von Frankfurt, Hanau und Straßburg zu erkennen ſind. Mit dieſem Machwerk ſcheint eine Myſtificirung beabſichtiget geweſen zu ſein.

Zum Gedächtniß an Erzherzog Johann.

93) Hauptſeite: Bruſtbild des Erzherzogs in kaiſerlicher Generalsuniform, am Halſe die Inſignien des goldnen Vlieſſes; auf dem Abſchnitt der Schulter: C. ZOLLMANN (Name des Graveurs).

Abbildung: Taf. III. Fig. 7.

Kehrſeite: Inſchrift in ſieben Zeilen: DEM | REICHSVERWESER | ERZHERZOG IOHANN | VON OSTERREICH | DIE FREIE STADT | FRANKFURT | 1849.

Durchmeſſer: 18 Linien. In Silber.

Dieſe Gedenkmünze in Gold überreichten die ſtädtiſchen Behörden dem Reichsverweſer bei ſeiner Abreiſe von Frankfurt.

Erbauung der neuen Synagoge unfern dem Obermainthor.

94) Hauptſeite: Architectoniſche Anſicht des Gebäudes mit Umſchrift und Unterſchrift in hebräiſcher Sprache.

Abbildung: Taf. I. Fig. 9.

Kehrſeite: Inſchrift in zehn Zeilen: DENKMÜNZE | BEI ERBAUUNG | EINER SYNAGOGE FÜR | DIE | ISRAELITISCHE | RELIGIONSGESELLSCHAFT | ZU | FRANKFURT AM MAIN $\frac{5612}{1852}$ Durchmeſſer: 17½ Linien. In Silber.

Secularfeier der Oberländiſchen Gemeinde 1853.

95) Hauptſeite: Ein geflügelter Genius ſtehet vor einem Säulenſchaft, worauf ein offenes Buch liegt, auf welchem ſteht:

STIF BRIEF
TVNGS 1753.

Abbildung: Taf. II. Fig. 8.

Kehrſeite: Inſchrift in acht Zeilen: HUNDERT | JAEHRIGE | JUBELFEIER DER | OBERLAENDISCHEN | GEMEINDE | IN FRANKFURT A/M | DEN 1. OCTOBER | 1853.

Durchmeſſer: 13 Linien. In Silber.

Die ganz nach dem Vorbild der hieſigen niederländiſchen Gemeinde eingerichtete oberländiſche Gemeinde iſt eine Verbindung hieſiger

Digitized by Google

Introduction 1
Chapter 1 5
Chapter 2 12
Chapter 3 20
Chapter 4 28
Chapter 5 35
Chapter 6 42
Chapter 7 50
Chapter 8 58
Chapter 9 65
Chapter 10 73
Chapter 11 81
Chapter 12 89
Chapter 13 96
Chapter 14 104
Chapter 15 112
Chapter 16 120
Chapter 17 128
Chapter 18 136
Chapter 19 144
Chapter 20 152
Chapter 21 160
Chapter 22 168
Chapter 23 176
Chapter 24 184
Chapter 25 192
Chapter 26 200
Chapter 27 208
Chapter 28 216
Chapter 29 224
Chapter 30 232
Chapter 31 240
Chapter 32 248
Chapter 33 256
Chapter 34 264
Chapter 35 272
Chapter 36 280
Chapter 37 288
Chapter 38 296
Chapter 39 304
Chapter 40 312
Chapter 41 320
Chapter 42 328
Chapter 43 336
Chapter 44 344
Chapter 45 352
Chapter 46 360
Chapter 47 368
Chapter 48 376
Chapter 49 384
Chapter 50 392
Chapter 51 400
Chapter 52 408
Chapter 53 416
Chapter 54 424
Chapter 55 432
Chapter 56 440
Chapter 57 448
Chapter 58 456
Chapter 59 464
Chapter 60 472
Chapter 61 480
Chapter 62 488
Chapter 63 496
Chapter 64 504
Chapter 65 512
Chapter 66 520
Chapter 67 528
Chapter 68 536
Chapter 69 544
Chapter 70 552
Chapter 71 560
Chapter 72 568
Chapter 73 576
Chapter 74 584
Chapter 75 592
Chapter 76 600
Chapter 77 608
Chapter 78 616
Chapter 79 624
Chapter 80 632
Chapter 81 640
Chapter 82 648
Chapter 83 656
Chapter 84 664
Chapter 85 672
Chapter 86 680
Chapter 87 688
Chapter 88 696
Chapter 89 704
Chapter 90 712
Chapter 91 720
Chapter 92 728
Chapter 93 736
Chapter 94 744
Chapter 95 752
Chapter 96 760
Chapter 97 768
Chapter 98 776
Chapter 99 784
Chapter 100 792
Chapter 101 800
Chapter 102 808
Chapter 103 816
Chapter 104 824
Chapter 105 832
Chapter 106 840
Chapter 107 848
Chapter 108 856
Chapter 109 864
Chapter 110 872
Chapter 111 880
Chapter 112 888
Chapter 113 896
Chapter 114 904
Chapter 115 912
Chapter 116 920
Chapter 117 928
Chapter 118 936
Chapter 119 944
Chapter 120 952
Chapter 121 960
Chapter 122 968
Chapter 123 976
Chapter 124 984
Chapter 125 992
Chapter 126 1000
Chapter 127 1008
Chapter 128 1016
Chapter 129 1024
Chapter 130 1032
Chapter 131 1040
Chapter 132 1048
Chapter 133 1056
Chapter 134 1064
Chapter 135 1072
Chapter 136 1080
Chapter 137 1088
Chapter 138 1096
Chapter 139 1104
Chapter 140 1112
Chapter 141 1120
Chapter 142 1128
Chapter 143 1136
Chapter 144 1144
Chapter 145 1152
Chapter 146 1160
Chapter 147 1168
Chapter 148 1176
Chapter 149 1184
Chapter 150 1192
Chapter 151 1200
Chapter 152 1208
Chapter 153 1216
Chapter 154 1224
Chapter 155 1232
Chapter 156 1240
Chapter 157 1248
Chapter 158 1256
Chapter 159 1264
Chapter 160 1272
Chapter 161 1280
Chapter 162 1288
Chapter 163 1296
Chapter 164 1304
Chapter 165 1312
Chapter 166 1320
Chapter 167 1328
Chapter 168 1336
Chapter 169 1344
Chapter 170 1352
Chapter 171 1360
Chapter 172 1368
Chapter 173 1376
Chapter 174 1384
Chapter 175 1392
Chapter 176 1400
Chapter 177 1408
Chapter 178 1416
Chapter 179 1424
Chapter 180 1432
Chapter 181 1440
Chapter 182 1448
Chapter 183 1456
Chapter 184 1464
Chapter 185 1472
Chapter 186 1480
Chapter 187 1488
Chapter 188 1496
Chapter 189 1504
Chapter 190 1512
Chapter 191 1520
Chapter 192 1528
Chapter 193 1536
Chapter 194 1544
Chapter 195 1552
Chapter 196 1560
Chapter 197 1568
Chapter 198 1576
Chapter 199 1584
Chapter 200 1592
Chapter 201 1600
Chapter 202 1608
Chapter 203 1616
Chapter 204 1624
Chapter 205 1632
Chapter 206 1640
Chapter 207 1648
Chapter 208 1656
Chapter 209 1664
Chapter 210 1672
Chapter 211 1680
Chapter 212 1688
Chapter 213 1696
Chapter 214 1704
Chapter 215 1712
Chapter 216 1720
Chapter 217 1728
Chapter 218 1736
Chapter 219 1744
Chapter 220 1752
Chapter 221 1760
Chapter 222 1768
Chapter 223 1776
Chapter 224 1784
Chapter 225 1792
Chapter 226 1800
Chapter 227 1808
Chapter 228 1816
Chapter 229 1824
Chapter 230 1832
Chapter 231 1840
Chapter 232 1848
Chapter 233 1856
Chapter 234 1864
Chapter 235 1872
Chapter 236 1880
Chapter 237 1888
Chapter 238 1896
Chapter 239 1904
Chapter 240 1912
Chapter 241 1920
Chapter 242 1928
Chapter 243 1936
Chapter 244 1944
Chapter 245 1952
Chapter 246 1960
Chapter 247 1968
Chapter 248 1976
Chapter 249 1984
Chapter 250 1992
Chapter 251 2000
Chapter 252 2008
Chapter 253 2016
Chapter 254 2024
Chapter 255 2032
Chapter 256 2040
Chapter 257 2048
Chapter 258 2056
Chapter 259 2064
Chapter 260 2072
Chapter 261 2080
Chapter 262 2088
Chapter 263 2096
Chapter 264 2104
Chapter 265 2112
Chapter 266 2120
Chapter 267 2128
Chapter 268 2136
Chapter 269 2144
Chapter 270 2152
Chapter 271 2160
Chapter 272 2168
Chapter 273 2176
Chapter 274 2184
Chapter 275 2192
Chapter 276 2200
Chapter 277 2208
Chapter 278 2216
Chapter 279 2224
Chapter 280 2232
Chapter 281 2240
Chapter 282 2248
Chapter 283 2256
Chapter 284 2264
Chapter 285 2272
Chapter 286 2280
Chapter 287 2288
Chapter 288 2296
Chapter 289 2304
Chapter 290 2312
Chapter 291 2320
Chapter 292 2328
Chapter 293 2336
Chapter 294 2344
Chapter 295 2352
Chapter 296 2360
Chapter 297 2368
Chapter 298 2376
Chapter 299 2384
Chapter 300 2392
Chapter 301 2400
Chapter 302 2408
Chapter 303 2416
Chapter 304 2424
Chapter 305 2432
Chapter 306 2440
Chapter 307 2448
Chapter 308 2456
Chapter 309 2464
Chapter 310 2472
Chapter 311 2480
Chapter 312 2488
Chapter 313 2496
Chapter 314 2504
Chapter 315 2512
Chapter 316 2520
Chapter 317 2528
Chapter 318 2536
Chapter 319 2544
Chapter 320 2552
Chapter 321 2560
Chapter 322 2568
Chapter 323 2576
Chapter 324 2584
Chapter 325 2592
Chapter 326 2600
Chapter 327 2608
Chapter 328 2616
Chapter 329 2624
Chapter 330 2632
Chapter 331 2640
Chapter 332 2648
Chapter 333 2656
Chapter 334 2664
Chapter 335 2672
Chapter 336 2680
Chapter 337 2688
Chapter 338 2696
Chapter 339 2704
Chapter 340 2712
Chapter 341 2720
Chapter 342 2728
Chapter 343 2736
Chapter 344 2744
Chapter 345 2752
Chapter 346 2760
Chapter 347 2768
Chapter 348 2776
Chapter 349 2784
Chapter 350 2792
Chapter 351 2800
Chapter 352 2808
Chapter 353 2816
Chapter 354 2824
Chapter 355 2832
Chapter 356 2840
Chapter 357 2848
Chapter 358 2856
Chapter 359 2864
Chapter 360 2872
Chapter 361 2880
Chapter 362 2888
Chapter 363 2896
Chapter 364 2904
Chapter 365 2912
Chapter 366 2920
Chapter 367 2928
Chapter 368 2936
Chapter 369 2944
Chapter 370 2952
Chapter 371 2960
Chapter 372 2968
Chapter 373 2976
Chapter 374 2984
Chapter 375 2992
Chapter 376 3000
Chapter 377 3008
Chapter 378 3016
Chapter 379 3024
Chapter 380 3032
Chapter 381 3040
Chapter 382 3048
Chapter 383 3056
Chapter 384 3064
Chapter 385 3072
Chapter 386 3080
Chapter 387 3088
Chapter 388 3096
Chapter 389 3104
Chapter 390 3112
Chapter 391 3120
Chapter 392 3128
Chapter 393 3136
Chapter 394 3144
Chapter 395 3152
Chapter 396 3160
Chapter 397 3168
Chapter 398 3176
Chapter 399 3184
Chapter 400 3192
Chapter 401 3200
Chapter 402 3208
Chapter 403 3216
Chapter 404 3224
Chapter 405 3232
Chapter 406 3240
Chapter 407 3248
Chapter 408 3256
Chapter 409 3264
Chapter 410 3272
Chapter 411 3280
Chapter 412 3288
Chapter 413 3296
Chapter 414 3304
Chapter 415 3312
Chapter 416 3320
Chapter 417 3328
Chapter 418 3336
Chapter 419 3344
Chapter 420 3352
Chapter 421 3360
Chapter 422 3368
Chapter 423 3376
Chapter 424 3384
Chapter 425 3392
Chapter 426 3400
Chapter 427 3408
Chapter 428 3416
Chapter 429 3424
Chapter 430 3432
Chapter 431 3440
Chapter 432 3448
Chapter 433 3456
Chapter 434 3464
Chapter 435 3472
Chapter 436 3480
Chapter 437 3488
Chapter 438 3496
Chapter 439 3504
Chapter 440 3512
Chapter 441 3520
Chapter 442 3528
Chapter 443 3536
Chapter 444 3544
Chapter 445 3552
Chapter 446 3560
Chapter 447 3568
Chapter 448 3576
Chapter 449 3584
Chapter 450 3592
Chapter 451 3600
Chapter 452 3608
Chapter 453 3616
Chapter 454 3624
Chapter 455 3632
Chapter 456 3640
Chapter 457 3648
Chapter 458 3656
Chapter 459 3664
Chapter 460 3672
Chapter 461 3680
Chapter 462 3688
Chapter 463 3696
Chapter 464 3704
Chapter 465 3712
Chapter 466 3720
Chapter 467 3728
Chapter 468 3736
Chapter 469 3744
Chapter 470 3752
Chapter 471 3760
Chapter 472 3768
Chapter 473 3776
Chapter 474 3784
Chapter 475 3792
Chapter 476 3800
Chapter 477 3808
Chapter 478 3816
Chapter 479 3824
Chapter 480 3832
Chapter 481 3840
Chapter 482 3848
Chapter 483 3856
Chapter 484 3864
Chapter 485 3872
Chapter 486 3880
Chapter 487 3888
Chapter 488 3896
Chapter 489 3904
Chapter 490 3912
Chapter 491 3920
Chapter 492 3928
Chapter 493 3936
Chapter 494 3944
Chapter 495 3952
Chapter 496 3960
Chapter 497 3968
Chapter 498 3976
Chapter 499 3984
Chapter 500 3992
Chapter 501 4000
Chapter 502 4008
Chapter 503 4016
Chapter 504 4024
Chapter 505 4032
Chapter 506 4040
Chapter 507 4048
Chapter 508 4056
Chapter 509 4064
Chapter 510 4072
Chapter 511 4080
Chapter 512 4088
Chapter 513 4096
Chapter 514 4104
Chapter 515 4112
Chapter 516 4120
Chapter 517 4128
Chapter 518 4136
Chapter 519 4144
Chapter 520 4152
Chapter 521 4160
Chapter 522 4168
Chapter 523 4176
Chapter 524 4184
Chapter 525 4192
Chapter 526 4200
Chapter 527 4208
Chapter 528 4216
Chapter 529 4224
Chapter 530 4232
Chapter 531 4240
Chapter 532 4248
Chapter 533 4256
Chapter 534 4264
Chapter 535 4272
Chapter 536 4280
Chapter 537 4288
Chapter 538 4296
Chapter 539 4304
Chapter 540 4312
Chapter 541 4320
Chapter 542 4328
Chapter 543 4336
Chapter 544 4344
Chapter 545 4352
Chapter 546 4360
Chapter 547 4368
Chapter 548 4376
Chapter 549 4384
Chapter 550 4392
Chapter 551 4400
Chapter 552 4408
Chapter 553 4416
Chapter 554 4424
Chapter 555 4432
Chapter 556 4440
Chapter 557 4448
Chapter 558 4456
Chapter 559 4464
Chapter 560 4472
Chapter 561 4480
Chapter 562 4488
Chapter 563 4496
Chapter 564 4504
Chapter 565 4512
Chapter 566 4520
Chapter 567 4528
Chapter 568 4536
Chapter 569 4544
Chapter 570 4552
Chapter 571 4560
Chapter 572 4568
Chapter 573 4576
Chapter 574 4584
Chapter 575 4592
Chapter 576 4600
Chapter 577 4608
Chapter 578 4616
Chapter 579 4624
Chapter 580 4632
Chapter 581 4640
Chapter 582 4648
Chapter 583 4656
Chapter 584 4664
Chapter 585 4672
Chapter 586 4680
Chapter 587 4688
Chapter 588 4696
Chapter 589 4704
Chapter 590 4712
Chapter 591 4720
Chapter 592 4728
Chapter 593 4736
Chapter 594 4744
Chapter 595 4752
Chapter 596 4760
Chapter 597 4768
Chapter 598 4776
Chapter 599 4784
Chapter 600 4792
Chapter 601 4800
Chapter 602 4808
Chapter 603 4816
Chapter 604 4824
Chapter 605 4832
Chapter 606 4840
Chapter 607 4848
Chapter 608 4856
Chapter 609 4864
Chapter 610 4872
Chapter 611 4880
Chapter 612 4888
Chapter 613 4896
Chapter 614 4904
Chapter 615 4912
Chapter 616 4920
Chapter 617 4928
Chapter 618 4936
Chapter 619 4944
Chapter 620 4952
Chapter 621 4960
Chapter 622 4968
Chapter 623 4976
Chapter 624 4984
Chapter 625 4992
Chapter 626 5000
Chapter 627 5008
Chapter 628 5016
Chapter 629 5024
Chapter 630 5032
Chapter 631 5040
Chapter 632 5048
Chapter 633 5056
Chapter 634 5064
Chapter 635 5072
Chapter 636 5080
Chapter 637 5088
Chapter 638 5096
Chapter 639 5104
Chapter 640 5112
Chapter 641 5120
Chapter 642 5128
Chapter 643 5136
Chapter 644 5144
Chapter 645 5152
Chapter 646 5160
Chapter 647 5168
Chapter 648 5176
Chapter 649 5184
Chapter 650 5192
Chapter 651 5200
Chapter 652 5208
Chapter 653 5216
Chapter 654 5224
Chapter 655 5232
Chapter 656 5240
Chapter 657 5248
Chapter 658 5256
Chapter 659 5264
Chapter 660 5272
Chapter 661 5280
Chapter 662 5288
Chapter 663 5296
Chapter 664 5304
Chapter 665 5312
Chapter 666 5320
Chapter 667 5328
Chapter 668 5336
Chapter 669 5344
Chapter 670 5352
Chapter 671 5360
Chapter 672 5368
Chapter 673 5376
Chapter 674 5384
Chapter 675 5392
Chapter 676 5400
Chapter 677 5408
Chapter 678 5416
Chapter 679 5424
Chapter 680 5432
Chapter 681 5440
Chapter 682 5448
Chapter 683 5456
Chapter 684 5464
Chapter 685 5472
Chapter 686 5480
Chapter 687 5488
Chapter 688 5496
Chapter 689 5504
Chapter 690 5512
Chapter 691 5520
Chapter 692 5528
Chapter 693 5536
Chapter 694 5544
Chapter 695 5552
Chapter 696 5560
Chapter 697 5568
Chapter 698 5576
Chapter 699 5584
Chapter 700 5592
Chapter 701 5600
Chapter 702 5608
Chapter 703 5616
Chapter 704 5624
Chapter 705 5632
Chapter 706 5640
Chapter 707 5648
Chapter 708 5656
Chapter 709 5664
Chapter 710 5672
Chapter 711 5680
Chapter 712 5688
Chapter 713 5696
Chapter 714 5704
Chapter 715 5712
Chapter 716 5720
Chapter 717 5728
Chapter 718 5736
Chapter 719 5744
Chapter 720 5752
Chapter 721 5760
Chapter 722 5768
Chapter 723 5776
Chapter 724 5784
Chapter 725 5792
Chapter 726 5800
Chapter 727 5808
Chapter 728 5816
Chapter 729 5824
Chapter 730 5832
Chapter 731 5840
Chapter 732 5848
Chapter 733 5856
Chapter 734 5864
Chapter 735 5872
Chapter 736 5880
Chapter 737 5888
Chapter 738 5896
Chapter 739 5904
Chapter 740 5912
Chapter 741 5920
Chapter 742 5928
Chapter 743 5936
Chapter 744 5944
Chapter 745 5952
Chapter 746 5960
Chapter 747 5968
Chapter 748 5976
Chapter 749 5984
Chapter 750 5992
Chapter 751 6000
Chapter 752 6008
Chapter 753 6016
Chapter 754 6024
Chapter 755 6032
Chapter 756 6040
Chapter 757 6048
Chapter 758 6056
Chapter 759 6064
Chapter 760 6072
Chapter 761 6080
Chapter 762 6088
Chapter 763 6096
Chapter 764 6104
Chapter 765 6112
Chapter 766 6120
Chapter 767 6128
Chapter 768 6136
Chapter 769 6144
Chapter 770 6152
Chapter 771 6160
Chapter 772 6168
Chapter 773 6176
Chapter 774 6184
Chapter 775 6192
Chapter 776 6200
Chapter 777 6208
Chapter 778 6216
Chapter 779 6224
Chapter 780 6232
Chapter 781 6240
Chapter 782 6248
Chapter 783 6256
Chapter 784 6264
Chapter 785 6272
Chapter 786 6280
Chapter 787 6288
Chapter 788 6296
Chapter 789 6304
Chapter 790 6312
Chapter 791 6320
Chapter 792 6328
Chapter 793 6336
Chapter 794 6344
Chapter 795 6352
Chapter 796 6360
Chapter 797 6368
Chapter 798 6376
Chapter 799 6384
Chapter 800 6392
Chapter 801 6400
Chapter 802 6408
Chapter 803 6416
Chapter 804 6424
Chapter 805 6432
Chapter 806 6440
Chapter 807 6448
Chapter 808 6456
Chapter 809 6464
Chapter 810 6472
Chapter 811 6480
Chapter 812 6488
Chapter 813 6496
Chapter 814 6504
Chapter 815 6512
Chapter 816 6520
Chapter 817 6528
Chapter 818 6536
Chapter 819 6544
Chapter 820 6552
Chapter 821 6560
Chapter 822 6568
Chapter 823 6576
Chapter 824 6584
Chapter 825 6592
Chapter 826 6600
Chapter 827 6608
Chapter 828 6616
Chapter 829 6624
Chapter 830 6632
Chapter 831 6640
Chapter 832 6648
Chapter 833 6656
Chapter 834 6664
Chapter 835 6672
Chapter 836 6680
Chapter 837 6688
Chapter 838 6696
Chapter 839 6704
Chapter 840 6712
Chapter 841 6720
Chapter 842 6728
Chapter 843 6736
Chapter 844 6744
Chapter 845 6752
Chapter 846 6760
Chapter 847 6768
Chapter 848 6776
Chapter 849 6784
Chapter 850 6792
Chapter 851 6800
Chapter 852 6808
Chapter 853 6816
Chapter 854 6824
Chapter 855 6832
Chapter 856 6840
Chapter 857 6848
Chapter 858 6856
Chapter 859 6864
Chapter 860 6872
Chapter 861 6880
Chapter 862 6888
Chapter 863 6896
Chapter 864 6904
Chapter 865 6912
Chapter 866 6920
Chapter 867 6928
Chapter 868 6936
Chapter 869 6944
Chapter 870 6952
Chapter 871 6960
Chapter 872 6968
Chapter 873 6976
Chapter 874 6984
Chapter 875 6992
Chapter 876 7000
Chapter 877 7008
Chapter 878 7016
Chapter 879 7024
Chapter 880 7032
Chapter 881 7040
Chapter 882 7048
Chapter 883 7056
Chapter 884 7064
Chapter 885 7072
Chapter 886 7080
Chapter 887 7088
Chapter 888 7096
Chapter 889 7104
Chapter 890 7112
Chapter 891 7120
Chapter 892 7128
Chapter 893 7136
Chapter 894 7144
Chapter 895 7152
Chapter 896 7160
Chapter 897 7168
Chapter 898 7176
Chapter 899 7184
Chapter 900 7192
Chapter 901 7200
Chapter 902 7208
Chapter 903 7216
Chapter 904 7224
Chapter 905 7232
Chapter 906 7240
Chapter 907 7248
Chapter 908 7256
Chapter 909 7264
Chapter 910 7272
Chapter 911 7280
Chapter 912 7288
Chapter 913 7296
Chapter 914 7304
Chapter 915 7312
Chapter 916 7320
Chapter 917 7328
Chapter 918 7336
Chapter 919 7344
Chapter 920 7352
Chapter 921 7360
Chapter 922 7368
Chapter 923 7376
Chapter 924 7384
Chapter 925 7392
Chapter 926 7400
Chapter 927 7408
Chapter 928 7416
Chapter 929 7424
Chapter 930 7432
Chapter 931 7440
Chapter 932 7448
Chapter 933 7456
Chapter 934 7464
Chapter 935 7472
Chapter 936 7480
Chapter 937 7488
Chapter 938 7496
Chapter 939 7504
Chapter 940 7512
Chapter 941 7520
Chapter 942 7528
Chapter 943 7536
Chapter 944 7544
Chapter 945 7552
Chapter 946 7560
Chapter 947 7568
Chapter 948 7576
Chapter 949 7584
Chapter 950 7592
Chapter 951 7600
Chapter 952 7608
Chapter 953 7616
Chapter 954 7624
Chapter 955 7632
Chapter 956 7640
Chapter 957 7648
Chapter 958 7656
Chapter 959 7664
Chapter 960 7672
Chapter 961 7680
Chapter 962 7688
Chapter 963 7696
Chapter 964 7704
Chapter 965 7712
Chapter 966 7720
Chapter 967 7728
Chapter 968 7736
Chapter 969 7744
Chapter 970 7752
Chapter 971 7760
Chapter 972 7768
Chapter 973 7776
Chapter 974 7784
Chapter 975 7792
Chapter 976 7800
Chapter 977 7808
Chapter 978 7816
Chapter 979 7824
Chapter 980 7832
Chapter 981 7840
Chapter 982 7848
Chapter 983 7856
Chapter 984 7864
Chapter 985 7872
Chapter 986 7880
Chapter 987 7888
Chapter 988 7896
Chapter 989 7904
Chapter 990 7912
Chapter 991 7920
Chapter 992 7928
Chapter 993 7936
Chapter 994 7944
Chapter 995 7952
Chapter 996 7960
Chapter 997 7968
Chapter 998 7976
Chapter 999 7984
Chapter 1000 7992

die goldnen gegen 10 fl., die silbernen gegen 2 fl. bei der Kasse der Bank ausgewechselt werden. Die Geldwerth-Austheilung für Sitzungs-Presenz ist ein Gebrauch, dessen Lersner als bereits im Jahr 1564 bei Schöffen und Rathsherrn allhier üblich erwähnt. (Lersner Chronik Vol. II. pag. 580.)

Dritte Säcularfeier des Religions-Friedens.

98) Hauptseite: Der städtische Wappenadler mit der Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranze Inschrift in neun Zeilen: ZUR | DRITTEN | SÄCULARFEIER | DES | RELIGIONS | FRIE-DENS | VOM 25 SEPT | 1555 | 1855.

Randschrift: ✣ ZWEY ✣ ✱ ✣ GULDEN ✣

Durchmesser: 16 Linien. In Silber. Ist eine Courantmünze.

Erster Anhang.

Frankfurter Preismünzen.

I. Gymnasial-Prämien.

99 und 100) In der bereits bei der Beschreibung der Gedenkmünze auf die Secularfeier des Gymnasiums (Nro. 80.) citirten Schrift des Rector Purmann steht pag. 19, daß schon im Jahre 1561 4 Gulden in allerlei Münzen als Belohnungen für die fleißigen Schüler bei den Gymnasial-Prüfungen vertheilt wurden; im folgenden Jahre zu gleichem Zweck vier Thaler, und 1588 acht Gulden. Die Lersner'sche Chronik gibt auf Taf. VIII. der Frankfurter Gedächtnißmünzen unter No. XXV. 1 und 2 die Abbildung von zwei viereckigen Münzen verschiedener Größe. (Abbildung der einen Taf. II. Fig. 9. a., b.) Jede dieser Münzen hat auf der einen Seite den Frankfurter Wappenadler mit einem F auf der Brust, auf der andern Seite die stehende Minerva in Waffenrüstung, bei der größern die Darstel-

läßt ſich aus dem vorſtehenden von ſelbſt entnehmen, daß die Prämien-Münzen noch zahlreich vorhanden ſind, obgleich ſie fortwährend in den Schmelztiegel wandern. In der Günderrod'ſchen jetzt ſtädtiſchen Münzſammlung finden ſich Gymnaſial-Prämien vor, die mit 18 verſchiedenen Stempeln geprägt ſind, und welche zu drei Typen gehören.

101—104) Erſter Typus. Hauptſeite: Frankfurter Wappenadler, welchen eine Kreislinie von der Umſchrift: RESPUBLICA FRANCOFURTENSIS trennt.

Kehrſeite: In einem Lorbeerkranze Inſchrift in vier Zeilen PRÆMIVM | VIRTVTIS | ET | DILIGENTIÆ.

Durchmeſſer: von 11 bis 13 Linien.

Es giebt davon vier verſchiedene Stempel, die einzelnen Stücke von 1/4 bis 3/4 Loth Gewicht. Lersner giebt von einer dieſer Preismünzen eine Abbildung auf Taf. 8. XXII. 1.

105—116) Zweiter Typus. Beide Seiten ſind wie bei der vorherbeſchriebenen, nur fehlt bei der Hauptſeite die Kreislinie zwiſchen dem Wappenadler und der Umſchrift.

Hiervon giebt es 12 verſchiedene Stempel, deren Gewicht variirt von 1/3 Loth bis 15/16 Loth, und der Durchmeſſer von 10 1/2 bis 14 Linien.

117 u. 118) Dritter Typus. Hauptſeite: Wappenadler ohne Umſchrift, unten S. P. Q. F.

Kehrſeite: In einem Lorbeerkranz Inſchrift in vier Zeilen: HONORIS | ET | VIRTVTIS | PRÆMIUM. Durchmeſſer: 11 Linien.

Erſte Variante. Hauptſeite: gleich. Kehrſeite: In einem Lorbeerkranz Inſchrift in drei Zeilen: INCITAMEN | TVM | DILIGENTIÆ. Durchmeſſer: 10 Linien.

Bei den 16 zuerſt beſchriebenen Gymnaſial-Prämien No. 101—116 ſind die Stempel von ſchlechter Arbeit, und vermuthlich im Zeitverlauf der Hälfte des 17. bis zur Hälfte des 18. Jahrhunderts gefertigt. Die beiden zuletzt beſchriebenen (Nro. 117. und 118.) wurden wahrſcheinlich erſt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gravirt.

II. Prämien der Zeichenakademie.

Die ehemalige Zeichenakademie wurde unter spezieller Mitwirkung des hiesigen Malers und Kupferstechers Georg Joseph Cöntgen von mehreren hiesigen Kunstfreunden um's Jahr 1779 begründet, und unterm 7. Oktober 1779 obrigkeitlich bestätigt.*) Die Mitglieder entrichteten jährlich einen kleinen Geldbeitrag, womit theils die Kosten der Unterrichtsertheilung, theils die jährliche seit 1782 in einer öffentlichen Sitzung ausgetheilten Preismedaillen bestritten wurden. Preisrichter war anfänglich die Kurpfälzische Akademie in Mannheim. Bis zum Jahre 1812 fanden diese Preisvertheilungen statt; später unterblieben sie wegen der kriegerischen Zeiten. Der wohlwollende Ph. H. Fleck, dessen schon bei den Waisenhaus-Medaillen, pag. 15, erwähnt wurde, stiftete auch ein Legat, um damit für eine Anzahl Unbemittelter das Schulgeld für diesen Zeichenunterricht zu bezahlen. Da die Zeichenakademie als solche nicht mehr hier bestehet, so vermuthe ich, daß die Fleck'sche Stiftung jetzt ihre Verwendung bei der Gewerbschule hat, obgleich dieses in gewisser Beziehung überflüssig ist, da in der Städel'schen Stiftung ebenfalls unentgeldlicher Zeichenunterricht ertheilt wird.

Die von jener Zeichenakademie ausgetheilten Prämien bestanden anfänglich aus einer mit eingravirter Schrift versehenen runden Silberplatte in Laubwerkverzierung eingefaßt, wovon die Stadtbibliothek ein Exemplar aufbewahrt, dessen Beschreibung folgende:

119) Hauptseite: In einer Einfassung von drei concentrischen Linien, Inschrift in sechs Zeilen: INSTITUT | DER | ZEICHNUNGS | ACADEMIE | FRANKF. AM MAIN | d. 26. Jan.

Kehrseite: Gleichfalls von drei concentrischen Linien eingefaßte Inschrift in vier Zeilen: DEM | FLEIS ZUM | PREIS | 1782.

Durchmesser: 15 Linien. Diese Silberplatte ist zwischen zwei kreisförmig gebogenen Lorbeerzweigen, deren Blätter oben ein Oehr zum Anhängen bilden.

In späteren Jahren wurden zu diesen Preisen nachstehend beschriebene, eigens vom Medailleur Küchler gefertigte drei Gedenk-Münzen verwendet.

---

*) Hüsgen, pag. 440.

120) Große Medaille. Hauptſeite: Der Frankfurter Wappen-Adler, darunter S. P. Q. F. Umſchrift: RECORDATIO ÆTERNA.

Kehrſeite: Minerva hält an der linken Hand zwei Schüler, und zeigt mit der rechten auf einen Tempel, der auf einem Hügel ſteht. Im Vordergrund links ein K (Küchler). Umſchrift: HAC DUCE PATRIA FELIX. Durchmeſſer: 14 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite: Taf. I. Fig. 10.

121) Mittlere Medaille. Hauptſeite: Der Frankfurter Wappenadler, darunter S. P. Q. F. Umſchrift: SIC ORNAT PATRIA MUSAS.

Kehrſeite: Eine ſitzende weibliche Figur mit der Mauerkrone hält in der Rechten einen Lorbeerkranz, und ſtützt die Linke auf ein Schild, worauf der Frankfurter Wappenadler; unter dem Schild ein K (Küchler). Umſchrift: BENE MERENTIBUS. Durchmeſſer 13 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite Taf. II. Fig. 10.

122) Kleine Medaille. Hauptſeite: Der Wappenadler, darunter S. P. Q. F. Umſchrift: LAVDABILI ÆMVLATIONI.

Kehrſeite: Rennbahn, auf welcher drei Knaben nach dem Ziel einer Säule laufen. Umſchrift: NON INTERRVPTÆ.

Durchmeſſer: 12 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite Taf. II. Fig. 11.

Die Stadtbibliothek beſitzt ein Exemplar des großen Zeichenprämiums (Nro. 120.) welches zwiſchen zwei ſilbernen Lorbeerzweigen einliegt, verbunden durch eine Mauerkrone, woran ein Oehr, vermuthlich eine potenzirte Belohnung. Von Nro. 120. wurde auch jährlich ein Exemplar in Gold als erſter Preis ausgetheilt.

III. Prämien des politechniſchen Vereins.

Dieſer Verein conſtituirte ſich unter dem Namen: Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften, am 15. Januar 1817. Im Verlauf der Zeit machte er nachverzeichnete Specialſectionen zum Gegenſtand ſeiner Thätigkeit:

Die Sonntags-, Abend und Gewerbſchule.

Die Sparkaſſe.

Die Erſparungs-Anſtalt.

Das Inſtitut für Garten- und Feldbau.
Den Gewerbverein.
Den Verein zum Wohle der dienenden Claſſe.
Die Blinden-Anſtalt und
Die Wöhlerſtiftung.

Als der Stifter der jetzt ſo glänzend blühenden Sparkaſſe iſt der 1835 verſtorbene Rathsherr Johann Jakob Mylius, und Obriſtwachtmeiſter von Lukacſich zu nennen, die im Jahr 1822 ein freiwilliges Geldgeſchenk zur Begründung des Sicherungskapitals gemacht haben, wodurch dieſe Anſtalt in's Leben treten konnte.

Die Ausgaben der Geſellſchaft werden durch die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder und eine aus der Staatskaſſe geleiſtete jährliche Unterſtützung von fl. 1500 gedeckt. Für die alljährlich ausgetheilten Prämien ließ die Geſellſchaft ſieben verſchiedene Medaillen prägen; von einigen derſelben gibt es Stempel-Varianten.

123) Erſte Medaille. Hauptſeite: In einem dicken Kranz von Eichenlaub ein Bienenkorb an einem Buſch, umſchwärmt von Bienen, darunter C. ZOLLMANN (Name des Stempelſchneiders.) Umſchrift: DIE FRANKFVRT: GESELLSCHAFT Z: BEFÖRDERVNG NÜTZL: KÜNSTE: Abbildung. Taf. III. Fig. 1. a.

Kehrſeite: Reiche Zuſammenſtellung von Blumen und Früchte. Umſchrift: DER KUNST VND DEM FLEISSE IN DER PFLANZENCVLTVR ✤

Abbildung Taf. III. Fig. 1., b.

Durchmeſſer: 21½ Linien. In Silber.

124) Zweite Medaille. Hauptſeite: Dieſelbe Darſtellung und Umſchrift wie bei Nro. 123, nur iſt der Eichenkranz weniger reich, und der Name des Stempelſchneiders (Köhler) ſtehet auf der Fläche, worauf der Bienenkorb ruhet.

Kehrſeite: Inſchrift in drei Zeilen: DER | PFLANZEN | CVLTVR, wozu der Anfang in der Umſchrift: DER KVNST VND DEM FLEISSE.

Durchmeſſer 15½ Linien. In Silber.

Es giebt eine Stempelverſchiedenheit ohne den Namen des Graveurs Köhler, ſolche iſt von Zollmann gearbeitet.

125) Dritte Medaille. Auf beiden Seiten Darſtellung und Umſchrift wie bei Nro. 124, nur fehlt der Eichenlaubkranz und der Name des Graveurs auf der Hauptſeite.

Durchmeſſer: 12 Linien. In Silber.

126) Vierte Medaille. Hauptſeite: wie bei Nro. 124, bald mit dem Namen KÖHLER bald ohne denſelben.

Kehrſeite: Lorbeerkranz in welchem die Inſchrift: DEM FLEISSE.

Durchmeſſer: 15½ Linien. In Silber.

Es giebt von der Hauptſeite zweierlei Stempel.

127) Fünfte Medaille. Hauptſeite: wie bei vorſtehender Medaille, wobei ebenfalls zwei Stempelverſchiedenheiten.

Kehrſeite: Lorbeerkranz in welchem die Inſchrift: TREVEN DIENSTEN.

Durchmeſſer: 15½ Linien. In Silber.

128) Sechſte Medaille. Hauptſeite: wie bei Nro. 124, mit dem Namen Köhler.

Kehrſeite: In einem zierlichen Blumenkranz die Inſchrift: DEM VERDIENST.

Durchmeſſer: 15½ Linien. In Silber.

129) Siebente Medaille. Hauptſeite: Ein Bienenkorb von Bienen umſchwärmt ſteht auf einem Buch; dabei ein Füllhorn und Zeicheninſtrumente. Umſchrift: DES FLEISSES LOHN. Unten: I. L K. (Johann Ludwig Köhler.)

Abbildung Taf. II. Fig. 12.

Kehrſeite: In einem zierlichen Eichenlaubkranz Inſchrift in acht Zeilen: DIE | GESELLSCHAFT | ZUR | BEFŒRD: NVTZL: | KÜNSTE & | ZV | FRANKFVRT | A/M.

Durchmeſſer: 12 Linien. In Silber.

Die ſtädtiſche Sammlung hat von mehreren der vorbeſchriebenen ſieben Medaillen Exemplare in Bronze geprägt; auch gibt es von einigen derſelben Exemplare in Gold.

IV. Medaille des Sömmerring'ſchen Preiſes.

130) Dieſe Medaille iſt bereits von mir beſchrieben im 7. Heft des Archivs, pag. 63. Ich füge hier noch bei, daß bei der ſeitdem ſtattgehabten ſechsten Austheilung dieſes Preiſes am 7. April 1857 ſie dem Profeſſor Johannes Müller in Berlin zuerkannt wurde.

Zweiter Anhang.

Verſchiedene für Frankfurt angefertigte Prägeſtücke.

Boletten.

In Lersner Chronik I. Taf. V. 1 und 2 der Münzabbildungen ſind nachbeſchriebene zwei Prägeſtücke:

131) Erſtes. Hauptſeite: Der Frankfurter gekrönte Wappenadler.

Kehrſeite: ein krugartiges Trinkgefäß zwiſchen der Jahrzahl 1541.

132) Zweites. Hauptſeite: Die gleiche Darſtellung aber von anderm Stempel.

Kehrſeite: ein ähnliches Trinkgefäß, in deſſen Oeffnung drei Blätter ſtecken; das Trinkgefäß trennt die Jahrzahl 1601.

Durchmeſſer beider Stücke 7 Linien.

Die Stadtbibliothek beſitzt davon alte Prägeſtücke in Blei, und moderne in Kupfer und Silber, von letzteren ein viereckiges.

Lersner ſagt von dieſen Prägeſtücken pag. 458: „Boletten oder Bleyger*) ſeynd ein alt Regale der Stadt Frankfurt, und der Bürgermeiſter Geſchenck, ſo ſie jährlich hin und wieder verehret. Dieſe haben auf einer Seiten einen Adler, auf der andern aber einen Meyenkrug, theils mit Blumen, theils ohne Blumen, und galt eines 12 Pfenning, die Jahrzahl iſt auf dem einen 1541, auf dem andern 1601."

Aber es gab noch weit ältere Boletten als die vorbeſchriebenen; denn Lersner im 2. Band ſeiner Chronik pag. 574 ſagt ſelbſt: „1446. Die Bollette ſoll jedermann in 8 Tagen ausgeben, daraffer neue, und

*) Name entnommen von dem Metallſtoff.

alte nichts mehr gelten." Es wurden damals 320 Stück eingelößt, nämlich 91 zu 18, die übrigen zu 16 Heller. Auch ſtehet in dem nämlichen 2. Band pag. 576 wegen der Boletten folgendes: „1475. Tertia post Dionysii. Wird von der Bolet wegen gerathſchlaget, den Weinſchencken zu ſagen, kein klein Bley höher zu nehmen, denn VI Heller, und kein Geld umb Bolet geben," welches ich ſo verſtehe, daß, weil die Beſtimmung des Bolettengebens ein Trinkgeld ſei, ſo ſollen ſolche auch nur zum Trinken verwendet werden.

Meines Wiſſens exiſtiren von den alten Blei-Boletten, die 1446 außer Cours geſetzt wurden und von denjenigen, welche von jener Zeit bis 1541 gebräuchlich waren, keine mehr in Frankfurter Münzſammlungen.

Eine andere Mittheilung bezüglich der Boletten ſtehet in Lersners Chronik II. pag. 580: „1568. Dienſtag, den 3. Febr.: die Bolleten oder Freyzeichen, dieweil es ein alt Herkommen, ſoll man laſſen, doch eines mehr nicht dann 12 Heller gelten laſſen, und die Wirth deſſen verſtendigen."

Ebendaſelbſt pag. 583 ſteht, daß 1601 man entdeckt habe, „daß ein ziemblicher Betrug in denen Poleten, in Nachgießung derſelben gebraucht werde," worauf neue anzufertigen beſchloſſen wurde, welche die vorſtehend beſchriebenen ſind. Auf pag. 584 ſtehet folgendes über das Ende der Boletten: „1614. Dienſtags, den 14. Junii. Als der Elter Herr Burgermeiſter anbracht, dieweil die Abſchaffung der Boleten hiebevor für gut angeſehen, auch ſchon zum Theil ins Werk gerichtet, und aber noch mehr hin u wieder bey der Burgerſchafft vorhanden ſeyn mochten, als ſtehe zu bedenken, ob nit ein gewiſſe Zeit zu beſtimmen, in deren dieſelbe uff die Rechenen gelieffert, aber darnach nicht mehr angenommen werden ſolte: (Resolutum) Soll man ſolches durch ein offentlichen Anſchlag notificiren und die Zeit darin uff 14 Tag richten und ſetzen laſſen."

Hockenzeichen.

133 und 134) Aus der Günderodiſchen Sammlung abſtammend, befinden ſich anjetzt auf der Stadtbibliothek zwei zum Anhängen beſtimmte geprägte Abzeichen von Blei und Zinn, welche von den Hocken — Marktverkäufer von Obſt und Gemüſe — getragen werden ſollten; die eine dieſer Marken ſcheint aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zu ſein;

ſie hat auf der einen Seite den alten ſtädtiſchen Wappenadler mit den Kleeſtengeln in den Flügeln, und auf der andern die eingravirte Nummer 132. Der Durchmeſſer iſt 14 Linien. Die andere Marke iſt einſeitig; ſie hat den moderneren Wappenadler ohne Kleeſtengel; über demſelben die Inſchrift HOCKEN, unten die Jahrzahl 1769. Durchmeſſer 19 Linien.

Frohnzeichen.

135) Aus derſelben Sammlung ſtammen mehrere in Kupfer geprägte Zeichen, für die im Frohndienſt beſchäftigten Arbeiter beſtimmt; ſie ſind von der Größe eines Hellers, haben auf der einen Seite den gekrönten ſtädtiſchen Wappenadler, darunter P (F) B (Philipp Bunſen, der Münzmeiſter, Frankfurt); auf der andern Seite ſtehet in drei Zeilen: FROHN | ZEICHEN | 1777. Darunter ein Röschen.

Stadtthor-Einlaßzeichen.

136 und 137) Zum Gebrauch für den freien Durchgang der Stadtthore nach deren abendlicher Abſperrung waren kupferne einſeitige Zeichen geprägt, von welchen die Stadtbibliothek noch zweierlei Arten beſitzt; es befinden ſich auf denſelben die Namensinitialen des Thores, wofür ſie beſtimmt waren. (AT Allerheiligenthor und ET Eſchenheimerthor); darunter ſtehet EINLASS über zwei ins Kreuz liegenden Blattzweigen. Ob auch für das Gallusthor und Schaumainthor ſolche geprägte Einlaßzeichen vorhanden waren, iſt mir unbekannt. An den drei übrigen Stadtthoren, dem Bockenheimer-, Friedberger- und Affenthor, waren Sperrerhebungen, daher für ſie, wie es ſcheint, keine Einlaßzeichen gefertiget wurden.

Droſchken-Marken.

138) Hauptſeite: In der Mitte 1840. Umſchrift: Droſchken-Anſtalt. Frankfurt a. M. Kehrſeite: In einem Lorbeerkranz: 18 Kreuzer. Unten: Lauer F (ecit). Durchmeſſer 11 Linien. Meſſing.

139) Eine zweite ganz gleiche Marke unterſcheidet ſich durch die Werthangabe: 12 Kreuzer.

Dieſe beiden Marken ließen die Unternehmer des hieſigen Droſchkenfuhrwerks anfertigen; ſie mußten bei den Vorſtehern angekauft werden,

und für die Kutſcher ſtatt Geldzahlung dienen. Es hat ſich dieſes als unpraktiſch bewährt und wurde ſehr bald wieder abgeſchafft.

Theater-Freizeichen.

140) Die Uebernehmer des Stadttheaters ließen im Jahr 1850 Abzeichen prägen, welche von den Perſonen, die freien Zutritt in das Schauſpielhaus hatten, benutzt werden ſollten; es ſind einſeitige Kupfer-Jettons von 16 Linien Durchmeſſer, mit der Inſchrift: THEATER | ZU | FRANKFURT | A. M.

Marken der Krebs'ſchen Schriftgießerei.

141 — 144) Für dieſe Fabrikanſtalt wurden im Jahr 1855 in der hieſigen Münze vier verſchiedene Abzeichen geprägt, ein jedes derſelben hat auf der einen Seite in der Mitte als Monogram die Lettern B K, mit Umſchrift in doppelter Linie; äußere: SCHRIFTGIESSEREI v. BENIAMIN KREBS ✣ Innere Linie: IN FRANKFURT A. M. Auf der andern Seite iſt eine der vier Werthzeichen: ½, 1, 3, 6. Durchmeſſer 16 Linien.

Anſicht des Doms.

145) Es beſitzt die ſtädtiſche Sammlung einen mit einem Prägeſtempel, den A. Neuß in Augsburg gearbeitet hat, gefertigten Abſchlag in Silber, worauf eine Anſicht des Doms mit dem Pfarrthurm von Süden aus geſehen. Darunter ſtehet in drei Zeilen: DOM ZU | FRANKFURT | A. M. Dieſer Stempel ward im Auftrag der Bruckmann'ſchen Fabrik in Heilbronn gefertiget, und diente für Tabackspfeifen-Deckel. In der Ambach'ſchen Münzverſteigerung iſt davon ein Abſchlag in Zinn verkauft worden, (Catalog pag. 235, No. 2642) welcher noch den Namen des Graveurs hatte, der auf dem hieſigen Abſchlag in Silber fehlt.

Irrig der Stadt Frankfurt zugewieſene Jettons.

In der numismatiſchen Zeitung, Jahrgang 1835, pag. 77 beſchreibt Herr G. Knauth, unter der Aufſchrift: Verſuchte Löſung eines numismatiſchen Räthſels, 12 verſchiedene Jettons in Kupfer, auf welchen die Buchſtaben FHL, FHG, FHAM in Monogrammenſtellung mit Jahrzahlen von 1670 bis 1731, Traubendarſtellungen und Werthzeichen vor-

kommen, von welchen Jettons auch auf Taf. IV. No. 4 und 11 zwei abgebildet ſind. In neuerer Zeit wurden in Sachſen andere ähnliche Jettons mit den Jahreszahlen 1641 und 1663 aufgefunden; auf einem derſelben iſt ſtatt der Weintraube ein Stier dargeſtellt. Herr Knauth ſchlägt vor, dieſe Jettons der Stadt Frankfurt a. M. zuzuweiſen, indem er jene Monogramme folgendermaßen ergänzt:

FHL durch Frankfurter Heller,
FGH „ Frankfurter gut Heller,
FHAM „ Frankfurt am Main Heller.

Ich verwerfe die Richtigkeit dieſer Ergänzungen mit Entſchiedenheit und zwar:

1) weil von Anfang des jetzigen Jahrhunderts auf hieſigen Münzen oder Jettons die Bezeichnung Frankfurt am Main nicht üblich war;

2) weil in der Stadt oder Umgegend nie dergleichen Jettons gefunden wurden, ſich dieſelben auch in keiner hieſigen Münzſammlung vorfinden; dagegen iſt es bekannt, daß in Sachſen wenigſtens 19 verſchiedene unter ſich verwandte Prägeſtücke dieſer Jettons gefunden wurden, daher mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, daß ſie in dortiger Gegend ihre Verwendung hatten;

3) Zur Zeit von 1641 und 1663 waren die hieſigen Stempelſchneider nicht im Stande, ſo ſchön geſchnittene Buchſtaben zu graviren, wie durch einen Vergleich mit den aus jener Zeit vorhandenen Frankfurter Münzen und Medaillen zu erſehen iſt.

Dieſes zuſammengenommen, giebt einen indirekten Beweis, daß jene Abzeichen nicht für hier beſtimmt waren, und viel wahrſcheinlicher ihre Verwendung in Sachſen oder Schleſien ſtatt hatte.

Hinweis, wo die Beſchreibung der abgebildeten Medaillen nachzuleſen iſt.

Taf. I. 1. a. b.*) Den Pflegern des Waiſenhauſes gewidmet. p. 14, No. 31.
2. Große Feuersbrunſt in dem Judenquartier. pag. 16, No. 33.
3. Zur Erinnerung an die 4 großen Feuersbrünſte. p. 20, No. 44.

*) Von dem Lithographen verwechſelt, indem 1. a. heißen muß 1. b. und 1. b. = 1. a.

Taf. I. 4. a. b. Zweite Secularfeier des Religionsfriedens. p. 23, No. 50.
5. Zur Erinnerung an den Hubertsburger Frieden. p. 24, No. 53.
6. Conventionsthaler mit Allegorie auf den Brückenbau bei dem Dorfe Hauſen. pag. 26, No. 57.
7. Dritte Secularfeier des Gymnaſiums. pag. 34, No. 80.
8. a. b. Wahl des Reichs-Verweſers Erzherzog Johann. pag. 38, No. 88.
9. Erbaung der neuen Synagoge unfern dem Obermainthor pag. 40, No. 94.
10. Prämien der Zeichenakademie. pag. 46, No. 120.

Taf. II. 1. a. b. Wahl Kaiſer Karl VII. pag. 20, No. 45.
2. a. b. Zweite Secularfeier des Religionsfriedens. p. 24, No. 51.
3. a. b. Königswahl von Joſeph II. pag. 25, No. 55.
4. a. b. Kaiſerwahl von Leopold II. pag. 27, No. 59.
5. a. b. Kaiſerwahl von Franz II. pag. 27, No. 61.
6. Für die freiwilligen Krieger bei dem Feldzug von 1813 und 1814. pag. 32, No. 74.
7. Für die freiwillig. Krieger des Feldzugs v. 1815. p. 33, No. 76.
8. Secularfeier der Oberländiſchen Gemeinde. p. 40, No. 95.
9. a. b. Aelteſte Gymnaſial-Prämie. pag. 42, No. 99.
10 u. 11. Prämien der Zeichenakademie. pag. 46, No. 120 u. 122.
12. Prämie des politechniſchen Vereines. pag. 48, No. 129.
13. Frankfurter privilegirte Zettelbank. pag. 41, No. 96.

Taf. III. 1. a. b. Große Preismedaille des polit. Vereines. p. 47, Nr. 123.
2. Preismünze des Scheibenſchießens v. 1705. p. 18, No. 38.
3. Eroberung v. Frankfurt durch die Heſſen 1792. p. 28, No. 64.
4. a. b. Für Wohlthätigkeitsſpende beſtimmte Medaille. pag. 32, No. 71.
5. a. b. Stiftung der Freimaurer-Loge z. Einigkeit. p. 22. No. 48.
6. Großh. Frankfurt. Militär-Verdienſt-Medaille. p. 32, No. 73.
7. Medaille zum Gedächtniß an Erzherzog Johann. p. 40, No. 93.
8. Frankfurter privilegirte Zettelbank. pag. 41, No. 97.
9. Gründung der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Deutſcher Phönix. pag. 36, No. 82.

Die

Abzeichen, Namen und Initialen

von

Dynasten, Münzmeistern und Stempelschneidern,

welche

auf den für die Stadt Frankfurt gefertigten Münzen und Medaillen befindlich sind.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

Vorwort.

Die Namen der Künstler zu ermitteln, welche die Formen und Stempel der zu Frankfurt gehörigen Medaillen und Münzen gearbeitet haben, ist ein Beitrag zur Kunstgeschichte der Stadt. Lersner und Dr. Euler, die beiden Schriftsteller, von welchen allein Beschreibungen Frankfurter Münzen veröffentlicht wurden, hatten Nachforschungen oder Mittheilungen über die Stempelfertiger überhaupt gänzlich vernachlässigt; nur in Hüsgen's artistischem Magazin, einem Verzeichniß in chronologischer Folge der Maler, Bildhauer, Kupferstecher und ähnlicher Künstler im allgemeinen, welche ganz oder zeitweise hier lebten, finden sich einige werthvolle, aber durchaus mangelhafte Notizen über Medailleurs, die in Frankfurt beschäftiget wurden.

In der jetzigen hiesigen Münze, welche nach mehrjähriger gänzlicher Unthätigkeit im Jahr 1837 neu erbaut und eingerichtet wurde, konnte ich gar kein Material zu der von mir beabsichtigten Arbeit erhalten. Während in andern Münzstätten man bemüht ist, mit archivistischer Ordnung die Reihenfolge der gebrauchten Medaillen-Stempel aufzubewahren, und man sogar in Rom und Paris die etwa abhanden gekommenen oder zerbrochenen durch neugearbeitete ersetzt, werden in Frankfurt nicht

einmal diejenigen aus dem gegenwärtigen Jahrhundert gesammelt und aufbewahrt. Vergebens forschte ich nach denjenigen der Münzen und Medaillen, die unter dem Fürsten Primas hier geprägt wurden, und von welchen einige sogar der städtischen und allen andern hiesigen Münzsammlungen gänzlich mangeln! Was überhaupt aus dem großen Theil der für Frankfurt gefertigten Münz-Stempel geworden ist, weiß ich eben so wenig, als die Beamten der jetzigen Münze; die Stempel werden angeblich auf das Rechenei-Amt abgeliefert, wo aber bei dem fortwährenden Wechsel der Behörde auf sie wenig Rücksicht genommen werden kann. Wahrscheinlich sind viele derselben dort in einer für ihre Erhaltung höchst nachtheiligen Oertlichkeit. Eine vergleichlich kleine Anzahl alter Münz-Stempel findet sich in einem Kasten in dem städtischen Hülfsarchiv im sogenannten Leinwandshause; alle sind jedoch nur zu kleineren Prägestücken gehörig und durchaus durch Rost stark beschädiget. Einer meiner Freunde erinnert sich, daß er in seiner frühen Jugend mit Kindern eines Rechenei-Beamten in dessen Hause zum Zerklopfen von Steinen mit hiesigen Münz-Stempeln gespielt habe.

Es wäre wohl zeitgemäß, daß in einem eigenen verschließbaren Schrank, der unter Verantwortlichkeit des Münzmeisters gestellt würde, in der neuen Münze sämmtliche noch aufzutreibende oder in der Zukunft gefertigten Münz- und Medaillen-Stempel aufbewahrt, und für ihre zweckmäßige Erhaltung gesorgt würde. Ein Aufruf an das Publikum, alle im Privatbesitz befindlichen auf Frankfurt sich beziehende Stempel behufs ihrer Erhaltung gleichfalls dahin abzuliefern, würde gewiß manchen vor dem Untergang retten.

Ein Theil der Ergebnisse meiner nachfolgenden Forschungen ist bereits, ohne daß ich es selbst wußte, in der zu Berlin 1855 veröffentlichten Abhandlung des Herrn Schlickeysen*) benutzt worden; denn als vor beiläufig vier Jahren von Berlin hierher das Bittgesuch gestellt wurde, die Erkärung der Initialen auf den hiesigen Münzen mitzutheilen, und ich deßhalb um Auskunft in Anspruch genommen wurde, übergab ich zu diesem Zweck bereitwillig dasjenige, was mir bis dahin zu ermitteln gelungen war. Uebrigens habe ich durch die Schlickeysen'sche Schrift selbst einige Berichtigungen von Namensergänzungen

*) Ueber die Abzeichen auf Münzen, Berlin 1855. 1 Vol. 8°.

Ein drittes Münzzeichen auf Frankfurter Goldgulden unter Sigismund als König gefertiget ist ein gothisches D zwischen den Füßen des Heiligen *); ich finde das nämliche Zeichen auf den fünf verschiedenen mir bekannten Goldgulden des König Albrecht **) und auf denjenigen, die für König Friedrich ***) geprägt wurden. Nimmt man an, daß ersterer im letzten Jahre gefertiget wurde, wo Sigismund noch den Titel König führte (1432), so hat man einen Zeitabschnitt von mindestens zehn Jahren, während welcher dieses gothische D als Wardeinzeichen auf den hiesigen Goldgulden vorkömmt.

Nach einer von Albrecht pag. 83 veröffentlichten Urkunde wurde von Conrad von Weinsberg, dem seit 1431 die hiesige Geldmünze verpachtet war, Bernhard Derrembach als Wardein verwendet; auf seinen Namen ist dieses D nach meiner Meinung zu beziehen.

Es kommen auf drei verschiedenen Goldgulden von Sigismund mit dem Titel Imperator (1433—1437) zwischen den Füßen des Heiligen eine nach rechts gekrümmte Mondsichel vor; dieses Abzeichen ist gleichfalls in dem Winterbachschen Wappen. Albrecht pag. 21 berichtet, „daß Boys von Winterbach, Bürger zu Frankfurt, und vormals Münzmeister daselbst, verschiedene Ansprüche an Conrad von Weinsberg formulirt hatte, welche letzterer jedoch nicht anerkannte; daß die Sache bis zum Jahr 1434 in unentschiedenem Zustand verblieb, und dann durch von beiden Partheien ernannte Bevollmächtigte durch einen gütlichen Vergleich ausgeglichen wurde." Die Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht angegeben, doch in Folge jenes Winterbach'schen Münzzeichen erlaube ich mir anzunehmen, daß Winterbach zur Entschädigung seiner Ansprüche

---

*) Euler Taf. I. No. 2.

**) Der eine dieser Goldgulden, auf der Stadtbibliothek befindlich, entspricht genau der Köhlerschen Beschreibung (Ducatenkabinet No. 2838); der andere gleichfalls auf der Stadtbibliothek, unterscheidet sich durch ein einfaches N statt NO (für NOVA): er ward schon durch Cappe in seinen Münzen deutscher Kaiser pag. 179 beschrieben; der dritte, welcher vor dem Anfang der Umschrift des Revers kein Sternchen hat, ist in Grotes Blätter für Münzkunde I. No. 260 abgebildet, der vierte ist von Dr. Euler in gegenwärtigem Archiv Taf. I. No. 6 abgebildet und beschrieben und befindet sich in der A. Fingerschen Münzsammlung. Ein fünfter ist beschrieben in No. 11 der periodischen Blätter pag. 356.

***) Euler, Taf. I. No. 7.

zeitweiſe nach 1434 wieder als Münzmeiſter allhier in Thätigkeit war wodurch das Winterbach'ſche Wappenzeichen, das in dieſer Periode wieder auf den hieſigen Goldgulden vorkömmt, ſeine Erklärung findet.

Auf den Goldgulden Friedrichs mit dem Titel Imperator (1452–1493) finden ſich zwiſchen den Füßen des ein Lamm tragenden Johannes folgende Initialen von Münzmeiſter- oder Wardein-Namen:

Ein gothiſches G; Euler Taf. I. Fig. 8.

Ein gothiſches F; ib. Taf. I. Fig. 9 (ungenau als H abgebildet).

Ein gothiſches I; auf einem unbeſchriebenen Goldgulden der ſtädtiſchen Sammlung.

Ein gothiſches O: Götz Kaiſermünzen Taf. LI. No. 576*).

Nach einer Mittheilung Albrechts (pag. 38) wurde im Frühjahr 1441 allhier zum Münzwardein Peter Guldenlieben eingeſetzt, deſſen Namen ich in jenem gothiſchen G zu erkennen glaube. Ich finde bei Lersner**) im Jahr 1463 einen hieſigen Münzmeiſters Friedrich erwähnt, mit deſſen Namen das gothiſche F in Beziehung ſtehen dürfte. Vielleicht war Friedrich, deſſen bis zum Jahr 1476 als ſtädtiſchem Münzmeiſter erwähnt wird***), in den früheren Jahren ein von Conrad von Weinsberg an der hieſigen ihm verpfändeten Goldmünze angeſtellter Wardein. Eine Erklärung für den Initialen I zu geben, bin ich gegenwärtig nicht im Stand. Es iſt vermuthlich der Name eines Münzwardeines, der in den Jahren 1452 — 1462 hier in Thätigkeit geweſen.

Es ſcheint, daß die Söhne von Conrad von Weinsberg, welcher 1448 ſtarb, auf den hieſigen Goldgulden an die Stelle der Namensinitialen der Wardeine ihr eigenes Wappenſchild, drei weiße Schildchen in rothem Feld, zu ſetzen verordneten; die bei weitem größte Zahl der bekannten Goldgulden des Kaiſer Friedrich hat dieſes Münzzeichen; einer derſelben iſt bei Euler (Taf. I. No. 10) abgebildet. Das Wappenſchild dieſer Dynaſten findet ſich, mit einer einzigen Ausnahme, auf allen Frankfurter Goldgulden bis zum Jahr 1503 incl.; jene Ausnahme iſt der von Euler Taf. I. No. 11 abgebildete Goldgulden des Kaiſers

*) Iſt vielleicht gleichfalls ein ſchlecht abgebildetes G.

**) Chronik Vol. 2. pag. 575.

***) Lersner ebendaſelbſt.

Friedrich mit der Jahrzahl 91, auf welchen zwiſchen den Füßen des Heiligen als Münzzeichen ein zum Raube aufgerichteter Löwe iſt. Schöpperlein (kleine hiſtoriſche Schriften, II. pag. 80) giebt die Gründe an, warum er dieſen Löwen für das gräflich königſteiniſche Wappen hält, welches bei Euler, pag. 33, nachzuleſen iſt. Ebendaſelbſt iſt auseinandergeſetzt, daß, als das Reichslehn der Frankfurter Goldmünze mit Catharina, Erbin des letzten Weinsberg, an ihren Gatten, Eberhard von Eppſtein, überging, ſeit dem Jahr 1505 auf allen hieſigen Goldgulden das Eppſtein-Münzenberg'ſche Wappenſchild, und zwar bis zum Jahre 1514, befindlich iſt; einige dieſer Goldgulden mit dem Eppſtein-Münzenberger Wappen ſind durch Euler (Taf. II. No. 13—15) abgebildet.

Was für Münzmeiſterzeichen auf den unter Kaiſer Carl V. geprägten Frankfurter Goldgulden ſich befinden, von welchen Herr Cappe mir verſichert hat, zwei in Händen gehabt zu haben, iſt mir unbekannt.

Keine für Frankfurt bis zum Jahre 1618 geprägte Silbermünze beſitzt Abzeichen eines Münzmeiſters oder Stempelfertigers; nur auf den wenigen noch erhaltenen Medaillen einer früheren Zeitperiode ſind Namensinitialen als Angaben ihrer Fertiger. Als Ergebniß meiner Bemühungen, dieſelben zu ermitteln, gebe ich nachſtehend dieſe Zeichen in der chronologiſchen Reihenfolge der Medaillen, welche ſie aufweiſen.

H ✝ B.

Dieſes Dreizeichen kömmt auf den beiden ſchönen Medaillen vor, welche zu Ehren von Johannes Fichard und ſeiner Gattin im Jahre 1547 gefertigt wurden; bei Beſchreibung derſelben im 7. Heft dieſes Archivs ergänzte ich die Initialen durch Hans Behem. Ich ward hierzu veranlaßt, durch die Aehnlichkeit des Styls dieſer Medaillen mit zwei durch Behem in Stein geſchnittenen Bildniſſen ſeiner ſelbſt und ſeiner Gattin, welche Wenzel Hollar 1647 in Kupfer geſtochen hat, um ſo mehr, da jener berühmte Kupferſtecher, der längere Zeit allhier lebte, nicht wie Lersner in ſeiner Chronik*) berichtete, im Jahr 1545 im Mayn ertränkt wurde, ſondern nach dem von Hüsgen**)

*) Appendix, pag. 235.

**) Artiſtiſches Magazin, pag. 22.

gegebenem Nachweis keinen Falls vor 1550 ums Leben kam. Ich finde ſeitdem, daß F. Brulliot in ſeinem Monogrammen-Lexicon*) die nämlichen Initialen mit der Jahrzahl 1552, als auf einer Medaille befindlich, anführt, die zur Erinnerung an Pancratius Bidermann in Nürnberg gefertigt wurde, und welche der Beſchreibung nach von dem nämlichen Stempelſchneider herrührt. Eine Ergänzung der Initialen wußte Brulliot nicht zu geben, aber die Jahrzahl der Medaille genügt zum Beweis, daß Hans Behem dieſelbe nicht gefertigt hat, weil er 1552 nicht mehr lebte. Herr Schlickeyſen in Berlin iſt der Meinung, daß dieſe Initialen den Namen von Hans Burgmeyr (dem Sohne) bezeichnen, eines in Augsburg um's Jahr 1559 geſtorbenen Malers, von dem angegeben wird, daß er auch Rüſtungen mit getriebenen Verzierungen aus Eiſen gearbeitet habe. Worauf dieſe Meinung ſich begründet, iſt mir unbekannt.

H. G.

Dieſe beiden Initialen finden ſich auf den Medaillen, welche zum Angedenken von Georg Weiß von Limpurg 1579, und von Mäthias Ritter 1588 gefertigt wurden. Bei meiner Beſchreibung derſelben nahm ich als Ergänzung den Namen des Münzmeiſters Hans Gebhard an. Derſelbe wurde auf dem Münz-Probationstage in Augsburg 1593 als Wardein des fränkiſchen Kreiſes erwähnt**). Als er auf dieſe Stelle vier Jahre ſpäter verzichtete, wird er als „Amtmann in der Schau zu Nürnberg," d. h. Münzmeiſter bezeichnet***).

V. M.

Es ſind dieſes die Namensinitialen des Nürnberger Stempelſchneiders Valentin Maler, der 1605 in ſeiner Vaterſtadt ſtarb. Drei Frankfurter Medaillen beſitzen dieſe Initialen, diejenige auf Sigismund Feierabend von 1585, und zwei zu Ehren der Frankfurter Schöffen im Jahr 1599 und 1600 gefertigt, wovon die eine in Lersners Chronik I. Taf. 8. No. XIX abgebildet iſt.

---

*) Pars 2, pag. 403. München 1833.

**) Hirſch Münzarchiv, VIII. pag. 47.

***) Hirſch, ibid. III. pag. 106.

P. M.

Auf der turnoſenartigen Klippe von 1600 mit dem Frankfurter Stadtwappen, welche in Lersner I. Taf. 5. No. III abgebildet iſt, finden ſich dieſe beiden Initialen. Ich ergänze ſie durch den Namen Philipp Mußler, der nach Lersners Chronik, Vol. 2 pag. 580 am 28. Auguſt 1567 als Wardein angenommen wurde. Ich finde in Hirſch Münzarchiv *), daß als Philipp Mußler, General-Wardein des Oberrheiniſchen Kreiſes 1603 allhier ſtarb, der Frankfurter Bürger und Wardein Peter Bender um deſſen Stelle ſupplicirte **). Die Angabe Schlickeyſens ***), daß Philipp Mußler Frankfurter Münzmeiſter von 1600—1616 geweſen, iſt ſofort irrig. Hirſch †) ſagt auch ausdrücklich, daß Peter Amberger von 1610 bis 1618 hier Münzmeiſter war ††).

L. S.

Ob der Stempelſchneider Lorenz Schilling, welcher im erſten Drittel des 17. Jahrhunderts mehrere Medaillen für Frankfurt fertigte, und auf der Randſchrift der einen ſich hieſiger Bürger nennt, auch hier geboren iſt, habe ich nicht ermitteln können; er bezeichnete gewöhnlich ſeinen Namen durch deſſen beide Initialen. Zu acht Medaillen, die ſich direct auf Frankfurt beziehen, hat er die Stempel geſchnitten; ſie ſind meiſtens in Lersners Chronik abgebildet, durchgehends ſehr geſchmacklos und von mittelmäßiger Arbeit.

Die Buchſtaben R F, welche auf dem durch Euler Taf. 2. No. 19 abgebildeten Goldgulden befindlich ſind, der zum Angedenken an die Secularfeier der Reformation 1617 gefertigt wurde, müſſen F F ſein, wie dieſes auf den zwei andern auf dieſelbe Begebenheit allhier geprägten Schaumünzen der Fall iſt, und ſind keine Stempelſchneider-Namen, ſondern bedeuten Fieri Fecit.

---

*) Vol. III. pag. 133.

**) Hirſch Münzarchiv VII. pag. 357.

***) Abhandlung über die Abzeichen auf Münzen, pag. 210.

†) Münzarchiv VII. pag. 393.

††) Lersner II. pag. 584 ſagt gleichfalls, daß Peter Amberger 1609 als Münzmeiſter angenommen wurde.

Æ

Der erste hiesige Münzmeister, der Namens-Initialen, zuweilen in Verbindung mit einem von ihm gewählten Abzeichen auf den Münzstempeln eingravirt hat, war Caspar Ayrer; seine Bestallungsurkunde ist vom 20. April 1618 datirt *). Das unter derselben neben seinem, wie vorstehend geschriebenen Namen beigedruckte Siegel hat die Buchstaben C Æ. Auf mehreren hiesigen Münzen im Verlauf der Jahre 1620 bis 1635 geprägt, ist jenes Æ gewöhnlich in Verbindung mit einem schiefgestellten schlüsselförmigen Zeichen. Nach Lersner **) ward Ayrer im Jahr 1625 als Münzmeister entlassen.

I S; ꟻS; H S.

Auf dem Revers eines hiesigen Thalers von 1624 sind die Initialen I. S., auf denjenigen von 1625 und 1627 ist ꟻS und H S; sie bezeichnen den Namen des Münzmeisters Hans (Johannes) Schmidt, der freilich erst am 1. Juli 1626 seine Bestallung erhielt, und wie es scheint, bald wieder beseitigt wurde, um seinem Vorgänger oder dessen gleichnamigen Sohne Platz zu machen, der durch einen neuen Bestallungsbrief vom 30. October 1627 angestellt wurde.

D R, D K oder D S.

Vom Jahr 1636 ist die zum Angedenken an Heinrich Bartels gefertigte Gußmedaille, unter deren Kopf sehr undeutlich ein Paar der vorstehenden Buchstaben als die Namensinitialen des Künstlers, der sie modellirt hat. Die Ergänzung derselben ist mir nicht gelungen.

ꟼM.

Die Initialen des Münzmeisters Johann Anselm Münch finden sich bereits auf Thalern von 1636, obgleich er erst am 14. April 1637 seine Bestallung erhielt; er selbst kam am 5. December 1643 um seine Entlassung ein ***). Auf einem städtischen Ducaten desselben Jah-

---

*) Es war dieses die älteste Bestallungsurkunde eines Münzmeisters, welche ich auf dem städtischen Archiv einsehen konnte.

**) Chronik Vol. 2. pag. 586.

***) Lersner II. pag. 587.

res, welchen Euler Taf. III. No. 26 abbildete, ist das vorerwähnte schiefgestellte schlüsselförmige Zeichen, das Ayrer seinem Monogram beizufügen pflegte, jedoch hier ohne Namensinitialen. Die Veranlassung hiervon ist mir unbekannt.

G N.

Durch Bestallung vom 22. Juli 1644 ward Georg Nürnberger zum Münzmeister ernannt; seine Namensinitialen übereinander liegend, kommen auf den Thalern von 1644 und 1646 und vereinzelt auf den Ducaten von 1645 vor. Dieser Georg Nürnberger, zum Unterschied mit seinem gleichnamigen Vater, der Jüngere benannt, war zu Nürnberg geboren, und nach Ammon *) ersetzte er daselbst als Münzmeister seinen Vater im Jahr 1658; daß er bereits früher von seiner hiesigen Anstellung beseitigt wurde, ist anzunehmen, weil gegen Ende von 1645 Johann Ludwig Hallaicher als Münzmeister von Augsburg hieher berufen wurde. Seine Bestallung ist vom 20. Januar 1646. Keine einzige der hier geprägten vielen Gold- und Silbermünzen von 1646 bis 1667 haben Namensinitialen **); auch den Frankfurter Schaumünzen der nämlichen Periode, mit einer einzigen Ausnahme, mangeln dieselben. Die Darstellungen auf diesen Medaillen sind sehr geschmacklos, und ihre Ausarbeitung schlecht, wie aus den Abbildungen, die in Lersner I. Taf. 2, 4 und 7 veröffentlicht sind, zu ersehen ist. Die Stempel zu allen sind dem Anschein nach von der nämlichen Hand gefertigt, und haben gewöhnlich gleich den hiesigen Münzen dieses Zeitabschnittes einen Zweig mit drei kleinen Eicheln, welches Zeichen vielleicht zu dem Namen Hallaicher in Beziehung steht.

B B.

Die einzige Frankfurter Schaumünze, gefertiget zwischen 1646 und 1667, auf welcher sich Namensinitialen befinden, ist die geschmacklose Medaille mit der Jahreszahl 1652, welche Lersner I. Tafel 7. Fig. XIII

---

*) Sammlung berühmter Medailleurs, pag. 97.

**) Hallaichers Sohn, der die gleichen Vornamen seines Vaters hatte, war dessen Nachfolger als Münzmeister 1657 bis 1668.

abbildete; es ſteht auf dem Revers unten neben dem Hallaicher'ſchen Zeichen der drei kleinen Eicheln B B; aber die Ergänzung der damit bezeichneten Worte iſt mir unbekannt.

P.

Auf der Medaille, welche 1656 (außerhalb Frankfurt) auf den hier gebornen berühmten Maler Sandrart gefertigt wurde *), iſt unter dem Kopf ein kleines P, welches ich als die Bezeichnung des Namens des in Dresden bis zum Jahr 1680 lebenden Medailleurs Pieler betrachte.

M. F.

Dieſe Namensinitialen des am 19. März 1669 als Münzmeiſter angeſtellten Michael Faber finden ſich auf hier geprägten Thalern, halben Thalern und vielen kleinen Silbermünzen, und zwar bereits von 1667 an bis incluſive 1679. Kein von ihm gefertigter Stempel für eine Schaumünze iſt mir bekannt.

Daß Philipp Heinrich Miller, Stempelſchneider in Augsburg, die zweite Medaille zu Ehren des Frankfurter Sandrart im Jahr 1682 fertigte **), iſt durch die Unterſchrift auf derſelben bezeugt.

I I F.

Von dem durch Beſtallungsbrief am 3. December 1690 angeſtellten Münzmeiſter Johann Jeremias Freitag finden ſich die Namensinitialen auf ſehr vielen hieſigen Gold- und Silbermünzen und mehreren Medaillen gefertigt im Verlauf von mehr als dreißig Jahren ***). Auf mehreren Frankfurter Schaumünzen deſſelben Zeitabſchnitts finden ſich die Namensinitialen fremder Stempelſchneider, nämlich:

E B.

Auf der Medaille zu Ehren des Schöffen von Klettenberg von 1696; dieſe Initialen entſprechen höchſt wahrſcheinlich dem Namen

*) Archiv, Heft VII. Taf. VI. Fig. 3.

**) Archiv, Heft VII. Taf. V. Fig. 8.

***) Vergl. Lersner Vol. II. p. 588 Tafel, u. Euler, Goldmünzen Taf. III. u. IV.

Ernſt Brabandt, nach Ammon (pag. 104) ein geſchickter Medaillenfertiger, der von 1692 bis 1705 für Braunſchweig-Lüneburg beſchäftigt war *).

I L.

Von dem in Heidelberg lebenden Churpfälziſchen Medailleur Johann Link iſt die von der Stadt Frankfurt zu Ehren Kaiſer Leopold I. im Jahr 1696 geprägte große Schaumünze, die in Lersner I. Taf. 7. Fig. XVII abgebildet iſt. Gleichfalls iſt von ihm die große Gedenkmedaille auf die furchtbare Feuersbrunſt von 1711.

C W.

Der zu Altenburg 1666 geborene bekannte Stempelſchneider Chriſtian Wermuth hat im Verlauf der Jahre 1698 bis 1718 mehre ſich auf Frankfurt beziehende Schaumünzen gefertigt, auf welchen ſeine beiden Namensinitialen.

Auf J. J. Freitag folgte bei deſſen Ableben der Münzwardein Hohleiſſen (geſtorben 1730), und dieſem Johann Daniel Kneller, der im Oktober 1738 Bathaſar Johannes Bengeradt zum Nachfolger hatte **); von letzterem allein finden ſich die Namens-Initialen

B I B

auf dem halben Ducaten von 1640, abgebildet durch Euler Taf. IV. No. 36.

Es iſt ſehr zweifelhaft, ob die in dem Zeitabſchnitt, während Kneller hier Münzmeiſter geweſen, gefertigten Frankfurter Familienmedaillen für Jacob Paſſavant (1733) und J. F. Lagiſſe (1738) hier gearbeitet wurden; ſie ſind ohne Initialen, und die Namen ihrer Stempelſchneider ſind unbekannt.

Œ, I L Œ.

In Nürnberg wurden durch den bekannten Künſtler Johann Leonhard Oerlein mehrere Medaillen für hieſige Familien und für

*) Als ich dieſe Medaille im vorigen Heft dieſes Archivs beſchrieb, glaubte ich in dem E B den ſeit 1675 angeſtellten Münzmeiſter Bengeradt zu erkennen: derſelbe hieß aber Wilhelm Bengeradt, und ſein ihm nach Lersner (II. pag 587, 1698 adjungirter Sohn hatte den Vornamen Servas, — Servatius.

**) Sein Vater war der frühere Münzwardein Servas Bengeradt, geſtorben 1726; B. J. Bengeradt ſtarb 1784, 75 Jahre alt.

die Stadt gefertigt, worauf theils nur die Initialen ſeines Namens, theils auch deſſen Vornamen ſtehen; zu letzteren gehört die Medaille auf die ſilberne Hochzeit von J. G. Leerſe von 1740; das einfache (E iſt auf derjenigen für Rudolph Paſſavant von 1747 und auf den Hubertsburger Frieden von 1763.

E K.

Nach den Acten im ſtädtiſchen Archiv wurde der Frankfurter Ducaten-Stempel für die Krönung Kaiſer Carl VII. 1742 in Braunſchweig bei dem dortigen Münzmeiſter Engelhard Johann Krull beſtellt und gefertigt, welcher auch ſeine Initialen auf den Stempel eingrub. (Euler Taf. IV. Fig. 37.) Die Angabe Schlickeyſens (pag. 92), daß dieſer Krull hier als Stempelſchneider gearbeitet habe, iſt irrig.

C S.

Es lebte in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Frankfurt ein Stempelſchneider Chriſtian Lebrecht Schild, geboren 1711 zu Harburg in Schwaben *); er war ein getaufter Jude, der ſich der reformirten Chriſtgemeinde zugeſellt hatte; dieſes mochte der Grund geweſen ſein, daß er keine ſtädtiſche Anſtellung erhielt; mit ſeinen Namens-Initialen kenne ich zwei Frankfurter Medaillen. Die eine iſt auf die Wahl Carls VII. 1742, jedoch nur die Kehrſeite iſt von Schild, denn die Hauptſeite iſt mit den Initialen von Engelhard Krull. Die andere Schaumünze iſt ohne Jahreszahl, hat auf dem Avers eine ſehr ungenaue Anſicht der Stadt, mit der Ueberſchrift Republica Francofurtana, und auf der Kehrſeite drei emblematiſche weibliche Figuren **).

---

*) Hüsgen artiſtiſches Magazin, pag. 330; er ſtarb allhier 1751.

**) Schlickeyſen, Erklärungen der Abkürzungen ꝛc., ſagt pag. 149: I.C.S. Johann Chriſtoph Schapp, Stempelſchneider in Dietz und Frankfurt a. M. 1749 bis 1770. Mir iſt kein für Frankfurt gearbeiteter Münzſtempel dieſes Schapp bekannt; Hüsgen, pag. 359, erwähnt eines Johann Heinrich Schöpp, von Naſſau-Dietz, Pettſchierſtecher, in Dienſten des Landgrafen Wilhelm von Caſſel; er nahm, nach Hüsgen, 1760 daſelbſt ſeinen Abſchied, kam nach Frankfurt, wo er ſeine Geſchicklichkeit im Siegel- und Stempelſchneiden bis an ſeinen 1773 erfolgten Tod gezeigt hat. — In keinem der Kirchenbücher auf der hieſigen Standesbuchführung fand ich irgend eine Erwähnung dieſes Schöpp oder Schapp, ſo daß ich weder ſeinen richtigen Namen, noch genaues Todesjahr ermitteln konnte; vielleicht iſt er gar nicht hier geſtorben, denn Hüsgens Mittheilung iſt unbeſtimmt.

S.

Es gibt eine ungemein seltene Medaille, zum Andenken an die Gründung der Freimaurer-Loge in Frankfurt im Jahr 1742; in dem Eingang des darauf abgebildeten Bienenkorbes ist der Name des Stempelschneiders durch ein S angegeben. Derselbe wurde in Mannheim gefertigt (G. Kloß Annalen der Loge zur Einigkeit in Frankfurt. pag. 7), und ist daher ohne Zweifel von dem daselbst lebenden Churpfälzischen Medailleur Wigand Schäffer gearbeitet.

Den Namen des Nürnberger Stempelschneiders Peter Paul Werner finden wir auf einer Frankfurter Familien-Medaille jenes Zeitabschnitts — die goldene Hochzeit von Rudolph Passavant — 1747.

I I E.

Auf dem Revers des hiesigen Ducaten von 1749 sind diese Initialen, dem Namen des Hanauer Stempelschneiders Johann Jacob Enke entsprechend. Die Jubelmedaille auf den Pfarrer Anton Mathieu vom Jahr 1765 besitzt sie gleichfalls auf der Hauptseite. In meiner Abhandlung über die hiesigen Familienmünzen (pag. 36) ergänzte ich dieselben durch den Namen des Schwabacher Stempelschneiders Johann Jacob Ebenauer, welches ein Irrthum ist. Ob das auf der Kehrseite dieser Medaille befindliche D den damals gleichfalls zu Hanau lebenden Stempelschneider Dowig andeuten soll, kann ich nicht entscheiden.

G C F.

Im Jahr 1758 wurde ein geringhaltiges 6 Albus-Stück in der Frankfurter Münze geprägt, das diese drei Initialen hat; diese Münzen kamen nie in Umlauf und wurden alle wieder eingeschmolzen. Nur die städtische und Fingersche Sammlung besitzt noch ein Exemplar. Ein anderes war einstens in der Gerning'schen Münzsammlung (Hüsgen pag. 623). Wer den schlechten Stempel dazu fertigte, ist mir unbekannt; vergebens forschte ich darnach in den beiden dicken Folianten auf der Stadtbibliothek, betitelt: Frankfurter Sammlung der Anordnungen des k. Reichs-

hofrath, wegen der Aufsicht über das Münzwesen auf den Frankfurtischen Messen 1760 *).

Die hiesige Münze war während einer Reihe von Jahren, von 1725 an, ziemlich unthätig; auch von dem 1761 ernannten Wardein Gottfried Mosengail ist kein Gepräge bekannt; erst von dem im folgenden Jahre bestallten Münzmeister, Johann Otto Trümmer, finden sich die Namensinitialen

O T und I O T

auf den städtischen ganzen und halben Thalern von 1762—64.

Trümmer wurde aus mir unbekannten Ursachen sehr bald entlassen und Georg Neumeister, Wardein in Würzburg, erhielt bereits 1763 eine Anstellung als hiesiger Wardein. Im October 1764 wurde Philipp Christian Bunsen, Münzmeister in Arolsen, in gleicher Eigenschaft anher berufen. Die Initialen ihrer Namen finden sich in verschiedenen Zusammenstellungen auf den hier in den Jahren 1764—1776 gefertigten Münzen, zuweilen mit einem beigefügten eingeklammerten F, (Abkürzung von Frankfurt); so stehet:

B N auf Münzen von 1776.

B (F) N auf welchen von 1764.

P B auf den städtischen Frohnzeichen von 1777.

P (F) B auf Hellern von 1782.

P C B auf Conventionsthalern von 1772.

G ✤ P C B ✤ N auf Münzen von 1766.

Nach Neumeisters Ableben ward Heinrich Hille **) 1777 Münzwardein, und Johann Georg Bunsen ersetzte 1790 seinen Vater als Münzmeister. Die 1791 geprägten halben Thaler haben die fünf Namensinitialen beider in folgender Ordnung:

H I G B H.

Auf den Thalern von 1793 und 1796 stehet:

H G B H.

---

*) Georg Göntgen, Kupferstecher aus Mainz, übersiedelte um jene Zeit hierher; vielleicht bezeichnen die Initialen Georg Göntgen fecit; jedenfalls wäre die Beifügung des letzten Wortes auf Münzen sehr ungewöhnlich, und ließe sich nur durch die Gewohnheit ihrer Anwendung bei Kupferstichen erklären.

**) Geboren zu Kleiner im Waldeckschen, gestorben allhier 1802.

Nachdem Johann Georg Hille*) im Jahr 1798 an die Stelle ſeines Vaters gekommen, beſeitigten beide Münzbeamte die ihnen gemeinſchaftlichen Namensinitialen, und wir finden daher auf den Thalern von 1808 und den Primatiſchen Ducaten von 1809**) nur

B H.

Als im Juli 1816 der Münzwardein Hille ſtarb, blieb dieſe Stelle unbeſetzt, und erſt neun Jahre ſpäter ward der noch lebende Samuel Tomſchütz aus Dresden als Münzmechanikus dem G. Bunſen adjungirt. Die Thätigkeit der Frankfurter Münze beſchränkte ſich bis zum Jahre 1825 auf das Anfertigen von Hellern, auf welchen Bunſen's Namensinitialen ſind; ſpäter unterblieb das Prägen ganz. Nach Bunſens Ableben 1833 blieb ſeine Stelle unbeſetzt. Die Münze ruhte, bis endlich in den Jahrgängen 1836 und 1837 wieder einige Heller geprägt wurden; ſie ſind mit Tomſchütz Namensinitialen.

S T.

Bei der Eröffnung der neuen Münze im Jahr 1838 ward Friedrich Rößler aus Darmſtadt als Münzwardein hierherberufen; auf den ſeitdem geprägten Geldſtücken ſind Initialen oder Namen von Münzbeamten und Stempelſchneidern weggeblieben.

Nachfolgende Initialien vom Stempelſchneider finden ſich auf verſchiedenen im Verlauf der letzten 80 Jahre für Frankfurt gearbeiteten Medaillen.

K und C H K.

Dieſes bezeichnet den Graveur C. H. Küchler, nach Bruillot ein Niederländer, der ſpäter in England beſchäftigt war. Sein ganzer Name ſteht auf der Frankfurter Jubelmedaille für Joh. Georg Schmidt von 1775 und derjenigen für die drei Geiſtlichen Amos, Mathieu und Schmidt vom gleichen Jahr. Ein einfaches K iſt auf der Hauptſeite des ſchönen hieſigen Conventionsthalers von 1776, und auf den beiden Preismedaillen der Zeichenacademie, ſämmtlich von Küchler gefertigt.

---

*) Geboren dahier 1772 und geſtorben 1816.

**) Durch ein Verſehen iſt bei der Abbildung und Beſchreibung dieſes Ducaten durch Euler (Archiv, Heft IV. pag. 43 und Taf. IV. No. 41.) R H ſtatt B H angegeben.

L', L'AL, C C L'ALLEM.

Der hieſige Bürger Conrad Chriſtian L'Allemant war 1752 zu Hanau geboren *); von ihm ſind die Stempel zu Decken's und Brönner's Jubilarmedaillen (1807 und 1809) und die Militär-Verdienſt-Medaille des Fürſten Primas.

I L K.

Dieſe Initialen, welche ſich auf der kleinen Preismedaille der hieſigen Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte befinden, ſind diejenigen des Stempelſchneiders Johann Ludwig Köhler, der zu Kirchheim-Bolanden um's Jahr 1770 geboren, ſeine durch die Franzoſen 1795 geplünderte Vaterſtadt verließ, nach Neuſtadt a. d. H. überſiedelte, wo er bis zu ſeinem 1828 erfolgten Tode anſäſſig war.

L.

Die Jubilar-Medaille des Conſiſtorialrath Zeitmann vom Jahr 1809, auf deren Hauptſeite dieſe Initiale iſt, wurde von dem Mainzer Stempelſchneider, Lundenſchütz in Mainz gefertigt; dieſelbe wurde in der Münze zu Darmſtadt geprägt.

A & M.

Auf der Medaille zu Ehren von Nathan Mayer Rothſchild ſind dieſe Initialen, welche diejenigen der in Birmingham lebenden Stempelſchneider Allen und Moore ſind; dieſe Medaille iſt in England geprägt.

Die andern in der neuern Zeit für Frankfurt geprägten Medaillen haben den ganzen Namen ihrer Fertiger, oder ſind ganz ohne Abzeichen. Ich führe nachſtehend dieſe Namen auf, um das Verzeichniß der für Frankfurt beſchäftigten Medailleurs zu vervollſtändigen.

Der Schweizer Johann Heinrich Boltſchauſer arbeitete während ſeines Aufenthaltes in Mannheim die Medaillen auf Reimherr (1793), J. P. Bethmann (1793), J. G. Purmann (1806), J. W. Göthe (S. A.). Der Medailleur Reich in Fürth gravirte die Stempel zu den ſehr mittel-

*) Allhier geſtorben 1830.

mäßigen Gedenkmünzen: auf Blanchards Luftſchifffahrt (1785), auf Frankfurts Eroberung durch Landgraf Wilhelm IX. (1792), auf die dem Fürſten Primas geleiſtete Huldigung Frankfurts (1807), die Primatiſchen Medaillen zur Auszeichnung an Gelehrte (1809) und für Wohlthätigkeitsſpende beſtimmte von 1810. Von Gottfried Loos in Berlin iſt die Medaille mit dem Denkmal für die bei Frankfurt gefallenen Heſſen (1792), auf die Hochzeit von C. Fellner (1802), auf die goldne Hochzeit von A. Gontard (1809) und die Medaille für die freiwilligen Frankfurter Krieger im Feldzug von 1814. — Anton Bovy in Genf fertigte zwei Medaillen mit Göthes Bildniß 1824 und 1831. Angelica Facius in Weimar die kleine Dienſt-Jubelmedaille Göthes von 1825.

Von den an der G. Loos'ſchen Medaillen-Prägeanſtalt in Berlin beſchäftigten Künſtlern: Franz Brandt von La Chaux de Fonds, Friedrich König von Berlin, Carl Pfeuffer von Suhl, Ludwig Held von Altenburg, Heinrich Gube von Breslau, wurden Stempel zu den Medaillen auf Göthe, Sömmerring, von Brints und J. Ph. Leerſe gearbeitet. Konrad Lange in Wien fertigte (1844) die Gedenkmünze des Baron S. v. Rothſchild; C. Zollmann in Wiesbaden diejenige für Benckard, Alexander Bernus, und zu Ehren des Reichsverweſers; auch ſind von ihm die Medaillen auf die neue Synagoge, die Secularfeier der oberländiſchen Gemeinde, die Sitzungs-Anweſenheits-Zeichen der Bank und der Phönix-Geſellſchaft, auf welchen keine Namensbezeichnungen ſtehen. Sebald in Augsburg gravirte die auf das Reichsparlament von 1848; Ludwig Coſſa und Vittorio Reſti, beide in Mailand, die zwei Medaillen auf Mylius. Carl Vogt aus Berlin, die beiden kleineren für die Jubiläen von Brints und diejenige für F. Tiedemann; Lorenz in Hamburg die eine Medaille auf die conſtituirende Verſammlung im Jahr 1848. Auguſt von Nordheim aus Thüringen endlich den Stempel der Hauptſeite zu den neuen Thalern des Münzvereines von 1857, auf welchem keine Namensbezeichnung befindlich iſt.

Das Grabmal

des

Grafen Günther von Schwarzburg

in der

Bartholomäuskirche zu Frankfurt.

Von

Senator Dr. Ufener.

Kaiser Ludwig der Baier war mit päbstlichem Bann belegt, und eine von Pabst Clemens im Jahr 1346 erneuert gegen denselben erlassene Bann-Bulle erklärte ihn zu jeder Handlung unfähig. Zugleich ermahnte der Pabst die Kurfürsten eine neue Wahl vorzunehmen, unter dem Anfügen, daß sie, durch Zögern, dem päbstlichen Stuhl nicht Anlaß geben sollten, sein altes Recht bei Bestellung eines Römischen Königs wieder auszuüben. Dies benützte dann eine, dem Kaiser feindliche Partei, nemlich die geistlichen Kurfürsten — nachdem man den, dem Kaiser gewogenen Kurfürsten von Mainz, Heinrich von Virneburg, abgesetzt und den, ihrer Ansicht geneigten zwanzigjährigen Gerlach, Grafen von Nassau an dessen Stelle gebracht hatte — sodann der König Johann von Böhmen und der Herzog Rudolf von Sachsen, sich in Rense — Frankfurt und Aachen blieben Ludwig treu — zu versammeln und am 10. Juli 1346 den Margrafen Karl von Mähren zum Römischen König zu wählen. Doch konnte dieser gegen Ludwig nicht aufkommen, bis letzterer am 11. October 1347 starb.

Aber auch jetzt gelangte Karl noch nicht zum ruhigen Besitz der Krone, da sich mehrere Fürsten, namentlich der entsetzte Erzbischof von Mainz und die Herzoge von Baiern und Sachsen Lauenburg wider-

ſetzten. Es kamen vielmehr am 1. Jenner 1349 gedachter Erzbiſchof von Mainz Heinrich von Virneburg — der, obwohl abgeſetzt, von einem großen Theil Deutſchlands als wahrer Erzbiſchof erkannt ward — ſodann die Kurfürſten Rudolph und Ruprecht Pfalzgrafen bei Rhein, Ludwig Markgraf zu Brandenburg und Erich Herzog von Sachſen in Frankfurt zuſammen und wählten, nach vergeblichen Unterhandlungen mit andern Fürſten, den Grafen Günther von Schwarzburg zum Römiſchen König. Ehe jedoch dieſer zur Anerkennung kam, machte König Karl ſich dem Pfalzgrafen Ruprecht durch den Vorſchlag geneigt, deſſen Tochter zu ehelichen, und dieſer verließ, ebenſo wie die jüngern Baieriſchen Herzoge die Parthie Günthers. Auch Ludwig von Brandenburg rieth zum Frieden. Günther, hiernach ziemlich von ſeinen Anhängern verlaſſen und lebensgefährlich erkrankt, fand ſich bewogen, ſeinen ohnehin zweifelhaften Anſprüchen auf Krone und Reich zu entſagen, und ſolche dem König Karl gegen Zahlung einer Summe von zwanzigtauſend Mark zu überlaſſen; ein Handel, der einen trüben Schatten auf den ſonſt ehrenhaften Ruf dieſes tapferen Mannes wirft.

Günther trat ſomit in ſeine frühere Stellung zurück, und war von da an nicht mehr befugt den Königsrang zu behaupten und den Titel zu führen. Daher nennt ihn denn auch König Karl in der am Dienstag vor Pfingſten (7. Mai) 1349 ausgeſtellten Urkunde, welche ihm obige Summe zuſichert:

„Den edlen Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn in
„Arnſtadt, unſern lieben getreuen, und daß er unſer Diener
„worden ꝛc. ꝛc.

ohne weitern Beiſatz. Auch die von Lersner in deſſen Chronik 1ᵇ 107 und die von Herrn Doctor Römer, in deſſen Schriftchen: die Wahl- und Krönungskirche ꝛc. ꝛc. S. 77 mitgetheilte, ehemals an dem Grabmal befindlich geweſene Inſchrift, bezeichnet ihn lediglich ebenſo:

„Dominus Güntherus Comes de
„Schwarzburg Dominus in Arnstede.

Das in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt dem (am 18. Juni 1349) Verſtorbenen errichtete Grabmal iſt ſonach nicht das Monument eines Römiſchen Königs, ſondern nur das eines Grafen von Schwarzburg. Aus dieſem Grund iſt auf dem Schild, auf welches ſich die linke Hand der Abbildung Günthers ſtützt, nicht das königliche Wappen, der

einfache Reichsadler, ſondern nur ſein Geſchlechtswappen: ein Leopard (Löwe) angedeutet. Auch umgeben ſolches nicht Zeichen der königlichen Würde, ſondern nur Wappen derjenigen ſeiner Freunde und Standesgenoſſen, die es errichten ließen. Die Anſicht, daß der Reichsadler und das Mainziſche Rad darunter befindlich ſeien, iſt überhaupt irrig, und ermangelt jeder Begründung, da es unangemeſſen ſein würde, dieſe mit den Wappen der Standesgenoſſen des Verſtorbenen und des niedern Adels zu vermiſchen, die ſich ungezweifelt an dem Grabmal befinden.

Es iſt hiernach nicht zu billigen, daß man bei der neuerdings vorgenommenen Auffriſchung des Monuments in einer über ſolchem angebrachten Inſchrift denſelben als Rex Romanorum bezeichnet.

Es iſt bekannt, daß dieſes Grabmal in der Mitte des Chors der Bartholomäuskirche errichtet war, und daß drei Wappen am Kopfende, und drei Wappen am Fußende, ſowie daß ſechs Wappen auf jeder Seite den Sockel bildeten, auf dem der Grabſtein, mit dem ganz geharniſchten Bilde Günthers ruhte. Ein hölzerner Deckel ſchützte daſſelbe, und auf den vier Ecken eines darüber gebreiteten Teppichs ſtanden große meſſingene Candelaber mit Wachskerzen. Bis zum Jahr 1743 ſtand es alſo unverrückt, wo es abgehoben und an der Seite des Chors, neben der Thüre zur Wahlcapelle aufgerichtet ward. Herr Dr. Römer a. a. O. S. 67 erwähnt der Veranlaſſung dieſer Verſetzung nicht, und bemerkte nur, daß man ſich in früheren Jahren einen ſolchen Akt der Impietät nicht erlaubt haben würde. Der Kirchenfabrik wird hierdurch ein ungegründeter Vorwurf gemacht. Warum wird nicht die Veranlaſſung, die dem Herrn Dr. Römer nicht unbekannt ſein kann, gerade zur Rechtfertigung der kirchlichen Baubehörde, offen dargelegt? Fand man vielleicht Anſtand ſolches in einem Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich gewidmeten Schriftchen zu ſagen?

„Ehe das Jahr 1743 zu Ende ging" erzählt Faber in der Beſchreibung von Frankfurt, Thl. 1. S. 245, „wurde daſſelbe auf Be„gehren Sr. Kaiſerlichen Majeſtät Karl VII., da Höchſtdieſelben „dem Prinzen Doria den Kardinalshut aufſetzten, in ſeiner beinahe „vierhundertjährigen Stellung geſtört, aus der Mitte des Chors um „Platz zu gewinnen weggewälzt, und neben dem Chor in der Mauer „aufgeſetzt."

Auch bei Hüschen artist. Magazin S. 510, und Kirchner Ansichten, Thl. 1. S. 82, ist hierüber Belehrung zu finden.

Seit damalen litt das Monument keine Veränderung. Aber im Jahr 1856 gab die Herstellung der Bartholomäuskirche den Herren Fürsten von Schwarzburg Veranlassung, auch das Grabmal ihres Ahnherrn, nach einer in dem Sondershausischen Archive befindlichen im Jahre 1716 gefertigten Abbildung, hinsichtlich der Farben und Vergoldung erneuern zu lassen. Ob die Herstellung gelungen sei, mag dahingestellt bleiben. Selbst angenommen, diese Zeichnung sei treu nach dem damaligen Zustand gefertigt, so beweist solche doch nichts für die ursprüngliche Beschaffenheit, da nirgends Gewißheit vorliegt, daß es nicht schon früher anders bemalt war. Jedenfalls gewährt die Menge der angebrachten Vergoldungen und schreienden Farben einen unangenehmen Anblick und schwächt den Eindruck, den ein solches Denkmal machen soll, und den es vor seiner Herstellung machte.

Nicht ohne Interesse ist die Frage: Welchen Geschlechtern gehören die Wappen, welche dieses Grabmal umgeben? Herr Dr. Römer, der dessen neue Ausschmückung geleitet hat, hat diese Frage nicht erörtert, deren Beantwortung nachstehend versucht wird.

Fünf Jahrhunderte sind seit damalen vorübergezogen, vieles ist der Kenntniß entschwunden, und schwer ist es im Nebel der Vorzeit das Wahre mit Gewißheit zu finden, und dieses sichert diesem Versuch Nachsicht.

Als bekannt muß vorausgesetzt werden, daß in ältern Zeiten die Glieder eines Geschlechts öfters nach verschiedenen Besitzungen verschiedene Wappen, theils hinsichtlich der Figuren, theils hinsichtlich der Farben, ja selbst verschiedene Namen führten.

Estor Anen-Probe 1750. Vorrede S. VIII und S. 442.

Reinhard kl. juriſt. Ausführungen 1745. Thl. 1 und 2. § 9. a 6. § 2.

Senckenberg medit. 1 § 4.

Hoffmeister, Entwickelung des hess. Gesammtwappens 1814. S. 1 ff.

Archiv für hess. Geschichtskunde. Darmstadt. Bd. 8. Heft 2. S. 217.

Hesse Geschichte des Schlosses Rotenburg. Naumburg 1825. S. 9.

Stauf, Geschichte der Herrschaft Kirchheimbolanden. 1856.

Heſſiſche Denkwürdigkeiten von Juſti und Hartmann. Marburg 1791. Thl. 1. S. 17. Thl. 4b S. 422.

Einen merkwürdigen Beweis des Geſagten liefert das Bolandiſche Geſchlecht, wie nachſtehend bei Bezeichnung der Wappen vorkommen wird. Es kann ſonach die Färbung, welche die das Günthersche Monument umgebenden Wappen nach deſſen Herſtellung tragen — auch vorausgeſetzt, ſolche ſeien eine treue Nachbildung der im Jahr 1716 gemachten, im Sondershauſenſchen Archive befindlichen Abbildung — bei Beſtimmung der Wappen nicht maßgebend ſein, da die Richtigkeit dieſer Zeichnung nicht nachgewieſen, ohnehin aber wahrſcheinlich iſt, daß ſolches früher ſchon Herſtellungen erhalten hat; wie denn auch Herr Dr. Römer in den periodiſchen Blättern des Jahres 1856. No. 9 und 10 S. 313 ſelbſt angibt, daß die in Rudolſtadt, Sondershauſen und Arnſtadt befindlichen Abbildungen Günthers aus jüngerer Zeit herrühren, und nach Willkür gemalt ſeien. Hat man aber dieſe nach Willkür gemalt; wie viel mehr die Wappen.

Bei nachfolgendem Verſuch zur Beſtimmung der Wappen und deren Beſitzer iſt die bei Lersner Frankfurter Chronik. Thl. 1. B. II. S. 107 befindliche Abbildung des Grabmals und zwar in nachſtehender Folge zu Grunde gelegt, und die angeführten Schriften liefern den Beweis, daß die genannten Familien das bemerkte Wappen führten.

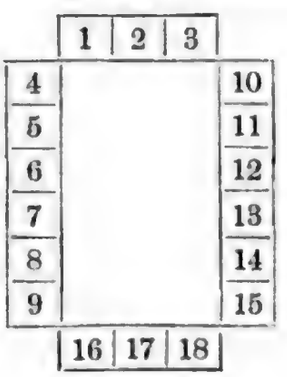

1) Das erſte Wappen: Ein zum Grimm geſchickter Leopard (Löwe), iſt jenes des Grafen Gerhard von Schwarzburg, Bruders des Verſtorbenen.

2) Das zweite: Ein Adler, iſt das Wappen der rheiniſchen Adels-Familie: Köth von Wanſcheid. Vgl. Humbracht: die höchſte Zierde Deutſchlands. Tafel 53.

3) Das dritte Wappen: Ein Rad, gehört den Dynaſten von

Bolanden, welche bekanntlich das Kaiſerliche Truchſeßamt bekleideten. Vgl. Stauf l. c. 125 tab IX. Es lebten damalen Otto II. und Philipp (Truchſeß).

4) Das vierte Wappen: Ein Schach, iſt jenes der Grafen von Hohnſtein, der Schwäger Günthers, welcher mit deren Schweſter Eliſabeth vermählt war. Vgl. Hübner ad vocem Schwarzburg. Es lebten damalen Heinrich Probſt zu Nordhauſen, Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich. Günther hatte ſolche zu Vormündern ſeiner minderjährigen Kinder ernannt. Lersner Chronik. Thl. 1. S. 74.

5) Das fünfte Wappen: Vier und drei Steine (Schindel), iſt das Wappen der Dynaſten von Limburg. Vgl. Winkelmann, Beſchreibung von Heſſen. Bd. 1. S. 135. Dillich, heſſ. Chronik. Fiſcher, Geſchlechtsregiſter der Häuſer Iſenburg, Wied und Runkel, Mannheim 1775. tab IV und V.

6) Das ſechſte Wappen: Ein in die Länge getheilter Schild, iſt das der Rau- und Wildgrafen von Neuen Baumburg, vgl. Senckenberg selecta 1. Dieſelben waren bekanntlich eine Linie der Dynaſten von Bolanden. Damalen lebte Philipp I. Vgl. Stauf a. a. O.

7) Das ſiebente Wappen: Ein zwerchgetheilter Schild iſt das Wappen der Dynaſten von Falkenſtein Münzenberg. Sie bekleideten das Reichserb-Kämmeramt. Damalen lebte Philipp I. Vgl. Archiv für heſſ. Geſch. Bd. 4. Heft 3.

8) Das achte Wappen: Zwei ſenkrechte Pfähle, gehört den Dynaſten von Wittgenſtein. Vgl. Fiſcher l. cit.

9) Das neunte Wappen: Ein zum Grimm geſchickter Löwe (Leopard), iſt das Wappen der Wild- und Raugrafen von Altenbaumburg, einer Linie der Dynaſten von Bolanden. Vgl. Senckenberg med. 1. Stauf a. a. O. Zur Zeit des Ablebens Günthers lebte Ruprecht II.

10) Das zehnte Wappen: Zwei Zwerchbalken, iſt jenes der Dynaſten von Iſenburg.

11) Das elfte iſt das bekannte Wappen der Ritter von Sachſenhauſen.

12) Das zwölfte Wappen: Zwei helle und zwei dunkle Zwerchbalken, iſt jenes der Dynaſten von Breuberg. Vgl. Hübner ad Erbach.

13) Das dreizehnte Wappen: Ein zum Grimm geſchickter Löwe, iſt das der Grafen von Gleichen in Thüringen. Vgl. Eſtor a. a. O.

14) Das vierzehnte Wappen: Zwei gegen einander gewendete Fiſche, iſt jenes der Dynaſten von Wernigerode. Vgl. Hübner ad Stollberg.

15) Das fünfzehnte Wappen: Zwei ſenkrechte Pfähle, gehört den Dynaſten von Runkel. Vgl. Fiſcher l. c. Hübner ad Wied.

16) Das ſechzehnte Wappen: Ein Rad, iſt jenes der Dynaſten von Hohenfels aus dem Hauſe Bolanden. Damalen lebte Conrad von Hohenfels Herr zu Reipoldskirchen. Vgl. Stauf l. c. S. 427.

17) Das ſiebenzehnte Wappen: Ein Adler, iſt das der Dynaſten von Leiningen. Vgl. Senckenberg med. p. III med. 4.

18) Das achtzehnte Wappen: Ein zum Grimm geſchickter Löwe, iſt jenes der Weiße von Fauerbach. Vgl. Winkelmann l. c. S. 102. Damalen lebte Eberhard Weis von Fauerbach, Burggraf zu Friedberg und Günther befreundet.

Nach Vorſtehendem darf man wohl annehmen, daß diejenigen, deren Wappen das Grabmal umgeben und ihm in ſeiner urſprünglichen Stellung zum Sockel dienten, es auf ihre Koſten errichten ließen. Auf Veranlaſſung und alleinige Koſten der Schwarzburger ward es jedenfalls nicht errichtet, da im letzteren Fall, nach hergebrachter Sitte, nur Wappen der Verwandten und nicht jene fremder Familien es umgeben würden.

Nun noch Einiges über die auf dem Monument ſelbſt befindliche Inſchrift. Herr Dr. Römer gibt in ſeiner Schrift: „Die Wahl und Krönungskirche“ S. 68 an:

> „Das Denkmal war urſprünglich mit Wachsfarben (en„kauſtiſch) bemalt; durch die Länge der Zeit war die weiße „Farbe in braun übergegangen, und die ſchwarzen Buch„ſtaben daher ſehr ſchwer zu erkennen. Statt daß nun die „Gelehrten die Schrift mit Vorſicht unterſucht hätten, woll„ten ſie durch Seifenwaſſer den Schmutz entfernen, welches „zwar den Schmutz wegnahm, aber auch die Farbe auf„löſte. Hierdurch, ſowie durch Abreibung wurde die Schrift „völlig zerſtört.“

Woher weiß Herr Dr. Römer dieſes Alles? Am Ende muß er auf

S. 69 selbst gestehen, daß die, unter seiner Leitung geschehene Restauration der Schrift, wenigstens hinsichtlich des Charakters der Buchstaben, eine falsche sei.

Die Inschrift wird, mit wenigen Abweichungen, ziemlich allgemein also gelesen:

Falsch Untruwe schande zymt.
Des stede truwe Schaden nymt.
Untruwe nam Gewinnes Hort.
Untruwe falsch mit Giftes Wort.

Melisantes (Gregori) in dem: Erneuertes Alterthum. Frkf. 1721. führt die letzte Zeile also an:

„An treu fal ich mit Giftes Mord."

und eine Dame, die im März 1857 nach Herstellung des Monuments mit nicht gewöhnlicher Fertigkeit die Inschrift las, las die letzte Zeile also:

„Untreu ist falsch mit gegeben Wort."

Indessen möchte wohl die erste Lesart die richtige sein. Der Sinn der zwei ersten Zeilen ist deutlich; auch die dritte ist, im Zusammenhalt mit den beiden vordern, verständlich und bezeichnet, daß Untreue den Hauptgewinn zieht, Hort in der Bedeutung als Schatz (z. B. der Niebelungen Hort) genommen. Schwieriger scheint die Erklärung der letzten Zeile. Bekannt ist es, daß diese und namentlich das zweitletzte Wort: Giftes zu dem grundlosen Gerücht Anlaß gegeben hat, Günther sei vergiftet worden. Mir scheint diese Zeile anzudeuten: Untreue sucht ihren Zweck durch falsche und giftige Worte zu erreichen. Eine andere Erklärung des Wortes: Gift mit Gabe (es kommt in diesem Sinn z. B. in Mitgift ꝛc. vor) würde den Sinn herstellen: Untreue sucht ihren Zweck durch falsch gegebene Worte zu erreichen, oder wortgetreuer, Untreue ist falsch mit giftigen (gegebenen) Worten.

Ohne Zweifel war dies der Wahlspruch des ritterlichen Günthers, und steht ganz ohne Bezug auf seine politische Lage auf dem Sarkophag, da man es wohl nicht wagen durfte, die angesehensten und mächtigsten Fürsten, welche, früher Anhänger Günthers, ihn verließen und somit zur Entsagung auf die deutsche Krone bewogen, auf einem unter ihren Augen errichteten öffentlichen Denkmal der Untreue, oder gar den obsiegenden König einer Vergiftung zu beschuldigen.

Schloß Hagen

im Bannforſt Dreieich*).

Von

Dr. Benkard.

Auf einer lichten, grünen Matte, mitten in dem Dickicht des Dreieicherhayns, etwa dritthalb Stunden von Frankfurt, liegt das Städtchen Hayn und an der Seite deſſelben ſpiegeln ſich in einem Teiche die Ruinen des alten Schloſſes gleichen Namens, im Alterthum „Hagen" genannt. Das Städtchen iſt wohl eines der kleinſten in Deutſchland, denn es beſteht nur aus einer einzigen, kurzen Straße, iſt aber mit Mauern und Thoren umgeben und zählt etwa 900 Seelen. Der Weg von Frankfurt dahin führt durch die ſchattigen Gänge des majeſtätiſchen Königsforſtes und es wird den Leſer nicht reuen, dieſen Pfad mit uns zu wandeln, denn er geleitet uns zu einem Orte ländlicher Stille, welcher zur Ruhe uns winkt von manchem beſchwerlichen Schritte, den wir ſonſt ſchon gethan haben mögen, und der anſtatt der vielen düſteren Schauſtücke, welche Leben und Geſchichte uns zeigen, ein Bild idylliſchen Friedens bietet, welches ganz dazu geſchaffen iſt, die Seele zu erquicken und ihr wohlzuthun. Ja, ein Schauplatz gemüthlichen Stilllebens iſt dieſer Ort in allen Beziehungen und ſelbſt die vor uns

*) Buri behauptete Vorrechte der alten Bannforſte u. ſ. w. Offenbach 1744 und Wenk, heſſiſche Landesgeſchichte Bd. 1. S. 271. folg. Scriba, Regeſten des Großherzogthums Heſſen, Abth. I.

ſtehenden Ruinen, welche noch vor fünfzig Jahren viel umfangreicher und dunkler, mit ihren ſchwarzen Mauern und Gewölben wohl geeignet waren, trübe Empfindungen zu erregen, ſelbſt dieſe Trümmer hat die geſchäftige Zeit unſerer Tage jetzt dermaßen gelichtet und aufgeräumt, daß dieſe Stelle in maleriſcher Hinſicht zwar nicht gewonnen hat, wohl aber heller und freundlicher geworden iſt, als ſonſt. Denn der Graben, welcher das Schloß von dem Städtchen trennte, iſt nun meiſt zugeſchüttet und ausgeglichen und von dem Mauerwerk iſt nur ſo viel übrig geblieben, daß nach dem Städtchen zu noch einige ſteinerne Gibel ſtehen, während von der Außenſeite her und dem Teiche entlang ein Stück der Ringmauer und die Reſte eines gewaltigen, viereckigen Thurms immer noch einen ſehr maleriſchen Anblick gewähren. Was ſind das nun aber für Trümmer, die hier, in des Waldes tiefſten Gründen, wo nur der Ton des Jagdhorns die lautloſe Stille zuweilen unterbricht, vor unſeren Blicken aufſteigen? Wer hat dieſes mächtige Bauwerk errichtet, zu Schutz und Trutz, an dieſer Stätte des Friedens? Aber dieſe Fragen, welche in dem Wald verhallen, gibt uns das Echo ſpottend zurück, denn von den Leuten, die hier wohnen, iſt Niemand, der uns Kunde gäbe, wer einſt hier gehauſt, und ſelbſt wenn wir bei den alten Weiſen und Geſchichtskundigen nach dem Erbauer dieſer Veſte forſchen, vernehmen wir etwas Beſtimmtes darüber nicht. Zwar fehlt es nicht an Kennern des Alterthums, welche uns ſagen, daß die Römer einſt einen Bau hier aufgeführt, allein wenn wir uns darüber näher erkundigen, ſo hören wir keinen andern Beweis, als daß man in dem viereckigen Thurme einen römiſchen Grabſtein in der Mauer gefunden! Als ob nicht jeder Blick auf dieſe Baureſte uns überzeugte, daß wir hier die Ruinen eines alten deutſchen Schloſſes des Mittelalters vor uns haben, zu welchem ein römiſches Todtenmal *), das man hier oder ſonſt wo ausgegraben, eben ſo gut als Mauerſtein benutzt werden konnte, wie jedes andere Baumaterial! Wohl aber können wir hier, ſo wie bei vielen andern geſchichtlichen Gegenſtänden, der Wahrheit nahe kommen, wenn wir uns mit Ver-

*) S. die Beſchreibung deſſelben bei Winkelmann. Beſchr. u Geſch v. Heſſen Th. 2. Cap. 2. S. 112. und die Nachricht darüber in der Merianiſchen Topographie von Heſſen S. 84.

muthungen begnügen, welche an Gewißheit gränzen. Bekannt iſt's aber, daß im Alterthume der große Wald, welcher ſich von Stockſtadt am Main bis zu dem Orte gleichen Namens am Rheine erſtreckte, wenn auch vielleicht nicht ganz, doch gewiß größtentheils den deutſchen Frankenkönigen gehörte und daß ſchon Karl der Große, daß Ludwig der Fromme *) und viele ihrer Nachfolger hier die Freuden der Jagd genoſſen, kann nicht bezweifelt werden. Zur Aufſicht und Verwaltung dieſes großen Forſtes aber, ſowie beſonders zur Hegung des Wildbannes, war ein königlicher Beamter nöthig, der übrigens bei manchen ſeiner Dienſtverrichtungen an die Mitwirkung des Schultheißen zu Frankfurt gebunden war. So finden wir es wenigſtens ſchon in den folgenden Jahrhunderten und im lehnbaren Beſitz dieſes Reichsforſtmeiſteramts erſcheint im 12ten Jahrhundert die Familie von Hagen, (vom Hayn, vom Walde), welche in dieſer Eigenſchaft in dem nämlichen Schloſſe ihren Sitz hat, von welchem wir eben reden. Sonach können wir es alſo als gewiß betrachten, daß dieſe Veſte von irgend einem alten deutſchen Könige oder Kaiſer (wie die Sage will, ſchon von Karl dem Großen) gebaut und als ein Lehen dem mit dem Wildbann betrauten Beamten zur Wohnung angewieſen worden. Zum erſtenmale aber tritt dieſe Burg (munimentum wird ſie von Lambert von Aſchaffenburg genannt) in den Jahren 1075 und 1076 hervor. In dem erſtgedachten Jahre ſtand der deutſche König und nachherige Kaiſer Heinrich IV. auf dem Gipfel ſeiner Macht, denn damals hatte er in der blutigen Schlacht an der Unſtrut die Sachſen niedergeworfen, die gewaltig gegen ihn aufgeſtanden waren und die bedeutendſten ſächſiſchen und thüringiſchen Häuptlinge waren genöthigt worden, für ihre künftige Treue ihm Geißeln zu ſtellen. Aber ſein Glücksſtern, welcher ſo hoch zu ſtehen ſchien, ſank bald herab und fiel tief. Denn grade die Art und Weiſe, wie Heinrich nach dem Siege verfuhr, häufte den Zunder neuen Aufruhrs, der Bannſtrahl, welchen Gregor VII. geſchleudert, zündete, faſt das ganze Reich ſtand gegen Heinrich auf, ſelbſt der Erzbiſchof von Mainz fiel von ihm ab und von allen Seiten zogen gegen das Ende des Jahres 1076 die Fürſten und Großen

*) Vita Ludovici (ad a 829 u. 887) cit. bei Buri a. a. O. oder eigentlich in der von demſelben eingefügten Abhandlung von Kopp. S. 21.

der Provinzen, beſonders aus Baiern, Sachſen und Schwaben nach Tribur, wo ſie ihren König zwangen, den ſchimpflichen Gang nach Canoſſa zu thun, wie Jedermann weiß. In dieſen Zeitpunkt nun, wie der allgemeine Aufruhr gegen Heinrich ſich vorbereitete, etwa in der Mitte des Jahres 1076, fällt die Geſchichte, von welcher das Schloß im Dreieicherhayn der Schauplatz iſt. Laßt ſie uns von dem Chroniſten Lambert ſelber hören, dem ausgezeichnetſten Geſchichtſchreiber dieſer Zeit, deſſen Worte in möglichſt getreuer Uebertragung wir hier wiedergeben wollen:

„Durch eine wunderbare Fügung und damit nichts mehr verhindere, was im Werke war, geſchah es denn auch in ganz unerwarteter Weiſe, daß die Geiſeln, welche der König im vorigen Jahr von einigen Fürſten als Pfänder ihrer Treue erhalten, Denjenigen, welche ſie geſtellt hatten, plötzlich wieder zurückgegeben wurden . . . . . Uto's, des Markgrafen Sohn und ein Sohn Adelen's, der Wittwe des Markgrafen Dedi, beide noch zarten Alters und kleine Knaben, weit noch unter den Jahren der Mündigkeit, welche in der Veſte eines gewiſſen Eberhard, eines königlichen Miniſterialen, bewacht wurden, führten eine That aus, welche als ein Zeugniß ihres adelichen Gemüths dem Andenken der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdient. Aus Rückſicht für ihre erlauchte Herkunft, oder aus Mitleid für ihre Jugend, hatte der König dem Eberhard befohlen, ſie mit der größten Milde zu behandeln und ihnen Spiel und Kurzweil mit andern Kindern ihres Alters zu erlauben, damit ſie weder in träger Ruhe, noch auch durch den Widerwillen gegen das Joch der Gefangenſchaft ſich abzehren möchten. Um die nämliche Vergünſtigung bewarben ſich auch ihre Eltern durch Geſchenke an ihre Wächter und ſo that auch Eberhard, was von ihm verlangt worden. Er ließ ſie im Innern und außerhalb der Burg nach ihrem Belieben ſpielen, ohne Verdacht, welchen das unbefangene und argloſe kindliche Alter derſelben gar nicht aufkommen ließ, und manchmal, wenn er in den benachbarten Wald auf die Jagd ſich begab, ließ er ſie, obgleich ſie noch wenig geſchickt dazu waren, auch Pferde beſteigen und mitreiten, damit ihre von Schmerz und langer Weile niedergedrückten Gemüther ſich aufheitern möchten. Da er Dieß öfters that, ſo erzeugte die Gewohnheit Zutrauen bei den Wächtern und das Zutrauen wurde zur Sicherheit, ſo daß die Zügel einer ſtrengen Auf-

ſicht täglich ſchlaffer wurden, aller Argwohn wegfiel und ſie, ohne daß ſie zu fragen brauchten, thun und treiben konnten, was ſie wollten. Daher begannen ſie, wann und wo ſie konnten, ſich zu beſprechen, ihrer Heimath und ihrer Eltern zu gedenken, die Beſchwerden der Entfernung zu beklagen und ſich wechſelſeitig anzufeuern, zu ihrer Rettung mit Hülfe Gottes Etwas zu wagen. Wie nun eines Tags Eberhard, wie er gewohnt war, ſie wieder mit auf die Jagd genommen und bei der Verfolgung des Wildes, wie Dieß zu geſchehen pflegt, Alle voll Eifer und unter regelloſem Geſchrei ſich zerſtreut hatten, der Eine hier, der Andere dorthin lief, die Knaben aber ſich allein ſahen und kein Wächter mehr da war, indem Alle, die mitgegangen, blos auf das Waidwerk erpicht, alles Andere vergeſſen hatten, da gaben ſie, geſagt, gethan, ihren Pferden die Spornen aus Leibeskräften und ſprengten durch das Dickicht des Waldes über Stock und Stein, über Berg und Thal, uneingedenk ihrer Gefahr, oder dieſelbe verachtend, ohne zu wiſſen, wohin und der Gegend unkundig, mit verhängten Zügeln, wohin ihre Roſſe ſie trugen, Hals über Kopf davon. Schnell iſt der Wald durchritten und ſie gelangen an den Mainfluß, wo ſie einen Fiſcher finden, der in ſeinem Nachen ſeinem Gewerk obliegt, bitten ihn, ſie nach Mainz zu fahren und bieten ihm, da ſie etwas Anderes nicht haben, ihre Oberkleider zum Lohne. Der Fiſcher, von der Belohnung gelockt, oder auch vom Mitleid bewogen, (denn daß ſie in Gefahr ſchwebten, verriethen ihm ihre zitternden Glieder und ihr ſonſtiges Benehmen), nahm ſie gütig in ſeinen Kahn, bedeckte ſie mit ſeinem Handwerksgeräthe, welches er bei ſich hatte, damit ſie von ihren Verfolgern nicht etwa erkannt werden möchten, und fuhr ſie nach Mainz. Die Pferde aber, die über den Fluß geſetzt, liefen in wunderbarer Weiſe auf dem andern Ufer in mäßigem Schritt neben dem Schiffe her, indem ſie mit demſelben zugleich gingen und, wenn es einhielt, ebenfalls Stand machten, ſo daß man hätte glauben ſollen, es ſeyen menſchliche Seelen in den Thieren. In Mainz angelangt, nehmen ſie ihre Pferde wieder an ſich, ſchleichen ſich dann heimlich in ein, in der Nachbarſchaft des Ufers gelegenes Haus und bitten den Herrn deſſelben, um Gottes willen ſie Niemand zu verrathen, ſie ſeyen nahe Geſippte des Erzbiſchofs, der gleich ihren übrigen Verwandten, welche unter den Reichsfürſten durch Würde und Vermögen hervorragten, ihn gebührend belohnen würde,

wenn er ſie unverletzt und treulich demſelben zuführen werde. Allein es dauerte nicht lange, ſo war Eberhard da, tobend und knirſchend vor Ungeduld des Schmerzes und da er richtige Nachricht bekommen, wo die Knaben hin ſeyen, ſo begann er, aus Leibeskräften das Haus zu beſtürmen, verſuchte die Thüren zu erbrechen und drohte das Gebäude anzuzünden, wenn ihm die Geiſeln des Königs nicht alſobald herausgegeben würden. Nun läuft die Bürgerſchaft zuſammen, um zu ſehen, was vorgeht, und es entſteht ein verwirrtes und wildes Partheygeſchrei unter dem lärmenden Haufen. Da aber der Mainzer Erzbiſchof von dem Auflauf in der Stadt Kunde erhielt, ſo ſchickte er ſogleich den Grafen von Lützelburg, welcher ſich gerade bei ihm befand, mit Bewaffneten zur Stelle und dieſer trieb dann den Eberhard, welcher abſcheulich wüthete und gegen Alle, die ihm widerſtanden, mit Gewalt oder Drohungen vorſchritt, von dem Angriffe auf das Haus mit Schimpf zurück. Der Erzbiſchof aber, erfreut, die Sache der Fürſten, welche für das gemeine Wohl die Waffen zu ergreifen im Begriff ſtanden, von dieſer Seite her von Hinderniß befreit zu haben, ſchickte die Knaben, jeden ſeinen Angehörigen, ſo ſchnell als möglich zu, damit ihnen nicht etwa bei ihrem Abgang aufgelauert werden möchte *)."

Dieß iſt die Geſchichte, bei welcher Schloß Hagen zum erſtenmale aus dem Dunkel der Zeiten ſich erhebt. Denn daß dieſe Burg und keine andere die Veſte Eberhards geweſen, ergibt ſich nicht nur aus den Angaben, welche der Annaliſt bezüglich der Lokalitäten macht, ſondern ein Eberhard, der ohne Zweifel der nämliche iſt, wird auch in etwas ſpätern Documenten ausdrücklich mit dem Beinamen „von Hagen" erwähnt **) und dieſer Mann iſt auch der bekannte Stammvater aller Herrn von Hagen, die ſpäter hier wohnten. In der Geſchichte wird ſeiner noch mehrfach gedacht, immer erſcheint er als ein treuer Anhänger Heinrichs IV. und ſeines Hauſes. Mit ſeinem königlichen Herrn traf ihn, ſo wie andere Vertraute und Günſtlinge deſſelben, der Bannfluch Gregors und er gehörte mit Ulrich von Koſtheim und Andern zu Denjenigen, von welchen Heinrich zu Oppenheim ſich trennen mußte, wie

*) Lamberti Annales. Handausgabe von Pertz. Pag. 241 seq.

**) S. die Nachweiſungen, welche bei Wenk a. a. O. Th. 1. S. 273, Note d citirt ſind.

die zu Tribur verſammelten Fürſten und die päpſtlichen Legaten es verlangt hatten *). Wie aber Heinrich IV. mit dem Papſte abermals brach, finden wir auch ſeinen Vertrauten Eberhard wieder bei ihm **). Daß er einen Sohn hatte, welcher Konrad hieß, ergibt ſich aus den ſchon erwähnten Nachrichten, welche bei Wenk citirt ſind und beide, der Vater ſowohl wie der Sohn, ſtanden auch bei Heinrich V. in Gunſt, wie aus den nämlichen Documenten zu ſchließen. Was aber erwähnten Konrad von Hagen betrifft, ſo ſagt Heinrichs V. Nachfolger, Lothar von Sachſen, in einem Diplome vom Jahre 1128 von ihm ausdrücklich, daß derſelbe den Bann des Königsforſtes Dreieich von ihm zu Lehn trage ***), woraus nicht ohne Grund zu ſchließen, daß auch bereits Eberhard das Amt eines Reichsvogtes im Walde Dreieich bekleidet habe und ſein Enkel Kuno erſcheint im J. 1068 auch mit dem Titel eines Reichskämmerers †). Damals war die Familie von Hagen bereits zu großem Reichthum und Güterbeſitz gelangt, was bei den vielen Vortheilen, welche ihr einträgliches Forſtamt und die Voigtei zu Tribur ihnen gewährte, bei der Gunſt, die ſie von Seiten der Reichsoberhäupter genoß und bei ſonſtigen Glücksfällen, zu welchen insbeſondere die Heirath mit einer reichen Erbin von Arnsburg in der Wetterau und auch die eheliche Verbindung mit einer Gräfin von Rüring gehörte, durchaus nicht zu verwundern iſt. Schon Eberhard's Sohn, Konrad, hatte „den Münzenberg" von der Abtei Fuld eingetauſcht ††) und Konrads Sohn Kuno nannte ſich, wie alle ſeine Nachfolger, bereits nach dem letztgedachten Orte, wo er, oder vielleicht ſchon ſein Vater, jenes mächtige Schloß errichtete, welches noch in ſeinen Trümmern einen höchſt impoſanten Anblick gewährt und romaniſche Baureſte in ſich ſchließt, die von dem erſtern Gründer deſſelben wohl noch herrühren können. Auch zu Arnsburg, in der Nähe von Münzenberg, beſaß die Familie ein Schloß, denn Kuno's Vater Konrad nannte ſich von Hagen und Arnsburg. Kuno ſelbſt aber verwandelte dieſen letzte-

*) Lambert. l. c. pag. 248.

**) Lambert. l. c. pag. 265.

***) Böhmer reg. reg. imp. ad a. 1128. Urkundenbuch bei Buri No. 2.

†) S. d. Urkunde K. Friedrichs I. bei Böhmer l. c. num. 2529, abgedruckt bei Schannat. Vindem. II. 116, wo Kuno ſich unter den Zeugen befindet.

††) Gudenus cod. dipl. III. pag. 1092 citirt bei Wenk a. a. O.

ren Ort in ein Kloſter und wurde ſo der Stifter deſſelben, worauf er und ſeine Nachkommen nur noch den Namen von Münzenberg führten. Seit dieſer Zeit wohnten ſie auch ohne Zweifel an dieſem letzteren Ort, ſo daß Schloß Hagen nur noch zeitweiſe ihnen zum Aufenthalt diente, während als gewöhnlicher Bewohner deſſelben der von ihnen angeſtellte Oberförſter oder Forſtmeiſter anzuſehen, unter welchem dann wieder andere Beamten ſtanden, wenn nicht etwa, wie ſehr wahrſcheinlich iſt, eine jüngere Linie des Hagen'ſchen Geſchlechts noch einige Zeit lang hier gehauſt hat *). Uebrigens gebar dieſes Haus noch manchen Mann, welchen die Geſchichte der Erwähnung werth gehalten. Im Jahre 1255 aber ſtarb der Mannsſtamm von Hagen-Münzenberg mit Ulrich II. bekanntlich aus und den größten Theil ſeines Nachlaſſes überkam der Gemahl ſeiner älteſten (vollbürtigen) Schweſter, Philipp von Bolanden, der ſich nach einem, am Donnersberg gelegenen Schloſſe „von Falkenſtein" nannte, denn Philipp wußte die meiſten anderen Miterben abzufinden. Die Geſchichte dieſes Erbfalls aber, ſowie diejenige des Hauſes Falkenſtein wird der Leſer hier nicht erwarten. Das Hauptſächlichſte darüber kann man bei Uſener, die Ritterburgen u. ſ. w. S. 40, Ausführliches aber in Wenk's heſſiſcher Landesgeſchichte, und in anderen Büchern finden und wir führen nur an, daß auch Schloß Hagen und das dabei liegende Oertchen, jedoch nur zu fünf Sechstheilen, an Falkenſtein kam, während ein Sechstheil an einen anderen Miterben, den Grafen Reinhard von Hanau, oder eigentlich an deſſen Gemahlin fiel. Von nun an erſcheinen denn auch die Herren von Falkenſtein als Vögte im Reichs- und Königsforſt Dreieich und als Reichskämmerer. In einer Urkunde König Ludwigs des Baiers vom Jahre 1317 wird ein jüngerer Philipp von Falkenſtein mit dem erſtgedachten Amte betraut und nach einem Weisthum (d. h. nach einem, nach mündlicher Ueberlieferung aufgeſchriebenen Gewohnheitsrecht) vom Jahre 1338 hat der Faut von Münzenberg (welches ebenfalls zu fünf Sechstheilen an die Falkenſteiner übergegangen) den Wildbann im Dreieich zu Lehn. Gedachtes Weisthum, welches in Gegenwart Kaiſer Ludwigs abgefaßt und von ihm genehmigt wurde und das bei Buri, in ſeinem Werke über den Bannforſt Dreieich, Urkunde 3 S. 3—6 abgedruckt iſt, ent-

*) Wenk a. a. O. Th. 1. S. 288 folg.

hält mancherlei intereſſante Beſtimmungen. So heißt es z. B. daſelbſt, daß in jedem Sadelhof, d. h. auf jedem herrſchaftlichen Hofe, der zu einer, im Wildbannsbezirk befindlichen Wildhube gehört, „eyn Buwhof, eyn Backhuß, eyn Schure und eyn Hundhuß" ſein ſoll, damit „wenn eyn Kaiſer queme und darin rowen, (d. h. ruhen) und eſſen wulde", er dieß thun könne und „ſoll man ym geben eyn weiß Stroh" u. ſ. w. So ſollen dann auch im Schloß Hagen für die kaiſerlichen Jagden die Hunde aufbewahrt worden ſeyn, weßhalb noch zu Buri's Zeit das Städtchen Hayn von dem Volke der kaiſerliche Hundsſtall genannt wurde. Uebrigens erloſch im Jahre 1418 das Falkenſtein'ſche Geſchlecht ebenfalls und unter den zahlreichen Erben dieſer wohlhabenden und mächtigen Familie trat auch Graf Diether von Iſenburg auf, welcher an eine der Erbberechtigten, nämlich an Eliſabeth von Solms, vermählt war. Nach manchen Verhandlungen, welche aus Lünig's Reichsarchiv (Sp. secul. t. II.) zu erſehen, brachten nun die Iſenburger im Laufe des 15. Jahrhunders den ganzen zu dieſem Schloſſe gehörenden Ländertheil an ſich und traten auch in die Falkenſtein'ſchen fünf Sechstel an der Burg und dem Städtchen Hayn. Ob Glieder dieſes Hauſes in gedachter Veſte je einen feſten Aufenthalt genommen, wollen wir nicht unterſuchen und nicht behaupten. In einem zweiherriſchen Hauſe werden ſie ihren dauernden Wohnſitz nicht gern aufgeſchlagen haben, denn ein Sechstheil gehörte fortdauernd Hanau-Münzenberg *), und überdieß ſehen wir die Grafen von Iſenburg im 16ten Jahrhundert ſtattliche Schlöſſer zu Offenbach, Kelſterbach und auf der Ronneburg errichten. Hagen blieb alſo auch jetzt blos Beamtenhaus. Bekannt ſind die vielen Streitigkeiten, welche die Grafen und nachherigen Fürſten von Iſenburg wegen des Wildbannes mit Frankfurt hatten, welches ſeit Karl IV. einen Theil des Reichswalds beſaß, und im Schloß Hagen mag mancher kleiner Feldzug, der gegen dieſe Stadt ausgeführt wurde, entworfen worden ſein. Dergleichen Händel waren eben weſentliche Beſtandtheile der Reichspolizeiordnung und glücklich wäre Deutſchland geweſen, wenn es keine ande-

*) Bis zum Jahr 1710, wo durch einen Tauſchvertrag Iſenburg in den alleinigen Beſitz von Hayn trat. (Heber. Geſch. v. Offenbach. S. 80, 81.) ſo jedoch daß ein Sechſtel des Wildbannes immer noch bei Hanau blieb. Nach dem Ausſterben von Hanau aber (1736) trat Heſſen-Caſſel an deſſen Stelle. Scriba a. a. O. Abth. 1. N. 2455.

ren innerlichen Kriege gekannt hätte, als ſolche. Das von uns erwähnte Werk Buri's über den Bannforſt Dreieich iſt ſelbſt eine rieſenhafte und geharniſchte Streitſchrift gegen Frankfurt und deſſen Vertheidiger, Syndicus Lucius *). Indeſſen finden wir weder in dieſem Buch, noch in ähnlichen Schriften eine Beſchreibung des Schloſſes und des Zuſtandes deſſelben in der alten Zeit. Erasmus Alberus, der erſte proteſtantiſche Pfarrer von Sprendlingen und Götzenhayn (einer der thätigſten Prädicanten, welcher im J. 1553 zu Neubrandenburg geſtorben), nennt die Dreieich „ein feines Ländlin, das iſt drey Meill lang und breyt, mit einem ſchönen Walt umfangen, das gehört auch den Herrn von Eiſenberg, on daß der Graffe von Hanau das ſechſte Theil vom Hayn hat, welch's ein Stedlin und Schloß iſt. Das Ländlin iſt mit gutem Holz reichlich geſegnet, es wechſt auch darinnen gut Wein und Korn und deſſelben ſo viel, als die Inwohner bedürffen **). Daran mag ſich aber durch den dreißigjährigen Krieg nachher viel geändert haben. Daß in dieſem Kriege Soldaten aller Partheyen in dieſer Burg ſich einquartirt, bedarf keines Beweiſes, überdieß aber verfielen Iſenburg und Hanau durch eifrige Hingebung an die ſchwediſche Parthei der Rache des Hauſes Oeſterreich auf einige Jahre lang und der Verfaſſer der Merian'ſchen Topographie ſchreibt im Jahre 1655: Die Burgerſchafft in ſolchem Stättlein hatt ziembliche Freyheit, hat aber bey dieſem langwürigen Kriegsweſen viel ausſtehen müſſen." Der nämliche Autor ſagt uns auch, daß das Schloß mit einem Graben umgeben ſey und gibt uns noch einige andere Auskunft darüber, indem er bemerkt: „Das Schloß iſt im inwendigen Gebäuw underſchieden, alſo daß es auch von beyderſeits Bedienten abſonderlich bewohnt werden kann. Im Schloßhof ſtehen zwey alte große Thürn, deren einer rund und ſehr hoch, der andere viereckig iſt und ſollen vor Zeiten die Römer dieſelben gebauet und ſich ihrer bedient haben" u. ſ. w. ***). Jedenfalls erſehen wir aus dieſen Angaben, daß das Schloß damals noch nicht zerſtört war. Doch werden wir gewiß nicht irren, wenn wir der gewöhnlichen Erzählung Glauben ſchenken, daß es in jenen Zeiten, ſo wie in den

*) S. Orth. Anm. zur Frankf.-Reform. 3te Fortſetzung, Seite 677. folg. und 4te Fortſetzung S. 238 folg.

**) Bernhard, Alterthümer der Wetterau. S. 306.

***) Merian's Topographie von Heſſen. S. 84.

bald darauf folgenden franzöſiſchen Kriegen ſehr beſchädigt worden und daß es ſeitdem immer mehr verfallen. Beyde Herrſchaften hatten weder Geld, noch Luſt, noch Bedürfniß, es auszubeſſern und zu erhalten und einige Zeit lang (1640—1642) war es auf Kaiſerliche Verfügung ſogar an Heſſen-Darmſtadt verpfändet *). Längſt ſchon kamen die deutſchen Kaiſer nicht mehr hierher und der Reichswald befand ſich mehr oder weniger, als Eigenthum oder Lehngut, ſchon lange in anderen Händen. Wofür hätte man da noch eines kaiſerlichen Jagdſchloſſes oder Forſthauſes bedurft? Der reichslehnbare Wildbann war mittlerweile ſeinen Beſitzern auch von allen Seiten geſchmälert worden und der Ertrag deſſelben war viel zu unbedeutend, als daß ſie davon noch viel hätten bauen können. Alljährlich rechneten Iſenburg und Hanau darüber ab und das Reſultat war äußerſt gering, wie die Auszüge der Rechnungen beweiſen, welche in der „Beſchreibung der Hanau-Münzenbergſchen Lande“ (1720) abgedruckt ſind. Wie wir aber bereits erwähnt haben, waren die Ruinen der Burg Hagen vor fünfzig Jahren noch ſehr bedeutend und gaben damals noch Zeugniß von der hervorragenden Stellung ihrer ehemaligen Beſitzer. Daß die Bauart eine viel beſſere geweſen, als an gewöhnlichen Ritterburgen, bemerkt man noch jetzt und daß bei der innern Ausſchmückung auch die bildende Kunſt mitgewirkt, davon hat der Schreiber dieſer Zeilen ſich ſelbſt einſt überzeugt, wie er, als neunjähriger Knabe in einem Raum dieſer Burg, zu welcher er nur mit Mühe den Zugang ſich gebahnt, eine teufeliſche Geſtalt geſehen, die wider die Wand gemalt, aber ſehr verblichen war. Vielleicht war es ein Reſt der Schloßkapelle, für welche mehrere Frauen und Jungfrauen des Hauſes Falkenſtein eine beſondere Sorgfalt gezeigt, wie namentlich und vorzugsweiſe Anna von Falkenſtein, verwittwete Gräfin von Schwarzburg, welche im Jahre 1401 hier einen Altar mit einer Vicarie und zugleich ein Hoſpital geſtiftet, dem ſie auch ſpäter noch manche milde Gabe zugewendet **). Ob das Schloß ſich als Eigen-

*) Walther, das Großherzogthum Heſſen. S. 359. Nach der Merian'ſchen Topographie aber, ſowie nach Wagner's Handbuch des Großherzogthums Heſſen dauerte das Pfandverhältniß vom Jahr 1630—1642. Eigentlich war Heſſendarmſtadt vom Jahr 1635—1642 von dem Kaiſer in die ganze Grafſchaft Iſenburg immittirt. S. Heber Geſch. von Offenbach S. 78, 79 und die Citate daſelbſt.

**) Merian a. a. O. Scriba, Regeſten des Großherzogthums Heſſen. Abth. 1. S. 127.

thum in dem Beſitz der von uns erwähnten Familien befunden, oder, wie das Ländchen und der Wildbann, nur als Reichslehn, darüber iſt mannichfach geſtritten worden. Uns ſcheint die letztgedachte Anſicht die richtige zu ſeyn, nicht nur nach den kaiſerlichen Lehnbriefen der ſpäteren Jahrhunderte, ſondern auch noch aus anderen Gründen, obgleich einige Thatſachen der älteren Zeit vorliegen, welche man für die entgegengeſetzte Anſicht geltend machen kann *) und die auch die Möglichkeit gewähren, daß die Herren von Hagen ihr Haus im Walde ſich einſt ſelbſt gebaut. Das Nämliche gilt auch von dem Oertchen, welches in der älteſten Zeit als Hof (curia) und als Weiler (villa) bezeichnet wird, das aber ſchon im Jahre 1318 als „Stadt" vorkommt **). Dabei erſcheinen Burg und Stadt auch im Lehnsverband mit der Abtei Fuld ***). Ganz außer Stand ſind wir aber, ſonſtige hiſtoriſche Ereigniſſe zu berichten, die ſich etwa hier zugetragen. Dagegen iſt uns aber auch keine Gräuelthat bekannt, von welcher dieſe Mauern zeugen könnten. Ein leiſer Schauder überläuft uns zwar, wenn wir daran denken, daß dieſes Schloß auch zum Gefängniß gedient und daß ganz nahe von hier, zu Langen, im Mai jedes Jahres Gericht gehalten worden über Forſtfrevler und Wilddiebe nach den grauſamen Satzungen einer rohen Zeit †). Allein wo iſt eine Stelle auf dieſer Erde, wo man die Seufzer der Menſchheit gar nicht vernähme? Sind wir doch alle Fremdlinge in Egyptenland! Und hat doch manches Herz hier auch ſchon freudig geſchlagen! Wenden wir unſere Blicke hinweg von Schutt und Moder und richten wir ſie hinauf, nach den hohen Buchen und Eichen, die noch vor keinem Sturme ſich gebeugt, ſo wild und ungeſtüm er auch herangezogen. Es iſt wohl manche dabei, in deren Schatten ſchon Uto's und Dedi's Söhne geruht und wie dieſe Kinder ihre Heimath einſt wiedergefunden, nach welcher ſie ſo ſehnſuchtsvoll geſchaut, ſo werden auch wir unſer Vaterland wohl noch wieder ſehen, wenn auch nicht hier, doch — dort! —

---

*) Buri a. a. O. S. 92. Wenk a. a. O. Th. 1. S. 39. Note q. Scriba a. a. O. Abth. 1. N. 664.

**) Scriba a. a. O. Abth. 1. S. 76.

***) Scriba a. a O. Abht. 1. N. 824. 826. 829. 830. 1691. 1721. 1722. 1752. 2435

†) Buri. a. a. O. Urkundenbuch S. 3.

Schloß Haselache*).

Von Dr. Benkard.

Noch vor etwa vierzig Jahren fand man, wenn man auf der linken Seite des Mains, etwa eine halbe Stunde von demselben, zwischen Raunheim und Rüsselsheim an dem Saume des alten Reichswaldes hinwanderte, bei dem Dorfe Haßloch die Ruinen einer Burg, von welcher nun jede Spur verschwunden ist. Zur Erinnerung an dieselbe sind die folgenden Zeilen bestimmt. Denn obgleich der Gegenstand von einer nur sehr untergeordneten Wichtigkeit ist, so bietet er in der speziellen Geschichte von Frankfurt doch immer einiges Interesse und die Vergessenheit schreitet schnell. Schon jetzo wohnen an diesem Orte erwachsene Männer, ja Familienväter, welche nicht mehr wissen, daß hier einst ein Schloß gestanden und über der Stelle, wo noch zu unserer Zeit der weite Burggraben dem Nahenden den Zutritt verwehrte, zieht nun der Pflug seine Furchen und wo in den düstern Hallen der Veste der geharnischte Fuß des schwertumgürteten Ritters wiederhallte, erhebt sich in einem freundlichen Gemüsegärtchen ein bescheidnes kleines Haus, das zwischen Obstbäumen hervorsieht. So mögen denn auch die folgenden Worte hier nicht am unrechten Orte sein, indem sie übrigens eben so anspruchslos geschrieben sind, wie der geringfügige Stoff es ohnehin schon gebietet.

---

*) Wenk, hessische Landesgeschichte Bd. 1. S. 85 folg. Scriba, Regesten des Großherzogthumes Hessen. Abth. 1.

Haſelache (Haſelahe, Haſeloch) *) hieß im Alterthum ein an dieſer Stelle ſtehender Hof, welcher dem St. Albanskloſter zu Mainz gehörte, der aber nicht gerade einträglich geweſen ſein mag, da erwähntes Kloſter denſelben im Jahre 1158 gegen einen jährlichen Fruchtpacht an das Kloſter Eberbach im Niederrheingau veräußerte **), welches ſich dieſes, ſo wie andere Beſitzthümer im Jahre 1177 von Papſt Alexander III. beſtätigen ließ. Mit ihrem Nachbar, Eberhard Waro von Hagen, einem Stammverwandten der Münzenberger, der, aller Wahrſcheinlichkeit nach, damals das Schloß im Hayn bewohnte und der in dieſer Gegend auch ſonſt begütert war, ſcheinen die Mönche von Eberbach in gutem Vernehmen geſtanden zu haben, denn ſchon im Jahre 1189 erlaubte er ihnen für ihren Hof Haſeloch die Beholzung im Wald Fulenbruch und im Jahre 1211 ſchenkte er ihnen ein ihm zugehöriges Stück Wald, „Eberhard's Warenbruch" genannt***), der von der einen Seite an den Wald Keſſelbach anſtieß, andererſeits aber an den Schlüchterwald gränzte, welcher ſich bis nach Tribur hinabzog, und der, ſo wie die andern genannten Diſtrikte, ein Theil des großen Königsforſtes war, der damals größtentheils noch dem Reiche ſelbſt gehörte. Die Vogtei in dieſem Hofe übte zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts als Lehnsträger des Grafen vom Rieneck, der ſelbſt wieder im Lehnsverhältniß zum Erzſtift Mainz ſtand, Rupert von Eſchollbrücken, nach deſſen Tod aber fiel das Vogteirecht durch Verzicht der betheiligten Erben an den Erzbiſchof von Mainz zurück †), was für das Kloſter gewiß ſehr vortheilhaft war, da die Vögte ihre Rechte nicht ſelten mißbrauchten, wie dieß bezüglich der früheren Zeit auch in Hinſicht auf Haſelache ſtattgehabt zu haben ſcheint. Von den Herren von Münzenberg aber, die als kaiſerliche Oberforſtmeiſter den Reichswald verwalteten, und von ihren Nachfolgern aus dem Hauſe Falkenſtein erfreute ſich der Hof, ſo lange er dem Kloſter Eberbach gehörte, mancher Vergünſtigungen, die von

*) Orte ganz gleichen Namens kommen auch anderwärts vor, namentlich im Elſaß, in der Pfalz, in Schwaben und in Bayern und dürfen daher mit dem unſrigen nicht verwechſelt werden.

**) Scriba a. a. O. N. 265.

***) Ebendaſelbſt N. 300. Seitdem erhielt dieſer Wald den Namen „Mönchsbruch", welchen er noch jetzt führt.

†) Scriba a. a. O. N. 307. 308. 309. Da das Kloſter die Abfindungsſumme bezahlte, ſo muß wohl daſſelbe die Vogtei ſelbſt erworben haben.

einigen Reichsoberhäuptern, namentlich von Wilhelm von Holland und Adolf von Naſſau genehmigt wurden, und einzelne Streitigkeiten mit den Nachbarn, wie insbeſondere mit den Bauern zu Königsſteden und auch mit dem St. Albansklоſter zu Mainz, welches noch Gefälle daſelbſt zu beziehen hatte, wurden durch Schiedsrichter oder durch Urtheilsſpruch mehr oder weniger leicht ausgeglichen. Die Beſitzung war aber für die Falkenſteiner zu wohl gelegen, als daß ſie ihren Erwerb nicht hätten wünſchen ſollen. Im Jahre 1331 ertauſchten ſie alſo den Hof von den bisherigen Eigenthümern und trugen ihn alsdann als Erſatz für freigegebene Lehnſtücke der Abtei Fuld zum Lehn auf *). Wenn übrigens Wenk (Bd. 1. S. 87) den Haſelberg, auf welchem die Provinzialgerichte (comitia) gehalten wurden, unter denen ſämmtlich Münzenbergſche Centgerichte des Oberrheingaus ſtanden, bei Haßloch geſucht, ſo müſſen wir es dahingeſtellt ſeyn laſſen, ob er recht gegangen. Gewiß iſt aber, daß die Familie von Falkenſtein hier eine Veſte errichtet hat, welche bald als Raubſchloß gefürchtet wurde. Daß das Haus Falkenſtein bei der hervorragenden Stellung, die es einnahm, in jener fehdeluſtigen Zeit häufig in Streitigkeiten aller Art verwickelt wurde, bedarf keiner Erklärung und manche dieſer Händel ſtehen mit der allgemeinen Reichsgeſchichte in der nächſten Verbindung, wie wir hier aber nicht ausführen können **). Andeuten wollen wir nur, daß das bedeutendſte Mitglied jener Familie im 14ten Jahrhundert, Kuno, Domherr zu Mainz, welcher auch noch andere geiſtliche Würden in ſich vereinigte und ſpäterhin ſogar den erzbiſchöflichen Stuhl zu Trier beſtieg, bis zu Kaiſer Ludwig's von Baiern Tod ein Anhänger deſſelben geblieben, während das Luxemburg'ſche Haus, zu welchem auch Balduin von Trier gehörte, in den letzten Jahren Ludwigs ſich von demſelben und zu ſeinem Gegner Karl IV. gewendet, der ſelbſt aus dieſem Haus entſproſſen war und mit welchem Kuno erſt geraume Zeit nach Ludwigs und Günthers Tod ſich vertrug ***), obgleich andere Glieder der Falkenſtein-

*) Scriba a. a. O. N. 934. Auch die Vogtei daſelbſt wird in der Urkunde erwähnt und muß alſo ebenfalls an Falkenſtein gekommen ſeyn.

**) S. Schloſſer. Weltgeſchichte Bd. 4 Th. 1. S. 560 folg.

***) Schloſſer a. a. O. S. 561, wo die Stelle Heinrich Rebdorf's nachzuleſen, bei Freher ed. Struv. I. pag. 640 vergl. mit den urkundlichen Nachrichten bei Bernhard. Alterthümer der Wetterau S. 270 folg.

ſchen Familie die Parthei Karls bereits früher ergriffen. Außerdem haderte Kuno noch aus beſonderen Gründen, welche man in Bernhard's Alterthümern der Wetterau, S. 274 folg. entwickelt findet, mit dem Grafen von Hanau, Ulrich III., den Karl zum Landvogt in der Wetterau gemacht, weil er von Kaiſer Ludwig abgefallen und zu ihm übergegangen. Um den Stuhl zu Mainz aber ſtritten von 1346 bis 1353 zwei Erzbiſchöfe, Heinrich von Virnenburg, den der Papſt abgeſetzt, weil er Kaiſer Ludwig treu geblieben und Gerlach von Naſſau, der bei Karl IV. in Gnaden ſtand, weil derſelbe, vom Papſte ernannt, ſeine Erwählung vollzogen. Aus dieſen verwirrten Verhältniſſen nun gingen Fehden hervor, bei welchen die rheiniſchen und wetterau'ſchen Städte ſehr in's Gedränge geriethen. Insbeſondere wurden ſie vom Schloß Haßlach aus mit Raub und Plackereien beſchwert. Schon im Jahre 1352 hatte Balduin von Trier dieſes Schloß genommen und zerſtört, ohne viel Widerſtand zu finden, da die Beſatzung bei Nacht und Nebel ſich davon gemacht hatte *). Obſchon uns aber verſichert wird, daß es damals ganz vernichtet (annihilirt) worden, ſo muß es doch ſchnell wieder hergeſtellt worden ſein und obgleich Karl IV. im Januar 1354 zwiſchen den Herren und Städten dieſer Gegend einen Landfrieden zu Stande gebracht, welchem auch Kuno und die anderen Glieder ſeines Hauſes beigetreten **), ſo ſcheinen die Räubereien aus Haßlach dennoch aufs Neue begonnen zu haben. Denn im Jahre 1355 rückte Frankfurt mit ſeinen Bundesverwandten in's Feld und war auch ſo glücklich, die Veſte zu nehmen und ſie, wie Lersner ſagt, zu ruiniren ***). Kaiſer Karl, der ſich damals in Italien aufhielt, beſtätigte nun von Piſa aus einen Vertrag, durch welchen Kuno verpflichtet wurde, künftig keinen burglichen Bau mehr, „weder an Thürmen, an Muren, noch an Graben, dann iz itzunt iſt," zu Haſelach zu errichten

*) Gesta Balduini bei Reuber script. ed. Joannis Fol. 987, wo aber das castrum Hoselebach genannt wird, was ohne Zweifel ein Schreibfehler iſt. — Limburger Chronik. Ausgabe von Vogel S. 29.

**) Böhmer Cod. dipl. pag. 628.

***) Lersner Chronik von Frankfurt. Th. 1. S. 363. Wir wiſſen recht wohl, daß v. Fichard, Archiv Th. 1 S. 360 dieſe Angabe als unrichtig bezeichnet hat. Seine Beweisführung iſt aber unzulänglich und ſo lange man nicht behaupten kann, daß Lersner die Geſchichte erfunden, wird man ihm wohl auch glauben dürfen, obſchon wir ſeine Quelle allerdings nicht kennen.

und keinen Kaufmann mehr von dort aus zu beſchädigen *). Schon im vorherigen Jahr (1354) hatte Karl in einer Urkunde, durch welche er einen Vergleich der Stadt Mainz mit Kuno von Falkenſtein genehmigte, die Drohung einfließen laſſen, daß wenn das Haus Haſelach wegen daraus verübter Gewaltthätigkeiten zerſtört werde, ſolches nicht mehr aufgebaut werden dürfe **). Gerlach von Mainz aber, Kuno's perſönlicher Feind, hatte ſich nach dem Tode ſeines Gegners, Heinrich von Virneburg, auf dem Stuhle zu Mainz endlich ganz feſtgeſetzt (ſeit 1353) und er ſchritt nun den Falkenſteinern gegenüber im Jahr 1356 zu Maaßregeln, welche ihm wohl zweckmäßiger ſchienen, als bloße Verträge und kaiſerliche Mandate. Denn er griff nun ſelbſt zu und bemächtigte ſich der Burg Haſelach und zwar, um ſie nicht mehr herauszugeben. Ob Dieß vielleicht geſchehen, weil das Schloß von den Falkenſteinern etwa abermals hergeſtellt oder die Herſtellung doch verſucht worden, oder nur in Folge der im J. 1355 ſtattgehabten Begebenheiten, oder ob Gerlach diesmal ſelbſt der Landfriedensbrecher geweſen, vermögen wir nicht zu entſcheiden. Wenn aber Kuno zu glauben, ſo war das Letzte der Fall. Denn er beſchwerte ſich bei dem Rath zu Frankfurt (unter eingemiſchten Drohungen) mehrmals, daß der Erzbiſchof von Mainz die ihm gehörige Burg Haſelach, welche in dem Landfrieden einbegriffen ſei, beſetzt habe ***). Gerlach aber vertheidigte ſich dagegen in ſehr nachdrücklichen Worten, indem er bemerkte: Kuno ſei ein Mann, „der nit an Gerichte geſten mag, noch ſal", der ihm, dem Erzbiſchof, „nach Lybe, Gute und Schloßen geſtanden, daß der Landfryd darumb gemacht, daß wir boſe Lute, Räubir, Morder und Virredir und andir untedige und miſſetedige Lude virdylgen ſollin und nit verantwortin oder beholfin ſin", daß Kuno ſein, des Erzbiſchofs, „ungehorſamer Pfaffe" ſey, daß man „yn ſtraffen ſal", u. ſ. w. †). Allerdings verſtand ſich Kuno, der einen Domherrn ſeiner Gegenpartei zu Mainz auf offener Straße einſt erſchlagen ††) auf die Führung der Waffen gewiß viel beſſer, als auf die Pflichten des geiſtlichen Standes. Die Limbur-

*) Lersner Th. 2. S. 323. Privilegia et pacta der Reichsſtadt Frankfurt S. 39.
**) Scriba a. a. O. N. 2576. Privilegia et pacta l. c. pag. 39.
***) Lersner a. a. O. Th. II. S. 323.
†) Lersner Th. II. S. 307.
††) Schloſſer a. a. O. S. 560.

ger Chronik (ed. Vogel S. 47) ſagt von ihm: „Er ſtand auf ſeinen Beinen als ein Löw und wann er zornig war, ſo bauſeten und floderten ihm ſeine Backen.“ Dagegen müſſen wir aber bedenken, daß Gerlach, wie er früherhin, als Schützling des Papſtes, in das Erzſtift ſich einzudrängen geſucht, von dem nämlichen Kuno, der damals als Adminiſtrator des Stiftes functionirte, auf das Empfindlichſte gezüchtigt worden war und daß alſo die Möglichkeit vorliegt, daß Gerlach alte Schäden, welche abgemacht ſchienen, auf eine neue Rechnung geſetzt. Das Wahrſcheinlichſte bleibt jedoch immer, daß Kuno den im Jahre 1354 geſchloſſenen und bis zu Martini 1356 gültigen Landfrieden zuerſt verletzt und dadurch die Maaßregeln der Städte, ſowie Gerlachs und des Reichsoberhauptes gegen ihn ſelbſt veranlaßt habe. Wie es ſich aber auch damit verhalten möge, Gerlach bekam Recht. Er durfte den Ort behalten und wenige Tage vor Weihnachten 1356 ertheilte Karl IV. ihm die Erlaubniß, daſelbſt eine Stadt zu bauen *). Darauf blieb das Stift Mainz dann auch wirklich im Beſitz. Die Stadt aber, welche Karl ſo großmüthig zu errichten erlaubt hatte und deren künftigen Bewohnern die nämlichen Rechte zugedacht waren, wie den Bürgern zu Frankfurt, — blieb ein Luftſchloß. Kaum ein Dorf iſt aus dem Hof Haßloch geworden, ſondern nur ein Dörfchen, welches ſeine Entſtehung den Anordnungen verdankt, die die Mainzer Regierung erſt im 18ten Jahrhundert hier treffen ließ.

Was nun das Schloß betrifft, ſo wird man wohl annehmen dürfen, daß die Ruinirung deſſelben, welche nach Lersner die Frankfurter vornahmen, wohl nicht ganz gründlich ausgefallen, daß aber Gerlach, ſich dort möglichſt feſtzuſetzen geſucht. Eine ſpätere Zeit aber, die ſolche Schutzmittel nicht mehr bedurfte, lies es dann verfallen und mag er daſſelbe nun in beſchädigtem oder in wiederhergeſtelltem Zuſtande übernommen haben, es wird nun nicht mehr erwähnt. Die Ueberreſte desſelben ſammt dem Platze wurden von der Gemeinde Haßloch, nachdem ſie im Anfang unſeres Jahrhunderts heſſendarmſtädtiſch geworden, im Jahr 1805 eigenthümlich erworben **) und, wenn wir recht berichtet

*) Scriba a. a. O. Abth. I. N. 2578. Die Urkunde (bei Guden. cod. dipl. III.) iſt zu Metz ausgeſtellt, wo damals die goldne Bulle publizirt wurde.

**) Nach Wagners Handbuch des Großherzogthums Heſſen.

War die Salvators-Kapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benedictinern besetzt?

Von

Dr. jur. L. H. Euler.

Im Jahr 880 beurkundete König Ludwig, daß sein Vater (Ludwig der Deutsche) seiner zu Ehren des Erlösers erbauten Kapelle zu Frankfurt genannte Güter, Kirchen und Kapellen geschenkt und verordnet habe, es sollten an dieser Kapelle zwölf Cleriker dem Herrn dienen, der Abt, dem die Kapelle anvertraut werde, solle von der Heeresfolge befreiet sein und der Abt Williher, dem jetzt die Kapelle anbefohlen sei (abba Williherius cui ipsa cappella commissa est) solle sie lebenslänglich ruhig inne haben. Dasselbe beurkundete 882 Karl der Dicke und Otto II. bestätigte 977 die Urkunde K. Ludwigs, ohne jedoch die den längst verstorbenen Abt Williher betreffende Verfügung zu wiederholen, indem er zugleich diesen Clerikern (fratribus in jam dicto loco deo famulantibus) verstattete, sich aus dem Reichsforst Dreieich mit dürrem Holze zu versehen *).

Im Jahr 994 schenkte dann König Otto II. diesen Chorbrüdern und ihrem Abte Obbert (fratribus, qui sancto Salvatori in castello Franconovurt die noctueque serviunt, et Obberto abbati quibus ipse praesidet, suisque successoribus) die königliche Fischereigerechtigkeit im Mainfluß **).

*) Böhmer cod. dipl. Mönofr. I. 3. 5. 8.
**) Ibid. 12.

Es ist bekannt, daß aus der in dieser Urkunde erwähnten königlichen Salvators-Kapelle die Pfarrei und das Collegiatstift St. Bartholomäi ihren Ursprung genommen haben. Zuerst 1127 wird der Propst (praepositus) Ludwig von Frankfurt erwähnt *). Dann zeigen Urkunden vom Jahr 1215 die völlige Ausbildung des Stifts. K. Friedrich II. befiehlt nämlich auf Beschwerde des Decans und des ganzen Capitels zu Frankfurt, demselben die nona der Einkünfte von den kaiserlichen Gütern zu Ingelheim, Gernsheim und Nierstein verabfolgen zu lassen, welche den Geistlichen an dieser Kirche schon vor 300 Jahren geschenkt worden sei. Ebenso bezeugen der Decan, der Pfarrer und Custos, der Scholasticus und die übrigem Canonici, unter Beifügung der Siegel der Kirche und des Decans, eine Schenkung, die ihnen Dietrich, ein Priester und Canonicus an ihrer Kirche verschafft habe, und es ist angegeben, daß dieses unter ihrem Probst Conrad geschehen sei **). Ebenso ergibt sich dies aus den Urkunden vom Jahr 1222, da Philipp von Diets, der Probst zu Frankfurt, dem Decan und Capitel der Kirche zur Aufbesserung der Präbenden das bisher zur Probstei gehörige Patronatsrecht der Kirche zu Bischofsheim schenkte ***). Die bisherigen Schriftsteller waren nun der Ansicht, daß diese 12 Cleriker von Anfang an ein collegium canonicorum gebildet hätten: so Müller, hist. Beschreibung des Dom-Stifts S. Barth. (Frankf. 1764, S. 59), Würdtwein diöcesis Mogunt. (II. 411), Kirchner, Gesch. der Stadt Fr. (I. 56), v. Fichard über die capella regia des Palastes Frank. (in der Wetteravia I. 25). Dagegen stellte kürzlich Herr Dr. Römer-Büchner in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Fr. (1853, S. 65) die Vermuthung auf, daß Abt und Chorherren der Salvators-Capelle nach der Regel des h. Benedict gelebt hätten, und in seinem Buche über die Wahl- und Krönungskirche zu St. Barthol. (1857, S. 9. 10) erscheint diese Vermuthung als Gewißheit, so daß in dem Vorwort S. IV. angegeben wird, es seien hier in der Stiftsschule durch Benedictiner die Söhne der Bürger zu gebildeten und braven Bürgern erzogen worden.

---

*) Guden. cod. dipl. I. 66.

**) Böhmer cod. 22. 23.

***) Ibid. 34 — 38.

Zur Begründung dieſer abweichenden Meinung wird angeführt, daß die Regel des h. Benedict in der Synode von 742 allen Mönchen vorgeſchrieben worden ſei und zu Carls des Großen Zeiten im ganzen fränkiſchen Reiche in allen Klöſtern und Stiftern hinſichtlich des Zuſammenlebens gegolten habe, ſowie daß gerade ſo lange dieſe Regel bei dem Zuſammenleben der Mönche herrſchte, die Vorſteher den Titel „Abt“ geführt hätten, der bei dem Aufhören der vita communis in den eines Vorſtehers, praepositus, verwandelt worden ſei.

Es dürften jedoch dieſe Gründe nicht hinreichen, um die 12 gedachten Cleriker als Benedictiner zu bezeichnen und es ſoll hier verſucht werden, die ältere Anſicht zu rechtfertigen.

Im Orient entſtanden ſchon ſehr früh Vereinigungen von Perſonen, die ſich einer aſcetiſchen Lebensweiſe hingaben; ihre gemeinſamen Wohnungen hießen cönobia. Aus dieſen Cönobien entſtanden die Klöſter, indem für ihre der Welt entſagenden Bewohner eine beſtimmte Satzung vorgeſchrieben und eine feſte Ordnung des Lebens eingeführt wurde. Die Mönche waren Laien, welche die feierlichen Gelübde der Keuſchheit, der Armuth, des Gehorſams ablegten: zur Vornahme der geiſtlichen Handlungen ſetzte der Biſchof einen oder mehrere Prieſter in ein Kloſter. Bald verbreiteten ſich die Klöſter auch im Abendlande und einzelne Kloſterſtifter gaben nun ihren Klöſtern auch eine beſtimmte Regel, nach der ſich die Mönche richten mußten. Am berühmteſten wurde die Regel, die der h. Benedict von Nurſia dem von ihm 528 gegründeten Kloſter zu Monte-Caſſino gab und worin er zuerſt die stabilitas feſtſetzte, d. h. wer ſich einmal ſeiner Regel unterworfen hatte, durfte ſie mit keiner andern mehr vertauſchen *). Dieſe Regel — ſpäter auszeichnungsweiſe die heilige Regel genannt — wurde in vielen andern Klöſtern angenommen und der Benedictiner-Orden gelangte ſehr raſch zu großer Ausbreitung; im Frankenreiche namentlich ſollten ſich alle Klöſter nach dieſer Regel richten: das Capitulare Karlomanni principis von 742 (Pertz monum. leges I. 17) ſchreibt allgemein vor: ut monachi et ancillae dei monasteriales juxta regulam S. Benedicti ordinare et vivere vitamque propriam gubernare studeant, und in

*) Vergl. v. Biedenfeld Urſprung ſämmtlicher Mönchs- und Kloſterfrauen-Orden. Weimar 1837. I. 223.

dem Capitulare Francofurtense Karls des Gr. von 794 (legg. I. 71) wird nur auf die regula St. Benedicti Bezug genommen. Aber auch hier werden die Mönche von den Geistlichen unterschieden, sie sind keine clerici, sondern religiöse Laien, obwohl auch Geistliche in einen Mönchsorden treten konnten und erst seit dem zehnten Jahrhundert wurden die Mönche meistens zugleich Cleriker, insbesondere seit dem zuerst in dem Orden von Cluguy das Institut der Laienbrüder, conversi, aufkam *).

Die Geistlichen unterschieden sich ursprünglich nicht von den übrigen Gliedern der christlichen Gemeinde in ihrer Lebensweise, wenn schon ihr Lebenswandel sie besonders auszeichnen sollte. Als aber der heil. Augustinus 395 zum Bischof von Hippo in Afrika geweiht wurde und das Kloster verließ, in dem er bisher gelebt hatte, bewog ihn seine Vorliebe für das Mönchswesen, die monachalen Einrichtungen auch auf die Cleriker seiner Kirche zu übertragen, indem er dieselben zu einem gemeinschaftlichen Leben in seiner Wohnung vereinigte, so daß sie auf alles Eigenthum verzichteten, nach Art der Mönche lebten, eine besondere Kleidung annahmen und den vervielfältigten gottesdienstlichen Verrichtungen, wie sie in den Oratorien der Klöster üblich geworden, oblagen. Von der Matrikel, canon, in welche die zu einer Kirche gehörigen Geistlichen eingeschrieben waren, hießen nun letztere Canonici und ihre Lebensweise wurde deswegen oder wegen der desfalls in den Canones der Synoden gemachten Gebote die vita canonica genannt. Auch dies gemeinschaftliche Leben der Canonici ward bald an den meisten Kirchen eingeführt und als es im achten Jahrhundert theilweise auszuarten begann, wurde es durch neue Ordnungen wieder hergestellt; namentlich gab der h. Chrodegang, Bischof von Metz, 742 den Geistlichen seiner Kathedrale nach dem Vorbilde Augustins mit Benutzung der Satzungen des h. Benedict eine solche Regel, welche auch anderwärts befolgt und der auf König Ludwigs Befehl von Amalarius gefertigten allgemeinen Regel zu Grunde gelegt wurde. Diese wurde 817 von der Aachener Kirchenversammlung gebilligt und in demselben Sinne wurden die Verhältnisse der Canoniker noch 1059 und 1063 von den Päpsten Nicolaus II. und Alexander II. regulirt. So entstanden die regulirten Chorherren oder Canoniker, welche den heil.

*) Walter Kirchenr. §. 342. Binterim Denkwürdigkeiten III. 424.

Auguſtin und nach ihm den h. Chrodegang als ihre Stifter betrachteten *). Im Gegenſatze der Mönche, welche in ihren Klöſtern sub ordine regulari lebten, mußten daher die Cleriker sub ordine canonica leben **) und Karl der Große verordnete ganz allgemein in dem Capitulare von 789 (legg. I. 65) „Similiter qui ad *clericatum* accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi *canonice* secundum suam regulam vivant", ſowie in dem Cap. von 802 (legg. I. 94) „Canonici pleniter vitam observent canonicam."

Wenn nun Ludwig der Deutſche an die königliche Salvatorskapelle zu dem bisherigen Capellan noch 12 Cleriker zu Verſehung des Gottesdienſtes einſetzte, ſo können darunter nach dem damaligen Sprachgebrauche nur Canonici, regulirte Auguſtiner-Chorherren verſtanden werden, keineswegs aber Mönche des Benedictiner-Ordens. Die Kapelle wurde durch dieſe Anordnung nicht zu einem Kloſter ſondern zu einer Stiftskirche oder einem Collegiatſtift, wie daſſelbe von da an bis zu ſeiner Auflöſung 1802 beſtand. Wenn auch manche Benedictinerklöſter ſpäter in Chorherrenſtifte umgewandelt wurden, wie z. B. das Kloſter zu Fritzlar in das St. Petersſtift ***), das Kloſter Diſibodenberg um 976 †), das Kloſter des heil. Albans bei Mainz 1419 in das gleichnamige Ritterſtift ††), die Abtei Sinsheim 1496 in das adelige St. Michaelsſtift u. ſ. w. †††), ſo läßt ſich doch daraus kein Schluß auf die Entſtehungsweiſe des hieſigen Stifts ziehen und die meiſten Chorherrnſtifte ſind von Anfang an als ſolche gegründet worden.

Auch der Umſtand, daß Ludwig der Deutſche den Vorſteher dieſer

---

*) v. Biedenfeld II. 376. Walter Kirchenrecht §. 148. Richter Kirchenrecht §. 120. Binterim Denkw. III. 318.

**) Vgl. Pippini cap. n. 755. (legg. I. 26) und ſchon früher Karlomanni cap. v. 743 (ib. I. 18), wonach ſich die clerici nach den canones, die Mönche nach der regula St. Benedicti richten ſollen.

***) Falckenheiner Geſchichte heſſiſcher Städte und Stifter. Caſſel 1841. I. 75.

†) Remling urk. Geſch. der ehemaligen Abteien und Klöſter im jetzigen Rheinbaiern. Neuſt. 1838. I. 21. Doch wurden 1095 die Chorherren wieder weggewieſen und durch Benedictinermönche erſetzt.

††) Reuter Albansgulden. Mainz 1790. S. 50. 109.

†††) Wilhelmi Geſch. der adeligen Bened.-Abtei Sunnesheim. Sinsh. 1851. Dieſer Ort war erſt mit regulirten Auguſt.-Chorherren, dann ſeit 1100 mit Bened. Mönchen, zuletzt mit weltlichen Chorherren beſetzt.

12 Cleriker mit dem Titel Abt bezeichnet, kann nicht zum Beweiſe dienen, daß dieſe Cleriker Benedictiner geweſen ſeien. Es iſt zwar richtig, daß gerade die Vorſteher der Benedictinerklöſter den Titel Abt führten, aber es läßt ſich nicht behaupten, daß nur ihnen allein dieſer Titel zugeſtanden habe. Abbas (Vater) war urſprünglich ein Ehrenname, mit dem auch die Prieſter bezeichnet wurden *); einzelne Chorherrenpröpſte genoſſen des Rechts, den Namen eines Abts zu führen, wie z. B. der Probſt von Frankenthal 1163 dies Recht vom Papſte erhielt **); überdieß hat Fichard (Wetteravia I. 5. 23) hinlänglich nachgewieſen, daß die Vorſteher der königlichen Kapellen Abbates genannt wurden ***). Auch geht aus der Urkunde von 880 deutlich hervor, daß Williher, dem damals die königl. Salvatorskapelle anvertraut war, den Titel Abt ſchon führte, ehe die Kapelle durch den Hinzutritt der 12 Cleriker zu einem Stifte erhoben wurde. Er bekleidete daher die Stelle eines Probſtes — wie der Vorſteher eines Chorherrenſtifts gewöhnlich genannt wurde — unter dem beibehaltenen Namen eines Abtes und es mag auch ſeinen nächſten Nachfolgern dieſer Titel um ſo mehr belaſſen worden ſein, als auch ſie noch für königliche Capellane angeſehen wurden, wie denn dieſe Bezeichnung noch in kaiſerlichen Urkunden bis 1442 ſich findet †).

Obſchon alſo ſeit Anfang des zwölften Jahrhunders die Pröbſte des St. Salvatorsſtifts nicht mehr den Namen eines Abt führen, ſo läßt ſich doch nicht unterſtellen, daß dies deswegen geſchehen ſei, weil erſt damals das Chorherrenſtift aus einem Kloſter entſtanden ſei. Vielmehr läßt ſich dieſe Titel-Aenderung nur aus einer anderen Umwandlung erklären, die damals in dem Stifte ſtattfand. Das gemeinſchaftliche Le-

---

*) In Regulam d. Benedicti Joannis Trithemii abbatis commentarius. Valenc. 1608. S. 195.

**) Remling a. a. O. II. 8. Die erſten Bewohner des Kloſters Eberbach im Rheingau waren regulirte Chorherren, welche der Stifter, Erzb. Adelbert von Mainz um 1116 dahin ſetzte und welche, 1131 vertrieben, ſich 1138 unter ihrem Probſt Erenfried in Winkel oder Gottesthal niederließen; ſchon deſſen Nachfolger führte aber den Titel eines Abtes. Vgl. H. Bär's dipl. Geſch. der Abtei Eberbach. Her. v. Roſſel. Wiesb. 1855. I. 23.

***) So ſetzte Karl der Gr. auch an ſ. Kirche in Aachen 20 Geiſtliche, welche unter einem Abte nach der Regel des h. Auguſtinus ein gemeinſames Leben führten. Quir hiſt. Beſchr. der Münſterkirche in Aachen. Aach. 1825. S. 63.

†) Würdtwein diöcesis Mogunt. II. 421 sq. Fichard Wett. I. 52.

ben, welches die regulirten Chorherren führen mußten, wurde ihnen nämlich vielfach läſtig und in einer großen Anzahl von Dom- und Collegiatſtiftern wurde es deßhalb aufgehoben: es fand eine Gütertheilung zwiſchen dem Probſt und den Capitularen (Chorherren) ſowohl, als unter den letzteren ſtatt. Dies geſchah in den meiſten Stiftern während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts und ſeitdem werden die regulirten Chorherren, deren es noch immer viele gab, von den weltlichen (canonici saeculares) unterſchieden *). Der Titel Abt mochte danach für den Vorſteher von Canonikern, die nicht einmal mehr ein gemeinſchaftliches Leben führen, zu unpaſſend erſcheinen und ſo vertauſchte ihn auch der Vorſteher des hieſigen Salvatorſtifts mit dem angemeſſeneren eines Probſtes. Eine Folge dieſer Umwandlung war übrigens, daß die Pröbſte der weltlichen Stifte allmählig auch in eine andere Stellung zu den Capiteln traten. Sie entbanden ſich von der Pflicht, an dem Orte zu leben, an dem ſich ihr Stift befand, ſie waren alſo nicht mehr zur Reſidenz am Stifte verbunden und verzehrten die meiſt ſehr reichlichen Einkünfte ihrer Stelle an andern Orten; die Probſteien dienten dann dazu, auswärtigen oft hochgeſtellten Geiſtlichen, ſelbſt Erzbiſchöfen und Cardinälen, eine erhöhete Einnahme zu gewähren und nicht ſelten wurden mehrere Probſteien in einer Hand vereinigt, ja in vielen Stiftern durfte zuletzt der Probſt nicht einmal mehr zugleich Canonicus ſein und hatte ſomit auch keine Stimme im Capitel **). Dagegen wurde nun der Dechant der eigentliche Vorſteher des Capitels, deſſen Intereſſe von dem des Probſtes fortan meiſt ſehr abwich, und die oben angeführten Urkunden von 1215 laſſen dieſe veränderte Stellung des Dechanten deutlich erkennen. Auch der Scholaſticus des Stifts kommt in denſelben vor und das Vorhandenſein einer Stiftsſchule iſt nicht zu bezweifeln, aber Benediktiner haben ſicherlich niemal an derſelben gelehrt ***).

*) Walter Kirchenv. §. 149. Biedenfeld I. 72.

**) Wolf Geſch. des Peters-Stiftes zu Nörten. Erf. 1799. S. 44. Falckenhainer a. a. O. I. 79. Vgl. auch die Reihe der hieſigen Pröbſte in der Wetteravia S. 64—85. Römer Wahl- und Krönungskirche S. 13.

***) Vgl. auch die ſo eben erſchienene Schrift von Dr. Helfenſtein, die Entwicklung des Schulweſens in ſ. culturhiſtoriſchen Bedeutung, dargeſtellt in Bezug auf die Schulverhältniſſe der fr. Stadt Frankfurt (1858), in welcher S. 11—39 von den Stiftsſchulen zu Fr. gehandelt wird.

Den Auftrag hiezu erhielt er von Nicolaus von Stallburg und ſeiner Gattin Margaretha von Rhein. Dieſes ergibt ſich aus den an dem Fuß der das Bild durchſchneidenden Säule angebrachten Familienwappen und folgender Inſchrift in goldenen Lettern: „Claus Stalberg. Margaretha von Rein sein husfrw 1515.“ Derſelbe war ein frankfurter Patrizier, welcher 1496 ſein Stammhaus ſehr ſtattlich auf dem großen Kornmarkt an der Stelle neu erbaute, wo jetzt die deutſch-reformirte Kirche ſteht. Vor dem Eſchenheimer Thor beſaß er einen Hof, die Stallburger Oede mit der ſchönen Quelle, ehedem unter dem Namen Stallburger Brünnchen bekannt. Im Jahr 1504 ließ er wie es ſcheint ein Altarblatt für ſeine Hauskapelle malen, deſſen Flügelbilder ihn und ſeine Frau ſtehend, mit Roſenkränzen in den Händen, in faſt Lebensgröße darſtellen. Dieſe beiden Porträte befinden ſich jetzt in dem Städel'ſchen Kunſtinſtitut, ſind mit der Jahreszahl 1504 bezeichnet und haben folgende Unterſchriften:

„Clas. Stalburgk also was ich gestalt da ich 35 jar was alt“ und „Margret Stalburgern was ich gestalt da ich 20 jar was alt.“

Das Wandgemälde der Anbetung der Könige mit beinahe lebensgroßen Figuren zeigt dieſen Gegenſtand in der Mitte des Vordergrundes. Schon hat der ältere der Könige ſeine Geſchenke dargebracht und kniet, das Chriſtuskind verehrend, während der zweite, das Bildniß des Kaiſers Maximilians I., heran naht und der Mohrenkönig, mehr links ſtehend, mit ſeinem Diener ſpricht. Rechts ſteht Joſeph in Beobachtung des Vorgangs, und tiefer im Grund des Stalles betrachten zwei Hirten die Stelle der Geburt Chriſti. Ein zahlreiches Gefolge der Könige dehnt ſich nach links in der Landſchaft aus und treiben dort die fremden Völker im bunten Gemiſch die Geſchäfte ihres Berufs. Bei dieſen Darſtellungen überließ ſich der Künſtler ganz ſeiner Phantaſie und ergötzt uns durch allerlei abentheuerliche Epiſoden, welche uns beinahe in das fantaſtiſche Reich der Fabeln verſetzen. So bändigt ein ſeltſam gekleideter Diener mit Wolfskopf ein ſich bäumendes Pferd, an deſſen Hals der Reiter angeklammert hängt. Ein großer Affe mit ungeheuern Zähnen ſitzt bei Männern an einer Quelle und iſt im Begriff einen Apfel zu verſchlingen. In einem ſteinernen Ringe hält ſich ein Schalksnarr und verhöhnt das bunte Treiben der Ausländer, indem er ſeine Zunge weit heraus ſtreckt und mit ſeiner Rechten Eſels-

R KÖNIGE
eliterklosters zu Fran

Digitized by Google

ohren zeigt. Das Treiben in der fernen Landschaft könnte nicht belebter sein: Pferde und Reiter in Menge, Kameele ziehen umher und ein Elephant wird von Männern erstiegen, um Vorrath aus dem thurmartigen Kasten, den er trägt, zu entnehmen. In dem Gebirge wärmen sich Hirten am Feuer, tritt der Eremit aus seiner Höhle und lassen sich Gemsen auf Felshörnern erblicken. Die Ruinen des alten Palastes Davids durchsuchen Männer, in der Hoffnung Schätze zu finden, oder ersteigen ihn um einen schönen Vogel zu fangen, dem an sicherm Ort ein Käuzchen ruhig zusieht.

Selbst bei der Hauptgruppe konnte unser Meister seinen Humor nicht unterdrücken und läßt, während Maria und Joseph ihre ganze Aufmerksamkeit auf die dem Christuskind erwiesene Verehrung richten, ein fremdartiges Thierchen diese Gelegenheit benutzen, den Brei für das Kind aus dem Napf zu naschen.

Hiemit sei jedoch nicht gesagt, daß das fantastische Element in dem Bilde so vorherrschend sei, daß der Hauptgegenstand darunter leide; denn dieser, den Vordergrund einnehmend, hebt sich ebensowohl in würdiger Haltung als durch seine Masse und kräftige Färbung auf's entschiedenste hervor. Die Zeichnung ist durchgehend energisch, wenn auch öfters etwas mager in den Formen; die Behandlung oder der Auftrag der Farben, ist breit und flüssig und diese haben oft einen harmonischen Ton. Alle diese Eigenthümlichkeiten lassen schließen daß der Meister des Werkes, der, wie schon oben ist angegeben worden, sich über der Thüre mit R. 1514 bezeichnet hat, der Oberdeutschen Malerschule angehöre, aus welcher auch Hans Baldung Grün aus Gmünd in Schwaben und in Straßburg ansässig, hervorgegangen ist und bei dem ein fantastisches Element, neben sonst großartiger Auffassung seiner Darstellungen, sehr zur Geltung kam. Unser Bild ist auf den Bewurf der Wand mit Oelfarben gemalt, die, wie sich aus einer damit gemachten Untersuchung des Herrn Fernebach aus München ergab, mit etwas Wachs vermischt sind. Wachs als Bindemittel den Farben beizumischen ist ein Verfahren, wie es schon im frühern Mittelalter gebräuchlich war und wie es auch bei den Wandbildern vom Jahr 1427 von einen Meister der kölner Schule im Chor des hiesigen Doms, die Legende des Apostels Bartholomäus darstellend, ist angewendet worden.

Indem wir hier von dem originellen Bild der Anbetung der Könige einen Umriß beilegen, der nach C. Beckers colorirter Zeichnung von dem nun verstorbenen Kupferstecher C. Kappes ist gefertigt worden, dürfte dem Wunsche von Kunstfreunden um so mehr entsprochen werden, als die mittelalterliche Kunst auch jetzt bei uns mit erneutem Eifer studirt wird, und deren oft wieder entdeckte Werke an den Tag gezogen und hergestellt werden. Schon gedachten wir oben der vor mehreren Jahren von der Uebertünchung befreiten und jetzt hergestellten, aber leider zum Theil stark übermalten Wandmalereien im Chor des Doms. Neuerdings legte man im Kreuzgang derselben Kirche Theile von zwölf überweißten Wandgemälden frei, welche Gegenstände aus der Leidensgeschichte Christi und ein jüngstes Gericht darstellen. Sie gehören dem Ende des 15. Jahrhunderts an und erinnern an Compositionen oder auch nur an einzelne Figuren der Holzschnitte von Michael Wohlgemuth, welche sich in dem von Koberger zu Nürnberg im Jahr 1491 herausgegebenen Schätzbehalter befinden. Alles was bis jetzt von den Wandmalereien zum Vorschein gekommen ist, verräth die Hand eines tüchtigen Künstlers jener Zeit und namentlich sind in der Darstellung der Kreuztragung die Köpfe, von stark markirten Umrissen, sehr charaktervoll. Die weitere Aufdeckung und vorsichtige Herstellung dieser Wandmalereien durch Künstlerhand wäre daher dem betreffenden Kirchenvorstand um so mehr zu empfehlen, als bei der kürzlich vorgenommenen Herstellung des Doms die unter der Tünche zum Vorschein gekommenen Malereien bald darauf wieder sind übertüncht worden. Diesem Schicksal erlag das schon von ältern Schriftstellern erwähnte große jüngste Gericht auf der westlichen Seite des Thurms, die Figuren des Adams und der Eva am Eingang vom Thurm in die Kirche und in der Kirche selbst eine Anbetung der Könige und ein Christus am Kreuz. Auch ist sehr zu rügen, daß die mittelalterlichen, attischen Säulenfüße im Schiff, dem ältesten Theil der jetzt stehenden Kirche, in den schlechten Styl des 15. Jahrhunderts sind umgeändert worden, wodurch der Beweis ihrer Entstehung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts verloren ging.

Bei der Herstellung der Weißfrauenkirche zeigten sich gleichfalls unter der Tünche der großen östlichen und westlichen Wände umfangsreiche Wandmalereien aus dem 15. Jahrhundert. Die erstere, das jüngste Gericht darstellend, hat sich ziemlich gut erhalten, und ist noch hinter

der Orgel ſichtbar, die andere dagegen zeigte nur kaum erkennbar den Heiland von Heiligen umgeben und iſt wieder übertüncht worden. Faſt vollkommen erhalten hat ſich in dieſer Kirche dagegen eine kleinere Malerei an der ſüdlichen Wand, einen Cyklus aus dem Leben Chriſti darſtellend; daſſelbe iſt ein ſehr beachtenswerthes Werk aus dem ſpätern 15. Jahrhundert.

Wie reich überhaupt mit öffentlichen Werken der Malerei ehedem unſere Stadt ausgeſchmückt war, davon zeugen nicht nur ältere Nachrichten, ſondern auch öfters zu Tage kommende Spuren davon. So zeigte ſich nach Abbruch des 1406 erbauten Holzpförtchens, auf der Mauer des Hauſes, an welche es angelehnt war, ein über lebensgroßer heiliger Chriſtoph in Fresco gemalt. Er befand ſich wahrſcheinlich hier in der Nähe des Fluſſes, weil im Mittelalter der Glauben herrſchte, daß an dem Tage, an welchem man das Bild dieſes Heiligen erblicke und verehre, man vor dem Unglück eines ſchnellen Todes befreit bliebe. Daher die öfters vorkommenden coloſſalen Bilder des h. Chriſtoph, von denen der in der Kathedrale zu Sevilla von 30 Fuß Höhe der größte ſein dürfte und den der Maler Mateo Perez de Alesio im Jahr 1584 am Eingang der Kirche al fresco zu fertigen beauftragt wurde, auf daß jeder Eintretende ihn verehren möge und er an dieſem Tage von keinem übelen Tod ereilt werde.

Auch Thürme unſerer Stadt waren mit Malereien geſchmückt: jene einer Kreuzigung Chriſti und des Tridentiniſchen Knaben, welche ſich ehedem an dem nun abgebrochenen frankfurter Brückenthurm befanden, ſind in Lersners Chronik angegeben. Von einer andern großen Malerei des 14. Jahrhunderts können noch Spuren an der Oeſtlichen Wand im Thorweg des Eſchenheimer Thurms wahrgenommen werden. Sie laſſen einen Chriſtus am Kreuz mit Heiligen zu den Seiten und den knieenden Stifter des Werkes ziemlich deutlich erkennen. Vielleicht könnte durch das Abblättern der Uebertünchung das Bild wieder ganz zum Vorſchein kommen.

Selbſt bei der Stadtwaage neben dem Leinwandhaus, hielt man es im 15. Jahrhundert für angemeſſen ſie mit einer gewiſſen Würde zu umgeben und ließ im innern Raum über der Waage, zu den Seiten eines ſie krönenden, gothiſchen Tabernakels, die Schutzheiligen der Stadt, den Apoſtel Bartholomäus und Karl den Großen, auf die Wand durch einen geſchickten Meiſter malen. Die zerſtörte Spitze des Tabernakels

wurde vor wenig Jahren wieder kunſtgerecht hergeſtellt; die Malerei dagegen hat zu ſehr gelitten um eine Herſtellung, wie ſie in der Abſicht des Vorſtandes des alten Kunſtvereins gelegen, mit gutem Erfolg vornehmen zu können.

Von vielen ehedem die Privathäuſer unſerer Stadt zierenden Frescomalereien ſind kaum noch einige verblaßte Spuren vorhanden; mit Ausnahme jedoch der ſich ziemlich gut erhaltenen und meiſterlich behandelten Abbildung eines Vogels Strauß in Lebensgröße neben dem von Bethmann'ſchen Haus, am Eck der Schüppengaſſe; derſelbe war daſelbſt im Jahr 1577 zu ſehen und wurde zum Andenken daran die Malerei mit einer gereimten Inſchrift in jenem Jahre ausgeführt. Zu wünſchen wäre, daß zu deren Erhaltung mehr Sorgfalt verwendet würde, als es in den letzten Zeiten der Fall geweſen, wo der untere Theil derſelben manche Unbilden erlitten hat.

Adam Elsheimer

Maler aus Frankfurt am Main.

Nachtrag zum Verzeichniß seiner Werke.

Von J. D. Passavant.

In dem vierten Heft dieses Archivs S. 44—85 gaben wir die Lebensbeschreibung dieses ausgezeichneten Künstlers und ein Verzeichniß seiner Werke, so weit sie uns damals bekannt waren. Während den seitdem verflossenen zehn Jahren boten sich indessen auf unsern Reisen manche Gelegenheiten dar unsere Kenntnisse, namentlich in letzter Beziehung, bedeutend zu bereichern. Wir halten uns daher für verpflichtet hier einen Nachtrag zu oben erwähnten Mittheilungen folgen zu lassen, welcher zugleich als eine Bereicherung für die Kunstgeschichte gelten dürfte.

Gemälde von Elsheimer.

Zu Nr. 13, Seite 64. Ceres ihre Tochter suchend. Wir gedachten bei dieser Darstellung mehrerer Exemplare, glaubten aber das Original, welches im 17. Jahrhundert in Holland nach England verkauft wurde, bei dem Brand von White-Hall in London zu Grunde gegangen. Dem ist aber nicht so, sondern das Bildchen kam nach dem tragischen Ende König Karls I. nach Spanien, und befindet sich jetzt noch vollkommen erhalten in dem Königl. Museum zu Madrid. Es ist aus des Meisters schönster Zeit, von der feinsten Zeichnung, tiefer Gluth der Färbung im Helldunkel und von höchst geistvoller, zarter Ausführung. Wahrscheinlich ist es dasselbe, welches sich im Nachlaß des Rubens befunden hat.

Auf Kupfer. Hoch 13″, breit 10″ 6‴.

Der Kupferstich von Goudt zeigt die Composition von der Gegenseite.

Das schöne auf Holz gemalte Exemplar im Berliner Museum dürfte jene schon erwähnte Copie sein, welche Gerhard Dou gefertigt, bevor das Original nach England gegangen. Ein erster Entwurf in Bister zu dem Bilde von Rembrandtischem Helldunkel befindet sich in der Sammlung des Städel'schen Kunstinstituts.

Zu Nr. 28—39 Seite 67. Dreizehn kleine Bilder in der Gallerie der Uffizien in Florenz, von denen wir hier einige nähere Angaben beifügen.

28. Landschaft mit den sieben Töchtern der Aglaura. Etwa hoch 8″, breit 12″.

Dieselbe Composition hat Wenzeslaus Hollar, aber in quer Oval in Kupfer gestochen; Nr. 37 unsers Verzeichnisses.

29. Eine kleine Landschaft, waldige Gegend in welcher der Engel der Hagar erscheint. Ihr Sohn ist nicht sichtbar. Etwa h. 4″, br. 6″.

30—39. Zehn kleine Bilder von nur einer oder zwei Figuren. Etwa 4″ hoch und 2″ 6‴ breit. Es sind Folgende:

30. Abraham führt seinen Sohn Isaak zum Opfer, indem er ihn das Holz tragen läßt.

31. Der kleine Tobias vom Engel geführt, schleift den Fisch nach sich. Waldiger Hintergrund.

32. Die heil. Anna führt die lesende kleine Maria. Gebüsch im Hintergrund.

33. Joseph führt den Jesusknaben nach links. Die Composition ist dieselbe wie die Originalradirung von Elsheimer, aber von der Gegenseite.

34. Johannes der Täufer, noch Jüngling, hält stehend ein Lamm im linken Arm und mit der Rechten einen Stab mit Zettel.

35. St. Petrus. Er hält stehend die Schlüssel.

36. St. Jacobus. Er stützt sich auf sein Schwert. In der Landschaft sieht man ein Beil mit einer Fahne, welche das Martyrthum dieses Heiligen andeutet.

37. St. Johannes der Evangelist. Er ist nach rechts gewendet und erhebt segnend den Kelch. W. Hollar hat diese Darstellung in Kupfer gestochen.

38. St. Laurentius. Er hält ſtehend den Roſt. Landſchaft mit weiter Ausſicht. Von W. Hollar in Kupfer geſtochen.

39. St. Dominicus. Er hält ſtehend das Modell einer Kirche. Im Grund ſieht man ein Kloſter.

In der Florentiner Sammlung befindet ſich noch folgendes Bildchen von Elsheimer:

39 b. Argus ſitzt bei einem großen Baum und bläſt auf einer Rohrpfeife. In einer Landſchaft mit Felſen ſieht man weidende Kühe und Mercur, der mit einem alten Manne ſpricht.

In der Gallerie des Louvre zu Paris.

Zu Nr. 40. Die Flucht nach Aegypten. Geſtochen von Aldenwang (Haldenwang aus Carlsruhe) für das Musée Napoléon.

Zu Nr. 41. Der Barmherzige Samariter. Er verbindet knieend die Wunden des Beraubten. Der Prieſter und der Levit gehen in einer Landſchaft mit bewachſenen Ruinen. Die Figuren ſind verhältnißmäßig ziemlich groß. Der Ton der Färbung iſt tief. H. 8″ 8‴, Br. 10″ 8‴. Geſt. von Deſaulx für das Musée Napoléon.

Unter den weiter mir bekannt gewordenen Bildern Elsheimers, deren Beſchreibung hier nachfolgt, haben ſich auch in ſeiner Vaterſtadt noch einige aus ſeiner früheren Periode vorgefunden, nämlich:

Im Beſitz des Herrn Dr. Sömmering in Frankfurt.

63. Landſchaft mit mächtigen Bäumen an einem Waſſer. Vorn links bei einem niedergeſtürzten Baumſtamm ſteht eine vornehme Dame im Coſtüm jener Zeit und ſieht einem jungen Manne von Stand zu, wie er nach einem Vogel ſchießt. Bei ihm befinden ſich zwei Hunde; im fernen Walde lagert ein Reh. Rechts bläſt ein Hirte auf einer Flöte. Das Bild iſt noch hart und etwas manierirt, in der Art des Paul Baill gemalt; der grüne Ton herrſcht vor, die Haltung im Allgemeinen iſt jedoch ſehr effektvoll. Es ſtammt aus der Verlaſſenſchaft des Dr. Huth und wird von Hüsgen als eine Wildniß bezeichnet. Auf Holz H. 18″ 9‴, br. 24″.

In der städtiſchen, von Hrn. Daems geſtifteten Gemälde-Sammlung in Frankfurt.

64. Landſchaft mit Mercur, welcher den Argus einſchläfert. Sie befinden ſich im Vordergrunde links. Vorn ein Hund, weiter auf einer Wieſe die weiße Kuh. Die reichlich bewachſene, felſige Gegend iſt von einem Waſſer durchfloſſen. Auf der Höhe ſtehen einige antike Gebäude. Auf Holz h. 12″, br. 18″. Wenn dieſes fein ausgeführte Bild wirklich von der Hand Elsheimers iſt, ſo gehört es ſeiner frühern Zeit an.

In der Preſtel'ſchen Kunſthandlung in Frankfurt.

65. Der Calvarienberg. In der Mitte Chriſtus am Kreuz, zu ſeinen Seiten die Schächer, von denen der zur Linken Chriſti von ſehr rother Carnation. Am Fuß des Kreuzes kniet Magdalena; links ſtehen einige Figuren, vorn Johannes. Rechts wird die in Ohnmacht geſunkene Marie von zwei Frauen unterſtützt. Hinten drei Reiter, andere in der Mitte des Grundes ziehen nach der Stadt. Oben bricht aus dem Dunkel der Wolken ein Lichtſtrahl hervor. Unten rechts befindet ſich auf einem Stein das Monogramm Æ. — Auf Holz hoch 8″, breit 6″ 3‴.

Das Bildchen iſt noch in Elsheimers früherer Manier ausgeführt, nämlich nicht ſehr ſtreng, wenn auch geiſtvoll in der Zeichnung und ſchwer in der Färbung.

In der Gallerie Lichtenſtein in Wien.

66. Ceres ihre Tochter ſuchend. Sie iſt im Profil geſehen und geht nach links, indem ſie eine brennende Fackel hält. Im Grund lagern Hirten. Auf Holz h. 21″, br. 18″. Aus Elsheimers ſehr früher Zeit.

In der ſtädtiſchen Gallerie zu Prag.

Eigenthum des Hrn. Hofer.

67. Eine Flußgegend. Den linken Theil des Bildes nimmt ein Fluß mit einer Ferne ein, wo ein Hirt mit einer Schafheerde und ein anderer zu Pferd. Am Ufer rechts wild verwachſene Baumgruppen über denen auf einem Hügel der Tempel der Sibylle in Tivoli ſichtbar wird. Am Ufer drei Italienerinnen, von denen die eine wäſcht,

die zweite bei ihr steht und die dritte nach links gehende einen Wasserkrug auf dem Kopf trägt. Ein fein behandeltes Bild. Auf Kupfer h. 12″, br. 18″.

Es gibt von dieser Composition eine leichte Radirung, von der Gegenseite mit der Unterschrift: Das Originalgemälde in derselben Größe befindet sich im Cabinete des Herrn Grafen von Fries. — F. X. Stöckl ex Vienne. — Elsheimer pinx. — Mössner fec. Hoch 8″ 9‴, br. 12″ 2‴.

In der Kunsthalle zu Carlsruhe.

68. Tobias vom Engel geleitet, voran das Hündchen. In dem hügeligen, mit Bäumen bewachsenen Grund weiden Hirten ihr Vieh. Der Tobias hat etwas sehr jugendlich mädchenhaftes, und der Engel ist in des Meisters früherer Weise behandelt, so auch die Bäume von etwas harter, grüner Färbung. Auf Holz, h. 7″ 2‴, br. 9″ 2‴.

69. Pyramus und Thisbe. In der dunkeln Landschaft links, liegt vorn Pyramus todt zur Erde und wird vom Monde hell beleuchtet. Dabei Thisbe, die sich in's Schwert stürzt. Ein schönes Bild aus des Meisters früherer Zeit. Auf Holz, h. 5″ 9‴, br. 7″ 4‴.

70. St. Laurentius. Er steht in der Levitenkleidung von vorn gesehen und hält den Rost. Landschaftlicher Hintergrund. Ein feines Bildchen, aber nicht so schön wie das ganz ähnliche in Montpellier, vielleicht selbst nur eine Copie. Auf Kupfer, h. 3″ 4‴, br. 2″ 5‴.

In der Bildergallerie zu Dresden.

71. Judith. Bei ihr ein altes Weib, welche das Haupt des Holofernes in einen Sack aufnimmt. Halbe Figuren. Die Malerei daran ist hart und die Färbung trocken. Das Bild scheint eine der frühesten Arbeiten des Meisters zu sein. Auf Holz, h. 14″ 6‴, br. 11″ 6‴.

In der Gallerie des verstorbenen Baron Speck von Sternberg in Lutschena bei Leipzig.

72. Psyche beleuchtet Amor, welcher auf einem Bette schläft. Ein hart und trocken behandeltes Bild, welches aus der Sammlung Bur-

tin ſtammt und über deſſen Echtheit noch einige Zweifel obwalten. Vielleicht iſt es ein Jugendwerk des Meiſters.

In der Sammlung des Herrn Backofen-Merian in Baſel.

73. Die Verkündigung an die Frau des Manoah. (S. Buch der Richter Cap. 13.) Ein Engel verkündet ihr, daß ſie einen Sohn (Simſon) gebären werde. Sie ſitzt links unter einem großen Baum auf einer Höhe, von der man in ein Felſenthal mit einem Bach und zwei Hütten ſieht. Ein fein ausgeführtes Bild aus der mittleren Epoche des Meiſters, wo das Laubwerk noch etwas manierirt behandelt iſt und die Gewänder lebhaft in den Farben in den Schatten nachgedunkelt haben. Auf Kupfer, h. 14″ 6‴, br. 20″.

In der Sammlung des Don José de Madrazo, Direktors des königl. Muſeums zu Madrid.

74. St. Chriſtoph. Er trägt das Chriſtkind über das Waſſer. Mondſchein. Ein tüchtig und paſtos gemaltes Bildchen, welches in etwas an des Guido Reni Manier erinnert und wahrſcheinlich von Elsheimer zu Anfang ſeines Aufenthalts in Italien iſt gemalt worden. Auf Kupfer, h. 9″, br. 6″.

In der Sammlung des Lord Elgin.

75. St. Petrus. Dieſes Bild befand ſich in der 1857 ſtattgehabten Ausſtellung zu Mancheſter und iſt in W. Burger's „Trésors d'Art exposées à Manchester en 1857. Paris. 1857. 8. p. 149 erwähnt.

In dem Nachlaß von Peter Paul Rubens in Antwerpen befanden ſich nach dem Verzeichniß der Gemälde, die er beſeſſen und welches die „Revue universelle des Arts. Paris 1855. vol. I. p. 271“ mittheilt, folgende vier Bildchen von Adam Elsheimer:

Eine Ceres in der Nacht.

Eine Landſchaft in einem Rund.

Eine Verkündigung.

Eine Judith.

Obgleich dieſe Angaben nicht genügen um mit Sicherheit nachweiſen zu können, welche der noch jetzt vorhandenen Bilder es ſind, ſo dürfte doch das der Ceres dasjenige ſein, welches jetzt das Muſeum zu

6. Viele Weiber mit Kindern und zwei Männer gehen in drei Gruppen nach links. Gleich vorstehender Zeichnung behandelt. Kl. Querformat.

Im britischen Museum.

7. Die Kreuztragung. Zart mit der Feder gezeichnet.

8. Die Grablegung Christi. Mit Bister getuscht und mit Weiß gehöht. Eine Zeichnung von besonderer Schönheit.

In der Sammlung des Louvre in Paris.

9. Eine Landschaft bei Mondschein. Im Vordergrund Wasser; gegenüber ein mit Bäumen bewachsener Hügel, auf dem Hirten mit einer Kuh bei einem Feuer. Auf grau Papier mit Weiß gehöht. Kl. Querfolio. Diese zart behandelte Zeichnung ist wohl dieselbe, welche sich in der Sammlung von Mariette befunden, in dessen Catalog unter Nr. 920 aufgeführt und bei der Versteigerung derselben mit Frs. 200 bezahlt worden ist.

Von drei andern Zeichnungen, welche sich gleichfalls im Kabinet Mariette befanden, geschah bereits S. 71 und 72 des vierten Heftes ausführliche Erwähnung, doch sind sie uns nicht selbst zu Gesicht gekommen, daher wir hier über sie nichts beizufügen haben.

Original-Radirungen von Elsheimer.

Von verschiedenen dem Meister selbst zugeschriebenen Radirungen erkannten wir bei unsern frühern Angaben nur die, welche den Knaben Jesus führenden Joseph darstellt, als eine eigenhändige und mußten bei zwei andern, welche wir nicht gesehen, unser Urtheil zurückhalten, was auch noch jetzt der Fall ist. Dagegen lernten wir vier Blätter kennen, die von Elsheimer selbst radirt sind und von denen hier nähere Angaben folgen.

1. Joseph führt den Jesusknaben, mit der Bezeichnung Æ 15. — Im Städel'schen Kunstinstitut, S. Heft IV. S. 74.

2. Vier Satyre und ein Weib. In der Mitte des Vordergrundes sitzt ein Satyr auf einem Erdhügel und bläst auf einer Flöte; bei ihm sitzt ein bekleidetes Weib. Rechts lagern an einem Felsen drei zuhö-

rende Satyre. Links Bäume und Buſchwerk an einem Waſſer. H. 3″, br. 4″. — Im Städel'ſchen Kunſtinſtitut.

3. Nymphen- und Satyr-Tanz. Eine Nymphe tanzt zur Muſik eines auf der Flöte blaſenden, rechtsſtehenden Satyrs; dabei befinden ſich noch zwei Satyre und eine ſitzende Nymphe. Links ein tanzender Satyr am Saum eines waldigen Hintergrundes. H. 2″ 5‴, br. 3″ 8‴. Im Städel'ſchen Kunſtinſtitut. Wenceslaus Hollar fertigte davon eine gegenſeitige Copie. Nr. 38 unſers Catalogs.

4. Der Satyr und zwei Nymphen. Er ſitzt rechts auf einem Erdhügel des Vordergrundes und bläſt die Flöte; bei ihm ſitzen zwei zuhörende Weiber. Links ein Fluß mit waldigem Ufer. H. 2″ 3‴, br. 3″ 6‴. — W. Hollar hat die Compoſition von der Gegenſeite in Kupfer leicht geätzt. S. unſern Catalog Nr. 39.

5. Der Reitknecht. Ein junger Mann mit bloßen Füßen ſteht an einem Hügel und hält mit erhobenem Arm die Zügel des hinter ihm ſtehenden Pferdes mit langem Schweif. Mit der Linken hält er einen Windhund an einer Leine, ein anderer liegt bei ſeinem rechten Fuß. 4. Sehr kräftig radirtes Blatt mit dunkeln Schatten und breiten Lichtern. Von dem verſtorbenen H. Weber aus Bonn wurde es aus der Sammlung des Herzogs von Buckingham um 20 Pfd. gekauft und befindet ſich jetzt in der Privat-Sammlung des Königs von Sachſen in Dresden.

Noch werden dem Elsheimer folgende Radirungen zugeſchrieben, welche uns jedoch nie zu Geſicht gekommen, weshalb wir kein Urtheil über ihre Originalität haben. Es ſind folgende:

6. Abraham und Hagar. Er geht zwiſchen ihr und dem kleinen Ismael. Im Grunde altes Mauerwerk. Vorn links die Bezeichnung: Ælshaemer. Hoch 3″ 5‴, br. 5″ 3‴ (S. Nagler, die Monogrammiſten ꝛc. I. S. 248).

7. Der Satyr mit der Traube. Er ſitzt am Fuß eines Baumes und reicht einem Kind, welches die auf dem Boden ruhende Mutter hält, eine Traube. Im Grund breitet ſich eine Landſchaft aus. 12. (S. Catalog Aretin Nr. 534, wo Brulliot das Blättchen dem Elsheimer zuſchreibt.

Ueber die Schüler und Nachahmer Elsheimers gaben wir bereits im vierten Heft des Archivs ausführliche Nachrichten und erwähnten auch unter ihnen den Maler Cornelius Poelemburg, von welchem uns namentlich zwei Bildchen, ein St. Laurentius und ein St. Antonius, als ganz in der Art des Elsheimer gemalt bekannt geworden waren; jetzt können wir diesen noch ein eben so behandeltes Bildchen, einen St. Christoph, welcher das Christkind über's Wasser trägt beifügen. Dasselbe befindet sich in der Sammlung des Heern Backofen-Merian in Basel.

Als ein Schüler oder Nachfolger Elsheimers erscheint auch der Maler Claes Fauwels-Zoon, von dem wir keine andere Kunde haben, als die uns ein Kupferstich nach einer seiner Compositionen gewährt. Derselbe stellt die Flucht nach Aegypten dar; links über der Gruppe sieht man ein antikes Grabmal in Ruinen, rechts eine Landschaft mit Bäumen und einem Fluß. Die Unterschrift lautet: Claes Pauwelszoon fecit. — J. v. Velde ex. — Kl. Querfolio. Die Darstellungsweise dieser Composition steht der des Elsheimer so nahe, daß an der künstlerischen Verwandtschaft beider Meister nicht der geringste Zweifel obwalten kann.

Die

von Fichard'schen Manuscripte

auf der

Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main.

Mitgetheilt von

Dr. von Bolton.

Allen denjenigen, welche sich mit dem Studium unserer vaterstädtischen Geschichte beschäftigen, dürfte ein genaues Verzeichniß der auf hiesiger Stadtbibliothek vorhandenen von Fichard'schen Manuscripte nicht unerwünscht sein, um so mehr als solche namentlich in neuester Zeit sehr häufig und meist ohne nähere Bezugnahme zu historischen Arbeiten benutzt wurden.

Nach dem Ableben deren Verfassers sind diese Manuscripte von dessen Wittwe um den Preis von 250 Karolins für hiesige freie Stadt käuflich erworben worden und machen zusammen circa 3920 Bogen aus. Sie enthalten ein überaus reichhaltiges geschichtliches Material und bilden die Grundlage zweier Werke, deren Herausgabe Herr von Fichard nach einer literarischen Ankündigung beabsichtigte, durch sein Erblinden jedoch leider daran behindert wurde. Das eine dieser Werke sollte die örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. von den ältesten urkundlichen Nachrichten an bis auf das Jahr 1790, das andere aber die Geschichte deren Geschlechter überhaupt, nicht allein der adeligen, in besonderer Beziehung auf die Culturgeschichte in den früheren und letzteren Jahrhunderten bis zu dem Ende der reichsstädtischen Verfassung enthalten.

Nachstehendes, gelegentlich des Ankaufs gefertigtes Verzeichniß befindet sich in dem Stadt-Archiv (Act. L. 3 Nr. 31) und sind hiernach die fraglichen Manuscripte auf der Stadtbibliothek geordnet.

Verzeichniß der hinterlaſſenen Manuſcripte

des

Herrn Johann Karl von Fichard, genannt Baur von Eyſſeneck,

beſtehend:

I. In Battons Topographie von Frankfurt, ergänzt von J. C. von Fichard.

II. In der Bearbeitung der Geſchlechter von demſelben.

III. In zuſammengetragenen hiſtoriſchen Notizen in Bezug auf Frankfurt und die Geſchichte der Geſchlechter von eben demſelben.

I.

Oertliche Beſchreibung der Stadt Frankfurt am Main von den älteſten urkundlichen Nachrichten an, bis auf das Jahr 1791, von dem geiſtlichen Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäi-Stifts, Georg Batton, vervollſtändigt von Johann Karl von Fichard, genannt Baur von Eyſſeneck.

			Bogenzahl
Ein Band	Einleitung	. . . . .	19
I. =	Frankfurt, Fahrgaſſe	. . . . .	70
II. =	=	von Fahrgaſſe bis Gerſtengäßchen und Grämſerhof	70
III. =	=	von Grämſerhof bis Hainerhof . . .	70
IV. =	=	von Hainerhof bis Affengaſſe . . .	70
V. =	=	von Affengaſſe bis Römerberg . . .	70
VI. =	=	von Römerberg bis Kälbergaſſe . .	70
VII. =	=	von Kälbergaſſe bis Ankergaſſe . .	70
VIII. =	=	von Ellenbogengäßchen bis Tanzplan .	70
IX. =	=	von Tanzplan bis Schäfergaſſe . .	70
X. =	=	von Schäfergaſſe bis Gänſegarten .	70
I. =	Sachſenhauſen	. . . . .	60
II. =	=	. . . . .	70
Ein =	alphabetiſches Regiſter über das ganze Werk	. .	10

II.

Geschlechter,

ausgearbeitet von J. C. von Fichard, als:

	Bogenzahl
A.	
Aa, genannt Ackerwald	1
Adlerflycht	4
Advocatis *)	1
Altenstadt	1
Alzey	4
Apotheker	1
Appenheimer	7
de Aquis	1
Area	7
Arzt zu Wobely	1
Aschaffenburg	1
Aschburn	1
B.	
Bacharach	1
Bansige	1
Bart	1
Baur von Eyssenеck	13
Becker	5
Bellersheim	5
Bern	1
Berstadt	1
Beyer	3
Bibera	1
Birnbaum	1
Biß	1
Blankenberger	1
Blarock	1
Blume	14
Bocher	1
Bock	2
Börlin	1
Boltog	3
Bommersheim	2
Bornfleck	1
Botzheim	16
Braumann	1
Breidenbach	14
Bresto	1
Bromm	20
Brunn	20
Brunnigisheim	2
Bube zu Smyten	1
Budelkisten	1
Budtner	1
zum Burggrafen	8
Burckard	5
Bumeister	5
C.	
Cämmerer von Fulda	3
Caldebach	1
Caldenburg	3
Castellan von Ellfeld	1
Cloppel	1

*) Betrifft die hiesigen Advocati und gehört nicht hierher, sondern unter III.

	Bogenzahl
Comens	1
Crulle	1
D.	
Dachſtuhl	2
Dähn	1
Damm	4
Degenhard	6
Denhard	2
Dernbach	1
Diemar	4
Diether	2
Diernſtein	1
Dorfelder	2
Dörmeiſter	1
Dörnberg	1
Drutmann	7
Dyde	1
E.	
Eber	3
Ecke	5
Eckel	2
Engelbrecht	5
Erbſtadt	1
Ergersheim	14
Erwin	1
Eſchersheim	1
Eſchebach	2
Eyſenberg	10
F.	
Fauſt von Aſchaffenburg	20
Fauſt von Monsberg	7
Feldner	1
Fetzbrei	1
Fichard	16
Fink	1
Flach	1
Fladt	1
Fleckhammer	15
Fleiſchbein von Kleeberg	12
Forſtmeiſter	1
Fraßkeller	1
Freibank	2
Freitag	2
Freund	2
Frommlin	1
Fronhof	1
Froſch	56
Furſter	1
Fürſtenberg	27
G.	
Gainbach	1
Gans von Walbrun ſ. Reichsminiſterialen	
Gantz	2
Gärtner	4
Gaſt	1
Geiſenheim	3
Gelnhauſen	2
Gelthuß	1
Geroldſtein	1
Gerunge	1
Geuch	4
Gisbübel	3
Glauburg	100
Glißmund	1
Göbel	3

	Bogenzahl
Goldſack	1
Goldſtein	31
Gramutzer	1
Greiff	2
Großjohann	2
Grünberg	8
Guldenſchaf	1
Günderrode	48

H.

Harheim	3
Hartmuth von Bickenbach	2
Hartrad	3
Hayne (Haane)	5
Heilgeiſt	1
Hell, gen. Pfeffer	8
Heller	10
Henkel	1
Hengsperg	3
Henning	1
Herdan	4
Heringen	6
Hermann zum Schwarzen	1
Heuſenſtamm	7
Herſtadt	1
Hirzbecher	1
Hohenhaus	19
Hohenrode	1
Hohenſtadt	1
Hohenſtein	4
Holzhauſen	100
Holzheimer	7
Hülshofen	1
Humbrecht	17
Humbracht	31
Hynsperg	15

	Bogenzahl

I.

Iban	1
Jeckel	9
Immhof von Marpurg	6
Inckus zu Schwanau	6
Johann von Mundelsheim	9
Jostenhöfer	2
Junge, von Friedberg	2
Jungen, zum	66
Jungen-Abend (Gelthaus)	15

K.

Katzmann	3
Kayb	6
Kellner	30
Kellner gnt Kaldofen	1
Kelner von Münzenberg	1
Kempe	3
Keppler	2
Keßling von Bergen	2
Ketelhodt	1
Knobloch	64
Königſtein	1
Kranche	7
Kühorn	14
Kule	2
Kunheim	1

L.

Lamb	5
Landeck	12
Landgrafe	1
Landskrone	5
Lang von Lange	3
Langeſtad	1
Lebkucher	1

	Bogenzahl
Leidermann	2
Leneck	12
Lentzel	3
Lemchin	1
Lersner	24
Lewenstein	3
Lichtenberg, zu	1
Lichtenstein (Bonach)	8
Lichtenstein (Schurge)	15
Lintheim	1
Lonnberger	1
Löwen, zum rothen	1
Lüneburg	4
M.	
Marpurg zum Paradeis	40
Märkel	3
Marpurg ſ. Reichsminiſterialen.	
Marpurg, aus Mainz	1
Martorff	16
Maulbaum	2
Meilsheim	1
Meiſenbug	1
Melem	12
Mengershauſen	21
Mengoz	1
Milwer	1
Molsberg	6
Monis	8
Montabur	1
Mühlen	7
Mul	1
Münch	1
Münze	3
Myner	6

	Bogenzahl
N.	
Nachtſchade	1
Nachtrabe	1
Nebenzayl	1
Neuhaus	22
Neuwenheim	1
Niger (Schwarz)	2
Nygebur	5
O.	
Ochsſtadt	3
Oede, von der	2
Oppen	1
Ortenberg	2
Orth	2
Oſtheim	1
Ovenbach	20
P.	
Palmſtorfer	8
Partenheim	1
Peterweil	1
Piſtorius von Nidda	2
Pregler	1
Preme	4
Pruße	3
R.	
Rabe	1
Raiß	12
Rauſcher	4
Rebſtock	3
Reichsminiſterialen	7

	Bogenzahl
a. Gantz von Walbrun	
b. Marpurg modo Schenck von Schweinsberg.	
c. Ulner von Diepurg.	
Reiffenſtein	3
Rennſtorf	2
Reutlinger	1
Reygenhard (Reinhard)	1
Rheine	18
Riedeſel	1
Rindfleiſch	1
Rodenheim	6
Römer, genannt Cöllner	7
Römer, ſpäter Hanau	2
Rorbach	16
Roſenberg	2
Roſenlecher	1
Rotzmaul	4

S.

Sachſenhauſen (Prunheim, Carlsmund, Mondfort)	20
Sach	1
Saßen	9
Schad von Mittelbiberach	22
Scheid	10
Schelm	3
Schildknecht	17
Schlechtbecker	1
Schmied	3
Schnabel	9
Scholier	5
Schönberger	1
Schönwetter	2
Schott	1
Schrendeiſen	4
Schrenke	3
Schule zu Laderum	1
Schwab v. Aſchaffenburg	2
Schwalbecher	2
Schapach zu alt Wege	2
Schwarz von Friedberg	2
Schwartzenberg	26
Schwarzkopf	1
Schweinheim	2
Seidenſticker	1
Selbold	4
Siegwein	2
Silberborner	9
Siverdes	5
Sorgenloch	23
Soſſenheim	3
Spangenberg im Saale	3
Speyer	12
Stallburger	44
Starckrad	2
Staud	1
Stege	1
Steinhauſe	5
Steinheim	1
Steinmetz, Nikolaus von	1
Stetten	18
Stephan von Cronſtetten	21
Stocker	2
Storck	2
Strabenberg	12
Stralenberg	15
Stump von Tettingen	15
Sunthauſen	2

III.

Beſondere Abhandlungen:

	Bogenzahl
I. Zu welchem Gau Frankfurt gehörte	10
II. Ueber den Urſprung des Namens der Stadt Frankfurt	
III. Von der erſten Anlage eines fränkiſchen Kammergutes und der dabei angerichteten Mainfurth Frankonofort . . .	
IV. Die in der Nähe davon erbauten Gebäude gehen in einen Ort über	
V. Theil der Gegend, welche den Namen Rode oder Ried führt	10
VI—XIII. Von der Erbauung der Stadt bis zur Periode der Bezeichnung der Häuſer mit Buchſtaben und Zahlen . .	80
XV. Von den baufälligen Häuſern und Hofſtellen im 14. und 15. Jahrhundert	
XVI—XVII. Von der ehemaligen Vorſtadt und der Gegend Fiſcherfeld	10
XX. Geſchichte der Mainbrücke und von den bürgerlichen Bäuen und Burgen um Frankfurt	15
sub	
A. Waldemar von Peterweil, Beſchreibung der Straßen von Frankfurt und Sachſenhauſen	12
B. Battons Gedanken über den Urſprung der Herbſtmeſſe	
C. Die erſten Vertheidigungsanlagen nach der Erfindung des Schießpulvers	

Catalog aller gedruckten Urkunden von 1201—1584.

Verzeichniß der Zeugen, ſo in Frankfurter Urkunden vorkommen, von dem Jahr 1207—1502, über 100 Bogen.

Topographiſche Beiträge zu den Umgebungen der Stadt, von Batton; circa 60 Bogen.

Zur Geſchichte des Bartholomäi Stiftes, circa 60 Bogen.

Miscellanea.

Bogenzahl

A. Zünfte, Sitten und Cultur betr. 17
B. Nekrologe aus dem St. Barthol. Stifte 40
C. Chartularium 13
D. Allegata ex variis Autoribus und Bürgerbuch von 1312—1500 50
E. Collectio recentior 20
F. Joh. Friedr. Faust von Aschaffenburg, Beschreibung der Sitten und Gewohnheiten der Gesellschaft Alten-Limpurg *) 13
G. Meister-Fastnachts-Buch und alia von der Ganerbschaft Alten Limpurg, ab eodem 10
H. Streitsachen der Ganerbschaft mit der hiesigen Stadt, die Rathsstellen betr. 11
I Excerpta aus dem Archiv der Ganerbschaft Alten Limpurg in Bezug auf Geschichte des Mittelalters 14
K. Abschrift aus dem Stadt-Archiv, die Ganerbschaft Alten Limpurg betr. 4
L. Deßgleichen, das Haus Frauenstein betr. 5
M. Extract über das Gebäude Alten Limpurg 1
N. Fettmilchiana 12
O. Urkunden und Auszüge, betr. hiesige Geistlichkeit, Weißfrauenkloster ꝛc. ꝛc. 4
P. Excerpta aus Schriften über Frankfurt 11
Q. Abschriftlicher Auszug des Verzeichnisses der Zinsen auf Häusern der ganzen Stadt de a; 1438. 24
R. Auszüge aus den Stadt-Rechnungen vom 14. bis 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts 73
S. Abschriftliche alte Urkunden vom 13. Jahrhundert herwärts . 40
T. Battoniana, das alte Münzwesen betr.
U. Bürger und Beed Bücher Auszüge 11
V. Bücher-Notizen und Francofurtensia 15

---

*) Diese Fichard'schen Auszüge aus dem Faust'schen Werk sind zum Theil in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte von Dr. J. Müller und J. Falke, Januarheft 1856, S. 58 ff. abgedruckt.

W. Excerpta ex variis autoribus, hieſige ſchöffenbare und andere Familien betr. 4
X. Varia Francofurtensia 36
Y. Artikel des Wollenweberhandwerks 3
Z. Adelige hier verbürgerte Familien und andere als:

Aecularius
Ammerich
Arnoldi
Aul

Backhauſen
Balthaſar
Barckhauſen
Bartels
Bebinger
Benckher
Bender von Binenthal
Berberich
Bertram
Birghden
Bodeck
Braun
Brun
Büttner

Caspari
Claudi
Cleſz
Crafft

Dieffenbach
Düring
Drübein

Eberhard
Emmel
Engel
Erasmus

Fabrice
du Fay
Feiner
Fink
Firnhaber
Fiſcher
Flammerding
Fleiſcher
Franc von Liechtenſtein
Frank
Freſenius
Friedel
Fries

Gans
Gläſer
Glock
Godtken
Gottenius
Grambs
Grod (Grote)
Groß

Henrici
Henſing
Heyden
Holzhauſen
Horſt
Jormann
Jung
Itter

Kahlden
Klauer
Klein
Klettenberg
Kohler
Korbmacher
Kornmann
Köth
Kupferſchmied

Lauterbach
Lichtenſtein
Liesmann
Lilienſtern
Lindheimer
Loen
Lucius

Mallapert
Marſtaller
Maus
Mettingh
Michael
Mitternacht
Moor
Moors
Münch

Münden
Müller

Neufville

Ochſenſtein
Ohlenſchlager
Oettinger
Paſſavant
Pauli
Pelſer
Pfefferkorn
Plitt
Poes
Popelieven
Preßberger
Pritius

Raſor
Reckmann
Reineck
Rhoſt
Rieſe
Ritter
Roſenhain
Roſchel
Rücker
Runckel

Salzwedel
Schiele
Schild
Schloſſer
Schmauß
Schneider
Schudt
Schweitzer
Schwind
Seelig
Söhnlein
Sondershauſen
Spina
Städel
Starck
Stein
Steinmeyer
Stengler
Stenzel
Stern
Stockum

Treudel

Uffenbach

Vitus
Voland

Wächter
Wagner
Waldſchmidt
Walter
Weigandt
Weitz
Werlin
Wieſenhütten
Wietz
Willemer
Willich

Zeitmann

	Bogenzahl
AA. Miscellanea litterar.	15
BB. Index General. der Ganerbſchaftlichen Familien zu Alten Limpurg	8
CC. Index General. angeheiratheter Familien dahien . . .	24

Geſchichte
der Vereinigten Dr. Senckenbergiſchen Bibliothek.

Von
Dr. med. **Wilhelm Stricker**,
zweitem Bibliothekar an derſelben.

Dr. Joh. Chriſtian Senckenberg war ein großer Bücherfreund; nichts hat er häufiger im Stiftungsbriefe erwähnt, als ſeine Bücherſchätze. §. 7 ordnet ihre Vermehrung an, §. 9 ihre Schenkung an das Collegium medicum, §. 11 ihre Beaufſichtigung durch den Stiftsarzt.

Zu §. 9 enthalten die Schedulae noch folgende Beſtimmungen: „Gebrauch der Bibliotheque innerhalb des Hauſes und mit Vorbewuſt der Herren Physicorum oder deren Decani; addatur und unter den Augen des in dem Hauſe wohnenden Medici, damit nichts geſtohlen und kein Buch defekt gemacht werde" *). Sie war in dem Saale des erſten Stockwerks des ſüdlichen Flügels aufgeſtellt, welchen Dr. Senckenberg 1767 an das urſprüngliche Stiftungsgebäude anfügen ließ. Auf dieſe Beſtimmung des Saales bezieht ſich die Inſchrift auf der Innenſeite der Eingangsthür: Ταχτικῶς καὶ εὐσχημόνως **). Im Jahre 1783 wurde der Saal ſo eingerichtet, wie er im weſentlichen noch jetzt zu ſehen iſt; die Bücherregale wurden verſetzt, mit Silberölfarbe angeſtrichen und mit blauen Leiſten abgeſetzt. Die Bücher wurden durch

*) 30. Nachricht von der Dr. Senckenbergiſchen Stiftung 1837, welche überhaupt für die ganze Geſchichte der Bibliothek ſchätzbare Nachweiſe enthält.

**) „Ordentlich und wohlanſtändig."

einige jüngere Aerzte geordnet, alle Werke, welche keine Beziehung auf ſchöne Wiſſenſchaften, Natur- und Arzneikunde hatten, etwa 6000 (ohne Bände und beigebundene Bücher gerechnet), ausgemuſtert, und zur Verſteigerung beſtimmt *), woraus mit Einſchluß der Doubletten 1581 fl. 43 kr. erlöſt **), deren Zinſen zu Bücheranſchaffungen beſtimmt wurden. Einen ſauber geſchriebenen Catalog in zwei Foliobänden legte der zweite Stiftsarzt, Dr. Lehr († 1807) an und übergab ihn am 13. Mai 1784 (9. Nachricht 1785). Eine bedeutende Erweiterung erfuhr die Bücherſammlung durch den erſten Stiftsarzt Dr. Joh. Jakob Reichard, der nicht nur, wie auch die ſpäteren Stiftsärzte Lehr und Neeff († 1849) ſeine geſammten Bücherſchätze ihr vermachte, ſondern auch 4000 fl. legirte mit der Beſtimmung, die Zinſen zur Vermehrung der botaniſchen Werke zu verwenden. Am 22. Februar 1811 wurde dem Stiftsarzt der Auftrag ertheilt (22. Nachricht) einen neuen Catalog der Bibliothek anzufertigen, doch wurde erſt 1821 dieſer Catalog von Dr. Neeff überreicht (25. Nachricht). Natürlich war man während der Zeit der ephemeren mediziniſchen Schule unter primatiſcher Herrſchaft bemüht, die Bibliothek allgemein nutzbar zu machen. Für den Winter wurde an der ſüdöſtlichen Ecke des Saales ein Raum abgeſchlagen und mit einem Ofen verſehen (22. Nachricht von 1813). Mit der Fremdherrſchaft fiel auch dieſe Anregung und Goethe hatte in „Kunſt und Alterthum am Rhein und Main" Heft 1 (Werke. Duodezausgabe Bd. 43, S. 360), worin er ſeine Anſchauungen aus den Jahren 1814/15 niederlegte, zu bemerken: „Hier findet ſich eine treffliche Bibliothek, welche bis auf die unmittelbaren Nachfolger Hallers hinanreicht, und geordnet, fortgeſetzt und zum Gebrauch eröffnet, der Stadtbibliothek ein bedeutendes Fach erſparen würde." In der That war die Benützung der Bücher durch ängſtliche Beſtimmungen des Stifters (§. 9 des Stiftungsbriefs und Schedulae), welche noch 1824 auch auf alle ſpäteren Zugänge zur Stiftsbibtiothek ausgedehnt wurden, beſchränkt, und ſelbſt in dieſen engen Grenzen war ein weiteres Hemmniß in der Stellung des Stiftsarztes gegeben, der ſeinen Würden und Beſchäftigungen nach nicht leicht wegen Benutzung der Bücher in Anſpruch zu

*) 8. Nachricht von 1784.

**) 10. Nachricht von 1786.

nehmen war, wozu auch jede festgesetzte Stunde fehlte. Es ist wesentlich das Verdienst der Energie und des Organisationstalentes des Herrn Dr. Mappes, daß Schritt vor Schritt, trotz aller Hemmnisse, der jetzige Zustand der Ausdehnung und Nutzbarkeit der vereinigten naturgeschichtlichen und medizinischen Bücherschätze erreicht wurde. Zwar der erste Schritt konnte wegen persönlicher und wegen in jener Auslegung des §. 9 gelegener sachlicher Hemmungen nur wenig erreichen. Dr. Mappes, welcher von 1821—1844 zweiter Schriftführer der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft war, hat sich am 5. Mai 1824 folgendermaßen darüber ausgesprochen: „Als Bibliothekar der Gesellschaft habe ich den von dieser gebilligten Plan zur Anordnung der Bücher entworfen, und um den Nachtheil der in Frankfurt nur zu häufigen Trennung und Vereinzelung von verwandten Gegenständen und Anstalten wenigstens in dieser Hinsicht möglichst zu vermindern, zog ich aus sämmtlichen Katalogen der Stadtbibliothek die naturwissenschaftlichen Bücher aus und schaltete sie unserem Kataloge (mit rother Dinte) ein, damit man schnell übersehen könne, was in diesem Fache öffentliche Bibliotheken besitzen und um doppelte Anschaffungen zu vermeiden. — Es ist zu hoffen, daß es in Kurzem gelingen werde, auch die Stiftsbibliothek, welche, obgleich wohlgeordnet, aus mancherlei Ursachen dennoch bisher unbenützbar gewesen, mit der unsrigen zu vereinigen." (Dr. Mappes' Festreden 1842, S. 41 und 26. Nachricht von der Senckenbergischen Stiftung von 1825). Diese Vereinigung, welche 1825 ins Leben trat, bestand indeß darin, daß Dr. Neeff Eigenthum der naturforschenden Gesellschaft, Dr. Mappes, dem bald Dr. G. Fresenius adjungirt wurde, Eigenthum des med. Instituts zur Benutzung geben konnte. Viel weiter ging schon die zweite Reform, welche mit dem Anschluß des physikalischen Vereins, durch Vertrag vom 24. Februar 1840, begann (Jahresbericht des physikalischen Vereins von 1839—1840). Es wurde ein gemeinsames Bibliothekariat gebildet, in der Art, daß jeder der drei Miteigenthümer der Bibliothek dem Stiftsarzt Dr. Neeff drei Mitglieder zuordnete, welche in einem Geschäftszimmer (heutzutage der geographische Saal) Montags von 3—5 und Freitags von 11—12 Uhr anwesend waren; es lagen Zeitschriften zur Durchsicht auf und Bücher wurden nach Hause entliehen. (Vergl. 31. Nachricht. Dr. Mappes, Festreden S. 184). Gleich nach seiner Gründung trat der ärztliche

Verein 1844 in ähnlicher Weise bei. Neben diesen laufenden Geschäften wurde die Anfertigung eines Zettelkatalogs und die Einreihung der neuen Zugänge betrieben, unter denen die Bibliothek des 1847 verstorbenen Physikus Prof. Dr. Kestner der bedeutendste war. Indeß ist wohl kein Fach wissenschaftlicher Thätigkeit den bei jeder freiwilligen Dienstleistung unvermeidlichen Wechsel der Persönlichkeiten zu ertragen weniger geeignet, als die bibliothekarische. Nach dem Tode des Stiftsarztes Prof. Dr. Neeff 1849 war es möglich, in der freigewordenen Wohnung desselben den Raum für Geschäftszimmer und für die nothwendig gewordene Erweiterung des Bücherraums zu finden. Die Stiftungsadministration schloß mit den Vorständen der genannten drei Vereine, welchen am 6. Juni 1850 auch der geographische Verein sich anschloß, gleichlautende Verträge, wodurch dieselben das medicinische Institut zum Obereigenthümer einsetzen, an welchen im Fall ihrer Auflösung die Bücher fallen; sie verzichten zu Gunsten des medicinischen Instituts auf jede weitere Verfügung, als einzelne Bücher ihrer Sammlungen von der Verleihbarkeit nach außen auszuschließen und zu der jährlichen Revision Abgeordnete zu ernennen. Dagegen übernimmt die Administration die Aufbewahrung und Nutzbarmachung der Bücherschätze mit allen daraus entspringenden Kosten: Besoldung der Bibliothekare, Heizung der Geschäfts- und Lesezimmer ꝛc. (vgl. 35. Nachricht von der Senckenbergschen Stiftung, Jahresberichte 1849—1850 des geographischen und physikalischen Vereins). Es hat sonach die Vereinigte Senckenbergische Bibliothek kein Eigenthum, sondern sie ist ein Collektiv-Begriff mehrerer Eigenthümer — ein Rechtsverhältniß, welches häufig verkannt wird. — Die Bücher, durch verschiedene Stempel nach ihrem Eigenthumsverhältniß bezeichnet und in Eigenthumskataloge eingetragen, bilden sowohl in der Aufstellung als in dem Zettelkatalog ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse ein wissenschaftliches Ganze.

Die Reihe der Bibliothekare ist folgende:

Dr. B. Christian Fresenius, erster Bibliothekar, 27. Sept. 1849 bis 26. Sept. 1852 (†);

Dr. A. Knoblauch, zweiter Bibliothekar, 27. Sept. 1849 bis 21. Oct. 1852, erster Bibliothekar bis 1. April 1854;

Dr. H. Bagge, zweiter Bibliothekar, 21. Oct. 1852 bis 1. April 1854, erster Bibliothekar;
Dr. W. Stricker, zweiter Bibliothekar seit 1. April 1854.

Die Bibliothekare sind auf die folgende Bibliotheks-Ordnung verpflichtet:

§. 1. Die vereinigten Bibliotheken des Dr. Senckenbergischen medicinischen Instituts, der Dr. Senckenberg. naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen, geographischen und ärztlichen Vereins sind jeden Tag mit Ausnahme der Sonn- und Festtage von 11—12 Uhr geöffnet.

§. 2. Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und es kann daselbst Jedermann Bücher zur Einsicht erhalten.

§. 3. Die Entleihung von Büchern findet nur an Mitglieder der betheiligten Gesellschaften und deren Docenten, ferner an hier recipirte Aerzte und zwar nur gegen Schein statt.

§. 4. Die Entleihung von ungebundenen Zeitschriften ꝛc. kann erst dann geschehen, wenn dieselben 4 Wochen lang zu allseitigem Gebrauch auf dem Lesetisch gelegen haben. Sind sie während dieser Zeit mehrfach zur Ausleihung begehrt worden, so findet nach Ablauf der 4 Wochen eine Entleihung von 8—14 Tagen, je nach der Nachfrage, statt.

§. 5. Ebenso ist für ein eingebundenes Buch, was an demselben Tage von mehreren Seiten verlangt wird, die Entleihzeit 14 Tage und der erste Entleiher sofort davon zu benachrichtigen.

§. 6. Für ein eingebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend bis zur Revision verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig verlangt wird.

§. 7. Die verweigerte Rückgabe eines nach Ablauf des gesetzlichen Termins eingeforderten Buchs ist, falls keine Einigung der Competenten zu Stande kommt, dem Bibliotheksdeputirten der Stiftungsadministration anzuzeigen.

§. 8. Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen

Umſtänden, auch gegen §. 4 ein Vorzugsrecht auf die Dauer von 14 Tagen.

§. 9. Lexica, bibliographiſche Schriften, Tabellen, Wandkarten, die zum ſtändigen Gebrauch im Lokal dienen, können gar nicht ausgeliehen werden, deßgleichen ſolche Werke, wo eine darauf bezügliche Beſtimmung des Gebers oder Eigenthümers ſtattfindet, insbeſondere können die mit dem Wappen Dr. Senckenbergs bezeichneten Bücher nicht außerhalb des Geſammtumfangs der Stiftsgebäude entliehen werden.

§. 10. Regiſterbände können nur für den Zwiſchenraum zwiſchen zwei Bibliothekſtunden entliehen werden.

§. 11. Beſchädigungen oder Defekte an einem zurückgebrachten Werke werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und es wird der Eigenthümer des Buches von dem Schaden in Kenntniß geſetzt. Bei grober Fahrläſſigkeit ſind die Bibliothekare verpflichtet, mit der Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entſcheidung vermittelt die Adminiſtration bei der betreffenden Geſellſchaft.

§. 12. Für die alljährlich vom 1.—15. Juni ſtattfindende Reviſion werden ſämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenz-Blatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückſtändigen Bücher auf Koſten der Entleiher beigetrieben. Während der Reviſionszeit ſind die Bibliothekare nur gegen die im §. 8 begriffenen Mitglieder und die im Intereſſe der Sammlungen beſchäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verpflichtet.

§. 13. Der Eintritt in die Bücherſäle iſt nur in Begleitung eines Bibliothekars geſtattet.

Seit ihrer Reorganiſation hat die Bibliothek ſo raſch an Umfang zugenommen, daß, während früher der Saal allein zu ihrer Aufnahme hinreichte, jetzt nicht nur die ganze ehemalige Wohnung des Stiftarztes hinzugezogen, ſondern auch der Vorplatz in ein Zimmer umgewandelt worden iſt. Gegenwärtig wird, nachdem alle Bücher in die alphabetiſchen und ſyſtematiſchen (Zettel-) Cataloge eingetragen

d, der gesammte Vorrath nach dem „Bibliographischen System der ammten Wissenschaftskunde, mit einer Anleitung zum Ordnen von bliotheken ꝛc., von Geh. Rath A. A. E. Schleiermacher, 2 Bände, aunschweig 1852, Vieweg" geordnet und damit bei den überhaupt ch nicht geordneten Abtheilungen begonnen. Nach dem alten System ordnet sind: Botanik (worüber ein gedruckter Catalog 1853. Preis 2 kr. existirt), Zoologie, Mineralogie, Geographie (worüber 1852 enfalls ein gedruckter Catalog von 138 Seiten erschien. Preis für ichtmitglieder 12 kr.); nach dem neuen System: Physik, Chemie, stronomie, Technologie*) und die Theile der Medicin, welche die lten griechischen, römischen und arabischen Schriftsteller, die des Mittelters, Anatomie, Physiologie und Diätetik begreifen. Das Eingangsimmer (Empfangzimmer des Stiftsarztes) ist Geschäftszimmer der Bibliothekare; die beiden nördlich anstoßenden Zimmerchen (Studierimmer des Stiftsarztes) enthalten Physik, Chemie, Astronomie, Technologie (Buchstaben P und T des Schleiermacherschen Systems); jenseits des Ganges ist in den beiden Zimmern der neu geordnete Theil der Medicin (R 1—539) aufgestellt. Das nach Süden anstoßende ehemalige Schlafzimmer des Stiftsarztes ist das Lesezimmer, wo die vom physikalischen Verein gehaltenen Zeitschriften aufliegen; grünplüschene Stühle mit hohen geraden Lehnen und kurzen gedrehten Füßen und ein solches Canapee stammen noch aus der Zeit des Stifters. Eine Thür nach Westen führt in das Vorplatzzimmer, welches Zoologie und Mineralogie enthält. Nach Süden gelangt man aus dem Lesezimmer in das der Botanik; zwischen diesem und dem zoologischen Zimmer liegt der geographische Eckſaal, welcher zur Zeit des freiwilligen Dienstes das Geschäftszimmer war. Von diesen Räumen, welche sämmtlich in dem ursprünglichen Stiftshause liegen, gelangen wir über einen Gang zu dem eigentlichen vom Stifter zu dem Zweck der Bücherei erbauten Bibliothekſaal, wo an den Wänden die Zeitschriften stehen, während die Mitte die noch nicht geordneten Theile der Medicin (Buchstaben R und S) einnehmen. Die Zeitschriften beginnen mit den akademischen

*) Ueber das Eigenthum des physikalischen Vereins hat Dr. H. Kloß 1843 einen geschriebenen Catalog angelegt; gedruckte Eigenthumskataloge erschienen 1845 und 1850.

Abhandlungen, gehen sodann zu den allgemein naturhistorischen, fr[illegible] den zoologischen, botanischen, mineralogischen über; es folgen die ge[illegible] graphischen und statistischen, physikalischen, chemischen, pharmaceutisch[illegible] astronomischen, technologischen; dann schließen sich an die allgem[illegible] medicinischen, chirurgischen, augenärztlichen Zeitschriften, die für Gebur[illegible] hülfe, Kinderkrankheiten, gerichtliche Medicin ꝛc.

Aus der Geschichte der Bibliothek geht hervor, daß ihre Fo[illegible] führung nur in einzelnen Zweigen systematisch sein konnte. Neben de[illegible] Eingangs dieses erwähnten Reichardschen Legat für die Botanik stift[illegible] Heinrich Mylius 1845 ein Geschenk von 5000 fl., deren Zinsen fü[illegible] nichtbotanische naturhistorische Werke durch die naturforschende Gesell[illegible] schaft verwendet werden sollen. Der physikalische Verein sorgt fü[illegible] Physik und Chemie, der Verein für Geographie und Statistik auß[illegible] diesen Wissenschaften auch für Ethnographie und manches in die Geo[illegible] logie einschlagende Werk; die Geburtshülfe mit den angrenzenden Ge[illegible] bieten der Gynäcologie, Kinderheilkunde und Diätetik ist durch Lehr's Bibliothek in älteren Werken gut bedacht; und für die ärmsten Fächer: Zergliederungskunde, Physiologie, praktische Heilkunde, Wundarzneikunst und Augenheilkunde sorgt der ärztliche Verein zunächst durch Ankauf solcher Werke, welche wegen ihres Umfangs und ihrer Kostbarkeit in Privatbüchersammlungen zu fehlen pflegen.

Ich schließe mit einer Aufzählung der auf der Bibliothek aufbewahrten Bildnisse, unter denen die Frankfurter Aerzte darstellenden mit einem * bezeichnet sind und verweise hinsichtlich der Personalien der letzteren auf meine Geschichte der Heilkunde in Frankfurt 1847.

*I. Dr. B. Christian Fresenius, 1810—1852, Lichtbild nach einer Zeichnung von Rosa Huth 1840.

*II. Dr. Ph. Jac. Cretzschmar, 1786—1845, Steinzeichnung von F. Vogel nach einem Gemälde von J. Becker, Verlag von H. J. Keßler.

*III. Dr. Chr. E. Neeff, 1782—1849, Gypsrelief, Geschenk von Dr. K. Passavant.

*IV. Dr. Joh. B. Jac. Behrends, 1769—1823, Oelgemälde.

*V. Dr. Paul von der Lahr, 1699—1741, Oelgemälde.

*VI. Dr. Phil. Heinr. Pistorius, 1697—1742, Oelgemälde.

*VII. Dr. Sam. Chriſtian Lucä, 1787—1821, Oelgemälde.

*VIII. Dr. Johannes v. Flammerdinghe, rec. 1671, † 1671. Oelgemälde.

*IX. Dr. Chriſtof Lecerf, 1696—1755, Oelgemälde.

*X. Dr. Peter Lecerf, rec. 1686, Oelgemälde.

*XI. Dr. Joh. Phil. Burggrave, Sohn, 1700—1775, gemalt im 57. Lebensjahre.

*XII. Dr. J. C. Senckenberg, Gemälde von A. W. Tiſchbein, Juli 1772.

*XIII. Dr. Joh. Phil. Burggrave, Vater, 1673—1746, Oelgemälde, gemalt im 50. Lebensjahr.

*XIV. Dr. Joh. Martin Starck, 1704—1751, Oelgemälde von Fr. Lippold, 1746.

*XV. Dr. Carl Wenzel, 1769—1827, Oelgemälde von Thelott.

*XVI. Dr. Hermann Gwinner, 1823—51. Radirung.

XVII. Dr. med. Caſimir Buch, 1778—1851, Steinzeichnung von Schertle, nach einem Lichtbilde von F. Vogel.

*XVIII. Dr. S. Th. von Sömmerring, 1755—1830, Relief in Biscuit.

Im Leſezimmer:

*XIX. Dr. Jakob Friedrich de Neufville, 1727—1788, Oelgemälde.

XX. Mathäus Weſenbec, 1531—1586, aus Antwerpen, Profeſſor der Rechtsgelehrſamkeit zu Jena und Wittenberg, Oelgemälde.

XXI. Job Ludolf, 1624—1704, Oelgemälde.

*XXII. Dr. Paulus von der Lahr, 1666—1711, Oelgemälde.

*XXIII. Dr. Joh. Michael Büttner, 1683—1744, Oelgemälde.

XXIV. Joh. Conrad Uffenbach, Schöff, 1684—1734,

XXV. und Gattin, Oelgemälde.

*XXVI. Dr. Jakob Friedrich du Fay, 1671—1725, Oelgemälde.

*XXVII. Dr. Joh. Georg Kisner, 1673—1734, Oelgemälde.

*XXVIII. Dr. Joh. Jac. Reichard, 1743—1782, Oelgemälde.

XXIX. Dr. Nicol. Max Wilhelmi, 1672—1752, fürstlich hessen-rheinfelsischer Leibarzt und Badearzt zu Schwalbach, Oelgemälde.

Im Gang vor dem großen Bibliothekſaal:

*XXX. Dr. Petrus de Spina, 1630—1669, Oelgemälde.

XXXI. Dr. Mich. Bernh. Valentini, 1657—1729, Prof. med. zu Gießen, Oelgemälde.

*XXXII. Dr. Hartmann Beyer, 1563—1625, Oelgemälde.

Die Aufzählung der durch Alter, Seltenheit oder Kostbarkeit ausgezeichneten Werke behalten wir uns für eine andere Gelegenheit vor.

Auszug

aus

einer handschriftlichen Ueberlieferung des

Inventariums der verschiedenen Zeughäuser Frankfurts

in den Jahren 1764—1765,

bearbeitet und mitgetheilt

von

Karl Theodor Reiffenstein.

Wenn ein Verein oder ein Einzelner es unternimmt sich mit dem Studium der Vorzeit zu beschäftigen und sich nach Kräften bestrebt, sein Urtheil darüber zu verschärfen, so darf er die geringfügigst scheinende Quelle nicht verschmähen, welche sich ihm auf seinem Wege darbietet und welche gar oft, wenn sie mit Aufmerksamkeit verfolgt wird, direkt zu dem Ursprung hinleitet. Aus den kleinsten, unwichtigsten Dingen lassen sich für den Kenner Schlüsse ziehen und bei meinem Bestreben Material zusammenzutragen, das ein Befähigterer, als ich, vielleicht dermaleinst benützen könnte, war es mir nicht unerwünscht, das kleine Manuskript, welches die Anregung und den Stoff zu gegenwärtiger Arbeit lieferte, zu meiner Verfügung gestellt zu sehen. Es trägt die unzweifelhaftesten Spuren der Aechtheit schon in seinem ganzen Aussehen und wurde mir zudem von dem Urenkel seines Verfassers eingehändigt, welcher mir über denselben noch manche interessante Notiz zugehen ließ und welchen ich in der Person des Hrn. C. Koenitzer, Inhaber der Jägerschen Buch-, Papier- und Landkartenhandlung, nicht verfehlen will, meinen Lesern als den freundlichen Geber hiermit vorzustellen.

Broullion
zum
Zeughäuſer
Inventarium.
Errichtet den 21. Aug. 1764.
Conditionirt den 8. Juli 1765.
Geſchloſſen ? ? ?

ſteht auf dem ſtarkgealterten Umſchlag und da die Jahreszahl 1764 genau mit einer mir von Herrn Koenitzer mitgetheilten Notiz übereinſtimmt, ſo iſt außer allem Zweifel, daß wir die Original-Handſchrift von J. W. A. Jäger *), Zeugmeiſter und Kapitän der Artillerie der Reichsſtadt Frankfurt, vor uns haben, welcher 1764 vom Frankfurter Kriegs-Zeug-Amt zu dieſem Poſten inſtallirt wurde und bei dieſer Gelegenheit ſeines Amtsantrittes das Verzeichniß anfertigte.

Das Buch in ſeinem ganzen Umfang mitzutheilen würde zu weit führen, indem ein großer Theil desſelben ſich mit einer genauen Aufzählung der Munitions- und Waffenvorräthe aller Art in einigen Tabellen beſchäftigt. Ich beſchränke mich deßhalb lediglich darauf das zu geben, was von intereſſanten alten Waffenſtücken vorhanden war, und bin überzeugt, daß für unſere jetzige ſammelnde Zeit der Beſitz eines ſolchen Vorraths, wenn er noch vorhanden wäre, was leider nicht mehr der Fall, von unſchätzbarem Werth ſein dürfte **). Auch manche Curioſitäten

*) Johann Wilhelm Abraham Jäger, geb. 18. Aug. 1718, geſt. 2. Sept. 1790, trat 1737 in Eger in öſterreichiſche Dienſte, allwo er die Feldzüge von 1742 und 1744 mitmachte, der Schlacht von Campo santo 8. Febr. 1743 und dem Treffen bei Weiſſenburg im Elſaß am 5. Juli 1744 beiwohnte. — Nach dem Tode Carl VII. trat er aus der öſterreichiſchen Armee aus und wurde im Jahr 1745 in Frankfurt a. M. vom Kriegs-Zeug-Amt als Artillerie-Conſtabler angenommen; ſpäter nachdem er zum Feuerwerker vorgerückt war, verließ er den Dienſt 1748, wurde aber im Jahr 1757 vom Kriegs-Zeug-Amt zurückberufen und im Jahr 1764 zum Kapitän der Artillerie ernannt, nachdem er im Jahr 1762 den Hutteriſchen Buchladen auf dem Pfarreiſen erkauft hatte und auf dieſe Weiſe der Gründer der jetzigen Jäger'ſchen Buch- Papier- und Landkartenhandlung wurde.

**) Im Jahr 1809 unter der Regierung des Fürſten Primas wurde der größte Theil der von den Franzoſen nicht geraubten Waffen, Zelte ꝛc. öffentlich verſteigert, und zu welchen Preiſen damals die Sachen verſchleudert wurden, mögen folgende Thatſachen berichten, die mir aus dem Munde eines Augenzeugen, des Herrn Aſſeſſor Dr. Pfeiffer, zugegangen. Es befand ſich nämlich unter den ausgebotenen Sachen eine große Menge von Piken und Lanzen, welche in Gebunden von 25—30 Stück

nmen bei dieſer Rundſchau zum Vorſchein, welche unſere ehrſamen
›rfahren ſorgſam und mit Andacht hüteten und verwahrten, und welche
s tiefe Blicke in den damaligen Staatshaushalt, wie auch in den
›arakter der ganzen Zeit gewähren. Da wo es zur ſchärferen Be-
chnung der damaligen Auffaſſung mancher Begriffe über Dinge mir
›thig und paſſend ſchien, behielt ich die alte Orthographie bei.

Unbedeutend war die Waffenſammlung auf keinen Fall, indem
ıs Regiſter allein 389 vollſtändige Rüſtungen nachweißt, welche
nter dem Ausdruck „Geharniſchte Männer" ihren Platz finden. Die
ahl der Bruſt- und Rückenharniſche ſowie der Sturmhauben iſt eben-
alls ſehr bedeutend, vor Allem aber ſind es die Geſchütze verſchiedenſter Art,
›elche in ihrer großen Anzahl den Reichthum der Reichsſtadt genugſam
›eurkunden. Frankfurt beſaß nämlich in ſeinen Zeughäuſern und auf
›en verſchiedenen Befeſtigungen über 359 Stück Kanonen, Mörſer und
Haubitzen, eine für die damalige Zeit ziemlich bedeutende Summe.

Ich laſſe nun, der Ordnung des Buches treu bleibend, die Regiſter
der verſchiedenen Zeughäuſer aufeinanderfolgen, und da ich annehmen
muß, daß viele meiner Leſer mit der Entwicklungsgeſchichte der mancherlei
und unter beſonderen Namen darin vorkommenden Schießwaffen und
ſonſtigen Kriegsgeräthſchaften vielleicht nicht ganz vertraut ſein dürften,
ſo gebe ich in den betreffenden Anmerkungen Behufs beſſeren Verſtänd-
niſſes die nöthigen Erklärungen.

---

verkauft werden ſollten, auf welche jedoch die anweſenden Käufer nicht mehr als 12—18 Kreuzer per Gebund boten. Der die Verſteigerung abhaltende Kriegs-Kommiſſär Freund, unwillig darüber, rief die eben aus der Muſterſchule heimkehrenden Knaben herzu, in den Hof des Zeughauſes an der Konſtablerwache, allwo die Verſteigerung abgehalten wurde, indem er ſagte: „Kommt ihr Buben, kauft euch Lanzen und Piken, das Stück 1 Kreuzer", welche Aufforderung eine ſo gute Wirkung that, daß man alsbald ſämmtliche männliche Schuljugend mit Lanzen bewaffnet in den Straßen umherziehen ſah. So kaufte ein anderer mir bekannter Mann, damals noch als Knabe, eine mit Elfenbein ausgelegte und mit einem gravirten Radſchloſſe verſehene Piſtole um den Preis von 21 Kreuzern. Die ſchönſten, eingelegten Bruſt- und Rückenharniſche wurden nicht für den Eiſenwerth bezahlt.

Im Zeughaus des Rambhoffs

befanden sich demnach am 24. Januar 1766 50 Stück Geschütze verschiedensten Alters und Kalibers von 1 Pfund bis 48 Pfund.

Die ältesten mit der Jahreszahl 1522, die jüngsten von 17 umfassen also in der Zeit ihrer Entstehung einen Zeitraum von 200 Jahren. Sie tragen die verschiedenartigsten Namen *), Wap und Devisen, und ich werde dieselben, welche im Zeughaus auf d Graben vorkommen, betreffenden Orts mittheilen.

Sodann weis't das Register in folgenden Munitionshäusern die Menge Vorräthe auf vielen Blättern nach. Es befanden sich Munitionshäuser an folgenden Orten:

Fischerfeld,
Allerheiligen Bollwerk,
Breite Wall,
Pestilenz Bollwerk,
Friedberger Bollwerk,
Eschenheimer Bollwerk,
Bauren Bollwerk,
Bockenheimer Bollwerk,
Jungwall,
Galls-Wall,
Mainz-Wall,
Mühlschantz,
Schaumain,

---

*) Die meisten trugen das Frankfurter Wappen, den Adler, und ich darf hier eine Thatsache nicht unerwähnt lassen, welche sich an eines dieser Geschütze knüpft und genugsam darthut, wie seltsam oft die Schicksale lebloser Dinge, gleich denen der Menschen, sich gestalten. Als nämlich unser berühmter Landsmann und Mitarbeiter Dr. Eduard Rüppell im Jahre 1817 Egypten durchreiste, fand er auf einem Kanonenboote auf dem Nil eine Kanone, welche den Frankfurter Adler und die Inschrift trug „Schöff von Barckhausen, Zeugherr" und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß es eine jener Kanonen war, die im Jahr 1796, bei der Plünderung unserer Zeughäuser durch die Franzosen unter General Kleber, mit noch ungefähr dreihundert andern unsre Stadt verlassen mußten, um nach Frankreich zu wandern, von da aus wahrscheinlich mit Bonaparte nach Egypten ging und dort zurückgelassen in die Hände Mehmet Ali's fiel.

Katz,
Affenthor,
Hornwerk,
Hohewerk,
Lindt,
Außlaag.

In ihnen nun war zu jener Zeit ein Vorrath von 24778 Pfund Kugeln, alsdann finden sich im Zeughaus selbst zu gleicher Zeit noch 358306 Stück Kugeln vor, nebst vollständigem Artillerie-Geräth, und natürlich noch eine Menge von andern Dingen, die kein spezielles Interesse bieten und überall vorkommen, ich beschränke mich deßhalb nur auf das Interessanteste, was sich uns darbietet unter der Rubrik:

„Alt Rüstung und Tropheen"

Geharnischte Männer sitzend	307
ditto stehent mit Helleparten	6
Sturmhauben	44
Estandarten	4

u. s. w.

Zeughaus auf dem Graben.

53 Stück Geschütze von 1610—1712.

Eines vom Jahr 1652 trägt die Devise:

„Dießer thut bollen,
Wieder die, so in Frankfurt wollen."

Ein anderes von 1610:

„Maulwurf heiß ich unverdroßen.
Hans Hoffmann v. Baßel hat mich goßen."

Zwei andere, welche das Wappen von Sachsen-Weimar trugen, beide mit folgender, wahrscheinlich später hineingravirter Inschrift:

„Der mich im Stich gelassen hat,
Der war ein Glaubensbrecher in der That,
Ein Reichs-Rebel gar wohl bekandt
Bernhardt Hertzog von Sachsen-Weimar genandt."

Dann weis't dies Regiſter weiter nach:

Geharnischte Männer 2.

Gefüllte Bomben 276 Stück, liegen unter der Lindt in Sachsenhausen, sindt Anno 1764 auf expressen Befehl Löbl. Kriegs-Zeug-Ambts Außgeleert worden und in den Ramhof kommen.

Im Stückhauß
an der
Conſtabler Wacht.

116 Stück Geſchütze. 1507—1749.

Ferner unter andern Dingen:

54 Stück Doppelhacken *) auf Bockgeſtell, wovon

2 auf dem Forſthaus waren.

88 Stück Doppelhacken ohne Geſtell.

157 „ Kleine ohne Geſtell.

660 Stück Mousqueten **) mit alten Lunten-Schlöſſern.

6 halbe und 3 ganze Ketten-Kugeln.

2 alte Estandarten.

---

*) Doppelhacken. Ein Feuerrohr von 4 Fuß Länge, welches auf einem beſonderen Gerüſte mit drei Füſſen, dem Bocke, abgefeuert wurde und 8 Loth Blei ſchoß.

Hacken. Ein dem Vorigen ganz ähnliches Geſchütz, welches 4 Loth Blei ſchoß.

Halbe Hacken. Eine Handfeuerwaffe, tragbar 2 Loth Blei ſchießend, alle drei Arten waren mit Luntenſchlöſſern verſehen.

**) Muskeken. Der Name Muskete ſoll nach Einigen von muchetus: Sperber abſtammen, nach Anderen von Mochetta, der Name eines Meierhofes bei Feltri in Italien, weil ſie vielleicht in dieſem Paſſe nach Feltri zuerſt gebraucht wurden. Dieß wird dadurch wahrſcheinlich: daß kein lateiniſcher Geſchichtſchreiber die Handröhren anders benennt, als sclopetum, welcher Name ſich offenbar auf den Knall des Feuergewehres bezieht, wie dieß mit dem Namen des groben Geſchützes bombarda auch der Fall iſt.

Hoyer, Geſchichte der Kriegskunſt. Bd. I. S. 68.

Nach Angaben Anderer wurden ſie zuerſt bei dem deutſchen Heere Carl des Fünften 1521 gebraucht und zwar von ſpaniſchen Schützen.

Mem. de Bellay. Liv. XI. pag. 55.

Die Muskete war eine der erſten allgemein gebräuchlichen Handfeuerwaffen. Frundsberg ſchildert deren Wirkung in der Schlacht bei Pavia 1525, mit folgenden Worten: „Es war eine blutige Schlacht, denn die geſchwinden Hiſpanier umgaben ſie und haben allenthalben bleierne Kugeln unter ſie geworfen und tödtlich verwundet. Sie hatten nicht gemeine Handrohr, wie vor der Brauch, ſondern lange Rohr, die man Hacken nennet, haben in einem Schuß etlich Mann und Roß erſchoſſen.

Frundsbergs Kriegsthaten S. 49.

Bei den Luntenſchlöſſern war die brennende Lunte zwiſchen die Lippen des Hahnes eingeſchraubt und wurde von dieſem vermittelſt des Abzuges und einer Feder auf die Zündpfanne geleitet. Trotz des höchſt unſichern Schießens und ihrer völligen Unbrauchbarkeit bei Regenwetter erhielten ſich dieſelben bis nach dem 30jährigen Kriege im Gebrauch, ohne von dem damals ſchon ſehr vervollkommneten deutſchen Schloſſe verdrängt zu werden.

2 hölzerne Adler.
1 große Inscript. „Vivat Carl VI“.
1 „ „ „Vivat Leopoldus.“
8 alte Gemehlt und zerbrochene Ritterlantzen.
4 alte Kupferne Keßel.
1 Eyſerner Roſt zu glüent Kugeln.
8 Bruſtharniſch mit Casquet.
Nebſt 15523 Pfund bleyern Kugeln.

In der Gewöhr-Cammer.

1 Käſtlein mit alt Eyßen.
17 Helleparten vergoldet wovon bei Müller im Römer.
1 Alt Gieß-Kan.
1 Geharniſchter Mann.
1 Eyßerner Löffel zum Gluende Kugel Schießen.
12 Ladſchaufeln *).
4 kleine Streichblech.
1 Bütt zum Pulvermiſchen.
Dieſe Rubrik ſchließt mit folgender Bemerkung:
Am 20. April 1766 von Löbl. Kriegs-Zeug-Ambt empfangen.
20 Art mit F. gezeichnet,
15 Schurtzfell, um in Feuer-Noth denen Zimmerleuth zu geben.

Auf der Rüſt-Cammer.

In der großen.

Unter andern
259 Stück Wallrohr.
1 große Wallbüchſe von Extra größe.
118 Piſtolen mit deutſchem Schloß **).

---

*) Zum Laden der Kanone. Der Kanonier hatte ein beſtimmtes Pulvermaaß von Blech, welches er aus der neben ihm ſtehenden offenen Pulvertonne füllte, mit dem Streichblech abſtrich und ſodann in den Lauf des Geſchützes goß; eine höchſt unſichere, langſame und gefährliche Operation. Patronen kamen erſt in der zweiten Hälfte des 30jährigen Kriegs durch die Schweden in Gebrauch.

**) Deutſche Schlöſſer wurden die 1515 in Nürnberg erfundenen Radſchlöſſer genannt, im Unterſchied zu denen um 1680 in Frankreich erfundenen Feuerſchlöſſern. Beckmanns Beiträge zur Geſchichte der Erfindungen. Bd. I. S. 364.

1 Schwerdge von einem Segefiſch mit roth Sammt Scheide und dito Griff.
1 Kurz Römiſch Schwerd.
1 Altes Stylet vor Cadet mit Stählern Muſchel.
4 Scharfrichter Schwerdter, wovon Eins mit Holzgriff.
12 Piſtolen mit franzöſiſchem Schloß.
3 Stück Mousqueten mit Elfenbein eingelegt und Luntenſchlößer.
9 Büchſen mit Teutſchem Schloß, wovon 7 mit Elfenbein, eine mit Meßing und eine mit Stahl eingelegt.
1 Kleine Büchſe mit 8 Schuß und Elffenbein eingelegt.
2 Kleine alte teutſche Büchſen mit altem deutſchen Schloß, mit Perle Mutter und Meßing eingelegt.
1 Klein Flindge mit deutſchem Schloß, mit Elfenbein und Perle Mutter eingelegt.
1 Klein Puver mit deutſchem Schloß und Meßinge Kolben und Eyßerne Schaft.
2 Lange Büchßlein mit altdeutſchen Schlößern und Elffenbein eingelegt.
2 Piſtolen mit Elffenbein und Perle Mutter eingelegt, mit deutſchen Schlößern.
1 Streit Hammer, woran zugleich kleine Flinte Läuffgen mit teutſchem Schloß.
1 Paar Türkiſche Piſtohlen mit Perle Mutter eingelegt.
4 Stück Piſtolen, die Schaft mit Stahl eingelegt und teutſche Schlößer.
2 Stück Piſtohlen mit graffirte teutſche Schlößer.
2 ditto mit Eyßernen Schaft und teutſchem Schloß.
1 Piſtohl mit 2 Läuf und Perle Mutter eingelegt.
1 Piſtohl mit dopp. Lauf und Schloß und Anſchlag.
1 Piſtol mit Eyßernem Schaft dopp. Lauf u. dopp. Schloß.
2 Lange Piſtohlen mit Meßing und Perl Mutter eingelegt.
1 Kleiner Piſtohl oder Puver mit deutſchem Schloß.
2 Piſtohlen mit hölzerne Schäfte und doppelte übereinanderliegende Lauf, nebſt dopp. Schloß.
2 Piſtohlen oder Puver mit teutſchem Schloß und Elffenbein eingelegt.
12 Piſtohlen mit runden großen Kolben, worunter 2 durchgängig mit Elffenbein eingelegt, und deren Kolben mit Meſſing garnirt

und davon eine mit dopp. Lauf und Schloß, die Uebrigen aber auf verschiedene Arth mit Elffenbein eingelegt und garnirt.

1 Große Pistohl mit einem Anschlag, doppel damascirter Lauf und dopp. Schloß.

2 Mousquetons von Meßinglauf mit alten französischen Schlössern mit dem Nassauischen Wappen und Inscription.

2 Armbrüste mit Elffenbein eingelegt, nebst ihrem Spanner.

Ist den 25. Märtz richtig da.

---

13 Pistohlen mit große runde Kolben, schwarzgebeitzte Schäfte und deutschen Schloß.

1 Flint mit deutsche Schloß und Meßing-Lauf.

1 Altes langes Stück mit schwarz Corduan überzogen. soll eine Wind-Büchße sein.

1 Windbüchße in Form eines Stocks sambt zugehörig Pompe.

1 Kurtz gezogner Stutzer mit teutschem Schloß.

2 Büchßen mit deutschem Schloß, wovon eine gezogen.

4 Meßinge Windbüchsen, wovon eine brauchbar.

2 Mousqueten mit Luntenschloß, wovon eine mit einem aufgeschwungenen Bajonet.

2 Mousqueten mit aufgeschwungenen Bajonets, wovon eine nebst einem altfranzösischen auch ein Luntenschloß hat.

2 Schwere Mousqueten, halb geschäfft mit Lunte Schloß.

2 alte Ballester, so unbrauchbahr *).

---

*) Ballester. Balliste war eine Art von großer Armbrust oder Bogen, der lange und starke, fast balkenähnliche Pfeile auf sehr beträchtliche Entfernungen schoß. Es stand bald auf einem Wagen, um dem Heere ins Feld folgen zu können, bald auf einem festen Gerüst und ward in dem einen, wie in dem andern Falle, vermittelst einer Winde aufgezogen, daß die starke Sehne mit der größten Gewalt losschnellte. Der Onager, oder wie ihn Bischoff Otto von Freisingen in seinem Leben Kaiser Friedrich des Ersten nennt, die Margar warf Steine von ungeheurer Größe, denn sie bestand aus einem Löffel oder Kasten mit einem langen Stiele, der unten in einer Welle befestigt war, und durch Sehnen und ein Räderwerk vorwärts gedrückt ward, wenn er vermittelst einer Winde rückwärts niedergezogen und mit der gehörigen Ladung versehen worden war. Auch nach der Erfindung der Feuergeschütze blieben beide letztere Arten Belagerungsmaschinen noch lange im Gebrauch, sei es nun, daß es bisweilen an einer hinreichenden Menge

59 Stück Geharniſchte Männer.

12 Stück Geharniſchte Männer an zwei Tiſchen ſitzend, mit völliger Rüſtung.

72 Blanke Harniſch ohne Sturmhauben.

43 Stück blanke Sturmhauben.

29 Schlacht Schwerdter. NB. Eins hat der Geharniſchte Mann oben am Tiſch gegen die Judengaß.

3 Espontons vor Staabs-Officiers.

1 Schwartz polirter brauchbahrer Harniſch mit geſchlungenen Buchſtaben AB. verguldt.

1 ditto mit verguldten Nägeln.

83 Kurz Gewöhr von Bürg-Unter officier.

29 Lantzen

19 Alte Fahnen, worunter verſchiedene nur Stangen.

11 Säbel und Balasch haben die Geharniſchte Männer am unteren Tiſch 6 und 5 ſtehente an.

2 Hirſchfänger haben 2 ſtehende Geharniſchte Mann oben an.

1 höllzern Modell zur Ausziehung der Brand-Röhre.

2 Blecherne Brandt-Büchſen mit Brandtzeug de Anno 1728 ſo in der Blum zu Sachſenhauſen gefunden worden.

1 2 löthiges metalnes Model von einer Haubitze mit 4 Meßingen Räder.

1 4 löthig Metalnes Model mit 4 Meßinge Räder.

1 2 löth. Kanonen Model mit 4 Meßing Räder.

1 2 löthig Kanonen Model auf ſeiner Laffuitte mit zwei hölzerne Räder und 2 Munitionskaſten.

1 3/4 löthig. Schlänglein mit 4 Meßing Räder.

1 Kleiner Doppelhacken Bock, worauf eine metalne Musqueton eingeſchäfft zum Hand-Granaten werffen dienlich.

1 hölzernes Model zu einer Pulver-Mühl.

2 Pusikan *) 1 Streithammer 1 Pantzer.

Kanonen und Mörſer fehlte, oder daß ſie aus Mangel einer zweckmäßigen Behandlung nicht die Wirkung jener Maſchinen leiſteten, mit denen man beſſer bekannt war. Hoyer, Geſchichte der Kriegskunſt. Bd. I. §. 21.

*) Puſikan, der heraldiſche Ausdruck für Streitart.

1 Holzern gewachſener Pusikan und 1 klein Säbelgen, ſo die 6 Männer anhaben.

98 blechern Pulver Mäßgen zu Doppelhacken.

Große Rüſtkammer.

Auf dem Unteren Tiſch gegen die Juden Gaß.

6 Geharniſchte Männer ſitzend davon 4 mit Geſichter.

1 Türkiſcher Bogen und Pfeile.

1 hölzern Model von einer Brücke.

1 hölzern Model von einer Feſtung.

1 hölzern Model von einem Löwen mit 4 im Maul habenten Eyßernen Schuß.

1 Diebs Erbrech Inſtrument.

An der obern Säule gegen die Judengaß.

2 Pusikan, wovon ein mit Perlmutter eingelegt.

2 Türkiſche Schilde von geflochtener Seide.

2 Römiſche Eyßerne, Eins Rund und Eins Oval

1 Ungeſpannter Türkiſcher Bogen.

1 Geſpanter dito.

1 Roß Schweiff.

1 Türkiſch Damascirte Musqueten.

1 Türkiſch kurtz Trabanten Gewöhr.

1 Diebs Leitern mit Flaſchenzug.

2 Wurff Leitern.

1 Meßingen alte Pulver Prob mit hölzern Futteral.

1 Pulver Schiff Mühl Model.

3 Alte Schießgewöhr mit Haken und Gabeln und Elfenbein eingelegt.

1 Franzöſiſche mit Gold geſtickte Estandarte.

1 Großhölzern Model von einer Feſtung nach Blondels Manier.

1 Eyßern Schild mit einer Hand und Unterſatz.

1 Büchß von Vicenz Fettmilch ſambt Gabel und Art.

1 Groß Model von einer Feſtung nach Rimplers vermeinter Manier (ehedem auf der Stadtbibliothek) *).

*) Die eingeklammerten Worte ſind mit Bleiſtift in das Original-Manuſcript hinein geſchrieben.

2 Ungariſche Helleparten von Hrn. Jacob Mentzel sel. des Rath hierher verehret.

1 Große Verguldete Helleparten mit der Jahreszahl 1734 und der Stadt Frankfurt Rathsherrn Wappen noé Magistratus.

1 dito Ohnverguldete wie die Vorige de Anno 1675.

37 Lantzen an verſchiedene Orthen.

344 Gantze Bruſt und Rücken Harniſch ſtehen auf den Stellagen unter den Gewöhr.

1 hölzern Model von Einer Crane (Krahnen wahrſcheinlich) womit in Anno 1763 die franzöſiſchen Ihre völlige Artillerie Eingeſchifft.

158 Stück alte Bruſtharniſch und Rückharniſch.

158 alte verbrochene Casquets.

1 Officier von Holz in Spaniſcher Kleidung, Stock, Degen und Helleparte.

1 Croat von Holz in der Hand 1 metalne Grenade mit?

1 Eyßerner Doppelhacken zum Geſchwindſchießen; 8 löthig ſteht auf ſeinem Bock Geſtell.

1 dito 12 löthig ſteht auf ſeinem Bock Geſtell.

1 dito 3 löthig von Metal liegt auf ſeinem Schlitten.

In der kleinen Rüſtkammer.

9 Geharniſchte Männer ſtehen mit Helleparten, dabei 1 polirt.

595 Alte Schieß- oder Unteroffizier-Gewöhre, den 26 7brs 1758 ſind 13 zur execution des Hrn. Dr. Hoffmanns Magdt kommen *).

1 Alt Pantzerhembt.

1 Eißeren Handt Mühle.

9 Alte confiscirte Jagdflinten, 1 davon an den Förſter, welchem die Offenbacher die ſeinige genohmen.

1 Verguldt Casquet.

25 Harniſch Hembter.

---

*) Anno 1758 in der Herbſt-Meß iſt die Fröhlichin, welche ihr Kind ums Leben gebracht hat, als Dienſtmagd, allhier zum Bockenheimer Thor hinausgeführet, zwar weil Sie nicht hat gehen können vor Geſchwulſt an den Beinen, ſo iſt Sie in einem Seßel hinausgetragen worden, und unter Zuſchauung vieler Tauſend Menſchen durch das Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet worden.

Wortgetreuer Auszug aus einer Familienchronik.

1 polirte Brustharnisch.
5 Trauer Helleparten.
6 Geharnischte Männer mit 6 Streitkolben und 6 Sabel, worunter einer mit einer Meßing Hand und Meßing gabel.
1 Model von einer hölzern Fallbrück.
1 messinger Pulverprob mit hölzern Fuß.
1 Art womit der Freyeiße den Holz-Aufseher Eichenauer erschlagen, unter dem Affenthor, vom Löbl. Officio Examinatorio hierher geben *).
6 Geharnischte Männer auf Stühlen mit 6 Sabeln, Streithammer.
1 hölzern Model von einem ponton.
1 Blau angelaufener Brustharnisch mit einer Sturmhaube.
1 alte Feld Apoteck.
3592 Mousqueten mit Lunte Schloß auf 26 Pyramiden und in 3 Reihen stehend und liegend an der Wand.

Auf der ersten Bühne über der Rüstkammer.

1 Gantz neue Raths Zelt mit Catton gefüttert, ohne Hauß nebst Mantel.
1 Pavillions mit Mantel. Alt.
1 dito groß mit Franzen.
1 Capit. Zelt von Hrn. Reuner Faust, hat Löbl. Forst Ambt.
2 Lieut. Zelte.
2 Zelte Häußger zur Cantzlei gehörig. Alt.

---

*) Der Weingärtner Jakob Freyeisen wollte am 13. Dez. 1757, Morgens zwischen 11 und 12 Uhr ein Bündel Holz aus dem Wald zum Affenthor herein bringen, was der Holzaufseher Eichenauer, trotz Freyeisens mehrmaliger Versicherung, daß er die Erlaubniß dazu habe, nicht gestatten wollte. Eichenauer hatte dem Freyeisen sein Reff mit Holz abgeladen und war in die Wachtstube gegangen; Freyeisen wollte mit Gewalt das Holz wieder aufladen, Eichenauer dies zu verhindern trat aus der Wachtstube heraus und griff dem Freyeisen nach dem Reff, worauf derselbe dem Holzaufseher einen Schlag mit der Art auf die linke Seite des Kopfes versetzte, daß, wie die Zeugen aussagen, die Art darin stecken blieb. Eichenauer taumelte zurück in die offene Stubenthür der Vorwacht, woselbst er bald darauf den Geist aufgab.

Freyeisen wurde sogleich verhaftet, behauptete jedoch trotz der durchaus einstimmigen Aussagen der Augenzeugen, er sei unschuldig, die Art sei während dem Handgemenge seinem Gegner auf den Kopf gefallen. Er starb 36 Jahr alt, 1759 im Gefängniß auf dem Katharinen-Thurm und wurde in aller Stille des Nachts auf den Gutleuthof gebracht, woselbst er neben der Fröhlichin eingescharrt wurde.

Auszug aus den Criminal-Akten von 1757, Band 77.

2 Unterofficier Zelte.
37 Baracken.
4 gewöhnliche Mäntel.
12 alte Mäntel mit Stangen.
440 alte Patrontaſchen vor Handwerks Purſch.
14 ſpaniſche Reuter ſambt Schweinsfeder.
5 Eißern Buchſtaben zu Feuerwerk.
1 Haufen alter Morgenſtern.
18 alte Schaar Lantzen.
1 Haufen alter Pfeil.
1 Haufen alte Casquets indem von die Bruſt und Rücken Harniſch Eyßerne Laden gemacht worden.

F i n i s.

Ferner befinden ſich auf den Warten ſo zu dem Zeughauß auf der Conſtablerwacht gehörig als da ſind:

Sachſenhäußer Warthe,
Ober Radt,
Forſthaus,
Gallen Warth
Bockenheimer Warth,
Friedberger Warth,
Rieder Hoff,
Brückenthürme zu Frankfurt,
Brückenthürme zu Sachſenhauſen,

Gallen Thor, 28 Stück Geſchütze verſchiedenen Calibers, theils Doppelhacken, theils Katzenköpfe nebſt verſchieden rothen und weißen Fahnen, Pech Pfannen, Pech Kränzen, Alarmſtangen, Fakeln u. ſ. w. und zu gleicher Zeit bei dem Brückenthurm in Sachſenhauſen, welcher mit 4 Geſchützen aufgeführt iſt, die Notiz, daß dieſelben ins Zeughaus zurück abgeführt ſeien, woraus genau erhellt, daß zu jener Zeit der Abbruch des Brückenthurms ſtattgefunden haben muß.

Die Regiſter ſchließen mit dem Datum 17. Juli 1765.

Beigefügt iſt dem kleinen Buche noch eine Tabelle, über die auf hieſigen Stadt Wällen ſtehenden Eyßern Canonen, wie ſich ſolche am 15. July 1765 bei der Jnventur vorgefunden, welche ich hiermit in genauem Abdruck folgen laſſe:

Nahmen der Bollwerke.	Eyßerne Kanonen von 10 ℔	6 ℔
Mühl Schantz	1	3
Würtz Wall	1	—
Maintzer Wall	3	—
Galgen Wall	4	2
Jung Wall	4	1
Lermen Stück	1	—
Bockenheimer Bollwerk	4	4
Bauren Bollwerk	3	4
Eschenheimer Bollwerk	4	—
Friedburger Bollwerk	2	5
In der Streich	3	—
Pestilenz Bollwerk	5	2
In der Streich	3	—
Breite Wall	4	4
Allerheil. Bollwerk	2	5
Fischerfeld	4	4
Schützen Standt	—	2
Außlaager	—	2
Unter der Lindt	2	—
Hohe Werk fausse bray halb und halb	6	—
Affenthor	—	4
Hornwerk	—	3
Oppenheimer Bollwerk	4	—
Schaumain	1	1
Steinschantz	2	1
Summa:	63	49

112 Stück.

Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrhunderts.

Von

Dr. Eduard Küppell.

Im 6. Heft des Archivs pag. 195 wurde eine kleine zu Frankfurt gehörige Silbermünze beschrieben, welche ich der städtischen Münzsammlung einverleibt hatte, die nach einer flüchtigen Ansicht irriger Weise dem Kaiser Heinrich VI. zugeschrieben wurde. Eine genaue von mir gefertigte Beschreibung der Münze hat Herr Cappe in der dritten Abtheilung deutscher Kaisermünzen des Mittelalters (Dresden 1857, pag. 142) veröffentlicht *). Seitdem erhielt ich ein zweites Exemplar dieser halben Denars, welche seiner Zeit in Frankfurts kaiserlicher Münze angefertigt wurden, und zwar ist derselbe nicht allein mit einem verschiedenen Stempel angefertigt, sondern durch beide werden die Umschriften vollständig ergänzt. Die genaue Beschreibung der interessanten Prägestücke ist folgende:

Hauptseite: HENRIC .... ARCARE ✣ Zwei nebeneinander gestellte gekrönte Brustbilder in Vollgesicht, dazwischen ein mit einem Kreuz endigender Scepter.

Kehrseite: ° FRACN ✣ FORT ° Burgansicht mit vier Thürmen, unter derselben in einem rechtwinkeligen Ausschnitt ein gekrönter Kopf in Vollgesicht.

*) Die sichtbaren Buchstaben der Umschrift . . R . . CRE, welche durch FRIDERE ergänzt wurden, gehören an dem Namen MARCRE.

Durchmeſſer: 7 Pariſer Linien. Gewicht: 0,650 Milligrammes.

Wir haben hier unverkennbar eine Münze des römiſchen Königs **Heinrich** (VII.), Sohn des Kaiſer Friedrich II., und ſeiner Gemahlin **Margaretha**, der Tochter des Herzogs Leopold von Oeſtreich.

König Heinrich, geboren 1212, ward bereits in ſeinem achten Jahre zum römiſchen König gewählt (23. April 1220); am 8. Mai 1222 ward er als Gegner ſeines Vaters gekrönt, vermählte ſich im November 1225 mit Margaretha von Oeſtreich, verweilte nach der durch Böhmer veröffentlichten Urkunde in Frankfurt

1225 im October,
1231 im April,
1232 im Auguſt,
1233 im Juli.
1234 im Februar,

ward im Juli 1235 abgeſetzt, und ſtarb acht Jahre vor ſeinem Vater im Februar 1242.

Dieſe Münze ward alſo allhier in der kaiſerlichen Münze geprägt zwiſchen den Jahren 1225 und 1235, höchſt wahrſcheinlich im letzten Jahre, in welchem König Heinrich den Bürgern von Frankfurt das halbe Einkommen der hier befindlichen kaiſerlichen Münze überließ, um die Mainbrücke wieder herzuſtellen und zu erhalten.

Der Vogt in Frankfurt.

Von

Dr. F. H. Euler.

---

§. 1.

Unter den Zeugen einer Urkunde des Abt Hezechin von St. Jakob in Mainz über eine vor dem kaiserlichen Gerichte in Frankfurt abgeschlossene Uebereinkunft von 1194 (Böhmer C. D. 19) werden Wolframus scultetus, Conradus advocatus genannt. Ebenso werden in einer Urkunde Erzbischof Sifrieds von Mainz von 1211 (B. 20) unter den Zeugen aufgeführt: Preterea de Frankenvurt Johannes schultetus, Conradus advocatus. Dann erscheinen in einer Urkunde Gerbodos, Probst von St. Peter in Mainz, von 1219: Henricus scultetus de Frankinvort, Johannes filius advocati als Zeugen. In demselben Jahre ist Conradus advocatus der erste Zeuge einer Urkunde, in welcher Schultheiß, Schöffen und Bürger von Frankfurt kund thun, daß in generali placito civitatis dem Kloster Eberbach eine Hofstätte übergeben worden sei (B. 26). Bei einem Vertrag zwischen dem Abt von Aulisburg und den Bürgern von Frankfurt über eine Lache am Riederhof von 1219 (B. 27) sind genannt als Zeugen et qui hoc *nomine civitatis* sunt executi: Henricus villicus. Rukerus advocatus. Johannes filius advocati. Noch in demselben Jahre beurkunden Heinricus sculthetus, Rukerus advocatus, ceterique judices et cives in Frankfurt eine Schenkung zu Gunsten des Klosters Eberbach (B. 30). Dann werden bei einer Schenkung der Wittwe Elisabeth, concivis in Frankfurt, unter

den Zeugen als milites aufgeführt: Henricus scultetus, Johannes filius advocati (B. 33). Ebenso 1222 (B. 34). Johannes filius advocati wird weiter 1223 als erster Zeuge unter den milites genannt (B. 39) und in vier andern Urkunden desselben Jahres folgt er als Zeuge gleich hinter dem Schultheißen. Ebenso 1225 (B. 43) und 1226 in vier Urkunden, während er später nicht mehr vorkommt. Endlich sagt König Richard in dem den Bürgern von Frankfurt ertheilten Privilege von 1257 (B. 117): quod quemamodum ibi advocacia per Fridericum olim imperatorem de consensu principum deposita fuit, permaneat ut nunc est, fructibus advocacie ipsius scultetatus officio deputandis.

Diese wenigen Nachrichten sind Alles, was uns urkundlich über die Vogtei und die Vögte in Frankfurt aufbewahrt ist. Sie geben über die Bedeutung des Amtes und die Stellung der Vögte keinen Aufschluß. Sich berufend auf dasjenige, was im Allgemeinen von den Vögten und den städtischen Vogteien bekannt geworden, haben nun die bisherigen Bearbeiter der Frankfurter Geschichte, namentlich Kirchner und Fichard, ohne alles Bedenken behauptet, daß der Vogt in Frankfurt ein königlicher Beamte gewesen sei, und dieselbe Ansicht ist auch von andern Gelehrten getheilt worden, z. B. von Hüllmann, Städtewesen II, 366. In der „Entwicklung der Stadtverfassung der Stadt Frankfurt" von Dr. Römer-Büchner (Fr. 1855, S. 4 ff.) wird dagegen vorgebracht, es habe nie einen königlichen Vogt in Frankfurt gegeben, der Vogt sei vielmehr ein geistlicher Beamte, ein advocatus ecclesiae gewesen.

Für die Geschichte Frankfurts könnte nun bei dem frühen Verschwinden der Vogtei und dem Mangel aller näheren Nachrichten über dieselbe eine Untersuchung der Frage, ob der Vogt ein weltlicher oder geistlicher Beamter gewesen sei, nicht von besonderer Erheblichkeit scheinen; da aber einestheils ein Angriff auf eine bis dahin allgemein angenommene Ansicht immer zu nochmaliger Prüfung der Sache anregt und anderntheils für die städtische Verfassungs-Geschichte auch die Kenntniß der älteren Verhältnisse von Interesse ist, so dürfte die nachfolgende Betrachtung immerhin nicht ganz überflüssig sein.

Wie nun Herr Dr. Römer seine neue Ansicht von dem Wesen der Vogtei in Frankfurt vorzugsweise nur aus einer Darstellung des damaligen Rechtszustandes im Allgemeinen herleitet, so kann auch eine

Prüfung derſelben nicht wohl in anderer Weiſe ſtattfinden. Es muß die alte Gerichtsverfaſſung und das Inſtitut der kirchlichen Vogtei betrachtet, dann die Entſtehung der ſtädtiſchen Verfaſſung im Allgemeinen geſchildert und hierauf insbeſondere die Einrichtung derjenigen Städte verglichen werden, welche mit Frankfurt gleichen Urſprung und gleichen Entwicklungsgang genommen haben [1]). Aus den Ergebniſſen dieſer Unterſuchungen läßt ſich dann wohl mit Sicherheit ein Schluß auf den Zuſtand in Frankfurt ziehen: es ergibt ſich aus ihnen, daß die bisherige Anſicht die richtige iſt und beibehalten werden muß.

§. 2.

In den älteſten Zeiten hielt der Centenar [2]) das Gericht unter Volksfrieden und ohne Banngewalt, alle Freien des Gaus erſchienen in demſelben und die Rachinburgi fanden das Urtheil. Das fränkiſche Königthum brachte den Königsfrieden und die Banngewalt mit der Bannbuße von 60 Solidi. Aber bis zu den Zeiten Carls des Großen blieb der Centenar noch Richter unter Volksfrieden mit dem Recht der mannitio; nur in Ungehorſams- und in beſonders ausgezeichneten ſchweren Fällen (wie raptus, incendium), dann auch überhaupt bei Streitigkeiten über Freiheit und Grundbeſitz trat die königliche Banngewalt ein: zuerſt in der Weiſe, daß dann der königliche Beamte, der

[1]) Von Intereſſe dürfte hier die Erinnerung an einen früheren Hergang ſein. Zu den Zeiten des 30jährigen Kriegs war die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht zum Vortheil des Reichs die alten Reichsvogteien bei den Reichsſtädten wieder aufrichten ſollte. Da eine Wiederbelebung dieſes Inſtituts aber die freie Stellung der Reichsſtädte gefährdet hätte, ſo erſchien alsbald dagegen (gewiß von ſtädtiſcher Seite) ein „kurzer doch gründlicher Discurs, ob die alten Reichsvogteien dieſer Zeit bei denen Reichsſtädten wieder eingerichtet werden ſollen", in welchem die Geſchichte dieſer Reichsvögte behandelt und dabei auch die Reichsvogtei zu Augsburg erwähnt wurde. Letzteres gab Veranlaſſung, daß alsbald 1643 eine „beſtändige Widerlegung des — Discurſus, ſoviel darinnen die Vogtei der Stadt Augsburg zum Exempel angezogen" von Seiten eines biſchöflichen Conſulenten herausgegeben und hierin dieſe Vogtei als eine advocatia ecclesiastica hingeſtellt wurde, worau dann wieder der Verfaſſer des Discurſes mit einer weitläufigen, jetzt faſt ungenießbaren, reichsvogtei'ſchen Apologie antwortete und zu beweiſen ſuchte, daß der Vogt auch in Augsburg ein Reichsbeamter geweſen ſei. Noch 1732 erſchienen der Discurs und die Apologie zu Ulm in zweiter Ausgabe unter dem Titel: Gründlich hiſtoriſcher Bericht von denen alten Reichsvogteien bei denen Erb- Frey- und Reichs-Städten.

[2]) Der princeps pagi, von dem Tacitus Germania cap. 12 ſpricht.

Graf, dem Centenen-Gerichte beisaß, später aber also, daß alle Bannfälle in besonderen königlichen Gerichten verhandelt wurden, welche der Graf unter Königsbann hielt. Nach der carolingischen Staats-Einrichtung war jedem Gau oder jeder in einem größeren Gau liegenden Grafschaft (comitatus) als oberster königlicher Beamter ein Graf vorgesetzt, der sowohl dem Heerbann als dem Gerichtswesen vorstand und die k. Fiscalrechte wahrte. Als seine Unterbeamte erscheinen nun die Centenare oder Centgrafen (centgrevo, Böhmer c. dipl. 21), unter welchen in den einzelnen Bezirken des Gaus, den Centenen, die Centgerichte stattfanden. Der Graf hielt dreimal im Jahre das Gaugericht ab an den alten Malstätten (d. h. den Centgerichtsstätten) des Gaus: es sind dies die tria placita legitima, die sich bis in späte Zeit hinein erhalten haben. Beiderlei Gerichten waren nur die Freien unmittelbar unterworfen, sowohl die freien Grundbesitzer, als auch die Freien, welche keinen eigenen Grundbesitz hatten oder auf fremdem Gute gegen Zins saßen. In den Gaudingen wurden diejenigen Sachen unter Königsbann entschieden, die Leben und Eigen der Freien betrafen, in den Centgerichten die Angelegenheiten minderen Belangs. Sowohl der Graf wie der Centenar waren aber nur Vorsitzer in dem Gerichte und Vollzieher der Urtheile: letztere wurden nunmehr von den Schöffen gefunden, welche scabini aus den grundbesitzenden Freien zu dem Gerichte gewählt wurden.

Jedem Grafen waren Stellvertreter, vicarii, vicecomites, beigegeben und diesen lag auch die Pflicht ob, von den kleineren Grundeigenthümern, denen Carl der Große den persönlichen Heerdienst erlassen und dafür eine Abgabe, Pflege, auferlegt hatte, diese Steuer einzutreiben. Für diese Vicarien wurde später die Benennung Schultheiß (scultetus, exactor) üblich und es scheint dieser Name gerade mit dem Einzug jener Steuer zusammenzuhängen [3]).

---

3) Vgl. A. Gemeiner die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthums. München 1855. Derselbe hält den Schultheißen nicht für einen herrschaftlichen oder hofrechtlichen, sondern für einen öffentlichen oder königlichen Beamten, ebenso wie Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien I. 467 den longobardischen sculdahis für einen öffentlichen Beamten erklärt. Die entgegengesetzte Ansicht Ungers, die altdeutsche Gerichtsverfassung, Göttingen 1842, S. 149, 247 ist wohl unrichtig. Die alte Glosse zu dem Capitulare von 779, welche den judex comitis (also dessen Vicar) mit sculdahis wiedergiebt, bezeichnet ihn damit als einen

§. 3.

Neben dieſen öffentlichen Gerichten gab es nun auch herrſchaftliche Gerichte [4]). Die Gewalt, welche der Herr urſprünglich ganz unbegränzt über ſeine Unfreien hatte, nahm ſehr bald den Charakter einer Gerichtsbarkeit an. Zuerſt zeigte ſich dieß bei den königlichen Domänen: Carls des Großen capitulare de villis läßt erkennen, daß ſich für die Unfreien und die hörigen Hinterſaſſen des Königs ſchon ein feſter Rechtszuſtand gebildet hatte. Der Verwalter einer ſolchen Domäne, obwohl auch actor und villicus genannt, heißt in der Regel *judex* [5]), gerade weil er auch die richterliche Gewalt des Königs als Grundherrn ausübt und es war damit die Domäne von der gräflichen Gerichtsbarkeit erimirt. Durch königliche Privilegien erhielten dann ſowohl weltliche Große [6]) als Stifter und Klöſter für ihre Beſitzungen die Freiheit vom Eintritt der öffentlichen Beamten. Die Immunität, welche zuerſt nur die Freiheit von öffentlichen Laſten verlieh und meiſt auch den Begünſtigten die Befugniß ertheilte, die fiskaliſchen Gefälle der Bewohner des fraglichen Bezirks einzuziehen, wurde eine immunitas ab introitu comitis und herrſchaftliche Beamte verſahen die Gerichtsbarkeit in der immunen Beſitzung. Die Freien, welche ſich auf den königlichen Domänen oder in den immunen Bezirken aufhielten, waren aber dem herrſchaftlichen Richter nicht untergeben, ſondern ſtanden unter den öffentlichen Beamten, bis ſie nach und nach auch dem Immunitätsrichter unterworfen wurden. Zuerſt war dies wohl bei den königlichen

---

öffentlichen Beamten. Daß in weit ſpäteren Zeiten auch herrſchaftliche Beamte ſo genannt wurden, ſtehet dem nicht entgegen. Ueber die in dem Sachſenſpiegel geſchilderte Gerichtsverfaſſung, vgl. den Aufſatz von O. Stobbe in der Zeitſchrift für deutſches Recht XV. 82. Walter, deutſche R. G. §. 272. Als nemlich die Stände ſich ſchärfer trennten, wurde das Grafengericht auch das Standesgericht der Schöffenbarfreien, d. h. der großen Grundbeſitzer, die perſönlich im Kriege dienten, während die Pfleghaften auf dem Lande, welche eine Abgabe ſtatt perſönlichen Dienſtes leiſteten, das Gericht des Schultheißen ſuchen und die freien Landſaßen, die keinen eigenen Grundbeſitz hatten, unter das Gericht des Grafen (wohl des alten Centenars) gehörten.

4) Vgl. Unger a. a. O. S. 84. 89. 269. 277. 306. Hillebrand, Lehrbuch der deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte §. 48. 58. 77.

5) Vgl. *Guérard*, explication du capitulaire de villis. Par. 1853. S. 96.

6) Das erſte ſolche Privileg findet ſich in einer Urkunde K. Ludwigs von 815 für einen Laien Namens Johannes. Vgl. Quix, Geſch. v. Aachen I. 18.

Domänen der Fall, da der König den Beamten, den er über die Unfreien gesetzt hatte, auch zum Richter über die freien Anwohner ernannte. Später aber erweiterte er die Immunität der geistlichen Stiftungen dahin, daß auch die Schutzhörigen (Mundlinge), freien Hintersassen und überhaupt die freien Bewohner in den Villen der Kirche nur unter der Gerichtsbarkeit der Beamten der Kirche stehen sollten und es konnte eine solche Anordnung um so leichter getroffen werden, als diese Beamten auch vom König ernannt wurden und die Freien vielfach dem Drucke sich zu entziehen suchten, den die öffentlichen Beamten über sie verhängten. Der Form nach waren diese herrschaftlichen Gerichte eine durchgängige Nachbildung der Volksgerichte: auch hier fanden Schöffen das Urtheil und der Beamte führte den Vorsitz. Seit König Heinrich II. endlich wurden auch ganze Grafschaften an Bisthümer und Abteien verliehen, so daß die geistlichen Inhaber derselben fortan die königlichen Aemter in diesen Grafschaften zu besetzen hatten. In ähnlicher Weise vereinigten auch die höheren Reichsbeamten die grundherrliche und Amtsgewalt in ihrer Hand und gelangten durch die Erblichkeit ihrer Reichsämter zur Landeshoheit.

§. 4.

Der Kaiser (König) war oberster Schirmherr aller Kirchen und sorgte dafür, daß sie nicht beinträchtigt wurden: er ließ diesen seinen obersten Schutz durch seine Sendgrafen, später durch die Herzoge und andere hohe Beamte ausüben. Außerdem sollte jede geistliche Stiftung einen besonderen Schirmvogt haben, der sie in allen weltlichen Geschäften vertrat und mit gewaffneter Hand schützte [1]). Diese Vögte

---

[1]) Vgl. Walter, R.G. §. 104. 214. 259—261. Hillebrand Staats- u. R.G §. 77. Unger Gerichts-V. S. 298. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands II. 611. Zirngibl Abh. von den Rechten, Vorzügen und Verrichtungen des Mundiburdium, in den neuen hist. Abh. der bair. Akademie, Bd. 5 (1798), handelt weitläufig aber ungenügend von den Vogteien besonders nach bair. Urkunden. *J. de St. Genois* histoire des Avoueries de Belgique, Brux. 1837, ist ein gutes Buch und wäre eine ähnliche Arbeit für die Vogteien in Deutschland zu wünschen. Für diese ist in Spezial-Geschichten viel Stoff zu finden, vgl. z. B. Wigand Gesch. v. Corvey I. 151. II. 39. Funke Gesch. von Essen, Elberf. 1851. S. 29. Donandt Gesch. des Brem. Stadtr. I. 78. Quix die Frankenburg und die Vogtei über Burtscheid. Aach. 1829.

wurden anfänglich von dem Könige ernannt, insofern nicht etwa die Stifter von Klöstern sich und ihren Nachkommen die Vogtei vorbehielten. Carl der Große verordnete, daß die Vögte von den Sendgrafen unter Mitwirkung des Grafen, in dessen Gau das Stift lag, aus denjenigen Herren gewählt werden sollten, die in dem Gau begütert waren, doch durfte weder der Graf noch sein Centenar zum Vogte gewählt werden [8]). Gewissermaßen waren also auch die Vögte öffentliche oder königliche Beamte, waren der Aufsicht der Sendgrafen unterworfen und mußten gleich den Grafen dem königlichen Aufgebote folgen. Durch seinen Vogt übte dann auch das Stift seine weltliche Gerichtsbarkeit aus, er war der Immunitätsrichter und nahm, als die Stiftungen auch gräfliche Rechte erwarben, wieder die Stellung eines öffentlichen Beamten ein: weil er über Leib und Leben von Freien richtete, empfing er auch den Bann vom Könige und hielt, wie der Graf, die echten Dinge unter solchem Königsbann. In Beziehung auf diese richterliche Thätigkeit hieß er Kasten- oder Gerichts-Vogt und empfing für seine Mühwaltung den Genuß bestimmter Güter, ein Drittheil der Gerichtsfälle und mancherlei Abgaben der Gerichtseingesessenen [9]). Diese Vogtei und die Schirmvogtei war oft in einer Hand vereinigt oder der Schirmvogt ließ die Kastenvogtei durch einen Untervogt besorgen. Bei größeren Stiftungen dagegen waren beide Aemter geschieden und wenn eine Stiftung in mehreren Gauen Güter hatte, bedurfte sie auch mehrerer Vögte. Nach und nach erlangten dann die Stiftungen das Recht, sich ihre Vögte selbst zu wählen; wie aber alle Aemter im Mittelalter in erbliche Gerechtsame übergingen, wurden auch die Vogteien erblich und gereichten dann wegen des in so vielen Urkunden laut beklagten Benehmens der Vögte, welche die Leute und Güter der Stiftungen über Gebühr drückten, ihnen Besitzungen entzogen und sie in ihre Streitigkeiten verwickelten, den Stiftungen zum großen Nachtheil. Da es trotz wiederholter kaiser-

---

[8]) De advocatis ecclesiarum, volumus ut — advocatos habeant. So schon 783 das capitulare generale c. 3 (Pertz leg. I. 46) und die Capitularien von 802, 803, 809, 812, 813.

[9]) Diese Abgaben heißen auch Advocatia, Vogtei und wurden von den Vögten oft versetzt oder verkauft, so daß also das Recht, diese Vogteiabgaben zu erheben, sehr oft in dritte Hände kam. Vgl. z. B. Fritsch Gesch. von Quedlingburg I. 267.

lichen Verordnungen, welche den Vögten ihre Pflichten einſchärften, in den meiſten Fällen für die Stiftungen eine ſchwere Sache war, Beſtrafung oder Entfernung ihrer ungerechten Vögte zu erlangen, und auch Verträge, worin Rechte und Pflichten der Vögte genau feſtgeſetzt, erſtere meiſt ſehr beſchränkt wurden, wenig halfen, ſo ging nun das Streben der Stiftungen dahin, ſelbſt mit mancherlei Opfern ſich ihrer Vögte zu entledigen und die Vogteien durch Kauf u. ſ. w. wieder an ſich zu bringen, wonach dann deren Geſchäfte durch bloſe Beamte der Stiftungen beſorgt wurden.

§. 5.

Das Stadtrecht beruhte, ehe es den Städten ſeit Ende des 12. Jahrhundert gelang, eine freie Gemeindeverfaſſung zu erſtreben und das Weſen der Stadtfreiheit ſich in der ſelbſtſtändigen Stadtverwaltung unter ſelbſtgewählten Obrigkeiten zeigte, hauptſächlich darin, daß die Bewohner nur innerhalb der Stadt, vor dem ſtädtiſchen Richter zu Recht ſtehen und nur nach dem Spruche der Bürger gerichtet werden durften. Dies war die urbanorum justitia, wie ſie zuerſt in dem Augsburger Stadtrecht von 1152 genannt wird, und die älteſten ſtädtiſchen Privilegien betreffen daher neben der Befreiung von mancherlei hofrechtlichen Laſten die Gewährung dieſes exemten Gerichtsſtandes [10]).

Die Geſchichte der ſtädtiſchen Verfaſſung hat daher in der erſten Zeit zumeiſt mit dieſem ſtädtiſchen Richteramte zu thun: der Stadtrichter war ein Beamter des Herrn der Stadt und das Streben der Städte ging dahin, zuerſt eine Mitwirkung bei deſſen Wahl zu erlangen und dann das Recht zu erwerben, ſelbſten dieſen Stadtrichter zu ernennen, bis ſpäter beinahe überall der Rath die Gerichtsbarkeit ſelbſt an ſich brachte.

---

[10]) Vgl. Arnold Verfaſſungs-Geſchichte der deutſchen Freiſtädte, 1854, I. 280. Hegel, allgem. Monatsſchrift, März 1854, S. 170. Wie Heinrich V. 1111 der Stadt Speier das Recht gab, ut nullus civium extra urbis ambitum advocati placitum cogatur requirere, ſo finden ſich ähnliche Privilegien von 1120 für Mainz, von 1129 für Straßburg: das Cölner Weisthum von 1169 bezeichnet dies als ein altes Recht der Bürger; als ſolches wird es 1230 für Regensburg, 1357 für Baſel beſtätigt.

Die erſten Städte in Deutſchland waren der allgemeinen Gerichtsverfaſſung nicht entzogen, ſie bildeten keine beſonderen Gemeinden, ſondern es waren befeſtigte Orte, die ſich ganz ebenſo in dem Gauverbande befanden, wie die offenen Ortſchaften des Landes: die darin wohnenden Freien ſtanden unter den öffentlichen Beamten des Gaus, in dem die Stadt lag und deſſen Hauptbeſtandtheil ſie bildete, alſo unter dem Graugrafen, ſeinen Vicarien und Centgrafen. Die Städte werden civitatis publicae s. regiae genannt, eben weil ſie unter den königl. Beamten ſtanden. Der Graf des Gaus war alſo auch der Graf der Stadt, die wohl eine beſondere Cent im Gau bildete und eine Centgerichtsſtätte war: als ſpäter die meiſten Gaue in mehrere Grafſchaften zerfielen, wurden die Städte die Mittelpunkte ſolcher kleineren Grafſchaften und der Graf erſcheint als Stadtgraf. Nach dem Vorgange Gaupp's [11]), der den Cölner Stadtgrafen zuerſt als den Grafen des Cölngaus bezeichnete, hat Arnold [12]) überhaupt das Amt der in den alten königlich-biſchöflichen Städten vorkommenden Burggrafen aus ihrer urſprünglichen Stellung als Gaugrafen hergeleitet und es finden ſich auch in anderen Städten noch Spuren dieſes Urſprungs: ſo war Ulm noch lange eine der Malſtätten des Gaus und in Dortmund ſtand, bis die Stadt 1405 die Grafſchaft erwarb, die Gerichtsbarkeit in der Stadt dem Grafen von Dortmund zu, welcher ſie von dem Reiche zu Lehen trug, in den Statuten als judex major bezeichnet wird und den Stadrichter ernannte [13]). Die aus der villa regia Huxori entſtandene Stadt Hörter, welche mit Dortmunder Recht begabt war, konnte ſich zwar wegen der Rechte der Abtei Corvey nie zur Reichsunmittelbarkeit erheben, aber der Richter der Stadt führte den Namen Graf von Hörter, weil er der alte Gaurichter war und erſt 1499

---

[11]) Ueber deutſche Städtegründung S. 255.

[12]) a. a. O. I. 122.

[13]) Vgl. Thierſch Geſchichte der Freireichsſtadt Dortmund, D. 1854, I 11, 35. In dem Privilege Kaiſer Friedrichs II. von 1236 iſt beſtimmt, daß die Bürger nur in der Stadt in praesentia comitis qui pro tempore fuit vel judicis sui belangt werden ſollten. Es war zwar auch ein anſehnlicher Königshof bei Dortmund, aber der Schultheiß deſſelben gelangte nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Stadt.

gelang es der Stadt, dieſe Grafſchaft, die der Abt bis dahin erblich verliehen hatte, käuflich an ſich zu bringen [14]).

Es wäre nun denkbar, daß ſich auf dieſem Wege, da die Städte zu kleinen Grafſchaftsbezirken unter eigenen Stadtgrafen geworden, der exemte Gerichtsſtand der Städtebewohner unter einem nur für die Stadt beſtellten öffentlichen Beamten hätte ausbilden können. Aber die Entwicklung des Stadtrechts nahm einen anderen Gang durch die Gerichtsbarkeit herrſchaftlicher Beamten hindurch, welche erſt allmählig wieder die Stellung öffentlicher Beamten erlangten. Der Grund lag darin, weil die älteſten Städte theils geiſtliche Immunitätsbezirke in ſich ſchloſſen und ſich deßhalb der geiſtlichen Herrſchaft nicht erwehren konnten, theils aus königlichen villis entſtanden. Gerade dieſe älteſten Städte waren nämlich auch Biſchoffsſitze und auf dem Boden der Kirche ſaß die kirchliche Immunitäts-Gemeinde unter dem Vogte. Durch die Schenkungen und Privilegien der Kaiſer, namentlich der Ottonen, erwarben nun die Biſchöfe, wie zuerſt die fiskaliſchen Einkünfte und das königliche Eigenthum, ſo auch die volle Gerichtsbarkeit in dieſen Städten; dieſelben wurden von dem Gauverbande losgeriſſen und es ſollte fortan in der Stadt nur der biſchöfliche Beamte eine richterliche Gewalt ausüben. Es war aber den Biſchöfen wohl nicht möglich, die bisherigen öffentlichen Richter ſchlechthin zu beſeitigen und ihre Vögte an deren Stelle zu ſetzen, ſondern es trat eine Verſchmelzung dieſer Beamten ein, wie ſie namentlich Arnold in ſeiner Verfaſſungs-Geſchichte der Freiſtädte nachgewieſen hat [15]). Der bisherige Oberrichter der Freien, der Graf oder Burggraf, comes urbis, wurde nun Vaſall des Stifts und deſſen Vogt, als ſolcher wurde er vom Könige mit dem Bann beliehen, hegte die drei ächten Dinge und übte die hohe Gerichtsbarkeit aus. Der bisherige Vogt wurde dagegen der Unterrichter des Grafen, neben der ihm gebliebenen Gerichtsbarkeit über die Hörigen der Kirche hatte er nun das Gericht über Frevel und Schuldſachen und erſcheint als der eigentliche Stadtrichter. Als ſolcher führte er auch nicht länger den Namen Vogt, oder Untervogt, der für den ordentlichen

---

14) Wigand Geſchichte der Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter. H. 1819. I. 241. 263. 310.

15) Vgl. Arnold I. 76—139. Walter §. 214.

Richter über Freie nicht mehr paſſen mochte, ſondern hieß judex, tribunus, causidicus, bis zuletzt der Name scultetus für ihn üblich wurde. Wie Arnold näher gezeigt hat, findet ſich ſo in Magdeburg, Mainz, Speier, Trier, Worms ein Burggraf, der zugleich Vogt des Stifts war, und der Schultheiß als Unterrichter: erſterer gehört den Dynaſten an (in Trier war es z. B. der Pfalzgraf ſelbſt) und ließ ſich daher durch einen Untervogt vertreten; als ſpäter die geiſtlichen Herren ſich dieſer übermächtigen Vögte entledigten, übertrugen ſie die Advocatie an ihre Miniſterialien oder ließen ſie durch andere Beamte verſehen, wie z. B. in Mainz der Camerarius an die Stelle des Vogts trat. Beſondere Verhältniſſe führten indeſſen in einzelnen Städten auch Abweichungen von dieſer gewöhnlichen Ordnung herbei. In Augsburg, wo der Herzog von Schwaben die Advocatie innehatte, beſtellte er den Stadtvogt für die hohe Gerichtsbarkeit und der Burggraf wurde der Unterrichter. In Regensburg wurde der Burggraf nicht Vaſall der Kirche, der Biſchof beſtellte daher nur den Schultheißen als Unterrichter und über die unfreie Gemeinde behielt der Domvogt die hohe Gerichtsbarkeit. In Köln wurde der Burggraf zum Vaſall der Kirche, aber nicht deren Vogt, daher unter ihm als Oberrichter ein Advocatus, aus den erzbiſchöflichen Miniſterialien genommen, das ſtädtiſche Richteramt verſah. In Straßburg endlich erhielt der Vogt den Königsbann und der Burggraf ſank zu einem untergeordneten Beamten herab, während der Schultheiß zum Unterrichter des Vogts wurde.

§. 6.

Die Städte, in denen ſolchergeſtalt der Biſchof aus königlicher Verleihung die gräflichen Rechte beſaß, werden biſchöfliche Städte genannt und ſowohl den königlichen, als den Territorialſtädten entgegengeſetzt [10]). Letztere, von weltlichen oder geiſtlichen Fürſten auf eigenem Grund und Boden angelegt, waren ebenfalls der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des landesherrlichen Richters entzogen und unter einen beſonderen Stadtrichter geſtellt, der wiederum die Namen judex

[10]) Vgl. Hegel Geſch. II. 417. Gaupp Stadtr. I. S. X.

civitatis, causidicus, advocatus, meiſt aber scultetus führt. Den Blutbann aber konnte ſich der Herr der Stadt auch vorbehalten. Die königlichen Städte waren ſolche, in denen keinem geiſtlichen oder weltlichen Fürſten die Grafſchaft oder Vogtei zuſtand, ſondern die, im eigentlichſten Sinne auf Reichsboden gelegen, ganz unmittelbar unter dem Könige ſtanden. Sie entſtanden aus königlichen Pfalzen oder Villen, deren hörige Bewohner lediglich dem königlichen actor oder judex untergeben waren; als ſich freie Leute in den königl. Villen niederließen, wurden dieſe kraft der königl. Immunität demſelben Beamten unterworfen und als ſich aus dieſen Freien, den Königsleuten, den meliores familiae der neue Bürgerſtand entwickelte, die Villen zu Städten wurden, beſtellte der König die Richter und Beamten der Stadt. Er trat hier in doppelter Eigenſchaft auf, als Grundherr und als Inhaber der höchſten Gewalt: wie ſchon ſeine Domänen als immun von der gaugräflichen Gerichtsbarkeit befreit waren, ſo ſtanden auch ſeine Städte lediglich unter ſeiner Gewalt und höchſter Gerichtsbarkeit; die von ihm denſelben vorgeſetzten Richter waren öffentliche Beamten und wurden von ihm mit dem Königsbann beliehen. Sie befanden ſich als königliche Beamte in derſelben Stellung, wie diejenigen, welche ſpäter unter dem Namen Reichsvögte oder Landvögte von den Kaiſern denjenigen Gebieten zur Wahrung der königlichen Rechte und zur Ausübung der — zumal höheren — Gerichtsbarkeit vorgeſetzt wurden, welche nicht in landesherrliche Territorien verwandelt, ſonder unmittelbar unter dem Reiche geblieben waren [17]).

Als richterliche Beamten in den königlichen Städten werden nun der Vogt und der Schultheiß genannt; beide kommen in manchen Städten zuſammen vor, in anderen findet ſich nur der Schultheiß und für dieſen ſind auch die Namen villicus, judex, minister, ſpäter Ammann gebräuchlich. Welche Stellung ſie zu einander einnahmen und wie ihre Befugniſſe abgegränzt waren, läßt ſich im Allgemeinen nicht ſagen, denn in den verſchiedenen Städten und zu verſchiedenen Zeiten war auch ihre Stellung eine verſchiedene. Doch läßt ſich annehmen, daß der Vogt der ältere noch aus der Zeit der Immunität herrührende

---

[17]) Walter §. 196. 288.

Beamte war. Dafür ſpricht, daß mit dieſem Namen ſchon frühe die herrſchaftlichen und Immunitäts-Beamten bezeichnet wurden, daß auch in den kirchlichen Immunitäten die Hörigen unter dem Vogt ſtanden und daß die Vögte ſich gerade in den älteſten königlichen Städten finden. Der Schultheiß wäre dann erſt dazu gekommen, als die königlichen Villen ſich zu Städten erhoben und ſich in ihnen durch die Einwanderung von Freien ſowie die Aufhebung hofrechtlicher Verhältniſſe der neue Bürgerſtand ausbildete: wie auch im Landrechte mit dieſem Namen ein öffentlicher unter dem Grafen ſtehender Richter bezeichnet wird, ſo tritt er auch in den königlichen Städten, nachdem ſie aufgehört hatten, bloſe Immunitäten zu ſein, als öffentlicher Richter der Stadtgemeinde auf: es würde ſich daraus erklären, wie mit dem allmählichen Verſchwinden einer hörigen Einwohnerſchaft in den königlichen Städten auch das Amt des Vogtes an Anſehen ſinken und in manchen Städten ganz eingehen konnte, ſowie daß in den jüngeren Reichsſtädten dies Amt gar nicht eingeführt wurde. Wenn demnach von den Schriftſtellern [18]) angenommen wird, daß dem Vogte neben der früheren Gerichtsbarkeit über die Hörigen der villa (die hörigen Handwerker der Städte) der Blutbann, dem Schultheißen aber die niedere Gerichtsbarkeit zuſtand, ſo dürfte dies für die erſten Zeiten gewiß richtig ſein. Vogt und Schultheiß ſtehen dann in den königlichen Städten in demſelben Verhältniß zu einander, wie der Vogt-Burggraf und der Vogt in den biſchöflichen.

§. 7.

Es iſt nöthig, das hier Geſagte ſoweit möglich durch urkundliche Belege zu beſtätigen. Vor Allem wichtig ſind hier die Urkunden, wodurch Kaiſer Friedrich I. zweien Hofſtädten Stadtrecht verleiht [19]), nemlich an Hagenau 1164 und Gelnhauſen 1169. In der erſten wird als weſentlicher Beſtandtheil der Stadtfreiheit der ausſchließliche Gerichtsſtand der Bewohner innerhalb der Stadt vor dem Stadtrichter feſtgeſetzt und als judex civitatis wird der Schultheiß genannt; von

[18]) Fichard Entſtehung S. 58. Quix Geſch. v Aachen I. 34. Jäger Geſch. von Heilbronn I. 64. 65.

[19]) Arnold I. 229.

einem Vogte iſt keine Rede und ein ſolcher kommt auch ſpäter nicht in Hagenau vor: die Freiheit von fremden Gerichten und das Gericht des Schultheißen werden 1255 von König Wilhelm beſtätigt [20]). In dem Privilege dagegen, was der Kaiſer der bei dem mächtigen 1152 erbauten castrum Gelnhausen gegründeten nova villa ertheilte [21]), heißt es ausdrücklich: nullus advocatus aliquod ibi justitiam exercebit, sed solus imperator et ejus villicus justitiam villae manuteneat: den Kern des Stadtrechts bildet alſo die eigenthümlich ſtädtiſche Gerichtsbarkeit des kaiſerlichen Schultheißen, womit nicht nur der befreite Gerichtsſtand innerhalb der Ringmauer der Stadt, ſondern auch die Erhebung der Stadt zu einer freien Gemeinde durch die Entfernung der hofrechtlichen Vogtei gegeben war. Damit ſtimmen denn die Privilegien überein, die Kaiſer Friedrich II. den königlichen Städten ertheilte. Als Bern dem Reiche zufiel, beſtätigte er ihr in der Handveſte von 1218 die Unmittelbarkeit, die Freiheit von fremden Gerichten und die freie Wahl des Schultheißen, als des alleinigen judex civitatis [22]) Der Stadt Molsheim ſicherte er 1219 zu, daß die Bürger in keiner Sache vor einem andern Richter zu Recht ſtehen ſollten, als vor dem Stadtrichter (judex loci), den er ſelbſt ihnen beſtellen werde. In dem Privilege für Annweiler 1219 beſtimmte er, daß wer in das Bürgerrecht aufgenommen werde, unter keinem Vogte ſtehen ſolle. In dem Privilege für Nürnberg von demſelben Jahre ſtehet an der Spitze, daß kein Bürger einen andern Vogt haben ſolle, als den König ſelbſt und daß auch in Criminalſachen nur der Schultheiß zu richten habe, was Kaiſer Heinrich VII. 1313 beſtätigte [23]). In Kaiſerslautern, einem alten Königshofe, woſelbſt Kaiſer Friedrich I. eine Burg erbaute, erſcheinen ſeit Kaiſer Friedrich II. keine anderen kaiſerlichen Beamte, als die Schultheißen [24]). Daſſelbe iſt auch in andern kaiſerlichen Städten der Fall [25]).

---

[20]) Gaupp Stadtrecht I. 93.

[21]) Gengler Stadtrecht 146.

[22]) Gaupp Stadtrecht II. 88. Art. 2. 7. 23.

[23]) Gaupp Stadtrecht I. 108. 127. 177. 180. Stromer von Reichenbach Geſchichte des Reichsſchultheißen-Amtes zu Nürnberg Nr. 1788 S. 5.

[24]) Lehmann, urk. Geſch. der St. Kaiſerslautern, K 1853. S. 10.

[25]) In dem Privilegium Kaiſer Rudolfs für Breiſach 1275 wird nur der judex civitatis erwähnt, der in den Urkunden Schultheiß genannt wird. Gengler S. 41. Rosmann Geſch. der Stadt Breiſach. Freiburg 1851. S 466. In Kaiſers

§. 8.

In anderen, und namentlich älteren, königlichen Städten finden ſich dagegen auch Vögte und ihr Amt erhielt ſich oft bis in ſpäte Zeiten. In Heilbronn waren nach Kaiſer Rudolfs Priv. von 1281 die königlichen Beamten der Schultheiß und der Vogt, welch letzterer die peinliche Gerichtsbarkeit handhabte: noch 1442 belehnte Kaiſer Friedrich den Burkard von Weiler mit der Vogtei der Städte Heilbronn und Wimpfen: erſt 1464 erkaufte die Stadt Heilbronn beide Vogteien von Dietrich von Weiler, wozu Kaiſer Friedrich 1473 ſeine Einwilligung ertheilte, indem er nun den Altbürgermeiſter der Stadt für dieſelbe mit der Vogtei belehnte [26]). Die Stadt Wimpfen, früher ein Eigenthum der Wormſer Kirche, dann den Herzögen von Schwaben gehörend und nach deren Abgang ans Reich gekommen, hatte königliche Schultheißen und Vögte; um 1479 erkaufte ſie ihre Vogtei von Heilbronn und erhielt ſie 1494 vom Kaiſer Maximilian als Reichslehen [27]). Die Burg und der Ort Eßlingen war 1079 von Kaiſer Heinrich IV. dem neuen Herzoge in Schwaben, Friedrich von Büren übergeben worden und ſeitdem hatten die Hohenſtaufen daſelbſt ihre Beamten. Unter Kaiſer Otto IV. ſoll die Stadt ans Reich gekommen ſein und von nun an werden Reichsvögte und Reichsſchultheißen zu Eßlingen genannt. Beide Aemter wurden oft von den Kaiſern verpfändet, bis die Stadt 1360 das Schultheißen-Amt von den Grafen von Würtemberg einlöſte und 1403 König Ruprecht das Reichs-Vogt-Amt an die Stadt ſelbſt verpfändete. Damit hörte die Vogtei auf und der vom Rathe ernannte Richter heißt fortan Ammann [28]). Auch Rothenburg im Mulachgau war eine Beſitzung der Hohenſtaufen und auf der Burg daſelbſt ſaßen ihre Vögte, denen die Ausübung der herrſchaftlichen Gerichtsbarkeit in einem weiten Umkreiſe oblag. Der erſte bekannte

---

Rudolf Freiheitsbriefe für Eger 1279 kommt ebenſo nur der judex civitatis vor, der in ſpäteren Urkunden der Stadtrichter genannt wird. Grüner Beitrag zur Geſch. der Stadt Eger. Prag 1843.

[26]) C. Jäger Geſch. der St. Heilbronn. H. 1828. I. 56. 65. 250.

[27]) Heid Geſch. der St. Wimpfen. Darmſtadt 1836. S. 104. Archiv für heſſ. Geſchichte III. 16.

[28]) Pfaff Geſch. der St. Eßlingen. E. 1852. S. 21. 33. 81.

Vogt ist 1144 Arnold, der Anherr der Herren von Nordenberg. Dem bei der Burg entstandenen Orte soll Kaiser Friedrich Stadtrecht gegeben haben. Der Vogt wurde nun auch königlicher Beamte für die Stadt, daneben aber erscheint der Schultheiß, als der eigentliche judex civitatis [29]).

Ulm im Blaugau erscheint seit 854 als königliche Villa und Pfalz. Es war eine der alten Malstätten des Gaus. In der villa und der Umgegend war das Kloster Rheinau, welchem auch das Patronatsrecht über die Pfalzkapelle, die spätere Pfarrkirche zustand, durch viele Schenkungen reich begütert worden und es hatte für diese ihm entlegenen Besitzungen einen eigenen Schutz- und Klostervogt, welcher in Ulm sein Gericht über die Klosterleute hielt. Mit Unrecht wurde derselbe für einen Kirchenvogt über Ulm gehalten. Denn der Herzog von Schwaben hatte die Schirmvogtei in Ulm und saß im Namen des Königs dem Pfalzgerichte wie dem Landgerichte vor. Die Hohenstaufen verliehen dann diese Vogtei den Grafen von Dillingen, welche sie theils persönlich ausübten, theils durch einen Untervogt versehen ließen, welcher als der eigentliche Stadtvogt erscheint. Nach Aussterben der Grafen von Dillingen übertrug Conradin 1259 diese Vogtei (advocatiam in Ulma) dem Grafen Ulrich von Würtemberg. Neben dem Vogt aber war ein königlicher Schultheiß, der in den Urkunden minister civitatis, des ReichsAmann genannt wird, in Ulm als Stadtrichter und nach dem Stadtrechte von 1296 wurde derselbe von den Bürgern selbst erwählt [30]). Ueber die Stellung und Rechte dieser Beamten gibt der Vertrag genaue Auskunft, welchen die Stadt 1255 mit ihrem Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen abschloß [31]). Alle Verordnungen pro bono pacis et honoris civitatis dürfen nur mit Genehmigung des Grafen oder seines minister erlassen werden. Der Graf kann über alle Streitsachen richten, die der Stadt-Amann noch nicht entschieden hat oder über die derselbe nicht richten mag; er richtet auch über die Ungebühr des Amann (super excessibus ministri civitatis). Von den

---

[29]) Wensen histor. Unters. über Rotenburg. Nürnb. 1837. S. 74. 79. 95.

[30]) Vgl. C. Jäger Ulms Leben im Mittelalter. Stuttgart 1831. S. 35. 51. 71. 96—123. 156. 261. 289.

[31]) Gedr. bei Jäger S. 726.

Gerichtsgefällen erhält der Amann zwei Drittheil, der Graf oder ſein minister ein Drittheil: in jedem Gerichte des Amanns hat daher der Vogt den Beiſitz. Der Graf hält dreimal im Jahre das Landgericht (provinciale placitum) in der Stadt: hier ſowohl als bei den außerhalb der Stadt an den alten Malſtädten ſtattfindenden Landgerichten hat aber der Amann den Beiſitz und empfängt ein Drittheil der Gefälle. Auch in dem Stadtrechte von 1296 ſtehet der Vogt und Amann in coordinirtem Verhältniſſe, nur der Blutbann ſcheint noch dem Vogte allein zuzuſtehen. Allmählig aber hörte die richterliche Thätigkeit des Vogts auf, nach dem Priv. von 1347 hatte er nur noch im Namen des Kaiſers dem Amann den Blutbann zu übertragen und 1397 ging auch dieſe Befugniß auf den Stadtrath über.

Der Stadt Lübeck, von Herzog Heinrich dem Löwen gegründet, ertheilte Kaiſer Friedrich 1188 das erſte Privilegium, worin auch die Rechte des judex civitatis und der consules erwähnt werden. In den Urkunden, zuerſt 1223, führt aber der Stadtrichter den Namen Advocatus; in der älteſten Rechtsaufzeichnung, zwiſchen 1220 und 1226, erſcheint nur der Vogt als Richter, der dem ächten Dinge vorſitzt und die peinliche Gerichtsbarkeit ausübt. Als Kaiſer Friedrich II. 1226 der Stadt die Reichsfreiheit zuſicherte und das Priv. von 1188 wörtlich beſtätigte, machen dies Advocatus, consules et burgenses Lubicenses in einer eigenen Urkunde bekannt [32]). In Wetzlar, welches 1180 ſeinen erſten Freibrief von Kaiſer Friedrich erhielt, ſtanden Schultheiß

---

32) Urkundenbuch der St. Lübeck. 1. Theil L. 1843. Urk. Nr. 7. 23. 34. 39. Bremen und Hamburg gelangten erſt ſehr ſpät zur Reichsunmittelbarkeit; ihr Verhältniß zum Reiche war lange ein unklares und beſtrittenes. Hugo Med. 40. 77. Die villa publica Bremon hatte ſchon 788 Carl der Große zu einem Biſchofsſitze beſtimmt und 858 waren die geiſtlichen Sitze Bremen und Hamburg zu einem Erzſtift vereinigt worden. Der Erzbiſchof erhielt durch Otto's Priv. von 966 volle Immunität und zugleich die gräfliche Gewalt über die freie Gemeinde zu Bremen: ſein Vogt, dem der König den Blutbann ertheilte, war der einzige richterliche Beamte daſelbſt: ſ. Donandt Geſch. des bremiſchen Stadtrechts. Br 1830. I. 35. 61. 78. 83. 90. In Hamburg erſcheint ebenfalls nur ein Vogt als Richter (Priv. K. Friedrichs von 1189), aber ein gräflicher, da die Grafen von Holſtein die Herren der Stadt waren und die frühere erzbiſch. Gerichtsbarkeit der Altſtadt längſt erloſchen war. Wie in Lübeck, hat aber auch in Bremen und Hamburg die ſteigende Macht des Raths jene Vogtei abſorbirt. Lappenberg Hamburg. Rechts-Alterthümer, I. Bd. Hamb. 1845. Einleitung S. XX. vom Vogte. Gallois Geſch. der St. Hamburg. H. 1853. I. 93.

und Vogt an der Spitze der Stadtgemeinde. Sie finden sich schon 1228 urkundlich erwähnt und der Vogt war ein königlicher Beamter, wie dann 1246 Kaiser Konrad den Dynasten Konrad und Wittekind von Merenberg die Vogtei zu Wetzlar bestätigte. Auch blieb die Vogtei, mit welcher die Stelle eines Kalsmunter Burggrafen vereinigt wurde, erblich bei diesem Geschlechte und ging nach dessen Aussterben 1333 als kaiserliches Erblehen an den Gemahl der Merenbergischen Erbtochter, Grafen Johann von Nassau und dessen Nachkommen über. Ihr Amt ließen aber diese Herren durch einen Untervogt versehen [33]).

§. 9.

Besondere Beachtung verdienen endlich diejenigen königlichen Städte, in welcher sich ansehnliche Klöster und Stifter befanden.

Nordhausen, welches 972 curtis und 1105 villa regia genannt wird, war 927 von König Heinrich seiner Gemahlin Mathilde zum Witthum gegeben worden und Letztere gründete hier 962 ein Nonnenkloster. Kaiser Friedrich I. gab 1158 diesem Kloster die Burg und den Herrenhof Nordhausen (castrum et curtem dominicalem) sammt allem Zubehör und alles übrige kaiserliche Eigenthum in villa Nordhausen [34]). Der Vogt des Klosters war damals Herzog Heinrich (der Löwe) von Sachsen und es wird auch der Untervogt Robert erwähnt. Nachdem dieß Nonnenkloster noch von Herzog Heinrich selbst zerstört worden war, verwandelte 1220 König Friedrich II. die Nordhäusische Kirche (das Nonnenkloster) in ein weltliches Mannsstift und übergab demselben alle Güter des ehemaligen Klosters, nur die Stadt Nordhausen selbst mit Gerichtsbarkeit (judicaria potestas), Münze und Zoll behielt er dem Reiche vor [35]). Seitdem stehen ein Reichsschultheiß und ein Reichsvogt an der Spitze der Stadt; so stellen 1242 Johannes Schultetus itemque Johannes Advocatus sacri imperii in civitate Nordh. gemeinschaftlich mehrere Urkunden aus [36]). Der Schultheiß,

---

[33]) Ulmenstein Gesch. der Reichsst. Wetzlar. Hadamar 1802. I. 109. 135. 237. 308. 311.

[34]) Förstemann Gesch. v. Nordhausen 1840. S. 25.

[35]) Förstemann, Gesch. Urk. 1.

[36]) Ibid. Urk. 66. 67. Dieselben als Zeugen Urk. 45.

der auch villicus, prefectus, judex genannt wurde [37]), geht dem Vogte im Rang vor, denn er wird stets vor ihm genannt, er ist der eigentliche Stadtrichter (judex civitatis) und der Vogt erscheint als der Unterbeamte. Das noch vor 1300 entstandene Stadtrecht von Nordhausen [38]. läßt dies deutlich erkennen. Wenn das Gericht versammelt ist, fragt der Schultheiß zuerst, ob es rechte Gerichtszeit sei und eröffnet damit die Sitzung der Vogt aber kann nur mit Genehmigung des Schultheißen (ex parte scultetti vel ejus favore) ein Urtheil erfragen, außer in den drei Gerichten, que voitdinc dicuntur, und Niemand kann von ihm die Hülfe des Büttels ansprechen, außer in Abwesenheit des Schultheißen (Art. 19. 20); wenn Jemand gegen das Gericht fehlt, kann nur der Schultheiß, nicht der Vogt die Strafe begehren (Art. 22), wenn Jemand sich vor dem Schultheißen wegen Diebstahls, Raubs oder einer sonstigen Sache gereinigt hat, so ist er auch dem Vogte dafür nicht weiter verantwortlich; von den Strafgeldern die der Schultheiß einzieht, empfängt der Vogt den dritten Theil (Art. 33. 34). Beide zusammen aber gaben (de communi borsa) den Bütteln jährlich zwei Röcke [39]).

Aachen war eine villa indominicata s. regia; schon K. Pipin hatte hier 753 ein palatium mit einer Capelle. Carl der Große erbaute einen neuen Palast und die Mariencapelle wurde in ein Benedictinerstift unter einem Abte verwandelt [40]). Dies Münsterstift und das unter Otto III. entstehende St. Adalbertsstift wurden reich begabt und namentlich Letzteres erhielt ansehnliche Besitzungen in dem Aachener

---

[37]) So kommen 1240 Bernolfus judex et prefectus, Johannes advocatus, 1241. Bernholfus scultetus Johannes advocatus als Zeugen vor, Urk. 43. 44. Heinrich heißt 1229 vice scultetus, 1230 villicus, dann dictus ab officio scultetus, 1232 prefectus. Urk. 59, 60. 62. 64. Zwei Jahre später 1234 stellten Conradus et Suikerus prefecti in N. eine Urkunde aus; sie sind wohl der Schultheiß und Unterschultheiß, denn an der Spitze der Zeugen stehet Bruno advocatus. Urk. 65.

[38]) Abgedr. aus dem s. g. Schultheißenbuche in den neuen Mittheilungen des thür. sächs. Vereins, Bd. 3. S. 30 ff. Eine amtliche Umarbeitung und Uebersetzung dieses Buchs fand 1538 statt, gedruckt in *Senkenberg* Visiones diversae (1765); die Stellung des Schultheißen und Vogt ist hierin nicht geändert.

[39]) Nordh. Zollbrief in demselben Schultheißenbuche Art. 65, woselbst auch die Abgaben verzeichnet stehen, die der Schultheiß jährlich von den verschiedenen Handwerkern u. s. w. zu empfangen hat.

[40]) Vgl. C. Quix Gesch. der Stadt Aachen, 2 Bde. Aach. 1840, mit einem reichhaltigen Urkundenbuche.

Districte selbst, über welche und die darauf wohnenden Leute (homines St. Adalberti) der Kaiser den Probst zum judex et exactor bestellte [41]). Die villa war ursprünglich einem actor untergeben und ein dem Jahre 800 zugeschriebenes Capitulare enthält Vorschriften für den damaligen Actor Ratbertus [42]). Später aber erscheinen Vogt und Schultheiß als die königlichen Beamten der villa (so kommen 1122 Wigerus advocatus und Theodoricus judex vor) und dieselben sind auch, zuerst mit den Schöffen, dann mit den Schöffen und Rathmannen, die Vorsteher der Stadt Aachen. Kaiser Friedrich ertheilt seine Befehle sculteto, advocato, scabinis et universitati civium aquensium [43]). Heinrich VI. gebraucht 1192 dieselbe Anrede, während Heinrich VII sich der Benennung villicus für scultetus bedient [44]). Beide waren Vorsitzer des Gerichts in Aachen, sie werden 1267 von König Richard als judices aquenses bezeichnet, erscheinen unter diesem Namen an der Spitze der von der Stadt ausgestellten Urkunden und stellen gemeinschaftlich die gerichtlichen Urkunden aus. So beginnt z. B. die Urkunde über einen vor Gericht geschehenen Zins-Kauf 1313: „Nos Arnoldus dictus Cleijnarmont, miles, villicus et Arnoldus de Rodenburch, advocatus, judices aquenses [45]), und wenn auch anfänglich beide Aemter eine verschiedene Bedeutung hatten, so verschwand doch später dieser Unterschied und beide Beamte waren gleichberechtigte Vorsitzer des k. Stadt-Gerichts. Von beiden heißt es in dem Privilege König Rudolfs von 1273 [46]), daß sie Acquis vice imperii judicio president, und zeitweise finden sich auch beide Stellen in einer Person vereinigt. So ist 1315 der Ritter Arnold Parvus, 1331 Johann Chorus, 1338 Sebert von Aldenhoven Villicus und Vogt [47]). Das Reichsoberhaupt aber ernannte beide Reichsbeamte und verlieh selbst beide Aemter an mächtige Herren, mit denen dann die Stadt zur Behauptung ihrer Selbstständigkeit in vielfache Streitigkeiten gerieth. So besaß Walram, Herr

---

41) Urk. K. Heinrichs II. v. 1018, bei Quir Nr. 67. Vgl. auch Nr. 74, 75.
42) Quir Urk. Nr. 100.
43) Quir Urk. Nr. 53. 54.
44) Ibid. Nr. 67. 75.
45) Ibid. Nr. 201, 216, 241, 264, 272.
46) Ibid. Nr. 212.
47) Quir Gesch. II. 99.

von Montjoie und Valkenburg, aus dem Hause Limburg, das Schultheißen-Amt, für welches die Benennung Villicatio, Mayer-Amt üblich wurde, 1284 aus Verleihung König Rudolfs. Im Jahre 1310 war Herr Reinold von Montjoie und Valkenburg Schultheiß, Gerard Graf zu Jülich Vogt von Aachen. Im J. 1321 ist Herzog Johann von Brabant im Besitze der Vogtei und nennt sich advocatus superior aquensis. K. Ludwig verpfändete 1348 die Mayerei an Jülich und die Vogtei kam an dasselbe Haus. Da die Stadt 1310 mit Herrn Reinald, provisor et scultetus civitatis, übereinkam, daß auch ratione officii scultetatus nur nach dem Spruche der Schöffen richten solle, so scheint derselbe sein Amt auch persönlich ausgeübt zu haben. Meistentheils aber ließen sich diese Herren durch Untervögte und Unterschultheißen vertreten; im Jahr 1543 vereinigte Johann von Horpusch die ihm von Jülich aufgetragene Vogtei und Mayerei in seiner Person und beide Aemter wurden fortan nicht mehr getrennt [48]).

In Goslar hatten die deutschen Kaiser ein palatium und gründeten dabei zwei Capellen, aus denen die Stifte St. Simonis et Judae und zum Petersberge erwuchsen [49]). Auch hier findet sich ein Reichsvogt und ein Schultheiß. In dem Privilege König Friedrichs II. von 1219 [50]) ist der advocatus civitatis als der königliche Beamte und Richter der Stadt angegeben. Er präsidirt dem Gerichte in palatio imperii und nur vor ihm sollen die Bürger von Goslar zu Gericht stehen. Er wurde von den Kaisern ernannt [51]) und erhob auch die kaiserlichen Einkünfte, namentlich das Vogteigeld von den Bergwerken (redditus advocatiae) und die Arealzinse, welche er nach dem Befehle K. Heinrichs von 1223 an das Simonstift abzugeben hatte, weil sie diesem von K. Heinrich III. verliehen worden waren [52]). In Urkunden heißt er sich: ich der Hoverichter mins Heren des Künges [53]). Später brachte der Rath der

---

[48]) Vgl. Quix Urk. Nr. 273. 285. 290. Ritz in Lebebur allgem. Archiv. Bd. 9. S. 59. 66.

[49]) Dohm in dem hercyn. Archive 380.

[50]) In den Goslarischen Statuten, her. von Otto Göschen (Berl. 1840) S. 111.

[51]) Vgl. ebenda Priv. K. Wilhelms von 1252. S. 116. K. Rudolfs von 1290. S. 516.

[52]) Ebenda. S. 216. 235.

[53]) *Heineccius* antiq. Gosl. 303.

Reichsstadt Goslar diese Vogtei an sich, indem er zuerst die Vogteirechte gegen ein Vogteigeld erwarb und dann dies selbst abtrug [54]). In den Goslar'schen Statuten aber werden die Gerichte des großen Vogtes und des Schultheißen genau getrennt: letzterer, der nach einer stadtrechtlichen Aufzeichnung unter Königsbann dreimal des Jahres sein Ding hielt, tritt in dem Gerichte des Vogts auch als dessen Gehülfe auf [55]).

Zürich [56]) war eine königliche Burg mit einem palatium. Außerhalb der Burg auf dem Zürichberg wohnten freie Markgenossen, homines de monte. Ebenso lagen außerhalb der Burg die schon im achten Jahrhundert gestiftete Probstei zum Großmünster und die 853 von König Ludwig gestiftete Fraumünsterabtei, welcher der König seinen Hof Zürich mit vielen anderen Domänen schenkte. Während nun der Graf des Zürichgaues sein Gaugericht in Zürich für die freien Leute hielt, ließ die Aebtissin in ihrem Immunitätsbezirk die Gerichtsbarkeit durch ihren Vogt versehen. Der König, welcher die Abtei unmittelbar in seine Schirmvogtei genommen hatte, scheint auch diesen Kirchenvogt ernannt zu haben. Als aber zur Zeit Kaiser Otto des Ersten Zürich befestigt wurde und aus den bisherigen Bestandtheilen eine Stadt erwuchs, hörte das gräfliche Gericht in Zürich auf und an der Stelle des Grafen erscheint ein Reichsvogt, der in der Regel zugleich der Kirchenvogt war [57]). Im Jahr 1096 gab K. Friedrich I. die Reichsvogtei über Zürich dem Herzog Bertold von Zähringen: nach dem Erlöschen des Zähringischen Hauses nahm K. Friedrich II. die Vogtei über die beiden Stifter, sowie über die Stadt wieder an sich und ließ sie durch Reichsvögte verwalten. Diese also hatten die gräfliche Gerichtsbarkeit, den Blutbann in der Stadt auszuüben, während die Aebtissin das Recht erlangte, den Schultheißen zu ernennen, welcher die centgräfliche oder niedere Gerichtsbarkeit versah. Dies Recht blieb auch der Aebtissin bis zur Reformation 1524, die Reichsvogtei aber erwarb die Stadt schon 1400,

---

54) Dohm 381. Crusius Gesch. der Reichsst. Goslar 1842. S. 51. 159.

55) Göschen S. 367. 515.

56) Bluntschli Staats- und Rechts-Gesch. der Stadt und Landschaft Zürich. Z. 1838. I. 46. 61. 65. 138. 173. 390. Bluntschli Gesch. der Republik Zürich. Z. 1847. I. 36. 60. 279.

57) Der erste Vogt der Burg Zürich wird 972 erwähnt S. 135.

da K. Wenzel dem Rathe das Recht gab, selbsten einen Vogt zu setzen, wenn es nöthig sei.

Das Kloster Kempten erhielt schon unter Karl dem Großen die Immunität und erlangte allmählig ein ansehnliches Gebiet, in welchem sein Vogt die Gerichtsbarkeit ausübte: 1213 wurden dem Abte von K. Friedrich II. auch die gräflichen Rechte verliehen, wogegen der Kaiser die Schirmvogtei des Stifts übernahm. Bei dem Kloster entstand nun die Stadt Kempten und sie war, weil auf des Stifts Boden gelegen, auch dem Stiftsvogt unterworfen. Nach dem Ausgang der Hohenstaufen aber suchte sie unmittelbar unter das Reich zu kommen: K. Rudolf erklärte 1289, daß die Vogtei der Stadt dem Reiche gehöre. So waren fortan ein Reichsvogt und Amann (Stadtrichter) in der Stadt. Später erwarb zwar das Stift die Vogtei als eine Reichspfandschaft, welche 1353 K. Karl IV. bestätigte, aber dies veranlaßte große Streitigkeiten zwischen dem Abte und der Stadt, bis diese zuletzt den Pfandschilling ablöste und die Vogtei wieder an das Reich brachte[58]).

§. 10.

Aus dieser Zusammenstellung geht nun hervor, daß nur in den bischöflichen Städten (cfr. §. 5) ein Kirchenvogt vorkommt, während in den königlichen Städten der Vogt auch ein königlicher Beamter ist. Schon hieraus läßt sich mit Recht folgern, daß in der königlichen Stadt Frankfurt der Vogt ebenfalls ein königlicher und kein kirchlicher gewesen. Denn aus welchem Grunde sollte in Frankfurt sich dies Verhältniß anders gestaltet haben, als wie z. B. in Aachen oder Goslar, welche Städte doch sich ganz in derselben Stellung wie Frankfurt befanden und unzweifelhaft einen Reichsvogt hatten? Es fehlte in diesen königlichen Städten die Grundlage, auf welcher in den bischöflichen das Institut der kirchlichen Vögte sich erhob; die Kirchen oder Stifter in denselben, welche zumeist selbst in dem Könige ihren Schirmherrn und

---

58) Haggenmüller, Gesch. der Stadt Kempten. K. 1840. I. 22. 42. 99. 111, 137. 148. Leider sind die Urkunden, nach welchen dies fleißige Buch ausgearbeitet wurde, nicht abgedruckt, sondern nur angeführt. Vgl. auch Hugo Mediat. S. 89. Nach den Urkunden 11 und 42, daselbst war die Vogtei über Constanz und über Lindau ebenfalls bei dem Reiche: weder der Bischof von Constanz noch die Aebtissin zu Lindau konnten in diesen Städten die Vogtei an sich bringen.

Schutzvogt sahen, hatten in der Stadt keine immunen Gemeinden, wie die Bischöfe in ihren Städten, und konnten daher auch nicht die auf königlichem oder Reichs-Boden sitzende Gemeinde unter eine Immunitäts-Gerichtsbarkeit ziehen. So ist namentlich nicht bekannt, daß die königliche Kapelle in Frankfurt jemals ein Immunitätsprivileg erhalten habe: sie wurde nicht einmal mit einem irgendwie ansehnlichen Grundbesitz in der Stadt von ihren Stiftern ausgestattet und was sie später an Liegenschaften in der Stadt und in der Umgegend besaß, ist ihr allmählig durch einzelne Schenkungen u. s. w. geworden. Die Kaiser haben wohl die gräflichen Rechte — die Gerichtsbarkeit — über freie Stadt-Gemeinden einem Bischofe übertragen: daß sie aber die ihnen selbst als Immunitätsherren zustehenden Rechte über ihre Pfalzstädte an die daselbst befindlichen Kirchen abgetreten hätten, ist weder bekannt noch anzunehmen. Von den Verhältnissen der bischöflichen Städte läßt sich also keineswegs ein Schluß auf den Zustand der königlichen machen: in beiden war zwar der Vogt ein Immunitätsrichter, aber weil er z. B. in Straßburg unzweifelhaft ein advocatus ecclesiasticus war, darf man ihn in Frankfurt nicht auch für einen solchen halten wollen. So wenig es der angesehenen Abtei in Zürich gelang, die Vogtei über die Stadt zu erwerben und so wenig das reiche Kloster Kempten diese festhalten konnte, nachdem sich die Stadt Kempten einmal ans Reich gegeben hatte, ebensowenig war das Frankfurter Collegiatstift jemals im Stande, eine vogteiliche Gerichtsbarkeit über die Stadt an sich zu bringen!

Dazu kommen noch folgende Erwägungen. Indem K. Richard 1257 die Aufhebung der Vogtei bestätigte, bestimmte er auch, daß deren Einkünfte dem Schultheißen-Amte zuwachsen sollten. Wie aber hätte er dies thun können, wenn nicht auch die Vogtei ein königliches Amt gewesen wäre? Wäre der Vogt ein geistlicher gewesen und wäre, wie Herr Dr. Römer meint, sein Amt auf Ansuchen der Kirche aufgehoben worden, so hätte doch sicherlich die Kirche sich nicht die Einkünfte des Amtes nehmen lassen und hätte überhaupt nicht die mit der Vogtei verbundene Gerichtsbarkeit aufgegeben, sondern sie würde nur gesucht haben, den Vogt zu entfernen, um dessen Stelle einem andern weniger gefährlichen Beamten zu übertragen. Es folgt hieraus, daß der Vogt nichts mit dem Kapitel zu thun hatte: er war ein Reichsvogt, als

ſolcher war er mit dem Schultheißen der Stadt vorgeſetzt, dies zeigt ſeine Stelle am Eingange der Urkunden und darum heißt es 1219, daß er Namens der Stadt handle, während dem ſich in den Urkunden nicht die geringſte Andeutung findet, welche auf einen kirchlichen Charakter der Vogtei ſchließen läßt.

Mit der Ausdehnung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit auf alle Eheſachen u. ſ. w., welche Herr Dr. Römer (Entw. S. 7) hervorhebt, hängt die Vogtei nicht zuſammen: der Kirchenvogt hielt keine geiſtlichen Gerichte ab, ſondern er war gerade der Beamte der Kirche, welcher die ihr zuſtehende weltliche Gerichtsbarkeit ausübte [59]). Es iſt daher auch eine ganz unrichtige Behauptung [60]), daß der Propſt der Salvatorskirche die ihm im Archidiaconate von Frankfurt zuſtehende geiſtliche Gerichtsbarkeit durch den Advocatus ecclesiae habe ausüben laſſen. Urſprünglich hielt der Biſchof, welcher der ordentliche geiſtliche Richter war, die Sendgerichte perſönlich ab, ſpäter wurde das Abhalten der Sendgerichte ein Amtsrecht der Archidiakonen innerhalb ihrer Sprengel; niemals aber hat der dem Laienſtande angehörige Vogt die Stelle eines Sendrichters bekleidet [61]). Auch der Arealzins in den Städten hängt mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht zuſammen und läßt ſich nicht wohl mit Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 8) als ein Gerichtszins bezeichnen. Der Herr, auf deſſen Grund und Boden eine Stadt entſtand, erhob von jedem Hausplatze einen Zins. So ſagt z. B. Conrad von Zähringen in dem Stiftungsbrief für Freiburg im Breisgau von 1120, daß er auf ſeinem Grundeigenthum einen Handelsplatz gegründet und jedem Anſiedler einen Platz, 100 Fuß lang, 50 breit, zur Erbauung eines Hauſes gegeben habe, von jeder ſolchen area aber müſſe ihm jährlich an Martini ein Schilling Zins gegeben werden. Als die Grafen von Kyburg 1249 die alte Handveſte ihrer Stadt Freiburg im Uechtlande beſtätigten, beſtimmten ſie, daß von jeder Hofſtätte (area, casale) in der Stadt ihnen jährlich zu Martini zwölf Denare Zins gegeben werden müßten [62]). In den königlichen Städten

---

[59]) Walter Kirchenrecht S. 189.

[60]) Römer, Wahl- und Kr.-Kirche S. 13.

[61]) Richter, Kirchenr. §. 186.

[62]) Gaupp, Stadtr. II. 19. 67. In norddeutſchen Städten kommt dieſe Abgabe unter dem Namen Wortzins vor. Vgl. auch balt. Studien IV. 2. S. 110.

gehörte also dieser Zins dem Könige. Da die Stadt Bern an das Reich kam, setzte K. Friedrich II. in der Handveste von 1218 fest, daß die Bürger von jeder Hofstätte als von des Reichsboden ihm jährlich 12 Denare Zins geben und dafür von allen andern Diensten befreit sein sollten. So bestätigte schon 1180 Kaiser Friedrich I. den Bürgern von Wetzlar die Rechte, welche sie an ihren Hofstätten hatten, doch vorbehaltlich des jährlichen Areal-Zinses von vier Denaren an den Herren[63]). Mit den anderen königlichen Gefällen gingen in den bischöflichen Städten auch diese Arealzinse an die Bischöfe über: in Folge der königlichen Verleihungen galten ja nur die Bischöfe als Herrn ihrer Städte. So war auch ohne Zweifel der Bischof von Worms in den Besitz dieser Zinse gekommen. Wie aber die deutschen Könige sich überhaupt einzelner Einkünfte gar oft entäußerten, so mochten sie auch in ihren Städten diese Grundzinsen weggeben. So hatte das Simonstift in Goslar, wie oben (zu Note 52) bemerkt, die dortigen Arealzinsen aus königlicher Verleihung erhalten, aber der Reichsvogt erhob sie und lieferte sie dann an das Stift ab. In ähnlicher Weise mögen auch in Frankfurt diese Grundzinse an das Bartholomäistift gekommen sein: eine vogteiliche Gerichtsbarkeit des Stifts läßt sich aus diesen s. g. Pfaffengulden, welche ja das Stift nicht einmal direkt erhob, gewiß nicht folgern. Daß ferner mit einer solchen städtischen Vogtei die spätere Probsteivogtei der Herren von Epstein, welche sich lediglich auf das grundherrliche oder höfische Gericht des Propstes über die zu dem Fronhof gehörigen Güter bezog, durchaus keinen Zusammenhang hat, ist schon von Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 14) selbst angeführt worden. Ohne alle Bedeutung endlich erscheint es, daß 1399 Papst Bonifacius IX. auf Ansuchen des Raths das obengedachte Privileg Richards bestätigte, denn der Rath ließ sich damals eine ganze Menge älterer Privilegien Vorsichtshalber vom Papste bestätigen und es ist nicht die geringste Andeutung gegeben, daß die Aufhebung der Vogtei etwa um deßwillen vorzugsweise der päpstlichen Bestätigung bedurft hätte, weil hiermit der Kirche ein Recht entzogen worden sei. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß die Aufhebung der Frankfurter Vogtei in Folge der Beschwerden erfolgt sei, welche 1220 die geistlichen

---

[63]) Böhmer C. D. 17.

Fürſten bei König Friedrich II. über mancherlei Mißſtände erhoben haben. Dieſe Fürſten beſchwerten ſich allerdings unter Anderem auch über die Fehden der Vögte, und der König verbietet nun, daß occassione advocatiae die Kirchen an ihren Gütern geſchädigt oder Burgen auf kirchlichem Boden errichtet würden, aber die kirchlichen Vogteien überhaupt wurden keineswegs aufgehoben und die Behauptung des Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 12), daß man nach den Zeiten Friedrich II die Advokaten nicht mehr bei den Kirchen antreffe, läßt ſich aus jeder Urkundenſammlung widerlegen. Iſt es nun auch wahrſcheinlich, daß Friedrich II. auf dem Frankfurter Reichstage 1220 die Vogtei zu Frankfurt aufgehoben habe, ſo läßt ſich wohl kein anderer Grund dieſer Gnade denken, als daß der König das Aufblühen der Stadt durch die Entfernung dieſes aus den Zeiten des Hofrechts herrührenden Beamten habe befördern wollen. Bekanntlich aber finden ſich gerade aus dieſer Zeit die erſten Spuren eines ausgebildeten ſtädtiſchen Gemeinweſens in Frankfurt **).

Das Geſagte dürfte zur Widerlegung der neuen Römer'ſchen Anſicht, daß der Vogt in Frankfurt ein Kirchenvogt geweſen ſei, wohl hinreichen und die Entſchiedenheit, mit welcher dieſe irrige Behauptung vorgebracht worden, wird hoffentlich Niemanden mehr verleiten, ſie ſofort als unzweifelhafte Wahrheit hinzunehmen und zu verbreiten, wie dies z. B. Carl Arnd in ſeiner Geſchichte der Provinz Hanau (Hanau 1858) S. 130 gethan hat.

**) Archiv VII. 96.

Zusätze

zu dem Nachtrag des Verzeichnisses der Werke Adam Elsheimers

Seite 113—122 dieses Heftes.

Von J. D. Passavant.

Bei einem kürzlich gemachten Besuche der Kupferstichkabinette in Berlin und Dresden lernte ich durch Selbstanschauung einige mir bisher nur durch Mittheilungen bekannte Stiche Elsheimers kennen und freut es mich noch vor Schluß dieses Heftes Näheres über sie angeben zu können.

Original-Radirungen.

1. S. 120. Joseph führt den Jesusknaben. Es ist ein Druckfehler wenn die Bezeichnung dieses Blattes Æ 15, statt Æls. ist angegeben worden. Von dieser Composition gibt es eine gegenseitige Copie, oder vielmehr Nachahmung in Schwarzkunst, wo oben links der Mond. Bezeichnet Elsbamer pinx. — van Somer sc. Hoch 8″ 7‴, br. 6″ 4‴.

4. S. 121. Ein Satyr und zwei Nymphen. Sie sitzen auf einem Hügel rechts. Die Original-Radirung mißt: Höhe 2″ 3‴, br. 3″ 10‴, während die Copie von W. Hollar nur eine Breite von 3″ 7‴ hat.

5. S. 121. Der Reitknecht. Dieses bis jetzt nur in einem einzigen Exemplar bekannte Blatt kam aus der Sammlung Barnard in London in die des Herzogs von Buckingham, bei deren Versteigerung es, wie wir schon angegeben, von H Weber aus Bonn für den verstorbenen König von Sachsen gekauft wurde. H. 7″ 4‴, br. 6″.

6. Abraham und Hagar. So wird eine Darstellung genannt, wo in der Mitte eines landschaftlichen Grundes sich ein Etruskisches Grabmonument erhebt, ähnlich jenem bei Albano im Lateinergebirge, nur daß statt der fünf konischen Aufsätze auf der Radirung nur zwei sichtbar sind. Vorn rechts geht im Schatten ein Mann mit einer Frau und einem bekleideten Kind. Links stehen Bäume, nach rechts öffnet sich eine freiere Aussicht in einen mit Bäumen bewachsenen Grund. Unten links steht Ælshaemer fc. — Hoch 3″ 4‴ br. 5″ 2‴.

Die Platte ist späterhin im Vordergrund rechts mit dem Grabstichel überarbeitet worden und zeigen alsdann die Figuren deutlich die oben angegebene Darstellung. Das leicht radirte Blatt hat durch diese harte und dunkele Stelle sehr an Harmonie verloren.

7. Der Satyr mit der Traube. Links an einem Baum sitzt ein Satyr und hält mit der erhobenen Linken seinem Kind eine Traube vor, nach der es beide Händchen streckt. Mehr nach rechts sitzt bei ihm seine Mutter, welche ihre linke Hand auf eine bei ihr stehende Vase legt. Waldiger Hintergrund. Schön radirtes Blatt. Hoch 2″ 1‴ br. 2″ 11‴.

In der Privat-Sammlung des verstorbenen Königs von Sachsen in Dresden.

Zusatz zu dem Stich in Schwarzkunst von W. Vaillant.

67. Heft IV. S 84. St. Christoph. Er schreitet nach links durchs Wasser und trägt das nakte, sich an seinen Kopf haltende Christkind auf seinen Schultern. Im linken Arm hält er einen Stab. Die Ufer des Wassers im Grund sind mit buschigen Bäumen besetzt. Oben rechts der Vollmond. Bezeichnet: W. Vaillant sc. Hoch 6″ 3‴, br. 8″. Daß die Erfindung dem Elsheimer angehöre ist nicht angegeben und erscheint dieses auch sehr zweifelhaft, da die Composition sehr leer ist.

Inhalt.

Vorwort. Seite.

Beſchreibung der Münzen und Medaillen, welche wegen geſchichtlicher Begebenheiten für Frankfurt gefertigt wurden, nebſt einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen u. ſ. w. von Dr. E. Rüppel 1

Die Abzeichen, Namen und Initialen von Dynaſten, Münzmeiſtern und Stempelſchneidern auf den für die Stadt Frankfurt gefertigten Münzen und Medaillen, von Dr. E. Rüppel 55

Das Grabmal des Grafen Günther von Schwarzburg in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt, von Senator Dr. Uſener 73

Schloß Hagen im Bannforſt Dreieich, von Dr. Benkard 81

Schloß Haſelach, von Dr. Benkard 93

War die Salvators-Kapelle in Frankfurt urſprünglich mit Benedictinern beſetzt? von Dr. L. H. Euler 100

Die Anbetung der Könige, Wandmalerei in dem Kreuzgange des ehemaligen Karmeliterkloſters zu Frankfurt, von J. D. Paſſavant 107

Adam Elsheimer, Maler aus Frankfurt. Nachtrag zum Verzeichniß ſeiner Werke, von J. D. Paſſavant 113

Die von Fichard'ſchen Manuſkripte auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt, mitgetheilt von Dr. von Boltog 123

Geſchichte der Vereinigten Dr. Senckenbergiſchen Bibliothek von Dr. med. W. Stricker 135

Auszug aus einer handſchriftlichen Ueberlieferung des Inventariums der verſchiedenen Zeughäuſer Frankfurts in den Jahren 1764—1765, von K. Th. Reiffenſtein 145

Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrhunderts, von Dr. E. Rüppell 160

Der Vogt in Frankfurt, von Dr. L. H. Euler 162

Adam Elsheimer ꝛc. Zuſätze von J. D. Paſſavant 189

Erratum.

S. 71 Zeile 17 lies „Lindenſchmidt" ſtatt Lundenſchütz.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes.

Vorwort in Heft 5. 6. 7. 8.

J. Becker, die römiſchen Inſchriften im Gebiete der Stadt Frankfurt Heft 6. S. 1
„ Nachtrag dazu . . . . . „ 6. „ 229
Benkard Schloß Hagen im Bannforſt Dreieich . . . . . „ 8. „ 81
„ Schloß Haſelach . . . . . „ 8. „ 93
v. Boltog, die von Fichard'ſchen Manuſcripte auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt. . . . . „ 8. „ 123
L. H. Euler, Geſchichte der Teſtamente in Frankfurt . . . . „ 5. „ 1
„ über die angebliche Frankf. Gerichtsordnung von 1376 „ 5. „ 132
„ Frankfurter Goldgulden aus K. Ruprechts Zeiten. (Mit Abb.) . . . . . „ 5. „ 135
„ die Herren von Sachſenhauſen und Praunheim. (Mit einer Siegeltafel) . . . . . „ 6. „ 38
„ die älteſten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt „ 6. „ 195
„ das Dorfrecht von Niederrad . . . . . „ 6. „ 207
„ über die Verfaſſungs-Geſchichte der deutſchen Städte „ 7. „ 83
„ das Frankfurter Geſetz- oder Statutenbuch . . . „ 7. „ 118
„ war die Salvatorskapelle in Frankfurt urſprünglich mit Benediktinern beſetzt? . . . . . „ 8. „ 100
„ der Vogt in Frankfurt . . . . . „ 8. „ 162
G. Malß, Ausgaben bei e. Beerdigung zu Frankfurt gegen Ende des 18. Jahrhunderts . . . . . „ 6. „ 197
J. D. Paſſavant, die Schöpfungsgeſchichte, Wandgemälde von „ Schwed in dem Kreuzgang des ehemaligen Karmeliterkloſters zu Frankfurt. (Mit Abb.) . . . „ 6. „ 175
„ die Anbetung der Könige, Wandmalerei daſelbſt (Mit Abb.) . . . . . „ 8. „ 107
„ Adam Elsheimer, Maler aus Fr. Nachtrag . . „ 8. „ 113
„ „ „ „ „ „ Zuſätze „ 8. „ 189
K. Th. Reiffenſtein, über den urſprünglichen Stich und die allmähligen Abänderungen der Platten des Merian'ſchen Plans der Stadt Frankfurt . . . . . „ 5. „ 125
„ das Haus zum Fiſchborn . . . . . „ 6. „ 179
„ zur Geſchichte der Straßenbeleuchtung in Fr. . . „ 6. „ 202
„ Auszug aus einer handſchriftlichen Ueberlieferung des Inventariums der verſchiedenen Zeughäuſer Frankfurts in den Jahren 1764 bis 1765 . . . . . „ 8. „ 145

Digitized by Google

Römer-Büchner, Frankfurter Annalen. Ende der Reichsstadt . Heft 5. S. 111
„ die Siegel der Stadt Frankfurt . . . . . „ 5. „ 138
„ Ablaßbulle, ertheilt von Cardinal Albert von Brandenburg dem Weißfrauenkloster u. s. w. (Mit einer Siegeltafel) . . . . . „ 6. „ 154
„ Lieder zu Ehren der Gesellschaft Limburg . . „ 7. „ 186
E. Rüppell, Schaumünzen zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts ꝛc. (Mit 6 Münztafeln) . . . . . „ 7. „ 1
„ Beschreibung der Münzen und Medaillen, welche wegen geschichtlicher Begebenheiten für Frankfurt gefertigt wurden, nebst einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen ꝛc. (Mit 3 Münztafeln) „ 8. „ 1
„ die Abzeichen, Namen und Initialen von Dynasten, Münzmeistern und Stempelschneidern auf den für die Stadt Frankfurt gefertigten Münzen und Medaillen „ 8. „ 55
„ Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrh. . „ 8. „ 160
G. E. Steitz, der luth. Prädikant Hartm. Beyer. Zweite Abth. . „ 5. „ 49
„ der Antoniterhof in Frankfurt. (Mit zwei Tafeln Abb.) „ 6. „ 114
„ ein Brief Hammans von Holzhausen ꝛc. . . . . „ 7. „ 103
W. Stricker, über Johann von Cube, Stadtarzt zu Frankfurt . „ 7. „ 110
„ Gesch. der vereinigten Dr. Senckenb. Bibliothek . „ 8. „ 135
F. Ph. Usener, Fehde der Stadt Frankfurt mit den Ganerben des
„ Schlosses Bickenbach 1441 . . . . . „ 6. „ 31
„ Grabmal des Grafen Günther von Schwarzburg ꝛc. „ 8. „ 73

Digitized by Google

Digitized by Google